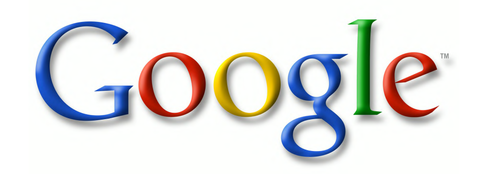
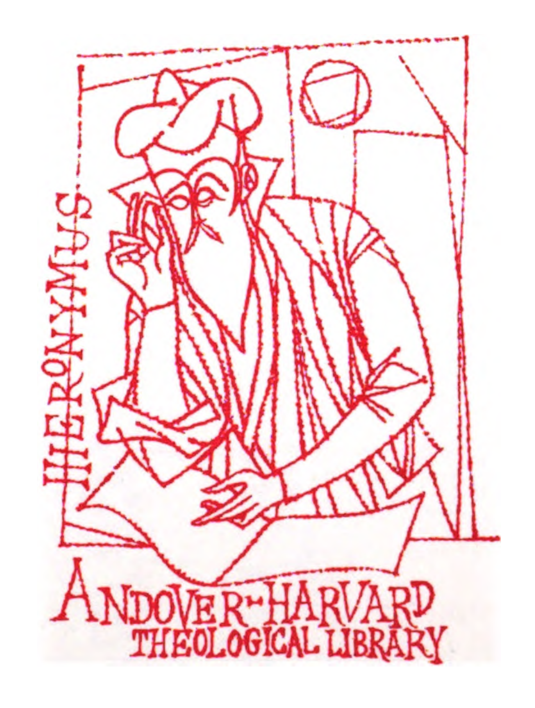
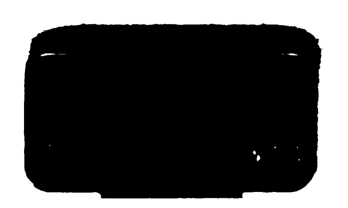



HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY



# Zeitschrift

des

## Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen.

« « III. Jahrgang. » »

Magdeburg 1906.
Kommissionsverlag der Evangelischen Buchhandlung
Ernst Holtermann.

## Den engeren Vorstand bilden:

Superintendent Müller-Calbe (Milde), Vorsitzender.

Pfarrer Radlach-Gatersleben, Schriftführer.

Bauinspektor a. D. Jaehn-Magdeburg-Werder, Zollstr. 1 b, Schatzmeister.

Pastor Arndt-Halberstadt, Bibliothekar.

Konsistorialrat Dr. Caspar-Magdeburg.

Archivrat Dr. Jacobs-Wernigerode.

Pastor Koennecke-Eisleben.

Professor D. Loofs-Halle.

Archidiakonus Pallas-Herzberg.

# Inhalt.

## Kleinere Mitteilungen.

# Das Pfarrwahlrecht im Fürstentum Halberstadt,

geschichtlich und aktenmäßig dargestellt und beurteilt von Georg Arndt, Pastor an St. Moritz in Halberstadt.

---

Die Besetzung der geistlichen Ämter ist an sich ein Recht der Kirche, welche in geordneter Weise dasselbe auszuüben hat. Vor der Einführung der Reformation stand das Recht der Besetzung der Pfarrstellen im allgemeinen den Bischöfen zu; jedoch war dieses Recht beschränkt, sobald jemand vermöge des ihm zustehenden Patronats die anzustellende Person designieren durfte; im letzteren Falle mußte die Bestätigung der Vorgeschlagenen durch die Bischöfe erfolgen. Infolge von Privilegien und Gewohnheiten eines einzelnen Ortes oder größeren Bezirkes finden wir auch größere Selbständigkeit der Gemeinden, welche bis zum Recht der Pfarrwahl gehen konnte.

Die Reformatoren entschieden sich ursprünglich dafür, den geistlichen Oberen nicht mehr das allgemeine Besetzungsrecht der Pfarreien beizulegen, sondern den Gemeinden die Wahl der Geistlichen zu gestatten, die hergebrachten Patronate aber fortbestehen zu lassen. Wo sie ein Wahlrecht der Gemeinden vorfanden, haben sie es bestehen lassen, weil es dem Prinzip der Reformation entsprach.

Mannigfache Mißbräuche führten zu Beschränkungen und in den einzelnen Landeskirchen zu verschiedenen Einrichtungen. Bald wurde den Gemeinden die Wahl gelassen, bald den Kirchenoberen unter einer gewissen Teilnahme der Gemeinden, die sich aber mindestens auf den Einspruch gegen die Person des anzustellenden Pfarrers erstreckte. Auch gegen die von dem Patron designierten Geistlichen blieb das Einspruchsrecht bestehen, falls nicht gar die Behörde oder der Patron nur dazu befugt waren, den Gemeinden einige Subjekte zur Auswahl zu präsentieren, worauf entweder alle stimmberechtigten Hausväter oder nur ein Ausschuß aus denselben die Wahl zu vollziehen hatte.[1]) Vor der Mitte des 18. Jahrhunderts war das gemeine preußische Kirchenrecht nicht besonders kodifiziert und galt in der Gestalt, in welcher es für ganz Deutschland vorhanden war.

Als nun gegen Ende des 18. Jahrhunderts an die Stelle des komplizierten, vielfach unsicheren Rechts nach dem Willen Friedrichs des Großen ein geschlossenes

---

[1]) Jacobson: Das evang. Kirchenrecht des preußischen Staates. II. S. 359 f. Richter-Dove: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 710—714. Herzogs Real-Encyclopädie. 2. Aufl. V. S. 52. XI. S. 559. XII. S. 166 ff.

Gesetzbuch treten sollte, da wurden auch die Verhältnisse der evangelischen Kirche festgestellt, indem man auf die Augsburgische Konfession und auf die Konsistorial- und Kirchenordnungen hinwies. Jedoch stand man davon ab, den Inhalt dieser kirchlichen Ordnungen selbst dem zu entwerfenden Gesetzbuche erschöpfend einzuverleiben und beschränkte sich darauf, im Anschluß an das Bestehende und Tatsächliche, Einzelheiten aus den bisher benutzten Quellen zu entlehnen, im allgemeinen aber mehr aus der Natur der Sache das ganze Kirchenrecht zu bearbeiten. Das im „allgemeinen Landrecht für die königl. preußischen Staaten" vom Jahre 1794 enthaltene Kirchenrecht ist ein getreues Bild der im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts herrschenden naturrechtlichen und kirchlichen Ansichten. In demselben wurden die aus den allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Folgerungen festgestellt, außerdem aber fortwährend auf die provinziellen und selbst lokalen Abweichungen verwiesen.[1])

Inbezug auf die Pfarrwahl bestimmte das Landrecht (Teil II Titel 11)[2]) folgendes:

§ 324: Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeinde abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt.

§ 327: Hat die Kirche ihren eigenen Patron: so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

§ 342: In diesem (wenn der Patron römisch-katholisch ist) sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde mehrere Subjekte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeinde notwendig eins derselben wählen, insofern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift § 336, 337, 338 entgegensetzen kann.

§ 353: Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde.

§ 354: In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeinde drei Subjekte vorschlagen.

§ 356: Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

Anh. § 129: Auch Wittwen und unverheirateten Frauenzimmern ist hierbei, und unter der gedachten Einschränkung die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen.

§ 358: Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeinde ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

---

[1]) Jacobson: Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates. I. S. 23—25.

[2]) Vgl. Heckert: Handbuch der kirchl. Gesetzgebung Preußens. I. S. 73 ff. Kletke: Das evangelische Pfarr-Recht des preuß. Staates. S. 20 ff. Crusen: Das preußische Kirchenrecht. 2. Aufl. S. 306 ff.

§ 359: Ein gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden. —

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen steht das Präsentations- resp. Wahl- und Vorschlagsrecht zu

1. dem Patronate (dem fiskalischen oder einem andern, mit oder ohne Mitwirkung der Gemeinde);
2. der Gemeinde resp. ihren kirchengemeindlichen Wahlkollegien;
3. einer gewissen Kategorie von Gemeindegliedern, z. B. den Hausbesitzern.[1])

Durch die neuere Rechtsentwickelung ist in weiteren landeskirchlichen Kreisen den Gemeinden das Recht der Pfarrwahl eingeräumt worden. Dasselbe kommt vor entweder nur als Recht der Auswahl unter mehreren vom Kirchenregiment oder einem Patron vorgeschlagenen Kandidaten oder als reines Wahlrecht durch die Einräumung eines alternierenden Gemeindewahlrechts bei Stellen königlichen Patronats. Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, sowie das Kirchengesetz betreffend das Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 sowie das Kirchengesetz betreffend das kirchengemeindliche Pfarrwahlrecht vom 28. März 1892 übertragen das den Gemeinden verliehene oder der Gesamtheit der Mitglieder einer Kirchengemeinde gebührende Pfarrwahlrecht den nach der Kirchen-Gemeinde-Ordnung gebildeten Gemeinde-Organen (Gemeinde-Kirchenrat und Vertretung).

Das zuletzt angeführte Gesetz von 1892 ist nur auf solche Wahlen anwendbar, bei welchen alle gesetzlich überhaupt stimmberechtigten Mitglieder, auch Frauen, nicht blos die in die kirchlichen Wählerlisten eingetragenen, beteiligt waren; es kann nicht angewendet werden auf solche Wahlen, bei welchen nur einzelne Kategorien von Eingepfarrten wahlberechtigt sind; es findet demnach keine Anwendung auf das im früheren Fürstentum Halberstadt geltende Pfarrwahlrecht, welches nur den Hausbesitzern jeder evangelischen Kirchengemeinde zusteht. Dieses Recht wird durch keine der neueren Kirchengesetze berührt, sondern besteht heute noch zu Recht und wird auch in denjenigen Gemeinden des Fürstentums, in welchen es auf altem Herkommen beruht, geübt.

Da nun in letzter Zeit auf den verschiedensten Synoden des Fürstentums Anregungen gegeben sind, dieses Pfarrwahlrecht der evangelischen Hausbesitzer abzuändern, um es mit dem Geiste der neueren Kirchenverfassung in Einklang zu bringen, so dürfte es sich empfehlen, bevor die gegebenen Anregungen an die Provinzial- und eventl. General-Synode weitergegeben werden, um das bisherige Pfarrwahlrecht durch ein Kirchengesetz abzuändern, durch eine geschichtliche Betrachtung das bisherige Pfarrwahlrecht zu verstehen und zu werten, damit wohlerwogene Beschlüsse wirklich etwas Besseres an die Stelle des alten setzen.

---

[1]) Nitze: Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der ev. Landeskirche in Preußen. S. 540.

# I. Geschichtliche Entwickelung des Pfarrwahlrechts im Fürstentum Halberstadt.

## 1. In der Zeit vor der Reformation bis 1540.

Wie in den anderen Ländern des deutschen Reiches lag auch im Bistum Halberstadt die Besetzung der Pfarrstellen in der Regel in den Händen des Bischofs, der Stifter und Klöster, der Pröpste und Äbtissinnen und Äbte entweder in Halberstadt oder der Umgegend. Trotzdem hat es wie im Harz (Drübeck 1259[1]) und Lere [Waterler, Wasserleben] 1227[2]) so auch im Halberstädtischen nicht an Versuchen gefehlt, das Pfarrwahlrecht für die Einwohner des Ortes in Anspruch zu nehmen, mit Recht oder Unrecht, mit Erfolg und ohne Erfolg.

So schlichtet im Jahre 1226 Bischof Friedrich den Streit zwischen dem Propst Elger von Simonis und Judä in Goslar und den Einwohnern von Groß-Harsleben, indem er bestimmt, daß das Kirchenpatronat dem Propst, den Einwohnern jedoch nur ein Einspruchsrecht gegen den bestimmten Priester zustehen sollte.[3])

Ähnlich fiel die Entscheidung im Jahre 1235 in dem Streit zwischen dem Kloster St. Johann in Halberstadt und den Bauern zu Holtemmenditfurt über das Kirchenpatronat aus, welches durch Bischof Friedrich dem Propst des genannten Klosters zugesprochen wurde.[4])

Besondere Erwähnung verdient eine Urkunde vom Jahre 1231, durch welche Bischof Friedrich den Bürgern von Nienhagen das Recht der Pfarrwahl bezeugt und mit seiner bischöflichen Auktorität bestätigt und zwar als ein Recht, das ihnen seit Alters gebührt. (Cum Cives in Nigenhagen ab antiquis temporibus et progenitoribus suis liberam semper habuerint potestatem eligendi sacerdotem; . . . . . nos igitur, iustis dictorum civium petitionibus pium prebentes assensum, dictam sacerdotis electionem prefatis civibus auctoritate nostra episcopali in nomine Domini confirmamus).[5])

Vermutlich beruhte dieses Pfarrwahlrecht der Einwohner von Nienhagen auf einer seit alters geübten Observanz oder einem früher verliehenen Privilegium. Ob dieses Recht noch an andern Orten vorhanden war, vermögen wir aus Mangel an Nachrichten nicht zu sagen.

## 2. In der Zeit von 1540 bis 1648.

Wie anderwärts brachte auch im Bistum Halberstadt die immer mächtiger werdende reformatorische Bewegung in der Besetzung der Pfarrstellen eine wesentliche Veränderung hervor. Da die geistlichen Herren, die Stifter und Klöster, die

---

[1]) Jacobs: Urk.-Buch des Kl. Drübeck. Nr. 26.
[2]) Schmidt: Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt. I. Nr. 600.
[3]) Ebenda I. Nr. 585.
[4]) Ebenda I. Nr. 648.
[5]) Ebenda I. Nr. 620.

bischöflichen Beamten die Anstellung von evangelischen Predigern verweigerten, waren es besonders die Räte in den Städten, welche auf eigene Hand in Übereinstimmung mit der evangelisch gesinnten Bürgerschaft für die Gemeinden evangelische Prediger beriefen; so geschah es u. a. in Halberstadt, Aschersleben, Osterwieck. Die im Jahre 1540 endlich gewährte Religionsfreiheit bewirkte, daß in den nächstfolgenden Jahren in den meisten Orten des Bistums (abgesehen von den Stiftern und Klöstern) evangelische Prediger angestellt wurden.

Der Mangel einer evangelischen Kirchenordnung für das Bistum, die einreißende kirchliche Zuchtlosigkeit, die Notwendigkeit einer festen Ordnung und des Zusammenschlusses der selbständigen, einzelnen Kirchengemeinden zu einem einheitlichen Kirchenorganismus veranlaßten die Abhaltung einer Generalkirchenvisitation für (Magdeburg und) Halberstadt (1562—1564).[1])

Nach der für die Visitatoren verfaßten Instruktion[2]) vom Jahre 1562 Art. 3 sollen „die Visitatores Ordnung machen, wie die vocationes pastorum geschehen sollen." „Wann nun eine Pfarr verlediget, so sollen die Pfarrleute ohne Verzug dem Superintendenten vnd Collatorn, der das Jus patronatus hat, vm einen Pfarrer ersuchen, der Collator habe jus nominandi, vnd der Superintendens zu examiniren, und da die Person tüchtig ist, zu confirmiren, doch also, daß die Pfarrleute erst den, so zu ihrer Kirche soll berufen werden, hören, und ob sie Gefallen zu ihm haben, sich erkleren; denn mit Gewalt wegen des Juris pratronatus soll kein Pfarrer in die Kirche mit vnwillen eingedrungen werden. . . In Städten soll der Rath einen Pfarrer vociren, doch also, daß er von der Kirchen erstlich offentlich gehöret werde, vnd etliche als die Kirchväter oder sonst verordnete aus der Gemeinde sollen ihre Stimme dazu gegeben haben. . . . . Die Diaconi in Städten sollen vom Pfarrer vnd Rathe vociret werden, desgleichen wo mehr denn ein Pfarrer in einer Stadt wäre, vnd daß der Vocation halber nicht Zwiespalt in Städten angerichtet werde." — Hiernach ist den Gemeinden das Einspruchsrecht gesichert.

Gemäß dieser Instruktion haben die Visitatoren bei den sämtlichen Pfarrstellen festgestellt, wer der Lehnsherr sei und wer die Pfarrer berufen habe. Wir führen einige Beispiele an:

Halberstadt, Martini:[3]) „Die Geistlichen werden vom Rathe, den Alterleuten und von den Worthaltern der Gilden und der Gemeinde einträchtlich berufen."

Halberstadt, Paulskirche[4]) und Moritzkirche[4]): „Der Pfarrer wird von den Alterleuten und den Vornehmsten der Gemeinde unter vorbewußt des Rathes vocirt."

---

[1]) Nebe: Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt etc. S. 15.

[2]) Danneil: Protokolle der General-Kirchenvisitation im Erzstift Magdeburg. I. Heft. S. XI. XII.

[3]) Nebe: Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589. S. 35.

[4]) Ebenda S. 40, 41.

Halberstadt, Johanniskirche:[1]) „Die Bauermeister, Alterleute, Vorsteher und die Gemeinde haben seit 1543 den Pfarrer vocirt."

Groß Quenstedt, St. Petri:[2]) „Die Kirche geht von den Geschworenen des Dorfs zu Lehn, welche auch den Pfarrer vocirt haben."

Pansfelde[3]) und Deersheim:[3]) „Pfarrer ist vom Junker und der Gemeinde vocirt."

Aschersleben:[4]) „Die Pfarrer werden von den drei Räten nach Anhörung seitens der Gemeinde berufen."

Gatersleben:[5]) „Pfarrer berufen vom Amt und von der Gemeinde."

Ermsleben:[6]) „Der Pfarrer ist auf Commission des Cardinal Albrecht von Dr. Türk, der ehrbaren Mannschaft, Rath und Gemeinde angenommen."

Wir sehen aus den angeführten Beispielen, daß die Mitwirkung der Gemeinde sich nicht blos auf das Einspruchsrecht beschränkt, sondern daß sie in einer tatsächlichen Beteiligung bei der Berufung des Pfarrers sich dokumentiert hat.

Ganz ähnlich wie 1562 lautete die Instruktion für die Visitatoren im Jahre 1589 mit Bezug auf Vocation der Pfarrer; die Ernennung soll innerhalb 4 bis 6 Wochen erfolgen; der Gemeinde wird ihr Einspruchsrecht bestätigt, damit sie einen Pfarrer erhalte, mit welchem sie zufrieden sei.[7])

Als im Jahre 1632 der König von Schweden Gustav Adolf das evangelische Kirchenwesen wiederherstellte, weil die evangelischen Prediger infolge des Restitutions-Ediktes im Jahre 1629 aus dem Stift vertrieben worden waren, da bestimmte die für die beiden Stifter Magdeburg und Halberstadt erlassene Kirchenordnung[8]) in Cap. XXI. Art. 9.: „Alhier im Lande stehett die praesentation denen zu, so das jus Patronatus hatt, die Vocation so vf die praesentation vndt abgelegte Probpredigt erfolgett, geschieht endweder allein von der Gemeine des orts, da die Pfarstelle vaciret, oder conjunctim vndt zugleich von der Gemeine vndt von dem Gerichtshern oder wie es sonst gebreuchlich."

Diese Bestimmung gibt der Gemeinde das Recht der Vocation, läßt aber außerdem für lokale Observanzen einen gebührenden Spielraum.

## 3. In der Zeit unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft 1650 bis jetzt.

Durch die Verwandlung des Bistums Halberstadt in ein weltliches Fürstentum und durch seinen Übergang an Brandenburg durch den westfälischen Frieden wurden die kirchlichen Verhältnisse mit den übrigen Landesteilen geregelt unter

---

[1]) Ebenda S. 47.
[2]) Ebenda S. 59.
[3]) Ebenda S. 77 u. 82.
[4]) Ebenda S. 201.
[5]) Ebenda S. 216.
[6]) Ebenda S. 248.
[7]) Ebenda S. 18 f.
[8]) Veröffentlicht von G. Arndt in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht XI, 3. S. 428.

Berücksichtigung und Wahrung der besonderen provinziellen Eigentümlichkeiten und der lokalen Gewohnheiten und feststehenden Observanzen. Infolge dessen ging das jus episcopale an den neuen Landesherrn über und damit zugleich auch das jus patronatus bei denjenigen Pfarrstellen, welche bisher der Bischof besetzt hatte.[1]) Diese Pfarrstellen, welche fortan den Landesherren zum Patron hatten, werden von 1701 ab als „Pfarrstellen königlichen Patronats" bezeichnet.

Der Homagial-Rezeß vom 2. April 1650 bestimmt ferner ausdrücklich, daß, wo das Domkapitel oder ein ander Stand und Eingesessener des Fürstentums das jus patronatus beständig hergebracht, sie dasselbe künftig unverrückt behalten und exerciren mögen; aber er fordert zugleich, daß diejenigen, welche zu Pfarrern berufen worden, zuvor vor dem Halberstädter Konsistorium geprüft werden, in der betreffenden Kirche eine Probepredigt über einen vorgeschriebenen Text halten und erst wenn die Gemeinde zugestimmt hat, berufen, bestätigt und eingeführt werden sollen; sollten sich bei dem Berufenen Mängel in Lehre und Leben herausstellen, welche ihn zum Amt unfähig machen, so ist der Patron verpflichtet, eine andere Person zu erwählen, welcher nach bestandenem Examen Probepredigt und Approbation der Gemeinde das Pfarramt übertragen werden kann. [2])

Diese Bestimmungen wurden durch den Landtags-Abschied vom 3. Oktober 1653[3]) bestätigt und hinzugefügt, daß das Patronatsrecht der Kapitel, Klöster, Stifter, Ritter, Räte der Städte (Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck) unangetastet bleiben solle, daß aber die Einführung der Pfarrer und andere Jura ecclesiastica dem Konsistorium vorbehalten sein sollten.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Pfarrstellen im Fürstentum Halberstadt entweder landesherrlichen (königlichen) Patronats, indem das Besetzungsrecht vom Bischof auf den Landesherrn übergegangen war, oder sie gingen von einem Kapitel oder Kloster oder Stift oder Rat zu Lehen,[4]) oder sie waren privaten Patronats einer einzelnen Person oder sie waren patronatsfrei, indem wie z. B. in der Johannisgemeinde in Halberstadt und in der St. Petri-Gemeinde in Groß-Quenstedt der Kirchenrat der betreffenden Gemeinde das Präsentationsrecht ausübte.

In Bezug auf die Besetzung dieser Pfarrstellen des Fürstentums, Präsentation und Wahl der Pfarrer erschien am 20. Februar 1724 (renovirt am 14. Februar 1726) ein Edikt[5]) welches in § 5 bestimmte, daß, „bei Königlichen Pfarren nur ein Subjekt präsentirt und von der Gemeinde nur allein das votum negativum erfordert wird" und daß „dafern nicht die Gemeinde hauptsächliche

---

[1]) Homagial-Rezeß vom 2. April 1650. Art. 3. Staatsarchiv in Magdeburg. Halberstädter Landstände II., 83.

[2]) Homagial-Rezeß von 1650. Art. 5.

[3]) Staatsarchiv in Magdeburg. Halberstädter Landstände. II., 83. Art. 5.

[4]) Durch die Säkularisation der Stifter und Klöster ist dieses Recht gleichfalls auf den Landesherrn übergegangen und die betr. Pfarrstellen sind gleichfalls Stellen königlichen Patronats geworden.

[5]) Abschriftlich enthalten in den Acta commissionis betr. das Halberstädtische Provinzial-Kirchenrecht fol. 41—43. Magdeburger Staatsarchiv.



Ursachen ihres dissensus anführet, warum sie den präsentierten Candidaten nicht annehmen könne oder sonsten erhebliche Umstände vorkommen, warum dieselbe nicht geschehen könne, die Introductiones zusamt der Wahl uno actu . . . . . . zugleich geschehen; . . . . bei den Patronatspfarren aber, wobei jederzeit drei Subjecta präsentiret werden, lassen Se. Königl. Majestät allergnädigst geschehen, daß weil vor eingekommener Vocation die Introduction nicht füglich geschehen kann, die Wahlen der Prediger und deren Introductiones diversis vicibus verrichtet werden." [1])

Dieser Unterschied zwischen Königlichen und Patronatpfarren ist bis zum heutigen Tage geblieben, indem im ersteren Falle nur ein Kandidat präsentiert wird, gegen welchen die Gemeinde nur das Einspruchsrecht besitzt; durch die neuere kirchliche Gesetzgebung (von 1873 und 1886) ist bei Pfarrstellen Königlichen Patronats die zwischen Kirchenbehörde und Gemeinde alternierende Pfarrwahl eingeführt worden, wobei jedoch das der Gemeinde eingeräumte Pfarrwahlrecht nicht von den gesamten Gemeindegliedern, sondern von ihren erwählten Vertretern (den kirchlichen Gemeinde-Organen) ausgeübt wird.

Bei den Pfarrstellen privaten Patronats und den patronatlosen Gemeinden sollten nach dem angeführten Edikt stets drei Kandidaten zur Auswahl vorgeschlagen werden. Wer diese Auswahl vollziehen soll, darüber sagt das Edikt nichts, sondern überläßt die Art und Ausführung der Wahl der provinziellen Observanz. Welches aber diese Observanz gewesen ist, darüber gibt uns Auskunft der „Entwurf einer Konsistorial- und Kirchenordnung in dem Fürstentum Halberstadt," [2]) welchen der Halberstädter General-Superintendent Johann Christian Michaelis im höheren Auftrage aufgestellt und am 4. Oktober 1752 zur allerhöchsten Genehmigung eingereicht hat; trotz des Drängens des Verfassers scheint diese Kirchenordnung nicht die Genehmigung erlangt zu haben. Trotzdem sind ihre Bestimmungen für unsere Frage nach der Pfarrwahl von größter Bedeutung, da Michaelis nur die Gewohnheiten und Observanzen, Edikte und Verordnungen zu einem einheitlichen Ganzen zusammen gearbeitet hat. In diesem Entwurf heißt es:

„Entsteht eine Vacantz, so zu Unserm Patronat gehöret, so muß jedesmahl der General-Superintendens 6 geschickte Subjecta in Vorschlag bringen, woran das Consistorium die 3 besten auszusuchen, davon zu berichten, und Unsere allerhöchste approbation zu erwarten." „Jedoch wollen wir bey Unsern Patronat-Pfarren auch eben nicht allemahl an die Benennung dreyer Subjectorum und deren Praesentation gebunden seyn, sondern dem Befinden nach ein, zwey oder mehrere tüchtige Leute denen Gemeinden vorstellen." „Jedoch sollen sammtliche Patronen gehalten seyn, 3 Subjecta zu praesentieren . . . . . . als auch denen Gemeinden zur freyen Wahl vorzustellen." Bei Anstellung von Pfarr-Adjuncten soll nach dem Herkommen nur ein Subjectum präsentiert werden dürfen. Die Rechte des Dom-Kapitels bezüglich Besetzung der Pfarrstellen sollen unverändert bleiben, auch den aus- und inländischen römisch-katholischen Stiftern und Klöstern, welche

[1]) Es muß einer weiteren besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben, wie weit dieses Edikt durchgeführt worden ist.

[2]) Pfarrarchiv der Martini Kirche in Halberstadt. Desgl. im Staatsarchiv zu Magdeburg.



das Patronatsrecht in protestantischen Gemeinden haben, das Recht zustehen, drei tüchtige Subjecte dem Consistorio zu präsentieren. Mehrere Patrone einer Pfarrstelle sollen sich vereinigen oder mit ihren Vorschlägen alternieren. Nach Festsetzung des Wahltermins und nach stattgefundenen Wahlpredigten, eröffnet der Generalsuperintendent die Wahlhandlung und ermahnt die Gemeinde, dabei gewissenhaft zu verfahren. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, wird sofort eingeführt und ordiniert. Auch werden Bestimmungen getroffen, eine Beeinflussung der freien Wahl der Einwohner zu verhindern. (II. Teil, Kap. 1, § 1, 3, 4, 5, 9, 10.)

Der III. Teil dieser Kirchenordnung handelt in Kap. 1 besonders von der Wahl der Prediger. Nachdem noch einmal die Verpflichtung der Patrone, drei geschickte, gottesfürchtige und tüchtige Kandidaten dem Konsistorium zu präsentieren, hervorgehoben und gesagt ist, daß die Präsentation innerhalb dreier Monate erfolgen soll und daß die Gemeinde berechtigt ist, schon vor den Wahlpredigten Einwendungen gegen den einen oder andern präsentierten Kandidaten zu erheben, heißt es:

„Nach abgelegten Wahlpredigten soll der General-Superintendens die, so zu votiren haben, alles Ernstes ermahnen, ohne alle zeitliche Absicht ihre Stimme dem zu geben, welchen ein jeder vor den tüchtigsten hält. Zum Votiren aber wird sonst Niemand zugelassen, als diejenigen, welche mit Hauß und Hof würklich angesessen seyn, oder deren Wittwe und Kinder und statt deren letzteren ihre geordnete Vormünder. Hätte einer mehr Häuser, so hat er auch ebenso viel Stimmen. Nächstdem sind auch diejenigen Mitglieder der vacanten Gemeinde zum votiren berechtiget, welche in würklich publiquen Bedienungen stehen, und also eben darum vor angesessen zu halten sind: Die Gerichts-Obrigkeiten und Patroni haben soviel und nicht mehr Vota dabey, als sie erweißlicher maßen in dergleichen Fällen hergebracht; es kann aber keineswegs auf ihre Dienst-Häuser reflectiret, noch die Zahl ihrer bei einer Wahl habenden Stimmen nach der Anzahl ihrer Bedienten gerechnet werden."

„§ 14. Die Commissarii haben die Vota fleißig zu colligiren, worauf dan mit Ordination desjenigen, der die meisten Stimmen hat, allenfalls auch zur Ersparung der Kosten mit der Introduction gleich zu verfahren ist, es wäre dann von Unserer Regierung und Consistorio vorher anders beliebet, oder die Commissarii hätten nöthig gefunden, um wichtiger Uhrsachen willen damit anzustehen und zuvor ihren Bericht, wie die Wahl abgegangen, dahin abzustatten, welches besonders bey unsern Patronatpfarren, wenn 3 Subjecta[1]) zur Wahl aufgestellet sind, geschehen muß."

Dieser Entwurf einer Kirchenordnung enthält unsres Wissens zum ersten Male[2]) die nähere Bestimmung, daß die Auswahl unter drei zu einer Pfarre

[1]) Vgl. oben, wo gesagt ist, daß der König berechtigt ist, sogar nur 1 Kandidaten zu präsentieren.

[2]) Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Wahl durch Hausbesitzer schon lange Zeit vorher in steter Übung gewesen ist.



präsentierten Kandidaten nur von den Hausbesitzern vollzogen werden soll. Dieser Modus der Pfarrwahl ist nicht etwa ein Vorschlag des Verfassers jenes Entwurfs, sondern die Festlegung einer ohne Zweifel schon lange in Übung gewesenen Observanz.

Als im Jahre 1794 das „allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" in Teil II Titel 11 die allgemeinen Grundsätze für das Kirchenrecht, insbesondere für die Pfarrwahl festlegte, ließ es die provinziellen und lokalen Abweichungen unberührt und erkannte sie als zu Recht bestehend an (§ 324). Nachdem das Landrecht ausgearbeitet und fertig gestellt war, wurden — mit Änderung des früher gehegten Planes, nach welchem zuerst das Recht der einzelnen Provinzen und dann erst das allgemeine Gesetzbuch angefertigt werden sollte — die Provinzialrechte als Ergänzungen des allgemeinen Landrechts in Form von Zusätzen gesammelt.[1])

So wurde auch im Fürstentum Halberstadt seit 1780 mit der Sammlung der provinziellen Bestimmungen begonnen[2]) und die damalige Halberstädter Regierung mit dieser Aufgabe betraut. Diese forderte Berichte von allen Untergerichten über die in ihren Bezirken giltigen Observanzen ein und entwarf nach deren Eingang eine zwar sehr mangelhafte, aber doch höchst schätzenswerte Darstellung des in ihrem Departement giltigen Provinzialrechts. Im Jahre 1794, nachdem die Regierung mit der Bearbeitung eines Provinzialgesetzbuchs beauftragt war, forderte sie ähnliche Berichte von mehreren Untergerichten und von den Ständen und ernannte zwei Referenten aus ihrer Mitte, welche Auszüge aus diesen Berichten und aus einer großen Anzahl von Provinzialgesetzen anfertigen, und ihre Vorschläge wegen Aufnahme der einzelnen Bestimmungen in das Provinzialgesetzbuch einreichen mußten. Diese Auszüge und Vorschläge wurden darnach dem Regierungs-Kollegium vorgetragen und nach dessen Beschlüssen der Entwurf des Provinzialgesetzbuchs bearbeitet, welcher den Ständen und der Kriegs- und Domänen-Kammer mitgeteilt, nach deren Bemerkungen nochmals geändert und dann den Deputierten der Stände und der Kriegs- und Domänen-Kammer in besonderen Sitzungen zur nochmaligen Beratung vorgelegt wurde. Leider wurde dieses mit großer Sorgfalt betriebene Unternehmen infolge der damaligen unruhigen Zeiten nicht beendet. Die begonnene Arbeit wurde unterbrochen durch die Westfälische Regierung, welche sogar provinzielle Verordnungen und Observanzen aufhob. Nach ihrer Beseitigung erfolgte aufs neue eine Zusammenstellung des Materials. Auf Grund der „Akten der Halberstädt'schen Regierung (Acta commissionis) das Provinzialrecht betreffend", welche die Ansichten und Meinungen der Regierung, der Kriegs- und Domänen-Kammer, der Stände, der Untergerichte und mehrerer einzelner richterlichen Beamten über das Provinzialrecht enthalten aus einer Zeit, in welcher das letztere noch einer frischen Lebenskraft sich erfreute, gab der Kgl. Preuß. Oberlandesgerichtsrat L. A. W. Lentze im Jahre 1827 das Provinzialrecht des Fürstentums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf-

[1]) Jacobson: a. a. O. S. 26, 31 f.

[2]) Lentze: Provinzialrecht des Fürstentums Halberstadt. Einl. S. XIX ff.

und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg heraus (als I. Band der von dem Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrat F. H. von Strombeck veranstalteten Sammlung: Provinzialrechte aller zum Preußischen Staat gehörenden Länder und Landesteile). In diesen Provinzialrechtlichen Zusätzen zum II. Teil zum 11. Titel zum 6. Abschnitt (Von dem Pfarrer und dessen Rechten) heißt es betr. Pfarrwahl:

Zu § 356 des allgemeinen Landrechts:

„§ 82. Nur die Eigenthümer der in der Parochie belegenen Wohnhäuser haben ein Stimmrecht".

„Daß dies observanzmäßig sey, wurde von dem General-Superintendenten Schäfer in seinen Bemerkungen über den Entwurf des Provinzialrechts erwähnt, und von dem zur Anfertigung der Auszüge aus den Provinzialgesetzen von der Regierung ernannten Referenten angenommen, beruht auch überdies noch jetzt in der Notorietät. (Vol. VIII der Akten der Halberstädt'schen Regierung das Provinzialrecht betr. fol. 264).[1])

Das Provinzialrecht des Fürstentums Halberstadt von Lentze hat aber keine höhere Bestätigung und daher auch keine rechtliche Giltigkeit und Gesetzeskraft erlangt, sondern ist ein „Entwurf" geblieben, ebenso wie mit Ausnahme der Provinz Preußen die sämtlichen anderen Provinzialrechte. Trotzdem ist ihre Bedeutung für die Wissenschaft und für die Praxis nicht gering anzuschlagen; denn es gilt von ihnen, einschließlich des Halberstädter Provinzialrechtes, was das Obertribunal von einem einzelnen erklärt hat: „Der Entwurf bildet zwar kein als Gesetz emaniertes Provinzialrecht, verdient aber dennoch volle Beachtung, teils weil das Werk in amtlichem Auftrage, nach vorgängiger Beratung mit ständischen Deputierten verfaßt worden, teils und vornehmlich deshalb, weil der Entwurf auf öffentlich bekannt gemachten Verordnungen beruht.[2])

Dies letztere gilt insbesondere auch für das Pfarrwahlrecht im Fürstentum Halberstadt, dessen Ausübung nach der zu Recht bestehenden Observanz nur den Hausbesitzern jeder Gemeinde zusteht. Diese Tatsache muß zunächst voll anerkannt werden.

Nachdem der obige Entwurf von Lentze als Teil eines mehr privaten, aber dennoch wissenschaftlichen Unternehmens im Einverständnis mit dem Justizminister und mit des letzteren Erlaubnis zur Benutzung der diesbezüglichen Akten[3]) veröffentlicht war mit dem Wunsche und der Absicht, zu näheren Nachforschungen anzuregen, wurde Lentze durch Reskript des Königl. Justizministeriums vom 2. November 1830 beauftragt, das Provinzialgesetzbuch des Fürstentums Halberstadt etc. zu entwerfen. Er unterzog sich dieses Auftrags sofort. Dabei aber war er zweifelhaft geworden, ob die in §§ 82 ff des von ihm herausgegebenen Halberstädter Provinzialrechts aufgestellten Grundsätze früherhin wirklich provinzial-

---

[1]) Diese Akten sind weder unter den reponierten Akten des früheren hiesigen Oberlandesgerichts noch im Königl. Staatsarchiv in Magdeburg vorhanden; mit der Nachforschung dieser wichtigen Akten beschäftigt hoffe ich dieselben doch noch auffinden zu können.

[2]) Jacobson: a. a. O. S. 32.

[3]) Lentze: a. a. O. Einl. S. XIX.

rechtlich waren und als solche noch jetzt anerkannt werden, oder ob statt derselben vielleicht in neueren Zeiten immer oder doch in manchen Fällen die entgegenstehenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts zur Anwendung gekommen seien und besonders, „ob das in § 82 erwähnte Stimmrecht bei den Predigerwahlen nicht in vielen Orten blos denjenigen Hausbesitzern, welche das Nachbarrecht haben, zustehe“.[1])

[Das Nachbarrecht, ein Überbleibsel der deutschen Urverfassung, ist das Recht der Gemeindeglieder zur Nutzung der Gemeindegründe durch Hütung, Holzung usw.; es war nicht mit allen, sondern nur mit dem größeren Teile der Grundbesitzungen in einer Gemeinde verbunden und zwar vermutlich nur mit den älteren Höfen, welche schon vorhanden waren, als der Begriff des Privateigentums an Grund und Boden sich vollkommen ausgebildet und befestigt hatte, aber mit den später angelegten Besitzungen nur mit ausdrücklicher Verleihung. Die sog. Anbauer hatten keine Nachbarrechte, sie hatten nur Anteil an der Weide, aber nicht an Holzungen und Wiesen und Hordenschlag.[2])]

Infolge der oben bezeichneten Bedenken und Zweifel richtete Lentze am 1. Februar 1831 seine Anfrage an 13 Superintendenten (Inspektoren resp. Oberprediger) und 5 Landräte des Fürstentums, von welchen er die nachfolgend wörtlich mitgeteilten näheren Auskünfte erhielt:

Superintendent Koeppen in Groß-Oschersleben,[3]) am 7. Februar 1831:

„Es gilt in unsrer Stadt bey Predigerwahlen nicht das Nachbarrecht, sondern allein der Hausbesitzstand; auf Dörfern könnte ersteres nur inbetracht kommen, ein Umstand, den ich aber nicht bestimmt erläutern kann, weil mir noch nicht Gelegenheit geworden ist, eine Wahl auf dem Lande zu veranstalten. —

Konsistorialrath und Superintendent Dr. Hoche in Gröningen,[4]) am 8. Februar 1831:

ad § 82. Bei Pfarrwahlen, die ich selbst mehrere geleitet habe, hat jeder Hausbesitzer in der Parochie ein Stimmrecht, wenn er sich zu der Religion bekennt, für deren Cultus der Prediger gewählt wird, und wenn er bei Bauten an der Kirche und Pfarre mit Beiträgen oder Dienstleistungen concurriert, also nicht blos die Nachbargerechtigkeitsinhaber. —

D. Greiling in Aschersleben,[5]) am 15. Febr. 1831:

Nach § 82 haben nur die Eigenthümer ein Stimmrecht bey Predigerwahlen. Unter Eigenthümern aber werden nicht blos Acker- sondern auch Hausbesitzer verstanden, da die Einlieger-Miethsleute einen veränderlichen Wohnsitz haben. Zur vollkommenen Bestimmung dieses § könnte noch

---

[1]) Acta commissionis des Oberlandesgerichtsrat Lentze betr. das Halberstädtische Provinzial-Kirchenrecht (Staatsarchiv zu Magdeburg). Fol. 1.

[2]) Motive zum Provinzialrecht des Fürstentums Halberstadt. § 87. fol. 160 f. (Magdeburger Staatsarchiv.)

[3]) Acta commissionis (Kirchenrecht) fol. 2.

[4]) Ebenda fol. 3.

[5]) Ebenda fol. 6.

hinzugesetzt werden, daß dieses Recht auch von den Wittwen ausgeübt werde, inwiefern sie Eigenthümerinnen, oder die Kinder noch minorenn sind. Nachbarrecht ist das Wahlrecht nicht, welches Nachbarrecht meistens nur ein Nachbar-onus ist, indem jeder Hausbesitzer, auch der, der sich anbaut und einbürgert, bey Pfarr- und Schulbauten Spann- oder Hand-Dienste thun muß.

Superintendent W. Schmidt in Quedlinburg,[1]) am 8. Februar 1831:
ad § 82. Allen Hausbesitzern steht der Observanz gemäß das Stimmrecht zu; bei der Wahl eines evangelischen Predigers sind aber die kathol. Hausbesitzer vom Wahlrecht ausgeschlossen; und das von Rechts wegen.

Superintendent Gericke in Veltheim,[2]) am 15. Febr. 1831:
Bei den § 82 ff habe ich nichts zu bemerken. Es ist bisher immer ohne Widerspruch darnach verfahren worden.

Superintendent Schiele in Anderbeck,[3]) am 8. Febr. 1831:
ad § 82. Die Stimmfähigkeit der Einwohner bei Prediger- oder Schullehrer-Wahlen hängt mit dem Nachbarrechte nicht zusammen, in der Regel ist jeder Eigenthümer stimmfähig, sollte er auch bloßer Besitzer eines Kolonisten-Hauses sein.

Superintendent Buttermann in Weferlingen,[4]) am 24. Febr. 1831:
ad § 82. In der hiesiegen Diözes haben nicht bloß die Nachbarn, sondern alle Hauseigenthümer, auch wenn sie abwesend sind, ein Stimmrecht und bloß Einlieger und Hirten sind davon ausgeschlossen.

Superintendent Bischoff in Halberstadt,[5]) am 28. Febr. 1831:
ad § 82. Die darin ausgesprochene Observanz ist nicht allgemein, indem bey Predigerwahlen

a) in den Städten z. B. in Halberstadt zwar nur die Eigenthümer der Häuser ein Stimmrecht haben;

b) jedoch auf dem Lande herrschen Verschiedenheiten, indem es in einigen Dörfern Observanz ist, daß überhaupt die Hauseigenthümer ohne Unterschied, es mögen Nachbarn oder Häuslinge seyn, das Stimmrecht haben; in andern Dörfern aber üben dieses Recht nur die Nachbarn d. i. die Besitzer derjenigen Höfe, bey welchen die Nachbargerechtigkeit ist.

Oberprediger Boysen in Ermsleben,[6]) am 21. Febr. 1831:
ad § 82. In dieser Diözese wird nur allein der Diaconus in Ermsleben von der Gemeine gewählt, welcher von dem Magistrate hierselbst, als dem Patron der Stelle 3 subjecta vorgeschlagen werden.

---

[1]) fol. 8.
[2]) fol. 10.
[3]) fol. 14.
[4]) fol. 23.
[5]) fol. 24.
[6]) fol. 37.

Auf die von mir dem Magistrat hierüber vorgelegten 5 Fragen hat derselbe also geantwortet:

1. Ein jeder Hausbesitzer hat bey der Diaconat-Wahl eine Stimme.
2. Dies ist derselbe Fall bey den Vorstädtern und des Niederdorfs. (Das Niederdorf ist gleichsam eine Vorstadt von Ermsleben und in die Ermslebische Kirche eingepfarrt.)
3. Die Rittergüter und Freyhäuser haben jedes nur eine Stimme, und sind keine Corporationen vorhanden.
4. Miethsleute haben dabey keine Stimme.
5. Jede Frau hat eine Stimme, sobald sie Besitzerin eines Hauses ist. —

Abgesehen von einigen in diesen Antworten enthaltenen Unsicherheiten bezeichnen diese Auskünfte die Pfarrwahl als ein den sämtlichen evangelischen Hausbesitzern ohne Unterschied zustehendes Recht.

Von den Landräten gingen folgende Antworten ein:

Landrat Lehmann in Halberstadt[1]) am 20. Febr. 1831.

1. Die § 82 ff. lassen nichts weiter bemercken; und im Landräthl. Halberstädtschen Kreise ist kein Ort, in welchem das Stimmrecht bei den Predigerwahlen nur den Nachbarberechtigten Hausbesitzern zustände, vielmehr wird es von sämmtlichen mit einem Wohnhause in der Parochie angesessenen Einwohnern, ohne Unterschied ob denselben das Nachbarrecht zusteht oder nicht, ausgeübt.

Landrat Graf Schulenburg in Schwanebeck[2]) am 17. Febr. 1831.

ad § 82. In den Gemeinden des diesseitigen Kreises, wo überhaupt Wahlen Statt finden, steht das Stimmrecht mit der Nachbarberechtigung durchaus in keiner Verbindung, sondern es wird solches von sämmtlichen Hausbesitzern ausgeübt.

Landrat Weyhe in Quedlinburg[3]) am 10. März 1831.

ad § 82. Stimmt mit der Observanz überein. Rücksichtlich der zu den Königl. Domainen gehörigen Diensthäuser so wie wegen der Domainen selbst haben die Domainen-Beamten nomine fisci das Stimmrecht. —

Auch diese landrätlichen Antwortschreiben bestreiten einen Zusammenhang zwischen Predigerwahlrecht und Nachbargerechtigkeit und bestätigen ihrerseits die Auskünfte der Superintendenten innerhalb des Fürstentums.

Auf Grund dieser Rundfragen bearbeitete Lentze im Laufe des Jahres 1831 die „Motive zu dem Entwurf des Provinzialgesetzbuchs für das Fürstentum Halberstadt, die Grafschaften Hohenstein und Regenstein und die Herrschaft Derenburg." Diese Motive, besonders § 90 betr. die Predigerwahl wurden im Dezember 1831 der Begutachtung und Beschlußfassung des hiesigen Oberlandesgerichts unterbreitet und fanden auch, wie die Randbemerkungen ergeben, die Zustimmung des gesamten Kollegiums. Nach dem Vorschlage des Referenten (Lentze) entschied sich die über-

---

1) Ebenda. Fol. 5.
2) Fol. 11.
3) Fol. 20.

wiegende Mehrheit des Kollegiums für die Aufhebung der Observanz (Wahl der Prediger durch die Hausbesitzer), während nur wenige Stimmen für ihre Beibehaltung sich aussprachen. Infolge dieses Beschlusses wurde in dem Entwurf des Provinzialgesetzbuches vom 10. Januar 1832 gesagt, daß das nach der Meinung des Referenten bestehende Provinzialrecht zwar bestimme: „Nur die Hauseigenthümer haben bei den Predigerwahlen ein Stimmrecht", daß dieser Paragraph aber nach der Meinung des Oberlandesgerichts solle weggelassen und gesagt werden: „Bei Erledigung solcher Pfarren, über welche Privatpersonen das Patronat haben, müssen der Gemeine drei Candidaten zur Auswahl vorgeschlagen werden." Hierdurch sollte die gesamte Gemeinde und nicht mehr die Hausbesitzer die Wahl des Pfarrers vornehmen. Der angezogene § 90 der Motive von Lentze lautet folgendermaßen:

§ 90.

Predigerwahl.[1])

Nach § 327[2]) Tit. 11. Th. II. des Allg. Land-Rechts soll, wenn eine Pfarrkirche einen Privat-Patron hat, dieser einen Candidaten auswählen, welcher der Gemeine vorgestellt und zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation angehalten werden soll, die Gemeine aber soll nach § 335 seq. l. c. berechtigt sein, seiner Anstellung als Prediger zu widersprechen, wenn sie erhebliche Erinnerungen gegen ihn zu machen hat.

Nach § 5 des Edicts vom 21. Februar 1724 und der Bemerkung des Schaefer sub 5., (fol. 263v Vol. VIII.) die der Regierungsrath Ritzenberg in seinen Vorschlägen zu dem Provinzial-Gesetzbuch als richtig annahm, wird in der hiesigen Provinz, wenn der König Patron ist, gewöhnlich nur ein Candidat präsentirt und die Gemeine nach gehaltener Probepredigt befragt, ob und was sie gegen ihn zu erinnern habe, welche Observanz völlig mit der Vorschrift des Landrechts übereinstimmt.

Dagegen sollen Privatpatrone nach Inhalt derselben Quellen der Gemeine stets drei Candidaten vorschlagen, welche an einem und demselben Tage Probepredigten halten, nach deren Beendigung die Wahl unter Leitung eines sonst von dem Consistorio, jetzt von der Regierung ernannten Commissarius mit Zuziehung des Patrons erfolgt. Diese Observanz enthält Abweichungen von den Vorschriften der oben allegirten §§ 327 und 335 seq. l. c. des Land-Rechts so wie von dem § 365 und 372 l. c. wonach die Wahl der Pfarrer von der Gerichtsobrigkeit des Orts dirigirt und dabei dasselbe Verfahren stattfinden soll, was bei Verhandlung anderer Gemeine-Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Da diese Observanz nicht füglich aufgehoben werden kann, ohne die bisherigen Rechte der Kirchen-Gemeine zu verletzen, so dürfte zu verordnen sein:

> Bei Erledigung solcher Pfarren, über welche das Patronat Privatpersonen zusteht, müssen der Gemeine drei Candidaten zur Auswahl vorgeschlagen werden. Die Wahl wird nach gehaltenen Probepredigten von einem Commissarius der Regierung mit Zuziehung des Patrons geleitet.[3])

[1]) Motive zum dem Entwurf etc. Fol. 164a—167a.

[2]) In den Motiven steht fälschlich: § 317.

[3]) Am Rande steht: Conclusum pro Voto. H. 16. Dezember 1831. Steltzer.

Nach der Bemerkung des p. Streithorst fol. 264v Vol. VIII. soll der Tag der zu haltenden Probepredigten und der Wahl acht Tage vorher von der Kanzel der Gemeine bekannt gemacht werden. Der § 331. Th. II. Tit. 11. des Landrechts schreibt dagegen vor, daß diese Bekanntmachung mindestens 14 Tage vorher erfolgen solle. Da beide Bestimmungen rein willkürlich sind, so wird die bisherige provinzielle ohne Nachteil durch die landrechtliche ersetzt werden können und daher keiner Beibehaltung bedürfen.[1])

Nach § 329 Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts soll der von dem Patron vorgeschlagene Candidat eine Probepredigt und Katechisation halten. Nach der Bemerkung des p. Schaefer soll die Katechisation in der hiesigen Provinz nicht üblich sein. Auch diese Observanz wird, wenn sie etwa noch bestehen sollte, keiner Beibehaltung bedürfen, da ihre Aufhebung ohne allen Nachteil erfolgen kann und es überdies nur von der höchsten geistlichen Behörde abhangen mögte, festzusetzen, welche kirchliche Handlungen ein Candidat des Predigtamts verrichten soll, um der Gemeine Beweise seiner Tüchtigkeit zu geben, weshalb meines Erachtens die qu. Observanz, wenn sie vorhanden gewesen ist, durch den allegirten Paragraph des Landrechts schon gesetzlich aufgehoben ist.[2])

Ein Stimmrecht bei den Predigerwahlen haben nach Versicherung des p. Schaefer und Streithorst (fol. 264 und 270, Vol. VIII.) und sämmtlicher jetziger Superintendenten und Landräthe (vide acta commiss.) nur die Hausbesitzer, nicht aber auch andere Mitglieder der Gemeine, weil man annimmt, daß diese wegen ihres veränderlichen Wohnsitzes kein so wesentliches Interesse bei der Ernennung des Predigers haben als die Hausbesitzer. Nach § 356 Tit. 11. Th. II. des Allg. Land-Rechts hat dagegen jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familien-Oberhaupt untergeordnet ist, und nach § 129 des Anhangs haben auch Wittwen und unverheiratete Frauenzimmer ein Stimmrecht. Diese Vorschrift des Landrechts ist offenbar der provinziellen Observanz vorzuziehen, weil das Interesse eines jeden Mitgliedes der Kirchengemeine bei der Anstellung eines neuen Pfarrers gleich ist, und durch den Besitz eines Hauses unmöglich gesteigert werden kann. Ich würde daher die bisherige provinzielle Observanz aufheben, zumal da sie in manchen Orten wenigstens dem Publico nicht mehr bekannt zu sein scheint und hier in Halberstadt neuerlich mehrmals nicht blos die Hausbesitzer, sondern die sämmtlichen Mitglieder der Gemeine zu Predigerwahlen und andern Verhandlungen über gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheiten von dem Magistrat vorgeladen sind.[3]) Nach Angabe des Streithorst söllen auch Katholiken berechtigt sein, ihre Stimmen bei der Wahl protestantischer Prediger abzugeben, wenn sie mit einem Hause in der Parochie angesessen sind, was jedoch durch keine anderen Nachrichten bestätigt

---

[1]) Am Rande: Concl. pro hoc voto. Halberstadt eodem. Steltzer.

[2]) Am Rande: Ita conclusum. H. eod. Steltzer.

[3]) Am Rande: Conclusum. Die überwiegende Mehrheit des Collegii entschied sich für die Aufhebung dieser Observanz, nur wenige Stimmen waren dagegen für ihre Beibehaltung. H. eod. Steltze.

wird und höchst wahrscheinlich nur missbrauchsweise zuweilen geschehen ist, jedenfalls aber durch zweckmäßigere Vorschrifts des Landrechts § 360 l. c. vertreten werden muß, wonach Niemand sich ein Stimmrecht anmaßen darf, der zu einer andern Religionspartei als der zu erwählende Pfarrer gehört. —

Diese vorstehenden von Lentze gegebenen Ausführungen, welche auch die Zustimmung des Oberlandesgerichts fanden, sind in mehrfacher Beziehung interessant und wertvoll. Zunächst wird offen anerkannt, daß nach den Bemerkungen von Schäfer und Streithorst, sowie nach den Gutachten der Superintendenten und Landräte des Fürstentums es als feststehende Observanz zu betrachten sei, daß **nur** die evangelischen Hausbesitzer das Recht der Pfarrwahl besitzen, unter der näheren Begründung, daß die anderen Mitglieder der Gemeinde d. h. die Mieter wegen ihres veränderlichen Wohnsitzes kein so wesentliches Interesse bei der Ernennung des Predigers haben als die Hausbesitzer. Lentze zweifelt — nach meiner Ansicht, **mit Recht** — die Stichhaltigkeit dieser Begründung an und schlägt daher in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht vor, daß **nicht nur** die Hausbesitzer, sondern **sämtliche** Mitglieder der Gemeinde die Auswahl unter den drei präsentierten Kandidaten vollziehen sollten, mit der **richtigen** Begründung, daß jedes Gemeindeglied das gleiche Interesse bei der Anstellung eines neuen Pfarrers habe, welches durch den Besitz eines Hauses unmöglich gesteigert werden könne. Wir können diese Begründung nur mit vollster Anerkennung begrüßen, da aus derselben eine evangelische Denkweise spricht, wie sie mit dem Geist unsrer neueren evangelischen Kirchenverfassung sich in vollkommener Übereinstimmung befindet.

Diesen wichtigen bedeutsamen Beweggründen hat sich nicht nur das damalige Oberlandesgericht angeschlossen, sondern auch die ständischen Deputierten der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes, sowie die Deputierten der Regierungen zu Magdeburg und Wernigerode, welche den neuen Entwurf von Lentze geprüft und beraten haben, sowie das Justizministerium, welches den aus dieser letzten Beratung hervorgegangenen Entwurf einer ferneren Prüfung unterzogen hat, haben sämtlich dem Vorschlag Lentze's zur Abänderung der bisherigen Observanz bei der Pfarrwahl und zur Übertragung derselben auf sämtliche Gemeindeglieder zugestimmt. Auf Grund dieser eingehendsten Beratung hat der die Pfarrwahl betreffende Paragraph 106 in dem von v. Kamptz abgefaßten „Revidierten Entwurf des Provinzialrechts des Fürstentums Halberstadt etc.“ vom Jahre 1836 in Übereinstimmung mit den gemachten Vorschlägen[1]) die Fassung erhalten:

§ 106.

„In Ansehung der Predigerwahlen verbleibt es bei dem Edikt vom 21. Februar 1724 und der Observanz, nach welcher bei einem Königlichen Patronat von Seiten desselben nur ein Kandidat präsentirt und die Gemeine nach gehaltener

[1]) Vgl. Jacobson: a. a. O. S. 372. Anm. 16.

Probepredigt befragt wird, ob und was sie gegen ihn zu erinnern habe, dagegen aber bei Privatpatronaten vom Patron der Gemeine drei Kandidaten vorgeschlagen werden, aus welchen nach gehaltenen Probepredigten die Gemeine unter Leitung eines Königlichen Kommissarius mit Zuziehung des Patrons den Prediger wählt. Wenn jedoch an einzelnen Orten vor dem Jahre 1808 ein abweichendes Herkommen sich gebildet hat, so behält es bei demselben sein Bewenden."

„Die Motive zu diesem revidirten Entwurf etc. zu § 106"[1]) sind fast wörtlich den von Lenße aufgestellten „Motiven" entnommen; sie fügen aber noch hinzu,[2]) daß gegen diese Bestimmungen betr. die Predigerwahl verschiedene Erinnerungen eingegangen seien. Es wurde aber nicht blos bemerkt, daß in der Grafschaft Hohnstein keine Gemeinde ein Wahlrecht habe, sondern auch von Justizrat Heyer und Regierungsrat Nathan versichert, daß an manchen Orten des Fürstentums Halberstadt die Gemeinde kein Wahlrecht habe, auch wenn einer Privatperson das Patronatrecht zustehe und umgekehrt an manchen Orten der Gemeinde auch bei Königl. Patronaten das Wahlrecht zustehe. (Ob nicht vielleicht in einzelnen Orten ein Wechsel des Patronats stattgefunden hat, sodaß eine Abweichung von der Bestimmung des Edikts vom 21. Februar 1724 erfolgte?) Der Kommissar habe aber monirt, daß ihm die fraglichen Bestimmungen nach § 2 des Publikations-Patents vom 9. September 1814 durch das Westphälische Dekret vom 18. Januar 1809 aufgehoben schienen, da dasselbe verordne, daß in den Gemeinden, welche ein Wahlrecht hätten, der Maire mit seinem Adjunkten, der Munizipalrat und sechs von diesen gewählte Gemeindeglieder einen Kandidaten wählen und dem Minister des Innern zur Bestätigung vorschlagen sollten. Dieser letzteren Ansicht sei man in der Konferenz mit den ständischen Deputirten einstimmig beigetreten, obgleich man vermutete, daß in neuerer Zeit entweder ganz allgemein, oder doch in einzelnen Orten das aufgehobene Wahlrecht durch Königl. Verordnungen wiederhergestellt sei. Da man aber der Meinung gewesen, daß dies Wahlrecht in keinem Fall überall bestehe, dasselbe auch an sich wegen der Bewerbungen der Kandidaten bei den einzelnen Mitgliedern und den Machinationen bei den Wahlen, sowie wegen des Verhältnisses der Geistlichen zu den Wählern höchst nachteilig wirke und eine Ausdehnung desselben nicht wünschenswert sei, die früheren bei der Ausübung desselben beobachteten Observanzen aber (Wahl durch die Hausbesitzer) weniger angemessen erschienen, als die betreffenden Vorschriften des Allgem. Landrechts (Wahl durch sämtliche Gemeindeglieder), sie auch überdies an einigen Orten schon geändert seien, so sei beschlossen worden, es hinsichtlich der Predigerwahlen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens bei den örtlichen Gewohnheiten zu belassen. Diese Ansicht sei im allgemeinen als begründet angenommen worden, jedoch mit der Beschränkung, daß das Westphälische Dekret vom 18. Januar 1809, welches kirchliche Verhältnisse und Verfassungen habe aufheben wollen, auf keinen Fall maßgebend sein könne. Das Justizministerium sei daher bei Revision des Entwurfs

[1]) S. 155 f.
[2]) S. 156—158.

von der Ansicht ausgegangen, daß das Edikt vom 21. Februar 1724 von selbst wieder in seine Wirksamkeit eingetreten sei. Daher habe das Justizministerium den Paragraph in der Art, wie der Entwurf ihn enthalte, abgeändert.

Diesem Entwurf entsprechend sollte also die Pfarrwahl bei Privatpatronaten von der Gesamtgemeinde (nicht blos von den Hausbesitzern) ausgeübt werden.

Der im Vorstehenden näher beschriebene, sowohl von Lentze als dem Oberlandesgericht, von den ständischen Deputierten und dem Justizministerium befürwortete Vorschlag der Pfarrwahl durch die Gesamtgemeinde führt zu dem zweiten Teile unsrer Abhandlung, die Abänderungs-Vorschläge zusammenzustellen.

---

## II. Geschichtlicher Überblick über die Vorschläge zur Verbesserung der Pfarrwahl im Fürstentum Halberstadt.

Wir haben oben bereits erwähnt, daß der Generalsuperintendent Johann Christian Michaelis im Jahre 1752 eine Kirchenordnung für das Fürstentum ausarbeitete, welche unsres Wissens zum ersten Male die bestehende Observanz der Pfarrwahl durch die Hausbesitzer schriftlich festgelegt hat. Derselbe hatte schon vor der Abfassung dieser Kirchenordnung mit der Abschaffung der Mißbräuche und Verbesserung der Predigerwahl sich beschäftigt und seine Ansichten und Vorschläge in einem Aufsatz niedergelegt, dessen erster Teil die Mißbräuche aufzählte und dessen zweiter Teil den Vorschlag machte, die Wahl durch das Los einzuführen; in dieser letzteren erkannte er das beste und sicherste Mittel der Verbesserung, welches größtenteils auch in andern Ländern gebräuchlich und geeignet sei, einem Betrug vorzubeugen; Bedenken und Einwendungen gegen die Einführung des Loses beseitigte er mit Gründen, die er der heiligen Schrift und der Geschichte entnahm und fügte Vorschläge hinzu, wie die Patrone und Gemeinde wegen ihres hergebrachten Rechtes schadlos gehalten und zur Zustimmung zu dieser Veränderung bewogen werden könnten.

Michaelis reichte diese Ausarbeitungen sowohl dem hiesigen als dem Berliner Königlichen Oberkollegium ein und erhielt am 27. September 1748 ein Königl. Reskript folgenden Inhalts: „Weil bei den Predigerwahlen viele unvermeidliche Mißbräuche vorkämen, so würde der Vorschlag des General-Superintendenten Michaelis, statt dessen das Los einzuführen, gut befunden; doch sollte die Regierung und Konsistorium zuvor berichten, ob sie mit Fundament dawider etwas einzuwenden." Nachdem nun die Vorschläge von Michaelis den Patronen,

Landständen, Magistraten und andern zur Erklärung mitgeteilt worden waren, aber fast von allen Seiten Widerspruch, ja heftigen Angriff erfuhren und gegen diese Veränderung scharf protestiert wurde, und nachdem Michaelis diese Einwürfe der Regierung gegenüber beantwortet und das gesamte Material nach Berlin eingesandt war, erfolgte die nachstehende Antwort vom 2. März 1749: „Es scheint die Absicht des General-Superintendenten Michaelis bey dem Vorschlag der Predigerwahlen per sortem ganz gut zu sein; es findet aber Eure in dem Bericht vom 13. Januar a. c. geäußerte Meinung mehr Beifall, in Ansehung der noch überbleibenden Bedenklichkeiten, und, weil durch den Vorschlag quaest. dem Juri praesentandi et eligendi beides den Patronen und Gemeinden würde praejudicirt werden etc. Es wird also noch bei der bisherigen Verfassung wol sein Bewenden müssen behalten; wornach ihr den General-Superintendenten Michaelis bescheiden könnt.“ [1])

Michaelis war zwar traurig, daß er trotz seiner ausführlichen Ausarbeitung und Begründung seinen Zweck nicht erreicht hatte; aber er gab seine Gedanken nicht auf, sondern besprach diese gelegentlich mit seinen Freunden und gewann viele dadurch für seine Vorschläge, sodaß sie ihre vorgefaßte Meinung für das bisherige Wahlrecht völlig aufgaben. Nachdem er so seine Vorschläge eine längere Reihe von Jahren erwogen und geprüft hatte, hielt er sich durch Amtspflicht und Gewissen gezwungen, seine Gedanken einem größeren Kreise zugänglich zu machen, indem er die kleine Schrift herausgab: „Gedanken über die Wahlen der Prediger, deren Beschaffenheit, Mißbräuchen und Verbesserung, nach Überzeugung und aus einer vieljährigen Erfahrung zum Unterricht und Prüfung abgefasset von Johann Christian Michaelis, General-Superintendenten des Fürstenthums Halberstadt und der dazu gehörigen Graf- und Herrschaften etc. Halberstadt, Gedruckt und zu finden bey dem Königl. Preuß. Regierungs-Buchdrucker Joh. Friedr. Delius, 1771.“ [2])

In diesem Schriftchen führt der Verfasser folgende Gedanken aus: Wenn alle wählenden Personen so wären, wie sie billig sein sollten, so wäre die bisherige Wahl als ein schätzbares Kleinod zu betrachten; aber der Verfall des Christentums nötige, darüber nachzudenken, wie solche Wahl gereinigt, verbessert und zweckmäßig eingerichtet werden könnte. Nachdem er den üblichen Gang der Wahl (§ 2—4) geschildert und den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Patrone sich ihrer Verantwortung möchten voll bewußt sein, da das Konsistorium nur auf das unumgänglich notwendige Wissen bei der Prüfung sehen könnte, zählt Michaelis die mancherlei Mißbräuche und Mißstände auf, die sich allerwärts eingeschlichen hätten: Arglist und Ränke, um Stimmen zu sammeln, Beeinflussung durch die Vorgesetzten und Herrschaften, Versprechungen, Drohungen, Warnungen und Lästerungen, Parteiungen oft mit unlauteren Absichten verbunden, sodaß nach Vorgang dieser Wahlumtriebe die Wahl selbst, die mit Gesang und Gebet begonnen würde,

[1]) Michaelis berichtet hierüber in seinem Schriftchen: „Gedanken über die Wahlen der Prediger etc.“ S. 26—28.

[2]) Vorhanden in der Domgymn.-Bibl. zu Halberstadt in der sog. Augustin'schen Sammlung.



ein Gespött und eine Lästerung Gottes sei. Oft auch drängten sich Patrone, Gerichtsobrigkeiten u. A. ungebührlich an den Wahltisch der Königl. Kommissarien heran und beeinflußten die Wähler. Infolge der geringen Urteilsfähigkeit von Bürgern und Bauern würde nicht der Tüchtigste gewählt, sondern derjenige, welcher eine durchdringende und angenehme Stimme, ein gutes Ansehen, einen lebhaften Vortrag, eine große Red- und Rührseligkeit besitze, dessen Predigt aber nur einen seichten und kläglichen Inhalt habe. Manche hätten bald nach der Wahl ihr Unrecht eingesehen und bereut, ohne es ändern und wieder gut machen zu können. Wenn bei der Wahl besonders in Städten solche auf der Wahl ständen, welche schon anderwärts im Amt gestanden, so verlören sie durch einen ungünstigen Ausfall das Vertrauen ihrer bisherigen Gemeinden und darum würden gerade die Tüchtigsten sich nicht in die Wahl begeben. Patron und Gemeinde könnten sich auch auf einen Kandidaten vorher einigen. — Nachdem Michaelis hiernach über die vorher geschilderten Verhandlungen in den Jahren 1748 und 1749 betr. Verbesserung der Predigerwahl berichtet, begründet er eingehend seine Ansicht, warum das Los der bisherigen Art zu wählen vorzuziehen und als das beste und sicherste Mittel der Verbesserung der Wahl anzusehen sei. Er führt hierfür verschiedene Gründe an: Das Los sei am wenigsten dem Mißbrauch unterworfen und übergebe die Entscheidung bei der Wahl gleichsam Gottes Händen anstatt einem Haufen Menschen; durchs Los würde vielen höchst nachteiligen Argwohn, Feindschaft und Streitigkeiten vorgebeugt; durch das Los, welches durch ein kleines Kind der Gemeinde gezogen werden sollte, indem dasselbe aus einem Kelch von 2 silbernen und 1 vergoldeten Kugel eine herausnehmen soll, werde den Unordnungen und dem Betrug vorgebeugt; die Anwendung des Loses sei kein Aberglaube, da es im Alten und Neuen Testament angewendet worden sei, sondern ein Mittel, sich Gottes Führung anzuvertrauen; das Los sei kein heidnischer Gebrauch; der Vorschlag, die Wahl durch das Los zu vollziehen, wolle keineswegs die Gerechtsame der Patrone und Eingepfarrten beeinträchtigen oder schmälern, da der Patron ja nichts von seinem Recht, 3 Kandidaten zu präsentieren, einbüße und da die Gemeindewahl hierdurch nur gereinigt und verbessert werde; ein Kind der Gemeinde bestimme ja das, was sonst der große Haufe durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden pflege; ein durchs Los gewählter Prediger könne sich doch mit Recht einen berufenen und verordneten Diener Gottes nennen.

Auf diese Weise suchte Michaelis all den Einwendungen, die gegen seinen Vorschlag gemacht waren, zu begegnen und sie zu widerlegen. Da er aber keine große Zuversicht hegte, daß sein Vorschlag durchdringen würde, so fügte er noch einen anderen Vorschlag hinzu. Was eine ansehnliche Stadtgemeinde auf Anregung der Königl. Kommission getan, anstatt der mündlichen Abstimmung bei der Wahl die Zettelwahl anzuwenden, das sollte allgemein eingeführt werden; jeder Wähler sollte sich die Namen der drei Kandidaten auf je einen Zettel schreiben und zum Wahlgottesdienst mitnehmen, oder was noch mehr vorzuziehen sei, die drei Namen sollten gedruckt und durch die verordnete Kommission oder den Ortskantor jedem Hauswirt, der die Wahlgerechtigkeit hat, am Tage vor der Wahl

zugesandt werden. Michaelis hoffte, trotzdem er Zweifel hegte, dennoch auf die Annahme wenigstens dieses letzten Vorschlags der Zettelwahl. Übrigens ist das ganze Schriftchen, welches zur Prüfung der darin ausgesprochenen Gedanken und zu noch besseren Vorschlägen Anregung geben wollte, getragen von dem wärmsten Interesse für das Wohl der Gemeinden und der Kirche.

Die letztere Anregung (Zettelwahl) sollte nicht umsonst gegeben sein, wenn auch Michaelis ihre Verwirklichung nicht mehr erleben sollte; denn zwei Jahre nach seinem i. J. 1772 erfolgte Tode wurde die Wahl der Prediger durch Wahlzettel 1774 allgemein im Fürstentum eingeführt.[1])

Aus diesem letzteren Jahre berichten uns die Akten des früheren Konsistoriums zu Halberstadt[2]) von einem Vorschlag zur Verbesserung der Predigerwahl, der mit der ersten Sammlung der provinzialrechtlichen Bestimmungen fast gleichzeitig zusammenfällt.

Am 9. Dezember 1774 beklagte sich der Generalsuperintendent Jacobi über Mißstände bei der Wahl des Pastor primarius an der Paulskirche zu Halberstadt.[3]) Die Wahl habe bei dem verständigeren und größeren Teil der Gemeinde Mißvergnügen hervorgerufen und teils laute Klagen, teils unangenehme Zerrüttungen verursacht. Die Wahl treffe oft die schlechteste und durch die niedrigsten Absichten geleitete Person.

Er überreichte daher dem Konsistorium einen „Ausführlichen Vorschlag zur Verbesserung der Predigerwahlen“ vom 9. Dezember 1774, in welchem er folgendes ausführte:

Durch die im Jahre 1774 eingeführte Methode, mit Wahlzetteln zu wählen, sei zwar eine Verbesserung eingetreten, weil dadurch jedem Wähler mehr Freiheit und Zufriedenheit gewährt sei als bei der mündlichen Abgabe seiner Stimme. Aber trotzdem sei noch große Unvollkommenheit und Unbequemlichkeit geblieben; unverständige Personen wählten oft den schlechtesten und nicht angemessenen Kandidaten, oder zuweilen aus Eifersucht oder die Wähler würden durch Vorspiegelungen und Ohrenbläsereien beeinflußt, daß sie gegen ihre eigene Neigung ihre Stimme abgeben und es gleich nachher bereuen. Dem Unheil könnte abgeholfen werden, wenn eine Anzahl bestimmter Wahl- oder Köhrmänner aus dem vom Patron präsentierten Kandidaten in Gegenwart der Königl. Kommission den Prediger wählte. — Nach gehaltenen Wahlpredigten sollte aus den wahlberechtigten Einwohnern des Orts oder der Pfarrglieder durch die Kommission für je 10 oder je 12 ein Wahlmann gewählt werden, gegen dessen Lebenswandel nichts einzuwenden wäre und der keine nähere Verbindung mit einem der aufgestellten Kandidaten habe. — Diese Wahlmänner, gleichsam ein Gemeinde-Ausschuß, sollten sich mit der Kommission in der Sacristei oder hinter dem Altar versammeln und sich mündlich über einen Kandidaten einigen, den betreffenden namhaft machen und sofort einführen. Bei Verschiedenheit der Meinung

---

[1]) Siehe unten.

[2]) Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Kultusarchiv Generalia 1543 fol. 1—14.

[3]) Eberh. Joh. Thom. Röper.

solle die Wahl durch Wahlzettel stattfinden. Gen.-Sup. Jacobi war von dem Vorteil dieser Wahl überzeugt; es würde — so behauptete er — dadurch das Werben von Stimmen beseitigt und das Wohl der Kirche und Schule gebessert. Die Wahlmänner sollten den tüchtigsten und geschicktesten aussuchen, die durch die vorangehende Wahl der Köhrmänner erforderte Zeit würde durch den Nutzen aufgewogen.

Über diesen Vorschlag wurde zunächst das Votum der sämtlichen Landstände des Fürstentums eingefordert, welches am 28. Februar 1776 erfolgte und sich gegen Jacobi's Vorschlag erklärte aus folgenden Gründen: es würde dadurch eine doppelte Wahl verursacht, die befürchtete Cabale noch verdoppelt, den Wahlberechtigten zuviel Freiheit entzogen; die Aussonderung der Wahlmänner sei umständlich und höchst bedenklich, es sei zweifelhaft, ob wirklich der redlichste und nicht der dreisteste gewählt würde; durch diese neue Wahlmethode würde noch mehr Übel als durch die bisherige Art gestiftet. Die Landstände erklärten sich daher gegen den Vorschlag Jacobi's, den Prediger durch gewisse Wahlmänner zu wählen und schlugen, um allen Übeln bei Pfarrbesetzungen zu begegnen, ihrerseits vor, daß die bisherigen Wahlen gänzlich abgeschafft und dem Patron die Freiheit gelassen würde, eine tüchtige Person zu dem vakanten Predigtamte zu ernennen und zu berufen und daß, wenn das Konsistorium den Präsentierten tüchtig fände und die Gemeinde nichts Erhebliches wegen seiner Lehre, Leben und Wandel einzuwenden hätte, derselbe ohne weitere Umstände eingeführt würde. Dadurch würde aller Cabale ein Ende gemacht, und diese Wahlmethode entspreche dem jus canonicum. Wenn der Präsentierte vom Konsistorium examiniert würde, so könne kein untüchtiges Subjekt der Gemeinde zum Prediger gegeben werden; jedenfalls werde dann nicht der schlechteste gewählt.

Der Vorschlag Jacobi's wurde auch den Mitgliedern des Konsistoriums zur Begutachtung unterbreitet und diese gaben ihre Vota in folgender Weise ab:

Hofprediger Gillet schrieb am 8. März 1776: Er leugne nicht, daß bei der bisherigen Wahlmethode Unpassendes vorfalle; Jacobi's Vorschlag sei zwar lobenswert, beseitige aber nicht alle Mißstände; gegen die gänzliche Abschaffung der bisherigen Wahl, wie die Landstände sie vorgeschlagen, spreche er seine ernstesten Bedenken aus. Denn es handle sich bei dieser Frage um hergebrachte Rechte. Gegen den Vorschlag wende er ein, daß dadurch größeres Übel angerichtet würde, besonders wo katholische Patrone die Pfarrstelle zu vergeben hätten, welche sie für Geld verkaufen oder sie mit der Absicht besetzen, um ein Kammermädchen unter die Haube zu bringen oder um einen alten Präceptor zu versorgen; oft würden auch die liederlichsten ausgewählt oder ein einflußreicher Patron wähle einen Kandidaten, den das Konsistorium für unfähig erklärt habe, und setze seinen Willen bei Hofe doch durch. Wenn das Wahlrecht den Gemeinden genommen werden sollte, dann müßte es nicht dem Patron, sondern dem Konsistorium gegeben werden. Daher schlage er seinerseits vor, „Daß bei den Gemeinden, die ihr Wahlrecht verlieren sollen, künftighin entweder Patronus 3 Subjecta zu praesentiren hätte, von welchen Consistorium Eins wählte; oder daß das

Consistorium dem Patrono 3 Subjecta vorschlüge, davon derselbe Einem die Vocation erteilen müßte." Durch die Befolgung dieses Vorschlags würde den Klagen über den geistlichen Stand abgeholfen.

Konsistorialrat Dr. Chr. Ludw. Schäffer urteilte am 8. März 1776: Es sei gefährlich, dem Patron die Wahl zu überlassen; er stimme dem vorangehenden Gutachten von Hofprediger Gillet, daß der Patron dem Konsistorium 3 Subjekte präsentiere und dieses eins davon wähle oder, wenn die Gemeinden ihr Wahlrecht einiger Maßen behalten und ausüben sollten, daß die drei vom Patron präsentierten und approbierten Kandidaten der Gemeinde vorgestellt und diese alsdann in Gegenwart der Kommission durch einen ihrer ältesten Geschworenen oder eines von ihren Kindern (wie es in Schweden und anderen Ländern üblich sei), das Los ziehen ließe, da dann derjenige, welcher dadurch getroffen werde, sofort einzuführen wäre. Hierdurch würde allen gewöhnlichen Cabalen und auf Seiten des Patrons gefürchteten Schwierigkeiten glücklich abgeholfen werden. Schäffer fügt dann noch den Wunsch hinzu, das Konsistorium solle nicht blos auf notdürftige Gelehrsamkeit, sondern auf testimonia vitae sehen, damit dem geistlichen Stande aufgeholfen werde.

Konsistorialrat Karl Gottfried Weißbeck schrieb am 9. März 1776: Die Gemeinden würden ihr Wahlrecht behaupten wollen. Gewiß hätten sich Mißbräuche eingeschlichen und würde mit Recht darüber Klage geführt; aber die Abschaffung der Wahl würde viel Schwierigkeiten bereiten und Widerspruch hervorrufen; die Ansprache des Generalsuperintendenten an die Gemeinden vor der Wahl habe oft schon zur richtigen Wahl verholfen. Das beste sei zwar, die Wahlen ganz aufzuheben, aber die Gemeinden würden ihr Wahlrecht mit aller Macht festhalten. Sonst trete er der Ansicht der Landstände bei; nur müsse der betr. Kandidat ein Schulkollege oder ein examinierter Kandidat sein und die Gemeinden müßten ein votum negationis behalten; hierdurch würden die Klöster gehindert, untüchtige Leute vorzuschlagen.

Konsistorialrat Christian Gottfried Struensee erklärte am 11. März 1776: Die bestehende Wahlart für ein Recht, ja ein schätzbares Recht der Gemeinden; das Recht sei unstreitig das heiligste und ehrwürdigste unter den Menschen und es sei daher ein Unrecht, dieses Recht den Gemeinden zu nehmen, weil es nützlich sei, und von einigen gut gebraucht werde. Der Mißbrauch sei kein genügender Grund zur Aufhebung des alten Rechts, wenn nur Patrone und Konsistorium ihre Pflicht tun. Er schlage daher vor: 1. den Vorschlag der Landstände fallen zu lassen; 2. die Wahlsache zu lassen, wie es Rechtens sei und 3. alle untüchtigen Kandidaten abzuweisen.

Diesem letzten Votum trat an demselben Tage auch der Regierungsrat Lichtwer[1]) bei, indem er behauptete: Es würde hart sein, den Gemeinden ihr seit der Reformation gehabtes Wahlrecht zu nehmen. Dieses Wahlrecht werde zwar zuweilen gemißbraucht und es würden dabei unerlaubte Ränke von dem oder jenem gebraucht. Allein, welche an sich noch so gute Sache sei nicht

[1]) Der bekannte Fabeldichter.

dem Mißbrauch unterworfen? Trotz der Mißbräuche bleibe die Sache an sich dennoch gut und so sei es auch mit dem Wahlrecht der Gemeinden. Diese Art zu wählen nähere sich (nach Böhmer in Jure Paroch. Sect. III., Cap. 1, § XXXVIII) dem Gebrauch der Apostel und der ersten Kirche am meisten und sei daher allen andern Arten vorzuziehen. Die vorkommenden Mißbräuche seien kein Fehler der Wahl, sondern der wählenden Menschen, welche dafür bestraft werden müßten. Auch bei allen andern gemachten Vorschlägen blieben Mißbräuche möglich. Es sei daher am ratsamsten, es bei dem bisherigen Gebrauch auch ferner zu belassen und nur dahin zu sehen, daß es dabei, soviel möglich, ordentlich und ohne Parteilichkeit zugehe.

Nachdem diese sämtlichen Gutachten eingegangen waren, welche an Mannigfaltigkeit der Vorschläge zur Verbesserung der Predigerwahl nichts zu wünschen übrig ließen, erklärte der Geheime Rat, Regierungs- und Konsistorialpräsident Christian Ludwig Freiherr von Cornberg: „Da die mehresten Vota dahin gehen, die sache in statu quo zu belaßen, so bin davon sehr zufrieden, indem auf der einen seite sowohl als der andern viele bedenckliche puncte eintreten. Das Beste wird sein, wenn Consistorium scharf darüber wacht, daß keine schlechten Subjecta zur Präsentation gelangen.“ —

Diese Verhandlungen über die Verbesserung der Wahlmethode geben zwar Mißbräuche und Mißstände und Unvollkommenheiten bei der Wahl zu und offenbaren das ernste Bestreben, durch Verbesserungsvorschläge dem Unheil abzuhelfen, ja sie gehen soweit, daß sie zum teil die Abschaffung der Gemeindewahl fordern; auf der andern Seite aber haben verschiedene Mitglieder des Konsistoriums anerkannt, daß die bisher geübte Mahlmethode ein hergebrachtes Recht, ein schätzbares Recht, ein seit der Reformation gehabtes Wahlrecht sei und haben ernstlich davor gewarnt, den Gemeinden dieses Recht zu nehmen. In Folge dessen hat man auch davon abgesehen, auf den Vorschlag zur Abänderung des bestehenden Wahlrechts näher einzugehen; es blieb also beim alten.

Ein weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Pfarrwahl[1]) begegnet uns im Jahre 1801, in welchem der Regierungspräsident v. Biedersee einen Entwurf des Konsistorialrats Nachtigal zu einem „Edikte betr. Predigerwahlen“ bei den Mitgliedern des Konsistoriums zur Zirkulation gab. Dieser Entwurf vom 10. August 1801 bezeichnete folgende Gesichtspunkte und Tatsachen als Anlaß zu einer Änderung der Pfarrwahl: „Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen, Störung der öffentlichen Ordnung, unbefugtes Einmischen ränkevoller oder habsüchtiger Personen in das Wahlgeschäft, Eindringen von unwürdigen Subjekten in das Predigtamt, verminderte Achtung des Predigtamtes und Parteiungen in den Gemeinden.“ Die Vorschläge Nachtigals beziehen sich auf verschiedene Punkte, auf die Präsentation durch den Patron, auf die Verhinderung von Simonie, auf die Einreichung der Namen der Präsentierten bei dem Konsistorium, auf das Verbot von Sammeln der Stimmen und endlich auf die Wahl selbst. Betreffs letzterer erkennt Nachtigal unumwunden

[1]) Kgl. Staatsarchiv in Magdeburg. Kultusarchiv Generalia 1543. Fol. 15—32.



an, daß „die einzelnen eingepfarrten Häuserbesitzer der Gemeinde die wahlberechtigten Mitglieder“ seien; aber er schlägt eine besondere Art der Wahl vor. Nachdem alle drei Kandidaten am Wahltage gepredigt, die Wahlberechtigung der Einzelnen geprüft und festgestellt sei, daß keine Fremden zugegen seien, sollten die Nummern der Wahlberechtigten in eine Urne gelegt und durch einen 6—9jährigen Knaben nur der vierte Teil der Nummern der Wahlberechtigten gezogen werden, welcher aber nie mehr als 50 betragen solle. Diese Wahlmänner sollten nun die Wahl des Predigers mit Stimmzetteln vollziehen. Nachdem die Wahl geschlossen, sollten die abgegebenen Stimmen gezählt, aufgerufen und protokolliert werden; bei Gleichheit sollte das Los entscheiden. Um die Person des Gewählten und die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu prüfen, sollte die Einführung des Gewählten erst 7—8 Wochen nach dem Wahltage stattfinden. Würden die gegen die Person vorgebrachten Einwendungen für begründet erachtet, dann sei die Wahl des Betreffenden für ungültig zu erklären und die Person dessen zu prüfen, der nach ihm die meisten Stimmen hatte oder der dritte Kandidat; bei Ablehnung aller drei sollte das Konsistorium die Stelle besetzen.

Zu diesem Entwurf von Nachtigal liegen 3 Vota vor. Generalsuperintendent Schäffer (16. September 1801) wandte gegen den Vorschlag ein, daß durch die Auslosung der Wahlmänner das Wahlgeschäft ohne Not sehr verlängert würde und erklärte: „es würde hart sein, auch nur einigen der Wahlberechtigten die Ausübung ihres Rechts zu nehmen, das ihnen im Allgemeinen Landrecht bestätigt sei; sie würden solches sich auch nicht entziehen lassen.“ Sein Vorschlag gehe dahin:

1. den Patronen aufzugeben, statt 3 künftig 4—5 Kandidaten zu präsentieren;
2. die Kandidaten an 4—5 aufeinanderfolgenden Sonntagen nach vorheriger Bekanntmachung an dem Ort der Vakanz predigen zu lassen;
3. an dem letzten Predigttage als am Wahltage in Gegenwart der Kommission aus den präsentierten Kandidaten von der Gemeinde durch Wahlzettel 2 oder 3 Kandidaten auswählen zu lassen, zu welchen sie das meiste Vertrauen hege und die sie als Prediger wünsche. Die Namen dieser drei sollten dann in einen Kelch auf dem Altar gelegt und durch einen Vorsteher oder das älteste Mitglied der Gemeinde oder durch ein unschuldiges Kind ein Zettel gezogen werden, wodurch der Betreffende als gewählt bezeichnet werden solle. Dadurch hätte die Gemeinde gleichsam ein doppeltes Wahlrecht und es würde aller Kabale ohne Weitläufigkeit vorgebeugt.

Während die beiden geistlichen Mitglieder des Konsistoriums Nachtigal und Schäffer die Predigerwahl zu ändern wünschen, sprachen sich die juristischen Mitglieder für die Beibehaltung der bisherigen Wahlmethode aus.

Regierungsrat Ritzenberg erklärte am 25. September 1801: „Die meisten Vorschläge Nachtigals scheinen mir nicht applikabel zu sein. Das Allgem. Landrecht (§ 356, Titel 11, Teil 2) sichert bei Predigerwahlen einem jeden Mitglied der

Gemeinde ein Stimmrecht zu. Dieses haben sie bisher in der hiesigen Provinz exerciert und lassen sich solches auf keine Weise einschränken, am wenigsten aber entziehen. Es wird daher bei der bisherigen Verfassung zu belassen sein, da die Zettelwahl den Mißbräuchen vorbeugt."

Ganz ähnlich sprach sich Regierungsrat Hecht am 1. Oktober 1801 aus; nach seinem Dafürhalten könne den Gemeinden und ihren einzelnen Gliedern ihr hergebrachtes und seit undenklicher Zeit bestandenes Wahl- und Stimmrecht nicht entzogen oder auf eine gewisse Zahl von Wahlstimmen eingeschränkt werden; denn man würde dadurch nur Unzufriedenheit, Murren und Klagen erregen. Den Vorschlag, aus der Zahl der Wahlberechtigten nur ein Viertel auszulosen, vergleicht Hecht mit einer Lotterie. Das Wahlrecht sei gut; wenn nur tüchtige Subjekte vorgeschlagen und unerlaubte Handlungen bestraft würden; dem Mißbrauch sei durch Wahlzettel vorgebeugt: er sei daher der Meinung, daß es bei der bisherigen Verfassung betr. Predigerwahl zu belassen sei.

Da besonders die juristischen Mitglieder des Konsistoriums gegen die Änderung oder gar Aufhebung der bisherigen Wahlmethode ihre wichtigen Bedenken aus rechtlichen und geschichtlichen Gründen erhoben, so blieb auch diese Anregung ohne Erfolg; man ließ es also bei dem bisherigen Wahlmodus.

Während alle bisherigen Bestrebungen und Vorschläge zur Änderung der Pfarrwahl von den zuständigen Instanzen abgelehnt wurden, einmal weil keine Einmütigkeit zu erreichen war und andererseits weil in allen Vorschlägen eine Beeinträchtigung und Verkürzung des bisherigen Wahlrechts erkannt wurde, so hatte sich die Sachlage im Anfang der Dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts wesentlich geändert. Bei den früheren Verhandlungen über Verbesserung des Wahlmodus waren die juristischen Mitglieder der Regierung und des Konsistoriums für Beibehaltung des seit alters geübten Wahlrechts eingetreten; aber bei der Aufstellung des Halberstädter Provinzialrechts im Jahre 1832[1]) traten auf Vorschlag des Referenten, Oberlandesgerichtsrat Lentze, sowohl das Oberlandesgericht als auch die ständischen Deputierten der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes, sowie die Deputierten der Regierungen und das Justizministerium dafür ein, daß die Pfarrwahl fortan nicht blos von den wahlberechtigten Hausbesitzern, sondern von der gesamten Gemeinde d. h. von sämtlichen evangelischen Hausvätern vollzogen werden sollte, mit der wichtigen und richtigen Begründung, daß jedes Gemeindeglied das gleiche Interesse bei der Anstellung eines neuen Predigers habe, welches durch den Besitz eines Hauses nicht noch gesteigert werden könnte.

Wäre der revidierte Entwurf des Halberstädter Provinzialrechts von 1836 bestätigt worden, dann hätten von dieser Zeit an nicht mehr die Hausbesitzer, sondern die sämtlichen evangelischen Mitglieder jeder Gemeinde aus den vom Privatpatron präsentierten drei Kandidaten sich ihren Pfarrer gewählt und dieses Wahlrecht wäre dann durch das Kirchengesetz vom 28. März 1892 auf die ver-

---

[1]) Siehe oben.

einigten Gemeinde-Organe übergegangen. Da aber diese Bestätigung des obigen Entwurfs nicht eingetreten ist, so ist das Pfarrwahlrecht der Hausbesitzer bestehen geblieben und wird noch heute in einer großen Anzahl von Gemeinden des Fürstentums Halberstadt geübt und zwar bei denjenigen Pfarrstellen, welche im Jahre 1650 nicht landesherrlichen (später seit 1701 königlichen), sondern privaten Patronats waren, mag auch im Lauf der Jahre durch Verkauf eines Rittergutes das Patronat auf den Fiskus oder Konsistorium übergegangen sein.

Da nun das alte Pfarrwahlrecht noch zu Recht besteht, aber wie jedes aus alter Zeit überkommene Recht manche Schattenseiten und Unvollkommenheiten an sich trägt, so ist auf den Kreissynoden der Ephorie Halberstadt in den Jahren 1904 und 1905 die Anregung gegeben worden, Schritte einzuleiten, daß das bisherige Pfarrwahlrecht abgeändert werden solle, damit es mit unserer neuen evangelischen Kirchenverfassung in Einklang gebracht werde.

Gegenüber diesen Anregungen zur Abänderung ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Männern vorhanden, welche (ebenso wie Superintendent Schiele in Anderbeck im Jahre 1831)[1]) sich gegen jede Veränderung dieses im Halberstädtischen geltenden kirchlichen Pfarrwahlrechts erklären und die bisherige Observanz beibehalten wollen, weil jedes Rütteln an diesem Fundament, jede Änderung der alten Rechte unausbleiblich schlimme Folgen haben werde.

Von der anderen Seite aber wird mit Recht hervorgehoben, daß es eine Härte, ein mit dem Geist unsrer Kirchenverfassung unvereinbarer Zustand sei, wenn selbst die unkirchlichsten Hausbesitzer das Pfarrwahlrecht ausüben, während Mitglieder der kirchlichen Gemeinde-Organe von der Beteiligung an der Wahl des Predigers ausgeschlossen sind, nur aus dem Grunde, weil sie nicht Hausbesitzer sind. Diesen unhaltbaren Verhältnissen ein Ende zu bereiten, sind die neueren Verbesserungsvorschläge bemüht.

Auf der Halberstädter Kreissynode 1904 wurde von einer Gemeinde der Antrag gestellt, um ein Kirchengesetz zu bitten, durch welches die Pfarrwahl der Hausbesitzer auf die vereinigten Gemeinde-Organe übergehen sollte.[2]) Da diese wichtige Änderung nicht für spruchreif gehalten wurde, wurde der Synodal-Vorstand beauftragt, mit den anderen Synoden des Fürstentums sich in Verbindung zu setzen, um einen möglichst einmütigen Abänderungs-Vorschlag an die Provinzialsynode zu bringen. Dieser neuste Vorschlag zur Verbesserung[3]) der Pfarrwahl beschränkt sich in der Hauptsache auf die beiden Bestimmungen: 1. „Die evangelischen Hausbesitzer können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie nach § 34 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder eingetragen sind; und 2. die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften haben als solche das Wahlrecht, auch ohne Hausbesitzer zu sein.“ Mag

---

[1]) Acta commiss. betr. das Halberstädtische Provinzialkirchenrecht. Kgl. Staatsarchiv in Magdeburg. fol. 15.

[2]) Verhandlungen der Kreissynode Halberstadt am 20. Sept. 1904. S. 5—6.

[3]) Vgl. Evang. Anzeiger für die Halberstädter Diözese 1905 April u. Juli.



dieser Vorschlag sich auch bemühen, Mißstände zu beseitigen, so lassen sich doch gegen denselben nicht geringe Bedenken erheben: 1. Er sucht nur an einzelnen Stellen zu bessern und setzt, um mit einem biblischen Bilde zu sprechen, nur neue Lappen auf ein altes Kleid (Matth. 9, 16), anstatt ein neues Kleid an Stelle des alten darzubieten; 2. er schließt von vornherein alle Witwen von dem bisher geübten Pfarrwahlrecht aus, da sie sich nicht in die kirchliche Wählerliste eintragen lassen können; 3. er läßt denjenigen Hausbesitzern, die sich in die Wählerliste eintragen lassen, die Berechtigung soviele Stimmen, als sie Häuser besitzen, während sonst jedes in die Wählerliste eingetragenes Gemeindeglied bei einer kirchlichen Angelegenheit nur eine Stimme hat; 4. er giebt den Mietern, die Mitglieder der Gemeinde-Organe sind, wohl ein Stimmrecht bei der Predigerwahl, während alle andern, vielleicht kirchlich sehr interessierten Gemeindeglieder, die nicht der kirchlichen Gemeinde-Vertretung angehören, davon ausgeschlossen bleiben.

Diese nach unsrer Ansicht höchst bedeutsamen Bedenken und Einwendungen können keinen Anhänger unsrer neuen kirchlichen Gemeinde-Verfassung für diesen letzten Verbesserungsvorschlag begeistern.

Es bleibt somit kein andrer Weg übrig, wenn man wirklich etwas Besseres an die Stelle des „Veralteten“ setzen will, als mit dem revidierten Entwurf des Halberstädter Provinzialrechts von 1836 die Pfarrwahl an Stelle der Hausbesitzer den sämtlichen evangelischen Haushaltungsvorständen (Hausvätern, Witwen, Vormündern von Minorennen) zu übertragen. Mit dieser Änderung allein wird man dem Geist unsrer Kirchenverfassung gerecht, welche jedem Gemeindeglied dieselben Pflichten auferlegt und dieselben Rechte gewährt. Denn jedes Gemeindeglied hat das gleiche Interesse an der Wahl des Predigers, mag er Hausbesitzer sein oder nicht.

Bei diesem letzterem Vorschlage wäre nur noch zu erwägen, ob es nicht der Billigkeit entspräche, zugleich mit der Ausdehnung des Pfarrwahlrechts auf sämtliche evangelische Gemeindeglieder das Vierzeitengeld, welches im Fürstentum Halberstadt gewöhnlich die Hausbesitzer[1]) entrichten, obgleich es von Alters her eine persönliche Abgabe jedes Konfirmierten an den Pfarrer oder an die Kirche seines Ortes gewesen,[2]) auf die gesamte Gemeinde zu übernehmen. Zwar haben wir bei unsrer geschichtlichen Nachforschung keinen Hinweis gefunden, welcher Pfarrwahl und Vierzeitengeld als Recht und Pflicht der Hausbesitzer, als Korrelate bezeichnete; auch würde es zu weit führen, auf die geschichtliche Entwickelung des Vierzeitengeldes, die noch wenig behandelt ist, näher einzugehen. Dennoch erscheint es uns recht und billig, beide Änderungen mit einander zu verbinden, besonders da eine Halber-

---

[1]) Nach Prof. Dr. Sehling's Vermutung ist die Kopfsteuer des Vierzeitengeldes aus Bequemlichkeit von dem Hausbesitzer übernommen und bezahlt worden.

[2]) Danneil: Protokolle etc. 2. Heft, S. XXXVII. — Behrends: Neuhaldensleben 1826. II. S. 277. Schriftliche Auskunft von H. Prof. Dr. Sehling in Erlangen und von H. Pfarrer Radlach in Gatersleben.

städter Stadtgemeinde das Recht der Pfarrwahl des Hausbesitzers an die Bezahlung des Vierzeitengeldes statutengemäß gebunden hat. Ist erst die Pfarrwahl auf die sämtlichen Gemeindeglieder übertragen, so findet dann das Kirchengesetz von 1892 seine selbstverständliche Anwendung auch auf das Fürstentum Halberstadt. Erst dann ist auch in diesem Teile der Provinz Sachsen die Pfarrwahl in vollkommene Übereinstimmung gebracht mit der neueren Kirchenverfassung, ohne an dem Präsentationsrecht der Patrone auch nur im geringsten zu rütteln. —

Möchten diese geschichtlichen Darlegungen bei der Kirchenbehörde und Provinzialsynode dazu beitragen, bei Anerkennung des geschichtlich Gewordenen doch etwas Besseres an die Stelle des Alten zu setzen.

# Die älteste Jahresrechnung des Gemeinen Kastens zu Zeitz 1548.

Von Dr. G. Liebe, Kgl. Archivar.

Bei der Organisation der protestantischen Kirche war neben der Heranbildung der Geistlichen die materielle Sicherung von Bedeutung, ja beide Fragen hingen eng zusammen. Mußte doch schon Luther über die verminderte Freudigkeit des Gebens bittere Klage führen und nicht selten haben in den Zeiten des Übergangs Gemeinden und Patrone räuberische Hände nach dem Kirchengute ausgestreckt. So blieben die Einkünfte vieler Pfarrstellen auf lange hinaus dürftig, und vielfach ließen sich tüchtige Kräfte durch die trüben Aussichten von dem Stande abschrecken. Das gewiesene Mittel zur Abhilfe war, die reichen Einkünfte der alten Kirche zu verwenden, und in der Tat ist von Luther schon 1526 ein Entwurf aufgestellt worden, der in seinen Grundzügen in dem Säcularisationswerk der sächsischen Territorien während des vierten Jahrzehnts zur Ausführung gelangte. Der Vorwurf eigennütziger Verwendung der eingezogenen Güter ist bis heute von der katholischen Kirche erhoben worden — sehr zu Unrecht, denn nachgewiesener Maßen ist noch sehr lange Zeit ein bedeutender Teil der kirchlichen Einkünfte für den Unterhalt der früheren Ordenspersonen verwendet worden, und nur sehr allmählig wuchs den weltlichen Gewalten das volle Verfügungsrecht zu.

Die übliche Form der Verwaltung innerhalb der einzelnen Gemeinden war die einer Kasse, die nach der ursprünglichen primitiven Form ihrer Einrichtung als Gemeiner oder Gotteskasten bezeichnet wurde. Dadurch wurde ein seit lange von den Gemeinden erstrebtes Ziel, eine von der Kirche unabhängige Armenpflege, verwirklicht. Neben den milden Zwecken war es die Besoldung der Geistlichen, der diese Kasse zu dienen pflegte — ein Umstand, der bald zu mancherlei Mishelligkeiten Anlaß gab, da so das Interesse der Geistlichen zu sehr mit der Ausstattung des Kastens verknüpft schien. Der stets praktische Bugenhagen trat schon in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 für eine Trennung ein: „So darff me nicht van unsern prestern seggen, dat se predigen in oeren budel, also sus lange hebr geschehn is“.[1]) Die in nicht geringer Zahl erhaltenen Kastenordnungen zeigen neben lokalen Besonderheiten gleich den Kirchenordnungen große Übereinstimmung in den Grundzügen in Folge der häufigen Übertragung.

[1]) Richter, Evangelische Kirchenordnungen I S. 118,

Die Tendenz war stets die Vereinigung der mannigfachsten Einkünfte, Zehnten, Altarstiftungen und Vermächtnisse. Die Verwaltung wurde in die Hände einer von der Kirche wie vom Rate gleicherweise unabhängigen Laienkommission gelegt, der strenge Vorschriften gemacht wurden. Unterschleif zu verhüten pflegte man die Kassenschlüssel unter mehrere Personen zu verteilen, die Ordnung der Stadt Magdeburg hat zehn vorgesehen![1])

Der Organisation den Weg gewiesen hat Luther. Der erste Entwurf einer Ordnung für die Armenpflege in der Stadt Wittenberg stammt vom Ende 1520 oder Anfang 1521. Das zum Teil von Luthers eigner Hand auf Pergament geschriebene Dokument ist erst vor wenigen Jahren von Professor D. Nik. Müller in Wittenberg aufgefunden worden. Von 1523 sind für mehrere Jahrzehnte Jahresrechnungen dieser Kasse erhalten.[2]) Die älteste im Druck bekannt gewordene Kastenordnung ist die 1523 mit Luthers Beirat für Leisnig herausgegebene. So rühmlich für die Stadt das bereitwillige Eingehen auf die sozialen Ideen des Reformators war, so scheiterte doch vorläufig die Durchführung an dem Widerstande, den der Abt des nahen Klosters Buch als städtischer Patronatsherr und der Rat selber leisteten; erst der Visitation von 1529 gelang die Beseitigung dieser Hindernisse.[3]) In Frankfurt a/M., wo bereits 1437 bürgerliche Almosenempfänger zur Verwaltung einer Stiftung vom Rat bestellt worden waren, gab der kirchlich-politische Aufstand von 1525 den Anstoß zu einer gründlichen Revision; 1530 wurden für die jetzt Almosenkasten genannte Kasse Pfleger bestellt, deren Jahrrechnungen 1531—1568 erhalten sind.[4])

Für den Zeitzer gemeinen Kasten liegt eine Ordnung nicht vor, nur zwei Jahresrechnungen von 1548 und 1563/4 haben sich erhalten, welche jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg beruhen. Es liegt uns zunächst ob, die Zeitumstände darzulegen, unter denen die Einrichtung dieser Kasse erfolgte. War auch die Bevölkerung des Stifts Naumburg-Zeitz im allgemeinen rasch der neuen Lehre zugefallen, so fanden doch die Anhänger der alten Kirche grade in den beiden Städten noch lange einen Rückhalt an dem Domkapitel und an den Räten, die für den meist in seinem süddeutschen Bistum Freising residirenden Bischof Philipp die Regierung führten. Vermochte sich doch nach seinem im Januar 1541 erfolgten Tode der ein Jahr darauf vom Kurfürsten ernannte Amsdorf nur wenige Jahre zu halten. Bereits Ende 1546 wich er dem vom Kapitel erwählten Widersacher Julius von Pflug, ehe noch die Niederlage der Protestanten bei Mühlberg die katholische Sache stärkte. Ein derbes Holzschnittbild aus diesen Jahren hin- und herwogender Parteikämpfe gibt eine Eintragung im Naumburger Ratsbuche zum Jahre 1545. Als damals der Pfarrer Nikolaus Medler, mit dessen 1537

---

[1]) Sehling, Evangelische Kirchenordnungen I 2 S. 449.

[2]) Bericht über die Verhandlungen der X. allgemeinen lutherischen Konferenz in Lund 1901. Stockholm. S. 227.

[3]) Sehling a. a. O. I. I. S. 598, Mitteilungen des Geschichtsvereins zu Leisnig. XI. Zesch, Entwickelung des Stadtschulwesens

[4]) Kriegke, Deutsches Bürgertum im Mittelalter S. 163, 171.

erfolgter Ernennung die evangelische Organisation von Kirche und Schule begann, die Stadt verließ, vermerkte der Stadtschreiber Krottenschmid: „Dr. M. ist weggezogen, hat den Rat um 70 Gld. betrogen; der Rat hat sich aller Ehrbarkeit gegen Dr. M. gefleißt, dagegen hat er ihm das Arsloch zu Pfingsten geweist".[1])

In Zeiz hatten die Forderungen der Gemeinde 1534 zum Bruch mit dem Bischof geführt und 1539 kamen durch kurfürstlichen Einfluß die ersten evangelischen Prediger dorthin. Früher wird die Einrichtung eines gemeinen Kastens nicht angenommen werden können. Einen weiteren Hinweis gibt die Nachricht von einer Abordnung des Zeitzer Rates an den Naumburger am 13. September 1541. Sie brachte zur Sprache, daß der Kurfürst sie mit den zweien Klöstern versehen habe (Franziskaner-, Stephans), die Kirchendienste davon zu bestellen und bat, „sie zu unterrichten, was man jedem Kirchendiener gebe mit Anzeige, daß sie ihrem Prediger geben anderthalb C Gulden, 48 Viertel Getreidichs und Holz, soviel er bedürftig, einem Kaplan 100 Gulden und 8 Klaftern Holz, dem Schulmeister 80 Gulden, dem einen Baccalaureus 50, dem andern 40, dem Substituten 30 Gld."[2]) Da das Register des gemeinen Kastens zum Teil abweichende und zwar höhere Sätze aufweist, wird dieser zur Zeit der Anfrage noch nicht bestanden haben. Seine Einrichtung fiel in die Jahre 1541 bis 1546, wo die katholische Reaction einsetzte. Auch muß, da die mit Walpurgis 1548 beginnende Rechnung mit einem Übertrag rechnet, mindestens ein Jahr vorhergegangen sein. Eine Anregung könnte die Visitation von 1545 gegeben haben, deren Niederschlag das noch erhaltene Gebrechenbuch bildet.[3]) Bezug auf sie nimmt eine noch im gleichen Jahre von Amsdorf erlassene Kirchenordnung. Wenn sie einschärft, Pfarrern und Gotteshäusern ihre Gebührnisse nicht zu verkürzen und auf eine geordnete Rechnungsführung der Kirchväter sowie Beitreibung der Außenstände dringt, so hatten die Klagen der Pfarrer vollauf Anlaß dazu geboten.[4]) Das Gebrechenbuch enthält indessen nur Landpfarren; es ist anzunehmen, daß in Zeitz, das schon 1541 seinen guten Willen bewiesen hatte, ebenso wie in Naumburg bereits vorher eine Regelung stattgefunden hatte. Dort hatte sich Medler in seiner Kirchenordnung von 1537/8 das beste Denkmal gesetzt. Die Organisation der Wohltätigkeit, die von Anbeginn den Ruhm der evangelischen Kirche bildet, hat in ihr eine sorgfältig durchgebildete Form gefunden.[5]) Daß dieses ausgezeichnete Vorbild auf die Verhältnisse der zweiten Stadt des Stiftes seine Einwirkung geübt hat, ist nicht zu bezweifeln.

Die Vereinigung von Besoldungs- und Almosenkasse ist auch in dieser Ordnung vorgesehen. Aus ihr sollen die beiden zur Verwaltung gesetzten Kastenherren den Kirchendienern ihre Besoldung entrichten, „wie dieselbe einem jeden

[1]) Schöppe, Zur Geschichte der Reformation in Naumburg nebst Nachwort von Albrecht (Neue Mitteilungen d. thüringisch-sächsischen Vereins Bd. XX. S. 417, 436).

[2]) ebda 426, 414.

[3]) Staatsarchiv Magdeburg.

[4]) Sehling a. a. O. I. 2. S. 90.

[5]) ebda S. 61.

von einem erbarn rathe bestimbt und versprochen ist", und es sollen die zwölf s. g. Bittherren daraus sechsmal im Jahre das Geld zur Verteilung an die Armen entnehmen. Daher sind in üblicher Weise vier Schlüssel vorgesehen, deren einer dem Pfarrer, einer den Kastenherrn, zwei den Bittherren zugewiesen sind. Die zu verteilende Summe soll sich nach dem Bestande richten, „wie dan von diesem erbetenen gelde kein sonder vorrath, ohne was man zue jerlicher zuebuß bedurfe, behalten werden soll, auf das mit der zeit nicht ein geiz daraus erwachsen möchte". Den Fonds für die Besoldungen liefern die bisher gemachten kirchlichen Stiftungen. „Darumb sollen solche lehen auch die obersten zween castenherrn under ihren henden haben und dieselben zins treulich und vleissig einnehmen, auf das sie darvon einem jeden obgenanten diener der kirchen zue bequemer zeit seine besoldung geben und derselben lehen zins und einnahme eigene register, dargegen auch des ausgebens, was auf die diener der kirchen ein jeden sonderlich gewant wirdet, halten, auf das sie solches des jares zue zweien malen auch vor einem erbarn rathe berechnen mögen".

Nach ähnlichen Grundsätzen mögen wir uns auch den gemeinen Kasten zu Zeitz verwaltet denken. Die älteste erhaltene Jahresrechnung umfaßt 70 Papierblätter in Folio; als Umschlag ist wie so häufig ein aus einem alten Meßbuch geschnittenes Blatt verwendet. Das erste Blatt trägt den Titel: Rechen Register aller Einnahme und Ausgabe des gemeinen kastens zu Czeitz, Darein getzogen das einkommen des Jungkfrawenklosters und Geistlichen Lehen. 1548. Als Übertrag des vorgehenden Jahres vermerkt werden 12 neue Schock, 3 gr., 6 pf., 1 h. Die Einnahmen gruppieren sich in Erbzinse, ablösliche und wiederkäufliche Zinse des Jungfrauenklosters, Erbzinse, die der S. Nikolaus-Pfarrkirche und ihren einzelnen Altären zustehen, Erb- und wiederkäufliche Zinse des S. Martins-Hospitals, des h. Kreuzhospitals, desgleichen der S. Michaelspfarrkirche. Die Zinse entfallen zum größten Teil auf die Stadt, wobei das Kalte Feld und die Stephansgasse für sich aufgeführt werden. Von ländlichen Ortschaften werden als dem Kloster pflichtig genannt: Einwohner von Schlegwe (Schleckweda), Schwoetwitz (Schwöditz), Lotschitz, Giebelrode, Frauenhain, Glaucha, Mödelstein, Salsitz, Teschwitz, Spora, Kosseln, Lütkewitz, Roeden, Göbitz, Köttichau, Nickschitz, Webau, Werchwitz, Drosdorf, Birkau. Auch der berüchtigte Rutscherzins findet sich als Ritzschart bei nicht weniger als fünfzehn Zeitzer Bürgern vermerket, ein Zins, der sich mit jedem nicht eingehaltenen Termin verdoppelte. Die Einnahme aller Zinse aus dem Besitz des Klosters beträgt 132 neue Schock, 50 gr. 6 pf. 1 h., die der übrigen 78 neue Schock 44 gr. 5 pf.

Als Einnahme aus Getreide gebucht sind die Summen, welche aus verkauftem Zinskorn gelöst sind zu der vom Rat verordneten Taxe von 8 gr. für das Viertel Korn, 9 gr. das Viertel Gerste, 5 gr. das Viertel Hafer, $2^1/_2$ Viertel Weizen um 35 Gr, hat der Rat gekauft zum Verbacken für arme Leute, 2 Viertel um 28 Gr. die Jungfrauenschulmeisterin. Im Ganzen gelöst sind aus $12^1/_2$ Viertel Weizen, 143 Viertel Korn, 125 Viertel Gerste und 130 Viertel Hafer 51 neue Schock 4 Gr. 9 pf. Die Einnahme aus 87 Klaftern Scheit- und Reisholz, Hopfenstangen, Zaunstecken, beläuft sich nebst drei verkauften Eichen auf 17 neue Schock 55 Gr. Dazu kommen an Lehngeld von Weinbergen und Äckern 2 neue Schock

28 Gr., an Opfergeld, von den vier Kastenherren auf dem Rathause von den Bürgern eingenommen 9 neue Schock 42 Gr., an ratenweisen Beträgen für veräußerte Grundstücke 41 neue Schock 30 Gr. Es sind dies das alte Pfarrhaus an S. Michaels Kirchhof, ein Haus in der Rittergasse, ein vom Kloster um 300 Gld. gekaufter Weinberg und ein Haus auf dem Kalten Felde. Den Schluß bilden 143 neue Schock an zurückgezahlten Kapitalien, die zum Teil wieder ausgeliehen werden. Die Gesamtsumme der spezifizirten Einnahmeposten wird mit 489 neue Schock 18 Gr. 2 Pf. 1 h. angegeben.

Unter den Ausgaben erscheinen zunächst die Besoldungen, die quartaliter zu Trinitatis, Crucis, Luciae und Reminiscere gezahlt werden. Der Pfarrer empfängt jedes Quartal 37½ Gld. d. h. 52 neue Schock 30 Gr. jährlich, der Diakon Herr Urban jedes Quartal 20 Gld., dazu 1 Neu Schock 36 Gr. dafür daß er das Predigtamt von Weihnachten bis Ostern mit dem Pfarrer allein versehen hat. Der Diakon Herr Heinrich, der erst Ostern 1548 sein Amt angetreten hat, empfängt ebenfalls jährlich 28 Neu Schock. Von dem Schulpersonal erhält der Schulmeister wie die Diakonen 20 Gld. auf das Quartal, der „Baccolarius“ 45 Gld. auf das Jahr, der Kantor im ersten Quartal seines angetretenen Dienstes 6 Gld., weiterhin 10, ein „supstitut in der schulla“ für ein Quartal 2 Neu Schock 10 Gr., sein dauernder Nachfolger jedesmal ebensoviel, die Jungfrauenschulmeisterin 10 Gld. auf das Quartal. Der Pfarrer zu S. Stephan hat zu Walpurgis und Michaelis 3 Neu Schock 20 Gr. zu beanspruchen, die ihm vor Alters alle Jahr das Kloster gereicht, ebenso der Kirchner 1 Neu Schock 50 Gr. Die Besoldung des Kirchners zu S. Michael beträgt 1 Neu Schock 40 Gr. das Quartal, die des Organisten 5 Gr. mehr, die des Calcanten 30 Gr. jährlich, außerdem werden den beiden ersteren zu Weihnachten und Ostern 18 Gr. gereicht.

Wie anderswo auch bildete der Unterhalt der Ordenspersonen in dem säkularisirten Kloster eine dauernde Belastung. Den drei noch vorhandenen Nonnen wurden wöchentlich 2 Gld. gegeben und als nach 31 Wochen Domina und Priorin starben, 24 Gr. für die übrigen 21 Wochen, im Ganzen 30 Neu Schock 6 Gr.

Der Posten Gesindelohn umfaßt nur 9 Neu Schock 21 Gr., die an 4 Förster als Zuschuß gezahlt werden, offenbar weil der Kasten Anteil an den von ihnen verwalteten Gehölzen hatte. Zu dem Titel: Ausgabe für die armen Leute wird vermerkt: 6 Neu Schock 22 Gr. 4 Pf. hat der Kämmerer Beiligk zu Zubuße für die armen Leut ausgegeben im 48. Jahr derhalben daß er mit dem Gelde nicht hat vermocht zu rechnen, welches in S. Michels Kirchen das vergangene Jahr von den willkürlichen Almosen ist gesammelt worden, auch von dem Läutegeld von der großen Glocke wird allezeit dem Gemeinen Kasten 1 Gld. gegeben, wenn eine person stirbt und damit geläutet wird“. Es waren also wie in Naumburg die Almosen zur Verteilung an die Armen bestimmt, hatten aber dem Bedürfnis nicht genügt und deshalb einen städtischen Zuschuß erfordert. Die Gesamtausgabe für Besoldungen und Arme wird mit 256 Neu Schock 47 Gr. 4 Pf. angegeben.

Ziemlich bedeutend erscheint die Summe der ausgeliehenen Kapitalien von 132 Neu Schock 20 Gr. Unter den 10 Empfängern haben 3 „Gunstbriefe Unseres gnädigen Herrn“, d. h. des Kurfürsten, 5 haben Häuser in der Stadt verpfändet,

einer seine Mühle, einer eine Hufe. Die Zinszahlung beginnt jedesmal erst mit Michaelis 1549. Dagegen hat „des gemeynen kastens kuckes" 54 Gr. 3 Pf. Zubuße in acht Raten erfordert.

An Holzhauerlohn, die Klafter zu 2 Gr., sind verausgabt 11 Neu Schock 48 Gr., an Fuhrlohn, die Klafter zu 6 Gr., das Fuder Reisholz zu 9 Gr., 14 Neu Schock 6 Gr. für 109 Klafter und 14 Fuder, die vor das Nonnenkloster, das neue Spital, die Knaben- und Mädchenschule geschafft sind. Das Zurechthängen der großen, Meß-, Wächter- und kleinen Glocken auf S. Michaelis Turm hat 6 Neu Schock 35 Gr. erfordert, drei Weinlieferungen für die Nonnen 3 Neu Schock 30 Gr. 6 Pf.

Eine große Mannigfaltigkeit weisen die gemeinen Ausgaben auf im Betrage von 67 Neu Schock 2 Gr. 3 Pf. Häufig erscheint eine Beisteuer bei Brandschaden auch für Auswärtige nebst sonstigen Armenunterstützungen. 3 Neu Schock sind auf ein Jahr einem Bürger zum Unterhalt zweier Waisenkinder gegeben worden, 10 Gr. einer Frau für die Pflege eines kleinen Kindes. 12 Gr. hat ein armes Weib auf Befehl des Rats empfangen, um sich von ihrem „bösen Gesicht" helfen zu lassen, 7 Gr. ein alter Tuchscheerergeselle, der in's Spital gezogen ist, 6 Gr. der Bader, der einen verwundeten armen Knaben mehrere Wochen verbunden hat. 6 Ellen leberfarbenes Tuch um 30 Gr. sind auf Befehl des Rats einem jungen Gesellen gegeben, „der wollt gern dem Studiren nachfolgen und hat gar wenig anzuziehen gehabt". Offenbar hielt man sich in Zeitz an die wie anderswo auch in der Naumburger Ordnung gegebene Vorschrift, fremde Bettler abzuweisen. Eröffnet doch August's von Sachsen Kirchenordnung 1580 den Abschnitt vom Gotteskasten mit der ausdrücklichen Mahnung: „daß jedes orts obrigkeit mit zuthun der pfarrer und kirchendiener mit allem fleis arbeiten sol, damit nach abschaffung des ergerlichen und schedlichen umbstreichens der bettler arme dürftige, so entweder mit leibes schwachheit beladen oder sonst ihr brod mit der handarbeit nicht mehr erwerben können, nicht verlassen werden, sondern ihre notturft haben mögen.[1])

Von weiteren gemeinen Ausgaben sind zu bemerken 5 Neu Schock 15 Gr. einem Bürgerssohn gegeben „aus Befehl meines gnädigen Herrn und des Rats derhalben daß er soll studieren". Die Höhe der Summe läßt darauf schließen, daß es sich hier wirklich um die Hochschule handelt, nicht wie bei der Tuchspende um einen armen Schüler. 28 Gr. sind bezahlt „für ein Stein anzlet" (Unschlitt), den man jährlich den Nonnen gibt, 12 Gr. als „Trankgeld" den Bauern, welche das klösterliche Zinsgetreide bringen und dafür früher von den Nonnen Essen und Trinken erhielten. Es sind aber auch nicht weniger als 21 Gr. für die beiden Landknechte verausgabt, „die müssen die Bauern im Stift fordern, welche sich mit ihrem vertagten Zins säumig halten". Daß die Säkularisation von vielen und keineswegs nur von Bauern benutzt wurde, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, ist eine häufige Klage der evangelischen Geistlichen. Auf die genaue Rechnungsführung weist die Zahlung von 16 Gr. an den Buchbinder für ein auf das Rathaus geliefertes Buch zur Eintragung aller für den Kasten ausgeliehenen Kapitalien nach der Vorschrift der Naumburger Ordnung. Freilich fehlt auch nicht

---

[1]) Sehling a. a. O. I. 1. S. 449.

der beliebte Posten, der in jeder städtischen Rechnungsführung eine so bedenkliche Rolle spielte: 1 Neu Schock 50 Gr. für Essen und Trinken. „Dasselbige ist am tage furthan, do man uff dem radthaus hat wegen des gemeyne kasten rechnung gehalden."

Den Schluß der Ausgaben machen die Baukosten, welche der Bürgermeister Kaspar Zeiz nach Inhalt seiner übergebenen Register verauslagt hat. Eine Anzahl Posten betrifft die Herrichtung von Herrn Heinrichs Stube, offenbar des neu angestellten Diakons. Dann folgt eine Anzahl Reparaturen, besonders am Dach der Michaelskirche. 3 Gr. sind für das Tünchen von der Nonnen Stube verausgabt, 5 Gr. für das Ausbessern ihrer Fenster. Insgesamt belaufen sich die Baukosten auf 7 Neu Schock 25 Gr. 1 Pf. Die Gesamtsumme aller Ausgaben ist 463 Neue Schock 29 Gr. 8 Pf., der Abzug von den 489 Neu Schock 18 Gr. 2 Pf. 1 h. Einnahme ergibt 25 Neu Schock 48 Gr. 6 Pf. 1 h.

Eine besondere Rechnung ist über das Getreide aufgestellt, dessen teilweise durch Verkauf erzielter Erlös schon oben unter den Bareinnahmen erscheint. An Weizen sind $11^1/_2$ Viertel in Vorrat geblieben, 18 aus Zehnten vereinnahmt, im Ganzen $29^1/_2$ Viertel. Davon sind 11 den Nonnen gereicht laut der Verschreibung des Rats, $12^1/_2$ verkauft, bleiben 6 Viertel. An Korn sind 104 Viertel in Vorrat geblieben, 207 Viertel vereinnahmt, im Ganzen 311 Viertel, verausgabt sind 270 Viertel, bleiben 41 Viertel. Unter den Ausgaben sind gebucht 20 Viertel für die Nonnen, 24 dem Pfarrer zu S. Michael, 12 dem zu S. Stephan, 12 und 8 den beiden Kirchnern, 5 dem Organisten, 6 der Jungfrauen Schulmeister, 4 dem Holzförster, 1 den beiden Stadtknechten, 4 dem oben genannten Bürger, der zwei Waisen unterhält. An Gerste sind 19 Viertel in Vorrat geblieben, vereinnahmt 167 Viertel, im Ganzen 186. Verausgabt sind 180 Viertel 3 Viermaß, darunter 15 den Nonnen, 24 dem Pfarrer, bleiben 5 Viertel 1 Viermaß. An Hafer sind 50 Viertel in Vorrat geblieben, 152 und 1 Viermaß vereinnahmt, im Ganzen 202 Viertel 1 Viermaß. Nach Abzug der verausgabten und verkauften 167 Viertel bleiben 35 und 1 Viermaß.

In gleicher Weise ist eine besondre Holzrechnung ausgestellt. Von den vereinnahmten 578 Klaftern sind 38 den Nonnen geliefert, 15 dem neuen, 26 dem Kreuzspital, 40 der Knaben-, 16 der Mädchenschule, 20 dem Pfarrer, je 12 den beiden Diakonen, 10 dem Stephanspfarrer und entsprechende Quantitäten den Unterbeamten, 28 den vier Kastenherren „für ihre Mühe", 4 den beiden Wehefrauen, 6 dem Stadtschreiber für die Eintragung der ausgeliehenen Kapitalien „in ein neu Buch" (vergl. oben den Posten für dessen Anschaffung). Mit Hinzurechnung der verkauften 87 Klafter sind verausgabt 385, nach deren Abzug 193 bleiben.

Die Zusammenstellung wird die Überzeugung festigen, daß den ansehnlichen Einnahmen des Gemeinen Kastens ebensolche Ausgabepflichten gegenüber standen, die mit peinlicher Gewissenhaftigkeit, auch gegenüber den Anhängern der alten Kirche erfüllt wurden. Die kleinen Reste lassen die Besorgnis der Naumburger Ordnung, „daß mit der Zeit ein Geiz daraus erwachsen möchte", unnnötig erscheinen. So bilden auch diese kleinen Mitteilungen einen Beitrag zu der Grundlegung evangelischen Gemeindelebens.

# Martin Rinckarts Bewerbungen um ein geistliches Amt in der Grafschaft Mansfeld 1610\11.

Von Pastor Max Könnecke in Eisleben.

Martin Rinckart, der Dichter des Liedes „Nun danket alle Gott“, hat die ersten sieben Jahre seiner Amtstätigkeit in der Grafschaft Mansfeld zugebracht.[1]) Im Jahre 1610 ward er Kantor an St. Nikolai zu Eisleben und zugleich Lehrer am Gymnasium daselbst, welche beiden Ämter organisch mit einander verbunden waren. Von 1611—1613 war er Diakonus an St. Annen in Eisleben-Neustadt und von 1613—1617 Pfarrer von Erdeborn mit Lüttchendorf bei Eisleben.

Rinckarts Bewerbungsschreiben um das Gymnasiallehramt und einige andere hierher gehörige Schriftstücke hat Professor Dr. Herm. Größler aus den Akten des hiesigen Königlichen Gymnasiums in den Mansfelder Blättern, 17. Jahrgang 1903, S. 180—183, veröffentlicht. Ich bringe hierunter zwei Schriftstücke Rinckarts zum Abdruck, durch die er sich um ein geistliches Amt in der Grafschaft bewirbt. Das eine Schreiben bezieht sich auf drei gleichzeitig erledigte, aber nicht mit Namen angeführte geistliche Stellen, um deren eine er bittet; das andere, ein eigenartiger dichterischer Erguß in lateinischen Distichen, bezieht sich namentlich auf das wieder-zubesetzende Pfarramt von Groß-Örner. Beide Schriftstücke befinden sich in einem Aktenheft mit der Aufschrift: Bestellung Diakonats in der Neustadt-Eisleben und mit dem Rate daselbst entstandene Irrungen dieserhalb. 1611—1629. Andreas-Turmarchiv, Abteilung St. Annen-Neustadt, Diakonat.

Von den drei gleichzeitig unbesetzten geistlichen Stellen ist die eine das Neustädter Diakonat, das durch den Tod des Diakonus Fiedler, † 11. Oktober 1610, erledigt war. Unter den Bewerbern um diese Stelle ist auch Martin Rinckart. Sein Bewerbungsschreiben vom 4. Dezember 1610 ist allerdings ganz allgemein gehalten, indem Rinckart um eins der drei erledigten Pfarrämter bittet, für welches man ihn bestimmen wolle. Seine Aussichten, das Neustädter Diakonat zu erlangen, waren außerordentlich günstig. Dennoch schien es ihm entgehen zu sollen, weil der Rat der Neustadt, der widerrechtlich das Besetzungsrecht für sich in Anspruch nahm, Schwierigkeiten machte. Die zweite freie Stelle in der Grafschaft war das

[1]) Näheres bei Linke und Rembe, Martin Rinckarts geistliche Lieder. Gotha 1886. — Dr. W. Büchting, Martin Rinckart, Göttingen 1903. Besprochen im Jahrgang I des Vereins für Kirchengesch. d. Provinz Sachsen, S. 125.

Pfarramt von Groß-Örner, dessen Inhaber, M. Johann Herlitz, samt seinem Weibe und zwei Kindern 1610 der Pest erlegen war. Die dritte erledigte Stelle ist mir unbekannt. Zu derselben Zeit, wo diese drei Pfarrstellen in der Grafschaft Mansfeld erledigt waren, mußte Rinckart wohl auch einige Aussicht auf Erlangung einer geistlichen Stelle in der Eilenburger Gegend haben, wie aus dem lateinischen Schreiben hervorgeht. Diese sagte ihm indes nicht recht zu. Schließlich wurde er doch noch Diakonus an der Annnenkirche in der Neustadt Eisleben. Seine Einführung erfolgte am Sonntag Rogate, den 28. April (alten Stils) 1611. Groß-Örner erhielt in demselben Jahre Johann Colerus (Köhler).[1])

Eigenartig ist Rinckarts in lateinischen Versen abgefaßtes Bewerbungsschreiben an den Kanzler Ritter. Es sollte wohl mehr ein Privatschreiben sein, aber es muß auch dem Konsistorium und den Patronen vorgelegen haben, sonst würde es schwerlich in die amtlichen Akten gekommen sein. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle ist in die Form eines Traumes gekleidet. Dem Dichter träumt, daß drei Bräute nach ihm verlangen. Das Pfarramt ist die Braut, der Bewerber der Bräutigam, die Vertreter des Patronats sind die Brautwerber, die Einführung ins Amt ist die Hochzeit, die Amtsführung die Ehe. In der Zeit, da unser Bewerbungsschreiben entstand, befand sich Rinckart noch in seiner lateinischen Dichterperiode. Lateinisch wurde in den gebildeten Kreisen damals sehr viel gedichtet. Überhaupt überwiegen bis in die 1630er Jahre die jährlich veröffentlichten lateinischen Gedichte an Zahl bei weitem die deutschen, obwohl die deutsche Literatur, namentlich das deutsch-evangelische Kirchenlied, seit der Reformation einen mächtigen Aufschwung genommen hatte. Im lateinischen Versemachen war man schon von der Schule her geübt. Auch Rinckart fließen die lateinischen Verse leicht aus der Feder. Freilich tieferen Gehalt sucht man vergeblich bei den meisten dieser lateinischen Reimereien. Nach der formalen Seite hin stören oft breite, gesuchte Redewendungen; um den Rythmus herauszubekommen, werden gern nichtssagende Flickwörter eingestreut. Was den Inhalt betrifft, so gehen altklassische und christliche Anschauungsweise naiv neben einander her: einmal tummelt man sich auf dem Parnaß und spricht von Gott als dem rector Olympi, oder von der Göttin Cynthia (Diana), die den Kreislauf der Monate regelt, und gleich darauf stellt man sich unter das Kreuz auf Golgatha. So finden wir's bei Rinckart wie bei allen lateinischen Dichtern der Renaissance- und nächstfolgenden Zeit. Ferner sind die Bilder und Gleichnisse nach unseren heutigen Begriffen nicht selten recht geschmacklos, ja unfein. Es mag erträglich sein, wenn Rinckart das geistliche Amt in unserem Gedicht als Braut darstellt, aber wenn Brautkammer und Brautlager mit in den Vorstellungskreis hineingezogen werden — die deutsche Übersetzung hat hier gemildert —, so geht die Naivität doch ein wenig zu weit. Allerdings ist Rinckart auch darin ganz Kind seiner Zeit, der solche nicht gerade geschmackvollen Spielereien gefielen, oder die zum mindesten daran keinen Anstoß nahm; ist doch selbst das Kirchenlied von diesen Verirrungen nicht unberührt geblieben. Auch in seinen deutschen Liedern und Dramen verleugnet Rinckart manche Schwächen seiner

[1]) Biering, Clerus Mansf. S. 187.

lateinischen Poesie nicht. Wie seine lateinischen Gedichte, so sind auch die meisten seiner Kirchenlieder der Vergessenheit anheimgefallen, aber das Lied „Nun danket alle Gott" wird ihm allezeit einen Ehrenplatz unter unseren Kirchenliederdichtern sichern. Der Inhalt des aus lateinischen Distichen bestehenden Bewerbungsschreibens ist kurz folgender: I. Bitte um Gehör für einen Traum v. 1—8. II. Der Traum v. 9—30. III. Die Bedeutung des Traumes v. 31—46. IV. Bitte um Verwirklichung des Traumes durch den Kanzler v. 47—68. V. Der Dank des Dichters an den Kanzler für Verwirklichung des Traumes v. 69—76.

Das poetische Schreiben Rinckarts an den Kanzler Ritter beweist, daß beide Männer schon damals sehr vertraut mit einander gewesen sein müssen. Ritter, seit 1596 Stadtvoigt (= Bürgermeister) der Altstadt Eisleben, ward am 9. Februar 1611 zum Gräflichen Kanzler und Konsistorial-Assessor ernannt. In dieser Stellung hatte er natürlich bei Besetzung der geistlichen Stellen in der Grafschaft einen nicht geringen Einfluß, so daß Rinckart wohl mit gutem Grunde seine Fürsprache nachsuchte. Im Jahre 1612 wurden beide Männer auch mit einander verwandt, indem Rinckart eine Nichte der Gemahlin des Kanzlers heiratete![1]) Von den Mansfelder Grafen ist wohl Friedrich Christoph vom Mittelort, an den auch das Bewerbungsschreiben vom 4. Dezember 1610 gerichtet ist, Rinckart besonders gewogen gewesen, sodaß wir also diesen als den zweiten Brautwerber anzusehen hätten. Das lateinische Schriftstück ist nicht datiert. Es muß jedoch bald nach dem 9. Februar 1611, dem Amtsantritt des Kanzlers, geschrieben sein, da schon Ende April Rinckarts Einführung in das Diakonat von St. Annen erfolgte.

Wir geben nun die beiden Schriftstücke in genauem Abdruck wieder. Dem lateinischen Gedicht haben wir eine metrische Übersetzung gegenübergestellt. Bemerkt sei noch, daß die gesperrt gedruckten Worte in der Urschrift durchgehend mit großen Buchstaben geschrieben sind.

I.

Wolgeborner, Edler Graff, Gnädiger Herr! Nechst erbietung meiner in Unterthänigkeit Willigen als Pflichtschuldigen diensten kan E. G. ich diesesmal mit wenigen zu erinnern nicht Umbgang haben, das, nachdem durch Gottes vnerforschlichen rath vnd gnädige schickung sich vnter E. G. Inspection vnd jure Patronatus in kurtz verrückter Zeit drey Priesterstellen verlediget: vnd aber Gott der herr seinen geistlichen Weinberg wird anderweit bestellet wollen wißen, ich auch sonderliche lust, mich in denselben trewlich vnd fleißig gebrauchen zue laßen: Als mach ich mir kein bedencken, mich gleich — also zu reden — an den Marckt zu stellen vnd Gott dem Allmächtigen durch E. G. meinen zwar geringen, aber doch stet vnd vnvertroßenen fleiß vnd Dienst anzutragen, sonderlich weil E. G. gnädige vnd

[1]) Ritters zweite Frau, Justina Cröner, war die jüngere Schwester der Frau des verstorbenen Gymnasialrektors Jakob Morgenstern. Rinckart heiratete die Tochter der letzteren, Christiana, am 13. Dezember 1612.

väterliche affection gegen die studia vnd derselben zugethanen mir nicht vnbewußt, als welcher ich schon allbereit in der that fruchtbar zu genießen vnd mit ewigem lob zu rühmen habe.

Gelanget demnach an E. G. mein vnterthäniges vnd demütiges bitten, es wollen dieselben mir auch dießfals so gnädig erscheinen vnd zu solcher vacierenden Pfarrdiensten einen, zu welchen E. G. besondere beliebung tragen möchten, Gnädig geruhen, mich vor anderen promovieren vnd befördern. | Ob mir aber wol nicht vnbewust ist, was vor ein hohes vnd sonderliches dieses werck vnd ampt auff sich habe, jedoch dieweil ich diesen zweck meinen studieren von jugend auff mit innigem gebet zu der Göttlichen Allmacht hab fürgesetzet, das ich ihr vnd derselben kirchen dermaleins am Wort nützlich vorstehen möge: Als lebe ich auch nun der guten hoffnung, es werde die Göttliche krafft vnd verheißung auch diesesfals bey mir nicht außenbleiben, sondern soviel gnad verleihen, das ich solchem Werck vnd Ampte also vorstehen würde, das es nicht allein gegen Gott den herrn selber vnd auch vornemblich gegen E. G. zu verandtworthen, sondern auch einer Christlichen gemeine, welcher ich durch Gottes vnd E. G. Willen möchte fürgesetzet werden, zu sehliger Wolfart würde ersprüßlich sein. Wolte auch beneben meinen lieben armen Elthern vnd den meinen mit vnnachläßigem gebet bey Gott dem Allmächtigen gewißlich soviel erhaltten, das E. G. wie denn auch derselben Gräfliches Gemahl vnd junges Herrlein vnd Fräwlein an langwieriger guter gesundheit vnd allem Wolstande solches mercklich vnd in der that solten zu genießen haben; vnd derowegen, damit es nicht das ansehen habe, als wolte an E. G. geneigten Willen ich einigen zweiffel setzen, thue dieselbe ich Göttlicher Gnaden befehlen.

Signatum den 4. Decembris Anno 1610.

E. G.

vnterthänigster

Diener

Martinus Rinckhard ad D[omum] N[icolaitanam] C[antor].

Aufschrift.

Dem Wolgebornen vnd Edlen Herrn, | herrn Friedrich Christophen, Grafen | vnd herrn zue Mansfeld, Edlen herrn | zu Heldrungen, Seeburg vnd Schraplaw, | meinen Gnädigen Grafen vnd Herren.

Petschaft: In einem Kreise ein Schild. Über dem Schilde M. R. Im Schilde M. V. S. I. C. A. = Martin Rinckhard. Mein vertrauen steht in Christo allein. Siehe Linke S. 39.

II.

Amplissimo et consultissimo viro,
Domino
Jacobo Rittero,
Illustris et generosissimi domini
Friderici Christophori,
Comitis in Mansfeld, nobilis domini in
Heldrungen, Seeburg et Schraplau etc,
Cancellario magnifico,
Reverendi consistorii Islebiensis
Assessori dignissimo
Et reipublicae ibidem
Consuli meritissimo,
Maecenati et promotori suo omni observantiae cultu dignissimo.

1. Si, pater, — hujus enim mensuram nominis imples —
Si vacat, has facili suscipe fronte schedas.
Novi quantarum tibi jam molimina rerum
Obstent, officii curaque quanta tui;
5. Sed sibi nil patitur res ardua condere legis
Et gravitas causae nomina nuda negat.
Ergo, age, tantillum mihi suffice temporis et haec
Accipe cum rebus somnia vera suis.
Nox erat et piceas Sol coelo involverat umbras
10. Et jam mortales coeperat alma quies.
Me Philyrea[1]) tenent strata, sed visa obvia turbant
Et reserant somnos reddita verba meos.
Solve citus faciles somnos, mentem arripe dictis,
Quasque fero certas spes, age, disce tuas.
15. Non Philyrea diu dabitur coluisse Lycaea:[2])
Tres e virgineo te petiere choro.
Prima tenet patrias, reliquae Mansfeldidas oras,
Prima tamen thalamo non satis apta tuo est.
Alterius sacrata petes connubia supplex,
20. Huic Amor, huic soli dulcis Alexis[3]) eris.
Nec tamen illa ratos etiam tibi junget amores,
Sed citius taedae causa erit ipsa novae.
Hinc ubi sic fato restinguet fontibus ignes,
Tertia in amplexus se feret ipsa tuos.

---

[1]) Von philyra Linde bezw. von der Nymphe Philyra, der in eine Linde verwandelten Tochter des Ozeanus. Es ist nur Flickwort.

## II.

Dem hohen und erfahrenen Manne,
Herrn
Jakob Ritter,
des erlauchten und edeln Herrn
Friedrich Christoph,
Grafen von Mansfeld, Edeln Herrn von
Heldrungen, Seeburg und Schraplau u. s. w.,
hochgeschätztem Kanzler,
des hochwürdigen Eisleber Konsistoriums
würdigem Beisitzer
und des dortigen Gemeinwesens
wohlverdientem Rat,
Seinem Mäzen und würdigen Förderer des ganzen Kirchenwesens.

Hast du ein wenig Zeit, mein Vater, — den Namen verdienst du —
Nimm diese Blätter, o nimm freundlich gesinnet sie auf.
Wohl ist mir's bewußt, welch' schwere Last der Geschäfte
Auf dir lieget und wie Sorgen dir bringet dein Amt;
Aber es läßt sich nicht eine dringliche Sache verbergen, 5.
Noch ob ihres Gewichts abtun mit nacketem Wort.
Also leih mir dein Ohr nur auf ein Wörtlein und höre,
Was mir geträumet und was sei die Bedeutung des Traums.
Nacht war's. Es bedeckten pechschwarze Wolken den Himmel,
Sanfte Ruhe erquickt schon der Sterblichen Brust. 10.
Ich auch ruhe im Bett. Da wirren mich schreckliche Träume,
Und was ich hab' geträumt, sprech' ich in Worten jetzt aus.
Löse den flüchtigen Traum, recht fassend seine Bedeutung,
Was ich sicher erhoff', steht zu erfüllen bei dir.
Lange darfst du jetzt nicht dich der süßen Ruh überlassen: 15.
Drei aus der Jungfrauen Reih'n tragen Verlangen nach dir.
Aus deiner Heimat die ein', zwei andre sind Mansfelder Kinder;
Aber nicht recht als Frau paßt wohl die erste für dich.
Bittend streckst du die Hand nach der andern als künftiger Gattin,
Ihr Schatz willst du sein, süßer Alexis[3]) nur du. 20.
Aber das ehliche Band wird nicht euch beide verbinden,
Bald wird sie der Grund neuen Verlöbnisses sein.
Hat sie dann, wie es bestimmt, der Liebe Feuer gedämpfet,
Wird dir die dritte von selbst fallen alsbald in den Arm.

---

[2]) Von Lycaeus, einem Vorgebirge in Arkadien, dem Jupiter und Pan heilig. Flickwort.
[3]) Tändelname.



25. Sic tamen, ut tibi par paranymphum nobile quaeras,
Cui valeant sponsae flectere corda tuae.
Nam paranymphus erit generosi sanguinis alter,
Heroum soboles, inclytus alter eques.
Hi tibi connubio jungent propriamque dicabunt
30. Hanc sponsam, et felix hic hymenaeus erit.
Dixit et evanuit. Sed ne quis id esse soporem
Aestimet, eventum res dedit ipsa suum.
Nam vix dimidium complerat Cynthia[1]) mensem,
Oblata est thalamo patria virgo meo,
35. — Officii liceat jam dicere munia nympham —
Prima sed illa meo non fuit apta toro.
Ergo sacra Jslebiae petii connubia nymphae,
Qua cum jam grato junctus amore fruor.
Ecce sed ut tantos nunquam restinguier ignes
40. Spero, novae reprimunt puncta priora faces.
Est dea nympharum nulli pietate secunda,
Cujus nota fides et sine labe torus.
Jlla — fatebor enim — me infando inflexit amore,
Fixit et indomitas in mea corda faces,
45. Ut mihi jam jurem caram magis esse medullis,
Et licet esse negem, res tamen esse probet.
Somnia sunt aliquid, somnus non omnia finit,
Quod probat exemplo resque diesque meo.
Hanc mihi per somnum monstrant pia numina nympham
50. Et te fautorem constituere mihi.
Hinc paranymphus erit generosi sanguinis alter,
Ipse comes, sed tute inclytus alter eques.
Par paranymphorum monstratum, o nobile, fato,
Hoc potis est sponsae flectere corda meae!
55. Ergo para illustris comitis comitante favore,
Clare vir, officii munus obire tui
Connubioque meam mihi sponsam junge petitam
Aeternum, et felix hic hymenaeus erit.
Dicam autem et sponsam: Mea sponsa petita sit Örnern.[2])
60. Hanc volo, si me vult; si negat, ipse nego.
Est tibi magna satis dilectae copia sponsae,
Euge voluntatem, clare vir, adde: Sat est.
Nil etenim restat, modo tu mihi redde favorem,
Redde, age, donanti non grave munus erit.
65. Vellem equidem meruisse prius data munera! Verum
Non dat quaeque dies, quod dedit una dies.

---

[1]) Von Cynthus, dem als Geburtsort des Apollo und der Diana berühmten Berge auf Delos. Cynthia ist hier Beiname der Diana.

Doch nur, wenn du zuvor dir edele Brautwerber aussuchst, 25.
Die zu leiten versteh'n deiner Erwähleten Herz.
Ein Brautwerber ist edelen Bluts vom Stamm der Heroen,
Nicht gering auch der zweit', rühmlich als Ritter bekannt.
Diese werden die Braut dir vermählen, daß sie dein eigen,
Und ihr werdet alsdann glücklicher Eh' euch erfreun. 30.
Sprach's und verschwand. Doch daß es als leerer Traum nicht zu halten,
Machte die Zukunft bald das Geträumete wahr.
Denn kaum war seitdem die Hälfte des Mondes verstrichen,
Als man die heimische Maid mir als mein Bräutchen anbot;
— Wenn es erlaubt, das Amt mit dem Namen „Braut" zu benennen — 35.
Aber sie paßte für mich nicht als ein ehlich Gemahl.
Drum hab in Eisleben ich nach ehlichem Bunde getrachtet,
Wo ich, gebunden, bereits innige Liebe genoß.
Doch da ich eben noch hoff', daß die Flammen nie wieder erlöschen,
Überstrahlet sie schon neuerer Fackelen Schein. 40.
Sie, die so hoch verehrte, die Göttin des bräutlichen Glückes,
— Ihre Treu' ist bekannt und ohne Wanken ihr Bund —.
Sie, ich gestehe, sie hat mich erfüllt mit unsäglicher Liebe,
Senkend die Fackel ins Herz unwiderstehlich hinein,
Daß ich schwöre, sie ist als das eigene Leben mir teurer, 45.
Und wollte leugnen ich's, blieb doch die Tatsache wahr.
Träume bedeuten etwas. Mit dem Schlaf ist nicht alles vorüber,
Das bestätigt der Tag, machet mein Beispiel auch klar.
Solche Braut hat im Traum mir gewiesen die heilige Gottheit,
Dich dazu hat sie mir als meinen Gönner bestimmt. 50.
Zwei Brautwerber sind's: aus edelem Blute ist jener
Hoch entsprossen, ein Graf, dieser ein Ritter berühmt.
O Brautwerberpaar, du edles, gezeigt mir vom Schicksal,
Du, Du kannst gewiß leiten das Herz meiner Braut!
Also wohlan, im Verein mit dem günstig gesinneten Grafen, 55.
Rühmlicher Held, unterzieh doch deines Amtes dich nun
Und vermähle mir die sehnlichst begehrte Verlobte
Dauernd, und glücklich wird unsere Ehe gewiß.
Nennen will ich sie dir: Die begehrte Verlobte ist Örner.
Ich will sie, will sie mich; will sie nicht, will auch ich nicht. 60.
Du hast Macht genug über solch' ein geliebetes Bräutlein,
Wenn du nur willst, edler Mann. Sprich doch bloß: Ja, es soll sein.
Nichts stehet dir im Weg, erweise doch nur deine Gunst mir.
Was du mir schenkend gewährst, wird für dich schwierig nicht sein.
Daß ich doch das Geschenkte zuvor mir hätte verdienet! 65.
Doch was vergönnet ein Tag, jeder vergönnt es uns nicht.

[1]) Die Örnerin.

Quin potius, nulla quod sum ratione merendo,
    Redde mihi gratis, gloria major erit.
Non opis esse meae novi tibi reddere grates,
70. Qui jam sum totus corpore reque tuus;
Attamen affirmo fore me memoremque piumque,
    Dum licet his oculis usque videre diem.
Sed ne quid fido videar diffidere patri,
    Concludam votis, cygne propheta, tuis:[1])
75. Si „mihi", Jhova, „places", et „te volo", dixerit, „adsum".
    Sin „minus", „idem adsum, forte placebo minus".

Tuae ampl[itudini] et mag[nitudini]

domesticus et quasi

alter filius

M. Rinckhard C[antor].

---

[1]) Wohl eine Anspielung auf Luthers berühmtes Wort: „Hier stehe ich u. s. w."

Und wenn immer auch ich's in keiner Weise verdiene,
Gib es mir frei und umsonst. Größer noch ist dann dein Ruhm.
Nicht weiß ich, ob ich vermag dir den schuldigen Dank zu erstatten,
Denn es sind ja bereits Leib und Seele ganz dein; 70.
Dennoch gelobe ich dir ein dankbar ehrend Gedenken
Stets, so lang ich noch schau' mit diesen Augen den Tag.
Aber damit ich nicht scheine dem treuen Vater zu mißtraun,
Schließ ich, Schwan und Prophet, alsobald mit deinem Spruch:
Wenn Jehova spricht: „Du gefällst mir. Ich will dich.“ „Da bin ich.“ 75.
Wenn „nicht“, „auch dann bin ich da; ob ich schon wen'ger gefall'.“

Deiner Hoheit und Erhabenheit

Hausfreund und sozusagen

zweiter Sohn

M. Rinckhard Kantor.

# Reformatorische Gedenkblätter.

Von Ed. Jacobs.

## III.

## Luthers Tischgenosse Johann Wilhelm Reiffenstein.

Von den in dieser Zeitschrift besprochenen Erinnerungsblättern führte das erste in Luthers Vaterstadt und seine frühe Kindheit zurück; die nächste versetzt uns in des Reformators letzte Lebensjahre. Es handelt sich hier, wie bei der Widmung an Ömler, um einen harzischen Landsmann, den Sohn eines Schwagers,[1]) wie ja auch die Lutherbibel des Jahres 1541 einem harzischen Landmann und Schwager gewidmet war.

Dieser Schwager, der gräflich stolbergische Rentmeister Wilhelm Reiffenstein, der um 1482 im Königsteinschen in der Wetterau geboren, im Jahre 1502 auf Empfehlung der Gräfin von Königstein-Epstein nach Stolberg an die gräfliche Kanzlei versetzt wurde und anfangs Mai 1538 infolge eines unglücklichen Falles ums Leben kam,[2]) ist uns schon deshalb merkwürdig, weil Luther zur Zeit der höchsten Erregung im Bauernaufruhr am 21. April 1525 bei ihm in der Vaterstadt Münzers zu Stolberg elf Tage vor dem Ausbruch der Empörung gerade in dem Hause am Markt wohnte, wo der Kampf am heftigsten wütete, so daß die vor demselben angebrachten Ketten gesprengt waren.[3])

Daß die aufständischen Bauern und die mit ihnen verbundenen herabgekommenen Kleinbürger dem Rentmeister so sehr zuwider waren, hat darin seinen Grund, daß der nach dem Frankfurter Chronisten Fichard aus einer jüdischen Familie entstammte mit seiner amtlichen Tätigkeit auch eine gewinnreiche kaufmännische Tätigkeit verband und in seiner bevorzugten Stellung den kleinen Leuten einen schweren Wettbewerb machte, so daß zwei von den 24 Artikeln des Vertrags vom 4. Mai 1525, oder den stolbergischen Bauernartikeln gegen ihn gerichtet waren.[4])

---

[1]) Luther nennt den gräflich stolbergischen Rentmeister Wilhelm Reiffenstein, Vater des uns hier beschäftigenden Tischgenossen Joh. Wilh. R., in einem Briefe am 4. Sept. seinen Schwager. de Wette, Luthers Briefe IV. 373, Jakob Luther zu Thalmansfeld am 8. Nov. 1535, Harzzeitschr. 17 (1884) S. 201, Anm. 4.

[2]) Vgl. Geigers Vierteljahrsschrift für — — Renaissance. II (1886) S. 78—96; Harzzeitschr. 20, S. 262 f.

[3]) Harzzeitschr. 17 (1884) S. 196—206.

[4]) Vergl. Harzzeitschrift 17 (1884) S. 196—206.

Dieser von den Vorfahren ererbte Handelsgeist läßt sich bei des Rentmeisters Söhnen nicht nachweisen, wohl aber seine glühende Liebe zur Wissenschaft und zu dem mit der kirchlichen Reformation vermählten Humanismus. Schon in seinem jüngsten bereits im Jahre 1528 zu Königstein auf der Jagd ums Leben gekommenen Bruder Johann, Herzensfreund Micylls, der kurz vor seinem Tode in Hagenau seines verehrten Lehrers Melanchthon lateinische Gedichte als farrago aliquot epigrammatum etc. herausgab, herrschte dieser Geist,[1]) besonders aber auch bei den drei Söhnen des stolbergischen Rentmeisters: Wilhelm Curio, (geg. 1515—1579), Albrecht und Johann Wilhelm. Es mag auch etwas von dem Geiste ihrer Mutter Barbara, die gelegentlich mit Ehren genannt und durch welche die Verschwägerung des Rentmeisters mit Luther vermittelt sein wird, auf die Söhne übergegangen sein.

Ihre Unterweisung, die sich der Vater sehr angelegen sein ließ, wurde von Kind auf von keinem andern als von Philipp Melanchthon, dem praeceptor Germaniae geleitet, der bereits ums Jahr 1519[2]) dem Vater näher befreundet war und dem Reiffenstein'schen Hause einen Lehrer der Söhne nach dem andern vermittelte.

Wir haben es hier nur mit des Rentmeisters jüngstem Sohne Johann Wilhelm zu tun. Schon dieser Doppelname veranlaßt uns zu einigen Beobachtungen. Bekanntlich ist das Auftreten von solchen bei uns in so früher Zeit — der jüngste Sohn des Rentmeisters wurde ums Jahr 1520 geboren — etwas ungewöhnliches und hängt mit dem vornehmen Wesen und Streben der Familie zusammen. Der eigentliche Rufname war Johannes, oder im Verkehr gewöhnlich Hans.[3]) Der Zuname Wilhelm, mit welchem der älteste Bruder genannt wurde, wurde anderen Söhnen und Nachkommen nur zur Erinnerung an Eltern und Voreltern beigelegt, die denselben geführt hatten. So war schon der Rentmeister Wilhelm zu Stolberg der Sohn des Schultheißen Wilhelm R. zu Bommersheim im Königstein'schen. Daneben führten die Reiffenstein auch noch einen dritten Erbnamen Curio, der bei ihnen eine Erinnerung an die jüdische Abstammung zu sein und in lateinischer Übersetzung den Kohên (Priester) zu bedeuten scheint. Auch unserm Johann Wilhelm scheint bei feierlicher Benennung dieses Curio zuzukommen.[4]) Es gibt sich hier ein hohes aber auch ehrsüchtiges Streben zu erkennen, das auch den Vater bewog, sich ein echtes Humanisten-

[1]) Über diesen Johann s. Geigers Vierteljahrsschr. für Kultur u. Litt. der Renaissance. II, S. 71—77.

[2]) Mel. läßt den Rentmeister bereits im Juli 1519 als tuus ex animo grüßen. Kahnis, Zeitschr. für histor. Theol. 1874, S. 415.

[3]) In Schriftstücken vom 23. Febr. und 8. Juli 1559 nennen die Brüder Wilhelm und Albrecht ihn Hans. Fürstl. H.-Arch. z. Wern. A 62, 9 und B 81, 7.

[4]) Auf einem Vorsetzblatt zu P c 449 auf Fürstl. Bibl., Ambr. Althamers Kommentar zur Germania des Tazitus, hat der Besitzer des Buchs selbst seinen Namen Joannes Vuilhelmus Reyffensteyn eingeschrieben. Zwischen Jo. Vuilh. und dem Familiennamen hat eine andere gleichzeitige an Melanchthon erinnernde Hand den Namen ‚Curio' eingeschoben.

wappen, den auf einem Delphin durch die Fluten getragenen harfnenden Arion, an Stelle seiner Hausmarke zu erwählen und am 30. Juni 1532 zu Regensburg durch K. Karl V. bestätigen zu lassen.[1])

Die erste Nachricht, die wir durch Melanchthon, den Freund des Hauses, über Johann Wilhelm erhalten, läßt uns denselben als einen frühreifen lernbegierigen und liebenswürdigen Knaben erkennen. Melanchthon zählt ihn zu denen, auf welche sich Christi Wort beziehe: „Lasset die Kindlein (parvulos) zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich". Daß er zu jenen frühreifen Jüngern der Wissenschaft gehörte, deren die Reformationszeit so manchen aufweist, darauf scheint doch schon die Tatsache zu deuten, daß Melanchthon schon im Jahre 1527 durch den Hauslehrer Martin Faber einen (wohl lateinischen) Brief von dem etwa siebenjährigen erhielt, aus welchem Luthers Mitarbeiter die Hoffnung schöpfte, daß die wissenschaftlichen Studien unverkürzt auf das zukünftige Geschlecht verpflanzt werden würden.[2]) Als er im August 1533 die Universität Wittenberg bezog,[3]) war er erst etwa 13 Jahre alt. Melanchthon liebte den Knaben zärtlich. Als er ihn einmal einen Auftrag an seinen Vater ausrichten läßt, sagt er: Erkläre ihm das mit meinen, nein mit deinen eigenen Worten, denn was ist lieblicher als deine Rede![3])

Mit welchem Eifer Johann den Studien oblag, lernte sein Studienleiter zu Wittenberg besonders im Jahre 1535 kennen. Als damals die Reiffenstein'schen Brüder einer ansteckenden Krankheit wegen Wittenberg verließen, um unter ihrem Hofmeister Marcellus ihre Studien im Vaterhause fortzusetzen, litt es den jüngsten Bruder nicht daheim und er erklärte gegen Melanchthon, ihn verlange, wieder nach Wittenberg zurückzukehren. Dieser aber bemerkt, er habe besonders seinetwegen die Geschwister nachhause geschickt, damit er erst seine Kräfte sammeln und so sein wissenschaftliches Ringen um so kräftiger wieder aufnehmen könne. Er sagt dabei von ihm, daß er von Natur zur Humanität und den sanften Tugenden des Gemüts besonders glücklich beanlagt sei.[4]) Einen wie guten Erfolg sein Lerneifer hatte, entnehmen wir daraus, daß er bereits am 26. November 1536, etwa sechzehnjährig, in Wittenberg öffentlich disputierte.[5])

Was wir sonst von ihm hören, bezieht sich allermeist auf seine Studien, und er war eigentlich bis an sein Ende Student und soweit wir sehen nur zu Wittenberg. An dieser Wiegenuniversität der Reformation hing er mit treuer Liebe.[6]) Mit seiner Disputation beschloß er weder seinen Studiengang noch seinen Aufenthalt auf der Elbuniversität. In einer griechischen Herodotausgabe in Folio[7]) zeugt er

---

[1]) Vgl. Geigers Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 94 f.

[2]) Corp. ref. I, 897.

[3]) Das. II, 667. Mel. bezeichnet die drei Geschwister, von denen Johann der jüngste war, noch als pueri.

[4]) Das. II, 933.

[5]) Eleri quæstiones p. 26b, Corp. ref. I, 826. Anm. **.

[6]) Der Joh. Reiffenstein, der Corp. reform. I, 897 und III, 107—114, schon im Jahre 1526 genannt und Schüler des Sim. Grynaeus (doch in Basel) ist, muß sein gleichnamiger Königsteinscher Vetter oder Onkel sein.

[7]) F. Bibl. Pb. 180, auf dem Titelbl. unten handschr.: I. W. R. Vitebergæ 1538. Der Druck ist eine Aldine vom Jahre 1502.

selbst durch seine Eintragung von seinem Wittenberger Aufenthalt. Dort scheint er überhaupt bis zu Luthers Tode regelmäßig gelebt zu haben. Im Jahre 1545 ist er noch als Wittenberger Student und als Luthers Tischgenosse bezeugt.[1])

Erst nach des großen Reformators Ableben scheint er sich zunächst zeitweise nach seiner harzischen Geburtsheimat zurückbegeben zu haben; wenigstens läßt der Inhalt des Schreibens, das er am 19. Juli 1546 an Johann Spangenberg richtet, ihn dort und in Stolberg vermuten. Es scheint das Abschiednehmen von Wittenberg und von der eigentlichen Studienzeit zu bedeuten, wenn der etwa 26jährige sich, wie wir noch sehen werden, im Spätsommer und Herbst 1546 Gedenkworte besonders geehrter und näher stehender Wittenberger Lehrer für sein Stammbuch sammelt.[2]) Von da an haben wir den strebsamen Gelehrten im Harz zu suchen. Von etwa 1544 finden wir als Wohnsitz seines ältesten Bruders Wilhelm Stadt und Grafschaft Wernigerode, wo seit 1537 die Familie mit dem früher v. d. Helleschen Gute Minsleben beliehen war, während der mittlere Bruder Albrecht draußen, zeitweise zu Ingolstadt, als Jurist in Bestallung war.

Wenn wir dann am 19. Oktober 1558 nochmals unsern Johann Wilhelm neben seinen Brüdern Wilhelm Curio und Albrecht in die Wittenberger Matrikel eingetragen finden, als alle drei längst das Mannesalter erreicht hatten[3]) so wird das seine besondere Bewandtnis haben und nicht so aufzufassen sein, als hätten damals die drei Männer einen neuen Studiengang eröffnet. Infolge ihrer außergewöhnlichen Bildung und ihres Reichtums und der diesem angemessenen Lebensweise hatten sie einen vornehmen Charakter angenommen und erscheinen in der Matrikel geradezu als Adliche, als nobiles. Als solche scheinen sie sich hier der Welt haben vorstellen zu wollen.

Die erste Kunde davon, daß Johann seit 1546 seinen Wohnsitz wieder in der Grafschaft Stolberg hatte, erhalten wir bei Gelegenheit einer halb unfreiwilligen Reise dahin. Als nämlich nach dem Treffen bei Mühlberg Melanchthon sich von Wittenberg fort begab, um einen sicheren Aufenthalt zu gewinnen und Luthers Witwe in den nordwestdeutschen Seestädten oder Dänemark in Sicherheit zu bringen,[3]) da wurde er von seinen treuen Schülern und Freunden am und im Harz herzlich aufgefordert, bei ihnen einzukehren.

Diesem Rufe folgte er, und so sehen wir ihn denn von Braunschweig aus zunächst bei Johanns ältestem Bruder Wilhelm in Wernigerode einkehren, wo er am 17. Mai 1547 in dessen Hause am Markt absteigt und dann sich wieder über den Harz nach Nordhausen begibt. Von dort entbietet er denn auch am 5. Juni durch seinen damals zu Stolberg sich aufhaltenden Schüler Martin Sidemann den dortigen Brüdern Albrecht und Johann Reiffenstein seine Grüße.[4])

---

[1]) Neudecker, die hdschr. Gesch. Ratzebergers über Luther und seine Zeit, Jena 1850, S. 123.

[2]) Vergl. weiter unten.

[3]) Förstemann, Alb. Viteberg. p. 353.

[4]) Corp. ref. IV, 557 (von Lange in Erfurt), 558 (an Victorinus Strigel) 557 (an M. Sidemann).

Während sein wernigerödischer Bruder nicht lange vorher Hochzeit gemacht hatte, Albrecht aber 1548 in die Ehe trat, scheint Johann auch bald einen eigenen Hausstand gegründet zu haben. Derselbe blieb jedoch ein kleiner und wir hören nur von einer Tochter, die ihn überlebte. Dagegen blieb bei ihm seine würdige Mutter, die zu hohen Jahren kam.

Zu Stolberg führte Johann hinfort ein stilles Gelehrtenleben, was nicht ausschließt, daß er vorübergehend fürstliche und herrschaftliche Dienste übernahm. Insbesondere soll er dem Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen zu Weimar gedient haben.[1])

Eine gewisse Vorstellung von seinem geographischen Gesichtskreise, der auch sein von Melanchthon gerühmtes zeichnerisches Geschick einigermaßen erkennen läßt, gewährt uns eine von ihm auf einem Vorsatz- oder vielmehr Nachsatzblatt zu Althamers Kommentar zur Germania des Tazitus Nürnberg 1536. (F. Bibl. Pc. 449) eingezeichnetes Kärtchen, das freilich für eine geographische Orientierung ganz unbrauchbar ist. Von Flüssen erscheint darauf die Elbe und der Oberlauf der Donau, dann das deutsche bez. europäische Mittelgebirge, das hier als silva Marcia sive Hercinia bezeichnet ist. Letztere Bezeichnung hat er da angebracht, wo nach Ausweis der hier angebrachten Namen Guldenaw, Northusen, Stolb(erg), Wernige(rode), Lauterbergk und Hartzland das Harzgebirge zu suchen ist.

Natürlich fehlt sein geliebtes Wittenberg nicht; es liegt im Lande Meyssen, doch kam er, wie wir noch sehen werden, später auch nach der Stadt Meißen. Die Baumannshöhle bei Elbingerode hatte er zu berühren[2]) Gelegenheit, wenn er seinen Bruder in Wernigerode besuchte.

Vielleicht deuten auf seine Wanderungen im Land der roten Erde die von ihm auf die Innenseite des Rückendeckels geschriebenen Bacchantenverse:

Hospitium uile, schwartz brot, sauer bier lange mylen
Sunt in Westualia, si non uis credere lauff dar.

Sollten ihn aber auch seine Füße nicht zu weit in die Lande getragen haben, so war er doch in erd- und naturkundlichen Fragen für jene Zeit wohl bewandert. Von seinem Interesse für erdkundliche Fragen zeugt das von ihm erworbene in französischer Sprache abgefaßte Buch von Theuet, cosmographie de Levant, Lyon 1554, als dessen Besitzer I. W. R. sich auf dem Titel handschriftlich zu erkennen gibt.[3])

Jener schon angedeutete Besuch der Baumannshöhle war keineswegs der eines gewöhnlichen Harzwanderers, J. R. unternahm vielmehr ein eingehendes Studium dieser zuerst durch ihn näher bekannt gewordenen Höhle und verfaßte darüber eine Schrift, die jedenfalls ungedruckt geblieben ist, worüber er aber dem mit ihm in Verkehr stehenden schweizerischen Forscher Konrad Gesner genauere Nachricht gibt. Letzterer bezeichnet ihn als vir generis nobilis, doctrina et virtute nobiliorem.

---

[1]) Familienaufzeichn. B. 87, im F. H.-Arch. zu Wern. Eine Nachfrage in Weimar hat darüber nichts ergeben.

[2]) Vgl. Konr. Gesner, De rerum fossilium, lapidum et gemmarum figuris et similitudinibus liber. Zürich 1565. S. 30, 155, 157. Harzzeitschr. III (1870), S. 712 f.

[3]) Fürstl. Bbl. Sb. 103.



Die Schrift handelt nicht nur von dem die Höhle bildenden Tropfstein, sondern auch von den darin gefundenen vorsintflutlichen Knochen, die erst in jüngster Zeit durch die Funde in der benachbarten Hermannshöhle wieder allgemeine Aufmerksamkeit erregt haben. Von seinen naturwissenschaftlichen Studien zeugen auch noch die aus seinem Bücherschatz auf uns gekommenen Schriften Leupoldi compilatio de astrorum scientia. Paris. Sim. Colinæus[1]) und Hier. Cardani med. practica Arithmetice Mediol. 1539.[2])

Der Astrolog Joh. Schoner in Nürnberg schenkte ihm seine in Folio erschienene Schrift de judiciis nativitatum Nürnberg 1545.[3]) Die dem Johannes Reiffenstein (Joanni Reifsteinio, adolescenti ingenuo) gewidmete Schrift des Simon Grynaeus, die ὑποτύπωσις des Proklos Basel 1540 besaß unser Johannes als Geschenk eines Hieronymus Guntzius,[3]) daher nicht anzunehmen ist, daß der Gewidmete der Sohn des Rentmeisters, sondern sein königsteinscher Vetter war, denn sonst wäre doch bestimmt zu erwarten gewesen, daß er mindestens ein Exemplar als Verfasser besaß. An die Astrologie schließen sich unter Johann R's Büchern an die Σιβυλλιακῶν χρησμῶν λόγοι ὀκτώ des Xystus Betuleius, die Joh. Bapt. Pacheleb dem Joannes Gulielmus a Reiffenstein schenkte: wohl das älteste Beispiel der Anwendung der Präposition a oder von vor seinem Familiennamen.[4])

Johanns Interessen waren aber auch der Geschichte zugewandt. Von den aus seiner Bücherei uns noch vorliegenden alten Klassikern kommen besonders die Historiker inbetracht. Dahin gehört die Aldinische Folioausgabe des Herodot vom Jahre 1502.[5]) Dazu kommt der im Jahre 1540 bei Herwagen gedruckte Thukydides, ebenfalls in Folio,[6]) dann ein dreibändiger Xenophon vom Jahre 1545 in Oktav![7]) Unter den lateinischen Geschichtschreibern ist eine Aldine des Sallust in 8° zu verzeichnen. Unter den verschiedenen Erkennungszeichen der Zugehörigkeit dieses unter Pc. 406 auf Fürstl. Bibl. verzeichneten Buchs zu Johann R's Bibliothek ist das merkwürdigste der Anfang einer Handzeichnung des harfnenden Arion, als Schildzeichen des im Jahre 1532 vom Kaiser bestätigten Reiffensteinschen Wappens.[8])

An die lateinischen Klassiker schließt sich der schon erwähnte Althamersche Kommentar zur Taziteischen Germania, der zugleich von Johanns Interesse an der deutschen Altertumskunde zeugt. Unter den altlateinischen Texten ist aber entschieden das merkwürdigste Stück der im Jahre 1539 in officina Frobeniana

---

[1]) F. Bibl. No. 106, aufgedruckt: I. R. 1543.

[2]) F. Bibl. No. 20. Das I. W. Reyffensteyn auf dem Titelblatt ist halb angeschnitten.

[3]) Mf 149. Auf dem schön gepreßten Deckel oben I. W. R., unten 1546, das Jahr des Einbands.

[4]) F. Bibl. Pb 315 auf dem Titelblatt unten: Jo. Vuil. Reyff. Mense Augusto. 4°.

[5]) F. Bibl. Pb 315 misc. 2. Der Druck ist v. J. 1545 (Basileae).

[6]) F. Bibl. Pb 180.

[7]) F. Bibl. Pb 367. Als Jahr des Einbandes ist 1544 aufgedruckt, auf den Schnitt war von Joh. R. THVCID geschrieben, der Einband ist durchaus der der sonstigen Reiffensteinschen Bücher.

[8]) Dem Einbande ist auf dem Vorderdeckel aufgedruckt I. W. R. 1545, auf dem Titel handschr. I. W. Reyffensteӯ. Auf dem Rückendeckel des 2. Bandes hat Joh. noch bemerkt: 1588 annus est hodie (also am 15. März) interfecti caesaris Idibus Martiis. Das ergäbe das Jahr 1544, also ein Jahr vor dem Einbande.

zu Basel gedruckte Foliant: C. Plinii secundi historiae mundi libri XXXVII von Erasmus von Rotterdam, auf den wir später zurückkommen werden.[1]) Der Einband ist der übliche in festen mit gepreßtem Pergament überzogenen Decken, auf dem Vorderdeckel I. W. R., unten 1543 als Jahr des Einbands.

Auch die altklassischen griechisch-lateinischen, geschichtlichen naturwissenschaftlichen erd- und himmelskundlichen Studien schlossen noch nicht den Gesichtskreis des wissenschaftlich strebsamen Mannes ab. Zunächst scheint es, als ob er auch rechtskundliche Studien getrieben habe, deren man zu seiner Zeit schon bedurfte, wenn man öffentliche Ämter bekleiden wollte oder versah. Der Reformator Johann Spangenberg bittet ihn von Eisleben aus am 19. Juni[2]) 1546 um Bescheid in einer kirchenrechtlichen, eine Ehescheidung betreffenden Angelegenheit. Allerdings lehnt er es in bescheidener Weise ab, in einer so wichtigen Sache ein Urteil abzugeben und will das — gräfliche — Konsistorium darüber befragen.[3])

Wenn die Chronisten erzählen, ums Jahr 1546 habe ein Reiffenstein oder ein Edelmann des Geschlechts von Reiffenstein den etwa drei Fuß hohen Erzguß des bekannten als wendischer Götze angesprochenen Püsterich dem im Jahre 1552 verstorbenen Grafen Günther von Schwarzburg geschenkt,[4]) so könnten wir, wenn die Zeitangabe richtig wäre, nur füglich an unsern Johann denken. Vielleicht ist aber hier sein Neffe Wilhelm Curio, der vier Jahrzehnte später auf Kelbra, gar nicht weit von Sondershausen wohnte, wohin das Erzbild gebracht wurde, gemeint.

Bestimmteren Anhalt haben wir für sein Interesse an den deutschen Sprachaltertümern und seine Beschäftigung damit. Wir sehen ihn das Gotische, das man erst zu jener Zeit als Glied des germanisch-deutschen Sprachstammes erkannte, und den althochdeutschen Krist von Otfrid in den Kreis seiner Studien ziehen. Wieder ist es der gelehrte Konrad Gesner, mit dem er darüber im Briefwechsel steht. Dieser schreibt am 22. April 1563 an Achilles Gasser in Freiburg: „Vor drei Tagen erhielt ich von Johann Wilhelm Reiffenstein, der nahe bei Stolberg wohnt, zwei Blätter als Probe deines Otfrid, die er aus einer Handschrift ausschrieb, die sich dort, wie ich glaube, in irgend einem Kloster befindet. Ebenderselbe hat mir auch ein gotisches Alphabet und einige Beispiele aus jener Sprache mitgeteilt, die auch eine deutsche ist, wie es auch der gelehrte Kassander in Köln getan hat. Schon ein Jahr zuvor, am 9. Oktober 1562, hatte Gesner an den letztgenannten Gelehrten geschrieben, er habe aus dem Briefe des Superintendenten Georg Ömler (Aemylii) zu Stolberg erfahren, daß Kassander einige seltene Bruchstücke altgotischer Sprache, das Unser Vater und einiges andere bekommen habe, um dessen Mitteilung Gesner inständigst bittet.[5])

---

[1]) F. Bibl. Pc 375.

[2]) in vigilia Trinitatis, Anno etc. 46. Corp. ref. VI 201 steht verdruckt 19. Juli st. Juni.

[3]) Corp. ref. VI, 201—203.

[4]) Casp. Sagittarius, antiqq. gentilismi et Christianismi 1683. p. 9. Gottschalck Ritterburgen 2. 256—260. Die Nachricht ist dann in viele Bücher übergegangen.

[5]) Gesneri epistolae ad Achill. Gasser med. fol. 28a. Es ist merkwürdig, daß wir zu Stolberg, wo hiernach Spuren des Ulfilas und der wichtigen althochdeutschen Quelle des Otfrid vorhanden waren, im Jahre 1883 auch die einzigen Bruchstücke der ins Mittelniederdeutsche übertragenen chanson de geste Girard de Roussillon gefunden wurden.

So mannigfaltig aber auch die geistig-litterarischen Interessen des sein ganzes Leben lang studierenden Gelehrten waren: im Mittelpunkt seines Strebens standen dem Freunde und Schüler unserer größten Reformatoren doch die ihn und seine Zeit tief bewegenden religiös-theologischen Fragen, die er mit großer Hingabe verfolgte. Er ist als theologischer entschieden zu Luther stehender Laie auf eine Linie zu stellen mit dem im Jahre 1583 verstorbenen Junker Andreas v. Meyendorf auf Ummendorf, dem Gatten der Emerenzia von Alvensleben, und dem schon am 3. Januar 1559 dahingegangenen Mediziner Matthaeus Ratzeberger, ohne daß wir etwas von der Schroffheit des letzteren an ihm entdecken konnten. Bei Reiffensteins naher Beziehung zu Luther mußte der ungefähr zwei Jahrzehnte ältere Ratzeberger auf ihn aufmerksam werden, doch geht aus der Art und Weise, wie er von ihm spricht, durchaus nichts für ein näheres Freundschaftsverhältnis zu ihm hervor.

Als auf Luthers im Jahre 1544 mit heftigen Ausfällen gegen die Schweizer verfaßtes kurzes Bekenntnis vom Abendmahl im Jahre darauf eine gleich heftige Gegenschrift[1]) erschien und von letzterer nur zwei Exemplare durch den Buchführer Kilian Krumpfuß nach Wittenberg gelangten, wurde das eine von Reiffenstein angeschafft. Dieses ließ der Kurfürst Herzog Johann Friedrich, wie es in Ratzebergers eigenem Bericht heißt, „von einem studioso Johann Wilhelm Reiffenstein, commensali Lutheri, durch Doctor Matthaum Ratzeberger abfordern“.

Da wir hier den Matth. Ratzeberger zu Reiffenstein in persönliche Beziehung treten sehen, so gewinnt die ums Jahr 1582 zu Ummendorf — d. h. von Andreas v. Meyendorf — vertretene Meinung, daß er der Verfasser des von Seckendorf benutzten und von Gottfr. Arnold mitgeteilten Auszugs der Ratzebergerschen Geschichte sei,[2]) an Wahrscheinlichkeit. Statt Wilhelm müßte es freilich Johann oder Johann Wilhelm heißen, da wir von litterarischen Arbeiten seines älteren Bruders Wilhelm, der durch seine Geschäfte sehr in Anspruch genommen war, nichts wissen. Auch weist auf ihn der Zusatz „von Stolberg“, während Wilhelm R. schon seit 1544 in Wernigerode lebte.

Überhaupt war es nur Johann, der in näherem Verkehr mit Luther stand, die kirchlichen Bewegungen seiner Zeit eifrig verfolgte und an der Ratzebergischen Schrift ein sehr nahes Interesse hatte. Von seiner persönlichen Beziehung zu Luther geben einige aus seinem Bücherschatz auf uns gekommene Stücke Zeugnis. Des merkwürdigsten, der ihm von Luther selbst geschenkten Hans Lufft'schen Foliobibel, werden wir weiter unten eingehender zu gedenken haben. Dazu kommt die siebenbändige Wittenberger Folioausgabe der Opera Lutheri von 1545—1557,

---

[1]) Orthodoxa Tigurinæ ecclesiæ ministrorum Confessio una cum æqua et modesta responsione ad vanas et offendiculi plenas D. Martini Lutheri calumnias, condemnationes et convicia. 1545. Gesch. unseres protestant. Lehrbegriffs IV. Leipzig 1796 S. 24—35.

[2]) Neudecker, hdsch. Gesch. Ratzebergers über Luther u. seine Zeit S. 123. Wenn dort von einem Studiosus u. Luthers Tischgenossen die Rede ist, der verdächtigt wurde, böslich bei Hofe angeregt zu haben, daß dem Melanchthon eine Widerlegung der Schweizer angesonnen werde, so ließe sich wohl an Reiffenstein denken, zumal wenn der S. 124 erwähnte M. Marcellus der gleichnamige frühere Reiffensteinsche Hauslehrer war.

jetzt Fürstl. Bibl. H c 1. Der 1546 erschienene zweite Band hat sowohl durch das aufgedruckte I. W. R. als durch eigenhändige Eintragungen die Beweise dafür, daß Johann ihn besaß. Der dritte Band von 1549 wurde nach Ausweis der handschriftlichen Widmung „D. Gulielmo Reyfensteyn“ auf dem Titelblatt wie es scheint von Melanchthon zunächst diesem geschenkt, von Wilhelm aber dem jüngeren Bruder übereignet.[1]) Alle Bände haben vorn auf dem Schnitt die handschriftliche Bandangabe des Besitzers.

Ferner besaß Johann Luthers commentarius in quindecim psalmos graduum ex officina Cratonis Cratomyliani Argentoratensis Mense Septembri Anno M. D. XL. I W (beide Buchstaben verschlungen) Reyffensteyn.[2]) Auf dem Vorderdeckel I. R. und 1543 als Jahr des Einbands aufgedruckt.[3]) Es ist bemerkenswert, daß also auch bei dieser feierlichen Zeichnung des Buchs das W weggelassen und nur der Rufname Johann angegeben ist.

Nächst den Lutherschen waren natürlich Melanchthons Schriften vertreten. Daß er die loci communes wiederholt besaß, ersehen wir schon daraus, daß er einen Druck derselben in kl. 8° Wittenberg Peter Seitz 1541 an einen Freund verschenkte.[4])

Ein zierlicher schöner Kleinoktavband mit den Namensbuchstaben I W R und dem Jahr des Einbands 1543 auf dem Vorderdeckel bedruckt enthält zwei Melanchthonische Schriften:

1. Commentarii in ll. ethicorum Phil. Melanchthonis Argentorati M. D. XXXV,
2. Phil. Melanchthonis philosophiæ moralis epitomæ libri duo. Argentorati M. D. XL apud Cratonem Mylium.

Er hat auf dem Titel die Bemerkung: ex dono Cratonis Mylii. Auf zwei Nachsatzblättern finden sich von Johannes zierlicher Hand geschrieben zwei Gedichte Luthers:

1) Carmen Anti Martiale Lutheri ps. 127.

Vitam quæ faciunt beatiorem
Jucundissime Christiane sunt hæc
Aeternum dominum Deum timere
Mandatique sui uias amare etc. Am Schluß: 1543.

---

[1]) Das geschah auch in andern Fällen: auf dem Titelblatt von Joh. Stöflers Ephemeriden F. Bibl. N c 80 4° hat Johann auf dem Titelblatt bemerkt: Ex donatione fratris Guilelmi.

[2]) Dahinter ist nachträglich bemerkt: Argentinę 1539. Da das Buch erst 1540 erschien, so läßt sich das Jahr 1539 nur so verstehen, daß R. sich damals in Straßburg aufhielt und daß etwa das im Druck befindliche Buch ihm versprochen wurde.

[3]) Jetzt F. Bibl. H c 34. 8°.

[4]) F. Bibl. H c 266. Auf dem Titelblatt: Bernardo Claueriano dono dedit W I (die Buchstaben verschlungen) Reyffen[stein]. Das kleine Buch hat Graf Wolf Ernst besage seiner schriftl. Anweisung an den Buchbinder „in perment“ gegen 1580/90 binden lassen.

2) 1543 mense Novembri.
Sarcasmus in Epicurum. D. M. L.
Vitam quæ faciant suis beatam
Porcis, hæc Epicurus ille tradit etc.[1])

Seinem nahen inneren Verhältnis zur Reformation und der Gottesgelahrtheit entsprechen auch seine engen Beziehungen zu andern Reformatoren und reformatorisch gerichteten Männern, wozu wohl auch alle seine litterarischen Freunde außerhalb des kirchlichen Amts und des theologischen Lehrstuhls gehörten. Verschiedene derselben lernten wir schon bei der Widmung von Büchern kennen. An ein par weitere sei noch erinnert. Wir nennen zuerst die Brüder Georg und Andreas Fabricius, ersterer geboren zu Eisleben 1537, † 1571, Rektor zu S. Afra in Meißen, letzterer 1562 Rektor zu Nordhausen, † 1577.

Von Meißen aus trägt Georg am 1. August 1557 seinem Bruder Andreas Grüße an Reiffenstein auf und bittet ihn um Nachricht, wo dieser sich zur Zeit aufhalte. Derselbe war mit einem Grafen von Mansfeld in Meißen gewesen, wo ihm Fabricius seine archäologischen Aufzeichnungen, die seinen Beifall fanden, zeigte. Zwei Jahre später, am 26. April 1559, schreibt Georg abermals seinem nordhäusischen Bruder, J. W. Reiffenstein (Joannes Wilhelmus Reifenstenius doctissimus) sei bei ihm gewesen und habe ihn bei sich zu Mittag gehabt. Er trägt dem Bruder ehrerbietige Grüße an ihn auf.[2])

Wie wir ohne Weiteres erwarten werden, stand Johannes auch in einem freundlichen Verhältnis zu dem unter gräflich stolbergischer Hoheit im benachbarten Ilfeld wirkenden verdienten Schulmann, dem Rektor Michael Neander. Durch Reiffensteins und des stolbergischen Superintendenten Ömler (Aemylius) Vermittlung wurde ein junger Siebenbürger, der spätere Rektor zu Kronstadt, ein Jahr lang auf der Ilfelder Klosterschule untergebracht.[3])

Mit dem Superintendenten Ömler nannten wir den ersten unter der Reiffensteinschen Freundschaft, die Geistliche von Amt und Beruf waren. Johannes und des Superintendenten Vater waren Luthers Schwäger. Mit Ömlers Vorgänger, dem Superintendenten Tileman Plathner zu Stolberg († 1551), standen die Reiffenstein in nahem persönlichen Verhältnis. Dazu kam nun als ein reformatorisch noch weiter bekannter und wirksamer Mann Johann Spangenberg aus Hardegsen. In Johannes ersten Lebensjahren hatte er bis 1524 in Stolberg selbst als Rektor und durch Predigt gewirkt. Von daher konnte jedoch die persönliche Bekanntschaft nicht stammen, aber Johann gedenkt eines Besuchs, den er bei ihm machte.[4]) Das ganze Schreiben, das Johann am 19. Juni 1546[5])

[1]) Hc 298.

[2]) Beide Schreiben in einem den Fabricius'schen Briefwechsel enthaltenden Folianten in der Gymnasialbibliothek zu Nordhausen.

[3]) H. Kühlewein, Michael Neanders Speiseordnungen im Kloster Ilfeld im N. Jahrb. für Philol. u. Pädagogik. II 1888. S. 316.

[4]) Im Corp. reform. VI, 202, dritte Zeile von oben steht irrtümlich his, was keinen Sinn gibt. Es ist bis oder noch wahrscheinlicher hic zu lesen.

[5]) Wir bemerkten schon oben, daß die Tagzeichnung in vigilia Trinitatis 1546 corp., ref. VI, 201 nicht der 19. Juli sondern Juni d. J. ist.

an den damals zu Eisleben wirkenden Mann richtet, zeugt sowohl von seinem bescheidenen feinen Wesen als von seiner Gewandtheit im Gebrauch der lateinischen Sprache. Endlich gibt es auch seiner Verehrung gegen den wackeren Mann, dessen Fürbitte er erbittet, beredten Ausdruck.

Ebenso wie ein Plathner, Ömler und Spangenberg alte Beziehungen zu Stolberg und dem gräflichen Hause hatten, stand weiter ein bedeutender reformatorischer Mann aus dem benachbarten Nordhausen zu Stolberg, dem Grafenhause und der Familie Reiffenstein von Jugend auf in naher Beziehung. Es ist Jodocus Koch oder, wie Eoban Hesse ihn mit einem Humanistennamen nennt, Justus Jonas.[1]) So kann es denn nicht wunder nehmen, wenn wir Jonas von Johann Reiffenstein im Jahre 1543, wie wir weiter unten sehen werden, als von seinem alten Freunde reden hören.

Sehen wir nun wie Luther und seine großen Mitarbeiter dem langjährigen Wittenberger Studenten ganz besonders nahe standen: Die persönlichen Beziehungen Melanchthons zu den Stolberger Reiffenstein bestehen bereits im Jahre 1519, das heißt zu einer Zeit, als Johann kaum schon geboren war,[2]) die zu des Rentmeisters jüngstem Sohne, dessen Studien er von den Elementen an leitete, lassen sich unmittelbar bis zum Jahre 1527 verfolgen, wie wir das oben bereits zeigten. Daß ihm auch ein Johann Bugenhagen und Caspar Creutziger nahe standen, dürfen wir aus den Gedenkworten schließen, die er sich im Jahre 1546, als er seinen langen akademischen Studiengang beschloß, von ihnen in den kostbarsten Schatz seiner Büchersammlung, die ihm im Jahre vorher von Luther geschenkte Bibel einschreiben ließ.

Gerade aus diesem Buche und einem gleich weiter zu erwähnenden ersehen wir aber auch, daß ihm keiner der Männer, zu denen ihn Leben und Studien in persönliche Beziehung brachten, näher und höher stand, als der väterliche Freund und des Vaters Schwager Dr. Martin Luther.

Das hat natürlich seinen tiefsten Grund darin, daß Johann als treuer überzeugter Bekenner des Evangeliums in Luther das erwählte Rüstzeug, den König und Meister der Reformatoren erkannte. Dazu kamen aber die landschaftlichen und persönlichen Beziehungen. Wenn schon vom ersten Hahnenschrei der Reformation an Johanns Vater zu denen gehörte, die mit äußerster Spannung auf die „neuen Sachen“ warteten, die „von Dr. Martinus unter der Presse waren“,[3]) so ist dieser Martinus, seit der Rentmeister im Jahre 1514 seine Frau Barbara geheiratet hatte, zu gleicher Zeit der Reformator und der Schwager, dessen Werk und Schicksale er mit innigster Anteilnahme verfolgt: mit Luthers Landsleuten, wie den Reineke und Gluspieß, steht Reiffenstein und seine Herrschaft in unmittelbarer Beziehung, der Mansfelder Lutherfreund Gluspieß ist es, der den Rentmeister mit

---

[1]) Über die alte Freundschaft der Reiffenstein mit Justus Jonas s. Geigers Vierteljahrsschrift II, S. 85, Corp. reform. IV, 968; de Wette Luthers Briefe III, 468.

[2]) Am 26. Juli 1519 läßt Melanchthon bereits Johann Wilhelm R's Vater als Herzensfreund grüßen. Vergl. Kahnis Zeitschr. für histor. Theol. 1874, S. 415.

[3]) a. a. O. S. 414 f.



den lutherischen Flugschriften versorgt und den ungeduldig harrenden, schon fünf Tage nach Luthers Leipziger Redekampf mit Eck über dessen Verlauf Nachricht gibt. Diese Beziehungen dauerten in Johanns Kindheitsjahren fort, wie Luthers Besuch beim Vater im April 1525 und sein Schreiben an ihn im Jahre 1528 bezeugen.

Wir finden es daher auch ganz natürlich, daß der nach Weisheit und Wahrheit strebende sanftgeartete jüngste Sohn von Luthers Schwager dessen Tischgenosse wurde. Er fand hier auch noch einen stolbergischen Landsmann, den Juristen, späteren Professor der Rechte Johann Schneidewin.[1])

Daß Luther den ihn so innig verehrenden Jüngling lieb gewann, bewies er ihm dadurch, daß er ihm im Jahre 1545 ein Geschenk machte, das dieser als teuerstes Kleinod bewahrte, nämlich den in jenem Jahre bei Hans Lufft gedruckten Folioband der von ihm verdeutschten Bibel. Er übereignete dieses Geschenk mit einer eigenhändigen Widmung, die auf den Vorderdeckel des Einbands auf der nach innen gekehrten Seite aufgeklebt wurde. Sie lautet:

2. Timoth. 3.

Alle Schrifft von Gott eingegeben ist nütze Zur Lere. zur straffe, zur bessrung, zur Zuchtigung ynn der gerechtigkeit, das ein mensch Gottes sey volkomen. Zu allem guten werk geschickt, Wie wol viel bücher sind, die ser nütze sind vnd feine geschickte gelerte Leute machen können, So ists doch alles, allein zu diessem vergenglichen leben gericht vnd weltliche weisheit oder gerechtigkeit, kan keinen Gottes Menschen machen noch denselben leren, straffen, bessern, zuchtigen zur gerechtigkeit, vnd zu allem guten werk geschickt oder vollkomen machen. Welchs mus allein die heilige Schrifft thun von Gott selbs eingegeben vnd gelert,

Erunt omnes do
cibiles Dei
Joh. 6.
1545.

Martinus LutheR d. Biblia dono
dedit Johanni Wilhelmo Reiffenstein.[2])

Obwohl im vorletzten Lebensjahr geschrieben, war dieses Lutherwort nicht das letzte, das der treue Jünger als teures Erinnerungsmal von dem verehrten Meister an bevorzugter Stelle aufhob; es ist vielmehr noch eins aus Luthers letzten Lebenstagen hinzuzufügen.

---

[1]) Auserlesene Anmerkungen u. s. f. Frankfurt und Leipzig S. 264.

[2]) Nach einer von dem späteren Senator Culemann in Hannover gefertigten Abschrift gedruckt in de Wette-Seidemann, Luthers Briefe VI S. 412 f. Wenn hier S. 413, Anm. * zu dem Rufnamen Joh. Wilhelm (Reiffenstein) im Jahre 1856 nur ein Fragezeichen gesetzt ist, so hätte sich doch schon damals aus den Melanchthon-Werken im corp. reform. über den Beschenkten einiges beibringen lassen.

Johann hatte von seinem alten väterlichen Freunde D. Justus Jonas im Jahre 1543 einen stattlichen Folianten: C. Plinii secundi historiae mundi libri XXXVII. Basileae in officina Frobeniana M. D. XXXIX erhalten mit der unten auf dem Titelblatt angebrachten handschriftlichen Widmung:

1543

Excellentissimi ingenii · Domino Joanni Wilhelmo Reiffenstein · amico · veteri, et charissimo · Justus Jonas · D. D.[1])

Nun findet sich auf der Innenseite des Vorderdeckels dieses prächtigen und dem Besitzer als Geschenk teuren Bandes das tiefsinnige von Luther erläuterte Wort des Apostels Paulus:

Rom. 1.

Inuisibilia Dei peruidentur dum ex Creatione mundi per opera intelliguntur, ipsaque æterna eius potentia ac diuinitas.

Creatura tota eſt pulcherrimus liber seu biblia, in quibus Deus sese descripſit et depinxit. Si intelligas et obſerues opera quæ fiunt, vt et Pythagoras dixiße fertur Orbes cælestes edere ſuauissimos concentus, sed nos obſurduisse, hoc eſt nos non obſeruare neque aduertere, seu ut Paulus hic dicit non intelligere opera, sed ut bruta transire etc.

1546. Mart. LutheR.

Nun ist zu bemerken, daß dieses Lutherwort in unserem Folianten nicht von Luthers eigener Hand sondern von der Joh. Reiffensteins eingetragen vor uns steht. Da eine Täuschung hier ausgeschlossen ist, so fragt sichs, wie wirs uns zu erklären haben, daß Reiffenstein dieses Lutherwort, das den Stempel seiner Echtheit in sich selbst trägt, mit seiner eigenen Hand an dieser Stelle niederschrieb.

Auf den ersten Augenblick scheint sich dieses Rätsel leicht lösen zu lassen: In dem Manual des Hammelburger Bürgermeisters Wanckel, worin sich eine größere Anzahl Worte und Eintragungen der Reformatoren gesammelt finden,[2]) lesen wir auch das von Reiffenstein in seinen von Jonas ihm geschenkten Plinius eingeschriebene Wort, ja es ist dazu noch von dem Sammler bemerkt: Hanc sententiam R. P. D. M. Lutherus Witebergæ scripsit in ſecund. librum Plinii die 23. Januarij A. 1546 cum eſſet iturus Islebiam, ubi et in die Concordiæ, quæ erat 18. Febr. in Domino obdormivit.[3])

---

[1]) Fürstl. Bibl. Pc 375 Fol., über 36 cm hoch, 25 cm breit, auf dem Vorderdeckel aufgepreßt oben I W R, unten 1543. Wir bemerken hierbei, daß fast überall bei den unserem J. W. R. geschenkten Schriften zu erkennen ist, daß sie ungebunden überreicht wurden und der Beschenkte sie erst binden ließ. Meist hat er sein I W R und das Jahr des Einbands erst auf den Vorderdeckel pressen lassen, so bei dem vorliegenden Folianten. Zuweilen erscheint auch die handschriftliche Widmung der Schenker beim Einband teilweise weggeschnitten, z. B. bei Johann Schoner De iudiciis nativitatum F. Bibl. Mf 149, oder es ist eine geschenkte Schrift mit einer anderen zusammengebunden, wie bei der ὑποτύπωσις des Proklos Pb 315.

[2]) Unschuldige Nachrichten 1712, S. 755—777, 940—960.

[3]) Das. S. 946.



Bei so bestimmten Angaben, die in unserer Quelle fehlen, scheint die Annahme berechtigt ja notwendig zu sein, daß Wanckel oder sein Gewährsmann Luthers eigene Handschrift vor sich hatte und daß Reiffenstein diese gemeinsame Vorlage einfach abschrieb. So ließe sich in der Tat schließen, wenn sich die Wanckel'sche Sammlung nicht gerade an dieser Stelle so verständnis- und kritiklos erwiese.

Wanckel weiß, daß die Luther'schen Gedanken zu einem Plinius bestimmt waren. Indem er aber sagt, sie seien in secundum librum Plinii statt in libros C. Plinii secundi geschrieben, zeigt er, daß er von diesem Plinius und seinem Werke keine Ahnung hat. Auch das Lutherwort selbst versteht er nicht, oder er hat es aus einer unzuverlässigen Quelle, denn statt des: Invisibilia Dei pervidentur dum ex Creatione mundi — — intelliguntur hat er: Inv. d. p. deus ex Cr. — — intelligitur.

Wir erklären uns den Sachverhalt in folgender Weise: Den zu Luthers Freundschaft und zu seinen treuesten Verehrern gehörenden Joh. Reiffenstein verlangte zu einer Zeit, als das baldige Dahinscheiden des Reformators aus der Zeitlichkeit geahnt werden konnte, noch nach einem Gedenkwort von dessen Hand, und zwar für den ihm als Geschenk von Jonas bereits teuren Folioband der historia mundi oder naturalis des Plinius, und Luther willfahrte ihm. Die Feder zu führen war dieser noch kurz vor seinem Ende in der Lage. Sind uns doch noch Zeilen von ihm überliefert die er, wie es heißt, zwei Tage vor seinem Tode auf einen Zettel schrieb.[1]) Auf einen Zettel oder ein Blatt schrieb er auch seine Gedanken zur Naturgeschichte des Plinius, weil sich auf dem steifen Deckel des Einbandes nicht gut schreiben ließ — davon gibt die Reiffensteinsche Abschrift des Lutherworts Zeugnis, die gar nicht so zierlich erscheint, wie es sonst bei ihm üblich ist[2]) Da es ihm nun mehr auf Luthers Gedanken als auf seine Buchstaben ankam, so trug er eine Abschrift von dem Blatte in den Plinius-Folianten ein.

Daß Luther das Wort am 23. Januar 1546 unmittelbar vor seiner Abreise nach Eisleben in Wittenberg einschrieb, ist möglich, wenn wir anch Wanckels Angabe ohne weitern Beweis nur als Vermutung ansehen können. Reiffenstein könnte dem verehrten Meister auch nachgereist oder von dem nicht weit entfernten Stolberg zugereist sein. Eine äußerliche Veranschaulichung der Bedeutung, die gerade Luthers Todestag für ihn hatte, gewähren elf geschichtliche Notizen zu Luthers Leben, die er auf einem Vorsatzblatt der lateinischen Werke Luthers Bd. II. niederschrieb und bei denen nur die Angabe über Luthers Tod mit der genauen Tagzeichnung 18. Febr. 1546 versehen ist.[3])

Als er nun um die Zeit von Luthers Ableben Wittenberg und seinen Studien bei der alma Mater Lebewohl gesagt hatte, da lag ihm daran, sich in dem Kleinod der Hans Lufftschen Bibel von 1545 hinter der Widmung von Luthers

---

[1]) de Wette-Seidemann Luthers Briefe, VI. S. 416.

[2]) Daß der schon leidende Luther seine Gedanken hier wirklich niederschrieb und sie nicht etwa seinem jungen Freunde in die Feder diktierte, glauben wir aus der Wiedergabe von Luthers Namen in dem großen R am Ende von LutheR schließen zu müssen.

[3]) F. Bibl. Hc 1. Die Notiz ist: 1546 obdormiuit in domino Jslebię 18 die Februarii.

Hand auch noch die von dessen ihm besonders nahestehenden und werten Mitarbeitern zu sammeln, nämlich von Melanchthon, Bugenhagen und Creutziger.

Der Lutherschen Widmung gegenüber hat auf der Vorderseite des ersten Vorsetzblattes Melanchthon die folgende Eintragung gemacht:

Johannis 14[1]) inquit Filius dei.

*Ἐάν τις ἀγαπᾷ με, τὸν λόγον μου τηρήσει, καὶ ὁ πατήρ μου ἀγαπήσει αὐτόν, καὶ πρὸς αὐτὸν ἐλευσόμεθα, καὶ μονὴν παρ᾽ αὐτῷ ποιήσομεν.*

Hanc dulcissimam promissionem semper in mente et pectore nobiscum circumferamus, et certo statuamus Ecclesiam et domicilium dei esse nos ipsos, qui doctrinam a deo traditam per filium, legimus, audimus, discimus, amplectimur, et propagare studemus. Hoc domicilium suum vult deus regere spiritu sancto suo, et defendere, et luce, iusticia, et vita aeterna donare. Queramus igitur deum, non in aliis speculationibus extra Euangelium, sed praelucente Euangelio, nec dubitemus quin vere adsit, exaudiat, regat, et adiuuet nos amplectentes Euangelium, et obedire ei volentes.

Philippus Melanthon
1546.

Auf der zweiten oder Rückseite desselben Blattes folgt dann ein Bibelspruch mit Erläuterung von der Hand Johann Bugenhagens, des Pommern.

Esaię LV.

Quęrite Dominum, dum inueniri potest, iñuocate eum, dum prope est. Derelinquat impius viam suam, et iñiquus cogitationes suas, et conuertatur ad Dominum, et Jpse miserebitur ejus, et ad Deum nostrum, quia apud eum est remissio peccatorum multa. Nam meę cogitationes non sunt vestrę cogitationes, et vię meę non sunt vię vestrę, dicit Dominus: — etc.

Tunc Domiñus potest iñuenīri, cum offert nobis per Euangelium suam Gratiam, Tunc prope est, cum prędicat nobis Christus suum Euangelium, ut ipsum fide suscipiamus, Agite, non negligite, tunc quęrite Eum per penitentiam, et iñuocate Eum per fidem, Poenitentia est, derelinquat impius, id est, infidelis et blasphemus in deum, viam suam, id est, impietatem suam, et iniquus, id est, iniurius in proximum suum, cogitationes suas, id est, conatus et consilia iniuriarum, fides autem est, Conuertatur ad Dominum etc. Nam meę cogitationes etc. Vos non nostis nisi Justiciam operum vestrorum, quę non est justicia coram Me, Mea Justicia est gratuita remissio peccatorum.

Joh. Bugenhagen Pomer. d. M d X L VI. V. Septembris: —

---

[1]) Ev. Joh. 14, v. 23.



Zuletzt hat auf der ersten Seite eines zweiten Vorsatzblatts Caspar Creutziger die beiden tröstenden Verse Jes. 46, 1 und 2 (nach älterer Zählung 3 und 4) seinem gelehrten Schüler im hebräischen Urtext und in lateinischer Übersetzung nebst einer daran geknüpften Betrachtung in lateinischer Sprache als ein Gedenkwort niedergeschrieben.

Esaiæ. 46.

הָעֲמֻסִים מִנִּי־בֶטֶן הַנְּשֻׂאִים מִנִּי־רָחַם׃
וְעַד־זִקְנָה אֲנִי הוּא וְעַד שֵׂיבָה אֲנִי אֶסְבֹּל
אֲנִי עָשִׂיתִי וַאֲנִי אֶשָּׂא וַאֲנִי אֶסְבֹּ וַאֲמַלֵּט׃

Qui gestamini a meo utero, et portamini in mea aluo, usque ad senectam ego ipse, et usque ad canos ego uos gestabo. Ego feci, et ego portabo, ego gestabo et liberabo.

Dulciss. doctrina et consolatio in hoc dicto prophete proposita est, de ecclesia videlicet, quod ea non humana ope aut gubernatione, sed tantum divinitus sustentetur, protegatur et servetur in mundo. Et quod uere deo curae sit, et ardenti amore ac vere materna *φιλοστοργία* a deo respiciatur, exaudiatur, quodque eam Deus uelit adiuuare ac seruare etiam in summa infirmitate extremi temporis inter horribiles confusiones et ruinas regnorum.

Caspar Cruciger d.
1546.

Daß bei dieser Anordnung Melanchthon—Bugenhagen—Creutziger eine beabsichtigte Reihen- und Stufenfolge beobachtet ist, ist nicht nur zu vermuten, sondern zu schließen. Wenn nämlich dieses Melanchthonwort nach einer Bemerkung im: Corp. reformatorum VI, 306 f., wo es bereits abgedruckt ist, am 6. Dezember 1546 zu Magdeburg niedergeschrieben ist, während Bugenhagen dem jungen Reiffenstein sein Gedenkwort schon vom 5. September d. J. mitgegeben hatte, so scheint man doch annehmen zu müssen, daß die vorhergehende Seite für Melanchthon freigehalten war.

Wir lassen diesen reformatorischen Stammbuchblättern noch einige wenige Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse und das Ableben Reiffensteins folgen, die sich ebenfalls in dem kostbaren Familienstück der Lutherbibel von 1545 niedergelegt finden. Wohl von der Witwe rührt die Aufzeichnung her:

> Zwischen 10 vnd 11 stundt Vormittag Sonnabendt den 19. Maerz å 1575 ist Johann Wilhelm Reiffenstein in Gott Selig entschlaffen. Gott vorley mir vnd vns allen ein frolich aufferstehung amen.

Darauf folgen einige Angaben von der Hand des zu Stolberg im Jahre 1537 geborenen Mag. Anton Probus, der im Jahre 1568 dem Superintendenten Ömler zugeordnet, 1572 Diakonus, 1575 Archidiakonus in Stolberg, später Pastor zu

S. Andreae, dann zu S. Nikolai in Eisleben, 1588 Superintendent zu Weimar, 1593 Doktor der Theologie zu Jena wurde und 1614 im 77. Lebensjahre starb.[1])

Probus berichtet: Und nach todlichem abgang seligen Johan Wilhelm Reyffensteins haben die Erben, seine gelassene Witwe vnd tochter, dieses Buch dem Herrn Obersten von Hildensheim also wider verehrt zu einer freu(nt)lichen gedechtnis, vnd selbst in vom Hause zu Stolbergk . . . . . vberantwortet, in beywesende meiner, bezeuge ich Antonius Probus, Diener am Euangelio zu Stolbergk, mit dieser meiner eigen Hand. Und ist geschehen den 26ten Augusti Ao 1575[2])

Der Obrist von Hildessen oder v. Hildensheim muß in einem nahen Freundschaftsverhältnis zu Johann Reiffenstein gestanden haben, wenn dieser ihm einen so wertvollen Schatz zu freundlichem Andenken verehrte. Daß man einen bewährten Geistlichen zu einer protokollarischen Aufnahme über diese Übereignung nahm, zeugt für den hohen Wert, den man diesem Buche begreiflicher Weise beimaß.

Wir wissen von dem Obristen nur, daß er Besitzer der Güter und Häuser Wolfsberg und Stiege auf dem Harze war und daß seine im März 1524 geborene, im Jahre 1552 ihm vermählte Gemahlin Clara geb. Breden aus Bremen am 20. Oktober 1580 verstarb.[3])

Wenn dieses seit 1575 an diese Familie geschenkte Buch später an die aus verschiedenen alten Quellen zusammengeflossene nunmehrige Stadtbibliothek zu Hannover gelangte, wo es sich noch befindet, so deutet ein bei demselben befindliches Schreiben des M. Rupertus Erythropilus (ursprünglich Rothuet) bereits auf eine zu vermutende Beziehung zu Hannover. Das der Tagzeichnung entbehrende Schreiben des Magisters, das von apokalyptischer Beurteilung verschiedener Zeitereignisse handelt, ist nämlich an den Johannes de Hildensheim gerichtet. Da der im Jahre 1556 geborene Erythropilus seit 1586 bis zu seinem am 7. Okt. 1626 erfolgten Ableben als Geistlicher in Hannover lebte[4]), so wird auch dieses Schreiben zu Hannover verfaßt sein und Joh. v. Hildesheim auch schon damals zu Hannover in näheren Beziehungen gestanden haben. Da nun aber des Obristen Frau schon 1524 geboren war, so wird der Brief nicht lange nach 1586 geschrieben sein.

Über die weiteren Geschicke von Reiffensteins hinterlassener Tochter sind wir nicht unterrichtet. Von seinen Büchern ist aber anzunehmen, daß sie an den bis zum Jahre 1579 in Wernigerode lebenden älteren Bruder Wilhelm, dann aber mindestens teilweise in die damals im besten Wachstum befindliche Bibliothek Graf Wolf Ernsts zu Stolberg in Wernigerode gelangten. Die ältesten mit einem die Zeit der Erwerbung angebenden Zeichen versehenen Bücher aus Joh. Reiffensteins Sammlung in der Wernigeröder Bibliothek, Bd. I—III der ersten lateinischen

---

[1]) Vergl. Zeitfuchs, Stolb., Kirchenhistorie S. 389 f.

[2]) Nach gütiger Mitteilung des weiland Senators Culemann in Hannover vom 13. Juli 1883.

[3]) Nach der in der Leichpredigtensammlung zu Stolberg befindlichen Leichpredigt auf des Obristen Frau.

[4]) H. W. Rotermund, das gelehrte Hannover I, S. 576 f.



Ausgabe von Luthers Werken H c 1 auf F. Bibl., sind mit der Jahreszahl 1580 bepreßt, dem ebenfalls von dort stammenden Althamerschen Kommentar zu des Tazitus Germania F. Bibl. Po 449 ist das Jahr 1583 aufgedruckt.

5.

Wir lassen nun noch einige Stammbuchsverse von der nächsten reformatorischen Generation des 16. Jahrhunderts ohne weiteren Kommentar folgen. Sie sind der Sammlung von Autographen entnommen, welche im Jahre 1858 mit der Zeisbergischen Büchersammlung an die öffentliche Bibliothek zu Wernigerode gelangte.

1) 1566, nach dem 21. Juni.[1])

Paul Eber an Heinrich Neumeister.

JOHANNES STIGEL:[2])

Hospitium est orbis terræ mortalibus ægris.
Migrandum est aliquando piis, non semper in illo
Hærendum, Curis quid inanibus angeris hospes?
Jlle sapit, quicunque facit quodcunque necesse est
Legibus et Vitæ, nec sordidus inuidet ulli,
Nec falsas uenatur opes, sed sustinet omnem
Aequo animo sortem, certus superare ferendo,
Certus in æternæ Patriam migrare salutis.

Scriptum manu M. Pauli Eberi Witebergensis Anno 1566, quo initia quædam pestiferi contagii exerere se cœper[e]. Devs clementer auertat omnia mala.

Stammbuch des Superintendenten Mag. Heinrich Neumeister in der Bergstadt Reichenbach — von 1566 bis 1604 reichend — Zm 23m Bl. 143a. Paul Eber, geb. 8./11. 1511 zu Kitzingen, studierte seit 1532 in Wittenberg, wird hier 1536 Mag. der Philosophie, 1541 Professor der lateinischen Grammatik, 1557 für das Alte Testament und Prediger an der Schloßkirche zu Wittenberg, also Bugenhagens Nachfolger, Gener.-Superint. des Kurkreises, + 10/12. 1569.

Heinrich Neumeister aus Lehesten südl. von Saalfeld[3]), seit Sept. 1560 Student in Wittenberg, viertehalb Jahr Schulmeister in Reichenbach, Reminiscere 1572 Mag. in Wittenberg[4]), um 1579 Pastor in Plauen, nicht lange darnach Pfarrer und Superintendent in der Bergstadt Reichenbach, wo er noch 1606 lebte.

---

1) Nach dem Alb. Viteberg II. p. 98 begannen die ansteckenden Krankheiten nach der Sommersonnenwende.

2) Der prof. eloquentiae Joh. Stigel geb. Gotha 13. Mai 1515 + zu Jena 11. Febr. 1562.

3) In der Wittenb. Matrikel II 8a 12 steht irrtümlich Jessen st. Lesten. Er selbst gibt seinen Geburtsort genau an: Lestena tribus miliaribus ultra Salueldiam et totidem cis Coronacum (Kronach) sitae natus sum. Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch II. S. 168, wo auch genauere Nachricht über seine jüngeren Jahre bis 1572, sowie über seine Schulzeit zu Querfurt und Magdeburg gegeben ist.

4) a. a. O.

Im Jahre 1590 schrieb er eine gegen die Schmähschrift des Georg Scherer in Wien: „Der lutherische Betlermantel“ gerichtete Abwehr: „Der Päbstische Betlermantel“, die er am 10. Februar d. J. „aus der alten Goltwäsch v. Berckstadt Reichenbach“ dem Gabriel Zischwitz von und zu Gröbersdorf, seinem Junker, widmete. [1])

2) 31. Juli 1566.

Paul Eber an denselben.

I. Timoth. 1.

*χάριν ἔχω τῷ ἐνδυναμώσαντί με Χριστῷ Ἰησοῦ τῷ κυρίῳ ἡμῶν, ὅτι πιστόν με ἡγήσατο θέμενος εἰς διακονίαν, τὸν πρότερον ὄντα βλάσφημον καὶ διώκτην καὶ ὑβριστήν. ἀλλὰ ἠλεήθην, ὅτι ἀγνοῶν ἐποίησα ἐν ἀπιστίᾳ, ὑπερεπλεόνασεν δὲ ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν μετὰ πίστεως καὶ ἀγάπης τῆς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ.* etc.

Paulus Eberus Pastor Ecclesiæ Vuitebergensis.

a. a. O. Bl. 107 a. pridie Calendas VI les 1566.

3) 25. Oktober 1568.

Johann Bugenhagen d. J. an Heinrich Neumeister.

Taulerus.

Nunquam mens humana tam est ad petendum Spiritum Sanctum auida, quam Deus ad largiendum promptus. Hoc dictum congruit cum dictis Christi: Quanto magis pater vester cœlestis dabit Spiritum Sanctum petentibus. Item Lucæ 11: Si vos cum mali ſitis, bona dona filiis vestris petentibus dare ſoleatis, Quanto magis pater vester dabit Spiritum Sanctum petentibus. [2])

Johannes Bugenhagius scribebat die 25. Octobris Anno 1568.

Es ist der Sohn Joh. Bugenhagens d. Ä. der auch, nachdem der Vater am 20. April 1558 verstorben war, im Jahre 1560 an dessen Stelle Hofprediger zu Wittenberg, 1575 Superintendent, 1582 Propst zu Kemberg wurde und 1582 starb.

---

[1]) Diese Schrift in 4° findet sich auf F. Bibl. zu Wern. Hc. 963 misc. 3.

[2]) Luk. 11, 13 (vgl. Matth. 7, 11) Zm 23m Bl. 144.

4) Leipzig, 31. Oktober 1568.

Nikolaus Selnecker an Heinrich Neumeister.

Stamus ad aduentum cupida tibi mente parati,
Quando tibi uisum est CHRISTE uenire, ueni.

Lipsiæ, pridie Cal. IXbris 1568.

a. a. O. Bl. 72a. Nicolaus Selneccerus.

Nik. Selnecker (Schellenecker) geb. 6./12. 1530 zu Hersbruck bei Nürnberg, 1557 Hofprediger in Dresden, seit 1568 als Professor und Superintendent meist in Leipzig lebend, † 25./5. 1592.

---

Zu Jahrgang II, S. 237 f dieser Zeitschrift ist nachzutragen, daß über Luthers handschriftliche Bemerkungen zu den Apophthegmata Erasmi Herr Prof. Kawerau in Breslau auf unsere Anregung — woran dieser uns selbst freundlichst erinnert — in Luthardts Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft X, 1889 S. 599—604 gehandelt hat. Ebenso ist zu Jahrgang II, S. 248 ff. dieser Zeitschrift hinzuzufügen, daß Jakob Wahl auch in Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas II, 134 und in Kolde's Analecta Lutherana S. 429 erwähnt wird.

# Consistorialordnung des Administrators Joachim Friedrich vom Jahre 1578,

zum ersten Male herausgegeben
von
**Friedrich Borchert in Magdeburg.**

---

Die Reformation ist im Erzstifte Magdeburg erst unter der Regierung des Administrators Joachim Friedrich (1566—1598) durchgeführt worden. Schon sein Vorgänger, der Erzbischof Sigismund, hatte 1563—64 eine Generalkirchenvisitation zum Zwecke der völligen Einführung der Reformation im Erzstift Magdeburg veranstaltet. Die Mängel, die sich hierbei gezeigt hatten, sind von Sigismund nicht abgestellt worden, da er schon 1566 gestorben ist. Sein Nachfolger Joachim Friedrich versprach den Ständen gleich bei Übernahme der Regierung die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. Der neue Administrator bemühte sich, sein Wort einzulösen. Jedoch erst nach vielen Beratungen mit den Landständen gelang dies.

Die Verhandlungen zwischen Administrator und Landständen wegen der Durchführung der Reformation sind bisher wenig beachtet. Daher ist es erklärlich, daß eine wichtige Verordnung, die Consistorialordnung, die mehrere Jahre hindurch den Gegenstand der Verhandlung auf Land- und Ausschußtagen gebildet hat, noch gar nicht bekannt ist. Sehling hat diese zum ersten Male nur auszugsweise in seiner Sammlung von evangelischen Kirchenordnungen (1. Abteilung 2. Hälfte p. 414—17) abgedruckt. Sehlings Vermutungen über diese Ordnung sind nicht vollständig richtig. Sie ist im Auftrage des Administrators verfaßt und den Landständen zur Beratung überwiesen. Der ursprüngliche Entwurf liegt nicht mehr vor. Auf dem Königlichen Staatsarchiv in Magdeburg befinden sich zwei wenig abweichende Handschriften der Consistorialordnung, die eine, nach der sich der nachfolgende Text richtet, unter Magdeburger Landstände: Generalia Nr. 1, p. 361—371, die andere unter Erzstift Magdeburg II 517. Wir führen die Abweichungen dieser Handschrift in eckigen Klammern an. Diese Handschrift scheint aus der Kanzlei des Administrators zu stammen, denn die Zusätze und Randbemerkungen rühren von dem Schreiber der ganzen Ordnung her. Sie ist 1578 verfaßt, da sie Änderungen enthält, die sich auf die 1578 eingereichten Bedenken der Landstände beziehen.

Die Consistorialordnung lag dem Landtage zu Halle 1578 zur Beratung vor, kam aber nicht zur Verhandlung. Um diese Ordnung zu prüfen und noch andere rückständige Angelegenheiten des Erzstiftes zu regeln, wurde auf dem Landtage ein großer Ausschuß gewählt, der die Befugnis erhielt, über die unerledigten Punkte zu entscheiden. Zu diesem Ausschusse wurden vorgeschlagen und

verordnet: von den Prälaten 6, von der Ritterschaft 22 (im Holzkreise 7, im jerichovschen 6, im jüterbogkschen 4, im Saalkreis 5), von den Städten Halle, Jüterbogk, Groß Salze, Staßfurt, Quernfort, Burg. Diese Verordneten sollten zusammen mit den Hofräten und den Räten des Domkapitels die Consistorialangelegenheit erledigen. Dem Administrator war an der Regelung und Herstellung der Ordnung gelegen. Daher berief er den großen Ausschuß zum 18. September 1578 nach Magdeburg. Hier wurde diesem nachfolgende Consistorialordnung zur Beratung übergeben:

## Consistorial-ordnung von vnserm gnedigsten herrn dem Administratorn vbergebenn.[1])

## Von kirchenrath, superintendentzen vnnd visitation ordnung bei der kirchen.

Damit nuhn die lehre götlichs worts nach dem wahrhafftigem verstande der heyligen prophetischenn vnnd apostolischen schrifft, auch der augspurgischenn confession, derselbigen apologia, schmalkaldischenn artickelnn, denn dreyenn symbolis vnnd catechismis Lutheri, [vnnd ersten locis communibus Philippi] (diese Worte sind durchgestrichen) darauff sich dann auch die formula concordiae gründet, allein gewiß vnd darnebenn die ritus ecclesiae vnd christliche ceremonien desto besser vnd gleicher gehalten, vnd mit frembdenn verführischenn irthumen vnverfelschet geführt vnd getrieben, dartzu auch alle diener bey der kirchen vnd politischen ämptern, in einem christlichen erbarn wesen vnnd leben ihrem ampte vnnd beruff nach, vnnd also gute disciplin, zucht vnnd erbarkeit erhalten vnnd allen laster vnnd vnordentlichem wesenn geweret würde, so habenn wir mit rathe vnnd bewilligung vnsers thumbcapittels vnnd landschafft in vnserm ertzstift Magdeburgk nachvolgenden zwo superintendentzen vnd visitation, auch zwei consistoria vnd kirchenräthe anstellenn vnd dieselben superintendentzen [in etzliche teil austeilen vnd inn jeden teil einen superintendenten verordnen vnd demselben] etzliche pfarhern der gelegenheit nach vnterschiedlich vnterwerffen lassenn, auch darneben verordnung vnd ercleruna gethan, wie weit sich derselben superintendenten authoritet vnnd bevehl erstrecken solle, wie auch in allen fürfallenden sachen gehandelt vnd revidiret, vnd sich endlich an die consistoria, als das haupt haltten sollenn, bevehlen vnd wollen wir hierauff, das von vnserem consistorys dieselbenn superintendentzen [in irer außteilung] vfleißig versehen vnnd erhalten werden, mit gelerten, christlichen vnnd gotfürchtigenn auch friedliebenden mennern bestelt, die ire gute gezeugnis vnd testimonia, beide der lehr, davon oben itzt gemeldet, vnd lebens, bey der kirchen vnnd menniglichen haben, richtig, vnvordechtig vnnd nicht zenckisch sein, damit ihnenn mit warheit nichts beschwerlichs möge vffgerückt werdenn, sondern ihr ampt rechtschaffenn vben vnnd treiben mögen.

---

[1]) Was ad marginem in dieser consistorialordnung mit dem # signo notirt, ist auf erinnerung der abgesandten der stedte darbey gezeichnet vnd sindt praelaten vnd ritterschafft mit derselben ihrer errinnerung einig, gehert aber nicht mit in contextum.

II.

## Wo vnser kirchenrath, consistorium, oder oberste superintendentz vnnd inspection sein soll.

Dieweil den consistorys geistliche vnd also hochwichtige sachen vnd hendel bevolenn, [konsistorial vnd geistlich hendeln auch viel politische sachen anhengigk sein vnd vnser cantzley vnd regirung belangen] damit nuhn denselben desto füglicher vnnd one der parteyen großen vncosten vnd vnstatten vorhört vnd verhandelt werdenn möchte, so haben wir zwey consistoria oder kirchenrethe verordnet, vnnd wollen, das eins zu Halle, das ander zu Magdeburgk gehalten vnd mit personenn, einen oder zweyen vom adel, [einen] iuristen vnnd theologen, so auf obgemelte gründe der lehre schweren sollen, wie vnten ferner vnterschiedlich vormeldet, gesagt werdenn sollenn; vnter denselben beiden consistorys sollen vnser regirung zu Halle die oberste inspection vnnd erkentnis haben, welche etzliche theologen so, wie oben gemeldet, qualificirt vnd deren wir vns zu ercleren, zu sich ziehen sollen, also wann das consistorium zu Magdeburgk vnd [andere specialsuperintendenten] die superintendentzen fürfallende sachenn vor sich nicht richtenn mögenn, oder dieselben also wichtigk vnd zweiffelhafft, das ferner berathschlagung von nötenn, es belange geistliche güter, derselben vorwaltung, obrigkeit, zinsen, herlichkeiten, rechten vnd gerechtigkeiten, der pfarher oder zuherer vngehorsam, muthwillen vnd freiheit; oder dergleichen geistliche sachen, so sollenn sie dieselben gegen Halle, als an vnser oberste consistorium vnd verordente regirung gelangen lassen, welche dann nach gestelten sachen mehr leute zu sich ziehen, darüber rathschlagen, vnd mit vnserm vorwissen bewilligung vnd bescheidt sich zur billigkeit ercleren sollen, oder wo ir dermaßen sachen sich zutrugen, davon man sich nicht möchte vorgleichenn, so wollen wir vorordnung thun, ob vnnd wohin dieselben an vnvordechtige ortte mitt bewilligung der parteyenn zuversprochen sollen, verschickt werdenn.

III.

## Vom ambt der superintendenten [specialsuperintendenten].

Erstlich sollen vff pastores vnd kirchendiener, so ihrer inspection vnterworffen, vff ihr lehr vnnd leben vleißige achtung geben, [sonderlich aber ist nötig, daß sie vff die lehre achtung geben] damit nichts anders, als was dem gotlichenn worte, den prophetischenn vnd apostolischenn schrifften, vnser christlichenn augspurgischenn confession, apologia, schmalkaldischen artikeln, den dreyen symbolis vnd beidenn catechismis Lutheri, darauf sich dann die formula concordiae gründet, allein gewiß wie oben fol. 1. gemeldet, geleret vnnd keine alte oder newe schwermereyen eingeführt werdenn.

Zum andern das die heyligenn sacrament mit gebührlicher reverentz vnnd ehrerbietung nach der einsetzung unsers herrn Christi administrirt werdenn, vnd das diser artikell vom sacrament rein bleibe vnd nicht vorfelschet werde.

Zum dritten, das in ceremonien, ſo viel möglich, gleichförmigkeit vnnd gute ordnung gehaltenn werde vnd nicht ein jeder ſeine eigene ceremonien ſeines gefallens ordne oder abthue.

Zum vierten, das die hohen feſte, desgleichen die feſta apoſtolorum allenthalbenn gehalten werdenn nach der ordnung, ſo man ihnen vermelden werden.

Zum fünftenn, wie ſich die Prediger in ihrem leben vorhalten, ob ſie einen erbarlichen oder unerbarlichen wandel führen, ob ſie ſich in bierheuſern oder andern geſelſchafften, beim toppeln, ſpielen, ſchlagen, rauffen und dergleichenn leichtfertigkeit finden ließen, vnnd da dan einer oder mehr befunden würdenn, die ſich in der lehre oder lebenn vngebührlich vorhielten, ſollen die inſpectores # (oder eines jedenn ortes ordentliche obrigkeit, kirchvater oder patronen, wie daſſelbe zuvorherbracht vnnd erhalttenn) dieſelbenn freundtlich vnd doch ernſtlich vormanen vnnd anhalten, das ſie ſich beſſertenn, damit ſie ihre zuhörer weder mit falſcher lehre noch mit vnordentlichem leben ergern vnnd vorführen möchtenn, mit angehengter bedrowung, do es mehr vorkommen ſoltte, das ſie alsdann ſolche dinge aus tragendem angſte vnnd fürſtlichem bevehl ans conſiſtorium gelangen zu laſſen verurſacht würdenn.

Zum ſechſten ſollen ſie uff die zuhörer ſehen, wie ſich die gegen ihre verordnete ſeelſorger vorhalten, ob ſie auch in gottesfurcht, in erkenntnis reiner lehre zunehmen, item ob ſie auch ihrem pfarhern gebührliche reverentʒ erzeigenn vnd ſeine vnterhaltung treulich volgenn laſſen, item wie ſich die in ihrem lebenn vorhaltenn, ob ſie auch zum tiſche des hern kommen oder aber vorechter vnnd ſchender des worts vnnd ſacraments ſein.

Zum ſiebenden, ſollen ſie jherlich einmal ſo viel ihrer inſpection kirchen bevohlen, viſitiren vnnd achtung darauf geben, ob auch vnſers gnedigſten hern ordnung nachgelebet, reine lehre nach obgedachter regell fortgepflantʒet, vnnd erbars lebenn gefordert werde, wie hernacher weiter vonn den viſitationibus, was darinnen auszurichten, geſagt ſoll werdenn.

Zum achtenn ſollen jerlich zwene ſynodi, einer vmb oſtern, der ander vmb michaelis gehalten vnd die pfarrer, ſo viel einem jeden vortrawet, zuſammen gefordert, nach notturfft ermanet, vnd ſo etwas ſtrefflichs vorgefallenn, ſo viel möglich nach gnugſamer verhör vnnd erkundigung mit vnſerm vorwiſſen abgeſchafft werdenn. # (Doch vorbehaltlich eines jeden orts obrigkeit habenden vnd erlangten rechtens, gebrauch vnd herkommens.)

Im neunden, mögen auch bisweilen die ſuperintendenten vnvorſehens an die örter kommen, ſonderlich, wo man ſich einer unordnung oder vnfleiſſes vermutet, vnd doſelbſt ihro predigtenn hören, vnd auf die vorrichtung der ſacramenten vnd chriſtliche ceremonien achtung geben, vnnd bey den zuhörern nachforſchung thuen, wie ſich der pfarher allenthalben vorhalte, bisweilen auch die jugent in catechismo examiniren, vnnd zuſehen, wie ihnen der catechismus eingebildet wirdtt.

Zum zehnden, die introduction der newen pfarhern ſol # (nach eines jeden orts herkommen vnd gebrauch) durch denn ſuperintendenten vnnd vnſerm amptmann [oder patrono eines jeden orts], patrono, oder jedes ortts obrigkeit geſchehenn. Die ordination aber geſchicht billich in der hauptkirchenn vnnd an den örtenn,

da consistoria sindt, durch den superintendentenn, denen es bevohlen, vnnd ampts halben gebühret. Wan demnach newe pfarhern sollen angenommen werden, sollen dieselben erstlich an das consistorium geschicket vnnd doselbst vorhört werdenn, ob sie auch zum ampte tüchtig, item, ob sie gute testimonia habenn, in der lehre richtig vnnd vnverdechtig, vnd was dergleichenn mehr von nöten. Wann sie nuhn tüchtig erkandt, ordentlich beruffen vnd von unserm gnedigstenn herrn # (oder eines jeden orts obrigkeit, denen es gebühret, vnd von alters hergebrachtt) confirmirt sein, sollen sie am selben ohrt publice aus der lehre, davon oben gemeldet, examiniret vnnd darnach ordinirt werdenn. Wann das geschehenn, sollen sie ihrem ordinario superintendenti commendiret, vnd ihm die introductio neben dem, so wir aus vnsern emptern dartzu ordnen, dem patrono oder jedes orts obrigkeit bevohlen werden. Ob auch gleich einer zuvorn anderswo ordiniret, ist doch nötig, das er examinirt werde, damit man wissen möge, welcher lehr er zugethann.

In der introduction aber sol es also gehalten werden.

Erstlich, das der superintendent vor denn altar trette, vnd den newen pfarher seines ampts treulich erinnere, das er in seinem bevohlenen ampte getrew vnnd vleißig sey vnd zusehen wölle, das er ja kein schefflein vorseumen, sondern ihnen mit heilsamer lehre vnd christlichem lebenn vnd wandel fürleuchtenn vnd bedencken wölle, das er es am jüngsten tage, wie er seinem ampte vorgestanden, verantworten müsse, darauf sol der pfarher zusagen, er wolle seinem ampte vnnd seinen bevohlenen schefflein trewlich vorstehen, sein leben auch also anstellen, das es niemande ergerlich sein solle. Wann das geschehenn, sol ihnen die cantzel bevohlen werden, das er darauff nicht anders als gottes wort, nach laut der prophetischen vnnd apostolischenn schriften, augsburgischenn confession, apologia, schmalkaldischenn artikelnn, denn dreyen symbolis vnd beidenn catechismus Lutheri allein lehrenn sol, darnach die tauffe vnnd aller die heyligenn sacrament nach [Christi] christlicher einsetzung zuverrichten.

Zum andern [zum dritten] den beichtstuel, den schlüssel zur kirchen, nach Christi bevehl zu gebrauchenn, den bußfertigenn dem himmel auf vnd den vnbußfertigen zuzuschließen, doch das sie niemandt öffentlich on vnser vorwissen in bann thuen oder in specie vff der cantzel angreifen oder sonst dermaßen taxiren, daraus die person zuvormercken. Doch mögen sie die vnbußfertigen in gemein vf der cantzel oder privatim zur besserung vormanen.

Zum dritten [zum andern] kan er die gemeine berichten, das nachdem dieser newer pfarher belehnet, von vnserm gnedigsten hern # (oder ordentlicher obrigkeit eines jeden ohrtts) confirmiret, examiniret, ordiniret vnd nuhn auch eingeführet vnnd ihme das ampt bevohlen sey, als sollen sie sich denselben bevohlen sein lassen, ihn vor ihren seelsorger erkennen, ihme gebührlichenn reverentz vnd gehorsam erzeigen, seine besoldung vnnd was denn pfarhern zuständigk treulich reichen, vnd darneben errinnern, was für große vnaussprechliche wolthaten got der herr vns armenn menschen durch getrewe lehrer ertzeige vnd darnach zur dankbarkeit vermanen. Item, das sie schuldig sein, vor den newen pfarhern got den hern antzuruffen, das er seine gnade dartzu geben wolle, damit solche lehre gott

dem hern zu ehren, zu lob vnnd preyß ſeines nahmens, vnd zu ihrer aller ſeligkeit gedeyen muge vnd darauf das heylige vater vnſer ſprechen, darnach mag man auch ſingen, nu bitten wir denn heyligenn geiſt, item hergot dich lobenn wir.

Wann die introductio geſchehen, ſol der ſuperintendens ſich erkundenn, was des pfarhers beſoldung ſey, was zur kirchen gehorigk, nach dem inventario fragen, damit nichts von abhanden gebracht werde, item, das er nicht mit vnpflichtenn, wie offt in dörffern vonn bauren geſchicht, beſchwerdt werde, neben dem inventario bevehlen, das die getaufftenn kinder vnnd bathen, die eheleute, ſo zu einer zeit getrauet worden, aufzuzeichnen.

Zum eilfften ſv offte etwas vorfiele, daran merglich gelegenn, ſol der ſuperintendens # (doch mit vorwiſſen eines jeden orths obrigkeit ob es dieſelbe nicht angehet noch ſelbſt belangt) daſſelbe ans conſiſtorium gereichenn laſſen vnd ſich doſelbſt raths erholenn.

Zum zwölfften, es ſollen auch die ſuperintendenten [alleine one die andern (im Text) neben den andern fürnehmen gelerteſten (am Rande)], pharhern jerlich einmal zuſammen kommen vnnd ſich freundtlich miteinander von dingen, ſo zur kirchenn erbawung nötigk, vnterredenn, damit guter friede vnnd einigkeit im lande erhalten möchte werdenn.

## IV.

## Von austheilung der ſuperintendentienn.

[Dieſſem artickel wirdt vnter gn. h. auf beſchehene erinnerung ferner nachdenken.]

Saalkreyß.

1. Halle
2. Cönnern oder Alsleben } 56 pfarhern,
3. Quernfurdt 8 pfarhern,
4. Jüterbogk
5. Dahme } 42 pfarhern,
6. Calbe 8 pfarhernn

Holzlandt.

7. Magdeburg 30 pfarhern,
8. Egeln 18 pfarhernn,
9. Wantsleben 27 pfarhern,
10. Haldensleben 24 pfarhern,
11. Alvensleve oder Hundesburgk } 13 pharhern
12. Sommeriſchenburg 16 pfarhern
13. Obispeldt 5 pfarhernn

| | |
|---|---|
| 14. Coburgk oder Möckern<br>15. Burgk | 28 pfarhern, |
| 16. Sandau<br>17. Jerichow | 44 pfarhern, |

Summma

17 superintendenten, 319 pfarhern,
sollen nur zwene superintendenten sein.

[nach 5: holtzland, 6. Magdeburg, 7. Calbe; nach 13: land zu Jerichow. Am Schluß: Dieser artickel stehet zu vnsers gnedigsten hern ferner ercleruug, ob zwen oder drey superintendenten zu ordnen. Am Rande steht: sollen zweene superintendenten sein.]

## V.

## Von den visitationibus.

Dieweil auch in voriger gehaltener generalvisitation allerley mengel vnnd vnrichtigkeiten [bishero] vorblieben, als wollen wir mit rath vnd zuthun vnsers thumbcapittels vnd von der landtschafft dieselbige gemeine visitation in vnsern gantzen erzstiffte wiederumb förderlichst verordnen, darinnenn, was zur christlichenn reformation nötigk vnd wie es hernach alzeit gehalten werden solle, vorrichtet werde.

Wan nuhn solche generalis visitatio vorrichtet vnnd gute ordnung gemacht worden, als dann sollen die verordneten superintendenten eines jeden orts vleißig achtung darauf geben, das solchem bevehl nachgelebt werde, vnd damit sie sich aller Dinge desto besser erkunden, sollen sie des jahrs einmahl oder do es nötigk zweymal alle kirchen, so ihnen vortrawet, visitiren, damit wir bericht haben mügen, wie es im gantzen lande vnd in allenn kirchen, der kirchendiener lehre, wandels vnd vleißes halbenn ein zustandt habe, ob etwas zuvorbessern oder zuvorendern vnnd dergleichen mehr vorfallen mochte.

## VI.

## Was vor fragen in der visitation von nöthen vnd angestelt werden sollenn.

Es sollen aber diese vnd dergleichenn fragen in der visitation vonn denn pastoribus vnnd predigern gebraucht vnd getrieben werden.

Erstlich, ob sie auch treulich vber reine Lehre laut der prophetischen vnnd apostolischenn schriften, [am Rande: denn dreyen symbolis, im Text: wie die summa kürtzlich in der augspurgischen confession, apologia, am Rande: schmalkaldischenn artickeln, beiden catechismis Lutheri] denn dreyen symbolis, augspurgischer confession, apologia, schmalkaldischenn artickeln, beiden catechismis Lutheri, wie

folio 1 begriffen ist, halten, vnd dieselbe der gemeine vleißig vortragen, wie sie die streitigen lehrpuncten vorstehen, vnd ob sie auch oder jemandes ihrer zuhörer mit irrigen opinionibus, [calvinismi oder anderm vordechtig oder (am Rande)] calvinismi oder anderm vordechtig oder befleckt sein. Ob die prediger auch treulich vnd zu rechter zeit [in der Kirchen] auff ihr ampt warten, mit predigen, sacramentreichenn, beicht, privat absolution, teuffenn,

zum andern, wie sie es mit den heyligenn sacramenten, mit der absolution vnnd ceremonien haltenn,

zum dritten, ob sie auch die catechismos Lutheri des sontags nach mittags mit vleiß treiben vnnd die zuhörer zu lernen anhalten, ob dieselbe auch alle vierteljahr repetirt vnnd die kinder examinirt werden,

4. ob auch die bevohlenen schefflein sich vleißig zum wort, beicht vnnd abentmal finden,

5. ob auch die wochen vber predigten geschehen vnd die andern festtage vnnd andere gute ceremonien gehalten werden,

6. ob auch die ordnung mit dem auffbieten braut und breutgams gehalten werde, damit nicht die leichtfertigkeit derer, so sich zwey oder dreymal verlobt haben, gestercket werde, item, ob auch vleißig achtung gegeben werde, damit keine zusammengegeben werden, die in verbotenem gradibus sich zuvorehelichen vornehmen, es sollen auch kein par volcks, so an andern örtern sich verlobt vnd nicht zusammen gegeben werden wollen, alhir im ertzstift one der obrigkeit jedes orts vorwissen copulirt werden, bey straff des pfarhers entsetzung.

7. ob auch die getaufften Kinder auffgezeichnet werden sambt ihren bathenn, item braut vnnd breutgam, wan sie aufgeboten vnd hochzeit gehabt, item vom todten, wan sie gestorbenn vnd begraben, auch wie sie von hinnen geschiedenn,

8. ob auch die kranken visitiret, mit notturfftigem trost vnd dem abentmal versorget werdenn, vnd wie es mit dem begrebnus gehalten werde, ob der kirchenn personenn in eußerlichem leben, in kleidung vnnd sonsten ihrem stande nach, sich one ergernus vnd ehrlich ertzeigen, ob sie sich der kretzschmar verbotener wehren vnnd ergerlicher gefehrlicher gesellschafft enthalten, ob sie auch medici, procuratores.

9. Wie er seinem eignen hause fürstehe, sein weib vnd kinder regire, damit er niemandes ergernus gebe,

10. ob er auch nottürfftig bücher habe, was er studire, was er im studiren vor ordnung halte, vnnd wie er sich von jahrenn zu jahrenn bessere vnd zunehme. Es kann auch der inspector des pfarhers bibliotheken besehenn, ob er auch gute bücher zur notturfft habe. Diese nachforschung gibt den predigern vrsache, daß sie im ampte vleißig sein vnd desto vleißiger studiren vnd sich vor leichtfertigkeit vnnd ergernus hüten müssen,

11. ob einigkeit vnter den kirchen personen vnd schuldienern sey vnnd wie sie sich miteinander vortragen, ob auch einer auf den andern in der kirchen schelte und steche.

12. ob in der stadt oder im kirchspiel personen seindt, die in offentlichenn sünden leben, als in todtschlegen, ehebruch, vnehelicher beywonung oder anderer vnzucht, diebstal, inn abgötterey, zauberey, gotteslesterung, in verachtung der predigt vnnd der heyligen sacramenten, im wucher, ob etzliche ihre seelsorger schenden vnd pochen, ihrenn eltern vngehorsam sein oder schlagen, ob etzliche eheleute von einander gelauffenn oder sonst in vneinigkeit lebenn,

13. wie es mit den begrebnissen gehalten werde, vnd ob auch aufgezeichnet werde, wie sie vorscheidenn, wan sie begrabenn.

14. von vnterhaltung der kirchen vnd schuldienern, ob jemandts der kirchenn etwas entzogen, acker, wiesen, holtz, zinsen oder andere güther, vnnd ob iemandes den pastorn vnd diaconenn nicht betzahlenn wolle, was er schuldig ist,

15. von den wonungen der kirchen vnd schulpersonen vnd wie es mit der kirchenn selbst vnd dem kirchoffe gewandt, welche die visitatores in augenschein zu nehmen.

16. von den hospitalen vnd von den armen, welchen die kirche muß hüllffe thuenn.

Von diesen vnd dergleichen fragen sollen nicht allein die pastoren vnd diaconi sondern auch die bürger vnnd bauren gefragt, vnd was die notturft erfordert, den amptspersonen, bürgemeistern vnd andern im nahmen der obrigkeit zuvorbessern, do es richtig mit vnserm vorwissen, bevolen werden.

Es ist auch gut, das obgemelte fragen dem volcke von der cantzel jerlich etzliche tage vor der visitation fürgelesen, vnd sich gegenn die visitation zuschickenn ermanet werden. Gleicher gestalt ist nötig, das die schulen visitirt werden, weil die jugent zum theil durch vorwitz der praeceptorn mercklich verhindert wirdt. Etzliche schulmeister thuen den vleiß nicht, den sie zu thun schuldigk sein.

Etzliche aber wollen jungen knaben vorlesen, das ihnen zu hoch vnd noch zur zeit vndienstlich, wie dan leider gefunden wirdt, das die meisten knaben, so aus kleinen schulen kommen, große dinge gehort vnd von den ersten fundamentis nichts wissen, welchs ihnen ihr lebetags schadenn thut. Darauf soll in stedten vnd dörffern, nach einer jeden schulen gelegenheit vom rath oder obrigkeit daselbst mit ihres superintendenten vnd des consistory vorwissen vnd bedencken, vorordnung gemacht, vnd denn schulmeisternn bevolen werden, was sie der jugent fürhaltenn sollen vnd das jherlich ein oder zweymal die knaben examinirt werdenn, damit man sehen mochte, ob sie vor sich oder hinter sich können. Nachdem sollen [neben dem soll] auch die obrigkeit gefragt werden, in denn stedten vnd dörffern, wie sich der pfarher in obbemelten stückenn vorhalte, desgleichen auch der schulmeister.

So dann befunden wirdt, das der pfarher, caplan oder schulmeister in ihrem ampte, lehr oder leben sich vngebührlich halten, kan die bruchfellige person eins, zwier oder dreymal erinnert werden. Im fal do keine besserung zu vornehmen, sollte ihme das ampt gebührlicher vnd ordentlicher weise gelegt vnd ein ander an seine stat verordnet werden. Do auch ein prediger in irrige meinung geraten, kan er erstlich vnterrichtet vnnd die irrige meinung fallen zu lassen vormanet werden. Im fal er aber vorharret, sol man schrifftliche confession von ihm fordern vnd sich die theologen, so dartzu deputirt worden, vnterreden lassen. Do er dan nicht abstehen wil, wirdt ihme billich das ampt gelegt, ehe dan solcher irtumb mehr leuten eingebildet werde.

## VII.

## Von synodis.

Es ist auch guth, das jherlich zum wenigsten ein synodus gehaltenn werde vnd die prediger nach ostern oder nach michaelis gefordert werden, dartzu müssen die kirchveter ihren predigern zerung mitgeben vnd sollen volgende stücke im synodo gehandelt werden.

Erstlich sol der superintendens seine bevolene pfarhern vormanen, das sie vleißig studiren, die bibel vnd andere gute bücher lesen, der gemeine nutze vnd nötige lehre einfeltig, schlecht vnnd recht, kurtz vnnd richtigk [nach den prophetischen vnd apostolischen schrifften, den dreyenn symbolis, augspurgischer confession, apologia, schmalkaldischenn artickeln, vnnd beiden catechismis Lutheri allein, am Rande] nach den prophetischenn vnd apostolischen schrifften, den dreyenn symbolis, augspurgischer confession, apologia, schmalkaldischenn artickeln vnnd beiden catechismis Lutheri allein fürtragen, vngewöhnliche spitzige vnd vnnötige fragen vnnd disputationes von der cantzel lassen vnd neben dem gesetz das evangelium [predigen] gegen die zuhorer christlicher vormanung vnd tröstlicher predigtenn sich bevleißigen, den zuhörern mit gutem wandel vorleuchten, friede vnd einigkeit suchen vnd allenthalben sich also vorhalten sollen, das es zu gottes ehre vnnd der kirchen erbawung, ihrer selbst vnd der zuhorer seligkeit gereichen müge, sie auch ihre vorheischung, so sie in ihrer ordination an statt eines iuraments got dem hern gethan vnnd das hochwirdige sacrament darauff empfangen habe, auch das sie am jüngsten tage für ihre lehr und leben vnnd vor alle ihre zuhörer schwere rechnung werden geben müssen, erinnern, da got das blut ihrer zuhörer von ihren händen fordern wirdt, wo sie iemandes vorseumet oder geergert. Ezechillis am 33.

Item das sie bedencken, das eine privatperson nur vor eine einige, als nemlich seine seele, ein prediger aber nicht alleine vor seine, sondern vor alle seelen, soviel ihme vertrawet sein, zuvorantworten habe.

Item, wie sie an jenem tage hohen ruhm davon haben werden, wo sie ihrem ampte treulich vorgestanden. Dan die, so viel zur gerechtigkeit bekeret, werden leuchten wie Daniel sagt, wie die sterne am himmel. Sonderlich ist nötigk, das sie ad concordiam in doctrina vormanet werden, damit nicht schismata vnnd spaltungen eingerichtet werden, welche zu vnmessigen schaden der kirchen vnd gefehrlichenn ergernuß des volks gereichen, wie man leider etzliche jhar dahero mit schmertzen erfarenn hat, vnnd sonderlich ist in diesem lande von nöten, do schir ein jeder dorffpfarrer seine eigene opiniones hat vnd seines gefallens zutreiben fürnimmbt. Vnnd gibts die erfarung, das hin vnd her große vneinigkeit vnter den nachbarn ist vnnd einer auff den andern greulich schendet, das zu erbarmen ist, das mans von predigern hören soll.

So ist auch die vormanung zum christlichen wandel hochnötig, den etzliche vnnd nicht wenig leben in fressen, sauffen, vntzucht vnd allerley leichtfertigkeit, welche von christlicher obrigkeit in keinem wege zu leiden, sondern mit

gebührendem ernste billich gestrafft werde. Demnach auch solche erinnerung in den synodis mit allem ernst wiederholet vnd ihnen eingebildet werden sol, das wir in keinem wege bedacht seindt, solche gesellen in vnsern landenn zu leidenn vnd vnsern schutz zu mißbrauchen,

zum andern, do auch gemeine noth vorhanden, das sie vor fürstehende noth mit vleiß beten sollen, in sonderheit aber vor vns vnd vnsere gantze regirung, inn allen predigten das der barmhertzige vater im himmel vns vnd die vnsern lange zeit fristen vnd erhalten, vorstandt vnd weißheit, auch glück vnnd segen zu vnser regirung vorleyhen, auch vor vnser gemahl vnnd junge herschafft sampt vnsero ganzo regirung, das sie got erhalten vnd regiren wolle, desgleichenn vor das hochwirdige thumbcapittel vor alle christliche obrigkeit, auch die von der ritterschafft.

Zum drittenn, van etwan newe opiniones vnd disputation auff die bahn kommen, sollen sie freundtlich vnterricht werden, was vor recht oder vnrecht zu halten, mit angehefftter warnunge, das sie sich nicht von allerley windt abwenden vnd a recepta et orthodoxa doctrina, als nemlich die apostolische vnnd prophetische schrifften, [die Bibel (im Texte), den dreyenn symbolis (am Rande)] den dreyenn symbolis, augspurgischer confession, apologia, schmalkaldischen artickeln, beyden catechismis Lutheri, vt supra, abzustehenn, bewegen lassenn.

Zum vierden, wan der superintendens selbst erfaren oder von lehnherren, pfarkindern oder andern berichtet were, das sich jemandes vngebührlich vorhalten hette, sol er ihm das erste mahl privatim vnnd wo er sich nicht gebessert, vor den synodo zur besserung vormanen, mit angehengter trawunge, do die besserung nicht volgen vnd dergleichen clage mehr fürfallen solte, das er als dan verursachet würde, solchs an uns vnd vnser verordnet consistorium langen zu lassen, was ihme dan daraus entstehenn werde, müge er als eine wolvordiente strafe zu lohne haben. Diese vnnd dergleichenn errinnerungen, was die zeit vnd notturfft mitbringet, sollen keinesweges nachgelassen werden.

Zum fünfften, wan notwendige [nottürftige] errinnerunge geschehen ist, sollen die prediger gefragt werden, wie sich ihre zuhörer halten, ob sie auch vleissig zur kirchenn vnnd sacrament kommen, ob sie auch die stücke des catechismi lernen, ob sie auch vngeratene pfarkinder haben, damit man vf gebührliche wege dencken könne, wie sie zurecht gebracht werdenn mügen. Ob sie auch ihre besoldung bekommen vnd nottürfftigenn schutz haben, wie sie die prediger miteinander, ein nachtbar mit dem andern, ins gewissens sachen stehe, ob auch vneinigkeit vnter ihnen sey, ob einer auff den andern vff der cantzel oder sonsten schelte, einer den andern verleumbde vnd was sonsten einer zum andern habe, damit solchs beygelegt vnd zu keiner weiterung oder ergernus gedeyen müge. Ob auch iemandes vor sich vber fürfallenden disputationibus irrig vnnd bericht bedürfftig, darauf sol einem jederm frey sein, seine notturfft fürtzubringen, damit aller weitrung vorkommen vnd den sachen in der zeit abgeholffen werde. Was als den inn synodo gehandelt sol der superintendens berichtenn vnnd der verordentenn rath vnnd bedenckenn hörenn.

Das consistorium aber sol von allen sachen nottürfftig bericht thuen vnd also mit vnserm vorwissen rath vnnd bewilligung in allen fellen vorfahrenn.

Es ſollen auch conventus ſuperintendentum vnd anderer vnſerer fürnehmen theologen gehaltenn werden, welche nicht vf obgenante zeit ſondern ſo offt es die notturfft erfordert vnd von vns verordnet wirdt als wan etwan newe disputationes fürfallen oder wan wir vmb ein iudicium oder cenſuram angeſucht worden, als dan vnd wan wir ſolchs neben ihnen bevehlen werden, zuſammen gefordert werden, auff das ſie von fürfallenden disputationibus ſich vnterreden vnd vns eröffnen können, wan den in ſolchem ſynodo aus gutem grunde der ſchrifft gottes furcht bedacht, deſſen ſollen die andern prediger vonn ihren verordneten ſuperintendenten vff dem nechſt volgendenn ſynodo berichtet werdenn. Do auch ſtreit zwiſchen vnſern ſuperintendenten vnd predicanten der lehr halben vorfellet, ſol ſolchs an vns gelanget werden, damit wir der andern theologen vnnd praedicanten censur, ſo wir dartzu brauchenn werden, beſcheidt zu gebenn.

## Vom conſiſtorio.

Weil das conſiſtorium oder kirchenrath zu erhaltung reiner lehr göttliches Worts, [der reinen lehr, gottes wort wie oben gemeldet (am Rande)] wie oben gemeldet, item guter ordnung vnnd disciplin auch zucht und erbarkeit angeſtalt, ſo ſollen obberürte beide vnſere conſiſtoria nebenn ihren zugeordneten theologenn vnſere ordnung vleißig helffen handthaben, das mitt beſtellung ſchulen, kirchen, [vnd clöſter] vnd derſelben emptern getreulich vnnd wohl vmbgangenn, dieſelbenn mit tüchtigen redlichen vnd geſchickten leuten beſtelt, in eheſachen recht vnnd ordentlich vorfaren, hospitalia vnnd arme leute wol vorſehen, die pfargüther bey einander behaltenn, die pfarrenn gebawet vnnd gebeſſert, laſter vnnd ſünde geſtrafft, wie davon ſonderlich ferner vnden meldung geſchehenn ſoll.

## Von perſonen vnd aſſeſſorn der beiden conſistorienn.

Die perſonnen vom adel vnd ſonſten, ſo zu dem conſiſtorio verordnet, ſollen vff obgemelte gründe der lehre ſchweren, vnvordechtig vnnd auch alſo qualificirt ſein, wie oben gemeldt vnd [die perſonen bis vnd ſol (am Rande)] ſol, zu Halle N. praeſident ſein, die andern vnſere rethe, ſo viel derſelben jederzeit bey der handt, ſollen aſſeſſorn vnd beyſitzer ſein, dieſelben ſollen drey oder vier gelerte fromme theologen zu ſich ziehen vnd mit ihrem rathe vorfahren. Zu Magdeburg ſollen zwene hern des capittels, herr aptt zu Berga, der official her Wüſtenhof vnd doctor Wolttman verordnet werden, welchen doctor Saccus vnnd N. ſollenn zugeſatzt werden.

## Vom unterhalt der perſonen vnnd aſſeſſoren.

Wirdt die landtſchafft reden, [aſſeſſores ſollen ſein die rethe vnd etliche prediger, die haben albereit ihren vnterhalt].

## Vom notario vnd gerichtsschreiber, seinem ambt vnd besoldung.

Ein vorstendiger vnd geübter notarius sol in einem jeden dieser beiden consistorien oder kirchengerichte gehalten vnd mit einem gewöhnlichen eyde belegt werden, sein ampt treulich vnnd vleissig zu berichten, vrtheil, abschiede oder andere vortrawte sachen, ehe es zeit vnd gelegen, niemandt zu eröffnen, die leute mit bevohlenen schreiben fordern, sie vber vnser aufgerichte taxa vnd moderation nicht zu benehmen vnd sonst in allen anderm seinem bevolenem dienste mit vleiss auszurichten, die acten vnd schrifften, so eingelegt sol er in archivo publico vleissig vorwaren, darüber eine sonderliche registratur, damit ein jedes wan es die notturfft erfordert, wo es liget, zu finden, aufrichtenn.

Ein prothocol, darein protestation vnd allerley sachen einzuvorleiben, sol er von jhare zu jhare halten, darbey nebenn ein sonderlich buch, darinnen gefaste vrtheil vnnd abschiede geschrieben. In diesem sol er tageregister machen, darein sol er vortzeichnen die parteyen, die zeit vnd die sachen, die vorbescheiden sindt, das sol er im gerichte den personen des gerichts vorlegen, daraus zu ersehen, welche sachen offentliche vorhör erdulden oder in sonderheit sollen gehort werden. Er soll auch ein executorialbuch halten darein alle die sachen der execution auf geldt oder andere straffen vnd bey weme die gefordert, vorzeichnen, daraus zu sehenn, welche exequiret worden vnnd welche zu exequiren sein. Letzlich sol er vber die mulcten vnd straffen, wer darein condemnirt, ein sonderlich registratur, damit die zur execution gesetzt, halten vnd sonst in allen gebürenden sachen den assessoribus des consistory gehorsam vnnd gewertig sein.

Das copysten geldt, welchs die part geben, als vom jdern blat, auch copeyen, vrtheln· vnnd abschieden einen groschen, vor sich alleine behalten, an den sportulis vnnd gerichtsgelde sol er seinen antheil mit vnser verordnung auch mit haben vnd was er ober sein copeystenn geldt von den parteyenn an den sportulis vnd gerichtsgelde, oder [brocken] empfehet, sol er getreulich vormeltes eydes einbringen, auffschreibenn und berechnenn. [Von dem procuratore fisci. (Am Rande: Soll nachbleiben) Ein procurator fisci oder fiscal, welche die offentliche grobe sünde, desgleichen die zuerkenten straffen oder was sonst das consistorium jene berichtet, zu erfolgen vnnd einzubringen, soll constituiret werdenn, mit deme sich das consistorium nach gelegen sachenn, seiner mühe halben, vff vnserer verwilligung aus den geltstraffen vergleichen soll].

## Vom bothenn.

Es sol einem jeden zwene geschworne bothen verordnet werden, welche die citationes oder andere bevolene brieffe vff vncosten der parteyen insinuiren vnd an ihre örter vorrichtenn, die sollen dem notario vormittelst gethanen eydes relation wie die insinuation ausgericht, einbringen, welcher dan die zeit und alle andere vmbstende in das tage registerbuch vorzeichnen soll.

## Was vor sachen vor dis gerichte sollen gehören vnd bescheidenn werden.

In diesem unserm geistlichen consistorio sollen fürnemlich [nachfolgende sachen dermaßen (im Text); allein geistliche vnd des gewissens sachen als volgent gedacht vnd (am Rande)] allein geistliche vnnd des gewissins sachen als volgent gedacht vnd wie sich das zu rechte eigent vnd gebühret zu vorhör vnd rechtfortigung angenommen, vorbescheiden vnnd erörtert werden nemlich

1. wan irrungen zwischenn pfarhern, diacon vnd andern kirchen oder schuldienern der lehre oder kirchengütler sowohl auch ihres lebens, handels vnnd wandels halben fürfallenn

2. wan jemandes in stedten vnd dörffern sich in predigen, sacramentreichung vnnd ceremonien nicht ordentlich vnnd christlich vorhaltenn.

3. was zu der kirchen, kirchhöfe, pfarren, schulen vnd cüstereyen notürfftigenn gebeuden oder zu derselbigenn vorwarung vnd erhaltung gehört.

4. wan der einkommen vnd güther halben, so kirchen, pfarren, schulen, armen heusern vnd hospitalien gebühren vnd nicht zu rechter zeit vnd one betrugk vnd vollkomlich entricht, gegeben vnd bezalt werden wollen als pechte zehnde zinse vnd auffstehende zinse vnd ausstehende schulde geclagt wirdt.

5. das legata vnd vormachungen, die zu götlichen milden sachen vnnd also ad pias causas vorschaffet, gebührlich aufkommen, in esse erhalten vnnd in kein abgöttische mißbreuche vngeachtet das es der verstorbene dahin verordnett gewandt sondern zu christlichen gotseligen sachen mit vorwissen der erben gebraucht werdenn.

6. das der kirchen, schulen, armenheusern vnd hospitalien einkommen vnd ausstehende schulden dem pfarren, kirchen oder schuldienern vnd armen leuten zum besten eingefordert, angelegt vnd durch die vorsteher in ihrem eignen nutz nicht gewandt, besondern von ihnen vormittels eydes jherlich volstendige rechnung genommen werde.

7. alle öffentliche grobe sünde vnd laster jedoch sollen die obrigkeit dieses orts mit getrawen vleiß dahin trachten, das diejenigen, welche offentlicher laster halben als ehebruchs, hurerey, vnzucht, zauberey, vnzuleßlichenn wuchers, greulichen fluchens, spielens, vordechtigs müßigangs, schwermerey vnd dergleichen vbelthaten vnd groben laster, die einstheils der peinlichen straffen wirdig seindt, berüchtiget vnd schuldig befunden, nicht geduldet sondern nach gelegenheit der vorbrechung am leibe oder sonst mit vorweisung, andern zur abschew, zu ernster straffe gefordert oder vnserm consistorio vormeldet worden, auff das [der fiscal] man wieder sie, wie recht, procediren müge, weil vmb solcher sünde willen, sonderlich aber, wan sie vngestrafft bleiben, gottes zornn vnnd straffe vber eine gantze gemeine in stedten vnd dörffern zu kommen pflegtenn.

Und desgleichenn sol es auch mit den bösen vngeratenen kindern, die ihro eltern lestern, schmehen oder schlagen, gehalten werden, vnd obgleich die eltern solchs nicht clagen würden, sollen doch die nachtbarn solchs der obrigkeit vermelden, auf das sie wegen ihres feindtlichen vngehorsams inhalts der recht ex officio gestrafft werdenn mügenn.

8. alle ehesachen vnd wan ehebruch, blutschande vnd jungfraw schwechen, so ferne die iurisdictio dißfals [durch kirchengerichte zustehen] der kirchengerichte zustehen, sonsten ist die ordentliche straffe leibes oder guths, oder aber auch landesvorweisung an die weltliche obrigkeit zu remittirenn,

9. in welchem grade die ehe zu gestatten oder nicht.

10. item, welchs eine rechte ehe, daraus eheliche vnd legitimi kinder erzeugett werdenn können.

11. desgleichen, so sollen vnsere consistoria achtung darauff geben, das keine vordechtige, [zenckische vnd vnnötige (am Rande)] zenckische vnd vnnötige schrifftenn vnnd bücher, wie die nahmen haben möchten, [so da gottes wordt zuwieder vnd. Am Rande: sonderlich in der religion obgedachter reiner lehre zuwider oder so] sonderlich in der religion obgedachter reiner lehre zuwider oder so sonsten in des heiligenn reichs heilsamen constitutionen vorbotenn sein, vorkaufft, [oder sonsten] eingeschoben vnnd vnter die leute gesprenget werden,

12. so sol auch ohne vnser consistorien vorwissen vnd nachlassen keinem, er sey, wer er wolle, etwas offentlich zu druckenn nachgegeben werden, sondern alles, was gedruckt werden sol, denselben beiden vnseren consistorys von dem authore anfangs vntergeben, mit vleiß durchlesen, erwogen vnd als dan erst do solche bücher aus ihren gemeinen rath zu drucken sein möchten, zu drucken nachgelassen werden.

## Von proces vnd was demselben anhörig.

Nachdem aus vorsehung der rechte in geistlichen vnd kirchenn sachen, simpliciter de plano sine strepitu et figura indicy, vnd also one alle gerichts weitleufftigkeit zu procediren vnd denselben schleunig abzuhelfen, so mag auf mündtlich verhör der parthey, wan das gerichte doraus genugsam bericht der sachen bekommet rechtlichen, wo sie sonsten in der güthe nicht zu vorgleiche erkandt werden. Würde aber der sachen notturfft sein, schrifftlichenn eintzubringen, so sollen die schrifften eingetzogen vnd gekürtzet werden, also das jedes theil mit einer oder zwo schrifften alzeit viertzehenn tage oder zum lengstenn in monatsfrist wechselsweise, zum vrtheil beschließen. Es erheischete dan der sachen richtigkeit weiter citation vnnd einbringen zu gestatten, solchs sol in erwehlung des consistory stehenn. Wan einem theil beweisung aufgelegt, sol ihme monatsfrist oder zum lengsten sechs wochen dartzu ernandt werden. [Wurde aber ferner frist gebeten, die soll inn willkehr des gerichts der sachen stand nach stehen vnd soll clage vnnd beclagtenn, jedem seines grundes der arten vnd exception beweysung, so viel möglich, auszuführen, eingebunden werdenn] Das iuramentum calumniae ist in kirchenn vnd geistlichen sachen vnd also in mere spiritualibus, als in ehesachen, decimis vnnd anders belangende regulariter verboten vnd darin nicht vblich, besondern es wirdt an der stadt das iuramentum de veritate dicenda verordent, darumb sol das iuramentum calumniae abgeschnitten werden. Es würde dan in kirchen güthern entweder possessien oder in andere sachen, die

nicht mere spirituales ſein, gebeten, ſoll es vf des gerichts erkendtnus ſtehen, ob es nach gelegenen ſachen ſtat gewinne oder nicht vnnd wiewol das iuramentum de veritate dicenda, die bewußte warheit zu ſagen, durch die canones in geiſtlichen ſachen eingeführet, ſo iſt doch hierinne zu vorhütung vber meyneydt, dieweil beyde theil diſen ſchweren müſſen, fürſichtigkeit zu gebrauchen. ſol derwegenn in erachtung des gerichts ſtehen, wan es zu ſchweren ſein wil oder nicht.

Wan ſententz vnnd vrtheil zu publiciren, ſollen beide theil dartzu rechtlich citirt vnd ſollen die vrtheil vnd abſchiede in ſchrifften vorfaſſet, ſtehendt oder ſitzendt abgeleſenn werdenn.

### Nach was rechten zu ſprechenn.

Wan der fal ſo vorkompt in gotlicher ſchrifft ergründet, ſo derſelbige ervolget werden, vngeacht das ſonſten die canones, ſo viel götlichen vnnd natürlichen rechten nicht zuwider, in vorfaſſung der vrtheil zu volgen ſey.

### In was nahmen citation, vrtheil zu vorfaſſenn.

Dieweil das conſiſtorium an vnſer ſtat delegirt vnd verordnet, ſo ſollen zu vorhütung vorgeblicher appellation vnd weiterung, die citation, vrtheil, abſchiede vnd anders, was gerichtlicher weiſe geſchicht, in unſerm nahmen vorfaſſet vnnd eröffnet werden, was aber ſonſt mandata vnd andere extra iudicialia betrifft, die ſollen im nahmen praeſidentis vnd verordenten geiſtlichenn gerichten in ſchriefften ausgehenn.

### Vom ſiegel.

Ein ſigel, darauf vnſer nahme vnd des ertzſtiffts wapen ſtehet, ſollenn die conſiſtoria habenn, das ſol zu jeder zeit in des praeſidentis oder ſeines ſubſtituirtenn vorwarung ſein.

### Wie vnd wie offte dieſes gerichte zu haltenn.

Damit die ſchul vnd kirchendiener in ihren emptern nichts vorſeumen noch ihren wegk vorgeblich fürnehmen dürffen, ſo wollen wir, das zu ſolchenn alle monat ein tag als nemlich der mitwoch fürgenommen vnd alle berürte ſachen expedirt werden, vnnd ſollen die deputirten perſonen des ſommers früe vmb ſieben vnd nachmittags vmb zwölffe, des winters aber vmb achte vnnd nachmittags vmb ein vhr zuſammenkommen vnd bis vmb vier ſchlege bey einander bleiben.

### Von termin der citation vnd vngehorſam des clegers vnd des beclagtenn.

Das theil, das vorbeſcheiden wirdt, dem ſol die citation zum wenigſten acht tage vor dem termin des gerichstages zugekommen ſein, were er aber abgeſeſſen, ſo ſol es ihme 14 tage zuvorn inſinuirt werden. Wan dan durch

der geschwornen boten relation, welche der notarius registriren sol, oder durch ander glaubwirdige personen schein der insinnation der citation, das sie in berürter frist dem citirten zukommen, dargethan vnd der gecitirte nicht erscheinet, dem gerichte auch keine ehehaffte entschuldigung lest vorbringen, als dan hat das gerichte macht auf den vngehorsam zu erkennen; vnd wan der cleger nicht erscheinet, sol er vonn der citation vnnd ladung absolvirt vnd cleger in die expens des gerichts auff vorbehaltene moderation vorvrtheilet werden vnd sol clegern anderweit citation nicht mitgetheilet werden, er habe dan zur straffe dem gerichte einen gulden erlegt vnd angelobet, hinfordt gehorsamlich zu erscheinen. Werde aber der beclagte vngehorsam, sol er im erstenn gleichfals in expensis vorvrtheilet werden vnd dem gerichte einen gulden zur straffe erlegen. Da er aber auf denn andern termin citiret vnd vngehorsamlich abermal außen bliebe, so sol dem cleger in actione reali die possession vnd einweisung in das guth zuerkandt werden. Ist es aber schuldt vnd ander sach halben, vnnd also personaliter geclagt, sol pro modo debiti declarati die einweisung erstlich in fahrender habe, (et sic in mobilius) vnd da nichts vorhanden, die immission auf liegende güter erkandt werden. Würde nuhn der schuldige innerhalb sechs wochen das pfandt wiederumb einlösen wollen, so sol es ihme zu lösen gegeben werdenn, wo nicht, so sol es durch richter vnnd schöppen taxiret vnd vfs teureste man kan vorkaufft, oder dem gleubiger in solutum gegeben werden, damit er sich darane zu betzalen vnd was vbrig, sol dem schuldiger wiederumb zugestelt werdenn.

Wann aber der vngehorsame ehelicher beywohnung halber oder die geschehne vorlöbnis zu volbringen citiret würde, ist ein vnterscheidt zu machen vnd vf vorgehenden summarischen proces rechtlich zu erkennen, ob er malitiose oder aus noth seiner handtirung vnd mit vorwissen seiner vertrauten oder ehegattens sich absentiret, vnd darauf zu erörtern, ob seiner ankunfft zu erwarten oder aber ob die vorlassene person, da sie sich one gefahr ihres gewissens nicht enthalten konte, zu absolviren, vnd ihr anderweit zu vorehelichen, zu erleuben sey oder nicht.

### Von excution der vrtheil vnd vortragenen sachenn.

Vortragene sachen, sie seindt in oder außerhalb dieses gerichts vorglichenn, wan gestanden oder bescheiniget vnd die, welche durch in diesem gerichte erkandt vnd in ihre kraft ergangen, sollen mit wircklicher execution vnnd rechtshülffe vollentzogen, die actione personali beclagt, zwey monat frist gegeben werden, vnd dieweil in actione reali den condemnenten nach vorfließung zehn tage keine ferner frist zu recht gelassen wirdt, so sol das gerichte hierinne der sachen vnd person gelogenheit ansehen vnd in acht haben, die executio sol durch die exception nullitatis, es were dan sache, das die als balde ex actis sich ereugete, nicht vorhindert noch aufgehalten werden, besondern die erkante vrtheil seindt zu volziehen, jedoch das das gewonnen theil annehme vnd cavire, wan in sachen der nullitet die executio vor nichtig erkandt, als dan das zuthune, was ihm zu recht wirdt auferlegt, mit der execution aber ist die rechtliche ordnung zu halten,

dan wan realiter vnd auf güther geclaget, ſol das gewonnene theil darein geſetzt vor recht gewalt durch das brachium seculare geſchützt vnnd gehandthabet werden. Wirdt aber perſonaliter geclagt, ſo ſol die pfandung an den mobilibus vnd, da nicht genugſam vorhanden, mit einweiſung in die immobilia oder letzlich mit anweiſung an die nomina debitorum geſchehenn vnd ſol mit den dißfals gepfandten güthern, wie recht vnd gewonheit iſt, gehalten werden. Idoch da die hülffe auf lehngüter geſchehe, ſol die vns im fal eröfnetenn lehn oder dem nechſten lehntreger nicht ferner noch weiter, dan rechtt oder bewerte gewonheit iſt, nachteilig ſein, auff das hülffgeldt oder vncoſten ſo aufs aufbringen der execution gehet, ſol wider den ſchuldigenn theil auch mit gehoffenn werdenn.

Wir wollen vnd verordnen auch, das die vrtheil, die zu exequiren ſeindt, durch das conſiſtorium an die obrigkeit des condemnati vnnd vortheilten geſchickt werden, mit ermanung, das ſie in obbeſtimpter zeit oder derer, die ihnenn dieſes gericht ernent, vollentzogen vnnd die parteyen zur execution citirtt worden, als bey ſtraff 20 gulden vnd wan dieſelbe obrigkeit nachleſſig mit der execution befunden, ſol das conſiſtorium die executio bey vns oder in vnſerm abweſen bey vnſern rethen ſuchenn, die dan mit derſelbigen inhaltts ihrer beſtallung auch fortfahren ſollen vnd ſol nichts deſto weniger die nachleſſige obrigkeit in ſtraffe der zwanzig gulden auf vorgehende citation, wo die nicht erhebliche entſchuldigung vortzubringen, declarirt werden.

## Von ſonderlichen ſpecificirten fellen, die ſich in eheſachen begebenn, wie darinnen zu vrtheilenn.

Obwol die canones mehr dan die keyſerlichenn rechte die felle, welche ſich in eheſachen pflegen zu begeben beſchreibenn, ſo ſtimmen ſie doch in vielen mit götlicher ſchrifft nicht vberein, als das ſie den conſens der eltern vor nötig zum ehegelübnus nicht erfordern, in ſachen, mit welcher deſertion, desgleichenn des ehebruchs des vnſchuldigen theils nicht frey achten, nach ſeinem gewiſſen helffen. Item wan einer vnwiſſentlich eine jungfraw oder wittwe, die von einem andern beſchlaffenn, zur ehe nimbt, der hat nach den canonibus keine errettung. Item vonn eheſcheidungen. Item, wie gehorſam erhalten werde, wieder das weib sevitiam maritorum zu ſtraffen. Item, wann eheleute in uneinigkeit leben, allerley ergernuß anrichten vnnd ſich nicht wollen vorſünen laſſen vnnd dergleichenn ſo machen ſie auch aus der gevatterſchafft eine ſonderliche commination, [cognation] welchs alles craft göttlicher heyliger ſchrifft vorworffen wirdt. Und darumb achten wir nötig, rath gelerter theologen vnd iuriſten ſich ſonderlichen in vorberürten vnd andern fellen der eheſachen decision, darnach in dieſem conſiſtorio für vnd für geurtheilet werden möchte, zu vorgleichenn. Dieweil aber ſolchs in der eile nicht geſchehen kan, ſo mügen mitlerweile die conſiſtorial in vorberürten vnnd andern fellen nach göttlicher ſchrifft vnd des D. Martini Luthers ſeligen büchlein von eheſachen, nebenn des herrn Philippi Melanchtonis bedencken in dem examine theologico, sub. tit: de coniugis vnd dan nach den canonibus, ſo ferne dieſelben

göttlichen vnd natürlichenn rechten nicht wiederich, in massen sie ordentlich in quarto libro decretalium zusammen getzogenn. Item wie es D. Melchior Klinge in tractatu suo de nuptys zusammen gebracht, sich richten. So hat Erasmus Sarcerius etzlicher theologenn schrifften in ehesachen zusammen getzogen, welche zum theil mit guter vorsichtigkeytt vnnd cum iudicio zu lesenn. Würden aber so gantz zweiffelhafftige vnrichtige sachenn vor obberürter vorgleichung sich begeben, darüber mügen sie auf der parteyen vncosten bey andern bewerten consistoriens des rechtenn sich erholenn.

## Von vorjärunge vnd praescription wieder der kirchen vnd götlichenn milden sachen schuldtt vnd güther.

Nachdem sich auch offt vnd vielmals begibt, wan die debitores der kirchen, gemeinen kostens oder anderer piorum locorum gemanet, der schuldt mit brief vnd siegel vberzeuget, das sie dargegen mit der praescription sich endtschuldigen vnnd das clagende theil dahin dringen, register vortzulegen vnd die quasi possession der rente oder zinshebung zu erweisen, sintemal vber die vorenderunge der religion vnnd ausrottung des bapstumbs die vicarien vnd andere, so den kirchen fürgestanden, vorwilligt, das die andern, so nicht gemahnet, darüber die register vnd die personen mit langheit der zeit vorkommen vnnd die heuptvorschreibung nichts desto weniger bey den kasten vnd anderm pys locis noch zur zeit vorhanden, so sol vnser consistorium in diesenn sachen nach entstandenen handelungen gute vorsichtigkeit gebrauchen, damit die praescription zu vorderb vnd groszen nachteil kirchenn vnd schulen, auch der hospitalien vnd anderer armen heuser nicht leichtlich gestattet, besondern, so viel es sich zu rechte leiden wil, hintersatzt werden.

Dan es wohl vermüge der rechte wieder kirchen anforderunge innerhalb gewisser zeit kan praescribirt werden, so ist doch alhir zu sehenn, ob der praescribent malam fidem vnnd also er vnnd seine vorfahren wissenschaft solcher schuldt gehabt, darumb sollen erstlich substantialia praescriptionis vleiszig erwogen werden vnd wan dieselbe vorhanden, die praescription legitime erfüllet, so sol denjenigen, die vber 44 jhar nicht gemanet sein, der eydt ihrer wissenschafft zu entdecken aufferlegt werden vnd da sie den geleistet, sindt sie von dem ansprechen zu absolviren. Es were dan, das die kirche vnd pia loca diszfals iusta ex causa als probabili ignoratia vnnd dergleichen rechtmessige erhebliche vrsachen vormüge der rechte die restitutio in integrum wieder die praescription habenn konte, dasselbe ist zuforderst in achtung zu habenn.

## Taxa.

Damit niemandes zur vngebühr vbernommen oder beschwerett, sollen die gerichtsfelle sein angeschlagen.

Von einem endtvrtheil auf mündtlich vorhör ein guldenn.

Vor ein beyvrtheil oder abschiedt auf mündtlich vorhör ein ortt.

Uor ein endturtheil vber acta anderthalben gulden oder mehr, nach gelegenheit der ſachen, perſonen, arbeit.

Uor ein receß der vorgetragenen ſachen jedes theil ein gulden.

Uor ein beyvrtheil vber acta item vor ein commiſſion, zeugen zu vorhörenn, oder vorordnung eines krigiſchen vormünden in ſächen vor diß gerichte gehörig einen halben gulden.

Uor eine citation vber offentlich edict,

Uor eine kundtſchafft auch von compulſorial einen halben gulden.

Item vor eine ſchlechte citation oder mandat mit einvorleibter citation, auch für ein ſchreiben vmb beförderung der execution vnnd was ſonſten nötigk.

Item dem notario oder ſeinen ſubſtituten von jedem blat, dergleichen vrtheil vnnd abſchiedt einen groſchen copeyſtengeldt.

Unnd ſol dermaßen vncoſten vor den eröffneten vrtheile oder ehe die parteyenn die brieffe bekommen, durch den notarium regiſtrirt vnd in die büchſe, welche der ſuperintendens bey ſich haben wirdt, vormittelſt notarii eydts einbracht werdenn.

## Uonn gradibus consanguinitatis et affinitatis.

Unſer gnedigſter her iſt geneigt, die ehe im dritten grade zuzulaſſen.

## Uon der kirchendisciplin, das iſt de censura ecclesiastica.

Die kirchendisciplin mus angeſtellet werden, wan einer vber alle geſchehene gütliche ſeiner obrigkeit vnd pfarherns vnd anderer chriſtliche vormanungen von öffentlichen ſünden nicht abſtehenn vnd ſich gehorſamlich als ein chriſt erzeigen wolt, das als dan mit rath vnd vorwiſſen vnsers gnedigſtenn hern vnd conſiſtory denſelbigen offentlichen vnbusfertigen ſünder von ſ. E. g. geſtrafft vnd offentlich von der cantzel abkündigt vnd der gemeine anzeigenn vnd von allen ehrlicheun geſelſchafften abſondern, das es alſo nicht als baldt bey einem jedem pfarhern alleine ſtünde, ſeines gefallens die leute zu banniſiren, causa non bene cognita. Item darnach muss ordnung gemacht werden, wie man dieſelben wiedernmb vf vnd zu gnaden annehmen ſolle.

Unnd wir wollen vns in allwege hiermit vorbehaltenn haben, dieſe conſiſtorialordnung zu mehren vnnd zu verbeſſernn.

# Die Superintendenturen des Kurkreises.

Von K. Pallas.

---

Der Kurkreis, derjenige der Kreise des Wettiner Länderbesitzes, an welchen die Kurwürde geknüpft war, ist in der Hauptsache mit dem Herzogtum Sachsen identisch, wie dieses aus der Hand der Wittenberger Askanier nach deren Aussterben 1423 durch kaiserliche Gunst als Reichsleben an die Meißnischen Markgrafen gekommen ist. Ursprünglich nur der kümmerliche Rest der alten Ostmark mit den Burgwarten Wittenberg, Dobin, Wiesenburg, Zahna, Elstermünde (und Koßwig), der mit (Aschersleben und[1]) der Grafschaft Plötzkau zusammen bei der Teilung der Länder Albrechts des Bären an dessen Sohn Bernhard gefallen war, desselben, der nach dem Sturze der Welfen auch den Titel eines Herzogs von Engern, Sachsen und Westfalen erlangte, ist dieser Besitz unter den Nachkommen Bernhards während des 13. und 14. Jahrhunderts allmählich um alle die Stücke vermehrt worden, die von der Geronischen Ostmark nach deren Zerfall in andere Hände gelangt waren, vor allem um die Grafschaft Brene (Brehna) mit Bitterfeld, zu welcher bei der Wiedereroberung der Lausitzen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein großes Stück des Landes um die mittlere und untere schwarze Elster, das Gebiet der späteren Ämter Schweinitz, Lochau und Schlieben gekommen war, ferner die Herrschaft Pretzsch, auf welche die Bischöfe von Meißen anfänglich die Hand gelegt hatten, Gommern, das zur Burggrafschaft Magdeburg gehört hatte, endlich Elbenau und Ranies, das die Herzöge von Sachsen als Lehen von den Bischöfen von Brandenburg erwarben. Durch alle diese Erwerbungen, zu denen auch die Oberlehnsherrschaft über die Herrschaft Baruth hinzukam, in sich geschlossen und abgerundet geworden, umfaßte der Kurkreis im 15. Jahrhundert die Ämter Wittenberg, Bitterfeld, Seyda (dieses damals noch als besondere Herrschaft unter Sächsischer Oberlehnsherrschaft den Schenken von Landsberg gehörig und erst Anfang des 16. Jahrhunderts von Kurfürst Friedrich käuflich zurückerworben), Belzig, Gommern, Schweinitz, Lochau, Schlieben, Liebenwerda und die Herrschaft Baruth.

---

[1]) Die eingeklammerten Orte sind später aus dem Zusammenhang mit dem Kurkreise wieder ausgeschieden.



Bei der Verteilung der Wettiner Länder im Jahre 1485 war dieses bisher beschriebene Gebiet zusammen mit der Kurwürde an die Ernestinische Linie gefallen. Zugleich aber waren von dem Markgrafentum Meißen die unmittelbar an den Kurkreis anstoßenden, z. T. tief in ihn eindringenden Ämter Torgau und Gräfenhainichen (neben anderen Meißnischen Ämtern) dem Ernestinischen Anteil zugeschlagen. Dies hat zur Folge gehabt, daß als die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Länder der Ernestinischen Herrschaft um Wittenberg herum zu einer kirchlichen Einheit als den Bezirk des neu errichteten, zuerst einzigen kursächsischen Konsistoriums in Wittenberg zusammenfassen ließ, die genannten beiden Meißnischen Ämter mit zu diesem gezogen wurden, wie sie schon 1529 bei der ersten allgemeinen Kirchenvisitation der Ernestinischen Länder den Visitatoren des Kurkreises zugeteilt worden waren. Und man hat sich dann später daran gewöhnt, indem man Konsistorialbezirk Wittenberg und Kurkreis identificierte, auch Torgau und Gräfenhainichen als zum Kurkreise gehörig anzusehen.

So dankt also der Kurkreis seine Ausgestaltung in der später üblichen Ausdehnung seines Begriffes der kirchlichen Neuordnung der Dinge, wie sie die Reformation gerade auf ihm als ihrem Stammlande zuerst hervorgerufen hat. Durch sie ist eben da ein kirchlich einheitliches Gebilde geschaffen worden, wo früher eine für die staatliche Verwaltung des später geeinten Landes wenig erfreuliche kirchliche Dreiteilung geherrscht hatte, denn drei Bistümer teilten sich in den Besitz dieser Länder, das Erzbistum Magdeburg und die Bistümer Brandenburg und Meißen. Die Grenzen zwischen diesen drei Dörfern bildete zunächst, wenn wir von Norden nach Süden gehen, die Elbe bis zu dem Punkte, wo auf ihrem rechten Ufer die schwarze Elster in sie einmündet. Von diesem Punkte aus, bis zu welchem auf dem rechten Elbufer die Diöcese Brandenburg, auf dem linken die Diöcese Magdeburg reichte, zweigte sich nach rechts und links die Grenzlinie ab, welche das Gebiet der Diöcese Meißen nach Norden hin abschloß. Diese Grenzlinie folgte auf dem rechten Elbufer, da also, wo Meißen mit Brandenburg grenzte, zunächst der Elster bis zur Einmündung des Schoenewalder Fließes in dieselbe bei Schweinitz und zog sich dann an diesem Fließbache entlang, so daß das ganze Gebiet des Amtes Schweinitz (außer der Stadt Jessen und den Kirchspielen Stolzenhain und Wendisch-Alsdorf, die ebenso wie das Amt Wittenberg und Seyda zu Brandenburg gehörten) und neben Schweinitz die Ämter Lochau (später Annaburg), Schlieben und Liebenwerda hier dem Meißnischen Bischof unterstanden. Auf dem linken Elbufer ging die Nordgrenze des Meißner Bistums, die dasselbe hier vom Erzbistum Magdeburg schied, von der Stelle gegenüber der Einmündung der schwarzen Elster (etwas südlich vom Dorfe Wartenburg) westwärts zunächst zur Dübener Heide, um dann dem Schmerzbache zu folgen und bei Altjeßnitz die Mulde zu erreichen. So gehörte hier also der rechtselbische Teil des Amtes Wittenberg, aber mit Ausschluß von Schmiedeberg und Pretzsch und den diesen nahe gelegenen Dörfern, ferner das Amt Gräfenhainichen und Bitterfeld zu Magdeburg, während alles südlich der beschriebenen Linie gelegene, d. i. außer dem Gebiet um Schmiedeberg und der Herrschaft Pretzsch

das ganze Amt Torgau, Meißnisch war. Die Westgrenze von Meißen bildete bis Altjeßnitz die Mulde. Alle Teile des Amtes Bitterfeld, die links der Mulde lagen, gehörten demnach ebenfalls zu Magdeburg. Die Grenze Meißens und Magdeburgs gegen Merseburg kommt für den Kurkreis nicht in Betracht.

Für unsere Darstellung der späteren kirchlichen Einteilung des Kurkreises in Superintendenturbezirke ist es nun von großem Werte, zunächst uns die altkirchliche Sprengelaufteilung der Bistümer, so weit sie hier in Betracht kommen, zu vergegenwärtigen, denn wir werden später sehen, daß diese altkirchlichen Verhältnisse vielfach in den Superintendenturbezirken, welche die evangelische Kirche bei der Neuordnung der kirchlichen Verwaltung gebildet hat, noch bis auf den heutigen Tag erkenntlich ist. Und dies wird uns von vornherein nicht verwunderlich erscheinen können, denn wenn es der Kirchenpolitik des 16. Jahrhunderts ein Bedürfnis gewesen ist, die kirchlichen Verwaltungsbezirke den staatlichen Amtsdistrikten entsprechend zu gestalten, so müssen wir daran denken, daß schon die Kirchenpolitik der Bischöfe bei der Zerlegung der Diöcesen zunächst in mehrere Archidiakonatsbezirke und dann dieser wieder in eine größere Anzahl von Erzpriestersitzen, sogen. Sedes, auf die politische Einteilung der Länder tunlichst große Rücksicht genommen hatte, so daß sich sogar oft in den kirchlichen Einteilungen alte politische Einheiten, wie die der Gaue, besser erhalten haben, als in den vielfach durch Teilungen etc. später veränderten staatlichen Verwaltungsbezirken. So gehörte z. B. das ganze rechtselsterische Land südlich vom Fließbache bis zur Reformation zum Meißnischen Archidiakonate der Niederlausitz und, soweit es im Kurkreise lag — wir sehen hier von den weit über die Elster hinübergreifenden Parochien von Wahrenbrück und Liebenwerda ab — zur Probstei Schlieben, die also von Schweinitz bis Langennaundorf an der Elster sich erstreckte und höchst wahrscheinlich den ganzen alten Slawengau Sliwini (Schlieben) umfaßte, während die politische Einteilung der späteren Zeit für das Amt Schlieben von diesem Bezirke nur den kleineren Teil bestimmte und den größeren Teil zum Amt Schweinitz schlug, das außerdem das ganze Gebiet umfaßte, welches einst im 12. Jahrhunderte von den Grafen von Brena auf dem rechten Elbufer bis zur Elster erworben war und welches kirchlich die zum Archidiakonate des Dekans von Meißen gehörige Sedes Prettin bildete. Aus diesem Gebiete ist später Lochau mit den umliegenden Dörfern als ein besonderes Amt Lochau politisch selbständig gemacht, dagegen hat die Kirche bis zur Reformationszeit die Erinnerung an die ursprüngliche Einheit dieses Gebietes bewahrt. Ebenso bildete die einst den Herren von Ileburg unter der, wie es scheint, gemeinsamen Oberlehnshoheit der Herzöge von Sachsen und der Markgrafen von Meißen gehörige Herrschaft Liebenwerda, zu der auch Mühlberg gehörte, eine alte kirchliche Einheit, die Sedes Mühlberg, die auch als solche erhalten blieb, als die Herzöge von Sachsen von den Ileburgs, die nach Preußen sich wandten, das Stück dieser ihrer Herrschaft, welches später das Amt Liebenwerda bildete, erwarben, während der übrige Teil derselben an die Meißnischen Markgrafen kam und von ihnen z. T. zu einem Amte Mühlberg bestimmt, z. T. an das Amt Torgau gewiesen wurde. Eine Reminiscenz aus sehr alter Zeit ist ferner die Propstei Clöden. Zu der alten Burgwartkirche

dieses Namens gehörte einst das Land zwischen dem Unterlaufe der Elster, etwa von gegenüber Jessen ab gerechnet, und der Elbe, ein kirchlich selbständiges kleines Gebiet, das offenbar in frühster Zeit auch einen in sich abgeschlossenen Gau gebildet hatte, der freilich frühe schon als solcher nicht mehr geachtet worden ist, denn so lange wir Urkunden besitzen, so lange ist auch dieses Gebiet schon zum Amte Schweinitz gezählt worden.

Und so würde sich bei vielen anderen der altkirchlichen Verwaltungsbezirke ein Zusammenhang mit der ursprünglichen politischen Einteilung des Landes nachweisen lassen. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß dieses eben der Grund gewesen ist, aus welchem man auch bei der Neugestaltung der kirchlichen Verwaltung des Landes im 16. Jahrhunderte nach Möglichkeit diese alten Bezirke hat restlos in die neugebildeten Superintendentur-Bezirke aufgehen lassen.

Eine einzigartige Stellung unter den Sedes der katholischen Zeit nimmt in dieser Beziehung nur die Sedes Herzberg ein. Sie entspricht aber der einzigartigen Stellung der Stadt Herzberg, die nicht, wie die übrigen Vororte der hier in Frage kommenden kirchlichen und staatlichen Distrikte, ein schon vor der Germanisierung und Christianisierung dieser Gegenden in Ansehen stehender Ort gewesen ist, den die Deutschen als den gewiesenen Mittelpunkt des Distrikts zum festen Stützpunkt ihrer Herrschaft und zum Ausgangspunkte der kirchlichen Missionsbestrebungen gemacht hätten, sondern die eine völlige Neugründung der Grafen von Brene ist, welche in dem neu von ihnen eroberten Elsterlande eine Hauptstadt sich gründen wollten, die ihnen zugleich als Residenz diente. Die angesehene Stellung des Pfarrers an diesem Orte mußte es nötig machen, denselben direkt unter die Jurisdiktion und Leitung des Bischofs oder eines seiner Archidiakone zu stellen, und das führte dazu, daß man hier künstlich durch Abgrenzungen von anderen Gauen einen Sprengel für den Pfarrer als Erzpriester schuf, indem man dabei allein Rücksicht darauf nahm, welche Orte von ihrem bisherigen Erzpriestersitze zu weit entfernt und Herzberg näher gelegen waren. Auf diese Weise ist der ganze südliche und östliche Teil der Ämter Schweinitz und Lochau, von Schlieben aber nur die Parochie Rössen zu Herzberg gewiesen.

Wir geben nun im folgenden einen Überblick über die alte Aufteilung der Diöcesen, soweit der Kurkreis dabei in Betracht kommt. Es sei dabei, was die Einteilung der Magdeburger Diöcese anbelangt, auf die Arbeiten von Winter, Umfang und Einteilung der Diöcese Magdeburg in Magdeburger Gesch.-Bl. II S. 66 fg. und Böttger, Diöcesen- und Gaugrenzen Norddeutschlands, 4. Abt. (Halle, 1876), hingewiesen. In Betreff der Brandenburger Diöcese besitzen wir in Riedel, cod. dipl. Brandenburg. I, 8, S. 457 fg. die Matrikel des Brandenburger Archidiakonatsbezirks, die ungefähr den Status von 1500 angibt, dazu eine Matrikel des Bistums Brandenburg nach den Probsteistühlen vom Jahre 1459. Am besten sind wir über die Diöcese Meißen unterrichtet durch die Matrikel des Bistums, die bei Posse, Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, S. 366 fg. abgedruckt ist.

Um die Übersichtlichkeit der folgenden Darstellung der altkirchlichen Erzpriestersitze und ihren Vergleich mit den späteren Superintendenturen zu erleichtern, sind alle Kirchspiele, die vor der Reformation oder in Folge der ersten Kirchen-

Visitation ihre Selbständigkeit verloren haben, also unter den Parochien der Superintendenturen nicht mehr genannt werden, auch schon hier weggelassen; ferner ist überall die Schreibart der Namen der Kirchorte, die jetzt üblich ist, angewendet.

## I. Erzbistum Magdeburg.

A. Die Propstei Kemberg mit den Pfarreien Kemberg, Bergwitz, Dabrun, Eutzsch, Globig, Gomlo, Rackith, Radis, Rotta, Seegrehna und Wartenburg;

B. vom Sprengel der Propstei Mildensee (eines bei Pölnitz an der Mulde gelegenen St. Wiperti-Stiftes), Gräfenhainichen, Jüdenberg, Zschornewitz;

C. vom Sprengel des Archidiaconats Köthen (Sedes?) Priorau, das früher Anhaltinische Capelle und das ebenfalls erst nach 1672 zum Kurkreis gekommene Pösigk;

D. vom Sprengel des Archidiaconats Neuwerk bei Halle (Sedes Bitterfeld?), Bitterfeld, Reuden mit Wulfen, Sandersdorf, Niemegk, Petersroda mit Holzweißig und (Sedes Brehna?) Brehna, Beyersdorf, Quetz, endlich das isoliert gelegene Sausedlitz.

Ferner gehörte zu Magdeburg als Exclave das von der Brandenburger und Meißner Diöcese eingeschlossene Land Baruth mit den Parochien Baruth, Groß-Ziescht, Paplitz, Mertsdorf und Kemlitz.

## II. Bistum Brandenburg.

A. Zur Sedes (Treuen-) Brietzen: Belzig, Niemeck, Brück, Niederwerbig, Zeuden, Hohenwerbig, Dahnsdorf, Lüsse, Mörz, Buchholz (jetzt wie Lühnsdorf, mit Niemeck verbunden), Rädigke, Raben, Schwanebeck, Borne, Lütte, Ragösen, Linthe, Rottstock, Haseloff. Die zum Hause und der Voigtei Wiesenburg gehörigen Parochien Wiesenburg, Lübnitz und Reetz sind weder in der Matrikel von 1459 noch in der von 1500 erwähnt. Während übrigens die Matrikel von 1500, wie angegeben, die sämtlichen Parochien des Amts Belzig (außen Wiesenburg, Lübtitz und Rotzsch) zur Sedes Brietzen zählt, ist in der von 1459 ein eigener Erzpriestersitz Belzig vermerkt, der Belzig, Brück, Lühnsdorf, Rädigke, Hohenwerbig und Buchholz umfaßt hat.

B. Von der Sedes Jüterbog gehörten die folgenden Parochien zum Kurkreise: Nieder-Seefeld, Hohenkuhnsdorf, (das früher eine eigene Parochie bildete und dem Deutsch-Wiepersdorf im Brandenburgischen Ländchen Bärwalde als mater coniuncta angeschlossen war, jetzt Filial von Alsdorf) Wendisch-Ahlsdorf, Stolzenhain, Wendisch-Linda, Mügeln, Zellendorf (früher mater unita zu Körbitz, jetzt zu Öhna als Filial gewiesen), Oehna.

C. Von der Sedes Wittenberg: Wittenberg, Zahna, Bülzig, Straach, Ließnitz (jetzt Kropstädt), Lobbese (mit Zeuden in der Inspektion Belzig, später zu

einem Kirchspiel vereinigt), Eckmannsdorf, Seehausen, Kurzlipsdorf, Klebitz, Gadegart, Elster, Letza, Dobien, Marzahna und Rahnsdorf.[1])

D. Zur Sedes Leitzkau gehörten Prödel, Plötzky, Kalenberge, Gommern, Glindenberg, Ihleburg, Uehlitz, Dannigko, Wallwitz und Klein-Lübs, das sind die Kirchengemeinden des Amtes Gommern mit seinen Exklaven und das ihm später kirchlich angeschlossene Klein-Lübs. Es fehlen in der Matrikel des Bistums Brandenburg die näheren Nachrichten über die kirchliche Zugehörigkeit von Güterglück und Schora, die von je zum Amte Gommern gehörten, und von Gehrden und Walternienburg, die später ihm in kirchlicher Beziehung angeschlossen wurden. Glinde, das mit seinem Filial Ranies ebenfalls zum Amt Gommern gerechnet wurde, lag auf dem linken Elbufer, also auf Magdeburger Gebiete.

## III. Bistum Meißen.

A. Die Sedes (Propstei) Schlieben mit den Pfarreien Schlieben, Schweinitz, Altherzberg, Wiederau, (Langen-)Naundorf, Malitzschkendorf, Colochau, Lebusa, Schoenewalde, Dubro, Hohenbucko, Wildenau, Werchau, Arnsnesta, Holzdorf und Knippelsdorf;

B. die Sedes Herzberg mit den Pfarreien Herzberg, Löben, Buckau, Kleinrössen, Beyern, Rehfeld und Döbrichau;

C. von der Sedes Mühlberg die Pfarreien: Liebenwerda, Übigau, Wahrenbrück, Cröbeln, Schmerkendorf, Belgern, Arzberg, Neußen, Sörnewitz, Staritz und Lausa;

D. die Sedes Prettin mit den Pfarreien: Prettin, Axien, Plossig, Zwisigko, Bethau, Großtreben, Lochau (Annaburg), Dautzschen;

E. die Sedes (Propstei) Clöden mit Clöden, Rade, Gorsdorf und Battin;

F. die Sedes Schmiedeberg mit Schmiedeberg und Ogkeln, Trebitz, Pretzsch, Meuro, Bleddin, Globig;

---

[1]) Es fehlen in dieser Aufzählung auffälliger Weise die drei Parochien Apollensdorf, Blönsdorf und Seyda. Bei dem letzteren könnte man allerdings zweifelhaft sein, ob man es nicht bei der Sedes Jüterbog suchen sollte (wo es aber ebenfalls nicht erwähnt ist), da einige Parochien des Amts Seyda zu dieser Sedes zählen. Apollensdorf scheint mit dem in der Matrikel von 1459 (die von 1500 erwähnt die Sedes Wittenberg überhaupt nicht) genannten Mollensdorf gemeint zu sein, denn dieser Ortsname ist mit keinem Namen der vorhandenen Dörfer in Einklang zu bringen, während eine Verstümmelung des Namens Pollensdorf (ältere Form für Apollensdorf) in Mollensdorf durch ein Versehen des Schreibers wohl anzunehmen ist. Außer dem Namen Mollensdorf enthält die Matrikel noch den Namen Ossouwe, der ebenfalls zu keinem später genannten Ortsnamen paßt; es bleibt deshalb nur die Annahme übrig, daß dieser Name die alte (wendische) Bezeichnung für ein Dorf ist, das wir sonst mit seinem deutschen Namen zu bezeichnen gewöhnt sind, wie ja z. B. im Wittenberger Amt der Name Kropstädt für das bis 1555 stets Ließnitz bezeichnete Dorf so üblich geworden ist, daß der wendische Name darüber ganz in Vergessenheit geraten ist. Darum liegt, da die anderen Pfarrorte des Amtes Wittenberg in der Matrikel genannt sind, die Vermutung nahe, daß Ossouwe der alte wendische Name für Blönsdorf ist.

G. die Sedes Torgau mit Torgau, Audenhain, (Langen-)Reichenbach, Wildschütz, Klitzschen, Wildenhain, Süptitz, Elsnig, Zinna, Neiden, Zwethau, Kreischau, Weßnig, Zschakau, Beckwitz, Trossin, Falkenberg, Schildau, Weidenhain, Kobershain, Dommitzsch und Sitzenroda.

Außerdem kommen von der Meißnischen Diöcese für den Kurkreis mit einzelnen Pfarreien in Betracht:

die Sedes Wurzen mit Dornreichenbach, Röcknitz und Strellen, alle drei zum Amt Torgau gehörig, jetzt aber an das Königreich Sachsen abgetreten;

die Sedes Düben mit Authausen (und Pressel), das zum Amt Torgau, und Altieβnitz, Burgkemnitz, Mühlbeck, Pouch, Crina und Rösa, die zum Amt Bitterfeld gehörten;

die Sedes Luckau mit Passerin und (Langen-)Grassau, beide zum Amt Schlieben, das letztere vordem zur Herrschaft Baruth gehörig;

die Sedes Kirchhain mit Stechau (Amt Schlieben) und Hohen-Leipisch (Amt Liebenwerda).

Dies also war die kirchliche Einteilung des Kurkreises, wie die Reformation sie vorfand. Es erhebt sich nun sogleich die Frage, ob die Reformatoren bei ihrem Streben, nach dem Niedergange der bischöflichen Autorität die Kirchen des Landes einheitlich zu organisieren, an diese vorhandene kirchliche Einteilung unter die Erzpriestersitze (Propsteien) haben anknüpfen und dieselbe mithin haben erhalten wollen, soweit dies möglich war. Denn zur völligen Unmöglichkeit wurde dies von vornherein überall da, wo der kirchliche Obere außerhalb des Kurfürstentums seinen Sitz hatte. Da mußte bei der feindseligen Haltung der meißnischen, brandenburgischen, zunächst auch der anhaltinischen Priester gegen die evangelische Reformbewegung im Kurfürstentum das bisherige Band, das einzelne Gemeinden an einen solchen Priester als den aufsichtsführenden Geistlichen band, sich sofort selbst lösen, wenn die Geistlichen in den kurfürstlichen Pfarreien daran gingen, evangelische Predigt und ihr entsprechende Reformen im Gottesdienste einzuführen, und ein Protest der kirchlichen Oberen gegen solches Vorgehen mußte wirkungslos verhallen, weil ihm eine Executivkraft nicht zu Gebote stand. Einen Einblick in die Verhältnisse, wie sie in dieser Hinsicht in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts an den Grenzen des Kurkreises sich herausgebildet haben, gibt uns eine im Ernestinischen Gesamt-Archiv zu Weimar (Reg. Ji No. 162) bewahrte Eingabe des Pfarrers Johannes Georg Korber zu Liebenwerda an den Kurfürsten von Mittwoch nach Laetare 1526. In dieser fragt der Pfarrer Korber an, wie er sich in betreff seines Filials Mögelentz verhalten solle. Dort sei seit fast 3 Jahren, also seit Mitte 1523, wie in der gesamten Parochie, das lautere und reine Wort Gottes zu predigen verordnet. Der Propst von Mühlberg aber, dem das unter Herzog Georg liegende Filial-Dorf zuständig sei, wolle den alten Gebrauch der Kirche dort gehalten haben, werde also dem jüngst erlassenen Befehle des Kurfürsten, daß man in seinen Pfarrkirchen mit den Ceremonien, Messen und göttlichem Worte der „deudschen Messe und Ordnung Gottes Dienstes“, die Luther

Anfang d. J. hatte erscheinen lassen, gemäß sich verhalten solle, ohne Zweifel sich widersetzen. Daß der Propst in Mühlberg in der alten Ordnung der Dinge der kirchliche Obere des Pfarrers zu Liebenwerda gewesen war, ist also schon völlig in Vergessenheit geraten. Der Pfarrer hat sich um ihn und seine Weisungen offenbar gar nicht gekümmert, als er in seinem Pfarrorte und den Filialen desselben die evangelische Predigt eingeführt hat, und kümmert sich auch jetzt nicht um ihn, wo er die deutsche Messe dort einführen soll und will. Und der Propst hat es offenbar auch gar nicht unternommen, gegen diese Reformbestrebungen zu protestieren, so weit sie Ortschaften des Urkreises betrafen. Nur gegen die Ausdehnung derselben auf Ortschaften des Markgrafentums Meißen protestiert er, und zwar protestiert er hier, wie er weiß, mit Erfolg, weil die Macht des Landesherrn seinen Protest wirksam macht.

So mußte überall an den Grenzen notwendiger Weise eine Lösung der alten kirchlichen Unterordnung von Pfarreien und Pfarrern unter Geistliche der Nachbarterritorien eintreten, wie auch überall, wo die Gegensätze in derselben Weise sich zuspitzten, wie an der Grenze gegen die Lande Herzog Georgs, selbst innerhalb der Parochien eine Abtrennung der Ortschaften, die als Filiale zu einer Kirche des Kurkreises gehörte, von selbst sich ergab. Herzog Georg sperrte seine Grenze so streng gegen die kirchliche Reformbewegung, daß er den evangelisch gesinnten Pfarrern des Nachbarlandes nicht nur jede amtliche Tätigkeit in Orten seiner Lande verbot, sondern ihnen auch ihre Stelleneinkünfte aus solchen Orten innebehielt. Das hatte wiederum zur Folge, daß Kurfürst Johann mit der gleichen Maßregel antwortete, von der der Befehl sich auf einem gedruckten Zettel befindet, der sich im Aktenstück Bc. Nr. 4 des Wittenberger Stadtarchivs, Nachrichten des Gotteskastens zu Wittenberg 1300—1721 vol. A, als Bl. 155 erhalten hat (es ist nicht ersichtlich, daß es sich um ein Fragment handelt, es scheint vielmehr ein Passus eines umfangreicheren Befehls besonders durch den Druck vervielfältigt zu sein). Der Zettel lautet:

Nachdem auch vorgemelter unser lieber vetter, herzog Georg zu Sachsen etc. furgenomen, den geistlichen unsers furstenthumbs, so sich gotlichem wort gemeß halten, ire zins zu verbieten, und wiewol wir gegen seiner lieb durch unterhandlung unser beiderseits rethe, auch durch schrift derhalben freundlich bitten und ansuchen haben lassen, davon abzustehen, mit erinnerung des abschids romischer keiserlicher maiestat, unsers aller gnedigsten hern und der versamelten stenden des iungst gehalten reichs tags zu Speier des sechs und zwanzigsten iars, welcher abschied unter anderm gegen allen stenden der vermugens, das sich ein ider zu halten, wie er solchs gegen Got und keiserlicher maiestat verhoft und vertraute zu vorantworten etc.; aber sein lieb haben sich davon nit wollen vermogen abwenden, nach bewegen lassen. Und dan unsers vettern geistligkeit als wol, als die unsern, in unsern landen, furstenthumen und gebieten dergleichen zins bei den unsern hin und wider noch aufzuheben haben, werden wir verursacht und begern, ir wollet euch mit vleis erkunden, was unsers vettern geistlichen in unser stadt bei euch uf unsern unterthanen und verwanthen fur zins, so zu dergleichen

sachen gestieft und geordent, allenthalben haben. Dieselben wollet seinen geistlichen widerumb auch nit volgen lasen, sondern die bei den unsern zu ider pflichtigen zeit einfordern und auf dem rathaus bei euch in vorwarung und fursichtige rechnung bis auf weitern unsern beschaid beilegen, uns auch ein richtige vorzeichnus zuschicken, was es allenthalben fur zins sein und bei wem die stehen, auch wem dieselben bis anher gereicht worden sein. Daran geschieht unser meinung. Datum ut sup.

Es würde nun hier zu weit führen, alle die Parochialveränderungen aufzuzählen, die in Folge dieser Verhältnisse in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts eingetreten und durch die Anordnungen der Visitatoren der ersten großen Kirchenvisitation 1528 fg. sanktioniert sind. Viele dieser Änderungen sind später, als die Gegensätze der Konfessionen sich milderten und schließlich ganz verschwanden, wieder beseitigt, manche allerdings — es sei nur an die oben bei der Aufzählung der Pfarreien der Sedes Jüterbog, erwähnten, ferner an die Selbständigmachung von Altjeßnitz, des früheren Filials des Anhaltinischen Jeßnitz, erinnert, — sind bestehen geblieben. Aber unerwähnt darf in diesem Zusammenhang die merkwürdige Tatsache nicht bleiben, daß die Grenze der Niederlausitz niemals gegen den Kurkreis derartig abgesperrt worden ist, so daß die niederlausitzer Filiale der Parochien Stechau und Langengraßau ebenso wenig von ihren Pfarrorten getrennt worden sind, wie das kursächsische Filial Wüstermarke je den Zusammenhang mit seinem niederlausitzischen Pfarrort Waltersdorf verloren hat.

Es war also die erste Folge der praktischen Einführung kirchlicher Reformen im Kurkreise, daß dieser völlig in sich selbst abgeschlossen wurde. Alle die oben aufgezählten Parochien, die zu den Meißnischen Erzpriestersitzen Dahme, Luckau, Kirchhain, Mühlberg, Wurzen gehörten, aber ebenso die, welche zu den brandenburgischen Sedes Jüterbog, Treuenbrietzen, Leitzkau und zu den magdeburgischen Propsteibezirken Mildensee, Köthen und Neuwerk gehörten, lösten sich aus diesen Verbänden. Von einer Konservierung dieser alt kirchlichen Verbände durch die Visitatoren der ersten Kirchenvisitationen konnte also nicht die Rede sein. Wenn darum oben die Frage aufgeworfen wurde, ob die Reformatoren bei ihrem sonst so conservativen, alles Bestehende, wenn es sich mit der Wahrheit der evangelischen Verkündigung vereinen ließ, aufs sorglichste bewahrenden Vorgehen an die vorhandene altkirchliche Einteilung unter die Sedes der Erzpriester angeknüpft haben, um den Kirchen des Landes eine Organisation zu geben, so kann nur von denjenigen Erzpriestersitzen die Rede sein, die innerhalb des Kurkreises selbst lagen, also Kemberg, Bitterfeld(?), Wittenberg, Belzig, Schlieben, Herzberg, Prettin, Clöden, Schmiedeberg, Torgau und Düben, welch letzteres ja nicht im Kurkreise selbst, aber doch im Kurfürstentum lag. Nun zeigt ja freilich ein Blick auf diese Namen der früheren Sitze der Erzpriester im Kurkreise, daß dieselben Orte auch fast sämtlich Sitze evangelischer Superintendenten geworden sind. Aber es ist von besonderem Interesse zu constatieren, daß eine direkte Anknüpfung an die altkirchlichen Sedes bei der Neuschaffung der Superintenduren nicht stattgefunden hat. Nirgends wird in den Instruktionen, die den Visitatoren

gegeben werden, oder den Anordnungen, die sie treffen, oder auch in privaten Äußerungen, die sie über die getroffenen Einrichtungen tun, auch nur der Möglichkeit gedacht, die Autorität der bisherigen Erzpriester für die innere Festigung des neuen Kirchenwesens zu benutzen. Und dabei erscheint es völlig ausgeschlossen, daß etwa ein gewisser Argwohn der Visitatoren bei der ersten Kirchenvisitation gegen die damaligen Inhaber der betreffenden Pfarrstellen die Veranlassung dazu gewesen sei, diesen Stellen die althergebrachte Autoritätsstellung und ihren Inhabern den alten Titel von decani rurales oder archipresbyteri zu lassen, denn einmal wird nirgends auch nur eine Andeutung solchen Argwohns gemacht und dann sind alle die in Frage kommenden Stellen mit Ausnahme allein von Schlieben und vielleicht Clöden noch vor 1528 mit Leuten besetzt worden, deren Treue gegen das evangelische Bekenntnis außer allem Zweifel stand.

Der Grund zu der um so auffälligeren Erscheinung, daß trotz dieser günstigen Lage der Personenfrage eine Jahrhunderte lang in Geltung stehende Autorität, die sich, wie es scheint, leicht und mit Vorteil hätte für das evangelische Kirchenwesen im Kurkreise verwenden lassen, 1528 als gänzlich abgetan angesehen wird, kann nur darin gesehen werden, daß man bei dem großen Gewicht, welches die Gemeinden und deren Pfarrer auf die neu erworbene Selbständigkeit und Freiheit vom Drucke eines hierarchisch geordneten Kirchenwesens legten, jede Reminiscenz an die Hierarchie auch bei dem Amte der Pfarrer, die mit der Aufsicht über die Pfarreien und Pfarrer in einem gewissen Bezirke zu betrauen waren, absichtlich vermieden hat. Auf solche Weise hat man geglaubt, dieses kirchliche Aufsichtsamt, ohne welches man aus sogleich näher darzulegenden Gründen die Kirchengemeinden des Landes nicht wirksam zu einer Einheit zusammenfassen konnte, wie es doch sowohl das kirchliche wie das staatliche Wohl erheischte, als eine völlige Neubildung auf dem Boden der evangelischen Kirche ohne Anstoß einführen zu können.

Und in der Tat war das Amt des Superintendenten insofern eine Neubildung auf dem Boden des neuen von der Papstkirche losgelösten Kirchenwesens, als es lediglich zur Befriedigung der diesem jungen Kirchenwesen aus der ersten Zeit seiner Ausgestaltung sich ergebenden Bedürfnisse geschaffen erscheint. Es soll damit nicht geleugnet werden, daß den Reformatoren bei dem Gedanken, eine unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Pfarreien eines Bezirks zu schaffen, das gewohnte Vorbild der Dekane oder Archipresbyter vorgeschwebt haben mag, die ja eine solche Stellung gegenüber den Pfarreien ihres Dekanats oder Archipresbyterats von je eingenommen hatten, da sie nach den Canones der Kirche dazu berufen waren, Aufseher zu sein über die religiös-sittlichen Verhältnisse der Pfarrgemeinden und über die Amts- und Lebensführung der Geistlichen und den Stand des Kirchenwesens überhaupt innerhalb ihres Bezirks. Noch weniger soll geleugnet werden, daß später nach erfolgter Konsolidierung des evangelischen Kirchenwesens in seiner Konsistorial-Verfassung das Amt der Superintendenten bewußt nach den den Erzpriestern zustehenden Funktionen als den untergeordneten unmittelbaren Vollzugsbeamten in der Diöcesenverwaltung ausgestaltet ist, so durch die Auferlegung der Verpflichtung, jährliche Visitationen und Synoden zu halten

und über deren Befund und Resultate an das Konsistorium zu berichten, bei Stellenbesetzungen die Kontrolle auszuüben, ob die ordnungsmäßigen Erfordernisse zur rechten Besetzung mit gehörig qualifizierten Personen vorhanden seien und die dann rite examinierten und ordinierten Kleriker in das Amt einzuweihen, das Rechnungswesen der Parochien zu überwachen, für die Versorgung erledigter Pfarreien bis zu deren definitiver Wiederbesetzung zu sorgen etc.

Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß von alle dem in der Instruktion der Visitatoren von 1527, wo zuerst von der Einsetzung von Superintendenten als Aufseher über die Pfarrer in einem gewissen Bezirke die Rede ist, und auch ferner in dem Unterricht der Visitatoren von 1528 und später bis 1542 nicht die Rede ist und bei dem Mangel an einer festen Organisation der Kirche auch nicht die Rede sein konnte. Bei der Einrichtung der Superintendenturen ist vielmehr von vornherein an eine die Kirchen des Landes zu einer einheitlichen Organisation zusammenfassenden Institution so wenig gedacht, daß man sich sogar darüber wundern muß, wie unbestimmte Formen zunächst diese erste Neueinrichtung auf evangelischem Boden gewonnen hat. Um dies zu verstehen, ist es nötig, sich zu vergegenwärtigen, daß es zwei ganz verschiedene Beweggründe waren, die aus der Entwicklung der kirchlichen Zustände im Lande seit etwa 1522 heraus dem Kurfürsten und seinen theologischen und staatsmännischen Räten die Schaffung einer Autoritätsstellung unter den Geistlichen wünschenswert machten; einmal galt es dem Anstoß und Ärgernis zu begegnen, welche die völlige Unabhängigkeit der Gemeinden vielfach dadurch verursacht hatte, daß die Pfarrer nun sich ohne Scheu „ungegründeter Lehr und anderer Ungleichheit in Ceremonien, Sakramentreichung u. a. unterstanden“ oder aber sittlich bedenkliche Elemente unter ihnen bei dem Mangel an durchgreifender kirchlicher Disciplin wohl auch durch ihren Wandel Anstoß zu geben wagten.

Auf der anderen Seite aber machte sich das Bedürfnis geltend, eine Stelle zu schaffen, bei der sich die Pfarrer, denen ja durch die Auflösung der bischöflichen Jurisdiktion die potestas iurisdictionis in ihrer Parochie zugefallen war, in schwierigen Fällen besonders auf dem Gebiete des Eherechts Rat holen konnten. Die Notwendigkeit also, kirchliche Aufsichtsbeamte und zugleich theologisch und juristisch genügend vorgebildete Ratgeber der Geistlichen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung zu gewinnen, hat zur Einsetzung von Superintendenten geführt.

Um diese Notwendigkeit recht ermessen zu können, müssen wir daran denken, wie mangelhaft im allgemeinen die Vorbildung der Geistlichen war, denen durch die Verhältnisse damals die völlig selbständige Verwaltung eines Pfarramtes auferlegt wurde. Die Zahl der Geistlichen, welche auf der Universität Wittenberg Theologie studiert hatten, war gering, etwa die Hälfte aller Pfarrer hatte sich höchstens dem Studium der artes liberales eine Zeit lang gewidmet und war dann nach Verwaltung eines städtischen Schulamtes ins geistliche Amt gekommen; aber fast ebenso Viele hatten keine weitere Vorbildung genossen, als sie die städtischen Schulen boten, und waren, ehe sie Geistliche wurden, Handwerker oder Küster gewesen. Noch 1539, also in einer Zeit, wo der Kampf gegen die

Wittenberger Bewegung die katholische Geistlichkeit schon zu eifriger Arbeit aufgerufen haben mußte, bekennt Bischof Johann VIII. von Meißen in dem Vorworte einer Schrift, mit der er dem Herzog Heinrich bei dessen Regierungsantritte entgegenkommen wollte („gemeinchristliche Lehre in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen von nöthen", bei C. W. Hering, Geschichte der Einführung der Reformation im Markgrafentum Meißen S. 31 fg.), es mangle traurig an tüchtigen Kirchenlehrern und guten Schulen, er wolle mit den Prälaten der Klöster unterhandeln, damit diese zur Besoldung solcher Lehrer ausreichende Mittel schafften. Welch betrübenden Rückschluß läßt dies auf die Vorbildung der Geistlichen in der ganzen Meißner Diöcese, soweit sie dem Kurkreise angehörte, zu. Und besser wird es in den andern Diöcesen auch nicht gewesen sein. Wenn Fürst Georg von Anhalt, der geistliche Coadiutor des Bistums Merseburg in seinem „Synodalunterricht" (Sehling, Kirchengesetzgebung unter Herzog Moritz, Anlage D, S. 193 fg) von der Geistlichkeit seiner Diöcese sagen muß, daß „sich wohl etliche vielleicht um des Bauches willen zum Evangelium begeben oder auch Küster und Handwerker aus Gesuch und eigenem Nutz mehr, dann der Leut Seligkeit zu suchen, sich in die Pfarramt zum Teil auch selber eingedrungen und dabei von der Lehre wenig oder gar nichts wissen und bei den geringen Kenntnissen des Katechismus, die sie haben, bleiben, ohne zu studieren", so wird dieses Urteil wohl auch von vielen Geistlichen des Kurkreises haben gelten können. Man denke nur an die Klage Luthers in der Vorrede zum kleinen Katechismus über die klägliche, elende Not, die er als Visitator erfahren, wo er so viele (im lateinischen Texte plerique) Pfarrherrn fast ungeschickt und untüchtig zu lehren befunden habe, und in der Vorrede zum großen Katechismus, wo er über die Faulheit derer unter den Geistlichen klagt, die kein Buch kaufen, um sich besser zu unterrichten, und noch nicht einmal täglich in der Bibel, dem Betbüchlein und Katechismus lesen.

Die Allerunfähigsten und die durch ihren Lebenswandel am meisten Anstößigen unter den Geistlichen wurden ja bei der ersten Kirchenvisitation vom Amte entfernt. Aber es blieben noch genug solcher, die man ertrug, weil man sie nicht zu ersetzen wußte. Es war ganz unmöglich, diesen ohne fortdauernde Beaufsichtigung eine Gemeinde zu selbständiger Pastorierung zu überlassen. Es mußte eine Aufsichtsbehörde geschaffen werden, die dafür sorgte, daß alle Geistlichen ihres Bezirkes, abgesehen davon, daß sie sich eines anstoßfreien Lebenswandels befleißigten, auch durch ernstes Studium der hlg. Schrift und der sie erläuternden Schriften der Theologen sich Mühe gäben, den ungleich höheren Anforderungen, welche das geistliche Amt nun von ihnen als vor allem zu Predigern des Evangelii Berufenen erforderte, zu genügen. In dem oben angeführten Schreiben des Pfarrers Korber zu Liebenwerda an den Kurfürsten bekennt dieser Geistliche mit anerkennenswerter Offenheit: „ich habe zur zeit, do ich das leben zu Liebenwerd angenommen, des pfaramts fahren und beschwerung nicht bedacht noch genugsam vorstanden"; Nun sei er aber Gottlob durch Anzeigung der heiligen Schrift des bericht, und bäte noch ein Jahr nach Wittenberg zum Studium gehn zu dürfen. Und das war der Pfarrer einer Stadt, die noch dazu Sitz eines kurfürstlichen Amtes war. Wie viel mehr müssen die oft kaum not-

dürftig auf eine äußerliche Verrichtung ihrer geistlichen Amtsfunktionen vorbereiteten Geistlichen der ländlichen Parochien nun, wo sie ihr Amt im Sinne des Evangeliums führen sollten, das Bedürfnis ernsterer Studien der Theologie empfunden haben.

Aber es mußte auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß es Geistliche gab, die dieses Bedürfnis nicht empfanden und, anstatt ihren Gemeinden die berufenen Führer zu einer vertieften Erfassung des christlichen Lebens im Lichte des Evangeliums zu werden, sich vielmehr gern von der geistlichen Bedürfnislosigkeit ihrer Gemeinden dahin bringen ließen, möglichst alles beim alten bleiben zu lassen. Und in dieser Gefahr befanden sich vor allem die Geistlichen ländlicher Parochien. Ja es konnte für die, welche auf hoher Warte standen, unmöglich verborgen bleiben, daß in das ganze Land ein bedenklicher Zwiespalt dadurch getragen werden konnte, daß die evangelische Bewegung von der geistig regsameren Bevölkerung der Städte freudig aufgenommenen und von deren gebildeteren Geistlichen mit warmer Überzeugung vertreten wurde, während dagegen diese Bewegung bei der ländlichen Bevölkerung nur schwer Eingang fand und vielfach von den Patronen und Geistlichen geradezu hintan gehalten wurde. Der Zwickauer Pfarrer Nicolaus Hausmann bezeichnet es 1525 in einer „vermahnungsschrift an churfurst Johannsen, wie durch ein recht furstlich einsehen und visitiren den eingerissenen ärgernissen und verführungen in religionssachen begegnet und geholfen werden müsse“ (Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1852, S. 367) es geradezu als eine Pflicht der Billigkeit, daß der Landesfürst hierin einen Ausgleich zwischen Stadt und Land herbeiführe: „wär es auch nit billig, g. f. und herr, dieweil uf große stete gesehen (und diese) mit guten pfarrern, predigern besatzet, das den unvermogenden dorfern und flecklin auch wie andern geholfen; müssen sie doch gleich wol e. f. g. tribut, zehend, folgen, schatzunge geben und alles gelten wie andere, — warumb sollen sie nit auch aus dem rachen der geistlichen wölfe gezogen und in dem evangelio christlich unterweist werden“. Nic. Hausmann hat ja bei diesen Worten die Verhältnisse des Bistums Naumburg-Zeitz zunächst vor Augen, aber es ist anzunehmen, daß auch im Kurkreise die Verhältnisse für das Land, trotzdem hier die bischöfliche Gewalt 1525 längst beseitigt war, nicht viel günstiger lagen. Und wenn zwei Jahre später unter den Gründen, die eine allgemeine Visitation der Kirchen im Kurfürstentum notwendig machten, die Notwendigkeit der Herbeiführung einer Einheit in Lehre und Ceremonialwesen voran gestellt wird, ist ohne Zweifel eben an den Ausgleich zwischen Stadt und Land in der Annahme der evangelischen Lehre und des evangelischen Gottesdienstes vor allem gedacht. Denn es genügt nicht, dabei, wie zumeist wohl geschieht, allein an den Ausgleich der verschiedenen Formen der evangelischen Gottesdienste zu denken, die hin und wieder in den Orten des Kurfürstentums entstanden waren und über deren Anstoß und Ärgernis Luther in der Vorrede zur „deutschen Messe und Ordnung Gottesdiensts“ klagt, diese Orte sind wohl ohne Ausnahme Städte oder wenigstens Flecken gewesen. Aber wenn die Verschiedenheit der Formen evangelischen Gottesdienstes, welche die Geistlichen der Städte in ihren Parochien einführten, schon solches Ärgernis und solchen Anstoß geben konnte, wieviel mehr mußte die Differenz ärgerlich empfunden werden, die zwischen den Städten, in denen die

ev. Predigt und ev. Messe Eingang gefunden hatte, und den sie umgebenden Dörfern entstand, weil letztere vielfach sich gegen jede Neuerung in Sachen der Religion ablehnend verhielten. Mußte es der oberste Grundsatz der Kirchenpolitik des Landesherrn sein, zu verhindern, daß Differenzen in Religionssachen Ursache zu Spaltungen unter seinen Untertanen gaben, so war in diesem Gegensatz von Stadt und Land die Gefahr zu solchen ernsten Spaltungen gegeben. Es mußte darum dafür gesorgt werden, daß die Geistlichen der ländlichen Parochien dazu veranlaßt wurden, sich als die berufenen Pfleger des evangelischen Geistes in ihren Gemeinden zu fühlen. Dies konnte aber nur erreicht werden, wenn diese Geistlichen unter eine wirksame Aufsicht gestellt wurden, die die trägen und widerwilligen Elemente unter ihnen immerfort an ihre Pflicht erinnern konnte.

Gewiß wird es auch zahlreiche Pfarrer auf dem Lande gegeben haben, die den guten Willen hatten, ihr Amt im Sinne des Evangeliums zu verwalten, und denen also eine solche stetige Beaufsichtigung ihrer Amtstätigkeit nicht in dem Sinne not tat, daß sie persönlich angetrieben wurden. Aber auch diesen pflichttreuen Pfarrern mußte die Errichtung einer mit Autorität ausgestatteten geistlichen Aufsichtsbehörde von hohem Werte sein, weil dieselbe ihnen gegenüber ihren oft allzu konservativen, oft auch allzu indifferenten Gemeindemitgliedern, auch wohl gegenüber ihren Patronen die erwünschte Rückenstärkung gab.

So ist also die Errichtung der Superintendenturen in erster Linie der Notwendigkeit entsprungen, eine Behörde zu schaffen, welche in einem übersichtlichen Kreise dazu berufen sein sollte, alle Differenzen in Glaubenssachen und alle Anstöße, die etwa von der Person der Geistlichen ausgehen könnten, zu beseitigen. Man dachte nicht daran, den Grundsatz der Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde, in welcher die Kirche Christi nach evangelischer Lehre zunächst in Erscheinung tritt, aufzugeben, der Begriff einer Landeskirche für den früher stets gebrauchten Ausdruck: dieser Lande Kirchen findet sich erst später. Aber man hielt es für eine ebenso von dem Interesse der Politik wie dem der Religion gebotene Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um den Gefahren dieser Selbständigkeit der Gemeinden bei deren wenigstens vielfach vorhandenen Unfähigkeit, schnell in den ihnen gewordenen Beruf der evangelischen Freiheit hineinzuwachsen, rechtzeitig zu begegnen, indem man die Geistlichen anhielt, den Aufgaben ihres Berufes als Prediger und Erzieher ihrer Gemeinden im Geiste des Evangeliums zu genügen.

Dazu kam noch ein anderer Grund, der es notwendig machte, den Pfarrern, wenn nicht einen Vorgesetzten und Inspektor, so doch einen Berater zu geben, an den sie in gewissen Fällen sich mit dem Gesuche um Rat wenden müßten. Mit der Auflösung der bischöflichen Jurisdiktion war jedem Pfarrer in seiner Parochie die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion und Disziplin zugefallen. Bei deren Ausübung aber konnte jeder Pfarrer plötzlich besonders auf dem Gebiete des Eherechts auf so schwierige Fragen stoßen, daß nur eine gründliche Kenntnis des kanonischen Rechtes ihn in den Stand setzen konnte, recht zu entscheiden. Nun war in der alten Kirche aber gerade auf eine Ausbildung der Geistlichen nach dieser Seite nicht der geringste Wert gelegt, weil man ja den niederen Klerikern überhaupt jede Einmischung in die Sachen, die der bischöflichen

Jurisdiktion vorbehalten waren, verboten hatte. Bei dem niedrigen Bildungsniveau der ländlichen Geistlichen wird auch von einer Fähigkeit derselben, nun das früher Versäumte durch energisches Studium des kirchlichen Rechtes nachzuholen, wenig die Rede gewesen sein. Und doch lag ein offenbares Interesse der Allgemeinheit daran vor, daß die bisher gültigen Bestimmungen des kanonischen Rechtes nicht verletzt würden; denn wenn dies geschah, mußte notwendiger Weise die bedenklichste Rechtsunsicherheit und Verwirrung im Lande Platz greifen. Hätte man aber, um dies zu vermeiden, den Pfarrern die Entscheidung solcher Fragen wiederum nehmen wollen, so würde man zu fürchten gehabt haben, daß über die Einführung einer neuen Bevormundung der Gemeinden Klage geführt wurde. Es wurde also hier die Form gebraucht, daß man dem einzelnen Geistlichen wohl die Entscheidung ließ, aber ihn verpflichtete, sich in allen schwierigen Fällen „Rates zu erholen". Und unter solchen schwierigen Fällen ist gewiß nicht alleine an Fragen des Eherechtes gedacht, sondern es konnten jedem Geistlichen sich jederzeit auch so schwierige Fragen der kirchlichen Zensur ergeben, daß es wünschenswert erschien, ihn diese nicht ohne Beratung mit einem erfahreneren Geistlichen entscheiden zu lassen; denn gerade in diesen Fragen der kirchlichen Disziplin bedurfte es neben tiefem sittlichen Ernste auch großer Weisheit und feinen Taktes und einer in sich gefestigten Persönlichkeit, welche nicht etwa ihre privaten Affekte in diese kirchlichen Angelegenheiten hineinsprechen ließ. Und je niedriger der Bildungsstand eines Geistlichen war, um so weniger bot er für dies alles Bürgschaft und um so mehr war es für ihn selbst notwendig, in der Entscheidung solcher Fragen ihn an den Rat eines gebildeteren Geistlichen zu binden. Und dieser Geistliche ist später stets der Superintendent des betreffenden Pfarrers, ja es hat nicht lange gedauert, daß bei der strafferen Organisation der Kirche dem einzelnen Geistlichen die Entscheidung in Disziplinarsachen überhaupt genommen und in die Hand des Superintendenten und des Konsistoriums gelegt worden ist.

Es ist aber für die allmähliche Ausgestaltung aller kirchenregimentlichen Funktionen im neu sich bildenden evangelischen Kirchenwesen des Kurkreises von besonderem Interesse zu bemerken, daß die Visitatoren bei der ersten Kirchenvisitation 1528 fg. noch nicht gewagt haben, die Geistlichen zu verpflichten, nur bei dem superintendentierenden Pfarrer sich in diesen Angelegenheiten der kirchlichen Jurisdiktion und Disciplin Rat zu holen, sondern daß es vielfach die benachbarten Stadtpfarrer gewesen sind, an die die Landgeistlichen gewiesen werden, wie sich denn überhaupt bei näherem Zusehen die erstmalige Einrichtung der Superintendenturen durchaus nicht als ein so festes und sicheres Gebilde ergeben wird, wie wir es aus späterer Zeit zu kennen gewohnt sind.

Wir haben bisher die Gründe dargelegt, die den Reformatoren den Gedanken nahe gelegt haben, in dem neuen Kirchenwesen, das nach Ausschließung der Hierarchie eigentlich nur aus völlig coordinierten Gemeinden bestand, eine gewisse Aufsichtsinstanz zunächst nicht über die Gemeinden, sondern nur über die Pfarrer und Kirchendiener besonders der ländlichen Parochien einzurichten. Wir geben nun zunächst die allgemeinen Anordnungen über Errichtungen von Superintendenturen wieder. In der „Instruktion und Befelch, dorauf die Visitatoren

abgefertiget ſein“ 1527 iſt ausgeführt: damit die prediger, pfarrer und die ander perſonen ſcheu haben, ſich ungegrundter lehr oder anderer ungleichheit, dem wie vorangezeigt zu entkegen, zu unterſtehen oder fürzunemen, ſo achten wir noth ſein, das in etlichen und den fürnembſten ſtetten die pfarrer zu ſuperintendenten und auffeher verordent und denſelben befolen werde, in die umbliegende kreiſe der ſtet, darinnen ſie ſeint, auffehen und aufmerken zu haben, wie dieſen allen (in der inſtruction geſagten) von den andern pfarrern nachgegangen und gelebt, auch wie von denſelbigen pfarrern, predigern und andern des kreiſes in predigen, ceremonien, ſacramentreichungen und ires wandels halben gehandelt wirdet, und ſo der ſuperintendens . . . befunde oder an inen gelangen wurde, das einer oder meher pfarrer oder prediger ſeins Kreiſes anderſt dann chriſtlich predigen, lehren oder mit raichung und austheilung der ſacramenten und ceremonien handeln thete ader ein boſen wandel und weſen furet, denſelbigen ungeſchickten pfarrer, prediger etc. ſol der pfarrer, in des bevolenen kreis derſelb geſeſſen, zu ſich erfordern und ime die unſchickligkeit, wie die an inen gelanget, furhalten, folgent deſſelbigen bericht und antwort darauf horen und, wo er der ſachen nicht geſtehen, ſondern lenken wolt, ſol der ſuperintendierend pfarrer ſich ferner darumb erkunden und die ſachen mit notturftigem bericht . . uns (dem churfurſten) unvorzuglich zu erkennen geben . . (Sehling, ev. Kirchenordnungen I, S. 146).

Dieſer ihnen gegebenen Inſtruktion gemäß haben die Viſitatoren denn in ihrer Viſitation gehandelt. Sie haben Superattendenten[1]) eingeſetzt, deren Aufgabe es nach dem Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrherren im Kurfürſtentum zu Sachſen iſt: „ſuperattendentes ſein auf alle anderen prieſter, ſo im ampt oder refir des orts ſitzen, ſie wonen unter den klöſtern, ſtiften, den vom adel oder andern, und vleißig aufmerken haben, das in den obbeſtimpten pfarren recht und chriſtlich geleret und das wort Gottes und das heilige evangelion rein und treulich geprediget und die leute mit den heiligen ſacramenten nach ausſatzung Chriſti ſeliglich verſehen werden, das ſie auch ein gut leben füren, damit ſich das gemeine volk beſſere und kein ergernis empfahe, und nicht Gottes wort zuentgegen oder das zu aufrur wider die öbrikeit dienſtlich predigen oder leren“. In Fällen, die ſein Einſchreiten nötig machen, ſoll der Superintendent zunächſt dem Betreffenden ſeine

[1]) Die beiden Formen des Namens Superintendent und Superattendent gehen neben einander her, ohne daß ein Unterſchied zwiſchen beiden Worten der Bedeutung nach feſtzuſtellen wäre. Abgeſehen von der Inſtruktion von 1527 iſt in dem 16. Jahrhundert bis 1555 die Form Superattendent die übliche, von da ab wird es gebräuchlicher, Superintendent zu ſchreiben, aber noch die Kirchenordnung von 1580 hat an einigen Stellen die Form Superattendent. Die Bedeutung des Wortes als die Bezeichnung der Pfarrer, die verordnet ſind, Aufſehen zu haben auf die anderen Pfarrer (gemeine Verordnung und Artikel der Viſ., Sehling a. a. O. S. 190) iſt auch dadurch ſicher geſtellt, daß die Pfarrer ſelbſt kleinerer Städte und Flecken vielfach, wie in den Regiſtraturen der Kirchenviſitation von 1528 fg verzeichnet iſt, zu Superattendenten der Schule ihres Ortes ernannt werden. In der Viſitationsinſtruktion von 1574 und ſpäter iſt für Superintendent oftmals der Ausdruck: Viſitator gebraucht. Im 17. Jahrhundert wird für die Bezeichnung des Amtes und Bezirks der Superintendenz oder Superintendentura die der Inſpektion üblich, ohne daß doch die Bezeichnung des Superintendenten als Inſpektors gebräuchlich wurde. Der Name: Ephorus und Ephorie gehört erſt einer ſpäteren Zeit an.

Verfehlung untersagen und ihn seines Irrtums gütlich unterweisen; wenn der Pfarrer aber hierauf nicht sich bessert, soll der Superintendent, besonders wo es sich um Erweckung falscher Lehre und Aufruhres handelt, sofort an den Amtmann berichten, der die Sache weiter an den Kurfürsten bringen wird. Außer dieser Aufsicht über die Geistlichen wird nun auch den Superintendenten aufgegeben, daß sie jeden von dem Patron einer Pfarrstelle angenommenen Priester, ehe er mit der Pfarre oder der Priesterstelle belehnt wird, auf seine Geschicklichkeit in Lehre und Leben examinieren, damit verhindert werde, daß ungeschickte und ungelehrte Leute zur Verführung des armen Volkes ins Amt kommen.

Obwohl, wie gesagt, diese Verordnung der Visitatoren in Betreff der Superintendenten den ihnen in ihrer Instruktion gegebenen Direktiven entspricht, ist doch überaus bedeutsam, in welcher Weise von ihnen das Institut des „superintendentierenden Pfarrers" schon weiter ausgebildet und in eine ganz bestimmte Form hineingebracht ist. Noch ist ja zwar auch hier von dem „refir des orts", d. i. dem Umkreise der Stadt, in dem der zum Superintendenten berufene Pfarrer seine Tätigkeit ausüben soll, die Rede, aber schon erscheint daneben und zwar in erster Linie: „im ampt", d. h. es wird an den Pfarrer vor allem gedacht, der in der Stadt ist, welche als Sitz des Amts die „fürnembste" ist. Und es ist auch ersichtlich gemacht, warum man gerade an den Pfarrer in der Amtsstadt gedacht hat, die ja nicht immer die bedeutendste im Kreise zu sein brauchte. Es wird ein Handinhandgehen des superintendentierenden Pfarres mit dem Vertreter der staatlichen Regierung im Kreise gewünscht. An ihn soll der Superintendent die Klagen über Geistliche, die sich von ihm nicht weisen lassen, gelangen lassen: er wird gleichsam als Instanz zwischen den Superintendenten und den Kurfürsten eingeschoben. Es zeigt sich hier zum ersten Male das Bestreben, die kirchliche Verwaltung mit den staatlichen Interessen in Einklang zu bringen; darum auch hier schon die Betonung, daß es besonders Pflicht des Superintendenten sei, auf die zu achten, die das, was Gottes Wort entgegen oder zu Aufruhr wider die Obrigkeit dienlich sei, lehren, und sie zur Anzeige zu bringen. Wie einst schon in der ersten deutschen Kaiserzeit und dann wiederum bei der Germanisierung und Christianisierung der Wendenländer die Politik des Staates und der Kirche die tunlichste Gleichgestaltung kirchlicher und staatlicher Verwaltungsdistrikte für zweckdienlich erachtet hatte, so machte sich auch hier der Einfluß des Staatsgedankens geltend, indem man die von rein kirchlichem Interesse geforderte Einrichtung an die staatliche Macht anlehnte. Von Seiten der Theologen ist dies offenbar geschehen, um der Stellung des Superintendenten das nötige Ansehen vor denen zu geben, welche nur vor der Macht, die zwingen kann, Respekt haben. Und die Staatsmänner wiederum, gewitzigt durch die Erfahrungen, die man schon mit Pfarrern gemacht hatte, die durch ihre Lehre das Volk gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung aufgereizt hatten, sahen ein Interesse der Staatsregierung daran vorliegend, Vorkehrungen zu treffen, die die Pfarrer überall hinter der sie beaufsichtigenden geistlichen Behörde die Staatsgewalt stehen sehen ließen.

Wie schnell dieser Gedanke sich durchsetzte, ist daraus ersichtlich, daß die „gemeine Verordnung und Artikel der Visitation in Meißen" etc. vom Jahre 1533

schon überhaupt an der einzigen Stelle, wo sie die Superintendenten erwähnt, von „dem pfarrer des ampts, welcher darzu verordnet, das er auf die andern pfarrer ein auffehen haben soll, das sie recht predigen leren und leben", spricht.

Schon 1528 findet sich auch eine Bestimmung über die einheitliche Zusammenfassung, die man dem Institute der kirchlichen Superintendenz über die Parochien der einzelnen Ämter in der Ernennung von Generalsuperintendenten für den Kurkreis geben wollte. In der Registratur der Kirchenvisitation von Wittenberg vom Jahre 1528 (unverändert in die uns erhaltene von 1533 aufgenommen) findet sich darüber folgende Bestimmung: Nachdem Wittenbergk sonst die hauptstat in der chur zu Sachsen und ane das eine ehrliche hohe schule hat, doraus durch Gottes gnade das heilige evangelium in diser letzten zeit revelirt, so soll die kirch im lant zu Sachsen ein metropolis sein und der pfarrer daselbst die obersuperattendenz haben, nach dem sich alle andere kirchen zu richten, und zusambt dem probst zu Kemberg auf alle andere superattendenten im churfurstenthumb, nemlich der pfarrer zu Wittenberg auf die, so diesseit der elbe, und der zu Kemberg auf die andern, so ienseit der elbe sein, desgleichen auf die pfarrer auffehen haben. Wenn hier vom „Churfurstentumb" die Rede ist, so ist dies im engeren Sinne, also gleichbedeutend mit Kurkreis zu verstehen, denn in der Visitation der Ortland Meißen wird Torgau als der Ort genannt, nach dem sich die anderen Orte, z. B. Leisnig, mit den Zeremonien zu richten hätten. Und darauf kommt es ja an, wenn die Metropolitan-Stellung Wittenbergs sowohl seiner Bedeutung als Haupt- wie als Universitätsstadt des Landes wegen betont wird. Wie in den Synodalstatuten der Diöcese Brandenburg den sämtlichen Pfarrern zur Pflicht gemacht worden war, nach dem Ritus der Kirche der Metropolis Brandenburg sich zu richten, so wird nun, um eine Einheit in den Zeremonien zu ermöglichen, von allen Pfarrern des Kurkreises verlangt, sich nach dem Ritus der Wittenberger Kirche zu richten. Und ebenso soll der zu erstrebenden Einheitlichkeit des neu entstehenden evangelischen Kirchenwesens es dienen, daß man ebenso wenig, wie man die einzelnen Pfarrer sich völlig selbständig überläßt, sondern sie in den einzelnen Ämterm unter einen beaufsichtigenden Pfarrer stellt, nun diese Superintendenten der Ämter sich selber überläßt, sondern ihnen auch wieder einen Vorgesetzten zur Aufsichtsführung überordnet. Nur ist diese Vereinheitlichung der Landessuperintendenz in der Hand des einen Generalsuperintendenten des Kurkreises, wie ihn die spätere Zeit kennt, noch nicht gänzlich durchgeführt, man hat vielmehr eine doppelte Generalsuperintendenz für das Land, nämlich je einen Superintendens generalis für den ost- und für den westelbischen Teil desselben angeordnet.

Immerhin machen die Bestimmungen des Unterrichts der Visitatoren und der Verordnung und Artikel der Visitation in Meißen, sowie die soeben citierte Bestimmung aus der Visitationsordnung der Stadt Wittenberg den Eindruck, als ob man es schon 1528 mit einem festen Plane, nach welchem das Land in Superintendentur-Bezirke zerlegt wurde, vor Augen gehabt und als ob man diesen Plan bei Gelegenheit der Visitation rücksichtslos durchgeführt hätte. Um so verwunderlicher ist es darum, daß die Registraturen der beiden ersten Kirchenvisitationen

noch eine große Unbestimmtheit in der Bezeichnung der Superintendenten der einzelnen Parochien zeigen. Das Amtsprinzip erscheint wirklich durchgeführt nur in den Superintendenturen Belzig und Bitterfeld. Im Amt Wittenberg hat man die Propstei Kemberg als eigenen Superintendenturbezirk gelassen, ja hat sie um die Pfarreien der früher meißnischen Sedes Schmiedeberg vergrößert; zur Superintendentur Wittenberg hat man nur den rechtselbischen Teil des Amts gewiesen, diesen aber um die sämmtlichen Parochien des Amtes Seyda vermehrt. Außerdem aber hat man offenbar, weil man mit diesen wenigen Parochien nichts anzufangen wußte, die Parochien des Amtes Gräfenhainichen dem Superintendenten zu Wittenberg zugewiesen.

Im Amte Schweinitz hat man davon abgesehen, die Amtsstadt zum Sitze der Superintendentur zu machen; man hat vielmehr hierzu das benachbarte Jessen erwählt, „umb gelegenheit willen“, wie es in der Visitations-Registratur heißt. Es kann sich dies auf die Persönlichkeiten der Pfarrer beziehen, von denen uns zwar die des Schweinitzer Pfarrer nicht näher bekannt ist, während wir vom Pfarrer Urban Sprecher von Jessen wissen, daß er von Luther hochgeschätzt wurde. Ist dieser es doch auch, der, offenbar in Luthers Auftrage, denn er berichtet an diesen (siehe Burckhardt, Luthers Briefwechsel S. 120, Brief vom 26. August 1527), noch vor der ersten Kirchenvisitation als der erste, von dem wir dieses wissen, Funktionen eines Superintendenten — allerdings außerhalb des ihm später zugewiesenen Sprengels — ausübt: er bringt einen Vergleich zwischen dem alten Pfarrer zu Elster und seinem Substitutus zustande. Dieser Pfarrer von Jessen bot vielleicht den Visitatoren durch seine Persönlichkeit auch mehr Bürgschaft für eine rechte Führung der Superintendenz im evangelischen Sinne, als der Pfarrer von Prettin, der an der Stelle des bisherigen Archipresbyterats saß, uns aber ebenso wenig, wie der Pfarrer von Schweinitz, näher bekannt ist. Sicher haben die Visitatoren den alten Zusammenhang der bisher an Prettin gewiesenen Pfarreien unbeachtet gelassen und diese sämtlich mit Jessen als ihrem Superintendentur-Sitze verbunden. Ebenso haben sie die alte Probstei Clöden aufgelöst und, während sie Clöden selbst zur Superintendentur Wittenberg schlugen, die bisher zu dieser Probstei gehörigen drei Parochien zu Jessen gewiesen. Es ist aber eben wegen dieses Zuwachses zur früheren Sedes Prettin, zu dem ja außerdem Jessen selbst mit Stolzenhain, die von der Sedes Jüterbog, Schweinitz und Holzdorf, die von der Sedes Schlieben, und Löben, das von der Sedes Herzberg hierher geschlagen wurde, hinzukamen, auch sehr wohl möglich, daß das, „umb gelegenheit willen“ lediglich lokal gemeint ist, da in der Tat Jessen viel eher der Mittelpunkt der neuen Superintendentur bildete, als Prettin. Auf Schweinitz aber hat man wohl auch, abgesehen von der Persönlichkeit des Pfarrers und der zentralen Lage, bei der Wahl des Superintendentur-Sitzes zu Gunsten von Jessen verzichtet, weil diese Stadt an sich erheblich bedeutender und deshalb ihre Pfarrstelle angesehener, übrigens auch besser dotiert war, als die des kleinen Nachbarstädtchens.

Die Superintendentur Jessen ist aber, trotzdem ihr so viele Parochien des Amtes Schweinitz, die bisher nicht zur Sedes Prettin gehört hatten, zugewiesen wurden, noch weit davon entfernt geblieben, etwa die Superintendentur des Amtes Schweinitz zu werden, vielmehr ist der ganze östliche Teil dieses Amtes, der, wie

oben erwähnt ist, zur Propstei Schlieben gehört hatte, mit Ausnahme von Schweinitz und Holzdorf gänzlich zur Superintendentur Herzberg gewiesen, die auf diese Weise die Parochien Schoenewalde, Knippelsdorf, Wildenau und Dubro, dazu das von nun an zum Amt Schweinitz gezählte Wendisch-Ahlsdorf mit dem ihm neu verbundenen Hohen-Kuhnsdorf erhielt. Dafür daß Herzberg an Jessen die Parochie Löben abtrat, wurde es im Süden durch die Zuweisung von Züllsdorf entschädigt. Außerdem aber wurde ihm von dem Bezirke der Propstei Schlieben die Parochie Altherzberg zugewiesen, die ihm nicht nur räumlich sehr nahe lag, sondern neuerdings auch dadurch enger verbunden worden war, daß der Rat zu Herzberg mit dem Besitze des Dorfes Altherzberg zugleich das Kollaturrecht über die dortige Pfarre erworben hatte. Auf diese Weise ist die Sedes Herzberg, von der wir sahen, daß sie der eigentümlichen Stellung der Stadt wegen einst neugeschaffen ist, in reformatorischer Zeit nicht nur als Superintendentura Herzbergensis bewahrt geblieben, sondern hat als solche noch bedeutend an Umfang gewonnen.

Ja — und dies ist für die 1528 fg. z. T. noch vorhandene Unsicherheit in der Bestimmung der Grenzen der einzelnen Superintendentur-Bezirke überaus bezeichnend — die Visitatoren scheinen 1529 bei der Visitation des Kreises Herzberg sogar die Parochien des gesamten Amtes Schlieben an den Pfarrer zu Herzberg gewiesen zu haben. Anfänglich haben sie noch geschwankt, ob sie nicht doch dem Propste in Schlieben die Superintendenz über die Pfarreien dieses Amtes zuweisen sollten, wenigstens neben dem Pfarrer von Herzberg, denn in dem hinter der Ordnung für das offenbar zuerst visitierte Dorf Malitzschkendorf dieser Pflege registrierten Generalia aller dorfer (im amt Schlieben) heißt es: superattendent probst zu Schlieben oder pfarrer zu Herzberg. Nachher aber ist man wohl davon abgekommen, den Schliebener Propst mit der Superintendentur betrauen zu wollen, denn bei den Dörfern Hohenbucko und Colochau ist zwar anfänglich aufgezeichnet: superattendent probst zu Schlieben, aber nachher ist von der Hand desselben Schreibers dies wieder gestrichen, und während bei Schlieben, Lebusa und Schoena keine Angabe der Superintendentur-Zugehörigkeit gemacht ist, so ist bei Stechau und Passerin gleich von vornherein der Herzberger Pfarrer als Superintendent angegeben. Es ist wahrscheinlich, daß die Visitatoren Anstand genommen haben, dem Propst Mette, den sie 1529 in Schlieben vorfanden, die Superintendenz über die Pfarreien des Amtes Schlieben anzuvertrauen, weil derselbe sich in den Jahren vorher der Einführung der Reformation in Schlieben selbst wenig entgegenkommend gezeigt hatte. Dazu ist aber ohne Zweifel der Umstand gekommen, daß Schlieben zu dieser Zeit noch Dorf war und, wenn man an der Bestellung eines Stadtpfarrers zum Superintendenten festhalten wollte, in der Tat nichts übrig blieb, als die Pfarreien des Amtes Schlieben trotz der großen Entfernungen an den Pfarrer von Herzberg zu weisen.

Damit wird es dann auch zusammenhängen, daß die Visitatoren in der Herrschaft Baruth, die 1555 kirchlich zur Inspektion Schlieben gerechnet wird, 1529 dem Stadtpfarrer von Baruth die Funktion des Superintendenten übertragen haben. Dies ist zwar weder bei Baruth noch bei den anderen Parochien dieser Herrschaft mit alleiniger Ausnahme von Pettkus registriert — bei Letzterem steht:

superattendent pfarrer zu Baruth — aber bei den Generalia, die bei der Visitation den dortigen Parochien gegeben sind, ist der Pfarrer von Baruth ausdrücklich als Superattendent bezeichnet und ihm als solchem der Auftrag gegeben, allwöchentlich die „Pfarrer um Baruth zu einem christlichen Exercitium zu versammeln, daß sie einmütiglich lehren und die Summa christlicher Lehren dem Volke einbilden mögen."

Ebensowenig wie im Amte Schlieben, haben sich, wie es scheint, die Visitatoren 1529 im Amte Liebenwerda entschließen können, den Pfarrer des Amts-Vorortes zum Superintendenten der Pfarreien des Amtes zu bestellen, trotzdem Liebenwerda Stadt war und dem Pfarrer bei der Visitation das Zeugnis „geschickt und gelert genug" gegeben werden konnte. Wenigstens ist bei Übigau der Pfarrer in Herzberg als Superattendent angegeben, bei den übrigen Pfarreien, auch bei Liebenwerda selbst fehlt eine diesbezügliche Angabe, und in den Generalia der Dörfer dieses Amtes ist hinter dem Worte Superattendant eine unausgefüllt gebliebene Lücke. Und es spricht auch der Umstand dafür, daß man dem Pfarrer von Liebenwerda die Superattendenz damals nicht hat anvertrauen mögen, daß man in eben diesen Generalia die Pfarrer des Amtes anweist, schwierige Fälle, in denen sie der Einholung von Rat bedürftig wären, entweder an die Universität Wittenberg oder an den Pfarrer zu Torgau gelangen zu lassen; denn sonst ist den Pfarrern z. B. im Amte Belzig die Wahl gelassen, sich in solchen Fällen bei ihrem Superintendenten oder bei der Universität Rats zu erholen, in Herzberg hat man sie sogar nur an den Superintendenten gewiesen, während man wiederum in Baruth ihnen nur an die Universität sich zu wenden aufgegeben hat. Aber als ein besonders deutliches Zeugnis von der 1529 noch vielfach herrschenden Unklarheit über die Bestimmungen der Superintendenturen muß es gelten, daß während den Pfarrern im Amte Schlieben aufgegeben wird, sich in schwierigen Fällen nicht an den Propst zu Schlieben, sondern an die nächsten Stadtpfarrer in Herzberg, Wahrenbrück oder Liebenwerda zu wenden, wiederum die Pfarrer im Amte Liebenwerda an den Pfarrer in Torgau gewiesen werden, trotzdem hier innerhalb des Amtes zwei Stadtpfarrer saßen, die noch dazu geeignet erschienen waren, die Pfarrer eines benachbarten Amtes zu beraten.

Dieselbe Unsicherheit der Bestimmung tritt uns im Amte Torgau entgegen. Da ist ja nun freilich von vornherein darüber kein Zweifel gewesen, daß man dem Pfarrer der Stadt Torgau das Amt der Superattendentia auferlegen könne, es ist aber interessant zu sehen, wie wenig hier 1529 noch die Grenzen dieser Superattendentia festbestimmt sind. In der offiziellen, für die Hand des Kurfürsten bestimmten Registratur der Visitation heißt es darüber: (daß der Pfarrer zu Torgau) uf alle pfarrer, die uf eine weit wegs umb Torgau sitzen, vleißig achtung gebe und sehe zu, wie sie leren und dem volk fürsein, uf das er die ungeschickten den lehnherrn, andere an ire stat zu verordnen, anzusagen wisse. In der im Ratsarchiv zu Torgau bewahrten Ausfertigung derselben Visitationsordnung für den Rat der Stadt aber, die offenbar später geschrieben ist, als die offizielle Registratur, ist schon hinter: uf eine meil wegs umb Torgau sitzen eingeschoben: oder anderthalb meil wegs und in das ampt Torgau gehorig. Aber während man diese räumliche Ausdehnung der Superintendenz schnell nicht nur

auf $1^1/_2$ Meilen, sondern auf den ganzen großen Umfang des Amtes Torgau ausgedehnt hat — der Pfarrer Didymus gibt den Visitatoren vor der 2. Visitation 1534 schon Berichte über alle Pfarrer des Amts — hat man die Exclusivität des Amtsbegriffes weder damals noch in der Folgezeit streng durchgeführt: die Parochien auf dem rechten Elbufer, die zwar zur Sedes Torgau gehört haben, aber politisch zu den Ämtern Schweinitz und Annaburg zählten, Arzberg, Zschackau und Kreischau sind, wohl weil innerhalb einer oder anderthalb Meile Wegs von Torgau liegend, zur Superintendentur Torgau gezogen und dabei verbleiben. 1529 hat man neben dem Torgauer Pfarrer, der offenbar die Superintendenz nur in einem gewissen Umkreise um seine Stadt ausüben sollte, den übrigen Stadtpfarrern des Amtes auch gewisse Superintendentur-Befugnisse und zwar jedesmal im Hinblick auf einzelne bestimmte Pfarrer ihrer Nachbarschaft zugewiesen, die wegen Ungeschicklichkeit oder Verdacht des Unfleißes etc. besonderer Aufsicht bedurften. So wird der Pfarrer von Dommitzsch zum Superattendenten des Pfarrers von Falkenberg, der von Belgern zum Superattendenten der Pfarrer von Sörnewitz und Neussen gemacht, um, wie es bei dem letzteren heißt: „mit vleis aufzusehen, domit es mit der predigt und ceremonien nicht anders dann dem evangelio gemeß gehalden werde." Ja selbst einem außerhalb des Amts sitzenden Geistlichen, den Pfarrer des Fleckens Lochau, wird — offenbar aus besonderem Vertrauen der Visitatoren und unter Berücksichtigung von persönlichen, uns nicht mehr ersichtlichen Beziehungen — die Superattendentia über den Pfarrer zu Elsnig, das übrigens nicht nur zum Amte Torgau gehört, sondern auch näher bei Torgau als bei Lochau (Annaburg) liegt, auferlegt mit der Weisung, „den neuen pfarrer zu unterweisen und ihm zu helfen, die kirche anzurichten". Selbst einem Dorfpfarrer, dem von Sitzenroda, wird aufgegeben — allerdings diesem in Gemeinschaft mit dem Pfarrer zu Torgau — auf den benachbarten Pfarrer zu Beckwitz, der schwächlich und seicht gelehrt befunden wird, zu achten und ihn, wenn er darum ansuchen wird, zu unterrichten. In ähnlicher Weise ist übrigens, um dies hier noch zu bemerken, auch im Amte Schweinitz dem Pfarrer zu Prettin die Wahrnehmung superintendenturlicher Funktionen gegenüber dem Pfarrer von Plossig aufgetragen, während sonst alle anderen Dörfer an den Pfarrer zu Jessen gewiesen sind und dem Pfarrer von Prettin auch sonst keine derartigen Funktionen eingeräumt werden.

Es liegt also, wie alle diese Beweise zeigen, 1529 noch viel Unbestimmtheit über der neuen Institution der Superintendentur. Die Visitatoren sind auch wohl bei der ersten Visitation gar nicht in der Lage gewesen, strikte durchzugreifen und generelle Anordnungen auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung ohne weiteres zu treffen. Besonders werden sich ihnen oft Schwierigkeiten in der Personenfrage entgegengestellt haben, die wir ermessen können, wenn wie daran denken, daß sie ja Leute mit einem wichtigen kirchlichen Aufsichtsamte betrauen sollten, welche auf ihre Stellen gekommen waren, ohne daß man damals sie auf ihre Fähigkeit zur Verwaltung eines solchen Amtes geprüft hatte. Es hat sich später diesen Schwierigkeiten der Personenfrage leicht damit begegnen lassen, daß man von den Bewerbern um eine mit der Superintendentur zu verbindende Pfarrstelle von vornherein eine zur Führung dieses

Aufsichtsamts geeignet machende besondere Qualifikation, hervorragendes theologisches und allgemeines Wissen, Amtserfahrung etc. verlangte und sie durch eine mit den in Aussicht genommenen Superintendentur-Kandidaten vorgenommene Prüfung sicher stellte. Erreichte man durch die Vornahme dieser Prüfung doch zugleich auch dies, daß der neue Superintendent, eben weil er sie bestanden hatte, von vornherein seiner Diöcesengeistlichkeit mit gefestigter Autorität gegenübertrat. Bei der engen Verbindung der obersten Kirchenbehörde des Kurkreises mit der Landesuniversität ist es übrigens später ein vielfach geübter Brauch geworden, in die hervorragendsten Superintendenturen des Landes Personen zu setzen, die als Lehrer an der Hochschule sich verdient gemacht hatten. Und dies hat ohne Zweifel zur Festigung des Ansehens des Superintendentur-Amts wesentlich beigetragen.

Die Unbestimmtheiten aber, die die Anordnungen der Visitatoren 1528 flg. in Betreff der Superintendenturen und ihrer Bezirke noch vielfach tragen, dürften sehr bald verschwunden und das Prinzip, den Pfarrer der Amtsstadt mit der Aufsicht über die übrigen Pfarrer des Amtes, auch über die übrigen Stadtpfarrer desselben Amtsbezirkes zur vollen Durchführung gelangt sein. Wir sind freilich über die Verhältnisse der Jahre 1530—1555 in dieser Beziehung schlecht unterrichtet. Die Registratur von 1533/4 enthält nur an sehr wenigen Stellen einen Hinweis auf die Superintendentur-Zugehörigkeit einer Parochie. Auch sonst finden sich keine Berichte über die amtliche Wirksamkeit der superintendentierenden Pfarrer. Wir wissen nur, daß die „Konstitution und Artikel des Geistlichen Konsistorii zu Wittenberg“ vom Jahre 1542 (Schling, a. a. O. I. S. 201 fg.), das Vorhandensein der Superintendentur in den einzelnen Ämtern vorausgesetzt. Wenn es da heißt: dieser kommissarien (scil. des consistorii) ampt soll sein, fürnemlich fur sich u n d die superattendenten, hierauf zu sehen, damit die pfarrer und diener des evangelii dem heiligen göttlichen wort gemeß eintrechtiglich und gleichförmig predigen und leren, derwegen auch die heilige schrift vleißig studieren, auf das sie die reine christliche lehre dem volk treulich furtragen und sich aller rotten, secten, verdechtiger bücher und lehre enthalten, so ist damit freilich nicht klar gesagt, in welchem Verhältnis die Ausübung der Aufsicht über die Geistlichen des Bezirks, wie sie das Konsistorium ausüben soll und die Aufsicht, die die Superintendenten in ihrem engeren Bereiche haben, stehen soll. Es darf wohl aber wie ein Kommentar zu diesem: „fur sich und die superintendenten“ angesehen werden, wenn die Leipziger Laetare-Konferenz von 1544, welche unter ihre Beschlüsse im Abschnitte: vom ampte der consistorialien, den ganzen Abschnitt der Konstitution von 1542: ampt der commissarien wörtlich aufgenommen hat, hier ändert: darauf zu sehen, das sie f u r s i c h u n d d u r c h d i e s u p e r a t t e n d e n t e n uffsehen haben, das die pfarherrn und diener etc. Der Superattendent ist durchaus als Organ des Konsistoriums gedacht, er soll neben den Kommissarien desselben bei den Visitationen, die sie selbst in der Nähe des Sitzes ihrer Behörde vornehmen, anwesend ist und in weitergelegenen Ämtern soll er unter Zuziehung anderer benachbarter Superintendenten, deren Ämter etwa gleich mit visitiert werden, die Visitation vornehmen. Ihm wird auch die Investitur der neueinzuführenden Priester übertragen, eventuell mit Zuziehung eines benachbarten Superintendenten.

Nun, wo man daran gegangen war, eine kirchliche Cenralbehörde zu schaffen, die über allen Gemeinden des Landes als Aufsichtsbehörde stehen sollte, ergab sich sofort das Bedürfnis, Mittelspersonen zu haben, durch welche der amtliche Verkehr der einzelnen Pfarreien und ihrer Pfarrer mit dieser Oberbehörde vermittelt werden könnte. Während vordem die Superintendenten in ihrem Amtsbezirke als selbständige Aufsichtsbehörde gedacht waren, die in Sachen, die sie nicht erledigen konnten, den Landesherrn selbst angehen sollten, daß er durch seine Behörden dem Worte des Superintendenten gegenüber renitenten Geistlichen o. a. Nachdruck schaffe, wird nun das Amt der Superintendentur seiner Selbständigkeit immer mehr beraubt, es wird zum Organe, dessen sich das Konsistorium bedient.

Und doch ist diese scheinbare capitis deminutio des Superintendenten-Amtes diejenige Maßnahme gewesen, der dieses Amt sein Bestehen in der Folgezeit vornehmlich verdankt hat. Denn wir haben Grund anzunehmen, daß die Superintendenturen, so lange sie sich ihrer alten Selbständigkeit erfreuten, mehr ein Schattendasein geführt haben und daß sie zu wahrem Leben erst erweckt sind, nachdem ihnen von oben her in Folge der consistorialen Verfassung der Kirche Leben eingehaucht worden ist.

Dafür spricht einmal die Beurteilung der Tätigkeit der Superintendenten in „der theologen bedenken von wegen der consistorien, so ufgerichtet sollen verden“ vom Jahre 1538 (mitgeteilt von Richter in seinem Aufsatz über die Grundlagen der Kirchenverfassung nach der Ansicht der sächsischen Reformatoren in der Zeitschrift f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. IV [1841] S. 1 fg.) dort heißt es: Die superattendentes und pfarrer können dieser hendel (Kirchenzucht betreffend) nicht und zugleich mit rechtem vleis ir kirchen, selsorge, predigt und lere ampts und ires studirens warten (dabei ist hingewiesen auf das Wort Act. VI: es taugt nicht, das wir das Wort Gottes unterlassen und zu Tisch dienen), und obgleich etlich superattendenten derselbigen sachen warten wollen, so haben doch die andern nit alle geschicklichkeit noch wil dazu.

Eben dieser Umstand muß dann zugleich mit dem Hinweise darauf, daß den Superintendenten jede Executions- und Zitationsgewalt, dazu auch jede besondere Vergütung ihrer inspektoralen Tätigkeit und damit die Möglichkeit, sich einen Notarius und Schreiber zu halten, fehle, den Theologen in ihrem dem Kurfürsten eingereichten Bedenken dazu dienen, die Einrichtung eines geistlichen Gerichtshofes (Kirchengerichtes oder Konsistoriums) zu empfehlen.

Unter den Theologen, welche so über die bisherige Tätigkeit der Superintendenten urteilten, waren die angesehensten diejenigen, welche zugleich als Visitatoren des Kurkreises fungierten und als solche auf die Hülfe der Superintendenten in erster Linie angewiesen waren; denn der Auftrag, welcher den Visitatoren 1528 bei Veranstaltung der ersten Kirchenvisitation gegeben war, galt nicht mit dieser oder der zur Revision der Anordnungen dieser ersten bald folgenden zweiten Visitation als erledigt, sondern die Visitatoren bleiben gleichsam als ständige Decernenten des Kirchenwesens in dem ihnen befohlenen Kreise in Funktion. Sie waren die eigentlichen, die superiores superattendentes, an welche die Superintendenten

als die inferiores superattendentes alles gelangen lassen sollten, was sie selbst nicht entscheiden konnten, wie es dem Pfarrer von Belzig 1534 ausdrücklich befohlen wird, wenn ihm der Auftrag wird: dem pfarrer sol auch auf eingebrachte gebrechen bevolen und demandirt sein, das er tanquam inferior superattendens die zufelligen sachen, so sich zwischen den kirchenpersonen begeben und einfallen mogen, vorhore, und do er dieselb nicht zu entscheiden weiß, sol er sie ad superiores superattendentes weisen.

Die Superintendenten sind von vornherein als die Vertrauensleute der Visitatoren gedacht, die über ihnen Anordnungen halten nnd sie als die Hüter der Zucht und Ordnung in ihrem Bezirke vertreten und mit ihnen in ständigem Verkehre bleiben sollten. So schreiben die Visitatoren des Meißnischen Kreises an die Superintendenten von Koldits und Leisnig in einem uns (in Kawerau, Briefwechsel des Jonas I., S. 133) erhaltenen Briefe vom 19. September 1529 bei Übersendung der Visitationsordnungen für ihre Städte und Ämter: sie sollen als Superattendentes mit Fleiß darauf sehen, daß diese Ordnungen in allen Artikeln gehalten würden, auch fortdauernd auf die ungelehrt befundenen Pfarrer, daß die sich bessern, und auf die Gemeinden, daß nicht Unzucht und Gotteslästerung in ihnen einreiße, Acht geben und in Ehesachen die Billigkeit verschaffen, wichtige Dinge aber sollen sie an die Visitatoren weisen.

Wenn also die Visitatoren mit den übrigen Theologen der Universität Wittenberg über die Tätigkeit der Superintendenten so urteilen konnten, wie dies in ihrem oben angeführten Bedenken geschieht, so beweist dies in der Tat, daß die erste Organisation des Kirchenwesens, welche den Superintendenten eine große Selbständigkeit in ihrem Kreise unter den doch nur im Nebenamte fungierenden Visitatoren gelassen hatte, einer strafferen Organisation weichen mußte, in welcher die Superintendenten selbst unter die fortwährende Kontrolle einer ständigen Behörde gestellt wurden.

Zunächst freilich wird auch nach der Errichtung des Wittenberger Konsistoriums, welches ja in den ersten Jahren seines Bestehens neben den noch immer in Geltung bleibenden Visitatoren zu derjenigen Selbständigkeit und Bedeutung sich nicht hat durchsetzen können, die es später besessen hat, alles beim Alten geblieben sein. Das Konsistorium galt damals zunächst weniger als Aufsichtsbehörde, als vielmehr als oberster Gerichtshof für kirchliche Jurisdiction besonders in Ehesachen und Sachen kirchlicher Zensur. Die Superintendenten behielten darum ihre alte Selbständigkeit unter der Oberleitung der Visitatoren und hatten nur die schwierigen Fälle, die sie nicht zu entscheiden wagten, von nun an nicht an die Visitatoren, sondern an das Konsistorium gelangen zu lassen. So ist uns noch aus dem Jahre 1546 die Amtstätigkeit eines Superintendenten bekannt, in einem Briefe Bugenhagens „an einen Superintendenten“ (vom 25. Juni 1546, abgedruckt bei Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, S. 365) folgendermaßen beschrieben: omnes causas matrimoniales mitte huc ad consistorium. Ceterum proprie hoc est officium superintendentis, ut sollicite explores in ecclesiis et scholis tuae superintendentiae doctrinam et vitam ministrorum et, si quid emendandum

fuerit, emendes adhibitis ad hoc officium aliis pastoribus vel praedicatoribus saltem duobus. Si autem sic non poterunt emendari, scribas hoc ad consistorium.

Die Stellung der Superintendenten muß dann, als nach Luthers Tode und den alle Verhältnisse im Kurkreise auf's tiefste erschütternden Ereignissen des Jahres 1547 die Sonderstellung der Visitatoren als der eigentlichen Leiter des Kirchenwesens in diesem Kreise beseitigt wurde, eine Zeit lang so bedeutungslos geworden sein, daß man im Jahre 1555, als Kurfürst Augustus daran ging, die kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen, auch die Superintendenturen geradezu als eine neue Institution wieder einzuführen sich genötigt gesehen hat. Denn darauf läßt die feierliche Einführung des Propstes Mathias Wanckel zu Kemberg, welcher seit Ende 1551 auf seiner Stelle war, ins Amt eines Superintendenten schließen, die uns in der Registratur der Visitation von Kemberg aus dem Jahre 1555 mit folgenden Worten geschildert wird: nachdem von den visitatoribus mit vorgehabten rat des consistorii, auch des herrn pastors und der andern theologen zu Witteberg diese ordnung fur nutz geacht ist, das im churkreis zu Sachsen neben dem obern superintendenten, dem pfarrer zu Witteberg, andere superintendentes gesetzt werden, als nemlich uber der elb der pfarrer zu Beltzigk etc., ist ienseit der elb in Gottes namen von den visitatoribus dem ehrwirdigen herrn M. Matthiae Wanckeln, praeposito zu Kemberg, die superintendentia uber die stat Schmideberg, Pretsch und andere umbligende und darzu gehorente flecken und dörfer uber der elb gelegen in beisein der burgermeister, kastenherrn, viertelsmeister, etlicher rats und gemeinen personen, auch anderer kirchen und schuldiener zu Kemberg offentlich bevolen und ufgelegt, das er dieselbe treulich verwesen wöll laut der general articul . . . Actum donnerstag nach Quasimodogeniti die Marci evangelistae, 25. aprilis 1555 (Registraturen der Kirchenvisitationen im ehem. sächs. Kurkreise I, S. 185). Und so wird des öfteren in den Registraturen der Kirchenvisitation von 1555 von einer Neuauflage der Superintendentia bei Pfarrern gesprochen, die schon Jahrzehnte lang das Amt der Superintendentur im alten Sinne geführt hatten. Vom Pfarrer Wagener zu Herzberg, dort seit 1522, also zu den ersten bei der Kirchenvisitation von 1528 fg. eingesetzten Superintendenten gehörend, heißt es in der Registratur der Visitation von Herzberg 1555 (Magdeburg, St. Arch. A. 50, XI. Nr. 66, Bl. 27 a): der pfarrer hat sich beclagt, dieweil nu mehr arbeit der superintendentia halben aufgelegt werde, das er sich derhalben seines ackerbaues würde enthalten müssen, und gebeten, die visitatores wollten ihn bei unseren gnedigsten herrn vorbitten, das sein c. f. g. die pfarr mit 20 fl. bessern wollt . . .

Ebenso bringt der Pfarrer M. Martin Gilbertus von Liebenwerda, der seit 1544 dort im Amte ist, vor (Auszug etlicher clag und bitt, Dresden H. St. Arch. Loc. 10600, Bl. 70), daß ihm eine Zulage gewährt werden möge, da ihm die 1545 versprochene Zulage bisher nicht geworden sei und er mit seinem Einkommen nicht auskommen könne, sonderlich auch derhalben, weil er nu mehr mit der superintendentia beladen sei.

So völlig neu erschien also durch die Ausgestaltung, welche nunmehr dem Amte der Superintendentur gegeben wurde, dieses Amt seinen bisherigen Inhabern, daß sie es als ein völlig neues auf sich nahmen. Und in der Tat beginnt erst

mit 1555 das in den einheitlich geregelten Organismus des evangelischen Kirchenwesens eingegliederte Amt der Superintendentur, wie wir es aus der Folgezeit kennen. Erst jetzt bekommt es seine volle Bedeutung durch Zuweisung eines bestimmten Pflichtenkreises, erst jetzt werden die Pfarreien der einzelnen Bezirke bestimmt einem Superintendenten zugewiesen und damit die Superintendenturkreise geschaffen, die in der Hauptsache sich bis zur Jetztzeit erhalten haben.

So muß als die eigentliche Einsetzungsurkunde, durch die die Superintendenturen des Kurkreises, wenn nicht überhaupt, so doch neu ins Leben gerufen sind, die „Verordnung der superintendentien halben" gelten, welche enthalten ist in den „Generalia, das ist gemeine verordnung und bevel, so zu ablehnung und verhutung allerlei unordnung, ergernis und verhinderung des heiligen ministerii und dagegen zu erhaltung und furderung des predigampts, christlicher zucht und erbarkeit gehorende" etc., die die Visitatoren von 1555 der Registratur ihrer Visitation beigefügt hatten, mit der Bitte an den Kurfürsten, durch ein sonderliches Edikt sie zu konfirmieren und der ernstlichen Exekution zu befehlen, d. h. ihnen Gesetzeskraft zu geben. Dort heißt es (Magdeburg, St. Arch. A. 50, XI. Nr. 66, Bl. 230 fg., verglichen mit XI. Nr. 74, ohne Paginierung).

Verordnung der superintendentien halben. Nachdem Witteberg die heubtstat in der chur zu Sachsen und aldo an stat des stifts eine hohe schule und ein consistorium ist und lange zeit die ordinatio der kirchendiener aus vilen landen aldo gesuchet und gehalden ist worden, soll dise kirche im churkreis zu Sachsen ein metropolis sein, nach der sich die kirchen im churkreis richten und der pfarrer doselbst söll die öbere superintendents haben, bei deme sich andere superintendentes und pfarrer im churkreis rats erholen sollen. In sonderheit aber sollen sich immediate zu ihm halten die pfarrer zur Zhane, Seiden, Elster und aller dörfer, so ins ampt Witteberg gehören und der pfarrkirchen doselbst eingeleibt sind.

Daneben sollen im churkreis andere superintendentes sein als nemlich:

1. der probst zu Kemberg, zu demselben sollen sich halten Schmiedeberg, Pretzsch mit den eingepfarrten umbligenden dörfern uber der elb, so ins ampt Witteberg gehoren oder aber der amptsassen und nechsten schriftsassen sein;

2. der pfarrer zu Bitterfeld, zu dem sollen sich halten Brehn und alle flecken und dörfer ins ampt Bitterfeld gehörende;

3. der pfarrer zum Grevenhenichen, zu dem sollen sich halten alle dörfer ins ampt doselbst gehörende;

4. der pfarrer zu Beltzik, zu dem sollen sich halten Brück, Niemek sampt allen dörfern ins ampt Beltzik gehörende;

5. der pfarrer zu Gomern, zu dem sollen sich halten Plotzke, Elbenau sampt den zugehörenden dörfern;

6. der pfarrer zum Jessen, zu dem sollen sich halten Clöden, Schweinitz, Prettyn, Lochau sampt den zugehörenden dörfern; [1])

---

[1]) sampt dörfern ist in Magdeburg A. 50 XI. Nr. 66 hier späterer Zusatz, steht aber in Nr. 74 im Texte.



7. der pfarrer zu Hertzberg, zu dem sollen sich halten Schönewald und andere [1]) nechst umbligende dörfer uf eine halbe meil;

8. der pfarrer zu Liebenwerda, zu dem sollen sich halten Warenbruck, Übigau sampt den zugehörenden dörfern;

9. der probst zu Schlieben, zu dem sollen sich halten Baruth sampt andern der iunkern von Schlieben eigen dörfern und denen, so ins ampt Schlieben gehören.

Vergleicht man diese Aufzeichnung der Superintendenturen mit dem bisherigen Bestand, so fällt zunächst — abgesehen davon, daß zur Begründung der Metropolitan-Stellung Wittenbergs außer auf die Universität (hier mit dem Zusatze: an stat des stifts) auf das Konsistorium daselbst und auf die seit langer Zeit hier geübte Ordination der Kirchendiener aus vielen Landen hingewiesen ist [2]) — auf, daß nun nicht mehr zwei obere Superattendenten ernannt sind, der Pfarrer zu Wittenberg für den rechtselbischen Teil des Kurkreises und der Propst zu Kemberg für den linkselbischen Teil, sondern daß als alleiniger Obersuperattendent des gesamten Kurkreises künftig der Pfarrer von Wittenberg gelten soll. Dies ist offenbar mit der Absicht der Vereinheitlichung der kirchlichen Verwaltung geschehen und dürfte wohl nur die offizielle Bestätigung der längst anerkannten überragenden Stellung des Wittenberger Pfarrers sein, die wohl die 1528 beabsichtigte Koordination des Kemberger Propstes nie zugelassen hat.

Bei der Aufstellung der Superintendentenliste ist nun das Amtsprinzip durchgeführt. Die Ämter Elbenau und Plötzke freilich haben keinen eigenen Superintendenten erhalten, sondern sind mit Gommern vereinigt geblieben, ebenso erscheint Seida weiter mit Amt Wittenberg und dessen Superintendentur vereinigt, ebenso Amt Lochau mit Schweinitz und die Herrschaft Baruth mit Schlieben. Und Herzberg verbleibt, wie vordem, in seiner Ausnahmestellung, d. h. es bleibt die einzige Superintendentur, die sich nicht mit einem Amtsbezirk deckt, sie ist vielmehr, wie vordem, abgesehen von der Stadt, die inzwischen ihre Selbständigkeit verloren hatte und zur Amtsstadt des Schweinitzer Amtes herabgesunken war, aus Ortschaften der Ämter Schweinitz, Schlieben und Lochau zusammengesetzt.

Der Sitz des Superintendenten ist eben, weil dieser der superintendentierende Pfarrer des Amtes sein soll, der Amtsvorort, das ist auch bei Gommern, trotzdem es Dorf ist, beibehalten (Schlieben ist inzwischen zu städtischer Verfassung gekommen). Eine Ausnahme bildet nur, wie früher, die Superintendentur des Amtes Schweinitz, sie bleibt in Jessen.

Nun, wo mit dem Amt der Superintendentur den Pfarrern eine ungleich viel größere Arbeitslast auferlegt wurde, mußte aber auch dafür gesorgt werden, daß ihnen dafür eine entsprechende Besoldung aus ihrer Stelle geben oder aus sonstigen Mitteln eine Zulage gewährt wurde. Dem Pfarrer zu Bitterfeld werden

---

[1]) andere fehlt sinngemäß (denn Schoenewalde ist Stadt) in Nr. 74.

[2]) Es ist übrigens auch der logische Fehler der Registratur von 1528, in welcher „nach dem sich alle andere Kirchen zu richten“ anstatt auf metropolis, auf den Pfarrer daselbst (der die Obersuperattendenz haben soll) bezogen ist, richtig gestellt: metropolis, nach der . . . sich richten sollen (s. oben).

deshalb wegen der Superattendentia über die vielen Pfarren des Amts seine Zugänge gebessert und ein Diakon aufs neue zugelegt. Auch der Propst zu Kemberg bittet, da ihm mehr Sorge und Arbeit mit der Superintendentia auferlegt werde, daß ihm die 15 fl., die er dem Diakonus für Kost und Wohnung geben müsse, erlassen werden. Der Pfarrer von Liebenwerda klagt, daß ihm, da die ihm 1545 aus versprochene Zulage von 30 fl. nicht gewährt sei, er mit dem jetzigen Einkommen nicht auskomme, sonderlich auch derhalben, weil er nu mehr mit der superintendentia beladen sei. (Auszug etlicher clag und bitt, Dresden, H. St. Arch., Loc. 10600 Bl. 70). Diese Klagen und Bitten werden von den Visitatoren für berechtigt angesehen, denn in demselben Auszug etlicher clag etc. Bl. 60 führen sie aus: . . erinnern wir unsern gnedigsten herrn in untertenigkeit der bitt, so in unserm bericht anfenglich der superintendenten halben ist unterteniglich vermeldet worden (dieser Bericht ist nicht erhalten), das denselben allen nach gelegenheit eine zimliche zulag gnedigst verordnet werde aus den emptern oder clostergütern zur vergleichung der mühe, sorg und arbeit, die ihnen mit der superintendentia ist uferleget, auch zu erstattung des, das sie bisweilen, ihre nechste und zugewante pfarrer zu herbergen und speisen, werden ufwenden. Dieses Gesuch der Visitatoren ist aber trotz seiner Dringlichkeit aus Mangel an Mitteln nicht berücksichtigt worden, es ist vielmehr der Versuch gemacht worden, die Superintendenten durch Gewährung angemessener Gebühren für die einzelnen Handlungen ihres Amtes (Abnahme der Kirchenrechnungen, Abhören von Probepredigten, Präsentationen, Investituren u. a.) zu entschädigen.

Es würde hier zu weit führen, die Amtstätigkeit der Superintendenten, wie sie sich nun nach den Generalia und den auf diesen aufgebauten Generalartikeln von 1557 und weiter in Folge der Visitationsinstruktion von 1577 und den eingehenden Anordnungen der Kirchenordnung von 1580 ausgestaltet hat; dies muß einer besonderen Darstellung vorbehalten werden. Aber auf eins sei hier hingewiesen. In den Generalia ist die Forderung der Lätare-Konferenz von 1544, daß zu „ufseher der pfarrer sunderliche ansehenliche leute, der heiligen geschrift und andern güthen künst und sprachen wol geübt und eines guten christlichen wandels und lebens“ gewählt und vom Konsistorium examiniert und bestätigt, auch von einigen Konsistorialen investiert würden, aufgenommen und dahin erweitert worden: es soll forthin mit der wahl eines superintendentis fürnehmlich große acht dáruf gegeben werden, das nit ungeschikte, untugliche leut aus gunst dazu angenommen oder durch iemands gewaltiger leute fürbitte eingedrungen werden, sonder dieweil es ein hohes, schweres, nötiges ampt ist, das erbare, wolbetagte, erfarne, gelarte, wolgeübte, gotsfürchtige menner in hohen schulen und anderswo gesucht und mit rat des superintendentis zu Witteberg und der theologischen facultet von den lehenherren zu solchem ampt erwehlet und ordentlich vocirt und, wie gebreuchlich, nachmals ordinirt und von unserem gnedigsten herrn confirmirt werden, denn nachdem ein superintendens andern pastoribus vorstehn, sie unterweisen, vermanen, strafen, annehmen und entsetzen helfen und ander ding . . ausrichten soll, will hoch von nöten sein, das solcher bei den andern pastoribus ein ansehen und scheuen hab und nit seiner iugent, ungeschikligkeit, ergerlichen lebens und

dergleichen ursachen halben veracht werde. Nun traf es sich im Kurkreise gut, daß die meisten Pfarrstellen, die mit der Superintendentur verbunden sein sollten, kurfürstlichen Patronats waren. In Wittenberg hatte die Universität mit dem Rat zusammen, in Jessen und Schlieben, zunächst auch in Liebenwerda (wo später das Amt seinen Anspruch auf die Kollatur durchsetzte) die Universität allein die Kollatur. In den beiden neben Wittenberg bedeutendsten Städten des Kurkreises, Torgau und Herzberg freilich, die beide ebenfalls Pfarren kurfürstlichen Patronats hatten, war, wie es scheint, in Torgau schon vor der Reformation, in Herzberg zur Reformationszeit dem Rate der Stadt das Zugeständnis gemacht, die Wahl des Pfarrers zu vollziehen und den Gewählten dann dem Kurfürsten zur Bestätigung zu präsentieren. In Herzberg, das von seiner Bedeutung schon im 16. Jahrhundert herabsank, ist im 17. Jahrhundert dieses Pfarrwahlrecht eben wegen der mit der Pfarre verbundenen Superintendentur beseitigt, in Torgau dagegen ist dies nicht gelungen, hier also nach wie vor die Möglichkeit eines Konflikts bei der Wahl des Superintendenten zwischen der kirchlichen Oberbehörde und der wählenden Lokalinstanz gegeben.

Ehe wir nun dazu übergehen, die einzelnen Superintendenturen in ihren ihnen 1555 gegebenem Umfange aufzuzeichnen, ist es noch nötig, vier nachträglicher Veränderungen in dem Bestande der Superintendenturen zu gedenken, die zum Zwecke der Neueinrichtung von selbständigen Superintendenturen noch im Laufe des 16. Jahrhunderts gemacht sind. Drei davon sind Abzweigungen von der Superintendentur Wittenberg, die offenbar zur Entlastung des Superintendenten von Wittenberg gemacht sind, das ist die Neuerrichtung der Superintendentur Zahna, ferner die der Superintendentur Seyda und endlich die Wiederselbständigmachung der Propstei Clöden. Über die Abzweigung von Zahna ist in die dortige Visitationsregistratur von 1574 eingetragen: 1565 ist Pfarrer Brenner zu Zahna aus gehabtem rate des consistorii und auch des achtbaren etc. D. Eberii, des churkreises sachsen damals generalsuperintendenten, zum superintendens der kirchen und pastoren der Zahnischen Pflege gesetzt worden. Von der Abzweigung und Selbständigmachung Seydas ist es nicht möglich, das Jahr anzugeben. In der Registratur der Visitation von 1592 wird der dortige Pfarrer zum ersten Male als Superintendens bezeichnet. Übrigens ist durch die Ernennung der Pfarrer in Zahna und Seyda zu Superintendenten wohl nur das offiziell bestätigt, was faktisch schon lange in Übung war. Die Stadtpfarrer von Zahna und Seyda waren die gewiesenen Gehülfen ihres Superintendenten in den Dörfern ihrer Umgebung gewesen, darum heißt es auch bei Seehausen in der Visitations-Registratur von 1555: gehört in die superintendens Wittenberg, soll sich doch im fall der not auch an den statpfarrer zu Seyda halten, ähnlich bei Gategast, Kurzlipsdorf; entsprechend bei Marzahna und Schmigelsdorf: gehort in die superintendenz Wittenberg, soll sich in fall der noth auch an den statprediger zu Zahna halten, desgleichen bei Oehna noch 1575. Während nun aber das dem Pfarrer von Seyda zuzuweisende Gebiet durch den Umfang des längst bestehenden Amtes, der früher selbständigen Herrschaft Seyda gegeben war, fehlte es zwischen Wittenberg und Zahna an einer sicheren Demarkationslinie. Dadurch ist es gekommen, daß der

Umfang der Inspektion Wittenberg zunächst etwas schwankendes hatte. Dazu kam der Umstand, daß, während das ganze linkselbische Amt Wittenberg kirchlich dem Propst von Kemberg unterstellt sein sollte, sehr bald das Streben sich kund tat, die am nächsten an Wittenberg gelegenen und mit ihm in regster Beziehung stehenden Orte Pratau, Dabrun und Eutzsch dem Pfarrer und Superintendenten zu Wittenberg zu unterstellen. Schon 1575 klagt der Propst bei der Visitation, daß man Dabrun und Pratau, über welche ihm die Jurisdiktion, ja die Kollatur zuständen, nach Wittenberg gezogen habe zur Visitation, aber er habe dessen ohngeachtet die Pfarrer beider Orte noch zu seinen jährlichen Synoden herangezogen. Auf die Dauer hat dies dem Propste freilich nichts genützt, er hat die genannten drei linkselbischen Orte an Wittenberg abtreten müssen, welches dafür seinen rechtselbischen Diöcesanbesitz auf Apollensdorf, Dobien und Straach beschränkte und alle übrigen Parochien an die Superintendentur Zahna (soweit sie nicht zum Amte Seyda gehörten und darum an Seyda gewiesen wurden) abtrat.

Was endlich die dritte Abzweigung vom Wittenberger Superintendenturbezirke anbelangt, durch welche die Propstei Clöden ihre alte Selbständigkeit, die sie in vorreformatorischer Zeit besessen hatte, wiedererlangte, so ist ja hier eigentlich von einer Neuerrichtung einer Superintendentur kaum die Rede, denn von den einst zur Propstei gehörigen Parochien wurde nur eine einzige der Inspektion des Propstes 1575, als man ihn als immediate unter dem Pfarrer zu Wittenberg stehend anerkannte, unterstellt, nämlich Rade. Es scheint vielmehr das Bedürfnis anerkannt zu sein, um die Kirche wohlverdiente Männer in ihrem Alter auf diese angesehene und wohldotierte Stelle befördern zu können, ohne sie noch einem Spezialsuperintendenten unterzuordnen, ein Gesichtspunkt, der, wie wir sehen werden, auch in der Zeit nach 1815 noch eine geraume Zeit diese kleinste aller Superintendenturen hat beibehalten lassen.

Die vierte Veränderung an dem Bestande der Superintendenturen nach 1555 ist die Lösung von Baruth mit seinen Dörfern von Schlieben und Schaffung einer zunächst Vizesuperintendentur genannten eigenen Inspektion dortselbst. Der Bezirk derselben sind die Dörfer der Herrschaft Baruth. In Betreff der Selbständigmachung der Pflege Baruth auch in kirchlicher Beziehung ist in dem Aktenstück Magdeburg St. Arch. A. 50, XI. No. 87, Bl. 508 bei den actis visitationis peractae in Baruth 1608 von dem Superintendenten zu Baruth folgender Bericht inseriert: In der Inspection Baruth sind dem Pastori daselbst 5 Pfarren zu visitiren verordnet und bevolen: Paplitz, Groß Zischt, Mertsdorff, Betkous, Heinstorff. Grassa aber, weil es von Baruth weit abgelegen, hat M. Conradus Berger, mein Antecessor p. m., in deme er auf drei Meil Weges, wenn er die halbjährliche Localvisitation daselbst verrichten wollen, die Fuhre selbst mieten und lohnen mußte, unterthenigst gebeten ao. 1581, das entlich im Synodo zu Dresden dahin geschlossen, es dem Probste zu Schlieben, deme es nur auf ein Meil Weges nahe, zu visitiren incorporirt, und albereit, als ich ao. 1582 uf die Pfarre in Baruth legitime vocirt und confirmirt, gen Schlieben transferirt gewesen, ehe denn ich noch Fastnacht ao. 83 meine erste halbiärige Visitation im Namen Gottes vorrichtet habe.

Erwähnt ist die „Vicesuperattendenz Baruth" in den Visitationsregistraturen zuerst 1581, da ist Grassa als noch zu ihr gehörig, aber schon vom Kurfürsten käuflich erworben und zum Amt Schlieben geschlagen erwähnt. Eben dieser Umstand, daß (Langen-) Grassau so politisch nicht mehr zur Herrschaft Baruth gehörte, hat ohne Zweifel auch seine kirchliche Lösung von Baruth und die Überweisung an die Probstei Schlieben sehr erleichtert.

Auch hier bei Baruth ist es so gegangen, wie bei Seyda: es ist zuletzt, als seit 1577 den Superintendenten die Verpflichtung zu zweimaliger jährlicher Lokalvisitation aller ihrer Pfarreien auferlegt wurde, die Selbständigkeit des entlegenen Teiles der Diöcese anerkannt, die faktisch wohl schon seit langem bestand, denn auch hier ist in der Registratur der Visitation von 1555 und noch der von 1575 bei den sämtlichen Pfarreien der Pflege Baruth bemerkt: superintendens pfarrer zu Schlieben, soll sich aber (oder: aber auch) zu seinem nechsten statpfarrer in Baruth halten.

Mit Berücksichtigung dieser vier Veränderungen war also Mitte, bezw. Ende des 16. Jahrhunderts der Bestand der Superintendenturen des Kurkreises der folgende:

1) Superintendentur Wittenberg mit Pratau, Dabrun, Eutzsch, Apollensdorf, Dobien, Straach;

2) Kemberg mit Schmiedeberg, Rakith, Globig, Bleddin, Trebitz, Meuro, Gomlo, Rotta, Radis, Bergwitz, Seegrehna, Wartenburg;

3) Zahna mit Blönsdorf, Bülzig, Eckmansdorf, Klebitz, Ließnitz (Kropstädt), Letza, Marzahna, Feldheim, Rahnsdorf;

4) Seyda mit Gategast, Kurzlipsdorf, Seehausen, Oehna, Niederseefeld, Mügeln;

5) Bitterfeld mit Brehna, Niemegk, Petersroda, Roitzsch, Sandersdorf, Rösa, Krina, Pouch, Beyersdorf, Burgkemnitz, Priorau, Salzfurt mit Capelle, Quetz mit Dölsdorf, Sausedlitz und Altjeßnitz;

6) Gräfenhainichen mit Zschornewitz und Jüdenberg;

7) Jessen mit Prettin, Schweinitz, Axien, Battin, Bethau, Dautschen, Plossig, Stolzenhain, Holzdorf, Löben, Gorsdorf, Großtreben, Zwethau und Annaburg (Lochau);

8) Clöden mit Rade;

9) Herzberg mit Schönewalde, Dubro, Wildenau, Knippelsdorf, Wendisch-Ahlsdorf, Altherzberg, Arnsnesta, Kleinrössen, Rehfeld, Beyern, Döbrichau, Züllsdorf und Buckau;

10) Schlieben mit Lebusa, Schöna, Malitzschkendorf, Stechau, Hohenbucko, Passerin, Kolochau, (Langen-)Grassau;

11) Baruth mit Groß-Ziescht, Paplitz, Heinsdorf, Petkus, Merzdorf und Kemlitz;

12) Liebenwerda mit Übigau, Wahrenbrück, (Langen-)Nauendorf, Hohenleipisch,[1]) Kröbeln, Schmerkendorf und Wiederau;

---

[1]) Das Filial von Hohenleipisch „Gorden" ist im 18. Jahrhundert als selbständige Parochie anerkannt.

13) Belzig mit Bruck, Niemegk, Lütte, Ragösen, Born mit Birkholz, Schwanebeck, Lüssow, Leubnitz, Rottstock, Linthe, Kanin, Nieder- und Hohenwerbig, Haseluf, Rödigko, Rabenstein mit Raben, Dahnsdorf, Mörtz, Wiesenburg, Roitzsch, Luhnsdorf und dem erst nach 1672 ihm zugewiesenen Eilsdorf;

14) Gommern (mit dem Carith verbunden wurde) mit Plötzky, Güterglück, Schora mit Moritz, Fehlitz, Dannigko, Prödel, Trippehna, Glinde mit Ranies;

15) Torgau mit Belgern, Dommitzsch, Schilda, Zschakau, Zinna, Suptitz, Neiden, Falkenberg, Trossin, Elsnig, Wildschütz, Weidenhain, Wildenhain, Beckwitz, Klitzschen, Audenhain, (Langen-)Reichenbach, Kobershain, Arzberg, Weßnig und Sitzenroda.

An diesem Bestande der Superintendenturen des Kurkreises, wie er Ende des 16. Jahrhunderts vorhanden war, ist in Sächsischer Zeit, also bis 1815, nichts geändert worden. Die Inspektionen, wie man die Superintendenturbezirke gemeinhin im 17. und 18. Jahrhundert nannte, waren 1815 noch die nämlichen, wie sie 1581 waren, und würden es wahrscheinlich noch am heutigen Tage sein, wenn nicht die Ereignisse von 1813—15 die politischen Verhältnisse des Kurkreises total umgestaltet und dadurch auch Veranlassung zu Umänderungen der kirchlichen Verfassung dieses nun vom alten Stammlande gelösten und in der Hauptsache mit anderen Landesteilen zur neuen Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebietes gegeben hätten. Von der größten Umänderung der bisherigen kirchlichen Verfassung des Kurkreises, der Auflösung des eigenen Konsistoriums desselben, kann hier abgesehen werden. Aber auch was die Einteilung des Kurkreises in Superintendenturen anbelangt, wurden Veränderungen des alten Bestandes durch die Neuordnung der Dinge unter der Preußischen Verwaltung herbeigeführt. Zunächst wurden einige Teile des Kurkreises an die Provinz Brandenburg abgegeben und in Folge dessen aus ihrem alten kirchlichen Zusammenhange mit dem Kurkreise ausgeschieden: es betraf dies die zwei Ämter und Ephorien Baruth und Belzig. Da diese aber restlos vom Kurkreise getrennt wurden, so wurden dadurch an den anderen Superintendenturbezirken Veränderungen nicht nötig. Sonst hat nur noch die Ephorie (und das Amt) Seyda das räumlich von ihr getrennte Nieder-Seefeld an Brandenburg abgegeben. Gleichsam zum Ausgleich für diesen Verlust seines Gebietes aber hat nun zu gleicher Zeit der Kurkreis auf seiner südlichen Seite einen Zuwachs erfahren, der die Superintendenturen Torgau und Liebenwerda ganz erheblichen Veränderungen unterworfen hat. Es kamen nämlich durch den Wiener Traktat vom 18. Mai 1815 außer dem Kurkreise noch das gesamte Amt Mühlberg und einige bisher zur Inspektion Großenhain gehörige ehemals meißnische Landesteile zu Preußen und damit zur Provinz Sachsen, welche man, um sie nicht kirchlich völlig isoliert dastehen zu lassen, notwendiger Weise an die kirchliche Organisation des Kurkreises anschließen mußte.

Über die Verhandlungen, welche diesem Anschlusse vorausgingen, erfahren wir aus dem Aktenstücke des Merseburger Regierungsarchivs IV, 50, I No. 473 das Folgende. Kaum war die Nachricht vom Vollzug des Wiener Traktats nach Sachsen gekommen, da wendete sich unter dem 11. Juni 1815 der Pfarrer M. August Wilhelm Hofmann zu Elsterwerda an das Preußische General-Gouvernement des

Herzogtums Sachsen zu Merseburg mit der Bitte, daß ihm in den von der Königl. Sächs. Inspektion Großenhain abgerissenen Kirchorten die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen mit der Qualität eines Superintendenten übertragen werde. Abgesehen von Gründen, die in seiner Person liegen, (so empfiehlt er sich als früherer preußischer Untertan — er war Magdeburger — und viel erfahrener Kirchen- und Schulmann), begründet er sein Gesuch damit, daß Elsterwerda der Sitz eines Kgl. Floß-, Justiz- und Postamtes und „so ziemlich der Mittelpunkt der von der Grosenhaynischen Inspektion abgetrennten Kirchorte sei." Wenn diese an die schon bestehenden Inspektionen Dobrilugk und Liebenwerda gewiesen werden sollten, würde die Aufsicht über sie der großen Entfernungen wegen sehr beschwerlich, auch der Verkehr der Geistlichen und Lehrer mit dem Ephorus unbequem sein.

Auf das vom Gouvernement an das Konsistorium zu Wittenberg gerichtete Ersuchen um gutachtliche Äußerung dazu antwortet dasselbe am 15. Juli d. J.: da ein Superintendent als solcher keine Besoldung erhält, sondern sich mit den Sporteln für seine einzelnen Verrichtungen begnügen muß, so hat es an sich kein Bedenken, eine neue Superintendentur, die weder dem Staate noch einem gewissen Bezirke etwas kostet, zu errichten. Eine Einverleibung der aus der Großenhainschen Pflege abgezweigten Kirchorte, die z. Zt. tatsächlich ohne Aufsicht sind, in eine der Nachbarephorien empfiehlt sich nicht, da Torgau schon so wie so sehr stark ist, unter Liebenwerda aber 3 Städte und etliche Niederlausitzer Orte einbezirkt sind, dieses außerdem ebenso wie Dobrilugk ziemlich entfernt von den meisten Orten liegt. „Ja, es ist fraglich, ob der in Frage stehende Distrikt, der (soviel wir bei der Unbekanntschaft mit dieser ganzen Umgrenzung annehmen können) außer Elsterwerda 25 Pfarrorte enthält, nämlich Mühlberg, Finsterwalde, Senftenberg, Ortrand, Coßdorf, Alt-Belgern, Blumberg, Bockwitz, Borack, Betten, Clettwitz, Lorenzkirchen, Gröden, Stolzenhayn, Würdenhayn, Hirschfeld, Groß-Kmehlen, Groß-Röschen, Groß-Thymig, Lauta, Nehrsdorf, Sorno, Storitz, Saxdorf und Nißka, für eine Superintendentur nicht zu umfangreich sei, da er doch von Mühlberg bis Finsterwalde sich erstreckt und zu den 26 Pfarreien noch sehr viele Filialkirchen kämen." Das Konsistorium schlägt daher vor, drei Ephorien aus dem Bezirk zu machen, nämlich 1) eine Ephorie, die das Amt Mühlberg umfaßt, 2) aus den Ämtern Finsterwalde und Senftenberg, die wie eine „Erdzunge" zwischen die Ober- und Niederlausitz eindrängen, eine Ephorie Finsterwalde, die dem Konsistorium zu Lübben zu unterstellen sein würde und die dann die Pfarrorte Finsterwalde, Betten, Nehrsdorff, Senftenberg, Clettwitz, Großröschen, Sorno und Lauta umfassen sollte, 3) die noch restierenden 9 Parochien, größten Teils Patrimoniallehen, Elsterwerda, Ortrand, Bockwitz mit Mückenberg, Gröden, Stolzenhain, Hirschfeld, Großkmehlen, Großthymig und Nißka zu einer Ephorie Elsterwerda zusammenzunehmen; dabei wird bemerkt, daß der p. Hofmann ao. 1799 in einem mit ihm als designiertem Pfarrer von Sandersdorf vorgenommenen Examen wohl bestanden sei und daher Hoffnung sei, daß er sich auch in einem Superintendentur-Colloqium als sehr fähig exhibieren werde.

Inzwischen war, ehe die Antwort des Konsistoriums eintraf, vom Generalgouvernement die Anordnung (d. d. 21. Juli d. J.) ergangen, daß die Parochien

der Ämter Finsterwalde und Senftenberg an die Superintendentur Dobrilugk, die Parochien der Ämter Großen-Hayn (soweit abgetreten) und Mühlberg nach Torgau geschlagen werden sollten. Als aber dann der Bericht des Konsistoriums einging, sah man sich in Merseburg veranlaßt, diese Bestimmung vom 21. Juli unter dem 16. August dahin zu ändern, daß nur die Parochien des Amtes Mühlberg nach Torgau gewiesen würden, dagegen aus den Preußisch gewordenen Parochien des Sächsischen Amtsbezirks Großenhayn eine besondere Inspektion gebildet werde, nur wegen Nißka's und seiner Filiale Bockwitz und Prösen wurde die Entschließung vorbehalten. Das Konsistorium wurde ermächtigt, den Pfarrer Hofmann in Elsterwerda zum Colloqium zu laden und, wenn er sich in diesem als hinreichend tüchtig erweisen sollte, ihm die Verwaltung der Inspektion Elsterwerda und die Aufsicht über die Kirchen und Schulen dieser Diöcese zu übertragen. Das Konsistorium citiert also den p. Hofmann; er soll eine schriftliche Beantwortung einiger die Pflichten des Superintendenten betreffende Fragen: (Was hat der Ephorus zu tun: 1) wenn ein Ehegatte sich über den andern wegen Mißhandlung beklagt, 2) wenn ihm die Schadhaftigkeit eines geistlichen Gebäudes angezeigt wird, 3) wenn über Kirchensitze gestritten wird, 4) wenn ein Schulmeister in der Zucht excediert, 5) worauf muß er bei den Schulvisitationen besonders aufmerksam sein und 6) worauf muß er bei der Defektur und Abnahme der Kirchrechnungen besonders aufmerksam sein?) mitbringen, am 21. p. Trin. Vormittags in der Pfarrkirche zu Wittenberg (über Jes. 42,3 in Verbindung mit dem Evangelium dom.) eine Predigt halten, darauf 2 kurze theologische Aufsätze an Ort und Stelle über ihm gestellte Themata[1]) bis Dienstag Nachmittag 3 Uhr anfertigen und sich dann am folgenden Mittwoch Vormittag zum Colloqium im Sessionszimmer des Konsistoriums einfinden.

Es ist von hohem Interesse, daß aus der in dem Merseburger Aktenstücke erhaltenen diesbezüglichen Korrespondenz des Wittenberger Generalsuperintendenten D. Carl Ludwig Nitzsch mit den übrigen Mitgliedern des Konsistoriums D. Schleusner und Hofgerichtsrat D. Klügel (andere Mitglieder sind nicht erwähnt) sich ergibt, daß es sich bei diesen Anforderungen an den neuen Ephorus um eine erhebliche Vermehrung des sonst von einem Superintendentur-Kandidaten Verlangten handelte. Sonst war man in Wittenberg mit einem Colloquium zufrieden gewesen. Da das Generalgouvernement aber von durch den candidatus ephoralis abzulegenden speciminibus geredet hatte, so glaubte Nitzsch, dem Kolloquium noch besondere Prüfungen, als eine Probepredigt und schriftliche Aufsätze, hinzufügen zu sollen. D. Schleusner äußerte gegen das letztere das Bedenken, daß leicht dabei zuviel verlangt werden könne, und daß eine Aufgabe sehr leicht sein müsse, wenn sie einer ohne Bibliothek und an einem Tage ausarbeiten und einschreiben solle, wenn das ganze ein examen und nicht vexamen sein sollte. Gegen die Abnahme einer Probepredigt,

---

[1]) Die dogmatische Aufgabe lautete: ob nach der Schriftlehre die Rechtfertigung des Sünders seiner Besserung vorausgehe oder erst auf diese folgen könne; die exegetische: eine paraphrastische Erklärung der paulinischen Stelle Jes. 42, 1—4, nach Matth. 12, 17 als Messianische Weissagung betrachtet.



wie sie Nitzsch im Anschlusse an die Gewohnheit des Dresdener Konsistoriums vorgeschlagen hatte, äußerte D. Klügel, daß dies bei einem lange Jahre im Pastoral-Amte stehenden Manne wohl nicht nötig sei, eher scheine ihm nötig, den Ephoral-Kandidaten im Colloquium darauf zu prüfen, ob er eine Predigt beurteilen könne. Überhaupt will er das Colloquium auf rein praktische Fragen gerichtet sehen. Er ists auch, der die vier ersten Fragen über des Superintendenten Pflichten (die 5. und 6. sind auf Nitzsch Vorschlag beigefügt) vorschlägt, wobei er übrigens auf die dem p. Hofmann aus dem Fehlen eines Ephoral-Archivs in Elsterwerda entstehenden Schwierigkeiten aufmerksam macht. Da er sich aber schließlich mit der Abnahme einer Predigt und eines schriftlichen dogmatischen Aufsatzes und einer hoiniletischen bezw. katechetischen Paraphrasierung eines vorgegebenen Textes einverstanden erklärte, so blieb es bei den Nitzsch'schen Vorschlägen. Nach bestandenem Kolloquium sollte gleich die Konfirmation und Vereidigung des Kandidaten sowie dessen Reversunterzeichnung („bei der letzteren, wie sich versteht, mutatis mutandis") geschehen. Das ist am 19. Oktober d. J. erfolgt.

Inzwischen hatte nun aber auch der Superintendent Johann Gotthelf Fritzsche zu Liebenwerda sich mit einer Eingabe (vom 16. September d. J.) an das General-Gouvernement des Herzogtums Sachsen gewandt: seine Ephorie sei von ganz geringem Umfange, der durch die Zuweisung des Dorfs Nauwalda an Sachsen noch verringert sei. Ohne die bisher zu ihm gehörigen Parochien zu vernachlässigen, könnte er noch eine ganze Anzahl neuer Parochien inspizieren, die ihm viel näher seien als dem Superintendenten von Torgau. Er hat offenbar keine Ahnung von den Vorgängen, denn er nennt als solche Parochien neben Saxdorf, Coßdorf, Boragk usw. Würdenhain, Saathain, Elsterwerda. Eine Berücksichtigung aber glaubt er um so mehr zu verdienen, als er seit Anfang 1809, wo er sein Amt angetreten habe, sich große Verdienste um Hebung des Schulwesens erworben habe, wie dies in Dresden auch anerkannt sei: er habe wöchentlich mit den angehenden Schullehrern der Inspektion allerlei nützliche Übungen gratis vorgenommen.

Das Aktenstück schließt mit der von dem neuen Superintendenten und dem Verwalter des Kammerguts zu Elsterwerda Namens der Gemeinden Elsterwerda, Biehla, Kroupa, Dreska, Kahla, Plessa, Krauschütz und Kotschka wegen der erlittenen Kriegsschäden vorgetragenen Bitte (d. d. 20. Febr. 1816), die Investitur des Ephorus der Kosten halber zu unterlassen, was vom Konsistorium zu Wittenberg unter dem 20. Mai des. J. („jedoch nur für diesmahlen und ohne Konsequenz auf andere Fälle") genehmigt wird.

So war denn, wie das Aktenstück des Königl. Konsistorii zu Magdeburg (IV. A. Vol. I.) dies auch bezeugt, schon 1816 die Ephorie Elsterwerda mit folgendem Bestande vorhanden: Elsterwerda mit Dreska, Plessa und Kahla, Ortrand, Groß-Kmehlen mit Blockwitz, Großthiemig, Hirschfeld, Bockwitz mit Mückenberg, Stoltzenhain mit Saathain und Prösen, Würdenhain mit Oschätzchen. Um möglichst wenige andere Veränderungen nötig zu haben, hat man damals das gesamte Amt Mühlberg zur Superintendenz Torgau gewiesen, welche — an sich schon vordem umfangreich — dadurch zu einer beängstigenden Größe angeschwollen. Die Ephorie Liebenwerda ließ man unverändert.

Dieser Zustand hat bis 1836 angedauert, wo er dann im Zusammenhang mit einer geplanten größeren Umgestaltung des gesamten Ephoralwesens des Kurkreises beseitigt ist. Durch ein Reskript des Ministeriums des Kultus an das Konsistorium und die Bezirksregierungen der Provinz war nämlich schon im Jahre 1824 eine anderweitige Regelung der geistlichen Inspektionen in den ehemals sächsischen Gebietsteilen unter folgenden drei Gesichtspunkten gewünscht worden: erstens sollten die Inspektionen so abgegrenzt werden, daß jeder Superintendenturbezirk, wenn irgend angängig, nur Orte eines landrätlichen Kreises enthalte (dabei sollten die Filiale der Mutterkirche folgen); zweitens sollten diese Bezirke tunlichst gleichmäßige Größe haben und nicht unter 12 und nicht über 25 Parochien enthalten; dabei sollte auf möglichste Abrundung des Sprengels jeder Superintendentur in sich gesehen und zugleich auf lokale Verhältnisse, Brauchbarkeit der Wege für jede Jahreszeit und sonstige Umstände Rücksicht genommen werden; endlich sollte der Sitz des Superintendenten, wenn sich dies irgend tun ließe, in der Mitte des Ephoralkreises liegen und dazu eine angemessen dotierte Stelle Königlichen Patronats gewählt werden, die dem Stelleninhaber für so manche Ausgaben seines Aufsichts-Amtes durch das erhöhte Amtseinkommen entschädigte, damit es für solche Stellen, die mit der Superintendentur verbunden sein sollten, nicht an Bewerbern und damit an einer erwünschten Auswahl fehle.

Es wird nicht geleugnet werden können, daß dieses Reskript treffliche Gedanken enthält, die bei jeder Neuordnung kirchlicher Inspektionsverhältnisse in alle Zukunft Beachtung werden finden müssen. Es erwies sich aber bei seiner Nichtachtung der geschichtlichen Kontinuität bald hier als im Großen und Ganzen undurchführbar, wo es sich um ein Gebiet handelte, welches eben erst unter die preußische Verwaltung gestellt war. Das zeigte sich bald bei dem ersten Versuche der Auflösung einer kleinen Ephorie und der Zuteilung von deren Parochien an die Superintendenturen der landrätlichen Kreise, zu denen sie in politischer Beziehung gehörte. Diese Ephorie war Gommern, deren räumliche Zerrissenheit allerdings nun, da sie nicht mehr inmitten des Gebietes eines fremden Staates lag, dringend Abhülfe forderte. Man hatte schon vor dem Erscheinen des Ministerialreskripts von 1524 angefangen, hier helfend einzugreifen, indem man ganz exponiert liegende Gemeinden an andere benachbarte Ephorien verwies und dafür wenigstens in einem Falle eine ebenso exponierte Parochie einer anderen Ephorie an Gommern wies: so war schon 1822 Tryppehna an die Ephorie Möckern (jetzt Crakau) abgetreten und dafür Randau nach Gommern gewiesen, bald folgte Ihleburg, das zur Ephorie Burg kam, und noch während der Verhandlungen über die Auflösung der Ephorie (1829) Glinde, das an die Ephorie Calbe angeschlossen wurde. Nun war allerdings von der an sich kleinen Ephorie Gommern ein so kleiner Rest übrig geblieben, daß es in der Tat praktisch erschien, was die Regierung in Magdeburg vorschlug und auch schließlich das Konsistorium beim Minister befürwortete: die wenigen Parochien dieser Superintendentur den Superintendenturen des 1. und 2. Jerichower Kreises, bezw. der I. Superintendentur Calbe zuzuweisen. Aber da regte sich nun die Geistlichkeit sowohl der Ephorie, die aufgelöst werden sollte, wie die der Ephorie, welcher der größte Teil derselben

zugewiesen werden sollte, (Möckern): beide Ephoralkreise sahen sich durch die geplante Veränderung in wohlerworbenen Rechten (Versorgung der Pfarr-Witwen durch die Ephoralwitwenkasse) bedroht. Auch bat der Superintendent Abel der Diözese Möckern, ihn mit der Neuauflage solcher vermehrter Ephoralarbeit zu verschonen. Es wurden Petitionen an den König und Minister abgesandt, und das Resultat war endlich eine Kabinettsordre vom 8. Februar 1830, durch welche verfügt wurde, daß die geplante Änderung betreffend die Superintendentur Gommern bis auf weiteres unterbleiben und für Gommern wieder, was seit Jahren unterlassen war, ein Superintendent (nämlich der damalige Pfarrer Haupt daselbst) bestellt werden sollte. Und dabei ist es dann bis auf den heutigen Tag verblieben, die Ephorie Gommern ist, nur verstärkt durch einige rechtselbige Parochien, die früher zu Calbe gehörten — Gehrden mit Groß-Lübs, Klein-Lübs und Walternienburg mit Kämeritz und Flötz — in ihrer Selbständigkeit erhalten worden.

Und wie es so mit dem Plan gegangen ist, dem Ministerial-Reskript von 1824 zu Liebe die Ephorie Gommern, die einzige des Kurkreises, welche der Regierung zu Magdeburg unterstellt war, aufzugeben, so ist es im Grunde auch mit allen Veränderungen gegangen, die innerhalb des Kernteils des Kurkreises, der zum Bezirke der Regierung zu Merseburg gewiesen war, geplant wurden, um die Kreiseinteilung und die Ephoraleinteilung einheitlicher zu gestalten. Immerhin sind aber doch in Folge der damals angeregten Verhandlungen derartige Verschiebungen in den Superintendenturbezirken eingetreten, daß wir auf diese Verhandlungen, wie sie in dem oben genannten Aktenstück des Archivs des Königlichen Konsistorii zu Magdeburg enthalten sind, und ihre Resultate hier noch eingehen müssen.

Vorausgeschickt muß werden, um diese Verhandlungen verständlich zu machen, daß bei der neuen Kreiseinteilung die bisherigen Ämter Wittenberg, Torgau und Bitterfeld in der Hauptsache auch die nunmehrigen Kreise Wittenberg, Torgau und Bitterfeld bildeten, nur daß das von letzterem und Wittenberg eingeschlossene Amt Gräfenhainichen seine Selbständigkeit verlor und mit dem Kreise Bitterfeld vereinigt wurde und ebenso der Kreis Torgau die Ortschaften des früheren Amts Annaburg erhielt, so weit diese nicht wirtschaftlich nach Herzberg gravitierten und deshalb zum Kreise Schweinitz gewiesen wurden. Dagegen wurden die neugebildeten Kreise Liebenwerda und Schweinitz aus mehreren früheren Kreisen gebildet: Schweinitz aus den Ämtern Schweinitz, Seyda und Schlieben (von Schweinitz wurde nur der Teil, der westlich und südlich des Amtes Annaburg bis zur Elbe sich erstreckte, mit Annaburg zugleich an Torgau gewiesen), Liebenwerda aus den Ämtern Mühlberg, Liebenwerda und den um Elsterwerda herumliegenden Teile des alten sächsischen Amts Großenhain. Es wäre also nach den Intentionen des Ministers nun richtig gewesen, anstatt der in diesem Teile des Kurkreises bisher bestehenden 10 Superintendenturen nur, der Zahl der Kreise entsprechend, deren 5 zu errichten oder doch, wenn ein Kreis zu groß für eine Ephorie sein sollte, die Teilung innerhalb der Kreisgrenzen vorzunehmen. Aber auch hier hat sich die historische Kontinuität stärker erwiesen als das Bedürfnis, gewissen Ideen zu Liebe das Vorhandene umzuändern. Gefallen sind allerdings

die folgenden Superintendenturen: die kleine Ephorie Clöden, die nur aus zwei Parochien bestand, dann, wie schon erwähnt, Gräfenhainichen und zuletzt Seyda; dagegen ist eine neue Ephorie geschaffen: Belgern.

Über die Verhandlungen, die diese Veränderungen herbeigeführt haben, erfahren wir folgendes.

Was zunächst den Kreis Wittenberg mit seinen drei Ephorien anbelangt, so schlägt die Regierung zu Merseburg 1828 (30. August) vor: es bei der alten Einteilung zu belassen, denn die Ephorie Wittenberg müsse kleiner sein, als andere Inspektionsbezirke, da der Ephorus daselbst zugleich der Direktor des (an Stelle der Universität neu errichteten) Predigerseminars sei, die beiden anderen Ephorien seien zudem zweckmäßig abgeteilt und ihre Ephoralorte lägen in ihrer Mitte. Nur in Betreff der Parochien Pretzsch, Seegrehna und Elster empfiehlt die Regierung wegen deren größere Entfernung vom bisherigen Ephoralorte eine Veränderung, so zwar, daß Seegrehna von Kemberg zu Wittenberg, Pretzsch von Wittenberg nach Kemberg, Elster von Zahna zu Wittenberg gewiesen würde. Dies ist in der Folgezeit geschehen, und abgesehen von diesen kleinen Veränderungen sind die Superintendenturen Wittenberg, Kemberg und Zahna noch im Besitze ihres alten Bestandes, zu dem, wie wir sehen werden, bei Zahna noch der der früheren Superintendentur Seyda hinzugekommen ist.

In demselben Jahre 1828 stirbt der Superintendent M. Hofmann zu Gräfenhainichen. Die Regierung zu Merseburg nimmt dies zur Veranlassung, zu besseren Verteilung der Ephorien in den beiden landrätlichen Kreisen Bitterfeld und Delitzsch den Vorschlag zu machen, die letztere Ephorie, soweit sie in den Kreis Bitterfeld übergreift, aufzulösen und ihre Parochien zur Bitterfelder Inspektion zu weisen, dafür aber aus dem westlichen Teile des Kreises Bitterfeld mit Zörbig und Brehna eine besondere Inspektion zu bilden, die dann folgende Orte der bisherigen Bitterfelder Ephorie erhalten würde: Brehna, Beyersdorf, Pösigk. Außerdem schlägt die Regierung vor, Sausedlitz mit Reibitz an die Ephorie Delitzsch abzutreten, der das andere Filial dieser Parochie Seelhausen schon zugehöre. Dazu empfiehlt die Regierung Authausen, Düben und Söllichau von Eilenburg zur Ephorie Bitterfeld zu weisen, da diese Orte zum Kreise Bitterfeld gehörten, doch sei erst der Wechsel des Superintendenten in Eilenburg abzuwarten. Dieser dem Ministerium vorgelegte Plan erhält unter dem 19. Dezember 1828 die Genehmigung des Ministers.

Die Veränderungen werden mit dem 1. Januar 1833 eingeführt. Beyersdorf und Pösigk sind aber erst am 1. Februar 1841 an Brehna und desgl. Sausedlitz an Delitzsch gekommen, und die geplante Veränderung mit Authausen, Düben und Söllichau ist überhaupt unterblieben.

Endlich gab das Gesuch des Superintendent Dr. Koch zu Torgau, von den Ephoralgeschäften befreit zu werden, 1836 erwünschte Gelegenheit, an die anderweitige Verteilung der Superintendenturen im Torgauer, Liebenwerdaer und Schweinitzer Kreise heranzutreten. Unter dem 12. Dezember 1836 macht die Königliche Regierung zu Merseburg zunächst den Vorschlag, die 40 Parochien der

bisherigen Torgauer Ephorie so zu teilen, daß bei Torgau selbst nur 18 Parochien blieben, die übrigen 22 aber an zwei in Prettin und Belgern neu zu errichtende Superintendenturen zugewiesen würden. Prettin empfehle sich vor Dommitzsch als Ephoralort, weil es mehr in der Mitte der zu bildenden Ephorie liege. Der Superintendent in Jessen, dessen Ephorie zu Prettin geschlagen werden solle, könne jetzt gerade auf die vakant gewordene Pfarr- und Ephoralstelle in Liebenwerda gebracht werden. In Belgern aber den Mittelpunkt einer neuen Superintendentur zu schaffen, empfehle sich, weil so Torgau entlastet und die Parochie des südlichen Teiles des Kreises nicht mehr soweit nach der Ephoralstadt haben würden. Für den Liebenwerdaer Kreis wird unter Abzweigung aller (6) Parochien dieses Kreises, die bisher nach Torgau gehört haben, vorgeschlagen, die 24 Parochien dieses Kreises so zwischen den Ephorien Liebenwerda und Elsterwerda zu teilen, daß die erstere 14, die zweite 10 Parochien enthält; zu diesem Behufe solle Liebenwerda Gorden (mit Oppelhain) und Hohenleipisch (mit Dillingen) an Elsterwerda, dagegen Elsterwerda an Liebenwerda: Würdenhain (mit Oschätzchen) der näheren Entfernung zum Ephoral-Orte wegen abgeben.

In Betreff des Kreises Schweinitz, der 5 Ephorien bei nur 34 Parochien enthielt, lautet das Gutachten der Regierung: „Wenn auch berücksichtigt wird, daß gerade in diesem Kreise die Orte sehr weit auseinander liegen, so ist doch unverkennbar, daß 5 Ephorien für 34 Parochien zu viel sind. Nun darf aber die Ephorie Clöden als die kleinste in Folge eines Ministerialreskripts nicht aufgehoben werden, damit die Gelegenheit erhalten wird, einen lange bewährten Superintendenten, dessen Kräfte nicht mehr zur Verwaltung einer größeren Ephorie ausreichen, einen angemessenen und ehrenvollen Wirkungskreis anzuweisen. Ebenso ist das Fortbestehen der Ephorien Schlieben und Seyda notwendig, weil die zu demselben gehörenden Parochien so weit von allen übrigen Städten liegen, daß eine sorgfältige Aufsicht über dieselben unmöglich geführt werden könnte." Dagegen befürwortet die Regierung die Auflösung der Ephorie Jessen mit folgenden Gründen: erstens würde diese nach Abtrennung der zum Torgauer Kreise gehörigen Parochien nur deren 7 behalten, also zu klein werden, ferner sei die Pfarrstelle des bisherigen Ephoralorts Privatpatronatstelle (des Direktoriums vom Wittenberger Predigerseminar), endlich sei sie nicht genügend dotiert.

Im Einzelnen wird nun vorgeschlagen, die Ephorie Belgern so zu bilden, wie sie noch jetzt besteht, die Ephorie Prettin ebenfalls neuzubilden mit den Parochien: Prettin, Annaburg (Stadt und Schloß), Axin, Bethau, Dautzschen, Dommitzsch, Elsnig, Falkenberg, Großtreben, Lichtenburg (Strafanstalt), Plossig, Trossin. Die Ephorie Torgau, die sämtliche Parochien der neuen Inspektion Belgern und außerdem außer den ursprünglich für die neue Ephorie Prettin in Aussicht genommenen Pfarreien noch Dommitzsch, Elsnig, Falkenberg und Trossin an Prettin abtreten sollte, würde mit den zum Torgauer Kreise gehörigen Pfarrorten der Inspektionen Herzberg (Beyern, Döbrichau, Rehfeld, Züllsdorf) und Jessen (Zwethau) zu ergänzen sein. An Liebenwerda sollten kommen von Torgau: Altbelgern, Blumberg, Boragk, Coßdorf, Mühlberg, Saxdorf.

Clöden, das bisher nur Rade zu seinem Inspektionsbezirke hatte, sollte noch die nahe gelegenen Pfarreien Battin und Gorsdorf (die übrigens vor der Reformation schon zur Propstei Clöden gehört hatten) mit ihren Filialen von der bisherigen Ephorie Jessen erhalten, ebenso Herzberg Holzdorf, Löben, Schweinitz und Stoltzenhain, während es die vier Parochien, die oben genannt sind, an Torgau abtreten sollte. Die Stadt Jessen selbst sollte an die Inspektion Seyda gewiesen werden, Schlieben gänzlich unberührt bleiben. Das Konsistorium akzeptierte diese Vorschläge der Königlichen Regierung und legte sie dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vor. Der Minister lehnte aber unter dem 14. März 1837 diese Pläne als viel zu weitgreifend und die bisherigen Verhältnisse unnötig umbildend ab und stellte am 21. Juni dess. J. den Grundsatz auf, daß fernere Abzweigungen von Parochien tunlichst zu vermeiden seien.

Inzwischen hatte die Königl. Regierung zu Merseburg schon unter dem 20. Juni des J. einen andern Plan für Verteilung der zur Ephorie Torgau gehörigen Parochien aufgestellt, die schon genau die Einteilung in Vorschlag bringt, die für Torgau, Liebenwerda, Belgern nachher angenommen ist, nur daß in diesem Plane die Abtretung von Gorden und Hohenleipisch an Elsterwerda nicht berücksichtigt ist. Dieser Plan, vom Konsistorium gebilligt und höheren Orts empfohlen, wird am 2. Oktober 1837 vom Ministerium gutgeheißen. Durch die betr. Verfügung des Ministers der Geistl. Angelegenheiten ist also die Ephorie Belgern neu ins Leben gerufen. Alle übrigen Ephorien blieben zunächst unberührt, nur daß die alte Ephorie Jessen mit Prettin und den oben genannten andern Parochien des Kreises Torgau, außerdem Zwethau und anderen Parochien des Kreises Torgau zusammengeschlagen wird, zunächst noch als Ephorie Jessen, seit 1840 aber als Ephorie Prettin. Zu dieser ist dann später noch Clöden, das seine Selbständigkeit verlor, und Rade hinzugekommen. Die weiter mit Torgau geplanten Veränderungen: Abtretung von Dommitzsch, Falkenberg, Elsnig und Trossin an Prettin und Entschädigung mit Beyern, Döbrichau, Rehfeld und Züllsdorf von Herzberg ist unterblieben, wie demzufolge auch die Ergänzung der Ephorie Herzberg durch die Parochien Holzdorf, Löben, Schweinitz und Stolzenhain, obgleich gerade diese Orte, nachdem Prettin zum Ephoralorte gewählt war, schon um der räumlichen Entfernung von diesem, die keine Eisenbahn verkürzt, hätten getrennt werden müssen, und dies um so mehr, als hier auf die bequemste Weise das Kreisprinzip sich hätte durchführen lassen.

Ebenso wie die Ephorie Herzberg blieb Schlieben völlig unverändert. Nur eine Veränderung ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch im Bestande der Superintendenturen des Kurkreises eingetreten: im Jahre 1878 ist nach dem Tode des langjährigen Superintendenten von Seyda, Jacobi, die Selbständigkeit dieser Ephorie aufgehoben und ihre 5 Parochien mit der größeren Nachbar-Ephorie Zahna verbunden worden.

Hiermit schließen wir unseren Überblick über die Geschichte der Superintendenturen des Kurkreises. Handelte es sich dabei auch nur um einen kleinen Ausschnitt aus der Kirchengeschichte dieses Kreises, so dürfte sich doch auch hier gezeigt haben, daß mit der Aufklärung der Kirchengeschichte gerade dieses Kreises

nicht nur den Interessen der lokalen Kirchengeschichte, sondern bei der Einzigartigkeit seiner Stellung in der Reformationszeit zugleich der allgemeinen Kirchengeschichte gedient wird. Und die Entwicklung, die das kirchliche Inspektionswesen hier genommen hat, dürfte zudem typisch sein für die Geschichte der Superintendenturen in allen evangelischen Territorien: das Bestreben der Leitung der Staatskirche, die kirchlichen Aufsichtsbezirke den staatlichen Ämtern oder Kreisen konform zu gestalten, wird überall, wie hier, vorhanden gewesen sein, aber überall wird sich diesem Bestreben auch, wie hier, die sich als notwendig erweisende Rücksicht auf die geschichtliche Kontinuität hindernd in den Weg gestellt haben. Und eben dieser erzwungenen Rücksichtnahme auf das Geschichtlich-Gewordene verdanken wir es ja im Kurkreise, daß trotz der Umänderungsbestrebungen auf kirchlichem Verwaltungsgebiete in der ersten Hälfte des 16. und des 19. Jahrhunderts sich noch so vielfach in den Superintendentur-Bezirken Erinnerungen an die vorreformatorische Zeit, ja an die Zeit der ersten Gewinnung dieser Gegend für das Christentum uns erhalten haben.

K. Pallas.

# Kleinere Mitteilungen.

## Der Wert der alten Kirchenbücher.

Als in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die historischen Kommissionen und die Geschichts- und Altertumsvereine entstanden, wurden überall die Quellen einer eingehenden Geschichtsforschung erschlossen und verwertet, insbesondere aber die Archive des Staates, der Städte und Kirchen und andrer Körperschaften zu einer sachkundigen Bearbeitung des darin lagernden Materials herangezogen. Die größeren Vereine haben seit 30—40 Jahren in ihren Zeitschriften wertvolle Arbeiten niedergelegt, viele Urkundenbücher von Städten und Klöstern sind herausgegeben worden, und fast hat es den Anschein, als ob der Stoff hier und da erschöpft wäre und nichts mehr zu tun übrig bliebe. Erst im letzten Jahrzehnt ist auf eine Quelle hingewiesen worden, die bis dahin fast unbeachtet und unbenutzt geblieben war und jetzt erst allmählich mehr und mehr zur Geltung kommt: Das sind die alten Kirchenbücher, die seit etwa 350 Jahren in den Pfarreien liegen und vor vielen anderen Quellen schon den einen Vorzug haben, daß sie gleichmäßig überall bis in die kleinsten Dörfer zu finden und in den meisten Fällen für diese überhaupt die einzige Quelle sind, die sich über mehrere Jahrhunderte zurückerstreckt. Es ist bekannt, daß die evangelischen Kirchenbücher durch die Kirchenordnungen ins Leben gerufen worden sind, von denen die Brandenburg-Nürnberger aus dem Jahre 1533 ausdrücklich sagt: „Es sollen auch die Pfarrherrn oder Kirchendiener jedes Ortes in ein Sonderregister fleißig einschreiben die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, und die Personen, die sie ehelich einleiten und auf welchen Tag und in welchem Jahr solches geschehen ist.“ In den nächsten Jahren entstanden, wie aus Richters evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ersichtlich ist, weitere Kirchenordnungen, worin ebenfalls die Anlegung von Kirchenregistern vorgeschrieben wurde, und es lassen sich bis zum Jahre 1563 zehn, bis 1588 sechszehn Kirchenordnungen nachweisen, die dieselben Maßregeln treffen. Ob Luther selbst die Anregung dazu gegeben hat, läßt sich nicht feststellen, trotzdem er an den vom Landesherrn angeordneten Kirchenvisitationen teilgenommen und bestimmte Ordnungen für Lehre und Gottesdienst aufgestellt hat. Bekannt ist, daß Justus Jonas die Hallische Kirchenordnung von 1541 verfaßt hat und im übrigen Melanchthon die Grundlagen der Visitations-, Kirchen- und Schulordnungen mit Luthers Genehmigung bearbeitet hat. Bei dem

ersten Auftreten der Kirchenbücher in der Provinz Sachsen war die Reformation dort in den Hauptteilen schon durchgeführt, soweit man von den Landesteilen reden kann, aus denen später die Provinz gebildet wurde, oder man war doch in der Durchführung begriffen, so daß die Einführung der Reformation mit der Anlegung der kirchlichen Register zusammenfiel. Aus diesen ersten Zeiten sind aber nur noch wenige Register erhalten geblieben; die meisten sind im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen, namentlich im 30jährigen Kriege und so nimmt es nicht Wunder, daß in der ganzen Provinz nicht viel über 200 Register vorhanden sind, die über das Jahr 1600 zurückreichen. Das älteste Kirchenbuch ist nach den bisherigen Ermittlungen in Edersleben, Ephorie Sangerhausen, erhalten geblieben; es stammt aus dem Jahre 1538. Im nächsten Jahrzehnt von 1540—50 sind dann die Kirchenbücher in Rahnsdorf, Mühlhausen, Zschernitz, Lissen, Delitzsch, Löben, Kistritz, Eilenburg, Gröbitz, Lützen, Bergzow und Zöschen angelegt worden und von dieser Zeit ab mehrt sich dann schon die Zahl der alten Kirchenbücher. Eine genauere Übersicht ist vom Unterzeichneten im 19. Bande der Neuen Mitteilungen gegeben worden, und zwar sind dort auch Anhalt und die meisten thüringisch-sächsischen Staaten berücksichtigt worden.

Mit wenigen verschwindenden Ausnahmen ist die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, wie schon gesagt worden ist, ihren Weg gegangen, ohne sich um die vorhandenen Kirchenbücher als Quellen zu bekümmern, man kannte sie gar nicht, kümmerte sich wenigstens nicht um ihren Inhalt, und so mag es gekommen sein, daß sie wenig beachtet wurden. Erst seit den letzten Jahren hat man den Wert dieser Register nach Gebühr schätzen gelernt, und man weiß, daß fast alle Zweige der Geschichtswissenschaft großen Nutzen aus ihnen ziehen können. Da ist zunächst die allgemeine Geschichte selbst, für die eine Fülle geschichtlicher Nachrichten abfällt, sei es über einzelne wichtige Persönlichkeiten oder über Zustände, die kulturgeschichtliche Bedeutung haben. Am meisten ist natürlich die Kriegsgeschichte in den Kirchenbüchern behandelt worden, und zwar aus eigner Anschauung der Geistlichen, denen die Register-Führung oblag. Wie oft liest man da von Gefechten, Kämpfen, Durchzügen und Einquartierungen feindlicher und freundlicher Truppen, von den Verwüstungen, die sie anrichteten, von den trostlosen Zuständen, die sie hinterließen. Und diese Schilderungen aus erster Hand sind bei weitem packender und naturgetreuer als die späteren Erzählungen in großen Geschichtswerken. Man sieht die alten ehrwürdigen Geistlichen vor ihren Kirchenbüchern sitzen und all das Ungemach mit kurzen klaren Worten eintragen, das sie eben erlebt und durchgemacht haben. Man fühlt sich beim Lesen in die Zeiten zurückversetzt, wo der Geistliche in seiner kleinen Gemeinde der einzige Berater war, der für alles einzustehen und die Verhandlungen mit Freund und Feind zu leiten hatte, wenn Quartiere und Nahrungsmittel und Geld und Gut vom Bauern gefordert wurden. Da hat dann mancher Pfarrer seinem Herzen Luft gemacht, seine Kümmernisse dem geliebten Kirchenbuche anvertraut, in dem ja ohnehin schon die Namen seiner Gemeinde seit vielen Geschlechtern standen und so ganz unbewußt eine Chronik hinterlassen, deren Bedeutung erst jetzt recht gewürdigt wird. Denn größer noch als für die allgemeine Geschichte ist der Gewinn

aus solchen Kirchenbüchern für die Ortsgeschichte, da es nahe lag, die Geschicke der Heimat, der Kirche und der Bewohner in das Kirchenbuch zu schreiben. Daher kommt es, daß die Geschichte mancher Ortschaft fast ausschließlich aus den Kirchenbüchern bekannt geworden ist; andere Behörden oder Privatleute hatten keine Veranlassung, bemerkenswerte Vorkommnisse der Gemeinde aufzuzeichnen; der Geistliche war von vornherein der geborene Chronist seiner Parochie, zumal da er gleichzeitig der einzige Gelehrte war, der mit der Feder umzugehen verstand. So gibt es noch manche alten Register, die voll sind von allerlei Nachrichten, aus denen sich die wesentlichsten Geschehnisse eines Ortes leicht zusammenstellen lassen; es fehlt leider zu oft an den Bearbeitern. Doch noch wichtiger als für die Landes- und Ortsgeschichte sind die Kirchenbücher für die Familiengeschichte. Der Hauptzweck der Register war doch von Anfang an die Aufzeichnung der Personen, die sich zur Reformation bekannten, damit der Geistliche eine Übersicht über seine Gemeinde bekam und gleichzeitig erfuhr, wo bei Geburten, Trauungen und Sterbefällen seine Hülfe nötig war. Des weiteren war er die Urkundsperson, die die Zeugnisse über diese Vorfälle für die Behörden in Erbschafts- und ähnlichen Angelegenheiten aus den Registern auszustellen hatte. Wenn man nun erwägt, daß sich die Registrierung über drei Jahrhunderte erstreckt, kann man ermessen, welch umfangreiches Material für die Familienforschung in den Kirchenbüchern steckt. Es gibt Geistliche, die für ihre Gemeinde den Stammbaum jeder einzelnen Familie, insbesondere der eingesessenen Bauern aus den Kirchenbüchern aufgezeichnet haben, und es hat sich herausgestellt, daß die Ahnen der bürgerlichen und bäuerlichen Geschlechter nicht weniger weit zurückzuverfolgen sind, als die mancher Adelsgeschlechter. Wer sich die Arbeit machen will, die Kirchenbücher nach dieser Richtung hin zu erforschen, kann seinen Gemeindegliedern an den Winter- und Familienabenden reichlichen Stoff über die eigenen Vorfahren und Geschlechter vorführen und damit das Gefühl für die Heimatliebe stärken und befestigen. Und für solche Erzählungen haben die Landbewohner, die doch noch immer ihre Scholle lieb haben, zu jeder Zeit Sinn und Verständnis; es kommt nur darauf an, es ihnen in der rechten zusagenden Form beizubringen. Daneben gibt es denn noch andere Gebiete, für die die Kirchenbücher eine der ergiebigsten Quellen sind, z. B. die Forschung über die Vornamen in den verschiedenen Jahrhunderten und der Einfluß der einzelnen kirchlichen Richtungen darauf (Pietismus, Rationalismus), sowie der politischen Verhältnisse, aus denen die Vornamen Friedrich, Wilhelm, Karl usw. zu erklären sind. Und nun muß zu guter letzt noch eine junge Wissenschaft erwähnt werden, die in den Kirchenbüchern ebenfalls ihre Rechnung findet: die Statistik. Man denke nur an die Bewegung und Verschiebung der Bevölkerung während der letzten 350 Jahre, an das Auf- und Niederwogen der Geburts- und Sterbefälle nach den vielen Kriegen, man beachte ferner, wie genau die Sittlichkeitsverhältnisse in den Zahlen der unehelichen Geburten gebucht worden sind, welchen Einfluß die Kriege oder sonstige großen Ereignisse darauf gehabt haben, und wolle dabei nicht außer Acht lassen, daß es in früheren Jahrhunderten keine statistischen Tabellen gab und keine Volkszählungen stattfanden. Ein weites Feld der Tätigkeit liegt da vor uns, das der Bebauung

harrt, und wie wenig wird gearbeitet! Bestaubt, vermodert, zerfressen liegen ganze Haufen von Kirchenbüchern unbenutzt in den Pfarreien; es fehlt an einer nachdrücklichen und planmäßigen Ausnutzung dieser einzigartigen Materialien zur Bereicherung der vaterländischen Wissenschaft und des Vaterlandes. Möge der Verein für Kirchengeschichte unserer Provinz auch nach dieser Richtung mit gutem Beispiel vorangehen; seine Zeitschrift ist der gewiesene Ort, wo solche Arbeiten ihren richtigen Platz finden. R. Krieg.

---

## Ein wunderliches Bewerbungsschreiben um die Klein-Eichstedter Schul- und Küsterstelle.[1]

Mitgeteilt von P. Könnecke zu Eisleben, vorher zu Klein-Eichstedt.

Das Bestreben, bei Bewerbung um eine Stelle den Mitbewerbern den Rang abzulaufen, hat manchen Stellenjäger schon zu den wunderlichsten, nicht selten sogar zu verwerflichen Mitteln greifen lassen. Ergötzlich ist das Schreiben, mit dem sich im Jahre 1752 der Kleinkinderlehrer[2]) von Niederschmon, Simon Trebs, beim Superintendenten Green in Freiburg a. U. um die erledigte Klein-Eichstedter Küsterstelle bewirbt. Dieselbe hatte nur ein kümmerliches Einkommen. Gleichwohl fanden sich für sie sechs Bewerber, die in ihrem Bewerbungsschreiben „vor Devotion erstarben". Unter ihnen ist ein Primaner aus Naumburg und der oben genannte Trebs. Letzterer besteigt sogar den Pegasus, um das Herz des gestrengen Herrn Superintendenten für sich zu gewinnen, freilich ohne Erfolg. Das Dichterroß ist auch nur ein elender Klepper. Das Bewerbungsschreiben schließt, wie folgt:

Gott segne Green und die ihm angehören
Durch seine starke Lehr, die Er, Freyburg, dir gibt,
Daß Du Dich magst von Ihm lassen so belehren,
Wie Dich Sein treues Herz mit Huld und Treue liebt.
Gesegnet muß Er sein jetzt und zu allen Zeiten,
Gott und sein Wort woll sich zum Schutz bei Ihm ausbreiten.
Gott sei Sein' Sonn' und Schild bis in die Ewigkeit,
Sein Name möge grünen in lauter Wonn' und Freud'.

Dieses wünschet und bittet und erstirbt in aller devotesten Submission dankbarlich zeitlebens

Ew. Hochwürden
als meines hochgeehrtesten Herrn Superintendenten
dienstergebenst gehorsamer

Niederschmon, den 17. Februar 1752.

Simon Trebs,
h [oc] t [empore] Inf [ormator].

---

[1]) Kl.-Eichst. Küstereiakten im Superintendentur-Archiv zu Querfurt.

[2]) Lehrer ohne Kirchendienst an später gegründeten Filialschulen. Den Kirchendienst im Filial versah der Küster der Mutterkirche, in diesem Falle der Oberschmoner.



# Bücherbesprechungen.

---

**Stadt- und Landkirchen. Von O. Hoßfeld. Berlin 1905. Wilhelm Ernst & Sohn. 139 Seiten. 101 Abbildungen.**

Das für den Bau und die Erneuerung der Kirchen wertvolle und lehrreiche Buch spricht den Grundgedanken aus, daß man Kirchen stets im Anschluß an die heimische Überlieferung bauen müsse und daß sie in Größe und Verhältnissen, in Form und Farbe in das Landschaftsbild und in das Bild des Ortes, dem sie angehören, sowie des Platzes, auf dem sie stehen, hineinpassen. Diesen Grundgedanken führt der als Bauverständiger bekannte Verfasser an den mannigfaltigsten Beispielen aus, von denen auch unserer Provinz Sachsen einzelne entnommen sind. Die von den höchsten Behörden gebilligten Bestrebungen dieser Art sind demnach bereits im Lande seit Jahren erkennbar: es kommt wohl nicht mehr vor, daß rote gotische Backsteinkirchen in Gebirgsdörfer hineingebaut werden, wo der Sandstein oder andere Gesteinsarten den Erbauern vor der Nase liegen und zu einem Kirchenbau in diesem heimischen Material geradezu herausfordern. Vielleicht trägt das Buch auch dazu bei, die nicht selten vorkommende Spannung zwischen der Denkmalspflege, wie sie durch die Provinzial-Konservatoren ausgeübt wird, und dem Gemeindebedürfnis zu mildern oder ganz zu beseitigen, wenn es sich um Erhaltung, Erweiterung oder Veränderung von kirchlichen Bauwerken handelt und verschiedene Stand- und Gesichtspunkte dabei vertreten werden.

R. Krieg.

**Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit. Von Professor Drews in Gießen. 110 Abbildungen. Jena. Diedrichs. (XII. Band der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte.)**

Die in den letzten Jahren herausgegebenen Kirchenvisitationsprotokolle aus verschiedenen Landesteilen geben uns zwar ein einigermaßen anschauliches Bild über den geistlichen Stand nach der Reformation, über seine Vorbildung und Entwicklung in den ersten Jahrzehnten, aber eine Zusammenstellung für die weiteren Jahrhunderte gab es bisher noch nicht, wenigstens nicht in der eigenartigen Weise, wie das vorliegende Buch den Predigerstand mit seinen Aufgaben auf wirtschaftlichem, pädagogischem und literarischem Gebiete behandelt. Wir lernen die Pfarrer kennen, wie sie die Woche hindurch hinter dem Pfluge hergingen und dadurch verbauerten, wie der Pietismus dieser Verweltlichung entgegenwirkte und wie dann wieder die Zeit der Aufklärung den geistlichen Stand ungünstig beeinflußte, ihn aber auch auf die kulturgeschichtlichen Aufgaben hinwies, die außerhalb der Seelsorge seiner harrten. Wie viele bedeutende Männer sind aus dem idyllischen Pfarrhaus hervorgegangen, wo in schweren Zeiten die Ideale gepflegt und die höheren Güter der Menschheit gehegt wurden. Das wird unseren evangelischen Pfarrhäusern unvergessen bleiben, und die Mitarbeit der evangelischen Geistlichen an der Weiterbildung unserer Kultur, die jetzt wieder bei den sozialen Strömungen, bei der Fürsorge für die schulentlassene Jugend so oft ans Licht tritt, ist ein neuer Beweis dafür, daß der geistliche Stand noch längst nicht, wie man zuweilen liest, seine Bedeutung verloren hat; es geht im Gegenteil ein frischer arbeitsfreudiger Zug durch die Reihen unserer jungen Geistlichen in Stadt und Land.

R. Krieg.

**Hermann, Max. Ein feste Burg ist unser Gott. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft für deutsche Literatur zu Berlin und mit ihrer Unterstützung herausgegeben. Mit 6 Tafeln und einem bibliographischen Anhang. Berlin, B. Behr, 1905. Gr. 8°. 4 Mark.**

Eine außerordentlich fesselnde Untersuchung über das protestantische „Lied der Lieder". Nach einem nicht ganz vollständigen Überblicke über die Versuche, das Entstehungsjahr dieses Liedes zu bestimmen, erklärt der Verfasser, daß ihm persönlich die Gründe, die für das Jahr 1527, also für die Schneidersche Hypothese sprächen, am schwersten wögen, eine Auffassung, der ich mich aus den in der Zeitschr. des Vereins für Kirchengesch. in der Prov. Sachsen I S. 129—168 (Magdeburg, E. Holtermann, 1904) von mir dargelegten Gründen nicht anschließen kann. Doch gibt der Verfasser zu, daß diese Datierung ebenso wenig zu beweisen sei, wie die übrigen Ansetzungen.

Da geriet er denn, wie er erzählt, in eine nicht geringe Erregung, als ihm im Herbst des Jahres 1904 ein anscheinend unwiderlegbarer urkundlicher Beweis, daß das Lied im Jahre 1527 gedichtet sei, in die Hände geriet. Ein Pfarrer im äußersten Norden Berlins sollte, wie ihm in einer Abendgesellschaft mitgeteilt wurde, die Urniederschrift des berühmten Liedes von Luthers eigener Hand mit allerlei von dem Reformator selbst bewirkten Streichungen und Änderungen in Händen haben, an deren Schluß Luther selbst seinen Namen und die Jahreszahl 1527 geschrieben habe. In der Hoffnung, eine der berühmtesten Streitfragen der historisch-philologischen Wissenschaft ein für alle Mal gelöst zu sehen, bat er den Pfarrer um zeitweilige Überlassung des kostbaren Schatzes zum Zwecke wissenschaftlicher Verwertung. Mit einem gewissen „Schauer der Ehrfurcht" ging dann Hermann, nachdem ihm das Buch zu diesem Zwecke überlassen war, an die Untersuchung desselben, einer 1516 zu Rom erschienenen Ausgabe der Schrift des Johannes Franciscus Picus de Mirandula „de amore divino". Auf der zweiten Seite des Titelblattes stand da in Luthers wohlbekannten Schriftzügen folgender Eigentumsvermerk eingetragen: Hett myr vereret meyn gutter freund herr Johannes Lange zu Wittenberg am X. Nouem; Anno MDXXiiij Dem Gott gnade. Martinus Luther. Am Schluße des Bandes aber stand auf beiden Seiten des dort eingehefteten sogenannten Schmutzblattes die Urschrift des Liedes „Ein feste Burg ist unser Gott" mit der Unterschrift: „Anno MDXXVII. Martinus Luther." Nach einstündiger Untersuchung kam Hermann, obwohl noch einige Bedenken zurückgeblieben waren, zu der Überzeugung, daß die Handschrift echt und die Entstehungszeit des Liedes festgestellt sei. Auch mehrere ihm befreundete Archivare schlossen sich seiner Meinung an. Weder das Papier, noch die Schrift, noch die Tinte, noch die Rechtschreibung schienen zu Zweifeln zu berechtigen, und auch das persönliche Freundschaftsverhältnis Luthers zu dem Prior Johannes Lange, ja selbst die Korrekturen des Textes sprachen für die Echtheit, nicht minder aber auch die fast romanhaften Umstände, unter denen das Buch aufgetaucht war.

Der Besitzer des Buches nämlich gab an, er sei zwischen 1860 und 1870 Reisebegleiter des Dichters Leo Tolstoi gewesen und habe in dieser Zeit auf einem Trödelmarkte in Sct. Petersburg um das Jahr 1868 das Lutherbuch für wenige Kopeken erstanden. Dann hätte er es nach Deutschland mitgenommen, es nebst anderen Raritäten in seinem Schranke aufgehoben und nach mehr als 30jährigem Besitz dem erwähnten Geistlichen gezeigt, ohne die Absicht, es zu veräußern.

Aber ganz froh konnte Hermann seines Fundes nicht werden. Wie er vorher allen Gründen für die Echtheit des Buches nachgegangen war, so nun „aus philologischer Pedanterei" auch allen Verdachtsmomenten, die etwa *gegen* die Echtheit geltend gemacht werden konnten.

Da war zuerst bedenklich, daß nur das letzte Blatt, auf dem gerade das Lutherlied stand, *Wurmlöcher* zeigte, alle andern Blätter nicht. Die Würmer schienen also nur auf dieses kostbare Blatt Appetit gehabt zu haben. Auch war das *Papier* des Schmutzblattes ein anderes, als das des Druckwerks; ersteres war nämlich deutscher, das letztere italienischer Herkunft. Ferner war der *Einband* weit jünger, als die Druckschrift, welche er umschloß, denn er

entstammte erst dem 18. Jahrhundert. Und bei eingehender Prüfung und Vergleichung mit zweifellos echten Lutherhandschriften stellten sich auch Abweichungen von den Schriftzügen Luthers heraus, trotz der sonstigen starken Übereinstimmung, und zwar an Stellen, wo der Fälscher für gewisse Buchstaben keine maßgebende Vorlage gehabt haben mochte und sich daher selbst eine entsprechende Form hatte ersinnen müssen.

Auffallend war ferner, daß im Gegensatze zu den sonst bekannten Lutherhandschriften die hier in Betracht kommende kein einziges Interpunktionszeichen aufweist und daß das früher von Luther gebrauchte altertümliche y in Schreibungen wie myr, wyr, eyn durchaus beibehalten war, obwohl in anderen Manuskripten aus dem Jahre 1527 diese Rechtschreibung von Luther zum großen Teil aufgegeben ist. Der Übergang von der Schreibung mit y zu der mit i hat sich in den uns erhaltenen Briefen Luthers (in den Archiven zu Zerbst und Weimar) im Verlauf des Jahres 1526 vollzogen. Es ist demnach kaum anzunehmen, daß er 1527 zu der von ihm aufgegebenen Schreibung zurückgekehrt sein sollte.

Auch die Datierung unter dem Eigentumsvermerk mußte stutzig machen, weil Luther in der Regel nicht das Kalenderdatum, sondern den Heiligentag braucht und bei Angabe der Jahreszahl sich durchaus der arabischen Ziffern statt der römischen Zahlzeichen bedient, also nur hier von einer feststehenden Gewohnheit abgewichen sein müßte.

Schließlich wirkt, von andern Dingen abgesehen, auch der Eigentumsvermerk Verdacht erregend. Der angebliche Geschenkgeber des Buches, Johannes Lange, war nämlich schon 1516 nach Erfurt gezogen, könnte aber doch Luther im Jahre 1524 zu dessen Geburtstage besucht haben. Wäre das aber der Fall gewesen, so würde Melanchthon in seinen Briefen an seinen Lieblingsschüler Camerarius Langes Besuch in Wittenberg bei dem vertrauten Verhältnis beider zu ihm sicher erwähnt haben. Da dies nicht geschehen ist, so ist auch die erwähnte Jahreszahl nicht glaubwürdig.

Das sind die Verdachtsgründe, die aus dem Buche selber sich ergeben. Noch belastender aber sind die Ergebnisse der Nachforschung nach der Geschichte des Buches. Der Besitzer, namens K., hatte angegeben, er habe das Buch gleich nach dem Ankauf freudestrahlend dem Grafen Leo Tolstoi gezeigt. Um auch hierüber Gewißheit zu erlangen, fragte H. bei dem Grafen an, ob er sich dieses Umstandes erinnern könne, und erhielt die Antwort, er könne sich weder des Herrn K. erinnern, noch habe er das bezeichnete Buch je gesehen. Durch diese Auskunft sank der Glaube an die Echtheit der Handschrift auf 20 Prozent; der Zweifel an ihr stieg auf 80 Prozent. Nunmehr beschloß der Verfasser, die historisch-philologische Prüfung noch durch eine naturwissenschaftliche zu ergänzen.

Aus einer Untersuchung des Gerichtschemikers Dr. Jeserich in Berlin, einer ersten Autorität in solchen Dingen, ergab sich zunächst, daß die bei der Herstellung der angeblich Lutherschen Eintragungen gebrauchte Pflanzen-Tinte noch heute kopierfähig ist, wogegen die zu Luthers Zeiten gebräuchliche Eisen-Gallustinte eine Kopie nicht zuläßt. Ferner ergab eine mikrophotographische Untersuchung, mit ungeheurer Vergrößerung der Schriftzüge, daß an einer Stelle, wo die Eintragung in unmittelbarer Nähe eines Wurmloches steht, die Tinte vom Rande eines solchen Loches in dasselbe hineingeflossen war, ein Beweis, daß die Schriftzüge erst zu einer Zeit hergestellt sein können, in der das Wurmloch schon vorhanden war, also nicht schon zu Luthers Zeit.

Nun war nicht mehr daran zu zweifeln, daß die Täuschung eines modernen Fälschers vorlag. Und als sich Hermann nach anderen derartigen Schriftstücken umsah, die erwiesenermaßen gefälscht waren, da erinnerte er sich, daß im Jahre 1898 in Berlin beim Landgericht I eine Verhandlung gegen die Frau eines gewissen Hermann Kyrieleis stattgefunden hatte, die der Verbreitung gefälschter Lutherhandschriften angeklagt und auch deswegen verurteilt worden war. Seine an die Königliche Staatsanwaltschaft gerichtete Bitte, ihm die Akten über den Fall Kyrieleis zu wissenschaftlichen Zwecken zur Benutzung zu überlassen, wurde erfüllt, und aus den fünf starken Bänden dieser Akten ergab sich, daß der Handelsmann Hermann Kyrieleis in den Jahren 1893—1896 mehr als 90 falsche Lutherautographen, meist in Gestalt von Widmungen, fabrikmäßig hergestellt hat ganz nach Art der hier einer Prüfung unterzogenen schriftlichen Eintragung, zugleich aber auch, daß die allerersten Kenner auf diesem Gebiete auf seine Angebote

hineingefallen waren: Archivare, Bibliothekare, Antiquare u. s. w. Erst die Massenhaftigkeit des Angebots hatte Argwohn und Verdacht erweckt. Hermann kam bald zu der Überzeugung, daß auch die von ihm untersuchte Handschrift zu diesen Kyrieleis-Fälschungen gehören müsse. Um auch den letzten Zweifel daran zu beseitigen, gelang dem Verfasser aus den erwähnten Akten der Nachweis, daß Kyrieleis im Juli 1896 von der Firma Weigel in Leipzig unter dem Decknamen Mende das Buch vom Jahre 1516 gekauft und im September 1896 an ein großes Wiener Antiquariat mit Luther-Eintragungen verkauft hat. Eine Anfrage bei der Wiener Firma, ob der von ihr angekaufte Picus von Mirandula noch in ihren Händen sei, hatte das Ergebnis, daß er auf ein genaues Verzeichnis der von der Firma erworbenen Lutherbücher verwiesen wurde, welches sich noch bei ihrem Berliner Sachwalter befinden müsse, und — siehe da! — in diesem Verzeichnis war auch das Buch mit dem gefälschten Lutherliede genau beschrieben. Mit den andern Büchern war dann auch diese Fälschung zur Deckung der Kosten versteigert worden. Durch die Hand eines Antiquitätenhändlers und weiterhin eines bekannten Sammlers war dann das Buch in den Besitz des ersterwähnten K. gelangt.

Mit Recht nimmt der Verfasser an, daß diese für ihn selbst so lehrreiche Untersuchung auch für andere lehrreich sein werde, denn es sei höchst notwendig, von solchem Fälschergewerbe etwas zu wissen. Der Fälscher Kyrieleis aber habe bei der Fälschung der Luthersachen einen fast genialen Blick für echte Symptome bekundet. Zuletzt weist Hermann noch die Muster nach, nach denen der Fälscher gearbeitet, ein Facsimile aus dem Kadeschen Druck des Klemmschen Codex, und ein anderes Facsimile in der Königschen Literaturgeschichte. Mit einer wohlbegründeten Warnung, sich vor etwa wieder auftauchenden Lutherhandschriften zu hüten und mit einem Verzeichnis der Kyrieleisschen Lutherfälschungen schließt die scharfsinnige Untersuchung, die in der Tat den Nachweis liefert, daß die historisch-philologische Arbeitsweise der Tätigkeit eines Detektivs vielfach nahe verwandt ist.

Zum Schlusse wollen wir uns einmal die angeblichen „guten Freunde" Luthers, denen die Kyrieleisschen Fälschungen gewidmet sind, etwas näher ansehen, und zwar nur die angeblich in Eisleben wohnhaften, weil ich nur betreffs dieser einigen Stoff zur Vergleichung habe.

Da werden genannt:

1522 Justus Abel zu Eysleben,
1520 Johann Eynburgh zu Eisleben,
1531 Wilhelm Mohk zu Eysleben,
1532 Ernst Witte zu Eisleben,
1533 Hans Eggrs zu Eisleben,
1533 der wirdige Herr Guttscher zu Eisleben,
1533 Christian Weber zu Eisleben,
1540 Hans Günther zu Eysleben,
1541 Andreas Duncker zu Eisleben,
1543 Co (?) und August Erml in Eisleben.

Leider fehlen Bürgerrollen aus Luthers Zeit; aber bei einer verhältnismäßig so großen Zahl von Empfängern wird man erwarten dürfen, daß doch einige der hier aufgeführten Namen, deren Träger überdies angesehene Leute gewesen sein müßten, nachgewiesen werden können. Doch es stellt sich heraus, daß die bei weitem meisten von ihnen in Eisleben überhaupt nicht vorkommen, oder doch nicht zu Luthers Zeit. Die (1601) wirklich vorkommenden Namen Andreas und Jakob Mucke wird man mit dem Namen Wilhelm Mohk kaum zusammenstellen dürfen. Ein Merten Weber, welcher viele Jahre in Eisleben des Rats und gemeiner Stadt Garkoch gewesen, wird im Jahre 1570 genannt. Aber dieser Name ist zu verbreitet, als daß er nicht einfach erfunden sein könnte. Ein Hans Günther ist 1573 im Chron. Islebiense p. 43 als novus doctor et pseudopropheta erwähnt, wozu bemerkt ist: „Johannes Günther docet ad S. Annam pro M. Stammio." Aber dieser Günther stand schwerlich in Beziehungen zu Luther, da er im Jahre 1540 vielleicht erst geboren war, um so weniger, als er noch 1585 als Stadtschreiber zu Eisleben erscheint. (Chron. Isleb. p. 49.) Ein Geistlicher des Namens Guttscher ist mir zu Luthers Zeit in Eisleben überhaupt nicht bekannt, aber auch kein

anderer Träger dieses Namens. Ein Paul Ermeler kommt 1639 vor, aber ob dieser zu den beiden Trägern des Namens Erml zu stellen ist, ist doch sehr fraglich. Alle anderen Namen sind bisher weder vor noch nach Luthers Zeit nachgewiesen. Kurz, man erhält den Eindruck, daß Kyrieleis diese Namen durchweg erfunden hat. Nicht ein einziger von ihnen ist als Zeitgenosse Luthers in Eisleben nachweisbar. H. Größler.

„Die von Wintzingerode". Ein Roman aus dem 16. Jahrhundert von Paul Schreckenbach [Dr. phil., Pfarrer zu Klitzschen bei Torgau]. Verlag von Poeschel & Kippenberg in Leipzig 1905. 438 Seiten 4 M., geb. 5 M.

Diese wertvolle dichterische Arbeit eines der Geistlichen unserer Provinz verdient es, auch an dieser Stelle erwähnt und den Freunden der kirchlichen Heimatkunde aufs wärmste empfohlen zu werden. Denn der Verfasser hat sich ein bedeutsames, wenn auch für uns Evangelische besonders schmerzliches Kapitel aus der Kirchengeschichte eines Teiles unserer Provinz, die erfolgreichen Bemühungen des Erzbischofs Daniel von Mainz, das um 1573 dem Evangelium weithin erschlossene Eichsfeld zu rekatholisieren, zum Hintergrunde für seinen Roman gewählt. Dem geschichtlichen Hergange entsprechend wird geschildert, wie die schmähliche Handlungsweise eines evangelischen Reichsfürsten, des Grafen Volkmar Wolfgang von Honstein, dem Erzbischof dazu die gewünschte Gelegenheit geboten hat. Denn weil der Honsteiner mit seinem auf dem festen Schlosse Bodenstein sitzenden, an Macht ihm überlegenen Vasallen Barthold von Wintzingerode, als dieser sich ihm gegenüber unbotmäßig stellte, allein nicht fertig werden konnte, hat er es über sich vermocht, das ihm zustehende Obergericht über die Herrschaft Bodenstein an Kurmainz abzutreten und damit zufrieden zu sein, dasselbe von Mainz wieder als Lehen zurückzuerhalten, lediglich um des Erzbischofs Macht zur Bestrafung des Wintzingerode zu gewinnen. Der Mainzer aber hat die sich ihm so bietende Gelegenheit, unauffällig mit großer Heeresmacht auf dem Eichsfelde zu erscheinen, sogleich benutzt, um in einer im ganzen Lande abgehaltenen Kirchenvisitation den Widerstand des Adels und der Städte gegen die katholische Lehre zu brechen, die lutherischen Prediger zu vertreiben und an ihre Stelle römische Priester einzusetzen. Die Gestalten, die im Romane dem Kurfürsten als Ratgeber und als Werkzeuge zur Seite stehen, der kluge Jesuitenpater Bacharell, der Beichtvater des Erzbischofs, dem es gelungen ist, den zuerst völlig weltlich gesonnenen Kirchenfürsten zu begeisterter Dienstwilligkeit gegenüber den päpstlichen Ideen zu bringen, der vom Kurfürsten zum Amtmann des Eichsfeldes ernannte Freiherr Leopold von Stralendorf, der, aus einem evangelischen Adelsgeschlechte Mecklenburgs stammend, als Renegat von fanatischem Hasse gegen die Lutheraner beseelt war, der innerlich rohe Propst des St. Petristifts zu Nörten, Heinrich Bunthe, den Erzbischof Daniel zu seinem geistlichen Kommissar auf dem Eichsfelde erkor, sind geschichtliche Personen, ebenso wie die prächtige Gestalt des Barthold von Wintzingerode und die seiner Vettern, ja selbst der Förster Geilhaus, wegen dessen Ermordung man schließlich dem Bodensteiner in Mainz den Prozeß macht, ist nicht frei erfunden.

Im Mittelpunkte des Romans steht der schon genannte Barthold von Wintzingerode, eine rauhe Rittergestalt, in seinem ungebundenen Freiheitsdrange, aber auch seiner edlen Gesinnungsart einem Sickingen vergleichbar, vom Dichter als ein echtes Kind seiner Zeit geschildert, ein Mann voller Härten und Schwächen und doch ein Charakter, den man liebgewinnen muß, vor allem ein begeisterter Anhänger der evangelischen Sache, der er auf die Kunde von des Honsteiners schimpflicher Absicht das schwere Opfer zu bringen bereit ist, diesem seinem verachteten Lehnsherrn seine Unterwerfung anzubieten, nur um die dem evangelischen Bekenntnis drohende Gefahr abzuwenden. Sympathisch sind ferner die Gestalten des Klaus, des Bodensteiners Sohnes aus erster nicht ebenbürtiger Ehe, und seiner Tochter Anna und der übrigen Familienglieder auf dem Bodensteiner, deren Leben auf der Burg zugleich mit großem geschichtlichen Verständnis gezeichnet ist, lebenswahr und anziehend auch die Gestalten des Bertram von Wintzingerode und seines Bruder Hans, der Vettern Bartholds und seiner Nachfolger im Besitze des Bodensteins.

Der ganze Roman ist als ein würdiges, von berufener Hand einem adligen Geschlechte für die in schwerer Zeit der evangelischen Sache bewiesene und von den Nachkommen bis in die Jetztzeit gehaltene Treue gesetztes Denkmal freudig und dankbar zu begrüßen. K. Pallas.

**Schräpler, Pfarrer P., Geschichte der Parochie Weßnig (Torgau, Fr. Jacob, 1904). — Reichardt, Pastor Rudolf, Beiträge zur Geschichte der Kirchengemeinde Rotta (Kemberg, Breuer, 1904).**

Diese zwei Schriften sind Gaben, die die Verfasser ihren Gemeinden als deren Pfarrer aus Anlaß eines kirchlichen Jubiläums dargebracht haben. Die kleinste und anspruchsloseste ist die Reichardt'sche Arbeit, die als „ein Gedenkblatt zum 200jährigen Jubiläum der Kirche am 7. November 1904" gedacht ist. Der Verfasser gibt auf den 24 Seiten seines Schriftchens, ohne auf die Geschichte des Ortes und seiner Kirche im Mittelalter einzugehen, zuerst das, was aus der Registratur der Kirchenvisitationen von 1528 und 1533 und der von 1575 bekannt ist, erwähnt aus den Pfarrakten die Einführungsfeierlichkeiten bei der Investitur eines Pfarrers im Jahre 1602 und aus der Kirchenrechnung von 1635/55 Einzelheiten über die Erlebnisse des Kirchspieles im dreißigjährigen Kriege, sodann gibt er die Pfarrer und Lehrer des 17. Jahrhunderts an, indem er dabei einzelne Notizen über die Kirchenbücher, Namen und Verpflichtungen der Gemeindeglieder einflicht. Ausführlich wird über die Geschichte des Neubaus der Kirche 1701—1704 und die der Kirche damals gemachten Schenkungen berichtet. Es schließt sich an der Bericht über die Pfarrer der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in welchem als Curiosa die Aufwendungen der jedesmaligen Investitur-Essen, die Probe einiger Kandidaten der Küsterstelle aus dem Jahre 1739 und eine Klageschrift des Küsters über sein Einkommen aus dem Jahre 1741 eingeflochten sind. Damit schließen diese „Beiträge". Der Verfasser stellt eine Fortsetzung derselben zu einer Serie von Einzelbildern aus der Geschichte seiner Parochie in Aussicht.

Umfangreicher und systematischer angelegt ist Schräpler's Geschichte der Parochie Weßnig, die er zum 100jährigen Jubiläum des dortigen Gotteshauses seiner Gemeinde geschenkt hat. Diese Schrift, die zuerst in den Mitteilungen des Torgauer Altertumsvereins erschienen ist, stellt sich die Aufgabe, „indem sie die Erinnerung an die Vergangenheit wachruft, das lebende Geschlecht im Glauben der frommen Väter zu stärken, ihm die Liebe zur Kirche und zu den Gottesdiensten zu mehren oder, wo sie erkaltet wäre, wiederzubringen und den kommenden Geschlechtern noch zu sagen, daß die Zentenarfeier der Weßniger Kirche eine dankbare Nachkommenschaft jener braven Vorfahren gesehen hat". Aber der Verfasser ist über diesen Rahmen einer rein kirchlichen Jubiläumsschrift selbst hinausgegangen, indem er dem Hauptteile dieser Schrift, der „die kirchliche Entwicklung" darstellt, einen 24 Seiten umfassenden Teil über „die politische Entwicklung" voraufgeschickt hat. Hier hat er alle ihm erreichbaren Notizen über seinen Ort in eine kurze, aber sehr dankenswerte Geschichte der Torgauer Gegend in der vorgermanischen Periode, der Zeit der Kolonisierung und der Herrschaft der Wettiner Markgrafen und späteren Kurfürsten von Sachsen hineingewoben. Auch die Darstellung der kirchlichen Entwicklung verfolgt immer den Plan, die Geschichte der kleinen Parochie im Zusammenhange mit der Kirchengeschichte des Landes verständlich zu machen. So ist auch das Material, das die Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts gaben, in übersichtlicher Weise verarbeitet in einzelnen Kapiteln, die die Überschrift haben: die Kirchenbehörde, das Patronat, der Parochialbezirk, Gottesdienste und kirchliches Leben, sittliche Zustände in der Gemeinde, Einkommen des Pfarrers. Nachdem dann eine Aufstellung sämtlicher Pfarrer von 1553 bis zur Jetztzeit gegeben ist, folgt ein ausführliches Kapitel, das der Schule und ihrer Entwicklung gewidmet ist, ebenfalls mit Anschluß einer Aufstellung der Küster und Lehrer des Kirchspiels und eines Überblicks über deren Besoldungsverhältnisse. Das letzte Kapitel bietet die Geschichte des Kirchengebäudes. Hierbei ist, dem Zwecke der Schrift als einer Jubiläumsgabe entsprechend, der Neubau der Kirche 1803/4 ausführlich beschrieben, aber zugleich aller größeren kirchlichen Feierlichkeiten, die im dortigen Gotteshause begangen sind, gedacht.

Die Schräpler'sche Schrift ist offenbar die Frucht langjähriger, liebevoller Studien ihres Verfassers, und sie ist eine wertvolle Bereicherung der ortsgeschichtlichen Literatur. Möge sie in der Parochie Weßnig den ihr vom Verfasser zugedachten Zweck erfüllen, möge sie aber auch außerhalb derselben Anregung und Anreiz zu ähnlichen Arbeiten geben.

K. Pallas.

**Hellwig. Bilder aus der Vergangenheit der Stadt Schmiedeberg (Schmiedeberg, Jul. Baltz, 1906) 8a 114 S.**

Die vorliegende lokalgeschichtliche Arbeit ist von ihrem Verfasser, dem Oberpfarrer der Stadt, als eine nachträgliche Festgabe an seine Gemeinde zur Neueinweihung ihrer Kirche gedacht. Diese Kirche, nach den dem Buche beigegebenen Bildern zu schließen, ursprünglich eine gotische Hallenkirche, die dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehören dürfte, hat in der Mitte des 15. Jahrhunderts, nachdem im Jahre 1429 die Stadt und vielleicht auch die Kirche von einem Zuge sengender und plündernder Hussiten in die Asche gelegt war, einen Erweiterungsbau erlebt, dem sie ihre jetzige Kreuzform zu verdanken scheint. Über dem Südportale der Kirche befindet sich ein Stein mit einer Aufschrift, die diesen Bau in die Jahre 1453 und 1454 weist. Pietätsvoll nahm 1903 die Gemeinde die hier genannten Zahlen, die einzigen, die von der ältesten Zeit des Kirchengebäudes sich erhalten haben, zur Veranlassung, das ehrwürdige Gotteshaus zur Feier seines 450jährigen Bestehens in seinem Innern würdig restaurieren zu lassen. Diese projektierte Restaurierung der Kirche ist noch umfangreicher, wie man sie geplant hatte, nötig geworden, nachdem am 17. Februar des zu dieser Arbeit in Aussicht genommenen Jahres 1904 durch ein im Kirchturm ausgebrochenes Feuer, welches diesen zerstörte, auch das Kircheninnere erheblich in Mitleidenschaft gezogen war. Am 19. Februar 1905 hat die Kirche in feierlicher Weise neu eingeweiht werden können, und am Abende dieses Festtags hat der Verfasser schon in einem Vortrage seiner Gemeinde „Bilder aus der Vergangenheit Schmiedebergs (1454—1815)“ vorführen können. Das damals Vorgetragene, die Frucht langjähriger liebevoller Studien, hat er nun erweitert in Buchform herausgegeben. Er hat allen ihm irgend erreichbaren Stoff — leider entbehrt die Stadt selbst eines Archivs, welches die Dokumente der alten Zeiten treu bewahrt hätte — mit großem Fleiße zusammengetragen und mit feinsinnigem Verständnisse und trefflichem Urteil zu gruppieren verstanden. Den Kern des Ganzen bilden natürlich die Bilder aus der kirchlichen Vergangenheit der Stadt, aber der Verfasser hat mit Recht für diese Bilder in einer Schilderung der übrigen Verhältnisse der Stadt den passenden und ansprechenden Rahmen schaffen wollen. So hat er dem Kapitel: Das kirchliche Leben zu Ausgang des Mittelalters die zwei Kapitel: „Die Besiedelung unserer Gegend und die Gründung Schmiedebergs“ und „das städtische Leben während des Mittelalters“ vorausgehen lassen, in welch letzteres Kapitel er aber neben Ausführungen über Stadtverfassung, Heerwesen u. a. auch alles, was ihm von der altkirchlichen Sprengeleinteilung des Bistums Meißen, so weit sich diese auf den nördlichen Teil des alten Gaues Nisici bekannt war, eingetragen hat. Es folgt dann ein Abschnitt über die Reformationszeit in Schmiedeberg, die schon früh beginnt, da in dem 1519 hier eingezogenen Pfarrer Clay ein begeisterter Anhänger der lutherischen Lehre und ein wagemutiger Freund kirchlicher Reformen auf der Kanzel der Schmiedeberger Kirche stand; und diesem Abschnitte steht wieder ein Kapitel: aus dem städtischen Leben des 16. Jahrhunderts zur Seite. Es folgt ein Abschnitt: kirchliches Leben im 16. Jahrhundert und ein weiterer über: das Schulwesen vor dem dreißigjährigen Kriege — im Drucke sind diese beiden Kapitel freilich in ihrer Reihenfolge umgestellt —, dann ein Kapitel, das dem Zeitalter des 30jährigen Krieges und zwei andere, die dem kirchlichen Leben und dem Schulwesen im 17. und 18. Jahrhundert gewidmet sind. Als Parallele aus dem bürgerlichen Leben ist dazu das Kapitel über das Innungswesen im 16., 17. und 18. Jahrhundert gestellt.

Ein letzter Abschnitt, der „die Schicksale der Stadt im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts“ behandeln soll, gibt im wesentlichen nur Kriegserlebnisse Schmiedebergs in dem nordischen, den drei schlesischen Kriegen und den Kriegsjahren 1806 und 1813. Hier wäre eine Weiterführung der Geschichte der Stadt und ihrer Kirche und Kirchengemeinde gewiß erwünscht gewesen und bleibt von dem Verfasser dieses flott und anregend geschriebenen Büchleins, das übrigens durch einige Illustrationen in angenehmer Weise bereichert ist, zu erhoffen.

Die Hellwigsche Arbeit ist binnen Kurzem die dritte, die ein Geistlicher des ehemals sächsischen Kurkreises seiner Gemeinde schenkt. Sie ist als die Geschichte einer städtischen Gemeinde umfang- und inhaltreicher, als die Beiträge zur Geschichte der Kirchengemeinde Rotta, die P. Reichardt, und als die Geschichte der Parochie Wetznig, die P. Schräpler herausgegeben hat. Wir begrüßen

diese Arbeiten vor allem als Beweise dafür, daß das geschichtliche Interesse und zugleich das Verständnis für die Bedeutung der Pflege der Heimatkunde und der zu ihr gehörenden lokalen Kirchengeschichte in den Reihen der Geistlichen in erfreulichem Steigen ist. Als Mittel, den Gemeinden ihr Gotteshaus und die Gottesdienste in demselben lieber zu machen, werden solche Arbeiten stets Segen schaffen. Zugleich werden sie Bausteine werden zu zusammenfassenden Arbeiten, die die Entwicklung des kirchlichen Lebens auf einem größeren Gebiete überschauen wollen, wie anderseits zu wünschen ist, daß solche größeren Arbeiten, besonders über die mittelalterlichen und reformationszeitlichen Verhältnisse aus den verschiedenen einheitlichen Gebieten unserer Provinz bald erscheinen mögen, um nicht nur dem einzelnen lokalgeschichtlichen Forscher das jetzt schwer zu erlangende Material bequemer darzureichen oder nachzuweisen, sondern auch ihm die einzelnen Funde, die er selber für seinen Ort gemacht hat, in das richtige Licht zu stellen. K. Pallas.

**Kirchengeschichtliche Predigten über Doktor Luther von M. Kreutzer.** Viertes Heft: Der innere und äußere Gang der Reformation bei Luthers Lebzeiten 1521—1546. Persönliches und Zusammenfassung. (S. 341—446) 1.40 M. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1905.

Dieses vierte, die Predigten No. 33—42 enthaltende Heft bildet den gut gelungenen Abschluß des von uns im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 270—271 besprochenen und auf das Wärmste empfohlenen Werks. Wir begnügen uns auf dasselbe hier noch einmal aufmerksam zu machen. Nicht bloß wegen der übersichtlichen und anziehenden Gruppierung des Stoffs, sondern auch wegen der schlichten und zugleich sehr warmen Darstellung gebührt ihm unter den volkstümlich geschriebenen Lutherbiographien ein Ehrenplatz. Möge das Buch gesegnete Frucht schaffen. C. O. Radlach.

**Quellen und Beiträge zur Geschichte der deutsch-evangelischen Militärseelsorge von 1564 bis 1814.** Herausgegeben von Kurd Schneider, Evangelischem Divisionspfarrer der 8. Division mit 2 Text-Abbildungen. 3.50 M. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses (194 S.)

Es ist ein von den Universitätslehrern und berufenen Männern der Wissenschaft wenig beachtetes Gebiet, für dessen Erforschung Kurd Schneider mit großer Sorgfalt gesammelte Quellen und Beiträge darbietet. In den Darstellungen der Kirchengeschichte, in den Lehrbüchern der praktischen Theologie und des Kirchenrechts wird die allgemeine Geschichte, die Praxis, die Rechtsentwicklung des Militärkirchenwesens teils gar nicht, teils nur stiefmütterlich behandelt. Bevor der jetzige Superintendent Schild in Bitterfeld als früherer Divisionspfarrer der 8. Division den ersten Versuch unternahm, den „Ursprung und erste Gestalt des preußischen Feldpredigeramtes“ nachzuweisen, den er im Beiheft zum Militär-Wochenblatt (herausgegeben von v. Löbell, Oberst z. D. 1880 achtes Heft, Berlin, Mittler u. Sohn) unter Benutzung einiger von ihm in dem „Correspondenzblatt für die evangelischen Geistlichen der deutschen Armee“ bekannt gegebenen Vorarbeiten veröffentlichte, wandte er sich an den in der preußischen Militärliteratur besonders bewandert gewesenen Geh. Hofrat L. Schneider. Er teilte ihm seinen Plan einer Geschichte des preußischen Feldpredigerwesens mit und sprach die Bitte um Nachweisung von Literatur zu dem genannten Gegenstande aus. Unter dem 11. August 1876 erhielt Schild folgende Antwort: „Das ist zwar ein schönes, aber sehr schweres, — ja, soweit meine Kenntnis reicht, fast unmögliches Thema! In meiner jetzt 43jährigen Redaktion (des Soldaten-Freundes) ist mir weder eine Behandlung dieses Gegenstandes, noch sind mir Quellen bekannt geworden, aus denen sich schöpfen ließe . . . . Ich bin, wie gesagt, völlig ratlos, was mir sonst in militärischen Dingen nicht häufig vorkommt. Könnten Sie selbst nach Berlin kommen, um im Archiv des Kriegsministeriums und im Geheimen Staatsarchiv nachzuforschen, so würde sich wohl zuverlässiges Material finden.“ Schild setzte seine Forschungen fort und veröffentlichte unter dem Titel „der preußische Feldprediger“ ein zweibändiges Werk, I. Band: Bilder aus dem kirchlichen Leben der preußischen Armee älterer Zeit, Eisleben 1888 Verlag von Otto Maehnert, II. Band: Das brandenburgisch-preußische Feldpredigerwesen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Halle a. S. 1890 bei Eugen Strien, dessen Wert allgemein anerkannt worden ist. Seit jener

Zeit haben die jetzt unter dem Titel: „Mitteilungen für die evangelischen Geistlichen der Armee und der Marine“ als Handschrift gedruckten, monatlich erscheinenden Blätter einzelne Beiträge von verschiedenen teils genannten, teils ungenannten Verfassern gebracht. Der Oberst z. D. B. Poten hat die: „Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge“, Band I (Baden, Bayern, Braunschweig, Colmar) Band II (Hannover, Hessen, Mecklenburg, Münster, Nassau, Oldenburg) Band III (Österreich) etc. siehe Monumenta Germaniae Paedagogica Verlag von A. Hofmann & Comp. in Berlin behandelt. Über „die sächsischen Feldprediger“ hat Franz Blanckmeister (aus dem kirchlichen Leben des Sachsenlandes 5. und 6. Heft, Leipzig Verlag von Fr. Richter 1893) eine Arbeit veröffentlicht. Auch Blankmeister erhielt, als er mit einer militärwissenschaftlichen Autorität Sachsens über die Geschichte des Feldpredigerwesens seines engeren Vaterlandes verhandelte, einen ähnlichen Bescheid wie Schild von dem Geh. Hofrat L. Schneider. Wenn jemand es unternehmen würde, eine Feldpredigergeschichte der früheren hannöverschen Armee zu schreiben, so würde ihn das große Werk: „Geschichte der Königl. hannöverschen Armee von A. u. R. von Sichart, Generalmajors z. D. Band I Hannover 1866, Band II Hannover 1870, Band III und IV Hannover 1871, Band V Hannover Hahnsche Buchhandlung 1898 völlig im Stich lassen.

Nur wenige Bausteine und Quellenstücke für die Militärkirchengeschichte sind sonst an anderen Orten in neuerer Zeit veröffentlicht. Wir nennen noch den von Dr. Bär in den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark Heft IV 1896 S. 66—69 bekannt gegebenen Brief des Hof- und Feldpredigers Gustav Adolfs, D. Jakobus Fabricius vom 16. April 1631 und die „Mitteilungen eines sächsischen Feldpredigers aus dem 7jährigen Kriege“, die der heimgegangene Hallenser Professor Förster aus dem Tagebuch seines Urgroßvaters in den „Beiträgen zur Sächsischen Kirchengeschichte“ II. Heft Leipzig 1896 dargeboten hat.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um zunächst zu zeigen, welches Verdienst Schneider mit der Veröffentlichung seiner Quellen und Beiträge sich erworben hat. Mit dem Begriff „deutsch evangelische Militärseelsorge“ faßt Schneider die von ihm veröffentlichten Quellen und Beiträge zusammen. Es kann nicht bestritten werden, daß der größere Teil des von Schneider veröffentlichten Materials sich auf die Militärseelsorge im weiteren und im engeren Sinne bezieht. Da aber Schneider auch Material bringt, welches zunächst nicht unter den Begriff „Seelsorge“, sondern unter den Begriff „Kirchenordnung“ fällt, z. B. S. 70—77: „Schwedisches Kriegs-Recht oder Articuls Brieff Gustav Adolfs“ oder S. 107—108 „Churfürstlich Brandenburgisch Kriegs-Recht oder Articuls Brieff Anno 1664“, da er ferner Stoffe bekannt gibt, welche der Geschichte der Predigt angehören, z. B. S. 87—106 „Predigt des Hofpredigers Jakob Fabricius nach dem Sieg bei Würzburg 1631 oder S. 181—192: „Preußische Feldpredigten aus den Jahren 1813/14“, so ist die Bezeichnung „Militärseelsorge“ nicht ausreichend. Schneider gibt dies selbst gewissermaßen zu. Er läßt die Quellen selber reden und fügt nur soviel verbindenden Text bei als ihm unbedingt nötig scheint. Das Urteil des Feldpredigers Küster über die Religiosität Friedrich des Großen S. 138 leitet Schneider ein mit den Worten: „Zu wahrhaft glänzender Blüte ist das Militärkirchenwesen unter Friedrich dem Großen gelangt, und der König selbst war es, welcher diese Entwicklung veranlaßt und befördert hat.“ Es kann für einen jeden, der das umfangreiche, freilich sehr verborgene und zerstreute Material ein wenig übersieht, kein Zweifel sein, daß die Bezeichnung „Geschichte des Militärkirchenwesens“ oder „Militärkirchengeschichte“ die richtigere ist; denn die Geschichte der Militärseelsorge ist nur ein Teil der Militärkirchengeschichte.

Schneider bringt in seinem Buch Quellen und Beiträge aus dem 16. 17. 18. und 19. Jahrhundert in chronologischer Ordnung. Leider unterläßt er es bei den meisten seiner Quellenstücke die Bibliothek oder Archive anzugeben, in welcher die Bücher und Urkunden sich befinden, denen er die betreffenden Stücke entnommen hat. Wie notwendig gerade diese Angabe ist, zeigt z. B. die Untersuchung der Gebetbücher für das Heer Gustav Adolfs. Auf S. 77—87 veröffentlicht Schneider „Christliche Kriegs Gebett / Welche In dem Schwedischen Feldläger gebräuchlich / Angeordnet durch Johannem Botvidi, des Feld-Consistorii Praesidenten Getruckt im Jahr 1631.“ Schneider sagt auch nicht, ob diese Ausgabe (wie die erste ihm unbekannt gebliebene Ausgabe vom Jahre 1630) in Oktav erschienen ist, d. h. in einem Format, wie sie für den Tornister des Soldaten sehr bequem war. Droysen in seinem Werk über Gustav Adolf, Leipzig

1869—70 2 Bände, nennt noch eine Ausgabe vom Jahre 1632 ohne den Standort anzugeben. Die letzte Ausgabe vom Jahre 1632 ist durch ein Gebet: „Wider die Hungersnot und teure Zeit" vermehrt und läßt auch durch diesen Zusatz die im Laufe des Krieges in Deutschland gestiegene Not erkennen. Es wäre gut gewesen, wenn Schneider neben das von dem Präsidenten des schwedischen Feldkonsistoriums verfaßte Gebetbuch, das Buch gestellt hätte, welches Gustav Adolfs Hofprediger D. Jacob Fabricius 1632 unter dem Titel herausgab: „Etliche Gebett / So in Königl. Mag. / zu Schweden Kriegsheer, nebenst den Psalmen Davids vnd der Christlichen / Litaney von den Feldpredigern gebrauchet / vnd der Soldatesca fürgebetet werden". (Siehe die Exemplare, welche in der Landesbibliothek zu Cassel sich befinden.)

Nach unserem Urteil hätte Schneider besser getan, wenn er den Versuch gemacht hätte, seine Quellen und Beiträge nach systematischen und nicht nach rein chronologischen Gesichtspunkten zu ordnen oder wenn er sich auf einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Gebiete der Militärkirchengeschichte beschränkt hätte.

Ein wichtiges Stück derselben ist z. B. die Entwicklung des Militärkirchenrechts. Das von Joh. Christian Lünig unter dem Titel: Corpus juris militaris Leipzig 1723 herausgegebene, 2 große Foliobände umfassende Werk, ist die wichtigste und bisher völlig übersehene Quelle für die kirchliche Verfassungsentwicklung der Militärgemeinden des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Geschichte der Militärgesangbücher ist nicht weniger von großem praktischem Nutzen. Hätten die Männer, welche das jetzt im Gebrauch befindliche „Evangelische Militärgesang- und Gebetbuch" zusammengestellt haben, die Geschichte der für die Soldaten verfaßten Gesangbücher und der für ihre Erbauung verfaßten Lieder besser gekannt, dann würden sie gewiß eine andere Auswahl getroffen oder besser gesagt, den geschichtlich herangewachsenen Bestand mehr erkannt haben. So ist z. B. das in unserem Provinzialgesangbuch (No. 380) befindliche kurze und kernige Morgenlied Martin Behms: „O heilige Dreifaltigkeit", das von dem Verfasser zuerst in seinem Werk: „Kriegsmann, das ist Gründlicher Unterricht, wie sich ein Christlicher Kriegsmann verhalten soll u. s. w. Leipzig 1593" veröffentlicht wurde, trotz seiner Kraft und Kürze nicht in das Militärgesangbuch aufgenommen. Mit diesem Lied stärkte sich am Morgen der Schlacht bei Lowositz Barthel Linck, Soldat des Alt-Anhaltischen Regiments zum Kampf. (Siehe urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preußischen Heeres, herausgegeben vom großen Generalstabe 2. Heft Berlin 1901 bei Mittler und Sohn S. 12). Das jetzige Militärgesangbuch enthält das „geistliche Brautlied", welches Philipp Nicolai gedichtet hat: „Wie schön leuchtet der Morgenstern". Es ist ohne Zweifel ein herrliches Kirchenlied. Aber dieses Lied ist in keinem der zahlreichen früheren Militärgesangbücher zu finden. Der bekannte Husar im siebenjährigen Kriege hat in der schlesischen Dorfkirche gewiß nicht dieses Lied gesungen, sondern nach beendeter Nacht, in welcher er auf Posten stand, das von Wiesenmeyer gedichtete Lied: „Wie schön leuchtet der Morgenstern" (Provinzialgesangbuch No. 384) vergl. besonders die vierte Strophe. Wenn der Bestand des in den Kriegen der Jahre 1864, 1866. 1870/71 gebrauchten „Kirchenbuchs für das Königl. Preußische Kriegsheer" verändert werden sollte, warum wurde nicht das von dem ersten preußischen Feldpropst Lampertus Gedicke gedichtete Lied: „Wie Gott mich führt so will ich gehn" (Provinzialgesangbuch No. 472), das sich z. B. schon unter den 145 Liedern des Hallenser Garnisongesangbuchs vom Jahre 1778 befindet, aufgenommen? usw.

Ein großes Buch würde allein die Geschichte der für die Erbauung der evangelischen Soldaten seit der Reformation veröffentlichten asketischen Literatur bilden. Neben weniger bekannten Männern würden in diesem Buch auch schon in der Zeit, als es noch keine stehende Heere gab, die größeren Theologen und Kirchenmänner zum Wort kommen, z. B. Luther, Andreas Musculus, Joh. Gerhard. Letzterer gab z. B. in den Tagen Gustav Adolfs im Jahre 1631 die bekannte Kinderpostille Christoph Vischers heraus und empfahl sie den Kriegsleuten. Für das sechszehnte Jahrhundert beschränkt sich Schneider auf die sehr wichtigen Mitteilungen aus Leonhard Fronspergers „Geistlicher Kriegs-Ordnung". Er bringt aber diese Auszüge nicht aus der älteren Ausgabe vom Jahre 1564, sondern aus der jüngeren vom Jahre 1620, welche bei weitem ausführlicher als die erste Ausgabe ist und für die militärkirchlichen Verhältnisse im Anfange des 30jährigen Krieges maßgebend ist. Die Erweiterungen der zweiten Ausgabe

gehören dem Reformationsjahrhundert nicht an und stammen nicht von Fronsperger. Denn dieser bedeutendste deutsche Schriftsteller über Kriegswesen im 16. Jahrhundert, dessen Kriegsbuch, nach dem jetzigen Sprachgebrauch bearbeitet, von Fr. Wilh. Aug. Böhm, Berlin 1819 herausgegeben wurde, starb schon im Jahre 1575.

Als nicht ausreichend müssen wir es ansehen, daß Schneider den umfangreichen Soldatenkatechismus des ehemaligen Stabspredigers im siebenjährigen Kriege und späteren Magdeburger Konsistorialrats Küster nur dem Titel nach (S. 177) nennt und von ihm weiter nichts sagt, als daß er im dritten Bande des Feldprediger-Magazins, Stendal 1797 veröffentlicht ist. Auf diesen Katechismus näher einzugehen, oder Stücke aus demselben mitzuteilen, war um so nötiger, als Schneider, nachdem er die Liste sämtlicher 93 Feldprediger und Garnisonprediger der Preußischen Armee vom Juli 1792 zum Abdruck gebracht hat, den Satz ausspricht (S. 180): „Der Rationalismus und die Freigeisterei haben verderblich auch auf den religiösen Geist des preußischen Heeres eingewirkt." In einem Buch, welches Quellen und Beiträge geben will, wird auch zu diesem Satz, der eine bekannte Wahrheit enthält, ein Belag gefordert. Gerade der Soldatenkatechismus Küsters, welcher auch in besonderen Ausgaben erschien, z. B. 3. Auflage Stendal bei Franzen und Große 1801 (Fürstliche Bibliothek in Wernigerode) und von Sr. Majestät dem Könige zum Prämienbuche für Soldatenkinder bestimmt worden war, zeigt, welche Ziele der Rationalismus im preußischen Heere erstrebte. Der christliche Soldatenkatechismus Küsters sollte, wie der Titel sagt, von katholischen, lutherischen und reformierten Religionsbekennern gebraucht werden. Welch eine Wendung brachten auch in diesem Punkt die Freiheitskriege! Schneider bringt einige preußische Feldpredigten aus den Jahren 1813/14. Diese könnten leicht vermehrt werden. Siehe z. B. Flachmann: Musterpredigten über die Ereignisse unserer Zeit, 9. Band, Hannover 1819. Wichtiger aber als diese Predigten ist der „Katechismus für den deutschen Kriegs- und Wehrmann", worin gelehrt wird, wie ein christlicher Wehrmann seyn und mit Gott in den Streit gehen soll", welchen E. M. Arndt im April 1813, als er in Dresden bei den Eltern Theodor Körners wohnte, ausarbeitete. Dieser Katechismus hätte es verdient in die Quellen und Beiträge von Schneider aufgenommen zu werden und zwar um so mehr, als die 5bändige Ausgabe der Werke Ernst Moritz Arndts, Leipzig, Heinr. Blömers Verlag, welche der Oberbibliothekar der Berliner Königl. Bibliothek Dr. Heinrich Meisner vor 10 Jahren besorgt hat, nur Lieder aus dem „Katechismus für den deutschen Wehrmann" bringt, welchen Arndt im Spätsommer 1812 in Petersburg verfaßt hatte. Die Kirchenbibliothek in Schneidlingen besitzt verschiedene Ausgaben dieser Katechismen.

Durch die Rücksicht auf den Umfang des Buches wurde Schneider genötigt sich zu beschränken. Wir wünschen dem anregenden und interessanten Buch, das seine Bedeutung behalten wird, eine möglichst weite Verbreitung. C. O. Radlach.

# Nachrichten.

Die laut § 5 der Satzungen des Vereins alle drei Jahre einzuberufende Hauptversammlung wird in der Zeit zwischen dem 14. bis 27. Oktober d. J. in Wittenberg abgehalten werden. Vorträge haben zugesagt: 1. Professor D. Loofs in Halle über ein noch nicht feststehendes Thema. 2. Archidiakonus Pallas in Herzberg a. Elster über: „Die Entwicklung des evangelischen Gemeindegottesdienstes im Wittenberger Kreise 1520—1555." Die Einladung nebst Tagesordnung wird den Mitgliedern im September zugesandt werden.

Für die Schriftleitung verantwortlich: C. O. Radlach, Pfarrer in Gatersleben.

E. Baensch jun., Magdeburg.

# Die erste Visitation im Hochstift Merseburg (1544—45).

Von Professor **Paul Flemming** in Pforta.

---

Das Herzogliche Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst besitzt unter der Signatur G A R V 213, 20e ein Aktenstück mit dem Titel „Visitation Ordnung so im Stifft Merseburgk gehalten worden Anno 1544 usque ad annum 1550“, auf dessen Wichtigkeit meines Wissens zuerst W. Germann in seiner Biographie des Hennebergischen Reformators und Wittenberger Hebraisten Johann Forster (1894) aufmerksam machte (S. 458). Soviel ich sehe, ist das Aktenstück seitdem nur einmal wieder benutzt worden und zwar von E. Sehling, der in seinem groß angelegten Werke über die „Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“ (1904) aus ihm die Instruktion abdrucken ließ, nach der „in den Jahren 1544—1550 in Merseburg die Visitationen abgehalten“ seien (Bd. I, 2. Hälfte, S. 10 ff.). Leider ist, um das gleich hier zu erwähnen, der Folioband, der 266 gezählte und fast durchweg beschriebene Blätter enthält, in seinem ersten Teile ziemlich verwahrlost. Wie es scheint, begann man erst nach dem Tode des ersten Superintendenten Musa (er starb im Jahre 1547) ordnungsmäßig Buch über diesen Teil der Amtsgeschäfte zu führen und heftete dem neu angelegten Aktenstück die im Nachlaß Musas lose aufgefundenen amtlichen Papiere vor. Ohne Zweifel waren sie aber keineswegs mehr vollständig, und dazu nahm man sich auch nicht die Mühe, sie nach ihrer Zusammengehörigkeit und zeitlichen Reihenfolge einzuordnen[1]). Dieser Nachlässigkeit ist es zuzuschreiben, daß bei Sehling a. a. O. leider nur der erste Teil der Visitationsinstruktion abgedruckt ist (Bl. 1—7 der Handschrift), während ein zweiter, ebenso umfangreicher Teil auf Bl. 21—27 noch folgt (er enthält das Ende des Kapitels vom Küster, Bestimmungen über Einrichtung des Gottesdienstes, Feststellung des Pfarreinkommens, Vorschriften über Lebenswandel der Geistlichen und Gemeinden).

Zu erheblichen Bedenken mußte aber vor allen Dingen der Titel des Aktenstückes Anlaß geben, der auch Sehling (S. 4) noch dazu verleitet hat, von „wiederholten Visitationen des Hochstifts Merseburg in den Jahren 1544—50“ zu reden. Alle bisher bekannt gewordenen Quellen über die Reformationsgeschichte von Merseburg, vor allem das ausgezeichnete und grundlegende Werk

---

[1]) Z. B. müßten die ersten Bogen so aufeinander folgen: Bl. 1—7, 21—27, 16, 17, 36, 37, 18, 19, 12, 13, 20, 8, 9, 10.

von A. Fraustadt „Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg (1843)", wissen jedoch nur von einer einzigen Visitation innerhalb dieses Zeitraums, der in den Jahren 1544 und 1545. Die Zweifel an der Richtigkeit des Titels erwiesen sich denn auch bei näherer Durchforschung des Aktenbandes als durchaus begründet. Nur sein erster und kleinster Teil bringt Mitteilungen über die eben genannte Visitation, Mitteilungen, die allerdings eine sehr willkommene Ergänzung zu dem uns schon Bekannten bieten. Den Hauptinhalt der Handschrift bilden aber die Protokolle über die Prüfungen der Pfarramtsbewerber im Bereich des alten Merseburger Konsistoriums (1545—1550), und diese machen zweifellos den bei weitem wertvollsten Teil der Handschrift aus.

Das Merseburger Konsistorium hat nur ein kurzes Dasein gefristet. Am 11. Februar 1545 eingesetzt, wurde es schon 1550, als der Einzug des katholischen Bischofs Michael Helding Sidonius bevorstand, nach Leipzig verlegt (Sehling I, S. 95 ff. und G. Müller, Verfassung . . . der sächs. Landeskirche in den Beitr. z. Sächs. Kirchengesch. IX, 118). Trotz dieser kurzen Lebensdauer ist seine Tätigkeit bedeutungsvoll genug, da es berufen war, bei der Neugestaltung der Verhältnisse nicht nur im alten Bistum Merseburg, sondern auch in einem großen Teile des ebenfalls erst vor wenig Jahren für die Reformation gewonnenen Herzogtums Sachsen, dessen gesamte Westhälfte seiner geistlichen Leitung unterstand, entscheidend mitzuwirken. Der Amtsbereich des Konsistoriums umfaßte außer dem Hochstift Merseburg mit seinen 4 Ämtern (Küchenamt Merseburg, Lützen, Lauchstädt, Schkeuditz) noch 6 umfangreiche Superintendenturen des albertinischen Sachsen: 1. Leipzig mit 4 Ämtern (Zörbig, Delitzsch, Leipzig, Pegau), 2. Weißenfels, zu dem auch das Amt Freyburg gehörte, 3. Eckartsberga, 4. Weißensee, 5. Langensalza, 6. Sangerhausen, zu denen, was bisher, wie es scheint, ganz unbekannt geblieben ist, im Jahre 1547 „nach verenderung der landen" infolge des Schmalkaldischen Krieges noch die beiden „Superattendentzen" Eisenberg und Rochlitz kamen, im ganzen in den 9 Ephorien 433 Pfarren (vergl. die Übersicht im Zerbster Aktenstück [weiterhin immer als Z. A. zitiert] Bl. 253 f.[1]). Sämtliche Bewerber um ein geistliches Amt in diesem weiten Bezirk waren verpflichtet, sich persönlich vor dem Konsistorium zu Merseburg zur Prüfung zu stellen. Selbst eine Größe wie Erasmus Sarcerius fand sich, als er 1549 zum Thomaspfarrer in Leipzig berufen war, pflichtschuldigst in Merseburg ein; natürlich begnügte man sich bei einem solchen Manne mit der Tatsache seines Erscheinens[2]). Die übrigen

---

[1]) Hier auch die Notiz, daß im Jahre 1547 die Ephorien Zwickau, Ronneburg, Altenburg, Borna und Grimma angewiesen wurden, „sich bei dem Consistorio in Irrungen Rhats und bescheidts zu erholen" (bes. in Fragen des Eherechts, vgl. das Zerbster Aktenstück G A R V 213 Nr. 20c Merseburg. Cons. Sachen ab anno 1546 biß 1550).

[2]) Der Eintrag über ihn lautet (Z. A. Bl. 235): Die Martis 20 Augusti [1549] praesentatus est huc a Senatu Lipsensi Venerandus Dominus Magister Erasmus Sarcerius natus in Monte S. Annae, praedicavit Evangelium in Comitatu Nausaensi 12 annis, vocatus ad parochiam Sancti Thomae Urbis Lipsicae, petita eius confirmatione. Admissa est eius vocatio et a Domino Decano et me simul investitus. Dominus ministerium eius gubernet.

aber mußten sich einem gründlichen Examen unterwerfen, über das genau Protokoll geführt wurde. Etwa 280 solcher eingehenden und zum Teil umfangreichen Protokolle aus den Jahren 1545—1550 liegen uns in Z. A. noch vor. Kandidaten, die noch kein geistliches Amt bekleidet hatten, wurden, wenn sie die Prüfung bestanden, in Merseburg durch Fürst Georg selbst ordiniert. Z. A. bildet also ein Seitenstück zu dem von Buchwald herausgegebenen Wittenberger Ordiniertenbuch, und wenn es hinsichtlich der Personen auch nur für ein beschränktes evangelisches Gebiet und nur für einen beschränkten Zeitraum von Bedeutung ist, so gewinnt es auf der andern Seite doch für die Allgemeinheit an Wert, indem es uns einen lehrreichen Einblick in den Bildungsstand der Männer tun läßt, die berufen wurden, die neue Lehre in den Gemeinden zu verkündigen, und uns zugleich die Forderungen für das geistliche Amt kennen lehrt, die ein so im Vordergrunde der reformatorischen Bewegung stehender Mann wie Fürst Georg und seine Ratgeber Musa, Georg Major, Joh. Forster gestellt haben.

Leider kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Z. A. nicht vollständig ist. Aus anderen Quellen können wir mit Bestimmtheit nachweisen, daß einzelne Geistliche in Merseburg ordiniert sind, deren Namen wir vergebens in Z. A. suchen. Dazu kommt, daß in vielen Fällen sich wohl die Angabe findet, daß ein Kandidat die Prüfung bestanden hat, aber kein Vermerk darüber, welche Pfarre ihm zugewiesen wurde. Diese Lücken ließen sich aller Wahrscheinlichkeit nach ausfüllen, wenn es gelänge die Matricula ordinatorum des Hochstifts Merseburg wieder ausfindig zu machen, die der preußische Archivrat Erhard noch 1827 in der Hand gehabt hat, leider ohne nähere Angaben darüber zu machen, in wessen Besitz sie sich befand. Erhard (über ihn vgl. A. D. B. VI, 197) verwertet sie im 2. Hefte seiner Vaterländischen Erinnerungen (Magdeburg 1827) in der Lebensbeschreibung des Fürsten Georg von Anhalt. Seitdem ist die Handschrift wie verschwunden. Wer sich mit der Merseburger Reformationsgeschichte oder mit der Person des Fürsten Georg befaßt hat, benutzt zwar das von Erhard mitgeteilte Material, aber eine direkte Heranziehung dieser wichtigen Quelle ist nicht wieder nachzuweisen. Anfragen des Verfassers beim Archiv des Domkapitels zu Merseburg, den Staatsarchiven zu Dresden, Magdeburg, Weimar und Münster, wo Erhard zuletzt als Archivdirektor wirkte, sowie bei der Kgl. Bibliothek in Berlin, in die ein Teil der von ihm gesammelten Handschriften gelangt ist, ergaben, daß das wertvolle Aktenstück sich dort nicht vorfindet. Es ergeht deshalb an alle Leser dieser Zeitschrift, die in der Lage sind, über den Verbleib der Matricula ordinatorum des Hochstifts Merseburg irgend welche Mitteilungen zu machen[1]),

[1]) Um einen Anhalt für etwaige freundliche Nachforschungen zu bieten, teile ich hier mit, was Erhard a. a. O. daraus berichtet. Es heißt bei ihm S. 25: „In einer handschriftlichen Matricula ordinatorum der letzten Merseburgischen Bischöfe, aus der ich in der Folge noch einiges mitteilen werde", ist der 4. Januar 1544 als „Todestag des Bischofs Sigismund ausdrücklich bemerkt." S. 28: „Die Errichtung des Konsistoriums im Februar 1545 mit Aufsicht über die [oben genannten] Superintendenturen geht aus der Matr. ord. hervor." S. 30 ist aus der Matr. ord. das Ordinationszeugnis für Georg von Anhalt abgedruckt (von allen andern bekannten Entwürfen und Abschriften [vgl. Kawerau, Briefw. des Justus Jonas II, 165] dadurch

hiermit die dringende Bitte, dem Verfasser oder der Leitung der Zeitschrift gütigst davon Kenntnis zu geben, damit die Handschrift womöglich für die schon vorbereitete Veröffentlichung von Z. A. noch herangezogen werden kann.

Gänzlich loszulösen von diesem wichtigsten Teile der Handschrift sind die ersten Bogen, die die irreführende Gesamtbezeichnung des Aktenbandes veranlaßt haben und abgesehen von verstreuten Aktennotizen über einige Fälle des Eherechts und Beschwerden gegen einzelne Pfarrer Nachrichten über die erste Visitation des Hochstifts Merseburg (1544/45) bringen. Auch diese Nachrichten enthalten manches bisher Unbekannte und sollen deshalb hier zunächst veröffentlicht werden, verdient doch auch gerade diese Visitation ein besonderes Interesse, da das Bistum Merseburg von allen unter Wettinischem Einfluß stehenden Gebieten sich am spätesten der Reformation erschloß.

Aus Fraustadts anziehender und eingehender Schilderung ersehen wir, wie der Bischof Sigismund v. Lindenau seit seinem Amtsantritt (1535) einen ununterbrochenen, zähen Kampf gegen das Eindringen der Reformation geführt und auch Gewaltmaßregeln nicht gescheut hatte, um das Aufkommen der „lutherischen Secte" hintanzuhalten. So wurden Anhänger der Reformation nach dem Vorbild Herzog Georgs von Sachsen des Landes verwiesen (Fraustadt S. 69), 1536 der Pleban Simon Schneider zu Holleben seines Amts wegen Hinneigung zur neuen Lehre entsetzt (S. 69), Evangelischen das Begräbnis auf dem Kirchhof verweigert, ja der Sarg eines schon Bestatteten wieder ausgegraben und an die Mauer gelegt (S. 107 und Kawerau, Jonas II, 113, Br. Spalatins vom 13. Januar 1544), zu Schkeuditz ein in den Rat Gewählter nicht bestätigt, weil er das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen hatte (S. 101), und der Bürgermeister von Lützen, weil er zur Reformation sich bekannte, abgesetzt (S. 106). Indes es war alles umsonst. Mit dem Tod des Herzogs Georg und dem Über-

---

verschieden, daß es noch die Unterschrift des Lützner Pfarrers Pacaeus trägt). S. 34: „Den 12. Sonntag nach Trinitatis (23. August) 1545 (machte Georg) den Anfang mit der Ordination der neuen Prediger für die unter seiner Leitung stehenden Kirchen .... Der erste vom Fürsten Georg ordinierte Prediger war M. Wenceslaus von Dresden, der als Pfarrer nach Lissa (!) bei Osterfeld kam. Die Zahl aller von ihm während seines Coadjutorenamtes ordinierten Geistlichen beläuft sich auf 81." (Gerade dieser erste von Georg Ordinierte fehlt in Z. A., und dabei handelt es sich um einen besonders interessanten Fall, über den glücklicherweise der im Zerbster Archiv aufbewahrte Briefwechsel Musas mit Fürst Georg und anderen erwünschte Aufklärung bringt. Der M. Wenceslaus hieß Sturm oder Storm. Herzog Moritz hatte ihn zum Pfarrer von Lissa bei Osterfeld ernannt, ohne sich mit dem Patron der Kirche, dem Kurf. Joh. Friedrich, ins Einvernehmen zu setzen. Auf dessen Einspruch hin weigerte sich der Weißenfelser Superintendent M. Wolfg. Stein, Sturm in Lissa einzuführen, und wurde deshalb vom Herzog Moritz durch Verfügung vom 3. Oktober 1545 kurzweg aus seinem Amte entlassen [Näheres über diesen auch um der Person Wolfg. Steins willen interessanten Streit wird später mitgeteilt werden]). S. 42: „Am 28. August 1548 verrichtete Fürst Georg die letzte Ordination." (Das steht allerdings in Widerspruch mit Z. A., da nach diesem Fürst Georg noch am 28. Oktober 1548 3 Ordinationen in Merseburg vollzog. — Sollte etwa eine Abkürzung für Oktober falsch verstanden und VIII. als 8. Monat im Jahr aufgefaßt sein?). Endlich S. 47: „Der Bischof Michael Helding verrichtete die während seiner Regierung vorgefallenen Priesterweihen nicht im Dome, sondern in seiner Schloßkapelle, zufolge der oben mehrmals erwähnten Matricula ordinatorum."

gang des albertinischen Sachsen ins protestantische Lager war der Kampf des Bischofs für das Alte aussichtslos geworden. Er hat ihn noch 5 Jahre lang bis zu seinem Hinscheiden (4. Januar 1544) fortgesetzt, aber er mußte es schließlich selbst noch erleben, wie unter dem mächtigen Schutze, den Herzog Heinrich und sein noch entschiedener auftretender Nachfolger, Herzog Moritz, dem unaufhaltsam eindringenden neuen Geist zu teil werden ließen, die Reformation in sein Bistum, ja unter seinen Augen in dessen Hauptstadt einzog.

Zwar gelang es ihm noch zu verhindern, daß die von Wittenberg berufenen Visitatoren des Herzogs Heinrich im Sommer des Jahres 1539 auch gleich sein Stiftsgebiet mit reformierten (Fraustadt S. 87), und auch bei der zweiten Visitation, die im Winter von 1539 auf 1540 abgehalten wurde, blieb das bischöfliche Gebiet auf Befehl des Herzogs verschont, falls nicht die Gemeinden selbst darum nachsuchten (S. 91; nach Burkhardt, Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen S. 265 und 266 sind damals nur Knauthain, Altranstädt und Groß-Zschocher aus der Zahl der stiftischen Ortschaften visitiert worden). Aber langsam brach sich die Reformation von den Grenzgemeinden aus, besonders solchen, in denen evangelische Patrone auf Einführung der neuen Lehre drangen, Bahn. So verlangte 1539 der Ritter Jacob v. Taubenheim auf Bedra (im Amt Freyburg) einen evangelischen Geistlichen für Benndorf (Fraustadt S. 81), entließ der Rat zu Leipzig 1539 den papistischen Pfarrer Amelung Wolff zu Leutzsch-Lindenau (S. 87), führte 1540 der Pleban Paul Kuntzmann, geschützt von seinem Lehnsherrn Günther v. Bünau auf Droyßig, die Reformation in Priesteblich ein (S. 92), wurde seit 1540 Klein-Corbetha von dem im Amt Weißenfels gelegenen Groß-Corbetha aus mit evangelischem Gottesdienst versorgt (S. 92), wie seit 1541 (?) Lössen von dem zu Halle gehörenden Radewell aus „auf bit der Edelleut" v. Werder (M. A. Bl. 51), wurde wohl auch schon 1540 Knauthain und Groß-Zschocher von den katholischen Geistlichen verlassen (S. 93) und 1540 oder 1541 zu Zöschen das Abendmahl in beiden Gestalten gereicht (S. 102, Anm.), auch 1542 durch die Grafen von Mansfeld in Niederclobicau ein protestantischer Pfarrer eingesetzt (S. 112) [der dort genannte M. Joh. Früchtel ist allerdings erst am 6. Juni 1543 in Wittenberg ordiniert, siehe Nr. 15]. Dann aber mehrten sich aus der Mitte der Untertanen selbst, aus der Vertreterschaft der Stiftsstände, sogar aus Gemeinden, deren Pfarren der Bischof selbst zu besetzen hatte, die Bitten, ihnen evangelische Geistliche zu senden, und wenn der Bischof sich auch alle Mühe gab, auf die Bittsteller persönlich einzuwirken und sie zur Änderung ihres Sinnes zu bewegen, sowie die Entscheidung über ihre Gesuche hinauszog, so konnte er es doch nicht abwenden, daß sie nun an den Schutzfürsten des Landes, Herzog Moritz, gingen, der sofort und nachdrücklich für sie eintrat. Am 10. Dezember 1542 konnte zum ersten Mal in einer der Stiftsstädte, in Lützen, evangelischer Gottesdienst gehalten werden (Fraustadt S. 114), was man nach Spalatins Annalen als den Anfang der Reformation im Bistum Merseburg überhaupt ansah. Zweifellos verdankt auch Zweimen seinen ersten evangelischen Geistlichen, der etwa im April 1543 durch Pfeffinger eingeführt wurde, dem Eingreifen des Herzogs (Fraustadt S. 117 ff. und Brandenburg, Moritz von Sachsen (1898) I, S. 315), und mindestens sehr

wahrscheinlich ist es, daß auch Teuditz, für das schon am 19. April 1542 Ambrosius Stal in Wittenberg ordiniert wurde, den Schutz des Herzogs erfahren hat.

Die sich mehrenden Gesuche um Beistand veranlaßten Moritz zu erneuten Vorstellungen und Verhandlungen mit dem Bischof, den er auffordern ließ, die Verkündigung der neuen Lehre freizugeben[1]). Nirgends fand der Bischof mehr einen Halt. Seitdem im Jahre 1541 in Halle die Reformation eingeführt war, sah er sein Land ringsum von protestantischen Gebieten eingeschlossen; das Bistum Meißen war bis auf einen kleinen Bezirk schon 1539 reformiert, das Bistum Naumburg seit 1542 ganz unter evangelische Leitung gekommen, und mit der Verjagung des Herzogs Heinrich von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund (1542) hatte er seinen letzten Beschützer verloren. So gab er denn „auf dem Stiftstag zu Pfingsten (13. Mai) 1543 den dringenden Forderungen der Stände nach und sagte zu, das Evangelium solle im Stift gepredigt werden wie in ganz Sachsen" (Fraustadt S. 126)[2]). Freilich so recht Ernst war es ihm nicht mit diesem Zugeständnis. Und er unterließ es nicht nur, selbst evangelische Pfarrer zu berufen, sondern erschwerte auch wie bisher ihre Anstellung, so sehr er nur konnte[3]). Aber die Gemeinden, die des Schutzes durch den Herzog sicher waren, wählten sich ihre Pfarrer selbst und traten, wenigstens zum Teil, opferwillig für ihre neuen Seelsorger ein. So ist am 16. Mai 1543 Peter Eymermacher für Naundorf b. Benndorf in Wittenberg ordiniert worden, am 6. Juni 1543 ebenda M. Joh. Früchtel für Niederclobicau. Am 2. Juli 1543 nahm die Bürgerschaft der Hauptstadt den Leipziger Licentiaten Lorenz Reynhart als ersten evangelischen Pfarrer der St. Maximikirche in Merseburg an (Fraustadt S. 128[4]), am 29. August 1543 ordinierte Bugenhagen zu Wittenberg Hieron. Reintzsch für Döllnitz, am 2. September 1543 wählte die Gemeinde Lauchstädt Hieron. Clauser zum Pfarrer (Fraustadt S. 135), am 12. September 1543 erhielt Moritz Woge in Wittenberg die Ordination für Wallendorf und Kriegsdorf, in demselben Jahre 1543 entließ auch Schafstädt seinen katholischen Geistlichen (Nr. 57), und auch für Ober- und Niederwünsch (Nr. 18) ist ein evangelischer Pfarrer seit 1543 bezeugt in der Person des 1540 von Luther selbst für Gottesgab ordinierten Joh. Burchardus. Sicherlich haben auch noch andere Gemeinden, für die wir es nur nicht nachweisen können, schon unter Bischof Sigismund protestantische Geistliche erhalten, aber wenn auch vielleicht die Hälfte der Pfarrer und die Mehrheit des Domkapitels

---

[1]) Sehling, Kirchengesetzgebung S. 14; Fraustadt S. 120.

[2]) Nach Brandenburg, Moritz von Sachsen I, 316, versprach der Bischof nur „niemand seiner Religion wegen Beschwerden zuzufügen und es an Bestellung von Verkündigern des göttlichen Wortes nicht fehlen zu lassen" . . . . „war aber entschlossen, in den seinem Patronat unterstehenden Kirchen keinen Neuerer zu dulden!"

[3]) Siehe auch die Klagen des Jonas in dem Br. an Georg von Anhalt 17. März 1542. Sic . . in ditione episcopi manet religio hactenus Eccice, Witzeliκῶς et Cochleice et Matthes Metzice catholica (Kawerau II, 71).

[4]) Er hatte am 1. Juli 1543 zum ersten Male in Merseburg selbst eine evangelische Predigt gehalten, trotzdem Bischof Sigismund noch am 30. Juni vor dem Notar Verwahrung dagegen einlegte (Brandenburg, Moritz I, 316).

dem Papste treu blieb, während das einzige Kloster des Bistums, das Petrikloster in Merseburg, sich zusehends leerte (Fraustadt S. 135), so konnte der eifrige Verteidiger des alten Glaubens, als er am 4. Januar 1544 die Augen für immer schloß, doch keinen Trost mit hinwegnehmen: er starb mit dem Bewußtsein, daß er für eine verlorene Sache eingetreten und der Sieg der Reformation nicht mehr aufzuhalten war.

Es ist bekannt, welche Wendung die Dinge nach seinem Tode durch das entschlossene Eingreifen des Herzogs Moritz, des Schutzherrn des Hochstifts, genommen haben. Es gelang ihm, das Domkapitel seinen Wünschen gefügig zu machen und eine Teilung der Bischofsgewalt durchzusetzen. Die weltliche Regierung des Bistums erhielt (am 14. Mai 1544) sein Bruder Herzog August, während der schon längst der Reformation huldigende Domherr Fürst Georg von Anhalt unter dem Titel Coadjutor in geistlichen Sachen (am 16. Mai 1544) die Leitung der Kirchenangelegenheiten im Hochstift und zugleich in der gesamten Westhälfte des albertinischen[1]) Sachsen übernahm. Als rechte Hand trat dem edlen, bei Freund und Feind in gleich hohem Ansehen stehenden Fürsten Georg der bisherige Pfarrer und Superintendent von Rochlitz, Antonius Musa, zur Seite. Seine Berufung nach Merseburg scheint zwar schon zu Lebzeiten Bischof Sigismunds in Frage gekommen zu sein (vgl. eine Andeutung in einem Briefe Cor. Reynharts an Pfeffinger, 27. September 1543, bei Fraustadt S. 134), er selbst meldet aber erst am 4. März 1544 an Stephan Roth in Zwickau, daß seine Anstellung in Merseburg als sicher zu betrachten sei (O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte I (1900) in der bis jetzt eingehendsten und vollständigsten Monographie über Musa, S. 80). Nach Zarncke, Acta rectorum (1860), S. 240 nahm Musa bereits Ende April 1544, also noch vor der Wahl Herzog Augusts zum Administrator von Merseburg, an einer im Schloß zu Leipzig zwischen herzoglichen Räten und Meißner Theologen gepflogenen Beratung über die Neuordnung der Dinge im Bistum teil, ließ sich, ebenfalls in Leipzig, am 28. Mai 1544 zum Licentiaten der Theologie promovieren und traf dann im Juni 1544 noch vor Fürst Georg, der damals in Dessau[2]) residierte, in Merseburg ein. Am 29. Juni 1544 hielt Musa die erste evangelische Predigt im Dom zu Merseburg[3]). Das Domkapitel hatte in kleinlicher Gehässigkeit die Haupteingänge zum Dom verschließen lassen, so daß Musa eine Seitenpforte, zufälligerweise die sogen. Bischofspforte, zum Eintritt benutzen mußte, was Fürst Georg in seinem Schreiben an Musa (dat. Dessau, 1. Juli 1544) launig als gutes Vorzeichen ansieht. In diesem Briefe

---

[1]) Dazu vgl. Brandenburg, Polit. Korresp. von Moritz von Sachsen II, 1 (1903), S. 88 (17. Mai 1544) „alle Priesterschaft im Land zu Doringen und um Leipzig unter ihn geweist“ u. S. 107.

[2]) Krause, Melanthoniana (1885) Regest 108, Georg an Melanchthon, Dessau, 24. Juni 1544: . . . . „er hoffe Musa bald bei sich zu sehen.“

[3]) Vgl. auch den Brief Georgs an Jonas b. Kawerau II, 126, der vor dem 25. Juli angesetzt ist, nach dem obigen Datum aber vor dem 29. Juni geschrieben sein muß, da Georg darin sagt: D. licentiatus Antonius Musa futura dominica in ipsa ecclesia cathedrali Mersburgensi faciet fundamentum piae doctrinae.

wünscht er ihm zugleich Glück und Segen zur Übernahme seines Amtes und freut sich darüber, ihn zum Mitarbeiter in seinem verantwortlichen, für die Sache des Evangeliums so wichtigen Werke gewonnen zu haben. Nach seinem Tode hat er die treue Unterstützung, die er von Musa erfahren, die Verdienste, die dieser sich um die Sicherung der Reformation im Bistum erworben hatte, in warmen Worten anerkannt (Fraustadt S. 186).

In der Tat scheint es, als ob man in diesem ersten evangelischen Stiftssuperintendenten und Domprediger den rechten Mann für die schwere Aufgabe gefunden hatte, Hand in Hand mit Fürst Georg das noch halb katholische Bistum in die neuen Verhältnisse hinüberzuleiten. Zwar können Luther und Jonas[1]) einen leisen Tadel über sein leicht erregbares, leidenschaftliches, bisweilen an Schroffheit grenzendes Wesen nicht unterdrücken, auch von Härte und Unduldsamkeit sprechen sie ihn nicht frei, aber an der Lauterkeit und Aufrichtigkeit seiner Gesinnung, an seinem hingebenden Eifer für die Sache des Evangeliums zweifeln auch sie nicht. Zu seinen Gunsten dürfen wir jedenfalls geltend machen, daß, soweit wir wissen, nie ein Ton des Mißklangs zwischen ihn und Fürst Georg getreten ist, dessen verständnisvoller und treuer Gehilfe bei dem nicht dornenlosen Werke der Durchführung der Reformation im Bistum wie bei allen andern die vielseitigsten Anforderungen stellenden Obliegenheiten seines bischöflichen Amtes Musa gewesen ist. Hierbei kamen ihm die reichen Erfahrungen zu statten, die er in seinen früheren Stellungen gesammelt hatte.

Gründlichen und gediegenen Aufschluß über Musas Lebensgang und Lebenswerk, soweit es vor Antritt seines Merseburger Amtes liegt, das er etwa im 55. Lebensjahre übernahm, haben wir zuerst in dem oben angeführten Aufsatze von O. Clemen erhalten, der namentlich aus seinem Briefwechsel mit Stephan Roth mancherlei bis dahin unbekannte Tatsachen über ihn ans Licht gezogen hat. Ein Kind des Städtchens Wiehe in der Goldnen Aue (also ein Landsmann Leopold Rankes) war er als Anthonius West de Wihe im Sommer 1506 in Erfurt immatrikuliert worden, hatte hier bereits 1507 die Würde eines baccalaureus, aber erst 1517 die Magisterwürde erworben (Antonius Wesch de Wihe)[2]) und sich in Erfurt dem Humanistenkreise, der sich um Mutianus und Eobanus Hessus scharte, eng angeschlossen. Durch diese Verbindung wurde er auch bewogen, seinen

[1]) Vgl. Clemen S. 80: Br. von Luther an Amsdorf 21. Okt. 1545 (De Wette V, 763): bonus vir videtur . . habet autem hoc vitii, quod aliquoties erumpit verbis incommodis. Sed animum credo sincerum, ideo ferenda videtur infirmitas ea, qua pronus est disputare contra sese iuniores, velut impatiens ab eis regi. — Ebenda Br. von Jonas an Georg von Anhalt 22. Okt. 1544: Dominus licentiatus Antonius Musa est vetus mihi amicus, quem amo ex animo, sed paulo severior est erga eiuscemodi egenos pastores, quod in aurem V. R. D. dictum volo. Quicquid hoc est in viro vehementiae, quaeso genuina et generosa V. R. D. ἐπιείκεια καὶ φιλανθρωπία condiat et mitiget (Kawerau II, 132). Ferner Br. an Georg 31. Mai 1546, Empfehlung eines Kandidaten, der gefallen werde, modo fulmine suo eum non conterreat dominus licentiatus Antonius Musa (Kawerau II, 198).

[2]) Inzwischen hatte er auch in Leipzig studiert, wo er im S. 1509 als Anthonius Wesch de Wye bacc. Erfordensis eingetragen ist.

alten Familiennamen West oder Wesch mit Musa zu vertauschen. Als Luther anfing gegen Rom aufzutreten, wandte er sich mit großem Eifer der reformatorischen Bewegung zu. 1521 übernahm er das Pfarramt zu S. Moritz in Erfurt, das er bald mit dem zu S. Augustin vertauschte, und trat schon in jenen Jahren in persönliche Beziehungen zu Luther (Enders III, S. 431 [10. Juli 1522] und IV, S. 93 [2. März 1523]). Dann ging er im Sommer 1524 nach Jena, wo er 12 Jahre, erst als Prediger, von 1527 an bis 1536 als Pfarrer und erster Superintendent für Luthers Sache wirkte. Welches Ansehen und Vertrauen der Jenenser Ephorus bei Hofe genoß, zeigt die Tatsache, daß er neben Spalatin in den Jahren 1528 und 1529 zum Visitator für Meißen und Voigtland, dann noch allein für Thüringen an der Saale bestellt, auch (i. Jahre 1529?) beauftragt wurde, ein Gutachten über die Verbesserung der Schulverhältnisse auszuarbeiten. Eine Berufung nach Zwickau, an die 1531 gedacht wurde, kam nicht zu stande (Clemen S. 73; Mitt. d. Altertumsver. f. Zwickau VIII [Fabian] S. 102). Auch mit Melanchthon kam Musa, als die Universität Wittenberg wegen der Pest 1535 nach Jena verlegt war, in nähere Berührung, wurde auch neben ihm am Ende dieses Jahres dazu ausersehen, die Untersuchung gegen eine Anzahl Wiedertäufer in der Umgebung von Kahla zu leiten. 1536 legte er — wir wissen nicht, aus welchen Gründen — sein Pfarramt in Jena nieder. Es scheint, als ob er dann eine Zeitlang ohne Amt in Jena gelebt hat. Nach einem Aufsatz von Becker in den Theol. Stud. und Krit. (1899) S. 607 dachte im November 1537 der Rat von Zerbst daran, ihn zu berufen. Allein bald fand sich ein neuer lohnender Wirkungskreis für ihn, als ihn 1537 (oder 1538?) Herzogin Elisabeth zum ersten Superintendenten ihrer Herrschaft Rochlitz ernannte, in der er noch zu Lebzeiten Herzog Georgs die Reformation durchführte (Seckendorf, Historie des Luthertums [deutsch 1714] S. 2328[1]). Diese Aufgabe hat er ohne Zweifel mit Geschick und Tatkraft gelöst, aber bald genügte ihm das Arbeitsfeld in Rochlitz nicht mehr; es scheint, als ob er sich Hoffnung gemacht hatte, bei der Einführung der Reformation in Halle und Zeitz eine entscheidende Rolle zu spielen (Br. Melanchthons an Musa 24. Februar 1543 im Zerbster Archiv: Melanchthon versichert ihm, daß er bei der Besetzung dieser Stellen gar nicht um Rat angegangen sei). Im Jahre 1544 ging endlich seine Sehnsucht nach einer einflußreicheren, seinen Ehrgeiz befriedigenden Stellung in Erfüllung. Die Berufung zum ersten Superintendenten in Merseburg gab ihm nicht bloß Gelegenheit, seine Erfahrungen in der Durchführung der Reformation

---

[1]) Die Pförtner Schulbibliothek besitzt eine Pergamenturkunde, ausgestellt vom Kurf. Joh. Friedrich, Torgau, Sonabent nach Cantate (= 25. Mai) 1538, in der er Ern Anthonien Musa, etwa Pfarrer zu Jhene, das ihm vom Kurf. Johann zu Lehen gegebene freie Haus in Jena auch für seine ehelichen Leibeserben übereignet. — Nach dem Serapeum (1867) S. 71 enthält die Leipziger Universitätsbibliothek einen (noch ungedruckten) Brief Melanchthons an Ant. Musa in Rochlitz, Vitteb. postr. Miser. 1540 (= 12. April 1540); im Zerbster Archiv 2 ungedruckte Briefe von Melanchthon an ihn 1. 24. Febr. 1543 nach Rochlitz gerichtet (vgl. auch noch C. R. V, 57 : 12. März 1543) und 2. 8. Aug. 1544 nach Merseburg. — Vgl. ferner Krause, Melanthoniana S. 111, Mel. an Musa 25. Dez. 1546.

in dem stattlichen Bistum zu bewähren, sondern wurde auch der Anlaß, daß er — nach Errichtung des Merseburger Konsistoriums 1545 — einen maßgebenden Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten für das ganze albertinische Sachsen erlangte. Ohne sich zu schonen, hat der schon alternde und kränkliche Mann der erdrückenden Last von Geschäften, die sein Amt als Prediger, als Superintendent, als Mitglied des Konsistoriums in leitender Stellung, wie als Ratgeber Georgs in zahllosen kirchenpolitischen Fragen jener bewegten Zeit auf ihn häufte, sich unterzogen. Nach nur kurzer, dreijähriger Wirksamkeit in Merseburg, durch die er seinem Namen ein dauerndes Andenken gesichert hat, nahm ihn der Tod hinweg im Jahre 1547. Der Tag seines Hinscheidens ist nicht festzustellen. Er liegt jedenfalls nach dem 5. Mai 1547 (dieses Datum trägt das letzte noch von Musas Hand verzeichnete Protokoll in Z. A.) und vor dem 13. Juli 1547 (Z. A. 175: Post obitum Domini Musae examinati . . . Anno 1547 feria 4. ipso die Margarethae (= 13. Juli 1547) examini se subiecit Mattheus Gunther). Der Brief Melanchthons an Georg Major vom 28. Mai 1547 (C. R. VI, 549), Herzog August habe Major zum Nachfolger von Musa ausersehen, macht es wahrscheinlich, daß Musas Tod in der Zeit zwischen dem 5. und 28. Mai 1547 erfolgt ist.

Als Zeugnis der umfassenden organisatorischen Tätigkeit, die dem Namen des Antonius Musa ein bleibendes Gedächtnis in der Reformationsgeschichte des Hochstifts Merseburg sichert, sollen hier zunächst die von seiner Hand stammenden Aufzeichnungen über die erste Visitation des Bistums veröffentlicht werden. Gleich in den ersten Wochen nach seinem Amtsantritt liefen von verschiedenen Gemeinden Beschwerden[1]) ein, daß ihnen ihre Pfarrer das Abendmahl nicht nach Christi Einsetzung reichten und nicht das reine Evangelium predigten oder daß sie überhaupt keinen Seelsorger hätten oder, was noch schlimmer war, daß die Patronatsherren sich weigerten, ihnen protestantische Geistliche statt der papistischen zu senden. Aber auch über evangelisch gesinnte Pfarrer kamen Klagen. Entweder schienen sie ihren Pfarrkindern zu lau und gleichgültig in der Ausübung ihres

[1]) Musa an Fürst Georg 24. Juli 1544. Accusaverunt apud me etiam agricolae zcu Wesemar et Rasenitz, pagis illis, pastorem suum, quod evangelium non doceret nec eucharistiam iuxta Christi institutum porrigeret. — Weiter 2. August 1544: Senatus zcu Ranstedt, iam multis diebus pastore carens, docto ac bono quopiam parocho prospici sibi petit. id ipsum passim a multis ruricolis petitur. Fruges quidem albescunt ad messem; utinam queamus a deo patre messores ista sancta messe dignos impetrare. (Wie schwierig das war, hatte er schon bei der Durchführung der Reformation in Rochlitz erkannt, vgl. Melanchthons Brief an Musa vom 12. März 1543 (C. R. V, 58), in dem er besondere Unterweisung der Ordinanden für nötig hält). [Zu (Mark) Ranstedt vgl. noch Br. von Musa an Fürst Georg 28. Okt. 1544 Beilage: Deinde sex cives ex plebe zu Ranstedt venerunt ad me hodie et petiverunt sibi dari parochum senem illum virum, de quo antea significavi, et gravissime conqueruntur se sine parocho dimidiatum iam annum vixisse et paene redigi in Turcas . adeo sine praedicatione verbi evadunt rudes etc. Quamobrem concessimus nos reliqui visitatores, ut ille parochus, quem ipsi petunt, interim parochialibus fungatur officiis, donec C. V. redeat . . .] — Br. Musas an Fürst Georg 25. August 1544: Cum superioribus diebus Celsitudini Vestrae supplex indicassem vacare parochiale officium in pago quodam, cui nomen Keusch-

Amtes[1]), so daß der Sache des Evangeliums dadurch geschadet wurde, oder sie gaben durch ihren Lebenswandel öffentliches Ärgernis[2]). So kam man denn zu der Überzeugung, daß die von vornherein für notwendig erachtete Untersuchung über die kirchlichen Zustände im Bistum eher zu beschleunigen als noch weiter hinauszuschieben sei. Luther hatte schon am 23. August 1544 (De Wette-Seidemann VI, 366) an Fürst Georg die Bitte gerichtet, bei der bevorstehenden Visitation, der er ein ersprießliches Ergebnis wünsche, eine Besserung der Lage des armen Moritz Woge in Wallendorf herbeizuführen; und Jonas schrieb am 24. September 1544 (Kawerau II, 131) an den Fürsten, er habe in seinen Kirchen öffentliche Gebete für die Merseburger Visitation angeordnet, von der er reichen Segen für die evangelische Kirche erwarte (auch er verband damit Bitten für Geistliche, die ihm nahestanden).

Unverzüglich wurden nun alle Vorbereitungen zu dem wichtigen Werke getroffen, die Visitatoren ernannt, eine eingehende Instruktion für diese entworfen (siehe oben S. 145) und die Pfarrer wie die Vertreter der einzelnen Gemeinden aufgefordert, zu bestimmten Terminen in Merseburg vor den Visitatoren zu erscheinen.

Zu Visitatoren bestellte Fürst Georg von den Räten des Herzogs August den Hauptmann zu Merseburg, Christoph von Werthern, von seinen eignen Räten Oswald Röder, als Vertreter der „Landschaft" Lorenz von Walthausen zu Teuditz, als Vertreter der Geistlichkeit Antonius Musa und als Vertreter der Städte den Merseburger Bürger Ernst Brotauff (Sehling, K. O. I, 1, S. 10), behielt sich aber seine eigene Teilnahme an der Visitation wie etwaige Änderungen in der Auswahl der Visitatoren vor. Zu solchen Änderungen ist es in der Tat gekommen, indem in Musas Bericht (siehe unten S. 169) unter den Visitatoren die Namen der Herren v. Werthern und v. Walthausen fehlen, während neu erscheinen der Küchenmeister (d. h. Amtmann des Küchenamtes Merseburg) Wolf v. Bose, angesessen auf Benkendorf und Delitz (Fraustadt S. 85), ferner

---

bergk, eiusque collationem ad Franciscum a Schonbergk Canonicum pertinere ac tres nobiles, qui isthic habitant, una cum tota ecclesia ad me accedentes petiisse parochum, verum cum ad Franciscum ius conferendi attineat, iussi sunt ab eo parochum sibi dari. At Franciscus per septimanas quattuor plus quam sexies a plebe Keuschbergiana rogatus pertinaciter ac insolenter cum horribilibus conviciis ac minis negavit parochum Lutheranum se illis daturum . admonitus denique ac rogatus a strenuis et praestantissimis dominis consiliariis Illustris Principis Augusti etc nihil itidem et illi quoque ab Francisco impetrare potuerunt . . . (Selbst nach der Visitation legte Herr v. Schönberg der Verkündigung des Evangeliums Hemmnisse in den Weg vgl. Br. Musas an Georg 17. Oct. 1544: Franciscus a Schonnenbergk et Decanus prohibuerunt suis rusticis, ne biblia a nobis acciperent (et si quo modo possunt, obnituntur conatibus visitationis.)

[1]) Br. Musas an Georg 24. Juli 1544: Senatus zcu Lützen antea apud me questus est de suo parocho, eum neque frigidum neque calidum esse, ac cupere eos magnopere, ut meliore quopiam viro Ecclesiae suae consuleretur.

[2]) Z. B. der in Wittenberg ordinierte Pfarrer von Döllnitz, Hieronymus Reintzsch, den Jonas selbst in einem Briefe vom 12. September 1544 bei Georg anklagte, daß er zwei Mädchen zugleich ein Eheversprechen gegeben habe (Kawerau II, 130).

der Domherr und bischöfliche Sekretär **Jodocus Maler**, decretorum licentiatus seit 23. Oktober 1538, wo er diese Würde bei der juristischen Fakultät in Leipzig zusammen mit dem späteren Merseburger Pfarrer Lorenz Reynhart erwarb, vielleicht identisch mit dem bischöflichen Notar gleichen Namens, der am 23. Januar 1521 vor den Toren Merseburgs die Schriften Luthers nach dem Gebote der päpstlichen Bulle verbrennen ließ (Enders, Luthers Briefwechsel III, 88), endlich der Merseburger Bürger **Dietrich Redel**[1]). Übrigens decken sich auch diese Angaben nicht vollkommen mit der Wirklichkeit. Aus dem Briefwechsel Musas mit Fürst Georg, der die wertvollste Ergänzung zu den Visitationsberichten bildet, ersehen wir vielmehr, daß die Hauptlast der Visitationsarbeit neben Fürst Georg, der aber wieder an der Visitation des Amtes Lützen nicht teilnahm[2]), ausschließlich Musa und die beiden Bürger Brotauff und Redel trugen, die offenbar als Notare dabei tätig waren. Daneben ist wenigstens für das Amt Lützen die Mitwirkung des Herrn v. Walthausen, der in diesem Kreise angesessen war und wohl dessen Ritterschaft vertrat, als sicher zu betrachten. **Lorenz von Walthausen** auf Teuditz war der reformationsfreundliche Edelmann, der als Wortführer der Ritterschaft in den Ämtern Lützen und Schkeuditz am 24. Juli 1539 dem Bischof Sigismund die mannhafte Erklärung abgab, „daß sie alle und jeder, wie er geschworen, sich gegen ihren gnädigen Herrn und sein Stift halten, aber, was die Gewissen und Religion belange, ungebunden sein wollten. Weil sich nun der Bischof und seine Vorfahren in alten Ordnungen und der Reformation mit dem Hause Sachsen verglichen hätten, so möge sich ihr gnädiger Herr auch also darin, was das Evangelium und die Seele belange, vergleichen“ (Fraustadt, S. 86). Wenn Herr v. Walthausen am 2. Mai 1543 mit unter den Abgesandten Sigismunds war, die dieser an Herzog Moritz schickte, um gegen dessen Eingriffe in die Stiftsverwaltung zu protestieren, so scheint es, als ob er es für seine Pflicht gehalten habe, einer Beeinträchtigung der **weltlichen** Rechte des Bischofs entgegen-

---

[1]) Die Namen dieser Visitatoren (s. Fraustadt S. 168 und Burkhardt S. 291) waren bisher nicht bekannt.

[2]) Sogar einen Teil des Küchenamtes muß Musa allein visitiert haben, möglicherweise die ganze zweite Hälfte, also die Dörfer, die vom 13.—18. Oktober visitiert wurden. Jedenfalls schrieb er schon am 17. Oktober an den Fürsten und beklagte sich über das reformationsfeindliche Auftreten des Domherrn v. Schönberg und des Dechanten, die ihren Bauern die Annahme von Bibeln streng verboten hatten und der Visitation alle möglichen Hindernisse in den Weg legten. — Die Visitation der **Stadt** Lützen erfolgte am 28. Januar 1545 (Nr. 28); an ihr nahm der Fürst noch teil, und vielleicht ist das gerade der Grund, weshalb ein Bericht darüber nicht erhalten ist. Bei der Visitation des gesamten übrigen Amtes Lützen, die am 5. Februar begann und am 9. März abgeschlossen wurde, war Fürst Georg nicht beteiligt, wie die Briefe Musas an ihn aus der Zeit vom 8. Februar bis 10. März 1545 beweisen. Der Fürst war nach Dessau an das Krankenlager seines Lehrers und Freundes Georg Helt geeilt, der am 6. März 1545 starb. Im ersten Briefe vom 8. Februar drückt Musa seine Freude darüber aus, daß der Fürst gut nach Dessau gekommen sei, und versichert, daß er von Brotuff und Redel im Visitationswerk auf das eifrigste unterstützt werde, während Herr v. Walthausen aus unbekannten Gründen ferngeblieben sei. Doch schon in seinem nächsten Briefe (dat. 13. Februar) kann er melden, daß auch dieser und zwar schon seit dem 9. Februar seinen Obliegenheiten sorgsam und unverdrossen nachkomme. Am 5. März berichtet er endlich

zutreten (Fraustadt S. 122); an seiner reformationsfreundlichen Gesinnung wird man deshalb nicht zweifeln dürfen, war er doch der erste Edelmann des Bistums, der es wagte, für seine Pfarre in Teuditz einen Geistlichen in Wittenberg ordinieren zu lassen (s. Nr. 51).

Von den anderen Visitatoren ist nur Ernst Brotauff näher bekannt. Er ist sogar der Ehre gewürdigt worden, in der Allgemeinen deutschen Biographie (III, 305) einen Artikel aus der Feder Wegeles zu erhalten, der freilich wenig schmeichelhaft für ihn ausgefallen ist. Geboren ist er wahrscheinlich im Jahre 1497 (Schöttgen, Nachrichten über Ernst Brotuffs Leben, Dresden 1745) und zwar zu Frankenstein im Herzogtum Sachsen, da er in Leipzig, wo er im Sommersemester 1513 immatrikuliert wurde, wie in Wittenberg, wo er am 18. Mai 1515 in das Album eingetragen ist, als aus Frankenstein gebürtig bezeichnet wird. 1516 wurde er Schreiber des Petriklosters zu Merseburg und rückte 1525 zum Rat und Advokat des Klosters in Rechtssachen auf, was er bis zum Tode des Abtes Moritz (1543) blieb. 1544 wird er Bürger zu Merseburg und verordneter Oeconomus des eingegangenen Gothardsklosters in Merseburg genannt (M. A. Bl. 22). Er nahm, wie wir aus unserm Bericht ersehen, an der Visitation teil, wobei er mit Dietr. Redel offenbar mehr die verwaltungstechnische Seite, Feststellung des Pfarreinkommens und der Pfarrgüter, zu erledigen hatte (vgl. Z. A. Bl. 19 bei Feststellung der Vicarien in der Maximuskirche die Bemerkung Reliqua omnia excepit dominus Ernestus Brotauff). Hierbei muß er sich, wie ja schon aus dem in der Anm. angeführten Briefe Musas hervorgeht, bewährt haben, denn nach Errichtung des Merseburger Konsistoriums wurde er am 6. Mai 1545 als Protonotar des Konsistoriums angestellt (G. A. R. V, 213, 20b, f. 142 nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Wäschke in Zerbst). Wie lange er dieses Amt innegehabt hat, ist nicht festzustellen; es scheint, als ob er schon im Jahre 1545 (siehe Schöttgen) Syndikus der Stadt Merseburg wurde. Am 1. Mai 1550 übernahm er die Verwaltung von Schulpforta (Inventar von Pforta im Magdeburger Staatsarchiv), bekleidete diese Stellung aber nur bis zum Jahre 1552. Er kehrte nach Merseburg zurück, soll dort sogar Bürgermeister geworden sein und ist im

---

vom Abschluß der Visitation im Amt Lützen [dies stimmt mit dem Visitationsbericht, nach dem die letzten Dörfer am 3. und 4. März visitiert sind, denn Lindenau, das allerdings erst am 9. März vorgenommen wurde, scheint ausnahmsweise nachträglich herangezogen zu sein]. In demselben Briefe bedankt er sich für den prächtigen Hecht, den ihm der Fürst gesandt und den er mit seinen getreuen Mitarbeitern Herrn v. Walthausen, Brotauff und Redel geteilt habe. Diligenter, so schreibt er von diesen, adfuerunt Strenuus a Walthausen, Dominus Ernestus et Theodericus; nulli pepercerunt labori; quanta potuimus cura et diligentia omnia transegimus. — Dann noch die Bemerkung: Gratum mihi id quoque est Dom. Doctorem Lutherum in provehendis rebus ecclesiasticis operam et consilium suum C. V. promisisse. — Der Visitation des Amtes Lauchstädt hat Fürst Georg, abgesehen von den zuerst visitierten Orten, wieder beigewohnt. Sie fällt in die Zeit vom 12.—20. März, und am 12. März weilte er noch in Dessau, vgl. seinen Brief an Luther, Dessau, 12. März 1545 (Kolde, Analecta Lutherana 413) Cras mihi Mersburgum repetundum est. — Man gewinnt übrigens den Eindruck, daß die zweifellos milderen Urteile über die Pastoren in den Ämtern Lauchstädt und Schkeuditz auf die Anwesenheit des Fürsten zurückzuführen sind.

Jahre 1565 gestorben. Brotauff beschäftigte sich gern mit historischen Studien und verfaßte mit einer förmlichen Leidenschaft Geschichtswerke (Schöttgen zählt allein 10 ungedruckte neben den gedruckten auf), die aber wegen ihrer Ungründlichkeit und Unzuverlässigkeit in alter wie in neuer Zeit eine höchst absprechende Beurteilung erfahren haben. Ein geradezu vernichtendes Urteil über diese Seite seiner Tätigkeit fällt Wegele: „Nur seine Genealogische Geschichte des Hauses Anhalt (1556) ist durch die schöne Vorrede Melanchthons (abgedruckt C. R. VIII, 811) vor der verdienten Vergessenheit geschützt[1]).“

Was die Zeit der Visitation anbetrifft, so erscheinen die langen Pausen zwischen den Visitationen der einzelnen Ämter auf den ersten Blick sehr auffällig. In raschem Anlauf war die Visitation des Küchenamtes Merseburg in den Tagen vom 23. bis 27. Sept., (am 28. u. 29. Sept. weilten Georg und Musa zur Teilnahme an der wichtigen Michaeliskonferenz in Leipzig), vom 30. September bis 4. Oktober und vom 13. bis 18. Oktober beendet worden. Dann aber wartete man bis Ende Januar 1545, ehe man mit der Visitation fortfuhr. Wer indessen nach Sehlings Buch „Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt“ (1899) verfolgt, in welchem Maße Fürst Georg und seine rechte Hand, Ant. Musa, bei der Neuorganisation der evangelischen Kirche in den albertinischen Landen als wichtigste Ratgeber herangezogen wurden, der wird sich eher wundern, wie es ihnen möglich war, neben dieser umfassenden Arbeitsleistung auch dem dringlichen Werke der Visitation gerecht zu werden, deren Kosten, beiläufig bemerkt, Fürst Georg selbst zu decken hatte (Sehling a. a. O., S. 33: Seyne Liebden würden ohne Zweifel von den 3000 Gulden (nach Fraustadt, S. 155 das Gehalt des Fürsten) die zerung der visitation zu tragen keyne beschwerung haben und die visitation darnach anzustellen wissen (ohne Datum; Ende 1544?).

Inbezug auf den räumlichen Umfang des visitierten Bezirks muß darauf hingewiesen werden, daß sich die Grenzen des ehemaligen Hochstifts Merseburg nicht mit denen des heutigen preußischen Kreises Merseburg decken, der allerdings den Kern des alten Bistums enthält. Durch den Wiener Kongreß ist ein beträchtlicher Teil des früheren Stiftsgebietes, das nicht nur, wie jetzt, bis vor die Tore von Halle (in Passendorf), sondern auch bis vor die Tore von Leipzig (in Plagwitz und Lindenau) und südlich davon bis an die Pleißeniederung reichte, aus seinem jahrhundertelangen Verbande mit Merseburg losgelöst worden und unter der Herrschaft der Wettiner geblieben. Es sind dies folgende Ortschaften, von denen inzwischen manche im Bannkreis des sich immer mehr zur mächtigen Großstadt entwickelnden Leipzig zur ansehnlichen Mittelstadt emporgewachsen ist und den alten Vorort Merseburg an Einwohnerzahl beträchtlich überflügelt hat:

---

[1]) Vgl. über ihn noch das gleichfalls ungünstige Urteil von Fraustadt, Einleit. S. VII, und von Corssen, Altertümer und Kunstdenkmale von Pforte (1868), S. 105 ff. — Die Pförtner Schulbibliothek besitzt noch das Kopialbuch seiner amtlichen Schreiben aus den Jahren 1550—52, das Rentamtsarchiv das zum größten Teil von ihm geschriebene Erbbuch von Pforta (1551). Auch der Entwurf der sogenannten Fundationsurkunde der Schule aus dem Jahre 1550 rührt von Brotauff her (Vgl. dazu Festschrift für Grimma [1900], S. 12 ff.)

| | |
|---|---|
| Lützschena mit Hänichen | Groß-Zschocher |
| Gundorf m. Böhlitz | Markranstädt m. Lausen und Göhrenz |
| Groß- und Klein-Dölzig | Quesitz m. Kulkwitz |
| Priesteblich m. Frankenheim | Knauthain mit Rehbach und Albersdorf |
| Rückmarsdorf m. Lindnaundorf | Knautnaundorf |
| Lindenau m. Schönau und Leutzsch | Eythra m. Bösdorf |
| Klein-Zschocher m. Groß-Miltitz und Plagwitz | Zwenkau m. Jmnitz und Pulgar. |

Von ihnen gehören Lindenau, Plagwitz und Klein-Zschocher jetzt zur Ephorie Leipzig I, die andern bei Sachsen gebliebenen Ortschaften zu Leipzig II. Der an Preußen gefallene Teil der alten Stiftssuperintendentur ist heutzutage in 5 Ephorien zerlegt: Merseburg Stadt, Merseburg Land, Lützen, Lauchstädt und Schkeuditz. Der Ort Oberwünsch ist zur Ephorie Querfurt gekommen. Diesem Wechsel inbezug auf die Staatsangehörigkeit und die kirchliche Organisation steht die Tatsache gegenüber, daß hinsichtlich der Zahl und Zusammensetzung der Kirchspiele, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen[1]), seit der Zeit der Reformation, also seit fast 4 Jahrhunderten, so gut wie keine Veränderung erfolgt ist.

Über die Ergebnisse der von Fürst Georg und Musa geleiteten Visitation waren wir bisher schon gut unterrichtet, einmal durch den Bündorfer Pfarrer A. Fraustadt in seiner alle älteren Darstellungen weit überholenden und noch heute unentbehrlichen „Geschichte der Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg (1843)“ S. 158—168 und dann durch das für die Visitationsgeschichte überhaupt bahnbrechende Werk C. A. H. Burkhardts „Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen 1524—1545 (1879)“, das S. 282—296 einen besonderen Abschnitt über die erste Merseburger Visitation enthält. Beide stützen sich auf die früher im Regierungsarchiv zu Merseburg, seit 1862 im Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrten Visitationsprotokolle, Acta Visitationis de anno 1544 (Archivzeichen Rep. LIV A. Tit. IV 66; in dieser Arbeit immer citiert als M. A.). Ein Teil dieser Protokolle selbst, soweit sie das Amt Merseburg betreffen, ist dann im Jahre 1900 durch F. Joël in den Neuen Mitteil. des Thür.-Sächs. Vereins zu Halle, Bd. XX, S. 19—81 unter dem Titel „Übersicht über die kirchlichen Verhältnisse im Küchenamt Merseburg zur Zeit der Kirchenvisitation von 1544“ veröffentlicht worden, wobei er besonderen Nachdruck auf die Feststellung des Kirchengutes und des Pfarr- und Küstereinkommens legt, während z. B. die Namen der verhörten Geistlichen von ihm mehrfach nicht mitgeteilt werden.

Wenn nun auch das Gesamtbild des Visitationsergebnisses, wie es von Fraustadt und Burkhardt nach M. A. hinsichtlich der Stellung der Geistlichen zur Reformation wie ihres Lebenswandels, hinsichtlich der religiösen und sittlichen Zustände in den Gemeinden, hinsichtlich der Schulen und geistlichen Güter gezeichnet ist, durch die Niederschrift Musas nicht verändert wird, so behält diese doch neben M. A. ihren

---

[1]) Z. B. ist jetzt Pobles von Starsiedel getrennt und selbständig geworden, umgekehrt Spergau mit Kirchdorf, Corbetha mit Schkopau, Burgliebenau mit Döllnitz, Benndorf mit Naundorf vereinigt.

besonderen Wert, indem Z. A. uns nicht selten da erwünschte Aufklärung bietet, wo M. A. uns ganz im Stiche läßt. Von den Namen der Visitatoren, die in M. A. gänzlich fehlen, ist schon oben die Rede gewesen; die 6 Lücken, die sich unter der Rubrik „Patronatsverhältnisse" in der tabellarischen Übersicht bei Burkhardt finden, erscheinen jetzt ausgefüllt[1]), und, was mit besonderer Freude zu begrüßen ist, wir erhalten durch Z. A. die Möglichkeit, die wichtige letzte Rubrik, die das Urteil der Visitatoren über die Brauchbarkeit der einzelnen Geistlichen enthält, fast durchweg zu ergänzen. Leider läßt uns auch Z. A. in einigen Beziehungen im Stiche. Einmal bringt es, von vereinzelten Bruchstücken abgesehen, keinerlei Aufzeichnungen über Kirchengut und Pfarreinkommen. Offenbar hat Musa diesen Teil des Visitationswerks, da er mit anderen Geschäften überlastet war, sehr bald dem mitvisitierenden Edelmann und den beiden Notaren überlassen. Weiter ist Z. A., wie schon bemerkt, im Anfange ganz verstümmelt: über den größten Teil des Küchenamtes fehlen alle Aufzeichnungen von Musas Hand. Da ist es nun ein Glück, daß gerade hier M. A. auch Urteile über die Pfarrer bringt, während M. A. für das Amt Lützen nur vereinzelte, für die Ämter Lauchstädt und Schkeuditz gar keine verzeichnet[2]). Damit ist es uns ermöglicht, das Ergebnis der Visitation hinsichtlich der Hauptfrage „Waren die vorhandenen Geistlichen des Hochstifts geeignet, brauchbare Gehilfen bei Durchführung der Reformation zu werden?" vollständig zu überschauen. Im folgenden ist daher der Versuch gemacht worden, M. A. und Z. A. unter diesem einen Gesichtspunkte zu kombinieren.

Von einer Ausdehnung dieses Versuches auch auf die materielle Seite des Visitationswerkes, die Feststellung der Pfarrdotationen, ist abgesehen worden, weil Z. A. darüber fast gar nichts beibringt und außerdem dem Umfange dieser Arbeit bestimmte Grenzen gesteckt werden mußten, damit er nicht bis zur Unübersichtlichkeit anschwoll. Dagegen sind zur Erläuterung herangezogen der (noch ungedruckte) Briefwechsel Musas mit Fürst Georg und einige weitere Angaben über einzelne Geistliche und Gemeinden aus Z. A. und den mir erreichbaren gedruckten Quellschriften über die Reformationszeit.

Die nach dem bewährten Vorbilde Burkhardts zur Gewinnung eines ersten raschen Überblickes vorangeschickte Tabelle weicht in einigen Punkten von der in Burkhardts Geschichte der Visitationen S. 291 ff. abgedruckten ab. Die Ämter Merseburg und Lützen sind jetzt geschieden, Zöschen und Zweimen zum Amt

---

[1]) In einem Falle mußte auch eine kleine Berichtigung eintreten. M. A. gibt als Lehnsherrn der Schkeuditzer Pfarre u. g. H. an; das ist nicht Herzog August, sondern Fürst Georg, der nach Sehling, Kirchengesetzgebung S. 33, sämtliche Pfarren zu verleihen hatte, die früher vom Bischof zu Lehen gingen, und Z. A. nennt ausdrücklich als collator den episcopus Merseburgensis. Der weltliche Landesherr (Burkhardt S. 294) hatte also überhaupt keine Stelle im Stift zu besetzen. Der geistliche Stand verfügte im Hochstift über 52 Stellen, der adlige Stand über 31, die Städte über 2.

[2]) Fraustadt (S. 160 u. 161) hat aus diesem Fehlen der Urteile den Schluß gezogen, daß bei der Visitation der drei letzten Ämter kein katholischer Pfarrer mehr angetroffen wurde und in den Ämtern Lauchstädt und Schkeuditz über Leben und Lehre der Pfarrer keine Klage vorkomme. Dagegen vgl. in den unten abgedruckten Protokollen Nr. 30, 31 und 70.

Schkeuditz gestellt, die schon damals von einem Geistlichen verwalteten Pfarren als ein Kirchspiel gerechnet[1]) und den Zensuren ein etwas anderer Sinn untergelegt, so daß manche scheinbare Widersprüche zwischen dieser und der Burkhardtschen Tabelle in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind.

Zugefügt sind auch noch bei einer Anzahl von Gemeinden die statistischen Angaben über die Zahl der hausbesessenen Wirte, wie sie sich in M. A. zum Teil, allerdings an recht versteckten Stellen, noch fanden. Leider sind diese Angaben damit immer noch nicht vollständig geworden. Es fehlen noch solche über die Domgemeinde in Merseburg, über Lützen, Zwenkau und noch 12 Hauptpfarren, dazu über eine Reihe der eingepfarrten Dörfer. Rechnet man für diese zu den angegebenen 3375 hausbesessenen Wirten einen verhältnismäßigen Aufschlag hinzu, so wird man etwa auf eine Gesamtzahl von 4000 Wirten kommen. Das ergäbe, wenn man nach der üblichen Annahme durchschnittlich 5 Einwohner auf jeden selbständigen Hauswirt rechnet, ungefähr 20000 Einwohner für das gesamte Bistum im Jahre 1545. Heutzutage wird man (genauere Angaben stehen mir nicht zu Gebote[2]) etwa die sechsfache Anzahl für dasselbe Gebiet annehmen dürfen. Und für diese 120000 Seelen werden fast genau ebensoviel Seelsorger (einige 70) angestellt wie für jene 20000 vor beinahe 400 Jahren! Ebenso wird die Zahl der Gotteshäuser (1545 waren im Bistum 125 Kirchen und Kapellen vorhanden), die das jetzt lebende Geschlecht zum allergrößten Teile als ein Vermächtnis des frommen Sinnes vergangener Jahrhunderte überkam, in der Zwischenzeit keinen nennenswerten Zuwachs erfahren haben. Sie bieten auch heute noch unter den so gewaltig veränderten Verhältnissen Raum für die Zahl der Andächtigen am Tage des Herrn.

---

[1]) Z. B. waren Rössen und Göhlitzsch (Tabelle bei Burkhardt Nr. 30 und 33, in unsrer Tabelle Nr. 24) schon in katholischer Zeit vereinigt, vgl. Fraustadt S. 66: Ob paucitatem et defectum nunc temporis presbyterorum werden laut einer Urkunde vom 7. August 1531 auf den Antrag der Lehnsherren, des Propstes und des Dechanten, beide Kirchen zusammengeschlagen. — Vgl. zu der Vereinigung wenig einträglicher und deshalb nicht gesuchter und schwer zu besetzender Pfarren schon in katholischer Zeit noch Fraustadt S. 70, Anm. 1.

[2]) Nach dem Pfarralmanach für die Provinz Sachsen vom Jahre 1903 zählten die preußisch gewordenen Gemeinden damals rund 84000 Seelen, nach Neumanns Ortslexikon die sächsisch gebliebenen Ortschaften im Jahre 1900 rund 35000 Einwohner. Hierbei sind allerdings die inzwischen in Leipzig einverleibten Vororte Lindenau, Plagwitz, Klein-Zschocher außer Betracht geblieben, weil bei ihrem riesigen Wachstum jeder Vergleich mit der Vergangenheit ausgeschlossen war. Nach unsrer Tabelle zählten sie 1545 zusammen 82 Hauswirte, also etwa 400 Einwohner, nach der neusten Volkszählung vom Jahre 1905 beherbergen die drei Vororte jetzt allein rund 95000 Seelen (gütige Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt Leipzig), so daß auf dem Boden des alten Bistums jetzt eine Gesamtbevölkerung von 215000 Menschen vorhanden wäre. In den 3 Vororten ist natürlich auch die Zahl der Geistlichen gewachsen — im Jahre 1903 zählten sie zusammen 10 geistliche Stellen (gütige Mitt. von Herrn Schulrat Prof. Dr. G. Müller in Leipzig nach Kolbe, Handbuch der Kirchenstatistik für das Kgr. Sachsen [1903] S. 153 f.) — aber doch lange nicht im Verhältnis zu dem Wachstum der Bevölkerung. — Übrigens waren, worauf mich H. Pfarrer Radlach freundlichst hinwies, nicht nur die Zivilgemeinden, sondern auch die evangelischen Militärgemeinden des Reformationsjahrhunderts, was die Zahl der Geistlichen betrifft, besser versorgt als die jetzigen, da für jedes Fähnlein von 400 Mann auch ein Ka lan angestellt war. (Siehe das von Leonhart Fronsperger verfaßte und dem Kaiser Maximilian II. gewidmete Werk: „Von Kaiserlichen Kriegßrechten u. s. w." Frankfurt a. M. 1565 fol. 502 Seiten).

Wie ganz anders fällt freilich ein Vergleich zwischen Gegenwart und Vergangenheit aus, wenn wir uns dem Schulwesen zuwenden. Damals finden wir in Merseburg einen Rektor mit einigen Bakkalarien, besondere Schulmeister in Lauchstädt, Schafstädt, Schkeuditz, wohl auch in Lützen und Zwenkau. Mehrfach besorgen der Diakonus oder der Küster den Unterricht im Nebenamt, nicht selten war aber der Küster zur Erteilung von Unterricht nicht einmal befähigt oder es fehlte überhaupt an einem solchen, so daß sein Amt von den Bauern der Reihe nach versehen wurde. Die Visitatoren suchten allerdings diesen Zuständen nach Kräften abzuhelfen. In Schkeitbar ordneten sie eine Erhöhung des Küstereinkommens an, „auf das sich ein gelarter Küster in einem solchen tapfern pfarspiel enthalten müge", in Holleben wurde, weil die Küsterei mit guten Einkünften ausgestattet war, die Gemeinde angewiesen, „darauf zu denken, daß eine Schule aufgerichtet würde." Am meisten war es noch in den Städten möglich, die bessernde Hand anzulegen (Graustadt S. 164 f.), aber auch da blieben die Verhältnisse kümmerlich genug. Und wie mag es mit den Schulhäusern ausgesehen haben, wenn es bei Lauchstädt heißt: „So die knaben im winter warm sitzen wollen, solle der Rat verordnen, das ein knabe eine schütte strohe brenge." Wie haben sich da die Zeiten verändert, wenn wir bedenken, auf was für stattliche Schulbauten wir jetzt wenigstens in den Städten stoßen und wie in immer steigendem Maße bis in das kleinste Dorf für die Jugendbildung gesorgt wird, mag sich vielleicht auch hier und da noch manches bessern lassen. Die eindrucksvollste Sprache redet jedenfalls die Tatsache, daß, während heute wie vor 4 Jahrhunderten die Zahl von einigen 70 Geistlichen für die Ausübung der Seelsorge als genügend angesehen wird, die Bildung der Jugend in denselben Gemeinden jetzt in der Hand von wenigstens 400[1]) für ihren Beruf aufs trefflichste vorgebildeten Männern liegt.

Und noch ein Vergleich zwischen einst und jetzt drängt sich beim Durchblättern der Visitationsprotokolle auf, ein Vergleich, den man allerdings kaum anzustellen wagt, ich meine inbezug auf den Bildungsstand der Geistlichen. Die 21 Geistlichen, die sich noch bis zur Visitation zur alten Kirche gehalten hatten, kommen natürlich nicht in Betracht. Aber wie verhältnismäßig wenige von den andern gleichen doch dem Bilde, das wir uns von den Männern machen, die in so bewegter Zeit, wo jede Blöße den Gegnern eine willkommene Handhabe zu Angriffen bot, berufen waren, die Saat der neuen Lehre in den Gemeinden auszustreuen. Welcher Abstand zwischen der großen Schar jener Geistlichen und der edlen Gestalt des frommen Georg von Anhalt an ihrer Spitze, der unter den deutschen Kirchenfürsten damals seinesgleichen nicht fand, eines Mannes so vornehm von Geburt wie von Gesinnung, von so tiefer humanistischer und theologischer Bildung, daß Luther, Jonas und

[1]) Die preußischen ländlichen Ortschaften zählen nach dem Pfarralmanach 165 Lehrer, die Stadt Merseburg etwa 85 (gütl. Mitt. von Oberl. Veckenstedt in Merseburg), die sächsisch gebliebenen Gemeinden (mit Ausschluß der eingemeindeten Leipziger Vororte, in denen allein 363 Lehrer tätig waren) im Jahre 1903 135 (gütl. Mitt. des H. Schulrat Müller in Leipzig nach Kolbe, Handbuch der Schulstatistik für das Kgr. Sachsen 1903). Wenn man die Lehrer von Plagwitz, Lindenau, Klein-Zschocher mitrechnen dürfte, käme man also auf eine Gesamtzahl von etwa 750 Lehrern in den ehemals stiftischen Ortschaften.



andere nicht müde werden, ihn als verus episcopus, als *ἀληθινὸς ἐπίσκοπος*, als das Ideal eines Bischofs überhaupt zu bezeichnen! Besonders schmerzlich berührt es, daß gerade von den 8 in Wittenberg Ordinierten sich einige, sei es infolge ganz unzulänglicher Bildung oder wegen anstößigen Lebenswandels, ihrer Stellung unwert zeigten, so daß, um weiteren Schaden zu verhüten, drei von ihnen aus dem Amt entfernt wurden[1]).

Da läßt es sich verstehen, wenn die hoffnungsfreudige Stimmung, die Musa anfangs bei den Fortschritten der Reformation in Merseburg selbst erfüllte, als er sah, wie die Zahl seiner Zuhörer im Dome wuchs und selbst Kreise, die sich zunächst streng altgläubig gezeigt hatten, anfingen sich der Lehre des Evangeliums zuzuwenden, später einer tiefen Entmutigung und Niedergeschlagenheit Platz machte. Als die Visitation des Amtes Lützen zu Ende ging, berichtet er am 5. März 1545 dem Fürsten: Visitacionem Lucellanam hoc biduo absolvimus; pulchre processit; omnia recte mihi transacta videntur. Unum tantum vehementer me cruciavit, quod cum ruricolos ex singulis pagis ad visitacionem accersitos interrogaremus, an decalogum, symbolum et dominicam precacionem nossent, comperimus centesimum quemque vix pauca verba tenere, nedum totum decalogum, symbolum aut precacionem pronunciare posse. O pastores, quid respondebitis severo iudici Christo pro tam irreparabiliter vastata vinea domini? Nos quam potuimus serio iniunximus illis, ut discerent, minati excommunicacionem, poenam pecuniarum et carceres, nisi discerent. Hic boni rustici attoniti summa fide promiserunt sese pro omnibus viribus adnixuros, ut ista discerent et posthac doctiores ad visitacionem venirent. Vehementer movit me hoc malum. Und ähnlich schreibt er, das Herz von Zorn und Weh erfüllt, am 8. Juni 1545 an den Fürsten: Illustris Princeps : quaeso : cum venia et clementer audiat, an non potior est ecclesiarum cura, an non cor urit horribile hoc malum, quo laborat haec tota dicio, quod in hoc universo Episcopatu ne unus quidem rusticorum sit, qui recte et integris verbis pronunciare queat decalogum, symbolum, precacionem dominicam — de baptismo et eucharistia, qua quotidie utuntur, nihil dicam — et tamen interim ex illo coetu multi ex vita decedunt in tali inscitia. Quaeso an queant tales salvari, cum Christus beatos pronunciet eos tantum, qui audiunt et custodiunt verbum dei, Non qui audiunt, sed qui auditum custodiunt, custodiunt! Quomodo custodire possunt, qui ne primum quidem praeceptum recte tenent, ne primam quidem peticionem oracionis dominicae recte pronunciant? Si non tenent, quomodo custodient? Si non custodient, qui: quaeso: salvabuntur? Jam si non totis viribus primo quoque momento in id incumbetur, ut necessaria rustici discant, si non primum regnum dei quaeritur, reliqua esse felicia qui possent, funccioni nostrae quomodo satisfecimus?

---

[1]) Sollte sich der von Luther und Jonas über Musa ausgesprochene Tadel der Schroffheit vielleicht auf diese Fälle gründen? Nach den Protokollen ist man freilich geneigt, Musa Recht zu geben. — Auch Paul Guntzman, der zu Priesteblich seit 1540 in evangelischem Sinne wirkte und unter Bischof Sigismund manche Widerwärtigkeit ertragen hatte, verlor wegen seiner Unwissenheit sein Amt und wurde auf eine Küsterstelle vertröstet.

Freilich wird man ein gut Teil der Schuld an diesen Zuständen der Zeit beimessen dürfen, in der diese Bauern unter dem Krummstab des Bischofs herangewachsen waren, aber zweifellos denkt Musa besonders an die damals amtierenden Geistlichen, und daß auch Fürst Georg trotz all der ihm eigenen Herzenslindigkeit und Milde manch einen von den Pfarrern des Stifts seines Amtes für unwürdig hielt, zeigt seine Klage an Herzog Moritz (16. Januar 1545 bei Fraustadt S. 189), „daß etliche vom Adel oft gemeine Küster und Handwerker, die der Lahr göttlichs Worts wenig Grund und Bericht hätten, zum Pfarramt präsentierten. Würden sie zugelassen, so würde in Lehr und Ceremonien nicht wenig Unrichtigkeit entstehen. Deshalb sei dies in irgend einem Ausschreiben zu verbieten, auf daß jene sich mit Rat der nächsten Superattendenten gelehrter, züchtiger Gesellen und Männer aus des Herzogs Universität oder sonsten andern Örtern zu bekommen befleißigen wollten"[1]). Es ist bekannt, wie Fürst Georg mehr als irgend ein anderer unter den hohen evangelischen Würdenträgern der Reformationszeit es sich hat angelegen sein lassen, in geradezu mustergültiger und vorbildlicher Weise durch die regelmäßig wiederkehrenden Synoden den Bildungsstand seiner Geistlichkeit zu heben, und wir können auch noch nachweisen, wie es ihm zwar langsam, aber in immer steigendem Maße gelang, Männer zur Mitarbeit im Dienste des Evangeliums zu gewinnen, die sich ebenso hinsichtlich ihrer Gelehrsamkeit wie als Vorbilder makellosen Lebenswandels mit Ehren sehen lassen durften. Selbst die Zeit des Rückschlags unter Bischof Sidonius hat die Saat, die der edle Fürst Georg ausstreute, nicht ersticken können.

Am Schlusse dieser Ausführungen erfülle ich mit Freuden die Pflicht, den Vorständen des Herzoglichen Haus- und Staats-Archivs zu Zerbst und des Staatsarchivs zu Magdeburg für das große Entgegenkommen, mit dem sie mir durch Übersendung der Akten an das Rektorat der Landesschule die Benutzung an meinem Wohnorte ermöglicht haben, sowie für die mannigfachen in liebenswürdigster Weise gewährten Auskünfte in einzelnen Fragen ebenso ergebenen wie herzlichen Dank auszusprechen.

---

## Verzeichnis der Abkürzungen für die benutzte Literatur.

A. D. B. = Allgemeine Deutsche Biographie.

Briefwechsel Musas (handschriftlich im Zerbster Archiv G A R K 62 V 260 No. d XXIX).

G. Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—1560 (1894).

C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545 (1879).

O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Büchern und Handschriften der Zwickauer Ratsschul-Bibliothek I (1900).

C. R. = Corpus Reformatorum (Melanchthons Briefwechsel, herg. von Bretschneider I—X (1834—1842).

---

[1]) Vgl. auch die Klagen des Fürsten in seinem Synodalunterricht (Sehlings Kirchengesetzgebung S. 193, abgedruckt von Pallas in dieser Zeitschr. III, 99).

K. G. Dietmann, Die gesamte der . . Augsp. Confeßion zugethane Priesterschaft in dem Churfürstenthum Sachsen und denen einverleibten . . . . Landen, Bd. IV (1755) S. 807 ff. Stiftskonsistorium zu Merseburg.
E. L. Enders, Dr. Martin Luthers Briefwechsel (bisher erschienen 10 Bände 1507—1536) (1884—1903).
A. Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg (1843).
G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas I u. II (1884 u. 1885).
Kreyßig, Album der evang.-luth. Geistl. im Kgr. Sachsen. 2. Auflage (1898).
M. A. = Visitationsprotokolle des Magdeburger Archivs (Rep. LIV, A. Tit. IV 66).
E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, 1 u. 2 (1902 u. 1904).
E. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt (1899).
De Wette-Seidemann, Luthers Briefe VI (1856).
Z. A. = Visitationsprotokolle des Zerbster Archivs (G A R V, 213, 20 e).

---

# Übersicht der ersten Visitation des Hochstifts Merseburg.

## I. Küchenamt Merseburg

(23. September bis 18. Oktober 1544[1]).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Stadt Merseburg St. Maximi * | 126 | (Pfarrer) Bischof von M. | 1 |
| | | (Diakon) Rat zu M. | 2 |
| 2. Vorstadt Neumarkt St. Thomae * | 60 | Bischof von M. | (4) |
| Dorf Venenien | 14 | | |
| 3. Vorstadt Altenburg St. Viti * | 61 | Abt von St. Peter | |
| Meuschau * | 41 | | |
| (Petrikloster und Clause) | | | |
| 4. Trebnitz * | | Abt von St. Peter | 3 |
| Creypau * | | | |
| 5. Schladebach * | | Bischof von M. | 3 |
| 6. Wallendorf * | | Abt von St. Peter | (1) |
| Kriegsdorf * | | | |
| Tragarth * | | | |
| 7. Lössen * | 8 | v. Werther | c. 1 |
| 8. Burgliebenau * | 15 | Stift M. | 4 |
| 9. Döllnitz in der Aue * | 35 | Stift M. | 2 |
| 10. Collenbey * | 25 | Georg von Northausen | u. |

[1]) Die Kirchen sind durch ein * kenntlich gemacht. Die Zahlen hinter den Gemeindenamen bedeuten die hausbesessenen Wirte. Die folgende Rubrik gibt den Patron an, die letzte das Urteil der Visitatoren: 1 evangelisch, 2 evangelisch, doch in Lehre oder Leben tadelnswert, 3 papistisch, aber bereit evangelisch zu werden, wozu Frist gewährt wird, 4 will papistisch bleiben. — u. = unbesetzt, c. = curiert, • ausgeblieben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 11. Corbetha * b. Delitz am Berge | 26 | Äbtissin von Gerbstädt | 4 |
| 12. Schkopau * | | Christoph v. Crotha | u. • |
| 13. Bündorf * | 14 | v. Marschall | c. (I) |
| Bischdorf * mit Milzau | 12 | Caspar v. Bothfeld | |
| Knapendorf * | 16 | | |
| 14. Kriegstedt * | 23 | Abt von St. Peter | 3 |
| Schadendorf *, Niederkriegstedt * | | | |
| 15. Raschwitz * | 7 | v. Reipsch | c. |
| Niederclobicau * | | Graf v. Mansfeld | • (I) |
| 16. Naundorf * bei Benndorf | | Pfarrer zu Benndorf | 2 |
| 17. Geusa * | 30 | Dompropst | 2 |
| Atzendorf * | 21 | | |
| Blösien * | 22 | Pfarrer zu Geusa | |
| 18. Oberwünsch * | | Bischof von M. | • |
| Niederwünsch * | 45 | | (I) |
| 19. Benndorf * | 21 | v. Taubenheim | • I |
| Körbisdorf *, Zützschdorf, Gräfendorf, Wernsdorf * | | | |
| 20. Reipisch * | 24 | Abt von St. Peter | c. |
| 21. Niederbeuna * | 14 | Dietr. Bose | 4 |
| Oberbeuna * | 14 | | |
| 22. Frankleben * | 36 | Pfarrer zu Geusa | 4 |
| Runstedt * | 14 | Georg Bose | |
| 23. Kötzschen * | 34 | Dietr. Bose | 4 |
| Zscherben * | 13 | Bischof von M. | |
| 24. Rössen * | 19 | Dompropst | 4 |
| Göhlitzsch * | | Dechant? | • |
| 25. Leuna * mit Ockendorf | 20 | Franz v. Schönberg | 4 |
| 26. Kirchdorf * und Fährendorf | | Bischof von M. | 4 |
| 27. Spergau * | 45 | Bischof von M. | 4 |

## II. Amt Lützen

(28. Januar bis 9. März 1545).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 28. Stadt Lützen * | | Bischof von M. | I |
| 29. Knauthain * | 31 | v. Pflug | 2 |
| Rehbach * | 26 | | |
| Albersdorf | 13 | | |
| 30. Knautnaundorf * | 24 | Bischof von M. | 4 |
| 31. Bösdorf * | 30 | v. Pflug | 4 |
| 32. Eythra * | 27 | Kapitel zu M. | 3 |
| 33. Zwenkau * | | Bischof von M. | 3 |
| Imnitz *, Pulgar * | | | |
| 34. Hohenlohe * | | Bischof von M. | I |
| 35. Eisdorf* | 32 | Bischof von M. | 2 |
| Meuchen * | 24 | | |
| 36. Groß-Görschen * | | Bischof von M. | 2 |
| Klein-Görschen * | | | |
| 37. Muschwitz * mit Söhesten | 22 | v. Draschwitz | 2 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 38. Starsiedel * | 44 | Bischof von M. | 3 |
| Pobles * | 10 | | |
| Gostau, Stößwitz, Söllen | | | |
| 39. Groß-Göhren * | 20 | Bischof von M. | 3 |
| Hilperitz-Rippach | 6 | | |
| Klein-Göhren | 12 | | |
| 40. Dehlitz * an d. Saale | 28 | die von Teuchern | 1 |
| (Treben *, Lösau, Kleben, Nellschütz) | | | |
| 41. Uesta * | 18 | v. Wolffersdorf | u. |
| Klein Corbetha * | 22 | Pfarrer zu Groß-Corbetha | |
| 42. Keuschberg * Wölkau *, Lennewitz, Ostrau, Porbitz, Balditz, Rampitz, Klein- und Groß-Goddula, Oebles, Schlechtewitz, Dempitz | zusammen 150 | Der Obedientiarius | 1 |
| 43. Pissen * | 47 | der Dechant | 1 |
| Thalschütz * | 12 | Bischof von M. | |
| Rodden, Günthersdorf, Kl. Lehna | | | |
| 44. Kötzschau * | 27 | v. Burkersrode | 1 |
| 45. Altranstädt * | 48 | Abt in der Zellen | 2 |
| Groß-Lehna * | 24 | | |
| Oetzsch * | 13 | | |
| Treben | 15 | | |
| Klein-Miltitz | 9 | | |
| 46. Priesteblich * | 8 | Propst zu Droyßig | 2 |
| Frankenheim * | 26 | | |
| 47. Markranstädt * | 75 | Bischof von M. | • |
| Göhrenz | 14 | | |
| Lausen * | 15 | | |
| 48. Quesitz * | 24 | Bischof von M. | 1 |
| Kulkwitz * | 8 | | |
| 49. Schkeitbar * Groß-Schkorlopp, Meyhen, Räpitz, Schkölen, Seebenitzsch, Döhlen, Gärnitz, Thronitz * (16) | zusammen 128 | Kapitel zu M. | 2 |
| 50. Röcken * | 21 | Bischof von M. | 2 |
| Bothfeld * | 34 | | |
| Michlitz | | | |
| 51. Teuditz * Collwitz, Kauern, Ragwitz, Ellerbach, Schweßwitz | zusammen 75 | v. Walthausen | 2 |
| 52. Zöllschen * | 17 | v. Mansitz | 2 |
| 53. Klein-Zschocher * | 36 | v. Hayn | 2 |
| Plagwitz | 14 | | |
| Groß-Miltitz * | 20 | | |
| 54. Groß-Zschocher * | | Rat zu Leipzig | • (1) |
| 55. Lindenau * | 32 | Rat zu Leipzig | 1 |
| Schönau *, Leutzsch * | | | |

## III. Amt Lauchstädt

(12. März bis 20. März 1545).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 56. Stadt Lauchstädt * | 56 | Bischof von M. | 1 |
| St. Ullrich | 10 | | |
| Schotterey * | 42 | | |
| Klein-Lauchstädt * | 18 | v. Kotzhoven | c. |
| 57. Schafstädt St. Johannis * und St. Nicolai * | 155 | Bischof von M. | 1 |
| 58. Groß-Gräfendorf * Strößen | 45 | Pfarrer zu Schafstädt | (1) |
| 59. Delitz * am Berge Dörstewitz * | 38 | W. Bose | 1 |
| 60. Holleben * Beuchlitz *, Benkendorf * ● | 56 | v. Witzleben | 1 |
| 61. Schlettau a. S. * | 20 | v. Witzleben | 1 |
| Passendorf * | 21 | | |
| 62. Neukirchen * Rockendorf, Röbzig, Hohenweiden, Rattmansdorf | 50 | Abt von St. Peter | (1) |

## IV. Amt Schkeuditz

(15. Mai bis 20. Mai 1545).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 63. Zöschen * | 60 | v. Brandenstein | 2 |
| Zscherneddel | 15 | | |
| 64. Zweimen * Kötzschlitz * | 90 | Kapitel zu M. | 2 |
| 65. Groß-Dölzig * | 58 | Kapitel zu M. | 1 |
| Möritzsch | 14 | | |
| Klein-Dölzig | 28 | | |
| Klein-Liebenau * | 12 | Herm. v. Schkölen und W. u. Chr. Buff | c. |
| 66. Rückmarsdorf * Lindnaundorf * | 55 | Abt von St. Peter | 1 |
| 67. Weßmar * Raaßnitz | 66 | Abt von St. Peter | 1 |
| 68. Gundorf * Böhlitz * | 70 | Abt von St. Peter | 3 ● |
| 69. Röglitz * | 38 | Bischof von M. | 2 |
| 70. Stadt Schkeuditz * Wehlitz, Papitz, Modelwitz, Altscherbitz | 100 | Bischof von M. | 3 |
| 71. Oberthau * | 22 | Pfarrer zu Schkeuditz | 2 |
| Ermlitz * Rübsen * | 30 | Domdechant | |
| 72. Horburg * | 24 | Bischof von M. | 1 |
| 73. Lützschena * | 15 | v. Üchtritz | 1 |
| Hänichen * | 31 | Pfarrer zu Schkeuditz | |

## I. Küchenamt Merseburg.

(Z. A. Bl. 16.) Die Visitation ym Stifft Merseburck ist yn der Stadt Merseburgk erstlich in nomine Jesu Christi angefangen Dinstagk nach Matthei (= 23. Sept.) Anno Domini 1544.

Namen der Hern Visitatorn, yn der Stadt Merseburck erstlich beyhanden gewest:

Der hochwirdige in Got durchlauchte hochgeborne Furste und Herre, Hern (!) Georgen Fürsten zu Anhalt etc., Thumbprobst zu Magdeburgk.

Dominus Antonius Musa theologiae licentiatus.

Dominus Jodocus Maler decretorum licentiatus.

(Bl. 16b.) Der Gestrenge Wolf Pose Fürstlicher zu Sachsen ym Ampt Merseburgk Küchenmeyster.

Der Gestrenge Oswalt Röder M. G. F. zu Anhalt heubtman.

Dominus Ernestus Brotauff }
Dominus Theodericus Redel } cives Merseburgenses.

### 1. Stadt Merseburg (St. Maximigemeinde).

Erstlich ist erfordert und befragt Dominus Laurencius Reynhart[1]) decretorum licentiatus, parochus S. Maximi Merseburgii.

Est admonitus ut diligenter doceat Timorem et fidem in totum locum iustificationis, deinde verum externum cultum dei in secundo praecepto traditum, deinde opera charitatis. Deinde interrogatus de paroecianis an diligenter audiant verbum et an norit blasphemos, adulteros etc., (Bl. 17) Dicit de consule quodam Clemen Lehe, qui vitat ecclesiam S. Maximi nec usurpat sacramentum, sed vadit ad S. Sixtum.

(Bl. 17b.) Vom Diacono gefragt sagt Er Lorenz, er sey distortus et ineptus. — Custos. Sagt, er sey ein choralis, doch willigk, den Catechismum am Sontage zu treyben nach der Vesper, Item die Letaniam. — Item der eyne baccalaurius solte mit etzlichen knaben yn Sanct Maximi kyrche des Sontages syngen.

(Bl. 36.) Diaconus Dominus Heinricus Wittich[2]) auditus est. Libenter maneret, si posset hic manere. Zum ander ist er vom Gleyczman und pfarher Laurencio etc. [vocirt] und yhm hundert fl. oder die Woche 2 fl. verheischen. Es haben yhme der Rat gestern montagk nach Mathei [= 22. Sept.] Er Henrico viertzigk fl. zu geben verheischen und Laurencius gesagt, sye wolten sich mit eym andern versorgen.

Custos Augustinus Rosenberger. De parocho et diacono omnia bona testatur.

(Bl. 37.) A prandio cum Lauren'cio actum.

Der Diaconus hat angezeigt, er were von L(ic.) Laurencio vocirt und yhme 100 fl. verheischen sey; darauff L(ic.) Laurencius sagt, er habe die matutinas nicht gesungen, so gehoren yhme auch die besoldunge auch (!) nicht; dazu habe der vorige Bischoff zusage sollen gethan haben, er wolle besehen, wie man yhn besoldet; indes ist der Bischoff gestorben, also steckets noch.

---

[1]) Über den schweren Anfang, den dieser erste in Merseburg selbst wirkende Geistliche hatte, vgl. seinen eigenen Brief an Pfeffinger in Leipzig aus Merseburg 27. Sept. 1543, den Fraustadt S. 130 ff. ausführlich wiedergibt. — Die Würde eines Licentiaten hatte er in Leipzig erworben, denn er ist sicher identisch mit dem in der Matr. II, 59 genannten Laurencius Reichart, der am 23. Okt. 1538 zum Licentiaten im kanonischen Recht promoviert wurde. Bei der Verleihung der Würde eines bacc. in iure canonico (20. Mai 1534, Matr. II, 54) heißt er Laurencius Sartoris, canonicus regularis.

[2]) Der Familienname dieses Geistlichen war bisher unbekannt geblieben, s. Fraustadt, S. 161 u. 191. Sein Nachfolger Christoph N. (Fraustadt S. 191) hieß Neuß oder Neys (Z. A. Bl. 208). Dessen angeblicher Nachfolger Anton Schneider ist nicht 1547, sondern schon 1545 angestellt (Z. A. 113b) [aber nicht an der Maximuskirche, sondern am Dom und für die Vorstadtgemeinde] und der ihm folgende Thom. Teubel nach Z. A. 142 schon 1546.

Bericht der Hern des Adels, so zur Visitation mit geordnet.

Die briffe zum lehen Simonis und Judä haben die alterleute ynne, sollen sye furlegen. Das lehen ist der pfar incorporirt. — Der Bischof Sigismundus habe dem rate die pfarre Maximi zu versehen heymgestellt. Archidiaconus dieser pfar Maximi ist der Thumprobst. — Die Apostel festa sollen auch gepredigt werden. — (Bl. 37b.) Custer nimpt pfarrer und rat auf.

Der Diakon.

Ist mit Her Heinrich gehandelt, hat auch er hyrnach gewilliget sechszigk fl. zu nemen.

Abschiedt. Er Heynrich sol vier wochen noch an seynem ampt bleyben. Mitlerweyle so eyn condicion furfelt, sol Er Heynrich damit versorget werden, wo aber keyne furfelt, sol er noch disen winter an seynem officio bleyben biß uff ostern; mitlerweyle mochte etwas furfallen. Actum Dinstagk nach Matthei 44 [= 23. Sept.] praesentibus omnibus dominis visitatoribus.

(Bl. 18.) Der Rat zu Merseburck und Lic. Laurencius pfarrer zu Sanct Maximus Merseburgii.

M. G. H. Furst Jorge zu Anhalt etc. hat dem rat zu Merseburck nicht wollen eynreumen, das sye solten collatores der pfar Maximi seyen, den es yhnen vom Bischoff Sigmund etc. seliger nicht eyngereumet noch ubergeben, sondern ym falle der not vergunst und verhenget, das sye eynen evangelischen prediger annemen.

Die weil die Collacion der pfar Maximi alwege eynem Bischoff geburt, haben S. F. G. solchs der bischofflichen oberkeit nicht wollen entziben lassen; derhalben aus befolenem ampt haben S. F. G. die pfar Maximi dem Hern Lic. Laurentio Reinhart uff eyn iar conferiret. Actum praesente eius celsitudine, reliquis dominis visitatoribus, Lic. Laurentio et senatu Merseburgensi. actum 3a feria post Matthei 44, quo die visitationes inceptae etc. (= 23. Sept.)

(Bl. 19.) Mitwoch nach Mathei der ander Visitation tagk [= 24. Sept. 1544].

Ist erstlich gehort Er Martinus Lotther, ist procurator horum gewest. Dise sache hat Ernestus [Brotauff] geschrieben.

Beneficium Nicolai ad S. Maxim.

Er Jorge Grasman est procurator Valentini Fleischhawers zu Smalkaldia. Collator ist der Thumbprobst. Reliqua omnia excepit dominus Ernestus Brotauff.

Er Jorge sol die brieffe des lehens bey sich als bey yhme . . . . . . . . . . behalten, weder dem possessori noch ymand zustellen, sunder wen es dem possessori ist angezeigt, er willige oder nicht, so sol Er Jorge gleichwol die briffe yn S. Maximikyrchen deponirt werden.

## 2. Vorstadt Neumarkt.

(Bl. 19b.) Freytagk nach Mathei Apostoli [26. Sept. 1544].

Seynt erfordert der Rat vom Nawenmarckte und ynen furgehalten, bericht zu thun von aller notdorfft der kyrchen desselben orts.

Clagen, das sye mit Gottes wort nicht versorget seyn, derhalben wenigk [Evangelische da seien?], und biten, das sye mochten mit gottes wort versorget werden.

Der pfarher befragt umb das eynkommen der pfar: hat eyn haus, gehort zum Spital und ist ym Spital.

## 3. Vorstadt Altenburg.

(Bl. 13.) Der pfarher Viti yn der Aldenburgk.

Er Johan pfar. Archidiaconus est Dominus Praepositus. collator abbas S Petri. habet filiam Meuschen.

(Bl. 20.) Vicari ad Sanctum Sixtum.

Canonici Sixti clagen, sye kennen yhr pfargerechtikeit, das ist das opfer (nicht bekommen?), den das capitel mus dem probst reservat geben 7 Gulden Präposito Sixti. — De sepultura gravantur.



Vicari ad Sanctum Maximum haben das opfer von allen Pfarleuten Sixti.
Die fraternitet Annä sol bey S. Sixto bleyben. Biten sye dabey zu erhalten.
Responsio senatus Mersburgensis.
Quia paroeciani ad S. Sixtum utuntur verbo et Sacramentis Christi, ultro dabunt offertorium.
De sepultura seynt sye hynauf geweist ab Episcopo.
Fraternitas ab Episcopo devota est Ecclesiae Maximi.

(Bl. 34b.) Von der Clause.

Die Clause[1]) ist durch den Bischoff und Abt zugleich bestelt mit monchen ader pfaffen. Die haben nichts gethan den messe gehalten. Datzu gibt man yhn eyn prebende.

(Bl. 39b.) Acta visitationis examinata.

Episcopus Sigismundus hat dem rate befolen[2]) eynen concionatorem Evangelicum zu bestellen, sed collatio est penes Episcopum.

Der pfarrer sol über die Sontage, hohen fest und wochentlich predigen, die Apostelfeste und andere Englische feste auch predigen und nicht mit yn die wochentliche predigt, wie bisher geschehen, zihen.

Alhier ist unser bedenken, das die predigten yn beyden kyrchen alle tage eyne bestalt und gehalten würde; am mitwoch und Sonabend kondte man den catechismum üben, Dinstagk und Mitwoch Maximi, Dornstagk und Freitagk Laurencii in . . . . (?).

Dominica die mane pro familia concionandum Maximi, ut concio matutina in aede Michaelis transferretur.

Mit der metten zu hohen festen und sonst sol man mit unserm gnedigen hern zu Anhalt deliberiren.

(Bl. 8) Von bestellunge und ordnunge der Ceremonien in der kyrchen Sancti Maximi.

De collatione paroeciae. Die pfar ad S. Maximum ist gewesen des thumbprobst zu Merseburgk leben, mit namen Er Sebastiani Edler von Plota.

[M. A. Bl. 10. Register der Visitation im
Küchenambt Merseburgk
angefangen auff Dinstag des 23. des monden Septembris anno 1544.

## Die Stadt Mersburgk

### 1. Pfarkirch Sancti Maximi

Die Pfar zu S. Maximus ist etwa der Thumprobstei incorporirt, aber durch den itzigen Hern Thumprobst, Ern Sebastian von Plotha, Hern Sigismundo dem verstorben Bischove quantum ad collationem gentzlich heimgestelt, und der Thumprobst hat das Beneficium Simonis et Judä in S. Maximuskirch dazu geschlagen und gegeben. Darnach hat gemelte pfar Bischoff Sigmund heimgestalt dem Rate sie zu versorgen und einen evangelischen Prediger zu erfordern bevholen. Darauff hat der Rat die (Pfar) in seiner bestellung bisher genommen und gezogen. Ists hinfurder zu thun beschwert, auch des (. . . . . . . ?) nit, den pfar und Diacon zu besolden.

Bl. 10b. (Archidiaconus Thumprobst). Hundert und sechs und zwantzig wirte gehören zur Pfarr S. Maximi, ausgeschlossen die zu S. Sixti pfar [Bl. 13 aber hundert und xxviii Wirte angegeben].

---

[1]) Vgl. Fraustadt S. 23: „Hinter dem Peterskloster gegen Mitternacht lag die sogenannte Clause, in der ein einzelner Mönch wohnte, der von den Vicarien am Dome (Panisten) wöchentlich ein Brod, die Kost dreimal in der Woche vom Bischofe aus dem Rittertopfe, auch aus dem Kloster die Präbende an Essen und Trinken erhielt wie jeder andere Bruder. — Die Klostereinsiedelei ist spätestens 1215 gestiftet. Der Klausner hatte den Gottesdienst in der Liebfrauenkapelle zu verrichten."

[2]) d. h. anheimgestellt. Daß er es nur widerwillig tat, zeigt die Bemerkung oben S. 170 nach Z. A. Bl. 18. Vgl. auch Fraustadt S. 127.

Von des Pfarrers Person und Lehre.

Er Laurencius Reinart Licenciat, ist Visitationis Mariä [= 2. Juli] Anno 43 erfordert durch den Rat zu S. Maximi. Daran, seiner person, lebens und lehr halben, tregt der Rat und ganze gemeine guten gefallen. Wissen von ihm nichts ubels zu reden, dan er inen in iren hechsten noten der sterbensleuffte sich gen Mersburg begeben, die kirche daselbst angefangen zu pflanzen und muglichen vleis gethan. Es hat inen auch der Rat wiederumb ein Jar zu eim Pfarher auffgenommen bis uff Visitacionis Mariä Anno 45 und hat ime 150 Gulden gereth[1]), doch so kan hinfurder ein pfar mit geringer besoldunge bestelt werden.

Item der Pfarher predigt alle Sontage, alle hohen Fest und in der Woche einen tag. Nu ist des Rats bitt, das mit im verordnet werde die zufellige Apostel und andre evangelische Fest auch zu predigen und nicht mitte einzuzihen. (Bl. 11). Item ob imant versturbe oder sich in Ehestant begebe, das ein pfarher alsdan vom Ehestant oder Begrebnus, so er darumb gebeten wurde, eine vermahnunge wolt thun. Item wie man Messen, vesper, horas und anders in der kirchen halten sol, das stellen sie zu m. g. h. bedencken.

Vom Diacon.

An des Diacon lehre tragen Rath und gemeyne keinen mangel dan allein, er ist etwas unvleissig, nicht eine gute aussprache, darumb heret in das Volck nicht gerne.

Das mit dem Diacon geordnet werde, das ehr am Sontage und Feiertage zur Vesper und in die Woche uf einen tag predige, auch zween tage zur Vesper in der woche fur die jungen kinder den Catechismum spreche mit der Auslegunge.

Vom Custer.

Am Custer hat man nicht gros mangel itzige Zeit, derselbe wirt durch die Alterleut und Pfarleuth mit witzen des pfarrers auffgenomen.

Vom Leben der Pfarleuth.

Darvon konte die Oberkeit dem Rathe und richter bevehl thun, solche laster zu purgiren, seint auch das zu thun erbotig.

Bl. 12b. Er Heinrich N. Diacon; dem hat man ein Jar 60 Gulden ungeverlich geben und freye behausunge, und hat itzo seinen abschied.

Bl. 14. Es begert der pfarher, das man von geringen Silber eine silberne kanne von 40 Lote zur Consecration des bluts Christi lasse machen, den er mus im Bierkenlein[2]) consecrirn.

Bl. 16b. Allerlei Gebrechen des Rats und der Stat Merseburgk.

Es helt der Rat und gemeyne davor, das es gnug were, das eine pfarr in der Stat were zu S. Maximus und wen eine Porkirche gebauet, were sie weit und gros genug. Alsdan konte man einen Pfarhern und Diakon notturftiglich erhalten, wo die zu S. Sixti ire Pfarrecht auch dohin geben. Aber das Begrebnis ist am allerbequemisten zu S. Sixtus auffm Berge.

Dieweil die kirche S. Maximi eine hübsche neu gut orgel gezeuget, das von noten sein wil einen Organisten zu halten.

Bl. 17. Es bit auch eyn Rath umb einen andern geschickten Diacon, das derselbe mit witzen und willen Irer f. g. angenommen und im fall der notturft auch enturlaubt werde; . . . . das auch kein pfarrer noch Diacon wie oben, welcher nicht dienstlich und geschickt ist zu seinem Ampt, one wissen und willen des Rats eingeschoben und gesatzt werde, das auch dieselben, wan man gnugsam ursach hat, mit wissen m. g. H. geurlaubt werden. . . .

Beneficia in der Kirchen S. Maximi.

Altare Corporis Christi od. B. Mariae Virginis. — Lehen besitzt Er Johan Scorkaw Thumher . . . . . .

---

[1]) = mit ihm abgeredet, verabredet.

[2]) So steht es ganz deutlich da. Burkhardt sagt S. 296: in Merseburg war die kirchliche Gemeinde so arm, daß man das Sacrament aus einer Birkenkanne reichen mußte. Aber Reynhart schreibt (Fraustadt S. 133) an Pfeffinger 27. Sept. 1543 . . . „Ich hab ein alt Bierkannen, darin muß ich sanguinem Christi zur Communion consecriren . . .“ Übrigens wurde das Sacrament jedenfalls aus Kelchen gereicht und in der Kanne nur die Weihe vollzogen.

Bl. 17b. Altare S. Nicolai. Possessor ist Er Valentin Fleischbauer ein alter Thumherr zu Schmalkalden. Sein procurator ist Er Georgius Gros vicarius zu Mersburgk .... Item die Briffe, welcher 9 seint, hat Er Georgius Gros sein procurator zu getrawer hant und zugesagt, dieselbigen ohne vorwissen m. g. H. Furst Georgen nicht von sich zu geben noch zu entpfrembden, sondern er wils Ern Valentin Fleischbauern zum fudderlichsten anzeigen, daß dieselbigen briff sollen den Alterleuten in S. Maximuskirch sollen in vorwarung geantwortet werden.

Bl. 18b. Beneficium Trinitatis oder Calendarum oder Beatae Virginis ... possessor Sebast. Simon.

Beneficium primum B. Mariae Virginis ...., possessor ein junger Wolf Bose, Sohn des alten Wolf Bosen zu Benkendorf. (Bl. 19.) Sein procurator ist Christoff Eldiste Organist im Thumb. Collator der eldiste Bose von dem Stam der Bosen zu Ammendorf, Bennickendorf und Kotzscha.

Bl. 19b. Das ander leben B. Mariae Virginis Simonis et Judae, auch Johannis Evangelistae genant. Salomon Koch, ein scholaris, Martin Kochs, Bürgers zu Merseburg, Sohn ist possessor.

Bl. 20. Beneficium Gertrudis possessor Lucas Marckert, ein scholaris von Pega. Lehnherr Thumprobst.

Bl. 20b. Beneficium Simonis et Judae. possessor soll sein der Pfarr zu S. Maximi. Lehnherr der Thumprobst.

Bl. 21. Das Gotharts Closter zu Mersburgk.

Das Collegium Fratrum de Congregatione Communis Vitä hat Bischoff Tilo Anno 1503 freytag nach Martini [= 17. November] zugelassen und bestetigt und Patrem Jacobum Attendor von Marburg sampt seinen Brüdern dareyn gesatzt. (Das Haus S. Gothard sampt Capelle hat gestanden bis 1537, als Pater Joannes Coci starb. Dieser hatte das ursprünglich wertvolle Besitztum arg heruntergewirtschaftet; er wurde deshalb vom Bischof Sigismund gefänglich eingezogen, erkrankte im Gefängnis und starb nach seiner Freilassung.)

Die Altarleut zu S. Maximi haben umbs Fraterhaus und Capelle gebeten zur Pfarr S. Maximi zu geben, dem Pfarrer und Diacono ire Behausung davon zu bauen, des hat der Fürst guete vertröstung getan.

Bl. 22. Dies alles hat Ernestus Brotuff, Burger zu Merseburg, verordneter Oeconomus des Haus S. Gothardi zur Zeit als mit Vinz Billstein und den Creditoribus gehaddert. Gescheen ist dieser Underricht Anno 1544 des 26. tags Septembris.

Bl. 26. 2. Im Neuen Marckt vor Merßburgk 26. Septembris.

Pfarkirche S. Thomä Cantuariensis.

(Und das dorff Venedig gehoret auch in die pfar daselbst, der seint 14 besessen menner.)

Der pfar (hat keine eigene Behausung), sondern mus sich im Hospital S. Andreä enthalden und das Spittelmeisterampt mit versorgen.

Item die pfar zu Neuen Marckt gehet von unserm g. H. zu Mersburg zu lehen; die bestellung des Hospitals geheret auch Ihrer f. g. zu.

Hospital S. Barbarä (auch zur Pfar im Neuen Markt gehörig, Lehen des Bischofs).

Bl. 29. Item der pfar oder Spittelmeister Urbanus Scheffer[1]) hat auch angegeben sein Inventarium mobilium rerum hospitalis; die mus er in seinem abgange widerumb lassen.

Bl. 30b. 3. Aldenburg 26. Septembris.

Pfar zu S. Veit.

Er Johannes, pfar, pfar zu S. Veit. Der Collator ist der Her Apt zu S. Petri von Mersburg. Archidiaconus ist Dominus Präpositus.

Bl. 32. Item in der Aldenburg seint lxi wirte, zu Meuscha xli wirte.

1) Siehe zu No. 26.

Bl. 32b. Filial Meuschaw 26. Septembris . . . . .

Bl. 33ff. Die Clausa 26. Septembris. Lehnherren der Bischof von Merseburg und Abt zu S. Peter. (Bl. 42: Dom. Abbas willigt, das die Clause der pfar S. Viti zugeschlagen werde und appropriirt werde und das das filial Meuschau in die pfar zum Newenmarckt geschlagen werde.)

Bl. 40. Monasterium S. Petri auff der Altenburg vor Merseburgk 27. Septembris.

(Der Abt Er Wolfgang Grätinger willigt in die neue Gestaltung der Dinge.)

Prior Henricus Bamberga: Im Jare thut man einmal im Closter ein predigt in die annunciationis Marie [= 25. März]. S. Benedicti regulam, was der befohlen, das halt er, habe S. Peter treulich gedient, müsse des Nachts auffstehen zur Metten, fasten, singen, beten, thu solchs umsonst nit. Dadurch hoff er, es solle ihm helfen und seelig machen. Er bete den Rosarium, so wiß er auch das Pater Noster trefflich und seine Sünden würden ihm vergeben um der Beicht willen. Er hoffe, die Jungfrau Maria solle ihm helfen am letzten Ende und seine Kappen. Wachen, Aufstehen, Lesen thu er nit umsonst. St. Peter wißs im Himmel; er sei ein Papst gewest, hab auch ein Papstkron getragen etc.

Bl. 40b. Frater Andreas Monheubt[1]) 9 Jar im orden gewest, 15 iar alt gewest; hat den cathechismum und andre buchlein nit gelesen und hats inen gewegert (er will sich aber unterrichten lassen und möchte am liebsten bleiben).

Bl. 41. Frater Georgius Willing[2]) ist 6½ Jar im orden gewest, ist burtig von Ronneberg, ist 25 iar alt; hett den orden angenommen, das er goth und dem nhesten dinen wolle; ist 13 Jar alt inn orden gegangen. Item wil gotte gerne dinen, das er mochte selig werden und mochte ein geistlicher prister bleiben und im evangelio wil ers finden, das er got recht mechte dinen. Hat in 6½ Jar 8 predigt gehort. (Bl. 41 b.) Ist geneigt die predigt zu heren, wan es der Her Apt thut, hab den Cathecismum gelesen und gelernet, hab in wider vergessen, will sich lassen underweisen, und so er mechte ein pfar werden, er wolte vleis anwenden. Wolt auch gerne bucher haben und lesen. Der prior solle gesagt haben, wan er aus dem Closter solle, so wolle er in ein ander kloster gehen.

Frater Simon Minorita pro tempore propinarius monasterii Clausener, hat postillam Spangenbergii, hat kein vertrauen auf seine kappe und orden, ist geneigt sich unterrichten zu lassen . . . helt Christum vor den rechten weg der selikeit, ist 38 Jar im orden gewest.]

## 4. Trebnitz und Creypau.

(Z. A. Bl. 8) Pfarrer zu Crypaw und Trebenitz (30. September).

Pfarher Sigismundus Schöne, imperitus in verbo; praeterea malus concubinarius; neque agros seminavit hoc autumno neque stercoravit neque meliores reddidit agros suos toto sexennio; hat gebeten tempus deliberandi, wil studirn und sich bessern. Vier wochen Sol eyn ander seyn pfar yndes versorgen.

(Bl. 34). Crypaw. Parochus Sigismundus habet concubinam, ex qua sustulit sex liberos, sed mortui sunt. Sunt accusati ab eo coram abbate et coacti manere in ritu. [In diesem Satze ist natürlich rustici als Subjekt zu denken, denn es handelt sich offenbar um die Aussagen der Gemeindeglieder.]

M. A. Bl. 42b. Trebenitz und Cripau ultima Septembris.

Her Sigemundt Schone pfarherr zu Trebenitz und Cripau, hatt ein köchin bei im, ist nit sein eheweib, hat mit ir 6 kinder erzeuget, die seint gesturben.

Die von Cripau und Trebenitz wollen das Evangelium gerne annehmen.

---

[1]) Er kehrte, als Bischof Michael das Peterskloster wieder eingerichtet hatte, als Prior mit dem alten Abte Wolfg. Grätinger am 15. Juni 1551 zurück (Fraustadt S. 250).

[2]) Georg Willing unterzog sich am 25. Juli 1545 der Prüfung, wurde aber als plane ineptus abgelehnt. Trotzdem erhielt er die Pfarre zu Hassenhausen und wurde am 2. Okt. 1546 bestätigt. (Z. A. 112 und 140b).

Bl. 43. Die pfar gehet zu Lehen vom Apt zu S. Peter, ist de iurisdictione Cantoris Archidiaconi.

Bl. 44. Abschiedt des pfarrers zu Cripau. Dem pfarher zu Cripau ist sein Abschiedt gegeben, also das ehr sich der kirchen eussern und vier wochen enthalden soll, mit der kirchen und allenthalben nichts zu thun habe; sol mitlerzeit darauff studirn und nach außgangs der vier wochen sich mit einer predigt verhören lassen und darnach auf weittern bescheit warten[1]); geschen Dinstag nach Michaelis A. xliiii [= 30. September 1544].

(Z. A. Bl. 8b.) 5. Schlatbach [30. September 1544].

Johannes Augelingk [oder Gugelingk?] pastor. Collator Capitulum. Archidiaconus Cantoriae. Cantor Hans von Lindenaw.

Ignorat decalogum, ignorat evangelium neque novit, quid sit dicendum de evangelio. Nihil novit de fructibus fidei, item de baptismo, de eucharistia nihil item novit.

Abschiedt. Sol bis Martini studiren und sich bessern und yndes der kyrchen enthalten; sol Er Jorge[2]) zu Koschaw dieweil die kyrche versorgen. Actum Dinstagk nach Michaelis 44 [= 30. September].

M. A. Bl. 44. Schlattbach ultima Septembris.

Her Johan Gugelingk . . . Item der pfarher kan die zehen geboth nicht außwendig. Item kan nicht das Evangelium predigen. Item hat das Sacrament sub utraque specie gereicht von Ostern bißher. Item sagt, das Sacrament sey ein (?) bedeuttung.

Bl. 45. (Die Gemeinde klagte) ihr Herre, der sagte das Evangelium, aber an dem hätten sie keinen gefallen, daß er auf dem Predigtstuhle die Leute schelte und ausrichte und sonst unterweilen andere Dinge, das zum Evangelio nicht gehöre, einbringe. Er reiche ihnen das Sacrament in zweierlei Gestalt und habe ihnen noch nie gesagt, wie oder wodurch man selig werde, habe ihnen auch seit Ostern her die zehen Gebot über zwier nicht vorgesagt.

Bl. 45b. Abschidt des pfarrers. Sol sich der pfar und des kirchendinsts gentzlich enthalden, ime bücher kauffen, darinnen studiren und dornach auf Martini widerkommen, sich lassen examiniren und darauff eine predigt thun und weittern bevehl gewartten.

[M. A. Bl. 46b. 6. Wallendorf[3]) 1. die octobris.

Mauritius Woge Pfarher doselbst. Archidiaconus Cantor.

Bl. 48. Krigsdorff Pfar eodem die.

Diese pfar ist kegen Wallendorf geschlagen. Archidiaconus Cantor.

Bl. 48b. Der pfarher wil sich auch der itzigen Rechnunge ganz und gar entschuldiget haben und dieweil sie alles gutes von irem pfarher wissen, iren abschidt gegeben etc, actum ut supra, sich hinfurder wie vor nach dem pfarher zu halten.

---

[1]) Er scheint auch später nicht genügt zu haben. Jedenfalls ist nach Z. A. Bl. 108 am 2. Juni 1545 der bisherige Pfarrer von Gatzen im Amt Pegau Johannes Merwingk geprüft und als Pfarrer von Kreypau bestätigt worden.

[2]) Georgius Span zu Kötzschau im Amt Lützen, siehe Nr. 44.

[3]) Wallendorf war eine von den Gemeinden des Hochstifts, die sich noch in bischöflicher Zeit einen evangelischen Geistlichen wählte. Am 12. September 1543 wurde „Mauritius Woge von Bernburg, Burger doselbst, beruffen gein Wallendorf und Christorff zum Pfarambt" von Bugenhagen in Wittenberg ordiniert (Buchwald, Nr. 527), vgl. auch Fraustadt S. 135. Er war mit seiner Lage wenig zufrieden; namentlich scheinen ihm von katholisch gesinnten Elementen Teile seines Einkommens vorenthalten zu sein, so daß er mit seiner zahlreichen Familie (er hatte 7 Kinder) in Not geriet. Er bat dann Luther sich seiner anzunehmen, und in der Tat wandte sich dieser am 23. August 1544 von Zeitz aus an Fürst Georg mit der Bitte, für den armen Moritz Woge aus Bernburg nach Kräften einzutreten (De Wette-Seidemann, Lutherbriefe VI, 366, wo Woge irrtümlich für einen Geistlichen in Bernburg gehalten wird). Das ist dann auch bei und nach der Visitation geschehen. Die Zerbster Akten berichten darüber unter dem Titel Gebrechen des Pfarrers zu Wallendorf Bl. 85 ff.

Paul Petz, Glorius Wolff zu Wallendorf unter dem Apt von S. Peter, die seint ungehorsam wurden, den pfarher von Bernburg zu holen, darumb sollen sie vorgenommen werden zu straffen.]

Z. A. Bl. 85. Der Custer zu Tragart [Filial von Wallendorf], Asmus Drescher, hat eyn meßgewant und eynen kilch auß der Capellen Tragart kegen Merseburck getragen und Er Franzen von Schonebergk [das war einer der eifrigsten katholischen Domherren] überantwortet. — Item derselbe Cüster ist auch kyrchvater zu Tragart und hat in 9 iar keyne rechnunge gethan und ist verdechtigk, daß er untreulich damite handele. — Nota: mit den Reten zu reden, wie eß mit der kyrchenrechnunge uff den dorffern solle gehalten werden, ob die Rete wolten dazu schicken oder ob es M. G. F. zu Anhalt etc. thun solle. — Item zu fordern Jan und Wolff Werder, der Capelle Tragart halben und deß kastenß, ßo yn der Capellen gewest und daß die Capelle verwüst wirdt. — Item Sye geben dem pfarrer seyne Zinse nicht, alß nemlich alle iar eyn nawe schock von sechzigk Gulden, ßo der alt Werder auf der Capelle Tragart etwa empfangen hat. — Item daß pfargebeude zu Wallendorf zu besehen uff die faste.

Actum Dinstagk nach Epiphaniä Merseburgk 46 [= 12. Januar 1546].

Der pfarher zu Wallendorf hat uff obgedachten Dinstagk geprediget und de baptismo gesagt, ßunderlich die argumenta anabaptistarum etwaß ansehenlicher mit vilen worten angezogen und seynt seyne soluciones zu swach gewest, darauß besorget, daß die swachen sich mochten mehr ergern dran. Darnach hat er exemplificirt von yhnen selbst. Item den locum de trinitate swechlich gehandelt. Da ist yhme undersagt, daß er die unnotigen disputaciones anabaptistarum sol unterlassen und paenitenciam, remissionem peccatorum und fructus paenitenciae predigen, actum ut supra. Sunst spurt man, das er wol studirt und gelesen hat, auch wohl beret und zu leyden ist etc.

Actum ut supra.

Bl. 86. Mitwoch nach Antonii [20. Januar 1546].

1. Ist erschienen Jan von Werder und umb die Zinse und anderß, wie obenverzeichnet, angeret; alß hat sich der von Werder erboten, dem pfarrer seyne drey alt schock ierliche Zinse zu geben, sampt den retardate.

2. Item den kasten zu Tragart lassen eroffnen und besichtigen, waß drynnen ist.

3. Item der Cüster und Kirchvater wil rechnunge thun yn vier wochen von der Capelle Tragart.

4. Item der Cüster hat zugesagt, den Kilch und Meßgewant wider zu schicken yn vier wochen.

5. Item der Juncker Jan von Werder hat gewilliget mit der wysen den vorigen possessorem zufriden zu stellen, daß dem pfarrer an Zinß und lehen nichts abgehen, und daß wil der Jungker Jan von Werder für sich gewilligt haben und, waß die andern bruder anlanget, ynen antzeigen.

6. Item der Jungker hat anderthalbe huffe landes ynnen, davon dem Cüster zu Wallendorf jerlich zehen garben geburt, welche yme yn etzlichen iarn nicht geben, hat der Juncker yhme hynfurt sampt dem retardat zugeben gewilliget.

Bl. 86b. Der Juncker Jan von Werder hat zuletzt bewilliget alles zu thun, waß yhme zu thun anererbet sey, und dorkegen meynen gnedigen Fursten und hern zu Anhalt etc. underteniclich gebeten, diejhenigen, ßo solchs empfahen, sollen auch zu thun, waß sye schuldigk und yhnen zu thun geburt, welchs yhme also zugesagt.

Actum Mitwoch am tage Sebastiani Anno etc. 1546 [= 20. Januar 1546].

Übrigens mußte sich auch der Pfarrer wegen seiner Lehre noch einmal einem colloquium unterziehen, vgl. Z. A. Bl. 147. Acta Synodi habitae 25. Octobris Merseburgii Anno 1546. Mauricius Woge. Auditus est D. Mauricius Woge. Interrogatus de deo et divinitate dei, etiam pluralitate personarum. — Interrogatus de iustificacione per D. D. Pfeffingerum [Superint. zu Leipzig] recte respondit, item de poenitencia etiam recte et videtur sese emendasse. — Posthac a. D. Paceo [damals Pfarrer zu Lützen] examinatus de sacra-

[M. A. Bl. 49. **7. Lessen** 2. die octobris.

Her Thomas Klix zu Rodewel, der curirt Cossen auf bit der Edelleut [v. Werder]. — Archidiaconus Cantor.

Bl. 51 b. Abschiedt. Dieweil der pfarrer seiner evangelischen lehre ein gut Zeugnis, auch bei Dr. Jonas in Halle ein Diakon gewesen, ist er des Examens verschont, und ist ihm befohlen, das Evangelium lauter und rein zu predigen, das hat er zugesagt[1]).]

[M. A. Bl. 52. **8. Burgliebenau** 2. die octobris.

Her Urban Osterlandt Pfarher . . . und der pfar ist papistisch. (Bl. 54) Man soll auf Mittel denken, daß man die Pfarren Döllnitz und Burgliebenau könne zu Hauf bringen[2]).]

[M. A. Bl. 55. **9. Delnitz an der Elster** gelegen 2. die octobris.

Her Hieronimus Rentzsch Pfarher. Archidiaconus Cantor.

Bl. 55 b. Abschidt. Sie sollen versorget werden mit ein christlichen pfarher oder prediger. — Item beyde pfarhen Libenau und Delnitz sollen zusammengeschlagen werden, damit man einen geschickten gelerten man erhalden kan].

Über diesen Geistlichen finden sich in M. A. noch mehrfache Notizen, so Bl. 44b (30. September 1544): Des gefangnen Priesters halben Jheronimus Rentsch zu Delnitz. Die Hern Visitatores haben auff Purtius Gunters Anregen beschlossen, das ehr solle zu burgen handen gegeben werden. Bl. 45 b (30. September 1544): Der Junckfrau vatter von Halle ist auf heut Dinstag nach Michaelis seinen beschidt gegeben, also das ehr bis morgen Mitwochs erwartte, biß der priester außgeborget, dornach sollen sie weitter vorbescheyden werden.

Bl. 46 (1. Oktober 1544). Urfride und Bürgschaft Er Hieronimi Rentzsch Pfarher zu Delnitz. — Mitwoch des ersten tags octobris Anno 1544 ist Er Hieronimus Rentsch, Pfarrer zu Delnitz, auffgebürget, widerumb einzustellen, wenn ehr gefordert würdet, und alwege zu seinen Rechten gehorsamlich zu erscheinen, die burgen sollen vor den Urfriden und ob u. g. h. buße und straffe von ime haben wolle; das alles haben die Burgen angelobet, nemlich Bartel Thom, Purtius Guntter zu Libenau, Glorius Boden, Gorge Fischer zu Delnitz, und hat einen leiblichen eidt, wie gewenlich, gethan. Actum ut supra.

Bl. 49 (1. Oktober 1544). Mitwoch nach Michaelis Anno 44 ist hier gewesen Hans Meller von Hall mit seiner Tochter Margaretha und begert, was er sich halten solt kegen Her Hieronimus Rentzschen pfarhern zu Delnitz. Als ist im geantwurth und bevolen, ehr solle auff Montag den achten tag Michaeli [= 6. Oktober] zu Merseburg erscheinen sampt seiner tochter und mit gedachtem pfarher handlung und bescheidts zugewartten. Darauff hat ehr gewilligt und zugesagt, so ferne ehr lebet und gesundt sey, so wol ehr kommen, desgleichen sein tochter. Actum ut supra.

---

mentis et primum de baptismo tolerabiliter respondit. — In ecclesia zu Wallendorff sunt decem rustici, qui nunquam communicaverunt. — Postea exploratus ab Magistro Georgio Jöstel parocho zu Lauchstedt de novitate vitae itidem bene respondit. — Item frequentat pagum zu Krigsdorff.

[1]) Cössen gehört jetzt als Filial zu der Thomaskirche in der Vorstadt Neumarkt von Merseburg.

[2]) Dies ist geschehen. Jetzt ist Döllnitz Filial von Burgliebenau. Der erste evangelische Pfarrer hierselbst wurde (Bl. 71 b) Joannes Clehe Bambergensis. Auditus est tercia feria paschae [= 7. April 1545]. Est tolerabilis et satis apposite respondit ad praecipuos scripturae locos. Est [weiteres fehlt, aber Bl. 108b steht Joannes Clehe parochus zu Libenaw. Er hatte unterm 4. Juni 1545 zwei Wittenberger Theologen für Pfarrstellen im Stift empfohlen].

Bl. 75. Ehesachen zwischen Hieronimus Rentzschen pfarrer zu Delnitz und Margarete Mullers zu Halle. Der pfarrer zu Delnitz bekent, ehr habe ihr das ehegelobte am ersten gelobt danach der zu Diskaw das Arram hernach gegeben. Die Margaret Mullers hat sobalt eyn schreckenbergk eingeleget, den ihr Er Hieronimus zu Malschatz gegeben hat. Er bekent das ehegelobte mit der von (hier bricht der Bericht ab).
Bl. 115. Delenitz. Der jetzige pfarher Er Jeronimus Rentsch helt ubel hauss, hat auch viel ergernis angericht, solle des orts lenger nicht geduldet werden[1]).]

[M. A. Bl. 57. **10. Kollenbey** 3. die octobris.

Patron Georg von Northausen. Archidiaconus Cantor.

Die Pfarrei ist zur Zeit noch mit keinem pfarrer versehen, sundern sie haben einen neuen, hat sich zu Wittenberg[2]) ordiniren [lassen], soll auf den Sonntag ausgangs des Leipzschen Marktes zu Kollenbey halten.

---

[1]) Dieser unerquickliche Handel wird näher aufgeklärt durch den Briefwechsel von Justus Jonas, damals Superintendent zu Halle, mit Fürst Georg. Am 12. September 1544 schreibt Jonas an diesen, daß ein Hallescher Bürger, der Fuhrmann Hans Moller, eine Klageschrift gegen den Döllnitzer Pfarrer Reintzsch bei ihm eingereicht habe. Reintzsch sei ohne geistliche Vorbildung und vor kurzem noch Tuchscherer gewesen, hätte sich aber dem Dienst am Worte Gottes zugewendet und in Wittenberg, weil man mit seiner Familie Mitleid gehabt, trotz seiner mangelhaften Bildung die Ordination erlangt (Buchwald Nr. 526 Jeronimus Reintzsch von Halle, Burger und Tuchscherer doselbst, beruffenn gein Delenitz bey Halle zum Pfarambt 29. August 1543. Bugenhagen ordinierte ihn. Danach muß auch Döllnitz zu den Gemeinden des Hochstifts gerechnet werden, die noch zu Lebzeiten des Bischofs Sigismund freiwillig die Reformation annahmen.). Nach dem Tode seiner ersten Frau habe er sich einem Mädchen in Dieskau gegenüber verpflichtet, sie zu ehelichen, ihr schon den Mahlschatz gegeben und ein sogenanntes „Lobebier" ausgerichtet. Leichtsinnigerweise hatte er dann auch der Tochter jenes Hans Moller in Halle ein Eheversprechen gegeben. Jonas bat, im Interesse der sowieso schon arg angefeindeten Lutherischen Sache den Skandal, daß es zu einer *διγαμία* bei einem evangelischen Geistlichen komme, zu verhindern (Kawerau, der Briefwechsel des Justus Jonas II, 129f.). In einem späteren Briefe vom 24. September 1544 spricht sich Jonas schon viel milder über den Angegriffenen aus: das Mädchen, das ihn anklage, scheine nicht ohne Schuld zu sein (Kawerau, II, 131). Trotzdem gingen die Visitatoren, wie die obigen Protokolle beweisen, auf das schärfste gegen Reintsch vor, ließen ihn erst ins Gefängnis setzen und erklärten ihn später, als er gegen Bürgschaft freigelassen war und zugestanden hatte, daß er der Margarete Müller zuerst das Eheversprechen gegeben hatte, für unwürdig, sein Amt noch länger zu bekleiden. Er muß auch tatsächlich seine Pfarre verloren haben, denn am 4. Juli 1545 [Kawerau, II, S. 163] wandte sich Jonas wieder seinetwegen an den Fürsten Georg, diesmal aber, um ein gutes Wort für den Ärmsten, der bereue und wieder gut zu machen gelobe, einzulegen (Vgl. auch noch den Zettel mit einer Fürbitte des Jonas für Reintzsch aus dem Jahre 1545 bei Kawerau II, 132, Anm.). Burgliebenau-Döllnitz war freilich schon am 7. April 1545 durch Joh. Clehe wieder besetzt. Der Name des Reintzsch kommt in den Zerbster Akten nicht vor. (Wenn Dietmann IV, 993 Martin Reinhard als ersten evangelischen Pfarrer dieses Kirchspiels seit 1544 angibt, so dürfte mindestens in der Jahreszahl ein Irrtum vorliegen. Denn ein Martin Reinhard war bei der Visitation des Amtes Schkeuditz im Mai 1545 noch Pfarrer zu Röglitz.) Vielleicht ist er identisch mit dem Hieronymus Rentzsch, der im Jahre 1547 als Pfarrer von Schkortleben im Amte Weißenfels bezeugt ist (Heydenreich, Kirchenchronik von Weißenfels S. 326).

[2]) Das Wittenberger Ordinirtenbuch setzt uns in den Stand, auch den Namen dieses ersten evangelischen Geistlichen von Collenbey festzustellen. Es war Johannes Reibitz von Halle in Sachsen, Bürger und Bildschnitzer doselbst, beruffen gein Collembew bey Merseburg zum Pfarambt, ordiniert am 24. September 1544 (also etwa 8 Tage vor der Visitation des Kirchspiels) durch Bugenhagen (Buchwald Nr. 624). Ja wir kennen sogar noch sein Ordinationszeugnis

Bl. 58. Item die pfar ist etwas wüst, und Gorge von Northausen gebraucht die pfar und hat einen Mietling gehalden mit 16 oder 20 Gulden, die besserung hat der Juncker behalden, darvon konde die pfarre gebauet werden.

Item die pfarre muß alleine bleiben, kan nirgent hin geschlagen werden.

Abschiedt. Item Gorge von Northausen sol geschrieben werden, das ehr alle Pfargüter dem neuen pfar selber zu bestellen und zugebrauchen sol volgen lassen. Es sol auch die gemein den nauen pfarher, den sie wollen annehmen, herein vor die Hern Visitatores zuverhoren stellen.]

[M. A. Bl. 58b. 11. **Klein Korbetha** an der Sahel, 3. die octobris.

Der pfarher heißt her Gorge Tag, ist bapistisch und wil also bleiben. — Archidiaconus Prepositus.

Bl. 59b. Die Gemein bitt umb einen evangelischen pfarher, den dieser gedenkt von der papisterey nicht abzustehen.

Abschidt. Die hern Visitatores wollen vleis haben, inen einen evangelischen prediger zu schicken.]

[M. A. Bl. 61. 12. **Schkopau** 3. die octobris.

Die von Schkopau seint ungehorsam aussenblieben und haben sich durch ein schrifft entschuldigen lassen, dieweil ir neu erforderter pfar nicht vorhanden, derhalben gebeten, inen den tag zu erstrecken.

Bl. 115b. Sckopaw. Item die kirche zu Sckopaw[1]) ist noch nicht visitirt, derhalben Christoff von Trote, die Alterleut, pfarrer, Küster und etliche auß der Gemein zum furderlichsten beschreiden werden. Sie haben auch noch nicht die Biblia entpfangen.]

---

selbst, wohl das älteste, das für die evangelische Geistlichkeit des Hochstifts Merseburg nachweisbar ist. Seidemann hat es in seinen Lutherbriefen (1859) S. 71 wieder abgedruckt. Es ist vom Tage der Ordination, 24. Sept. 1544, datiert und von Luther und Bugenhagen unterzeichnet. Sie bezeugen ihm, daß sie „yn mit vleys verhöret und befunden, das Er yn reyner crystlicher Lehre des Evangelyum guten Verstand hat." In einer Nachschrift bitten sie „den wyrdigen Magystrum Benedyctum zu Halle, das Er dysen Johannem Reywitz unterweysen und uff yn acht haben wolle." Man kann aus diesem Vermerk wohl schließen, daß M. Benedict Schumann, Ulrichpfarrer zu Halle, den Joh. Reibitz erst den Wittenbergern empfohlen hat. Er scheint aber an seinem Schützling keine große Freude erlebt zu haben, wenn wir einigen kargen Notizen in Z. A. Glauben schenken dürfen. So heißt es Bl. 65b (3. März 1545) A prandio adfuit parochus zu Collenbeu. ille, quia incidit in summum certamen cum nobili a Northausen, reiectus est, prout continetur in actis 45. Und weiter Bl. 67 Der von Northausen zu Collenboy clagt abermalß uber seynen vermeinten pfarrern, den maler und wirker von Halle, der großen iniurien, ßo yhm vom pfarrer widerfert, und bitet, eynsehen zu haben; wo nicht, ßo mechte ehr sich etwa an yhme vergreiffen etc. (12. März 1545). — Nach einer Notiz Bl. 110b wurde am 9. Juni 1545 Johannes Werle von Augspurgk, eyn buchsetzer zu Wittenbergk, für Collenbey in Aussicht genommen (Dietmann IV, 1156 führt diesen als Pfarrer von Kleinschocher 1544 und IV, 980 als Pfarrer von Creypau 1545 an.)

[1]) Irgend welche Notizen über die nachträgliche Visitation finden sich nicht. Zweifellos sind aber schon damals, wie es heutzutage der Fall ist, Corbetha und Schkopau vereinigt worden. Bis zum Jahre 1546 war Pfarrer des Kirchspiels (pastor in Corweta et Scopov) Petrus Bamberg, der aus nicht mitgeteilten Gründen seiner Stellung entsetzt wurde, dann ein Jahr privatisierte und, nachdem er am 10. September 1547 wieder geprüft war, die Pfarrstelle zu Schönstedt (Sup. Langensalza) erhielt (Z. A. Bl. 184b). Der Name des 1546 in Corbetha-Schkopau von Musa selbst neu eingeführten Pfarrers ist nirgends genannt (Br. von Musa an Fürst Georg 1546 (ohne Monatsdatum, aber wohl Dezember anzusetzen): . . . Ego hesterno die novum parochum zu Korbeta et Scopa magna populi et nobilium zcu Scopa gratulacione introduxi : deo gracia : feliciter.)

[M. A. Bl. 62. **13. Zundorff** die pfar und **Bischdorf** und **Knappendorf** zwey filial 3. die octobris.

Der pfarher ehr Laurentius Chunger[1]). — Archidiaconus Prepositus.]

[M. A. Bl. 66b. **14. Krigstedt** 4. die octobris.

Her Niclaus Schoeneman ist papistisch. — Archidiaconus Prepositus.

Bl. 67. Gebrechen. Der pfarher besteht in der predigt zimlich, ader das Sacrament wi ehr under beider gestaidt nicht reichen, predigt auch nicht den Catechismum. Wen ehr sich wolte den Evangelischen vergleichen, wolten sie inen gerne haben.

Bl. 67b. Abschiedt. Der pfarher hat gewilligt, ime seine kochin zur ehe zu geben und ehelich zu werden, und ist zimlich und leidlich gelart, hat gewilligt die evangelische lare zu predigen, das sacrament in beider gestalt zu geben.] Vgl. noch Klein-Lauchstädt unter Nr. 56.

[M. A. Bl. 73. **15. Raschwitz** [13. October].

Der pfar her Johann Ftuttius Pfarrer zu Klobika versorget sie, gibt das Sacrament in beider gestaldt. — Lehnherr die Edelleut von Reipsch. — Ist halberstetisch Bisthumbe, gehort ins kuchen Ampt. — (Entweder zum Filial von Clobicau zu machen oder Krockau zu Raschwitz zu schlagen.)]

[M. A. Bl. 75. **Klobicke** [13. October].

Die von Klobicke mit ihren zugehörenden Dörfern sind ungehorsam aussenblieben, haben bericht durch her Johan Früchtel pfar doselbst, Graf Gebhart von Mansfeldt hab inen zuerscheinen verbotten[2]), nach laut des briefs mit A signiert. Actum den 13. tag Octobris Anno 1544. Solchen briff hat der Licentiat Musa genohmen und m. g. h. bracht neben andern briffen.]

---

[1]) M. A. enthält über seine Amtsbefähigung kein Wort. Vermutlich ist er aber identisch mit dem Pfarrer Laur. Tunger von Weßmar, dem bei der Visitation des Amts Schkeuditz im nächsten Jahre (19. Mai 1545) das Prädikat Est tolerabiliter doctus erteilt wurde.

[2]) Dies geschah nicht aus Feindschaft gegen die Reformation — ist doch Niederclobicau vielleicht die erste Gemeinde des Hochstifts, in der das Evangelium nach der neuen Weise verkündigt wurde, da die Grafen von Mansfeld, die in ihrem eignen Lande der neuen Lehre längst Bahn gebrochen hatten, schon 1535 Versuche gemacht haben sollen, sie in Niederclobicau einzuführen, jedenfalls nach einem alten Verzeichnis der Geistlichen im Pfarrarchiv durch ihr Konsistorium zu Seeburg im Jahre 1542 Johannes Früchtel als evangelischen Pfarrer nach Clobicau beriefen (Fraustadt S. 112). Vermutlich sträubte sich der Graf gegen die Visitation von Merseburg aus nur deshalb, weil die geistliche Gerichtsbarkeit über das Dorf dem Bistum Halberstadt zustand. Ob jene alten Angaben über Früchtel völlig zutreffen, erscheint übrigens zweifelhaft, wenn man den Vermerk im Wittenberger Ordiniertenbuch Nr. 506 dagegen hält: „6. Juni 1543 durch Bugenhagen ordiniert M. Johann Früchtel von Cranach, Schulmeyster zu Schraplaw unter der herschafft von Mansfelt, beruffen gein Klobicka zum Pfarambt". Dann hätte Clobicau doch nicht den Anspruch darauf, als älteste evangelische Gemeinde des ehemaligen Bistums Merseburg zu gelten (Vgl. Nr. 55 Lindenau). Anfang 1548 war die Stelle erledigt. Georg Major empfahl dem Superintendenten der Grafschaft Mansfeld, Joh. Spangenberg in Eisleben, einen jungen Kandidaten für „Golbick", der 2 Jahre in der Nähe Schulmeister gewesen sei. Sein Name wird nicht genannt (Corp. Ref. VI, 799). Da Major schreibt, der Empfohlene habe vor einigen Monaten sich in Merseburg einem Examen unterzogen und es befriedigend bestanden, ist vielleicht an Heinrich Bart aus Bayreuth, Schulmeister zu Schafstädt, zu denken, der am 16. September 1547 zu Merseburg geprüft wurde (Z. A. 187).

Z. A. Bl. 38. 16. **Nawendorff** Montagk nach Dionisii [= 13. Oktober 1544].

Pastor Petrus Eimermacher[1]) von Luckenwalde jenset Gutterbach [= Jüterbogk]. Fuit religiosus zcu Zinna bei Gutterbach.

Respondit quidem de lege traditam esse ad cognicionem peccati, sed explicacionem, quomodo scilicet peccatum ex lege cognosci debet, plane nihil intellexit. Deinde dixit doceri debere Evangelium, sed quid sit Evangelium, nihil plane respondit, ne verbum quidem. De decalogo parum respondit, ex parvo catechismo. Reliqua iuxta agendam agit.

Collator est parochus zcu Bendorff, aber Taubenheim thut eynrede, wil die lehen.

Bl. 38b. Die gemeine von Nawendorff sagt, parochus sit negligens maxime in sexta feria, quo die singulariter illi concionandum est, et seniores non norunt decalogum. Parochus semper potat cum parocho zcu Bendorff, sed non visitat tabernas neque est ebriosus. Non docet dominicis a prandio catechismum, sed ante messem custos hoc fecit.

Item 4 alt Schock 5 g gibt Storcke von eyner vicarien yn der kyrchen Nicolai zu Nawendorff. Dafür sol der pfarrer predigen, sed raro facit. Conduxit parochiam zu Reybisch, quam simul curat (Nr. 20). — Eyn filial kegen Franckendorff [d. h. Frankleben] gehoret, heist Runstet, das were der pfar Nawendorff am besten gelegen, et posset addi Nawendorff; habet 2 husen landes und eyn wise etc. — Reybisch were am besten kegen Franckleben. — Das pfarhaus wollen die leute willigk bawen.

[M. A. Bl. 75b. **Nauendorff** den 13. Octobris.

Petrus Eymmermacher[1]) pfarher doselbst, von Luckenwalde burtig, $1^1/_2$ Jar da gewesen — Collator der pfar von Bendorf, und Taubenheim wils nicht gestehen, wil die lehn selber haben.

Bl. 76b. Gebrechen. Die Gemein zu Nauendorff beclagen sich, das ir pfarrer nachlessig sey und komme am Sontage langsam in die Kirche, aber das Evangelium, als viel sie es verstehen, sag ehr in, wie itzt der brauch sey, und predigt, noch sagt in nicht den Catechismum.

Abschidt. Der pfarher zu Nauendorff hat angelobt sich hinfurder in der lahr zu bessern; die pfar soll ehr auch nicht lenger den uf Ostern innen haben, wu ehr sich indes nicht bessern wirdet; sol derhalben examinirt werden uf Ostern. Sie haben eine postill entpfangen und sagen, sie haben die Biblia vorhin, und haben keine biblia genohmen.]

[M. A. Bl. 77. 17. **Geusa** den 14. tag Octobris.

Alex Bretter, pfarher doselbst. Filial Atzendorf, dazu ist die pfar zu Plesin geschlagen. — Archidiaconus Prepositus.

Die erbar leuthe und die Gemein zu Geusa haben an des Pfarhers lehr keinen mangel, haben an im gut genüge, allein wen ehr beschenckt [= berauscht], ist er wunderlich, das ehr abstehe.]

Z. A. Bl. 89. Dinstagk nach Conversionis Pauli [das Jahr ist nicht angegeben, es könnten 1545 oder 1546 in Frage kommen, dann handelte es sich entweder um den 27. Januar 1545 oder den 26. Januar 1546]. Concionatus est Alexander Bratel parochus zcu Geusa et est tolerabiliter ac breviter concionatus, mansit enim in scopo, sola scilicet in Christum fide nos iustificari. — Mandatum illi est, ut plus operae in sacras literas collocet et abstineat a compotacione et crapula et frugaliter vivat, ne aliis sit offendiculo. — Queritur de ruinosa domo, sed sperat Nobilem a Botfelt daturum operam, ut restauretur.

---

[1]) Auch dieser war in Wittenberg ordiniert worden und zwar am 16. Mai 1543 durch Bugenhagen (Buchwald Nr. 503): „Petrus Eymermacher von Luckewald, Monnich zur Zynne, beruffen gein Nawendorff bey Halle unterm Bischoff von Magdeburg (sic!) zum Pfarambt."



[M. A. Bl. 82. **18. Ober- und Niederwünsch** den 14. tag Octobris.

Er Johan Burckhardus Pfar zu Ober- und Niderwunsch (Nur Niederwünsch gehört zum Stift Merseburg, Oberwünsch zum Amt Freiburg, beide Halberstats Bistums).

Bl. 84. Der Edelman Bernhard von Heseler und die Alterleut [von Oberwünsch] seint ungehorsam aussenbliben; sagen, sie gehoren in die Visitation des Ampts Freiburgk[1])].

[M. A. Bl. 84 b. **19. Bendorf** den 15. tag Octobris.

Item die von Bendorf seint ungehorsam aussenblieben, desgleichen auch Corbstorff das filial.

Urbanus Herman pfarher zu Bendorff ist ein evangelischer[2]) prediger zu Leipzig ordinirt. — Archidiaconus Prepositus.

Bl. 85. Dazu gehört Wernstorff ein filial und das dorf Korbsdorff, Oschitzdorff und Greffendorff.]

[M. A. Bl. 86 b. **20. Ripisch** den 15. tag Octobris.

Itzund versorget sie ehr Peter Eimermacher pfarher zu Naundorff [s. Nr. 16]. — Archidiaconus Prepositus. — (Ist kegen Franckeleuben geschlagen.)]

[M. M. Bl. 89. **21. Oberbuna**

wirt durch den pfar zu Niderbuna versorgt. — Archidiaconus Prepositus.

Bl. 92. **Niderbuna.**

ehr Johan Wolff pfarher hat sein Abschidt, ist ein arger papist. — Archidiaconus Prepositus.

Der pfarrer ist ungehorsam aussenblieben und hat das Register bey sich, das alhie der pfar einkommen nicht allenthalben beschrieben.

Bl. 92 b. Die beide gemein bitten den alten pfar dohin zu weisen, das ehr seinen Abschidt nehme und die pfar reume, wie ihm bevohlen ist. Item das in möchte ein ander evangelischer pfar versorgt werden.]

[M. A. Bl. 93. **22. Franckleuben.**

Der Pfarher heist Er Baltzar weigkart, ist ein predigermonch von Koberg.

Runstedt und Ripsch seint kegen Franckeleuben geschlagen, das es eine pfar sein solt.

Bl. 93 b. Die Gemein ist zweyspaltig; etliche seint papistisch, loben den pfarrer, die andern versprechen [= widersprechen] inen, u. was die Oberkeit darinne wirt verordnen, seint sie zufriden.

Item der pfarher hat eine köchin bei sich.

Abschiedt. Item der pfar hat seinen abschidt entpfangen.

---

[1]) Oberwünsch war in der Tat schon 1539 und 1540 bei den ersten Visitationen des albertinischen Thüringen (Burkhardt, Visit. S. 248 u. S. 280) mit besucht worden und hatte offenbar alsbald einen evangelischen Pfarrer bekommen. Seit 1543 ist als solcher bezeugt Johan Burckhardus aus Zwickau, von Haus aus ein Tuchmacher, den Luther selbst am 8. Sept. 1540 für Gottesgab ordiniert hatte (Buchwald I, Nr. 218). Er war noch 1555 in Oberwünsch und wird von den damaligen Visitatoren ein alter frommer Mann genannt (v. Beust, Sächs. Staatsanzeigen [1795], S. 87).

[2]) Schon 1539 hatte der auf Bedra, also im Amt Freyburg ansässige Patron Jakob von Taubenheim einen evangelischen Geistlichen für Benndorf verlangt (Franstadt S. 81). — Der obengenannte Pfarrer Urban Hermann erscheint bei der Visitation von 1555 als Pfarrer von Barnstädt bei Querfurt (Neue Mitt. des Thür. Sächs. Ver. I, 3, S. 129).

Bl. 94. Runstedt (eine eigene Pfar — Archidiaconus Prepositus — wird aber vom Pfar zu Franckleben versorgt).

Bl. 94b. Abschidt: dem pfar ist urlaub gegeben.[1])]

Z. A. Bl. 9b. **23. Kötza.**

Joannes Klöber parochus improbus papista, non vult emendari.

[M. A. Bl. 96. **Kötschen** den 17. tag Octobris.

Der pfarher zu Kötschen, Johannes kleeber, hat sich bißher nach der alden kirchordnunge gehalden und wil darinne verharren. — (Am Rand: Sol abgesetzt werden). — Archidiaconus Prepositus.

Bl. 97. Die leuthe bitten umb einen evangelischen Prediger (und um Zulegung von Scherben zur Pfarre).

Bl. 97b. Abschidt. Dem pfar, die weil er ungeschickt, hat man seinen abschidt gegeben und will den leuten einen andern schaffen.]

[M. A. Bl. 99. **Czscherben** eodem die.

Der pfar zu Kötzschen hat sie bisher versorgt und ist papistisch, soll abgesetzt werden. — Archidiaconus Prepositus. — (Zscherben sol nu hinforder in die Stadtpfarren zu S. Maximi oder zu S. Sixti.)

Bl. 100. Die pauern seint gantz ungeschickt, konnen nicht recht beten, auch die zcehen geboth' begeren eines evangelischen pfarrers. (Bitten es gegen Kötschau zu schlagen.)

Abschidt. Item, dem pfar ist ein abschidt gegeben und sollen einen evangelischen pfar bekommen.

Bl. 121b. Item die pfar zu Czscherben ist kegen Merseburgk in S. Maximuskirche geschlagen ein Zeit lang, biß auff weiter Verordnung.

Item der pfarher zu Kötzschen sol sie biß auff weitern bevehl des nachts und in eyllenden sachen versorgen.]

---

[1]) Über diesen unwürdigen Geistlichen führte Musa schon in einem Briefe vom 24. Juli 1544 schwere Klage: .... Significatum mihi eciam est de quodam monacho, qui vestitum monasticum eciam adhuc gestans parochum agit in pago, cui Franckeleben nomen, quem dicunt horribiliter blasphemare doctrinam Christi, de quo denique certis testimoniis dicitur stuprasse eum et uxorem et filiam simul cuiusdam honesti consulis zcu Leutendorff unter Graff Heynrichen von Sczwarczburgk, cui consuli nomen est Hans Beste, qui illum pessimum monachum nihil tale de eo eciam suspicans omnibus officiis et beneficiis adfecit. Et est hoc flagitium publice isthic confessum tum a matre tum a filia; quem monachum ego vellem : quo debet : relegatum. — Weiter teilt Musa am 28. Oktober 1544 dem Fürsten Georg mit, daß eben dieser monachus Franckelebensis zusammen mit zwei anderen papistischen Geistlichen, die er kürzlich examinirt habe (vielleicht denen zu Rössen und Leuna), eine Eingabe an das Domkapitel gerichtet hätte, um sich über die Strenge des Examens zu beschweren; das Domkapitel habe die Beschwerde weiter gegeben an den Herzog August, doch dieser habe in scharfen Worten dem Kapitel erwidert, daß dem Fürsten Georg unverbrüchlicher Gehorsam zu schulden sei, und habe seinen Räten anbefohlen, streng darüber zu wachen, daß niemand dem, was jener für gut befinde, in den Weg trete.

Als spätere Geistliche von Frankleben werden genannt Z. A. Bl. 144b. Johannes Rinderhirte aus Halle, der am 11. November 1546 zunächst bis Ostern die Pfarre erhielt, und Bl. 177 Wenceslaus Hesler aus Naumburg (ordiniert in Berlin, in Stellung zu Sido, in Magdeburg, in Schönebeck, dann in der Zeit des Schmalkaldischen Krieges ohne Amt), der am 27. Juli 1547 für Frankleben designiert wurde.

[M. A. Bl. 97b. **24. Russen** den 17. tag Octobris.

Her Adam Westerburg pfarrer zu Russen (und Golitzsch) hat sich bisher gehalden der lehr halben nach der alden weise. — Archidiaconus Prepositus.
Bl. 98b. Gebrechen . . . Der Pfarher ist papistisch und ist im Gothardts Closter gewest etc., habet coquinam. (Am Rand Deponetur).

(Russen, Golitzsch und Lüna möchten zusammengeschlagen werden).
Bl. 99. Abschidt. Der pfar hat seinen abschidt entpfangen. Man wil inen einen andern pfar schaffen, der evangelisch ist. Haben 1 biblia, 1 agenda und 1 postilla Lutheri nicht wollen annehmen; sagen, der Techant hats inen verboten.
Bl. 102. Golitzsch. Die von Golitzsch seint ungehorsam aussengebliben, auf die neste Mitwoche bescheiden.]

Dazu vergl. Z. A. Bl. 61: Sonabent am tage Valentini [= 14. Februar 1545] ist Er Adolar Westerberck, etwa pfarrer zu Reussen, abermals verwarnt, er sol seyner pfarre absteheu; wo nicht, magk er gewartten, waß yhme begegnet etc. actum ut supra.

[M. A. Bl. 100b. **25. Lunau** eodem die 17. Octobris).

Her Clemen Altheller ist pfar.
Bl. 101. Der pfar ist ganz ungeschickt in der ler et habet concubinam.
Bl. 101b. Der pfar soll abgesetzt werden seiner Unschicklikeith halben. — (Lünau, Russen, Golitzsch zusammenzuschlagen gebeten) (Eingepfarrt Ockendorff).

Abschidt. Man will inen ein evangelischen prediger[1]) verschaffen. Haben ein biblia, 1 agenda, 1 postilla Lutheri nicht wollen annehmen; sagen, Er Frantz [von Schönberg] (s. oben S. 155) hats inen verboten.
Bl. 121. Russen, Golitzsch und Lunaw.

Es wirt vor das best angesehen, das diese drei Pfarren, dieweil sie nahe beieinander gelegen und geringe seint, zusammengeschlagen würden, das sich ein gelerter pfarher da konte erhalden, und die lehnhern als Thumprobst, Techandt und Schonbergk solten dieselbige pfar ex ordine et vicissim zu leihen haben.

Russen und Golitzsch haben keinen Custer, derhalben musten sie mit den von Lunaw samptlich einen kuster halden.

Das auch ein Ordnung gemacht, wie es in den dreien kirchen mit dem Gottsdinst solt gehalden werden.

Die pfarher zu Russen und Lunau haben iren Abschidt, wollen aber nicht wegziehen.]

[M. A. Bl. 103. **26. Kirchdorff** und **Herendorff** den 18. Octobris.

Archidiaconus Prepositus.

Der pfarher heißt her Nicolaus Wolff. Die pauern sagen, ehr predige inen von puttermilch und mulcken (Am Rand: dem gemitten pfarher ist sein abschidt gegeben). . . . . und habe das Sacrament sub una specie gereicht, et habet coquinam. Item die pauern konnen nicht den glauben beten und sagen, der pfarher habe inen bis daher ubel furgestanden und habe inen alwege ein andern hinaußgeschickt.
Bl. 104b. Der Caplan oder gemite pfarher zu Kirchdorf hat sich in keinem wege nicht wollen examiniren lassen und gesagt, ehr were nicht darumb hereingefordert. Der briff were im vorhalden

[1]) Am 5. März 1545 meldet Musa dem Fürsten Georg, daß der für Leuna in Aussicht genommene Geistliche sehr wenig zu taugen scheine (sein Name wird nicht genannt), außerdem eigenmächtig die Seelsorgerpflichten in der Vorstadt Neumarkt übernommen und den Bürgermeister wie ihn selbst, die ihm Einhalt zu tun versuchten, mit Schmähungen überhäuft habe: „in summa es ist eyn baderknecht, vellem tales omnino amotos“. Wer nun nach Leuna gekommen ist, ist nicht bekannt. Am 29. März 1547 mußte Musa dem Fürsten mitteilen, daß proxima dominica Judica [= 27. März] der Pfarrer zu Leuna entschlafen sei.



wurden. So sein pfarher her Urban Scheffer[1]) [siehe Merseburg, Neumarkt], der ihn hinausgeschickt, nicht verantwurtten wolt, so mecht ers lassen, und viel andere stolzen wortten. Doruf ihm sein Abschiedt gegeben.

Abschiedt. Den von Kirchdorf und Ferendorff ist auf die neste mitwoch [= 22. Oktober] wider herein bescheiden, sich underdes mit den andern pauern des predigers halben, ob sie einen evangeliischen prediger haben wollen, beratschlagen und dornach weitter beschiedes gewarten.]

[M. A. Bl. 105. **27. Spergaw** den 18. tag Octobris.

Der Pfarher heist Jacobus Ottel. Der pfar ist papistisch, kan nicht die zehn gebot, und ist ihm sein Abschidt gegeben. — Archidiaconus Prepositus.

Bl. 105b. Abschidt. Die pauern sollen sich bedenken und sich mit den andern underreden, ob sie einen andern prediger haben und annehmen wollen, und auf dye neste Mitwoche [= 22. Oktober] widerumb anzeigen und des pfarrers halben weiter bescheit krigen.

Bl. 105c [Signatur des Blattes fehlt]. Item den pauern zu Spergau ist ir abschiedt gegeben, das sie dem pfarher sagen sollen lassen, das er zwischen hier und Martini die pfar reume, und man sol ihn indes einen andern prediger schaffen etc.

Auf heut Mittwoch nach misericordias Domini des 45. jars minder Zal [= 4. März 1545] ist die gemeyn zu Spergaw alhier erschienen und inen Er Sigismundus Maulberger[2]), welchen sie zuvor gehoret, präsentirt worden. Als haben sie ihnen all eynnigklich und willigklich zu eynem pfarher angenohmen. (Die Gemeinde sagte noch allerhand Leistungen zu.) Dagegen promisit ipsis diligentiam et pietatem in ministerio.

Dazu vgl. Bl. 147 [loser, undatierter Zettel] Frantz Heintzschler zu Spergau hat zu Lunau in eins paurn hause uf der wirtschaft (= Hochzeit) zum er Sigmunden, welcher auf bevel der hern visitatores geprediget und copuliret, zu ihme gesagt: horstu, pfaff? welstu mich die zehen nhue allererst lernen? ich habe sie eher gekont dan ihr — und sich unnutze gemacht, das ehr Got gedanckt, das ehr von im kommen.]

## II. Amt Lützen.

Z. A. Bl. 51. Examenbuch der Visitacion im Ampt Lützen angefangen Dornstags Agathä [= 5. Februar] Anno 1545.

Bl. 52. **28. Die Stadt Lützen**

ist visitirt mitwoch nach Conversionis Pauli [= 28. Januar 1545] und ist damit verschaffet lauts eyns sunderlichen verzeichniß[3]).

[1]) Vgl. Heydenreich, Kirchenchronik von Weißenfels S. 394: nach dem Prot. der Visit. von 1540, 64b, ist Daspig, das zuvor gen Kirchdorf gepfarrt, von den ersten Visitatoren (1539) zu Cröllwitz geschlagen, weil der Pfarrer zu Kirchdorf, Urban, ein Papist gewesen und geblieben.

[2]) Nach Z. A. Bl. 188b stammte Sigismund Maulberger aus München in Bayern und war Canonicus zu Virckensdorff in Bayern gewesen, ehe er Pastor zu Spörgau wurde. Er hat dann diese Stellung aufgegeben, um in seine Heimat zurückzukehren, kam aber etwa im September 1547 wieder und bat, ihn im Stifte wiederanzustellen. Näheres wird darüber nicht gesagt.

[3]) Dies scheint leider verloren gegangen zu sein. Auch in M. A. fehlt Lützen vollständig (über den Grund s. oben in der Einleitung S. 156 eine Vermutung). Und doch würde unserer Übersicht ein wesentlicher Mangel anhaften, wenn wir gerade dieses Kirchspiel ganz übergingen. Wir versuchen daher aus andern Quellen die Lücke zu ergänzen.

Fraustadt (S. 112 ff.) ist der erste gewesen, der aus Akten des Dresdner Archivs den Nachweis führte, daß die Gemeinde Lützen den Ruhm in Anspruch nehmen darf, die erste Stadt auf dem Gebiete des Hochstifts gewesen zu sein, die sich der Reformation mit Überzeugung und Begeisterung zuwandte. Schon seit dem August 1542 verhandelte die Bürgerschaft mit dem Bischof, er möchte doch die Verkündigung der reinen Lehre des Evangeliums zulassen. Infolge

seines ablehnenden Bescheides ging sie den Schutzfürsten des Stifts, Herzog Moritz von Sachsen, um Beistand an, den dieser bereitwilligst gewährte. Auf seinen Befehl fand am 10. Dezember 1542 in Lützen zum ersten Mal Gottesdienst nach evangelischer Weise statt. Vgl. Spalatini Annales bei Tentzel, Histor. Bericht von der Reformation, herausgegeben von Cyprian (1718) II, S. 684: „In diesem Jar 1542ten hat Herzog Moritz zu Sachsen befolen das heilig Evangelion im Stifft zu Mersburg zu predigen. Und wiewol der Bischoff zu Mersburg, Her Sigmund von Lindenaw, solchs dem Burgermeister, Rat und Gemeyne zu Mersburg sich mit grossem schwinden ernst zu weren unterstanden hat, so hat doch Gott, der Allmächtig, die Gnade verlihen furtzufaren und solchs eynmutig beschlossen, das auch darauf Sontags nach Nicolai die Christlich Messe mit der rechten Christlichen Communion unter beyder Gestalt, nach Christi unsers lieben Herrn einsetzung, zu Lützeln Mersburger Bistumbs gehalten ist worden." Der Vermerk zeigt, daß auch die Bürgerschaft der Hauptstadt zu gleicher Zeit dieselbe Forderung gestellt haben muß wie die von Lützen. Nur wußte der Bischof in seiner Residenz das Eindringen der neuen Lehre noch länger fernzuhalten (der erste evangelische Gottesdienst in Merseburg ist am 1. Juli 1543 gehalten worden) als in der kleineren Landstadt. Der erste evangelische Geistliche Lützens ist vermutlich Fridericus Metz gewesen, der Z. A. Bl. 53 alter pfarher zu Lützen genannt und am 6. Februar 1545, nachdem er sich als leidlich unterrichtet erwiesen, nach Knautnaundorf versetzt wird. (Vielleicht ist er identisch mit Friedrich Metzsch, den Dietmann (IV, 1171) als katholischen Pfarrer von Markranstädt bis 1539 anführt.)

Bereits vor diesem Zeitpunkt hatte die Stadt Lützen, die über das laue und unentschiedene Wesen ihres Pfarrers schon im Juli 1544 Klage geführt hatte (s. oben Einleitung S. 155, Anm. 1) ein neues geistliches Oberhaupt in der Person des M. Valentin Hartung Frid sive Pacaeus erhalten. In seiner Anstellungsurkunde vom 28. Januar 1545 dh. also vom Tage der Visitation selbst (Dietmann IV, 1016) heißt es: (Auf die Bitte des Rates vom Montag nach Conversionis Pauli [= 26. Januar]) haben wir (dh. Fürst Georg von Anhalt) gemeldeter Stadt einen gelehrten und christlichen Mann als nämlich Valentin Hartung Pacaeum zu einem Seelsorger geordnet, welchen sie denn heute dato als Mittwochs nach Conversionis Pauli [= 28. Januar] einmüthiglich und williglich angenommen . . . . . ; nachdem auch vielberührten Kirchspiel zu Lützen will nöthig sein, einen Caplan zu halten, so haben wir desselben Bestallung . . verschafft. — Es sollen sich auch M. Pacaeus itziger Pfarrer und seine successores gegen jedermann christlich und unverdrießlich halten . . . . Nachdem auch die Collation der Pfarre zu Lützen dem bischöflichen Amte zuständig, so wollen wir uns und unsern Nachkommen vorbehalten haben, zu aller und jeder Zeit, wenn gedachte Pfarre verledigt, dieselbe wiederum einer tüchtigen Person, welche zuvor mit Predigen und Reden von ihnen versucht und nothdürftiglich gehöret werden soll, zu verleihen. — . . . Geschehen am Tage wie oben 1545.

Valentin Paceus ist wohl unter allen zur Zeit der Visitation amtierenden Geistlichen des Bistums neben Musa der einzige, dessen Name in den Tagen der Reformation auch weiteren Kreisen bekannt wurde. Über das wechselvolle Leben dieser interessanten Persönlichkeit unterrichtet uns Enders, Luthers Briefwechsel IX (1903), S. 233 und 276, dessen Darlegungen in einzelnen Punkten noch ergänzt werden können. Paceus, nach Kreyßig [2] S. 357 aus Geusa im Stift Merseburg stammend, vielleicht aber aus Geisa im Eisenacher Oberland (in der Wittenberger Matrikel hat sein Name den Zusatz de Geissen, in der Leipziger Geysanus, und zwar steht er hier unter der natio Bavarorum eingetragen im Sommersemester 1545), muß schon in frühster Jugend nach Erfurt gekommen sein, wo er die erste Bekanntschaft mit Musa anknüpfte. Denn in einem Briefe an diesen vom 15. Juli 1544 gebraucht er die Worte pro veteri mea erga te . . non observantia solum sed et pietate ac necessitudine iam olim Erfurdiae a teneris et Jhenae postea saepe in transmigracione praesertim illa una atque altera Academiae Wittenbergensis ac Lipsiae postea alibique exculta ac prorsus confirmata . . . . Leider findet sich sein Name in der Erfurter Matrikel überhaupt nicht; da Musa (1506 in Erfurt imm., 1517 ebenda magister) 1523 von Erfurt wegging und zwar als Prediger nach Jena, müßte der Erfurter Aufenthalt des Paceus jedenfalls vor 1523 angesetzt werden. Sicher ist, daß er in dieser Zeit auch dem Kreise des berühmten Mutianus nahetrat, denn in dem eben erwähnten Brief an Musa unterschreibt er sich M. Valentinus Harttung Frid seu Pacaeus

*Εἰρηναῖός τε* a Mutiano olim illo nostro quem noras Philippoque *τῷ Μελ.* doctissimisque aliis dictus (vgl. auch Krause, Eobanus Hessus (1879) I, 230, wonach ihn Camerarius als Mitglied des Eobanischen Kreises in Erfurt erwähnt hat).

Am 19. Juni 1525 ließ sich Val. Pachaeus de Geissen in Wittenberg immatrikulieren und erlangte hier auch am 15. September 1528 die Würde eines magister (Köstlin bacc. II, 19, wo sicherlich statt Parens zu lesen ist Paceus; die Leipz. Matr. bezeichnet ihn 1545 ausdrücklich als magister Wittenbergensis). Die Erneuerung seiner Beziehungen zu Musa soll in die Zeit fallen, in der die Wittenberger Universität wegen der Pestgefahr nach Jena verlegt war. Dafür käme zunächst die Zeit vom August 1527 bis März 1528 in Frage. Von Jena aus (29. Dezember 1527) empfahl Melanchthon den jungen, aber schon verheirateten und mit allerlei Not kämpfenden Paceus, der in Erfurt eine Stellung zu finden hoffe, dem Dr. med. Georg Sturtz in Erfurt und rühmt dabei seine Gelehrsamkeit (Corp. Ref. I, 924).

Ob diese Empfehlung etwas gefruchtet hat, wissen wir nicht. Dagegen finden wir ihn wenige Jahre später (ca. 1530) als Schulmeister zu Herzberg a. Elster. Bei seinem schmalen Einkommen von 30 Gulden geriet er mit seiner inzwischen auf 5 Köpfe angewachsenen Familie in bittere Not und suchte deshalb durch Melanchthons Vermittlung anderweitig unterzukommen. Er wagte es aber nicht, sich unmittelbar an Melanchthon selbst zu wenden, der, wie es scheint, wegen seiner ewigen Unzufriedenheit gegen ihn verstimmt war, sondern bat den Juristen Chilian Goldstein um seine Fürsprache (Corp. Ref. II, 450 f.). Goldstein suchte auch Melanchthon sein Vorurteil auszureden und betonte nachdrücklich die großen Vorzüge des noch jugendlichen Mannes. Die Antwort Melanchthons ist bezeichnend genug. Unumwunden erkennt er die hohe Begabung des Empfohlenen an, spricht auch in seiner gütigen Weise sein warmes Mitgefühl mit der augenblicklichen Notlage des Paceus aus. „Aber", fährt er fort, „mit jeder Stellung, die er hat, ist er unzufrieden; ich bin außer stande ihm fortwährend eine neue zu beschaffen." (Leider ist der Briefwechsel zwischen Goldstein und Melanchthon nicht datiert; wir werden ihn aber mit Bretschneider in das Jahr 1530 setzen müssen.)

Wie richtig ihn Melanchthon beurteilt hatte, erwies seine weitere Zukunft. Noch im Jahre 1530 erhielt er, ohne Zweifel durch den Einfluß der Wittenberger Reformatoren, das Diakonat in Leisnig, aber schon 1532 hören wir, daß er es mit dem Rat der Stadt und seinem Pfarrer (Wolfg. Fuß) verdorben hat, so daß Justus Jonas in einem Briefe vom 17. Oktober 1532 (Kawerau I, 185) diese beschwichtigen und bitten muß, ihn wenigstens vorläufig noch in seiner Stellung zu belassen. Tags darauf (18. Oktober 1532; Enders IX, 232) verwendet sich Luther selbst für ihn beim Kurfürsten und wiederholte am 9. März 1533 (Enders IX, 276) das Gesuch, dem armen und kranken Diacon von Leisnig, Paceus, zu helfen. Der Kurfürst bewilligte in der Tat am 15. April 1533 für Luthers Schützling eine jährliche Unterstützung von 60 Gulden (Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 212), ordnete aber zugleich an, daß ihm die Summe nur in vierteljährlichen Raten gezahlt werden dürfe, wohl weil er gehört hatte, daß Paceus kein guter Hauswirt sei.

Da noch für das Jahr 1533 ein neuer Diakonus für Leisnig in der Person von Anton Lauterbach bezeugt ist (Seidemann, Lauterbachs Tagebuch S. VII), muß Paceus in diesem Jahre von Leisnig fortgezogen sein. Über seinen Verbleib in den Jahren 1533—1542 ist nach Enders nichts bekannt. Vielleicht wendete er sich nach Wittenberg zurück und suchte als gelehrter hospes von Studenten sich und seine Familie durchzubringen. Dann wäre es auch leicht möglich, daß er bei der zweiten Verlegung der Wittenberger Universität nach Jena (Juli 1535 bis Januar 1536) seine Studenten nach Jena begleitete und hier, wie oben erwähnt, die Beziehungen zu Musa erneuerte.

Eine weitere Spur bietet vielleicht eine Veröffentlichung von Tschackert in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XVIII, 90. Nach einem im Göttinger Ratsarchiv befindlichen Aktenstück wurde nämlich am 28. September 1535 ein Valentin Parceus durch Vermittlung Melanchthons als Ludimagister zu Göttingen angenommen. Könnte das nicht unser Paceus sein? Eine Stütze erhält diese Vermutung durch eine alte Tradition, die Enders nach Zeit- und Gesch.-Beschr. v. Gött. III, 9a zitiert, nach der Paceus Schulmeister in Göttingen gewesen sei; allerdings steht dort die Zeitangabe „vor 1527". Aber in dieser Zahl könnte wohl ein Versehen stecken.

Wie lange jener Val. Parceus oder Paceus in Göttingen gewirkt hat, wird nicht gesagt. Spätestens 1542, vielleicht schon 1541 erwartete man jedenfalls in Göttingen wieder einen neuen Rektor aus Wittenberg, wie aus dem Briefe eines Unbekannten an Melanchthon (Tschackert a. a. O.) hervorgeht. Dabei fallen einige anzügliche Worte über den alten Rektor, indem der Wunsch ausgesprochen wird, „es möge nicht wieder ein Übergelehrter kommen, der Vergil, Erasmus und Terenz aus der Schule verbanne". Das sieht ganz so aus, als ob es unserm Paceus zugetraut werden könnte.

Auf einem etwas festeren Boden bewegen wir uns schon, wenn wir einen Aufenthalt des Paceus in Eisleben im Jahre 1541 annehmen. In der Zeitschrift für Kirchengeschichte IV, 462 druckt Kawerau einen Brief von Andr. Friedrich in Eisleben an Joh. Agricola ab, datiert 9. März 1541, in dem folgende Stelle vorkommt .... Rogaverunt me ambo, et Gaspar (Bohemus) et Paceus, ut impetrem abs te (Wormatiensis colloquii descriptionem) und weiter: Ego nuper admodum in aedibus socrus meae de tuo negotio multa cum Paceo sum locutus, pessime de illa nostrorum theologorum securitate et tyrannide. Est contentus, si verba menti respondent. Est vir candidus et tibi amicissimus. Multa quae propter fidem, quam dedi ei, praetereo, conquestus est mihi. Est in magno Catonis [= Güttel] odio et quotidie cum Symone (Kawerau: = Wolferino) locorum communium theologo (ut appellant eum) rixatur. Nam Symon Ecclesiam melius dispositam post Apostolorum tempora fuisse nunquam ac nunc est constanter affirmat, cum Paceus diversum agat et opponat ea, quae nos invicem saepius sumus collocuti et pleraque multa quae epistola non capit .... Salutant te officiosissime Paceus et Gaspar, uterque tuas expectat literas. Kawerau vermutet unter dem Paceus den Pastor Friedr. Reuber. Aber eine briefliche Notiz von Musa in einem Schreiben an Fürst Georg, dat. 2. August 1544, stellt es außer Zweifel, daß wir hier unsern Paceus vor uns haben. Er schreibt nämlich, nachdem er Paceus empfohlen hat: aiunt hominem mire δύςτροπον εἶναι, cuius rei gracia tum ab urbe Eyselebensi tum a Querfordia dimissionem accepisse ferunt. Und paßt nicht die Beleuchtung, die sein streitsüchtiger Charakter durch den Brief des Andreas Friedrich erfährt, das gespannte Verhältnis, in dem nach diesem Schreiben Paceus zu Güttel und andern Geistlichen stand, zu dem Bilde, das wir uns sonst schon von ihm gemacht haben, und läßt sie nicht auch die Entlassung aus seinem Eisleber Amte erklärlich erscheinen? Ein Amt aber muß er innegehabt haben, sonst würde Musa nicht von Entlassung reden. Es fragt sich, welches Amt er bekleidet hat. Ich vermute: das Rektoramt an der Stadtschule, das mit einem Predigtamt verbunden war. Es ist bekannt, daß Agricola beides vereinigte, ebenso sein Nachfolger Cordatus (1537—1540). Ferner heißt es im Wittenberger Ordiniertenbuch: 2. August 1542 ordiniert Mag. Andreas Dieboldus von Perleberg, aus dieser Universität berufen gein Eißleben zum Predig- und Schulambt, also doch wohl in dieselbe Stellung, die Agricola und Cordatus eingenommen hatten. Da dürfte es nicht zu kühn sein, wenn wir die Lücke, die in dieser Reihe der ältesten Schulrektoren der Lutherstadt noch klafft, durch die Person des Valent. Paceus schließen.

Einige Monate müßte er dann freilich ohne Amt gewesen sein[1]), denn der Beginn seiner Amtstätigkeit in Querfurt, die oben auch Musa erwähnt, fällt erst in das Ende des Jahres 1542. Am 13. November 1542 hielt Paceus die erste evangelische Predigt in der Lampertikirche zu Querfurt (Enders IX, 276). Aber sein unverträgliches Wesen ließ ihn auch hier keine bleibende Stätte finden. Wie der Brief Musas an Fürst Georg vom 2. August 1544 beweist, war Paceus damals schon wieder auf der Suche nach einer neuen Stelle. Was es mit dem Streite zwischen Paceus und seinem Nachfolger in Querfurt, Philipp Agathon (zu diesem vgl. C. R. III, 788 und Buchwald Nr. 119), auf sich hat, zu dessen Schlichtung Jonas noch im Juni 1545 nach Merseburg berufen wurde (Kawerau II, 162), ist schwerlich noch zu ermitteln.

[1]) Nach Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung (1903), S. 261, muß Paceus im Sommer und Herbst 1542 in Wittenberg geweilt und Studenten unterrichtet haben. Er verkehrte dabei eng mit Luther (Nr. 516 u. 518).



Musa war dem alten Verehrer trotz aller Bedenken, die er wegen seines Charakters gegen ihn hegte, doch wegen seines umfassenden Wissens und seiner geistigen Gewandtheit wohlgesinnt. Er betrieb zunächst seine Anstellung in Schafstädt (siehe Nr. 57), und als sich das aus uns unbekannten Gründen zerschlug, die in Lützen, für das er, wie wir oben sehen, am 28. Januar 1545 bei Gelegenheit der Visitation zum Pfarrer bestellt wurde. Das Ansehen, dessen er sich erfreute, geht daraus hervor, daß man ihn nach Ausweis von Z. A. mehrfach als Examinator bei den Prüfungen der Geistlichen zuzog. Auch war er abgesehen von den Geistlichen der Stadt Merseburg der einzige Pfarrer aus dem Hochstift, der das Ordinationszeugnis für Fürst Georg vom 2. August 1545 mit unterschrieb als Val. Hartinck Paceus pastor Lucensis (so Erhard, Vaterländ. Überlieferungen 2 [1827] S. 30 auf Grund der alten Matricula ordinatorum; merkwürdigerweise fehlt seine Unterschrift auf dem von Melanchthon herrührenden Entwurf und der von P. Eber geschriebenen Pergamentausfertigung, die Kawerau [II, 165] aus dem Zerbster Archiv erwähnt). Auch bei den dann folgenden Beratungen auf der Dompropstei (am 6. August 1545), die im Beisein von Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas und anderen berühmten Männern stattfanden, war Paceus noch zugegen (Fraustadt S. 183).

Den unruhigen und ehrgeizigen[1]) Mann litt es auch in Lützen nicht lange. Am 31. Juli 1547 wurde bereits sein Nachfolger für Lützen in Merseburg ordiniert, M. Balthasar Kämpfe, bisher Lehrer und Prediger in Schulpforta. Paceus war nach Leipzig gegangen, wo er unter Dr. Pfeffinger an der Nicolaikirche seit 1547 als Diaconus, seit 1551 als Archidiaconus wirkte. In Leipzig scheint sein Ehrgeiz endlich Befriedigung gefunden zu haben. Er erhielt eine Professur an der Universität neben seinem Kirchenamt, erwarb am 2. Oktober 1549 die Würde eines bacc. theol. und am 3. Oktober 1549 die eines lic. theol. (Erler, Matrikel II, 32), und das Hochgefühl des Triumphes mag seine Brust geschwellt haben, als er neben Melanchthon und Erasmus Sarcerius berufen wurde, im Auftrag des Kurfürsten Moritz an dem Konzil von Trient teilzunehmen (Bestallung vom 13. Januar 1552 in C. R. VII, 910). Allerdings konnte er dieses Gefühl nicht auskosten. Die ausbrechenden kriegerischen Wirren veranlaßten, wie bekannt, die Rückkehr der Theologen, die nur bis Nürnberg gekommen waren. Ende Mai 1554 nahm er ferner als Abgesandter der Leipziger Universität neben Camerarius und Salmuth an dem Religionsgespräch zu Naumburg teil, das zu Vorberatungen über den zu schließenden Religionsfrieden anberaumt war, aber so gut wie ergebnislos blieb (C. R. VIII, 283 ff., 295).

Von Leipzig aus schrieb Paceus auch an den Straßburger Professor und Prediger Paul Fagius, der im Jahre 1549 wegen seines Auftretens gegen das Augsburger Interim Straßburg verlassen mußte, und bot ihm, jedenfalls im Auftrage der theologischen Fakultät, eine Professur in Leipzig an (1. April 1549). Fagius war aber inzwischen schon nach England gegangen und empfing den Brief erst am 17. Juli 1549 zu Lambeth im Hause des Erzbischofs Cranmer, der ihm auch eine Professur der hebräischen Sprache in Cambridge verschafft hatte. Er bedauert in seiner Antwort (Abschrift erhalten im Thesaurus Baumianus zu Straßburg XX, 126/7) sehr lebhaft, daß ihm der Ruf, den er so gern angenommen hätte, so spät zugegangen sei, und gibt dem Paceus nähere Mitteilungen über sein Ergehen und seine wissenschaftlichen Arbeiten. — Am 10. März 1550 wandte sich ferner Paceus, wie es scheint, sogar im Auftrage Melanchthons, an Calvin und bat ihn um seine Ansicht über die Adiaphora. Calvin antwortete am 20. Juni 1550; er erklärte sich für den entschiedensten Widerstand gegen Änderung der Formen und Wieder-

---

[1]) Luther schreibt in seinen Tischreden: Valentinus Pacaeus homo ambitiosus, nescio quomodo illi provideamus; nos dabimus illi praedium beneficiorum, ut 60 florenos habeat. Mallem hunc mortuum. Ipse non est sua sorte contentus; ambit doctoratum, ipse serica induere vestimenta, cum tamen nemo sericis vestimentis uti debeat nisi solvere possit (vgl. Bindseil, Colloquia Lutheri I, 272). (Gehört diese Bemerkung etwa in d. J. 1533? S. oben S. 187) — Nach H. Zeibich, Lebensbeschreibung der Stiftssuperintendenten in Merseburg (1732), S. 48 war ihm Luthers Bibelübersetzung nicht gut genug. Er nahm deshalb die hebr. u. griech. Bibel mit auf die Kanzel und übersetzte den Urtext in seinen Predigten nach seinem eigenen Gutdünken.



aufnahme abgeschaffter Sakramente. Diese Anknüpfung führte zu einem längeren bis in das Jahr 1555 reichenden Briefwechsel zwischen beiden, in dem der übertrieben unterwürfige und schmeichlerische Ton des Paceus unangenehm auffällt. Erhalten sind uns (in den Opp. Calvini XIII, 538, 591, 649; XIV, 89, 164; XV, 98, 477, 618) 6 Briefe des Paceus an Calvin und 2 von Calvin an Paceus. — Bezeugt ist ferner auch ein Briefwechsel zwischen Paceus und Caspar Nidbruck in Wien durch A. Horawitz in den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. zu Wien, Philos. histor. Klasse Bd. 76 (1874), S. 303.

Sonst hören wir von Paceus nichts wieder, bis er im Juni und dann nochmals im Oktober 1556 durch die von ihm vorgetragenen Ansichten über die Rechtfertigungslehre mit den andern Leipziger Theologen in Streit geriet. Versuche, ihn von seiner Ansicht abzubringen, scheinen nicht von dauerndem Erfolge gewesen zu sein (C. R. VIII, 774 ff. und 881 ff.). Verletzt und gekränkt darüber, daß ihm die Anerkennung versagt wurde, verließ Paceus im Jahre 1557 plötzlich Leipzig und wandte sich wieder der alten Kirche zu, um von nun an die bisherigen Freunde und die evangelische Lehre aufs heftigste zu befehden. Der Augsburger Bischof Otto von Truchseß stellte ihn als Professor an der neu errichteten Universität **Dillingen** an, deren streitbarstes Mitglied er wurde. Doch schon im Anfang des Jahres 1558 fand der zweifellos hochbegabte, aber unbeständige und von Ehrgeiz verzehrte Mann ein gewaltsames Ende. Auf dem Rückweg von einer Reise nach Lauingen wurde er auf der Landstraße von einem Landsknecht, der in ihm einen reichen Juden vermutete, angefallen und zu Tode verwundet (C. R. IX, 482, 483 und 488; Calvini opp. XVII, 133).

Z. A. Bl. 52. **29. Knauthayn**[1]) [5. Februar 1545].

Parochus Joannes **Monch** von **Senfftenbergk**. Examinatus est in decalogo et plane nihil intelligit in primo, secundo, tercio et quarto praecepto, diligenter interrogatus, sed plane nihil potuit respondere.

Habet filiam **Repach** und sunst vier dorffer.

Deinde neque de Evangelio quicquam dignum respondit.

Abschiedt: Quia parochus vir est iuvenis et hausit aliquo modo generalia principia, deinde est spes aliqua futurae emendationis, ideo datae sint ei induciae emendationis usque ad pascha; quodsi tum examinatus evasit doctior, manebit.

[M. A. Bl. 139. Knauthayn mit Rebach. Johannes Monnich pfarher . . . Archidiaconus Cantor

Bl. 140. Altaristen. Zum Knauthayn ufm schloß seint zwei Altaristen, der eine heißt Er **Thomas Zebicker**, ist itzundt pfarrer zu Nauendorff. Item Er **Wolff Wenczel** der ander Altarist ist gesturben vor 8 Jahren.

Bl. 140 b. Rebach filial.

Bl. 141. Gebrechen: . . . sie haben mangel am pfarrer, das er zu wenig zu ihn kompt, uft in 3 wochen kaum ein mahl, dan die beide Altaristen zum Knauthain sollen von wegen der pfar doselbst die kirche zu Rebach versorgen uf alle fest und ubern andern Sontag.

(Hervorgehoben wird noch, daß die von Olbersdorf (13 besessen Man) auch „zum" Knauthain pfarren).

Abschidt. Der pfarher ist etwas geringe in der lehr befunden, aber weil er sunst ein junger man und besserung bey ihm zu hoffen, hat man ihn dißmals bleiben lassen, mit ernstem bevehl zu studirn und sich zu bessern bis aufs nehst Examen.

Bl. 142. Er Thomas Zebicker pfarrer zu Nauendorff berichtet, das kurtz vor seiner Zeitt die kirch Rebach das filial zu Naundorff gewesen und soll von Rechtswegen wieder darzu kommen, weil sonderlich der collator und gerichtsjuncker zum Knauthain damit zufrieden ist inbetrachtung, das auch Knaut-Naundorf und Rebach im Stiftischen Territorio beysammen liegen.]

---

[1]) Knauthain war bereits im Jahre 1540 bei der zweiten Visitation im Lande Meißen von den herzoglichen Theologen Wolfg. Fuß und Casp. Zeuner visitiert worden. Da diese Befehl hatten, bischöfliche Orte nur auf ausdrückliches Verlangen der Einwohner zu besuchen, muß die Gemeinde selbst sie gerufen haben. Der damalige papistische Pfarrer wurde von den Visitatoren abgesetzt (Fraustadt S. 93, Burkhardt S. 256 u. 265, Nr. 304).

Z. A. Bl. 52b. **30. [Knaut] Nawendorf** [5. Februar].

Parochus Thomas Czibicker vetus papista, nihil novit; ultro vult cedere, modo illi redderentur sumptus.

Abschiedt: Der pfarher Er Thomas Zcibicker wil zehen gulden nemen fur alles und der pfarre zu Nawendorff abstehen yn vier wochen und sol damit alles entricht seyn. Die zehen fl. sol yhme der kunfftige pfarrer geben. Actum Dornstagk am tage Agathä [= 5. Febr.] anno etc. 45. Und sol seyner viatici frey gebrauchen, nichts davon geben. Er Thomas ist zu Nawendorff 3½ jar pfarrer gewest. Das lehen sol er behalten.

Bl. 53. Sexta feria post Agathae 45 [= 6. Febr.] Fridericus Metz alter pfarher zu Lützen. Tolerabilis est in doctrina, tamen iussus est plus operae scripturae discendae adhibere, maxime ut legat Genesin, Mattheum et Epistolam ad Romanos. Est destinatus ad paroeciam zu Nawendorff unter Valten Pflugk 45.

[M. A. Bl. 142b. Knaut Nauendorff. Er Thomas Zebicker pfarrer. Das Dorf steht Valten Pflug zu Knauthain zu; Lehnherr der Pfarre aber der Bischof. Archidiaconus Cantor. — Am Rand steht: Er Fridericus Metz ist aldo pfarher, alder pfarher zu Lützen (s. S. 186).

Bl. 143b. (Rehebach dazuzuschlagen).]

Z. A. Bl. 53b. **31. Bosdorff** an der Elster als man nach Czwencke gehet [6. Febr. 1545].

Joannes Brawer von Pegaw. Est valde ineptus; nihil certi novit de ullo loco doctrinae Christianae.

Abschiedt: Dieweil der pfarher ungeschicket, sol dem Edelman Christoff Pflugk geschrieben werden, das er nach eym andern pfarrer trachte.

[M. A, Bl. 144b. Boysdorff den 6. Februarii. (Collator) Christoff Pflug zu Mausitz. Archidiaconus Cantor. Er Johannes Brauer pfarher.

Bl. 145b. Abschiedt. Nachdem der pfarher zu Boisdorf ungeschick befunden (damit bricht der Bericht ab)].

Z. A. Bl. 54b. **32. Eytez** [6. Februar 1545].

Pfarrer Joannes Frischman von Cronach. Est valde senex et nihil solidi novit in scriptura.

Abschiedt: Der pfarher sol die auslegunge aus der postill Corvini, nach beschluß desselben auslegung sol er aus dem Catechismo dem volcke fürsprechen zehen gebot, den glauben und vater unser, alles deutlich fürsprechen, das sye es auch lernen.

Darzu sol der Chüster geurlaubt [werden] und eyn ander [berufen], der den catechismum den kyndern fursprechen, und sollen die Bawrn uff freitagk nach Invocavit [= 27. Februar 1545] wider ansuchen und antwort haben eyns Custers halben. Actum ut supra.

Die rechenschaft uff den dorffern sol nicht geschehen den mit beysein des ampts oder der obrickeit, darvon sollen sye antwort bekommen uff freitagk nach Invocavit, wan sye wider ansuchen umb den Cüster.

[M. A. Bl. 145b. Eytter eodem die 6. Februarii. Der pfarrer Er Johann Frischman. Archidiaconus Cantor.]

Z. A. Bl. 55b. **33. Czwenka** Montagk nach Dorotheä [= 9. Februar] 45.

Wolffgangus Gotze[1]) pfarher zu Czwenka. Est senex et non admodum peritus in scriptura; de decalogo: primum recensuit decalogum, postea unum atque alterum

[1]) Am 16. Nov. 1546 mußte sich Wolfg. Götze einem neuen Examen unterwerfen (Bl. 149). Er erwies sich wieder als völlig untauglich, behielt zwar seine Pfarre, mußte aber auf eigne Kosten einen Vicar unterhalten. — In M. A. Bl. 130/131 ein Brief von Franciscus Langius pfarhern zu Zwenkau, Sontags Vocem Jocund. [= 3. Mai] 1562.

praeceptum tolerabiliter exposuit; deinde confitebatur nos per Christum iustificari et salvari; postea symbolum recitavit et oracionem dominicam.

[M. A. Bl. 132. Ctzwenckaw die 9. Februarii.

Wolffgangus Gotz pfarher zu Zcwenckau. — Archidiaconus Scolasticus . . .
Franciscus Stein ist Custer und Schulmeister.

Bl. 134. Ymnis filial. Die Altarleuthe zu Imnis seint ungehorsam aussenblieben. Der pfarher bericht, die pfluge sollen es inen vorbithen haben.

Bl. 134b. Die von Bulgern haben gar keinen mangel noch gebrechen am pfarhern und andern.

Abschidt. Nachdem der pfarher eyn alter papist und seyn seyne pfarkinder gar ungeschickt befunden, Br (?) aber (damit bricht das Protokoll ab).]

Z. A. Bl. 58. 34. Lohe eyn dorff [9. Februar].

Clemens Contz pfarher daselbst, von Börten bey Smollen gelegen. Tenet decalogum et novit recitare textum et exposicionem decalogi iuxta exposicionem minoris catechismi; deinde generalia quaedam de fide et evangelio. Est tolerabilis et promisit stipulata manu se summam operam in sacras literas discendas collocaturum; quod nisi fecerit, vult ferre amocionem.

[M. A. Bl. 126b. Lohe die 9. Februarii. Der pfarher Her Clemen Kunz . . . Archidiaconus Cantor.]

Z. A. Bl. 58b. 35. Eystorff Dinstagk am tage Scholasticä mane [= 10. Februar].

Joannes Brawer zu Eystorff und hat ein filial Meicha. De decalogo parum admodum novit, non potuit integre pronunciare textum neque intellexit exposicionem neque etiam evangelium, dixit decalogum doceri debere, ut populus dei maneret in fide; deinde neque de sacramento directe respondit; dixit [bricht ab].

Bl. 59. Abschiedt: Dem pfarrer zu Eystorff ist gesagt, er sol sich bessern und die auslegunge aus der postilla Corvini lesen und sich allenthalben bessern zwischen hier und pfingsten. Wo er alsdan sich gebessert, so sol er bleyben; wo nicht, sol ehr amovirt werden. Das hat er mit handt und mundt zugesagt. Actum Dinstagk Scholasticä 45.

[M. A. Bl. 127b. Eysdorff die 10. Februarii. Ehr Johan Brauer Pfarher. — Filial Meichen — Archidiaconus Cantor.

Bl. 135b. Die Leuthe bitten umb einen andern pfarrer, den ehr und sein weib sein haderhafftig und unwarhafftig. — Wil die Leuthe nicht beychte horen und das Sacrament reychen, schnurret sie an etc.

Bl. 137. Meychen (filial kegen Eisdorf).

Dem pfarher zu Eisdorff ist sein Abschied gegeben, dieweyl ehr in der Lehr mechtig sehre ungeschickt befunden, das ehr sich zwischen hier und dem Ostermarckt in der Lehre bessere; wo ehr alsdan beschickt befunden, sol ehr lenger bleiben, wue ehr sich aber in der Lehre nicht gebessert, sol ehr sein Abschiedt haben. Ehr soll auch mitlerweille das Evangelium sambt der außlegunge auß der postil Corvini auf der Canzel dem volck, auch dorneben den Cathechismum ihnen auch allso vorlesen, solchs hat ehr der pfarher mit handtgelobnis zugesagt.]

Z. A. Bl. 59. 36. Grosen-Görschen nach Pegaw bey dem Lohe [10. Februar].

Pfarher Wolfgangus Lyppart. Est tolerabilis et iussus se emendare, quamvis valde tenuis est.

[M. A. Bl. 148. Grosse Görschen die 10. Februarii. Wolffgangus Lippart pfarher.

Bl. 149b. Kleyn Gorschen, filial kegen Große-Görschen.



Abschiedt. Der pfarher sol ihn hinforder das Evangelium und die außlegung auß der Postil Corvini lesen und alle sontage nach Mittage sol ehr den Catechismum den kindern lehren und dortzu leutten lassen.]

Z. A. Bl. 59b. 37. Moßwitz uff der Grune [11. Februar 1545].

Joannes Bleydungk parochus. Fuit olim diaconus zu Weyssenfels. Collator Fritz von Droßwitz zu Wederaw; Archidiaconus Cantoriä. Decalogum non novit integre neque eius exposicionem, sed de evangelio paululum quiddam respondit, scilicet salvari nos per mortem Christi. Est tamen tolerabilis et ferendus; iussus est se emendare; alias amovebitur.

Rustici dicunt parochum insignem potatorem esse. Deinde per hebdomadam nunquam in templum venire.

Die bawrn sollen die pfarscheune bawen, das sol yhnen von dem ampt Lützen geboten werden.

Dazu Bl. 57b. Klagen des Pfarrers: 1. das opfer zu Weynachten wirt yhme nicht. 2. Item die Ecker seynt nicht ganz, sundern yhme wirt abgeackert. 3. Item der Custer itzo zu Posern ist nach versterben des alten pfarrers yn der pfar aus- und eyngangen; der ist verdechtigk des registers halber. 4. Item das haus und scheune zu bessern; den yhme vil korns bewer yn der scheune vertorben.

Die pawrn sagen, er sage yhnen nichts vom Catechismo, sundern zecht sere.

Der pfarrer kompt die woche langk yn die kyrche nicht.

Horrendae imprecaciones sunt inter illos rusticos.

[M. A. Bl. 150. Muschwitz die 11. Februarii (mit Sehesten). Der Pfarher Johannes Bledung.

Bl. 151. Gebrechen . . . . Die Pauern können nicht beten, auch die Zehen gebot noch den glauben nicht. Das ist des Pfarhers Ursach. Item der pfarher seufft sich ful mit seins weibs freuntschafft, predigt nicht den Catechismum und ist sunst gantz unvleissig . . . . . Die pauern wollen des Sontags nicht mehr dan eine predigt horen und kommen zu rechter Zeit nicht in die kirche.

Bl. 151b. Abschidt. Den Pfarher (dieweil ehr etwas ungeschickt befunden) wil man dulden biß auf pfingsten, doch das ehr sich besser, studire in der biblia und Catechismo und am Sontage das Evangelium und die außlegung auß der postil Corvini; vormittage und nachmittage sol ehr dye kindern den Catechismum lesen und predigen, darzu sol er leuthen lassen.]

Z. A. Bl. 60. 38. Starsiel, Poblitz [11. Februar 1545].

Seindt zwo pfarr zusammengeslagen. Collator Episcopus Merseburgensis.

Pastor Gregorius Guldener, so in beyden kyrchen pfarher.

Ex evangelio respondit quidem aliquid, sed locos scripturae non novit; in summa certi ac probati nihil intelligit; tamen ob senium iussus est se emendare usque ad futuram visitationem seu synodum.

(Bl. 56.) Zcu Starstel ist eyn Bawr mit namen Hans Hertzogk zu Suschen gesessen; spricht, er habe 11 alt Schock seyner versessen schulde dem Gotteshause zu Storstedel entrichtet für 30 iaren. Aber die Bawrn und alterleute sagen nein dartzu; ßo kan es Hertzogk nicht beweisen.

Danach ist etwa eyn Deczem, ßo zur pfarre Pobles gehorigk, von eym pfarrer versetzt umb 10 Gulden; denselben hat der bawr, so darauff gelyhen, forder verkaufft etc. wie yn dem verzeichnis.

Wil Hans Seume von Steuschitz uff mitwoch nach Invocavit [= 25. Febr.] wider kommen und antwortt sagen, ob er seyne 10 Gulden nemen wil und der pfarre Poblis wider folgen lassen. actum Mitwoch nach Scholastice 45 [= 11. Februar].

[M. A. Bl. 153. Starsell pfar und Bobles pfar zusammengeschlagen, die 11. Februarii. Der Pfarher Gregorius Guldener . . Archidiaconus Cantor.

Bl. 156. Ein unterricht von dem Zenden, welcher etwan zu der pfar Pobles gehort hat, als nemlichen 8 Heimtzen korn jerlich, den itzundt George Seuma [Großvater von Hans Seume, der in der Zeit der Visitation den Zehnten inne hatte, Bl. 155b.] zu Steuschwitz under ihm habe und ein lange Zeit eingenohmen, ohnegefehr bey 50 Jaren, der solcherweise an ihn kommen ist. Es ist zur Zeit ein pfarrer zu Pobles gewest, Er N. Tuschel (dieser hat George Hertzog um 10 Gulden gebeten, er wolle gegen Rom gehen, darvor wolle er ihm den zehenden zu Teuschwitz einsetzen. So hat George Hertzog dem Pfarrer 10 Gulden geligen. Als nun der pfarrer widder von Rom kommen ist, so hat Hertzog sein Geld wieder haben wollen, und der Pfarrer hat gesagt, er solle den Zehnten behalten. Der hat gedacht, er würde ihm nicht bleiben, und hat ihn für 10 Gulden an Valten Seumen abgetreten — und seitdem ist es dabei geblieben . . . Gorg Seume hat noch Schenk Lorenz zum Schutzherrn angenommen, weil Galle Hortleder auf dem Gasthof zu Steuschwitz ihm den Zehnten nicht hat geben wollen — welchs auch vielleicht bey 30 Jarn mag sein. Bitte den Zehnten wider zur pfarre zu bringen.) Unterschrieben von Niclaß Schmonczsch, zu Pobles Pfarher (ohne Datum).

Bl. 157. Abschidt. Der pfarrer ist etwas ungeschickt, soll sich bessern zwischen hir und pfingsten; wo ehr alsdan (in dem Examen) keine besserung befunden, sol er abgesetzt werden. Ehr sol auch mitlerweile das Evangelium und die außlegung dem volcke auß der postil Corvini predigen und außm buch lesen und die kinder ordentlich den Catechismum lehren, nachmittage umb 12 hora; dartzu sol der Custer leuten. (Der verloren gegangene Zehnten der Pfarre wieder zuzuweisen). — Die Alterleute sollen gut achtunge darauf geben, das nicht die paurn am Sontage under der predigt zum gebranten wein, Schencken, odder mit kugeln und andern gehn. Sie sollen auch den Sonnenkremern, so am Sontag vor der kirchen gebrante wein, pfefferkuchen und anders feile haben, nicht gestatten under der meß und predigt ufm kirchhofe feile zu haben und, wo ihndeme einer erfarn, sollen sie ihn bei der buße anzeigen.]

Z. A. Bl. 60b. **39. Grossen-Görn** [12. Februar].

Parochus Alexius Schölsker. Collator Episcopus, Cantoria est Archidiaconus.

Interrogatus quid esset Christus, amplius nihil potuit respondere quam quod Christus esset deus creator et aeternus; deinde multum interrogatus an Christus esset homo, diu anxius et dubius vix potuit concedere, quod eciam esset homo, sed locis scripturae probare omnino non potuit. — Deinde interrogatus, quid esset Christus in terris, respondit sua morte nos redemisse a peccatis etc., sed nullum locum scripturae adducere potuit, quo illam sententiam probaret. — Decalogum quidem utcumque recitavit, sed non intellexit primum praeceptum; reliquorum praeceptorum omnium exposicionem recitavit iuxta minoris catechismi interpretacionem. — Deinde tolerabiliter eciam de iustificacione respondit.

Jussus est ac promisit eciam emendacionem et petiit inducias studendi. Adeo eciam attentus est in discenda scriptura, ut primum capitulum genesis germanice transcripserit.

[M. A. Bl. 159. Große Görn die 12. Februarii (mit Hilperitz (6) und Klein Görn (12 Wirte). Der pfarher Alexius Schölziger. — Gebrechen: Die elsten [= ältesten] paurn konnen die Zehen Gebot nicht noch den glauben. Der pfarher hat kein Biblia, hat sunst auch wenig gelesen. Sie konnen alle das Vaterunser nicht. Ir seint wenig, die das Sacrament entpfangen haben.]

Z. A. Bl. 61. **40. Dölitz und Treben**[1]) [12. Februar].

Jacobus Penckwitz von Jhena. De decalogo bene respondit, non recensuit exposicionem, deinde ex evangelio satis et apposite respondit, de *εὐχαριστίας* bene respondit et est tolerabilis et Juvenis bona spe.

---

[1]) = Treben (Begräbniskirche). Näheres darüber s. bei Heydenreich, Kirchenchron. von Weißenfels S. 303 ff. Diese Ortschaften waren schon 1539 und 1540 visitiert, s. Burkhardt, S. 247, Nr. 176 (wo statt Gröben Tröben zu lesen sein wird) und S. 277, Nr. 21.

[M. A. Bl. 160. Dölitz die 12. Februarii. Der Pfarher Jacobus Renckwitz[1]). Archidiaconus Cantor. collatores die von Teuchern.
Bl. 161. Dreben. Zu mercken, das die pfar Dreben, Dolitz und die dorffer Cosa, Kleba und Nolschitz seint in der Visitation Weissenfels zusammengeschlagen. Darbey lest man es auch bleiben.]

[M. A. Bl. 161b. 41. **Vehsta** und **Kleinkorwetha** [13. Februar].

Uehsta hat itzund keinen pfarher nicht. Gotz von Wolfsdorf lehnherr. Archidiaconus Cantor.
Bl. 162b. Klein Korwetha. Der Pfarrer Paulus Ecke zu groß Corbetha[2]) hat die pfar zu Klein Korwetha zu lehen. Archidiaconus Cantor.
Bl. 163b. Den pauern ist zum Abschiede gegeben, dieweil sich der pfarher des wassers ferlikeit halben beschwert, zu inen, wans wasser groß ist, zu ihn hinüberzufarn, sollen derhalben solches mit iren nachbarn bereden, ob sie wollen zur Vesta in die pfar gehen, das sollen sie in vierzehn tagen widder sagen.

Dazu vgl. Bl. 188b. Klein Korwetha die 27. Februarii. Ist ein filial kegen Groß Korbetha. Lehnher ist der Pfar zu Groß Korbetha mit nahmen Paulus Eckius. Archidiaconus Prepositus, itzund aber Cantor, weil es zu Vesta geschlagen werden soll.

Mit Wissen und Willen des Lehnsherrn (Ern Pauli Pfarhern zu Groß Korwetha) und der Gemeinden zu Klein Korwetha und Vesta durch die Visitatorn zu Vesta geschlagen (aus ursachen, das solch filial dem Pfar zu Großkorbetha des wassers und ferligkeit halben und anders gantz beschwerlich gewesen). Freitag den 27. Februar 1545.]

Vgl. ferner Z. A. Bl. 87. Erhardus Schade Erfurdensis, ab Erfurdia ortus et isthic studiosus, examinatus ac tolerabilis inventus, destinatus est paroeciae zur Uhesta ac illo ad nobilem Gotzen von Wolffsdorff cum literis missus, ut parochi munus isthic subeat. actum quinta feria post Jacobi 45 [= 30. Juli 1545].

Z. A. Bl. 61. 42. **Keuschbergk** und **Welckaw** filial[3]) [13. Februar].

Pastor Bartolomeus Erbe doctus et bene institutus.
[M. A. Bl. 164. Keuschbergk die 13. Februarii. Der pfarher Bartholomeus Erbe. Archidiaconus Cantor. Darzu 12 Dörfer (Keuschberg wohl mit eingerechnet): Welckaw filial, Lonnewitz, Ostraw, Porwitz, Baltitz, Rompitz, Klein- und Gros Godla, Oblesz, Schlechtewitz, Nemptitz.]

---

[1]) Renckwitz ist vermutlich die richtige Form des Namens. Allem Anschein nach ist er identisch mit Jacobus Renckwitz von Jhena, Cantor zu Weymar, der am 21. Juni 1542 in Wittenberg durch Bugenhagen für das Pfarramt von Isserstedt ordiniert wurde. — Nach Beust, Sächs. Staatsanzeigen (1795), S. 95 war nach 1555 ein Jacob Renckwitz Pfarrer zu Pödelist im Amt Freyburg.

[2]) Großkorbetha gehörte unter das Amt Weißenfels. Nach Heydenreich a. a. O. S. 239 lebte Eck bis 1565.

[3]) Über dieses Kirchspiel, die reformationsfreundliche Gesinnung der Gemeinde wie die reformationsfeindliche Gesinnung des Lehnherrn der Pfarre, des Domherrn Franz v. Schönberg, erhalten wir nähere Mitteilungen in einem Briefe Musas an Fürst Georg, dat. Merseburg 25. Aug. 1544. Sie sind zum teil schon oben in der Einleitung S. 154f. angeführt. Wir lassen hier noch den über den neuen Pfarrer handelnden Teil folgen:

Tandem cum nulla uspiam consequendi parochi spes illis affulgeat, ad Vestram Celsitudinem supplices confugere coacti sunt ac proprio misso nuncio supplicant humillime, Celsitudo Vestra Sacerdotem quendam, cui Bartolomeo Erbe nomen, quem ipsi elegerunt, parochum illis constituere et confirmare sua autoritate dignetur. Est Bartolomeus ille vir honorifica persona, a me examinatus, tolerabiliter doctus ac iuvenis bonae spei, satis facundus. Fuit eciam ante paucos annos ludimagister zcu Luchaw ac plane talis, quem ego satis aptum ad hoc munus in tali pago sustinendum censerem . . . . . (Er stammte auch aus Laucha und hatte in Leipzig studiert, wo er im Sommersem. 1535 imm. ist).

Z. A. Bl. 61 b. **43. Pissen** Montagk nach Invocavit [= 23. Februar 1545].

Pfarrer Johannes Henneberger von Teußitz aus dem Bamburgk bei Stockkranach. Decanus est collator; archidiaconus est cantoriae. Habet filias: Bissen, Rode, Guntersdorff, Clein Leyna, Calschitz (habet templum et est singularis quaedam paroecia, quam confert Episcopus Merseburgensis).

Decalogum tolerabiliter exposuit iuxta minoris catechismi interpretacionem; mediocriter respondit de fide deque reliquis locis. Tolerabilis est et bene ferendus.

Brosius Starcke zu Roda non vult discere verbum dei neque vult curare excommunicacionem, est reliquis senior. — Benedictus Leuna von Clein Gleyna fuit pertinax, fuit a me graviter reprehensus et minatus est illi carcer, postea tamen petiit veniam.

[M. A. Bl. 166b. Bissen pfar die 23. Februarii. Der pfarher er Johann Henneberger von peuschen. (Er beklagt das geringe Einkommen der Pfarre. Vor 5 Jahren habe noch Großleyna als Filial dazu gehört; das hätten die Visitatoren Herzog Heinrichs zu Alt Ranstedt geschlagen.) (Dazu vgl. Burkhardt, S. 265, No. 322.)

Bl. 167b. Die Bauern kennen nicht die zehn Gebothe, konnen auch nicht betten noch den glauben noch das vaterunser.

Bl. 168. Dalschitz filial eodem die. Diese pfarre ist durch den pfarrer zu pissen anher versorget wurden.

Bl. 169b. Abschidt der zu Pissen und Dalschitz. Item die Baurmeister sollen verbiethen und achtung darauff geben, das die pauern nicht under der meß und predigt in der schenck oder beim gebrantten wein sich finden lassen. Sollen am Sontag vleissig in die kirche gehen und, so einer erfarn, der under der predigt ufm kirchhofe oder anders oder ergers, sollen die pauermeister angeben.]

Z. A. Bl. 62. **44. Koßen** [23. Februar].

A prandio auditus est eciam Georgius Span[1]) parochus zu Koßen. Est tolerabilis. (Vgl. Nr. 5.)

[M. A. Bl. 169b. Kotzschaw die 23. Februarii. Der pfarrer Er Georgius Span. Archidiaconus Cantor.

Bl. 171. Abschidt. Die paurn sollen sich in dem Gebett bessern und solchs der Gemein anzeigen, uf das sie auff zukünftige verhor besser geschickt befunden.]

Z. A. Bl. 62b. **45. Alt Ranstadt** dinstagk nach Invocavit [= 24. Februar 1545].

Est auditus Nicolaus Sapper parochus zu Alden Ranstedt. Collator Abbas zur alten Cella ym landt zu Meyssen. Cantoriä. Fuit olim aedituus zu Gruna.

Habet filias : Alden Ranstet (habet templum); Groß-Leyna (habet templum; prius pertinuit kegen Bissen); Eußitz (habet templum); Clein Miltitz; Treben.

Decalogum iuxta exposicionem Lutheri recitavit, sed de iustificacione fidei per Christum recte respondit, sed nullum locum scripturae adducere potuit, et deprehendimus eum nunquam legere textum scripturae, id quod ipse postea confessus est. Sed cum iam est concionandum, tum confugit ad postillas Corvini. Novit tamen decalogum, Symbolum et oracionem dominicam. Symbolum tolerabiliter exposuit iuxta Lutheri explicacionem in minore catechismo.

---

[1]) Georg war in katholischer Zeit (1535/36) Pfarrer zu Zweymen (Nr. 64) gewesen, vgl. Dietmann IV, 1232 und den Aufsatz von Pfeil (Chronik des Dorfes Kötzschau) in den Neuen Mitt. des Thür. Sächs. Vereins XXII, S. 168.

Diese obgeschriebene Dorffer haben die kyrchen bar gelt unter sich geteilt und gibt keyner keynen heller Zinß davon.

Olbersdorff da haben sye geackert pfarrer kegen dem knauthain.

Item zu Krigstorff.

Bl. 63. Abschiet.

Der pfarrer sol zu Grosleyne und Euschitz eynen Sontagk umb den andern das ampt halten und sol eyn dorff zum andern gehen und sol yn derselben kyrchen dieselbe woche auch den catechismum leren.

Hic parochus[1]) non est ordinatus, tamen administravit sacramenta; ita ingressus est sine ullo iusto titulo.

[M. A. Bl. 171 b. Alde Ranstedt die 25. (?) Februarii. Nicolaus Sapper pfarher. Archidiaconus Cantor. (Grosleina filial, Euschitz, Creben filial [dies ist irrig, in Euschitz war die Filialkirche, nicht in Creben, siehe das Zerbster Protokoll und Burkhardt S. 265, Nr. 322 — Altranstädt war auch schon 1540 von den Meißnischen Visitatoren aufgesucht worden], Klein-Miltitz.)

Bl. 175. Gebrechen. Der pfar hat zu viel Dorffer zu versorgen, kan dabei nicht studiren und die Leute nicht vleissig leren .... Der pfarher ist nicht ordiniret, hat auch kein kuntschaft [dh. Zeugnis], sondern einen schlechten bevhel von Pfeffinger [Superintendent in Leipzig] gehabt.

Bl. 175 b. Abschiedt. Der pfar zu Alden Randstedt soll zu Grosleina und Euschitz ein sontag umb den andern das Testament des Hern halten und predigen, und an welchem orth es geschicht, soll das ander dorff hingehen. Desgleichen sol ers (!) auch mit dem Cathechismo gehalten werden. Si mugen auch wol gen Alten Randstedt gehen und zweimal Predigt und den Catechismum heren. Allein der pfar sol enthoben sein, drei kirchen uff einen tag zu versorgen.

Bl. 176. Der pfar sol sich die Sacrament zu reichen enthalten bis uff weitern bevhel, aber predigen mag er wol und uff den nechsten sontag widerumb erscheinen.]

Z. A. Bl. 63. **46. Priestebeleb** [24. Februar 1545].

Paulus Cuntzman[2]) pfarher. Collator probst zu Dreusick.

Ignorat aliquem locum de poenitencia ex Evangelio citare, ubi scilicet scriptum sit, quod poenitenciam agere debemus. Nihil novit de lege. De sacramento paulum admodum novit.

Z. A. Bl. 68. Montagk nach Letare [= 16. März] 1545 ist gehort dass Dorff Frankenheim und wirt versorget vom pfarher zu Priestebeleb. Examinatus supra, sed ineptus est aeque ac supra. Sed amotus est a parochia, ita tamen ut, si velit aedituum agere et catechismum docere pueros, posset admitti.

[M. A. Bl. 176. PristEblig eodem die [= 25. (?) Februar 1545]. Paulus Kuntzmann pfarher, von Aldenburg minorita. Filial Frankenheim ... Archidiaconus Decanus.

Bl. 177 b. Franckenheim. Diese pfar hat ein filial Pristebeligk, doselbst wont der pfar, heist Paulus Kontzman ... Archidiaconus Dechandt.]

Z. A. Bl. 63 b. **47. Marck Ranstadt**[3]) [26. Februar 1545].

Seynt heute beschieden, aber der pfarrer hat sich entschuldiget, hat nicht konnen kommen. Nam graviter aegrotat.

[M. A. Bl. 178. Stadt Marg Ranstedt die 26. Februarii. Der pfar zu Ranstedt Er Jocuff Voitsch. Gornitz pfart kegen Margkranstedt.

---

[1]) Nic. Sapper war 1550 noch im Amt, vgl. Z. A. Bl. 261 b. Anno 1550 die 21. octobris auditus est Joannes Zcirolt Michelensis, praesentatus a Nobili Francisco Wideman, vocatus a parrocho Nicolao Zappe in coadiutorem in Altt-Ranstedt; Zierolt bestand aber die Prüfung nicht.

[2]) Zu Paul Cuntzman (nach Kreyßig S. 511 früher Barfüßer und Priester in Altenbuch) vgl. oben die Einleitung S. 149. Er wirkte schon seit 1540 in Priestäblich als evangelischer Geistlicher (Fraustadt S. 92).

[3]) Siehe Einleitung S. 154, ferner S. 205, A. 2 u. S. 209, A. 2.

Bl. 179b. Das Leben unser lieben Frauen. Dis Leben ist vom Consistorio zu Merseburgk gelihen Johannes Rephun von Merseburgk burtig, das ehr sich sol zu Marg Ranstedt in der pfarkirchen, wan er der pfar Laussins halben unverhindert, vor einen Diacon sol gebrauchen lassen. Darzu sol ehr sich auch zur Schulen gebrauchen lassen nach anweysung des pfarhers. Darüber sol ehr auch das dorff Laußen mit allen pfarambtern zu gebürlicher Zeit versorgen, darkegen auch gebrauchen alles zugehorigs einkommen, was die pfar Laußen hat. Actum Montag nach Invocavit Anno xv^c und xlv^t [= 23. Februar 1545].

Bl. 180b. Laussen filial kegen Marg Ranstedt zu der Frumeß adder Diaconat geschlagen eodem die. Diakon zu Marg Ranstedt pfarher doselbst, heist Johann Rephun[1]) .... Archidiaconus Dechandt.]

Z. A. Bl. 63b. **48. Quesitz** [26. Februar 1545] A prandio.

Vitus Zcan parochus, antea dum in parochum constitueretur, examinatus satis probe respondit[2]), quare multitudine negociorum impediti examinare illum modo intermisimus sperantes meliorem factum.

Habet filiam Kolkwitz et habet templum.

[M. A. Bl. 181b. Quesitz eodem die 26. Februarii. Vitus Zan der pfarher .... Archidiaconus Decanus.

Bl. 182b. Kolckwitz filial kegen Quesitz, hat ein eigne kirche.]

Z. A. Bl. 64. **49. Schkeytebur, Skeytebur** [27. Februar 1545].

Michael pfeyffer Pastor. Collator est Capitulum Merseburgense. Archidiaconus Cantoria.

Habet filiam Cronitz. — Habet pagos annexos: 1) Skeytebar ist die heubtpfar, 2) Grot Skorleb, 3) Meyen, 4) Repitz, 5) Skölen, 6) Cronitz habet templum, 7) Dölen, 8) Geritz, 9) Sebnitz.

Non potuit recte pronunciare verba decalogi, deinde locum de poenitencia plane non intellexit, deinde de eucharistia tolerabiliter respondit, promisit emendacionem, est eciam admissus usque ad proximam visitacionem[3]).

[M. A. Bl. 183b. Scheyteber 27. Februarii. Michel Pfeiffer pfarher. Chronitz filial. Große schorlob, Meien, Reppitz, Scholen, Delen, Geritz, Sebenitzsch.

Bl. 187b. Die von Schkolen, Schkeitebaur, Sebnitzsch, Reppitz, gros Skurleb, Meyen, Dolen und Geritzsch sollen ein itzlicher, es sei paur oder Edelman, dem Custer zu Schkeutebaur jerlich von einer huffen landes 4 garben korn geben, uff das sich ein gelarter Custer in einem solchen tapfern pfarspiel enthalten müge.]

---

1) Dieser war (Bl. 170b) 1547 Pastor zu Schkeitbar (Nr. 49).

2) Das Protokoll hierüber ist in Z. A. nicht mehr vorhanden. Dagegen steht Bl. 247 die Notiz: Eodem anno et die [= 16. Mai 1550] vocatus est Vitus Zan in oppidum Trages prope Born a praefecto Brettenbach. Antea fuit in legitima conditione Eccles. Quesetz 5 annos. Ordinatus est Lipsiae a D. d. Belgerano (dh. Pfeffinger, der früher Pfarrer in Belgern war). Idem ad propositas quaestiones satis mediocriter respondit. Nach Kreyßig [2], S. 515 hätte Zan die Pfarrstelle zu Quesitz schon seit 1542 bekleidet, was hiernach zu berichtigen ist. Unter den Pfarrern von Trages bei Borna fehlt sein Name bei Kreyßig [2], S. 638.

3) Nach Bl. 170b war 1547 Joh. Rebhun Geistlicher in Schkeitbar (vgl. Nr. 47). Er wurde am 15. April 1547 von neuem gemahnt, sich in seinem Lebenswandel und seiner Lehre zu bessern, und mit Entfernung aus dem Amte bedroht, falls er nicht anders werde. — Bl. 217b. Am 21. Sept. 1548 erhielt die Schkeitbarer Pfarre Wolfg. Eichman, früher Pfarrer zu Löbejün (Kawerau II, 157f.), seit 1545 (Z. A. Bl. 73b) zu Weischitz bei Freiburg.



Z. A. Bl. 64 b. 50. **Recken** Montagk nach Reminiscere [= 2. März 1545].

Joannes Waltorner [1]) Bavarus, pfarher zu Recken, Collator Episcopus Mersebergensis. Archidiaconus Cantoriae. habet filiam Botfelt.

Ignorat decalogum, primo enim non novit recensere textum decalogi, latine enim adeo barbare, adeo inepte recitavit verba, ut „Sabato sanctifices" et cetera eodem modo. — De fide tolerabiliter respondit; de fructibus fidei et novae vitae, de baptismo nihil solidi respondit; de sacramento dixit accipi debere ad remissionem peccatorum; de oracione erravit in tercia peticione: deyn wille geschehe ym hymmel und auf erden; deinde nesciebat, quod propter Christum petendus esset pater.

Rustici aeque ignorantes fuerunt atque ipse pastor, sed promiserunt emendacionem.

[M. A. Bl. 189 b. Recken die 2. Marcii. Johannes Waltorner pfarher zu Recken. Botfeld ist ein filial. Item Muchlitz versorgt auch der pfarher.

Bl. 190 b. Item der pfarher clagt, der Edelman Heynrich Kraitsch komme selten in die kirche, sagt, er wolle nicht dareyn gehen, bis die visitation geschehen, alsdan wöll er in die Lutherische predig gehn.]

Z. A. Bl. 65. 51. **Teuditz** Dinstagk nach Reminiscere [= 3. März 1545] Mane.

Auditus est Ambrosius Stol parochus zu Teuditz. Qui fatebatur se nullum verbum latine intelligere et petebat, ut germanice examinaretur, et fatebatur se Wittembergae [2]) germanice examinatum esse. Quod postquam audivimus, noluimus eum amplius examinare neque admittere, sed reiecimus causam ad Illustris Principis adventum; interim prohibuimus, ne ullum officium parochiale exerceret, exercuit enim antea cauponam, leve scilicet officium, et Pegaviae in eam paupertatem incidit, ut debitorum causa isthinc aufugere cogeretur, postea factus est lignorum sector, et omnino levitate usus est.

... Die zwo pfarren Teuditz und Czelsen seynt auf bewilligunge beyder Edelleut und pfarvolcks zusammengeslagen lauts der registratur.

[M. A. Bl. 191 b. Teuditz die 3. Marcii. Der pfarher Ambrosius Stael. Collator Lorentz von Walthausen. Archidiaconus Cantor. 6 Dörfer: Dolwitz, Kauern, Rochwitz, Ellerbach, Czschwoschwitz.

Bl. 193. Abschidt ... Item der pfarher hat sein Abschiedt, kan kein Latein, ehr ist lange ein schencke gewest.]

---

[1]) Vielleicht = Joh. Waltdorner, frater coenobii divi Thomae zu Leipzig, imm. in Leipzig Wintersem. 1534 unter den Bavari.

[2]) Dies traf in der Tat zu. Nach Ausweis des Wittenberger Ordiniertenbuches (herg. von Buchwald I, Nr. 390) war er am 19. April 1542 von Sebast. Fröschel in Wittenberg ordiniert worden: „Ambrosius Stalh von Breunstorff bei Borne, zu Kötzschelitz wonhafftigk unterm Bischofthumb Merseburg, beruffen gen Toesitz [= Teuditz] zum Pfarambt unterm Lorentz von Walthausen im selben Bistumb". Teuditz gehört also zu den Gemeinden des Hochstifts, die sich am frühesten der Reformation zuneigten und sich noch zu Lebzeiten des alten Bischofs Sigismund den Pfarrer, den sie selbst gewählt hatten, in Wittenberg bestätigen ließen. Leider scheint ihre Wahl auf einen Unwürdigen gefallen zu sein. Wie das obige Protokoll ausweist, wurde Stahl wegen der unzulänglichen Vorbildung für sein Amt wie wegen seiner anstößigen Vergangenheit von den Visitatoren verabschiedet. — Für ihn präsentierte (Bl. 28) am 28. Oktober 1545 Herr Lorenz Walthaus zu Teuditz Lucas Fritz von Poserna, der die Prüfung löblich bestand und somit wohl die Pfarre erhielt. — Der entlassene Ambr. Stal lebte noch im Jahre 1575; er erbat sich damals eine Abschrift seines Wittenberger Ordinationszeugnisses, da er das Original verloren hatte (Buchwald a. a. O.)





Z. A. Bl. 65 b. **52. Schelleм** [3. März 1545].

Parochus zcu Schellem Nicolaus Rise; collator Juncker Christoff von Manlitz. Archidiaconus Cantoriae.

Textum decalogi aegre et corrupte pronunciavit, exposicionem decalogi plane ignoravit; de fide nihil plane novit. Et est ebrietati deditissimus; magno offendiculo inebriatur vulgo, id quod ex illis, qui eum norunt, cognoscere licet. Est amotus propter nimiam ineptitudinem. Sicut testabantur dominus Theodericus et Laurentius a Walthausen.

[M. A. Bl. 193. Czeltzschen die 3. Marcii. Der pfar Nicolaus Riese. Collator Christoff von Monsitz (Bl. 194 u. 194b Mausitz).

Bl. 194b. Der pfarher, nachdem er in der Lahr gar ungeschickt befunden, also das er auch der gemeyn im ministerio zu dienen gar untüchtig, auch sunst in seynem leben leichtfertig und eyn Trunckenboltz, ist deshalb von der pfarr entsetzt und abzwtreten bevolhen.

Item die pfar zu Czelschen und Teuditz seint mit bewilligung der Edelleuthe und beyder pfarleute zusammengeschlagen, also das sie sollen einen pfarrer halden; der sol zu Teuditz wohnen und beyde pfarrgütter gebrauchen und das Testament des Herrn sol [er] einen Tag umb den andern halden. Alsdan sollen die Communicanten, do man das Testament heldet, hingehn.]

Z. A. Bl. 65 b. **53. Cleyne Sczocher** [die 4. Marcii 1545].

Parochus Joannes Werckens Brabantius; collator Hans vom Hayne.

Decalogum latine non potuit pronunciare, germanice pronunciavit truncatim, exposicionem non novit nisi obiter primi praecepti iuxta Lutheri exposicionem.

[M. A. Bl. 195. Klein Czschocher die 4. Marcii. Der pfar Johannes Werkens. Archidiaconus Cantor .... Plachwitz gehört in die pfarre mit 14 hausbesessen Mann.

Bl. 196b. (Die Vicarie der Frumes in der Kirche zu Klein Czschocher zum Pfarreinkommen geschlagen.) Item es soll auch Gros-Miltitz als ein filial kegen Clein Zcocher geschlagen werden, den es ist ir lehn.

Bl. 197. Groß Miltitz hat keinen pfarhern. Archidiaconus Cantor .... Seint bisher vom pfarher zu Rigmersdorff versorget worden.

Bl. 198. Gebrechen. Item die Her Visitatores sehen vor gut an, das dis dorff Gros Miltitz gen Rigmersdorff geschlagen werde, das also der pfar Nauendorff auch zuversorgen hette.

Bl. 198b. Abschiedt. Es sol der pfar zu Rugmerstorff die leute doselbs, desgleichen die zu Nawendorff und Grossen Miltitz den Catechismum vleissig lernen, nemlich die zehen gebot, den glauben, das Vater unser, von der tauffe und Sacrament des Altars, das es die kinder und die alten lernen nahe sprechen, wie es von worten zu worten in dem Catechismo gedrugt ist, und sol die leute irer alten weise entwenen, solchs vleissig uben bis uff die Visitacion des Ampts Sceuditzsch, darzu er kurtzlich sol gefordert werden. Dat. Mitwoch nach Reminiscere Anno etc. xlv[t]. [= 4. März 1545]. Die verordnetten Visitatoren zu Mersburg.][1])

Z. A. Bl. 66. **54. Grossen Sczocher** [die 9. Marcii 1545?][2])

Parochus Joannes Brunner a Nornberga ortus; fuit monachus ad Sanctum Thomam Lypsiae. collator fuit olim praepositus Thomae; iam confertur a Senatu Lypczensi.

---

[1]) Nach Bl. 127b wurde am 21. Mai 1546 Alexius Hortis aus Rochlitz für Kleinzschocher als Pfarrer angenommen; ferner wurde am 22. Januar 1548 für dasselbe Kirchspiel ordiniert Christophorus Helmericus (Bl. 194b). Beide fehlen bei Kreyßig[2], S. 353.

[2]) In Z. A. kein Datum angegeben; da aber in M. A. der Eintrag über Groß Zschocher erst hinter dem über Teutzsch-Lindenau folgt, ist wohl anzunehmen, daß beide Gemeinden für denselben Tag bestellt waren.

Hic aptus quidem fuit examinari, sed quia non adfuit nobilis illius nec rustici et intervenerunt alia negocia, ideo remissus est ac iussus redire 4ta feria post Oculi 45 [= 11. März 1545].

[M. A. Bl. 201 b. Gros Zcocher.

Edelleute Gorge Pflug, die altarleute, paurmeister und die gemein seint auff der Visitatorn und des Hertzogen schreiben ungehorsam aussengebliben. Derhalben ist bevholen von hochgedachten Fursten Hertzogen Augusten in einer schrifft, das man sie mit dem geistlichen Consistorio zur Visitacion und dem gehorsam zwingen.]

Z. A. Bl. 66 b. **55. Leußen**[1]) und **Lyndenaw Schonaw** [die 9. Marcii 1545].

Pastor Joannes Breme[2]) habitat zu Leußen und nicht zu Lyndenaw, a Byrna ortus. collator est Senatus Lypczensis, Archidiaconus Decanus.

Est bene doctus et diligens in docendo verbo dei et habet bonum testimonium.

[M. A. Bl. 199. Lindenaw die 9. Marcii der pfarher Johan Bhrem von Pirn bortig; das filial ist Schönaw.

Bl. 200. Es lassen in die Hern gefallen, das der Rhat Lindenaw, Leutsch und Schonaw zusamen geschlagen.]

---

[1]) In Leutzsch war die neue Kirchenordnung schon 1539 durch den Patron der Pfarre, den Rat zu Leipzig, gleichzeitig mit der Reformation in Leipzig selbst eingeführt worden. Fraustadt, die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg (1843), berichtet S. 87 f. ausführlich darüber nach Briefen des alten Leutzscher Pfarrers Amelung Wolff vom 21. Aug. und 8. Nov. 1539 an den Bischof Sigismund. Danach war der Pfarrer am 12. August vor den Bürgermeister zu Leipzig gefordert und darüber zur Rede gesetzt worden, daß er das Abendmahl unter Einer Gestalt reiche und lateinische Messe halte. Die Berufung des Pfarrers auf den Bischof, unter dessen Gerichtsbarkeit er stehe, seine Erklärung, „zweien Herren nicht gedienen zu können“, fruchteten nichts. Man ließ ihn durch den Torknecht zu den gerade in Leipzig anwesenden Visitatoren des Herzogs Heinrich (Jonas und Spalatin) führen, und obwohl diese im Stiftsgebiet des Merseburger Bischofs keinerlei Rechte auszuüben hatten, befahlen sie, den Pfarrer, der sich auch ihnen nicht fügen wollte, ins Gefängnis zu legen. Erst am Abend des folgenden Tages ließ man ihn wieder frei, nachdem er mit Hand und Mund hatte versprechen müssen, „deutsche Meß zu halten und sub utraque zu speisen oder die Pfarr und Lehn aufzusagen.“ (Hierauf bezieht sich offenbar auch die Stelle im Berichte des Justus Jonas über die Visitation, den er dem Kurfürsten Johann Friedrich erstatten mußte, dat. 29. Aug. 1539 (bei Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas I, 359) . . . . Der rath zu Leiptzck hat, da wir in der visitation befelh noch do gewesen, seiner eigen pfarrer einen aus des raths dorfern lassen durch ir diner angeben, das er syder des verbots hett winckelmesse gehalden, doroff dem rath von visitatores befelh geschehen, den selbigen mit gefengnus zu strafen . . .). Trotzdem muß der Pfarrer den Gottesdienst weiter nach alter Weise gehalten haben, denn am 2. Nov. 1539 kam der Bürgermeister Widemann nach Leutzsch und verlas am Altar ein Mandat des Herzogs Heinrich, durch das der Pfarrer für abgesetzt erklärt wurde. Und alle Bemühungen des Bischofs, diesen Übergriff in seine Gerechtsame rückgängig zu machen, blieben ergebnislos.

[2]) Der erste evangelische Pfarrer von Leutzsch wurde der damalige ludirector scholae Pirnensis, Johannes Breme, der selbst aus Pirna gebürtig war, aber nicht schon 1539, wie Kreyßig, S. 366 (wo er auch fälschlich Brenne oder Brehne genannt ist) angibt, sondern erst 1540. Denn in dem Protokoll über die zweite Visitation von Pirna, die vom 26. Januar bis 2. Februar 1540 stattfand, wird er noch ausdrücklich als Schulmeister in Pirna mit 80 fl. Gehalt aufgeführt. Allerdings ist damals (also etwa Febr. 1540) auch schon sein Nachfolger im Rektoramt, der bisherige bacc. Gregor Richter angestellt worden (Vgl. Reinh. Hofmann, Reformationsgeschichte der Stadt Pirna in den Beitr. z. Sächs. Kirchengesch. VIII. (1893) S. 314).

## III. Amt Lauchstädt.

Z. A. Bl. 67. Die Visitation zcu Lauchstet angefangen Dornstagk nach Oculi 1545 [= 12. März 1545].

### 56. Stadt Lauchstet ader Grosse Lauchstet.[1])

Pastor Hieronymus Clauser. collator Episcopus Merseburgensis. Archidiaconus Praepositus. Habet pagum annexum Scorterey.

Est tolerabiliter doctus, iussus tamen est rectius docere de bonis operibus.

[M. A. Bl. 202. Stadt Gross Lauchstedt die 12. Marcii. Der pfarher Jheronimus Klauser, von Nebra burtigk [imm. in Wittenberg W. S. 1536/37 Hier. Clauser de Nebra] .... Schotterei ist ein filial kegen Lauchstedt.

---

[1]) Auch in Lauchstädt war die Reformation schon vor dem Tode des Bischofs Sigismund durchgedrungen. Vgl. darüber Fraustadt, S. 135 und 265: „Sonntags nach Egidii [= 2. September] Anno 1543 haben das ganze Kirchspiel Lauchstädt und Schotterey einträchtig Herrn Hieronymum Klauser zu ihrem Pfarrherrn erwählet und angenommen (Abschrift der Verhandlungen vom 2. Sept. 1543 im Lauchstädter Amtsarchiv). Bei dieser Gelegenheit wurde der frühere Pfarrer, Herr Burckhard, von der Gemeinde entlassen und erhielt 20 fl." Daß der Bischof selber den evangelischen Pfarrer duldete, erhellt aus seinem (von Fraustadt angeführten) Schreiben vom 17. Aug. 1543 an den Geleitsmann Andreas Böhme zu Lauchstädt, in dem er diesem den Auftrag gab, den Zwiespalt zwischen der Gemeinde und dem früheren Pfarrer zu schlichten, und hinzufügte: „Was aber an Wiedemas und Zinsen auf künftige Michaelis fällig, mögen sie dem neuen Pfarrer zustellen und fürder die Pfarre und Güter zu gebrauchen einräumen."

Nach Fraustadt S. 231, Anm. blieb Hier. Clauser bis 1545 in Lauchstädt. Sein Nachfolger wurde nach Fraustadt Gregor Jöstelius (1545—48), der schon am 6. Aug. 1545 in Merseburg an Beratungen im Beisein Luthers u. a. (s. S. 189) teilnahm (Fraustadt S. 183) und dabei Pfarrer von Lauchstädt genannt wird, über dessen Anstellung Z. A. indessen auffälligerweise keine Notiz enthält, während seine Teilnahme an den Prüfungen der Kandidaten öfters erwähnt wird. Unklar ist, wie sich dies mit einigen Nachrichten in den Briefen Musas vereinigen läßt. Am 27. Sept. 1545 schreibt nämlich Musa an den Fürsten, daß der Pfarrer zu Lauchstädt, den kürzlich der Schlag gerührt und den noch M. Benedictus [wohl Schumann, Pastor zu St. Ulrich in Halle] besucht habe, vor 12 Tagen in Christo entschlafen sei. Im Namen des Consistoriums habe er an den Schösser zu Lauchstädt geschrieben, die Entscheidung des Fürsten Georg, dem das Patronat über die Pfarre zustehe, abzuwarten. Mit dem verstorbenen Pfarrer von Lauchstädt kann wohl nur Clauser gemeint sein*). Aus einem Briefe Musas an Fürst Georg vom 15. Apr. 1546 erfahren wir nun weiter, daß der Pfarrer zu Lauchstädt, Mag. Valentinus, der im vergangenen Herbste sich um das Diakonat zu Merseburg beworben habe, schon seit 4 Wochen seine Gemeinde verlassen hätte, ins Voigtland gegangen sei und dort schon eine andere Pfarre verwalte. Der Familienname dieses Geistlichen, dessen Eigenmächtigkeit Musa scharf verurteilt, ist freilich weder hier noch in dem oben erwähnten Briefe vom 27. Sept. 1545 angegeben, in dem von seiner (nicht zustande gekommenen) Berufung nach Merseburg die Rede ist. (Im codex Fuhrmanni der Zerbster Gymnasialbibl. befindet sich ein Br. an Musa aus Groß Lauchstädt, 30. Juli 1546, unterzeichnet von Valentinus Gräser Curio, jedenfalls identisch mit Val. Groser oder Greser Curiensis (aus Hof), der S. 1531 in Leipzig imm. ist und ebendort im W. 1534 bacc. und im W. 1543 mag. wurde (hier heißt er Val. Grüser Curio). Der Brief berichtet von einer wunderbaren Himmelserscheinung und läßt nicht im geringsten auf einen Zwist mit Musa schließen). (Sollte Mag. Val. N. nur Diakonus in Lauchstädt gewesen sein?)

*) Schon am 28. Oktober 1545 empfahl Jonas dem Fürsten Georg für die erledigte Pfarre von Lauchstädt einen Georg Seteler aus Halle (Kawerau II, 166). Dieser wird in Z. A. mehrfach genannt (Bl. 110 und 128b). Er war bis Mai 1546 Pfarrer zu Osmünde bei Halle, hatte aber diese Stelle eben verloren und bewarb sich um die Pfarre zu Naundorf oder zu Wedemar. Näheres war bisher nicht zu ermitteln.

Bl. 203. Der Custer sol nicht allein das Kirchenambt, sondern auch das Schulmeisterambt[1]) zu versorgen schuldig sein, und welcher nachbar im Pfarspiel sein kinder in die schul gehen lest, der soll von eim knaben alle Quartal 2 gr. geben, und die Armen sollen geben nach erkentnus des Rats, und so sie im Winter warm sitzen wollen, sollen der Rat verordnen, das ein knabe eine schütte strohe brenge.

Item es soll auch der Rath zu Lauchstedt dem Schulmeister von der gemein wegen mit gelde ein vorteyl thun, domit sie ein gelerten gesellen konnen desto leichter erhalten.

Item: Es sol auch ein itzlicher nachbar im ganzen pfarspiel Lauchstedt ire kinder, so zur schule geschickt, lernen lassen . . . . .

Bl. 205 b. Klein Lauchstedt eodem die.

Der pfarr zu Krigstedt versorgt die pfar zu Klein-Lauchstedt.

Bl. 206 b. Abschiedt: Die Kotzhoven zu Klein-Lauchstedt sollen sich mit dem pfar und Rath zu Lauchstedt vergleichen, das Klein Lauchstedt kegen Gros Lauchstedt geschlagen und ein Diakon zu Groß Lauchstedt die zu Klein Lauchstedt mit dem Kirchenambt versorge. Dorzu sollen die pfarrgütter zu Klein Lauchstedt geschlagen werden.]

Z. A. Bl. 67 b. 57. Schaffstedenses[2]) Freitagk nach Oculi [= 13. März 1545] auditi sunt.

Joannes Lindenmeyer Parochus zcu Schaffstedt, tolerabiliter doctus. collator Episcopus Merseburgensis.

Blesius Bock von Schaffstet ignorat decalogum.

[Aus M. A. Bl. 207: Schaffstedt . . . hat zwo kirchen zu S. Niclas und zu S. Joannes ist die rechte pfarkirche. . . . Archidiaconus Halberstatensis. Alterleuthe Veit Kranz und Blesius Bock.

---

[1]) Von Schulmeistern zu Lauchstädt werden in Z. A. erwähnt 1) Jacobus Schmidt aus Zcerbst, olim ludimagister zu Lauchstedt, der am 9. Sept. 1546 sich für eine Pfarre examinieren ließ (Bl. 139); 1551 ist er Pfarrer zu Naundorf b. Benndorf (Bl. 164); 1555 Pfarrer zu Leyha (Beust, Sächs. Staatsanzeigen S. 96); 2) Valentinus Winsheim von Lippelswalde jenset Dresen, qui iam agit ludimagistrum zu Lauchstet (und sich um das Diakonat bewarb) 15. April 1547 (Bl. 170 b). — Ob der von Jonas in einem Briefe vom 28. Aug. 1549 dem Fürsten Georg für die Schulmeisterstelle in Lauchstädt empfohlene Michael, den er einen Schwiegersohn des dem Fürsten wohlbekannten und tüchtigen musicus Sebastian Litz nennt, die Stelle erhalten hat, ließ sich nicht feststellen (Kawerau, J. Jonas II, 291).

[2]) Einiges Licht auf die, wie es scheint, noch nicht hinlänglich aufgeklärten Vorgänge bei der Einführung der Reformation in Schafstädt wirft der Briefwechsel Musas mit dem Fürsten Georg. Danach hatte die Bürgerschaft von Schafstädt etwa Anfang des Jahres 1543 ihren papistischen Pfarrer gezwungen, seine gut dotierte Stelle (opulenta paroecia) aufzugeben. Somit gehört auch Schafstädt zu den Gemeinden des Bistums, die, wie Lützen, Lauchstädt, Merseburg u. a., schon vor dem Tode des Bischofs selbständig zu reformieren anfingen (Fraustadt erwähnt in dieser Beziehung Schafstädt nicht). Der verjagte Pfarrer hatte den Schutz des Bischofs Sigismund angerufen, doch dieser wagte es hier so wenig wie anderwärts die Wiedereinsetzung des Vertriebenen zu erzwingen, sondern bewog in dem Bemühen, es beiden Teilen recht zu machen (utrisque gratificari volens), die Bürgerschaft der Stadt dazu, den abgesetzten Pfarrer mit einer Zahlung von 150 fl. abzufinden. Die Stadt zahlte auch die erste Rate von 50 fl., dann tat ihr aber das viele schöne Geld leid, sie stellte die weiteren Zahlungen ein und suchte dafür einen evangelischen Pfarrer ausfindig zu machen, der bereit wäre, die 100 fl. aus dem Pfarreinkommen zu zahlen. Wirklich hatten sie den jungen Pfarrer von Möckerling (bei Mücheln; er hieß Joh. Heyße von Erfurt, war im J. 1541 zu Leipzig ordiniert

Bl. 216. Abschiedt der zu Schafftedt.

Item die Herrn Visitatores sehen vor gut an, das die von Schafftedt sollen eine Schule uffrichten und einen gelartten Schulmeister[1]) uffnehmen. Der sol behalten alle zubehorunge der Custerei zu S. Joannis, was die vor Alders gehabt, dortzu sol man ihm auch verordnen die Custergutter zu S. Niclas, und die Alterleuthe zu S. Joannis sollen ihm jerlich von der kirchen einkommen geben 10 alt Schock und die Alterleuthe zu S. Niclas jerlich 5 alt Schock und sol von eim itzlichen knaben alle vierteiljar 2 gr. haben, aber von den Armen sol ehr nehmen nach der erkenntnis des pfarhers und des rats, ichts odder gar nichts.]

---

und wird bei der Visitation von 1555 als ein gelehrter, gottesfürchtiger Mann geschildert, s. Beust, Sächsische Staatsanzeigen [1795], S. 82) dazu willig gemacht. Musa, der dem Fürsten Georg die ganzen Verhältnisse in einem Briefe vom 2. August 1544 darlegte, verurteilte den häßlichen Handel, der beiden Teilen wenig Ehre machte, und bat den Fürsten, dagegen einzuschreiten. Gleichzeitig aber schlug er diesem vor, die Schafstädter Pfarrstelle (wie die Gemeinde in der Zeit der Vakanz kirchlich versorgt wurde, wird garnicht gesagt) dem von uns oben unter Lützen schon erwähnten Valentin Paceus zu verleihen. Bereits am 24. Juli 1544 hatte er diesen die große Masse der anderen Geistlichen des Bistums zweifellos weit überragenden, aber dabei selbstbewußten und wenig verträglichen Mann, der seine Stellung in Querfurt verloren hatte, dringend empfohlen, zunächst freilich für Weißensee. Dies erwies sich wohl nicht als ausführbar. Jedenfalls teilte er dem Fürsten am 8. August 1544 mit, wegen Besetzung der Schafstädter Pfarre warte man nur seine Rückkehr ab; Paceus sei erbötig, sie zu übernehmen, unter der Bedingung, daß die Einkünfte einer Vicarie zum Pfarreinkommen geschlagen und eine lateinische Schule (ludus literarius) in Schafstädt eingerichtet würde. Daß man dies als berechtigt ansah, zeigt die oben aus M. A. angeführte Stelle des Visitationsprotokolls. Indessen Paceus kam nicht nach Schafstädt, sondern wurde wahrscheinlich schon damals für Lützen designiert, für das ihn der Schösser von Laucha, Andreas Böhme, von vornherein vorgeschlagen hatte, ([. Brief Musas an den Fürsten vom 24. Juli 1544).

Statt seiner bekam Johannes Lindenmeyer von Augsburg, der seit 1542 Diakonus zu Annaberg gewesen war (Kreyßig, S. 14), die Pfarrstelle zu Schafstädt, was Z. A. Bl. 12 unter dem 26. September 1544 des näheren berichtet wird. Vgl. übrigens noch Nr. 61.

Z. A. Bl. 12. Abschiedt mit dem pfarhern und rat zu Schafstedt.

Item der pfarher Her Johan [Lindemeyer], von Sanct Annenberge eyn Diakon, ist kegen Schaffstedt zum pfarher geordnet.

Item er findt die scheune vol getreidiges, das sol er ganz gebrauchen, alleine er sol den samen uber winter davon geben.

Item alle Zinse Michaelis an korn und gelde.

Item der pfarher sol seyn gerete von Sanct Annenbergk kegen Leyptzigk schicken.

Dofür sollen yhme die leute zu Schafstedt das ackerlohn dis jars, welchs an die 25 alt Schock leufft, erlassen und frey schencken.

Zum andern sol der pfarher den wintersamen geben, so sollen die von Schafstedt den samen auswerfen und untereggen und mit dieser obangezeigten erbeit zu pflugen und zu säen yhme dem nawen pfarher verehren und schencken.

Zum dritten so wollen sye auch des pfarrers gerete von Leypzigk kegen Schafstedt mit yhrer eygenen fure einholen und furen.

Bl. 12b. Item der pfarher hat M. G. F. zugesagt obedienciam und in dreyen jaren nicht von ynen zu zihen zugesagt, one S. F. G. bewust und erkentnis. Actum Freitagk nach Mathei [= 26. Sept. 1544].

[1]) Als Schulmeister zu Schafstädt wird in Z. A. Bl. 187 Henricus Bart aus Bayreuth genannt, der sich am 16. Sept. 1547 für eine Geistlichenstelle prüfen ließ.

[M. A. Bl. 214. 58. Greffendorff die 13. Marcii (1545).

Der pfar Heynricus Heyn[1]). Lehnher der pfar zu Schaffstedt, hat kegen Halberstadt in ban gehört. . . . . Hausbesessen 45 zu Greffendorf und Strussen.]

Z. A. Bl. 68b. 59. Pesnitz am Berge Dinstagk nach Letare [= 17. März 1545].

Pfarher Thomas Zcoberbier ex Luckenwalde quinque miliaribus post Wittembergam. collator Wolff Pose. attinet ad spiritualem iurisdictionem Halberstadensem.

Est tolerabilis iuvenis, aliquo modo doctus latine et est bona spe, vix dimidiatum annum parochus fuit.

[M. A. Bl. 216b. Der pfarher Thomas Zauberbir. Dorstewitz filial. Wolff Bose Lehnherr. Archidiaconus Halberstatensis.]

Z. A. Bl. 68b. 60. Holleben bey Halle [die 18. Marcii 1545].

Georgius Kemp parochus. collatores die Hern zum Steyne bey Wibe, die von Witzleben.

Tolerabiliter respondit de decalogo, de evangelio et reliquis locis et est bene ferendus; habet bonum testimonium. — Habet filiam Beichlitz.

[M. A. Bl. 218b ff. Der pfar Georgius Kempff. — Archidiaconus Halberstatensis. — Filial das Dorf peichlitz.

Bl. 219. Item die von Holleben sollen darauf denken, das sie eine Schule ufrichten; dartzu konten auch die Missales von der Capelle zu Peichlitz geschlagen [werden].

Bl. 225. Penckendorff Capelle gehort kegen Holleuben, seint nicht erschienen.]

Z. A. Bl. 69. 61. Slettaw und Bassendorff (Dornstagk nach Letare [= 19. März 1545]).

Parochus zu Slettaw Jacob Rudel. collator Heinrich von Witzleben zum Steyn.

Est tolerabilis et ferendus, sed quia aliquando viginti vulneribus confossus fuit, inde in capitis imbecillitatem prolapsus et petit diaconatum, ac oblata est illi funccio zu Schaffstedt. actum Dornstagk nach Letare.

[M. A. Bl. 220b. Nahmen des pfarhers Jacob Rudel. — Filial das Dorf Bassendorf. Collator Heinrich von Witzleben zum Stein von wegen des Closters zu Roßleuben. Archidiaconus Halberstatensis.]

[M. A. Bl. 223b. 62. Neukirchen die 20. Marcii.

Caspar Kirchner[2]) pfarher. Lenher der Abt zu S. Peter. Gehort in den ban gen Halberstadt. . . . In die pfar geboren diese Dorffer, nemlich Neukirchen, Rockendorff, Repitz, Hoenweiden und Radmanstorff, Summa 50 hausbesessen Man.] Neukirchen fehlt in Z. A.

---

[1]) Statt dieses Namens war zuerst geschrieben „Er Paul Weissenrode“, doch sind diese Worte wieder ausgestrichen.

Die Gemeinde Groß-Gräfendorf ist in Z. A. bei der Visitation nicht angeführt. Dagegen findet sich Bl. 172b. das Protokoll über die Prüfung des Dominus Heinricus Heyne von Freiburgk bey der Naumburgk, pfarher zu Greffendorf bey Schaffstet, der darum gebeten hatte, ihm eine andere Pfarrstelle zu übertragen, secunda feria post Quasimodogeniti anno 47 [= 18. April 1547].

[2]) Von diesem Pfarrer Kirchner zu Neukirchen (Amt Lauchstädt) scheint Musa in seinem Brief an Fürst Georg vom 24. Juli 1544 zu reden. Hier nennt er ihn allerdings mit Vornamen Peter. Er erzählt von ihm, er sei vorher 2 Jahre Mönch im Peterskloster vor Merseburg gewesen. Es sei ein tüchtiger und von Jonas empfohlener Geistlicher, der gebeten habe, ihn nach Ranstädt zu versetzen (Markranstädt?). Seine Gemeinde lasse ihn freilich ungern

## IV. Amt Schkeuditz.

Z. A. Bl. 80. Visitacion ym Ampt Sckeuditz freitagk nach Ascensionis domini 1545 [= 15. Mai 1545] angefangen.

Examen Sacerdotum.

**63. Czeschem** (15. Mai 1545).

Parochus Baltasar Rudolph von Eysleben pfarher zu Czeschem. collator Wolff Brandenstein.

Inicio interrogatus, num posset probare Christum fuisse deum et hominem. Est paulo tenuior in omnibus scripturae locis.

Abscheidt: Debet septimanas aliquot adhuc suae paroeciae praeesse et, si prae morbo praeesse amplius non poterit, aliqua suffici, ne egeat.

[M. A. Bl. 226. Schesem. Baltasar Rudloff pfarher. Archidiakonus Decanus.]

Z. A. Bl. 80b. **64. Zcweyma** (15. Mai 1545).[1])

Valentinus Smit parochus zu Zcweyma. Generalia quaedam novit, sed textum scripturae non tenet neque potuit aliquem locum adducere, quo probaret articulos fidei; vere est faber.

---

fort und wende förmlich Gewalt an, ihn zu halten. Er bliebe auch gern, falls sein Einkommen durch Zuweisung von Korbetha vergrößert würde. Musa hatte ihn auf die Visitation vertröstet, war aber der Meinung, daß in einem solchen Falle Gemeinde und Hirte nicht getrennt werden dürften. Es scheint ja auch, daß Caspar oder Peter Kirchner mindestens bis 1545 hier in Neukirchen geblieben ist. Korbetha freilich wurde (vgl. Nr. 11 u. 12) mit Schkopau verbunden.

[1]) Auch die Parochie Zweymen hatte noch unter dem Regiment des Bischofs aus freien Stücken sich der Reformation zugewendet. Ausführlich berichtet darüber Fraustadt S. 117—119 nach Akten des Dresdner Archivs. Wir erfahren hier, daß sich etwa im Anfang des Jahres 1543 im Namen der zu dem Kirchspiel Zweymen gehörigen Ortschaften Zweymen, Dölkau, Kötzschlitz, Maßlau, Zschöscherchen und Göhren die Edelleute Otto von Zweymen zu Kötzschlitz und Wolf von Brandenstein zu Zöschen zunächst an den Bischof gewendet und sich beklagt hatten, „daß ihnen das Capitel einen ungeschickten Pfarrer eingedrungen habe, welcher ihnen statt des Evangeliums nichts anders denn Fabeln, böß und faul Geschwätze, daraus sie weder Frucht noch Trost schöpfen könnten, predigte, auch die heiligen Sacrament nach christlicher Ordnung nicht teilen wollte und in seiner äußeren Haushaltung sich so erzeigte, daß er als Seelsorger nicht sollte geduldet werden.“ Der Bischof antwortete den unbequemen Bittstellern, er könne ihrem Suchen nicht stattgeben, ehe nicht das Konzil zu Ende sei.

Da wandten sich die beiden Edelleute am 9. März 1543 an Herzog Moritz mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß ihnen ein christlicher Prediger gegeben werde. In des Herzogs Auftrag schrieb der Leipziger Superintendent Johannes Pfeffinger am 30. März 1543 an den Bischof und am 2. April an das Kapitel, das das Patronatsrecht über Zweymen besaß, um beide noch einmal in Güte zum Eingehen auf die Wünsche des Kirchspiels zu bewegen, und als auch dieser Schritt fruchtlos blieb, ordnete der Herzog kurzerhand die Bestellung eines christlichen und evangelischen Predigers an (im April 1543).

Leider hatte man in der Person des oben genannten Valentin Schmidt, der der erste evangelische, von Pfeffinger eingesetzte Geistliche in Zweymen gewesen zu sein scheint, keine glückliche Wahl getroffen, wie schon der oben mitgeteilte Vermerk des Visitationsprotokolls von 1545 beweist. Man ließ ihn zwar im Amt, aber statt sich zu bessern, trieb er es immer ärger, sodaß endlich Musa, vor den immer neue Klagen wegen seines anstößigen Lebenswandels gelangten, am 19. Januar 1547 in einem Briefe an Fürst Georg die Amtsentsetzung Valentin Schmidts forderte. Diese muß in der Tat bald darauf erfolgt sein, denn nach Z. A. Bl. 171 erhielt der Pastor Wolfgang Nest zu Horburg am 9. April 1547 den Auftrag, das Kirchspiel Zweymen von Ostern bis Pfingsten zu versorgen. Val. Schmidt soll nach Alben gegangen sein (Dietmann IV, 1232).

[M. A. Bl. 229. Czweme. Valten Schmit pfarher daselbst; hat ein filial Kotschelitz. Lenher das Capittel. Archidiaconus der Dechent. Wulff Beussiger, Bartel Sander Schochrichen [d. h. wohl in Zschöcherchen] alterleute. Otto von Czweme und Wolff von Brandtstein pfarren dahin von wegen Delcau. Haben ungeverlich 1½ schock wirtte.

Bl. 231. Capel zu Kotschelitz. Der pfar von Zweme thut alle Sontag ein predigt drein. Die Capel hat der Edelman zu verleien].

Z. A. Bl. 81. **65. Dolzigk und 66. Rigmersdorff** Lunae post Exaudi [= 18. Mai 1545].

Johannes Krammer parochus in Doltzigk et Johannes Nicolai parochus in Rigmersdorff et Nawendorff, iudicio nostri principis et coadiutoris etc bene responderunt spem etiam facientes melioris frugis. Ideo consultum visum est illustri nostro principi eos in ministerio istorum locorum diutius manere. (Dahinter von Musas Hand der Zusatz: Eodem die est eciam auditus alius parochus, cui nomen Johannes Nicolaus, cuius testimonium hic non est adnexum, sed adnectetur.)

[M. A. Bl. 237. Groß Dölczigk: Johann Kramer pfarher, versorget Dertzsch [statt Möritzsch] und Klein-Dolczigk. Archidiakonus Decanus.

Bl. 240. Kleyn Liebenaw hat kein pfarher. Der pfarher zu Doltzigk curirt dieselbig pfar. Lehnhern Herman von Scölen und Wolff und Christoff Buffen. Dechant Archidiakonus. Edelleut Thomas Röder, Christoff Büff.

Bl. 241 b. Rickmersdorff. Johan Nicolaus pfarher . . . Archidiaconus Decanus.

Bl. 244. Abscheit: Man sol die von Miltitz mit dem pfarher von Alten Ranstet und Rickmerßdorff uff gelegener Zeit hereinbescheiden, das man sich mit inen vergleiche, wo die von Miltitz hinfort pfarren sollen.]

Z. A. Bl. 81 b. **67. Wisemar**[1]) [19. Mai 1545].

Parochus Laurencius Tunger Dinstagk nach Exaudi. collator Abbas Petri. Est tolerabiliter doctus.

[M. A. Bl. 244 b. Pfar Wesmar und Rasnitz. Laurentius Thunger pfarher . . . . Archidiaconus Decanus.]

---

[1]) Als frühere Geistliche von Weßmar werden in Z. A. genannt 1) Gallus Gattermann aus Schleiz, der 7 Jahre in Weßmar wirkte, dann (1542) nach Seeben bei Halle ging, da man ihn wegen seines anstößigen Lebenswandels aus dem Bistum verwies; er unterzog sich am 26. April 1547 einer Prüfung vor Musa, die er leidlich bestand; da man ihn aber in Merseburg noch gut kannte, wurde er abgewiesen. 2) Bartholomaeus N., der Nachfolger Gattermanns, der, wegen seiner Unwissenheit von den Visitatoren abgesetzt, auf das Schloß nach Halle ging und später Dekan zu Querfurt wurde (Z. A. Bl. 173). Es ist wohl derselbe, von dem Musa in einem Brief an Fürst Georg (dat. 24. Juli 1544) meldet, die Bauern zu Weßmar und Raßnitz hätten sich über ihren Pfarrer beklagt: er lehre das Evangelium nicht und teile auch das Abendmahl nicht in der von Christus eingesetzten Form aus. Er habe ihn dann persönlich gesprochen und den Eindruck gewonnen, daß es ihm nicht an Willen und Redegewandtheit fehle; so habe er ihn denn in Güte ermahnt und von ihm auch das Versprechen erhalten, daß er sich bessern wolle. Das hat er offenbar nicht gehalten. Bald danach kamen Klagen, daß er auf papistische Art getauft habe. So wurde er wahrscheinlich noch im Jahre 1544 abgesetzt. Damit würde sich sehr gut vereinigen lassen, daß der hier genannte Laurentius Tunger bei der Visitation des Küchenamtes am 3. Oktober 1544 noch als Pfarrer von Bündorf erscheint (Nr. 13).



Z. A. Bl. 81 b. 68. **Güntdorff** [19. Mai 1545].

Parochus Ambrosius Scheffeler. collator Abbas Petri.

Ignorat textum scripturae, scilicet quomodo probari deberet Christum pro nobis (mortuum) esse, neque est textualis, Summa est plane ineptus. datae sunt illi induciae nonnullos menses.

Gregor Kyrbach, Peter Beuse ignorant oracionem dominicam.

[M. A. Bl. 246. Guntorff. Pfarher Ambrosius Scheffler . . . Archidiaconus Decanus. Alterleute Gregor Cirbach, Peter Voit, Andreas Wittich. . . . Berckhausen, Ermbeck, Barneck pfarhen hinein[1]). Bl. 247 b. Belitz filial. Seint ungehorsamlich aussenplieben. Sonnabent nach Exaudi [= 23. Mai 1545] haben sie verzeichnis des eynkohmmens ihres Gotshawß bracht.]

Z. A. Bl. 82. 69. **Rogelitz** Mitwoch nach Exaudi [= 20. Mai 1545].

Parochus Martinus Reinhart. collator Episcopus Merseburgensis.

Decalogum latine exacte pronunciavit, sed exposicionem latinam non novit, germanice autem probe tenuit declaracionem Lutheri; de evangelio dixit esse praedicationem poenitenciae. Item ignorabat discrimen legis et evangelii. In summa est valde tenuis, licet iuvenis sit.

[M. A. Bl. 249. Rogelicz. Martinus Reinhart pfarher doselbst. Decanus Archidiaconus.]

Z. A. Bl. 82 b. 70.[2]) **Obertaw** [20. Mai 1545].

Parochus Cornelius Kisch Delicianus. collator est parochus zu Sckeuditz.

Definicionem poenitenciae non potuit probare loco aliquo scripturae. Decalogum non novit latine neque adeo germanice. Est tamen iuvenili aetate et bona spe, promisit eciam meliorem frugem. Jussus est maiore sedulitate sacras literas meditari; quod nisi fecerit, amovebitur[3]).

[M. A. Bl. 251. Obertawh. Pfarher Cornelius Kieß.

Bl. 252. Gebrechen: Weil der alte pfarher noch im leben, wollen die alten lehnleute keine lehn mehr geben. Item der pfarher wonet zu Ermelitz uffm filial; machts den Junckern und andern beschwerlich.

Abschiedt: Weyl beyde pfarhen Obertau und Ermelitz zusammengeschlagen, hat man sie itzo nicht konnen entscheiden; seint morgen Dornstags nach Exaudi [= 21. Mai] wieder herein bescheiden.

Bl. 252 b. Ermelitz. Cornelius Kisch pfarher. Rebesen filial . . . Archidiaconus Decanus.]

---

1) Zu meinem Bedauern habe ich in der Tabelle S. 168, Nr. 68 unter Gundorf-Böhlitz die eingepfarrten Dörfer Burghausen, Ehrenberg und Barneck ausgelassen.

2) Durch ein unliebsames Versehen ist in der Tabelle S. 168 Schkeuditz vor Oberthau angeführt und als Endtermin der Visitation im Amt Schkeuditz der 20. Mai angegeben statt des 21. Mai, was ich hiermit zu berichtigen bitte. Horburg und Lützschena sind, da jede Zeitangabe mangelt, an den Schluß gestellt worden.

3) Gelegentlich der Synode vom 25. Okt. 1546 wurde Cornelius Kisch einer erneuten Prüfung unterzogen, vgl. Z. A. Bl. 147. Sein geistliches Wissen befriedigte diesmal, doch mußte er einen Hang zur Trunksucht zugeben. Er gelobte Besserung. Nach Z. A. Bl. 198 wurde ihm die Verwesung des Pfarramts von Röglitz übertragen (am 1. März 1548) und zwar bis Weihnachten d. J. Seine Pfarrstelle in Oberthau muß er dann endgültig aufgegeben haben, denn am 8. Nov. 1549 wird für diese Johannes Schwarinus berufen (Z. A. Bl. 242), wohl der Joh. Suarinus, den Dietmann, Chursächs. Priesterschaft IV, S. 1205 als angeblichen Diakonus von Schkeuditz in den Jahren 1532—1552 und weiter als ersten evangelischen Pfarrer dieser Stadt von 1552—1585 anführt. Kisch selbst unterzog sich am 6. Juni 1550 einer nochmaligen Prüfung, bei der erwähnt wird, daß er 6 Jahre in Oberthau gewesen und in Leipzig ordiniert sei, um die Genehmigung zur Übernahme der Pfarrstelle in Stumsdorf zu erhalten (Z. A. Bl. 248).

[Z. A. Bl. 80b. 71. Stadt Schäditz [21. Mai 1545].

Parochus Urbanus Leubick von Leipczigk. collator Episcopus Merseburgensis.

Annos XII isthic parochum egit. Primo non potuit adducere unum locum scripturae, quo probasset totam scripturam niti his duobus locis, scilicet paenitentiae et remissionis peccatorum. Deinde neque decalogum novit neque latine neque germanice, multo minus aliquam eius exposicionem. Decalogum [?] vix et corrupte pronunciavit, deinde non intellexit quaestionem, cur lex data sit, scilicet propter transgressiones. De remissione peccatorum dixit nos a peccatis liberari per contricionem, ignoravit fide nos consequi remissionem peccatorum. De baptismo, scilicet quid esset, nihil, ne verbum quidem, novit neque cur baptisandi simus, imo in totum nihil novit de baptismo.

Abschiedt. Debet plus operae sacris literis discendis impendere et rursus alio tempore revocari et examinari; si postea doctior repertus fuerit, manebit parochus, sin minus, amovebitur. actum quinta feria post Exaudi 45.

Bl. 81. Die pfarleute clagen, der pfarher lege yhnen nicht auf das vater unser, glauben, zcehen gebot et conqueruntur eum non diligenter docere.

Parochus non vult prodere hostes verbi.

[M. A. Bl. 232. Sceuditz. Urbanus Leubick pfarher daselbst, geboren nein Welitz, Popitz, Modelwitz, Scherwitz . . . Archidiakonus Decanus Mersburgensis.

Bl. 235. Abschiedt. Item es sol ein Diacon[1]) angenommen werden.

Bl. 236. Deputat eim gesellen, der uff der schullen[2]) sol Colaboriren und die Custerey mit verwesen. Der Diacon sol in bei sich in der Cost halten oder sonst sich mit ime vergleichen.]

Z. A. Bl. 82b. 72. Horburck [20. oder 21. Mai 1545?]

Parochus Wolffgangus Nest[3]) von Czeschem bortigk. collator est Episcopus Merseburgensis.

Tolerabiliter de deo, de decalogo, de iustificacione, evangelio et fide respondit.

[M. A. Bl. 254b. Hornberg. Wulffgangus Nest pfarher . . Archidiaconus Dechandt.]

Z. A. Bl. 83. 73. Lyzene und Heynichen[4]) [20. oder 21. Mai 1545?]

Parochus Petrus Kune. collator Götze von Üchteritz. Heynichen confert zu Schuditz.

De poenitencia bene respondit, recte enim definit poenitenciam, poenitenciam esse terrorem conscientiae, quo detestatur peccatum; deinde ad terrendam conscientiam dixit opus esse lege; tercio probe recensuit decalogum latine et germanice, deinde recte

---

[1]) Von Diakonen in Schkeuditz ist in Z. A. Bl. 255 genannt Seth Ottmansdorf Goltbergensis. Er hatte in Leipzig studiert und war dann ludimoderator in Schkeuditz gewesen. Der Prüfung für das geistliche Amt unterzog er sich am 18. Juni 1550.

[2]) Als Schulmeister zu Schkeuditz sind genannt: 1) Thomas Olbricht von Lindenau bei Leipzig gebürtig, hatte in Leipzig (S. 1543) studiert, war ludimagister zu Schkeuditz gewesen und bestand die Prüfung am 26. November 1545. Er erhielt das Pfarramt zu Markranstädt. Ferner 2) der in Anm. 1 angeführte Seth Othmansdorf aus Goldberg.

[3]) Nach Z. A. Bl. 171 versah er von Ostern bis Pfingsten 1547 das Kirchspiel Zweymen.

[4]) Über die kirchlichen Verhältnisse dieser Parochie zur Zeit der Reformation bietet Dietmann IV, S. 1282ff., urkundliche Belege, die von Kreyssig, S. 388, nicht berücksichtigt sind. Dietmann teilt zunächst im Wortlaut das Dekret des Bischofs Sigismund, dat. Merseburg, den 26. Juli 1537, mit, durch das er seine Zustimmung dazu gab, daß der Collator der Pfarre zu Hänichen, der Pleban von Schkeuditz Conrad Kraft, und der Collator der Pfarre zu Lützschena, Gottfried von Üchteritz, beide Pfarren vereinigten, weil die Einkünfte für den Unterhalt von

respondit legem docendam propter cognitionem peccati. Deinde de fide recte respondit. Tolerabiliter de omnibus locis respondit. Jussus est tamen se emendare.

[M. A. Bl. 257. Lütschen und Henchen. Petrus Khun pfarher daselbst . . , Archidiaconus der Dechant. Götz von Uchteritz Collator und die pfar zu Schkeuditz hat Henchen zu verleien.

Bl. 258b. Die pfar henichen ist zu Lutzschen geschlagen.]

---

zwei Geistlichen nicht mehr ausreichten. Die Mutterkirche und Sitz des Pfarrers solle Hänichen bleiben, Lützschena solle als Filial gelten. Das Besetzungsrecht der vereinigten Pfarren solle von beiden Collaturberechtigten abwechselnd ausgeübt werden. Weiter teilt Dietmann S. 1288 ein interessantes Aktenstück mit, dat. Mitwoch nach Fabiani und Sebastiani [= 21. Januar] Anno 51, unterzeichnet vom Pfarher zu Schkeuditss, Gotss von Uchteritss zu Lützschen sampt den Gemeynen zu Heinichen und Lützschen. In diesem bitten sie, weil „der Almechtige Gott unserm pfarhern zu Lützschene und Heinichen, Ehrn Peter Kuen, an seynen Gesichte gestraffet", so daß er seit 1½ Jahren sein Amt nicht habe versorgen können, den mit Euer Fürstl. Gnaden angeredeten Adressaten, „gegenwertigen Joannes Kemerern", welchen sie eine Zeit lang schon hatten predigen hören, „als eynen Diacon" zu ordiniren. Der Lützschenaer Pfarrer Habermaß (1754—1780), der Dietmann diese Dokumente mitteilte, erklärte Kuen wie Kemmerer für die letzten papistischen Geistlichen, was Dietmann selbst schon bezweifelte. Das obige Prüfungsprotokoll ergibt mit Sicherheit, daß Peter Kuen als erster evangelischer Geistlicher von Hänichen-Lützschena anzusehen ist. Außerdem findet sich Z. A. Bl. 262 auch noch das Protokoll über die Prüfung von Joh. Kemrer aus Ochsenfurt, der als coadiutor für den alten Pfarrer zu Lützschena von Ulrich (!) von Uchteritz präsentiert war. Er genügte freilich den Anforderungen damals nicht, obwohl er 3 Jahre lang in Leipzig studiert hatte, und wurde aufgefordert, die Prüfung zu wiederholen (28. Oktober 1550). Vielleicht bezieht sich die Präsentationsschrift der Collatoren vom 21. Januar 1551 an Fürst Georg, der ohne Zweifel mit E. F. G. gemeint ist, auf diese Wiederholung der Prüfung. Z. A. reicht aber nur bis 28. November 1550, da der neue katholische Bischof Sidonius die Leitung des Bistums im Dezember 1550 übernahm. Kemrer gab übrigens (Dietmann S. 1289) das Diakonat wegen der Dürftigkeit der Besoldung freiwillig auf, und da „Ehr Petrus Khune Gesichts halben, das ihme ganz und gar abgangen", die Pfarre resigniere, empfahl die nunmehrige Collatorin, Margarethe von Üchtritz, montags nach misericordias [doch wohl = 13. April 1551] Herrn Johann Schreier, der schon ¼ Jahr lang gepredigt habe, zur Prüfung und Bestätigung in einem Schreiben an den Domdechanten Sigismund v. Lindenau. Peter Kühne aber ist jedenfalls nicht als letzter papistischer, sondern als erster treuer evangelischer Geistlicher des Kirchspiels anzusehen.

# Die Kreissynoden
## der vereinigten 2. lutherischen und reformierten Diözese Halle a. S. in den Jahren 1817 bis 1820.

Von L. Nottrott, Pfarrer in Spickendorf.

---

## 1. Die Vorgeschichte.[1]

Zum Verständnis der in Rede stehenden Synoden wird es genügen, nicht weiter als bis zum Jahre 1806 zurückzugehen. Die Niederlage Preußens in diesem Jahre hatte auf allen Gebieten des Volkslebens einen wunderbaren Aufschwung zur Folge. Besonders schmerzlich empfand man den Tiefstand des religiösen Lebens. Die Religion wurde von der Mehrzahl der Gebildeten und Ungebildeten verachtet; sie wieder zu Ehren zu bringen waren aber die meisten Geistlichen nicht geeignet. Ohne straffe Leitung übten die „Prediger" in Lehre und Kultus größeste Willkür, sahen sie die Theologie nur als Brotstudium an und ließen es auch vielfach am vorbildlichen Wandel fehlen.[2] Der Eindruck, daß die französische Herrschaft ein göttliches Strafgericht über solche Zustände sei, weckte nun wie bei der Obrigkeit, so in den Kreisen der Geistlichen selbst ein lebhaftes Verlangen nach Besserung. Darin hatte die Zeit eine gewisse Ähnlichkeit mit den Tagen der Reformation.

Die Vorschläge, die zur Neubelebung der Kirche gemacht wurden, waren von verschiedenster Art. Die Einsicht, daß die Hilfe von innen heraus durch eine Vertiefung des Glaubens kommen müsse, fehlte durchaus nicht. Bei der Herrschaft, die der Geist der Aufklärung noch behauptete, trat aber dieser Gedanke im allgemeinen vor der Empfehlung mehr äußerer Mittel zurück. Bessere Bildung der

---

[1]) Man vergleiche zu diesem Abschnitt: Dr. Heinr. v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, pag. 290 ff. Ehrich Förster, die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III., Band I, Tübingen 1905.

W. Beyschlag, Entwicklung deutsch-evangelischer Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert, in dem Werke Der Protestantismus am Ende des 19. Jahrhunderts von Werckshagen. II. pag. 573 ff.

[2]) Dr. Sack, Über die Vereinigung der beiden protest. Kirchenparteien in der preußischen Monarchie, Berlin 1812, pag. 12—15.

Geistlichen, größere Zucht über sie, Aufbesserung der Gehälter, Ablösung des Beichtgeldes und der Stolgebühren, Änderung der Liturgie, neue Gesangbücher für die Provinzen, Hebung der Kirchenmusik, Einrichtung kirchlicher Feste, engerer Zusammenschluß der Geistlichen untereinander, Union zwischen Lutherischen und Reformierten, Loslösung der Kirche vom Staate und eine Synodalverfassung derselben, — das alles sollte, mehr oder weniger im Zusammenhange miteinander, dem Notstande abhelfen.

Nachdem schon früher Stimmen laut geworden waren, welche die Selbständigkeit der Kirche neben dem Staate und die Notwendigkeit von Synoden betont hatten, kam die kirchliche Verfassungsfrage durch die königlichen Verordnungen des Jahres 1808 in Fluß. Diese die gesamte Staatsverfassung Preußens neu regelnden Verordnungen hoben nicht nur die bisherigen kirchlichen Zentralbehörden (das lutherische Oberkonsistorium, das deutsch-reformierte Kirchendirektorium und das französisch-reformierte Oberkonsistorium), sondern auch die bestehenden Provinzialkonsistorien[1]) völlig auf und stellten die Kirche unmittelbar unter eine Abteilung für Kultus und Unterricht (Präsident: Nicolovius) im Ministerium des Inneren. Leitete den König dabei auch die Absicht, die verschiedenen evangelischen Kirchen im Interesse seiner Unionsbestrebungen regimentlich zu vereinigen, so wurde dadurch die Kirche doch in einzelne Gemeinden zersplittert, die durch die in ihren Stellungen erhaltenen Superintendenten nur notdürftig zusammenhingen. Um so zwingender aber trat die Notwendigkeit einer Organisation der Kirche in das Bewußtsein der Zeitgenossen. Als Männer wie Kons.-R. Borowski in Königsberg, der Prinzenerzieher Delbrück, der schlesische Pastor Dobermann und Superint. Neumann[2]) in Lossow Reg. Bez. Frankfurt a./O. dahingehend ihre Stimmen erhoben, forderte der König von Borowski, Hofprediger Reinhardt-Dresden und Hofprediger Eylert-Potsdam ein Gutachten.[3]) Bevor dasselbe einlief, erstattete auch das Geistliche Departement einen Bericht, der sich besonders durch Betonung der innerlichen Erneuerung auszeichnet.[4]) Bald darauf machte Schleiermacher seinen „Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im Preußischen Staate."[5]) Er wünschte eine selbständige Kirche unter Aufsicht des Staates, Presbyterien aus Geistlichen und gewählten Laien, Kreissynoden aus den Geistlichen und einem Propst, ein aus sechs Theologen mit einem Bischof bestehendes Provinzial-Kapitel, redete aber von einer Generalsynode nicht. Nach diesen Gedanken Schleiermachers wurden Synoden auch von der Breslauer Regierung empfohlen, während andere Regierungen als Vorbedingung erklärten, daß sich erst der Geist der Prediger

---

[1]) Der als Teil des Herzogtums Magdeburg bis 1813 zum Königreich Westfalen gehörige Saalkreis wurde von dieser radikalen Änderung allerdings nicht betroffen, sondern behielt sein Konsistorium in Magdeburg; durch seine Wiedervereinigung mit Preußen erfuhr er aber doch die Folgen der preußischen Kirchenpolitik.

[2]) Neumann, Über das künftige Verhältnis der Geistlichen bei der neuen Organisation des Staatsrechts, Berlin 1808

[3]) Es steht im Auszuge bei E. Förster a. a. O. pag. 151.

[4]) b. E. Förster p. 154 f.

[5]) Herausgegeben von A. L. Richter 1861.

ändern müsse. Im Auftrage der Kultussektion verfaßte dann Schleiermacher den „Entwurf einer Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit“,[1]) der aber ohne Wirkung blieb.

Soweit war die wichtige Angelegenheit gediehen, als der Befreiungskrieg 1813 die Verhandlungen unterbrach. Kaum jedoch war der heiße Kampf zum Siege durchgefochten, so griff man die Sache mit Eifer wieder an. Schon im November 1813 forderte das Ministerium von der Regierung in Potsdam Bericht über die in ihrem Kreise im Jahre 1812 durch zwölf Superintendenten gehaltenen Versammlungen mit Geistlichen, um die dort gemachten Erfahrungen bei Einführung einer kirchlichen Synodalverfassung zu benutzen, und am 8. und 9. Juni 1814 tagten in Berlin 22 Superintendenten der Kurmark, erklärten eine freie Synodalverfassung für durchaus notwendig, enthielten sich aber eingehender Vorschläge und baten nur den König um Einsetzung einer Kommission von Geistlichen des Landes.

Der König ging darauf ein und wählte in die Kommission die geistlichen Mitglieder der Sektion für Kultus Sack, Hanstein und Ribbeck, denen noch Ob. Kons. R. Hecker, Hofpred. Eylert und Feldpropst Offelsmeyer beigegeben wurden. Die Kommission hatte ein ungeheures Material zu prüfen, nicht weniger als 191 Aufsätze. Den Ausgang ihrer Beratungen bildeten die Schriften der drei Superintendenten Küster-Berlin, Neumann-Lossow und Tiebel-Nauen, die, im einzelnen von einander abweichend, darin übereinstimmten, daß die Kirche sich durch ihre Geistlichen selbstverwalten müsse, und dem Landesherrn nur die Bestätigung ihrer Beschlüsse zustehen dürfe.[2]) Während aber die drei Superintendenten die Kirchenbehörde bis in ihre Spitze aus den Synoden wollten hervorgehen lassen, redete die Kommission[3]) einer Verbindung des Presbyterial-Synodalsystems mit dem Konsistorialsysteme das Wort: Presbyterium aus Pfarrer, Patron und gewählten, später kooptierten Gemeindegliedern; Kreissynoden, aus den Geistlichen unter Vorsitz der von ihnen gewünschten, aber nicht selbstgewählten Superintendenten, zwei Assistenten, gegenseitige Förderung und Zensur; Konsistorium der Provinz unter Vorsitz der aus drei vorgeschlagenen Mitgliedern erwählten Generalsuperintendenten oder Bischofs, bestehend aus geistlichen, von der Provinzialsynode vorgeschlagenen Räten, die in rein geistlichen Sachen allein Stimme haben, und nur ausschließlich vom Landesherrn zu wählenden weltlichen Beisitzern als Beratern; Provinzialsynode aus den Superindenten; Oberkonsistorium oder Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ohne besonderen geistlichen Chef, das auch das gesamte Schulwesen unter sich habe, und in welchem allein die lutherische und reformierte Kirche zusammen komme.

---

[1]) Vollständig abgedruckt bei E. Förster p 306 ff.

[2]) Küster, Neumann und Tiebel, Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate, Berlin 1815. Sehr ausführlicher Auszug in der Schrift des Oberpräsidenten Friedr. v. Bülow, p. 115 ff.

[3]) Das umfangreiche „Gutachten der Kommission betreffend die Verbesserung der Kirchenverfassung“ bei Förster p. 319—395, auszugsweise auch bei von Mühler.

Der Minister, dem der König das Gutachten überwies, war über dasselbe, weil es katholisierend sei, höchst unwillig, ließ aber in seinem Bericht der Entwicklung Raum.[1])

Inzwischen war am 30. April 1815 eine königliche Verordnung erschienen, durch welche in jeder der zehn Landesprovinzen unter Vorsitz der Oberpräsidenten ein Konsistorium und bei jeder der 25 Regierungen (bei denen der Provinzialmittelpunkte erst später) eine Kommission desselben aus Geistlichen und Schulmännern gebildet werden sollte. Da diese Behörden, die über alle Kirchen und Konfessionen, auch die katholische, gesetzt waren, nur den Namen der gewünschten Konsistorien trugen, schien die Hoffnung auf eine Selbstverwaltung der evangelischen Kirche wieder einmal getäuscht zu sein.

Dem war aber doch nicht so, denn ein königlicher Befehl vom 27. Mai 1816 ordnete die Errichtung von Kreis- und Provinzialsynoden an, deren Vorbereitung in die Hände des an Sacks Stelle in die Sektion des Ministeriums berufenen Westfalen Ehrenberg gelegt wurde. Ehrenberg verfaßte nun den „Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im preußischen Staate", der am 2. Januar 1817 angekündigt, im März gedruckt und im Mai an die Konsistorien, Superintendenten und Geistlichen versendet wurde. Es ist derselbe, über dessen Beratung in Halle die folgenden Zeilen berichten werden.

Nach der dem königlichen Befehl entsprechenden Anordnung des Ministeriums vom 2. Januar 1817[2]) sollte in jedem Kirchspiele, wo es noch nicht geschehen sei, ein Presbyterium oder Kirchenkollegium, bestehend aus dem Geistlichen, dem Patron und einigen Gemeindegliedern, zur Wahrnehmung des Wohles und der Gerechtsame der Kirche bestellt werden. Ferner sollten die protestantischen Geistlichen unter dem Vorsitze ihres Superintendenten eine Kreissynode bilden, und würde es dem Könige zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn sich die Geistlichen beider protestantischen Konfessionen zu solchen Synoden vereinigten. Nachdem ein Überblick über die Aufgabe der Synoden gegeben ist, erklärt der Erlaß, daß sich der König etwaige Rücksicht auf die Provinzen, in welchen bereits Presbyterien und Synoden beständen (gemeint waren Jülich Cleve Berg und die Grafschaft Mark) vorbehalte. Auch auf die Provinzialsynoden wird hingewiesen, und sogar bereits eine Generalsynode in Aussicht gestellt. Der Erlaß spricht die Hoffung aus,

---

[1]) Wenn schon diese gemäßigten Vorschläge der Kommission dem Minister mißfielen, so wars kein Wunder, daß ein Staatsbeamter der alten Schule, wie der Oberpräsident der Provinz Sachsen, Friedrich von Bülow, gegen die Gedanken der Superintendenten Küster, Neumann und Liebel Feuer und Flamme war. Er schrieb gegen sie das Buch: Über die gegenwärtigen Verhältnisse des evangelisch-christlichen Kirchenwesens in Deutschland besonders in Beziehung auf den preußischen Staat, Magdeburg 1818 und sah in ihnen die Gefahr der Hierarchie und den Bruch mit der geschichtlichen Entwicklung. Charakteristisch ist, daß er in seiner Polemik ebenso mit Luther als mit Lessings drei Ringen operiert. Für die Eigenart der Kirche im Unterschied vom Staat fehlt ihm das Verständnis durchaus. Auch v. Mühler erkennt an, daß er zu weit gegangen sei.

[2]) Als Originaldruck im Pfarrarchiv des Verfassers.

daß bis zu deren Zusammentritt nach 5 Jahren die Stimmen der frömmsten und weisesten Geistlichen sich werden geltend gemacht haben, und es sich offenbaren werde, wie der Geist der Reformation, in deren Jubeljahr die neue Einrichtung falle, zur Erweckung eines neuen Lebens noch auf der evangelischen Kirche ruhe. Zugleich wird die Wiederherstellung der Immunitäten von 1806, die Abschaffung des Beichtgeldes als eines anstößigen Accidens' und die möglichste Aufbesserung des geistlichen Stelleneinkommens, ev. auch durch Zusammenlegen kleinerer und Einziehen überflüssiger Pfarrstellen, in Aussicht gestellt.

## 2. Die Kreissynode des Jahres 1817.

Unter dem 21. Juli 1817 ordnete die Kgl. Regierung zu Merseburg die Tagung der Kreissynode der 2. lutherischen Ephorie Halle in Verbindung mit der dortigen reformierten an und gestattete, wenn in der Stadt kein geeignetes Lokal gefunden werde, auch einen anderen Ort, aber kein Gasthaus zu wählen.

Für die Zukunft bedeutsam war ein Erlaß des Kgl. Konsistoriums zu Magdeburg vom 12. August (veröffentlicht im Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Merseburg Stück 35), nach welchem noch vor Zusammentritt der Kreissynode nach den §§ 7—18 des „zu schleuniger Vollziehung aufgestellten Synodalentwurfes" die Presbyterien einzurichten seien. Außer dem Prediger und Patron sollten nicht weniger als 4, darunter am besten auch der Schulze, in größeren Gemeinden nicht weniger als 8 Presbyter durch alle Hausväter gewählt werden. Die Wahl sei durch eine auf Zweck, Amtsgeschäfte, Pflichten usw. hinweisende Predigt vorzubereiten. Die in größeren Städten schon vorhandenen Kirchenkollegien sollten nach dieser Presbyteriatordnung organisiert werden.

Der Zusammenschluß der lutherischen und reformierten Prediger zu einer Synode machte in Halle keinerlei Schwierigkeiten. Auf die Anfrage des zum Vorsitzenden ernannten Superintendenten und Konsistorialrats Dr. Wagnitz an St. Marien erklärt der reformierte Superintendent und Domprediger Dr. Dohlhoff in seinem und seiner 3 Geistlichen Namen (2 am Dom in Halle, 1 in Wettin) seine volle Zustimmung und erhält auf die Gegenfrage, ob das Zusammentagen auch Wunsch der lutherischen Prediger sei, die Antwort, daß er sich dessen versichert halten dürfe.

Bevor Kons. R. Wagnitz die Synode berief, holte er noch, wie er das auch später zu tun pflegte, durch ein Rundschreiben die Zustimmung des Stadtministeriums, d. h. der Stadtgeistlichen, zu etlichen Vorschlägen ein. Man stimmt zu, daß die Kosten der Synode, von denen in der Vorlage nicht die Rede war, entweder aus den Kirchenkassen oder ex propriis bestritten werden. Archidiakonus Eisfeld an St. Marien erklärt sich sehr befriedigt, daß von dem Kirchenkollegium der Gemeinde

die Prediger nicht mehr ausgeschlossen sein sollen. Pastor Dr. Ehricht an St. Ulrich sieht der Organisation der Ortspresbyterien mit Sehnsucht entgegen, und Pastor Guerike an St. Moritz hält die Synode für ein sehr angenehmes Band einer engeren Vereinigung der Amtsbrüder. Dem Gedanken, auf die Synode ein gemeinschaftliches Essen im Kronprinzen,[1]) das Kuvert ohne Wein für 16 g. Groschen folgen zu lassen, wird allseitig zugestimmt. Später ward der Vorschlag gemacht, zu diesem Essen die theologische Fakultät und Dr. Stange einzuladen und dabei freizuhalten. Auch dieser Gedanke findet Billigung, und wird die Einladung namens der Fakultät vom Dekan und Senior Knapp mit viel herzlichen Worten und auch vom Dr. Stange dankend angenommen. Wegen der Bewirtung der Fakultät wünschte nur Archid. Eisfeld, daß dieselbe unter Ausschluß der reformierten Geistlichen dem Stadtministerio möchte überlassen bleiben, mußte sich aber durch Sup. Fulda drastisch bedeuten lassen, da Speis und Trank Indifferentisten seien und sich zu keiner Konfession bekennten, sei er gegen eine Übergehung der Reformierten.

Am 25. September tritt nun die Synode zusammen.[2]) Anwesend waren aus Halle Dr. Wagnitz, Dr. Dohlhoff, P. Dr. Ehricht von St. Ulrich, P. Guerike von St. Moritz, A. Diak. Eisfeld, Ob. Diak. Marks von St. Ulrich, Domprediger Rienaecker, Domprediger Planc, Sup. a. D. Fulda,[3]) Diak. Böhme an St. Ulrich, Diak. Böttcher an St. Moritz, Adjunkt Köhler, P. Held an Neumarkt[4]); aus Wettin waren erschienen P. Niese, Diak. Hammer und der ref. Schloßprediger Gillet; die anwesenden Landgeistlichen hießen Zesch-Brachwitz, Cramer-Teicha, Bamme-Gutenberg, Lossier-Gimritz, Kühne-Giebichenstein, Nicolai-Neutz, Grube-Spröda, Walther-Morl, Gueinzius-Crotha, Bäthcke-Spickendorf, Leiste-St. Petersberg, Weber-Brachstedt, Gerlach-Niemberg, Dancker-Sylbitz. Es fehlten wegen Krankheit Bechthold-Mötzlich und Hertting-Oppin.

Nachdem sich die Geistlichen in der Konventsstube der Halleschen Stadtprediger[5]) versammelt hatten, begaben sie sich in Amtskleidung unter Glockengeläut in feierlichem Zuge nach der nahen Marienkirche. Mit Orgelbegleitung sang man hier nach gedruckten Zetteln (200 Stück für 2 Taler) ein Lied, worauf K. R. Dr. Wagnitz über Colosser 1,28 die Predigt hielt. Ihr Thema war: Zweck

---

[1]) Im Kronprinzen, dem jetzigen evangelischen Vereinshause, hält die Synode Halle-Land II gegenwärtig wieder ihre Versammlung und ihre Essen.

[2]) Das Protokoll der Synode liegt im Original bei den Superint.-Akten in Halle, G. Cl. II, Tit. A., Nr. 2, Vol. I, in Abschrift im Pfarrarchiv des Verfassers.

[3]) Fulda war seit 1809 Diakonus an St. Marien, wurde als solcher Superintendent von Halle-Land I bis 1817, wo Thiemann an seine Stelle trat, und übernahm 1834 die Oberpfarrstelle an St. Marien und das Ephorat der Stadt. Ihm folgte in letzterem 1844 P. Böhme von St. Moritz.

[4]) Die Kirche St. Georg zu Glaucha gehörte nicht zur Stadt-Ephorie, sondern zu Halle-Land I. Halle-Land II war noch nicht von der Stadtephorie getrennt, wurde aber bald unter Diac. Guerike als Superintendenten gestellt, doch so, daß Guerike als Gehilfe von K. R. Dr. Wagnitz galt, und auch die synodale Zusammengehörigkeit nicht zerrissen wurde. Synode Halle-Land I tagte stets selbständig.

[5]) Sie befand sich im damaligen Hause der Marienbibliothek.

und Wert des evangelischen Lehramtes in Rücksicht auf unsere Zeit. Das Gelübde, das Wagnitz vorschriftsmäßig in seinem und aller Anwesenden Namen ablegte, schloß sich gleich an die Predigt an und lautete: „Wir geloben als Lehrer des Evangeliums Jesu Christi unter dem Beistande Gottes nach besten Kräften Wahrheit und frommen Sinn unter unseren Mitmenschen und besonders unter unseren Gemeindegliedern durch Wort und Tat zu verbreiten und diese sowie uns selbst nach dem Urbilde aller wahren Vollkommenheit, welches uns Gott in seinem Sohne Jesus Christus aufgestellt hat, immer vollkommner zu machen, damit wir und die, die uns hören, das uns vorgesteckte Ziel der Seelenseligkeit erreichen und erlangen mögen."

Eine gemeinschaftliche Abendmahlsfeier war von den Geistlichen abgelehnt worden.

In dem Konventszimmer, in das man sich nach dem Gottesdienste wieder zurückbegab, hielt Wagnitz nochmals eine Ansprache, die den Geistlichen ans Herz legte, sich des hohen Wertes ihres Berufes bewußt zu bleiben, in Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit nach Vollkommenheit zu streben, einander brüderlich zu lieben und das Werk des Herrn in einem Geiste und Sinne zu führen. Die Ansprache schloß mit Gebet.

Darauf konstituierte sich die Synode. Konsist. R. Dr. Wagnitz übernahm den Vorsitz. Zu seinem Adjunkten wurde P. Guericke gewählt, zum Sekretär Diakonus Böhme. Prediger der nächsten Synode sollte Dr. Dohlhoff sein.

Es folgt der Hauptgegenstand der Verhandlung, die Beratung über den „Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im Preußischen Staate."[1])

In den 6 Paragraphen der Vorbemerkungen erklärt der Entwurf die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen (der Erlaß vom 2. Januar hatte diese besonders betont) nicht für den nächsten Zweck des Synodalwesens, sondern legt allen Nachdruck auf den Brudersinn der Synodalmitglieder und auf ihr Einssein im Glauben und in der Liebe, um sich für ihren hohen Beruf zu stärken. Jeder erhoffte Erfolg der Synoden hänge davon ab, daß die Geistlichen die Wichtigkeit ihres Amtes lebendig fühlten und mit heiligem Ernst und allen Kräften für die Sache ihres Herrn wirkten.

Der erste die §§ 8—21 enthaltende Abschnitt des Entwurfes — im ganzen hat er drei — handelt von der Ortsgemeinde und dem Presbyterium.

Jedes Presbyterium soll aus dem Prediger, dem Patron und einigen, das erstemal durch die stimmfähigen Gemeindeglieder, dann von den abgehenden und bleibenden Gliedern des Presbyteriums zu wählenden Ältesten bestehen. Aus den Ältesten werden Armenpfleger und ein oder zwei Rendanten[2]) erwählt.

[1]) Er findet sich im Originaldruck bei den Akten der Superintendentur in Halle und im Pfarrarchiv des Verfassers und ist ohne Datum. von Kamptz Annalen I. S. 127 f. und von Mühler a. a. O. p. 326 f. geben nur ungenügende Auszüge. Wir suchen ihn bei aller gebotenen Kürze im Folgenden ausführlicher mitzuteilen.

[2]) Die zwei Rendanten erinnern an die zwei Kirchväter, die bis dahin die Kirchkasse verwalteten. Nach der Magdeb. K. Ordnung sollten die Kirchväter von der Gemeinde gewählt werden.

Der Rendant verwaltet nicht nur die Kirchkasse, sondern hat auch die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude. Besoldete Rendanten brauchen nicht Mitglieder des Presbyteriums zu sein und können auf Lebenszeit angestellt werden. Womöglich soll sich unter den Ältesten ein rechtsverständiger Mann befinden. Den Vorsitz führt der Prediger, wo zwei sind, der erste. Mitgliederzahl je nach Größe der Gemeinde. Amtsdauer der Ältesten 4 Jahre, alle 2 Jahre Neuwahl der Hälfte. Prediger und Sup. sollen darüber wachen, daß nicht einzelne Familien sich dieser Ehrenämter bemächtigen. Zu wählen sind nur Männer von völlig unbescholtenem Rufe, vorzuziehen solche, die durch ein würdiges Familienleben, wahrhaft christlichen Sinn, fleißige Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl und als Vorbilder im Wandel sich auszeichnen. Nur seltener oder gar mangelnder Besuch des Gottesdienstes und jahrelange Vermeidung des Abendmahls schließen aus. Von Einspruch der Gemeinde gegen die bekanntzugebende Wahl ist nicht die Rede. Sitzung des Presbyteriums in der Regel monatlich einmal, nach Erfordern auch außer der Zeit. In das Protokoll sind auch Nachrichten über den Zustand der Gemeinde (Kommunikantenzahl, Kirchenbesuch, sittliche Schäden usw.) einzutragen. Den Predigern wird empfohlen, sich ein Journal anzulegen, in welchem sie das Wichtigste aus ihrer Amtsführung notieren, auch derjenigen Predigten Erwähnung tun, durch die sie besonderen Eindruck gemacht, oder einem besonderen Bedürfnisse entsprochen zu haben glauben. Protokoll und Auszug aus dem Journal sind dem Sup. vorzulegen, jenes bei der Kirchenvisitation, dieser zur Berichterstattung auf der Synode. Näheres über die Organisation der Gemeinde wird dem Entwurfe einer Kirchenordnung vorbehalten.

Gegen die Einrichtung von Presbyterien hatte die Synode Wesentliches nicht einzuwenden. Mehrere Geistliche hatten ihr Presbyterium nach der Regierungs-Vrf. v. 18. Aug. schon konstituiert und legten die Wahlprotokolle vor. Beschlossen wurde nur, daß die bloß 3 Mitglieder des Kirchenkollegiums der Stadtgemeinde Neumarkt vermehrt, und die schon längst bestehenden Kirchenkollegien der Halleschen Stadtgemeinden[1]) zweckmäßig organisiert würden. Zu letzterem wurde gerechnet: nicht mehr wie bisher die Oberkirchväter haben den Vorsitz, sondern die ersten Prediger, fortan gehören sämtliche an einer Kirche angestellte Prediger zum Kirchenkollegium, und der Magistrat als Patron hat einen Delegierten zu ernennen. Diese drei Punkte betrafen aber nur die lutherischen Stadtgemeinden, nicht die reformierte (Dom), welche schon seit längerer Zeit nach den Vorschriften des Entwurfes organisiert war. Des weiteren erklären die Halleschen Geistlichen, daß ihre Gemeinden eines besonderen Armenpflegers nicht bedürften, weil die ganze Stadt einschließlich Neumarkt und Glaucha ein gemeinschaftliches Armenkollegium hätte, in dem die einzelnen Gemeinden vertreten wären.[2]) Auch bei ihrer bisherigen Ordnung, nach welcher die Kirchenkollegien nicht gewählt, sondern im Falle des Todes oder Austritts eines Mitgliedes kooptiert würden, wollen es die Stadtgeistlichen belassen wissen. Die Synode trat dem bei und erklärte sich nur

[1]) Es waren St. Marien, St. Moritz u. St. Ulrich.

[2]) Diese Armenordnung war der Stadt unter dem 6. Okt. 1706 durch den König gegeben.

noch gegen ein monatliches Zusammenkommen des Presbyteriums und gegen die geforderten Kommunikantenregister, letzteres, weil solche in Halle und auch an anderen Orten sowohl vom ersten Prediger, als auch von den Confessionariis gesondert geführt würden.[1])

Der 2. Abschnitt des Entwurfes handelt in den §§ 22—43 von der Kreisgemeinde, dem Superintendenten und der Kreissynode.

Alle Gemeinden unter einem Sup. bilden die Kreisgemeinde oder den kirchlichen Kreis. Sein Presbyterium oder die Synode besteht aus den Predigern des Kreises unter Vorsitz des Sup. Jeder Neuhinzutretende hat sich zu legitimieren und verpflichtet sich den Gesetzen des „Vereins“ und seinen Beschlüssen zu gehorchen, sowie den hochwichtigen Zweck desselben zu fördern. Daraufhin wird er feierlich durch eine Anrede des Sup. aufgenommen. Durch Wahl auf fünf Jahre wird dem Sup. als Stellvertreter ein vom Konsist. zu bestätigender Substitut oder Assessor beigegeben. Ebenso wählt die Synode auf 5 Jahre einen jüngeren Geistlichen zum Sekretär oder Skriba. Sup., Assessor und Skriba bilden das Moderamen der Kreispresbyteriums.

Der Superintendent bekam die Doppelaufgabe, sowohl Organ der Kreispresbyt., als auch solches der höheren Behörde zu sein. Als ersteres war er primus inter pares und ständiger Beauftragter der Synode, hatte auch die Aufsicht über Sitten und Amtstätigkeit der Geistlichen. Die nächste Aufsicht sollte aber das Presbyterium der Ortsgemeinde führen. Es hatte den Prediger bei Versäumnissen oder Ausschweifungen erst freundlich zu erinnern, dann aber, wenn das fruchtlos bliebe, dem Sup. Anzeige zu machen. Dieselbe Aufgabe war auch jedem Prediger gegenüber seinen Amtsbrüdern auferlegt. Bei erfolglosen Bemühungen des Sup. sollte die Sache an die Kreissynode, darauf an die Prov. Synode und von dieser an das Konsist. gehen. In dringenden Fällen hatte der Sup. an den Generalsup. und dieser nach Befinden an das Konsist. zu berichten. Ebenfalls als dem Vorsitzenden des Kreis-Presbyteriums lag dem Sup. die Beaufsichtigung der Kandidaten und Schullehrer ob. Das Zeugnis, welches ein Kandidat vom Konsist. erhalten hatte, war durch den Sup. der Synode vorzulegen, welche daraufhin ihn als Kandidaten der Kreisgemeinde aufnahm. Auch bei Kirchenvisitationen fungierte der Sup. als Beauftragter der Kreissynode. — Als königlicher Beamter war der Sup. die Mittelsperson zwischen den Behörden und den Geistlichen. Durch seine Hand geht der amtliche Schriftverkehr hin und her. Mit der Untersuchung gegen einen Prediger wird durch das Konsist. zuerst die Synode, in dringenden Fällen jedoch der Sup. und Gen. Sup. betraut. Den Kandidaten hat der Sup. in Verbindnng mit ausgezeichneten Geistlichen wissenschaftliche und praktische Ausarbeitungen in beiden Sprachen und mündliche Relationen extempore aufzugeben. Die Ausarbeitungen zirkulieren bei den etwa vorhandenen anderen Kandidaten, dann bei den Geistlichen zur Prüfung. Aus den Berichten des Sup. will der Gen. Sup. ersehen, ob sich ein Kandidat mehr zum Predigt- oder zum Schulamte,

[1]) Kommunikantenregister sind in der zu Halle-Land II gehörigen Gemeinde des Verfassers seit 1627 vorhanden.

mehr für die Stadt oder fürs Dorf eigne. — Der Sup. oder bei Verhinderung in dessen Auftrage der Assessor hält alle Jahre oder alle zwei Jahre Kirchenvisitation. Die ersten Visitationen an einem Orte finden wochentags, die dritte oder vierte mehr feierlich an einem Sonntage statt. Zu denselben versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger. Die Sitzung wird durch den Sup. mit Gebet und kräftiger Ansprache eröffnet. Darauf tritt der Prediger ab. Der Sup. fragt nun das Presbyt., ob es etwas gegen seinen Prediger vorzubringen habe. Dasselbe wird der Prediger gefragt in Ansehung des Presbyteriums. Sodann werden diejenigen Gemeindeglieder vorgelassen, welche ein Anliegen oder eine Beschwerde haben. Der Sup. versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung und erteilt, wenn nötig, als Beauftragter des Kreispresbyt. privatim freundliche Erinnerungen. Was sich nicht schlichten läßt, bringt er vor die Synode. Auch hat sich der Sup. die Kirchenregister, Inventarien, Utensilien, das Protokollbuch des Presbyt. und die Akten zeigen zu lassen, auch die Schule zu besuchen. Über das alles hat er der Synode Bericht zu erstatten. In den ersten fünf Amtsjahren hat jeder Prediger seinem Sup. ein Verzeichnis seiner Predigten nebst Text, Thema und Teilen zur Prüfung vorzulegen.

Die Versammlung des Kreispresbyteriums (Synode) soll jährlich ein oder zwei Tage lang stattfinden. Sie beginnt mit Gottesdienst. Anfang und Schluß der Verhandlungen macht ein Gebet des Superint., der am Schluß auch eine kurze Entlassungsrede hält. Zum erstenmale predigt der Sup., der Prediger für die nächste Session wird unter den Fähigsten gewählt. In der Predigt seien Gegenstände zu vermeiden, die sich besser besprechen oder in Abhandlungen vortragen ließen, aber leider häufig genug bei solchen Gelegenheiten auf die Kanzel gebracht würden. Ob eine Feier des heil. Abendmahls mit der Synode zu verbinden sei, soll erst begutachtet werden. Die Versammlung habe sich durch Würde und heiligen Ernst, durch Liebe und Demut auszuzeichnen, woran man ja echte Diener des Herrn erkenne. Die Geistlichen geloben einander gewissenhaftes Forschen in der Schrift, Verkündigung der lauteren evangelischen Wahrheit, wie sie in der Schrift enthalten ist, nach bester Überzeugung, Treue in der Führung ihres hochwichtigen Amtes, herzliche Bruderliebe, das Halten auf Ernst, Würde und Ordnung. Nachdem aus dem letzten Protokolle das Wichtigste verlesen ist, berichtet der Sup. über die gehaltenen Kirchenvisitationen und macht Anzeige von etwa gefundenen Unordnungen in Amt und Wandel eines Geistlichen. Die vom Vorsitzenden gegebene Übersicht über den kirchlichen Zustand der Diözese geht zu den Akten und mit diesen an die Prov. Synode, zirkuliert aber vorher samt den Akten bei allen Predigern der Synode. Der Entwurf der Synodal- und Kirchenordnung und später diese festgesetzten Ordnungen selbst werden besprochen, um Vorschläge zur weiteren Ausführung und Anwendung auf die Lokalbedürfnisse, auch, wo sie zweckmäßig seien, zu Abänderungen an die Prov. Synode gelangen zu lassen. Überhaupt soll über alles verhandelt werden, was das kirchliche Leben hindert oder fördert. — Zur Stärkung der speziellen Amtsführung der Prediger sollen die Verordnungen der geistlichen Behörden in Erwägung gezogen, Amtserfahrungen mitgeteilt, Kasualfälle beraten und die vorzüglichsten theologischen Schriften, die

jemandem seit der letzten Synode bekannt geworden sind, inhaltlich mitgeteilt werden. Ein theologischer Lesezirkel wird anempfohlen. Den letzten Gegenstand der Besprechung bilden bürgerliche Verordnungen und die Angelegenheiten der Prediger-Witwenkasse. — Die Akten der Synode müssen spätestens nach 14 Tagen in den Händen des Gen. Sup. sein. Abschrift derselben verwahrt jeder Sup. und jeder Prediger in seinem Archiv. — Über die beiden evangelischen Konfessionen wird gesagt: Wo sich dieselben zu einem Kreispresbyterio vereinigen können, wird dies erfreulich sein, doch darf dabei kein Zwang stattfinden. Wo sich die Vereinigung nicht von selbst macht, erhält die Kreisgemeinde jeder Konfession ihren eigenen Superintendenten. — Angeführt ist noch der Vorschlag: Wenn die beiden ev. Konfessionen sich noch nicht ganz zu einem Kreispresbyterium vereinigen können, so versammeln sie sich meistens an einem Tage und an einem Orte, haben gemeinschaftlichen Gottesdienst und verhandeln gemeinschaftlich, wo sie ihr Interesse als ein gemeinsames erkennen. Vorsitz und Predigt alternieren dann jährlich oder fallen, wo die Minorität unter einem Viertel ist, dieser im dritten Jahre zu.

Bei der Besprechung dieser das Kreispresbyterium betreffenden Vorschläge war man darüber einig, daß dem Superintendenten zu viel aufgebürdet sei. Wolle der sein Predigtamt nebst den sonstigen Geschäften nicht vernachlässigen, so könne er das unmöglich leisten. Sonderlich die geforderten Visitationen könne weder er selbst noch sein Adjunkt bewältigen.

Beklagt werden des weiteren die vielen Schreibereien, die dem Superint., den Predigern und den Presbytern obliegen sollen.

Dazu fragt man, wer denn eigentlich die Kosten tragen solle; die armen Kirchenkassen könnten das unmöglich.[1])

Nähere Bestimmungen werden gewünscht über die Stellung der Schullehrer und ihre Inspizierung durch den Ephorus, auch über Probepredigten.

Für heilsam hält man, wenn sich die Kreissynoden ihre Protokolle gegenseitig mitteilten.

Wie manches andere wird auch eine Unterredung über theologische Schriften nicht für de tempore gehalten.[2])

Eine Abendmahlsfeier lehnt die Synode ab, weil für eine solche die Zeit zu kurz sei.

In Beziehung auf die Visitationen wird bemerkt, daß Halle-Stadt, soviel man wisse, bisher keine gehabt habe, wahrscheinlich weil der Superint. am Orte selbst wohne. Geradezu abgelehnt werden sie jedoch von den Stadtgeistlichen nicht. Übrigens habe weder der Sup. noch sein Adjunkt, weil sie selbst Prediger seien, zu Visitationen Zeit.

---

[1]) Unter dem 12. Okt. 1819 entscheidet die Regierung, die Kosten wären von den Synodalen selbst zu tragen. Nur in einzelnen Fällen sei wegen Entschädigung der Prediger an die Regierung Bericht zu erstatten.

[2]) Ein Leseverein der 1. u. 2. Halleschen Diözese bestand seit 1. Okt. 1786 mit 26 Mitgliedern, z. Z. unter Guerikes Leitung.

Die Art der Visitationshandlung erregt allgemeinen Widerspruch. Die ganze Synode erklärt, daß mit der Beaufsichtigung der Prediger und besonders mit der Erinnerung und Anzeige säumiger und ausschweifender den Presbyterien, namentlich den ländlichen, zu viel eingeräumt werde.

Die Landprediger und die Geistlichen von Wettin geben sich aber mit diesem Beschluß noch nicht zufrieden, sondern behalten sich eine ausführliche Eingabe vor, welche den Protokolle beizufügen sei.

Diese Eingabe ist denn auch, im Namen aller von P. Kühne-Giebichenstein unterschrieben, eingegangen. Sie hat folgenden Inhalt:[1])

Die Bestimmungen der Kirchenvisitationen, welche die Prediger beträfen, widersprächen dem Zwecke der Synodalordnung, den Brudersinn der Geistlichen zu nähren und das Gefühl der Wichtigkeit und Würde des Amtes zu beleben. Denn einen brüderlichen Sinn könne es unmöglich wecken, wenn ein Amtsbruder sich vor dem anderen öffentlich verhören lassen müsse, oder wenn man den Gegnern hinter seinem Rücken Gehör gebe, so daß das Urteil ganz von dem guten oder schlechten Willen, der größeren oder geringeren Weisheit des Sup. abhinge. Auch dem Sup. selbst könne es nur peinlich sein, zu Anklagen aufzufordern und dabei gegen die, welche er schützen und vertreten solle, das Schwert zu leihen. Es sei eine Herabwürdigung des Predigers und stehe nicht im Einklang mit seiner Stellung als Präses des Presbyteriums, wenn er vor diesem abtreten und sich in seiner Abwesenheit von ihm anklagen und verleumden lassen müsse.[2]) Und das könne gerade dem treusten Lehrer begegnen. Man müsse nur wissen, wie leicht insonderheit das Landvolk sich zu Empfindlichkeit und Rache reizen lasse und wie leicht es dem Einflusse eines Wortführers folge. Zwar solle auch der Prediger gehört werden, seine Stimme werde aber gegen eine gemeinsame Aussage des Presbyteriums verhallen. Einsichtsvolle und billig denkende Männer fänden sich auf dem Lande wohl auch, aber äußerst selten. Und was solle das Publikum denken von Männern, die sich der Visitation auf eine Art unterwerfen müßten, wie kein, auch nicht der gemeinste Offiziant? Würde es nicht in der Meinung bestärkt werden, die Prediger seien noch solche träge, stupide und herzlose Priester, wie die vor oder während der Reformation? Die empörenden Auftritte und ärgerlichen Händel der früheren Kirchenvisitationen, durch welche Superintendenten und Prediger aufs empfindlichste kompromittiert wurden, seien auch die Ursache gewesen, daß im Gegensatz gegen die frühere Ordnung der Sup. während seiner ganzen Amtszeit nur einmal eine Visitation gehalten habe, bloß

---

[1]) Sie liegt im Original bei den Akten der Superintendentur in Halle, in Abschrift im Pfarrarchiv des Verfassers.

[2]) Die Beschwerde macht den Eindruck, als ob solche Befragung des Presbyt. etwas schlechthin Neues gewesen sei. Aber schon nach den in der Magdeburger Kirchenordnung von 1680 und 1739 Kap. XXXIII enthaltenen Bestimmungen über die Lokal-Visitationen (Sekt. I § 18) sollen der Pastor „einen Abtritt nehmen und Patroni und Gemeinden befragt und vernommen werden, wie sie mit ihren Prediger zufrieden, ob sie auch wider dessen Person, Beruff, Amt, Lehr oder Leben etwas zu erinnern haben“.

um seine Diözese kennen zu lernen.[1]) Die Visitationen sollten, um ihrem Zwecke zu entsprechen, nur selten und in der Regel nur in Beziehung auf die Kirche und die kirchlichen Angelegenheiten gehalten werden. Begründete Anklagen wider einen Prediger könne das Presbyterium jederzeit anbringen. Man setze und salarire den Sup. so, daß er Zeit, Lust und Kraft habe, mit Ernst und Nachdruck über seine Untergebenen zu wachen. Durch die Synode müsse der Korpsgeist der Prediger belebt werden. Nach 1. Tim. 5, 17 sei der Geistliche den Ältesten nicht nach-, sondern vorzustellen. Er sei daher auch zunächst zu hören, und dann erst das Presbyterium. Die Gemeinde müsse bei Visitationen zu willigerer Folgsamkeit, strengerer Kirchenzucht, Abstellung der Mißbräuche und Unordnungen usw. nachdrücklich ermahnt werden, insonderheit zur prompten Entrichtung der dem Prediger schuldigen Abgaben. Sehr nötig sei, nicht nur Register, Inventarien, Utensilien u. dergl. nachzusehen, sondern auch die Verzeichnisse der Praestandorum von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu erneuern. Der Verlust, den Kirchen, Pfarrer und Schulen seither durch Vernachlässigung dieses Punktes erlitten hätten, sei groß und die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der seit Jahrhunderten nicht revidierten Matrikeln[2]) schwierig. Nur in ganz außerordentlichen Fällen, nämlich wenn Anklagen gegen einen Prediger schon allgemein bekannt seien, dürften Verhöre des Predigers vor dem Presbyterium in der vorgeschlagenen Form stattfinden. In jedem anderen Falle sollte der Schüler nicht gegen seinen Lehrer aufgefordert, vielmehr den Gemeinden eingeschärft werden: Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen. —

In Beziehung auf das Verhältnis der beiden evangelischen Konfessionen ist in dem Protokoll von der vorgeschlagenen itio in partes nicht die Rede. Der Beschluß geht dahin, daß beide Konfessionen nicht nur zusammen Gottesdienst haben, sondern auch durchaus zusammen verhandeln. In einem gewissen Widerspruche mit dem Entwurf wurde sogar beschlossen, für diesen Beschluß aber höhere Bestätigung vorbehalten, daß die beiden Superintendenten im Vorsitz der Synode jährlich alternieren sollten. Der nicht vorsitzende hätte dann jedesmal das Schlußgebet zu halten. Demgemäß wurde mit dem Vorsitz der nächsten Synode der Superintendent der Reformierten, Domprediger Dr. Dohlhoff, betraut. Die Kirchenvisitationen eines jeden Sprengels jedoch sollten dem betreffenden Superint. obliegen, weil dieser mit der Verfassung und den Bedürfnissen seiner Kirchen am besten vertraut sei. —

[1]) Nach der Magdeb. K. O., Kap. XXXIII, Sekt. I § 1 sollten die Inspektoren, die nur 10 bis 15 Diözesanen unter sich haben, alle Jahr, die, welche 25 bis 30 haben, in 2 Jahren, die, welche über 30 haben, in 3 Jahren visitieren. Und zwar hatte der Visitator von Ort zu Ort zu reisen und dabei am nächstgelegenen anzufangen und an einem solchen auch wieder aufzuhören (damit die Gemeinden mit Fuhren nicht unnötig belchwert würden). Dazu hatte er die Diözese in verschiedene Klassen einzuteilen. Länger als zwei Sonntage durfte er bei seinen Rundreisen nicht von seiner Gemeinde entfernt bleiben.

[2]) Das ist wohl übertrieben. Die letzte vom Pfarrer und den beiden Kirchvätern unterschriebene Matrikel meiner Gemeinde ist aus dem Jahre 1770.

Der 3. Abschnitt des der Kreissynode vorgelegten Entwurfes handelte von der Provinzialgemeinde, dem Generalsuperintendenten und der Provinzialsynode (§§ 44—54). Nach der Vorlage nimmt der Generalsup. in der Provinzialgem. dieselbe Stellung ein, wie der Sup. in der Kreisgemeinde. Er hat die generelle Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen der Provinz. Jede Erledigung einer Predigerstelle ist ihm durch die Superintendenten anzuzeigen, worauf er bei Stellen königlichen Patronates dem Konsistorium denjenigen Prediger oder Kandidaten namhaft macht, welcher sich für dieselbe am besten zu eignen scheint. Das Konsistorium hat davon die Königliche Regierung, welche die Stelle besetzt, in Kenntnis zu setzen. An den Gen. Sup. gehen auch sämtliche Klagesachen. Kann er dieselben nicht schlichten, so ist die Prov. Synode anzurufen. Das Ministerium hat jedoch zu den Superintendenten das Vertrauen, daß sie Klagen gegen sich durch Bescheidenheit, Humanität und Amtstreue werden zu verhüten wissen. Nächste Behörde für den Gen. Sup. ist das Konsistorium. Er ist entweder Mitglied desselben oder hat als Ehrenmitglied das Recht, seinen Sitzungen mit Stimme beizuwohnen. Beim Examen pro ministerio, zu dem sich die Kandidaten durch ihn beim Konsist. melden, ist er in der Regel gegenwärtig. Die Berichte der Superintendenten formiert er zu einem jährlichen Generalbericht. Ihm liegt die Ordination und Einführung der Sup. ob. Er vermittelt den amtlichen Verkehr zwischen den Superint. und dem Konsistorium. Alle 2 Jahre hält er in der Gemeinde des Sup. eine gewöhnliche, alle 6 Jahre eine feierliche Visitation. Für dieselbe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die ephorale. Er leitet die Geschäfte der Prov. Synode.

Die Prov. Synode, auch Prov. Presbyterium genannt, besteht aus den Superintendenten und dem Gen. Superintendenten. Sie versammelt sich alle 2 oder 3 Jahre am Wohnsitze des letzteren, wenigstens 6 Wochen nach den im Sommer zu haltenden Kreissynoden. Erfordert es die Vorbereitung zu der nach 5 Jahren zusammentretenden Landessynode, welche die Synodal- und Kirchenordnung zu beraten hat, so kann die Prov. Synode bis dahin jährlich zusammentreten. Ihre äußere Ordnung ist dieselbe wie bei der Kreissynode. Nur findet am 2. Tage Abendmahlsfeier statt und am Abend des Eröffnungstages Vorbereitung auf diese. Der Geschäftsgang besteht in Gelübde wie bei den Mitgliedern der Kreissynode, Vorlesen des Protokolls der letzten Tagung, Vorlesen und Besprechung der Protokolle anderer Prov. Syn. und der Kreissynoden ihrem wichtigsten Inhalte nach, Bericht des Vorsitzenden über gehaltene K. Visitationen, Ordinationen, Amtsveränderungen und die kirchlichen Zustände der Provinz nach den Übersichten der Superintendenten. Die Akten der Prov. Syn. nebst dem übersichtlichen Berichte des Gen. Sup. zirkulieren bei allen Geistlichen der Provinz, die von dem Wichtigsten des Inhaltes Abschrift für ihr Archiv zu nehmen haben. Es folgt brüderliche Beratung über die spezielle Amtsführung der Geistlichen und Superintendenten. Schließlich referieren die Sup. über ihren Verkehr mit den Königl. Regierungen und über die verschiedenen Witwenkassen. Die Akten der Prov. Syn. gehen mit allen Beilagen an das Konsist. und von diesem an das Ministerium des Inneren, welches die Akten der Kreissynoden für das Archiv des Konsist. wieder zurücksendet. Alles, was für die

Kreissynoden über die Vereinigung der beiden Konfessionen gesagt ist, findet auf die Prov. Syn. völlige Anwendung. —

Bei der Besprechung hatte die Kreissynode nur Bedenken wegen der Aufgabe, welche dem Gen. Superintendenten bei der Besetzung vakanter Pfarrstellen zufallen solle. Der Generalsup., wurde gesagt, kenne dazu genau genug weder die einzelnen Kandidaten und Prediger, noch die Bedürfnisse der einzelnen, besonders der entfernten Gemeinden; Superintendenten und Kreissynoden wären darüber weit besser instruiert und darum zur Präsentation weit geeigneter.

Über die beabsichtigte Landesgemeinde und Generalsynode enthält der Entwurf noch nichts. Darum geht auch die Prov. Synode nicht darauf ein.

## 3. Die Kreissynode am 20. August 1818.[1]

Nach dem Erlaß des Ministeriums der geistl., Unterr. u. Med. Angelegenheiten[2]) vom 11. Juni sollte diese Synode die für den Herbst in Aussicht genommene Provinzialsynode vorbereiten und dazu den Synodalentwurf nochmals durchnehmen, die Unionsangelegenheiten weiter besprechen[3]) und die Kirchenordnung, wenn deren Entwurf rechtzeitig erscheine, in Beratung ziehen, jedenfalls aber die Katechismus-, Gesangbuchs- und die liturgische Angelegenheit erwägen. Sie hatte also ein reiches Arbeitspensum.

Wieder beruft K. R. Dr. Wagnitz vor der Synode den Konvent der Stadtgeistlichen. Waltete doch das besondere Interesse vor, zu der brennenden Unionsfrage Stellung zu nehmen. Der König hatte zwar die Entscheidung über die Spendeformel pp. frei gestellt[4]) und in Halle war bis dahin auch noch kein entscheidender Schritt getan, jetzt aber hatte Dr. Wegscheider nebst einigen anderen Herren das Ansinnen gestellt, ihnen bei der Kommunion gebrochenes Semmelbrot zu reichen. Obgleich das nun gegen die bestehende Ordnung verstieß, so ging der Beschluß der Geistlichen doch dahin, sie wollten dem nicht „aus Eigensinn" entgegen sein, verlangten aber, die betreffenden Herren möchten ihrem Konfessionarius vorher anzeigen, wann und wie sie das heilige Mahl wünschten. — Die Wahl des Katechismus wollte der Konvent jedem Geistlichen überlassen, das Hallesche Gesangbuch beibehalten, bis ein besseres da sei, und, solange nichts Vollkommnes geboten sei, mit einer der Zeit angemessenen Verbesserung der Liturgie fortfahren.

[1]) Protokoll bei den Akten der Superintendentur Halle-Stadt, Gen. Class. II. Act. A. 2 Vol. III a.

[2]) In ein solches war die Sektion des Ministeriums des Innern im Jahre 1817 verwandelt worden.

[3]) War auch durch eine Konsist. Verfügung vom 7. Juli angeordnet. Die Verfügung bei den vorgenannten Akten.

[4]) Persönliches Ausschreiben des Königs vom 27. Sept. 1817, Originaldruck bei den Pfarrakten des Verfassers.

Über die Landgemeinden berichtete Superintendent Guerike, daß in ihnen nirgends gemeinschaftliche Abendmahlsfeier zwischen Lutheranern und Reformierten stattfinde, es überhaupt keine Union gebe.

Die Synodalpredigt hielt diesmal der reformierte Superintendent Dr. Dohlhoff und zwar über 1. Tim. 4, 16. Das von ihm gesprochene Gelübde wurde durch ein allgemeines Ja bekräftigt.

Bei der wieder in der Konventstube von St. Marien und diesmal unter Dr. Dohlhoffs Vorsitz stattfindenden Verhandlung waren 27 Geistliche gegenwärtig, 8 lutherische und 3 reformierte aus Halle, 3 luth. und 1 ref. aus den Städten Neumarkt und Wettin und 12 lutherische Landgeistliche. Abwesend war P. Grube-Spröda[1]), gestorben Diak. Böttcher von St. Moritz, neu hinzugekommen der an Stelle des nach Zreypau versetzten P. Hertting nach Oppin berufene P. Sextus Sander.

Für den zum Superintendent von Halle-Land II ernannten Diak. Guerike wird Dr. Ehricht zum Adjunkten gewählt. P. Weber-Brachstedt, den etliche der Landprediger wünschten, hatte abgelehnt.

Die erneute Besprechung des Synodalentwurfes, welche den ersten Beratungsgegenstand bildete, bietet nicht viel Neues. Nochmals betonen die Landgeistlichen, daß sie ihren Gemeinden nicht die Bildung zutrauen, sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche mischen zu können. K. R. Dr. Wagnitz bemerkt, er habe wegen Einrichtung der Presbyterien der Stadt und des Neumarktes an die Regierung berichtet. Die Sache war also noch nicht in Ordnung.

Für die Armenkasse, die auf dem Lande vom Schulzen verwaltet werde, wünscht man nach alter Ordnung Rechnungsrevision durch den Superintendenten und Ortspfarrer.[2])

Über das Verhältnis des Patrons zum Presbyterium werden nähere Bestimmungen nötig erachtet. Solle er bloß „Mitgenosse“ des Presbyteriums sein, so wäre das zu wenig. Und wie, wenn er einer anderen Konfession angehöre und auswärts wohne?

Einen Rechtsverständigen will man ins Presbyterium bringen wo tunlich.

Die Zahl der Ältesten soll 12 nicht übersteigen. Wo die Stadtprediger und ein Mitglied des Magistrats eintreten, will man die Stellen ausscheidender so lange unbesetzt lassen, bis die Zwölfzahl wieder erreicht sei.

Inbetreff des Journals über Amtserfahrungen usw. soll gehörige Freiheit walten.

Nach wie vor halten die Landprediger die Kontrole der Geistlichen durch die Presbyter für bedenklich. Auch die Ausstellungen wegen der Kirchenvisitationen werden aufrecht erhalten.

Die den Kreissynoden vorzulegenden Verhandlungsgegenstände erklärt man für wichtig und heilsam.

---

[1]) Spröda wurde noch in demselben Jahre zur Ephorie Delitzsch gelegt.

[2]) Nach der revidierten Magdeburger Kirchenordnung vom Jahre 1739 Kap. XXVII war der Armenkasten zwar von dem Kirchenkasten verschieden, aber ein kirchliches Institut unter Verwaltung der Kirchväter. In etlichen Orten der Ephorie besteht solche kirchliche Armenkasse noch gegenwärtig.



Während die Synode sonst voller Rücksicht auf das staatliche Kirchenregiment ist und auf dessen „Befehle“ achtet, verlangt sie, daß ein Geistlicher erst dann Generalsuperintendent werden dürfe, wenn er von der Provinzialsynode zu deren Präses erwählt sei. Kons. R. Wagnitz hält diesen Passus des Protokolls später allerdings für einen Schreibfehler, der reformierte Dr. Dohlhoff aber tritt für ihn als die wirkliche Ansicht der Synode ein.

Weil die Reise der Superintendenten zur Provinzialsynode doch immerhin 20 bis 40 Taler koste, die Kirchenkassen sie aber nicht tragen, auch die Superintendenten sie nicht vorschießen könnten, verlangt man Zahlung vor der Tagung.

Der 2. Teil der Versammlungen betraf die Union. Drei Fragen waren vorgelegt.[1])

Die erste, ob etwas und was bisher in der Vereinigungsangelegenheit an jedem Orte geschehen sei, erhält die Antwort: nichts, man wolle sich nicht übereilen.

Die zweite Frage lautete Welche Gründe walten dafür und welche dagegen ob? Sie wird sehr ausführlich behandelt. Dafür spricht, wird beschlossen, daß a., das innerliche Verbundensein der Konfessionen sich dann auch äußerlich ankündigt, und das Band des Friedens noch enger und unauflöslicher wird, b., alle evangelischen Christen als einem Herrn huldigend gemeinschaftlich an seinem Mahle teilnehmen und die Familienglieder, nicht durch verschiedene Konfession getrennt, das heilige Mahl wirklich als Kommunion genießen, c., den evangelischen Christen von den römischen nicht mehr der Vorwurf der Trennung gemacht werden kann, und sie gegen die Anmaßungen des Papsttums als ein Mann dastehen können.

Als Bedenken werden angeführt a., daß der größere Teil der Gemeindeglieder aus Anhänglichkeit bei der alten Form bleiben und an der neuen Anstoß nehmen werde. Einige können die Form mit dem von den Vätern erhaltenen Glauben verwechseln und wegen der großen Ähnlichkeit der vorgeschlagenen Form mit dem reformierten Ritus fürchten, sie sollten zur reformierten „Religion“ hinübergezogen werden. b. Wenn auch, um diesen Bedenken vorzubeugen, nach Verfügung des Konsist. vom 6. Jan. 1818 gestattet ist, überall da, wo einzelne Gemeindeglieder für den alten Ritus sind, mit dem alten und dem unierten Ritus zu wechseln, so fragt sich doch α., was damit für den neuen gewonnen sei, β., ob so nicht noch deutlicher der Unterschied der Abendmahlsfeier beider Konfessionen ausgesprochen werde, und γ., ob es nicht schlimmer sei, wenn sich die Glieder ein und derselben Gemeinde bei der Feier des Abendmahls trennen, als wenn (in Städten) die verschiedenen Gemeinden verschieden feiern. c., Bedenken entstehen auch dadurch, daß die bürgerliche Stellung der Geistlichen und die pekuniären Interessen der Gemeinden durch die Union berührt werden. Es gibt Legate, Stipendien, Freitische pp., die an die Konfession gebunden sind. Die lutherischen Geistlichen erhalten ihre Einkünfte zum guten Teil durch Accidentien, die refor-

[1]) Durch Zirkularschreiben des Konsistoriums (v. Bülow) an sämtliche Superintendenten und Prediger der Provinz Sachsen vom 7. Juli. Bei den Akten der Superint. Halle-Stadt a. a. O.

mierten als festes Gehalt. Wie leicht können sich die Gemeindeglieder um des Geldes willen aus der einen Gemeinde in die andere wenden. Räumlich begrenzte Parochien (zwischen den Lutherischen und Reformierten) sind gar nicht vorhanden. Man erkennt die Zugehörigkeit nur aus der Teilnahme am heil. Abendmahl. Wenn nun Geistliche ihre Gemeinden zusammenzuhalten suchen, so fällt auf sie leicht der Verdacht, sie täten das um ihres persönlichen Vorteils willen. Die Vorschläge aber zur Abhilfe dieser Schwierigkeiten genügen nicht, denn α., betreffen sie nur die Lage der Geistlichen, nicht die der Kirchen und Korporationen, β., ist der Staat nicht in der Lage, den Verlust der Accidentien zu entschädigen, denn noch nicht einmal die Ablösung des doch nicht alle Accidentien umfassenden Beichtgeldes ist erfolgt, γ., dort, wo bisher keine Accidentien bestanden, lassen sich neue nicht einführen; will man aber δ., an Stelle derselben Kommunalabgaben auflegen, so werden die, welche bisher frei waren, sich beklagen und die Schuld auf die Vereinigung selbst werfen.

Inbetreff der 3. Frage „Wie kann die Vereinigung gefördert werden?“ rät die Synode a., möglichste Entbindung der Geistlichen der früher sächsischen Lande von der Verpflichtung auf die formula concordiae, weil diese einiges von der kalvinischen Abendmahlslehre verdammt, b., die Behörden möchten den Synoden Vorschläge machen zum Ausgleich der äußeren und pekuniären Interessen der Gemeindeglieder und Geistlichen, c., hätten sich Presbyterien für die Vereinigung erklärt, so sollten sie unter Darlegung der Gründe die Gemeindeglieder auffordern, sich bestimmt mit Ja und Nein auszusprechen; wo jedoch nicht die entschiedene Majorität für Ja sei, und es auch an der Hoffnung auf Gewinnung der verneinenden Partei fehle, sei die Vereinigung aufzugeben, denn Trennung einer Kirche beim h. Abendmahl sei eine schlimmere Sache, als Trennung der Konfessionen.

In den Schlußbemerkungen des Protokolls wird die Einigkeit in der Gesinnung, dem Frieden und der brüderlichen Liebe allgemein als das Wesentliche bei der Vereinigung der Konfessionen anerkannt. Wo diese Einigkeit sei, da werde schließlich nichts anderes übrig bleiben, als äußere Verschmelzung. Jede Übereilung müsse sorgfältig vermieden werden, sonst gehe durch Mißhelligkeiten, Zank und Zwietracht für die gute Sache mehr verloren, als mit der Vereinigung gewonnen werde.[1]) Wo Gefahr für den Frieden zu besorgen sei, solle man lieber jeden Vereinigungsversuch ganz lassen. Die Zeit müsse und werde das ihrige tun. Schon jetzt hätten in unserem Lande die Konfessionsunterschiede auf bürgerliche und häusliche Verhältnisse keinen Einfluß mehr. Die Kirchen beider Konfessionen ständen unter derselben Behörde, die Geistlichen verträten sich gegenseitig auf der Kanzel, in Gemeinden, wo es keine reformierte Kirche gebe, gingen die Reformierten ohne Bedenken zum Abendmahl der Lutherischen, auch würden die Synoden, zu denen man sich brüderlich vereinigt habe, zu einer allmählichen Vereinigung das ihrige tun.

[1]) Erst 1830 traten die lutherischen und die reformierte Gemeinde in Halle in aller Form der Union bei. Der reformierte Dom behielt aber seine eigene Superintendentur. Auch bildete sich eine separierte lutherische Gemeinde. Professor Guerike, ältester Sohn des oft genannten Superintendenten von Halle-Land II., wurde ihr Pastor.

Als 3. Beratungsgegenstand waren die Fragen vorgelegt a., ob und welche Katechismen, Gesangbücher und liturgische Formen im Gebrauch seien, b., ob daraus Nachteile hervorgingen, welche Veränderungen gewünscht würden, und ob es zweckmäßig erachtet werde, überall dieselben Bücher und Formen einzuführen, c., welcher modus procedendi vorgeschlagen werde.

Ad a. wird geantwortet: Bei den Lutherischen Luthers Katechismus, aber ohne strenge Bindung, die Reformierten in Halle und Wettin haben sich selbst einen Katechismus entworfen. Von Gesangbüchern ist in Halle, Neumarkt und Wettin das 1790 verbesserte Hallesche Stadtgesangbuch, in den Landgemeinden das alte Struenseeische, in der Domgemeinde ein eigenes in Gebrauch. Die liturgischen Formen hat man dem Geiste der Zeit anzupassen gesucht und wird damit fortgefahren, ohne daß etwas Vollkommenes erscheint. Ad b. und c. heißt es: Die Landprediger verlangen ein neues besseres Gesangbuch, aber durch Befehl von oben her, denn die Bauern geben für ein Exemplar des vergriffenen Struenseeischen lieber 3—4 Taler, ehe sie 18 Gr. für das Hallesche zahlen. Eine allgemeine Liturgie für die Provinz ist wünschenswert, doch muß dieselbe der Synode vorgelegt werden und Abweichung jedem Prediger freistehen.

Schließlich kamen noch die nach § 41 der Synodalordnung zu verhandelnden Angelegenheiten zur Sprache. K. R. Wagnitz teilt dabei mit, daß er wegen Überbürdung mit Geschäften keine Kirchenvisitation habe halten können, und gibt einen Bericht über den Personalbestand der Synode, nicht aber, wie er doch sollte, über den sittlich-religiösen Zustand ihres Bezirkes. Beschlossen wird, gemäß der Anregung Königlicher Regierung, Amtsblatt Stück 30 pag. 246, am 17. p. Trin. in allen Kirchen auf die Sonntagsheiligung hinzuweisen, in Halle davon auch den Magistrat zu benachrichtigen. Die Synodalpredigt wurde bisher nur für die Geistlichen bei verschlossenen Türen gehalten, fortan soll auch die Gemeinde Zutritt haben und der Gottesdienst abgekündigt und eingeläutet werden. Verordnungen der Behörden waren nicht zu besprechen, und auf Mitteilung von Amtserfahrungen hatte sich niemand vorbereitet. Dazu wäre auch die Zeit zu kurz. Auf die Prediger-Witwenkassen einzugehen hatte die Synode keine Veranlassung, weil dieselben ihre eigenen Konvente und Vorstände hätten.[1])

Die in Aussicht gestellte „Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung"[2]) kam erst am 22. August, konnte also nicht mehr in Beratung gezogen werden. Da die Beurteilung derselben aber für die bevorstehende Prov. Synode nötig war, mußten die Ansichten der Synodalen schriftlich eingeholt werden. Infolgedessen versammelten sich am 14. September 7 Prediger in Wettin[3]) und

[1]) Es sind die noch jetzt bestehende Giebichensteiner und die Elfprediger-Witwenkasse, über die der Pfarralmanach zu den Ephorien Halle-Land Auskunft gibt. Die Geistlichen der alten Stadtgemeinden haben ihre eigene.

[2]) Der Originaldruck ohne Datum befindet sich im Ephoralarchiv zu Halle und in den Pfarrakten des Verfassers.

[3]) Es waren die von Wettin, Brachwitz, Gimritz, Sälbitz und Deutz.

am 16. September 9 in Brachstedt[1]), verfaßten schriftliche Gutachten und reichten sie ein. Sup. Guerike gab das seine besonders. Ein solches der übrigen Stadtgeistlichen liegt nicht vor.[2]) Bemerkenswert ist die Hartnäckigkeit, mit welcher sich der in Brachstedt versammelte Pastorenkreis gegen die Presbyterialordnung sträubt: Was für die Gemeinden der apostolischen Kirche gut gewesen und jetzt für die Herrnhuter zweckmäßig sei, nütze nichts mehr für die alten Gemeinden. Unter dem Landvolke finde sich in vielen Gemeinden nicht ein einziger, der an Einsicht und gutem Willen hervorrage, und in der Stadt würden die Höherstehenden ebensowenig als die Rohen und Ungebildeten auf das Presbyterium achten, wenn es nicht Macht und Gewalt erhalte. Aber auch diese Gewalt könne gefährlich werden, wie das Messer in der Hand eines Kindes. Wehe, wenn die bestehenden Bande zerrissen und die neuen keine Festigkeit hätten! Wenn der Prediger nicht selbst wirken könne und in seinem Amte und Ansehn von der Obrigkeit geschützt werde, sei von einem Presbyterium nichts zu erwarten. Das werde vielmehr gegen die Prediger zudringlich und anmaßend werden. Das allgemeine Landrecht Th. II, Tit. XI, § 86—90 sei wohl zu beachten. — Aus Sup. Guerikes Schriftsatz verdient dessen Ansicht über seelsorgerliche Besuche Erwähnung. Auf dem Lande, meint er, seien sie möglich, in der Stadt verlange selten jemand danach. Der Prediger dürfe ja nicht zudringlich sein, sondern nur auf Wunsch kommen, dann aber oft und gern. — Nach der Versammlung in Wettin ist der Ritus des heil. Abendmahls (§ 70) dem Gewissen jedes Predigers und auch der Wahl jedes einzelnen Christen zu überlassen. Ebenso ist man dort für volle Freiheit bei der Form der Trauung. — Auf die weitere Begutachtung der Kirchenordnung können wir hier nicht eingehen. —

## 4. Verhandlung wegen einer Synode im Jahre 1819[3]).

Bei Gelegenheit der Aufforderung zu der Synode des Vorjahres hatte das Konsistorium (v. Bülow) unter dem 7. Juli 1818 rühmend anerkannt, daß die Einrichtung der Synoden die lebhafteste Teilnahme gefunden und im allgemeinen die Geistlichkeit nicht nur zu einem regen Eifer für die Sache der Religion und des Kirchenwesens geweckt, sondern auch durch die nähere Bekanntschaft der Synodalen unter einander ein engeres Band der Liebe und Einmütigkeit geknüpft und das von Sr. Majestät beabsichtigte gemeinschaftliche Hinstreben zum Bessern und Vollkommnern sichtbar gefördert habe. Da nun auch am 18. Nov. 1818 die erste sächsische Prov. Synode unter Vorsitz des Generalsuperintendenten D. Karl Ludwig Nitzsch in Wittenberg getagt hatte, so hätte man denken sollen, daß die

[1]) Die von Brachstedt, Niemberg, Spickendorf, Petersberg, Teicha, Gutenberg, Morl, Trotha und Oppin.

[2]) Die Gutachten bei den Akten der Superint. Halle-Stadt, A. Gen. Claß. II, Tit. A. Nr. 2, Vol. II.

[3]) Im Ephoralarchiv der Stadt Halle Gen. Claß II., Tit. A. Nr. 2 Vol IIIa.

Geistlichen der Halleschen Diözesen obiges Lob des Konsistoriums auch im Jahre 1819 rechtfertigen würden. Der Eifer für die Kreissynoden war aber hier nicht mehr der alte. Dazu hatte es den Anschein, als ob auch beim Ministerium die Begeisterung für die Synoden bereits im Erkalten wäre. Die Abteilung für Geistliche Angelegenheiten (Nicolovius) erklärte nämlich unter dem 28. Mai 1819: Da der Synodalentwurf durch die Synoden der Jahre 1817 und 18 beraten sei, so wäre 1819 eine Synode nicht unumgänglich notwendig, doch sei auch kein Grund vorhanden, daß dieselbe unterbliebe. Hoffentlich hätten die Geistlichen selbst Neigung. Das übrige müsse dem Superintendenten überlassen bleiben.

Demgemäß hält K. R. Wagnitz im August bei dem „Evangelischen Ministerium" der Stadt Halle und Neumarkt Umfrage, ob eine Synode gehalten werden solle. Es sei das wohl wünschenswert, aber doch schwierig, weil man noch keinen Bescheid über die letztjährige Verhandlung habe und nicht wisse, ob man auf den Grundlagen fortbauen könne. Dazu hätten sich die Landprediger einstimmig die diesjährige Synode verbeten. Auch die reformierten Geistlichen würden wohl dieser Ansicht sein. Er halte deshalb für besser, das, was zu beraten sei, auf dem Ministerialkonvent zu verhandeln.

Dieser Ansicht stimmen nun auch die Stadtgeistlichen zu. Am entschiedensten verwirft die Synode Archidiakonus Eisfeld. Die bisherigen, schreibt er, hätten für die evangelisch-lutherischen Prediger in Halle wohl Schaden, aber keinen Nutzen gehabt. Superint. Fulda hält die Synode 1819 für entbehrlich. Ebenso Ehricht. Professor Marks erklärt, ein Ausfallen der Synode sei nicht zu wünschen. Schaden sehe er nicht. Das vacat der Landprediger sei für sie selbst ein omen, man dürfe sich nicht daran stoßen. Jedenfalls müsse man unter sich zusammenkommen, wenn diese Versammlung auch nicht Synode heiße. Böhme und Held sind für vacat. Sup. Guerike hält zur Verteidigung seiner Landdiözese die Erklärung für nötig, das vacat sei nicht ein ominöser Mangel an Neigung zur Sache. Auf diese Synode würde die Generalsynode keine Rücksicht nehmen; dazu kenne man noch nicht einmal das Resultat der Provinzialsynode.[1]) Er rät dasselbe abzuwarten und es dann in einer Kreissynode zu bearbeiten, bis dahin aber nur Privatkonferenzen zu halten. Diakonus an St. Moritz Hesekiel[2]) hält eine allgemeine Versammlung für wünschenswerter, ist aber für Ministerialkonferenz, wenn sich der größte Teil der Synodalen ausschließe. Köhler will jeder Versammlung mit Vergnügen beiwohnen.

Unter dem 16. Okt. berichtet denn auch Wagnitz dem Konsistorium (nicht ganz wahrheitsgemäß, denn er selbst hatte abgeraten), daß er sich dem ablehnenden Votum der meisten Prediger glaube fügen zu müssen und unter Wegfall der Synode nur ein Ministerium als Konferenz über amtliche und Witwenkassen-Angelegenheiten halten wolle, aber auch so den Zwecken der Synode zu genügen hoffe.

---

[1]) Deren Protokoll ging in der Tat erst am 16. Okt. ein, aber Dr. Dohlhoff und Dr. Ehricht hatten doch der Synode als Mitglieder beigewohnt.

[2]) Hesekiel ist der spätere Generalsuperint. von S. Altenburg und der Vater des gegenwärtigen Gen. Sup. der Prov. Posen. Es war erst kürzlich Böttchers Nachfolger an St. Moritz geworden.



So fiel die Kreissynode im Jahre 1819 aus, obwohl sich zur Verhandlung hinreichender Stoff gefunden haben würde. Hatte doch inzwischen (4.—22. Juni) auch die in ihren Beschlüssen so weit gehende Prov. Synode von Berlin und Reg. Bez. Potsdam getagt und ihr Protokoll am 16. Juli durch den Druck veröffentlicht. Man war offenbar schon müde.

## 5. Die Kreissynode am 5. Oktober 1820.[1]

Nachdem sich das Konsistorium unter dem 20. Juni wieder dahin erklärt hatte, daß eine jährliche Versammlung der Kreissynode vor der definitiven Regelung des Synodalwesens zwar nicht befohlen werden könne, doch aber wünschenswert sei, teilt K. R. Dr. Wagnitz seinem Ministerium von Halle und Neumarkt mit, daß sich die Mehrzahl der Landgeistlichen für eine Synode erklärt habe und die Reformierten das voraussichtlich ebenfalls tun würden, und meint, da könnten die lutherischen Prediger von Halle doch nicht wohl zurücktreten.

Interessant sind wieder die Vota der einzelnen Stadtgeistlichen. Am schärfsten spricht sich abermals Eisfeld aus. Er will keine Synode, weil Gefahr sei, durch die Landprediger überstimmt und durch die Reformierten geschädigt zu werden. Beides sei leider schon vorgekommen. Wolle man in der Sache weiter gehen, so würde man sich unausbleiblich den Haß des Publikums zuziehen und Schaden anrichten. Gründe für diese Behauptungen werden von ihm nicht angegeben, sind auch aus den Akten nicht zu ersehen. — Fulda will vorausgesehen haben, daß sich die Vereinigung der Stadt- und Landgemeinden übel gestalten werde. Die Interessen seien zu verschieden. Die Landprediger hätten die Prediger der Stadt zwar nicht überstimmt, wohl aber übertäubt und nur das zur Sprache gebracht, was für sie selbst wichtig gewesen sei. Bei der jetzigen Teilung der Ephorie müsse auch die Synode geteilt werden. Weil Superintendent Guerike Synodalprediger sei, möge man zwar gemeinschaftlichen Gottesdienst halten, aber getrennt beraten. Mit den Reformierten will er jedoch auch die Verhandlung gemeinsam. Sie hätten den Lutherischen nie Schaden tun wollen. Besser offene Aussprache auf einer Synode, als heimliches Grollen. Das Publikum werde keinen Anstoß nehmen. Gemeinschaftliche Synode sei noch keine Union, die allerdings auch er weder als nötig, noch als heilsam erachte und für die er niemals stimmen werde. Es handele sich ihm um wichtigere Dinge als um Accidentien. Wolle die weltliche Obrigkeit die Union befehlen, so habe sie die Verantwortung zu tragen. — Im Sinne Fuldas stimmt Dr. Ehricht, hält aber das gleichzeitige Tagen der Land- und Stadtsynode für untunlich, weil Guerike beiden zugehöre. —

[1]) Nach den Akten der Superintendentur Halle-Stadt, Gen. Cl. II., Tit. A. Nr. 7 Vol. V.

Ebenso Held. — Köhler schreibt nur vidi. — Alle übrigen sind für gemeinschaftliche Beratung. Marks hegt nicht die Befürchtung wegen der Landprediger. Eine Synode fordere die Beteiligung aller. Eine größere Gemeinschaft werde der Sache nur förderlich sein. — Guerike meint, eine Trennung sei gegen § 2 des Entwurfes, nach welchem der Brudersinn gestärkt werden solle. — Am wärmsten spricht Hesekiel für die Synode. Die ablehnenden Vota seien gegen die Absicht der Behörde. Zwar sei die Hoffnung auf eine schöne Zukunft mit der Befugnis, sich selbst Gesetze zu geben und selbst über das Wohl der Gemeinden zu bestimmen, nicht ganz erfüllt, aber doch auch nicht zu Schanden geworden. Sie auszusprechen müsse man die dargebotene Gelegenheit ergreifen. Das Verlangen nach Ausschluß der reformierten und der ländlichen Geistlichen lasse den brüderlichen Geist vermissen. Von den Reformierten sei kein Nachteil zu befürchten. Dazu sei die II. Hallesche Diözese, wenn auch jetzt unter zwei Superintendenten, doch noch eine. — Böhme stimmt Wagnitz bei.

Auf diese Abstimmung hin entscheidet K. R. Wagnitz: Gegen die Reformierten ist nur Eisfeld und in Beziehung auf die Landprediger waltet wohl nur ein „freundschaftlicher Dissensus" ob, die Majorität ist für deren Einladung, also Synode! Es müßten Sachen verhandelt werden, welche Stadt- und Landprediger gemeinsam angingen.

Unter Vorsitz des Superintendenten Guerike findet die Synode am 5. Oktober 1820 statt. Wieder vorher Gottesdienst in St. Marien und Zug dahin unter Glockengeläut. Die Kirche ist diesmal auch für die am Sonntage vorher eingeladene Gemeinde geöffnet. Gesang nach gedruckten Liedern. Zu den Kosten des Gottesdienstes trägt jeder Synodale 2 Groschen bei. Guerikes Predigt handelt auf Grund von Epheser VI, 10—17 von den Waffen, mit denen ein christlicher Religionslehrer die seinem Amte entgegenstehenden Hindernisse bekämpfen soll. Das Gelübde wird mit Ja und Amen bekräftigt.

Von den Mitgliedern fehlen aus der Stadt Dr. Dohlhoff, Archidiak. Eisfeld, Adj. Köhler, vom Lande Bechthold Bäthcke, Lossier, Zösch und Dancker. Neu eingetreten sind außer Diak. Hesekiel Pastor Neide-Giebichenstein und Pastor Weber-Kütten,[1]) so daß die Zahl der Anwesenden 24 beträgt. Als Gäste nehmen teil Prediger Nagel aus Hirschberg und der in Livland angestellt gewesene Pastor Liebe.

Nachdem für die nächste Synode K. R. Dr. Wagnitz zum Vorsitzenden und Professor D. Marks zum Prediger erwählt sind, teilt Superint. Guerike einiges aus dem Protokolle der Wittenberger Provinzialsynode mit, besonders die Beschlüsse über Kirchenvisitationen, Union, Katechisationen, Immunitäten der Geistlichen, Privatkommunionen und Konfirmationen. In betreff der ländlichen Schulrevisionen berichtet Guerike, er habe freudige Erfahrungen gemacht, und sei ein Fortschritt zum Besseren bemerklich, nur werde noch sehr über Schulversäumnisse im Sommer geklagt. Von gehaltenen Kirchenvisitationen ist noch nicht die Rede.

[1]) Gemeinde Kütten war am 25. Sept. 1818 von der Ephorie Delitzsch abgetrennt und der von Halle zugelegt worden. Dabei blieb sie, bis sie 1846 zur Ephorie Brehna kam. Weber, ein Sohn des Pfarrers von Brachstedt und Freiwilliger der Befreiungskriege, war seit 1817 Pfarrer von Kütten und wurde 1828 seines Vaters Nachfolger in Brachstedt.



Nach vorher eingeholter Zustimmung der Synodalen hatte Sup. Guerike die Beratungsgegenstände der Synode festgestellt.

Der erste betraf die Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens.

Man unterscheidet bei den Verhandlungen Stadt und Land.

Ein Antrag, die Gottesdienste in der Stadt zeitweise nicht $^1/_2$9 sondern 9 Uhr anfangen zu lassen, wird aus Rücksicht auf St. Ulrich, wo sonst die Zeit bis zu dem 11 Uhr beginnenden akademischen Gottesdienste zu kurz sei, abgelehnt. Hindernisse des kirchlichen Lebens seien die Sonntagsschulen, deren Zeichenunterricht verlegt werden müsse, die offenbar gegen das Sonntagsedikt verstoßenden Himmelfahrtsauszüge und die militärischen Übungen, derentwegen man sich an die Behörde wenden wolle. Auch sollten die Behörden und höheren Beamten, wenn auch mit Liebe und Vorsicht, veranlaßt werden ein gutes Beispiel zu geben.

Die Landgeistlichen wissen keine besonderen Hindernisse des kirchlichen Lebens anzugeben. Doch klagen sie, daß der früher zahlreiche Kirchenbesuch jetzt manches zu wünschen übrig lasse, und wollen die Verordnung der Kgl. Regierung vom 10. Juli 1818 betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringen.

Die 2. Frage lautet: Wie läßt sich die Union noch mehr vorbereiten? Mit Beziehung auf das Synodalprotokoll versprach man, in dem bisherigen Geiste brüderlicher Eintracht und Liebe fortschreiten zu wollen, und erklärte sich bereit, denen, die das Brechen des Brotes oder der Oblate beim heil. Abendmahl dringend wünschten, zu willfahren, vorausgesetzt, daß sie vorher ihrem Konfessionarius anzeigten, wann und wie sie das Abendmahl empfangen wollten.

3. Hofft man den Kirchengesang durch eine richtige und angemessene Orgelbegleitung zu verbessern, was allerdings tüchtige Organisten voraussetze, auch durch Anlegen von Singschulen, Einführung des Wechselgesangs und beständige Aufmerksamkeit des Vorsängers.

Die 4. Frage: Wie sind manche Störungen bei den öffentlichen Abkündigungen nach der Predigt zu vermeiden? wurde dahin beantwortet, daß man den Abkündigungen möglichstes Interesse zu geben habe.

5. Zu besserer Einrichtung der geistlichen Sühneversuche und Eidesermahnungen werden Einsicht in die Akten, eine Privatbesprechung mit den betreffenden Personen und zu der eigentlichen Verhandlung im Gericht ein besonderes Zimmer verlangt.

6. Den Katechumenenunterricht auf die Zeit von Michaelis bis Ostern einzuschränken, ist nur auf dem Lande gestattet. In der Stadt ist jahrelanger Unterricht erwünscht und dazu Schulbesuch bis zum 14. Jahre und Freilassen der Schulstunden von 11—12 Uhr.

7. Bei Ausfertigung kirchlicher Atteste ist in Beziehung auf den Stempel Vorsicht geboten.

8. Wegen einiger schwieriger Fragen bei Aufgeboten und Trauungen soll die Kgl. Regierung um Auskunft gebeten werden.

9. Auf die Sittlichkeit der Gemeinde könne ein Prediger außer durch seine Vorträge auch durch sein und der Seinigen Beispiel wirken. Damit auf dem Lande nicht weiter durch öffentliche Lustbarkeiten, durchziehende Marionetten- und Orgelspieler, Seiltänzer, Komödianten, Bilderhändler u. dergl. so unglaublich viel Unsittlichkeit vorgenommen und verbreitet werde, müsse die Regierung die Ortsschulzen durch die Landräte zu strenger Beaufsichtigung anhalten.

Nachdem noch Schriften empfohlen, über den Lesezirkel Verhandlungen gepflogen und Verordnungen der Regierung und des Konsistoriums besprochen waren, hält K. R. Wagnitz die Schlußansprache.

In derselben preist er die glücklichen Stunden, die man in brüderlicher Eintracht zu eigner Vervollkommnung und zu dem großen Berufe, in den Gemeinden ein ernst evangelisches Leben zu wecken, verlebt habe. Die Verhandlungen hätten nicht unfruchtbare nur Zank und Verfolgung erregende Fragen betroffen, wie bei so vielen der älteren Synoden, sondern wirklich praktische, das geistige Wohl der Gemeinden fördernde. Er wünscht nur, daß den Beratungen eine baldige glückliche Ausführung folgen möge, denn bisher fehle es daran. Die Geistlichen hätten dazu noch nicht Befugnis und Kraft, und besonders mangele die Unterstützung der weltlichen Behörde. Dadurch erlahme die Lust an den Verhandlungen, die Synoden würden ein trostloser Schatten, verlören auch an Ansehn bei den Gemeinden. Man wolle aber gewiß alles nur recht reiflich überlegt haben. Auch komme ja alles darauf an, daß der evangelisch-kirchliche Geist geweckt und lebendig erhalten werde, und daß dieser jeden antreibe, nun auch das Seine zu tun. Man könne auch ohne behördliche Unterstützung viel ausrichten. Schließlich habe ein persönliches Wirken mehr Wert, als ein nur auf höheren Befehl unternommenes. Bei solchen Befehlen werde man oft an die alte Synodalformel erinnert: Placuit Spiritui sancto et nobis, man wisse aber, daß dieser Geist nicht immer der heilige Geist gewesen sei. Schließlich wünscht er den gepflogenen Beratungen Gottes Segen und hofft, daß die Synodalen, wenn sie wieder zusammen kämen, freudig einander zurufen könnten: Wir haben gepflanzt, wir haben begossen, und Gott hat das Gedeihen gegeben.

Mit Gebet schließt er dann die Synode.

## 6. Das Ende der Synoden.

Die Hoffnung auf ein Wiederzusammenkommen, die Wagnitz auf der Synode 1820 ausgesprochen hatte, sollte sich nicht erfüllen. Die Geistlichen der Diözese Halle II wurden nicht wieder zu einer Synode berufen. Auch zu einer zweiten Provinzialsynode oder zu einer Generalsynode kam es nicht.

Der Plan einer Synodalverfassung wurde allerdings nicht sofort aufgegeben. Noch eine königliche Order vom 4. Okt. 1821 und wiederum eine solche vom 9. April 1822 bringen die Vorbereitung einer Generalsynode in Erinnerung. In

der letzteren wünscht der König nach dem Vorgange Badens sogar zur Beratung der evangelischen Angelegenheiten und des Entwurfs der Unionsurkunde die Heranziehung von Laien beider Konfessionen. Das Ministerium konnte sich jedoch über die zu erlassende Instruktion (es waren zwei von einander abweichende entworfen) nicht einigen. Es ist sogar fraglich, ob dem Könige je diese Instruktionen vorgelegt worden sind. Und damit wurde die synodale Frage überhaupt begraben.

Von Mühler sagt in seiner Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung[1]: „Nach mündlichen Überlieferungen sollen politische Rücksichten und die von außen angeregte Besorgnis, daß dadurch dem Verlangen nach einer Repräsentativverfassung auf dem staatlichen Gebiete eine verstärkte Nahrung gegeben werden würde, den Beweggrund gegeben haben." Wer die politische Situation jener Jahre ins Auge faßt, wird diese Auslegung für sehr wahrscheinlich halten müssen.

Wenn aber auch die jede Konsistorial- und Synodalverfassung verschmelzenden Beschlüsse der Synode von Berlin und dem Reg. Bezirk Potsdam[2]) zu solchen politischen Befürchtungen vielleicht einen Anlaß geben konnten, so jedenfalls weder die Provinzialsynode in Wittenberg noch die Kreissynoden in Halle. Denn deren Gutachten bewegten sich wesentlich in den Bahnen des vorgelegten Entwurfes, waren vielleicht sogar nicht ganz unabhängig von den Ansichten ihres Konsistorialpräsidenten von Bülow (siehe pag. 214 Anm.).

Auch die nach Reskript vom 2. Jan. 1817 eingerichteten Presbyterien gingen nach und nach wieder ein. Nach dieser Seite hin sollten aber die Hallenser Geistlichen noch ein recht betrübendes Nachspiel erleben.[3])

Die Gemeinden der Stadt Halle hatten auf die ausdrückliche Aufforderung des Konsistoriums vom 12. August 1817 (siehe pag. 215) hin die vorhandenen Kirchenkollegia nach dem Entwurf der Synodalordnung I § 7 ff. in Presbyterien umgewandelt. In Neumarkt, wo der Pfarrer schon vorher Mitglied des Kollegiums war, waren durch die wahlberechtigte Gemeinde der „ehemaligen Ratmannen und Gastgeber" neue Mitglieder gewählt und die alten bestätigt worden. St. Ulrich und St. Moritz hatten die Prediger willig in das Presbyterium aufgenommen. Das Kollegium von St. Marien dagegen hatte den 2. und 3. Prediger abgelehnt und nur Konsistorialrat Dr. Wagnitz zugelassen, diesen aber ersucht, wegen des Vorsitzes sich mit dem bisherigen Oberkirchvater, Oberlandesgerichtsrat Dr. Zepernick[4]), zu verständigen. Wagnitz, dem nach der neuen Ordnung der Vorsitz zustand, trug Bedenken und wollte gern ohne Präjudiz zu Gunsten des scheinbar verstimmten

---

[1]) pag. 332.

[2]) Auszug aus ihrem Protokolle, Berlin bei Dieterici.

[3]) Das Folgende nach den Akten der Superintendentur der Stadt-Diözese Halle, G. Cl. II, Tit A. Nr. 3 II.

[4]) Dr. Z. war der letzte Hallenser, der zugleich Direktor der Stadtgerichte, Stadtschultheiß und Salzgräfe war. Während der westfälischen Herrschaft war er Obertribunalpräsident. Als solcher hatte er auch die Aufsicht über die Civilstandsführung. Hertzberg, Gesch. d. Stadt Halle III, 376.

Zepernick auf den Vorsitz verzichten. Das Konsistorium, bei dem er anfrug, wollte Bescheid geben, sobald die Presbyterien definitiv organisiert seien und die Instruktion für dieselben vorliege. Auf einen Bericht des Kirchenkollegiums mischt sich nun auch der Magistrat als Patron in die Sache und schreibt an Wagnitz: Da es bis jetzt noch kein Gesetz gebe, nach welchem die Prediger in den Kirchenkollegien Sitz, Stimme und Vorsitz hätten, die Synodalordnung aber nur Projekt sei, so möge er die alten Verhältnisse ungeändert lassen, auch den Vorsitz in St. Marien niederlegen. Wagnitz beruft sich dagegen auf die Verordnung des Konsistoriums vom 12. August 1817 und betont, er habe pflichtmäßig gehandelt. Da erscheint, veranlaßt durch eine Beschwerde des Magistrats, am 27. Februar 1821 eine Konsistorialverfügung (gezeichnet von Schulenburg) folgenden Inhalts: Der Eintritt der Prediger in die Kirchenkollegien ohne vorherige Einwilligung des Magistrats ist ungehörig; da der Entwurf der Synodalordnung keine gesetzliche Kraft hat, sind die Kirchenkollegien sofort wieder herzustellen, K. R. Wagnitz muß aus dem von St. Marien ausscheiden. — Da blieb Wagnitz nichts übrig, als seinen Austritt zu erklären. Gleich ihm legten nun auch die Geistlichen der übrigen Stadtgemeinden ihre Ämter als Mitglieder der Kollegien nieder bis auf Pastor Held am Neumarkt, der von jeher Mitglied gewesen war.

Es ist leicht zu verstehen, daß die außerordentlich kalte und weder Bedauern noch eine Entschuldigung der Geistlichen enthaltende Konsistorialverfügung, die sich übrigens auf ein Reskript des Kgl. Ministeriums der geistl. etc. Angelegenheiten vom 5. Oktober 1820 an die Regierung in Erfurt beruft, auf die Geistlichen in Halle einen außerordentlich niederschlagenden Eindruck machen mußte. Wahrscheinlich entsprach es der allgemeinen Stimmung, wenn Pastor Dr. Ehricht unter die Mitteilung des Konsist. R. Wagnitz schrieb: er scheide gern, aber der Gedanke sei ihm schmerzlich, daß manche Leute die Geistlichen verlachen würden, wofür er schon den Beweis in Händen zu haben glaube; es wäre doch zu wünschen gewesen, daß die Behörde vorher auf diesen Erfolg hingewiesen worden wäre, ehe die Kirchenkollegien davon Nachricht erhalten hätten.

In der Tat hatte das Konsistorium diese üble Situation selbst verschuldet und zwar durch seine vorzeitige Anordnung der Presbyterien, nicht aber die Geistlichen. —

---

Sollen wir nun wünschen, die Synodalverfassung der evangelischen Kirche wäre schon im 2. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zustande gekommen, weil sie sich dann bis jetzt eingelebt hätte und ein brauchbares Mittel zur Belebung und Vertretung der evangelischen Kirche geworden wäre? Wir glauben es nicht. Abgesehen davon, daß solche Wünsche überhaupt müßig sind, krankten doch der damalige Entwurf und seine Begutachtungen an mancherlei Schäden. Wie der Entwurf vorlag, konnte er es, abgesehn vielleicht von den Presbyterien, durch Ausschluß des Laienelementes nur zu Pastoral- und Ephoralkonferenzen bringen, nicht aber zu wirklich evangelischen Synoden. Die Gutachten dagegen bewegten sich zu sehr in entgegengesetzten Richtungen. Die einen, welche Konsistorien nur als Ausschüsse

der Provinzialsynoden und ein geistliches Ministerium bloß als Ausschuß der Generalsynode haben wollten (Berlin und Reg. Bez. Potsdam), verkannten die geschichtliche Notwendigkeit eines staatlichen Kirchenregimentes, während solche, wie das von Halle und besonders den Landgeistlichen abgegebene, bei dem ausgesprochenen Amtsbewußtsein der Geistlichen und ihrem beständigen Anrufen der Staatsgewalt für die Berechtigung der Nichtgeistlichen zur Mitarbeit bei der Kirchenleitung kein Verständnis zeigten. Die Ansichten über das, was der evangelischen Kirche nach Seiten ihrer Verfassung not tut, waren also noch nicht genügend geklärt.

Und um so weniger haben wir das Begräbnis jener ersten Synoden zu beklagen, als ja das, was sich in ihnen an Leben fand, in verklärter Gestalt wieder auferstehen sollte. Bereits in ein Reskript vom 5. Mai 1830 sind die Entwürfe der Instruktion für die Generalsynode übergegangen, und wer unsere gegenwärtige Presbyterial- und Synodalordnung mit dem Entwurfe und den Verhandlungen der Jahre 1817 bis 20 vergleicht, wird leicht erkennen, wie in diesen nicht nur die Keime lagen, die sich entwickeln sollten, sondern wie verschiedene Bestimmungen aus ihnen geradezu herübergenommen wurden. Dasselbe gilt von den Vorarbeiten des Entwurfes, von denen in unserm ersten Abschnitte die Rede war. Die jetzige Synodalordnung ist also durchaus nicht als etwas schlechthin neues in die Welt getreten, sie ist wie alles Geschichtliche nach und nach geworden, ein Produkt der Entwicklung. Ja es läßt sich sogar ein Zusammenhang der gegenwärtigen Synoden mit den alten lutherischen und reformierten, noch weiter zurück selbst mit denen der katholischen Kirche auffinden. —

Abgesehen von dem Genuß, den eine Betrachtung solcher Entwicklung gewährt, dürfte manchem die Wahrnehmung von Interesse sein, daß verschiedene Nöte und Mißstände der Kirche, unter denen wir noch jetzt seufzen, schon unseren Großvätern schwer auf dem Herzen lagen. Und wer täte nicht auch gern einen Blick in das damalige Leben der Gemeinden, in die Denkungsart der Geistlichen jener Zeit, in ihre Ansichten über die Union, in das Verhältnis der Landprediger und Stadtprediger zu einander und in so manches andere, wozu uns die vorstehenden Mitteilungen Gelegenheit bieten?

Aus diesen Gründen glaubt der Verfasser durch seinen Aufsatz nicht nur den Gliedern der jetzt in eine Stadt- und Landdiözese geteilten früheren Ephorie Halle II, sondern auch weiteren Kreisen einen nicht ganz nutzlosen Dienst erwiesen zu haben.

Es bleibt nur zu wünschen, daß auch die damaligen Verhandlungen anderer Diözesen der Provinz und besonders diejenigen der Wittenberger Provinzialsynode bekannt gegeben werden. Die Protokolle dürften sich in jedem Ephoralarchive, die der Kreissynoden außerdem noch in jedem Pfarrarchive vorfinden.

# Magister Franz Günther aus Nordhausen
## und sein verdienstvoller Anteil an den ersten Kämpfen der Reformation.

Von Otto Hentze, Pfarrer in Görsbach.

---

Wenige deutsche Städte außer Wittenberg hatten zur Zeit der beginnenden Reformation so tief- und weitgehende Beziehungen zum Werk und zur Person Luthers wie die alte freie Reichsstadt Nordhausen. „Ich weiß keine Stadt am Harze oder sonst wo, welche sich dem Evangelio so bald unterworfen; deß wird sie vor Gott und der Welt vor andern in jenem Leben Ehre haben“ hat Luther selbst von Nordhausen gerühmt. Schon um 1520 verbreitete der Ratsapotheker Mich. Blasius Luthers Schriften, am 16. Februar 1522 hielt der vormalige Nordhäuser Augustinerprior Laurentius Süße, einst in Erfurt Luthers Stubengenosse, die erste evangelische Predigt an St. Petri, am 29. Febr. 1524 erfolgte die offizielle Einführung der Reformation durch den Rat, Johannes Spangenberg, der fromme und gelehrte St. Blasii-Pfarrer, den Luther seinen „ächten und lieben Schüler“ nannte, wurde zum Organisator der Reformation in Kirche und Schule, und der kluge, energische Ratsschreiber und spätere Bürgermeister Mich. Meyenburg machte sein gastliches Haus zum Mittelpunkt regster und intimster Beziehungen zwischen den Wittenberger Reformatoren und den Nordhäuser Lutherischen — bei ihm kehrte Luther, der schon 1516 Nordhausen besucht hatte, 1525 als Gast ein, Melanchthon weilte öfters hier, und 1547 fanden in Kriegszeiten neben anderen Wittenbergern auch Luthers Witwe mit ihren Kindern und Melanchthon samt seiner Familie sichere Zuflucht in Nordhausens Mauern.[1])

Wie zum Danke für die Wohltat des früh empfangenen Evangeliums haben eine Reihe von Söhnen der Stadt Nordhausen an anderen Orten mitgeholfen, der Reformation Bahn zu brechen. Justus Jonas (ursprünglich mit Namen Jobst Koch) ist der hervorragendste und verdienstvollste, aber nicht der einzige Nordhäuser gewesen, dessen Name der Reformationsgeschichte gehört.

---

[1]) Näheres bei E. G. Förstemann, Kl. Schriften z. Gesch. d. Stadt Nordhs. 1855, Th. Perschmann, die Reformation in Nordhausen, auch K. Meyer, Festschrift z. 15., 16. u. 17. Jul. 1903.

Joh. Hergot stand in Wittenberg als Augustinerprior und später als Universitätslehrer Luther besonders nahe, Joh. Huter erwarb sich Verdienste um die evangelische Umbildung der Klöster seiner Heimat, Joh. Gigas wurde der erste Rektor der Fürstenschule zu Pforta, Cyriakus Spangenberg hat sich als fruchtbarer theologischer und historischer Schriftsteller einen Namen erworben, Siegfried Sack hat als erster evangelischer Domprediger in Magdeburg Bedeutung für die Geschichte dieser Stadt gewonnen.[1])

Das Verdienst aber, unmittelbar neben Luther als dessen Schüler an den allerersten Kämpfen der Reformation teilgenommen zu haben, gebührt einem weiteren Sohne Nordhausens, dem Franz Günther. Sein Name ist keinem Kenner der Geschichte Luthers und der Reformation fremd. Franz Günther hat 8 Wochen vor dem berühmten Anschlag der 95 Thesen 97 andere Lutherthesen an der Wittenberger Universität öffentlich verteidigt, die als ein großartiger Prolog des bald darauf beginnenden Reformationsdramas angesehen werden dürfen, so daß Manche den Anfang der Reformation anstatt auf den 31. Oktober vielmehr auf den 4. September 1517 anzusetzen für richtig gehalten haben.[2]) Schon um dieser Tatsache willen verdiente Franz Günther näher gekannt zu sein. Er ist aber in seinem leider frühvollendetem Leben — er starb schon 1528 in der Blüte seiner Jahre — noch mehrmals in der Geschichte der Reformation als deren überzeugter und mutiger Vorkämpfer hervorgetreten. Und da hierüber bis jetzt fast nichts Näheres und Zusammenhängendes bekannt war[3]), hat es mich gereizt, das Material zu einer Lebensbeschreibung meines Landsmanns zusammenzutragen. Ich glaube, daß das Zusammengebrachte, abgesehen von dem Sonderinteresse für die Person des Nordhäuser Theologen, auch einen nicht uninteressanten Allgemeinbeitrag zum Verständnis der Kämpfe der Reformation bietet.

Der Übersicht halber sei vorausgeschickt, daß Günther in Erfurt und Wittenberg studiert hat, daß er 1519 Prediger in Jüterbogk und von 1520 bis zu seinem Tode 1528 Pfarrer in Lochau war.

In Nordhausen ist Günther geboren. Nach dem im Nordhäuser Stadtarchiv befindlichen Verzeichnis der Bürgerrotten aus den Jahren 1493 und 1499 lebten damals ein „Hans Gunther“ und ein „Heinrich Günther“ in Nordhausen: der erstere gehörte der 7. Bürgerrotte, die sich nach dem heil. Sebastian, einem Nebenheiligen der St. Blasiikirche nannte, der andere der 11. Rotte, die den heil. Nikolaus in der Fahne führte, an. Einer dieser beiden Männer, Hans oder Heinrich Günther, wird Franz Günthers Vater gewesen sein, und in der Nikolai- oder Blasiigemeinde wird er seine Jugendjahre verlebt haben. Sein Geburtsjahr ist nicht genau festzustellen. Da er aber schon vor 1515 Student war, dürfen wir vermuten, daß er etwa zwischen 1495 und 1500, jedenfalls wohl im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geboren ist.

---

[1]) Näheres über die Letztgenannten ebenfalls bei E. G. Förstemann, Kl. Schriften, S. 14ff.

[2]) z. B. Leopold in seiner Kirchen-, Pfarr- u. Schulchronik, Nordhausen 1817, S. 16.

[3]) Kurze biographische Notizen nur bei Kindervater, Nordhusa illustris, 1715 (S. 82), Förstemann, Kl. Schriften z. Gesch. d. St. Nordhs. 1855 (S. 15 u. 21) und Dietmann, Kursächs. Priesterschaft, 1755, Bd. IV. (S. 449).

Eine Notiz im Wittenberger philosophischen Dekanatbuche v. J. 1516, die ihn „Baccalaureus Erford." nennt, läßt schließen, daß Günther zuerst in Erfurt studiert, dort der auf das Studium innerhalb der drei Hauptwissenschaften vorbereitenden Artistenfakultät angehört und den Grad eines Baccalaureus ingenuarum artium erworben hat. Das Erfurter akademische Album jener Zeit enthält seinen Namen nicht; aber diese akademischen Verzeichnisse sind nachweislich in vielen Fällen nicht lückenlos gewesen.

Im Frühjahr 1515 setzte Günther sein Studium in Wittenberg fort, zunächst, wie wir sehen werden, noch in der Artisten-, später in der theologischen Fakultät. Am 13. Mai 1515 wurde er immatrikuliert, zwei Monate früher als Laur. Süße. Er heißt im Album academicum: „Franciscus Guntheri Northussen. Magunt. dioc." Am 30. Januar 1516 wurde „Franciscus Juntheri" Magister oder Doctor ingenuarum artium. Das Vorbereitungsstudium in der Artistenfakultät war dadurch abgeschlossen und er trat in die theologische Fakultät ein.

Wenn wir in der folgenden Zeit unsern Günther an der Wittenberger Universität fast alle akademischen Ehrengrade der Theologie erlangen und bei der Promotion zu einem derselben neben und mit seinem großen Lehrer Luther eine reformationsgeschichtlich bedeutsame Rolle spielen sehen werden, so ist es nicht nur angebracht, sondern notwendig, diesen Berichten eine kurze Würdigung des damaligen akademischen Disputations- und Promotionswesens vorauszuschicken[1]).

Die Disputationen an den Universitäten waren im Mittelalter und im Reformationszeitalter eins der wichtigsten Mittel des gelehrten Unterrichts. Für die Universitätslehrer waren sie ein treffliches Mittel, die Wahrheit an's Licht zu bringen, für die Studierenden eine Gelegenheit, sich im wissenschaftlichen Denken und im öffentlichen Reden zu üben. Luther hat großen Wert auf das Disputieren gelegt. Er sagt in den Tischreden: „er lobete sehr diese Disputationen, denn solche Vorbereitung diene dazu vornehmlich, daß junge Gesellen geübt und versucht würden, den Sachen, davon man disputiere, fleißiger nachzudenken, wenn man nur sittig nach der Wahrheit forsche, nicht allein Ehre und Ruhm, Gezänk und Hader suche, als wäre man Meister Klügel". Luther freute sich, wenn junge Leute ihre Argumente vorbrachten, auch wenn sie es noch ungeschickt anstellten; er war, wie er einmal sagt, garnicht damit einverstanden, daß sein Freund „Magister Philipp (Melanchthon) es oft so genau nehme und die armen Gesellen überrumpele". Ein Zeitgenosse Luthers, Ratzeberger, hat einen ausgedehnten Vergleich zwischen Luther und Melanchthon in dieser Beziehung angestellt, in welchem der Letztere als ein Disputationspräsident von geradezu schulmeisterlich-kleinlicher Strenge geschildert wird, während Luther einen „magis sedatum morem disputandi" — eine viel gelassenere, ruhigere Art zu disputieren — hatte und auch seinen disputierenden Schülern ein stets milder, toleranter und darum beliebterer Lehrer war. Die theologische Fakultät zu Wittenberg kannte damals drei verschiedene Arten von Disputationen: 1. die Promotionsdisputationen, 2. die feierlichen

[1]) Nach Drews, Disputationen Dr. Martin Luthers. Göttingen 1895.

und öffentlichen Vierteljahrsdisputationen und 3. die wöchentlichen Cirkulardisputationen. Die zuletzt genannten Cirkulardisputationen waren eine Art wissenschaftlicher Gesellschaft oder Seminars, das sich unter Vorsitz eines Magisters zusammenfand und zu dem sich auch eine Zuhörerschaft einstellte. Der Magister stellte Thesen, gewisse Studenten opponierten, ein „Respondens" hatte die Einwände im Sinne der Thesen zu entkräften, der Magister griff wieder den Respondenten an usw. — man sieht, es war diese Art zu disputieren eine treffliche Schule für die Studierenden. Die zweitgenannte Art, die öffentlichen Vierteljahrsdisputationen könnte man auch Magisterdisputationen nennen; jeder Magister mußte jährlich einmal zu einer solchen einladen, der volle akademische Pomp wurde dabei entfaltet, der Magister verteidigte die schon längst vorher an Kirchtüren und in Hörsälen angeschlagenen, auch dem Dekan eingereichten Thesen, die immer Themata behandeln mußten, welche den Hörern förderlich waren, und ein Respondens hatte dem betr. Magister beizustehen wider die Opponenten, welche zuerst aus den Studenten, dann aus dem Kreise der übrigen Magister wider sie aufstanden. Diese Vierteljahrsdisputationen der Magister sind aber bald eingeschlafen, 1521 gänzlich. Schon in der Zeit um 1517 handelte man nicht ganz statutengemäß. Entweder räumte ein Magister dem andern, der gerade eine wichtige Sache auf dem Herzen hatte, bereitwilligst seinen Disputationstermin ein, oder es setzte ein Magister — und Luther tat dies öfters — wenn ihn gerade eine Frage beschäftigte, rasch eine Disputation an, ungeachtet, ob er gerade an der Reihe war oder nicht. So hat's Luther an jenem denkwürdigen 31. Oktober 1517 getan, wo er mittags 12 Uhr (nach Melanchthons Bericht) durch die 95 Thesen zu einer Disputation einlud, die zwar in Wittenberg als akademischer Aktus nie zu Stande gekommen ist, dafür aber eine Weltdisputation hervorrufen sollte, die er selber s. Zt. nicht geahnt hat. Die erstgenannte Art der Disputationen aber, die aus Anlaß der Promotion eines Theologen gehalten wurde, interessiert uns bei unserm Nordhäuser Günther. Es gab bei allen theologischen Fakultäten drei verschiedene Grade und bei allen dreien waren neben dem üblichen Examen auch Disputationen vorgeschrieben. Der 1. Grad war der des Baccalaureus (oder Baccalarius), der 2. der des Licentiatus, der 3. der des Doctor. Das Bakkalaureat wieder hatte zwei Stufen: erst mußte man bacc. biblicus werden (und dazu „pro biblia" disputieren), dann erst bacc. sententarius (genannt nach dem berühmten, mittelalterlichen Lehrbuch der Dogmatik „Libri Sententiarum" des Petrus Lombardus, † 1164). Examen und Disputation fielen hierbei nicht immer zusammen. Der sententiarius z. B. mußte nach dem Examen eidlich geloben, sobald er mit seiner Vorlesung an das 3. Buch der Lombardischen „Sentenzen" gelangt sei, in öffentlicher Disputation den Grad „pro formatura" erwerben zu wollen. Wir werden dem bei Günther wiederbegegnen. Die feierlichste vor allen Dreien war die Doktorpromotion, welche zwei Disputationen verlangte und — viel Geld kostete: als der Nordhäuser Theologe Siegfr. Sack 1570 Doctor theol. in Wittenberg wurde, schenkte ihm der Rat seiner Vaterstadt nach damaliger Sitte einen Beitrag zu den Kosten. Von Wichtigkeit für das Verständnis des Folgenden ist es noch, zu er-

fahren, daß die Thesen, welche einer Promotionsdisputation zu Grunde lagen, nicht vom Promovenden, sondern meist vom Präses der Disputation (einem Fakultätsprofessor, oft dem Dekan), jedenfalls aber im Einverständnis und oft unter Mitarbeit des Promovenden verfaßt waren. Auch bei Promotionen wurden die Streitsätze vorher, meist gedruckt schon, durch Anschlag bekannt gegeben. Bei der feierlichen Disputation selbst hielt erst der präsidierende Professor eine kurze Ansprache — alles in lateinischer Sprache, — darauf kamen die opponierenden Magister und Studenten zu Worte, ein besonders dazu ernannter Opponent faßte alle Einwendungen zusammen und begründete sie, der Promovend antwortete darauf (war also hierbei zugleich selber „Respondens"), der Präses griff ebenfalls nach Belieben in die Verhandlung ein, und wenn der Promovend alle Einwände zurückgeschlagen, schloß der Präses unter Dankesworten und oft mit einem Scherzwort die Versammlung.

Diese Einzelheiten des damaligen Disputationswesens zu kennen ist erforderlich, um zu verstehen, welchen Anteil Franz Günther an jener oben bereits erwähnten berühmten Disputation gehabt hat, die seinen Namen auf den ersten Blättern der Reformationsgeschichte für immer mit dem Namen Luthers vereinigt hat.

Am 21. August 1517 meldete sich Günther bei seiner Fakultät zur Erlangung des ersten theologischen Grads eines Bacoalaureus biblicus und am 4. September 1517 erlangte er die erstrebte Würde durch eine unter Luthers Vorsitz gehaltene Disputation. Das Wittenberger Dekanatbuch verzeichnet diese Tatsachen mit folgenden Worten: „Die vicesima prima Augusti Venerabilis d. Magister Franciscus Guntherus Northusen. presentibus Dominis de facultate in Collegio petiit admitti ad responsionem pro Biblia Et admissus est. Responditque die quarta septembris presidente Eximio patre M. Martino Luthero Decano facultatis et uno consensu Dominorum ad Baccalaureatum in Biblia admissus est."

Noch nicht aus diesen kurzen Sätzen erhellt die kirchengeschichtliche Bedeutung dieser Bakkalaureatsdisputation Günthers vom 4. September 1517, sondern erst aus den Thesen, die er an jenem Tage verteidigt hat und aus den Zeitumständen, unter denen ihre Veröffentlichung und Verteidigung erfolgte.

Die Thesen dieser Disputation finden sich in sämtlichen Ausgaben der Werke Luthers.[1]) Wir bringen sie zum Abdruck in der deutschen Übertragung, wie sie sich in der Walch'schen Ausgabe v. J. 1746 vorfindet. Es sind ihrer bei Walch und in anderen Ausgaben 99 an der Zahl. Die 99. These, eine bei den damaligen Disputationen übliche Formel, wird — mit Recht — von Manchen nicht besonders mitgezählt, und die Thesen 55 und 56 sind von Anderen zu einer These vereinigt: so erklärt sich, daß anderswo bald 98, bald nur 97 Thesen gezählt werden.[2])

---

[1]) Lateinisch: Witebergae 1545 I Bl. LVb—LVIIb. Jenae 1556 I Bl. IXb—XIb. Löscher I S. 540—545. Erlangae, Opp. lat. var. arg. I S. 315—321. Weimar I S. 221—228.

Deutsch: Hallesch. Theil S. 87—89. Leipzig. Ausg. Th. XVIII S. 143—146. Walch XVIII, Sp. 6—14.

[2]) Das Nähere hierüber und über die verschiedenen Originalausgaben der Thesen findet sich in der Weimar. Ausg. I, S. 221 ff., wonach auch die vorliegenden Angaben gemacht sind.

Es ist wohl fast überflüssig, zu bemerken, daß Sprache und Orthographie der nachfolgenden Thesen der Zeit Walch's angehören. Hier sind sie:[1])

1. Wer da sagt, daß St. Augustinus, wenn er wider die Ketzer schreibt, zu viel rede, der sagt, St. Augustinus habe fast aller Orten gelogen. Diß gehet wider den gemeinen Spruch.

2. Das heißt den Pelagianern und allen Ketzern Gelegenheit geben zu frohlocken, ja ihnen den Sieg zuschreiben.

3. Auch wird dadurch das Ansehen aller alten Kirchenlehrer verspottet.

4. Es ist wahr, daß der Mensch, der ein böser Baum worden, nicht anders kann denn Böses wollen und thun.

5. Es ist falsch, daß die freye Begierde vermag sowol Gutes als Böses thun, denn sie ist nicht frey, sondern gefangen. Wider die gemeine Meynung.

6. Es ist falsch, daß der Wille sich von Natur richten könne nach der gesunden Vernunft. Wider Scotum und Gabriel.

7. Sondern der Wille ohne GOttes Gnade kann nichts anders denn unvernünftig und übel thun.

8. Daraus folget aber nicht, daß der Wille von Natur böse sey, das ist, die Natur des Bösen, wie die Manichäer gelehret haben.

9. Doch ist die Natur natürlich und unvermeidlich böse.

10. Der Wille ist nicht frey alles zu thun, wenn ihm das Gute angezeigt ist. Wider Scotum und Gabriel.

11. Es stehet nicht in des Menschen Willen, zu wollen und nicht wollen, alles was ihm gezeiget ist.

12. Und das ist nicht wider St. Augustinum, wenn er spricht: Es ist nichts so sehr in der Macht des Willen, als der Wille selbst.

13. Es ist ein alber Argument, wenn sie sagen: Der irrende Mensch kann die Creatur über alles lieben, darum kann er auch GOtt über alles lieben. Wider Scotum und Gabriel.

14. Es ist kein Wunder, daß der Mensch sich richten kann nach der irrigen, und nicht nach der rechten Vernunft.

15. Denn das ist seine Natur, daß er sich allein nach der irrigen Vernunft, und nicht nach rechter Vernunft richtet.

16. Darum sollte man vielmehr also schliessen: Der irrende Mensch kann die Creatur lieben, darum ists unmöglich, daß er GOtt liebe.

17. Der Mensch kann von Natur nicht wollen, daß GOtt GOtt sey; ja, er wollte lieber, er wäre GOtt, und GOtt wäre nicht GOtt.

18. Daß man sagt, GOtt natürlich über alle Dinge lieben, ist eine erdichtete Rede, wie mit dem Thier Chimera. Wider den gemeinen Wahn.

---

[1]) Die z. T. wiederholt angeführten Gegner der verfochtenen Ansichten sind die Scholastiker („Schullehrer") Duns Skotus, Gabriel Biel, Kardinal Pierre d' Ailly von Cambray (Walch hat die Abkürzung „Card. Ca" = Cardinalis Cameracensis fälschlich mit dem Plural „Die Kardinäle" übersetzt.)

19. Und gilt nicht die Ursach Scoti von einem tapffern Bürger, der sein Vaterland mehr liebet, denn sich selbst.

20. Die Freundschaft ist keine Tugend der Natur, sondern der vorhergehenden Gnade. Wider Gabriel.

21. In der Natur ist nichts, ausgenommen die Begierde zu GOtt.

22. Alle Begierlichkeit zu GOtt ist böse, und eine Hurerey des Geistes.

23. Und ist nicht wahr, daß die Begierlichkeit kann gut werden durch die Tugend der Hofnung. Wider Gab.

24. Denn die Hofnung ist der Liebe zuwider, welche allein sucht und begehret, was GOttes ist.

25. Hofnung kömmt nicht aus Verdienst, sondern aus einem Leiden, so das Verdienst aufhebt. Wider vieler Gebrauch.

26. Die Freundschaft ist nicht die vollkommenste Weise, zu thun, was in ihm ist. Sie ist auch nicht die vollkommenste Bereitung zur Gnade GOttes, noch eine Weise der Bekehrung und Annahens zu GOtt;

27. Sondern ist eine Tugend der Bekehrung, die schon geschehen und vollkommen ist, und kommt erst von Natur nach der Gnade.

28. In den Sprüchen: Kehret euch zu mir, so kehre ich mich zu euch; Item: Nahet euch zu GOtt, so nahet er sich zu euch; Item: Suchet, so werdet ihr finden; Item: So ihr mich suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen, und dergleichen, wenn man sagt, daß eins der Natur, das andre der Gnade zukomme, wird nichts anders gelehrt, als was die Pelagianer gelehret haben.

29. Die beste und unbetrüglichste Bereitung und Zuschickung zur Gnade ist die göttliche Gnadenwahl.

30. Auf Seiten des Menschen aber gehet nichts vor der Gnade vorher, als eine Ungeschicklichkeit, ja Aufruhr.

31. Es ist eine erdichtete Rede, wenn sie sagen: Ein erwehlter Mensch kann verdammt werden; wenn man die Worte einzeln betrachtet, nicht aber wenn man sie mit einander zugleich ansiehet. Wider die Schullehrer.

32. Es ist nichts, daß sie sagen: Die Gnadenwahl ist nöthig, durch Nothwendigkeit der Folge, aber nicht des Folgenden.

33. Es ist falsch, wer da sagt: Wenn der Mensch so viel thut, als er vermag, so vertreibe er die Hinderniß der Gnaden. Wider etliche Lehrer.

34. Mit einem Wort: die Natur hat weder eine reine Vernunft noch guten Willen.

35. Es ist nicht wahr, daß eine unüberwindliche Unwissenheit von der Sünde freyspricht. Wider alle Schullehrer.

36. Denn die Unwissenheit, wenn man von GOtt und von sich selbst nicht weiß, noch was gute Werke seyn, ist von Natur allezeit unüberwindlich.

37. Die Natur ist nothwendig innerlich stolz und hoffärtig, auch in den Werken, die äusserlich einen guten Schein haben.

38. Es ist keine sittliche Tugend, ohne Hoffart, oder ohne Traurigkeit, das ist, ohne Sünde.

39. Wir sind nicht Herren unsers Thuns von Anfang bis zum Ende, sondern Knechte. Wider die Philosophen.

40. Wir werden nicht gerecht, wenn wir gutes thun, sondern wenn wir gerecht worden sind, thun wir gutes. Wider die Philosophen.

41. Die ganze Sittenlehre Aristotelis ist die ärgste Feindin der Gnade. Wider die Schullehrer.

42. Es ist ein Irrthum, daß man sagt: Aristotelis Meynung von dem höhesten Gut sey nicht wider die Christliche Lehre. Wider die Morales.

43. Es ist ein Irrthum, daß man sagt: Ohne Aristotele wird keiner ein Theologus. Wider die gemeine Rede.

44. Sondern es wird keiner ein Theologus, wenn ers nicht wird ohne Aristotele.

45. Daß man spricht: Ein Theologus, der kein Logicus ist, ist ein abentheuerlicher Ketzer; ist eine abentheuerliche und ketzerische Rede. Wider die gemeine Rede.

46. Man erdichtet vergeblich eine Logica des Glaubens, und suppositionem mediatam ohne terminum und numerum. Wider die neuen dialecticos.

47. Keine syllogistische Form reimet sich zu göttlichen Dingen. Wider die Card.

48. Doch folget daraus nicht, daß die Wahrheit des Artikels von der Dreyfaltigkeit sey wider die Formen des Syllogismi. Wider dieselben Card.

49. Wenn die Form des Syllogismi in göttlichen Dingen gülte, so könnte man den Artikel von der heiligen Dreyfaltigkeit wissen, und dürfte ihn nicht gläuben.

50. Mit einem Wort: Der ganze Aristoteles, gegen die Theologie gehalten, ist wie Finsterniß gegen das Licht. Wider die Schullehrer.

51. Es stehet noch sehr im Zweifel, ob die Lateiner auch Aristotelem recht verstehen.

52. Es wäre gut für die Christenheit, wenn der Porphyrius mit seinen Vniuersalibus bey den Theologen niemals geboren wäre.

53. Die bekanntesten definitiones Aristotelis beweisen nichts, und wird niemand draus klug.

54. Zu einem verdienstlichen Werk ist genug, daß die Gnade zugleich mit dabey sey, oder die Coexistenz ist nichts. Wider Gab.

55. Die Gnade GOttes ist niemals also dabey, daß sie müßig sey, sondern sie ist ein lebendiger, beweglicher und thätiger Geist.

56. Und kann durch GOttes Allmacht, so groß sie ist, nicht geschehen, daß man ein Werk der Freundschaft und Liebe thue, und doch die Gnade GOttes nicht zugegen sey. Wider Gab.

57. GOtt kann einen Menschen nicht annehmen ohne die Gnade GOttes, die da gerecht macht. Wider Occam.

58. Es ist eine gefährliche Rede: Das Gesetz gebeut, daß das Werk des Gebots geschehe in der Gnade GOttes. Wider Card. und Gab.

59. Daraus folget, die Gnade GOttes haben, sey schon ein neuer Zwang über das Gesetz.

60. Es folget daraus, des Gesetzes Werk kann gethan werden ohne die Gnade GOttes.

61. Item, es folget, daß der Mensch der Gnade GOttes mehr feind ist, als dem Gesetz selbst.

62. Es folget nicht: Das Gesetz muß man halten und erfüllen in der Gnade GOttes. Wider Gab.

63. Darum sündiget derselbe stets ohne Unterlaß, der ausser der Gnade GOttes ist, wenn er nicht tödtet, nicht ehebricht, nicht stihlet;

64. Sondern das folgt, er sündiget damit, daß er das Gesetz geistlich nicht erfüllet.

65. Der tödtet nicht, bricht die Ehe nicht und stihlet nicht geistlicher Weise, der nicht zürnet, und nicht Begierde hat.

66. Ausser der Gnade ists so gar unmöglich, nicht zürnen, und nicht begehren, daß es auch in der Gnade nicht genugsam geschehen mag, daß das Gesetz erfüllet werde.

67. Mit der That und äusserlich nicht tödten, nicht ehebrechen ꝛc. ist eine Gerechtigkeit der Heuchler.

68. Nicht begehren, nicht zürnen, kömmt aus der Gnade GOttes.

69. Darum ists unmöglich, daß GOttes Gesetz erfüllet werde ohne die Gnade GOttes, einiger Weise.

70. Ja, das Gesetz wird vielmehr gebrochen durch die Natur, ohne die Gnade GOttes.

71. Das Gesetz, ob es wol gut ist, so wird es doch nothwendig böse durch den natürlichen Willen.

72. Das Gesetz und der Wille sind zween Widersacher, die ohne GOttes Gnade nimmer eins werden.

73. Was das Gesetz will, das will der Wille nimmer, ohne daß er sich aus Furcht oder aus Liebe stellet, als ob er wolle.

74. Das Gesetz ist ein Treiber des Willens, welcher nicht bezwungen wird, ohne allein durch das Kind, das uns geboren ist.

75. Das Gesetz mehret die Sünde, denn es erzürnet und zeucht zurück den Willen von sich selbst.

76. Die Gnade GOttes aber mehret die Gerechtigkeit durch JEsum CHristum, der da macht, daß uns das Gesetz gefällt.

77. Alles Werk des Gesetzes scheinet von aussen gut, aber von innen ists Sünde. Wider die Schullehrer.

78. Der Wille ist stets abgewandt, und die Hand verkehret im Gesetz GOttes, ohne GOttes Gnade.

79. Der Wille, wenn er sich zum Gesetz wendet ohne GOttes Gnade, thut solches allein wegen seines Nutzens.

80. Verflucht sind alle, die da thun die Werke des Gesetzes.

81. Gesegnet sind alle, die da thun die Werke der Gnade GOttes.

82. Cap. Falsas: de pe. diss. V. wird bestätiget, daß die Werke ausser der Gnade nicht sind gute Werke, so man das nicht fälschlich verstehet.

83. Nicht nur das Gesetz von Kirchenrechten ist nicht ein gut Gesetz und Gebot, darinnen der Mensch nicht lebet. Wider viel Lehrer.

84. Sondern auch die Zehen Gebote selbst, und was man innerlich und äusserlich lehren und sagen mag.

85. Das Gesetz, das gut ist, und in welchem man lebet, ist die Liebe GOttes, die ausgegossen ist in unsere Herzen durch den Heiligen Geist.

86. Der Wille eines jeglichen Menschen wollte lieber, wenns möglich wäre, daß kein Gesetz wäre, und daß er frey wäre.

87. Eines jeglichen Menschen Wille siehet nicht gerne, daß ihm ein Gesetz gegeben werde, oder aus Eigenliebe will er, daß ihm ein Gesetz gegeben werde.

88. Dieweil das Gesetz gut ist, so kann der Wille, als ein Feind des Gesetzes, nicht gut seyn.

89. Daraus ist klärlich zu verstehen, daß aller natürlicher Wille ungerecht und böse ist.

90. Darum bedürfen wir der Gnade als einer Mittlerin, die das Gesetz mit dem Willen des Menschen vereinige.

91. Die Gnade GOttes wird gegeben, daß sie den Willen dahin richte, daß er nicht irre, auch in der Liebe GOttes. Wider Gab.

92. Doch wird sie nicht gegeben, daß die That öfter und leichter geschehe, sondern dieweil ohne die Gnade keine That der Liebe geschieht.

93. Wenn der Mensch von Natur vermag eine That der Freundschaft zu leisten, so ist die Liebe nicht noth. Hierauf kann niemand antworten. Wider Gab.

94. Es ist ein subtiles Uebel, wenn man sagt: der Genieß und Gebrauch sey ein Ding. Wider Occam, Card. Gab.

95. Item, daß die Liebe GOttes könne stehen neben der Liebe der Creatur, wenn die Creaturliebe sehr groß ist.

96. GOtt lieben ist, sich selbst hassen, und ausser GOtt nichts wissen.

97. Wir sind schuldig, unsern Willen gänzlich dem Willen GOttes zu vergleichen.

98. Wir sollen nicht allein wollen was GOtt will, daß wir wollen sollen, sondern auch wozu GOtt will, daß wir wollen sollen.

99. In diesem allen aber wollen wir nichts sagen, noch gesagt haben, was nicht übereinstimmet mit der Christlichen Kirchen und den alten Lehrern.

Die Frage nach dem Verfasser dieser Thesen ist allein dadurch, daß sie in Luthers Werken stehen, noch nicht gelöst. Aus den Gepflogenheiten des damaligen Disputationswesens wissen wir, daß die einer Promotionsdisputation zu Grunde liegenden Thesen nicht vom Promovenden, sondern meist vom Disputationspräsidenten verfaßt wurden, „doch wahrscheinlich“ — wie Drews[1] sagt — „im Einverständnis, vielleicht oft auch unter Mitarbeit des Promovenden“. Drews sagt hierzu weiter an derselben Stelle: „Es kam aber auch vor, daß z. B. Luther einer Disputation präsidierte, zu der Melanchthon die Thesen verfaßt hatte“. (Drews führt dafür verschiedene Beispiele an.) „Dennoch gingen die Thesen mit dem Namen des Promovenden in die Welt.“ Im vorliegenden Falle halten die Theologen fast übereinstimmend Luther, den Präsidenten der Günther'schen Disputation, für den

[1]) Drews, Disputationen Dr. M. Luthers, S. XIII.

Verfasser dieser Thesen. Aber man braucht von dieser Annahme (die von den im Nachfolgenden berührten kirchengeschichtlichen Ereignissen entschieden gestützt wird), nicht allzuweit abzuweichen, um eine Mitarbeiterschaft Günthers hierbei nicht ganz auszuschließen. Ein Promovend, welcher fertige Sätze hätte verteidigen sollen, die sich — wie hier — im starken Gegensatze zur herrschenden Kirchenlehre bewegten, ohne bei der Aufstellung dieser Sätze ein Wort mitsprechen zu dürfen, muß uns als eine Unmöglichkeit erscheinen. So gewiß es ist, daß es Luthers kühne und für die damalige Zeit neue Gedanken sind, die in diesen Thesen ihren Ausdruck gefunden haben, so gewiß können wir annehmen, daß in jenen letzten August- und ersten Septembertagen des Reformationsgeburtsjahres Doktor Luther und Magister Günther gemeinsam in Luthers Wohnung gesessen haben werden, um den Sätzen, welche die theologische Welt in Erstaunen setzen sollten, die richtige Gestalt zu geben.

„Disputatio contra scholasticam theologiam" lautet in Luthers Werken die Überschrift dieser Disputation.[1]) „Gegen die scholastische Theologie" richteten sich die 97 Sätze, und in der Stunde, als Luther und sein Schüler mit diesem Streitruf auftraten, traten sie beide in einen Kampf ein, welcher — der eigenen Kirche galt. Man kann sagen, daß, während die 95 Thesen vom 31. Oktober den Kampf gegen die römische Kirchen*praxis* eröffneten, die Thesen vom 4. September das Geschütz wider die römische Kirchen*theorie* — oder kirchliche Dogmatik —, aus der jene Praxis floß, auffuhren. Die mittelalterliche Scholastik, zumal der späteren Zeit, hatte in der Kirche ein geistloses Formelwesen und eine Hochschätzung der menschlichen Leistungen groß gezogen, welche einen Luther, der selber als Magister die Lehren der Scholastik vorzutragen hatte, nicht nur nicht befriedigten, sondern in den schärfsten Gegensatz zu dieser Kirchenlehre setzten. Und da die Scholastik sich in der Hauptsache aufbaute auf der Philosophie des Aristoteles, so sehen wir Luther schon von 1514 an immer wieder grade diesen Philosophen bekämpfen, dessen Lehren die ganze Theologie des späten Mittelalters beherrschte. I. J. 1516 schickte Luther an seinen alten Lehrer, den Professor Tautvetter in Erfurt eine Reihe von Streitsätzen, in denen es u. a. hieß: „Ich brenne vor Begierde, jenem Schauspieler Aristoteles, der die Kirche so lange geäfft hat, die Maske vom Gesicht zu reißen". „Es liegt wie ein Kreuz auf mir, sehen zu müssen, wie die besten Köpfe unter den Brüdern verurteilt sind, mit jenen Nichtigkeiten ihr Leben hinzubringen." Während des Sommers 1516 war Luther viel in Ordensgeschäften von Wittenberg abwesend[2]), aber bald nach seiner Rückkehr kam der durch Luthers antischolastische Wirksamkeit vorbereitete Streit zum Ausbruch. Über seine Vorlesungen waren wegwerfende Urteile laut geworden. Da brachte auf seine Veranlassung im September 1516 einer seiner Schüler, Bernhardi, bei der Promotion zum Sententiarius die Sache öffentlich zur Sprache, indem er unter Luther's Vorsitz Thesen verteidigte, die scharf gegen die im Dienste der Selbstgerechtigkeit

[1]) Das Folgende zumeist nach den Lutherwerken von Jürgens, Plitt und Köstlin-Kawerau.

[2]) U. A. auch (29. und 30. Mai) in Nordhausen zur Visitation des dortigen Augustiner-Eremitenklosters.

stehende scholastische Theologie gerichtet waren.[1]) Karlstadt, damals Dekan, war empört über die Kühnheit, mit welcher Luther bei dieser Disputation die Scholastik bekämpfte, aber ein halb Jahr später war er ganz Feuer und Flamme für Luthers Vorgehen. Im Mai 1517 schrieb Luther: „Unsere Theologie und St. Augustin. machen hier Fortschritte. Mit Aristoteles geht es abwärts, hoffentlich auf immer.“ Im Sommer 1517 war Luther Dekan. Da rüstete er nun den ganzen Sommer über, um im Herbst einen Entscheidungsschlag zu führen. Und die Gelegenheit, diesen Schlag auszuführen, wurde die am 21. August von seinem Schüler Fr. Günther beantragte Zulassung zur Promotion als biblischer Bakkalaureus. Bald erschien an den Kirchentüren und in den Universitätsauditorien der die Thesen mitteilende Anschlag mit folgender Überschrift:

Ad subscriptas conclusiones respondebit Magister Franciscus Guntherus Nordhusensis pro Biblia, Praesidente Reverendo patre Martino Luthero Augustiniano, Sacrae Theologiae Wittenberg. Decano, loco et tempore statuendis.

Die Thesen sind dogmengeschichtlich wiederholt gewürdigt worden. Ein Lutherforscher[2]) sagt von ihnen: „Sie sind geistvoll, prägnant, epigrammatisch, vor allen Dingen feurig, kriegerisch“. Auf den Inhalt vom dogmengeschichtlichen Standpunkte aus noch näher hier einzugehen, verbietet sich von selbst. Nur einige Worte von dem Eindruck, den sie machten. Allgemeinen Beifall fanden die Thesen in Wittenberg, zumal in den Kreisen der jüngeren Gelehrten, auf denen das Joch des Aristoteles fühlbar gelegen und die in Luthers Auftreten und Günthers Verteidigung eine befreiende Tat erblickten: „uno consensu Dominorum“ so heißt es, wie schon erwähnt, im Dekanatbuch, wurde dem Verteidiger derselben, unserm Günther, die erstrebte Würde eines Bakkalaureus zuerkannt. Der Nürnberger Gelehrte Chr. Scheurl, dem Luther die Sätze zugeschickt hatte, verkündete prophetisch eine große Umwälzung der theologischen Studien, ja er redete im Briefe an Luther vom 4. November 1517 vorahnend von einem „restaurare“ der Theologie durch Luther.[3]) Anders beurteilte man die Thesen in Erfurt, wohin sie Luther noch am Disputationstag mit dem Bemerken geschickt, er warte „mit großem, sehr großem mächtigem und sorglichem Verlangen“ darauf, zu hören, was man dort von den „Paradoxis“, wie er sie nannte, sage. Die in der Scholastik ergrauten Erfurter Theologen urteilten, Luther sei zu vermessen, zu hochfahrend in seinen Behauptungen. Bei der in Erfurt herrschenden theologischen Richtung hatte Luther ein derartiges Urteil längst geahnt: hatte er doch in diesen Sätzen und in den schon früheren Angriffen auf Aristoteles (nach Köstlin's Worten) „das ganze Fundament und Gerüste der mittelalterlichen Wissenschaft zu erschüttern gewagt“. Erschüttert war der Bau der alten Kirche durch

[1]) „Quaestio de viribus et voluntate hominis sine gratia Disputata 1516“, Weim. Ausg. I, S. 142 ff.

[2]) Jürgens, Luthers Leben. Leipz. 1847. 1. Abt., 3. Bd.

[3]) Chr. Scheurl's Briefbuch, her. v. Soden und Knaake, I. Potsd. 1867. (Scheurl leitete das Schreiben ein: „Ad Martinum Luder. Christi theologiam restaurare et in illius lege ambulare.“ Selbstverständlich wußte Scheurl in Nürnberg am 4. Nov. 1517, als er dies schrieb, noch nichts vom 31. Oktober.)

die Worte vom 4. September 1517, fallen aber sollte er erst nach den noch wuchtigeren Schlägen vom 31. Oktober, als es sich nicht mehr um die Theorie der Scholastiker, sondern um einen der schlimmsten Auswüchse scholastischer Lehre, um das Ablaßwesen handelte. In Luthers Werken stehen die 95 Thesen vom 31. Oktober 1517 unmittelbar nach den 97 Thesen vom 4. September 1517. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, welchen größeren oder geringeren Arbeitsanteil unser Günther an den Letzteren gehabt hat. Daß aber ein Sohn Nordhausens in jener Zeit da gestanden, wo Günther stand, nämlich an Luthers Seite als sein Wortführer und als Verteidiger der damals so unglaublich gewagten Wahrheiten, des darf Nordhausen noch heute sich freuen.

Aus der Wittenberger Zeit Günthers ist uns außer der Nachricht von einer weiteren Promotion nichts überliefert. Biblischer Bakkalaureus war er an jenem 4. September 1517 geworden: im Sommer 1518 promovierte er zum 2. theologischen Grade eines „Bacoalaureus sententiarius" — es war die Zeit, in der sein Lehrer Luther die ersten Stürme ob seiner kühnen Tat heranbrausen sah. „Die Lunae 19. Julii" so berichtet das Wittenberger Dekanatbuch „D. Guntherus Northusen. arcium magister et sacrae Bibliae Baccalarius consecutus est ulteriorem, quem ad sententias vocitant, gradum in theologia". Und später heißt es ebenda von ihm: „Item ... pro formatura Respondit Venerabilis Dominus Magister Franciscus Gunterus 3 Idibus Novembris (1519) — wir erfuhren schon oben, daß dem Sententiarius seine Disputation erst später „pro formatura" nachzuholen gestattet war.

Im Jahre 1519 — Luther war unterdessen in Augsburg vor Cajetan gewesen, hatte die Verhandlungen mit Miltiz gehabt, und das Leipziger Gespräch mit Eck stand vor der Tür — finden wir Franz Günther als Prediger an St. Nikolai in Jüterbogk.[1]) Wann er dahin gekommen ist, wissen wir nicht. Zum zweiten Male sehen wir hier unsern Günther in der Reformationsgeschichte eine Rolle spielen.[2])

Gegen Ostern 1519 wurde Günther in Jüterbogk berüchtigt, er hätte in seinen Fastenpredigten wider das Fasten, Beten, Anrufen der Heiligen u. s. w. geeifert, auch hätte er die Böhmen für bessere Christen erklärt als die Katholiken. Günther wurde deswegen von dem Guardian des Jüterbogker Franziskanerkonvents vorgefordert, stellte aber in Abrede, daß er jene Meinungen gepredigt hätte. Als Zeugen hatte er den Prior der Wittenberger Augustinermönche, sowie einen lector theologiae der dortigen Universität mitgebracht. Bei einer darauf folgenden Mahlzeit sprach sich besagter Lektor sehr frei über die Konzilien, über den Papst als Stellvertreter Christi, über den Primat des Petrus u. s. w. aus. Es kam zu einem heftigen Disput mit den Jüterbogker Franziskanern, und diese stellten die

---

[1]) Nach Dietmann's Kursächs. Priesterschaft, 4. Bd. Dresd. u. Leipz. 1755 und nach Heffter's Jüterbogker Chronik, Jüterbog 1851 S. 318 war erster evangelischer Geistlicher in Jüterbogk 1520—1523 der in dieser „Zeitschr. d. Ver. f. Kirchengesch. i. d. Pr. Sachs." Jahrg. 2, S. 40 erwähnte Paulus vom Rode (aus Bärenrode i. Harz) der später (1535) Superintendent in Stettin und Kirchenerneuerer in Pommern wurde. Diese Annahme fände durch die bereits frühere evangelische Wirksamkeit Günthers ihre Korrektur. Nicht Paulus vom Rode sondern Franz Günther ist erster evangelischer Geistlicher in Jüterbogk gewesen.

[2]) Nach Enders, Luth. Briefwechsel, II und Weim. Ausg. II, 621 ff.

ketzerischen Äußerungen, welche sie angehört, in 14 Artikeln zusammen. Bald darauf wurde Günther abermals vor den Franziskanerkonvent citiert und zwar wegen gewisser Äußerungen, die er bei einer Ratsmahlzeit in Gegenwart des Abtes von Zinna getan hätte; jetzt bekannte sich Günther zu 7 von den 14 ketzerischen Sätzen, welche die Mönche zusammengestellt hatten. Und nicht lange nachher verklagte man ihn zum dritten Mal, diesmal beim Bischof von Brandenburg und zwar weil er öffentlich auf der Kanzel die Äbtissin des Jüterbogker Marienklosters beschimpft hätte. Günther erhielt vom Bischof einen Verweis, predigte auch eine zeitlang nicht und ließ sich von Thomas Münzer vertreten, der kurz zuvor aus Braunschweig geflohen war. Der Streit aber ruhte nicht. Der Guardian der Franziskaner hielt im Kloster eine Predigt, in welcher er auf Günther anspielend darüber klagte, daß der ungenähte Rock Christi, d. h. die christliche Einheit jetzt von Vielen zerrissen werde, und in einer Osterpredigt handelte er von dem rechten Gehorsam gegen die Kirche und von den Schriften des heil. Bonaventura und des heil. Thomas. Darauf antwortete Thomas Münzer auf Günthers Kanzel, indem er u. A. den Papst der Pflichtversäumnis bezichtigte, weil er nicht alle 5 Jahre, wie er sollte, ein Konzil berufe. Nun beschwerte sich der Guardian und der Lektor der Franziskaner beim bischöflichen Vikar Gropper, der aber in Abwesenheit des Bischofs nichts tun wollte, so daß die Kläger schriftlich einkommen mußten, was durch zwei Schreiben geschah, das eine vom 4. Mai an den Vikar, das andere vom 5. Mai namens des Konvents an den Bischof, in welchen die Geschichte des Streites entwickelt und u. A. als besondere Beschuldigung noch hinzugefügt war, Günther habe den Frauen, welche Beichtbriefe gekauft, den Rat gegeben, sie sollten damit den Flachs am Spinnrocken umwickeln, damit sie ihr Geld nicht unnütz ausgegeben hätten. Beide Briefe — mit der Aufschrift „Articuli contra Luteranos“ — wurden gedruckt und gelangten Mitte Mai auch in Luthers Hände, der darin ausdrücklich als Urheber jener Ketzereien angegeben war. Interessant ist, daß ebenfalls wie bei Entstehung des Christentums dessen Feinde den Namen „Christen“ zuerst gebraucht haben, auch hier der Name „Luteraner“ zuerst im Munde der Widersacher gefunden wird. Luther richtete nun an den Konvent der Jüterbogker Mönche einen Brief, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Mit scharfen Worten verweist er ihnen ihre Unziemlichkeit, daß sie, die nach ihrer Ordensregel die Gelehrsamkeit verachteten, sich in gelehrte Händel mischten und dadurch ihre großartige Unwissenheit an den Tag brächten. Er sagt u. A.: „Ich lasse euch die Wahl: entweder widerrufet ihr euer unbedächtiges Verfahren und gebt mir meinen ehrlichen Namen wieder, oder ich lasse diesen euren Zettel durch den Druck bekannt machen und hänge eine Widerlegung eurer groben Unwissenheit mit an, welches eurem Orden schlechte Ehre bringen wird. Ihr, die ihr vermöge eurer Regel, die Studien verachtet . . . , sondern nur mit euren Träumen und leeren Hirngespenstern den Pöbel einnehmet, solltet still sitzen und andere studieren lassen. Ich habe die Studien drei Jahre lang auf unserer Universität fleißig getrieben und meine Gelehrsamkeit im Disputieren, Lesen, Predigen, Schreiben vor den scharfsinnigsten und fleißigsten Männern gezeiget, es ist auch meine Lehre noch

nicht verworfen worden und sie sollte nun nach dem Probierofen eures geringen Ordens, von einem oder zwei schnarchenden Brüdern, welche von ungefähr einmal einen Doktor gesehen, niemals aber kennen gelernt haben, als ketzerisch verdammt werden. Sehet nur ihr zu, daß ihr nicht als Ketzer erfunden werdet." Dann nimmt er die 7 Artikel, zu denen sich Günther bekannt hatte, der Reihe nach vor, und beweist ihnen aus der Schrift, daß Günther recht hat, dabei kräftige Hiebe auf die Unwissenheit der Mönche austeilend. Wenn sie, sagt er zuletzt, ihre Klagen nicht widerriefen, dann würde er sie „stattlich traktieren" und ihre wunderliche Weisheit öffentlich an den Pranger stellen. „Ich werde", so schließt er, „meinen ehrlichen Namen und Gottes Wort nicht lassen. Das möget ihr sicher glauben. Wittenberg, am Sonntag Jubilate 1519. Bruder Martin Luther, Augustiner."

Der übrige Verlauf der Sache gehört nicht hierher. Nur erwähnen will ich, daß sich bald nach der Leipziger Disputation Eck in den Streit mischte, indem er in einem schriftlichen Gutachten für die Jüterbogker Franziskaner eintrat und daß Luther genötigt wurde, das zu tun, womit er früher den Mönchen gedroht hatte: er erließ eine öffentliche Entgegnung auf ihre Anklagen und Verleumdungen, die zugleich eine Widerlegung des Eck'schen Gutachtens war — die Schrift nannte sich: „Contra malignum Johannis Eccii iudicium super aliquot articulis a fratribus quibusdam ei suppositis Martini Lutheri deffensio." Eck antwortete auch hierauf wieder, aber Luther würdigte die Schrift keiner Erwiderung. Die Jüterbogker Mönche aber, die in Luthers Schrift arg bloßgestellt waren und die übrigens von ihrem Provinzial zur Strafe hatten versetzt werden sollen, schickten einige geachtete Ordensbrüder zu Luther und baten ihn, er möchte von der Drucklegung der sie kompromittierenden Schrift absehen. Luther war dazu bereit, schrieb an den betr. Drucker in Leipzig, aber es war zu spät — die Schrift war schon gedruckt. Letztere Sache erwähnt Luther in einem Briefe an Günther — dem einzigen Briefe, der aus den mehreren, die er an ihn geschrieben haben wird, uns erhalten ist. Der Brief ist datiert vom 30. September 1519 und trägt die Überschrift: „Martinus Lutherus Magistro Francisco Günthero salutem". Luther empfiehlt zuerst dem Günther einen Mann aus seiner, der Jüterbogker Gemeinde, daß er sich desselben annehme und beim Magistrat sich für ihn verwende. Dann fährt der Brief fort — ich übersetze ihn in's Deutsche: „Ich schicke Dir einige Exemplare meiner Schrift wider den Eck und die Brüder dort bei euch; und obwohl sie Boten an mich geschickt, die mich gebeten haben, daß ich diese Schrift ungedruckt lassen möchte und ich unter Absendung eines Briefs an Lotter [der Drucker in Leipzig] ihrer Bitte mich willfährig erwiesen, ist doch — ich weiß nicht wie es gekommen — ihre Bitte unerfüllt geblieben. Ich schicke Dir auch ein Exemplar meines Galaterbriefs [sc.: der Auslegung dazu] mit. Gehab dich wohl und bete für mich! Am St. Hieronymustage 1519. Frater Martinus Lutherus."[1])

---

[1]) Der Brief findet sich lat. bei Enders, II, S. 161 und in den Werken Luthers.

So hat Luther gewissermaßen zum Dank dafür, daß Günther zwei Jahre vorher seine Thesen wider die Scholastiker so prächtig verteidigt hatte, nun umgekehrt ihn verteidigt und herausgehauen aus den Angriffen, welche ob seiner Lutherfreundschaft und seiner reformatorischen Gesinnnng die Jüterbogker Mönche auf ihn gemacht hatten.

Günther ist nur bis zum Spätsommer des folgenden Jahres 1520 in Jüterbogk geblieben. Luther selbst war es, der ihm eine bessere Pfarrstelle verschaffte und zwar in Lochau. Lochau ist das heutige Annaburg, das ebensoweit südöstlich, wie Jüterbogk nordöstlich, von Wittenberg liegt. Die Kurfürstin Anna, die Gemahlin August des Ersten, gab dem ehemaligen Lochau den jetzigen Namen, als im Jahre 1572 das kurfürstliche Jagdhaus in der Lochauer Heide einem neuen Schlosse Platz machen mußte. Im alten Jagdhaus in der Heide aber residierten zu Luthers Zeiten die sächsischen Kurfürsten mit besonderer Vorliebe. Dorthin an den kurfürstlichen Hof wurde Günther von Luther empfohlen und erlangte auch diese Stelle. Das Nähere hierüber erfahren wir aus 4 Briefen, welche Luther in Günther's Interesse an seinen Freund Spalatin, den kurfürstlichen Hofprediger, Geheimschreiber und Ratgeber nach Lochau geschrieben hat. Die 4 Briefe sind in der Zeit vom 14.—31. August geschrieben und sind uns wertvoll um der Charakteristik willen, welche der Reformator in denselben von seinem Schüler entwirft.[1])

In dem ersten Briefe vom 14. August schreibt Luther: „Du hast mir schon öfters geschrieben, ich möchte den Lochauer Pfarrer zurücknehmen [ein gewisser Gropp] und ihn dem Kurfürsten zu einer anderen Pfarrei vorschlagen. Nun kommt der Magister Franz Günther aus Nordhausen dazwischen, ein sehr tüchtiger Mann [idoneus satis], wenn er Dir früher auch mal etwas zu sauertöpfisch [so übersetzt Walch das Wort „asperior“] erschienen ist, was Du leicht vergessen kannst. Wenn die Sache jetzt immer noch schwebt, kannst Du's mir mitteilen. Er ist beredt [eloquens] und geeignet vor dem Hofe zu predigen und überhaupt ein Mann, wie ich ihn in Lochau und in eurer Nähe gern sehen möchte. Es handelt sich nämlich darum, daß für ihn eine andere Pfarrstelle besorgt werde. Antworte mir sobald als möglich und gehab dich wohl!“ Der nächste Brief vom 23. August gedenkt des Günther nur in einer Nachschrift: „Magistrum Franc. Guntherum tibi commendo“. Am Tage darauf, am 24. August, schreibt Luther: „Ich schicke Dir den Magister Franz Günther, mein Spalatin: er ist bereit auf Deine Wünsche einzugehen. Du aber ermahne und instruiere ihn des Weiteren! Denn er hat noch keine Hofluft geatmet [„est ignarus rei aulicae“], läßt sich aber, soweit ich seine Art kenne, wohl weisen [„docibilis tamen“]“. Eine Woche später, am 31. August, konnte Luther schreiben: „Mit dem Pfarrer von Lochau, dem Franziskus, wird, denke ich, Alles gut gehen! Sei Du nur sein huldvoller und gefälliger Mentor im Hofleben [„modo tu sis institutor hominis, quod ad aulicos

[1]) Die 4 Briefe befinden sich bei Enders, Luthers Briefwechsel, 2. Bd., SS. 460, 464, 465 u. 471 (lat.), bei Walch XXI, SS. 712, 714 u. 715. XV, Anh. LVII, S. 117 (deutsch) u. i. d. übr. Ausgaben der Werke Luthers.



mores pertinet, placidus et facilis"]. Was den schlechten Ruf seiner Schwester [„sororis suae opinionem istam pessimam"] betrifft, so haben wir nichts davon gewußt, sie soll aber weggetan werden [„erit tamen separata"]. Gehab Dich wohl im Herrn."

So kam Günther Ende August 1520 nach Lochau.

Im Jahre 1521, am 14. Oktober, promovierte er von Lochau aus in Wittenberg zum Licentiaten. Das Dekanatbuch verzeichnet darüber: „Eodem die Guntherus Northusensis Episcopus Lochanus licenciam theologicam est consecutus". An demselben Tage waren zwei nachmals berühmte Landsleute Günthers, der Nordhäuser Justus Jonas und der Stolberger Tilemann Platner (Stolberg's Reformator und erster Konsistorialrat) Doktoren der Theologie geworden.

Außer dieser kurzen Notiz war aus der Lochauer Wirksamkeit Günthers den beiden Nordhäuser Biographen desselben — wenn man die knappen Angaben von Kindervaters „Nordhusa illustris" von 1715 und die darauf fußenden Bemerkungen Förstemanns in seinen „Kleinen Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen" von 1855 mit dem Namen einer Biographie belegen will — nichts bekannt. Und in Lochau-Annaburg selbst findet sich über den ersten evangelischen Prediger des Ortes nach Mitteilungen des dortigen Pfarramts auch nichts weiter vor, als die z. T. unrichtige Notiz eines späteren Kirchenbuchs: „Von Zeit der heilsamen Reformat. Lutheri haben folgende Pastores hier gelehret, nehmlich: 1. D. Franz Günther von Nordhausen, Philosophiae Mag., war 1516 der erste evangelische Prediger allhier, und hat circ. finem 1517 unter D. Luthero disputieret. Ao. 1521 hat er in Doct. th. promoviret. de vita huj. viri vid. pl. in Dittmanns Chursächs. Priesterschaft: starb 1528 allhier. 2 . . . . ." Hieran ist falsch, daß Günther 1516 nach Lochau gekommen sei, er kam, wie wir wissen, erst 1521 dahin. Das in dieser Notiz citierte bekannte Buch K. G. Dietmann's „Die gesamte, der ungeänderten Augsp. Confeßion zugethane Priesterschaft in dem Churfürstenth. Sachsen" (1755; 4. Band, S. 449) bringt auch nicht viel „plura" über Günther und besonders seine Lochauer Tätigkeit, sondern auf im ganzen nur 25 Zeilen erst ungefähr dasselbe, was über ihn im Lochauer Kirchenbuch steht (ebenfalls mit der falschen Jahreszahl 1516) ferner die Hauptsätze aus Luthers Briefen an den Kurfürsten über Günther, dazwischen aber den kurzen Hinweis: „Er hat sich auch dem Bischofe zu Meißen, welcher wider die Priesterehe sehr aufgebracht war, tapfer entgegen gestellet, wie nicht weniger dem bekannten D. Ochsenfarthen die derbe Wahrheit gesagt."

Mit diesen wenigen Worten deutet Dietmann ein Ereignis aus Günthers Lochauer Amtswirksamkeit an, das uns nach weiteren Nachforschungen nicht nur eine hochinteressante Episode aus seinem Leben und eine wertvolle Zeichnung seines Charakterbildes bietet, sondern auch zugleich als ein Beitrag zu der Geschichte des Geisterkampfes der Reformation und als ein geradezu großartiger Beweis von der hochdringenden Notwendigkeit desselben angesehen werden darf.

Wir werden mit diesem Ereignis in die ersten Apriltage des Jahres 1522 versetzt. Luther hatte das Jahr vorher in Worms vor Kaiser und Reich gestanden und war von seinem Exil auf der Wartburg, kaum erst — am 6. März 1522 —

nach Wittenberg zurückgekehrt, als wider seinen Schüler, den bekenntnisfreudigen evangelischen „Bischof“ von Lochau, wie Günther nicht nur von Luther, sondern anscheinend offiziell genannt wurde[1]), ob seines evangelischen Wirkens und Predigens ernste Gefahren heraufzogen. Am 20. Januar 1522 hatte das in Nürnberg zur Vertretung des abwesenden Kaisers eingesetzte Reichsregiment ganz im Sinne des Wormser Edikts die Bischöfe zu scharfem Einschreiten gegen die kirchlichen Neuerer aufgefordert: es sollten diejenigen, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austeilten und alle beweibten Priester nicht länger geduldet, sondern bestraft, und zu diesem Zwecke Untersuchungen gegen sie angestellt werden. Die Landesfürsten waren gehalten, den Bischöfen bei diesen Untersuchungen und Bestrafungen ihren Arm zu leihen.[2]) Darauf richtete Anfang Februar der Bischof von Meißen, Johann von Schleinitz (dessen Dekret vom 24. Januar 1520 wider Luthers Sermon vom Sakrament die erste öffentliche, amtliche Erklärung eines Bischofs gegen den Reformator gewesen) an den Kurfürsten Friedrich ein devotes Schreiben[3]), in welchem er unter Bezugnahme auf die gen. Reichsregimentverordnung um Schutz und Beistand bei der angeordneten Untersuchung wider die kirchlichen Neuerer bat und als solche dem Kurfürsten sonderlich bezeichnete erstens den Pfarrer zu Lochau, der „das hochwirdige Sacrament des frone leichnams christi dem gemeinen volck wider ordenunge vnnd auffatzunge der heyligen Christlichen kirchen vnther zwayerley gestalt communicirt sampt anderem irrigen Mißbrauch“, zweitens den Pfarrer zu Schmiedeberg, der „seine kochin seines vormeynens zur ehe genohmen“, sich dessen öffentlich auf der Kanzel gerühmt, deswegen vorgeladen, aber nicht erschienen und daher in den Bann gefallen sei und drittens den Pfarrer zu Düben, der die in dem Bann Befangenen in die Kirche fordere und in ihrer Gegenwart sein Amt verwalte. „Besonder die bemeltenn drey pfarrer“ heißt es am Schluß des Schreibens „welliche wir gutlichen vor vnns geforderth, ßo sie sollichs als vngehorsame vorachten vnnd aussenblibenn wurden, daß sie alsdann vnns durch E. G. genedigenn befell in vnsernn gehorsam mogen geantwurth werden, darob E. G. vngezweiflich gotliche groҕe belohnunge zu gewarthen habenn.“ Am 22. Februar antwortete der Kurfürst dem Bischof. Er versprach ihm seinen Schutz und Beistand bei der in der kommenden Fastenzeit bevorstehenden Visitation in seinen Landen und verlangt hinsichtlich der drei bezeichneten Pfarrer, „das ir dieselbenn gutlich vor euch erforderth.“ „Sollichs ist vnns nicht entgegen vnnd wollen vnns vorsehen E. L. werden sich gegen denselben woll vnuorweißlich zuerzeigenn wissen. Unnd ßo es dahin gereicht, das vnns e. l. anzaigen wirdt, was vnns in dissen sachen zuthunn geburth.“[4]) Am 24. Februar dankte der Meißener Bischof dem Kurfürsten und bat ihn nochmals um seinen Schutz und Rat in dieser Angelegenheit.[5])

[1]) Seckendorf (Hist. d. Luthertums) schreibt einmal: Fr. Guntherus Pastor (Lutherus Episcopum vocat) Lochaviensis.“

[2]) Köstlin-Kawerau, Martin Luther, 5. Aufl., I S. 580. —

[3]) abgedruckt in der „Sammlung vermischt. Nachrichten z. Sächs. Geschichte“ Chemnitz 1770, Bd. IV, S. 295.

[4]) Sammlg. verm. Nachr. S. 302.

[5]) ebenda S. 305.

Während wir nun über den Verlauf der bischöflichen Kirchenvisitation, die, gleichzeitig im Merseburger Sprengel, ebenfalls mit des Kurfürsten Erlaubnis stattfand, durch vorhandene Urkunden[1]) genauer unterrichtet sind, ist dies hinsichtlich der Untersuchung im Meißenschen nicht in demselben Maße der Fall. Spalatin[2]) schreibt von der Visitation in beiden Sprengeln: „Nu wusten die zeween Bischofen, Adolff, Furst von Anhaldt, zcu Mersburg, vnd Johann von Schleinitz, zcu Meissen Bischofen nicht anders, sie weren die leute, die es zcur besserung kenten bringen, zeugen in den Steten ihrer Bistumb, auch zcur Lochaw vmher, examinirten die pfarrer, predigten selbs zcum teyl, vnd ließen predigen, wolten den leuten ihre seelen zcu pfandt sezen ihre sachen weren die besten, das alles were Ketzerey, Irrthumb vnd Verfurung. Die Bischofe richteten aber nicht vil auß: sondern kamen ie lenger ie mer inn spott". Seckendorff[3]) sagt bei Erwähnung des oben berührten Schreibens des Meißener Bischofs an den Kurfürsten, in welchem der Lochauer Pfarrer genannt wird: „Von dem Pfarrer zu Lochau ward öfters zwischen dem Churfürsten und Bischoff gehandelt, nehmlich vom 7. Febr. biß auf den 4. May." Seckendorff erwähnt auch Einzelheiten über die Meißener Bischofsvisitation. Als Resultat der bischöflichen Reise stellt er zunächst fest, daß der Bischof „mit seiner im Churfürstenthum damahls fürgenommenen visitation und gehaltenen Predigten nur Schande einlegte." Von Seckendorff erfahren wir auch Einiges über die Reihenfolge der visitierten Gemeinden. Am 2. April kam die bischöfliche Kommission zunächst nach Hertzberg. Der Bischof „hielte daselbst eine kurze Rede .... straffte das Austheilen des Sacraments unter beyden Gestalten und einig anders, vermahnte darneben das Volck, der Kirchen gehorsam zu seyn mit Anziehung der Verheissung des heil. Geistes Joh. 14 und der Worte Christi Joh. 15 Bleibet in mir und ich in euch und fieng zuletzt mit an: Er wolle seine Seele für sie zum Pfande setzen, entschuldigte sich mit seinem Alter, und meldete, daß er einen Doctorem Theol. (dis war D. Ochsenfahrt) mit sich genommen, welcher ein mehreres sagen werde. Dieser hielte desselben und folgenden Tages lange Predigten, welche Heinrich von Lindenau, ein Sohn des Churfürstl. Mundschenken, so zu Wittenberg studieret hatte, nachschrieb, und noch vorhanden seyn, sie bestehen aber in einem elenden nichtigen Gewäsche. Lutherum, den zwar er nicht nennet, stach er an, und verachtete ihn, als einen Mann, der in keinen Vergleich mit denen Vätern zu ziehen, nannte andere Reiche, in denen die neuen Lehren und Ketzereyen keinen Platz bekämen, rühmete die Gebräuche der Messen und deren geheime Bedeutungen. Führete den Satz an, daß alle Christen Priester seyen und schrie darauff mit vollem Halse: Das ist erlogen, ist hussisch und Wiklefisch. Die Ausspendung des Sacraments unter einer Gestalt behauptete er mit dem Exempel der heiligen Elisabeth, welche sich damit in ihrem Tode vergnüget. Auf gleiche Weise ward an eben diesem Tage" —

[1]) ebenda S. 305—352.
[2]) Spalatini Amales von Cyprian S. 32.
[3]) Seckendorff, Historie d. Lutherthums, Leipz. 1714, S. 491 ff. Derselbe schöpfte die Kenntnis von diesen Visitationen „auf's treulichste" wie er sagt „aus dem Weimarischen Archiv Reg. N fol. 56, num. 10, fol. 57, num. 11, fol. 64, num. 15."

also am 3. April — „zu Lochau, den 4. April zu Torgau, den 5. April zu Schmiedeberg und hernach zu Wurtzen und Koldiß, von Dechant zu Wurtzen und des Bischoffs Prediger Melchior Luderer geprediget und der Bischoff hatte allezeit mit beschriebener Formul den Anfang gemacht. Zu Torgau gieng es am unverschämtesten zu . . . . . . zu Erweisung päbstlicher Gewalt führete er die Sprüche an Rom. 13, 1. 1. Petr. 2, 13, worinnen befohlen wird aller Gewalt, und also auch päbstlichen, unterthan zu sey'n. Die Nothwendigkeit der priesterlichen Absolution wolte er mit dem Spruch Christi erweisen, der von Lazaro gesprochen: Löset ihn auf, und anders dergleichen. Eines war gut, daß er sagte: Man solle niemand zum Glauben zwingen. Es ist das Protocoll des so genannten Examinis, so mit dem Prediger zu Torgau vorgenommen worden, noch vorhanden, woraus die grosse Unwissenheit dieses Bischoffs und wie redlich zugleich auch bündig ihm der Pfarrer geantwortet, erhellet."

Wir könnten uns nun damit begnügen, festzustellen, daß grade in derselben erbaulichen Weise, wie hiernach am 2. und 3. April in Herzberg und am 4. April in Torgau gegen Günthers Leidensgenossen verhandelt wurde, auch am 3. April noch in Lochau wider Günther die Verhandlung stattfand. Aber wir sind über die Vorgänge speziell in Lochau durch eine andere Quelle noch viel genauer unterrichtet und zwar durch eine Schrift, die noch in demselben Jahre 1522 in Wittenberg erschienen ist.

Es ist die „Neue Ordnung der Stadt Wittenberg, 1522 aufgerichtet", verfaßt vermutlich von Karlstadt, eine erstmalige Verordnung über die Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter und die Einrichtung der sog. gemeinen Kasten nach der Reformation, wie sie das Jahr darauf 1523 Luther seiner viel vollkommneren Leisniger Kastenordnung zu Grunde legte. Dieser kleinen Schrift ist angehängt: „Eine Disputation des neuen Bischofs von der Lochaw vnd Doctor Ochßenfart, vor dem Bischoff von Meissen im M. D. XXII. Jar".[1])

Bevor wir diese interessante Disputation selbst kennen lernen, ist es nötig Näheres über den Mann zu erfahren, den Bischof Johannes von Meißen sich zum Begleiter auf seiner Visitationsreise und zum Bekämpfer der verderblichen Irrtümer seiner abtrünnigen Geistlichen mitgenommen hatte[2]), und der auch in Lochau Günthers Opponent war.

Doktor Hieronymus Dungersheim[3]) war 1465 in Ochsfurt (im Würzburgischen) geboren und hatte von seinem Geburtsort den Beinamen Ochsenfart erhalten. Im Jahr 1489 war er Magister, bald darauf Priester geworden und i. J. 1500 vom Kardinal Raimund Peraldi, dem päpstlichen Verkündiger des Jubeljahrs in Deutschland, wegen seiner vorzüglichen Rednergabe zum Jubelprediger und Ablaßkommissar

---

[1]) Über die Neue Ordnung d. St. Wittbg. s. Köstlin-Kawerau S. 483 u. 549. Sie ist recensiert in Verschied. Nachr. S. 549 ff. Ebenda wird auch die obenerwähnte Disputation erwähnt. Abgedruckt ist die Letztere in Schöttgen u. Kreysigs Diplomat. u. curieus. Nachlese der Historie v. Obersachsen 1733, S. 240—256.

[2]) Auch 1524 befand sich derselbe in Begleitung des Merseburger Bischofs bei der Kirchenvisitation zu Grimma.

[3]) J. F. Köhler, Fragmente z. Gesch. d. Stadt u. Universit. Leipzig, 1787, I. Teil, S. 138 ff.

gewählt und hatte als solcher besonders Mitteldeutschland bereist. Von 1501—1504 war er Prediger an der St. Marienkirche in Zwickau gewesen. Nach mehrjährigem Aufenthalt auf italienischen Hochschulen und der Universität Köln, wo er mit Fleiß die scholastische Theologie und die Kirchenrechtskunde studiert, hatte er sich in Leipzig niedergelassen, war (vom Herzog Georg besonders besoldeter) Universitätslehrer, Magister der Philosophie, Doktor der Theologie, ordentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit, i. J. 1510 auch Rektor der Leipziger Universität gewesen. Die oben citierte Lebensbeschreibung Dungersheim's nennt ihn einen „der größten Scholastiker seiner Zeit, aber in der Schrift ganz unerfahren" — nichts dürfte dies letztere Urteil mehr bestätigen, als seine Disputation mit Günther — „dabei äußerst intolerant gegen Andersdenkende und so fest an das päpstliche System angeschmiedet, daß er in Taubeneinfalt alles glaubte, was Kirche und Papst dem alten Herkommen nach für wahr hielten." Weiter heißt es an derselben Stelle von ihm: „Das Ansehen, in welchem der Mann zu seinen Zeiten stand, lässet sich kaum mit Worten beschreiben." Und „durch seinen ungestümen Eifer wider die Ketzer und Ungläubigen erwarb er sich die Gnade des orthodoxen Herzogs Georg, des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe zu Meißen und Merseburg in einem sehr hohem Grade." Wider Luther und seine Anhänger hat Ochsenfart nicht mehr als 20 lateinische und deutsche Schriften geschrieben. Bekannt ist der Schriftenwechsel zwischen Ochsenfart und Luther in den Jahren 1519/1520 über die Stellung des Papstes[1]). Luther hatte den von der Gegenseite „mit greisenhafter Hartnäckigkeit" geführten Streit schließlich (Juni 1520) abgebrochen, da er es müde geworden war, seinen Zeugnissen aus der Schrift immer wieder nur papistische und patristische Argumente entgegengesetzt zu sehn. Luther hatte ihm zuletzt geschrieben: „Wir wollen die Schrift zum Richter haben, ihr dagegen wollt der Schrift Richter sein." Spätere Briefe und Streitschriften Ochsenfart's hatte Luther unerwidert gelassen.

Eine um so gewichtigere Person aber war er, bei dem Ansehen, das er als Scholastiker und Redner genoß und bei dem großartigen Eifer, den er für die Papstkirche entwickelte, für alle Gegner Luthers und seiner Lehre geworden. Der Bischof von Meißen zeigte sich nicht nur öffentlich an seiner Seite, sondern benutzte ihn auch zu verschiedenen geheimen Geschäften wider Luther und seinen Anhang. Die gradezu phänomenale Unwissenheit dieses Doktors und Professors der Theologie in Bezug auf den Inhalt und die einfachste Auslegung der Bibel verschlug anscheinend weder bei einem Herzog Georg noch bei allen Bischöfen, denen er diente, das Geringste.

Die Unwissenheit aber, die der berühmte Ochsenfart in dem Streitgespräch mit dem Lochauer Pfarrer Günther an den Tag legte, übersteigt wirklich alle denkbaren Grenzen.

Fast wie ein officielles, d. h. bischöfliches Protokoll mutet uns die Wiedergabe dieser Verhandlung an, wie sie uns im Anhang der Neuen Ordnung der Stadt Wittenberg v. J. 1522 überliefert ist. Indeß die scenischen Zwischen-

[1]) Köstlin-Kawerau I, S. 258.

bemerkungen, welche übrigens dem Ganzen einen fast dramatischen Charakter verleihen, sind nur erklärlich, wenn man einen Freund Günthers und seiner Sache als Urheber der Niederschrift annimmt. Wenn man Karlstadt als Verfasser und Herausgeber der Wittenberger Kirchenordnung gelten läßt, könnte es nahe liegen, ihn auch als Herausgeber dieser Disputation gelten zu lassen. Doch dürfte sich darüber kaum eine haltbare Ansicht aufstellen lassen. Daß aber die Disputation als Anhang einer Wittenberger Kirchenordnung erschien, läßt darauf schließen, daß die Wittenberger Kreise das bischöfliche Vorgehen gegen den ihnen wohlbekannten und geschätzten Pfarrer Günther in Lochau nicht gleichgiltig ließ, wenn man nicht lediglich das Allgemeininteresse der Wittenberger an der biblischen Unwissenheit eines Doktor Ochsenfart als Veröffentlichungsgrund der Lochauer Verhandlung gelten lassen will.

Wir bringen nunmehr die Disputation nach dem obenerwähnten Abdruck in Schöttgen und Kreysig's Dipl. u. cur. Nachlese v. J. 1733 (S. 240 ff.) und bemerken, daß bei der Verhandlung folgende Personen als zugegen genannt sind:

1. Der Bischof von Meißen, Johannes von Schleinitz,
2. der Dechant von Meißen[1])
3. Doktor Dungersheim-Ochsenfart,
4. des Bischofs Marschall,
5. Ritter Hans von Minkwitz, kursächsischer Rat,[2])
6. Franz Günther, Pfarrer und Bischof von Lochau.

Ein Famulus Günthers wird außerdem nur noch erwähnt, aber es ist anzunehmen, daß der Kreis der bei der Verhandlung Anwesenden noch mehr Personen als die Erwähnten umfaßt hat.[3])

Wir lassen nunmehr die Disputation, wie sie nach dem der Wittenberger Ordnung v. J. 1522 angefügten Protokoll sich abgespielt hat, folgen.

Dechant von Meyssen.

Hochwürdiger in got vatter, auß euwer befelch wil ich den Pfarrer anreden. Lieber Herr, mein Gnediger Herr leth euch fragen. Warumb ir doch euch vnderstandenn habent, dem volck beyde gestalt des sakramentes zegeben. Wider die ordnunge der Romischen Kirchen. Zu dem anderen. Warumb ir einem Münische ein Weib zu der ee gegeben habet. Zum dritten, warumb ir seinen genaden nicht gehorsam sein wollet.

Bischoff zu der Lochaw.

In Christo vater, Gnediger Herre. Ich bitt ewer genaden, das ir wollet für gut ansehenn, daß ich euch zu eeren in Demuth mich beweiße. Zu dem andern. Bit ich ewer genadenn, das sy mir wolle gestatten zeit auff diese fragen, alßo das sy mir schriftlich wurden angezeigt. Unnd in meines G. Herrn Lande und

---

[1]) War wohl Julius Pflug, den Spalatin 1534 Herzog Georgs Theologen nennt.

[2]) H. v. M. war in Begleitung des Kurfürsten Friedrich 1521 mit in Worms, erkrankte dort und wurde von Luther mehrmals besucht (Köstl.-Kaw. I, 410, 428).

[3]) Seckendorff erzählt, daß der Bischof von Merseburg am 28. April nach Grimma — ebenfalls zum Zwecke der Kirchenvisitation — mit einer Begleitung von 40 Pferden kam.

gelegene ſtat vnd ſeiner ſchutzunge ein benomethe zeit, vnd vorhoret zugeſchickt, wolt ich nach meinem vermogen antworten, vnd wo ich irrete, mich beſſeren vnd mein irthum widerruffen vnd euch gehorſam ſein.

Dechant von Meyſſen.

Saget Herr, was euch darzu bewegt hat, das ir das habt angehaben.

Biſchoff zu der Lochaw.

Wirdiger Herr, wir ſolden ſolliche Ding, die ir mir habt vorgehalten, mit wolbedachtem mueth vnnd ehere in der forcht gottes handeln, dieweil ſy den glauben antrethen, vnd das Euangelium, auff das nicht in Lecherey oder ſchimpff gehandelt werde, dieweil man aber von mir haben wil ytzt in einer kürtz vnd vnbedacht zu antworten, wil ich mir vorbehalten han des, wo ich die ding nicht genugſam vorantworten werde, auß menſchlicher gebrechlichkeit, das ich es zukünfftigk wolde mit der hilff gottes mein antwort thuen nach meinem vermogen vnd ſage zum dem erſten, daß mich es das Euangelium gelernet habe.

Dechant von Meyſſen.

Es ſteet nit anders geſchriben, dann das es Chriſtus hat den zwelff Apoſteln gegeben, vnd nicht den Leyen.

Biſchoff zu der Lochaw.

Chriſtus hats allen den gegeben die der kirchen zugehorig waren anzuſehen, alß den zwey vnd funffzig vnd auch den zwelff potten.

Biſchoff von Meyſſen.

Zwey und ſibentzig, doch iſt es ein kleiner irthum.

Biſchoff von der Lochaw.

An dem ſtolpern leytt nicht vil darann.

Dechan von Meyſſen.

Iſt doch Maria nicht da geweſenn.

Biſchoff von der Lochaw.

Es ſein alle do geweßen, die do Chriſtum gegleubt habenn.

Dechan von Meyſſen.

Es ſteht nicht in der Biblien, das Maria iſt dar geweßen.

Biſchoff von der Lochaw.

Famule, lange meine Biblienn heer, ſehet wirdiger Herr. Mattheus an dem XXVI. Et factum est, cum Jesus consumasset sermones hos omnes, dixit discipulis suis.

Dechan vnd Ochßenfart.

Lucas vnd Marcus ſagen von zwelffen,

Biſchoff von der Lochaw.

Es ſteth aber nicht darinne, wie der Dechann geſagett hat, das Maria nicht iſt da geweßen, alßo wenig ir mir auß der gſchrifft ſagen konet, ob die Apoſteln

getaufft sein oder nicht. Alßo auch ob Maria dar oder nicht dar gewesen ist. Wie ir mich das vberkumet mit außgedruckter gschrifft, wil ich mein irthum wiederruffenn.

Dechan von Meyssen.

Presupponitur das sy getaufft sein.

Bischoff von der Lochaw.

Wo stetts geschribenn.

Dechan von Meyssen.

Ite, Baptizata omnes gentes.

Bischoff von der Lochaw.

Wie reimet sich das hieher, so es gesaget ist, das die Apostein ander teuffen sollen.

Bischoff von Meyssen.

Lieber Herr Dechan lat es gut sein. Und Herr Doctor Ochßenfahrt Examiniret ir diesen auch, ob wir yn konden von dem irthum bringen.

Ochßenfart.

Hochwirdiger in got vater, gnediger Herr, aus ewer gunst will ich disen Herrn auch fragen, vnd nehme die wort, die der wirdige Herr Dechan gehabt hat, das bey den zweyen Euangelisten Lucam vnd Marcum geschriben steht, XII.

Bischoff von Meyssen.

Herr Doctor nehmet ein Biblien zu euch.

Ochßenfart.

O ich hab alhie ein Bethbüchlein, do es auch in steht, vnd die Epistel ad Chorinthios.

Bischoff von der Lochaw.

Sehet da habt ir mein Biblien, die will ich euch darzu leyhen.

Ochßenfart.

Herr Pfarrer, ir habet geantwortet dem wirdigen Herrn De. Das alle, die Christum geglaubet haben, als die 72, das ir in der Biblien nicht findet.

Bischof von der Lochaw.

Wirdiger Herr Doctor. Ich will mir vorbehalten haben, wie vor gebeeten habe. Wu ich itzt nicht gnusam konde, wil ich es mit der zeyt thuen. Es ist ein regel, welche die haben mussen, die in der heyligen schrifft studirenn, welche ich von meinem schulmeister gelernet habe, dorinne ich ein Licentiat vnschuldigk wordenn bin. Wu das wort steht discipulis, werden alle Jünger verstanden. Wu man aber redt vonn den Aposteln do steeht XII, alßo steth vornheer Matthei XXVI. ee er in das abent essenn geht, discipulis, vnnd bey den andern: Alß er sy zu tische satzt, XII. (Hie haben sy nit wolt außreden lassenn den Pfarrer, sunder in seine rede gefallen.)

Ochßenfart.

Wu habt ir das heer, das er den andern gegeben hat.

Bischoff von der Lochaw.

Ich will mir noch vorbehalten han mein Bedingung, wu ich nicht itzt geantworten mochte, will ich mit hilff gottes zukünftig thun.

Ochßenfart.

Sich schreibt ir euch ein Bischoff von der Lochaw, vnd prediget teglichen das, vnnd konnet darauff nit antworten. In dem ist der Bischoff von Meyssen ein heyliger geyst worden, vnd vber tisch den andern eingeblosenn.

Bischoff von Meyssen vnd Dechan.

Wie sall man anders thuen. Die priester nehmen alleyne das blut Christi, welches die Leyen nicht weniger nemen dann die priester in dem leichnam Christi.

Bischoff von der Lochaw.

Es geschiht dem testament Christi nicht genugsam, ßo mochte man sagenn, das dem testament Christus zu vil gethan het, vnd dannoch sein bluth gegeben in dem weine.

Ochßenfart.

Wem soll man das sakrament geben, das ir euch lassent duncken.

Bischoff von der Lochaw.

Wer do glaubt, das got ist mensch worden, vnd seine werck für in gethan, als das er für in gelitten hatt, gestorben vnd sein bluot für in vergossen, vnd were da ein liebe zu Christo gewest, also das er auch das sakrament begeret, soll man seiner begird nach beyde gestalt geben. (Hie haben sy aber nicht wolt lassen den Pfarrer außreden.)

Ochßenfart.

Warum hat er dann in gestalt des weines sein bluth, vnnd in der gestalt des brotes sein leichnam gegebenn seinenn Jüngern.

Bischoff von der Lochaw.

Got last sein wort nit ledigk steen, als in dieser verheischunge, brot vnd wein dargibet als ein zeichen, das wir seinen worten, als mehr vnd dieffer glauben solden. (Hier haben sy aber nit den Pfarrer lassen außreden, vnd einander angesehen, vnd honisch gelacht.)

Ochßenfart.

Christus hat den zwelffen allein geben vnd niemant mer.

Bischoff von der Lochaw.

So wollen wir sagen, das man fürohin weder leyen noch priestern.

Des Bischoffs von meyssen M.

Schweigt vnd horet dem Doctor Ochßenfart zu.

Bischoff von der Lochaw.

Ich will gerne horen, man will aber mich nit horen.

Ochßenfart.

Horet horet zu. Christus hat es den Jüngern zu dem erstenn mal gegeben, als sy leyen gewest sein, sein leichnam vnd darnach hat er sy zu priester geweihet, vnd darnach in sein Blut gegeben.

Bischoff von der Lochaw.

Lieber Herr Doctor, das verstee ich nicht.

Ochßenfart.

Sich, prediget ir die dingk teglich, vnd seyt ein Euangelischer man, vnd wist nicht, daß sy Christus zu priester geweyhet.

Bischoff von der Lochaw.

Ich weyß nicht, war mit er sie hat zu priester geweyhet.

Ochßenfart.

Als er saget, das thut in meinem gedechtniß, das ist, seyt priester.

Bischoff von der Lochaw.

Daß weiß ich nicht.

Ochßenfart.

Jha warumb nicht, als er sagte, das thuet in meinem gedechtnis, das ist, seyt priester.

Bischoff von der Lochaw.

Das sey bey einem ausstrag an der Leute.

Ochßenfart.

Es soll auch zu eynem außtrag komen.

Bischoff von der Lochaw.

Ich hab in meiner Grammatica nicht gelesen, das Commemoratio ein priester heißt, so verstee ich es auch nicht, das thuet in meinem gedechtnus, daß ist, seyt priester.

Ochssenfart.

Warmit welt ir dann die priesterschafft bewaeren.

Bischoff von der Lochaw.

Ich weiß es nicht, so ir wolt ewre priester verthedigen, so mueßt ir andere schrifft fueren. Warumb nemet ir nicht die geschrifft, die ein besser ansehen hat vnd sagt, Nemet hyn den heiligen geist, dem ir die sünd vergebt, die sollen vergeben sein. Noch weiß ich nicht, das es von enner priesterschafft gesagt sey.

Ochßenfart.

Warumb tragt ir keyn krona nicht.

Bischoff von der Lochaw.

Meine platte macht mich nit zu einem pfaffen, Es macht weder kolb noch platte vns zu priester.

Bischoff von Meyssen.

Magister. Examiniret ihn auch, welcher still geschwigenn hatt vnd zugehorrt, vnd zu der Lochaw in der pfarr glimflich auf seiner seyten mit forcht bescheidelich geprediget hat von der gewalt, allein zu zeitten der schrifft ein wichssene nasen gemacht.

Ochßenfart.

Nun, warum habt ir dann einem Münch ein Weib geben.

Bischoff von der Lochaw.

Auß bruederlicher Lieb halben, daß ich im sein bloß gewissen erfrewen wolte. (Hier haben sy aber nit wollen lassen den pfarrer außreden.)

Ochßenfart.

Matthei am XIX. steet geschriben, das dreyerley enuchi seind. Die ersten, den ausgeschnitten wirt, den wechst nit wider, Allso die sich in gotes willen han beschnitten, den soll auch nicht wider wachssen. darzu haben wir den Bischoff.

Bischoff zu der Lochaw.

Herr Doctor, Es wird mir zu vil zu antworten, hoert mich, ich will von ersten diß verantworten, darnach sagt von dem andern.

Jheronimus dungerßheim vor Ochßenfart.

Ey doch, ladt mich doch reden, vnd horet mir zu.

Des Bischoffs von Meyssen Marschalk.

Herr, schweigt doch, vnd hort dem Doctor zu.

Bischoff zu der Lochaw.

Ich sol vil horen, vnd nyemann will mich horen.

Ochßenfart.

Horet mir zu, wie dann gesagt hab, vnd ir dem Bischof von meyssen geschworn, als er euch geweihet hat, wie dann ich vnd alle thun, so man sy weihet, das man den Bischof keuschheit schweret. Ich will sy wol halten, Ich für mich, Auch mein gnediger Herr, thut es auch, vnd wir allhie alle konnen wol das halten, wann wir es thun wellen.

Der reinen keuschen junckfrawen Doctor Ochssenfart, hat der heilig geist in dem Bart eingeblasen, das ist des Bischofs von Meissen. M.

Bischoff von Meyssen.

Herr, was ist das Euangelium.

Bischoff von der Lochaw.

Christus vnd alles, das man von im zu vnser seel seligkeit nützlich von im sagen kan. (Hier hat man aber nicht lassen den pfarrer außreden, sonder doctor Ochssenfart lacherlich zu ersten des Bischoffs von der Lochaw Biblien aufgethan vnd lacherlich erhaben in die Hoech vnd gesagt, Secht das ist das Euangelium.)

Bischoff von der Lochaw.

Uier sein schreiber, die das Euangelium geschriben haben, woll ich abgeschrieben sein auß der schrifft des alten vnd newen testaments, vnd in dem newen Apocalipsis, das ir uier sein vnd nicht mer, wie dann vor got erlesen zwelff Aposteln figurieret offt im alten gesetz.

Bischoff von Meissen vnd Ochssenfart.

Lath ir doch kein figur zu.

Bischoff von der Lochaw.

Die XII. steine des Jordanes Josue beschriben habenn, die XII. bedeut, wie denn die XII. lewen, die ein born trugen in dem tempel Salomonis, also sein die XII. Aposteln auch die XII. Lewen. (Hier haben sy aber nicht wollen lassen den Pfarrer außreden.)

Bischoff von Meyssen.

Herr pfarrer, habt ir auch ein oberkeit in der geistlichkeit.

Ochssenfart.

Als der heilige vater der Babst ist ein haubt der heiligen Christlichen kirchen, in welliche wir alle zumal, Ich will es jo thun, gern darinn sein, welt ir auch darinne sein.

Bischoff von der Lochaw.

Ja, ich will bey der heiligen Christenlichen kirchen bleiben.

Bischoff von Meyssen.

Welt ihr auch den Babst für einen Prelaten der heiligen Christlichen kirchen in der geistlichkeit haben.

Bischoff von der Lochaw.

Neyn.

Bischof von Meyssen.

Ir mueßt dannocht ein haubt in der geistlichkeit haben. Wen halt ir dafür.

Bischoff von der Lochaw.

Jhesum Christum habe ich, der ist mein haupt in der geystlichkeit, der mein sele regiert.

Bischoff von Meyssen.

Halt ihr mich nicht für euren geistlichen Herren, ihr mueßt dannocht einer gewalt vnderthenig sein.

Bischof von der Lochaw.

Ich halt ewch für einen Bischof zu Meyssen, welchen ich vnd fürsten vnnd herren, auch dem Türcken, vnnd aller gewalt, vmb der gewalt willen, in eeren haben will.

Bischoff von Meyssen.

Warum seyt ir nicht zu mir kommen, die weil ich ewer Herr byn, vnd euch meinen botten geschickt.

Bischoff von der Lochaw.

Wirdiger Herr. Ich hab aus gemeinem Landgeruchte gehoret, das yr den Pfarrer von der glaßhütten habt in gefencknuß gesetz, vnd in dem gefencknuß erwürget.[1]) Derhalben habe ich mich wie ein mensch geforchtet, vnd nicht byn zu euch komen.

---

[1]) Spalatin in seinen Annales (bei Mencken, script. rer. German., Lips. 1728, tom. II, XII, p. 607/8) berichtet: Im Jahre 1522 hätten sich einige Priester verheiratet, u. A. „D. Jacobus Seidelerus Plebanus in Officina vitriaria in Mysnia“, welcher deswegen „iussu Ducis Georgii Saxonum in arce Stolpensi in carcerem coniectus“ wurde. Daß dieser Pfarrer von Glashütte, D. Seideler, im Gefängnis erwürgt sei, erwähnt Spalatin nicht. Dagegen berichtet Seckendorf (Historie des Lutherthums, Leipz. 1714, S. 493): „Es hatte Johann Minckwitz (Kursächsicher Rat) den 5. April dem Churfürsten angezeiget, daß der Bischoff (von Meißen) mit denen Pfarrern in Hertzog Georgen Landen gar scharff verfahren, drey in ein unflätig Gefängniß geworffen und einen gar umgebracht“. Diese Tatsachen rücken die folgenden Unschuldsbeteuerungen des Bischofs in ein eigentümliches Licht.

Bischoff von Meissen.

Herr Hanns Minckswitz. Ich bitt euch an meines Genedigsten Herren statt, Ir wollet mir diesen man behalten zu recht, dann ich hab mein lebtag nye keinen erwürget. Ich weiß nicht, wo er here ist.

Herr pfarrer seyt ir ein Euangelisch man, vnd welt euch forchten.

Bischoff von der Lochaw.

Hat doch Sanktus Paulus gewichen, vnd Christus offt den zorn der juden gewichen.

Bischoff von Meissen.

Seyn zeit was noch nit darkomen.

Bischoff von der Lochaw.

Meyn zeit ist auch noch nit kommen zu leyden. (Diß haben sy all gelacht.)

Bischoff von Meissen.

Ir wolt doch des geruchtes bekanntlich sein, das frage ich euch.

Bischoff von der Lochaw.

Wirdiger Herr, ich sage, das ich von allen den gehoret habe, das ir den Pfarrer von der glaßhütten eingesetzt vnd erwürget im gefencknus.

Bischoff zu Meissen.

Herr Hanns, ich bitt euch ir wollet des ein zewg seyn, vnd den mann nicht lassen entkommen, byß das ich mein recht mag an im haben.

Pfarrer ir seyt ein arm man, vnd habt nichten zuuerliessen dann ewer Pfarr, wann ir auffspringt, so springet all ewer gut auff, Ich weyß nicht, wo ich mein recht soll an ewch suchen. Nun wir wollen sehen.

Bischoff von der Lochaw.

Ich will nicht weichen, sonder allhie verharren in Jesus namen.

Bischoff von Meyssen.

Ir seyt ein verstockter mensch, vnnd halt ein hart hertz, das muß weych werden, ihr wellet nicht ablon. Ich wil mich entschuldiget haben, vnnd den staub von meinen füssen geschlagen haben (vnnd hat ein bayn auffgehoben) vnd gebiete euch, ir wollet von ewrem meßhalten ablon.

Bischoff von der Lochaw.

Ich wil es nicht thuen. (Hie seind sy alle auffgestanden.)

Bischoff von der Lochaw.

Lieber Doctor Ochsenfart, lernet ewer grammaticam baß, dann ir byß hieher gethan habet. Lernet das Commemoratio keyn priester heyst. Wann ir wollet mit den Leuthen handeln.

Das mußte sich der berühmte Doktor und Professor Hieronymus Ochsenfart, jene Leuchte der scholastischen Wissenschaft, der Günstling Herzog Georgs, der „wissenschaftliche“ Begleiter von Bischöfen und Erzbischöfen von einem jungen, „ketzerischen“ Geistlichen sagen lassen! Wie groß mußte die Unwissenheit wohl erst bei den mindergelehrten Priestern und beim gewöhnlichen Volk sein, wenn Männer der Wissenschaft so blamable Gestalten waren! Wahrlich, diese Disputation

Günthers mit Ochsenfart — und vielleicht am meisten die gradezu großartige Auslegung Ochsenfarts „Das tut zu meinem Gedächtnis", d. h. „Seid Priester!" — redet Bände über das Kapitel von der Notwendigkeit der Reformation!

So durfte Günther, der unerschrockene und bekenntnisfreudige Jünger Luthers, grade ein Jahr fast nach Luthers Wormser Fahrt auch sein Worms erleben, nicht zwar vor Kaiser und Reich, aber immerhin vor Bischof und Kaisersgewalt.

Von den Folgen dieser bischöflichen Untersuchung erzählt Spalatin (in seinen Annalen), daß nach diesen vergeblichen Bekehrungsversuchen, welche die Bischöfe von Meißen und Merseburg in den sächsischen Landen unternahmen, Luther seinerseits Umzug gehalten und den gefährlichen Sauerteig der Bischöfe, als der rechten Pharisäer, mit reiner christlicher Lehre wieder ausgefegt habe. Seckendorff hält es für wichtig, festzustellen, daß nur die beiden obengenannten, unter Herzog Georgs Schutze stehenden Bischöfe Ketzeraufspürungsfahrten unternommen hätten, während in denjenigen Teilen Sachsens, die zu den Bistümern Mainz, Bamberg, Würzburg, Brandenburg und Naumburg gehörten, dergleichen nichts geschehen sei, obgleich doch auch diese Bischöfe den betreffenden Reichsregimentsbefehl erhalten hätten. Seckendorff fügt auch hinzu: „Hieraus, als einem ausgezeichneten Beispiel kann erhellen, daß wider das Licht des Wortes Gottes, wenn es einmal einem Volke aufgegangen ist, mit scholastischer Spitzfindigkeit und Geltendmachung menschlicher Autorität nichts ausgerichtet wird. In diesem Vertrauen hat damals der hochwohlweise Kurfürst mit glücklichem Erfolge den Bischöfen erlaubt, ihre Gründe vorzubringen, wodurch jene nur Verachtung geerntet und, soviel wir wissen, nicht eine einzige Person für ihre Sache zurückgewonnen hatten."[1])

Von sonstigen Schicksalen Günthers wissen wir fast nichts. Nur aus einem Briefe Luthers an Spalatin von Palmarum 1522 erfahren wir, daß Günther um diese Zeit gern von Lochau nach Herzberg (a. Elst.) gegangen wäre, weil er dort „mit mehr Nutzen in einer größeren Gemeinde zu predigen hoffe, als wo wenige sind."[2]) Ferner ist uns ein Brief Günthers vom 25. Januar 1522 an Thomas Münzer, der damals aus Böhmen zurückgekehrt und grade am 25. Januar nach Nordhausen, Günthers Vaterstadt geflohen war, erhalten. Daß Münzer und Günther sich 1519 in Jüterbogk kennen gelernt hatten, erfuhren wir bereits. In erwähntem Briefe[3]) spricht Günther den lebhaften Wunsch aus, Münzer in seine Arme zu schließen, warnt ihn aber auch und schreibt ihm die interessanten Worte: „Ceterum vide lumen quod in te est ne sint tenebrae!", erinnert ihn auch unter Bezugnahme auf allerhand Gerüchte, die über Münzer umgingen, an den Teufel, der wie ein brüllender Löwe umherginge, um zu sehen, welchen er verschlinge. Leider hat Münzer die freundschaftlichen Warnungen Günthers (der sich im Briefe unterzeichnet: „Franciscus Gunterus in Chro; fraterculus Episcopus lochanus") sehr zu seinem Schaden überhört.

Daß Günther verheiratet war und zwei Kinder hatte, erfahren wir nachher noch aus den Ereignissen nach seinem Tode. Spalatin in seinen Annalen[4]) erwähnt

---

[1]) Seckendorff, Commentarius de Lutheranismo (lateinisch) Lips. 1694.

[2]) Walch XXI, S. 775, N. 287.

[3]) Seidemann, Th. Münzer 1842.

[4]) Spalatini Annales von Cyprian S. 622.

aus dem Jahre 1523, daß am 16. April d. J. dem „Francisco Gunthero Episcopo Lochensi" als erstgeborenes Kind ein Sohn Franciscus geboren, am Tage darauf von ihm selbst (Spalatin) in der Kirche zu Lochau getauft sei und daß bei dieser Taufe Paten gewesen seien: 1. der Kurfürst Friedrich vertreten durch seinen Rat Rudloff, 2. der (Domherr zu Wittenberg) D. Joh. von Dolzsch, vertreten durch Joach. Moschwitz aus Torgau, 3. Bertold Almersdorf, vertreten durch den kurfürstl. Diener Peter und 4. Spalatin selbst. Das Kind sei aber noch an demselben Tage gestorben. Nicht nur hieraus allein, sondern auch aus Früherem geht hervor, daß Günther bei seinem Kurfürstlichen Herrn in gutem Ansehen stand.

Im Jahre 1528 starb Günther zu Lochau in der Blüte seiner Jahre — wohl nicht viel über 30 Jahre alt — im 6. Jahre seiner Lochauer Amtstätigkeit.

Ein rührender Beweis der Freundschaft, welche Luther seinem jungen Freunde auch noch über das Grab hinaus bewahrt hat, ist die Art, wie er für die junge Witwe des Frühvollendeten zu sorgen wußte. Luther empfahl nach Günthers Tode zu seinem Nachfolger dem Kurfürsten den Michael Stieffel (aus Eßlingen in Schwab.), der ihm schon vorher nahe gestanden hatte. In dem betreffenden Briefe an den Kurfürsten vom 3. Sept. 1528 schreibt Luther[1]): „M. Franziskus, Pfarrer zu Lochau, ist in Gott verschieden." Nachdem er dann den Michael Stieffel als Nachfolger vorgeschlagen, fährt er fort: „Wo er nun Pfarrer würde, möchte man versuchen, ob er das arme verlassene Weib, die Pfarrerin mit ihren zwei Kindern auch annehme um Gottes willen, welche fürwahr im großen Elende sind" u. s. w. Stiefel bekam die Pfarrstelle zu Lochau, die übrigens, wie wir aus einem spätern Schreiben Stiefels erfahren, recht wenig Einkünfte gehabt haben muß: er wohnte, wie wahrscheinlich früher auch Günther, im kurfürstlichen Schlosse und wurde auch darin beköstigt. Am 16. Oktober schreibt ihm Luther, daß er sich freue, ihn dort zu wissen und fügt hinzu: „Was jene Witwe anbetrifft, so ist es ganz Deine Sache, zu erwägen und Rats zu pflegen, vor allem aber Gott im Gebet zu bitten, daß er dein Herz lenke und bewege zu seiner Ehre und deinem Besten". Und wirklich hat durch Luthers rührende Sorge die arme Witwe Günthers ein neues Lebensglück wiedergefunden: acht Tage schon nach jenem letzten Briefe reiste Luther selber nach Lochau zu der Doppelfeier der Einführung Stieffels und gleichzeitig seiner Trauung mit Günthers Witwe. Und Luther hatte damit, wie wir später hören, eine recht glückliche Ehe gestiftet; er schrieb: „Ich freue mich sehr, daß Dein Weib und ihre Kinder dir so gefallen und daß du sie so lieb hast: Christus erhalte euer beiderseitiges gutes Einvernehmen!" Wie mit Günther, so pflegte Luther auch mit Stiefel und seinem Hause freundschaftliche Beziehungen. Wiederholte Briefe zeugen davon. Im Sommer 1531 lädt sich Luther „mit vielen kirschliebenden Knaben" bei Stiefel zum Kirschessen ein! Stiefel, ein von Luther hochgeschätzter, „frommer, gelehrter, sittsamer und fleißiger Mann", gelangte später zu einer etwas zweifelhaften Berühmtheit, als er die Schwachheit hatte, den Propheten spielen zu wollen und für den 3. Oktober 1533 das Ende der Welt voraus-zusagen. Luther suchte ihm diese Phantastereien, auf die ihn die Vorliebe für

[1]) Briefe bei Enders und in Luthers Werken.

Arithmetik und sein Studium der Offbg. St. Johannis gebracht hatten, auszureden, aber Stiefel blieb dabei, daß er der letzte Engel wäre, der die 7. Posaune blasen müßte. Die Bauern, welche ihm glaubten, verschenkten und verkauften Alles und taten sich noch recht viel zu gute, Stiefel aber wurde Beichtvater für unzählige Leichtgläubige. Als die Welt am 3. Oktober nicht unterging, schleppten die hungrigen Bauern ihren Seelsorger gebunden nach Wittenberg, und Luther hatte seine liebe Not, Alles wieder gut zu machen. Stiefel blieb eine Zeit lang ohne Amt, bekam dann 1534 wieder eine Pfarrstelle in Holzdorf, einem kleinen Dorfe nahe bei Wittenberg und wurde unter Einsehen seiner früheren Torheit und in steter Berührung mit seinen Wittenberger Freunden, die ihm Privatunterricht in der Mathematik verschaffteu, wieder ein glücklicher Mensch. Seine Frau wurde von Milich, Luthers Freunde in Wittenberg, aus schwerer Krankheit gerettet, wofür er dem ärztlichen Wohltäter lebenslang dankbar blieb und ihm seine „Arithmetica"[1]) widmete. „Dei beneficio tua opera fideli gravissimo morbo et cruciatu liberata est coniux mea" schreibt er in der Vorrede zum 1. Band. Und im Vorwort zum 2. Teile desselben Werkes nennt er sie seine „commoda fidelis et in adversis constantia probata" Gattin. Auch als gute Wirtschafterin, die ihre Ökonomie klug zu führen verstand, rühmte Stiefel seine Gattin. In Holzdorf blieben sie bis ca. 1552. Später finden wir Stiefel als Pfarrer erst im Ostpreußischen, dann wieder in Sachsen, zuletzt in Jena, wo er als „senex, art. magister et minister verbi divini" sich noch einmal immatrikulieren und, fortwährend schriftstellerisch tätig, sich in die Flacianischen Streitigkeiten verwickeln ließ. Zuletzt schloß er sich an Selnecker an, gewann in ihm einen vertrauten Freund, dem er auch seine Bibliothek vermachte und starb zu Jena 80jährig am 19. April 1567. Wann seine Gattin gestorben, wissen wir nicht.

„Aus dem Leben eines Frühvollendeten" so hätten wir über diese Zusammenstellung des uns aus Günthers kurzem Leben Überlieferten als Überschrift setzen können. Schöne, herrliche Hoffnungen werden einst Luther und die Seinen mit diesem jungen Prediger in's Grab gesenkt haben. Und Nordhausen, Günthers Vaterstadt, wird noch jetzt es beklagen, daß ihr Sohn nicht in einem längeren Leben Raum für noch weiteres Wirken für die Sache der Reformation gefunden hat. Günthers Landsleute in Nordhausen wird darum auch in erster Linie diese kleine Arbeit interessieren. Vielleicht aber findet sie auch ein noch weitergehendes Interesse bei denen, die in den kleinen Schicksalen und Kämpfen aus der Reformationsgeschichte einen stets willkommenen Beitrag zu dieser Geschichte selbst erblicken und Alles interessant finden, was sie in die Nähe unseres großen Luther führt. Nicht nur die Stätten, die ein guter und großer Mensch betrat, sollen uns geweiht sein, auch die Menschen, die in seiner Nähe und Gemeinschaft lebten und litten und in seinem Geiste arbeiteten und stritten, sollen von uns gegrüßt, geehrt und dazu vor allem gekannt sein.

---

[1]) Stiefels Werk „Arithmetica" legte den Grund zur späteren Erfindung und Anwendung der Logarithmen.

# Der sächsische Hofprediger D. Mirus als Prediger in Halberstadt.

Von G. Arndt, Pastor an St. Moritz in Halberstadt.

Die Kirchengeschichte von Halberstadt berichtet uns ebenso wohl von großen Theologen, deren Wiege in den Mauern dieser Stadt gestanden hat und welche zu einer berühmten angesehenen Stellung in ihrer Vaterstadt gelangt sind, als auch von berühmten Gottesgelehrten, welche längere oder kürzere Zeit im Dienst der evangelischen Gemeinden dieser Stadt gestanden haben. Zu diesen letzteren gehört auch der sächsische Hofprediger D. Mirus, der Mitunterzeichner der Konkordienformel, welcher in den Jahren 1590 und 1591 an zwei Halberstädter Gemeinden als Prediger gewirkt hat.

D. Martin Mirus[1]) war 1532 zu Weida im Voigtland geboren[2]), studierte zu Jena und war der erste, welcher 1558 auf der neugestifteten Universität (1548) die Magisterwürde erlangte; bald darauf 1560 wurde er zum Beisitzer der philosophischen Fakultät ernannt. 1561 wurde er Prediger zu Sulzenbrück in der Grafschaft Gleichen, 1569 Diakonus in Jena, 1572 Pastor in Kahla (Thüringen), 1573 Superintendent zu Weimar an Stelle des seines Amtes entlassenen Superintendenten Rosinus. Bei seiner Einführung entstand ein Streit mit dem Prediger M. Gallus, der in der Zwischenzeit mit der Inspektion der Kirchen und Schulen beauftragt war und der von Mirus ein Kolloquium und die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses verlangte. Gallus wurde seines Amtes entsetzt und Mirus

[1]) Zu den nachfolgenden biographischen Nachrichten vgl. Lucanus: Notitia Principatus Halberstadiensis. Tom. II, S. 172 f. (Handschrift) und „Denkschriften einer doppelten Jubelfeier in der hohen Stiftskirche zu Halberstadt". 1791. S. 80—83.

[2]) Nach Lucanus: a. a. O. S. 173 hieß sein Vater: Bartholomäus und sein Bruder Philipp, welcher einen Sohn Thomas, einen reichen Kaufmann in Lublin (Polen), der der reformierten Kirche angehörte, hinterließ.

1573 zum Professor und Superintendenten in Jena, 1574 zum Doktor der Theologie ernannt und bald darauf vom Kurfürst August von Sachsen zum ersten Hofprediger in Dresden berufen. In dieser Eigenschaft hatte er die Formeln mitzuentwerfen, um den Crypto-Calvinismus in Sachsen auszurotten; auch hatte er Anteil an dem ersten Entwurf der Formula Concordiae, den sog. Torgauer Artikeln von 1574, beteiligte sich an dem Konvent in Lichtenburg (1576) und an der Zusammenkunft auf dem Schlosse Hartenfels zu Torgau in demselben Jahre[1]. Im Jahre 1580 wurde Mirus Mitglied des neu errichteten Oberkonsistoriums zu Dresden. Nach dem Tode des Kurfürsten August aber gewann die bisher unterdrückte Partei die Oberhand unter Führung des Kanzlers Nikolaus Krell. Auf Betreiben dieser Partei wurde Hofprediger Mirus, welcher dem Kurfürsten Christian I. erklärt hatte, er werde dem heiligen Geiste das Maul nicht stopfen, 1588 seines Amtes entsetzt und eine zeitlang auf die Festung Königstein gebracht[2]. Bald darauf wurde er Landes verwiesen und begab sich nach Jena, wo er mehrere Predigten herausgab.

Während D. Mirus sich in Jena aufhielt, knüpfte der Rat der Stadt Halberstadt mit ihm Unterhandlungen an, um ihn zum Oberprediger an der St. Martinikirche zu berufen. Zu diesem Zwecke sandte er den Syndikus Benedikt Gericke, einen Schwiegersohn des bischöflich-halberstädtischen Kanzlers Peter von Bötticher, nach Jena, um im Auftrag des Rates persönlich mit Mirus zu verhandeln. Letzterer kam auch zur Probepredigt nach Halberstadt, wurde zum Oberprediger angenommen und siedelte im Laufe des Frühjahrs von Jena nach Halberstadt über; seine erste Predigt in der Martinikirche hielt er ungefähr 14 Tage nach Ostern 1590.

Über diese Verhandlungen zwischen dem Rat und Mirus, über die durch Reisen entstandenen Kosten, über die Übersiedelung von Jena hierhier und die Fuhrlöhne für D. Mirus wie für seine Sachen, über die Zehrungskosten, welche durch die verschiedenen Reisen entstanden waren, sowie über die „Collation“, welche zu Ehren von D. Mirus bei seiner Einführung gehalten wurde, gibt uns die Kämmerei-Rechnung[3] des Rates der Stadt Halberstadt vom Jahre 1590 Auskunft, aus welcher wir diese einzelnen Posten zum Abdruck bringen. Ferner teilen wir mit, was dem D. Mirus im Jahre 1590 seit seinem Amtsantritt aus der Kämmereikasse als Gehalt gezahlt ist, sowie einige Ausgaben über Geschenke, welche ihm bei Übernahme des Amtes und zum neuen Jahre verehrt wurden.

Diese nachstehend mitgeteilten Ausgabeposten sind in mehrfacher Beziehung interessant; sie gewähren uns einen Einblick in die Art und Weise, wie man einen Prediger für eine Stadt zu gewinnen suchte, daß die Stadt die Kosten für Probepredigt, Reisen, Zehrung, Einführung getragen hat, wie hoch die Kutscher- und Botenlöhne gewesen sind und wie man einem neu berufenen Prediger in der Stätte seines neuen Wirkungskreises bewillkommnet hat.

---

[1]) Müller: Die symbolischen Bücher. 1882. Einl. Seite CIV, CVII f.
[2]) Herzog's Real-Encyklopädie, 2. Aufl., Art. Krell, Bd. 8, S. 264.
[3]) Stadtarchiv zu Halberstadt H H 7.

**Außgabe in sachen des Hern D: Martinj Miri Vocation vnd wie er zum Pfarhern jn S. Martinj Kirchen alhier ist bestalt worden betreffende.**

3 1/2 thaler Kutzer Lohn entrichtet demjenigen der den Syndicum Benedictum Gerecken 7 tagelang von Halle nach Jena vnd von dannen wiederumb anhero in sachen D. Mirum belangende gefurt hatt.

19 taler hat der Syndicus verzeret zu Halle, Jena vnd an andern ortern vf der reise jn sachen D. Mirum betreffende.

6 taler hat D. Martinus Mirus vorzeret, wie er von Jena nach Halberstadt gereiset, als er die Prob Predigt gethan hat.

7 taler demselben D. Miro zugestelt zur Zerung vf der Wiederreise nach Jena.

4 1/2 thaler Kuzscher Lon vor 6 tage hin vnd her zu furen D. Mirum vnd 3 tage alhier stil zu liggen.

1 1/2 tal. Hansen Balhusen geben, das er D. Mirum neben seinem Kuzscher gefuret vnd ein tag vf des Rhats vnkosten stil gelegen.

12 1/2 taler zwen Kernern zu fur Lohn geben, die des Hern Doctoris gerete anher gefurt den 21 Martij.

10 g denselben zu Waggelde geben, das sie zu Jena ausgelegt.

6 fl vor 1/2 faß Goßlarisch bier Ernsten Ingelmstede zalt den 13 Martij diß bier ist in der Collation wie D. Mirus angenommen, die in Adolf Findels behausung gehalten getruncken.

8 taler 27 g 9 Pf. ausgeben für 8 tage Kuzer Lohn vnd Zerung, wie D. Mirus ankommen, vnd hat der wage den newen Schulmeister nach Jena widerumb gefürt.

7 taler fuer Lon einem Kerner der 11 Centner gerete des D. Miri anhero gebracht 2 Aprilis.

5 1/2 g Wagegelt demselben geben.

15 taler 6 g 8 Pf. vor Wein vnd gose in Adolph Findels Hause getruncken wie D. Mirus angenommen.

3 1/2 taler 1 g 6 Pf. Ern Lamperto zalt, hat er vor fleisch vnd fisch ausgeben wegen D. Miri zukunft vormuge seines zettels.

1 thaler 15 g vor ein Fuder holz geben, ist von Lorenz gekauft vnd vf den Pfarhof gefurt worden.

2 taler 1 g 6 Pf. vor 1 fuder Kolen gegeben den 11 Martij ist auch vf den Pfarhof gefurt worden.

3 fl vor ein halb Vaß frisch bier dem scheppen Bernhart Hasenbein geben, ist auch vf den Pfarhof gefurt worden.

16 taler 6 g hat der Her D. bey Adolph Findel alhier vorzeret, wie er ist angenommen worden.

17 taler kostet der Hern Gollation die ein Erbar Rhat mit dem ministerio in Adolf Findels Hause gehalten.

2 taler 24 g haben des D. Miri wagen vnd pferde in 3 nachten vorzeret, wie er im Sommer von Jena kommen.

---

Diese durch die Berufung von D. Mirus zum Oberprediger der Martinikirche in Halberstadt entstandenen Kosten sind in der Rechnung auf vier Seiten niedergeschrieben und betragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Erste Seite: | 42 M. | 18 g | |
| Zweite „ | 26 M. | 22 g | |
| Dritte „ | 41 M. | 17 g | 5 Pf. |
| Vierte „ | 49 M. | 7 g | 6 Pf. |
| Summa: | 160 M. | 4 g | 11 Pf.[1]) |

An Botenlöhnen sind in derselben Rechnung in derselben Angelegenheit der Berufung des D. Mirus folgende Posten verzeichnet:

2 taler 4 g einem boten geben, der in sachen D. Mirum betreffende nach Dresen gelaufen.
32 g Ferdinando Hartung geben, das er ein schreiben an D. Mirum nach Jhena gebracht.
6 g demselben geben vor 2 tage stil zu liggen.
14 g einem botten geben, der einen brief nach D. Miro hat tragen sollen vnd Jhnen zu Eißleben angetroffen.

Gehalt, welchen D. Mirus seit seiner Berufung aus der Stadt-(Kämmerei-)kasse erhalten hat:

Außgabe[2]) Ern D. Martino Miro.

5 fl Aus dem Adeßlebischen Testament den 16 Aprilis.
3 fl Aus der Herman Widelageschen Testament vnd
37½ gulden fürsten Müntz als ein halb Quartal dem Hern D. Martino Miro bey Lorentz Pfennigbier gesant den 28 Aprilis.
75 fl fürsten Müntz als ein gantz Quartal besoldung dem Hern D. Martino Miro bei Lorentz Pfennibier gesant den 23 Junij.
75 fl Meißnischer werung an 58 Reinischen goltfl vnd 9 gg D. Martino Miro sein Quartal solt gesant in Vigilia S. Michaëlis.
75 fl Meißnischer werung Martino Miro D. Weihnachten solt bey Lorentz dem knechte vberschickt.
20 taler Holzgelt ihme darneben vberschickt.

---

Bei seinem Amtsantritt wurde dem D. Mirus ein vergoldeter Becher geschenkt; darüber berichtet die Kämmerei-Rechnung:

21 thaler B[3]): Andreas Zisenisen wiedergeben, die er wegen des Rhats vorlegt vor ein vorguldeter Becher einem Jubilirer zu Leipzig geben, der Becher ist dem Hern D. Miro pro archa vnd zum Gottespfennige geben wie S. Erw. angenommen.

Ferner vermerkt die Rechnung als Geschenk:

1 taler D. Martino Miro zum Newen Jahre.

---

[1]) Die Mark = 30 Groschen. Der Taler galt 36 Groschen.
[2]) Auf der folgenden Seite ist eingefügt: „Dem Predicanten".
[3]) B = Bürgermeister; Zisenise war i. J. 1589 zweiter Bürgermeister von Halberstadt gewesen.

Der Rat von Halberstadt hat aber nicht nur dem von ihm berufenen und besoldeten Prediger außer dem ihm zustehenden Gehalt, welcher seit 1564 und 1589 von 100 fl und darnach von 150 Taler[1]) auf 300 Gulden erhöht worden war, Aufmerksamkeiten bei seinem Amtsantritt erwiesen, sondern er hat auch an den freudigen Ereignissen in der Familie seine Anteilnahme durch die Tat bewiesen. Als im Jahre 1590 die Tochter des Oberpredigers D. Mirus sich verheiratete, hat der Rat nicht nur einen (oder zwei?) vergoldeten Becher geschenkt, sondern auch seinen Bürgermeister Wolff Lampe und den Syndikus Benedikt Gericke nach Jena zur Teilnahme an den Hochzeitsfeierlichkeiten abgeordnet. Die Kämmerei-Rechnung verzeichnet folgende hierdurch entstandenen Ausgaben:

22 taler vor einen vorguldeten becher geben, hatt gewogen 1 Marck 9 Loth. Ist Doctoris Martini Miri tochter vff ihre Hochzeit in Jhena vorehret worden.

8 g Peterzillien geben, das er auf zwen vorguldeten Bechern, die der Rhat, Innungßmeister vnd Baurmeister D. Miri tochter zur Hochzeit vorehret, Wapen vnd namen gestochen.

32 taler 25 g 1 Pf. haben Burgermeister Wolff Lampe vnd der Syndicus vf der reise nach Jhena zu D. Miri tochter hochzeiten vorzehret.

8 taler B. Georg Mauldegel vor 8 tage zu furLon nach Jhena geben. —

Im Anschluß an die im Vorstehenden erwähnte Hochzeit einer Tochter von D. Mirus bemerken wir, daß seine Familie eine äußerst zahlreiche gewesen ist. Im Kapitelsaal des Doms zu Halberstadt befindet sich ein zweiflügeliges Ölbild auf Holz gemalt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts herrührend, welches D. Mirus mit 8 Söhnen und seine Frau mit 7 Töchtern darstellt.[2]) Ein anderes Bild und zwar ein Kupferstich von Martin Mirus befindet sich in dem Werk von Gleichen: Reformations-Historie Chursächs. Ernestin. Linie[3]).

Über die Amtswirksamkeit des D. Mirus erfahren wir nichts näheres; wir wissen nur, daß diese eine kurze gewesen und nur $1^1/_2$ Jahre gewährt hat. Als nämlich auf Drängen des zum Bischof von Halberstadt postulierten Herzogs Heinrich Julius das Domkapitel und die Union der Stifter und Klöster der Reformation des Gottesdienstes zugestimmt hatte, wählte das Domkapitel den Oberprediger der Martinigemeinde D. Mirus zum Domprediger, unter Zustimmung des Rates der Stadt, der Mirus aus seiner Stelle entließ. Heinrich Julius gewährte aus den Einkünften des Amtes Gatersleben 60 Gulden zum Gehalt des Dompredigers und nach einigem Zögern stellte das Domkapitel am 14. September 1591 die Berufungsurkunde für D. Mirus aus[4]). Eine Abschrift dieser Urkunde befindet sich im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg unter den Akten des Hochstifts Halberstadt, welche den Titel tragen: „Urschriftliche Verhandlungen des Bischofs von Halberstadt und Herzogs von Braunschweig Heinrich Julius mit dem Domkapitel, den Stiftern

[1]) Nebe: Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt S. 35, 38.

[2]) Hermes: Der Dom zu Halberstadt. 1896. S. 135. Döring: Bau- und Kunstdenkmäler der Kreise Halberstadt Land und Stadt. 1902. S. 296.

[3]) Lucanus: a. a. O. S. 173. Noch vier andere Bilder birgt die sog. Augustin'sche Sammlung, die sich im städtischen Museum befindet.

[4]) Langenbeck: Geschichte der Reformation des Stifts Halberstadt S. 90 f.

und Klöstern und den übrigen Landesständen des Bisthums Halberstadt, die Abschaffung der kirchlichen Mißbräuche und Einführung des evangelischen Gottesdienstes betreffend aus den Jahren 1591—1611."[1]) Die Berufungsurkunde, welche den gewählten Prediger auf die prophetischen und apostolischen Schriften und die Augsburgische Konfession von 1530 verpflichtete, auf 6 Jahre berief und ihm seine Pflichten als Prediger und Seelsorger einschärfte, seine Einkünfte in barem Gelde und Natural-Lieferungen festsetzte und für den Fall seines Ablebens innerhalb der 6 Jahre Bestimmungen betr. der Gnadenzeit traf, lautet folgendermaßen:

Copia D. Myri bestallung.

Wir Domdechant, Senior vnd Capittelgemein der Bischöfflichen Kirchen zue Halberstadt hiemit offenlich thuen kundt vnd bekennen, demnach wir vnß aus sonderlicher schickung vnd vorsehung Gottes des Almechtigen mit dem hochwirdigen durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnd Hern Hern Heinrich Julius postulirten Bischoffe des Stiffts Halberstadt vnd Herzogen zue Braunschwieg vnd Luneburck Unseren G. H. vnd Hern einer christlichen Reformation so wol in der Lehr alß auch im Leben, durch Zuelassung des heyligen Ehestandes, nach Laut vnd Inhalt der Prophetischen vnd Apostolischen schrifften vnd der Anno tricesimo Caesari Carolo quinto hochloblichster Christmilder gedechtnuß von den Protestirenden Stande vbergebenen vnd in des heyligen Reichs-Religion Frieden begriffener Confession, darin der heubt Artickel vnßer wharen Christlichen Religion gegründet, vereiniget vnd verglichen, zue welcher behuff wir eins vornehmen Theologi vnd Dompredigers von nöten, Alß haben wir den Erwirdigen vnd hochgelarten Unsern lieben andechtigen Ern Martinum Mirum der heyligen schrifft Doctorn, mit gutem wissen vnd bewilligung eines Erbarn Rathes dießer Stadt, welcher ihm zur befurderung solches hohen Wercks, seines ihnen noch verschafften Dienstes, gern vnd guthwillig erlassen, zue vnserm Theologo vnd Domprediger ordenlicher geburlicher Weiß auff 6 Jahr langk von Dato anzurechnen, beruffen vnd bestellen, Vocirn, beruffen vnd bestellen ihn auch darzue hiemit vnd in krafft dieses briefes, daß ehr gemelte Jahr vber, mit reiner gesunder Lehr vnd Verreichung der heyligen hochwirdigen Sacrament, nach ordennung vnd einsetzung Unsers Hern vnd Heylandes Jesu Christi, solch Ambt neben andern seinen zuegeordneten, welche als Diaconi ahn ihn gewießen werden sollen, bestes fleißes vnd vermögens verwaltten, vnd sonst alles thuen vnd laßen soll, was einen getrewen Seelsorgern vnd Pfarhern eignet vnd geburet. Daher wollen wir ihm zur besoldung vnd Unterhalt solche Jahr vber vnd solange ehr Unßer Pfarher ist, jerlichs geben vnd reichen lassen: 500 thaler ahn gelde, als 125 thaler Nativitatis Christi negstkünfftig anzuefangen, 125 thaler Ostern, 125 thaler Johan: Bap. vnd dan die vbrigen 125 tha: Michaelis, dartzu iii Wispel weitzen, ii Wispel rocken[2]), iiii W gersten, iij mager schweine, welche ehr wan der liebe Gott in Unßern geholtz mast

[1]) Copiarium Nr. 632a fol. 55.

[2]) Langenbeck a. a. O. S. 91 Anm. 2 hat hier gelesen: 2 Wispel „Salz"; man bedenke: 2 Wispel = 40 Scheffel Salz in einem Jahre! Mit dieser Menge hätte der Domprediger einen Salzhandel betreiben können.

bescheren wirt, vorgebens mit einlauffen zuelassen, bemechtiget sein solle. XXX mal: brenholtz, darzue die freye Anfuhr v eine bequehme behaußung. Do auch, welches Gott der Almechtige gnediglich verhüten wolle, gemelter Er Doctor vor endung solcher sechs Jahre mit Tode abgehen werde, Sol seinen Erben alß da die vorschriebene besoldung vnd deputat pro rata, Nemlich das viertel Jahr, darin ehr nach Gottes gnedigem willen versterben würde, ohn Abkürtzung vnd dan das folgende viertel Jahr auch für voll gefolgen würde.

Urkundlich haben wir dieße Vocation vnd bestallung mit Unserm ad causas gewonlichen Secret bedrucket, vnd dan von dem Domdechant mit eigener Handt vnderschreiben lassen. Geschehen den 14. Septemb.: Im Jahr der weinger zeall Ein vnd Neuntzigk.

Caspar von Kannenberk,
Domdechant mp.

An demselben Tage, an welchem Mirus zum ersten evangelischen Domprediger berufen und bestellt wurde, am 14. September, dankte der bisherige Prediger ab und Herzog Heinrich Julius gewährte aus Freude über den erreichten Erfolg dem Domkapitel bereitwilligst seine Bitte betreffs einiger Geld- und Bauangelegenheiten[1]).

Nachdem noch das Domkapitel durch ein Protokoll (Konzept[2]) vom 2. September dem neugewählten Domprediger Mäßigung anempfohlen und die Ordnung des Gottesdienstes festgesetzt hatte, hielt D. Mirus am Matthäustage, dem 21. September im Dom seine Antrittspredigt über das Evangelium dieses Tages: Matth. 9, 9—13, welche zu verschiedenen Malen in Halberstadt (1591, 1613, 1791), sowie in Magdeburg (1591) nnd Jena (1592) gedruckt worden ist unter dem Titel:

„Encaenia oder Renovalia der Stiftskirche zu Halberstadt durch M. Mirus, der h. Schrift Doctor und Thumprediger.“[3])

Mirus hat aber diese Stelle am Dom nur wenige Monate inne gehabt. Nach dem Tode des Kurfürsten Christian wurde er in seine vorigen Stellen in Dresden wieder eingesetzt und außerdem noch zum General-Visitator der sächsischen Kirche von dem Administrator Herzog Friedrich Wilhelm ernannt. Im November 1591 hatte er Halberstadt verlassen, aber schon wenige Jahre darauf am 24. August 1593 starb er in Kardiz auf einer Visitationsreise auf dem Schlosse des Wolf Albrecht von Schleinitz und wurde in der Kreuzkirche zu Dresden begraben[4]). Seine Schriften, vornehmlich Predigten, hat Nebe[5]) zusammengestellt. Hat Mirus auch nur kurze Zeit in Halberstadt gewirkt, so wird doch sein Name mit der Einführung der Reformation im Domstift als des ersten protestantischen Zeugen auf dem Domkanzel stets genannt werden, wie es auch bei der 300jährigen Jubelfeier am 21. September 1891 geschehen ist.

[1]) Langenbeck a. a. O. S. 91.

[2]) Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg: Hochstift Halberstadt. Cop. 632a fol. 55. Vgl. Langenbeck a. a. O. S. 91. Anm. 4.

[3]) Nebe: a. a. O. S. 28 Anm.

[4]) Die Leichenpredigt hielt der Hofprediger Matthäus Trage; sie ist vorhanden in der Bibl. des Vereins für die Geschichte Leipzigs.

[5]) a. a. O. S. 27 f. Anm.

# Bücherbesprechungen.

**Die Diaspora der Brüdergemeinde in Deutschland. Ein Beitrag zu der Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands von O. Steinecke I. Band. Erster Teil (Erstes Heft): Allgemeines über die Diaspora (S. 1—97). Zweiter Teil (Zweites Heft): Mitteldeutschland (S. 98—220) Halle a. S. Richard Mühlmanns Verlag 1905. Jedes Heft ist einzeln käuflich (1 Band·4 Mark).**

Die Zweihundertjahrfeier der Geburt Zinzendorfs im Jahre 1900 hatte den Anlaß zu einigen sehr beachtenswerten Festschriften gegeben. Zu diesen Schriften gehören neben Joseph Müllers Untersuchung: „Zinzendorf als Erneurer der alten Brüderkirche“ worin Müller sich eingehend mit Ritschls Darstellung in der „Geschichte des Pietismus“ auseinandersetzt, auch diejenigen des Pfarrers zu Staritz (Ephorie Belgern) und Verfassers obigen Buchs. Steineckes Schriften führen den Titel: 1) Zinzendorfs Bedeutung für die evangelische Kirche; 2) Zinzendorfs Bildungsrecht, an der Hand des Reisetagebuchs Zinzendorfs dargestellt; 3) Zinzendorf und der Katholizismus, ein Beitrag zum Verständnis Zinzendorfs. In dieser zuletzt genannten Schrift hat auch Steinecke in besonderer Weise nachgewiesen, daß Ritschl in seiner Geschichte des Pietismus dem Begründer der Brüdergemeinde nicht gerecht wird.

Das vorliegende neue Werk ist eine Frucht großen Fleißes. Es gibt eine besonders für das gegenwärtige christliche Gemeinschaftswesen lehrreiche Geschichte der Diaspora der Brüdergemeinde in Deutschland, die bisher von keiner Seite zu schreiben versucht worden ist. Paul Fleisch hat für die soeben erschienene zweite und vermehrte Auflage seines Buchs: „Die moderne Gemeinschaftsbewegung in Deutschland“, Leipzig, Verlag von H. G. Wallmann, Steineckes Arbeit benutzen können. (Siehe die am Schluß des genannten Buchs S. 299—304 angeführte Literatur.)

Von einigen kleineren Veröffentlichungen abgesehen, lagen für Steinecke so gut wie gar keine Vorarbeiten im eigentlichen Sinne vor. Aber das überaus reiche Unitätsarchiv in Herrnhut stand ihm zur Verfügung. Für dieses Archiv wurde in den Jahren 1888 und 1889 ein vor Feuersgefahr geschütztes Gebäude errichtet. Ein Teil des Baukapitals, 32000 Mark, ist durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Dies Archiv bewahrt u. a. 13 Folianten Handschriften, welche aus dem Archiv der alten böhmisch-mährischen Brüderkirche stammen, darunter auch den Briefwechsel der Brüder mit verschiedenen Reformatoren und neben anderen wohlgeordneten, wertvollen Archivalien auch eine Sammlung von 7000—8000 Lebensläufen, zumeist von Mitgliedern der Brüdergemeinde. Die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens könnte höchstens mit dem seit dem Jahre 1853 bestehenden in Coblenz befindlichen Provinzial-Kirchenarchiv des Rheinlandes auf ein ähnliches Institut hinweisen.

Steinecke hat für seine Arbeit auch andere handschriftliche Quellen benutzt. Z. B. die Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, der Geheimen Registratur des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, des Königl. Konsistoriums in Magdeburg und Akten der Missionsgesellschaft Berlin I. Leider hat er es unterlassen, die Registraturzeichen und Nummern dieser Akten anzudeuten. Allein diese zweite Quellengruppe bietet ihm mit einer Ausnahme nur Nachrichten aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts,

als die Kämpfe zwischen den Anhängern und Schülern A. H. Frankes und denen Zinzendorfs längst ausgekämpft, die inneren Verhältnisse der evangelischen Landeskirche andere geworden waren, und die Brüdergemeinde für die ganze evangelische Kirche erst durch ihren großen Zögling Fr. Schleiermacher von hoher Bedeutung geworden war.

Es wäre ein Erkennungszeichen falscher Kirchlichkeit, wenn ein evangelischer Christ es leugnen wollte, die Brüdergemeinde habe keine große, segensreiche Mission für die evangelische Gesamtkirche erhalten und bis heute ausgeübt. Aber diese Tatsache darf den Geschichtsschreiber nicht hindern, auch die Schwächen und Irrtümer ihres Gründers und das Tadelnswerte der von der Brüdergemeinde besonders in dem ersten Zeitraum ihres Bestehens ausgeübten Diasporaarbeit in ausreichender Weise zu beschreiben. Diesen Fehler hat der Verfasser in seinem sonst so verdienstvollen Buch nach unserem Urteil begangen. Zum Teil ist er dadurch zu diesem Fehler gekommen, daß er für das 18. Jahrhundert neben manchen gedruckten Werken in der Hauptsache nur die im Unitäts-Archiv zu Herrnhut aufbewahrten Handschriften benutzt hat. Ein Geschichtsschreiber muß aber wie ein gerechter Richter, wenn er ein einseitiges Urteil vermeiden will, auch den Gegner in ausreichender Weise zum Wort kommen lassen. Nur an verhältnismäßig wenigen Stellen hat Steinecke bei der Darstellung der Diasporaarbeit des 18. Jahrhunders die Gegner erwähnt und die Gründe angedeutet, welche sie zur Bekämpfung der Diasporaarbeit der Brüdergemeinde hatten. S. 119 führt er das harte, zweifelsohne einseitige Urteil des Landrats v. Vernezobre in Kottbus vom 3. Oktober 1768 an. S. 132 erwähnt er, daß in Erfurt die Rückwirkung von der Universität ausging und daß seitdem in Erfurt die Diasporagemeinschaft ein kümmerliches Dasein führte und erst im 19. Jahrhundert wieder zu größerer Blüte gelangte. S. 138 weist er auf den Zwist hin, welcher 1733 zwischen Halle und Herrnhut ausbrach und hebt kurz hervor: Fortan war das Tischtuch zwischen den Anhängern A. H. Frankes und denen Zinzendorfs durchschnitten. Es genügt nicht, wie Steinecke S. 138 getan hat, in einer Anmerkung auf den Aufsatz von G. Reichel: „Die Entstehung einer Zinzendorf feindlichen Partei in Halle und Wernigerode", Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIII. S. 549, hinzuweisen. Gerade der Hinblick auf den damaligen Gegensatz zwischen Halle und Herrnhut mußte ihn abhalten, den durch die von dem Großen Generalstab herausgegebenen Briefe preußischer Soldaten des Siebenjährigen Krieges bekannt gewordenen Feldwebel Liebler zur Brüdergemeinde in Beziehungen zu bringen. Der Große Generalstab, welcher die Briefe in der Sammlung eines großen Gegners Zinzendorfs gefunden hat, besonders aber Ed. Jacobs rechnen den Feldwebel Liebler und die Verfasser der anderen Briefe zu den „treuen Gliedern der innig verbundenen christlich pietistischen Kreise zu Halle, Wernigerode" zu. (Siehe S. 317 des soeben ausgegebenen 2. Hefts der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 39. Jahrg. 1906 S. 318).

In den Schriften der früheren Gegner der Brüdergemeinde gibt es nicht wenige beachtenswerte Aussprüche, welche das günstige Urteil Steineckes über die Diasporaarbeit der Brüdergemeinde der ersten Periode einschränken. Wir weisen z. B. auf Karl Heinrich von Bogatzkys Lebenslauf, von ihm selbst geschrieben, hin. Er klagt an mehreren Stellen über den Kummer, den ihm diejenigen bereiteten, welche mit Herrnhut in Verbindung standen. Er schreibt u. a. (Neue Ausgabe Berlin 1872) S. 122: Als ich mich einige Zeit in Breslau aufgehalten hatte, bemerkte ich, daß viele von den dortigen Erweckten nach Herrnhut gingen, und daß sie, wenn sie wieder kamen, eine ganz andere Sprache angenommen hatten, S. 129 hebt er hervor, daß er bei seinem Aufenthalt in Menze bei einigen, die für Herrnhut eingenommen waren, etwas Sektiererisches gefunden habe. Er schreibt u. a.: „Dergleichen bemerkte ich auch in manchen der in ihren Versammmlungen vorgelesenen Briefen, welche die ausgesendeten Boten und Zeugen der Gemeinde zu Herrnhut geschrieben hatten und worin sie berichteten, was sie hie und da ausgerichtet hätten. Einige waren nur für die Gemeinde in Herrnhut allein so eingenommen, daß sie alles, was diese beschlossen oder befohlen hatte, als von Gott selbst angenommen und sich derselben zum völligen Gehorsam übergeben hatten."

Ausführlicher begründet der bekannte Magdeburger Generalsuperintendent und Abt Steinmetz seine Klagen über die Diasporaarbeit der Brüdergemeinde. Und Steinmetz kannte die Brüdergemeinde und ihren Begründer sehr genau. Die Geschichtsschreiber der Brüderkirche wissen auf Grund des Urteils Zinzendorfs von den Verdiensten zu reden, die Steinmetz in seiner

Teschener Amtszeit sich für die Erstlinge der Brüderkirche erworben hatte. In dem von Steinmetz im Jahre 1749 veröffentlichten „Schreiben an Herrn Pastor Hecker zu Stargard von einigen Irrtümern des Grafen von Zinzendorf" spricht sich der ehrwürdige Abt und Verfasser der Magdeburger Kirchenordnung des Jahres 1739 sehr scharf über Zinzendorf und die Diasporaarbeit der Brüdergemeinde aus. Renner in seinen „Lebensbildern aus der Pietistenzeit, Bremen u. Leipzig 1886" hebt dies S. 106 ff. besonders hervor und sagt: „In der Widerlegung der Gründe, die man für die Herrnhuter und namentlich für den Übertritt zu ihnen — wozu man auch Steinmetz selbst wiederholt zu überreden versucht — vorzubringen pflegte, ist die Antwort bemerkenswert, mit welcher Steinmetz die Behauptung zurückweist, daß der Vorzug der herrnhutischen Gemeinde vor der lutherischen Kirche aus der größeren Zahl gläubiger Christen erhelle, die sie aufzuweisen habe. Das beweise, sagt er, wenn es wirklich so sich verhalte, gegen die lutherische Kirche garnichts. Es gebe eine Art von Bienen, die man Raubbienen nenne; deren Stöcke seien voll Honig, aber sie hätten ihren Vorrat nicht aus den gehörigen Orten und zur rechten Zeit zusammengetragen, sondern ihren Nachbarn entnommen und selbige dadurch ruiniert; daher sie doch endlich vom Hausherrn als schändliche Tiere vertilgt werden. Eben ein solches Verhältnis hat es zwischen der herrnhutischen Gemeinde und unserer Kirche in Absicht jenes angeblichen Vorzugs. Hat sie eine größere Zahl rechtschaffener Seelen als wir, so haben ihre Arbeiter die wenigsten davon durch Gottes Wort aus ihren Sünden herausgeholt, sondern wie die falschen Apostel in den ersten Zeiten des Christentums einem Paulo und anderen redlichen Aposteln taten, sich mit fremdem Gut bereichert und eben dadurch angefangen, unsere Kirche auszusaugen, welches nach der berühmten Weissagung des Herrn Grafen Zinzendorf in seinen Briefen an den Herrn Konsistorialrat Burg künftig noch mehr geschehen soll, bis endlich Nichts als ein caput mortuum übrig bleibe. Sollte man wohl daraus mit Recht einen Vorzug folgern können? Das Ende wird's zeigen, was der Hausherr dazu sagen werde." Aus diesem Grunde wies auch Steinmetz, was von Renner nicht erwähnt wird, spätere Emigranten, die seinen Rat erbaten, nach Berlin und gab dadurch die Veranlassung zur Gründung der dortigen böhmischen Gemeinde. Der Konsistorialrat Burg, auf welchen Steinmetz sich beruft, ist nach unserer Ansicht der bekannte Johann Friedrich Burg, Pastor an St. Elisabet in Breslau. Die Akten des damaligen Breslauer Konsistoriums enthalten vielleicht noch die an Burg gerichteten Briefe Zinzendorfs.

Auch der Würtembergische Pietismus verhielt sich ebenso wie die Hallenser ablehnend gegen die Diasporaarbeit der Brüdergemeinde. Diese Ablehnung ein wenig klar zu legen, hätte der Verfasser angesichts dessen, was die Brüdergemeinde nachher geworden und was sie durch ihre Diasporaarbeit für die evangelische Kirche geleistet hat, wenigstens versuchen sollen. Es entsteht nach unseren Andeutungen die Frage: Hat der ehrwürdige Abt Steinmetz Recht, oder hat der fleißige Staritzer Pfarrer Recht? Beide berufen sich ausdrücklich auf Worte Zinzendorfs.

Mit der Überschätzung der Arbeit der Brüdergemeinde im 18. Jahrhundert hängt auch das Urteil Steineckes S. 92 zusammen, wonach es vorwiegend das Verdienst der Brüdergemeinde sein soll, daß die patriotische Erregung, die in der Zeit der Befreiungskriege vom Rhein bis zur Memel und von den Alpen bis zur Ostsee unsere Väter ergriff, eine religiöse Erweckung zeitigte. War denn in Nordwestdeutschland der von Gerhard Tersteegen, in Süddeutschland der von den Prälaten Johann Albrecht Bengel und Friedrich Christoph Ötinger und ihren Schülern ausgehende Einfluß wirklich so gering geworden, daß Steinecke sagen darf (S. 93), die Brüdergemeine habe die Erweckung in der Landeskirche vorbereitet? Dazu kommt, was Steinecke nicht beachtet hat, daß in manchen Gegenden Deutschlands und auch in einzelnen Gegenden unserer Provinz Sachsen der Rationalismus keine Verbreitung gefunden hat. Renner z. B. gibt am Schluß seiner Untersuchungen über das Leben des Hofpredigers Lau in Wernigerode (S. 327) das Urteil ab: „Als in den neunziger Jahren des ablaufenden Jahrhunderts ein Rationalist durch ein Mißverständnis in die Grafschaft Eingang gefunden hatte, wurde ihm auf die angemessenste Weise eröffnet, daß seine Verkündigung den Bedürfnissen seiner Gemeinde nicht entspreche, und diese Kundgebung hatte den erwünschten Erfolg, daß er ging. Erst im Anfange unseres Jahrhunderts scheinen, in Ermangelung Anderer, einige Rationalisten in ländliche Pfarrstellen Eingang gefunden zu haben. In den meisten Pfarrämtern der Grafschaft wurden

die letzten Vertreter des alten Spener-Francke'schen Pietismus von den ersten Vertretern des neu erwachten Glaubens aus dem Kreise des Baron von Kottwitz abgelöst."

Ob es richtig ist, wie Steinecke getan hat, die Darstellung mit dem Jahre 1848 abzuschließen, möchten wir als zweifelhaft hinstellen. Eine Stelle in der neusten Ausgabe des schon oben erwähnten Buchs von Paul Fleisch: „Die moderne Gemeinschaftsbewegung in Deutschland" legt uns den Wunsch nahe, auch die Geschichte der Diasporaarbeit der Brüdergemeinde bis auf die neueste Zeit fortgeführt zu sehen. Die Brüdergemeinde hat in der Altmark bis auf unsere Zeit gesunde und nüchterne Diasporaarbeit getrieben. S. 97 sagt aber Paul Fleisch: „In der Altmark scheint von dem älteren, von der Brüdergemeinde gepflegten Gemeinschaftsleben nichts übrig geblieben zu sein. Neuerdings hat der Philadelphiaarbeiter Bursche in Gardelegen und Umgegend „durch Stundenhalten in den Bauernhöfen viele kleine Feuerherde angezündet", übrigens auch wieder vor allem unter den kleinen Leuten." Als wir dieses lasen, dachten wir an die oben angeführten Worte des Magdeburger Generalsuperintendent Steinmetz.

Auch in unserer Zeit gibt es in der Provinz Sachsen eine Art Apostel wie zu Pauli Zeiten, welche sich mit fremden Gut bereichern und sich Verdienste zuschreiben, die ihnen von keinem Kenner der Gegend, die in diesem Falle die Altmark ist, zuerkannt werden können.

Da Steinecke sämtliche Diasporagebiete Mitteldeutschlands in seinem zweiten Heft behandelt, so mußte er sich beschränken. Es hätte in der Tat zu weit geführt, die in jedem Orte und in jeder Stadt von der Brüdergemeinde geleistete Diasporaarbeit zu zeichnen. Zur Vervollständigung der in großen Zügen gegebenen Bilder bietet Steinecke ein Verzeichnis aller Ortschaften dar, wo je einmal Diasporaarbeit getrieben ist. Dieses Verzeichnis ist für die Bearbeitung der kirchlichen Ortsgeschichte ein dankenswerter Fingerzeig auf die im Unitätsarchiv zu Herrnhut befindlichen Quellen. Allgemeineres Interesse dürften die Soldatenbriefe aus den schlesischen Kriegen, welche Steinecke S. 138 nur erwähnt, beanspruchen. Wären sie der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabes im Jahre 1901 bekannt gewesen, so wären sie gewiß in dem zweiten Hefte der „Urkundlichen Beiträge und Vorlesungen zur Geschichte des Preuß. Heeres" veröffentlicht worden.

Wir wünschen, daß es dem Verfasser gelingen möge, auch die Geschichte der Diasporaarbeit der Brüdergemeinde in den übrigen Gegenden Deutschlands bald in einem zweiten Bande zur Darstellung zu bringen. Alle, welche der Brüdergemeinde Dank wissen, daß sie auch außerhalb ihres Kreises der Erweckten sich annimmt und sie vor gefährlichen Abwegen und vor Sektiererei bewahren hilft, werden gern dem Steineckeschen Buch, wie wir hiermit mit Freuden tun, die besten Empfehlungen ausstellen. C. O. Radlach.

## Die deutschen Handschriften der Königl. Stifts- und Gymnasialbibliothek bis zum Jahre 1520. Von Adalbert Düning. Quedlinburg 1906, Druck von H. Klöppel. (23 Seiten 4°) 1.25 M.

Der Verfasser dieser beachtenswerten Schrift ist seit Jahren durch manche wertvolle geschichtliche Arbeiten bekannt geworden. Durch das von ihm in dem Pfarrarchiv der Servatiikirche zu Quedlinburg aufgefundene Fragment des um das Jahr 400 n. Chr. geschriebenen Quedlinburger Itala-Kodex und durch die von ihm veröffentlichte Beschreibung desselben hat sich Düning als ein guter Kenner des alten Handschriftenwesens besonders hervorgetan. Die neugegründete deutsche Kommission der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin konnte ihm deshalb in vollem Vertrauen den ehrenvollen Auftrag erteilen, unter anderen die deutschen Handschriften der Königl. Stifts- und Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg bis zum Jahre 1520 zu beschreiben und zwar unter Anwendung bestimmter Vorschriften. Die vorliegende Schrift lehnt sich in freier Weise an die für die besonderen Zwecke der Akademie bestimmte Beschreibung an und dient im gewissen Sinne als Ergänzung dieser Beschreibung. Der Verfasser hat Dinge zugezogen, die nicht in den Rahmen jener Beschreibung passen, bezw. ihn überschreiten.

Wenn es für die Erforschung und Beschreibung der Bibliotheken und nicht am wenigsten der vielfach so sehr vernachlässigten Bibliotheken der evangelischen Kirche zunächst gilt, nichts anderes als ein geduldiger Handlanger der Wissenschaft zu sein, dann gilt dies im besonderen

Sinne von der Beschreibung der in den Bibliotheken vorhandenen alten Handschriften. Jeder kirchengeschichtliche Forscher wird es deshalb dankbar begrüßen, daß er in der vorliegenden Schrift unter den 13 Handschriften, welche sie beschreibt, 11 Handschriften theologischen Inhalts findet. Diese letzteren gehören teils zur liturgischen, teils zur ascetischen Literatur der vorreformatorischen Zeit. Die ersten drei Handschriften sind nach deutlicher Angabe in den Überschriften zum Gebrauche beim Gottesdienste in der Martinikirche zu Stolberg bestimmt gewesen und aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt worden. Bisher ist auf evangelischer Seite die verhältnismäßig reiche, dem öffentlichen Gottesdienst und der häuslichen Erbauung dienende Literatur der unmittelbar vorreformatorischen Zeit wenig durchforscht worden. In wenig objektiver, sehr einseitiger Weise haben dagegen römisch-katholische Forscher diesen Gegenstand behandelt. Siehe: Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. I. Hasack: Wanderung durch das Gebiet der religiösen Literatur am Ende des Mittelalters, Augsburg 1880. Von demselben Verfasser: D. M. Luther und die religiöse Literatur seiner Zeit bis zum Jahre 1520. Regensburg 1881.

Wenn die vorliegende Schrift einen evangelischen Theologen anregen würde, sich mit den beschriebenen Handschriften eingehender zu beschäftigen und ihren Inhalt in geeigneter Weise zur Darstellung zu bringen, dann würde nicht nur der theologischen Wissenschaft überhaupt, sondern auch der Kirchengeschichte unserer Provinz ein guter Dienst geleistet werden.

C. O. Radlach.

**Mönchtum und kirchliches Leben im Bistum Halberstadt während der zweiten Hälfte des Mittelalters. Von Moritz Riemer, Pastor. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Lizentiatenwürde, von der theologischen Fakultät der Universität Leipzig angenommen. Magdeburg (1906) Kommissionsverlag Evangelische Buchhandlung (Ernst Holtermann) 68 Seiten 1.50 Mark.**

Wenn jemand lernen will, welche Methode die kirchengeschichtliche Forschung zu beobachten hat und wie das gewonnene Resultat in klarer und formvollendeter Weise zur Darstellung zu bringen ist, dann studiere er diese Dissertation. Ein Schüler Haucks bietet darin für die von seinem hochverehrten Lehrer verfaßte „Kirchengeschichte Deutschlands" eine wichtige Vorarbeit. Er zeigt durch seine Arbeit zugleich, wie die allgemeine Kirchengeschichte durch die landschaftliche Kirchengeschichte gefördert und ergänzt wird.

In der Geschichte ist nichts zu klein, um unbeachtet zu bleiben. Denn nur wenn das Einzelne richtig ist, kann das Ganze gut und probehaltig sein. Oft wirft ein einziger Pinselstrich das gehörige Licht in ein Gemälde. Riemer hat aber mehr als einzelne Striche geliefert. Das Mönchtum und das kirchliche Leben im Bistum Halberstadt zeigt er uns in seinen verschiedenen Zweigen und Gebilden. In drei Kapiteln (1. Die Ausbreitung der einzelnen Orden, 2. Das Verhältnis des Mönchtums zum kirchlichen Amt, 3. Der Einfluß des Mönchtums auf die Volksfrömmigkeit) gibt er ein Gemälde, dem man in jedem kleinen Punkte den verwendeten Fleiß und die sorgfältige, mit scharfem Blick ausgeübte Benutzung der Quellen abmerkt. Die ganze Schrift und nicht am wenigsten die gegebenen Schlüsse atmen den rechten Geist der Geschichte, der ein Geist der Wahrheit, der Einfalt, der Gerechtigkeit, der Weissagung ist.

C. O. Radlach.

**Geschichte der Stadt Aschersleben. Von Prof. Dr. E. Straßburger, Aschersleben, Carl Siegenbach, 1906. — 534 Seiten und 21 Abbildungen, Preis: 6.50 Mark.**

Ein Buch, das von allen, die sich für die Geschichte unserer Provinz interessieren, mit Freude begrüßt werden muß, weil es eine wesentliche Lücke auszufüllen bestimmt und geeignet ist. Der Verf. erwähnt selbst in der Vorrede eine Äußerung des Archivrats Dr. E. Jacobs-

Wernigerode, daß „die Südostecke unseres Harzes für uns noch sehr im Dunkeln liege", wobei jener besonders auf die Geschichte der Stadt Aschersleben und Umgegend gezielt habe. Diese Äußerung traf bisher durchaus zu, wie jeder weiß, der einmal versuchte, sich ein deutliches Bild von dieser Geschichte zu machen. Gewiß, es gab eine ganze Reihe von Annalen, Chroniken, Abhandlungen, Aufsätzen usw., in denen die Vergangenheit unserer Gegend behandelt oder wenigstens mit berücksichtigt war. Aber teils waren sie schwer zugänglich, weil sie in Archiven und Registraturen aufbewahrt werden; teils stecken sie in Zeitschriften und Programmen, deren ältere Jahrgänge sich der Nichtfachmann oft schwer verschaffen kann. Vor allen aber fehlte es gänzlich an einer auch nur einigermaßen den berechtigten Ansprüchen genügenden, zusammenfassenden Darstellung des Werdegangs der Stadt Aschersleben. Denn sowohl die v. Zittwitz'sche Chronik, wie deren Überarbeitung und Fortsetzung in der sog. Guth'schen Chronik waren zwar Versuche solcher Zusammenfassung, aber, bei aller Anerkennung des Fleißes der Verfasser, doch nur recht schwache Versuche. Ich weiß, wie ich darunter gelitten habe, als ich vor bald 7 Jahren nach Aschersleben kam und alter, lieber Gewohnheit gemäß mir sofort eine „Chronik" der Stadt kaufte, um das Terrain kennen zu lernen, auf dem ich hinfort meine amtliche Wirksamkeit ausüben sollte. Trotz aller Mühe, die ich mir gab, konnte ich aus den zur Verfügung stehenden Werken kein klares Bild über die Vergangenheit unserer Stadt gewinnen; dazu war die Darstellung viel zu unübersichtlich und namentlich zu wenig auf kritischer Sonderung des Wahren oder wenigstens Wahrscheinlichen vom Ungewissen, wenn nicht gar offenbar Falschen beruhend. Man wurde beim Lesen nie das Gefühl los, auf schwankendem Boden zu stehen.

Dann erschien freilich Brinkmann's „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Aschersleben" (Heft XXV der vor der „Historischen Kommission für die Prov. Sachsen und das Herzogtum Anhalt" herausgegebenen Folge; Halle a. S., Otto Hendel, 1904), und damit eine Arbeit, die allen Anforderungen der Sorgfalt, Genauigkeit und Übersichtlichkeit des Dargebotenen entsprach. Aber sie wollte doch auch nur ein ganz bestimmt abgegrenztes Gebiet der Geschichte Aschersleben behandeln, eben die vorhandenen Bau- und Kunstdenkmäler; so konnte sie naturgemäß den Geschichtsfreunden nur einen Ausschnitt, nicht das Ganze bieten.

Da tritt nun das neue Straßburger'sche Werk ein und füllt die langgefühlte Lücke aus. Ein volles Vierteljahrhundert hat der Verf., wie er schreibt, auf die Vorarbeiten verwendet, und das merkt man auf Schritt und Tritt bei der Lektüre des Buches; überall ist die sorgsame Sammlung und Sichtung des Materials, das vorsichtige Abwägen der vorgefundenen Nachrichten zu spüren, und dabei doch zugleich das Bestreben maßgebend geblieben, nicht eine bloße Aneinanderreihung, sondern eine mit Genuß lesbare Durcharbeitung des Stoffes zu geben.

Und wie reichhaltig war dieser Stoff! Es handelt sich ja um die Geschichte einer Stadt, die eine bedeutende Vergangenheit hat als uralte Kulturstätte schon in vorgeschichtlicher Zeit, dann als Hauptstadt der Grafschaft Askanien, später als eine der wichtigsten Plätze des Bistums Halberstadt, endlich als Acker- und Industriestadt im Hohenzollernstaat.

Damit ist zugleich die Gliederung des Straßburger'schen Werkes angedeutet: Erstes Buch. Geschichte der Stadt Aschersleben bis zum Übergang an die Hohenzollern. I. Bis zum Auftreten der Askanier (S. 1—21). II. Bis zum Übergange an Halberstadt (S. 21—73). III. Unter den Bischöfen von Halberstadt bis zum Beginn der Reformation (S. 73—172). IV. Zur Zeit der Reformation bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (S. 173—225). V. Unter den Administratoren aus dem Brandenburgischen Hause bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges (S. 226—247). VI. Zur Zeit des 30jährigen Krieges (S. 247—285). Zweites Buch. Unter der Herrschaft der Hohenzollern. I. Zur Zeit des Großen Kurfürsten (S. 286—300). II. In der Zeit Friedrichs III. (S. 300—309). III. In der Zeit Friedrich Wilhelms I. (S. 310—317). IV. In der Zeit Friedrich des Großen (S. 317—373). V—VII. Unter Friedrich Wilhelm II. (S. 373—377), Friedrich Wilhelm III. (S. 377—417), Friedrich Wilhelm IV. (S. 417—443). VIII. In der Zeit von Preußens Aufschwung bis 1871 (S. 440—457). IX. Von 1871 bis zum Schlusse des Jahrhunderts (S. 457—470). Als Anhang ist beigegeben: Die Heimatskunde von Aschersleben, Abdruck eines Schulprogramms von 1893/94 (S. 471—495).

Ergab sich auch diese Gliederung gewissermaßen von selbst, so soll doch mit besonderer Anerkennung hervorgehoben werden, daß der Verf. den größten Wert darauf gelegt hat, die Geschichte der Stadt stets in engsten Zusammenhang zu setzen mit der Geschichte des Gebietes, zu dem sie jeweilig gehörte. Ohne unnötige Weitschweifigkeit läßt er den Leser seines Buches immer die Verbindungsfäden sehen, die sich zwischen der Stadt einerseits und Landschaft, Fürstentum, Bistum, Königreich und geeintem Deutschland andrerseits spannen und spinnen. Überhaupt ist die Schreibweise des Verf. so, daß jeder Gebildete ihr leicht folgen kann, ohne doch die wissenschaftliche Grundlage des Dargebotenen vermissen zu müssen. Auch der vortreffliche Bildschmuck trägt wesentlich dazu bei, die Anschaulichkeit des Geschilderten zu erhöhen.

Daß neben den großen Vorzügen auch noch Mängel vorhanden sind, ist dem Verf. selbst nicht verborgen geblieben, wie er in der Vorrede ausdrücklich sagt. Es war das auch unvermeidlich bei dem Unternehmen, zum ersten Mal allen vorhandenen Stoff einheitlich zu verarbeiten.

So sind manche Wiederholungen nicht vermieden worden, offenbar in Folge davon, daß frühere Einzelarbeiten des Verf. in das neue Werk mit hinübergenommen sind. Auch einzelne Angaben halten der Nachprüfung nicht stand; sie sind aus Quellen geflossen, die nicht unbedingt zuverlässig waren. Dahin rechne ich z. B. die Notizen über den Bau der Stephani-Kirche in ihrer jetzigen Gestalt (S. 143 ff.), wobei sich der Verf. ebenso wie Brinkmann gänzlich auf Reimann und Abel sowie auf handschriftliche Chroniken im Rathaus-Archiv gestützt hat. Es ist ihm selbst — so wenig wie schon Brinkmann — nicht entgangen, daß jene älteren Berichte unlösbare Widersprüche ergeben, besonders bezüglich der Einweihung der Kirche, die danach eine doppelte (1497 und 1507) gewesen sein sollte; aber der Verdacht, daß jene Chronisten Irrtümer, die sie von irgendwoher übernommen hatten, weitergaben, ist weder Brinkmann noch Straßburger gekommen. Und doch ist das der Fall. Schreiber dieser Zeilen hatte vor einigen Monaten das Glück, in einem alten Holzkasten auf der Bibliothek der Stephanikirche ein ganzes Paket alter Schriften aufzustöbern. In einem handschriftlichen Vermerk zum Katalog waren sie als „alte Heberegister" bezeichnet; es sind aber in der Tat die Originale alter, wirklicher Kirchen-Rechnungen, zurückreichend bis 1491 und fast lückenlos bis weit in das 16. Jahrhundert hineinreichend. (Brinkmann, a. a. O. S. 22, kannte nur die Rechnungen bis 1536 zurück.) Aufgestellt sind dieselben von den jedesmaligen „Altarmännern" der Kirche nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres, jedoch so, daß Einnahme und Ausgabe genau chronologisch aufgeführt werden, also offenbar nach jedesmaligen Notizen in einer Kladde oder dergl. Damit ist uns nun eine ungetrübte, weil gleichzeitige Quelle gerade für den größten Teil der Baugeschichte unserer Kirche eröffnet. Ich bin zur Zeit damit beschäftigt, diese alten Schriftstücke zu entziffern und zu bearbeiten. Das ist ein zeitraubendes und mühevolles Geschäft, aber gelohnt hat es sich jetzt schon einigermaßen. So findet sich unter den A u s g a b e n des Jahres 1497 folgende Eintragung: „Item V Gulden x x x IIII schock x goßl. pfng. hedt gekostet die kerke to wyen des sondags nach Erasmi", d. h.: 5 Gulden 34 Schock 10 goßlerische Pfennige hat gekostet die Kirche zu weihen des Sonntags nach Erasmi". Diese Eintragung stimmt mit der Nachricht bei Reimann, Abel u. s. w. für die Kosten der Weihe bis auf die bei letzteren weggebliebenen 10 goßl. Pfennige; dagegen das Datum der Weihe ist danach nicht der „Freitag nach Pfingsten" (Reimann usw.), sondern der „Sonntag nach Erasmi", also Sonntag nach dem 2. Juni gewesen. In der Rechnung von 1507 steht dann weiter unter „E i n n a h m e": „Item ij gut dt Henricus Schrader tho hülpe tho der wyjunge des kerkoyffes", d. h.: „Item 2 Gulden gab Heinrich Schrader als Beihülfe zur Weihe des Kirchhofes". Da ist also nicht von einer K i r c h - Weihe, sondern von einer K i r c h h o f s - Weihe die Rede. Das letzte vor dieser Eintragung ausdrücklich angegebene Datum ist „Himmelfahrt Christi", das nächstfolgende ist „Pfingsten". Zwischen diesen beiden Festen hat demnach jene Spende für die Kirchhofsweihe stattgefunden und wohl auch diese selbst. Aus der Erinnerung an diese K i r c h h o f s - Weihe ist dann später irrtümlicher Weise eine zweite K i r c h - Weihe am Freitag nach Pfingsten 1507 gemacht worden. Es ergibt sich nun nach den angeführten und den weiteren Kirchenrechnungen folgender Tatbestand: Am Sonntag nach Erasmi 1497 hat die Kirch-Weihe stattgefunden und nur diese eine; während des ganzen folgenden Jahrzehnts ist aber der Bau fortgesetzt, bis er im Herbste 1507 in der Hauptsache fertig war und später nur noch neben-

sächlichere Arbeiten (besonders im Innern) vorgenommen wurden, die sich auch noch durch mehrere Jahre hindurchzogen.

Das genauere über diese Baugeschichte sowie die Aufschlüsse, die sich auch sonst über mancherlei Punkte der Geschichte unserer Stadt aus jenen Rechnungen ergeben, hoffe ich später bekannt geben zu können. Hier mag obige eine Andeutung genügen, um zu zeigen, wie recht Straßburger selbst hatte, als er in seiner Vorrede schrieb: „. . . . . manches wird auch, vielleicht gerade durch die Herausgabe meiner Geschichte angeregt, durch Einzelarbeiten berichtigt werden können." Das große Verdienst seines Werkes wird ja überhaupt durch solche geringen Mängel nicht berührt; dem Verf. gebührt vielmehr aufrichtige Anerkennung!

Zum Schlusse sei noch hervorgehoben, daß die Ausstattung des Werkes in Papier und Druck vorzüglich ist und das die Brauchbarkeit durch ein sehr genau gearbeitetes alphabetisches Register außerordentlich gewonnen hat.

R. Timann.

**Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter** von Dr. Albert Werminghoff, Privatdozent der mittelalterlichen Geschichte an der Universität Greifswald. Erster Band. 301 Seite. Verlag: Hannover und Leipzig. Hahnsche Buchhandlung. 1905. M. 7.00.

Der Verfasser beschränkt sich bei seinen Untersuchungen über die Verfassung der Kirche in Deutschland nicht auf Deutschland, wie der Titel vermuten läßt. Der erste Abschnitt behandelt in zwei Unterteilen die Verfassung der Kirche bis zum Mailänder Edikt vom Jahre 313 und die Kirche als Reichskirche im vierten und fünften Jahrhundert. Auch der zweite Abschnitt ist noch nicht ausschließlich der Kirche Deutschlands gewidmet. Nachdem kurz die Einrichtungen der Kirche im Vandalenreiche, im Reiche Odovakers und der Ostgoten geschildert sind, wendet sich der Verf. der Kirche in Gallien zu. Hier werden uns die Organisation der Kirche in Gallien und das Vikariat der Bischöfe von Arles sowie das Klosterwesen, die Zustände der Kirche im tolosanischen Westgotenreiche (419—507) und im burgundischen Reiche (443—534) vorgeführt. Das zweite Kapitel enthält die Schilderung der Kirchenverfassung unter den Merovingern und Karolingern. Werminghoff zerlegt diesen Stoff in drei Teile: Staat und Kirche, die fränkische Kirche, das Papsttum. Nach kurzer Charakteristik der fränkischen Zeit wird die fränkische Kirche als Landeskirche geschildert und die Rechtsstellung der Geistlichkeit im Staat sowie die Rechtsstellung des Kirchenguts und der Kirchenzehnte dargelegt. In dem Abschnitt über die fränkische Kirche wird gezeigt, wie die Besetzung der Bischofsstühle vor sich ging, welche rechtliche Stellung die Metropoliten, die Bischöfe, deren Gehülfen und Stellvertreter für die ganze Diözese oder für einzelne Teile einnehmen. Den Schluß dieses Unterteiles bilden Ausführungen über die Eigenkirche und über das Klosterwesen in fränkischer Zeit. Bei den Erörterungen über die Beziehungen des Papsttums zur fränkischen Kirche wird weit mehr geboten, als der Titel des Buches vermuten läßt. Es wird hier eine Geschichte der Papstwahlen vom sechsten bis neunten Jahrhundert gegeben, nachdem zuvor über die Entstehung und Verfassung des Kirchenstaats berichtet ist. Auch mit den Anfängen des Kardinalats werden wir bekannt gemacht.

Ein dritter Abschnitt soll die Kirche Deutschlands vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert behandeln. Der vorliegende Band enthält von diesem dritten Hauptteile nur den ersten Abschnitt (p. 137—301). Dieses erste Kapitel ist gegenüber den früheren recht umfangreich. Es beginnt mit einer kurzen Charakteristik des deutschen Mittelalters und enthält eine Einteilung dieses Zeitabschnittes in bestimmte Perioden. Der Verfasser will die einzelnen rechtsgeschichtlichen Fragen nicht in der üblichen Periodeneinteilung nebeneinander behandeln, sondern er entscheidet sich für eine Durchführung der verfassungsgeschichtlich wichtigen Fragen durch die ganze Periode vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert. Wir billigen diese Gliederung, weil sie einen klaren Überblick über einen größern Abschnitt ermöglicht und dadurch den Einblick in die geschichtliche Entwickelung der Kirchenverfassung in ihren einzelnen Teilen erleichtert. In diesem dritten Abschnitt handelt Werminghoff von den mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, über das Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum, zwischen

Königtum und Reichsklerus, über das Reichskirchengut, über den Anteil des Königtums bei Besetzung der Reichskirchen, über die geistlichen Reichsfürsten und ihre Territorien, über die Landeshoheit der geistlichen Reichsfürsten, über die Beziehungen der weltlichen Reichsfürsten zu Reichs- und Landesklerus sowie über die Städte und die Geistlichkeit.

Eine Fülle fleißiger Arbeit zeigt sich in dem Buche, das einem Bedürfnisse abzuhelfen geeignet ist. Jeder, der Freude empfindet an der Erkenntnis geschichtlicher Entwickelung, wird das Buch gern immer wieder zur Hand nehmen. Eine Menge von Einzelfragen ist hier verarbeitet. Es ist selbstverständlich, daß noch manches der genauen Nachprüfung bedarf. Aber es ist eine Freude, einem so besonnenen Führer wie Werminghoff zu folgen. Nachdem nun die verfassungsgeschichtlichen Fragen gut geordnet in klarer Übersicht in diesem Handbuche dargeboten sind, mag die Einzelforschung aus den einzelnen Landesteilen Ergänzungen und Berichtigungen bieten. Hoffentlich liefern auch die Untersuchungen über Kirchenverfassungsfragen in unserer Heimat recht viele und brauchbare Bausteine zu immer klarerer Erkenntnis der Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter.

Friedrich Borchert in Magdeburg.

---

# Kirchengeschichtliches

## in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission und der Geschichtsvereine sowie einiger Zeitungen und Zeitschriften der Provinz Sachsen im Jahre 1905.

Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Verlag von Otto Hendel, Halle. 1905—06. Erphurdianus antiquitatum variloquus incerti auctoris. Nebst einem Anhange historischer Notizen über den Bauernkrieg in und um Erfurt im Jahre 1525. Mit zwei Plänen der Stadt Erfurt im 13. und 16. Jahrhundert. Von Dr. Richard Thiele. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar gelegenen geistlichen Stiftungen. IV. Teil 1336—1365. Mit acht Siegeltafeln. Von Landgerichtsdirektor Georg Bode-Braunschweig. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. 26. Heft. Kreis Naumburg (Land). Bearbeitet von Dr. Heinrich Bergner, Pfarrer zu Nischwitz, S.-A. Mit 159 in den Text gedruckten Abbildungen und einer geschichtlichen Karte des Kreises Naumburg von Prof. Dr. H. Größler in Eisleben. Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise. I. Teil: Die Ephorien Wittenberg, Kemberg und Zahna. Von Karl Pallas, Archidiakonus in Herzberg (Elster).

Jahrbuch der Denkmalpflege in der Provinz Sachsen. 1904. In dem Jahrbuche nehmen die Denkmäler den breitesten Raum ein: nicht nur, daß der Provinzial-Konservator über seine Tätigkeit berichtet, die er gerade der Erhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Bauten und Kunstgegenstände gewidmet hat, er bringt auch von ihnen vortreffliche Abbildungen, von denen die Schnitzaltäre und namentlich der Kaulsdorfer (nebst Text) hervorzuheben sind. Auch das Titelbild: Die Kirchstraße in Görsbach a. U. soll nicht unerwähnt bleiben. Nur eins ist zu wünschen, daß das Jahrbuch etwas früher erscheint. Das von 1905 ist Mitte September 1906 noch nicht in meinen Händen, sodaß darüber erst 1907 berichtet werden kann.

Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Abteilung für Geschichte. 32. Jahresbericht 1905. Die Jungfrau Lorenz von Tangermünde in Wort und Bild. Von Paul Crämer. S. 1—28. Leichenrednerische Genealogien betreffend einige altmärkische Familien. Von Geheimrat von Mülverstedt in Magdeburg. S. 29—38. Mittelalterliche Topographie der Burg und Stadt Werben in der Altmark. Von F. Wollesen-Werben (Elbe). S. 99—114.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. 38. Jahrgang. 1905. Wernigerode. Der Gottesdienst im Dome zu Goslar. Beitrag zur inneren Geschichte des Kaiserstifts Simonis und Judae in Goslar. Von Prof. Dr. U. Hölscher in Goslar. S. 1—58. Der Durchzug von Salzburger Emigranten 1732 durch das Thüringer und Harzer Land, insbesondere ihre Aufnahme zu Cölleda und Quedlinburg. Von Pfarrer M. Lorenz in Battgendorf bei Cölleda. S. 59—90. Aus der Chronik des Harlingeröder Pastors Rudolphi. Von R. Wieries-Harzburg. S. 90—128. Zur Geschichte des älteren Harzgesangbuches. Von Dr. K. Knoke in Göttingen. S. 128—149. Die Säkularisation des Bistums Halberstadt und seine Einverleibung in den Brandenburgisch-Preußischen Staat 1648—1650. Von Dr. Franz Wagner. S. 161—213. Jakob Questenberg [aus Wernigerode], ein deutscher Humanist in Rom. Von Dr. Friedrich Güldner. S. 213—276. Der Westbau der Stiftskirche in Gernrode. Mit drei Abbildungen. Von Oberstleutnant a. D. von Sommerfeld. S. 276—293.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 40. Jahrgang 1905. Der Streit um die Schulaufsicht in Halle 1583. Von Archivar Dr. G. Liebe. S. 20—32. Die Kommende Berge im Besitz Schwedens 1632—1654. Von Archivar Dr. Wäschke. S. 165—177. Die Generalkirchenvisitation vom Jahre 1650/51 im Holzkreise. Von Pastor Moritz Riemer. S. 251—258.

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. (Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums). Band 22, Heft 2. Halle 1905. Chronik des Dorfes Kötzschau im Kreise Merseburg. Von F. O. Pfeil, ehm. Pastor. II. S. 113—176. Johann Georg Leuckfeld. Sein Leben und seine Schriften. Von Heinrich Heine in Nordhausen. II. S. 177—216. Mitteilungen über die Kirche in Zörbig. Von R. Schmidt daselbst. S. 217—253. Über die zum Merseburger Dom gehörigen Kapellen. Von Prof. Dr. Otto Rademacher in Wernigerode. S. 254—256.

Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1905. Prof. Dr. Hermann Größler-Eisleben: Die Einteilung des Landes zwischen unterer Saale und Mulde in Gaue und Archidiakonate. Mit Karte. S. 17—44.

Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben. 19. Jahrgang. 1905. Die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld. Beiträge zur Reformationsgeschichte. Von Pastor Max Könnecke in Eisleben. 6. Teil. X. Die dritte Kirchenvisitation unter Menzel in der Grafschaft Mansfeld. 2. Abt. 1579. S. 1—36. Die vier Pfarrhäuser von St. Andreas zu Eisleben. Mit einem Lageplan. Von Pastor Max Könnecke in Eisleben. S. 37—73. Das Werden der Stadt Eisleben. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Von Prof. Dr. Hermann Größler in Eisleben. S. 74—129. Der erste verunglückte Versuch, Dr. Martin Luther in der Grafschaft Mansfeld ein Denkmal zu setzen. Von Prof. Dr. H. Größler in Eisleben. S. 130—175. Der Reliquienfund von Vatterode im Mansfelder Gebirgskreise. Mit einer Tafel. Von demselben. S. 176—182. Das Aquamanile von Liederstedt im Kreise Querfurt. Mit zwei Abbildungen. Von demselben. S. 183—188. Ein Lehnbrief des Kardinals Albrecht vom Jahre 1534 über Ortschaften der ehemaligen Grafschaft Alsleben. Von demselben. S. 205—208. Nachricht aus dem Kanzelgewände der Kirche zu Vatterode im Mansf. Gebirgskreise. Von Pastor Mendelson in Vatterode. S. 210—211.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft in Sangerhausen und Umgegend. Fünftes Heft. Sangerhausen 1906. Der Adel in Brücken und seine Güter. Von Friedrich Schmidt-Sangerhausen. 1 ff.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. 26. Heft. Erfurt 1905. Zwei neue Werke über den Erfurter Humanismus. Von D. Örgel. S. 105—131. (I. Gustav Bauch: Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus. Breslau 1904. 250 S. II. Walther Brecht: Die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum. Heft 93 der Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. Straßburg 1904. 383 S.). Die Steinkreuze bei Marbach und Bindersleben. Von Sanitätsrat Dr. Loth. Mit 2 Abb. S. 141—142.

Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge. Heft 31. Erfurt 1905:

Mühlhäuser Geschichtsblätter. Mühlhausen i. Thür. 1905. Die Niederlassung der Minoriten (Franziskaner) in Mühlhausen i. Th. Von Prof. Dr. Jordan daselbst S. 14—16. Ein mittelalterliches Necrologium aus dem Mühlhäuser Minoriten-Kloster. Mit Abbildungen. Von Prof. Dr. Heydenreich in Dresden. S. 17—35. Wer ist in den evangelischen Kirchengemeinden der Ganerbschaft Treffurt und der Vogtei Dorla rechtmäßiger Patron? Von Diakonus Georg Thiele in Mühlhausen. S. 36—53. Die Mühlhäuser Familie Tilesius von Tilenau 1557—1886. Von Pfarrer Otto Hübner in Spora, Kr. Zeitz. Mit 5 Abbildungen. S. 54—82. Heinrich Pfeifer in Nürnberg. Von Prof. Dr. R. Jordan. S. 111—116. Aus Akten des ehemaligen Klosters Teistungenburg im Eichsfeld. I. Teil. Von cand. phil. Gerhard Kropatschek in Greifswald. S. 117—150. Die steinerne Jungfrau. Von Lehrer Karl Sellmann-Mühlhausen i. Th. S. 151—152. Die Reformations-Jubelfeier in Mühlhausen 1717. Mitget. von P. Hübner-Spora. S. 157—160. Drei interessante Auszüge aus dem Kirchenbuch der Kirche Divi. Blasii zu Mühlhausen in Th. Von Oberleutnant Ehrhardt-Berlin.

Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 23. Jahrgang. 1905/06. 2. Stück. Luther im Kloster 1505—1508. Zum Verständnis und zur Abwehr. Von Karl Benrath.

Das Montagsblatt. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung, Organ für Heimatkunde (früher Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben), Jahrgang 1905. Nr. 1 u. 2. Vom Wiederherstellungsbau des Magdeburger Doms 1826—34. Vom Baurat Harms. Nr. 6. Mechthild von Magdeburg. Von Dr. Mechau, Barmen. Nr. 8. Die alte evangelische Kirche in Bitterfeld. Von E. Obst. Nr. 18. Die „Königliche Gewalt" in Obhausen-St. Nicolai. Von M. Rietz. Nr. 18, 19, 20. Schloß und Benediktiner-Abtei Goseck. Von H. Holstein. Nr. 28. Das Problem der Osttürme des Magdeburger Doms. Von Peters. Nr. 30. Der Magdeburger Dom und seine Osttürme. Von Eisenhardt. Nr. 33—36. Die Kapelle des heiligen Gangolf und die deutsch-reformierte Gemeinde. Von Dr. Ralph Meyer. Nr. 33—35. Das erste Magdeb. evangelische Gesangbuch. Von P. Dr. Schneider. Nr. 36. Die Kirche in Ummendorf. Von Richard Hecht. Nr. 43. Die Entstehung der preußischen Landeskirche. Von Danneil. Nr. 44. Die St. Stephani-Kirche in Aschersleben. Von Eisenhardt. Nr. 49. Ein evangelischer Märtyrer. Die Kirche zu St. Petri und Pauli in Eisleben. Nr. 52. Der Kronleuchter in der Pauluskirche zu Magdeburg. Von A. Lübeck. Zusammengestellt von Amtsgerichtsrat Krieg-Sangerhausen.

Heimatland. Illustrierte Heimatblätter. Herausgegeben von Wilhelm Kolbe-Arenshausen (Eichsfeld). Jahrbuch 24 Hefte. Das Heimatland hat soeben den II. Jahrgang abgeschlossen. Es bringt keine wissenschaftliche geschichtliche Abhandlungen, sondern kurze volkstümliche Aufsätze, durch die es Interesse und Liebe zur Heimat zu wecken und zu pflegen sucht. Der Jahrgang läuft von Oktober zu Oktober, Preis 3.20 M. Wir machen auf folgende Aufsätze aufmerksam: Nordhausen gegen Ausgang des Mittelalters. Merkwürdige Persönlichkeiten aus der früheren Hohnsteiner Geistlichkeit. Heimatliche Städtebilder: 1. Dingelstedt. Der Andreasabend im Harz. Die kirchlichen Baudenkmäler der Grafschaft Hohnstein. Die „Zwölften" im Helmegau. Notizen aus dem Kehmstedter Kirchenbuch. Kloster Walkenried. A. G. Spangenberg, Bischof der evangelischen Brüdergemeinde. Die wilde Kirche. Kehmstedt im dreißigjährigen Kriege. Das Gericht zu Schiedungen 1525. Osterspiele und Osterbrauch. Burkard Waldis. Die Wüstungen der Grafschaft Hohnstein. Allerlei Kirchliches aus der Grafschaft Hohnstein aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Athanasius Kircher in Heiligenstadt. Das Lukas Kranach-Bild in der St. Blasiikirche zu Nordhausen. Spuren altgermanischer Mythologie in Nordhäuser Kinderliedern. Ein Streit wegen einer Beisetzung in der Kirche (Obergebra).

Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Kreise Schweinitz. Eine Darstellung der „älteren Geschichte Jessens" gibt eine Zusammenstellung der auf die kirchlichen Verhältnisse der Stadt bezüglichen Urkunden aus der vorreformatorischen Zeit. Ein kleiner Artikel spricht über „Rillen und Rundmarken an den alten Kirchen". In einem anderen werden „die in Leipzig und Wittenberg während des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

immatrikulierten Herzberger“ aufgeführt. Aus den ältesten Kirchenbüchern des Kreises, denen der Parochie Löben, welche seit 1575 ununterbrochen geführt worden sind, werden Mitteilungen gemacht. In einer „Wanderung durch den Kreis“ wird der Versuch gemacht, die erhaltenen Notizen über die Titelheiligen der Kirchen zu einer Darstellung der Geschichte der Christianisierung und Kolonisierung der Gegend zu verwerten. Zusammengestellt von Archidiakonus Pallas-Herzberg.

Koennecke-Eisleben.

## Bücheranzeige.

Obst, Die Geschichte der Kirche Bitterfeld. Dem um die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Stadt und des Kreises Bitterfeld seit fast 25 Jahren mit gutem Erfolge bemühten Verfasser ist der Abbruch der alten Stadtkirche und deren Ersetzung durch einen Neubau Veranlassung gewesen, der Bitterfelder Kirchengemeinde eine Zusammenfassung aller seiner auf die Kirche des Ortes bezüglichen Studien zu schenken, die er „Die Geschichte der Kirche Bitterfeld“ betitelt hat. Das Schriftchen, welches bogenweise als Gratisbeilage zum Bitterfelder Tageblatt (Kreisblatt) seit Mitte d. J. erscheint und bis jetzt zur Seite 160 gekommen ist, enthält aber mehr, als ihr Titel sagt. Es sind größere Abschnitte aus der übrigen Geschichte der Stadt aufgenommen, auch ist Quellenmaterial für eine Geschichte der Kirchen der Umgegend herbeigezogen. Ein Überblick über die Kapitel des Buches, soweit es erschienen ist, wird dies zeigen. Auf eine „vor- und frühgeschichtliche Einleitung“ folgt ein Abschnitt über „Die Fläminger zu Bitterfeld“, dann einer über die Landes- und Kirchenpatronatsherren von Bitterfeld. Es folgt eine Darstellung der im jetzigen Kreise, dem früheren Amte Bitterfeld sich berührenden Grenzen der Erzdiözese Magdeburg und der Diözese Meißen. Erst nach diesen einleitenden Abschnitten kommt der Verfasser auf die Geschichte selbst. Er gibt zunächst eine Zusammenstellung aller erhaltenen vorreformatorischen Urkunden derselben, die er z. T. im Regest, z. T. im Wortlaut mit Beifügung von Übersetzungen oder Übertragungen in die jetzt üblichen Formen der deutschen Sprache und mit Hinzufügung von Anmerkungen und Erklärungen abdrucken läßt, und schließt daran eine Darstellung der Altäre und Bruderschaften. Die Reformationszeit wird durch Abdruck der Visitationsregistratur von 1531 geschildert, aus welcher übrigens nicht nur der auf die Stadt Bitterfeld bezügliche Teil, sondern auch der die Klöster Brehna und Steinlausig (Muldenstein) betreffende Passus wörtlich, von Stadt Brehna aber und den Dörfern Niemegk, Beyersdorf, Roitzsch, Sondersdorf, Reuden mit Thalheim, Petersrode mit Holzweißig, Priorau mit Schierau, Mühlbeck und Altießnitz, d. h. den zum Amt Bitterfeld gehörigen, nicht adlichen Patronen gehörigen Dörfern aus der für den Amtshauptmann hergestellten Ausfertigung der Visitationsregistratur, die in Abschrift bei den Akten der dortigen Superintendentur sich erhalten hat, ein Auszug veröffentlicht wird. Die 2. Kirchenvisitation von 1533 wird nur kurz erwähnt und nach auszugsweisem Abdruck einiger auf Bitterfeld und Brehna bezüglicher Schriftstücke aus den Jahren 1536—1554. Dann ausführlich die Visitation von 1555 nach der Registratur derselben — aber nur inbetreff der Stadt Bitterfeld selbst — behandelt. Von der Visitation des Jahres 1574 ist nach der im Ephoralarchiv befindlichen Originalausfertigung die Visitations-Instruktion gegeben, dagegen von dem Visitationsbefunde nur eine kurze Übersicht gegeben. Es folgt ein Überblick über die Lokalvisitationen von 1577—81, dann eine interessante Darstellung der kryptokalvinistischen Streitigkeiten des Jahres 1591/92 und ein Hinweis auf die allgemeine Visitation von 1598. Ein neuer Abschnitt beginnt „Luthers und seiner Zeitgenossen Beziehung zu Bitterfeld und Umgegend“ darzustellen. Derselbe ist noch nicht völlig erschienen.

Es ist zu bedauern, daß die mühevolle Arbeit Obsts nicht hat in Buchform erscheinen können. Wir befürchten, daß die einzelnen Blätter, in denen sie erscheint, nur von Wenigen werden gesammelt und aufbewahrt werden, und für die Freunde der Lokalkirchengeschichte, die nicht Abonnenten des Bitterfelder Kreisblattes sind, wird diese „Geschichte der Kirche Bitterfelds“ schwer erhältlich sein. Wir wünschen deshalb dem Verfasser, daß es ihm möglich sein wird, später seine Arbeit noch als Buch herauszugeben und bitten ihn dann, das von ihm zusammengetragene Material, welches inzwischen durch die Publikationen der historischen Kommission eine reiche Ergänzung erfahren haben wird, mit Ausscheidung alles dessen, was nicht zur Geschichte der Kirche selbst gehört, in einer zusammenhängenden Darstellung zu verarbeiten. P.

# Provinzial-Kirchenbibliothek.

## II. Nachtrag.

Im vergangenen Jahre hat die Bibliothek eine Vermehrung um 220 Nummern erfahren, sodaß die Gesamtzahl von 800 auf 1020 gestiegen ist. Diese Vermehrung verdanken wir zumeist freundlichen Stiftern, welche uns diese Bücher und Schriften als Geschenk überlassen haben. Den gütigen Gebern sei hiermit herzlicher Dank gesagt. Einige Bücher sind käuflich erworben worden u. a. Schmidt: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (4 Bände). An Geldgeschenken sind der Bibliothek von der Kirchenkasse in Hausneindorf wie im Vorjahre 50 M., von Herrn Rittergutsbesitzer Leutnant Müller in Klosterrode 10 M. und von Herrn Rittergutsbesitzer Freiherrn von Bülow auf Beyernaumburg 10 M. — letztere beide Gaben durch freundliche Vermittelung von Herrn Superintendent a. D. Oßwald in Beyernaumburg — zugewendet worden. Auch diesen gütigen Gebern herzlichen Dank! Weitere Gaben nimmt dankbar entgegen

Halberstadt, Gleimstraße. Pastor Arndt,
Bibliothekar.

## A. Kirchengeschichte.

### a) Provinz Sachsen.

#### I. Allgemeines, Quellenwerke, Zeitschriften.

Denkmäler-Verein. 11. Jahresbericht. (Verein.)
Königl. Edikte und Verordnungen 1760, 1778, 1787.
Förtsch: Ortsgeschichte (Übersicht). (Verf.)
Größler: Einteilung des Landes zwischen Saale und Mulde in Gaue u. Archidiakonate. (Verf.)
„ Eine Urkunde aus der Frühzeit der Reformation 1526. (Verf.)
„ Wann und wo entstand das Lutherlied: „Ein feste Burg“?
„ Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls d. Gr. (P. Könnecke.)
Gustav Adolfsverein, Hauptverein der Prov. Sachsen. Jahresbericht 53, 55, 58.

Harzverein für Gesch. u. Altertumskunde. Jahrgang 37, 38, 39. (Verein.)
Herrmann: Übersicht über histor. u. numerische Entw. der röm. Kirche in Prov. Sachsen am Ende des 19. Jhrdts. (C-R. Dr. Caspar.)
Provinzial-Ausschuß für Innere Mission. Bericht 12.
Kirchenzeitung Evang. 1859. (D. Wernicke.)
Knaake: Christoph Scheurl' Briefbuch 1. u. 2. Bd. (Knaake's Erben.)
" Johannis Staupitii opera. Vol. I. (Dies.)
" Luthers Antheil an der Augsburg. Confession. (Dies.)
" Melanchthons Einleitung in die Lehre des Paulus v. 1520. (Dies.)
Kötzschke: Ortsflur, polit. Gemeindebezirk und Kirchspiel. (C-R. Dr. Caspar.)
Liebe: Herausgabe von Kirchenvisitationsprotokollen. (Verf.)
Provinzial-Erziehungsverein. Bericht 9, 13, 16, 17, 19. (P. Arndt.)
Verzeichnis der Superintendenturen, Pfarren und Kirchen im Reg.-Bez. Magdeburg.
Hülfsbüchlein für Mitgl. der Miss.-Konferenz. 1898. (C-R. Caspar.)
Goßnersche Mission. Berichte des Prov.-Hülfsvereins, 15, 21, 23—25, 27.
Möller: Oberhirtl. Schreiben an Geistl. u. Lehrer der Prov. 1856.
Oberkirchenrat, evang.: Denkschrift betr. gegenwärt. Lage der ev. Landeskirche. 1867.
Entwickelung der ev. Landeskirche der älteren preuß. Prov. seit Errichtung des Oberkirchenrats. 1900.
Pröhle: Kirchliche Sitten. 1858. (Gekauft.)

## Reformationsgeschichte, Schriften des Vereins.

Nr. 86—91 (Verein).

Nr. 86. Schnöring: Johannes Blankenfeld.
" 87. Benrath: Luther im Kloster 1505—1525.
" 88/89. Ney: Reformation in Trier 1559 und ihre Unterdrückung.
" 90. Schmidt: Kirchen- und Schulvisitation im sächs. Kurkreise 1555.
" 91. Niemöller: Reformationsgeschichte von Lippstadt.

## Schriften für das Deutsche Volk.

Nr. 42. Henschel: Johann Heermann.
" 43. Dechent: Gesch. der Stadt Frankfurt in der Reformationszeit.
" 44. Krüger: Philipp Melanchthon.

Blätter für Handel und Gewerbe (Heimatkunde). 1876—1883. Einz. Nr. 1902 und 1903. (D. Wernicke.)
Gefängnis-Gesellschaft. Jahrbuch 8. (C-R. Caspar.)
Verhandlungen der 7. Prov. Synode. 1893.
Lehrerverband der Prov.; die ersten 25 Jahre. 1896.
Schlottmann: David Strauß als Romantiker des Heidentums. (P. Könnecke.)
Schneider: Quellen und Beiträge zur Gesch. der deutsch-ev. Militärseelsorge. 1564—1814. (Verf.)
Theolog. Litteraturzeitung. Jahrgang 30, Heft 8 und 15.
Verbeek: Leben und Charakter von Graf Zinzendorf.

### II. Altmark.

Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark. II, 1. (Museumsverein.)
Romanische Kirchen der Altmark.
Tegerlotz: 25jähr. Direktorats-Jubiläum 1901.

## III. Eichsfeld, Fürstentum.

Gustav Adolfs-Zweigverein des Eichsfelds. Bericht 1885, 1886.
Heiligenstadt: Zur 100jähr. Jubelfeier der ev. Gemeinde.
Oßwald: Das Eichsfeld.

## IV. Halberstadt, Stift und Fürstentum.

Becker: Geschichte des Dorfes Wilsleben. (Gekauft.)
„ Die schwed. Schulordnung für Magdeburg und Halberstadt von 1632. (Verf.)
Horn: Reformationsgeschichte von Halberstadt. (Verf.)
Neinstedt: Blätter vom Lindenhofe. 1889—1905.
Schmidt: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt Bd. I—IV. (Gekauft.)

## V. Hohnstein, Grafschaft.

Reichhardt: Grafschaft Hohnstein unter Herrschaft des Grafen Thun. 1628—1631. (Verf.)

## VI. Kurmainz (Erfurt).

Bärwinkel: Die i. J. 1712 vollz. Absetzung des P. D. Kießling an der Kaufmannskirche in Erfurt im Lichte des 20. Jahrhunderts. (Consf.-Rat Dr. Caspar.)
Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. Altertumskunde, Heft 26. (Verein.)

## VII. Kursachsen.

Biereye: Geschichte der Klosterschule Roßleben 1854—1904. (Prof. Dr. Jenrich.)
Eckartsberga: Verhandlungen der Kreissynode 1902. (C.-R. Dr. Caspar.)
Eckartshaus: Bericht 1848/98; 1893/94; 1896/97; 1897/98; 1902/03; 1904/05.
Kalender für Ortsgeschichte und Heimatskunde 1907. (P. Kabisch.)
Heimatklänge der Ephorie Elsterwerda 1905 u. 1906. (P. Arndt in Hirschfeld.)
Erfurth: Heimatkunde des Kreises Wittenberg. 1902. (Verf.)
Hellwig: Bilder aus der Vergangenheit der Stadt Schmiedeberg. (Verf.)
„ und Becker: 200jähr. Jubelfeier der Schützengilde in Schmiedeberg. (Verf.)
Herold: Gesch. der von Familie v. Witzleben gestifteten Klosterschule Roßleben 1554—1854. (Prof. Jenrich.)
Naumann: Beiträge zur Lokalgeschichte. II. Zur Gesch. der Ephorie Eckartsberga. (C.-R. Caspar.)
Obst: Die Geschichte der Kirche zu Bitterfeld (S. 1—160). (Verf.)
Oßwald: Mitteilungen aus kirchl. Vergangenheit v. Beyernaumburg. 1600—1700. (Verf.)
Reichhardt: Margaretenfest in Schmiedeberg. (Verf.)
R. S.: Zur Baugeschichte der Kirche in Zörbig.
Sange: Beitrag zur Geschichte von Schildau. (Verf.)
Sangerhausen: Mitteilungen des Geschichtsvereins. Heft 1—5. (Verein.)
Schmidt: Kirchl. Inschrift in Kirche zu Zörbig. (D. Wernicke.)
Schweinitz: Mitteilungen des Vereins 1905. (Verein.)
Torgau: Veröffentlichungen des Altertumsvereins. Heft 18, 19. (Verein.)
Wittenberg: Nachricht von Verfassung des Predigerseminars.

## VIII. Magdeburg, Erzstift und Herzogtum.

Altarverein, aus dem — 1905. (Verein.)
Becker: Verwahrung der Landstände des Erzbistums gegen kath. Bräuche 1558. (Verf.)
Cracau: Pfeiffersche Anstalten, Entstehung u. Weiterentwicklung.
Groß-Salze: Weibl. Arbeiterkolonie. 9. Bericht.
Halle a. S.: Kirchenkalender-Neumarkt. 1905. (Frl. Wagner.)
„ Kirchl. Gemeindeblatt 1905 u. 1906. (Frl. Wagner.)

Halle a. S.: Diakonissen-Anstalt. Jahresberichte 1887, 1890—1897, 1899—1903, 1904.
„ Kirchenkalender — Domgemeinde 1906. (C.-R. Dr. Caspar.)
„ Evang. Vereinshausgesellschaft. 1. u. 7. Bericht. (Frl. Wagner.)
„ Verein für Kinderhorte. Berichte 1900—1903. (Frl. Wagner.)
„ Frauenverein zur Armen- u. Krankenpflege. Bericht 47, 49, 53, 55, 56. (Dies.)
„ Lutherstiftung. Bericht 1901.
„ Gefängnisverein. Jahresbericht 1900—1902. (Frl. Wagner.)
„ Martha-Haus. Bericht 16—19.
„ Missionshülfsverein. Bericht 68—70 u. 72. (Frl. Wagner.)
„ Verein gegen Armennot und Bettelei. Bericht 10, 11 u. 14. (Dies.)
„ Anordnung betr. Bildung eines Parochialverbandes. (Dies.)
„ Stadtmission. Monatsbl. 1904 (9—11); 1905 (4).
Heyer: Sendschreiben an Mitgl. des Magdeb. Geschichtsvereins 1872.
Innere Mission, Stadtverein. Bericht 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20.
„ „ Magdalenenasyl. Bericht 1, 9, 11—15, 17, 18.
Kalender für Ortsgeschichte und Heimatskunde im Saalkreise 1906. (P. Nottrott.)
Liebe: Aus der Verwaltung des Klosters Berge nach Säcularisation. (Verf.)
„ Streit um Schulaufsicht in Halle a. S. 1583. (Verf.)
„ Besiedelung von Magdeburgerforth. (Verf.)
Magdeburg: Geschichtsblätter. Jahrgang 40. (Verein.)
„ Christl. Verein junger Männer. 1905, 1906. (Verein.)
„ „ „ „ „ sein Werk und seine Aufgaben. (C.-R. Caspar.)
„ Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Bericht 15, 19.
„ Arbeiter-Kolonie. Bericht 1.
„ Kirchl. Nachrichten aus Gemeinde St. Ambrosii. (C.-R. Caspar.)
„ Kirchenkalender und Mitgl.-Verz. der deutsch-reform. Gemeinde. (Ders.)
„ Synodalbericht. 1900. (Ders.)
„ Einladung zur Einweihung der Jacobikirche.
„ Bibelgesellschaft. Bericht 1895, 1896.
Möckern: Cantate zur Feier des 3. Jahrhunderts der Reformation. 1817.
Schneider: Traurede von Divisionspfarrer Schneider und Frl. Marg. Reiche. 1897.
Wahlitz: Rettungshaus. Bericht 1854 bis 1904.
Wernicke: U. L. Fr. Kirche in Loburg. (Verf.)

## IX. Mansfeld, Grafschaft.

Gäbelein: Verz. der Pastoren von Wolferode. (Prof. Größler.)
Größler: Der erste verunglückte Versuch für Lutherdenkmal in Mansfeld. (Verf.)
„ Bücherschau. (Verf.)
„ Reliquienfund zu Watterode. (Verf.)
„ Aquamanile von Liederstedt. (Verf.)
„ Inscriptiones Islebiensis. 1883. (Verf.)
„ Beziehungen von Rotenschirmbach zu Paulinzelle. (Verf.)
„ Blütezeit des Klosters Helfta. (P. Könnecke.)
Könnecke: Eine handschriftl. Chronik. (Verf.)
„ Der 30jähr. Krieg mit bes. Berücksichtigung von Eisleben. (Verf.)
„ Eisleben und die Reformation. (Verf.)
„ Eisleben vor 100 Jahren. (Verf.)
„ Die vier Pfarrhäuser an St. Andreas in Eisleben. (Verf.)
„ Alte Küsterei und Organistenstätte an Andreaskirchplatz. (Verf.)
„ Einwirkung der Reformation auf Klosterwesen (Neu-Helfta). (Verf.)
„ Luthers letztes Bekenntnis. (Verf.)
„ Luthers Tod. (Verf.)

Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Geschichtsvereins. Jahrgang 18, 19 u. 20. (Verein.)
" " Kleines Allerlei. (P. Könnecke.)

### X. Mühlhausen, freie Reichsstadt.

Geschichtsblätter. Jahrgang VI. 1905/06 u. VII. 1906/07. (Verein.)

### XI. Nordhausen, freie Reichsstadt.

Nordhäuser Martinsfest-Zeitung, Nr. 2, 1905. (Lehrer Meyer.)
Reichhardt: Affäre des Amtmanns Trieseberg zu Neustadt u. H. (Verf.)

### XII. Quedlinburg, Reichsstift.

Düning: Die deutschen Handschriften der Gymn.-Bibl. bis 1520. (Verf.)
Schrienert: Ditfurter Chronik. (P. Dümling.)

### XV. Stolberg-Wernigerode.

Küger: Acht Lieder zur 3. Jubelfeier der Reformation 1817.

## b) Anhalt.

Becker: Anteil Anhalts an der Bezeichnung „reformiert" als Kirchenname. (Verf.)
" Die Art des deutschen Reformiertentums nach s. Ausgestaltung in Anhalt. (Verf.)
" Anhaltische Studenten in Wittenberg 1502—1602. (Verf.)
" Die ersten Ordinationen für die ev. Kirche Anhalts 1538—1578. (Verf.)
" Böhmische Pastoren in Anhalt ordiniert 1583—1609. (Verf.)
" Ein anhaltischer Feldprediger im Türkenkriege 1596. (Verf.)
" Anfänge der Volksschule in Anhalt. (Verf.)
" Etwas von Johann Lucko. (Verf.)
" Fürst Wolfgang als Förderer der Reformation im Cöthenschen. (Verf.)
" Aus Cöthener Kirchenvisitations-Akten von 1567. (Verf.)
" Pastor Lehmann aus Dentz, ein geb. Cöthener 1735—1783. (Verf.)
" Die älteste Dorfschule im Cöthenschen. (Verf.)
" Von der schola trivialis zu Cöthen kurz vor Ratichius. (Verf.)
" Die Merkwürdigkeiten Hoyms. (Verf.)
" Der erste Graf von Lindau. (Verf.)
" Wie Lindau anhaltisch geworden ist. (Verf.)
" Eine Kantorenprüfung für Lindau von 1746. (Verf.)
" Bunte Bilder aus der Geschichte von Zerbst I u. II. (Verf.)
" Des Zerbster Sup. Wolfg. Amling Ordinationen 1578—1606. (Verf.)
" Diak. Joh. Erdtmann an St. Nikolai in Zerbst. (Verf.)
" Aus dem Amtsleben zweier Zerbster Landpastoren des 17. Jahrhunderts. (Verf.)
" Pietisten in Zerbst 1704—1709. (Verf.)
" Das Zerbster Gymnasium als Anhaltische Universität. (Verf.)
" Neugestaltung des Zerbster Schulwesens bei Einführung der Reformation. (Verf.)
" Die Zerbster Landschulen um die Mitte des 17. Jahrhunderts. (Verf.)
" Der Amtmann und Angstmann von Jüterbog in Zerbst usw. (Verf.)
" Butterjungfer und Butterdamm. (Verf.)
" Am Polterabend durch Franzosen ermordet 1806. (Verf.)
" Eine mißglückte Bestrafung der Bauern in Gr. Alsleben (1619). (Verf.)

## c) Bayern.

Nürnberg: Anzeiger des German.-Museums. 1905, 1906 (I—III). (Museum.)
" Mitteilungen des German.-Museums. 1905, 1906 (I—III). (Dass.)

## d) Brandenburg.

Jahrbuch für Kirchengeschichte, 2. u. 3. Jahrgang, II. Hälfte. (Verein.)

## e) Braunschweig.

Jahrbuch des Geschichtsvereins. IV. (Verein.)
Magazin XI. Bd. (Verein.)

## f) Hessen.

Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, III. Bd., Heft 1. (D. Dr. Diehl.)
Oberhessischer Geschichtsverein. Mitteilungen Band 10—14. (Verein.)

## g) Mecklenburg.

Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für Mecklenburg. Gesch. etc. Jahrgang 70 u. 71. (Verein.)
Zeitschrift des Heimatbundes Mecklenburg. 1. Jahrgang Nr. 1 u. 3.
Schreiber: Ein vergessener Hafen (Brunshaupten). (Verf.)
„ Brunshaupten — Arendsee. (Verf.)
„ Amulett von Kröpelin. (Verf.)
„ Rathaus zu Kröpelin. (Verf.)
„ Sagen der Kühlung. 2. Aufl. (Verf.)
„ Schönberg im Fürstentum Ratzeburg. Festschrift 1906. (Verf.)

## h) Rheinprovinz.

Bonn: Versorgungshaus. 25. Jahresbericht 1898. (Frl. Wagner.)
Elberfeld (Barmen): Zufluchtshaus. Mitteilungen 1900. (Frl. Wagner.)
Theolog. Arbeiten des rhein. wissenschaftl. Predigervereins. Heft 8. (P. Pfender.)

## i) Niedersachsen, Sachsen und Thüringen.

Neue Mitteilungen des thüring.-sächsischen Altertumsvereins. Jahrg. 3—19. (Gekauft.)
Größler: Neues über den Sturz des Thüring. Königreiches (Verf.)
„ Sturz des Thüring. Königreiches i. J. 531. (Verf.)
Denkschrift der Thüring. Konferenz für Innere Mission. 25jähr. Jubelfeier. (C.-R. Caspar.)
Zeitschrift des Vereins für Thüring. Gesch. etc. Bd. 16 (Heft 1—2), Bd. 17 (Heft 1). (Verein.)
Werner: Die Thüringer Musikerfamilie Altenburg. (Verf.)
Zwickau: Mitteilungen des Altertumsvereins. Heft II—VIII. (Verf.)
Leipzig: Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs. Bd. VIII.
Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Jahrg. 1—11.

## k) Schlesien.

Korrespondenzblatt des Vereins für Gesch. der ev. Kirche Schlesiens. IX, 2 u. X, 1. (Verein.)
Urkunden-Sammlung zur Geschichte der evang. Kirche Schlesiens. Bd. I: Kirchenvisitation im Fürstentum Wohlau 1656, 1657. (Derf.)

## l) Westfalen.

Jahrbuch des Vereins für evang. Kirchengesch. Westfalens. 8. Jahrgang 1906. (Verein.)
Verzeichnis der Bücher und Schriften des Prov.-Kirchenarchivs. (Präs. der Synode.)

## m) Würtemberg.

Blätter für würtemberg. Kirchengeschichte. Neue Folge, Jahrg. VIII, 1—4; IX, 1—4; X, 1—2. (Pf. Keidel in Hegerloch.)

### q) Österreich.

Bräunlich: Neueste kathol. Bewegung zur Befreiung vom Papsttum. (C.-R. Caspar.)
Kornrumpf: Los von Rom (ev. Bewegung in Böhmen). (C.-R. Dr. Caspar.)
Jahrbuch der Gesellschaft für Gesch. des Protestantismus. 26, 27. (Gesellschaft.)

### r) Ostpreußen.

Gaigalat: Die evang. Gemeinschaftsbewegung unter preuß. Litauern. (Syn.-Com.)
Kalweit: Kants Stellung zur Kirche. (Dies.)

### s) Hohenzollern.

Bietenhausen, Diaspora-Haus. 10. Bericht.
Theobald: Predigt bei Trauerfeier für Fürst Leopold. 1905.

### t) Belgien.

Der Bote aus Belgien. Sept. 1900. (C.-Rat Dr. Caspar.)

## D. Praktische Theologie.

Nebe: Die epistol. Perikopen. (Prof. Größler.)
Schreiber: Kirchl. Armenpflege und ihre Bedeutung für die Gemeinde. (Verf.)
Stier: Epistelpredigten. 1837.
Wernicke: Christentum und Kunst. (Verf.)
v. Wintzingerode: Offener Brief an Hauptpastor Dr. Rode in Hamburg.
Wochenschrift für evang. Pfarramt und kirchl. Gemeindeamt 1875.
Central-Ausschuß für Innere Mission. Bericht 43. (Frl. Wagner.)
Johanniter-Orden: Lehrpflegerinnen u. dienende Schwestern (Statuten, Ausbildung).
Ostdeutscher Jünglingsbund. 1904. (C.-R. Caspar.)
Lutherische Kirchenzeitung (Luthardt). 1877. (D. Wernicke.)
v. Mirbach: Denkschrift betr. Ev. kirchl. Hilfsverein etc.
Swierczewski: Evang. Preßbestrebungen und Hoffnungen. (C.-R. Caspar.)

## F. Kulturgeschichte (Volkskunde).

Kolbe: Heimatland. Jahrgang I, Nr. 4, 7, 8, 17.
Liebe: Wirtschaftl. Bedeutung der Juden in d. deutschen Vergangenheit. (Verf.)
Polluge: Klimaänderungen und -schwankungen in histor. Zeiten.
Reichhardt: Fastnacht in Nordthüringen. (Verf.)
" Thüringer Pfingstvolksfeste. (Verf.)
v. Stubbendorf: Margaretentag.

# Verzeichnis

## der Vereine, Museen, Bibliotheken und Personen, mit welchen der Verein in Schriftenaustausch getreten ist.

1. Verein für brandenburgische Kirchengeschichte.
2. Verein für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens.
3. Verein für die evang. Kirchengeschichte der Provinz Westfalen.
4. Synodal-Kommission für ostpreußische Kirchengeschichte.
5. Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich.
6. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.
7. Altmärkischer Museumsverein in Stendal.
8. Altertumsverein für Mühlhausen i. Th. und Umgegend.
9. Verein für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt.
10. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg.
11. Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld.
12. Verein für Heimatskunde im Schweinitzer Kreise.
13. Allerverein in Neuhaldensleben.
14. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
15. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.
16. Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg.
17. Universitäts-Bibliothek in Tübingen.
18. Pastor Schreiber in Brunshaupten.
19. Verein zur Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen (Magdeburg).
20. Altertumsverein in Torgau.
21. Pfarrer Lic. D. Dr. Diehl in Hirschhorn mit „Beiträgen zur hessischen Kirchengeschichte“.
22. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (Schwerin).
23. Rheinischer wissenschaftlicher Predigerverein (Pf. Pfender in Zell a. d. Mosel).
24. Verein für Reformationsgeschichte.
25. Verein für die Geschichte Leipzigs (Dr. Armin Tille).

Seit 1. Oktober 1905 haben den Schriftenaustausch neu zugesagt:

26. Pfarrer Keidel mit „Blätter für württemberg. Kirchengeschichte“.
27. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
28. Verein für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde.
29. Altertumsverein in Sangerhausen.
30. Altertumsverein in Zwickau.
31. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.
32. Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte.
33. Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale.

# Nachtrag zur Mitgliederliste

abgeschlossen den 4. Dezember 1906.

---

Der Verein hat 560 Mitglieder.

---

Neu eingetreten sind:

## A. Regierungsbezirk Magdeburg.

### Kirchenkreis Apenburg-Beetzendorf.

Dienemann, P., Neuendorf.

### Kirchenkreis Barleben.

Clasen, P., Ochtmersleben.

### Kirchenkreis Calbe a. S.

Präparandenanstalt Barby. — Behrens, Sup., Calbe a. S.

### Kirchenkreis Cracau.

Gemeindekirchenrat Möckern.

### Kirchenkreis Egeln.

Schwahn, Sup., Egeln.

### Kirchenkreis Gröningen.

Gemeindekirchenrat Wegeleben.

### Kirchenkreis Halberstadt.

Moldenhauer, Obpf., Derenburg. — Paetz, P., Derenburg.

### Kirchenkreis Magdeburg.

Arnold, Kommerzienrat, Magdeburg. — Gemeindekirchenrat der Nicolaigemeinde, Ebd. — Dr. Winter, Archivdirektor, Ebd.

### Kirchengemeinde Sandau.

von Katte, Major a. D., Mahlitz.

### Kirchenkreis Seehausen.

Hennicke, Sup., Seehausen.

### Kirchenkreis Wolfsburg.

Graf von der Schulenburg, Wolfsburg.

### Kirchenkreis Wolmirstedt.

Graf von der Schulenburg-Angern, Landrat Wolmirstedt.

### Kirchenkreis Ziesar.

Graf von Wartensleben, Exz. auf Rogäsen.

# B. Regierungsbezirk Merseburg.

## Kirchenkreis Artern.

Prof. Dr. Biereye, Rektor, Roßleben.

## Kirchenkreis Beichlingen.

Gemeindekirchenrat Cossa.

## Kirchenkreis Eisleben.

Gemeindekirchenrat Hornburg.

## Kirchenkreis Gerbstedt.

Günther, P., Müllerdorf.

## 2. Land-Kirchenkreis Halle.

Bode, P., Mötzlich.

## Kirchenkreis Lissen.

Dr. Schmidt, Sup., Lissen.

## Kirchenkreis Mansfeld.

Reinert, P., Kloster Mansfeld.

## Stadt-Kirchenkreis Merseburg.

Freiherr von der Recke, Reg.-Präsident, Merseburg.

## Land-Kirchenkreis Merseburg.

Goebel, Sup., Niederbeuna.

## Kirchenkreis Mücheln.

Gemeindekirchenrat St. Ulrich. — Kreislehrerbibliothek Mücheln.

## Kirchenkreis Naumburg.

Mann, Bergwerksdirektor, Naumburg a. S. — Koch, P. a. D., Ebd.

## Kirchenkreis Pforta.

Flemming, Prof., Pforta.

## Kirchenkreis Querfurt.

Graf von der Schulenburg, Vitzenburg. — Gemeindekirchenrat Gatterstedt. — Hintze, Diakonus, Querfurt.

## Kirchenkreis Sangerhausen.

Reichardt, P., Sangerhausen. — Nitschalk, P., Ebd. — Uding, Hilfspred., Ebd.

## Kirchenkreis Schkeuditz.

Graf von Hohenthal auf Dölkau.

## Kirchenkreis Schlieben.

Freiherr von Bodenhausen, Landrat a. D. auf Lebusa.

## Kirchenkreis Schraplau.

Heyse, P., Teutschenthal.

## Kirchenkreis Torgau.

Orthmann, Sup., Torgau.

## Kirchenkreis Wittenberg.

M. Herrmann, P., Wittenberg. — von Bodenhausen, Landrat, Ebd. — von Behr, Generalleutnant Exzellenz, Ebd. — Dr. Krüger, Prakt. Arzt, Ebd.

## Kirchenkreis Zahna.

von Leipziger, Kammerherr auf Kropstaedt. — Hubrig, P., Ebd.

## C. Regierungsbezirk Erfurt.

### Kirchenkreis Bleicherode.

Meyer, P., Niedergebra. — Funke, P., Großwenden. — Beyer, P., Rehungen.

### Kirchenkreis Erfurt.

Königl. Realgymnasium, Erfurt.

### Kirchenkreis Heiligenstadt.

Kulisch, Sup., Heiligenstadt.

### Kirchenkreis Langensalza.

Wiebeck, Bürgermeister, Langensalza.

### Kirchenkreis Oberdorla.

Pollack, Schulrat a. D., Treffurt.

### Kirchenkreis Weißensee.

Baarts, Sup., Weißensee.

## D. Grafschaft Wernigerode.

Fürst zu Stolberg-Wernigerode. — König, P., Stapelburg a. Harz. — Gemeindekirchenrat Wasserleben.

# Vereinsbericht.

Mit dem zu Ende gehenden dritten Geschäftsjahr darf der Verein für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen auf das erste Triennium seines Bestehens dankbar zurückblicken. Das erste Heft des ersten Jahrgangs der Vereins-Zeitschrift gibt in ausreichender Weise Nachricht über die Verhandlungen, welche zu seiner Gründung geführt haben. Die drei Jahrgänge der Vereinszeitschrift und die bereits über 1000 Bände umfassende Provinzial-Kirchenbibliothek sind die äußerlich sichtbaren Erfolge seiner Tätigkeit.

Die erste, laut § 5 der Vereinssatzungen alle drei Jahre einzuberufende Hauptversammlung wurde am 23. Oktober d. J. in Wittenberg abgehalten, wo die Steine reden, wenn die Menschen schweigen, wo die erhabenen und stolzen Denkmäler das Geschlecht unserer Tage beständig mahnen, sich der glaubensstarken und mutigen Väter der Reformation würdig zu zeigen, das Verständnis für ihr Werden und Kämpfen und ihre bis auf die Gegenwart fortwirkenden Taten sich anzueignen und freie, dankbar bewußte Erben der Vergangenheit zu werden.

Von auswärts und aus der Stadt hatten sich etwa 100 Vereinsmitglieder und gegen 200 Freunde und Gäste eingefunden. Nach mehrstündiger Besichtigung der Gedenkstätten der Reformation und einem gemeinsamen Mittagessen begann um 4 Uhr die Versammlung in dem großen Saal der „Reichspost“, welcher gerade noch zur Aufnahme aller Gäste ausreichte.

Nach den Begrüßungen durch den Vertreter des Königl. Konsistoriums der Provinz, Herrn Konsistorialrat Dr. Caspar, seitens der Provinzialverwaltung durch Herrn Landeshauptmann Geh. Rat Bartels und durch den Herrn ersten Bürgermeister der Stadt Wittenberg Dr. Schirmer, erstattete der Vereinsvorsitzende, Superintendent Müller—Calbe a/M., den Bericht über das erste Triennium der Vereinstätigkeit. Dankbar konnte er hervorheben, daß das Königl. Konsistorium den Verein kräftig unterstützt und die Provinzial-Verwaltung ihm bei seinen Kassennöten am Schluß des ersten Vereinsjahres durch eine Unterstützung von 500 Mk. geholfen habe. Auch mit der im § 2 der Satzungen in Aussicht genommenen Herausgabe volkstümlich geschriebener Hefte sei der Anfang gemacht. Die erste Volksschrift des Vereins ist von dem bekannten Armin Stein (Hermann Nietschmann) verfaßt und trägt den Titel: „Die Wittenberger Hochschule. Ein Beitrag zur sächsischen Kirchengeschichte“. Diese Schrift wird demnächst an die Mitglieder versandt werden. Sie ist in größerer Auflage als die Zeitschrift gedruckt und werden die Freunde des Vereins gebeten, sich ihrer Verbreitung bei Gelegenheit von Familienabenden

gütigst anzunehmen. Der Kommissionsverlag der Evangelischen Buchhandlung, Ernst Holtermann, in Magdeburg, Breite Weg 195, hat den Vertrieb dieser Volksschrift, deren Einzelpreis auf 20 Pfennige festgesetzt ist, übernommen. Der Vorsitzende sprach den Wunsch aus, es möchten noch mehr Gemeinden dem Verein als Mitglieder beitreten, denn den Gemeinden will der Verein Handreichung leisten. Und wir fügen hinzu, daß Luther in seiner Schrift an die Bürgermeister und Ratsherrn vom Jahre 1524 den Wunsch ausspricht, es möchte bei der Errichtung und Pflege der Gemeindebibliotheken besonders die Geschichte berücksichtigt werden.

Den Höhepunkt der Tagung bildete der von dem Herrn Professor D. Loofs aus Halle gehaltene Vortrag: „Luthers Entwicklung bis zum Jahre 1517", durch welchen der Hauptversammlung die rechte Weihe gegeben wurde. Die Magdeburger Zeitung, die Kreuzzeitung, der Reichsbote und eine größere Zahl Zeitungen der Provinz haben die Hauptgedanken des Vortrags mitgeteilt. Wir wiederholen hier den Bericht, welchen die Magdeburgische Zeitung vom 26. Oktober 1906 über den Vortrag gibt. Der Vortragende hob in seiner Einleitung hervor, daß die Entwicklung Luthers von universalster, weltgeschichtlicher Bedeutung sei, denn in dieser Entwicklung sind die Grundgedanken der Reformation enthalten. Nachdem der Redner die Lehre Augustins von Gnade und Glaube, an welche die mittelalterliche Theologie angeknüpft hat, kurz dargestellt und näher charakterisiert hatte, stellte er den Satz an die Spitze seiner weiteren Ausführungen: Luther hat das Christentum als Religion, als Gemeinschaft mit Gott wieder entdeckt. Die Rechtfertigung ist ihm kein magischer Akt, sondern Empfang der Sündenvergebung durch das Vertrauen zu Gott, ist Erfahrung der göttlichen Gnade. Wie diese Gedanken bei Luther geworden sind, das führte nun der Vortragende unter steter Berücksichtigung und Berichtigung von Denifles Lutherbiographie des näheren aus, indem er die innere Entwicklung Luthers aus urkundlichem Material, aus Luthers Schriften bis zum Jahre 1517 rekonstruierte. Die aus den Jahren 1509—1511 stammenden ältesten Aufzeichnungen Luthers, welche sich in der Ratsbibliothek in Zwickau befinden, zeigen uns, daß Luther damals noch ein guter Katholik war und daß er durch die Beschäftigung mit Augustins Schriften allmählich zu seinen neuen Anschauungen hindurchdrang. Blitzartig leuchtete ihm diese Erkenntnis der Rechtfertigung aus dem Glauben bei seiner Romreise auf, ohne jedoch ihm schon in ihrer ganzen Bedeutung bewußt zu werden. Aus den Vorlesungen, die er 1513—1515 über die Psalmen in Wittenberg gehalten hat, geht hervor, daß der Glaube für ihn das geheimnisvolle Sich-Versenken in Gott, die Vereinigung mit ihm bedeute. Und aus den Vorlesungen über den Römerbrief 1515—1516, welche sich jetzt im Druck befinden, erhellt, daß die Rechtfertigung soviel als verzeihende, vergebende Gnade bedeute, die im Glauben, d. h. im Vertrauen ergriffen wird. Wenn Luther in dieser Zeit die wichtigen Grundgedanken gefunden hat, so war er doch keineswegs schon fertig. Es fehlte ihm noch das Verständnis dafür, daß der Glaube mit Heilsgewißheit verbunden sei. Aber auch dieses Verständnis hat er bald gewonnen. Hat Luther zwar schon vor 1517 hin und wieder Kritik an Mißständen und Mißbräuchen der Kirche auf Kanzel und Katheder geübt, bis er mit seinen Thesen an die Öffentlichkeit trat, so ist doch die ganze Reformation

nicht aus der Kritik, sondern von innen heraus, aus innerem Kämpfen und Ringen hervorgewachsen. In Wittenberg ist Luther innerlich das geworden, was er damals war und was er heute noch uns ist. Mit großer Spannung und Aufmerksamkeit hörte die Versammlung dem Vortragenden zu und bezeugte am Schluß durch lauten Beifall dem Vortragenden ihren Dank.

Nach einer Pause fanden die Wahlen für den engeren und für den erweiterten Vorstand statt. Auf Vorschlag des Suderintendent Oßwald-Beyernaumburg wurden durch Zuruf in den engeren Vorstand gewählt, beziehungsweise wiedergewählt:

1. Superintendent Müller-Calbe (Milde), Vorsitzender. 2. Pfarrer Radlach-Gatersleben, Schriftführer. 3. Bauinspektor a. D. Jaehn-Magdeburg, Schatzmeister. 4. Pastor Arndt-Halberstadt, Bibliothekar. 5. Konsistorialrat Dr. Caspar-Magdeburg. 6. Archivrat Dr. Jacobs-Wernigerode. 7. Pastor Könnecke-Eisleben. 8. Professor D. Loofs-Halle. 9. Archidiakonus Pallas-Herzberg. In den erweiterten Vorstand wurden gewählt, beziehungsweise wiedergewählt: 1. Pastor Lic. Albrecht-Naumburg. 2. Landeshauptmann Bartels-Merseburg. 3. Pfarrer Bertram - Bindersleben. 4. Konsistorial - Präsident Glasewald - Magdeburg. 5. Professor Dr. Größler-Eisleben. 6. Regierungs- und Schulrat Gründler-Merseburg. 7. Pastor Lic. Kohlschmidt-Magdeburg. 8. Amtsrichter Krieg-Sangerhausen. 9. Stadt-Archivar Dr. von Kauffungen-Mühlhausen. 10. Der Vorsitzende der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt Geh. Regierungsrat Professor Dr. Lindner-Halle. 11. Stadt-Archivar Dr. Neubauer-Magdeburg. 12. Superintendent a. D. Pfarrer Oßwald-Beyernaumburg. 13. Landrat und Major a. D. Freiherr von der Recke Schloß Mansfeld. 14. Pfarrer Reichhardt-Rotta. 15. Oberlehrer an der Luisenschule in Magdeburg Professor Setzepfandt. 16. Gymnasial-Direktor a. D. Steinmeyer-Bismarck. 17. General-Superintendent D. Vieregge-Magdeburg. 18. Archiv-Direktor Dr. Winter-Magdeburg. 19. Pastor Zahn-Tangermünde.

Mit einem von dem Schriftführer gesprochenen Schlußwort wurde die erste Hauptversammlung geschlossen.

Es ist eine große Arbeit, die der Verein leisten will. Sie tritt einem jeden als groß entgegen, der nur ein wenig versucht hat, sich die zahlreichen unbeantworteten Fragen der verschiedensten Gebiete der provinziellen Kirchengeschichte zu vergegenwärtigen. Und jede Wissenschaft, nicht am wenigsten die Geschichtswissenschaft bringt neue Fragen hervor, indem sie alte Fragen löst. Zur Lösung dieser Fragen gehören aber, um mit Luthers Worten in der Vorrede zu Galeatius Capellas Geschichte des Mailändischen Krieges vom Jahre 1538 (worin er sich ausführlich über Wesen, Zweck und Wert einer rechten Geschichtschreibung ausspricht) zu reden, Männer „die ein Löwenherz haben, unerschrocken die Wahrheit zu schreiben. Denn das mehrer Teil schreiben also, daß sie ihrer Zeit Laster oder Unfall, den Herrn oder Freunden zu willen, gern schweigen, oder aufs Beste deuten, wiederumb geringe oder nichtige Tugend allzu hoch aufmutzen, wiederumb, aus Gunst ihres Vaterlandes, und Ungunst der Fremden die Historien schmücken oder sudeln, darnach sie Jemand lieben oder feinden u. s. w.“

Vielleicht wird die weitere Entwicklung des Vereins, die Lösung der ihm gestellten und der durch die geleisteten Arbeiten neu auftretenden Aufgaben dahin führen, daß noch ein engeres Band mit der organisierten Kirche gezogen werden muß. Jedenfalls wird es von Nutzen sein, die Bestimmungen des Artikel 33 der alten Kirchenordnung für die Hugenottische Kirche und die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse der französischen Nationalsynoden als nachahmenswerte Muster anzusehen. Und wir brauchen nicht einmal soweit zurückzugehen, sondern nur die inhaltsreichen Verhandlungen der rheinischen Provinzialsynoden zu studiren, um zu erkennen, wie es möglich geworden ist, für die evangelische Kirche des Rheinlandes ein Provinzialkirchenarchiv zu schaffen, das für die Erforschung der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts der evangelischen Gemeinden des Rheinlandes von großer Bedeutung geworden ist. Die durch den Kommunallandtag unserer Provinz und durch die anhaltische Staatsregierung geschaffene Historische Kommission, welche auch unsern jungen Verein unter ihre schützenden Fittige genommen hat und auf bedeutende Leistungen zurückblicken darf, ist auf staatlichem Gebiet ein ähnliches Gebilde, wie es schon die Nationalsynode von Loudun 1659 für die hugenottische Kirche geschaffen hatte.

Bei unsern Vereinsarbeiten haben wir uns besonders davor zu hüten, daß wir über den tausend Einzelheiten, die wir erkennen, das Eine nicht aus dem Auge verlieren, das Not tut. Auch im Geschichtlichen sollen wir vor allen Dingen das Übergeschichtliche, das Ewige suchen. Der Gott aber und Vater unsers Herrn Jesu Christi, vor dem tausend Jahre sind wie der Tag, der gestern vergangen und wie eine Nachtwache, der Herr der Geschichte, der selbst keine Geschichte hat, weil er keinem Werden und Vergehn unterworfen ist, gebe aus Gnaden zu dem stillen Fortgang der Vereinsarbeiten seinen Segen. R.

Für die Schriftleitung verantwortlich: C. O. Radlach, Pfarrer in Gatersleben.

C. Baensch jun., Magdeburg.

# Zeitschrift

des

# Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen

« « IV. Jahrgang. » »

Magdeburg 1907.
Kommissionsverlag der Evangelischen Buchhandlung
Ernst Holtermann.

## Den engeren Vorstand bilden:

Superintendent Müller-Calbe (Milde), Vorsitzender.

Pfarrer Radlach-Gatersleben, Schriftführer.

Bauinspektor a. D. Jaehn-Magdeburg-Werder, Zollstr. 1 b, Schatzmeister.

Pastor Arndt-Halberstadt, Gleimstraße 27, Bibliothekar.

Konsistorialrat Dr. Caspar-Magdeburg.

Archivrat Dr. Jacobs-Wernigerode.

Pastor Könnecke-Eisleben.

Professor D. Loofs-Halle.

Archidiakonus Pallas-Herzberg.

# Inhalt.

# Die Zivilversorgung der preußischen Feldprediger im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt bis zum Jahre 1815.

Von Dr. G. Liebe.

Der Stand des Feldpredigers ist noch selten bisher Gegenstand selbständiger historischer Betrachtung gewesen. Mit Unrecht, denn wie alle unter dem Zwange sich widersprechender Berufspflichten stehenden ist er der Ausbildung origineller Charakterköpfe besonders günstig gewesen, zumal in Zeiten, wo der Zustand des Heerwesens erhöhte Anforderungen an die körperliche und sittliche Widerstandsfähigkeit des Gebildeten stellen mußte. Schild[1]) zuerst hat eine Anzahl solcher Männer unserer Kenntnis näher gerückt; dabei sei noch an zwei andre erinnert, die uns selbst lebendige Aufzeichnungen ihrer Schicksale hinterlassen haben: der 1670 geborene Ansbacher Hocker und Berkkemeyer, der 1639 geboren bei den Celleschen Truppen stand.[2])

Dem psychologischen Interesse gesellt sich für Preußen das kirchenpolitische. Die seit Friedrich Wilhelm I. gleichmäßig organisierten Feldgeistlichen hatten die erste Anwartschaft auf die Zivilstellen königlichen Patronats, in welche sie nach einer Dienstzeit von wechselnder Länge einzurücken pflegten; ja, ihr besonderes Verhältnis zu dem königlichen Kriegsherrn ließ ihnen auch darüber hinaus Bevorzugung bei günstigen Stellen zu teil werden. So bildete der Stand eine Durchgangsstufe für einen nicht geringen Teil der preußischen Geistlichkeit und trug durch den eingepflanzten Geist militärischer Disziplin und unbedingter Ergebenheit für den Herrscher dazu bei, den Beamtencharakter auch dieses Standes zu verstärken.[3]) Diese Entwicklung im Rahmen eines Territoriums zu zeichnen sei im folgenden versucht.

Voilà ce qui nous manque — bemerkte 1871 ein Pariser beim Gebet deutscher Soldaten, und Bismarck, der es in seinen Feldzugsbriefen berichtet, fügt hinzu: „und das wird wohl richtig sein." Das Gefühl, in der Hand einer höheren

[1]) Der preußische Feldprediger. Eisleben 1888—90.

[2]) Chr. Meyer Ausgewählte Selbstbiographien aus dem 15.—18. Jhdt. 1897; Zeitschrift d. Harzvereins 1898.

[3]) Isaacsohn Geschichte des preußischen Beamtentums III. S. 345.

Macht zu stehen, das den Krieger im Felde wohl überkommen muß, hat bei den Deutschen allezeit starken Ausdruck gefunden und früh dahin geführt, Männer zur Pflege dieses Gefühls zu bestellen. Die Nachrichten freilich sind spärlich, zumal aus den Zeiten vor der Organisation eines Soldatenstandes durch die Landsknechte, doch finden wir, wie den Zug der Nibelungen, schon die kleinen mittelalterlichen Kontingente von Geistlichen begleitet, so das 1360 von der Stadt Straßburg als Reichshilfe gestellte von 40 Helmen, d. i. 80 Reitern. In der Ordnung des Reichsheeres 1427 heißt es: „Item ein iczlicher sol zum minsten alle wochen ein male peichten, und ein igliche furste, haubtmann etc. sol die seinen darzu halten und messe hören, welchs tags sie die mögen gehaben, und des dabei gote demütic-lichen inniclichen und mit flis gedient werde.“ Eine Predigt im Lager zeigt Diebold Schillings Schweizerchronik aus dem burgundischen Heere 1484.[1]) Der Kriegsstaat der Landsknechte hat auch das geistliche Amt seiner festen Ordnung eingefügt und seine von Frönsperger überlieferte Kodifikation sieht für das Fähn-lein von 400 Mann einen Kaplan vor. „Es wäre gut, daß jeder Hauptmann sich befleiße zu haben einen gelehrten, christlichen, geschickten und ehrbaren Mann. Dieselben kommen aber selten daher, sondern gemeiniglich wie die Pfarrkinder so auch der Pfarrherr.“ An etlichen Tagen der Woche zum wenigsten soll er um-schlagen lassen, daß er predigen wolle.[2]) Auch die respektlosen Verse:

> Ei werd' ich dann erschossen, erschossen auf breiter Haid',
> Man trägt mich auf langen Spießen, ein Grab ist mir bereit,
> So schlägt man mir den pumerlein pum,
> Der ist mir neunmal lieber denn aller Pfaffen Gebrumm

sie lassen doch darauf schließen, daß geistliche Begleitung Sitte war. Auch die Kriegsartikel Maximilians II. 1570 bestimmen für die Reiter, daß sonntäglich oder wann zur Predigt umgeblasen wird, der Gottesdienst fleißig besucht werden soll.[3])

Wie die taktischen so leben die sittlichen Formen des Landsknechtsheeres in wachsender Auflösung im siebzehnten Jahrhundert fort. Bei den Kaiserlichen gab es von den Obersten bestellte Regimentskapläne, die sonntäglich Gottesdienst zu halten berufen waren[4]) — den geringen Erfolg ihrer Tätigkeit bezeugt der sitt-liche Zustand der Heere, was bei Wallensteins eigner religiöser Gleichgiltigkeit nicht Wunder nehmen kann. Dagegen bedeutete das Auftreten des Schwedenkönigs einen mächtigen Aufschwung des kriegerisch-religiösen Geistes. Zeitgenössische Be-richte lassen den tiefen Eindruck erkennen, den die schwedischen Feldgottesdienste machten, so einer aus Wernigerode 1632: „Zwischen zwei Hauptleuten stehend hält der Prediger nach einem Gesang den Morgensegen, spricht dann zwei Gebete, worin Gott auch um des Königs Wohlergehen, die Erhaltung des göttlichen Worts und des Glaubens angefleht wird. Darauf wird wieder gesungen, endlich der

---

[1]) Barthold Kriegswesen der Deutschen, II. S. 80, Deutsche Reichstagsakten IX. S. 36. Liebe Der Soldat in der deutschen Vergangenheit S. 48.

[2]) Von kaiserlichen Kriegsrechten. 1565. Buch V.

[3]) Lünig Corpus iuris militaris. 1723. S. 62.

[4]) Löwe Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. 1895. S. 39.

Segen gesprochen. Zweimal am Tage läßt der Befehlshaber solche Betstunden unter freiem Himmel halten, morgens um acht, nachmittags um zwei Uhr. Nach der Andacht begibt sich jeder wieder zu seinem Fähnlein." Die Einrichtung dieser Betstunden und die Herausgabe eines Gebetbuchs (1630) war das Verdienst des Johannes Botvidi, Vorstands des Feldkonsistoriums, der bei der Wiederherstellung des Kirchenwesens in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt 1632 eine rühmliche Tätigkeit entfaltet hat.[1]) Gesetzliche Fixierung fanden Gustaf Adolfs Anschauungen in den Kriegsartikeln, die, um den Bedürfnissen der deutschen Kontingente Rechnung zu tragen, in Umbildung der älteren schwedischen von 1621 zu Mainz, Nürnberg und Halberstadt 1632 deutsch gedruckt wurden, unter starker Beeinflussung durch die niedersächsischen. Dabei erfolgte mehrfach Umstellung einzelner Abschnitte, so wurde der über die Stabsoffiziere in den Anhang verwiesen, während die Bestimmungen über die Feldprediger ihren bevorzugten Platz behielten.[2]) Über deren Pflichten unterrichtet deutlich genug die Vokation des M. Brendel, der dreimal das Amt in schwedischen Diensten bekleidete, und bei der Artillerie jährlich 200 Tlr. bezog. Er sollte „beides Gesetz und Evangelium unerschrocken predigen, seine Stimme wie eine Posaune erheben, uns unsere Sünden getrost anzeigen, die Wahrheit reden und also keines Menschen unter uns, er sei hoch oder niedrig, schonen, sondern das Strafamt des heiligen Geistes gebrauchen absque respectu personarum, Sünde, Schande und Laster, Fluchen, Schwören, Huren, Buben, Fressen, Saufen und wie die Namen haben mögen mit Ernst strafen."[3])

Hart genug in der Tat mußte damals der Dienst eines Feldgeistlichen sein, dafür sprechen mehrere Vorgänge aus dem Magdeburger Lande. Christian Spiegel,[4]) 1608 zu Halle als Sohn eines Schöppenstuhl-Assessors geboren, war 1630 von dem bekannten Hofprediger Gustaf Adolfs Jakob Fabricius zum Feldprediger ordiniert und bei dem Zuge nach Süddeutschland wider seinen Willen zum Pfarrer von Mörslingen im Pfalz-Neuburgischen bestellt worden. Nach zweieinhalb Jahren mit andern Amtsbrüdern vertrieben hatte er acht Jahre zu Ulm, Regensburg, Nürnberg im Exil gelebt, eine Pfarre zu Roßstall in Mittelfranken „wegen Hunger und vieler Ausplünderung der Bayrischen" wieder verlassen und endlich in der Heimat zu Groß-Kugel 1644 eine Stätte gefunden, wo er bei der Visitation drei Jahre darauf seine Schicksale beschreibt. „Main Creutz und Elendt ist mannigfaltig gewesen, habe nicht allein exuliren müssen wegen gottes worts willen, duriora perpessus, wo gott nicht uber mich gehalten, es were weder Hautt noch Haar mehr an mihr vorhanden, Deo sit gloria, der mich erhalten hat mit den Meinigen. Hier in Groẞkugel habe ich bey diesen harten, steinern, unbarmhertzigen leutten diese 3 Jahr 3 Monat auch viel von ihnen erdulden müssen. Gott verleihe mir nur gedult, erwecke mihr gute patronos, die misericordiam ac beneficentiam

---

[1]) Vgl. Jacobs in Zeitschr. des Harzvereins 1897 S. 212, 160.

[2]) Erben Ursprung und Entwickelung der deutschen Kriegsartikel (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Erg.-Bd. VI. 1900).

[3]) Vgl. Rogge in Mitteilungen für die evang. Geistlichen der Armee 1898 Nr. 8.

[4]) Staatsarchiv Magdeburg A. Erzstift III. 331.

gegen mihr uben, die ich bey meinem ublen Zustand sehr von nöthen, nichts mehr habe von dem meinigen zuzusetzen, wo nicht gutte leutte mir etwas zuwerfen." Bei solchen Erfahrungen nimmt es nicht wunder, wenn Baner sich 1634 bei dem Magdeburgischen Konsistorium vergeblich um einen „gottesfürchtigen, wolgelarten und andächtigen Theologen" bemühte, der „von solcher authorität ware, daß er sämtliche Feldprediger als Superintendens nach Königlich Schwedischer Anordnung und Kriegsarticuln zu Verrichtung ihres Amts anhalte." Man wußte ihm nur den M. Matthias Giger zu nennen, „so seiner habenden ansehnlichen zeugnuße nach nicht allein der Lutherischen Gemeinde zu Cölln Seelsorger sondern auch eine Zeit lang des Herrn Reichskanzlers Excellenz Hofprediger gewest, zur Beförderung aufs beste recommandirt worden. Ist eine ledige person, so auch nicht lust zu freyen, wolgelehrt, vieler sprachen kundig, wird wegen seiner gaben im predigen sehr gerühmt, hat wol gereiset und viel erfahren, ist durchs Creuz geübet und hat ihm einen sonderlichen Eyfer wider Sunde und Ergernus und umb ein gut Christentumb beym Kriegsstande zumal gespüret. Er weiß auch seine autorität mit erbarn Sitten und einem meßigen Leben zu sterken." In der Tat, wie geschaffen für das Amt, leider aber hatte er bereits andre Aussichten. Baner äußerte ziemlich gereizt seine Verwunderung, „daß in zweyen so vornehmen bisthumern nicht ein einziger Geistlicher solle zu finden sein, der zur Beförderung der Ehre Gottes und erhaltung christlicher disciplin bey so viel tausend Menschen sich seiner Ruhe und Commodität eine Zeit lang zu eussern und sein von Gott verliehenes talent auf so reichen wucher zu legen gedächte." — „Bin auch noch der Meinung, es solte den Herren Superintendenten selbsten nichts schöners anstehen können als wenn in ermanglung anderer Personen einer aus Ihrem mittel sich hierzu erbotten hätte und nach der zeit von einem andern were abgelöset und ausgewechselt worden. Jedoch beförchte ich fast, es habe mehr an der Vocation als defect der Personen bißher gefehlet, denn sich hoffentlich keiner von eintziger beschwerlichkeit wurde abschrecken lassen, wenn er seines Principaln des Herrn Christi und der lieben Aposteln Exempel Ihnen selber furstellet, viel weniger wird einzige Entschuldigung gelden von schwacher Leibes disposition und dergleichen unvermögen, denn solcher gestalt hierzu gewiß ich besser alß einer unter ihnen befugt were, Meine Person wegen gnugsam bekannter Leibsbeschwerung auß diesem Werke zu ziehen. Gehet auch meines erachtens Christi predigt von verlassung Hauses, weibs und kinds, ja verliehrung und Hindansetzung leibs und lebens ebensowol auf die Lehrer als Zuhörer und ist man gewiß, daß kein Keyserlicher oder ander bäbstischer General soviel mühe und anhalten umb einen ihrer Pfaffen mit sich ins Feld zu bringen anwenden dörffe, hört man auch gnugsam, wie hin und wider soviel von ihnen sich in so schreckliche und abscheuliche todesgefahr in so ferne Länder freiwillig begeben, damit sie nur ihren falschen Gottesdienst an allen orten propagiren möchten." Auf diese Philippika erneuerte das Konsistorium seine Anstrengungen aber ohne Erfolg. Der Licentiat Weber zu Neumarkt wendete vor 1. weil er gesinnt zu heirathen, 2. daß er schwacher Constitution, möchte darzu bei dem Reisen nicht diaetisch leben können, 3. daß sich Censores finden würden, sonderlich im Churfürstentum Sachsen und zu Jena, da er auf Profession

und sonsten vertröstet worden. Eine Verwendung bei der theologischen Fakultät zu Wittenberg war gleichfalls vergeblich und die Räte mußten den Feldmarschall bitten, „in betracht unserer innocentz deroselben gefaßten Unmuth wider uns fallen zu lassen."

Mit der allmählichen Überführung der Soldtruppen in ein stehendes Heer vollzog sich auch das Einrücken der bisher nur im Bedarfsfalle bestellten Geistlichen in dauernde Stellungen. Zunächst wurden sie noch geraume Zeit für den einzelnen Feldzug durch den Landesherrn von ihren Zivilstellen abberufen, wie es dem anfangs genannten Berkkemeyer mehrfach geschah. Für ihre Stellung blieben die nach und nach den Bedürfnissen eines stehenden Heeres angepaßten Kriegsartikel maßgebend, die sich sämtlich mehr oder weniger als Umbildungen der schwedischen darstellten. So die für die 1658 mit den französischen vereinigten Reichstruppen, welche sechszehn Jahre später als Grundlage für die der kaiserlichen Armee dienten.[2] Sie sprechen von den in „Garnison sowohl als bei den Regimentern im Feld angenommenen Geistlichen" und empfehlen sie der allgemeinen Achtung.

Eng an das schwedische Vorbild schließt sich der Artikelsbrief derjenigen Macht, die für die militärische wie für die politische Entwickelung Deutschlands die Richtung angeben sollte, der vom Kurfürsten von Brandenburg 1656 für seine im schwedisch-polnischen Kriege frisch erprobten Truppen erlassene. Auch hier folgt nach der Ermahnung zu einem gottesfürchtigen Wandel in tit. 4 die Vorschrift, morgens und abends Gottesdienst zu halten, der durch militärische Signale anzukündigen ist. Kein Priester soll ihn versäumen bei Verfall eines Monatssoldes an die Armen und kein Soldat bei Strafe des Halseisens. Daß freilich wie die Truppen auch die Seelsorger noch unter den Nachwirkungen der Kriegszeit standen, davon zeugt die Ermahnung, daß kein Priester, wenn er Gottesdienst halten soll, sich trunken finden lasse bei Strafe der Verweisung aus dem Lager. Gleiche Strafe droht dem Priester, der zu andern Zeiten einen ärgerlichen Wandel führt und sein Leben nicht nach seiner Lehre anstellt, nach dreimaliger Ermahnung.[3] Bei dem geringen Umfang des brandenburgischen Heeres kann die Zahl der zu Kriegszeiten einberufenen Militärgeistlichen niemals groß gewesen sein, eine dauernde Stellung bekleideten sie nur in den wenigen Festungen mit ständiger Garnison. Aus Halle wissen wir, nachdem das Herzogtum Magdeburg 1680 an Brandenburg gefallen war, von dadurch veranlaßten Bemühungen des großen Kurfürsten. Dort hatte das säkularisierte Barfüßerkloster, auf der Stätte des heutigen Universitätsgebäudes gelegen, den 1564 vereinigten Parochialschulen seine Räumlichkeiten geboten und die Kloster- wurde Schulkirche. Sie von der Garnison mitbenutzen zu lassen hat der neue Landesherr vergeblich versucht, erst Friedrich Wilhelm I. erreichte es.[4]

---

[1]) St. A. M. A Erzstift II 262.

[2]) Lünig Corpus iuris militaris. 1723. S. 670, 104; Erben a. a. O.

[3]) Mylius Corpus constitutionum marchicarum III S. 59.

[4]) Schild a. a. O. II.

Von zunehmender Erkenntnis der Bedeutung des Standes spricht es, wenn des Großen Kurfürsten Nachfolger, so wenig organisatorisch tätig er für die Armee gewesen ist, sich doch zu einer solchen Maßregel für die Geistlichen veranlaßt sah. Es ist die laut Verfügung vom 7. April 1692 erfolgte Errichtung eines Feldkonsistoriums oder geistlichen Feld-Kriegsgerichts. Als Ursache wird der „gott- und ruchlose, auch ärgerliche Wandel einiger Feldpriester, die billig unsern Soldaten mit ihrem guten Exempel vorgehen sollten“ angeführt, sowie die häufigen Streitigkeiten zumal in Ehesachen. Der General-Auditeur Schultze sollte vorkommenden Falls zwei tüchtige und gottesfürchtige Feldpriester vom Generalstabe oder von den Regimentern zuziehen. Straffällige Geistliche sollten von den Kommandeuren angezeigt oder vom Konsistorium ex officio vorgefordert werden. 1704 wurde als bei jetzigen Kriegsoperationen besonders wichtig eingeschärft, nicht nur gute Disciplin zu halten, sondern auch die Gottesdienste regelmäßig zu halten und das Fluchen und Schwören zu beschränken. Allmonatlich sollten die Regimentsprediger darauf hinweisen. 1711 Apr. 29., wurde die Verordnung von 1692 durch ein ausführliches Reglement erläutert. In Garnisonen, Winter- und Landquartieren sollte der Generalauditeur mit Zuziehung des Berliner Garnisonpredigers als ständigen Assessors und zweier „verständiger Stabsoffiziere“ zuständig sein, bei weiter Entfernung der Regimentsauditeur.[1])

Wie die Einführung stehender Truppen, die den Soldaten für immer von der bürgerlichen Gesellschaft schied, eine bessere Fürsorge im Sanitäts- und Invalidenwesen veranlaßte, so ergab sich auch mit der zunehmenden Verwendung von Feldpredigern die Notwendigkeit ihrer Versorgung, wenn in Friedenszeiten die Regimenter reduziert wurden. So besagt eine Cabinetsordre vom 11. Nov. 1697 an die Halberstädter Regierung hinsichtlich erledigter Pfarren Königlichen Patronats, „daß die Prediger von denen Regimentern, welche reducirt werden, bei solcher Gelegenheit vor andern sollen accommodirt werden, zumalen solches auch die Billigkeit erfordert, indem selbige es sich sauer werden lassen und die fatiguen und travaillen der Campagne mit ertragen.“ Der hier zum ersten Mal ausgesprochene Grundsatz ist fortan in der preußischen Kirchenpolitik herrschend geblieben. Befolgt wurde er schon vorher, so war 1690 der Feldprediger Ernesti vom Dörffling'schen Regiment in Oschersleben, 1696 von der Hart vom Regiment von Thümen nach langwierigen Streitigkeiten mit der Domprobstei in Körbelitz ernannt worden.[2])

Für diese künftige Versorgung war die Regelung der Vorbildung von Bedeutung und durch abgelegte Examina gewährleistet. So weist 1695 das Konsistorium zu Halle die Geistlichen der dortigen Liebfrauenkirche an, zwei examinierte Geistliche zu ordinieren, darunter den zum Feldprediger beim Bataillon Markgraf Karl Philipps in Brabant bestellten Winkler. Im gleichen Jahre wird nach bestandenem Examen Rempt Feldprediger beim Regiment des Generals von Hutten und nach zwei Jahren von der Magdeburger Regierung dem Domkapitel zur Präsen-

[1]) Milius a. a. O. S. 273, 246, 266.
[2]) St. A. Magdeburg A Cultus-Archiv Generalia 1506, Spec. Oschersleben, Körbelitz.

tation in Biere vergeblich empfohlen. Überhaupt scheinen die den Feldpredigern zu Teil werdenden Empfehlungen keineswegs immer auf Entgegenkommen gestoßen zu sein. So war 1694 Magister Johann Stilke aus Magdeburg vom kursächsischen Oberst von Reibold als Feldprediger bei seinem nach Holland kommandierten Reiterregiment vociert und vom Konsistorium zu Dresden ordiniert worden. Nach anderthalb Jahren erhielt er „wegen einiger Leibeskonstitution" den Abschied mit dem Zeugnis, er habe „sein Amt sowohl im Felde als Guarnison dermaßen fleißig und getreu versehen, daß man ein sattsames Gnügen dran gehabt." Er hatte dann seine Studien zu Halle wieder aufgenommen und sich dann ein Jahr bei seinem Vater in Magdeburg aufgehalten; seine Bewerbung um die Atzendorfer Pfarre 1701 blieb ohne Erfolg. Ebenso erregte die 1699 durch den Herzog Heinrich von Barby als Domprobst erfolgte Praesentation des Feldpredigers Heinsius vom Regiment zu Fuß Anhalt den Protest der Gemeinde zu Groß-Rodensleben. Eine feste Ordnung für die Versorgungsansprüche der Militärgeistlichen schuf erst Friedrich Wilhelm I.[1])

Der große vielverkannte Monarch, der für Staatsverwaltung und Heerwesen Preußens unverrückbar die Grundlinien zog, hat auch den Feldpredigern zuerst eine feste Standesorganisation geschaffen. Mußte er doch Männern besondere Teilnahme entgegenbringen, denen die Pflege religiösen und militärischen Geistes oblag, seiner höchsten Ideale. Nicht mit Unrecht bemerkt ein ausgezeichnetes französisches Werk: „Grâce à la faveur royale, qui les poussait ainsi dans la carrière, grâce au genre de vie qu'ils avaient mené et qui leur avait donné de l'expérience, de l'activité et le sentiment de leur responsabilité, malgré la manière quelque peu leste dont ils entraient dans la vie ecclésiastique militaire et civile, il n'est pas exagéré de dire que les Feldprediger constituaient sous Frédéric—Guillaume I l'élite du clergé luthérien prussien."[2]) Allerdings scheute sich der König hier so wenig wie auf andern Gebieten, seiner Meinung von der Brauchbarkeit eines Menschen gelegentlich einen etwas gewaltsamen Ausdruck zu geben ohne Rücksicht auf die wie früher noch versuchten Proteste.

Friedrich Wilhelm, der gleich nach seinem Regierungsantritt 1713 im ersten seiner neu approbierten Kriegsartikel den fleißigen Besuch des Gottesdienstes eingeschärft hatte, erließ schon drei Jahre darauf das für die Stellung der Feldprediger entscheidende Edikt: Gemäß der Königlichen Absicht, „bei sich erledigenden Pfarrdiensten auf die bei dero Regimentern bestellten Feldprediger besonders mit zu reflectiren und sie dazu, bevorab wenn sie sich zu dergleichen Ämtern durch gute Lehre und unsträflichen Wandel meritiret gemacht, vor andern zu befördern", sollten für vorkommende Fälle die Personalien aller im Dienst befindlichen von den Regimentern an den Geheimen Rat von Printzen eingereicht werden.[3]) Aber schon das Jahr darauf wurde eine oberste Verwaltungsinstanz geschaffen, während das Feldkonsistorium nur eine richterliche darstellte, es war dies der Feldprobst.

---

[1]) St. A. M. E.-A. Spec. Atzendorf 3, Gr. Rodensleben 3.

[2]) Pariset L'état et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I. Paris. 1897.

[3]) Lünig a. a. O. S. 228.

Wie Gedike, der erste Inhaber des Amtes, bis dahin Feldprediger des in Berlin garnisonierenden Regiments Wartensleben, und sein 1736 ernannter Nachfolger Carstedt waren auch die späteren großenteils bedeutende Persönlichkeiten. Die Stellung war eine außerordentlich einflußreiche, denn dem Feldprobst lag es ob, die von den Regimentern präsentierten Kandidaten zu prüfen, wobei ihm die Pröbste der Pfarrkirchen von Berlin-Cöln, S. Nikolai und S. Petri assistierten. So wurde 1716 dem Fürsten Leopold von Dessau, seit 1701 Gouverneur von Magdeburg, aufgegeben, einen Prediger für die dortige Garnison vorzuschlagen, 1730 wurde auf seinen Antrag der Frühprediger Wehrt an der dortigen Johanniskirche zum Garnisonprediger ernannt. „Indessen aber die generale Einrichtung gemacht, daß alle Garnisons- und Feldprediger sich ohne Exception in Berlin bei dem Feldprobst Gediken zum Examine und Ordination gestellen sollen, so zweifle nicht, Ew. Liebden werden von selbsten gerne sehen und den gedachten Wehrt dazu anhalten, daß er sich dieser guten Ordnung gemäß in Berlin examiniren und ordiniren lasse." Zu dem Monatsgehalt von 11 Tlr. war das Quartiergeld eines Leutnants angewiesen.[1]) 1719 erging eine Königliche Deklaration an alle Konsistorien, daß nach diesem Examen keiner bei Verleihung einer Pfarrstelle „zu einer abermaligen Conferenz oder Colloquio gezogen werden solle", ein Vorrecht, das häufig genug zu Streitigkeiten führen sollte. Denn oft mußten es die Gemeinden bitter empfinden, wenn ihnen statt eines bekannten und genehmen Geistlichen ein Unbekannter aufgedrungen wurde, der seine bisherige Stelle zum nicht geringen Teil der Gunst eines Regimentsinhabers verdankte, etwa als Informator seiner Kinder oder durch andere persönliche Beziehungen. Und wenn auch das Verfügungsrecht nur über die Pfarren landesherrlichen Patronats bestand, so nahm der selbstherrliche Wille des Königs keinen Anstand, auch andre Stellen zu beanspruchen. Als 1728 das Kirchenkollegium der unter städtischem Patronat stehenden Katharinenkirche zu Magdeburg den Inspektor Schmidt zu Perleberg wählte, erhob der frühere Feldprediger Schade zu Stendal auf Grund Königlicher Cabinetsordre Einspruch, und auf den zu Gunsten des Magistrats ergangenen Bericht der Regierung bemerkte der König in einer seiner bekannten charakteristischen Randbemerkungen: „Schade soll hin nach Magdeburg, Schmid aber absolut nit. Scharffe ordre! Cito! Magistrat soll Schaden die Vocation ausantworten. Ich will Schmidten die Cantzel in Magdeburg versiegeln lassen. Cito!" Die Erläuterung dazu gibt ein zu den Akten gelangter Privatbrief des Geheimen Sekretärs Struve an den Magdeburger Stadtsyndikus des Inhalts: „daß der Feldprobst den Schade einzig und allein portire, des Probstes Votum und Gutachten aber jetzt bei der Besetzung der Pfarren in allen Kgl. Landen jedes Mal müsse eingefordert werden, damit derselbe vor die Feldprediger zu sorgen im Stande sei." Weitere Vorstellungen führten dazu, daß von beiden Kandidaten abgesehen und dem Kirchenkollegium eine Neuwahl gestattet wurde. Um dieselbe Stelle hatte sich auch der Diakonus Schönborn zu Staßfurt bewerben wollen, war aber durch die ihm

[1]) Schild a. a. O.; Briefe König Friedrich Wilhelm I. an Fürst Leopold ed. Krauske (Acta Borussica) S. 123, 448.

seitens des Magistrats als Patron gemachte Aussicht auf die Oberpfarre zum Verzicht bewogen worden. Als nun diese Vakanz 1732 eintrat, erging an das Konsistorium eine Kabinetsordre für den Feldprediger Michaelis vom Regiment Kalckstein zu Magdeburg. Die nach Darlegung der Sachlage erfolgte Zurückziehung des königlichen Befehls wurde dadurch erleichtert, daß sich gleichzeitig Gelegenheit bot, den Bewerber in Hadmersleben zu versorgen.[1]) Nach dem Edikt vom 22. Jan. 1720 war der Feldprobst verbunden, für geschickte Kandidaten zu sorgen und jede Stelle nach höchstens zweimonatlicher Vakanz wieder zu besetzen. Die Angestellten unterstanden dauernd seiner Inspektion; sie sollten wenigstens vierteljährlich über Amt und Studien berichten und alle zwei Jahre eine schriftlich ausgearbeitete Predigt über einen vorgeschriebenen Text einsenden.[2])

Das Einrücken der Militärgeistlichen in Zivilstellen, deren Freiwerden, soweit sie königlichen Patronats waren, sofort dem Feldprobst anzuzeigen war, vollzog sich ziemlich regelmäßig. Nach einer von Pariset aufgestellten, allerdings nicht sehr umfangreichen Statistik blieben sie meist nur drei bis sechs Jahre beim Regiment, also bis gegen das dreißigste Lebensjahr.[3]) Dauernde Stellen waren neben dem Feldprobst die der Garnisonprediger, deren Parochie nicht das Regiment, sondern die Garnison mit ständiger Kirche war. Da die von der Gunst des Herrschers unterstützten Feldprediger vorzugsweise — und keinesfalls nur innerhalb des königlichen Patronats — für die gut dotierten und einflußreichen Stellen in Aussicht genommen wurden, finden wir eine ungewöhnliche Zahl von ihnen späterhin in hohen Ämtern und Würden. Auch das Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt sind zu ihrer Versorgung stark herangezogen worden und die Pfarrbesetzungsakten besonders der reichen Bördedörfer enthalten das achtzehnte Jahrhundert hindurch ihre Personalien in großer Zahl. Die Menge der vorhandenen Akten zwang dazu, das systematische Durchsuchen auf die als solche bekannten Königlichen Patronate zu beschränken — in Halberstadt 1748 nach offizieller Angabe 38 —, andrerseits waren mir die des zum heutigen Regierungsbezirk Merseburg gehörigen Saalkreises nicht erreichbar. Aber das gewonnene Material wird genügen, über die befolgten Grundsätze einen Überblick zu gewinnen.

War die Erledigung einer Pfarre durch den zuständigen Inspektor dem Konsistorium — damals noch mit der Regierung vereinigt — zur Anzeige gebracht, so wurde diese im Falle Königlichen Patronats an das Geistliche Departement weiter gegeben, gelegentlich schon unter Bezeichnung der vorhandenen Bewerber. Dann erging entweder Anweisung „auf Königlichen Spezialbefehl", wegen der Vokation das Nötige zu veranlassen, oder eine eigenhändig unterzeichnete Kabinetsordre, daß einem genannten Feldprediger die Stelle verliehen sei. 1714 erfolgte die Vokation des Feldprediger Hickmann vom Dragonerregiment von der Albe für die Pfarre zu Vogelsdorf (bei Oschersleben) durch den Markgraf Christian Ludwig

---

[1]) Lüning a. a. O. S. 276; Funke Kirchenhistorische Mitteilungen aus der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens der Altstadt Magdeburg. 1892; St. A. M. C.-A. Spec. Staßfurt 3.

[2]) Mylius a. a. O. S. 403.

[3]) a. a. O. S. 376.

als Domdechant von Halberstadt. 1715 bewarb sich der Feldprediger Beust vom Regiment zu Pferd Kronprinz um die vakante Stelle zu Eilsleben unter Berufung auf sieben Feldzüge während acht Dienstjahren, doch hatte schon ein andrer Bewerber die Zusicherung erhalten, erst 1736 kam Feldprediger Zierold vom Regiment Goltz dorthin. Ebenfalls 1715 wurde Hoffmann vom Leibregiment zu Pferd durch Herzog Heinrich von Barby als Domprobst zu Olvenstedt präsentiert und nach Verhandlungen über die Patronatsansprüche des Kapitels bestätigt. 1716 wurde Grosch vom Regiment zu Pferd Wartensleben nach Derben vociert, 1717 Garnisonprediger Clermond aus Wesel nach Klein-Wanzleben, 1718 Rötther vom Regiment Katte nach Camern, 1719 Lutter vom Regiment zu Pferd Erbprinz von Anhalt nach Crottorf, 1723 Henneberg vom Regiment Blankensee zum Diakonus nach Oschersleben. Diese Stelle war städtischen Patronats, aber ihr bisheriger Inhaber war in die unter Königlichem stehende Oberpredigerstelle aufgerückt nach Ernestis Tode. Eine seltene Ausnahme ist es, wenn 1723 Haltmeier vom Regiment Arnim die Stelle zu Jerichow aus Gesundheitsrücksichten ablehnt wegen der mit Versehung der Filiale verbundenen Beschwerden; er wurde zwei Jahre später Adjunkt cum spe succedendi in Gröningen, 1726 fällt die Pfarre zu Westeregeln dem Feldprediger Matthisius vom Albrecht'schen Regiment zu, 1735 Schlanstedt Wahl vom Regiment von Grävenitz, 1738 Ferchland dem Spandauer Garnisonprediger Wolff.

Nicht selten blieb eine Stelle längere Zeit in den Händen von Militärgeistlichen. So wurde Camern 1734 wieder durch Nöldechen vom Regiment Truchseß besetzt, 1756 durch Köhnsen vom Potsdamer Waisenhaus. In Hadmersleben, wo 1732, wie oben erwähnt, Michaelis vociert war, folgte 1736 Helling vom Regiment Borke, 1757 Herzog vom Regiment Markgraf Heinrich. In Weferlingen folgte dem 1727 vocierten Garnisonprediger Schultze aus Geldern 1737 Baumgarten vom Regiment Prinz Eugen, 1746 Schmidt vom Regiment von Leps an Stelle des erst vom General von Stille vorgeschlagenen Lampe von dessen Regiment. Für Schmidt war sein Bruder, Prediger beim Kadettenkorps vorstellig geworden, daß jener zehn Jahre beim Regiment und Senior bei der Armee sei, aber nicht befördert werde, weil andre, die dem Königlichen Hoflager näher, ihm stets zuvorkämen. 1782 folgte ihm sein Sohn, Feldprediger beim Regiment von Budberg. Selten einmal, daß die Königliche Absicht nicht durchdringt wie 1717 in Calbe/S. Zum Adjunkt des Oberpredigers cum spe succedendi war hier neben dem Feldprediger Kühn vom Regiment Anhalt durch den Feldprobst Gedicke der Prediger Sucro vom Regiment Arnheim in Wismar besonders empfohlen worden, weil er „die Pommersche Campagne und die beschwerliche Winter-Bloquade Wismars mitgetan", doch erhielt der Diakonus Carbaum die Stelle. Ausnahmsweise trafen 1738 zu Wolmirstedt die Interessen mehrerer Bewerber zusammen. Der dortige Pfarrer und Inspektor hatte vom Schlag gerührt als Adjunkt den Feldprediger Schwarz vom Regiment Dohna beantragt, der Pächter Neubauer zu Wanzleben bewarb sich für seinen Sohn beim Regiment Schulenburg in Sardinien, schließlich entschied eine Kabinetsordre für Wisliceni vom Leibregiment zu Pferd: Schwarz solle sich gedulden, da er noch nicht zwei Jahre beim Regiment sei. Da das Konsistorium

die Probepredigt des Begünstigten für mangelhaft erklärte, erging eine neue Ordre für Beyer vom Regiment Bredow zu Pferde. Probepredigten bildeten überhaupt damals noch die Regel, aber allerdings hielt der General von Löben, als er 1729 den Kadettenprediger Senzke dem Domkapitel zur Präsentation in Biere empfahl, die Bemerkung für notwendig: „Ob nun zwar die Regimentsprediger nicht gerne Probepredigten tun, auch es nicht gebräuchlich oder doch gar selten geschieht, so wird doch dieser Mann jederzeit dazu bereit sein.“ [1])

Gewiß waren die Aussichten des Feldpredigers damals sehr günstige: nach einem Examen, das mit Rücksicht auf die stets vorliegende Dringlichkeit nicht allzu bedrohlich sein konnte, und einer nicht zu ausgedehnten Dienstzeit noch in jungen Jahren die sichere Anwartschaft auf eine gute Pfarre und weitere Beförderung. Aber es darf dabei nicht vergessen werden, welche außerordentlichen Zumutungen das Amt an die körperliche und seelische Widerstandsfähigkeit stellte. Ohne Weiteres kann das von den Strapazen der Feldzüge gelten. Sind doch unter dem am wenigsten soldatischen Hohenzollernfürsten preußische Waffen am weitesten in die Ferne getragen worden. 1708 ist ein preußisches Reiterregiment in dem kaiserlichen Heere, das den Papst zur Anerkennung Karls III. als Königs von Spanien zwingen sollte, bis vor Rom gelangt und der vor den Mauern der ewigen Stadt abgehaltene Feldgottesdienst zog viele Einwohner besonders Deutsche herbei.[2]) Aber auch in Friedenszeiten mußte die Aufgabe eines militärischen Seelsorgers eine ebenso schwierige wie unbefriedigende sein. Lange währte es, bis die Disciplin des stehenden Heeres die wüsten Sitten des großen Krieges unterdrückt hatte, zumal das Werbesystem fortgesetzt zweifelhafte Elemente heranzog. Noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts konnte ein Werk über „die wahren Pflichten des Soldaten“ schreiben: „Ihr habt es oft gesehen, sobald die Trommel in einer Stadt gerührt wird, so versammelt das Laster, die Ruchlosigkeit und die Not den üppigen Handwerksmann, den verhärteten Jüngling und den Elenden auf dem Werbeplatz, um zu wissen, wieviel Handgeld gegeben wird. Weil man nichts von Arbeit noch von Tugend erwähnt, so verbinden sie sich ohne Schwierigkeiten und Ihr nehmt sie ebenso willig an. Euer Auge betrachtet ihre Größe und ihren Gang, wenn man sie euch vorstellt, und überdies werden diese Opfer der Wut des Krieges, wenn sie wenig kosten, mit Freuden in den Haufen aufgenommen, welchen die Beschwerlichkeiten, das Ausreißen, die Krankheit und der Sieg bald vermindern werden.“ Dieselben Anschauungen äußert der kursächsische General-Stabsprediger Cleemann in seinem Andachtsbuch „Der Andächtige Soldat“, das er gleichwohl zum Vorteil der besseren Elemente zu verfassen sich entschloß. In der Tat hat es, im Anfang des Jahrhrhunderts verfaßt, bis 1725 fünf Auflagen erlebt und wurde noch 1740 gedruckt.[3]) Der als Kriegsschriftsteller angesehene sächsische Oberst von Flemming hat es in seinem Werke „Der vollkommene teutsche

---

[1]) M. St. A. Cultus-Archiv Spec. ff.

[2]) Schild. Der preußische Feldprediger in geschichtlicher Entwicklung. Brandenburgia I.

[3]) Schneider Quellen und Beiträge zur Geschichte der deutsch-evangelischen Militärseelsorge 1564—1814. 1906.

Soldat" 1726 benutzt. Die von oben geförderten Anschauungen waren aber keineswegs die herrschenden, von deren Rohheit vielmehr es zeugt, daß der Aberglaube, zumal des Festmachens in voller Blüte stand. Die seelische Verfassung der meisten kennzeichnet wohl das Zeitgedicht:

Wir glauben all an einen Gott
Und halten wenig sein Gebot.
Branntwein ist unser Morgensegen,
Tabak, wenn wir uns niederlegen.

Wir hören selten Gottes Wort
Und leben ohne Skrupel fort.
Wir hüten uns vor kleinen Sünden,
Die großen werden sich schon finden.

Was sind die guten Werke wert,
Ein kurz Gebet wird auch erhört.
Wir halten viel von gutem Essen,
Wo man das Trinken nicht vergessen.

Wer diesen Glauben sich erwählt,
Der komm' nur bald zu uns in's Feld;
Wird er den Himmel da verfehlen,
So fährt er sicher zu der Höllen.

Das Leben in solcher Umgebung barg auch für den Feldprediger Gefahren und die Warnungen der Kriegsartikel behielten noch lange ihre Berechtigung. Eine Beschreibung des Heerwesens um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts besagt vom Feldprediger oder Kaplan: „Er soll nicht spielen, huren und vollsaufen und nicht viel von politischen und militärischen Händeln raisonniren, so ihn gar nit angehen".[1]) Von den Zuständen in der preußischen Armee geben die Aufzeichnungen des Feldpredigers Michaelis ein anschauliches Bild, der 1702 zu Weferlingen geboren, drei Jahre zu Helmstedt, ein und ein halbes zu Halle studierte, 1729 zu dem eben aus Pommern nach Berlin verlegten Regiment von Kalckstein vociert wurde, das später in Magdeburg stand, und nach drei Jahren, wie schon erwähnt, die Pfarre zu Hadmersleben erhielt. Bei der Katechisation, die den Geistlichen durch die über ihre Anstellung 1720 erlassene Verordnung zur Pflicht gemacht war, hatte er über grobe Unwissenheit und Widersetzlichkeit zu klagen. Die von ihm geführten Kommunikantenlisten enthalten bei den einzelnen Namen charakteristische Zusätze: Kann den Katechismus so so, amator, potator, lusor, verspricht unter vielen Tränen sich zu bessern![2]) Eine Quelle beständiger Streitigkeiten mit den Ortsgeistlichen waren die oft genug leichtsinnig unternom-

[1]) Gruber Die heutige Kriegsdisciplin. 1697.
[2]) Schild a. a. O.

menen Soldatenheiraten. Um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, wurde 1720 und 1731 verordnet, die Feldprediger sollten nur Soldaten kopulieren, nur nach dreimaliger Proklamation und auf eine Bescheinigung des Geistlichen ihrer Heimat, daß kein Einspruch erhoben werde; dagegen bildete wieder das Regiment eine Parochie für sich, innerhalb deren jede Amtshandlung andern Geistlichen streng untersagt war.[1]) Von den Trauungsgeldern wurden auch die Regimentsschulen für die Soldatenkinder unterhalten — erst seit Friedrich Wilhelm I. ständige Einrichtung —, in denen der Unterricht dem Feldküster, Katechismus und Aufsicht dem Prediger oblag. Die Verordnung über ihre Anstellung 1720 befiehlt ausdrücklich das Katechisieren, „damit der Unwissende und vornehmlich die Jugend gehörig unterrichtet werde.“ Zweifellos war die Tätigkeit des Militärgeistlichen eine vielseitige und aufreibende; zum Gegenstand besonderer Darstellung hat sie der anfangs erwähnte Hocker gemacht in seinem Pastorale castrense oder nützlich- und treuer Unterricht vor neu angehende Feldprediger (Onolzbach 1710). Es ist ein sehr brauchbares Büchlein in handlichem Format, das sämtliche geistliche Verrichtungen im Felde erörtert mit besonderer Rücksicht auf schwierige Fälle und beständig eingeflochtenen aus der Praxis hervorgegangenen Ratschlägen. So warnt er vor den umständlichen Predigten, die mit der Soldaten Captu und Aufführung keine vernehmliche Verwandtschaft und Proportion haben und mehr mit der Exegesi als denen Usibus umgehen“. — „Nachdem aber ein Medicus die zu heilen vorkommende Krankheit nicht zwar an seinem Leibe versucht, doch hier und da an Patienten untersucht und erfahren haben muß, so wird ein Erbauungsbegieriger Feldprediger bei all seiner möglichen Contenance dennoch auch den Teufel und alle seine Werke in andern wohl kennen lernen können, wann er ein wenig curieus ist und auf die Discoursen seiner Offiziers in verschiedenen aber behutsamen Conversationen und auf ihr und der Gemeinen Leben will Achtung haben. Er darf nur des Nachts durch die Compagnie-Gassen, des Tags neben den Marquetenters-Zelten oder Kugelplätzen ein wenig spazieren gehen, er wird erfahren, was er sein Lebtag nicht gemeinet hätte und aus sothaner lebendigen Postilla genug zu predigen bekommen.“ Auch die Vorschläge für die Equipierung, wie für zweckmäßige Einrichtung von Märschen und Nachtquartieren erweisen sich als unmittelbar aus dem Leben geschöpft.

Eine Besserung des Soldatenmaterials trat zuerst in der preußischen Armee ein durch die Einführung des Kantonsystems, das den Ersatz auf die Dienstpflicht der Landeskinder begründete und nur etwa noch für die Hälfte die Werbung erforderlich machte. Für die Eingezogenen war es bei der Unbeschränktheit der Dienstzeit ein hartes Opfer, oft das ihres ganzen Lebens, aber es war nicht umsonst gebracht. Wir wissen es jetzt, daß die Soldaten des Großen Königs keine Landsknechte mehr waren, sondern zum nicht geringen Teil treue Söhne ihres Landes. Ein Selbstzeugnis wie das Tagebuch des aus guter bürgerlicher Familie stammenden Musketiers Dominikus ist freilich einzig, aber wir kennen genug Äußerungen, welche das herzliche Verhältnis der Offiziere zu einzelnen tüchtigen Soldaten be-

[1]) Mylius a. a. O. S. 403, 410, 411, 491.

zeugen. Neben dem patriotischen war das religiöse Empfinden gewachsen; Friedrich der Große, mochte es ihm selber auch abgehen, hat sich stets gehütet es zu verletzen. Das grundlegende Reglement für die Infanterie, das er 1743 erließ, gibt eingehende Anweisungen für Haltung des Gottesdienstes in der Garnison wie im Felde und bemerkt unter dem Titel Disciplin: „Die Bursche sollen zu aller Kirchen-Ordnung, von der Religion sie sind, angehalten werden wie es gebräuchlich.“[1]) Daß es nicht bei den äußern Vorschriften blieb, sondern viele Soldaten eine aufrichtige Frömmigkeit beseelte, dafür liefern besonders ihre aus dem Felde an die Angehörigen gerichteten Briefe sprechendes Zeugnis. Nach der Schlacht bei Lobositz schreibt der Soldat Barthel Linck im Regiment Alt-Anhalt zu Halle an seine Frau über das gesungene Tedeum: „Ich kann aufrichtig versichern, daß ich noch niemals eine solche Andacht bei unserer ganzen Armee verspüret habe. Unser Obriste Bredow, als die Strophe kam: „Nun hilf uns Herr, den Dienern Dein, die mit Deinem theuren Blut erlöset sein —“ hat mit aufgehobenen Augen gen Himmel gesehen und an seine Brust geschlagen. Dein im letzten Briefe übersandtes Sprüchlein: „Jesu hilf siegen, Jesu hilf kriegen, Jesu hilf schlagen, die Feinde fortjagen“ hat mich unter währender Schlacht kräftig gestärkt, wobei mir auch die Kriege Alten Testaments, sonderlich das Exempel Josua und Gideons eingefallen sind.“ Bei Tagesanbruch hatte er sich mit dem Liede gestärkt: „Du heilige Dreifaltigkeit, du hochgelobte Einigkeit, Gott Vater, Gott Sohn, Gott Heiliger Geist, heute diesen Tag uns Beistand leihst.“[2]) Das Gesangbuch gehörte durchaus zur Ausrüstung des preußischen Soldaten. So berichtet der Diakonus Urlsperger in Augsburg, der 1760 als Seelsorger zu den in Tirol internierten bei Maxen gefangenen Preußen kam, er habe nach dem Abendmahl von dem Liede „Gott sei gelobt und gebenedeiet“ nur den ersten Vers singen lassen können, weil das preußische Feldgesangbüchlein in ganz kleinem Format mit etwa einhundert Liedern nur diesen enthielt.[3]) Einen ergreifenden Bericht von einer Abendmahlsfeier im Lazarett hat der Feldprediger Froehlig im Dragonerregiment von Oertzen hinterlassen.[4])

Das Heldenzeitalter der preußischen Armee ist auch das ihrer Feldprediger gewesen. Sie haben bewiesen, daß sie in der straffen Organisation des Soldatenkönigs zu einem geschlossenen Stande voll Pflicht- und Selbstbewußtsein geworden waren. Charaktere zu bilden mußte ihre Stellung schon im Frieden geeignet sein, denn zu den mannigfachen Berufsaufgaben kam die höchste: die Persönlichkeit zu behaupten. Rohheit und Gleichgiltigkeit galt es nicht nur bei den Soldaten zu bekämpfen, sondern auch bei den Offizieren, die ihre Geringschätzung akademischer

[1]) Schneider, Quellen und Beiträge zur Geschichte der deutsch-evangelischen Militärseelsorge 1564—1814, 1906.

[2]) Briefe preußischer Soldaten aus den Feldzügen 1756 und 1757. (Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres hrsg. vom Generalstabe II.)

[3]) Dies Lied ist von Martin Behm verfaßt und in seinem Werke „Kriegsmann das ist gründlicher Unterricht, wie sich ein christlicher Kriegsmann verhalten soll. Leipzig 1593.“ zuerst veröffentlicht. Siehe: Fischers Kirchenlieder-Lexicon, Gotha 1878 Teil II Seite 164. (Radlach in Mitteilg. f. d. evang. Geistlichen d. Armee 1901.)

[4]) Schild a. a. O.

Bildung oft genug in Hänseleien des zunächst erreichbaren Vertreters ausließen. Ihre selbstbewußte und witzige Abwehr ist ein nicht unwesentlicher Zug im Bilde des damaligen Feldpredigers und nicht unberechtigt die in Anekdoten ausgeprägte Anschauung, daß mancher Kandidat seine Vokation zum Feldprediger weniger seinem Examen als einer schlagfertigen Antwort zu danken gehabt habe. Die erschütternden Erfahrungen der blutigen schlesischen Kriege, noch verstärkt durch die trostlosen sanitären Zustände, mußten für jede Charaktereigenschaft die härteste Probe bedeuten. Von den Leistungen der preußischen Feldgeistlichen ist am bekanntesten, weil vor den meisten Augenzeugen erfolgt, die des Predigers Seegebart vom Infanterieregiment Erbprinz Anhalt in der Schlacht bei Chotusitz 1742. Er hatte sich dort zu Pferde der weichenden preußischen Reiterei entgegen geworfen und sie zu erneutem siegreichem Vorgehen veranlaßt. Sehr schön schrieb er darüber an den Professor Michaelis zu Halle: „Mir deucht nicht etwas getan zu haben, das meinem Amte unanständig wäre. Ein wahres Mitleiden mit den Verfolgten und die starke impression von meinem Amte als Feldprediger haben mich dazu veranlaßt, habe ich zuviel getan, so habe ich's Gott und dem Könige getan." Jahn sagte im Deutschen Volkstum: „Sein Bildnis sollte jeder Feldprediger auf einer Denkmünze tragen." Friedrich verlieh ihm nach dem Feldzuge die Pfarre zu Etzin in der Kurmark, wo er bald gestorben ist. Bezeichnend für den schon entwickelten Corpsgeist sind die Bemerkungen seines Tagebuchs über die Besuche bei Amtsbrüdern im Feldzuge 1741, so in Fürstenwalde: „Der Mann scheint ein gutes Gemüt zu haben. Sie ist ziemlich cholerisch. Er hat zuerst unter dem Dewitzischen Regiment Kavallerie in Preußen gestanden, hernach Prediger zu Bernäuchen." [1])

Wie Friedrich der Große die von seinem Vater gezogenen organisatorischen Grundlinien überall unverändert ließ, so ist es auch bei dem Institut der Feldprediger geschehen. Nur einmal erfuhren dessen Verhältnisse unter ihm umfassende Ordnung durch das Edikt von 1750, das bis zum Militärkirchenreglement 1811 in Kraft blieb. Vorher war nach Beendigung des ersten schlesischen Krieges eine Maßregel getroffen worden, die persönliche Neigungen des Königs entschieden zum Ausdruck bringt, die Verordnung vom 6. Dez. 1742 an die Chefs der Regimenter: „Wir haben beschlossen, daß in Zukunft alle unsere und also auch eure Feldprediger so gekleidet gehen wie der unsrige von unsrem Regimente; wir wollen auch, daß in Zukunft alle unsere Feldprediger von dem Feldprediger unseres Regiments zu Podstam sollen ordiniret werden und soll der Feldprobst Carsted ad dies vitae die iura der Ordination zwar genießen, nach dessen Tode aber sollen sie unserm Feldprediger heimfallen. Ihr habt solches euren Feldpredigern unverzüglich zu wissen zu thun." Eine angemessene Beleuchtung erhalten diese Maßregeln durch das Urteil eines kompetenten Zeitgenossen, des Predigers Carstedt zu Atzendorf, der die beiden ersten schlesischen Kriege als Feldgeistlicher mitmachte und dann in ländlicher Muße die Erfahrungen seines Lebens in einer Chronik niederlegte, die ihn als Mann von scharfer Beobachtung aber oft schroffem

[1]) Das Tagebuch des Feldpredigers Seegebart ed. Fickert. 1849.

Urteil zeigt.[1]) Er bemerkt zu jenem Edikt: „Hiemit war der alte Feldprobst Carsted so gut wie abgesetzt und dem Hof- und Regimentsprediger des hochseligen Königs Oesfeld alle Hoffnung benommen, einmal Feldprobst in Berlin zu werden. Der Obriste von Schwerin, der das Anhalt-Dessauische Regiment in Halle kommandirte, bekam Ordre, dem Könige einen Mann zu schicken, dessen äußerlicher Umgang angenehm, der geschickt, nicht hypochondrisch und sich in den Lauf der Welt zu finden wüßte. Er sandte den M. und Adjunkt der philosophischen Fakultät Decker, der weil er dabei ein Verwandter von dem Ober-Camerier Fredersdorf, dem Liebling des Königs, angenommen und in allem von demselben unterstützt ward. Decker war kein ungeschickter Mann, aber weltlich und vermochte doch nicht, dem Könige das Vorurtheil zu benehmen, das er wider alle Geistliche gefaßt hatte. Die neue Tracht, darin wir erscheinen sollten, setzte uns in Bestürzung. Sie gereichte aber gar nicht zur Verachtung unseres Amtes, wie man anfänglich behaupten wollte: Ein 3krempigter Hut, eigene Haare oder eine kurze alle Zeit wohl accomodirte Paruque, ein blauer Kragen mit einem schmalen weißen Rande, unter demselben eine schwarze samtne Binde, ein seidener schwarzer Mantel, der aber nur über die Waden ging, kleine Manschetten, schwarze seidne Strümpfe und runde Schue. Dies war die Tracht, die vieles ja fast alles mit der Tracht der französischen Abbées gemein hatte. Wurden anfänglich mit Verwunderung von jedermann betrachtet, und da ich den 24. Dec. die Gnade hatte, die Prinzessin des General-Feldmarschalls und Fürsten von Anhalt-Zerbst in Berlin zu taufen, bei welcher die Königin und der ganze Hof bis auf den König die Patenstelle vertraten, so war ich der allererste, der diesen neuen habit in Berlin anlegen und darin ausgehen und sich betrachten lassen mußte. Noch vor Endigung des h. Christmonats standen wir in diesem habit schon unter den hölzernen Puppen in den Marktbuden und wurden häufiger als andre Puppen gekauft. Mit der Zeit wird man alles gewohnt, sodaß man nach einigen Monaten uns ebenso in Berlin passiren ließ als in den katholischen Ländern die verschiedenen Ordens der Mönche, die wir auch anfänglich darin nachahmten, daß wir nicht viel einzeln sondern mehrentheils paarweise in Berlin ausgingen, um desto geschwinder die urtheilende Neubegierde der Berliner befriedigen und stillen zu können."

Eine Zusammenarbeitung der früher erschienenen Verordnungen über die Feldprediger bietet sich in dem schon genannten Militär-Consistorial-Reglement vom 15. Juli 1750,[2]) das auf des Königs Befehl durch das geistliche Departement mit Zuziehung des Feldprobstes entworfen worden war. Unter dem Titel Kirchenordnung des Feldministerii enthält es eingehende Vorschriften über Berufung, Amts-Verrichtungen und Beförderungen der Feldprediger. Studium zu Halle oder Königsberg, das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr und Ordination des Feldprobstes waren unerläßliche Bedingungen. Auch bereits ordinierte Prediger mußten sich einem Colloquium unterziehen, „damit selbiger die unter seiner In-

---

[1]) Die Handschrift gelangte nach Streitigkeiten zwischen dem Nachfolger und den Erben zu den Akten des Magdeburger Konsistoriums und mit diesen in das Staatsarchiv.

[2]) Mylius a. a. O. IV. S. 238.

spection stehenden Prediger recht kennen lerne." Das Examen sollte sich neben den Kenntnissen besonders auf einen „gründlichen, ordentlichen und erbaulichen Vortrag" beziehen, „massen keine schlechte und ungeschickte oder anstößige Subjecta" ins Feldministerium kommen sollen, sondern lauter solche, denen man den Namen rechtschaffener Lehrer mit Wahrheit geben kann". Die fortdauernde Inspektion wird durch jährlich von den Regimentern eingereichte Konduitenlisten und die Predigt-Ausarbeitungen nach dem Edikt von 1720 geübt. Zu Kriegszeiten werden für die außerhalb der Regimenter stehenden Grenadierbataillone und für die Hauptlazarette besondere Geistliche angenommen. Die in solchen Zeiten bestellten reformierten und katholischen Feldprediger müssen sich dem Feldprobst angeben, der für ihre Examinierung und Ordination Sorge trägt. Seine Gemeinde, das Regiment, soll der Prediger nie ohne Not verlassen, weder in der Garnison, noch auf dem Marsche und während einer Aktion sich in der Wagenburg aufhalten. Im Lazarett soll auch im Felde zuweilen Betstunde gehalten werden. Die Regimentsschule soll der Geistliche wöchentlich inspizieren und die größeren Kinder zweimal katechisieren. Hat ein Feldprediger sich fünf bis sechs Jahr gut verhalten, soll er vom Feldprobst zu einer guten Königlichen Pfarre vorgeschlagen werden, die andern in geringerem Solde stehenden Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger. Er soll aber seine Stelle nicht verlassen, ehe ein Nachfolger da ist, und diesem „alle dienliche und nützliche Nachrichten von seiner Gemeinde geben, besonders in welchem Zustande er die Schule hinterlassen. Weder Probepredigt noch Colloquium darf ihm zugemutet werden, massen keine andere als tüchtige Subjecta ins Feldministerium kommen sollen und ein jeder nach seiner Capacität weiter befördert wird."

Der Einfluß einer kriegerischen Zeit ist in diesen Vorschriften nicht zu verkennen, die unter dem Zwange der Umstände auch Abänderung erfuhren. So beschreibt einer der fünf von Nordhausen als Geiseln nach Magdeburg geführten Bürger eine dort am 3. April 1760 gesehene Ordination in der reformierten Kirche: „Daselbst einen Feldprediger ordiniren sehen von 4 Predigern, es wurden ihm schwere Dinge vorgelesen, welche er mit seinem Ja zu halten bekräftigen mußte. Während der Verlesung stand er auf einem rothen Tuche und rothen Damaste, beim Handauflegen aber kniete er auf eine Hitsche. Sie hatten keine Priesterröcke, sondern nur so kleine Mäntel um, so flogen."[1])

Was den Übergang der Militärgeistlichen in Zivilstellen unter der Regierung Friedrichs des Großen angeht, so fällt die ungemeine Vermehrung der Einzelfälle in's Auge, vornehmlich in Kriegsjahren — gewiß ein Zeichen des starken Kräfteverbrauchs auch in diesem Berufe, 1741 wird der Feldprediger Spener vom Regiment Du Moulin nach Nordgermersleben vociert, 1742 Jordan vom Regiment Hautcharmoi nach Dreileben, 1744 Kaul vom Leibregiment zu Pferd nach Genthin, 1745 der eben genannte Carstedt nach Atzendorf. Vor dem damals nach Calbe in Vorschlag gebrachten Garnisonprediger in Geldern Daniel Seegebarth — nicht dem berühmten — erhält der Diakonus Klein den Vorzug und das Konsistorium wird angewiesen, Seegebarth anderweit zu versorgen. 1746 kommt, wie schon

[1]) Lemcke Die Nordhäuser Geiseln in Magdeburg 1760 (Magdeburger Geschichtsblätter 1890).

erwähnt, Schmidt vom Regiment von Leps nach Weferlingen, 1752 Heinicke vom Braunschweig'schen Regiment nach Ferchland, der 1730 ernannte Garnisonprediger Werth in Magdeburg nach Calbe und Pfund vom Ahlemann'schen Dragonerregiment nach Ammendorf, 1755 Schwalbe vom Regiment des Generals von Münchow nach Domersleben und Hermann vom Bredow'schen nach Croppenstedt. Den Höhepunkt erreicht das Verfahren in der Zeit des siebenjährigen Krieges. 1756 finden wir Schönau vom Dragonerregiment Blankensee in Jerichow und Köhnsen vom Potsdamer Waisenhaus in Camern, 1757 Lauer vom Regiment Alt-Württemberg in Schermke, Herzog vom Regiment Markgraf Heinrich in Hadmersleben, Garnisonprediger Sickel zum Regenstein in Ausleben. Diese Pfarre war erst dem Prediger Müller vom Regiment Plettenberg zugedacht gewesen und nur für den Fall eines zu geringen Einkommens Sickel, entsprechend den Bestimmungen von 1750, Müller wurde indessen nach Memel berufen. Im gleichen Jahre vocierte Prinz Heinrich als Domprobst seinen Regimentsprediger Korth nach Körbelitz und das Jahr darauf Johann Matthisson vom Bornstedt'schen Regiment nach Hohendodeleben. 1760 erhielt die Oberpfarre zu Sandau Schönberg vom Regiment Hessen-Kassel, trotzdem sich die Bürgerschaft mit einer Bittschrift für den seit dreißig Jahren amtierenden Diakonus Hille verwendete. 1762 kam Kühns von den Dragonern von Zastrow nach Osterwieck, 1763 der eben erwähnte frühere Feldprediger Seegebarth aus Sieversdorf in der Mark nach Oschersleben, 1764 Grimm vom Regiment von Plotho nach Deesdorf. Gute Stellen erscheinen fortgesetzt als Monopol der Militärgeistlichkeit, so erhält Groß-Rosenburg 1759 Lecheny von den Leibkürassieren, 1760 Fröhlich von den Czettritz-Dragonern, 1791 der Garnisonprediger Nicolai aus Magdeburg; 1809 wird sein dortiger Nachfolger vorgeschlagen, aber nicht bestätigt. In Derenburg wird der 1750 vom Potsdamer Waisenhaus berufene Rhau 1759 ersetzt durch Cupkow vom Grenadier-Bataillon von Carlowitz, dieser 1766 durch Lemritz vom Regiment von Bülow.[1]) Die Vokation erfolgt seit Friedrich dem Großen durch Königlichen Spezial-Befehl, nicht mehr durch Cabinets-Ordre.

Von den Verdiensten dieser Männer sprechen die mehrfach ihnen gespendeten Empfehlungen. Pfund erhielt 1752 seine Stelle „wegen seiner irreprochablen conduite" und für Carstedt verwendete sich 1745 Fürst Leopold von Dessau, weil dieser „von allen Feldpredigern bei der Armee für den besten gehalten wird." Seine Lebenserinnerungen[2]) gewähren einen Einblick in die Fährlichkeiten, denen die Militärgeistlichen im Kriege ausgesetzt waren. In der Schlacht bei Soor war mit der gesamten Bagage der siegreichen preußischen Armee auch die seinige verloren gegangen. Zum Behuf des vergeblich erhofften Ersatzes stellte er eine Liquidation auf, die als Beispiel der Ausrüstung hier folgen mag: Ein Rüstwagen 48 Thlr.; 3 Pferde à 50, 46, 42 zusammen 138 Thlr., Sielenzeug und Sattel 10 Thlr., ein Zelt 20 Thlr., ein schwarzes Kleid 46 Thlr., ein Etamin. Unterkleid 10 Thlr., Ein seidner Mantel 18 Thlr., 2 Dutzend Hemden 66 Thlr.,

[1]) St.-A. M. Cultus-A. Spec. ff.

[2]) l. c.

2 Dutzend Schnupftücher 12 Thlr., 6 Connefossene (Cannevas) Brusttücher 12 Thlr., Bettzeug und Überzüge 8 Thlr., 2 Dutzend blaue Kragen 3 Thlr., eine kleine ebräische Bibel 3 Thlr., ein paar Stiefel 6 Thlr., ein Flaschenfutter 3 Thlr., 3 zinnerne Menagen und 6 Teller 6 Thlr., 4 Pferdedecken 5 Thlr. 8 Gr., 2 Feldstühle 2 Thlr., Summa 415 Thlr. 8 Gr., Dazu verlorene Sachen, die nicht angegeben werden durften: ein Fußsack 4 Thlr., ein paar silberne Schellen 4 Thlr., eine Paruque 3 Thlr., eine Kaffeemühle 1 Thlr. 8 Gr., Kaffeekanne 16 Gr., Nachtstuhl 2 Thlr., noch ein Flaschenfutter 3 Thlr., Wein au Pontack 6 Thlr., Summa 24 Thlr. Auch die silbernen Vasa sacra waren verloren gegangen: ein Kelch 60 Thlr., ein Krankenkelch 20 Thlr., 2 silberne Oblatenteller 6 Thlr., eine silberne Oblatenbüchse 12 Thlr., kupferne Flasche zu Wein 6 Thlr. Carstedt fährt dann fort: „Hieraus kann man einigermaßen sehen, was vor eine erschröckliche Summa heraus komme, wenn man nach diesem Fuß eine ganze Armee taxirt und was vor ungeheure Summen dazu gehören, wenn sich eine Armee in marschfertigen Stand setzen solle. Von dieser Summa bekam ich gar nichts wieder. Allein mein seliger Bruder, der als Feldprediger bei dem Kürassier-Regiment von Rochow stand, war noch unglücklicher. Da er auf dem Rückmarsch aus Jägerndorf schon seine Bagage einmal verloren, so schaffte er sich in Breslau eine neue an und ging unter einer Eskorte von Husaren endlich wieder zur Armee. Die Eskorte ward angegriffen, er stürzte mit dem Pferde, ward im Arm blessirt und darauf gefangen. Die Husaren, denen er in die Hände fiel, plünderten ihn rein aus, nahmen sein Pferd und führten ihn zu Fuß mit sich zu ihrem Kommandeur, dem Obristen Desoffi. Auf diesem Marsch hat er ungemein viel ausgestanden. Der Obriste aber begegnete ihm ungemein höflich, ließ ihm seine Wunde verbinden und speisen, schickte ihn aber doch mit andern gefangen in das feindliche Hauptquartier, wo er den Feldpater und Beichtvater des Herzog Carls, da er eben vor das Haus der Gefangenen vorbei gehet, lateinisch anredet und ihm sein Unglücke erzehlt. Dieser hinterbrachte es dem Herzog Carl, der sich darauf mit ihm besprach und ihn mit einem Trompeter zu uns sandte. Hier fand er zwar seine Bagage, aber nur damit er nach und nach noch unglücklicher werden sollte. Er war kaum einige Tage bei uns, als wir diese Schlacht bei Soor lieferten, in welcher seine Bagage zum andern Mal verloren ging. So unglücklich war der 30. September für uns.“ Am gleichen Tage war aber sein Vorgänger in Atzendorf gestorben und ihm wurde, wie oben erwähnt, die Stelle angeboten. Trotz des glücklichen Zusammentreffens entschloß sich Carstedt erst nach langem Schwanken, da er nichts von der Landwirtschaft verstand. Erlebnisse wie die hier geschilderten lassen erkennen, welche Anforderungen auch körperlich der Beruf stellte, noch dazu an großenteils dessen nicht gewohnte Männer. Es erscheint begreiflich, daß so viele nur kurze Zeit der errungenen friedlichen Stelle sich erfreuten, wie es auch des tapfern Seegebart Schicksal war. Als der 1762 nach Osterwieck berufene Kühns 1773 einen Adjunkten beantragte, führte das ärztliche Gutachten an, er habe seit seiner Rückkehr aus dem Feldzuge an hypochondrischen Zufällen gelitten. Anläßlich des gleichen Gesuchs berichtet 1777 Inspektor Seegebarth zu Oschersleben ausführlich: „Der Ursprung meiner Schwäche rührt noch aus der Campagne her,

maßen ich als Feldprediger des damaligen Erbprinz-Leopoldischen Regiments nach der Bataille bei Kesselsdorf meiner Pflicht gemäß den vielen Blessirten des Regiments assistirte und weil kein einziger andrer Feldprediger sich zu gleichem Zwecke einfand, das Lazareth der ganzen Armee mit Genehmhaltung meines Chefs zu Meißen allein besorgte, darauf aber auch durch Erkältung, beständige Arbeit bei Tag und Nacht und durch die Dünste von einem so heftigen, hitzigen und Fleck-Fieber ergriffen wurde, daß ich bei einer gänzlichen Entkräftung nach der endlichen Transportirung des Lazareths zum Regimente in Stendal gebracht wurde. Seit der Zeit hat sich meine Natur nie wieder völlig erholen wollen, daher bei meiner nachmaligen Versorgung um eine Stelle auf dem Lande bat, mir auch die Stelle zu Sieversdorf in der Mark konferirt wurde, wo ich 13 Jahr gestanden."

Der starke Bedarf an Ersatz erklärt es wiederum, daß mehrfach schon amtierende Pfarrer als Feldgeistliche eintraten. 1743 wird der Diakonus Linnicke zu Burg vom Markgrafen Karl zum Feldprediger bei seinem Regiment vociert, 1749 wird Joh. Fr. Hähn nach zwölfjähriger Tätigkeit als Prediger zu Kloster Berga zum Regiment Gensdarmes nach Berlin berufen, um später noch bis zum Generalsuperintendent des Altmark zu steigen.[1]) Auf etwas fragwürdige Weise vollzog sich der Übergang des Pastor Blümler zu Vahldorf. Nach zweiundzwanzigjähriger Tätigkeit zeigte er 1745 seinem Inspektor an, daß er von dem General von Dossow, Gouverneur von Wesel, als Feldprediger bei seinem Regiment vociert sei, während das Kloster Althaldensleben als Patron seinen dortigen Vorgänger Backe für die Stelle in Vahldorf präsentierte. Eine Erläuterung bringt ein Bericht des Inspektors, wonach der Pastor gleichzeitig mit seiner Meldung ohne Abzugs-Predigt und Abschied sich entfernt hatte unter Mitnahme seiner transportablen Habseligkeiten, während der Rest Gläubigern im Dorfe ausgeteilt war. Dazu hatte er 16 gesammelte Kollekten behalten, darunter 6 für die Hallischen Freitische und die für das Magdeburgische Armenhaus, war auch der Prediger-Witwenkasse 60 Tlr. schuldig geblieben. Über den weitern Verlauf können die Konsistorialakten nichts berichten; in Vahldorf wurde Backe bestätigt.[1])

Die Probepredigt blieb fortgesetzt ein Stein des Anstoßes. 1745 machte der Prediger Carstedt mit der ihm eigenen Entschiedenheit Opposition gegen diesen Anspruch und veranlaßte durch seine Immediateingabe ein geharnischtes Reskript an das Magdeburger Konsistorium: „Es ist schon in verschiedenen Fällen Befehl an Euch ergangen, Unsere Feldprediger, wann sie irgendwo befördert werden, mit der sonst üblichen Probepredigt zu übersehen. Gleichwohl vernehmen wir aus des Kalckteinschen Feldpredigers Carstedt abschriftlich nebenliegender Vorstellung, daß Ihr dergleichen unter dem nichtigen Vorwand einer vorgeblichen Observantz von ihm praetendiret, und befehlen Wir Euch dahero von solchem wider Unsere expressen Verordnungen anlaufendem Gesinnen abzustehen und den Supplicanten ohne Widerrede zu bestätigen und in seine Pfarre zu Atzendorf zu introducieren." Das Konsistorium befolgte den Befehl, wahrte aber seinen Standpunkt durch Berufung auf eine Verordnung von 1738, daß auch Feldprediger Probepredigten tun sollten,

---

[1]) Radlach in Kirchliche Monatsschrift 1890 S. 43.

„als welches bei den Gemeinden gutes Vertrauen erwecken.“ Auch die Aufnahme der Bestimmung in das Reglement von 1750 beseitigte den Zwiespalt nicht, denn schon am 8. Jan. darauf mußte auf Königlichen Spezialbefehl an die Magdeburgische Regierung die Erklärung ergehen: „Eure wegen Dispensation der Feldprediger von dem gewöhnlichen Colloquio und von denen Gastpredigten, wann sie zu Pfarrämtern gelangen, letzt unterm 26. Nov. gemachte Erinnerung, so aber erst den 2. huius hier eingelaufen, ist schon verschiedentlich von voriger Regierung geschehen. Wir zweifeln auch nicht, daß beides seinen guten Nutzen haben könne und sind in diesem Stück mit Euch einig. Eure eigene Acta aber werden besagen, daß die Feldprediger aus besonders bewegenden Ursachen davon eximiret worden. Und diese Ursachen subsistiren noch. In dem Consistorial-Militar-Reglement wird also nichts neues angeordnet, soviel diesen Punkt betrifft, sondern es ist nur eine Wiederholung der vorigen Verordnungen, bei welchen es auch sein Bewenden haben muß, wonach Ihr Euch werdet zu achten haben.“[1]) Nichtsdestoweniger hielt es 1755 der General von Münchow als Magdeburger Domdechant für angebracht, bei Empfehlung seines Regimentspredigers Schwalbe für die Stelle in Domersleben darauf hinzuweisen, daß nach der Verordnung von 1750 eine Probepredigt nicht nötig sei, und das Jahr darauf wies der nach Jerichow vocierte Schoenau das gleiche Ansinnen zurück.

Die Jahrzehnte, die Preußen in die Reihe der Großmächte einführten, hatten eine geistige Macht von ihrer Herrscherstellung herabsteigen sehen: in der Theologie war der Autoritätsglaube der rationalistischen Kritik gewichen und vom Staatsleben ausgehend durchdrang der unkirchliche Geist mehr und mehr alle Lebensgebiete. Auch im Heere mußte das harte nüchterne Einerlei des Alltags religiösem Schwunge ungünstiger sein als der jähe Wechsel erschütternder Schicksale. Wie im geistigen Leben des Volkes überhaupt verlor auch hier der Geistliche an Bedeutung und wir sehen vielfach die regsameren Elemente sich neuen Aufgaben zuwenden. Dem Zuge der Zeit entsprechend waren es in erster Linie pädagogische; für die Regimentsschulen der Soldatenkinder haben die Feldprediger vielfach eine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Auch an der literarischen Bewegung nahmen sie Anteil und einer von ihnen hat sich als Modeschriftsteller große Beliebtheit und materiellen Erfolg erworben: Lafontaine. 1786 Hauslehrer bei dem Oberst von Thadden in Halle, 1789 Feldprediger bei dessen Regiment, durch Menschenkenntnis, Schlagfertigkeit, Jovialität ausgezeichnet war er ein beliebter und zeitgemäßer Vertreter seines Standes. Ernstere Verdienste hat er sich durch seine für jüngere Offiziere gehaltenen geschichtlichen Vorträge erworben. Für die im ganzen noch recht dürftige Bildung der Offiziere begann man damals durch periodische Zeitschriften, deren literarische Bedeutung man kennen gelernt hatte zu sorgen. 1782 begründete Scharnhorst eine solche unter dem Titel Militärbibliothek, die er später unter verschiedenen Benennungen fortsetzte. So war es ganz im Geiste der Zeit, wenn seit 1795 eine Zeitschrift „Feldprediger-Magazin“ erschien (in Stendal). In ihm erschien 1797 der noch mehrfach besonders aufgelegte Soldatenkatechismus des

[1]) Archiv des Konsistoriums tit. XI 19a A. betr. Prüfung der Feldprediger. 1721—1822.

ehemaligen Feldpredigers im siebenjährigen Kriege, spätern Mitglied des Magdeburger Konsistoriums Küster, der dem Titel nach zum Gebrauch für Katholiken, Lutheraner, Reformierte bestimmt war — ein Beispiel der religiösen Verwässerung, wie sie in jener Zeit zumal in der Stellung der Berliner Judenschaft zu Tage tritt.

Durch die veränderten Zeiten ungünstig beeinflußt wurde die äußere Stellung der Militärgeistlichen insofern, als sich das Avancement beträchtlich verlangsamte. Anstatt der 1750 vorgesehenen fünf Dienstjahre beim Regiment wurden es immer mehr. Von dem oben genannten Oberprediger Haltmeier zu Gröningen heißt es 1803, daß er, 75 Jahre alt, 15 Jahre Feldprediger, 33 Zivilprediger gewesen sei. Es hatte eben die Zahl der Feldprediger stetig zugenommen, nicht aber die der Zivilpfarren. Demgemäß gelang es mir nur sehr wenige Fälle der üblichen Versorgung aus der letzten Zeit des großen Königs nachzuweisen. 1770 wurde Heine vom Kürassierregiment in Aschersleben nach Gatersleben vociert und 1784 durch Klein vom Garde-Grenadierbataillon in Potsdam ersetzt. 1778 kam nach Ummendorf Baldamus vom Regiment Kalckstein, 1782 nach Weferlingen der schon erwähnte jüngere Schmidt vom Regiment von Budberg. Zu peinlichen Weiterungen führte es, als 1777 für Calbe Feldprediger Müller von Lottum-Dragonern durch das Geistliche Departement bestimmt wurde, während der Oberst von Reichmann dem Garnisonprediger Nicolai zu Magdeburg die Anwartschaft zu verschaffen gewußt hatte. Die Bürgerschaft trat sehr entschieden für Müller ein, da der in Verfall geratenen Schule wieder aufgeholfen werden solle und Müller hoher Personen Kinder sowie die Junker des Regiments unterrichtet und diesem viel würdige Offiziere gebildet habe. Außerdem sei er fünfzehn Jahre beim Regiment und habe nicht allein die Mühseligkeit der letzten Campagnen des vorigen Krieges sondern auch die Unruhen in Polen ausstehen müssen. Der Oberst gab seiner Gereiztheit durch ein im Interesse seines Schützlings an das Konsistorium gerichtetes Schreiben Ausdruck, worin er ausführte, daß nach dem Bericht des Geistlichen Departements Nicolai „wegen seiner Gichtischen, Potagischen, Colickhaften und andrer kränklicher Umstände“ außer Stande sei, die Stelle zu versehen. Das sei aber wahrheitswidrig und so habe er ihn „zur Rettung seines eignen Credits“ veranlaßt, mit heutiger Post abzureisen und sich des Königs Majestät persönlich zu zeigen. Nach einem von beiden Seiten erbittert mit papiernen Waffen geführten Kampfe erhielt schließlich Müller die Vocation nach Calbe und Nicolai wurde zur Ruhe verwiesen.[1])

Eine charakteristische Episode aus der Zeit des herrschenden Gamaschendienstes ist der Streit zwischen dem Feldprediger Baldenius vom Stojentin'schen Regiment zu Stendal und dem Prediger Oeltze zu Erxleben (Kr. Neuhaldensleben).[2]) Den Zankapfel bildete der alte Kompetenzstreit hinsichtlich der Soldatentrauungen. Der Prediger Oeltze beschwerte sich beim Oberkonsistorium, weil der Feldprediger Baldamus einen Musketier mit seiner Braut, die beide aus Erxleben stammten, nach einmaligem Aufgebot kopuliert hatte, ohne die erforderliche Zustimmung des Orts-

[1]) St. A. M. Cultus-A. Spec. Calbe 4.
[2]) ebda. Spec. Erxleben.

geistlichen einzuholen, daß Bedenken nicht vorlägen — „und dieses zwar ohne alle dringende Noth, indem das Regiment nicht eben zu Felde, sondern nur auf wenig Tage zur Revue ausmarschiren mußte.“ Die Nichteinholung des Zustimmungsscheins lege die Vermutung nahe, „daß allerlei unartige Uhrsachen diese Leute veranlassen müßten, sich an einem 9 Meilen von ihrer Heimat entfernten Ort und noch dazu auf eine so übereilte Weyse trauen zu lassen. Wie denn würklich die Eltern des damaligen Bräutigams aufs jämmerlichste darüber lamentirten, daß diese Heurath gänzlich wider ihren Willen genommen würde.“ Außerdem beanspruchte Oeltze Ersatz der ihm observanzmäßig zukommenden Gebühren. Auf seine dieserhalb an Baldenius gerichteten sachlichen Vorstellungen war ein Antwortschreiben erfolgt, das in seinen Ausdrücken unseren Anschauungen von amtlichen Verkehrsformen wenig entspricht, aber erfreulich ist durch die Glätte und Lebendigkeit der Sprache im Vergleich zu der früher gewöhnlichen Steifheit. Wir merken die Zeit, wo der Ruf nach Natürlichkeit Schwulst und Empfindsamkeit verdrängt hatte, wo man unter Gellerts Einfluß den deutschen Brief an Stelle des französischen zu pflegen gelernt hatte, wir merken auch den Einfluß der Stürmer und Dränger mit ihrer Vorliebe für Kraftworte, für Frage- und Ausrufungszeichen. „Ihr Schreiben ist ein gar zu deutlicher Beweis, was Verstellung und Boßheit vermögen, wenn diese Furien des höllischen Abgrundes eine Seele fesseln und sie zum Werkzeug ihrer Thaten machen. Sie nehmen demnach nicht ungütig, wenn ich mir nach ihrer eignen Aufforderung dazu einmahl die Mühe nehme, dero anspeiungswürdigstes Schreiben in dieser Absicht in etwas zu beleuchten. — Sind denn die Trauungen bei einem Regiment weniger heilig und gültig als die ihrigen? Vielleicht geben Sie denen ihrigen ein Superpondium durch die mehreren Kosten, die Sie denen Copulandis veruhrsachen? aber dieses macht die Trauungen eines Feldpredigers nicht geringer. Vielleicht aber verstehen Sie unter diesem besondern modo procedendi nur die Art und Weise, wie Ihnen ein accidens sey entzogen worden. Aber wissen Sie denn ganz und gar nicht, daß dieses Brautpaar niemanden zugehöret als mir, ohngeachtet sie in Ihrem Orte wohnen? Die Nase in's Buch gesteckt, die Reglements nachgelesen, so werden Sie nicht nötig haben, sich so etwas befrömden zu lassen! — Hier ist alle Ordnung Ihres Briefs zu Ende und erfolget Kohl, Grütze, Speck und Bratwurst und alles untereinander.“ Das Kriegskonsistorium, an das das Oberkonsistorium die Klage überwies, belegte den kampflustigen Feldprediger mit einer Strafe von 15 Tlrn., sprach übrigens dem Prediger Oeltze die Gebühren ab. Zu beseitigen waren derartige ärgerliche Differenzen durchaus nicht; noch am 23. Dezember 1806 beschwerten sich der Garnisonprediger Neide und der Feldprediger Lüttger zu Magdeburg über Beeinträchtigung ihrer Emolumente durch den Vollzug von Taufen und Trauungen seitens der städtischen Geistlichkeit, worauf das Kriegskonsistorium die Angelegenheit dem Magistrat zur Erledigung überwies.[1])

Seit der unbeugsame Wille Friedrichs des Einzigen nicht mehr über seinem Werke wachte, machte sich rasch ein Nachlassen der sittlichen Kräfte bemerkbar, die seinen Staat einst gegen eine Welt von Feinden sich hatten behaupten lassen.

[1]) St. A. M. Cultus-A. Spec. Magdeburg 184.

Die Überschätzung wirtschaftlicher Interessen ließ die Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht derartig vermehren, daß die besseren Schichten der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung zur wichtigsten staatlichen Leistung keine Beziehung mehr hatten — ein Hauptgrund für das Sinken des Staatsgeistes, das in der Katastrophe von 1806 erschreckend zu Tage trat. Beseitigte die Menschenfreundlichkeit des neuen Herrschers im Heeresdienste manche Härten, so ging damit ein durch die lange Friedenszeit begünstigtes Erschlaffen der Disziplin Hand in Hand. Der wirtschaftliche Aufschwung des Landes, die letzte Lebensarbeit Friedrichs, führte zu einer übertriebenen Wertung materieller Güter, die die Grundlagen des harten preußischen Pflichtgefühls untergrub. Solche Zeiten konnten einem tiefen religiösen Empfinden nicht zuträglich sein, an dessen Stelle ein wachsender Indifferentismus trat. Diese Bewegung der Zeit zurückzudämmen versuchte in schrofffster Form das Edikt vom 9. Juli 1788, gewöhnlich kurz nach dem Minister des geistlichen Departements Wöllner genannt, das für die orthodox-kirchlichen Anschauungen dieselbe Pflicht des Gehorsams forderte wie für die bürgerlichen Gesetze. Zu seiner Handhabung wurde 1791 eine geistliche Immediat-Examinations-Kommission zu Berlin niedergesetzt und ihr ein vorläufiges Tentamen aller zum Predigt- und Schulamte sich meldenden Kandidaten übertragen „über ihr Glaubensbekenntnis und ob sie auch nicht von den schädlichen Irrtümern der jetzigen Neologen und sogenannten Aufklärer angesteckt seien“, sowie ein gleiches Colloquium mit den zu einem Zivilamt sich meldenden Feldpredigern und eine Mitwirkung bei dem vor dem Oberkonsistorium stattfindenden ordentlichen Examen.[1])

Für die Feldprediger ergingen noch mehrfach besondre Bestimmungen. Durch Königlichen Erlaß vom 31. Mai 1791, unterzeichnet von Woellner, wurde den Konsistorien bekannt gegeben: „Wir haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. zu verordnen für nötig und gut befunden, daß künftighin alle angehende Feldprediger nicht mehr wie bisher von dem jedesmaligen Feldprobst sondern bei unsern Landes-Consistorien jedoch ex officio und ohne dafür einige Gebühren zu erlegen examinirt, darauf aber von dem Feldprobst, welchem die Examens-Gebühren als ein Teil seines Salarii nach wie vor verbleiben müssen, ordinirt werden sollen. Gleichwie Ihr nun Eures Orts Euch nach dieser Unserer Höchsten Willensmeinung allergehorsamst zu achten und darnach pflichtmäßig zu verfahren hiermit den Befehl empfanget, auch des Endes in jedem einzelnen Fall von unserem Feldprobst wegen des unentgeltlichen examinis der zu Feldpredigern bestimmten Candidaten werdet requirirt werden, also wird es Euch dabeneben zur Pflicht gemacht, in weiterer Folge dieser Requisition nicht nur den Feldprobst von dem Ausfall der Prüfung jedesmal zu benachrichtigen, sondern auch den examinatum, wenn er tüchtig befunden worden, anzuweisen, sich der Ordination halber bei dem Feldprobst des weitern zu melden.“ Am 25. Jan. 1793 verordnete die Geistliche Immediat-Examinations-Kommission: „Da nach der Königlichen Verordnung vom 17. Mai 1791 die Feldprediger vor der Ordination von der genannten

[1]) vgl. von Mühler Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. 1846.

Kommission in Absicht ihres Glaubens und ihrer Lehre tentirt werden und von derselben ein testimonium orthodoxiae produciren müssen, sollen in Abwesenheit des Feldprobstes, um den Candidaten beschwerliche Reisen nach Berlin zu sparen, diese Prüfungen solcher Candidaten, die sich mit einem Präsentationsschreiben des Königlichen Feldprobstes melden werden, ad interim durch die Consistorien vorgenommen und den Candidaten ein Zeugnis ihrer Rechtgläubigkeit und Tüchtigkeit zum Predigtamt ausgefertigt werden." Am 11. April 1794 endlich hieß es auf Königlichen Spezialbefehl: „Es ist unser gnädiger Wille, daß von nun an kein Feldprediger, welcher eine Pfarre erhält, von Euch ehender ad colloquium angenommen und noch weniger in sein neues Amt introducirt werden soll, als bis er ein Testimonium seiner Orthodoxie von der zu Eurem Collegio gehörigen oder aber von unsrer hiesigen Immediaten Geistlichen Examinations-Kommission aufzuweisen hat." [1])

Die Zahl der aktiven Feld- und Garnisonprediger belief sich 1792 auf 93, von denen 6 über 20 Jahre im Dienst standen, 12 über 10, 37 über 5.[2]) Die Versorgung der ausscheidenden vollzog sich in der üblichen Weise bis zum Zusammenbruch des alten Preußens. 1790 kam Ziegel vom Regiment Jung-Bornstedt nach Kochstedt, 1796 der am Potsdamer Waisenhaus als Lehrer tätige Kandidat Rauch nach Zitz und Rogäsen. 1792—95 hatte der Kandidat Hildebrand in Halberstadt den Feldprediger in Kirchen- und Schuldienst unentgeltlich vertreten, als das Regiment Herzog von Braunschweig im Felde stand, und war darauf Diakonus in Weferlingen, dann Pastor in Eilsdorf geworden. 1801 kam Feldprediger Wagner von den Leibkarabiniers zu Rathenow nach Altenplathow, Agricola vom Regiment Möllendorf nach Nachterstedt. Um die 1804 erledigte Stelle des erwähnten Inspektors Müller in Calbe/S. bewarb sich der Feldprediger Lütger vom Regiment Prinz Ludwig von Preußen in einem Gesuch, das die knappste Zusammenfassung der Ansprüche eines solchen bildet. „Wenn es verzeihlich ist, nach einer siebenjährigen, mit so manchen Unbequemlichkeiten, Beschwerden und Aufopferungen verbunden gewesenen Dienstzeit als Feldprediger den Wunsch zu hegen, sich nun in günstigere Umstände versetzt zu sehen, so darf ich es auch wol wagen, Ew. Königliche Majestät demüthigst um eine Allergnädigste Verbesserung meiner Lage anzuflehen. Es findet sich jetzt hierzu die für mich wünschenswertheste Gelegenheit, indem das Inspectorat zu Calbe an der Saale durch den Tod des bisherigen Inspectors Müller erledigt ist. Die Wiederbesetzung dieser Stelle hängt, so viel ich weiß, von Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Gnade ab und da dieser bisher immer nur gewesene Feldprediger sich erfreuen durften, so erdreiste ich mich, Ew. Königlichen Majestät die demüthigste Bitte zu Füßen zu legen, mir jene Stelle Allergnädigst zu conferiren. Das Bewußtsein, meine Pflichten als Prediger und Lehrer der jungen Offiziere des Regiments zur ermunternden Zufriedenheit meiner hohen Vorgesetzten mit Fleiß und Eifer möglichst erfüllt zu haben, rechtfertigt nicht nur bey mir die Kühnheit, mit welcher ich mich Ew. Majestät erhabenem Throne nahe, sondern flößt mir auch die feste Hoffnung ein,

[1]) Archiv des Konsistoriums tit. XI 19a A. betr. Prüfung der Feldprediger. 1721—1822.
[2]) Schneider a. a. O.

daß Allerhöchstdieselben auf meine demüthigste Bitte Allergnädigst zu reflectiren geruhen werden." Zugleich bewarb sich der Feldprediger des Regiments von Kleist in Magdeburg, und seitens des dortigen Konsistoriums in Vorschlag gebracht wurden die Feldprediger Klotz des Kürassierregiments von Wagenfeld mit fünfzehnjähriger Dienstzeit und Overbeck vom Kürassierregiment von Quitzow zu Aschersleben, beide als persönlich Unbekannte auf Grund früherer Verordnung. Der Prediger Fischer zu Ziesar, der sich zur Verbesserung seiner Lage bewirbt, wird beschieden, daß er schwerlich werde auf Erfolg rechnen können, „da diese Stelle seit geraumer Zeit immer mit Feldpredigern besetzt worden." Der für die Stelle vocierte Overbeck gibt folgenden für die ganzen damaligen Zustände lehrreichen Bericht über seinen Lebenslauf: „Duobus annis et sex mensibus in academia (sc. Halle) versatus ex amico quodam comperi, Domino Kletschkio, praeposito castrensi Potsdampii consuetudinem esse, in aedes privatas nonnunquam theologiae candidatos suscipiendi, qui sua inspectione tam ad studia incumberent, quam in magna illa militari schola Potsdampiensi collaborarent et tum occasione data ad munera pastorum castrensium ab ipso promoverentur. Cum igitur iam dudum nihil aeque desiderassem ac munus pastoris castrensis, virum illum perdoctum litteris rogavi, ut iisdem sub conditionibus, quibus alios candidatos in aedes privatas suscepisset, et me suscipere vellet. Votis vir benignus respondit. Academiam anno 1786 mense Septembris deserui ac Potsdampium me contuli. Hic litterarum studiosus in domo Praepositi praeceptor in schola, concionator nonnunquam in Templo fui. Sub initium anni 1790 apud legionem equestrem Serenissimi ducis a Vimaria Ascaniae commorantem ad munus pastoris castrensis vocatus sum. Bellum sub idem tempus cum Turcis gerebat Josephus II Romanorum Imperator. Hunc ad commovendum, ut pacem componeret, potentissimus Rex, Fridericus Guilhelmus II exercitum iussit in Silesia congregari. Ad altissimum mandatum et nostram legionem Ascanium deserere, Magdeburgum contendere et coram hac urbe munitissima per tres menses ad pacem usque sistere oportuit. Haec quasi praenuntia fuere magnorum et longorum malorum. Vix enim duobus annis post infelicissimum illud bellum Gallicum saevire coepit. Ad hoc pacandum nostrae legioni mandatum fuit. Calendis Junii anno nonagesimo secundo Ascania abiit. Scholam ante discessum constitueram, in qua ope legionis nostrae ouiusdam subpraefecti militarem inventutem instruebam. Haec nova institutio, quae in dies magis magisque floruit, finem nostro discessu fecit. Primum hoc malum fuit, quod per miserrimum illud bellum perpessus sum. At quam multa et maiora subsecuta sunt mala! Quam multis et magnis obrutos vidi amicos ac hostes! Quam multis ipse calamitatibus sum baptizatus! Inediam et sitim, algorem ac aestum, itinera difficillima, pericula pergrandia pertuli! His profecto omnibus dicti illius Horatii: Nulla salus bello! convictus pace tandem facta Ascaniam laetissimus reversus sum. Jam nec prius quicquam nec antiquius restitutionem scholae nostrae desertae ac dissipatae habui. Vix autem restituta erat, iterum legioni mandatum fuit, in Westphaliam proficisci. Recenti scholae recens periculum. At stabat incolumis! Jusserunt praenobilissimi domini a Byern et a Froreich equitum praefecti As-

caniae tam diu me commorari, quamdiu legio equestris in pagis circum Mindam dissipata esset quia sic stantibus rebus sacrorum perpetrandorum occasio mihi omnis defutura esset. Ascaniae nunc docendi in templo ac schola negotium absque ullis impedimentis persecutus sum. Quarto iduum Augusti anno 1796 praestantissimam filiam primi Ascaniae consulis Pflaumii uxorem duxi. Haec mihi omnium perpessarum in bello calamitatum pro mercede ac remuneratione fuit. Ast brevi fruebar felicitate. Decimo iam post nuptias mense in pariendo simul cum prole efflavit spiritum praestantissima uxor. Minimum affuit, quin moeror me occidisset et occidisset sane, nisi solamen mihi sanctissima religio praebuisset. Ast tamen in urbe commorari diutius non potui, ubi quod carissimum mihi in mundo fuerat amiseram. Mentis recreandae causa ad legionem in pagis, qui circum Mindam sunt, commorantem profectus sum. Erravi. Locum equidem minime vero moerorem effugere potui. Revertendum mihi erat ad dilectissimum sepulchrum. Redeunte vere armorum exercendorum causa paulo arctius legio equestris conjungebatur. Hoc tempus semper ad sacra procuranda prehendere me oportuit. Propterea in Westphaliam iter feci. Domicilium habui in pago quodam Dankersen, qui duo circiter millia passuum ab urbe Minda abest. Dies fere nullus fuit, quin Mindam ad Dominum Rischmüllerum pastorem profectus essem, in cuius domo defuncti Friderici Caroli Kind, Regiminis Mindensis olim scribae, filia habitabat. Haec beatissimae quoad animum uxori in dies magis magisque similis videbatur. Locum igitur beatissimae quin expletura esset, nullus dubitavi. Sententiam Domino pastori pariter ac filiae declarabam et iisdem non dissentientibus, virginem mihi matrimonio iunxi. Ab eo tempore menti paulatim requies reddita est et, quamvis careamus liberis, felicissime degimus. — Qui per varios casus, per tot discrimina rerum hucusque me conduxit ac conservavit, Deo optimo maximo gratias ago quam possum maximas mihique ut porro faveat preces ad eundem intimas mitto." Nach gehaltener Probepredigt und erklärter Zustimmung der Gemeinde erfolgte die Bestätigung.

Nach der Ende 1806 erfolgten Besetzung durch die Franzosen funktionierten vorläufig die preußischen Behörden weiter. Noch 1807 werden ordnungsmäßig der Feldprediger Walther vom Kleist'schen Regiment in Magdeburg nach Olvenstedt und Hirschberg vom Regiment von Reizenstein zu Salzwedel als Adjunkt cum spe succedendi nach Genthin berufen. Bei seiner Bewerbung um die Stelle zu Bornstedt 1808 bemerkt der Superintendent Quenstedt zu Hackenstedt, er habe sonst wenig Hoffnung, eine königliche Pfarre zu erhalten, auf die vielleicht Feldprediger und Schulmeister bisher mehr Anspruch hatten.

Der erschütternde Zusammenbruch des preußischen Heer- und Staatswesens hatte auch die Feldprediger mit in seinen Wirbel gezogen. Es ist wenig bekannt, welches Martyrium die folgenden Jahre für die so hart verurteilten Offiziere der vernichteten Armee bedeuteten, in wie trauriger Weise viele von ihnen ihr Leben fristen mußten. Das Gleiche gilt von den Feldpredigern. Nur selten sind Nachrichten von den Leiden jener trostlosen Zeit auf die Nachwelt gelangt — die Erinnerung ging unter in dem Jubelsturm der erkämpften Befreiung. Der Diakonus

Fischer zu Ziesar, der Sohn des vorhin genannten Oberpredigers, war, vorher Oberlehrer der lateinischen Schule des Hallischen Waisenhauses, 1803 Feldprediger beim Leibkürassier-Regiment in Schönebeck geworden. Nach der Schlacht bei Jena, wo er seine gesamte Equipage verlor, folgte er dem Rest des Regiments bis hinter die Memel, wo er sich als einziger Feldprediger bei den Trümmern der Armee den Feldlazarettgeschäften widmete. Ende 1807 mit der Königlichen Zusicherung einer Versorgung heimgekehrt, war er gezwungen, sechszehn Monate mit seiner Familie ohne Gehalt zu leben, bis er 1809 das mit dem Pastorat zu Bücknitz verbundene Diakonat zu Ziesar erhielt. Mit Rücksicht auf die geringen Einkünfte bei einer Familie von sechs Kindern bat er nach sieben Jahren um Beförderung. Dem Feldprediger Milarch beim Dragonerregiment von Brüsewitz, später von der Osten, wurde nach neunjähriger Dienstzeit die sehr gute Pfarre zu Alswede im Fürstentum Minden durch Verfügung des Geistlichen Departements vom 9. Okt. 1806 verliehen. Sie gelangte erst nach Besetzung des Landes durch den Feind in seine Hände. Obgleich durch Blüchers Kapitulation bei Lübeck am 7. November 1806, wobei er als einziger Feldprediger sich befand, seiner Stellung beraubt, verzichtete er „unvermögend, einer andern Macht als der unseres Königs zu dienen, auf die Pfarre und trat in den Stand eines Hauslehrers zurück.“ Die Stelle zu Alswede wurde vom französischen Gouvernement zu Minden besetzt. Da er infolge obiger Verfügung von der Liste der unversorgten Feldprediger gestrichen worden war, erlangte er erst 1810 die Pfarre zu Gollnow in Pommern. Mit den geringen Einkünften und dem Wunsche eines größeren Wirkungskreises begründete er 1816 die Bitte um eine Stellung diesseits der Elbe. Die Kultusabteilung im Ministerium des Innern empfahl ihn sehr warm für eine Stelle im Magdeburgischen oder Halberstädtischen, wofür von dorther ein empfohlener Mann nach Gollnow übernommen werden sollte.[1])

Die Jahre der großen Reorganisation des preußischen Staats- und Heerwesens brachten auch eine solche für die Militärgeistlichkeit. 1811 erging das Militär-Kirchen-Reglement, durch das ein Prediger für jede Brigade bestimmt und jeder dem Zivil-Konsistorium seines Bezirks unterstellt wurde. Es wurde bereits 1832 durch die Militär-Kirchenordnung ersetzt, die bis 1902 in Geltung blieb.

Die Befreiungskriege, deren wunderbare Erfolge aller kühlen Berechnung widersprachen, brachten einen mächtigen Aufschwung des religiösen Empfindens — es sei nur Arndts Katechismus für den deutschen Kriegs- und Wehrmann erwähnt, der lehren will, „wie ein christlicher Wehrmann seyn und mit Gott in den Streit gehen soll.“ Von der segensreichen Tätigkeit der Feldprediger in diesen Zeiten ist indessen weniger bekannt geworden als aus früherer Vergangenheit. Eine solche Quelle ist die eigne Lebensbeschreibung des 1839 in Altmarkt Egeln verstorbenen Predigers Weitze, der 1783 in einem Halberstädtischen Dorfe geboren in Helmstedt und Halle studierte, 1804 Rektor in Schwanebeck, 1807 Prediger in Dorf Hadmersleben, 1815 Brigadeprediger wurde.[2]) Die Akten geben zu seinen Schicksalen

[1]) Kultus-A. Gen. 1623.

[2]) vgl. Radlach. Zur Militärkirchengeschichte der Befreiungskriege (Mitteilungen f. d. evangelischen Geistlichen d. Armee 1898).

noch einige Erläuterungen. Am 18. April 1815 ersuchte das Preußische Militärgouvernement zu Halberstadt das Magdeburger Konsistorium um Bericht über mehrere Bewerber um Militär-Predigerstellen, da sich jetzt zur Besetzung einiger Stellen Gelegenheit biete. „Bei der Wichtigkeit des Amtes eines Militairpredigers vorzüglich im Felde werden jedoch jene Vorschläge nur auf solche Männer zu richten sein, welche entweder schon eine Zeit lang eine Civil-Predigerstelle verwaltet und sich Amtserfahrenheit und Fertigkeit erworben haben oder insofern sie noch Candidaten sind, besonders ausgezeichnete Talente besitzen, hauptsächlich aber bleibt dabei zu beachten, daß es den betreffenden Individuen weder an der Gabe des freien Vortrags ohne zu ängstlichen Gebrauch des Concepts, noch an der erforderlichen Stärke der Brust und Stimme und an deutlicher Aussprache fehle, um sowohl im freien Felde als in großen Kirchen vor zahlreichen Versammlungen vernehmlich reden zu können." Gleichzeitig wird um Vorschlag qualifizierter Subjekte zur Besetzung einiger Feldküsterstellen ersucht.

Über den Prediger Weitze erstattete darauf der Superintendent Münnich zu Hadmersleben den folgenden charakteristischen Bericht: „Daß ich mich schon gewundert habe, daß ungeachtet der bestimmten Zusage des Herrn Feldprobst Offelsmeier von Basel aus, welche sich noch dazu auf ein Immediatschreiben S. K. Maj. gründete, daß der Prediger Weitze bei der Brigade von Tippelskirch angestellt werden solle, diese Anstellung nicht schon im vorigen Jahre erfolgt ist. Der gedachte Herr Prediger Weitze ist ein geborner Brigade-Prediger, indem er mit einem jungen und starken Körper eine mir noch nie vorgekommene Liebe zum Predigen verbindet, sodaß ich ihn einen prêtre ambulant nennen möchte. Seine Haupt- wo nicht einzige Lekture sind Predigten. Kommt er zu einem Amtsgenossen, so greift er gewöhnlich aus der Bibliothek einen Band Predigten und liest vor. Auch hat er gewöhnlich ein oder einige Konzepte eigner Predigten in der Tasche und bittet um Erlaubnis, sie vorlesen zu dürfen. Er arbeitet seine Predigten sehr gut aus und ich darf ihn ohne Bedenken den ausgezeichnetsten Prediger in meiner Superintendentur nennen. Auch ist er ein guter Deklamator, wobei ihm eine starke Brust und eine sonore Stimme trefflich zu statten kommt. Mit einem Worte: Er ist Prediger mit Leib und Seele, bedarf um gut zu reden, keines Konzepts und wird als Brigade-Prediger an seiner rechten Stelle stehen." Die Urteile des Konsistoriums über andre Bewerber zeigen, von wie richtigen Gesichtspunkten man sich bei der Auswahl leiten ließ. Bei dem Rektor und Prediger Koch in der Vorstadt Neumarkt zu Halle glaubte man nicht „die Eigenschaften vereinigt zu finden, welche zu einem Militärprediger erfordert werden, namentlich wird es ihm an der Weltklugheit und Gewandtheit im Umgange fehlen, die in den mannigfachen Verhältnissen eines Predigers im Felde doch wohl nötig sein möchten." Dagegen erfuhr wärmste Empfehlung der zweite Prediger Scheele an der Heiligegeistkirche zu Magdeburg: „Einer der beliebtesten Prediger hiesiger Stadt, von der Natur mit herrlichen Talenten begabt, ausgerüstet mit guten theologischen Kenntnissen und dabei von einer Freundlichkeit und Biederkeit im Umgange, durch welche er sich überall Achtung, Beifall und Nutzbarkeit zu verschaffen wissen wird. Zwar hat er sich nicht ausdrücklich um eine Brigade-Predigerstelle beworben,

wir kennen aber seinen patriotischen Sinn und sind überzeugt, daß er dem Rufe dazu folgen werde."

Weiße wurde bei der achten Brigade des zweiten Armeekorps ernannt. Am 13. Febr. 1816 erging seitens des Zivilgouvernements zu Halberstadt an das Magdeburger Konsistorium folgende Verfügung: „Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern wird Ein Hochwürdiges Konsistorium hierdurch aufgefordert, diejenigen Feldprediger, welche jetzt der eingetretenen Beschränkungen des Feldprediger-Personals halber aus dem aktiven Dienst haben austreten müssen, sobald sich solche deshalb melden, zu einer ihrer Qualifikation und Dienstzeit angemessenen Versorgung zu notieren und durch Anstellung derselben in Civilämtern die Militär-Kasse, aus welcher ihnen bis dahin das Gehalt gezahlt wird, nach und nach zu erleichtern. Insonderheit wird einem Hochwürdigen Consistorio der zu seiner Gemeinde nach Hadmersleben zurückgekehrte Prediger Weiße, der nach Aussage der Ärzte in Frankreich vergiftet sein soll, besonders empfohlen. Aus einem Schreiben der Cultus-Abteilung im Ministerium des Innern vom 13. Mai 1816 geht hervor, daß Weiße sich um die Oberpfarre zu Derneburg beworben hatte, da aber über die Stelle bereits verfügt war, wurde das Konsistorium zu berichten angewiesen, wie dem unglücklichen Weiße anderweitig zu helfen sei."

Der Übergang zu der Organisation der neuen Provinzialverwaltung vollzog sich nur allmählich. Als im Sommer 1816 mehrere Brigadeprediger dem Konsistorium ihre Ernennung durch den Feldprobst anzeigten, darunter der der vierten Brigade zu Magdeburg Walther, erfolgte eine Rückfrage unter Bezugnahme auf das Militär-Kirchen-Reglement von 1811, worauf der Feldprobst Offelsmeier die Erklärung abgab, jene seien schon während des Krieges ernannt und in die neue Organisation übernommen worden. An Stelle des nach Joachimsthal in der Kurmark berufenen Walther solle einer der bei der Reduktion der Armee inaktiv gewordenen Feldprediger treten. Übrigens habe „die sehr veränderte Lage der Dinge zur Bearbeitung einer neuen Kirchenordnung für das Kriegsheer Anlaß gegeben, welche nächstens publizirt werden möchte." Das hat allerdings noch sechszehn Jahre gewährt. Am 2. Okt. 1816 bewarb sich zum ersten Mal beim Konsistorium mit Berufung auf dessen Besetzungsrecht um die Walther'sche Stelle der Kandidat der Theologie und Collaborator Mähnz von der Magdeburger Stadtschule. Nach abgelegter Prüfung pro ministerio und nach Ordination durch den General-Superintendenten wurde er vom Konsistorium bestätigt. Am 11. Juli 1817 präsentierte die Erfurter Regierung den auf Anweisung des Ministeriums des Innern zum Prediger bei der dortigen dritten Brigade vocierten Collaborator am Potsdamer Gymnasium Lambeck dem Konsistorium zur Konfirmation. Die Ordination des bereits pro ministerio Geprüften erfolgte in der Berliner Nicolaikirche, um ihm den Umweg über Magdeburg zu ersparen.[1] Die Einkünfte eines Brigadepredigers betrugen damals 400 Tlr. aus der General-Militärkasse, Naturalquartier oder Servis (in Magdeburg 5 Tlr. monatlich) und die Akzidentien, die in Magdeburg 50—60 Tlr. betrugen. In Städten, wo nicht wie hier, in Berlin, Königs-

[1] Kultus-A. Gen. 1517.

berg und Breslau ein besonderer Garnisonprediger bestand, fielen dessen Funktionen dem Brigadeprediger zu, der sich dadurch besser stand. Zur Mobilmachung erhielt er das Monatsgehalt von 33 Tlr. 8 Gr., zwei Pferde und einen Knecht. Für die Pferde und das des Küsters werden die Rationen aus den Magazinen geliefert, nach dem Feldzug werden sie gewöhnlich vom König geschenkt. Der Knecht bekommt vom Kriegskommissariat Kleidung und das Traktament eines Trainsoldaten.

# Die Kirchenordnungen des Stiftes und der Stadt Quedlinburg bei und nach Einführung der Reformation.[1]

Von M. Lorenz, Pfarrer zu Battgendorf i. Thür.

Unter all den zahlreichen Stiftern, die dem frommen Sinne des Mittelalters ihre Entstehung verdanken, gehört das freie weltliche Reichsstift Quedlinburg ohne Zweifel zu den glänzendsten und interessantesten. Otto der Große gründete es im Jahre 936 auf dem hochragenden Sandsteinfelsen, wo sich eine kleine, St. Petrus geweihte Grabkapelle über der Gruft des eben verschiedenen Königs Heinrich erhob zu Ehren des unvergeßlichen Vaters und Kriegshelden als eine weihevolle Stätte, wo die verwitwete Königin Mathilde in aller Stille den heißgeliebten Gatten beweinen könne.

Kaiser Otto ließ über jener Krypta die herrliche romanische Stiftskirche erbauen, die später nach verderblichem Brande noch prächtiger wiederhergestellt, im Jahre 1127 im Beisein Kaiser Lothars neu geweiht wurde. In neuster Zeit hat sie dann das majestätische Turmpaar erhalten, das jährlich Tausende von Harzfahrern aus der Ferne grüßt und samt dem ganzen altersgrauen Schloßbau durch seine Romantik entzückt.

Von Anfang an ward das Stift, das eine Unterkunftsstätte, nicht ein Kloster, für unverheiratete Töchter aus hohen Fürsten- und Adelshäusern sein sollte, hauptsächlich durch Schenkungen der sächsischen Kaiser aufs reichste ausgestattet; abgesehen vom eigentlichen Stiftsgebiete, das rings um Schloß und Stadt Quedlinburg lag und etwa $1^1/_2$ Quadratmeilen mit nicht weniger als 16 Dörfern[2]) umfaßte, hatte das Stift Besitzungen im Brandenburgischen, im fernen Voigtlande, auf dem Eichsfelde, im Wernigerödischen und Mansfeldschen.

---

[1]) Die vorliegende Abhandlung gründet sich, soweit sie das Reformationszeitalter betrifft, auf bisher noch nicht veröffentlichte Aktenstücke, die mein Bruder, Oberrealschuldirektor Dr. Lorenz in Quedlinburg, jüngst im Staatsarchiv zu Magdeburg und Dresden aufgefunden hat. Da er anderweit beschäftigt, hat er mir die Bearbeitung überlassen und mich zugleich durch manche dankenswerte Hinweise und Auskünfte freundlichst beraten.

[2]) Bis auf Ditfurt jetzt Wüstungen.

Der wichtigste Bestandteil des Stiftes war ohne Zweifel die Stadt Quedlinburg, die dicht neben dem Stiftsschlosse lag, aber durch Mauer und Graben von diesem getrennt war. Ihre Bürger waren von jeher im Mittelalter wohlhabend durch Landbesitz; dazu kam noch, daß seit dem 13. Jahrhundert die Bauern von jenen 15 allmählich zu Wüstungen gewordenen Dörfern in die wohlbefestigte und durch Markt- und Gerichtsprivilegien bevorzugte Stadt zogen, um von hier aus ihre Äcker zu bewirtschaften. Hauptsächlich durch diesen Zuzug entstand neben der Altstadt nach Süden zu, anfangs mit eigener Umwallung, die Neustadt. Erst am Ende des Mittelalters wurden diese beiden Teile eng vereinigt doch so, daß die Neustadt in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis blieb von der Altstadt bezüglich der Gerichtsverfassung (Vogtei), von der Stiftsäbtissin bezüglich ihrer Kirche zu St. Nicolai.

Daß diese St. Nikolaikirche dem Stift unmittelbarer unterstand als die drei Kirchen der Altstadt geht aus verschiedenen Urkunden[1]) deutlich hervor. Unter den drei altstädtischen Kirchen zu St. Benedikti, St. Blasii und St. Aegidii (St. Ilgen, im Volksmund Süntilgenkirche) war die St. Benedikti-Marktkirche schließlich die angesehenste.

Außer diesen vier Kirchen gab es noch eine Reihe von Kapellen, unter denen die zu St. Spiritus vor der Steinbrücke, zu St. Annae (Hospital) zwischen beiden Städten, und die zu St. Johannis (Hospital) etwa 1 km südlich des Pölkentores die wichtigsten waren. Dazu kamen in der Feldflur noch die „wüsten Feldkirchen“, d. h. die nicht mehr im Gebrauch befindlichen und deshalb als „desolata“ bezeichneten Kirchen in den meisten der verlassenen und wüste gewordenen Stiftsdörfer. Der regelmäßige Gottesdienst in den wichtigsten dieser Kirchen zu Marsleben, Sulta, Sallersleben u. a. war, wie die noch vorhandenen Ratsrechnungen bezeugen, in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts bereits aufgegeben.

An Klöstern waren damals im Stiftsgebiete vorhanden das Benediktiner-Mönchskloster zu St. Wiperti außerhalb der Stadt 1 km westlich, das Benediktiner-Nonnenkloster zu St. Marien, ebenfalls westlich der Stadt auf dem Münzenberge, das Franziskaner- und das Augustinerkloster in der Stadt selbst, sodann die Nonnenklause zu Idelnstedt 5 km östlich der Stadt gelegen; außerdem befanden sich in der Stadt noch eine Kalandbrüderschaft und zwei Beginenschwesterschaften.

So war, was die Anzahl der Kirchen, Stiftungen und Klöster betrifft, in kirchlicher Beziehung mehr als ausreichend für die höchstens 7—8000 Seelen zählende Einwohnerschaft Quedlinburgs gesorgt. Hoch über allen aber ragte die Stifts- und Schloßkirche empor, wo die landesherrliche Äbtissin nebst ihren Pröbstinnen, Dekanissinnen und Kapitularinnen ihren Gottesdienst verrichteten. Der heilige Servatius war der Hof- und Schutzheilige des ganzen Stifts: sein Bild prangte im Stiftssiegel, sein Jahrestag als der „hillige hovetmannestag“ ward

[1]) Abgedruckt bei Erath, cod. dipl. Quedlb. p. 382 Nr. 399 und p. 416 Nr. 165. Vergl. ferner: Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd I p. 47.

alljährlich am 13. Mai (einer der noch jetzt im Volksbewußtsein für das erwachte Naturleben gefürchteten „drei gestrengen Herren-Tage“), als besonders hoher Festtag gefeiert.

Vom Stiftsschlosse aus ward auch, was kirchliche Dinge betraf, eine gewisse Aufsicht ausgeübt soweit wenigstens die äußere Ordnung in Frage kam.

## I. Kirchliche Anordnungen aus dem Ende des Mittelalters.

Die Bestimmungen über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen usw. wurden zusammen mit den übrigen Bestimmungen über bürgerliche Wohlfahrt, Sicherheit und Sitte in den sogenannten „Burdingen“[1]), d. h. den Bürgerversammlungen, später auch „Paurgedinge“ genannt, verkündigt und heißen deswegen auch selbst kurzweg „Burdinge“. Diese Bezeichnung werden wir auch im Folgenden der Kürze wegen anwenden.

Das älteste noch erhaltene Burding der Stadt Quedlinburg dieser Hinsicht ist ein noch nicht gedrucktes und veröffentlichtes Aktenstück des Magdeburger Staatsarchivs (acta Quedlb. Nr. 72 vol I). Es ward in der vorliegenden Form und niederdeutscher Sprache anknüpfend an frühere Burdinge abgefaßt, wahrscheinlich um 1506 in gemeinsamer Beratung von den drei Ratsabteilungen der Stadt und dem Stiftshauptmann Veit von Draxdorf als Vertreter der damaligen Äbtissin Anna II von Stolberg. Es enthält in seinen sechs ersten Absätzen Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten, die folgendermaßen lauten:

„Ithem tho dem ersthen schall man vieren[2]) de veher hogen vesth ihm jare, alse nemelick an osterdagh, pingesdagh, vnser leven fruwen worttewygingedagh[3]) vnd den hilligen Cristdagh, an Sondagh, Mandagh, Dinsdagh wenthe vp[4]) Middewecken, hillig vyren, darinne noch kopen vnd vorkopen, nichtes vorhandeln lathen, dogh moghen de fleishauwer in den upgeschrewen vesthen den Mandagh, Dinsdagh ime somer wenthe tho sessen[5]) und in dem winter wenthe tho szewen[6]) fleysh vheile hebben vnd darnach wan die myssen in den paren vthe sin[7]), szo moghen sehe in den schernen[8]) fleys veyle hebben vnd eyn ydermann in synem husze handeln, kopen vnd vorkopen lathen.“

---

[1]) Das altdeutsche Wort bûr hatte vor 1500 nur ganz vereinzelt schon die heutige Bedeutung (= Landmann). Das Verbum bûen bedeutete ursprünglich „wohnen“, bûr also = Wohner, Einwohner; davon kommt die Zusammensetzung nakebûr, nahebûr = Nahewohner, Nachbar.

[2]) feiern.

[3]) Mariae Wurzelweihe, wo man Wurzeln und Kräuter weihen ließ = Mariae Himmelfahrt.

[4]) bis zum.

[5]) bis um sechs.

[6]) bis um sieben.

[7]) wenn die Messe in den Pfarreien aus ist.

[8]) Fleischbänken.

„Ithem schall ok eyn idermann, he sy man edder fraue, den sondagh ihm iare vyren, szo lange dat de misszen in den paren gantz uthe sin vnd darnach magh eyn itliker der da veyle hefft vorkopen vnd mit upgeslothen fenstheren kopen vnd vorkopen, des gelicken de fleishawer mogen up sunnafent nach vesper in den schernen veyle hebben vnd in dem sondage des morgens wenthe tho sesszen in dem somer, des winters wenthe tho szewen in den schernen dar nach in oren huszen mogen se vorkopen vnd nach missen fleys in den schernen veyle hebben."

„Ithem ander hillige daghe, de tho vyrende van der geystlicheyt geordent vnd gesadt sint, schall sick eyn idermann mith kopen vnd vorkopen alse in dem sondaghe itzund bemeld wethen thoholden[1])."

„Offte de radt ader eyn gemeyne man eymande vme foyre beyde, ohn to donde,[2]) we denne foren will, de magh dat doen." „Ithem ok schall man alle sondaghe vnd aposteledaghe hillig vyren wenthe tho middaghe; nach den misszen magh man veyle hebben in den huszern, aber knechte vnd perde schullen vyeren."

„Ithem de vthlendishe man, de dar ethwadt ihm hilligen daghe veyle bringet tho markede, deme magh man namiddaghe awe kopen nach eynes ydermans muthe."

„Ithem szo de afflate komen vp des hilligen hovet-heren dagh[3]), sunte Servatius dagh, den suluigen dagh schall man hillig vyren; offte frommede kremer her queme, de moghen nach dem daghe veyle hebben." „Item szo awer dat affladt vf den sondagh nicht queme, so moghen de frommeden kremer veyle hebben mith kopen vnd vorkopen."

Diese Baurgedingsbestimmungen zeigen eine noch rein mittelalterlich-katholische Prägung und Anschauung, welche Sonn- und Festtage in judaisierender, sabbatischer Weise auffaßt, ganz abgesehen davon, daß hier rein katholische Feste wie Mariae Himmelfahrt und Servatiustag als höchste Fest- und Feiertage geboten sind und daß dem Palladium des katholischen Gottesdienstes, der Messe, eine so gewichtige und die Einzelheiten der Sonntagsheiligung bestimmende Stellung eingeräumt ist.

So lange die römisch-katholische Kirche bis zum Ende des Mittelalters ihre unbestrittene Herrschaft behauptete, hatten weder die fürstlichen Schutzherren des Stiftes noch seine Äbtissinnen erheblichen Anlaß, in die innere Ordnung der kirchlichen Verhältnisse einzugreifen. Die kirchlichen Oberherren, der Bischof von Halberstadt und der Erzbischof von Magdeburg[4]) übten darüber die Oberaufsicht

---

[1]) sich darnach zu richten wisse.

[2]) So oft . . . . jemand um eine Fuhre bäte, sie ihm zu leisten.

[3]) Wenn ein Ablaßtag mit dem Feiertag des Hof- und Schutzheiligen, Servatius, zusammenfällt.

[4]) Diese von Magdeburg und Halberstadt geübte geistliche Oberaufsicht wird allerdings später seitens der Äbtissin als unrechtmäßig und nicht kompetent angesehn. cfr. dazu Brief bei Geß, Akten und Briefe Georgs von Sachsen I Nr. 370, wonach Äbtissin Anna von Stolberg einen wegen einer Missetat gefangen gesetzten Priester nicht dem Kardinal Albrecht von

nach den allgemein geltenden Bestimmungen der mittelalterlichen Kirche aus: Glaubenssätze, Sakramente, Dienstordnungen, Kasualien, Pflichten der Geistlichen und Laien, — alles war einheitlich nach alten päpstlichen Bräuchen und Anweisungen geordnet.

## II. Reformation in Quedlinburg 1519—1539.

Als seit 1517 der Luthergeist reinigend und belebend durch die deutschen Lande wehte und auch vor den Grenzen des Quedlinburger Stiftsgebietes nicht Halt machte, ward man auch in Quedlinburg vor die entscheidende Frage gestellt: Lutherisch oder Päpstlich? Und wenn Ersteres, — wie sollten sich die neuen Kirchenverhältnisse gestalten? Die zentralisierende und uniformierende Gewalt Roms war im Falle des Beitritts zur evangelischen Kirche zu Ende; es war nun die Landesregierung oberster Bischof der Untertanen und hatte nach eigenem Ermessen über die neue Ordnung der Dinge, auch was das innere kirchliche Leben betraf, zu verfügen.

Auf politischem und weltlichem Gebiete war den Quedlinburger Stiftsäbtissinnen das landesherrliche Bestimmungs- und Verfügungsrecht in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht unwesentlich bedroht und beeinträchtigt durch die Einrichtung der „Schutzherrschaft": Da die Äbtissinnen als Frauen wenig geeignet waren, ihre weltlichen Interessen gegen übermächtige Gegner tatkräftig zu verteidigen, hatten sich benachbarte Fürsten und Machthaber am Ende des Mittelalters bereit gefunden, das Stift als Schutzherren zu schirmen. Nicht selten benutzten sie allerdings dies Amt, — wie z. B. die Grafen von Regenstein und unter diesen der bekannte „Raubgraf" Albrecht (um 1336), — um sich auf Kosten des Stiftskapitels noch mehr Macht und Besitz zu verschaffen.

Auch das Bürgertum erhob, wie anderswo, so auch in Quedlinburg, in den letzten Jahrzehnten des Mittelalters kühnlich sein Haupt; bei kraftvollem Vorwärtsstreben in Ackerbau und Viehzucht, in Handel und Gewerbe mehrte sich mit steigender Wohlhabenheit auch das trotzige Selbstgefühl der Bürger und führte in Quedlinburg dahin, daß die Stadt um Mitte des 15. Jahrhunderts, nachdem sie dem Hansabunde beigetreten war, die stiftische Oberherrschaft der Äbtissin abzuschütteln versuchte. Aber dies Streben nach Freiheit ward vereitelt durch die Übermacht der sächsischen Herzöge, die 1477 ihrer Schwester, der damaligen Äbtissin Hedwig, zu Hülfe eilten, das hohe Tor mit Waffengewalt stürmten, den Roland, das Abzeichen bürgerlicher Selbständigkeit stürzten und die Stadt Quedlinburg wieder unter den abteilichen Krummstab zwangen.

---

Magdeburg auszuliefern gewillt ist, sondern nur dem Schutzherrn, Herzog Georg, „damit wir nicht eyn eyngang machen mochten, des ein bischof zu Magdeburg alias Halberstad mit der zeit gerechtigkeit in unserm stift haben wollten, der sie itzo keine haben".

Aus Dankbarkeit verlieh Äbtissin Hedwig ihren Brüdern Ernst und Albert, den Begründern der Ernestinischen und Albertinischen Linien des Hauses Wettin, die erbliche Schutzherrschaft über Stift und Stadt Quedlinburg. Bei der 1485 zwischen beiden Brüdern erfolgten Teilung kam die Quedlinburger Erbvogtei an die Albertiner, die sie behielten und von Dresden aus verwalteten bis 1698, wo Kurfürst August der Starke die Schutzherrschaft an Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, nachmaligen König von Preußen, Friedrich I., verkaufte.

Mit jener Verleihung der erblichen Schutzvogtei an die Sachsenherzöge durch die Äbtissin Hedwig trat Quedlinburg nun auf zwei Jahrhunderte hinaus in enge Fühlung zu dem für die Reformation so ungemein wichtigen Fürstenhause der Wettiner.

Vor der Reformation haben sich die Schutzherren in die kirchlichen Verhältnisse des Stiftes nicht eingemischt. Das geschah erst, als der zweite Schutzherr der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, Herzog Georg der Bärtige, von 1500 bis 1539 die schutzherrliche Erbvogtei über Stift und Stadt Quedlinburg übernommen hatte.

Für eine genauere Beurteilung der Stellungnahme dieses Fürsten zur Reformation sowie seines Charakters ist es hochwichtig und mit Freude zu begrüßen, daß jetzt von sachkundiger Hand sein Briefwechsel, soweit er sich auf die Reformation bezieht, herausgegeben wird. Der erste Band ist vor kurzem erschienen, zwei andere sollen noch folgen.[1] Bereits in diesem ersten Bande ist eine ganze Reihe von Briefen des Herzogs zum Abdruck gelangt, welche die reformatorische Bewegung Quedlinburgs betreffen und diesbezüglich so interessante und wichtige Einzelheiten bringen, daß sie hier Berücksichtigung finden müssen.

Wenn bereits ältere Quedlinburger (und andere) Chroniken den Herzog Georg als „hostis infestissimus Lutheri“, den grimmigsten Todfeind Luthers, bezeichnen, so geht aus genanntem Briefwechsel die Berechtigung dieses Namens deutlich hervor.

Dieser überaus tatkräftige und zielbewußte Fürst war hochgebildet und besaß schon deshalb einen klaren scharfen Blick für die tiefen Schäden der Kirche. Unerbittlich ging er, wie zahlreiche Briefe von ihm beweisen, gegen die auch in seinen Landen hervortretende Sittenverderbnis der Geistlichkeit vor.[2]

So gab er z. B. am 11. Sept. 1524 gegenüber dem Bischof von Merseburg seinen zornigen Abscheu gegen den Quedlinburger Schloßpriester Molbitz kund, der zu der zweithöchsten Würdenträgerin des Stiftes, der Pröbstin Katharina, Schenkin von Tautenburg in ein überaus skandalöses Verhältnis getreten war.[3]

Der Herzog hatte die offene, ehrliche Ansicht, daß eine Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern unbedingt nötig sei. Er selbst wollte nach Kräften dazu helfen, reichte zum Reichstage zu Worms 1521 seine ernstlich überlegten

[1] Der Titel dieses von Professor Dr. F. Geß in Dresden herausgegebenen Werkes lautet: „Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen.“ Erster Band 1517—1524. (Aus den Schriften der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte).

[2] cfr. z. B. Briefe bei Geß, Nr. 505, 370, 474, 666 u. a.

[3] cfr. Briefe bei Geß, Nr. 725 u. 726.

Beschwerden und Vorschläge ein und suchte auch den Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Kardinal Albrecht, den Aussender und Beschützer Tetzels, in demselben Jahre zu reformatorischen Maßnahmen zu veranlassen; aber er meinte, daß diese Reformation von oben nach unten gehen und den umgekehrten Weg durchaus vermeiden müsse.

Mit Luther stand er noch 1519 im Briefwechsel, redete ihn darin als seinen „würdigen, hochgelahrten, lieben, andächtigen" Doktor an und versichert ihn seiner Gnade.[1] Als aber Luther in demselben Jahre bei der Disputation zu Leipzig, von Dr. Eck gedrängt, die Unfehlbarkeit der Konzilien antastete und damit die höchste Autorität der Kirche angriff, fuhr der anwesende und aufmerksam zuhörende Herzog Georg entsetzt empor mit dem Zornesrufe: „Das walte die Sucht" — und fortan war es zwischen beiden Männern für immer aus. Der Herzog schwur sich zu, die neue Lehre mit allen Machtmitteln auszutilgen;[2] noch mehr gereizt durch den wuchtigen, unverblümten Ton, mit dem Luther auf seine Streitschriften und Maßnahmen antwortete, hat er seine ganze weitere Regierungszeit hindurch alle seine evangelischen Untertanen aufs zornigste verfolgt.

So ist es denn nicht zu verwundern, daß dieser reformationsfeindliche Fürst auch in seiner Eigenschaft als Schutzherr von Quedlinburg mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die hier zu Tage tretenden reformatorischen Bestrebungen zu unterdrücken suchte. Gerade darüber werden wir durch obengenannten Briefwechsel ziemlich genau orientiert, zugleich aber auch über die Stellungnahme der damaligen Äbtissin und Stiftsregierung zur Reformation.

Äbtissin von Quedlinburg war 1515 Anna II., die Tochter des guten und tüchtigen Grafen Botho von Stolberg. Um 1501 geboren, war diese Äbtissin 1517, als Luther seine 95 Thesen anschlug, erst 16 Jahre alt. Daß ein so blutjunges Mägdlein im nächsten Jahrzehnt und darüber hinaus gegenüber einem so mächtigen und tatkräftigen Herzog nicht ernstlich in Betracht kommen konnte, ist klar, um so mehr, als Annas Vater, Graf Botho, bezüglich seiner Stolberger Grafschaft Lehnsmann Herzog Georgs war und zu diesem ebenfalls in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stand. Graf Botho war beim Beginn der Roformation bereits über 50 Jahre alt, also weit über das Alter hinaus, wo man sich mit Begeisterung Neuerungen anschließt. Samt seiner Gattin ist er nach Genuß des heiligen Abendmahls unter einerlei Gestalt im katholischen Glauben gestorben. Er mochte sich nicht gern von den ihm lieb gewordenen kirchlichen Gewohnheiten trennen, zumal da in der stillen Stolberger Grafschaft, wo sein Vater Graf Heinrich bereits am Ende des 15. Jahrhunderts die Wernigeröder Klöster reformiert hatte, geistliche Übelstände wohl kaum stark aufgetreten waren. Außerdem war Graf Botho 22 Jahre lang bis zu seinem Tode 1538 bewährter Rat und guter Freund des Erzbischofs Albrecht von Mainz und mochte diesen wohl nicht gern verletzen.

---

[1]) Ebenda Brief Nr. 98 an Luther gerichtet vom 9. 3. 1519.

[2]) Ebenda Brief Nr. 508, an König Heinrich VIII. von England von Quedlinburg aus gerichtet.

Er ließ in seiner milden, landesväterlichen Art seine Untertanen ihres Glaubens leben, duldete evangelischen Gottesdienst, beschwichtigte Herzog Georg durch freundliche, hinhaltende Briefe und hielt im übrigen treu zu den Wittenbergern und ihrem eifrigen Anhänger Tilemann Plattner, Pfarrer der St. Martinskirche zu Stolberg und später Reformator der Stolberger Grafschaften. Es ist bezeichnend für Graf Bothos Verhältnis zum evangelischen Glauben, daß er in seiner Sterbestunde neben dem katholischen Hofprediger Franke auch Tilemann Plattner bei sich hatte.

In der Bürgerschaft Quedlinburgs hatte freilich das Luthertum immer weitere Fortschritte gemacht und begeisterte Anhänger gefunden.

In der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Chronik des Johann Winningstedt, in Kettners Reformationsgeschichte von Quedlinburg und darnach bei Fritsch, Geschichte der Stadt Quedlinburg, wird geschildert, wie der katholische Einfluß in der Stadt während der Jahre 1517—1539 immer mehr zurückgeht, wie einige mutige Geistliche als Vorkämpfer der Reformation auftreten und zum Teil an Leben und Gesundheit dabei Schaden leiden, wie die Bürger, als Herzog Georg das Eindringen der evangelischen Lehre mit strengster Strafe bedroht, das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt heimlich nehmen oder derenthalben nach auswärtigen, bereits evangelischen Ortschaften gehen. Der genannte Briefwechsel des Herzogs Georg bestätigt die Richtigkeit dieser chronikalischen Schilderungen:

Mit argwöhnischem Auge wacht Herzog Georg über Quedlinburgs Kirchengemeinden und zeigt sich über alle Vorgänge des kirchlichen Lebens wohlunterrichtet.[1])

Im Mai des Jahres 1523 sieht er sich zu persönlichem Erscheinen in Quedlinburg veranlaßt: Die Mönche des in der Stadt belegenen Augustinerklosters haben sich, wie auch anderwärts z. B. Wittenberg, Eisleben, Sangerhausen, Himmelpforten bei Wernigerode, der neuen Lehre zugewendet und bis auf einen alten Laienbruder das Kloster verlassen; dieser Schritt findet in der Bürgerschaft freudigen Widerhall und schon ist man drauf und dran, auch das Franziskanerkloster zu stürmen, als Herzog Georg, durch den um die Sicherheit seiner Tochter, der Äbtissin Anna, besorgten Grafen Botho herbeigerufen,[2]) von Sangerhausen her über den Harz herbeieilt und durch eine von ihm und der Äbtissin erlassene Proklamation[3]) den drohenden Aufruhr unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen beschwichtigt. Seine Anordnung freilich, das verlassene Augustinerkloster wieder in Gang zu bringen,[4]) wurde nicht erfüllt, ebensowenig sein dem Rate erteilter Befehl,[5]) die „ausgelaufenen" Mönche und Nonnen, die

---

[1]) Die von ihm eingesetzten Stiftshauptleute mußten ihm genaue Berichterstattung zugehen lassen. Aber noch ausführlichere diesbezügliche Berichte erhielt er durch den 1532 zum Pfarrer der Marktkirche berufenen Magister Mathiae. cfr. auch Anm. 1 S. 40.

[2]) cfr. Brief bei Geß, Nr. 504 de dato Halle 3. Mai 1523.

[3]) ebenda Nr. 510.

[4]) ebenda Nr. 556.

[5]) ebenda Nr. 583.

„in ihrem bösen, verkehrten und eigenwilligen Gemüte ohne alle Scheu mit Verstattung ihres Wohlgefallens" in Quedlinburg Zuflucht gefunden hätten, gefangen zu nehmen und an ihre Klöster auszuliefern, denn daß sie unbehelligt seitens des Rates der Stadt ihre Freistatt behielten, geht aus spätern Briefen des Herzogs hervor, in denen sich jener Befehl wiederholt.[1])

Eine besonders scharfe und bedrohliche Tonart schlagen seine Befehle und Briefe seit dem 2. Reichstage zu Speier 1529 und dem Reichstag zu Augsburg 1530, an, wo die Mehrheit der deutschen Fürsten unter Führung des Kaisers die Lutherische Lehre streng verboten. Besonders der Rat der Stadt muß den schärfsten Tadel und scharfe Strafandrohungen hinnehmen und den Vorwurf der Saumseligkeit hören, da er als Verwalter des herzoglichen Vogteigerichts die Gelegenheit, gegen die Übertreter der herzoglichen Befehle und die Anhänger der lutherischen Lehre einzuschreiten, nicht wahrnähme.

Selbst die Äbtissin Anna bekommt solche Vorwürfe der Saumseligkeit und gerät beim Herzog in den Verdacht heimlicher Zuneigung zum Luthertum, den sie, wie ihre noch in Dresden vorhandenen Briefe dartun (z. B. Mai 1535) durch die Versicherung zu zerstreuen sucht, daß sie „der neuen Sekten nicht anhängig" sei, der Herzog möge derartigen Gerüchten, die auf Verleumdung beruhten, keinen Glauben schenken.

Aus allen diesen brieflichen und amtlichen Kundgebungen Herzogs Georg geht hervor, daß seine mehr oder minder scharfen Strafandrohungen auf die Quedlinburger Bürgerschaft fast ohne Wirkung blieben und daß sie jedenfalls das siegreiche Weiterdringen des Luthergeistes nicht aufzuhalten vermochten, wie denn auch der vom Herzog eingesetzte Stiftshauptmann-Verweser Hans von Berlepsch (derselbe, der vorher im Dienste Friedrichs des Weisen Luther 1521 nach der Wartburg brachte), de dato 15. August 1531 nach Dresden berichten muß, daß die Quedlinburger Pfarrer den Bürgern in Todesnot und wenn „sie es sonsten emsig begehret", seit vier bis fünf Jahren ungescheut das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt hätten.

Aber auch das ergibt sich aus Herzog Georgs Briefwechsel, daß die beiden Jahrzehnte von 1519—1539 auch für Quedlinburg und seine Bürger eine Zeit rühmlichen und mutigen Glaubenskampfes und drohender Gefahren gewesen ist, um so rühmlicher, als hier das Bürgertum mit seinen unentwegten Reformationsbestrebungen durchaus auf eigenen Füßen, selbständig und kühn, ohne Schutz und Schirm der landesfürstlichen Herrin, seinen Weg gegangen ist.

Freilich fehlte diesem Kampfe noch der endgültige Sieg, d. h. die dauernde Einführung der Reformation mit obrigkeitlicher Gutheißung; der sollte erst nach dem 1539 erfolgten Tode Herzogs Georg in den beiden Jahren 1540/41 errungen werden.

---

[1]) ebenda Brief Nr. 632a, wo selbst der herzogliche Stiftshauptmann Veit von Draxdorf mit dem Vorwurf der Nachlässigkeit nicht verschont wird.

# III. Die Herzoglich-Sächsische Kirchenvisitation in Quedlinburg 1540.

Dem Herzog Georg folgte 1539 in der Regierung sein Bruder Heinrich, der sich schon längst zum größten Leidwesen des Bruders offen zur Reformation bekannt und in seiner Hauptstadt Freiberg einen Zufluchtsort für die um ihres Glaubens willen Verfolgten geboten hatte. Mit lautem Jubel empfing das Albertinische Land (d. h. das heutige Königreich Sachsen), welches, wie wohl kaum ein anderes, der Reformation die größte Anhänglichkeit entgegengebracht hatte, 1539 seinen neuen Herrscher; und dieser Jubel fand in den Quedlinburger und Stolberger Harzlanden freudigen Widerhall. Als sich Herzog Heinrich zu Leipzig huldigen ließ, erschien auch Luther daselbst — seit 20 Jahren zum ersten Mal wieder — und predigte dort mit unerhörtem Beifall.[1])

Die Reformation des Herzogtums Sachsen ging nun rasch vor sich. Nach dem Vorbild der im Kurfürstentum Sachsen um 1529 geübten Visitationen und gemäß dem bekannten Lutherbüchlein „Unterricht der Visitatoren und Pfarrherren" sandte Herzog Heinrich noch im Laufe des Jahres 1539 überallhin durchs Land Visitations-Kommissionen aus, um durch dieselben die kirchlichen Verhältnisse in evangelischem Sinne ordnen zu lassen.

Nachdem auch in Quedlinburg im genannten Jahre eine derartige Visitation, — die allerdings resultatlos verlief,[2]) — auf Befehl Herzogs Heinrich und im Einverständnis der Äbtissin Anna stattgefunden hatte, erschien im September 1540 nochmals eine von Herzog Heinrich entsandte Visitationskommission,[2]) die zunächst mit dem Rate der Stadt und den Vorständen der vier städtischen Kirchen verhandeln sollte.

Über das Vorgehen dieser Visitation von 1540 sind wir ziemlich genau unterrichtet durch ein umfängliches Aktenstück des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg (Acta Sachsen CLIX 1022. Bl. 326—347), das von Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. II, S. 143—156, bereits abgedruckt, aber bisher in der Forschung noch wenig verwertet ist.[3])

---

[1]) cfr. Fr. Seiler, die Durchführung d. Ref. in Leipzig. Lpzg. 1881.

[2]) Über diese erste herzoglich Sächsische Visitation berichtet Sehling, „die ev. Kirch.-Ordng. des 16. Jhdts.", Abt. I., S. 85 ff.: „Die ganze Visitation dauerte 6 Wochen; sie konnte keine gründliche sein. Charakteristisch war ihr die große Eile, mit welcher sie unternommen wurde. Jonas klagt darüber viel in seinem Berichte und auch die Visitatoren selbst sprechen dies aus. (Urk. im Weim. Archiv. I. Nr. 1282 u. 1287.). Ausdrücklich wird dieser Charakter der ersten Visitation anerkannt in der Instruktion für die zweite kurz darauf folgende Visitation."

Die Instruktion zur I. und II. Visitation findet sich vollständig erstmalig nach den Urkunden im Dresdner Archiv (Loc. 10599) verglichen mit den im Magdeburger Archiv (A. 59 u. A. 1022) abgedruckt bei Sehling a. a. O. Abt. I, 1, S. 281 u. S. 85 ff.

[3]) Auch in der hochbedeutsamen, für reformationsgeschichtliche Forschung unentbehrlichen Neuherausgabe der alten, bekannten Richterschen Kirchenordnungen durch Professor E. Sehling-Erlangen („Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Leipzig 1904") findet sich diese Urkunde (in Abt. I, 2. Hälfte p. 260 ff.) unter Vergleich mit einer fast wörtlich übereinstimmenden, im Dresdner Archiv (Loc. 10594. Reg. der Klöster Bl. 350 ff.) befindlichen abgedruckt und einer

Es zerfällt in 4 Hauptteile: 1. Vorschriften über die Neueinrichtung der kirchlichen Verhältnisse, 2. Verzeichnisse der insbesondere vom Rate der Stadt zu leistenden Einkünfte der Kirchen- und Schuldiener, 3. Protokoll über die Verhandlungen der Visitationskommission mit dem Rate der Stadt, den Abgesandten der Äbtissin und den Stiftshauptmann, 4. Bericht der städtischen Prediger über den auf sie zornigen Stolberger Hauptmann Wolf von Rabyl (Rabiel).

Die Visitationskommission bestand aus folgenden Mitgliedern: Wolfgang Fus und Wolfgang Stein, Magistri und Superintendenten zu Chemnitz bezw. zu Weißenfels; Georg Goltacker zu Weberstedt, Friedrich von Hopfgarten zu Haineck und Friedrich vom Hain zu Altengottern.

Sie war vom 14. September ab in Quedlinburg anwesend und übersandte an diesem Tage dem Rate der Stadt ein Schreiben, über das, was ihr zu tun obliege und mit der Aufforderung, samt den Predigern der städtischen Kirchen und den „Aldermännern" (Kirchenvorstehern, Ältesten) bei der Visitation anwesend zu sein und ein Verzeichnis der kirchlichen Güter und Einkünfte einzureichen. Noch an demselben Tage sandte der Rat dieses Schriftstück hinauf auf das Schloß an die Äbtissin Anna mit der Anfrage, was zu tun sei und erhielt am nächsten Tag ganz früh von der Landesherrin die Anweisung, der Aufforderung zur Teilnahme an der Visitation nicht zu folgen, auch kein Verzeichnis einzureichen.

Der Rat geriet bei diesem Bescheide in eine üble Zwangslage. Den Ratsherren war persönlich die Visitation als ein „christlich-gottseliges Vornehmen" durchaus willkommen, und sie drückten auch der Kommission ganz offen ihre dankbare Freude darüber aus.

---

kritischen Beurteilung unterzogen. Die von genanntem Herrn Herausgeber, dem ich mich für sein entgegenkommendes Interesse und seine freundliche Beratung zu besonderem Danke verpflichtet fühle, der Wiedergabe besagter Urkunde vorausgehenden, die Einführung der Reformation in Quedlinburg betreffend, gemachten Bemerkungen und die auf Grund des ihm zur Zeit der Herausgabe seines Werkes zu Gebote stehenden und bekannt gewesenen urkundlichen Materials gezogenen Schlüsse mögen an dieser Stelle an der Hand der uns hier vorliegenden, neuerdings aufgefundenen Urkunden eine erweiternde und ergänzende Berücksichtigung finden.

Ganz richtig hat genannter Herr Verfasser aus der ihm bekannt gewesenen und von ihm benutzten Literatur (Kettner, Kirchen- und Reformationshistorie des Stifts Quedlinburg 1710; Voigt, Geschichte des Stifts Quedlinburg 1791, Dr. H. Lorenz, Alt-Quedlinburg in den Neujahrsblättern der histor. Kommission d. Prov. S. 1900.) die Vermutung gezogen, daß Äbtissin Anna „eine Kirchenordnung gestellt habe, die leider nicht aufzufinden wäre". Als weitere Vermutung fügt Prof. Sehling hinzu, daß höchst wahrscheinlich die noch vorhandene Kirchenordnung des Jahres 1627 eine Überarbeitung der vermißten sei.

Die erste dieser beiden Vermutungen trifft zu und wird durch die bereits erwähnte, jüngst (durch Dr. Lorenz) geschehene Auffindung der Kirchenordnung der Äbtissin Anna II. bestätigt; die Wiedergabe dieses hochwichtigen Aktenstückes wird weiter unten (S. 55 ff.) erfolgen, zugleich aber auch durch die nachher gleichfalls hier zum Abdruck gelangende Kirchenordnung des Jahres 1627 dargetan werden, daß beide Kirchenordnungen nach Form und Inhalt von einander ganz unabhängig sind und daß jede für sich als ein bedeutsames Stück reformatorischer Entwickelung und evangelisch-kirchlichen Lebens Quedlinburgs anzusehen ist.

Es herrschte damals, wie aus dem Visitationsprotokoll hervorgeht, in der Bürgerschaft betreffs der kirchlichen Dinge eine gewisse Mißstimmung gegen die Stiftsregierung, namentlich gegen deren Prokurator Valentin Herbrandt, „ein klein grau Männlein“, über welchen sich „die Stadt hochbeklaget, daß er mit den Predigern und Pfarrern viel Unglücks an- und zugerichtet“. Erst 10 Tage zuvor waren einige Bürger als Mitglieder der „Fronleichnamsbrüderschaft“, weil sie ihren Jahreszins anderswohin als die Äbtissin befohlen, gezahlt hatten, in „Gehorsam“ (d. h. in bürgerliche Haft) genommen worden; trotz der Fürbitte der Visitationskommission wurden sie nicht freigelassen. Offenbar erhofften nun Rat und Bürgerschaft, daß alle diese Mißhelligkeiten durch das Eingreifen der Kommissionsherren geschlichtet würden.

Andrerseits aber mußte man auch zugeben, daß die gar nicht um Erlaubnis befragte Äbtissin mit ihren wiederholten heftigen und hartnäckigen Einsprüchen und Verboten ganz im Rechte war, da ihr ohne Zweifel das ius reformandi zustand. Dreimal, am Mittwoch den 15. September mittags, sowie Donnerstag den 16. September früh und nachmittags begaben sich die Ratsherren persönlich nach dem Schloß hinauf; ihre Bitte um Teilnahme an der Visitation ward immer wieder rundweg abgeschlagen unter Androhung fürstlicher Ungnade und dem nachdrücklichen Hinweise auf ihren Untertaneneid.

Unterdessen aber drängte die Visitationskommission auf Erfüllung ihrer Forderung und so entschloß sich denn der Rat, nachdem die sächsischen Abgeordneten ihm herzoglichen Schutz bei etwa zu befürchtenden Unannehmlichkeiten fest zugesichert hatten, dem Befehle des Schutzherrn Folge zu leisten: er erschien am 16. September mit „ehrlicher Sammlung“ (d. h. in gebührender Gesamtheit) vor der Kommission und überreichte auch das verlangte kirchliche Einkommensregister.

Die Äbtissin Anna hatte inzwischen dreimal, am 15., 16. und 17. September durch ihre Abgesandten gegen das Beginnen der Visitationskommission Einspruch erhoben [1]) mit der Forderung: man möge ihr die Visitationsinstruktion zusenden; wie bei der vorigen Visitation sei sie auch jetzt um Erlaubnis zu befragen gewesen, da ihr Stift ein freies, kaiserliches Reichsstift sei; wenn die Visitation ihren Fortgang nähme und nicht um 5—7 Wochen aufgeschoben werde, so werde sie sich wegen Verletzung ihrer landesherrlichen Rechte beim Kaiser und dem Reichskammergericht beschweren.

[1]) Ganz ähnlich protestierten die Brüder der Äbtissin Anna II., die Grafen Wolfgang und Albrecht Georg von Stolberg (seit 1538 Nachfolger Graf Bothos), gegen das Vorgehen einer herzoglich-sächsischen Kirchenvisitation 1540 in der Herrschaft Frohndorf (im heutigen Kreis Eckartsberga und im Weimarischen gelegen). Die unmittelbaren Landesherrn, die Grafen von Werthern, hatten jene Visitation für die 12 Dörfer genannter Herrschaft, Frohndorf, Großneuhausen, Kleinneuhausen, die beiden Orlishausen, Ellersleben, Backleben, Schillingstedt, Rettgenstedt, Bachra, Battgendorf Dermsdorf, veranlaßt. Die Stolberger Grafen protestierten: „Sie seien die Lehnsherren der Herrschaft Frohndorf und ihnen stehe deshalb das ius reformandi zu.“ Wie es scheint, haben sie ihren Reformator Tilemann Plattner 1540 in jene Gegend geschickt um ihrerseits das Nötige für die Reformation zu tun; wenigstens deuten Briefschaften der Stolberger Archive darauf hin.

Auch der Stiftshauptmann Ulrich von Regenstein erschien, allerdings erst „nach langem Verziehe" vor der Visitationskommission. Er riet von zu raschem Vorgehen ab; es werde, wie er es unter Herzog Georgs Regierung wiederholt erlebt habe, auch dieser Dresdener Visitationsbefehl vielleicht auf Vorstellungen hin wieder rückgängig gemacht werden; man dürfe nicht voreilig, „großer Unlust", d. h. Erbitterung wegen vorgehn und müsse erwägen, daß es sich hier um ein kaiserlich freies Reichsstift handle.

Die Kommission antwortete, daß sie gar nicht im Stift, sondern in der Stadt Quedlinburg zu visitieren befohlen sei und bestand unentwegt auf den ihr gewordenen Instruktionen und der Durchführung der herzoglichen Befehle.

Da es für die Äbtissin in anbetracht der Übermacht des sächsischen Herzogs zu gefährlich erschien, das Beginnen der Visitationskommission mit Gewalt zu hindern, so mußte sie es geschehen lassen, daß die Visitation in den nächsten Tagen im Beisein des städtischen Rates und Geistlichkeit tatsächlich stattfand und durchgeführt wurde.

Die Pfarrer erlebten, da sie vor dem Beratungszimmer der Visitatoren warteten, eine heftige, unliebsame Szene: Der Stolberger Hauptmann Wolf von Rabyl (Rabiel, ein sonst sehr reformationsfreundlich gesinnter Mann), ein Beamter der Äbtissin Anna, trat auf sie zu, fuhr sie sehr hart an und sagte unter andern: „Es steht geschrieben, ihr sollt keine andere Götter haben, daraus auch folget, ihr sollet keine andere Obrigkeit suchen. Denn es stehet euch übel an, daß ihr prediget, man soll der Obrigkeit gehorsam sein und ihr wollet selbst nicht darnach tun; — Unsere gnädige Fürstin ist exempta persona und hat plenam jurisdictionem über euch. Aus den Ursachen kann ich nicht ermessen, daß der Fürst (Herzog Heinrich) den visitatores über euch zu visitieren oder zu gebieten befohlen, denn sie sind visitatores in Düringen und nicht zu Quedelburgk in Sachsen." Durch diese Worte des ehrlich entrüsteten Hauptmanns fühlten sich die Geistlichen so gekränkt, daß sie den Vorgang gleich am 17. September zu Protokoll gaben.

Für Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse, insbesondere der Kirchenzucht und Gottesdienstordnung setzte die Kommission am 17. September eine Reihe von Bestimmungen fest und überreichte sie mit ihrem Amtspetschaft untersiegelt am 18. September dem Rate der Stadt. Sie sind bei Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. II S. 143 ff. und bei Sehling a. a. O. laut dem erwähnten Aktenstück aus dem Magdeburger und Dresdner Archiv bereits abgedruckt. Es sei daher an dieser Stelle nur das Wichtigste und Interessanteste hervorgehoben.

Richten wir zunächst auf die durch diese Visitationsbestimmungen berührten mehr äußeren Fragen der neu geordneten kirchlichen Verhältnisse unser Augenmerk, so tritt auch in diesen Quedlinburger Ordnungen deutlich der Einfluß zu Tage, welcher den deutschen Städten auf die Einführung und Entwickelung der Reformation eingeräumt wird; auch Quedlinburg beweist, — wie gleichzeitige Kirchenordnungen anderer Städte z. B. Braunschweig 1528, Minden 1550, Göttingen 1530, Goslar 1528, — daß die Bedeutung der Städte gerade in dieser Hinsicht so wichtig und bahnbrechend war, daß man ohne Übertreibung das Gelingen der

Reformation größtenteils auf ihre Rechnung setzen kann [1]) und daß der von Maurer (Gesch. der Städteverf. in Dtschl. IV, 120) aufgestellte Satz, daß wir ohne die Städte wahrscheinlich noch keine Reformation haben würden, eine gewisse Berechtigung hat.

Daß auch Herzog Heinrich die Bedeutung der Städte in dieser Hinsicht vollauf würdigt, geht aus den Worten seiner für 1540 gegebenen Visitationsinstruktion [2]) deutlich hervor: „es sollen genannte unsere visitatores diesmal alleine unsre Städte visitieren, so hernach namhaft benennet seien."

Ganz abgesehen davon, daß die Städte das große Werk mit vorbereiten halfen und die reformatorischen Bestrebungen begünstigten, was, wie wir sahen, auch in Quedlinburg der Fall gewesen ist, so erschienen sie als Sitze der Bildung und Einsicht und waren infolge ihrer geregelten, konzentrierten Verwaltung weit eher zur Durchführung von Reformen auf kirchlichem Gebiete geeignet als die Landschaften mit ihren häufig widerwilligen Landständen und ihrer unwissenden Landbevölkerung.

So ist es denn auch nach diesen Quedlinburger Visitationsbestimmungen in erster Linie der Rat der Stadt, der nicht nur für die praktische Durchführung der neuen kirchlichen Ordnung verantwortlich gemacht wird (cfr. das unten S. 49 erwähnte Schreiben Herzog Heinrichs an den Rat der Stadt vom 24. Sept. 1541), sondern auch als Träger der Kirchengewalt, soweit es sich namentlich um Kirchenzucht handelt, angesehen wird, unbeschadet der landesherrlichen Oberaufsicht, zu der sich in diesem Falle der Herzog Heinrich als Stiftsschutzherr berechtigt glaubt und für die er bei besonders wichtigen Punkten kirchlichen Lebens (z. B. Ehesachen) die letzte Entscheidung gewahrt wissen will: „wo aber irrige ehesachen würden zutragen, sol der superattendent dieselbigen kegen Leipzig an die superattendenten dort weisen, bis die consistoria aufgericht werden" — heißt es in den Bestimmungen.

Dieser Wahrung herzoglich-sächsischer Oberaufsicht entspricht auch die für Quedlinburg neue Einrichtung und Einsetzung eines Superintendenten. „Diesen superattendenten anzunehmen und zu ordnen sol bei unsern gnedigen herrn, herzog Heinrichen zu Sachsen und seinen Nachkommen stehen"; für dies erste Mal aber wird er von den Visitatoren bestimmt und berufen und zwar in Gestalt des damaligen Pfarrers zu St. Benedicti Magisters Johannes Silvius, dem für dies neue Amt eine jährliche Besoldung von 100 Gulden festgesetzt wird.

Ob ihn freilich die Äbtissin Anna hat seines Amtes walten lassen, läßt sich nicht nachweisen, ist sogar fraglich. Wahrscheinlich hat sie den bewährten Stolberger Reformator Tilemann Plattner auch als ihren Superintendenten angesehen [3]).

[1]) cfr. hierzu A. Frantz, die evangel. Kirchenverfassungen in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts Leipzig 1878.

[2]) Nach einem im Dresdener Archiv befindlichen Original abgedruckt bei: Hering, Einführung der Ref. in Thüringen und Meißen, S. 38 ff.

[3]) Es läßt sich nicht nachweisen, daß Tilemann Plattner den Titel Superintendent (oder Superattendent) geführt hat, ebensowenig wie die Errichtung eines Stolberger Konsistoriums von 1551 irgendwie bekannt ist. Tatsächlich aber wirkte jener bewährte Reformator im Stolberger wie Quedlinburger Gebiete wie ein bevollmächtigter Generalsuperintendent.

Der anzustellende „Superattendent“ sollte nach Ansicht der Herzoglich-Sächsischen Visitatoren nicht nur die Aufsicht über Kirchen- und Schuldiener führen, es ward ihm auch die Befugnis zugesprochen „solche (Pfarrer und Lehrer) anzunehmen und, wo genugsam Ursache vorhanden, zu entsetzen, jedoch mit Vorwissen eines ehrbaren Rats“. Dieser letztere Zusatz besagt offenbar, daß mit der ephoralen Befugnis nicht die eigentliche Vokation der Geistlichen gemeint ist; an einer anderen Stelle jener Visitations-Bestimmungen kommt der evangelische Grundsatz, daß der Gemeinde bezw. ihren geordneten Vertretern das Recht der Berufung von Geistlichen zustehe, unzweideutig zum Ausdruck, und vor allen Dingen ist auch in ihnen, bei der wichtigen Stellung, die sie dem geordneten Predigtamt einräumen, der Grundsatz betont, daß Niemand das Predigtamt ausüben dürfe ohne besondere Berufung. Das in damaligen Zeiten der Übergangsperiode vom Alten zum Neuen vielfach auftretende „Winkelpredigen“ wird auch hier strengestens verboten und mit harter Strafe bedroht. Im Falle einer Pfarrstellenerledigung, — so besagen diese Bestimmungen, — soll der Superintendent „diejenigen, so man dahin zu ordnen willens ist, examinieren und alsdann ihnen die pfarr von den collatoribus leyen lassen, damit niemand etwas von seiner gerechtigkeit entzogen werd“.[1])

Zu den Amtsbefugnissen des Superintendenten soll auch die jährliche Rechnungsabnahme des „gemeinen Kastens“ gehören, in welchen die Einkünfte aus den beiden Hospitälern St. Johannis und St. Spiritus flossen, welches Recht er mit dem Stiftsamtmann und dem Rate der Stadt zu teilen hat.

Daß die Visitationsbestimmungen, was Lehre und Wandel der Geistlichen betrifft, auf das nachdrücklichste gegen ärgerniserregende Mißstände namentlich hinsichtlich des Cölibats vorgehen, ist wohl begreiflich und gerechtfertigt; so heißt es an einer Stelle: „zum vierten sollen die priester so bisher unter dem papsttumb in vermeinten geistlichen Stande ergerlichen gelebt, davon absteben und sich in gottlichen ehestand begeben“.

Auch hinsichtlich der priesterlichen Kleidung dringen die Bestimmungen darauf, daß von ihr alles verschwinde, was an die bisherige katholische Zeit erinnere: „was in den kirchen an allen meßgewanden, kaseln und ornaten unnötig wird befunden das soll der rat dem „gemeinen kasten“ zu gut verkaufen oder armen leuten geben“, und wenn, wie aus dem Protokoll hervorgeht, noch Mönche auftreten, die barfuß und „durch ihr habit und kappen und erdichten

---

[1]) Vgl. hierzu: Sehling, die ev. K. O. des 16. Jahrh. S. 262: „Über die Bestellung der Kirchendiener in Quedlinburg herrschten anfänglich allerlei Wirrnisse. Der Erbvoigt, die Äbtissin, Magistrat und Gemeinde rangen um das Besetzungsrecht. Das Ergebnis war dieses, daß der Magistrat nach Vorstellung des Bewerbers bei der Gemeinde und nicht erfolgtem Widerspruch derselben die Zustimmung der Äbtissin zur Ernennung einholte und dann in eigenem Namen die Ernennung vollzog, wobei allerdings der erhaltenen Genehmigung der Äbtissin in der Berufungsurkunde ausdrücklich Erwähnung geschah.“ Vgl. auch das Einladungsschreiben zum Abhalten einer Probepredigt vom 9. Sept. 1565 und die verschiedenen Bestallungsbriefe bei Voigt, Gesch. v. Quedlbg. S. 263 ff.

kleidung den leuten zu merren ergernus" einhergehen, so sollen sie angewiesen werden, binnen 13 Tagen sich anders zu kleiden, widrigenfalls sie des Landes zu verweisen sind.

Die Aufbringung der kirchlichen Mittel für Besoldung der Kirchen- und Schuldiener betreffend, soll fortan, soweit dazu die Einkünfte der Pfarreien nicht reichen, der katholische Brauch, wonach jeder am Sakrament Teilnehmende 16 Pfennige zu zahlen hatte, aufgehoben sein, dafür ist von jeder evangelischen Person vom 12. Lebensjahre ab auf das Quartal 1 Pfennig durch den Rat einzuziehen.

Die sonstigen, namentlich auch die Kirchenzucht berührenden Quedlinburger Visitationsbestimmungen räumen mit den aus katholischer Zeit stammenden Mißbräuchen gründlich auf und zeigen sich hierbei recht schroff und unnachsichtlich. Selbst nach unsern heutigen Anschauungen unschuldigere und indifferentere Einrichtungen wie z. B. „das Braut- und Sechswöchnerineinleiten",[1]) d. h. das mit besonderer Zeremonie verbundene feierliche Geleit einer Braut oder der Mütter, die 6 Wochen nach ihrer Entbindung ihren Kirchgang hatten, durch den Priester in die Kirche, ferner „das fürs wether leiten" (Gewitterläuten)[2]) und andere minder wichtige Dinge sollen fortan abgetan sein. Gerechtfertigter erscheint das Verbot des Weihens von Wasser, Salz und Kräutern und die Anordnung, der Rat solle die Entfernung aller überflüssigen Altäre,[3]) „abgottisch Bildnussen", Fahnen

---

[1]) Auch Luther verwirft es indem er in „der Vermahnung an die Geistlichen zu Augsburg" 1530 die lange Reihe katholischer Mißbräuche aufzählend auch den nennt: „Kindbetterin in die Kirche führen." cfr. dazu Enders, Briefe Luthers VII die erklärende Anmerkung 63 p. 270: „Die Wöchnerin, eine Kerze tragend, wird vom Priester an der Kirchtür empfangen, der sie mit Weihwasser besprengt und den 23. Pslm. betet, darauf reicht er ihr den äußersten Zipfel der Stola, führt sie zum Altar, wo Segensgebete gesprochen werden und sie nochmals mit Weihwasser besprengt wird." Diese Sitte ist ohne Zweifel aus den alttestamentlichen levitischen Reinigungsgeboten (3. Mos. 12,4) herzuleiten.

[2]) Daß die abergläubische Sitte des „Wetterläutens" damals tatsächlich bestand, bezeugen die Quedlinburger Ratsrechuungen, die wiederholt derartige Ausgaben für die Küster der 4 Hauptkirchen buchen. Diese Ausgaben finden sich in den Rechnungen des ausgehenden 15. Jahrhunderts noch nicht! Daraus läßt sich schließen, daß der Glaube an Gewitter-Dämonen erst zur Reformationszeit in dieser Weise aktuell wurde, wie ja (leider!) überhaupt der entsetzliche Hexenglaube.

[3]) Wie gerechtfertigt und notwendig diese Anordnung namentlich bezüglich der Stiftskirche war, zeigen die Angaben über die Größenverhältnisse derselben, bei Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie des dtsch. M. A. Angaben im Register unter Quedlinburg Bd. I u. II. Bei einem Verhältnis des Langschiffes zum Querschiff von 33 : 16 ergab sich eine Grundfläche von 9370 □ Fuß (rheinisch) (zum Vergleich seien angeführt Cölner Dom 62 918, Metzer Kathedrale 38 163, Magdeburger Dom 31 006, Halberstadt 18 393, Erfurt 15 636, Pforta 12 165.) Die Bestimmung des Mainzer Provinzial-Konzils von 1261, welche die Hinwegnahme aller überflüssigen Altäre anordnete und deren für jede Kirche höchstens 3 gestattete, drang in der Praxis nicht durch; im Gegenteil: am Ende des Mittelalters verzeichnet z. B. Magdeburg 48, Danzig 46, Stralsund 44, Meißen 32, die Schloßkirche Quedlinburg 22 Altäre. Hält man dieser großen Zahl den angegebenen, verfügbaren Raum der Grundfläche entgegen, so erhellt, wie beengt derselbe für gottesdienstliche Zwecke einer Reformationsgemeinde sein mußte.

Unzweifelhaft Recht haben die Visitationsartikel, wenn sie die katholische Messe, „bevore die privatmessen“, als unchristliche und ärgerliche Mißbräuche bezeichnen, „so unter dem widerchristlichen und verfluchten babsttumb eingefurt.“ Damit sei noch kurz die innerliche Seite der erstrebten kirchlichen Verhältnisse berührt, sofern sie gottesdienstliche Einrichtungen und kirchlich-sittliches Leben der Gemeinde betreffen.

In dieser Hinsicht zeigen sich freilich die Visitationsbestimmungen sehr kurz und knapp, sie verweisen einfach auf das Lutherbüchlein „Unterricht der Pfarrherren und Visitatoren“ vom Jahre 1528, sowie auf die „ausgegangen getrucken agenden“. Gemeint ist mit dieser in liturgischer Hinsicht noch heute wertvollen „Agende“ die von einer theologischen Kommission unter Mitwirkung von Justus Jonas, Spalatin, Myconius u. A. ausgearbeitete „Sächsische Kirchenordnung“ vom Jahre 1539, welche Herzog Heinrich 1540 nebst Luthers Unterricht sowie Taufbüchlein in 1500 Exemplaren bei Hans Lufft in Wittenberg auf seine Kosten drucken und bei Gelegenheit dieser zweiten sächsischen Visitation verteilen ließ.[1])

Die Sakramentsteilnahme betreffend wird bestimmt, daß niemand das h. Abendmahl gereicht werden dürfe, „er habe denn zuvor sein beicht getan und so man ihn in beten und ander notwendig stucken geschickt befunden, sol ihm ein deutsch absolucion gesprochen und folgenden Tags das heilige sakrament nach christlicher einsatzung gereicht werden.“

Neu ist auch die Bestimmung, daß bei einem eintretenden Todesfall geläutet werden soll, „auf daß die leute auch bedenken die stunde und zeit ihres sterbens und ihr leben bessern“; auch das „pro pace“-Läuten[2]) am Morgen und Abend wird eingeführt, auf daß sich das volk erinnere umb einen gemeinen frieden zu bitten.“

---

Auch was den Bilderschmuck betrifft seien einige bei Otto l. c. gemachte Angaben wiedergegeben: Schon diese 22 Altäre mußten zur Überladung des Bilderschmuckes beitragen, da nach Festsetzung des Trierschen Provinzialkonzils von 1310 in jeder Kirche vor oder über dem Altar durch Bild und Inschrift deutlich bezeichnet sein sollte, zu Ehren welches Heiligen der Altar errichtet wäre und auch sonst scheint die Stiftskirche mit reichem Bilderschmuck versehen gewesen zu sein. Otto, l. c.: „Fast ganz verloschen ist der reiche malerische Schmuck an den Gewölben der Krypta der Stiftskirche zu Quedlinburg, welcher aus historischen Kompositionen apokalyptischen Inhalts bestanden zu haben scheint.“ Was die Erwähnung der „abgöttischen Bildnisse“ betrifft, mögen hier als Beispiel die von Piper, Mythologie u. Symbolik der chr. Kunst I, p. 242 beschriebenen, noch heute im Zither der Schloßkirche erhaltenen und aufbewahrten Teppichbilder genannt sein, welche der Encyklopädie des Marcianus Cappella entlehnt, die Vermählung des Mercurius mit der Philologia (ganz im antik-heidnischen Sinne) darstellen. Diese in Wolle kunstvoll gewirkten Teppiche hatte Äbtissin Agnes von Quedlinburg um 1200 anfertigen lassen und als Geschenk für den Papst bestimmt; sie sind aber nachher bei der Stiftskirche verblieben und dort bis in die Reformationszeit hinein im Gebrauch gewesen.

[1]) cfr. hierzu: Hering, Einführung der Reformation im Markgrafentum Meißen u. Thüringen S. 107; diese Kirchenordnung ist abgedruckt bei Richter, ev. Kirchenordnungen, Bd. I., S. 307 ff.

[2]) Diese Sitte war z. B. auch in Wernigerode eingeführt, wo in den dortigen Renteirechnungen des XVI. Jhrh. sich Ausgabe-Notizen finden „pro pace pulsanda“. H. V. Ztschr. IIa. S. 48.

Was die Eheschließung betrifft so hat ihr ein öffentliches Aufgebot an drei Sonntagen hintereinander vorauszugehen; Ehen zwischen Verwandten „unter dem vierten grad“ sind verboten; auch sollen die „winckelgelübde“, d. h. Verlöbnisse ohne Wissen und Zustimmung der Eltern oder Vormünder ungiltig sein.

Bezüglich des kirchlich-sittlichen Lebens der Gemeinde äußern sich die Bestimmungen ganz allgemein und kurz, sie sprechen die Erwartung aus, daß „ein christlich und erbar leben soviel muglich mocht erhalten werden, daß der gemeine man sich gott und seines heil. evangelio zu ehren und selbst zum besten aller goteslesterung, fluchens, schwerens, ehebrechens, vollerey, spillens und ander übel enthalte, auch nicht ergerlichen noch schimpflich von gottes wort und dieser viszitation rede.“ Mit der Vermahnung an den Rat der Stadt, dafür zu sorgen, daß „dieser gestelten ordennung von punkten zu artikeln nachgegangen und gelebet werde“, schließen diese Visitationsbestimmungen.

Ob diese Artikel der herzoglich sächsischen Kirchenvisitation vom 18. September 1540, die unter Einspruch und Widerspruch der eigentlichen stiftischen Landesregierung stattgefunden hatte, große Nachwirkung haben würde, mußte von vornherein zweifelhaft erscheinen. Tatsächlich war sie gering und wahrscheinlich nur von ganz kurzer Dauer. Das bezeugt ein Schreiben Herzogs Heinrich vom 24. September 1541 an den Rat der Stadt (abgedruckt nach dem im Magdeb. Archiv befindlichen Original bei Janicke, Urk. Buch der Stadt Quedlinburg II S. 157), in welchem er sein Mißfallen darüber ausspricht, daß die Bestimmungen der vorjährigen Visitation so wenig beachtet würden, daß „dem zuwider die alten mißbräuche einreißen, welches uns nicht wenig befremden tut: ist derhalben unser beger, ihr wollet euch der aufgerichten verordnung nach allenthalben verhalden und auch der gemeine daselbst antzeigen, daß sie sich derselben gleichmäßig und nicht anders wollte erzeigen und sich auf die alte papisterey von niemandes verleiten lassen.“

Aus diesen Ermahnungen läßt sich schließen, daß man in Quedlinburg, obgleich der Abfall von der päpstlichen Kirche offenkundige Tatsache war, die kirchlichen Verhältnisse trotz stattgefundener zweier Visitationen zunächst noch gehen ließ, wie sie gingen. Aber es wäre ungerechtfertigt, wollte man die Landesherrin, Äbtissin Anna II. von Stolberg dafür verantwortlich oder ihr überhaupt den Vorwurf reformationsfeindlicher Gesinnung machen.[1])

Aus sicherer archivalischer Quelle läßt sich vielmehr dartun, daß sie gleich nach der herzoglich-sächsischen Visitation mit planmäßiger Überlegung daran ging, die Verhältnisse ihres Stiftes in feste, unverrückbare Ordnung zu bringen und zwar nicht nur die kirchlichen, sondern auch die weltlichen.

---

[1]) Das Urteil Burckhardts in seiner Geschichte der sächs. Kirchen- u. Schulvisitation S. 275, welches Äbtissin Anna sowie den Rat der Stadt als der Reformation abgeneigt ansieht, bedarf, was erstere betrifft, zum mindesten großer Einschränkung und ist bezüglich des letzteren noch viel weniger richtig.

# IV. Das Gutachten des Pfarrausschusses 1540 und das Pauergeding von 1541.

Wie wir oben S. 34 ff. an dem aus katholischer Zeit stammenden Beispiel zeigten, wurden Vorschriften über Kirchenzucht, soweit diese zu der bürgerlichen Wohlfart und Sicherheit in Beziehung stand, in den sogenannten „Burdingen" amtlich verkündet und jährlich öfters öffentlich verlesen. Bei der Einführung der Reformation beabsichtigte Äbtissin Anna, die bisher noch mehr oder minder unzureichenden Burdingsbestimmungen in eine recht ausgedehnte und genaue Fassung zu bringen, in der alle bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden sollten.

Die Äbtissin hat sich — was eigentlich das Nächstliegende war — bei der Planung des neuen Pauergedings (Burdings) nicht an den Magistrat der Stadt um Auskunft und Gutachten gewandt. Der Grund war wohl in dem Mißfallen zu suchen, welches die Ratsherrn wenige Monate oder Wochen zuvor dadurch erregt hatten, daß sie, das ausdrückliche Verbot der Landesherrin mißachtend, mit der herzoglich-sächsischen Visitations-Kommission gemeinsame Sache gemacht hatten.

Anna II. handelte überhaupt insofern überlegt und weise, als sie ein Gutachten mitten aus der Bürgerschaft selbst heraus einforderte und dabei den Rat umging, der in einem Gutachten über Mißstände, für die er zum Teil selbst verantwortlich war, kaum in gleicher Weise Unbefangenheit, Freimut und Ehrerbietung mit einander hätte verbinden können, wie dies in dem gleich zu besprechenden Berichte der kirchlichen Gemeindevertreter geschehen ist.

Die Äbtissin ließ nämlich den „Ausschuß der drei Pfarren der Altstadt", d. h. wohl die sogenannten „Aldermänner" (Älteste, Kirchenvorsteher) auf das Rathaus bescheiden und sie durch ihre Beamten Heinrich von Wethelsdorf und Wolf von Rabyl ersuchen, einen Bericht auszuarbeiten, in welchem die „mancherlei Gebrechen, dadurch gemeiner Stadt Bestes verhindert werde," aufgezählt werden sollten.

Daß diese Verbesserungspläne mit der Einführung der Reformation Hand in Hand gehen und daß dazu die Mithülfe kirchlicher Organe in erster Linie herangezogen wurde, dieser Umstand beweist, daß auch für Quedlinburg die Reformation für die Erneuerung nicht bloß der kirchlichen, sondern auch der sozialen und die bürgerliche Wohlfahrt betreffenden Zustände segensreich war.

Die ehrsamen und erfahrenen Ausschußmitglieder haben denn auch die Quedlinburger Verhältnisse nach jeder Richtung hin einer eingehenden Beurteilung unterzogen und darauf hin ihre Wünsche frank und frei geäußert. Ihr hochinteressanter schriftlicher, bisher noch ungedruckter Bericht, der uns einen tiefen Blick in die damaligen Verhältnisse tun läßt, ist im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg (Reg. Stift Quedlinburg, Nr. 72 vol. I Blatt 335 ff.) noch heute erhalten. Er geht aus von den Kirchengütern und kirchlichen Verhältnissen, rät an, „eine ordennung zu stellen, wessen sich die Pfarrer in Reichung der Sakramente und in allen Ceremonien die Kirchendiener halten

müßten," kritisiert die bisherige Ratsverfassung und Prozeßordnung, äußert seine Wünsche betreffs der Lebensmittellieferanten und Müller, tadelt das Überhandnehmen der Ungebühr in Kleidung, Essen, Trinken, Spielen, Unzucht usw., gibt Ratschläge betreffs der Stadtbefestigung, Feuerwehr, Wegeverbesserung, Forstverwaltung, Gesinde- und Feldbauordnung und erbittet feste Bestimmungen für die Handwerker, Wirte, Stadtbeamten und Schuldiener, d. h. Lehrer; dringend erwünscht sei eine Schulordnung nach dem Muster der kursächsischen, „eine deutsche Schreibschule und eine Maidleinschule," wobei man es für gut ansehe, daß die Eltern auch „ein ziemblich Schulgeld" geben müßten.

Der Bericht ist nicht datiert, weder nach Jahr noch Tag. Doch läßt sich mit Sicherheit beweisen, daß er schon 1540, wahrscheinlich bald nach der Abreise der sächsischen Visitatoren ausgearbeitet und eingereicht sein muß. Es wird nämlich die große Überschwemmung, bei der das Hochwasser der „wilden Bode" 1539 in der Neustadt große Verwüstung anrichtete, als im Vorjahr geschehen erwähnt. Etwa ein Jahr darauf veröffentlichte Anna II. am 14. September 1541 ein umfangreiches Burding, das sich den Wünschen der Berichterstatter genau anschließt und zweifelsohne auf jenem Gutachten fußt.

Die Äbtissin Anna nennt dies ihr großes Paurgeding, dem 1549 ein übersichtlicher Auszug folgte, bezeichnender Weise „Reformacien-Ordennung" und weist schon in dieser Bezeichnung darauf hin, welcher geistigen Bewegung jene meist das bürgerliche Wohl und die soziale Seite betreffenden Bestimmungen ihren eigentlichen Anstoß verdanken.

Dies große Paurgeding ist die Grundlage für die vielen übrigen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts folgenden Paurgedinge geworden.[1]) Wie das oben besprochene und wiedergegebene niederdeutsche Burding vom Jahre 1506, so enthalten auch die Bürgerordnung von 1541 und alle ihre Nachfolgerinnen Bestimmungen über Sonntagsheiligung und christliche Zucht. Ehe wir aber auf diesen Punkt, der mehr das äußere kirchliche Leben der Gemeindemitglieder betrifft, eingehen, müssen wir eine noch viel wichtigere, die innern kirchlichen Verhältnisse betreffende Kirchenordnung der Äbtissin Anna II. von Stolberg betrachten.

## V. Datierung und Ursprung der ältesten Quedlinburger Kirchenordnung.

Die Kirchenordnung, die Dr. H. Lorenz 1905 auffand, ist ohne Zweifel eine Abschrift, welche die Äbtissin Anna II. an den sächsischen Herzog nach Dresden senden ließ, wo sie noch heute (Kgl. Staatsarchiv Reg. III 62 Klöster u. Stifte,

[1]) Dies hat Oberrealschuldirektor Dr. Lorenz in Quedlinburg durch Einsichtnahme in die übrigen Paurgedinge bereits festgestellt (vgl. seine Neujahrsschrift für die histor. Kommission für die Prov. Sachsen 1900. Einltg.) und wird es in seiner demnächst zu erwartenden Herausgabe der Quedlinburger Paurgedinge noch näher darlegen.

Bl. 142a Locat. 8964) aufbewahrt wird. Das Aktenstück zeigt weder Datum noch Jahreszahl. In der achten Registrande III 62, Bl. 142a ist es ebenfalls ohne Jahreszahl verzeichnet als „Ordnung der Gottesdienste zu Quedlinburg durch die Äbtissin Anna von Stolberg“. Der in neuerer Zeit angefertigte Umschlag trägt den offenbar erst aus dem 19. Jahrhundert stammenden Vermerk: „aus dem Jahre 1567“. Aber nicht der geringste Anhalt läßt ersehen, aus welchem Grunde gerade diese Jahreszahl auf den Umschlag geschrieben wurde. Unmöglich wäre sie in Hinsicht auf die Äbtissin nicht, da Anna II. 1567 noch lebte; aber es läßt sich weder in der städtischen noch in der stiftischen Geschichte Quedlinburgs gerade für dies Jahr 1567 ein besonderes kirchliches Ereignis — wie es doch die Einführung einer Kirchenordnung ist — nachweisen. Gewichtige Gründe bestimmen uns, diese Datierung als irrtümlich, höchstens auf die Kopie bezüglich, zu bezeichnen und die Abfassung des Originals etwa 25 Jahre früher anzusetzen.

Der Charakter der Schriftzüge widerspricht dem durchaus nicht, ebensowenig die in besagter Kirchenordnung für den Gottesdienst angeführten Lutherlieder, die um 1540 bereits vorhanden und weit und breit bekannt waren; wäre die Kirchenordnung erst 1567 verfaßt, so würden sicherlich nicht nur jene ältesten, sondern auch noch andere bis 1567 verfaßte Kirchenlieder angeführt sein. Auch das Anraten der „Nürnberger Ordnung“, die 1533 erschien, kann uns erst recht nicht veranlassen, eine spätere Abfassungszeit anzunehmen; im Gegenteil: sie spricht für frühere Datierung.

Für die Abfassung gleich nach Einführung der Reformation in Quedlinburg, d. h. im Anfang der 1540er Jahre sprechen außerdem folgende sehr zu beobachtende Umstände:

Die drei „Pfarrausschüsse“ geben am Ende ihres oben besprochenen Gutachtens folgenden Rat: „Wenn eine gut ordennung bestetigt, als wir getröstlich zu euer fürstlichen Gnaden erhoffen, wär nötig im anfang, daß ein ehrlicher, untadelhaftiger, frommer Mann des jahres viermal visitierte damit, wann gebrechen vorhanden, denen in derzeit fürgekommen und aus verstand geholfen würde. Für einen solchen wir untertäniglich umb den hochgelahrten Herren Doktoren Thielemann Pletner wollen gebeten haben“.

Daß die Äbtissin Anna, die in bürgerlicher Beziehung die Wünsche ihrer getreuen „Aldermänner“ so sorglich erfüllt hat, auch diesem ganz besonders wichtigen, zunächst auf kirchliche Verhältnisse bezüglichen Rat wirklich folgte, ist nicht nur höchstwahrscheinlich, sondern wird auch durch die Berichte der Chroniken bestätigt.

Sowohl Johann Winningstedt, Pfarrer an St. Blasii in Quedlinburg, ein Zeitgenosse der Äbtissin Anna II., als auch der garnicht so übel berichtete Kettner in seiner Kirchen- und Reformationsgeschichte Quedlinburgs erzählen übereinstimmend, daß Dr. Thilemann Plattner, der Reformator des Grafen Botho tatsächlich von Stolberg nach Quedlinburg herübergeholt worden sei, um „das Religionswerk zu dirigiren“. Ist das aber der Fall, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß er seinen reformatorischen Maßnahmen entweder eine bereits

vorhandene, oder von ihm neu geschaffene Kirchenordnung zu Grunde legte, denn ohne eine solche und ihre amtliche und öffentliche Verkündigung würde sein Reformationswerk keinen Halt und Nachdruck gehabt haben.

Daß eine evangelische Kirchenordnung 1540 noch nicht vorhanden, sondern erst neu zu schaffen war, beweist unwiderleglich die Bitte der 3 Pfarrausschüsse, die in ihrem (oben S. 50 bereits besprochenen) Gutachten mit Nachdruck äußern: die Äbtissin möge „eine ordnung stellen". Sie hoffen „getröstlich, daß Fürstl. Gnaden ein gut ordnung bestettiget".

Da die Gemeindevertreter mit dieser Bitte, wie wir eben sahen, auch die andere verbinden, Tilemann Plattner mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu betrauen, so wird ihm Anna II. ganz ohne Zweifel die Abfassung der erbetenen, neu zu schaffenden „ordnung" übertragen haben und zwar nicht erst 1567, weil in diesem Jahre Plattner († 1551) bereits lange tot war. Hat er, was nach unseren Darlegungen so gut wie sicher ist, bereits im Anfang der 1540er Jahre eine Quedlinburger Kirchenordnung verfaßt, so war sie zweifelsohne so trefflich und bedeutend ausgefallen, daß die Herstellung einer zweiten Ordnung 1567 — an die man ja immerhin denken könnte — durchaus unnötig und sogar widersinnig gewesen wäre.

Daß die im Jahre 1540 erbetene, von Plattner sicherlich kurz darauf verfaßte Kirchenordnung mit der unsrigen offenbar identisch ist, beweist auch die ganze Tonart der letzteren. Einerseits trägt die Stilisierung ein so markiges, innerliches, so stark an Dr. Martin Luther selbst erinnerndes Gepräge, daß der Verfasser ein Zeitgenosse des großen Reformators gewesen sein und dessen Geist und Ausdrucksweise durch persönliche Bekanntschaft in sich aufgenommen haben muß. Es wird unten S. 64ff. noch näher dargelegt werden, inwiefern sich auch die theologischen Ansichten Luthers in dem Schriftstücke wiederspiegeln. — Zweitens ist es für den Inhalt unserer Kirchenordnung überaus bezeichnend, daß sie sich den bisherigen katholischen Bräuchen gegenüber hier und da noch recht nachsichtig und geradezu weitherzig zeigt. So gestattet sie z. B. den „Canonikern", d. h. den Stifts- bezw. Klostergeistlichen — die nachweisbar bis zum Tode Herzog Georgs (1539) wenigstens an der Abteikirche katholisch waren — an den „Horen", d. h. den Gebetszeiten der katholischen Kirche festzuhalten; im übrigen sollen sie ihre Klostergebräuche dem evangelischen Kultus möglichst anpassen. Diese Weitherzigkeit erklärt sich aus dem überaus duldsamen Verhalten, das die Äbtissin Anna gemäß dem Beispiele und dem Einflusse ihres hochherzigen Vaters Graf Botho bis 1540 beiden Konfessionen gegenüber übte und um 1540, bis wohin unter dem Drucke Herzog Georgs noch manches katholisch geblieben war, zunächst noch üben mußte. Tilemann Plattner, der in den eigenartigen Stolbergischen Verhältnissen wirkte, hat sich nach allem, was wir von ihm hören, diese Duldsamkeit ebenfalls zu eigen gemacht.

Aus dem eben Erörterten läßt sich mit Sicherheit folgender Schluß ziehen: eine Kirchenordnung, die in dieser eigenartigen Weise Luthersche Kernhaftigkeit und Stolberger Milde vereinigt, muß abgefaßt sein einerseits noch zu Luthers Lebzeiten, andererseits kurz nach dem Tode des milden Grafen Botho († 1538) und seines Bedrängers Herzog Georg († 1539), also im Anfange der vierziger

Jahre des 16. Jahrhunderts. Fünfundzwanzig Jahre später ist ein solches Schriftstück nicht mehr denkbar, weil es in Quedlinburg 1567 sicherlich keine „Kanoniker" mehr gab und man nach dem vollständigen Siege der Reformation (Reichstag zu Augsburg 1555) überhaupt keine Rücksicht mehr auf Katholiken zu nehmen brauchte. Also würde auch aus diesen Gründen Plattner als Verfasser anzusprechen sein.

Besonders beweiskräftig für den Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts ist auch folgender, ganz offenbarer Zusammenhang zwischen dem Gutachten des Pfarrausschusses und der Kirchenordnung: Gleich im ersten Abschnitt des Gutachtens wird der ebenso notwendige, wie weise Vorschlag gemacht, „zwei Kasten", d. h. zwei Fonds zu gründen, den einen für Kirchen- und Schuldiener, den andern für die Armen. Daß diese Bitte erfüllt worden ist, wird in unserer Kirchenordnung Abschnitt XII ausdrücklich verkündet und zwar in einer Ausdrucksweise, die darauf deutet, das hier nicht etwas schon Bestehendes, sondern etwas ganz neu zu Schaffendes vorliegt. Die Äbtissin Anna, die sonst alle Bitten des Pfarrausschusses erfüllte, wird mit der Einrichtung des Gotteskastens allein nicht bis 1567 gewartet, sondern sie samt der Kirchenordnung, in der sie verkündet wird, also bereits 1541 oder 1542 geschaffen haben. Auch der Zeitgenosse Joh. Winningstedt voran, meldete in seiner Chronik, daß die Gründung des „Großen Gotteskastens" (in der Kirchenordnung „solt oder reicher" Kasten genannt) gleich bei Einführung der Reformation geschehen sei.[1])

Im Zusammenhang damit sei endlich noch eines an den Rat der Stadt gerichteten Briefes Melanchthons, de dato Wittenberg, 11. Februar 1540[2]) Erwähnung getan, in welchem er für die Quedlinburger Schulen einen Lehrer, Chr. Siegel aus Mansfeld empfiehlt, zugleich aber auch sein Bedauern darüber kund gibt, daß man zu Quedlinburg „die Pfarrherren und Schulen wüste mache" und nichts zur Unterhaltung derselben seitens des Stifts geschehe. „Ich habe groß Mitleiden", — schreibt er, — „mit eurer Jugend daß, wie ich höre, der Stadt nicht notdürftige Hülfe zur Unterhaltung der Schulpersonen vom Kloster widerfähret, derohalben von nöten sein will, daß e. W. zu gelegener Zeit bei der Herrschaft ansuchen, daß solche notdürftige Ämter von Kirchen- und Klostergütern bestallet werden. Denn es ist nicht recht gewesen, wird auch nimmermehr Recht, daß man die Pfarrherren und Schulen wüste macht und hält danebens müßige Personen, sie heißen Tumherren, Mönche oder Nonnen."

Möglicherweise steht der Vorschlag der Pfarrausschüsse, zwei „Kasten" einzurichten, deren einer zur Unterstützung der Kirchen und Schulen dienen soll, mit diesem Schreiben Melanchthons in ursächlichem Zusammenhange, die in der Kirchenordnung verkündete Einrichtung wäre dann die Antwort darauf.

---

[1]) Dieser „große Gotteskasten" existiert noch heute in Quedlinburg. Er hat ein Haus im Marschlingerhofe sowie eine Reihe von Äckern im Besitz. Seine Einkünfte fließen z. T. in die Kgl. Gymnasialkasse, z. T. werden sie unter die Geistlichen der Stadtkirchen und die städtischen Lehrer alljährlich verteilt.

[2]) Dieser Brief war in Quedlinburg im Anfang des 19. Jahrhunderts noch vorhanden laut dem Abdruck bei Fritsch, Geschichte des Stiftes Quedlinburg.

## VI. Wortlaut der ältesten Quedlinburger Kirchenordnung.

Die von uns in das Jahr 1541 oder 1542 zu setzende und somit älteste evangelische Kirchenordnung Quedlinburgs hatte gemäß der Dresdener Kopie folgenden Wortlaut:

**Ordenung der gottesdienste zu Queddelinburgk durch die hochwirdige furstinne und frau frau Anna des weltlichen freyen keiser stiefftes doselbst eptissinne, geporne grefinne zu Stalbergk und Werningerode aufgerichtet.**

**Ordennunge der gottesdienste zue Queddelburgk.**

I. Erstlich von den horis canonicis odder den sieben gezceiten.

Es sollen die personen auf dem stiefft unnd in den klostern ire gezceiten gewhontlicher weise halten; doch sollen sie keine andere lechen edder auch responsoma, hymnos, antiphon und capitel, den so aus der heiligen schrift die alten und neuwen testaments gezcogen edder darynne gegrundet, lesen, singen und halten. —

So sollen auch alle collecten und gebethe, so darinne gebraucht und gelesen uf und zcu godt gericht sein durch den herren Jesum Christum und nicht auf die heiligen oder deren verdienst und furbith; dan godt ist der rechte nothulfer und giebt alles gutes und gaben und Christus allein der rechte und eynig vorspreche und mittler fur godt.

Doch sol man auch die gezceiten myt ubigen psalmen, lechen und suffragien nyt ubirmennigen da myt volge der falsche whan, da von Christus saget Mat. 6 als das got uns vilheit und menninge wort uns nicht thete erhoren und die sophistische meinung in dem hertzen verbleibe, das durch wegk des langen gebets got dyr deine sunde vergebe etc., dan das kumpt alleen durch den verdienst Christi und sein gerechtigkeit, und derderhalben sal auch alles gebeth durch den glauben auff die zcusage gottes und Christi ps. 49. invoca me in die turbulationis etc. st. Jo. 14. quidquid petieritis patrem in nomine meo etc. furgenummen werden und vollbracht und wir sullen uns im gebeth uben godt zcu lobe und dancksagung und dem nhegisten und uns selbst zcu guth und zcu erynnerung und exempel.

Derwegen es auch guet ist, die psalm und die heilige schrift in unserm gebethe zcu brauchen, den damit muegen wir gewisz sein, das alles was wir bitten recht sei; den die psalm und schrift vom heiligen geist eyngegeben; so sehen wir auch von dem exempel Davids in den psalmen, wie unser gebeth sol getan sein und dasselbige alwege auf godt gericht.

So kann auch der geist gottes, da die sieben velter der schrift gerurth, eyn recht seuftzen und beger in uns erregen, das wyr mit ernst bitten; menschen wort und satzunge lassen des menschen herth wol kalt und dieses fhals unbewogen bleiben. Gottes wort aber gehet nyt lher abe Esaia 55 und entzundet das hertz . . . . . eloquimur t . . . . vehementer ps. 118.

Und darumb ist nit unbequem das man nympt 3 psalm, 3 lechen, 3 responsoma und singet alle adder lyset di myt guter besunnenheit und aufmerkung den das man vil psalmen etc. ubir eynen haufen murmelt adder ane aufmerkung lieset; da hir saget auch der apostel 1. Cor. 14. in ecclesia volo quinque verba loqui mente mea potius quam decem milia verborum lingua.

Esist auch zcu besorgen, da man das gelese odder gesenge ubirmenniget, das die person sulchs mit unwillen und verdrys vollbringen und da das geschieht, gehet wie psa. 29. schreibt populus hic me labiis honorat, cor autem eorum longe est a me; derhalben auch das gebeth verloren ist. Den godt wil einen willigen geber ader diener haben 2. Cor. 9.

## II. Von vigilien.

Die vigilien und memorien mussen abgetan sein.

Doch da ymand vorstirbet magk man ynen myt dem gebethe godt auf ein mhal adder zwei befehlen, do myt wir godt nich fur tot halten und unser gebeth nyt selber zcu schanden machen, als dy da nicht gleuben, das uns godt erhorte und darumb sein ewige memorien nit von noten; so bestediget man do myt das erdichte fegfeuer, da die schrift nichts von saget oder weys und macht die leute sicher und verfuret sie, das sie yhr woltat bys in den todt oder darnach sparen, so doch nutzer ist und am sichersten, bey zceit des lebens in godtsfurcht und in aller godseligkeit zcu leben. Den wie godt eynen ydern in seinem letzten findet, also wird ehr ynen richten; was hernach geschieet kumpt viel zcu speth und zcu langsam. Den es heist: ecce nunc tempus acceptabile ecce nunc dies salutis 2. Cor. 6. und dum tempus habemus (est) operemur bonum etc.

Das wer aber auch nyt unbequem, do man ymandt zcu der erden bestatet, das man sunge media vita deutsch etc. bona suscepimus und die prediger eyne vermahnung theten und erynnerung von der kurtze menschlichen lebens und ungewissheit des totes, vom gestrengen gericht gottes adder von der auferstehung uns zcu erynnern und zcur besserung zcu reitzen.

## III. Dye priester auf dem schloss.

Und es muegen die praebendaten, da etwan eyne memorien gehalten, des morgens dar gegen eyne prime singen adder rechtschaffen letanien singen, so man in deutschen betbuchlein findet, lateinisch odder deutsch, wie sich das zcum besten rimen oder schicken wil, nachdem in der kirchen leuth vorhanden sein. Den da leuth vorhanden, wir es besser, die letany deutsch gelesen, den alle ding sullen zcur besserung geschehen. Was ist aber verbesserung dabey, da vielmahl dye leser selbist nicht verstehen, was sie lesen, swige dan das umbstehende volck. So ist es auch fein, das man mit verstendigen zungen rede, das die gantze umbstehende gemein muge darzcu von herthen amen sagen. Corint. 14.

### IV. Von der tauf.

Wu und wen man teuft, ist aus erzeleten ursachen am bequemsten, das man deutz teuft, domit alle umbstehenden das wergk der teuffe myt ernst ansehen und darneben so vil fleyssiges ahnrufen mugen, das ehr durch sein godlich kraft die wirkung der teufe yn yhnen erscheinen lasse und dem teuflinge dem kindelein die tauf auch wol gnedichlich gedien lassen.

Sulches alles bliebt gewislich nach oder geschiet nyt myt ernst, da nymanth verstehet, was der priester oder teufer redt und der selbige vielmahl sich selbst nyt verstehet.

### V. Von der ehe.

Weil die ehe ihren anfang hat von goddes insethung und durch Christum bestetiget, ist aus gleichen ursachen notwendig, das befhel geschehe den fharhern, das sie die vormehlung deutz thuen; dann daraus vormerken die vertrawten, wie yhr standt god gefelligk; dar umb sie auch so viel williger und geduldiger den selben, unlust und beschwerung, so godt yhnen zufuget, zcu tragen verursacht werden, sie mogen auch horen, was yhn godt aufgelecht und sie zcu thuen schuldigk und das sie gereizt yhn ihrem stande, in gottes furcht, liebe und aller godseligkeit zcu leben.

### VI. Von der beicht.

Es sollen die prediger und pfarrer dem volgk mit fleysz anzeigen, das die beicht nyt stehe in erzelunge der sunde und derselben umbstende, sunder viel mehr in dem underricht godlichs worts, damit man zcur busse und erkenntnis greytzt, und sunderlich in der absolution, damit die swachen gewissen getrostet werden. Der halben sol man die leut idern in sonderheit horen und niemants zcum sacrament des leibs und bluts ahn vorgehende beicht zulassen.

### VII. Vom abentmahl,
dem sacrament des leibes und blutes Christi oder van der messe.

Es ist wider goth und eyn greuwel messe halten, da keine communicanten vorhanden, den was geschicht anders, dann das man god spottet, saget: nempt hyn und esset! nemet hin und trinket! und ist kein mensch dar neben, der sulchs begert. So beschleust man myt der collecten oder complenden: sumpsimus domine etc., so doch nymant da ist, der es geneuste, den der Balakite, der messpfaffe; ubir das, so ist der canon godlesterisch, wy dar inne vorgeben wirt, wie man Christum opfere, der sich selber einmal geopfert hat und mit den selbigen opfer geheiliget alle, so in ewigkeit geheiliget werden Heb. 9.

Und ist ia widersinnigk, das wir god Christum geben wolten und opfern, der dis testament zugeseth, sich selbst myt seinem leibe und bluthe uns zcu reichen und zcu geben.

Wyr stellen uns gleich hyr inne, da eyn bube eym andern ein stuck vom apfel bothe und das selbige selbst essen theeth.

Dann wan der priester myt vielen worten im canon das opfer angezogen, so nympt ehr, dass ehr zcum opfer gemacht. Darumb kann man den canon nicht christlich brauchen und ist am besten, das die sunderliche messe addir auch die offentliche, da nymandt ist, so das sacrament nyt geniessen wil, sei abgetan.

Da aber communicanten vorhanden, mach man es volgender weise christlich halten: man singe den introitum, so ferne das er auch der schrift gemees, denn was der schrift ungemees, muss in die godliche ampte nicht gezcogen werden oder geflickt; darauf das kyrieeleyson und gloria in excelsis deo, darauf und volgend eyn deutsche collect, das alles volck darauff myt herthen sagen muege amen.

Nach der collect kere sich der priester umb zcum volck und lese mit vorstendlicher stimme und deutscher sprache die epistel. Uf die epistel singe man ein gradual, alleluja, sequentz; wyl man, so magk man wol umb des volgkes willen eynen deutschen psalmen oder leysen singen als aus tiefer not etc. es wol godt uns gnedigk sein etc. got der vater whon uns bey etc.

Darnach kere sich der priester zcum volgk und lese das evangelium. Da aber das evangelium gepredigt wirt, wie es billich alle mahl geschehen soll, wenn man das sacrament handeln wil, hoc quotiens facietis mortem domini nunciabitis 1. Cor. 11, muchte man wol das evangelium latinisch nach gewontlicher weise lesen und halten.

Auf das evangelium singet der priester credo, darauf mag man singen symbolum niceanum: patrem omnipotentem adder den glauben zcu deutsch.

## VIII. Nue folget die predigkt.

In der predigkt sal man bitten fur alle nottruft, als das God sein wort foerdere, die obrigkeit begnade, krancken und durftigen helfe, die sunder erleuchte, fur zeitlich gewitter und die fruchte gebe, beschere und erhalte etc.

Und es magk der predikant die communicanten und alles volgk zcu erkenntnisse irer sund vormhanen und erynnern, darzcu eyn gemeine kurthe bekenntnisz der sunde erthelen und die absolutio sprechen und darauf zune segen und vor das offertorium eyne gute leysen singen lassen und wider zcum altar gehen, den kelch und hostien zcu richten und yme geben lassen. Da die leyse vollendet singe der priester eine prefatio lateinisch. Darauf volget sanctus, nach dem sanctus fahe der prister szu singen: last uns beten wie uns Jesus Christus der shon goddes hat gelernet sagende: vater unser etc., darauf sol man im chor antworten: amen.

Darnach sol der prister forder singen: unser her Jesus Christus in der nacht do ehr verraden wardt etc. und das brot in die hand nehmen. Und darnach den kelch und weiter singen: des selbigen gleichen nach dem abentmahl nahm er den kelch etc.

Hyr auf singet man agnus dei und, da viel communicanten sind, mag man singen: Jesus Christus unser heilandt, oder: godt sey gelobet und gebenedeyet etc. Wenn die leute gespeiset, lese man abir eyn deutsche collecten zcur dancksagunge und beslies sie wie in allen collecten durch Jesum Christum, darnach dominus vobiscum etc. benedicamus domino und umbgekyret zcum volck sage der priester den segen: in namen des vaders etc. oder den segen Numeri 6: der her gesegene dich etc.

Dar aber keine communicanten, magk man es volgender gestalt haben und darf der priester kein messgewandt anzihen.

Man halte das introitum, kyrie eleyson, gloria in excelsis; darnach lese man eyn deutsche collecten oder mehr und, da man mehr haben wil dan eyne, so halte man die erste darynne man bidde fur die geistliche guter, die ander darynne man bidde fur die obrigkeit, die dritte darynne man bidde fur leiblich guter. Und der collecten findet man viele in der Nurembergschen ordennung.

Auf die collecte kere der priester sich umb und lese ein halb capitel us den episteln Pauli, Petri, Joannis, Jacobi, die man also in eyner ordennung magk furnemen, das, da man heut lest, morgen wider ahnfehet.

Nach der episteln singe man ein gradual, alleluja, sequentz, wie obstehet. Darnach kere sich der priester umb und lese ein halb capitel aus dem evangelien; dar zcu magk ehr fur sich nehmen die evangelisten Matheum, Marcum, Lucam, Joannem oder acta apostolorum etc. das ehr die vornimpt nach einer ordennung, wie von den episteln angezeigt worden ist.

Darauff singe ehr credo etc. und folge der chor patrem omnipotentem etc. oder mit dem deutschen wir glauben al ahn eynen godt.

Weil aber kein communicanten, sál mahn es hie bey lassen; doch magk man singen dar auf te deum laudamus etc. oder media vita, oder da pacem domine. Item die letaney odder etwas anderes nach gelegenheit deutsch oder lateinisch, und dar auf sol der priester myt einer collecten nach des gesanges gestalt: zcur dancksagung wu man das te deum singet, vor die sunde wen man singet media vita, vor dem fryd da man singet da pacem domine, vor die kristlich gemeyn wen man helt dye letany, und nach der collecten domine vobiscum und benedicamus domino etc. dem segen vtẽ.?

## IX. Vom creutztragen und procession.

Das creutztragen wy wirs nennen bleibt auch billich, nach den es schlecht eyn umbgangk ist, der da zeiget und nichts wircket. So wir aber Christen sein, haben wir viel eyn ander creutz zcu tragen, nemlich wir dürfen nicht eyn hutzern creutz auffassen oder ein silbern oder gulden, den das were noch wol zcu tragen und kunnen auch sulchs buben tragen; aber godt gibt eynem ydern sein creutz, das ist in seinem standt allerley widerstandt, anfechtung und beswerung; die sollten wir achten uns von godt aufgelegkt, das wir nicht von verdampt werden 1. Cor. 11 (32). Derwegen wyr sulten solch creutz geduldig tragen nicht zweifeln, es werde uns zcum besten gedyen, da wir im gleubigen gebeth und geduld ahnhalten. Darumb heist uns Christus

nicht sein kreutz tragen, sunder unser kreutz und ime folgen, nemlich als ehı gelitten hat und ingangen in sein reich durch leiden, also müssen wir auch zcu godt nicht myt guten gemagk zcur seligkeit kommen, sundern durch viel trubsal acta 13 qui volunt pie vivere in Christo Jesu persequutiones patientur 2. Tim. 3.

Da man procession gehalten soll man predigen unb ahnzeigen dem volck das pestilenz, theure zeit, krigk und andere ungluck godt von wegen unser sund uns zcuschickt und darumb das volck zcu der busz und bekehrung zcu ermhanen; darauff helt man die letanein, da bleibt das volck bey eynander und byt eyntregtigklich, sonst gehetz und treibet unnutz geschwetz und singen pfaffen und schueler allein und suchen doch nyt mehr den die presentz.

### X. Von geweyeten wasser, saltz, kraut und schincken.

Weyl alle creatur gottes gueth 1. Tim. 4. und mit dancksagung zcu gebrauchen, so ist nyt von noten, wasser, saltz zcue weyhen, den god hats zcuvor gesegnet und den menschen untergeben, also das dem gleubigen zcu guth gereichen magk und nicht schaden quia munda mundis vid. ad Titum 12 etc.

Dar umb gehe man des sprengen und saltz nhemen ab, dasz wir nicht geacht werden als zweyfelten wyr an godtes zcusagen und wir kunten die creatur besser machen, den sie godt gemacht.

Sein wir gleubigk, so sein sie uns heiligk, seyn wir ungleubigk, so hilfts nyt, soe lesth sich der teufel auch nyt myt wasser und salth veriagen, sunder myt dem glauben aus gottes wort geschepft und gleubigen gebeth.

### XI. Von den krancken.

Guet wer es, das alle welt, so oft sie ursach hette, gottes wort horet. Weil aber das volck rohe und doch nymandt wisz, zcu welcher zeit godt eynen ydern berufen magk, so ist unser sinnen, das die prediger und verstendige priester sich nyt besweren wollen, die krancken, da sie gesundert werden, zcue besuchen und zcu trosten; dann godt kann manchen in seinen letzten berufen, wy den schecher beschehen, ahn dem wol iemand verzagen mochte.

So thuets von noten, das die krancken myt gottes wort getrost, weil das fleisch schwach und das wort ein swert ist, da myt wyr gegen dem teufel, der nicht rueet, fechten müssen und myt dem glauben, der da kumpt durchs wort, als einem schilde allein auffahen und vorleschen konnen alle feurige pfeile des sathans Eph. 6.

### XII. Von den gemeinen kasten.

Wyr haben auch zwene gemeine kasten geordenet, eynen zcu der besoldung der kirchen und schulendiener zu erhaltung der gebeue und notturft der kirchen und schulen, den andern zcu erhaltung der armen, und haben zcu eynem yedern kasten vir redlicher unvorleumpter menner gesetzt und darzu voreydet, denselbigen treulich und aufs best vorzcustehen.

Und der solt oder reiche kasten sol stehen in der kirchen sanck Benedikti, der arme kaste aber in der kirchen sanck Nicolai in der Neuen stadt. Und in den reichen oder solt kasten haben wir geordenet alles was zcum gots diensthe und ceremonien in den fparkirchen gegeben ist, darzcu die zinse vom Augustiner kloster und das opfer gelt von eynem yeden menschen, so des sacraments geneusth und empfengkt des iars 16 pf.

Zcum armen kasten haben wir geordenet alle spenden und was den armen gegeben ist und in almusen vor gemacht ist.

XIII. Gemeiner bericht von lere und ceremonien.

Und wollen vor und ob allen dingen zcu erhaltung und mehrung godlicher ehre auch besserung der gantzen gemeyne, das alle pfarrner und prediger aufs treulichst und fleissigst gots wort reyn und myt menschlichen satzungen unvormischt leren und predigen, damyt alle miszgebreuch, durch papisterey und sophisterey eyngefurt, aufgehoben und abgetan werden und rechter gots dienst, glaube und liebe gepflanzt und ausgebreytet.

## VII. Tilemann Plattner als Stolberger und Quedlinburger Reformator.

Bevor wir eine kurze Erklärung der einzelnen Abschnitte der mitgeteilten Kirchenordnung zu geben versuchen, ist es wohl für eine allgemeine Beurteilung derselben nicht unwesentlich, einiges über den mutmaßlichen Verfasser zu berichten, als welchen wir, wie gesagt, Dr. Tilemann Plattner,[1]) den Pfarrer zu St. Martin in Stolberg a. H. ansehen.

Tilemann Plattner wurde am 24. November 1490 zu Stolberg als Sohn des dortigen Bürgermeisters geboren, bezog 1507 die Erfurter Universität, in deren Baccalaureatsmatrikel er mit Justus Jonas aufgeführt wird. Bereits 1519 wird er vom Grafen Botho von Stolberg in das dortige Pfarramt berufen und begleitet ein Jahr später dessen Söhne Wolfgang und Ludwig als Präzeptor an die Wittenberger Universität.

Hier zugleich und an einem Tage 1521 mit Justus Jonas zum Dr. theologiae promoviert, kommt er zu den großen Männern der Reformation in engste Beziehung.

[1]) Ausführlicheres über Dr. Tilemann Plattner zu finden in der mit reichlichem urkundlichen Material belegten, trefflichen Familienchronik: „Die Familie Plathner" von Otto Plathner, Berlin 1866 nebst Nachtrag 1874; sie ist in nur wenigen Exemplaren gedruckt vorhanden, z. B. in der Gymnasialbibliothek Quedlinburg, Kirchenbibliothek zu Stolberg u. M. — Recht brauchbar und stimmungsvoll ist ferner die Jubiläumsschrift zu Luthers 400jähr. Geburtstage von E. Pfitzner, Tilemann Platner (Halle, Vlg. v. Fach); darin werden auch die wertvollen handschriftl. Collektaneen des hochgeschätzten Stolberg-Forschers Archivrat Dr. Jakobs verwertet.

Unter dem Rektorat des Grafen Wolfgang von Stolberg und dem Dekanat Luthers erscheint er im Wintersemester 1521 als Prorektor der Universität und tritt als solcher zum ersten mal bedeutsam hervor durch seine Teilnahme an der vom Kurfürsten berufenen Kommission behufs Beilegung der Streitigkeiten, welche durch die Wittenberger Augustinermönche dadurch veranlaßt waren, daß sie sich geweigert hatten, die Messe in bisheriger katholischer Weise zu halten.

Die hierbei von Plathner vertretene theologische Meinung ist schon damals dieselbe wie die in unsere Kirchenordnung, Abschnitt VII „vom abentmal", wiedergegebene. Während Universität und Kapitel sowie eine Minderheit der Kommission in dieser Frage einen vermittelnden und nachgiebigen Standpunkt einnahmen, vertrat er mit der Mehrheit der Kommission den streng evangelischen Standpunkt, der die katholische Messe ganz und gar verwirft, sie für Idolatrie erachtet und den Augustinermönchen Recht gibt.[1])

Daß Plattner damals auch zu Luther in enge Beziehungen getreten ist, ist zwar urkundlich direkt nicht nachweisbar, ist aber ohne weiteres anzunehmen; eine spätere Plattnersche Familientradition spricht von einem Geschenk Luthers an Tielemann; auch der Umstand zeugt davon, daß Luther am Freitag nach Ostern, 21. Mai 1525, wo Plattner bereits wieder in Stolberg wohnte, daselbst predigte.[2])

Vor allen aber war es Melanchthon, mit dem Plattner in ein enges und herzliches Freundschaftsverhältnis gelangte, was die Tatsache zur Genüge beweist, daß ihm der große Reformator das Hauptwerk seines Lebens, die „loci theologici" widmete, das Luther einst nicht genug preisen konnte „als unübertrefflich, besser denn aller Väter Schriften, nicht bloß der Unsterblichkeit, sondern auch eines Platzes in der Schrift würdig."

Wenn in der uns vorliegenden Kirchenordnung Plattners ganz besonders das formale Prinzip der Reformation betont und aus der heiligen Schrift allein in Glaubenssachen die höchste Entscheidung hergeleitet und die Bibelkenntnis in der Gemeinde zu fördern angestrebt wird, so dürfte alles dies dem Einfluß Melanchthons zuzuschreiben sein, der in seiner Widmung an Plattner es bezeugt, daß er sein Buch (die loci theologici) schreibe, „um den Leser, soviel er kann, zur Schrift einzuladen, damit möglich alle Christen nur in der heiligen Schrift ganz frei sich bewegen und in ihren Geist sich einleben." (Vgl. den Schlußabschnitt unserer Kirchenordnung, wo gleichfalls die hohe Bedeutung der heiligen Schrift für das religiöse Gemeindeleben gewürdigt und hervorgehoben wird.)

Von dem freundschaftlichen Verhältnis beider Männer zeugen auch sonstige Briefe Melanchthons (abgedruckt im Corp. Ref.), sowie sein persönlicher Besuch,

[1]) Das dahingehende Schreiben vom 20. Okt. an Kurfürst Friedrich ist unterschrieben von Jonas, Karlstadt, Melanchthon, Plattner, Amsdorf-Dölzk, Scharf und fordert am Schluß den Kurfürsten auf, den Mißbrauch der Messe im ganzen Lande zu beseitigen und „es für nichts zu achten, so man ihn einen Böhmen oder Ketzer schelten würde." cfr. Corp. Reform. I, 465.

[2]) Diese Anwesenheit Luthers in Stolberg ist sichergestellt durch die Eintragungen im Ratsjahrbuch und in den Ratsrechnungen von 1525. cfr. Ztschr. des Harzv. 17, 150. 203. u. Köstlin, Martin Luther p. I, p. 709.

den er im August 1537 dem Tilemann Plattner und den andern reformatorischen Freunden Stolbergs abstattet. Damit sei noch kurz der sonstigen reformatorischen Tätigkeit Plattners gedacht.

Wann er von Wittenberg wieder dauernd nach Stolberg zurückgekehrt ist, steht nicht fest; Ostern 1523 finden wir ihn jedenfalls wieder in der Heimat, wo er alsbald eine erfolgreiche reformatorische Tätigkeit entfaltet. Nach den Berichten gleichzeitiger chronikalischer Aufzeichnungen und anderm vorhandenen urkundlichen Material sammelte er in dem vor Stolberg gelenenen Augustinerkloster Himmelpforten einen Kreis reformatorisch gesinnter Männer um sich, unter denen besonders Laurentius Susse, einstiger Stubengenosse Luthers, Pfarrer an St. Petri zu Nordhausen, Johann Spangenberg, erst Pfarrer in Stolberg, später in Nordhausen, der Stolbergsche Rat Franz Schueßler, sowie der schon oben genannte Hauptmann Wolf von Rabyl genannt zu werden verdienen. Von hier aus betrieben die Genannten die Verbreitung der reformatorischen Gedanken durch die weite Umgegend.

Eine vom Rate der Stadt Stolberg 1548 ausgestellte Urkunde[1]) bezeichnet Plattner als „vitsitatorn vnd vffseher der schulen" und in gleicher Eigenschaft finden wir ihn schon nach einer urkundlichen Nachricht von 1540,[1]) wo er seitens der Stolberger Grafen als Visitator in die von Stolberg aus zu Lehen gehenden, den Herren von Werthern gehörigen thüringischen Gegenden, — die sogenannte Frohndorfer Pflege (Hauptteil der heutigen preußischen Ephorie Beichlingen), abgeordnet wird. Auch an der Einführung der Reformation in Wernigerode und Ilsenburg hatte er hervorragenden Anteil.

Wie er im allgemeinen über die Art und Weise der Durchführung der Reformation dachte, erhellt aus einem eigenhändigen Briefe Plattners von Mittwoch nach assumpt. Mariae 1540 an Grafen Wolfgang von Stolberg[1]) in welchem er über die ihm zur Begutachtung vorgelegte Kirchenordnung des Kurfürsten von Brandenburg dahin sein Urteil abgibt, daß sie ihm in den „heubtpunkten der ler, katechismi vnd sacramenten fast wol gefalle" was die „ceremonien betrifft, da sie mit dem gelese vnd gesang gereinigt werden", so urteilt er nachsichtig und mild, sie seien zwar nicht notwendig zur Seligkeit, aber zur Ordnung, Zucht und Besserung dienlich: „derhalben achte ich nicht nutz seyn vil zcu zcancken vnd widderpart zcu halten." Diese durchaus milde Ansicht und Praxis vertritt, wie bereits S. 53 betont ward, auch unsere vorliegende Kirchenordnung in ihrem 1. Abschnitt und auch Luther teilt sie in seinem über dieselbe (Brandenburgische) Kirchenordnung geäußerten Gutachten an Propst Buchholzer von Berlin vom 4. Dezember 1539.

Eine ganze Reihe noch vorhandener Urkunden des Fürstl. Archivs bezeugen, daß Plattner bei Graf Botho, seinen Söhnen Wolfgang und Ludwig, sowie seiner Tochter Anna, Äbtissin von Quedlinburg, eine besondere Vertrauensstellung genoß und auch zu Geschäften rein weltlicher Art oftmals herangezogen ward; so werden die ver-

[1]) Urkunde im gr. Archiv Stolberg.



schiedensten Rechnungen, z. B. die Amts- und Kornrechnungen des Amtes Wernigerode, von ihm abgenommen, „gehort“; auch für Quedlinburg liegt ein diesbezügliches urkundliches Zeugnis vor vom Gallustag 1535 datiert, wonach er seitens der Äbtissin Anna als Bevollmächtigter erscheint, um die zwischen der Grafschaft Regenstein und Stift und Stadt Quedlinburg entstandenen Streitigkeiten wegen der Grenze hinter Altenburg durch einen Vergleich zu beenden.[1])

Nimmt man noch dazu das überaus lobende und anerkennende Zeugnis, das die Zeitgenossen Plattners in Berichten, Briefen, Predigten und Sonstigem ihm über seine Bildung und sein gesegnetes Wirken ausstellen, so dürfte unsere Annahme, in Dr. Tilemann Plattner den Organisator der in Quedlinburg durchgeführten Reformation sowie den Verfasser der mitgeteilten Kirchenordnung zu sehen, um so gerechtfertigter erscheinen.

Seine Kirchenordnung, die der formalen wie materialen Seite der Reformation in gleicher Weise gerecht wird, darf ihrem Inhalt wie ihrer Ausdrucksweise nach trotz ihrer Kürze als der Ausdruck selbständiger, reichster theologischer Bildung und Erfahrung wohl ohne Bedenken anderen, größeren und bekannteren Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ebenbürtig an die Seite gestellt werden. Nur so ein tüchtiger, erleuchteter Mann wie Plattner vermochte derartiges zu verfassen.

## VIII. Erläuterungen zu der ältesten Quedlinburger Kirchenordnung.

Es sei gestattet zu den einzelnen 13 Abschnitten der ältesten Quedlinburger Kirchenordnung einige Erläuterungen zu geben. Es empfiehlt sich dabei namentlich bezüglich der vorkommenden katholischen Ritualien und Zeremonien, Luthers Zeugnis und Wort heranzuziehen, besonders deshalb, weil an vielen Stellen unserer Kirchenordnung, wie schon gesagt, gleichsam Luthers klare und kernige Worte herausklingen.

### I. Von den horis canonicis adder den sieben gezceiten.

Schon oben S. 53 wurde der milde und nachgiebige Standpunkt der K. O. bezüglich der Klöster und ihrer Insassen berührt. Solche Milde ist nicht ungewöhnlich und ohne Beispiel; so schreibt auch Luther in seinem „Gutachten über etliche Artikel“, Juli 1530, an den sächsischen Kurfürsten (Brief bei Enders Nr. 1694): „Es will auch unsern gnedigsten herrn nicht gebuhren, die Kloster wieder einzurichten und mit Mönchen oder Nonnen besetzen und mag sagen: ich habe die Mönche oder Nonnen nicht eingesetzt, auch nicht ausgehen heißen, will sie auch nicht wieder hinein heißen, noch bewilligen zu gehen: Summa: solchen

[1]) Urk. im Magdeb. St. Archiv, gedruckt bei Janicke, Urk. Buch von Quedlinburg.



Artikel sol unser gnediger herr von sich werfen." Diese Nachgiebigkeit wird jedoch in unserer K. O. durch die nachdrückliche Betonung der heiligen Schrift nach der formalen und des Verdienstes Christi nach der materialen Seite hin scharf begrenzt.

„da die sieben velter der schrift gerurth."

Dieses „da" ist, wie auch andere Stellen der K. O. temporal und lokal zugleich gemeint = da wo bis jetzt. Dieser ganze Ausdruck, dessen eigentlicher Sinn sich nicht ganz klar erkennen läßt, zielt offenbar auf einen bisherigen Mißbrauch der römischen Beicht- oder Gebetspraxis.

Da von „veltern" die Rede ist, könnte man an Bilder denken, etwa an einen damals vielfach im Gebrauch befindlichen Bilderkatechismus [1]) mit seiner unter Zuhilfenahme des veranschaulichenden Bildes Aufzählung der 7 Hauptsünden (oder 7 Haupttugenden); das würde auch dem Sinn und Zusammenhang der vorangehenden und folgenden Worte gerecht: Menschenwerk und Satzung lassen des Menschen Herz kalt, nur der heilige Geist kann wahre Buße im Menschen wach rufen. Möglicherweise sind damit auf die sogenannten „St. Bernhards-Verse" [2]) gemeint, (die auch Luther als Mißbrauch erwähnt), ein aus 7 Psalmenversen zusammengesetztes, im Mittelalter weit verbreitetes und sich in vielen Gebetbüchern findendes Gebet; oder auch der erste Teil des damals für die Horen im Gebrauch befindlichen brev. rom., das psalterium, das für jeden einzelnen Tag der Woche bestimmte, aus den Psalmen entnommene Stücke enthielt, wie denn überhaupt an der in Frage stehenden Stelle ein besonderes Gewicht auf die Benutzung der Psalmen bei den Horengebeten gelegt ist. —

„das die person sulchs mit unwillen vnd verdrys vollbringen."

Zur Illustrierung dieser Stelle seien die Worte Luthers aus seinem schlichten und frommen Schriftchen „wie man beten soll, für Meister Peter, Balbierer," angeführt: „Was ists anders denn Gott versuchen, wenn das Maul plappert und das Herz anderswo zerstreut ist; wie jener Pfaff betete auf die Weise: deus in adjutorium meum intende! — Knecht, hast du ausgespannt? — domine ad advurandum me festina! — Magd, geh! melke die Kuh! — gloria patri et filio

---

[1]) cfr. Geffken, die Bilderkatechismen des 15. Jahrh., Beilage I, p. 18, wo auf Grund und unter Nachbildung einer Heidelberger Bilderhandschrift die 7 Todsünden dargestellt sind: hoffart, geyerheit, freszheit, dy vnkewsheit, neyt vnd hasz, trogheit, de czorn. Interessant ist es, diese Darstellung mit den Holzschnitten zu vergleichen, welche sich in einer Magdeburger Bilderhandschrift von 1490 finden, unter dem Titel: dyt sint de dotsunde, de striden mit sewen dogenden."

[2]) cfr. hierzu Luthers Briefe bei Enders, VII p. 272, Anm. 77, wo der interessante Bericht des Gerh. Listrius in seinem Kommentar zu des Grasmus encomion morias über die Entstehung der „St. Bernhard versus" also wiedergegeben ist: „daemon aecurrens divo Bernardo jactavit, se scire septem versiculos in psalmis Davidis, quos qui quotidie recitasset, non posset non ire in coelum. Instabat Bernardus, ut indicaret, quinam essent. Cum ille, recusaret „nihil agis", inquit Bernardus, „quandoquidem quotidie totum evolvam psalterium, in quo tui quoque septem versus insint necesse est." At Daemon veritus, ne tanti boni dedisset occasionem, maluit versiculos suos indicare: atque hoc tantum bonum, quantum nec in evangelio legimus, Cacodaemoni ferimus acceptum."

et spiritiui sancto! — Lauf Bube, daß dich der Rütt schütte! — welcher Gebete ich meiner Tage im Papsttum viel gehört und erfahren habe, . . . . . . . denn ich habe selbst solche horas canonicas meine Tage viel gebetet leider (so), daß der Psalm oder die Gezeit aus war, ehe ich gewahr ward, ob ich angefangen oder im Mittel wäre.“ Ähnlich äußert sich auch in sarkastischer Weise Jonas in der Kirchenordnung Herzog Heinrichs vom Jahre 1539: „Item, wie sie ihre eigenen horas cononicas verlachteten: Nicht viel Geld oder Korn habe ich (sprach einer zum andern), aber gewiß Retardat und ungebetete Vesper und Metten habe ich etliche Boden voll.“

## II. Von vigilien.

„die vigilien vnd memorien mussen abgetan sein, . . . . . . . do myt wir god nich fur tot halten vnd vnser gebeth nyt selber zcu schanden machen.“

Hierzu seien die Worte Luthers angeführt aus seinem Briefe an Starhemberg 1523: „Aufs andere ist meine Bitte, Ew. G. wolle ablassen von Messe und Vigilien für ihre Seele (Starhembergs Frau war gestorben); es ist genug, wenn Ew. G. einmal oder zwei mit Ernst für sie bittet,“ — „man magk einen verstorbnen myt dem gebeth god auf ein mhal adder zwei befhelen“ sagt unsre K. O. — „weil es Gott uns zugesagt Marc. 11, 24. Sonst wenn man solch Gebet immer wieder um eine Sache antreibet, ist es ein Zeichen, daß wir Gott nicht glauben und also mit ungläubigen Gebet nur mehr erzürnen; . . . . . . Sonderlich aber bitte ich Ew. G. wollet die Vigilien und Seelenmessen nachlassen, denn das ist zumal ein unchristlich Ding, das Gott höchlich erzürnet.“

## III. Dye priester auf dem schloss.

„da etwan eine memorie gehalten.“ Dieses „da“ ist, wie oben, = da, wo bis jetzt.

„so man im deutschen betbuchlein findet.“

Dies Betbüchlein ist von Luther 1522 zuerst herausgegeben und dann oft deutsch und lateinisch aufgelegt. Es enthielt die 10 Gebote, den Glauben, Sermon vom Gebet, das V. U., das Ave Maria, etliche verdeutschte Psalmen, Luthers Predigten von der Betrachtung des Leidens Christi, von der Taufe, von Beichte und Sakrament, von der Bereitung zum Sterben. Den Schloßpriestern wird somit überreicher Ersatz für den Wegfall des bisher gebrauchten brev. rom. geboten: „es wäre besser, die letany deutsch gelesen, denn alle ding sulten zcur besserung geschehen.“ Damit stimmen überein die schönen Worte Luthers in der Vorrede zum „Sermon von den guten Werken: „Wiewohl aber ich viele weiß und täglich höre, die meine Armut gering achten und sprechen, ich machte nur kleine Sexternlein (Traktätchen) und deutsche Predigten für die ungelehrten Laien, so laß ich mich dadurch nicht bewegen; wollte Gott, ich hätte einem Laien mein leblang mit allem meinen Vermögen zu seiner Besserung gedient, . . . . . . ich will mich gar nicht schämen, deutsch den ungelehrten Laien zu predigen und zu schreiben.“

## IV. Von der tauff.

„das man deutz teuft", weil es sonst niemand verstehet.

Derselbe Gedanke findet sich auch in der Einleitung zu Luthers Taufbüchlein von 1526: „weil ich täglich sehe und höre, wie gar mit Unfleiß und wenigem Ernst man das hohe, heilige, tröstliche Sakrament der Taufe handelt über den Kindlein, welcher Ursache ich achte auch eine sei, daß die, so dabei stehen, nichts davon verstehen, was da geredet und gehandelt wird, dünkt mich's nicht allein nütz sondern auch not zu sein, daß man's in deutscher Sprache thue und habe darum solches verdeutscht, angefangen auf deutsch zu taufen, damit die Pathen und Beistände desto mehr zum Glauben und ernstlicher Andacht gereizet werden". Daß eine Sakramentsverwaltung und Wortverkündigung in deutscher Sprache, auf welche die Reformatoren in Wort und Schrift und in den Kirchenordnungen mit Recht so großes Gewicht legten, mit dem Siegeszug der Reformation einherschritt, ja diesen bedingte, empfand man auch im römischen Lager. Das zeigt u. A. deutlich das zornige Schreiben Herzog Georgs von Sachsen an seinen Amtmann Melchior von Kutzleben in Sangerhausen vom 15. März 1524 (bei Geß, Nr. 617), in welchem er seinen heftigen Unmut darüber kund gibt, daß die Prediger in Sangerhausen „sich der nawigkeit, teuczsch zcu teuffen, angemast" und dem Amtmann strenge Weisung gibt, fleißig darauf zu achten, daß dies nicht mehr vorkomme.

## V. Von der ehe.

„das sie die vormehlung deutz tuen".

Dieselben Motive wie bei der Taufe kehren auch hier wieder; im übrigen verzichtet die K. O. darauf, die Eheschließung nach ihrer rechtlichen Seite zu ordnen, sie beschränkt die Tätigkeit der Kirche dabei auf ihr Gebiet: Gottes Wort den Verlobten deutsch zu verkündigen. Die hier zu Tage tretende evangelische Klarheit und Nüchternheit, die davor bewahrt, die Kirche in fremdes Gebiet übergreifen zu lassen, vertritt auch das dem kleinen Katechismus angehängte Traubüchlein Luthers vom Jahre 1529.

## VI. Von der beichte.

„stehet nicht in erzelung der sunde vnd derselben vmbstende".

In der römischen Ohrenbeichte soll der Beichtende auch die Nebenumstände seiner Übertretungen dem Priester mitteilen, damit dieser als Richter die Größe der Schuld wie den Gewissenszustand des Beichtenden genau beurteilen kann. Diesen ungeheuren Gewissenszwang will unsere K. O. beseitigen ohne aber dabei die in evangelischem Sinne umgewandelte Ohrenbeichte aufzugeben. Genau so Luther, der (in „babylon. Gefangenschaft der Kirche") diesen katholischen Beichtzwang „hart angreift" und sich darüber äußert: „sie führen unsre Gewissen in die Gefangenschaft und wüten wider die armen Seelen mit ihren Zerknirschungen, ängstlichen Beichten, Aufzählung aller Umstände, Genugtuungen, Werke und dergl. unzähligen Albernheiten," — aber von der evangelischen Ohren-

beichte in Übereinstimmung mit unserer K. O. (in der Predigt Reminiscere 1522) also urteilt: „zum dritten ist eine Beichte, da einer dem andern beichtet und nimmt ihn allein auf ein Ort und erzählt ihm, was sein Not und Anliegen ist, auf daß er von ihm ein tröstlich Wort höre, damit er sein Gewissen stille. Diese Beichte hat der Papst streng verboten und einen Notfall daraus gemacht; aber dennoch will ich mir die heimliche Beichte von Niemand nehmen lassen und wollte sie nicht um der ganzen Welt Schatz geben, denn ich weiß, was Stärke und Trost sie mir gegeben hat," — „darum sol man ieden in sonderheit hören", sagt damit übereinstimmend unsre Kirchenordnung.

## VII. Vom abentmahl, dem sacrament des leibes vnd blutes Christi, oder van der messe.

Schon die ausgedehnte Fassung, die unsre K. O. diesem Abschnitt gibt, deutet an, daß sie hier ein fundamentales Gebiet der Reformation betritt. Auf eine dogmatische Erörterung und Rechtfertigung dieses Lehrstückes vom Abendmahl verzichtet sie freilich, sie begnügt sich hierbei lediglich mit einem Hinweis auf die heilige Schrift, behandelt aber um so genauer und eingehender die praktische, gottesdienstliche Seite einer evangelischen Abendmahlsfeier. Der bedeutsame reformatorische Grundsatz, den bereits Luther in seinem Schriftchen an die Gemeinde Leisnig 1523 ausgesprochen hatte „diese Mißbräuche (der römischen Messe) abzutun ist auf's erste zu wissen, daß die christliche Gemeinde nimmer soll zusammenkommen, es werde denn daselbst Gottes Wort gepredigt und gebetet", tritt auch in diesem und mit ihm eng zusammenhängenden, folgenden Abschnitt unsrer Kirchenordnung klar und deutlich hervor. Das Bestreben, an Stelle der römischen Messe eine evangelische, würdige Feier des Abendmahls zu setzen geht allerdings, wie Luthers „formula missae et communionis" von 1523, noch recht schonend und vorsichtig zu Werke, indem an die bisherige katholische Praxis angeknüpft und für einige liturgische Bestandteile auch die lateinische Sprache noch beibehalten wird, soweit das wenigstens die evangelische Abendmahlslehre im Bewußtsein der Gemeinde nicht gefährdet; wo diese Gefahr allerdings vorliegt, fordert unsre K. O. auch hier die deutsche Sprache, namentlich Luthers kernige Lieder, um dadurch das evangelische Bewußtsein der Gemeinde zu stärken und ihr Verständnis zu fördern: „das alles volck darauf myt hertzen sagen muege (= könne): amen".

> „sumpsimus domine! — vnd ist, der es geneuste (keiner da) den der Balakite, der messpfaffe".

Treffend wird mit diesen Worten auf den in den Formeln der römischen Meßliturgie liegenden Widerspruch hingewiesen, welche zwar die Anwesenheit und Mitwirkung der anwesenden Gemeinde voraussetzen, während aber in Wirklichkeit und täglich geübter Praxis von derselben nichts zu sehen ist. Der Ausdruck „Balakite", d. i. Diener des Balak, geißelt derb die Irrlehre des römischen Papsttums, dessen Oberhaupt unter Beziehung auf 4. Mos. 24, 12 ff. und 31, 11 ff.

mit König Balak verglichen wird, der den ihm von Bileam gegebenen bösen Rat befolgte, in Israel den Götzendienst des Baal Peor aufzurichten, damit dadurch das Volk in Sünden fiele und sich selbst verderbe.

Auch Luther bezeichnet die „messpfaffen" an vielen Stellen als Götzendiener, so in seinen Tischreden: „ach, wir waren arme Leute, (als wir noch Messe lesen mußten), und war doch nichts denn eitel idolatria, wir waren veri idolatrae", oder (Babyl. Gef. d. K.): „darum sind es Horen betende und Messe haltende Priester, eine Art lebendiger Götzenbilder, die den Namen des Priestertums haben, da sie doch nichts weniger sind".

„da eyn bube eym andern ein stuck vom apfel bothe vnd dasselbige selbst essen theeth."

Dies Bild will den Gedanken christlicher Gemeinschaft bezeichnen, in welcher alle geistigen Güter Christi jedem Einzeln sollen mitgeteilt und zugeeignet werden. So auch Luther (Babyl. Gef. d. K.): „Wo ich die Messe anderen zuwenden und mitteilen kann, . . . . . . . . da kann ich auch für andere das Evangelium hören und glauben, kann für andere getauft werden, für andere von Sünden absolvieret, kann auch für andere vom Altarsakrament kommunizieren, für andere ein Weib nehmen, für andere Priester werden, für andere mich firmeln lassen, für andere die letzte Ölung empfangen."

„wan der priester mit vielen worten im canon das opfer angezogen."

Der Kanon umfaßt in engerm Sinne die Gebete und Formeln, welche sich unmittelbar auf die Konsekration beziehen, unter welcher die „Transsubstantiation," die Verwandlung von Brot und Wein geheimnisvoll vor sich geht und die Hostie als Opfer dargebracht wird; hierin findet der Opfergedanke der katholischen Messe den deutlichsten Ausdruck: „der priester zieht das opfer an" und zwar werden von ihm die Konsekrationsworte leise gesprochen, — so Luther (Bab. Gef. d. K.): „in dieser Gefangenschaft hütet man sich mit allem Fleiß, daß ja kein Laie diese Worte Christi höre, als ob sie viel zu heilig wären, als daß sie dem Volke mitgeteilt werden dürften; denn so unsinnig sind wir, daß wir die Worte der Konsekration uns Priestern allein anmaßen als Geheimworte" . . . . . . .

Diesen Kanon verwirft denn auch unsre K. O. als unchristlich und gotteslästerisch. So auch Luther treffend (vom Mißbrauch der Messe): „dieweil der Kanon zur Hochzeit geladen ist und sich selbst oben an gesetzt hat: so soll er nun mit Schanden aufstehn und Christo, seinem Herrn, Statt geben und zu unterst ansitzen, wie er billig vorerst sollte getan haben."

„ist am besten, das die sunderliche messe oder auch die offentliche, da nymandt ist, so das sacrament nyt geniessen wil, sei abgetan."

Auch Luthers Urteil stimmt dem zu; der Priester der aus der Gemeindefeier des Abendmahls die „stille Messe" macht, „spielt" mit dem Sakrament, das doch Gott der Gemeinde gegeben hat (Schmalk. Art.). Desgleichen (vom

Mißbrauch der Messe): „Derhalben ist der am sichersten, welcher gar keine päpstliche Messe hält, sondern wenn er das Brodt gebenedeit und ausgeteilt hat, es von einem andern nimmt, gleichwie niemand sich selbst tauft und absolvieret."

## VIII. Nue folget die predigkt.

Dieser Abschnitt der K. O. hängt mit dem vorangehenden aufs engste zusammen und ist die Fortsetzung desselben; es ist aber bezeichnend, daß hier der Predigt ein besonders durch Überschrift gekennzeichneter Abschnitt eingeräumt wird. Es wird damit der bedeutsame reformatorische Grundsatz aufgestellt, daß ohne Verkündigung des göttlichen Wortes eine Gemeindefeier des Abendmahles undenkbar ist. Ganz wie bei Luther wird das Abendmahl als ein Teil evangelischer Verkündigung angesehn, ja, um Luthers Worte zu gebrauchen (Bab. Gef. d. K.): „als Summa und Inbegriff des Evangeliums; denn was ist das ganze Evangelium anders, als die frohe Botschaft von der Sündenvergebung? . . . . . . . . Daher sollte auch alle Predigt vor dem Volk nichts anders sein als Auslegung der Messe, d. h. Erklärung der göttlichen Verheißungen dieses Testaments; denn das hieße Glauben lehren und die Kirche wahrhaft erbauen."

Neben der Berücksichtigung des evangelischen Gedankens der Sündenvergebung im Abendmahl soll freilich die Predigt nach Anweisung der K. O. auch sonst dem Bedürfnis der Gemeinde auf den verschiedensten Gebieten des Lebens gerecht werden; das Gott sein wort fördere, die obrigkeit begnade, die sunder erleuchte, fur zeitlich gewitter (gut Wetter) vnd die fruchte gebe, beschere vnd erhalte."

Bezüglich der Beichtermahnung, des Sündenbekenntnisses und der Absolution scheint die K. O. alter christlicher Sitte zu folgen, welche alles dies gleich der Predigt von der Kanzel aus folgen läßt; auch der in der „deutschen Messe" Luthers aufgestellten Forderung, daß aus Gründen der Einheit der Kirche „die Paraphrasis und Vermahnung und Absolution conceptis seu praescriptis verbis," d. h. mit feststehendem Formular erfolge, wird unsre K. O. gerecht.

„vor das offertorium", d. h. an Stelle desselben; gemeint ist das Emporheben der durch den Kanon geweihten Elemente des Brotes und Weines durch den Priester, wobei die Gemeinde ihre kniefällige Verehrung erweist, in welcher Zeremonie der Opfergedanke der römischen Messe auch äußerlich sichtbar zum Ausdruck kommen sollte, indem man das vollbrachte Meßopfer durch Emporheben gleichsam Gott zeigen und darbieten wollte. Auch Luther verwirft diese Irrlehre, indem er (in bab. Gef. d. K.) die eigentliche, altchristliche Bedeutung des „offertoriums," wonach die Gemeinde Gaben an Brot und Wein zur Verteilung an Arme wie zum sakramentalen Gebrauch mit zum Gottesdienst brachte, wieder klar stellte und hervorhob: „Brot und Wein werden zuvor zur Segnung dargebracht, damit sie durch Wort und Gebet geheiligt werden; sind sie aber gesegnet und geweiht, so werden sie nicht mehr dargebracht, sondern als Gabe, die von Gott kommt, empfangen.

„vnd darf der priester kein messgewandt anziehen."

Der Gebrauch desselben ist also im Abendmahlsgottesdienst noch gestattet, wohl um denselben dadurch auch äußerlich vor den gewöhnlichen Gottesdiensten „dar keyne communicanten" sind, hervorzuheben; so auch Luther (deutsche Messe): „Da (im Hauptgottesdienst mit Abendmahlsfeier) lassen wir noch die Meßgewänder, Altar, Lichter, bleiben bis sie alle werden oder uns gefällt zu ändern; wer aber hier anders baren will, lassen wir geschehen."

Für den Kollektengebrauch dieser ohne Abendmahlsfeier stattfindenden Gottesdienste wird die „Nürnberger Ordnung" empfohlen; von Osiander und Brenz entworfen und verfaßt; erschien sie 1533, zugleich gültig für die Markgrafschaft Brandenburg. Wie oben S. 63 erwähnt, hat sie auch der Begutachtung des Verfassers unserer K. O. unterlegen.

Daß in diesen Gottesdiensten (ohne Abendmahlsfeier) von einem Gebrauch der hergebrachten Perikopen abgesehen, sondern ein kursorisches Lesen der evangelischen und epistolischen Schriften Neuen Testaments angeraten wird, hat wohl darin seinen Grund, die Bibelkenntnis in der Gemeinde zu fördern und sie mit Gottes Wort bekannter zu machen.

## IX. Von creutztragen vnd procession.

Die katholischen Feste, die sich an die Anbetung des Kreuzes Jesu und seiner „hultzern, silbern oder gulden" Nachbildungen anknüpfen, werden als unnütz und unevangelisch verworfen. Die katholische Kirche feierte sonderlich das Fest der „Kreuzeserhöhung" durch feierliche Umzüge und festliches Gepränge unter Vorantragen von Kreuzen, wobei nach einem alten Hymnus des Fortunatus vexilla regis prodeunt, des Königs Zeichen gehn herfür", das Kreuz also besungen wird: „Baum der Ehre und des Glaubens, mit Königspurpur ausgeschmückt, erwählt aus wertem Stamme, so heilge Glieder zu berühren." Auch Luther urteilt darüber (im Magnificat 1521) „auch singt man doch vom heilgen Kreuz diese Worte, das doch nur ein Holz war und nichts verdienen konnte, . . . . . . des kein andres Verdienst und Würdigkeit gewesen ist, denn daß es zum Kreuz tauglich und von Gott verordnet war."

Trefflich leitet in unsrer K. O. die Bezugnahme auf Christi Mahnung Math. 16, 24, „der vns nicht sein kreutz zcu tragen heisst," zur rechten, evangelischen Auffassung von dem mancherlei Kreuz und Leiden dieser Zeit über, worin schon Luther (von Concil und Kirchen) eins der sieben Kennzeichen der wahren Kirche erblickte, daß ihre Glieder „alles Unglück und Verfolgung, allerlei Anfechtung und Übel von Teufel, Welt und Fleisch, inwendig trauern, blöde sein, erschrecken, auswendig arm, verachtet, krank, schwach sein, leiden müssen, damit sie ihrem Haupt, Christo, gleich werden."

„da man procession gehalten." Dies „da" wie an andern Stellen, gleich: wo bis jetzt.

Die noch jetzt in der katholischen Kirche geübten Prozessionen und Bittgänge brachten für beide Teile, Volk und Priesterschaft, wie das auch unsre K. O. andeutet, mancherlei Ärgernisse und sittliche Gefahren mit sich. Dem Volke gaben

sie Gelegenheit, „unnutz geschwetz," wenn nicht noch derbere und anstößigere Dinge zu treiben, der Priesterschaft wurden sie zu gern wahrgenommenen Gelegenheiten reichen Gelderwerbs. Die Pfarrpriester nahmen an solchen Tagen die Hilfe besonderer Assistenten sowie der zum Meßgottesdienst und seiner Gesänge verwendeten Chorknaben, hier „schüler" genannt, in Anspruch; sie alle erhielten durch die reichlich fließenden Gaben des Volkes gute Bezahlung. Solche Mithilfe, hier „presentz"[1]) genannt, war deshalb in Klerikerkreisen sehr begehrt. An unsrer Stelle hier bedeutet deshalb „presentz" „Gegenwart" und das dafür erhaltene „Geschenk" zugleich. Auch Luther geißelt in seinen Tischreden dieses verwerfliche Gebahren der römischen Geistlichkeit, indem er in Erinnerung an seine Romreise also berichtet: „Daselbst ist eine so gräuliche Abgötterei: wenn einer will Messe halten, da laufen die Leute herzu mit großen Haufen, die Präsenz begehren und wenn einer eine halbe Stunde verzieht, so bekommt er eine ganze Hand voll Groschen und ist ein solch Gedränge mit dem Schandgräuel." . . . . . .

X. Von geweyeten wasser, saltz, kraut vnd schincken.

Daß hier nicht nur für den Gottesdienst und seine Zeremonien, Taufe und andere, benötigte, sondern ganz reale, für tägliche Nahrung und Notdurft gebrauchte Dinge gemeint sind, ergibt sich aus der damaligen Sitte, wonach alle Dinge des täglichen Lebens durch die Kirche ihre Weihe zum Gebrauch empfangen mußten. Viele andere Kirchenordnungen der Reformationszeit bestätigen dies, indem sie, wie die unsrige, diese Unsitte beseitigen, so z. B. die Pfälzer Kirchenordnung 1543: „Man soll auch nicht mehr weihen oder segnen Weihwasser, Salz, wie alle Sonntage geschehen, Wachs zu Lichtmeß; Asche, Palmen, Osterstock, Feuer an Ostern; Fladen, Eier, Fleisch am Ostertag; Wurz und Kräuter an assumptione Mariae; Wein an Johannis Tag, des Evangelisten u. s. w." Noch derber und drastischer äußert sich die Soester Kirchenordnung von 1532: wech, wech myt ywer luesigen veruerungen, gy heillosen pape; wy wyllen vorthen unse fleesch, eyer, botter, kese, brodt, wather, salt, lichte, krudt, van yw ungewieht hebben."

XI. Von den krancken.

„da sie gesundert werden."

Der Mangel einer geordneten Krankenpflege machte sich doppelt fühlbar in Zeiten verheerender, ansteckender Seuchen und pestartiger Epidemien, die im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts weite Gebiete Deutschlands heimsuchten und

[1]) Der Ausdruck „presentz" findet sich anderwärts lediglich als Bezeichnung für „Geschenk, Gabe." So z. B. den Quedlinburger Ratsrechnungen am Ende des 15. Jahrhunderts, sowie in dem Gutachten Luthers über die Fragestücke Spalatins betreffend Begräbnis des Kurfürsten Friedrich und in dem Gutachten Gabriel Zwillings über gleichen Gegenstand. Da heißt es in Frage 8: item, daß die Priester und Vorhänge des Altars schwarz bekleidet seien und gute Präsenz geben werd. Luther schrieb dazu seine Meinung an den Rand: „non placet." Zwilling antwortete dazu: es sollen weder Priester noch Altar schwarz bekleidet sein, daß man den armen Leuten was gibt, ist gut (cfr. Luthers Briefe bei Enders Nr. 919, 920, vom 6. Mai 1525).

die auch unsre K. O. an dieser Stelle ohne Zweifel im Sinne hat. Neben der hygieinischen Unwissenheit jener Zeit gestaltete ein weitverbreiteter Aberglaube das Los der von der Seuche befallenen Kranken zu einem recht harten und traurigen; man isolierte sie in den weitab vom Verkehr liegenden, sogenannten Pesthäusern, — die auch in Quedlinburg vorhanden und weit draußen vor dem Öhringer Tore gelegen waren, — überließ sie hier ihrem Schicksal und floh und mied ihre Nähe und Berührung. Die nachher zu besprechende Quedlinburger Kirchenordnung vom Jahre 1627 bestätigt dies am Ende ihres III. Abschnittes insofern, als sie zum Schutze der die Krankenseelsorge ausübenden Geistlichen gegen die Ansteckungsgefahr Ermahnungen und Anordnungen ergehen läßt.

Die hier in unserer K. O. geforderte kirchliche Pflicht der Seelsorge an den Kranken wird besonders auch von Luther in seinem Schriftchen „ob man vor dem Sterben fliehen möge" vom Jahre 1527 vom geistlichen Stande verlangt und persönlich von ihm in dem damaligen Pestjahre zu Wittenberg in aufopferndster und vorbildlichster Weise betätigt.

## XII. Von den gemeinen kasten.

Schon oben S. 54 wurde von dieser ebenso notwendigen wie weisen Einrichtung gesprochen. Was sie noch besonders bedeutsam macht, ist der Umstand, daß hier durch Stiftung zweier Fonds die beiden Gebiete: Besoldung der Kirchendiener und Armenwesen streng geschieden werden. Vielleicht sind für diese weise Maßnahme die übeln Erfahrungen maßgebend gewesen, die man in Leisnig in Sachsen mit Einrichtung eines „gemeinsamen" Kastens gemacht hatte, wobei auch Luther mit großem Interesse (cfr. sein Schriftchen: „Ordnung eines gemeinen Kastens" vom Jahre 1523) mitgewirkt hatte, hoffend, „ob Gott seinen gnädigen Segen dazu geben wollte, daß sie ein gemein Exempel würde, dem auch viele andere Gemeinden nachfolgten." Der hier in Leisnig gemachte Fehler, daß man Kirchen- und Armenkasse nicht von einander schied, war schuld daran, daß der wohlgemeinte Plan in der Ausführung auf lauter Schwierigkeiten stieß, wie denn Luther selbst später klagt, „dies erste Beispiel, welches das allerbeste sein sollte, sei gar übel geraten."

Als eine Einnahmequelle des „reichen oder solt" Kastens bezeichnet unsre K. O. „das opfer gelt von eynem yeden menschen, so des sacraments geneusth und empfengkt, des iars 16 pf." Gemeint ist hiermit die katholische Einrichtung des sogenannten „Vierzeitenpfennigs," welche also unsre K. O. noch beibehält. (cfr. Enders, Br. Luthers VII p. 265, Anm. 24.) „An den Vierzeiten, Quatember, war ein Opfer an den Geistlichen oder die Kirche üblich oder vorgeschrieben, der Vierzeitenpfennig, welchen jede über 12 Jahre alte Person entrichtete." Diese Einrichtung wird auch in vielen andern evangelischen Kirchenordnungen beibehalten; in dem Brandenburg-Ansbachschen Abschied vom Jahre 1526 heißt es dagegen: „item die Vier- und andern Opfer sollen männiglich freigelassen und Niemand dazu gezwungen werden."





XIII. Gemeiner bericht von lere und ceremonien.

In diesem gewissermaßen zusammenfassenden Abschnitt der K. O. tritt das formale Prinzip der Reformation besonders deutlich hervor, daß der wahre Gottesdienst und die Erbauung der christlichen Gemeinde in Glauben und Liebe nur aus Gottes Wort fließen.

## IX. Die Befestigung der Reformation in Quedlinburg durch die Baurdinge des 16. und 17. Jahrhunderts, sowie durch die Kirchenordnung von 1627.

Der von den Pfarrausschüssen 1540 gutachtlich geäußerte Wunsch: „eine ordenung zu stellen, wessen sich die Pfarrer in Reichung der Sakramente und in allen Ceremonien die Kirchendiener halten müßten" hatte somit durch die mitgeteilte und besprochene Kirchenordnung der Äbtissin Anna von Stolberg die gewünschte Erfüllung gefunden. Die Reinheit der lutherischen Lehre ist seitdem nie erschüttert worden, auch nicht durch die Interimsbestrebungen des Schutzherrn Kurfürsten Moritz von Sachsen. Es haben sich die Quedlinburger Äbtissinnen seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 befleißigt, die Errungenschaft der Reformation hoch und heilig zu halten. Wohl jede mußte bei ihrem Amtsantritt eine „Kapitulation," d. h. eine feste, unverbrüchliche Abmachung eingehen und feierlich beschwören. Der dritte Abschnitt dieser „Kapitulation" betraf die Stellungnahme zur evangelischen Kirche. Die Äbtissin gelobte darin, „in der reinen christlichen Religion nach Ausweisung der apostolischen und prophetischen Schriften und der darauf begründeten Augsburger Konfession, darin sie von Jugend auf erzogen und unterrichtet sei, durch Verleihung von Gottes Beistand bis in ihre Grube zu verharren."

Daß besonders auch Anna II. von Stolberg redlich und eifrig bemüht gewesen ist, die neue, in ihrer Kirchenordnung verkündigte, evangelische Lehre sowohl persönlich wie auch bei ihren Untertanen zu hegen und zu pflegen, zeigen nicht nur ihre späteren Baurdingsredaktionen und Erneuerungen, sondern auch eine Dedikation des Wernigerödschen Rektors Georg Thym (Klee), eines Schülers Melanchthons, vom Jahre 1554 an jene Äbtissin, wonach er ihr sein in Reimen verfaßtes Werkchen „die 12 Hauptartikel des Bekenntnisses unsres christlichen Glaubens"[1]) widmet und zwar mit der Motivierung: „nachdem ich das mündlich und gründlich in der wahrheit einen guten Bericht bekommen, daß E. G. dem wort Gottes wol zugetan une geneiget" . . . . . . .

[1]) Einziges gedrucktes Exemplar noch vorhanden in der Fürstl. Wernigerödischen Bibliothek.

Daß die von den Pfarrausschüssen bezüglich des kirchlich-sittlichen Wandels geäußerten Wünsche und Fragen, wie Sonntagsheiligung, Kirchenzucht, sittliches Leben und christliches Verhalten der Gemeinde u. s. w., eine ernste und wohlgemeinte Berücksichtigung gefunden haben, zeigen ganz besonders die dahingehenden Bestimmungen des Baurdings der Äbtissin Anna vom 14. September 1541, sowie diejenigen aller ihrer Nachfolgerinnen. In seltener Vollständigkeit sind alle diese Baurdinge vom Ausgang des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf uns gekommen; da meist immer 2 Exemplare, eins für die Stiftskanzlei, das andre für den Rat der Stadt, ausgefertigt wurden, bieten das Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg wie das städtische Archiv in Quedlinburg eine solche Fülle diesbezüglicher Aktenstücke, daß eine fortlaufende Entwickelung auch auf dem Gebiet des kirchlichsittlichen Wandels bis ins Einzelne nachweisbar ist.[1])

Die nachfolgende Besprechung muß freilich darauf verzichten die auf kirchliche Dinge bezüglichen Paragraphen jedes einzelnen Baurdings mitzuteilen und zu erörtern. Wie oben S. 51 angedeutet, ist das Baurgeding vom Jahre 1541 die Grundlage für alle späteren geworden; besondere Abweichungen, Erweiterungen und Bereicherungen, die spätere Baurgedinge hie und da bringen und aufweisen, werden besonders hervorgehoben. Am Schluß, gewissermaßen als Zusammenfassung dieser ganzen Weiterentwickelung, soll die Kirchenordnung des Jahres 1627 im Wortlaut mitgeteilt werden.

---

Sämtliche Baurdinge behandeln als ersten Punkt äußerlich-kirchlichen Lebens die Sonntagsheiligung. Die noch in dem oben S. 34 mitgeteilten Baurgeding vom Jahre 1506 deutlich hervortretende sabbatarische und judaisierende Auffassung des Sonntags, wie sie von der mittelalterlichen Kirche vertreten wurde, ist gemäß den reformatorischen, besonders durch Artikel 28 der Augsburgschen Konfession festgelegten Grundsätzen von der Bedeutung des Sonntags auch in den Quedlinburger Baurdingen prinzipiell aufgegeben, was freilich nicht ausschließt, daß sie in der Praxis sich notwendig erweisende Bestimmungen über Sonntagsheiligung aufstellen, welche aber mehr darauf abzielen, eine Störung der Gottesdienste hintenan zu halten; so wenn in den Baurdingen von 1547 und 1590, so wie andern, angeordnet wird, daß während der Gottesdienste und Ämbter Niemand im Wirtshause sitzen oder Gäste setzen, auch Niemand während dieser Zeit unnütz spazieren oder auf dem Markte „fabulieren“ gehen dürfe, daß die Stadttore während der gottesdienstlichen Stunden zu schließen seien, in den Werkstätten der Handwerker wie im Betriebe der Landwirtschaft Ruhe zu herrschen habe und daß Eltern und Vormünder streng darauf zu achten hätten, daß nicht durch „vmblaufende Kinder vnd ander verdrieslich gesindlein grosses geschrei vnd vnruhe erweckt werde.“ Übereinstimmend lassen alle Baurgedinge zum Teil unter Anziehung

---

[1]) Voraussichtlich noch im Jahre 1907 werden diese Baurgedinge durch Direktor Dr. Lorenz zu Quedlinburg im Auftrage der historischen Kommission für die Provinz Sachsen veröffentlicht werden.

von Schriftstellen (die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang, wir sollen zuerst nach dem Reiche Gottes trachten), die eindringliche Mahnung ergehen, Gottes Wort und die Sakramente in Ehren zu halten und „mit mehrem fleiss vnd ernst, denn bisher von vielen geschehen gottes wort hören vnd in die Kirche gehen, daneben seine kinder vnd gesinde mit allem ernst dazu treiben zu wollen.“

Besondere Beachtung widmen die Baurdinge dem rituellen Gebiet der Taufe und des Abendmahls.

Um einem ungebührlichen aus Lauheit oder Aberglauben herfließenden Hinausschieben der Taufe der Neugebornen zu wehren wird unter Androhung von Geldstrafen bestimmt, daß die Taufe spätestens bis zum dritten Tage nach der Geburt vorzunehmen sei und zwar, Krankheitsfälle und Nottaufe abgesehn, stets in der Kirche. Auch die sich wohl öfters ereignende Rücksichtslosigkeit, „dass die pfarrer gar offte in kalten oder wan sie von regen nass worden sind mit verseumnis ander ihrer verrichtung zwey stunden auch wohl drüber auffwarten müssen, ehe die kinder in die kirche zur tauffe gebracht werden“ wird dadurch zu beseitigen versucht, daß die Taufstunde ein für allemal auf 2 Uhr Nachmittag festgesetzt wird. Für verspätetes Erscheinen hat der Vater des Kindes oder „falls der mangel vnd verzug an einem aus den erbetenen gevattern sein würde“ dieser 2 Taler Strafe zu entrichten.

Außer von den eigentlichen Gevattern werden Mutter und Kind noch von besonderen Taufzeugen, gewöhnlich 12 Frauen, zur Kirche begleitet.

Auch bezüglich Auswahl und Zahl der Gevattern finden sich genaue Bestimmungen.

Nicht evangelische Paten sollen nicht zugelassen werden, ebenso nicht Wort- und Sakramentsverächter; das Patenregister ist, — wie Baurding vom J. 1627 bestimmt, — vorher dem zuständigen Pfarrer zur Prüfung vorzulegen. Eine solche pfarramtliche Kontrolle erwies sich schon deshalb als sehr notwendig, weil, wie aus genanntem Baurding hervorgeht, sich allmählich der Brauch und die Sitte eingebürgert hatte, auch unmündige Kinder zu Gevattern zu bitten.

Dem hier offenbar und fühlbar werdenden Mangel einer Konfirmationspraxis suchen die Baurgedinge namentlich auch rücksichtlich einer ersten Abendmahlsteilnahme durch besondere Vorschriften abzuhelfen: Das Recht der Patenschaft wird von einer vorher geschehenen Teilnahme am Abendmahl abhängig gemacht. Von der erstmaligen Abendmahlsfeier soll nachher noch die Rede sein.

Eine stellvertretende Patenschaft ist jedoch gestattet; „eltern vnd vormunden sol es frei stehen, das christliche wergk an ihrer kinder vnd mündlein stat vnverhinderlich zu verrichten“. Die Anzahl der Paten wird auf drei normiert, wenigstens für den „bürger- und bauerstand, darunter wir auch pfarrherrn, diacones vnd schuldiener verstanden wissen wollen“.

Auch die ersten Ansätze für die heute bestehende Vorschrift des Mehrgevattergeldes finden sich, z. B. im Baurding vom J. 1627, wonach für jeden über die bestimmte Dreizahl hinausgehenden Paten 5 Taler zu erlegen sind; die unver-

hältnismäßig hohe Bemessung dieser Abgabe findet darin ihre Erklärung, daß hier das Mehrgevattergeld nicht als freiwillige Leistung, sondern als Strafe aufgefaßt wird.

Wie aus den meisten Baurdingen hervorgeht, scheint die Vornahme der Nottaufe das Privilegium der Wehemütter gewesen zu sein. Wenigstens finden sich Anordnungen darüber, (so Baurding 1627), daß zu Wehemüttern „hinfurder nur erbare, gottesfurchtige weiber" zu bestellen seien, welche, damit sie wüßten, „wan vnd wie sie solche taufe zu verrichten befuget seien", bei ihrer Bestallung von den Pfarrern unterwiesen und „geburlich vnterrichtet" werden sollen. Die pfarramtliche Bestätigung der Nottaufe hat nachträglich zu erfolgen und zwar, wie die Kirchenordnung von 1627 sagt, nach den im Kapitel „von der nottaufe" der Herzog Heinrichsagende ausgesprochenen Grundsätzen und Formularen.

Diese Agende hatte, wie schon oben S. 48 erwähnt, Herzog Heinrich bei der verordneten Kirchenvisitation im albertinischen Sachsen im Jahre 1540 überall verteilen lassen; bei der damals auch in Quedlinburg abgehaltenen Visitation scheinen aber nicht alle Kirchen mit derselben versehen und auch bis 1627 noch nicht im Besitz einer solchen gewesen zu sein, denn die Kirchenordnung dieses Jahres verfügt in dem hier besprochenen Zusammenhang, daß die Kirchen, „dorinnen sie noch zur zeit nicht vorhanden, ehestes tages" sie anzuschaffen haben.

Besonders wichtig und beachtenswert sind die Bestimmungen der Baurdinge bezüglich der Beicht- und Abendmahlspraxis, da hier die beiden bedeutungsvollen Gebiete kirchlichen Lebens berührt werden, die Bußdisziplin und der Katechumenat. Erstere, welcher das nachher mitzuteilende Baurding von 1627 im 8. Kapitel „von der Kirchenbuße" einen besondern Abschnitt widmet, sei nachheriger Besprechung vorbehalten.

Wenden wir uns zunächst dem zu zweit genannten Gebiete, dem Katechumenat zu. Es zeigt sich deutlich das Bestreben, an Stelle des aufgegebenen katholischen Sakraments der Firmung etwas anderes nach evangelischen Grundsätzen zu setzen; zwar nicht, wie einige andere evangelische Kirchenordnungen, z. B. die Pommersche (Bugenhagen), Kurbrandenburgsche u. a. — einen evangelischen Konfirmationsakt selbst, sondern zunächst nur eine katechetische Unterweisung der Jugend, der eine abschließende Beziehung auf die erste Kommunion und eine derselben kurz voraufgehende Prüfung gegeben wird; aber auch die Beziehung auf die erwachsene Gemeinde ist dabei schon angedeutet insofern, als „in verbleibung untüchtig befundene öffentlich vnd mit schimpf" von der ersten Abendmahlsteilnahme zurückzuweisen sind. (So Baurgeding 1627.)

Die Katechumenen sollen nach diesen Bestimmungen 8 Tage vor dem beabsichtigten Abendmahlsgange von ihren Eltern und Vormündern dem Beichtvater ins Haus geschickt werden, „damit derselbige vorher erkundigung von ihnen einzunehmen habe, ob sie auch in ihrem christentumb so weit vnterwiesen, das von ihme ohne bedencken sie zu zulassen sein möchten." Der später

von Schleiermacher bezüglich der Konfirmationspraxis vertretene Grundsatz: „die erste Kommunion als eine Sache zu behandeln, die schlechthin zwischen den christlichen Eltern und ihrem Seelsorger zu vereinbaren sei", tritt somit auch an unsrer Stelle schon deutlich hervor.

Auch bezüglich der Krankenkommunion werden besondere Bestimmungen und Ermahnungen gegeben. Die Kranken sollen den Abendmahlsgenuß nicht „bis auff die letzte stunde sparen, wan neben der vernunfft die sinne gebrochen vnd dahin sind", sondern sich beizeiten mit Gott versöhnen. Namentlich in Zeiten verheerender Seuchen und ansteckender Epidemien, wobei hauptsächlich die Pest genannt wird, wird rechtzeitiger Abendmahlsgebrauch zur Pflicht gemacht und zwar sollen dann mit dem, bei dem sich die ersten Krankheitssymptome zeigen, zugleich auch alle andern Familienglieder und Hausgenossen kommunizieren, damit die Seelsorger nicht zu wiederholten Besuchen der verpesteten Familie und des verseuchten Hauses gezwungen und dadurch der Ansteckungsgefahr unnötig ausgesetzt seien.

Das Bedachtsein der evangelischen Kirche jener Zeit durch Predigt, Unterricht und Seelsorge auf Bewahrung, Befestigung und Entwickelung der Heilserkenntnis bei ihren Gliedern hinzuwirken und auch durch Prüfungen sich vom Erfolg dieser Tätigkeit zu überzeugen und von ihrem Ergebnis die Zulassung zu den von ihr verwalteten Segnungen abhängig zu machen, trat uns schon hinsichtlich des Katechumenats entgegen, findet aber außerdem in unsern Baurdingen noch besonders deutlichen Ausdruck durch Anordnung von Gebetsverhören für Brautpaare. Die Entstehung dieser zuerst auf lutherischem Gebiet sich zeigenden Institution des Brautexamens war, wie auch unsre Baurdingsbestimmungen erkennen lassen, zweifach bedingt: einmal hatte sie ihre Voraussetzung in der Sitte, die Eheschließung mit vorangehender oder nachfolgender Kommunionfeier und Beichte zu verbinden, sodann — was namentlich in unsern Baurdingen hevortritt, — war sie schon durch die pfarramtliche Prüfung der zu schließenden Ehe in Beziehung auf ihre sittlich-rechtliche Zulässigkeit vorbereitet. Das Baurding von 1590 ordnet z. B. an, daß jemand, der eine Ehe zu schließen beabsichtigt, vorher dem Pfarramt eine Bescheinigung darüber beizubringen hat, daß er sich im Besitz des „Burgermahles", des Bürgerrechts befinde; die Verleihung desselben, namentlich an von auswärts Zugezogene, wird wiederum von „genugsamer Kundschaft" (so Baurding 1590), wie er sich anderswo geführt und verhalten habe, abhängig gemacht und setzt in allen Fällen ein wohlanständiges, christlich-sittliches Verhalten voraus. Das Baurding vom Jahre 1627 faßt in ihrem IV. Kapitel alle diese Momente kurz und knapp in den Worten zusammen: „wer von den verlobten in der katechismuslehre dermassen unerfahren befunden werde, dass er die hauptstücke derselben nicht wüsste, (ohne die auslegung, auf die man also kirchlicherseits verzichtet), soll mit dem aufgeboth aufgehalten werden, bis er dieselbigen gelernet." — Diese Stelle darf als ein schönes und bedeutsames Zeugnis für die Bedeutung des lutherischen kleinen Katechismus angesehn werden: an dem Grade seiner Kenntnis oder Unkenntnis wird hiernach evangelische Unmündigkeit oder Mündigkeit gemessen.

Das Aufgebot des Brautpaares hat dreimal, an drei Sonntagen hintereinander zu erfolgen und soll dadurch die Unsitte, „dass zwey oder drey auffgeboth in eynem vollbracht werden,“ d. h. daß die gesetzliche Vorschrift dreimaligen Aufgebots auf einen einzigen Sonntag zusammengedrängt wird, beseitigt werden.

Zwecks einer geordneten Prüfung und Kontrolle der zu schließenden Ehen durch das zuständige Pfarramt wird in den Baurdingen eine scharfe Begrenzung der einzelnen Parochialbezirke vorgesehn: kein Pfarrer darf die Kopulation der in einen andern Pfarrbezirk gehörigen Verlobten vornehmen, „in anbetracht, dass vielmals vnrichtigkeit daraus erfolget“ (Kirchenordnung von 1627).

Ebenda wird die Wiederverehelichung verwitweter Personen betreffend „der ehrbarkeit“ wegen angeordnet, daß Witwer nicht vor einem halben, Witwen nicht vor einem ganzen Jahre zu einer neuen Eheschließung schreiten dürfen.

Als tempora clausa für Vornahme von Hochzeiten und Trauungen werden die beiden ersten Tage der großen christlichen Feste — die damals an drei Tagen gefeiert wurden — die drei letzten Adventswochen und Fastenzeit vom Sonntag Invocavit ab bestimmt. (So Baurding 1627).

Was die äußern Hochzeitsgebräuche betrifft, so werden dieselben durch eingehende Bestimmungen gleichzeitig ergangener, neben den kirchlichen Vorschriften hergehender Polizeiverordnungen bis ins Einzelnste und Kleinste genau geregelt. Insbesondere soll durch dieselben übertriebenem Luxus und Aufwand in Kleidung, Gastgebereien, Hochzeitsgeschenken u. dergl. gewehrt werden, freilich — wie die immer wiederkehrenden Klagen in den Baurdingen und die Ratsrechnungen jener Zeit unter „Einnahme aus Strafen und Bußen“ beweisen, — ohne sonderlichen Erfolg, da es sich hier um ein Gebiet handelte, auf welchem das kernige Selbstgefühl des deutschen Bürgertums während des 16. und 17. Jahrhunderts am kräftigsten und — was die Kleidertracht betrifft, — wohl auch am schönsten zum Ausdruck gekommen ist.

Dieser Aufwand zeigte sich selbst auf einem Gebiete, das hierfür am wenigsten geeignet zu sein scheint: bei Begräbnissen.

Die Baurdinge, insbesondere die Kirchenordnung von 1627 lassen es sich angelegen sein, hier mit aller Schlichtheit und Einfachheit doch ein der ernsten Sache würdiges Maß und Gesetz zu vereinbaren: Trauermäntel, Trauerbänder, lange schwarze Schleier und dergl. gestatten sie nur den Amtspersonen; selbst Kränze oder Kreuze aus Blumen zu spenden, auch wenn man sie selbst anfertigte, war verboten; der Sarg wurde lediglich mit einem schwarzen Bahrentuche bedeckt und entbehrte sonst jedweden Schmuckes.

Die eigentümliche, gefühlsbare Sitte, dies Bahrtuch beim Begräbnis einer verstorbenen Wöchnerin nicht überzudecken, wird durch das Baurgeding 1627 mit Recht aufgehoben. „Aus was vrsachen dies geschehen (nämlich die Weglassung des Bahrtuches) ist vns nicht bewusst“ — sagt genanntes Baurding in seinem VI. Kapitel „von den begräbnissen“. Daß es sich hier um eine von der römischen Kirche geübte Unsitte handelt, welche ihre Ursache in den alttestamentlichen, levitischen Reinigungsvorschriften (3. Mos. 12, 4) findet, war also

damals 1627 bereits dem evangelischen Bewußtsein nicht mehr gegenwärtig. Auch Luther berührt und verwirft diese Unsitte in seiner „Vermahnung an die Geistlichen zu Augsburg“ vom Jahre 1530, wo er in der großen Reihe katholischer Mißbräuche auch den nennt: „Frauen, die im Kindbett sterben, auch mit eigner Ceremonie begraben, unterst in die Kirche fuhren“. (cfr. dazu Enders, Luthers Briefe VII und dessen unter Anm. 64 p. 270 dazu gegebene Erklärung: „die Leiche einer Wöchnerin wird nicht wie die andern Leichen in der Mitte, sondern an der Tür der Kirche aufgestellt“. cfr. dazu auch, was oben S. 47 über das „Sechs-Wöchnerin-Einleiten“ gesagt ist.)

Die Begräbnisse scheinen stets unter Beteiligung der Schule vorgenommen zu sein. Die Kirchenordnung von 1627 verbietet die Mitwirkung derselben und ihrer Gesänge bei Beerdigung von „Epicureern“, d. h. hartnäckigen Wort- und Sakramentsverächtern und setzt die Beerdigungsstunde ein für alle mal auf 2 Uhr Nachmittag (Sonntags 12 Uhr) fest, mit der Motivierung, „dass die knaben in den schulen nicht versäumet werden“.

In Kapitel VI der genannten Kirchenordnung wird auch eine Art Friedhofsordnung statuiert, welche Vorschriften über Tiefe der Gräber (für Erwachsene 3, für Kinder 2 Ellen), Aufstellung von Leichensteinen, Erbbegräbnisse und andres gibt.

Erbbegräbnisse in der Kirche selbst, die freilich nur Wohlhabende für den hohen Preis von 50 Taler sich lösen konnten, scheinen zu Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr so eifrig begehrt gewesen zu sein wie früher; das Burding von 1627 sieht sich wenigstens veranlaßt, wohl aus Befürchtung, daß den Kirchen aus solchen unterlassenen Begehren ein nicht unerheblicher Einnahmeausfall erwachsen würde, die Inhaberfrist solcher Erbbegräbnisse in der Kirche „auff viel längere iahr, als sonst beschehen wäre“ zu verlängern.

Mit der damals lieber geübten Sitte, sich auf dem Kirchhofe beerdigen zu lassen, gewann die der Leichensteinsetzung immer mehr Eingang; das Baurding 1627 konstatiert dies ausdrücklich: „es habe zu bemerken, daß auf den Kirchhöfen viele Leichensteine gelegt würden“, und macht diesen Brauch zu einer guten Einnahmequelle für die betreffende Kirche durch die Bestimmung, daß außer dem gewöhnlichen Preis für die Grabstätte noch 5 Reichstaler für das Recht der Leichensteinaufstellung zu zahlen sind. Freilich machten sich derartige Besteuerungen wohl auch rücksichtlich des beschränkten Raumes der Kirchhöfe notwendig, da man damals Außenfriedhöfe noch nicht kannte, sondern um die betreffende Kirche herum beerdigte.

Wie das Begräbnis selbst nach Anordnung der Baurdinge sich schlicht und einfach gestalten sollte, so ist auch von einem Kirchhofs- und Gräberschmuck nicht die Rede, ja die Kirchhofspflege läßt viel zu wünschen übrig. Wie andere Kirchenordnungen jener Zeit über Kirchhofsentheiligung klagen und darauf dringen, daß die Kirchhöfe gehörig umzäunt und verwahrt würden, „daß keine Schweine, Kühe oder ander Vieh darauf kommen könnte und nicht darüber gefahren oder Mist noch ander unflat, wie bisher geschehen, dahin geschüttet werde“, so schreibt auch unsre K. O. vom Jahre 1627 eine gehörige Umzäunung der Kirchhöfe vor und verbietet alles Fahren auf ihnen.

Es erhellt aus alledem, wie es den evangelischen Gemeinden damaliger Zeit schwer eingegangen sein muß, die Kirchhöfe, nachdem die katholische Weihe derselben nicht mehr bestand, in gehöriger Würde zu halten.

Die Kirchenordnung vom Jahre 1627, deren Bestimmungen über Begräbnis- und Kirchhofswesen wir hier anzogen, ist auch insofern noch interessant, als sie auch in ihrem 7. Kapitel eine Art Kirchenstuhlordnung aufstellt.

Der Anordnung der Visitationskommission Herzog Heinrichs vom Jahre 1540, alle überflüssigen Altäre aus den Kirchen zu entfernen und dafür Kirchenstühle aufzustellen, scheint man in Quedlinburg bereitwilligst nachgekommen zu sein. Nicht mit Unrecht wird es als ein Zeichen vorhandenen kirchlichen Interesses anzusehen sein, daß genanntes Baurding näher auf dieses Gebiet einzugehn sich veranlaßt sieht, nicht nur von alten sondern auch neu erbauten und noch zu erbauenden Kirchenstühlen redet und um „allerley ärgerliches gezänke dabei zu vermeiden“ genaue Anordnungen über Kirchenstuhleinrichtungen und Vermietungen gibt. Um das alles der Willkür des Einzelnen zu entziehen, besonders auch hinsichtlich des „Prospekts“, der Aussicht nach Kanzel und Altar zu, wird die Aufsicht über das Kirchenstuhlwesen nicht nur den Pfarrern allein überlassen, sondern auch im Verein mit ihnen den „Kirchenvätern“ oder „Alterleuten“ besonders übertragen und zur Pflicht gemacht. Sie sollen darüber ein genaues Register anlegen und führen und die Verleihung eines Kirchensitzes ausdrücklich durch einen Schein oder Quittung beurkunden. Eintretender Todesfall bringt einen Kirchenstuhlsitz zur Erledigung und läßt ihn der betreffenden Kirche zu weiterer Verfügung anheimfallen, „es soll keine erbschaft daraus gemacht werden, obgleich vor vielen iahren dieselbige von den vorfahren erbauet vnd bey denselben hause gewesen weren“. Den Erben wird allerdings eine Präklusivfrist eines Vierteljahrs gestattet, innerhalb deren sie den verfallenen Kirchenstuhl von neuem lösen können, „woferne kein sonders erhebliches bedäncken, so auff vnsers verordneten superiendenten ermässigung beruhen soll vorliegt“.

Dieser letztere Zusatz veranlaßt uns, hier die Quedlinburger kirchlichen Verhältnisse auch nach ihrer kirchenregimentlichen und kirchenrechtlichen Seite hin zu berühren.

Die durch eine Jahrhunderte lange geschichtliche Existenz und Entwicklung hindurchgegangene und stets unbestrittene landesherrliche Oberhoheit der Quedlinburger Äbtissinnen mußte auch für Stift und Stadt Quedlinburg zu dem auch sonst für die lutherische Kirche des Reformationszeitalters hochwichtigen Faktor werden, auf Grund dessen im Verfolg des Speierschen Reichstagsabschiedes von 1526 (cujus regio, ejus religio) sich das Landeskirchentum mit seinen Rechten und Pflichten entwickelt hat. Die Quedlinburger Äbtissinnen haben dies ihr geschichtlich gewordenes Recht denn auch zu allen Zeiten zu wahren und fest zu halten sich bemüht.

An Versuchen, es ihnen zu schmälern, hat es nicht gefehlt, wie wir gelegentlich an einigen Beispielen zeigten. Es ist ihnen jedoch gelungen auch in den Konfliktszeiten, welche die Einführung der Reformation bezüglich Quedlinburgs

Stellung zu den sächsischen Herzögen und Schutzherren mit sich brachte, ihre Gerechtsame wirksam und dauernd zur Geltung zu bringen. Das von der Visitationskommission vom Jahre 1540, wie wir oben sahen, für den sächsischen Herzog und Schutzherrn Heinrich und seine Nachkommen in Anspruch genommene Recht „einen Supperattenden zu setzen“ und die Quedlinburger kirchlichen Verhältnisse der Oberaufsicht des damals in Aussicht genommenen, dann auch zur Einrichtung gekommenen Leipziger Konsistoriums zu unterstellen, haben die Quedlinburger Äbtissinnen, namentlich Anna II. von Stolberg, nicht anerkannt und schließlich nach langwierigen Verhandlungen siegreich für sich behauptet. Das beweisen nicht nur die den einzelnen Baurdingen vorausgehenden Einleitungen, in deren Wortlaut die betreffenden Äbtissinnen ihrem Rechtsbewußtsein, aus dem heraus sie die Verordnungen bezüglich des kirchlichen Lebens ergehen lassen, klaren und deutlichen Ausdruck geben, sondern tritt besonders in der Kirchenordnung des Jahres 1627 hervor, wonach im Zusammenhang unserer zuletzt besprochenen Stelle nicht nur das Recht einer Superintendenteneinsetzung und Bestallung unzweiteutig und unbestritten bei der stiftischen Landesoberhoheit steht, sondern darüber hinaus, wie es das noch auf Grund genannten Baurdings zu besprechende Gebiet kirchlicher Bußdisziplin zeigt, von einer eigenen, landeshoheitlichen konsistorialen Verfassung die Rede ist.[1])

Wenden wir uns nun zum Schluß dem wichtigen Gebiet kirchlichen Lebens zu, welches die meisten Quedlinburger Baurdinge von 1541 an zwar nur gelegentlich berühren, dem aber schließlich in dem gewissermaßen die Vergangenheit zusammenfassenden und für die weitere Zukunft maßgebende Kirchenordnung des Jahres 1627 in Kapitel VIII ein besonderer Abschnitt gewidmet ist: der kirchlichen Bußdisziplin.

Schon der Umstand, daß man auch in Quedlinburg erst nach einer mehr als einhalbhundertjährigen, reformatorischen Entwicklung diesem wichtigen Gebiete eine genaue Fassung gegeben hat, muß bedeutsam erscheinen; er ist nur eine Bestätigung des in der evangelischen Kirche des 16. Jahrhunderts auch sonst vielfach empfundenen und von den Reformatoren ausgesprochenen Desideriums, welchem auch die evangelischen Fürsten auf dem Regensburger Reichstage 1541 auf den von papistischer Seite gemachten Vorwurf mangelnder Zucht innerhalb der evangelischen Kirche mit „liebenswürdiger Offenheit“ (so Tholuck, kirchl. Leben des 17. Jhr. p. 190) also Ausdruck gaben: „Wir bekennen und klagen, daß die Folge der reinen Lehre und wahre Frucht leider nicht so reichlich bei uns erscheint als die Gnade Gottes, uns durch die reine Lehre mitgeteilt, erfordert und namentlich,

[1]) Kettner sagt in seinen Quedlinburger Kirchengeschichten S. 123 ff., daß die Äbtissin in dem Grundrezesse vom 17. Aug. 1574 (welcher 1685 bestätigt wurde, vergl. Lünig, deutsch. Reichsarchiv p. spec. I, S. 502 und pars spec. cont. II, S. 894) versprochen habe, daß in Zukunft von den Äbtissinnen weder päpstliche Bestätigung nachgesucht, noch eine andere Religion als die evangelische im Stifte geduldet werden solle. Gleichzeitig wurde in diesem Grundrezesse die Erhaltung des bisherigen Stiftskonsistoriums und die Bestallung der Pfarrer der Äbtissin zugestanden, wogegen diese versprach, sich nach der Kirchenordnung der Kurfürsten von Sachsen zu richten.

daß uns an der Zucht, Bußübungen und Bann noch viel abgehe wie an allem Gehorsam des heiligen Evangeliums;" — — — — — — jedoch Gott sei ewig Lob, so findet man auch viele liebe Leute bei uns, die sich zu aller christlichen Zucht und Gehorsam des Evangelii herzlich begeben, auch nichts unterlassen, daß die wahre Zucht der Kirchen samt christlichem Bann ins Gemein mehr aufgericht werde."

Auch an der Hand der Quedlinburger Baurdinge läßt sich die fortschreitende Entwickelung des Gebietes kirchlicher Bußdisziplin und Kirchenzucht, wie sie dies Bekenntnis der evangelischen Fürsten von der Zukunft erhofft und erwartet, deutlich erkennen und nachweisen.

Daß die Klagen, welche die Pfarrausschüsse in ihrem Gutachten vom Jahre 1540 über die Zunahme der Zügellosigkeit, Völlerei und Ungebühr auf allen Gebieten des Lebens erhoben, wohl gerechtfertigt waren, unterliegt keinem Zweifel; daß sie aber mit und durch Einführung der Reformation würden sogleich abgestellt werden, war nicht zu erwarten, ja unmöglich. Denn die Reformation, anstatt die Zügellosigkeit sogleich dämpfen zu können, mußte sie anfangs vielmehr noch fördern; es war ihr ja unmöglich, sogleich eine feste, imponierende evangelische Kirchenzucht zu schaffen als Ersatz für den Wegfall des Bannes und alles dessen, was unter dem Papsttum den gemeinen Mann noch in Scheu gehalten hatte.

Man begnügte sich damit und ließ sichs wohl gefallen, von dem schweren Joch des Pasttums, welches über die verschiedenen Vergehungen und Verbrechen den Bannfluch sprach, schwere äußerliche Pönitenzen, Wallfahrten, Seelengeräte u. dergl. befahl und die Sterbenden mit dem Fegfeuer heißer als mit der Hölle ängstigte, los geworden war und nun den leichten, äußerlichen evangelischen Dienst zu beobachten hatte, blieb aber zunächst noch weit entfernt von der Innerlichkeit des Evangeliums, von wahrem lebendigen Glauben, und wahrer Nachfolge Christi und so kam es, daß auch nach Einführung der Reformation so vieles von vorherbehaltenen und langgewohnten heidnischen Aberglauben, Frechheit, Weltleben, Zügellosigkeit u. s. w. übrig blieb und weiter getrieben wurde.

Die Baurdinge Quedlinburgs, voran das der Äbtissin Anna von Stolberg vom Jahre 1541 suchen denn auch mangels einer festen, geordneten kirchlichen Bußdisziplin all den vorhandenen sitttichen Defekten und Gebrechen zu wehren und zwar zunächst durch obrigkeitlich-polizeiliche Verordnungen und Strafen und deutlich zeigt sich, wenn man ihre dahingehenden Verordnungen im allgegemeinen betrachtet, daß sie, je näher sie an die katholische Zeit heranreichen, um so genauer und eingehender ihre Strafbestimmungen und Strafregister aufstellen.

Die Handhabung derartiger polizeilicher Strafen, die in Geldbußen, Freiheitsstrafen und Landesverweisung bestanden, ließ sich freilich in dem kleinen, übersichtlichen Territorium Quedlinburgs mit seinem von altersher wohl geordneten Beamtentum und bei der vom Rate der Stadt wohl vertretenen und ausgeübten Gerichtsvogtei des Schutzherrn ohne sonderliche Schwierigkeiten handhaben und darin ist wohl auch der Grund zu suchen, daß seit Einführung der Reformation von 1541 an auf Jahrzehnte hinaus diese mehr obrigkeitlich-polizeiliche Seite auch in Ansehung der das rein kirchliche Gebiet berührenden Vergehungen prävaliert.

Erst die Baurdinge gegen Ende des 16. Jahrhunderts zeigen, freilich zunächst auch nur spärliche Andeutungen davon, daß in Handhabung der Kirchenzucht neben den bisher rein polizeilichen Maßnahmen auch kirchliche, den reformatorischen Grundsätzen gerecht werdende Zucht- und Strafmittel in Anwendung zu treten beginnen. Weltliche und geistliche Disziplin wird allerdings auch hier noch nicht geschieden, sondern geht nebeneinander her oder greift ineinander über.

So heißt es in einem Baurding um 1590: „ein jeder sol sich aller gotslesterung, leichtfertigen, freventlichen fluchens vnd schwerens hinfürder enthalten; in verachtung dieses sol er nicht allein deswegen der christlichen gemein in der kirche offentliche busse zu tun vorgestellet, sondern auch nach gelegenheit mit gefengnuss oder ander schwerer straffe beleget werden"; eine andere Stelle des Baurdings besagt: „diejenigen die sich nicht zum gehör des heyligen gotlichen wortes finden noch wie ander frome christen des abendmahls vnsers herrn Jesu Christi gebrauchen, sollen vff anzeige ihres seelsorgers aus der stadet gewiesen vnd allhie weitter nicht gelitten werden."

Ähnlich äußert sich auch eine Polizeiverordnung aus den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts: Gotteslästerer und dergl. sollen „der christlichen gemeine in der kirche zur offentlichen abbitte vorgestellt auch nach gestalt der sachen entweder mit eyner ansehnlichen geldstraffe oder bus, dem halseisen oder gefengnuss oder sonsten mit leibesstrafe andern zum abscheu beleget werden."

Eine von reformatorisch-evangelischem Sinn und Geist getragene Ordnung des hier in Rede stehenden Gebietes kirchlicher Bußdisziplin bringt, wie schon gesagt, erst das Bauerding, oder wie seine Überschrift besagt: Die Kirchenordnung der Herzogin Sophia Dorothea von Sachsen vom 15. April 1627. Das achte Kapitel dieser Kirchenordnung trägt die Überschrift „von der öffentlichen Kirchenbuße", aber besonders auch das zweite Kapitel derselben „wie es bey der beichte vnd communion sol gehalten werden" gibt diesbezügliche deutliche, von echt evangelischer Auffassung getragene Bestimmungen.

Die schon von Luther im „Sermon vom Bann" 1519 ausgesprochenen Grundsätze, nach denen alle äußern Strafen der weltlichen Obrigkeit zugewiesen werden und für Handhabung rein kirchlicher Strafen das rechte Motiv, nämlich die Abzielung auf Besserung des Nächsten, verlangt wird, finden sich auch in unserer Kirchenordnung klar und deutlich ausgesprochen, wo zu Anfang des zweiten Kapitels die Seelsorger in Handhabung der Beichtpraxis gewarnt werden, „dort ihr eigen sachen vorzubringen oder sonst mit den beichtkindern sich in zanck einzulassen"; so auch Luther in „Disputation vom Bann" 1521: „die Kirchenvorsteher versündigen sich, indem sie durch den Bann eigne Rache und nur das ihre suchen." Interessant ist auch in dieser Hinsicht die sächsische Kirchenordnung vom Jahre 1580, welche das seelsorgerische Amt auf ein zulässiges und würdiges Maß begrenzend die Gemeinde nicht nur gegen zu langes Predigen sondern auch gegen Anzüglichkeiten auf der Kanzel, „gegen scharfe, ungebührliche stachlichte Wort und Geberden" schützen will.

Rücksichtlich der Gottesdienst- und Abendmahlsverächter („Epicureer“ hier genannt) greift unsre Kirchenordnung von 1627 auf die altkirchlichen, apostolischen Grundsätze kirchlicher Bußdisziplin zurück. Hiernach sollen die Seelsorger solche Verächter „ihre sünden vnd ergernisse nach den gradibus admonitionum erinnern vnd zur besserung mit fleiss ermahnen“; es soll so zugehen, — was auch Luther in seinem „Unterricht an alle Beichtkinder“ 1521 ausspricht, — wie der Herr Math. 18, 15—18 verlangt: 1. Ermahnung unter vier Augen, 2. Ermahnung vor 2 oder 3 Zeugen, 3. Kundgabe an die Gemeinde, 4. Ausschließung von der Gemeinde und den in ihr verwalteten Segnungen. Die Durchführung dieser Grundsätze führte namentlich bezüglich des vierten dieser gradus zu dem auch anderwärts ausgesprochnen und sich findenden Postulate, daß hierbei, um den vielfach von den Seelsorgern mit der Kirchenzucht getriebenen gröblichen Mißbrauch zu verhüten (cfr. oben: sie sollen nicht ihr eigen sachen vorbringen), dem individuellen Ermessen des Amtsträgers nicht zuviel anheim gegeben werden dürfe, wie z. B. Pommersche Kirchenordnung es ausspricht: „kein Pfarrer soll jemand öffentlich exkommunizieren ohne Rat und Erklärung des Superintendenten und Konsistorii.“

Diese Forderung stellt auch unsre Kirchenordnung von 1627: „wir wollen (wenn die Sache nämlich bis zum vierten Grad gediehen ist) dass dieselben bey vnsern consistoria nahmhafftig gemacht werden sollen, damit wir von obrigkeit wegen die gebühr anzuordnen haben.“

Diese „Gebühr“ geht dann über die Grenzen kirchlicher Strafgewalt hinaus und führt, wie auch unsre Kirchenordnung will, zu dem nur von der weltlichen Obrigkeit zu verhängendem „großen Bann“, der Exkommunizierung oder Verkehrssperre, d. h. zum Ausschluß des betreffenden Individuums von der Gemeinde und den in ihr verwalteten Segnungen und Rechten: Gevatterschaftsrecht, Proklamation und kirchliche Trauung, kirchliches Begräbnis — sowie zur Landesverweisung.

Diese hier in Kapitel II der Kirchenordnung von 1627 niedergelegten Bestimmungen entsprechen soweit durchaus den reformatorischen Grundsätzen von der Kirchenzucht, wie sie in den Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche sowie zahlreichen andern Kirchenordnungen derselben ausgesprochen sind. Sie werden aber in unsrer Kirchenordnung noch weiter entwickelt und ergänzt durch das achte Kapitel derselben, welches die Überschrift trägt: „von der öffentlichen kirchenbusse.“

Freilich ist es nur ein einziges Gebiet sittlichen Lebens, welches dieselbe berücksichtigt: Die Vergehungen wider das sechste Gebot.

Das fast um 40 Jahre zurückliegende Baurding vom Jahre 1590 zieht, wie wir oben sahen, auch noch andere Delikte, wie Gotteslästerung, freventliches Fluchen und Schwören in den Bereich der öffentlichen Kirchenbuße, wenn dieselbe auch damals noch nicht eine reine, evangelische Auffassung zeigt. In unserer Kirchenordnung von 1627 ist aber dies Gebiet, wie auch andre das sittlich-kirchliche Leben betreffende Punkte, bereits wieder aufgegeben und der polizeilich-obrigkeitlichen Disziplin überlassen. Es zeigt sich sonach auch hier der sich in absteigender Linie bewegende Entwickelungsgang der rein kirchlichen Bußdisziplin, den sie im

Laufe des 17. Jahrhunderts genommen hat, den aufzuhalten sich dann der Pietismus vergeblich bemüht hat und den viele Theologen und Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts in seiner Verflachung wohl erkannten und beklagten, so das sächsische Synodaldekret vom Jahre 1624, so der Waldeckische Superintendent Nicolai in seinem Gutachten 1626, der dies Desiderium also treffend kennzeichnet: „die disciplina ecclesiastica ist noch niemals vollkommen exerzieret sondern allein wider die Hurer und Unkeuschen. Ander gleich ergerliche Laster als Gotteslästerung, Fluchen, Verachtung des göttlichen Wortes und Sakramentes sind wohl durch die Predigt von der Kanzel gestraft, aber der obgedachte Kirchenzwang gegen diese nicht also geübt worden."

Die Kirchenordnung von 1627 macht im genannten Kapitel VIII keine Ausnahme indem sie kirchendisziplinarische Maßnahmen auch lediglich auf die Vergehen contra sextum beschränkt: „weil leyder in diesen letzten zeiten die schwäre sünde der hurerey vberhand nymbt, so wollen wir die kirchenbusse — — — nochmals vorgehalten wissen." Auch das ist ohne Zweifel als eine Beschränkung und Abschwächung fraglichen Gebietes anzusehn, daß unsre Kirchenordnung noch eine subtile Unterscheidung macht zwischen solchen, die nach getanem Fehltritt sich nicht ehelichen und solchen, die nachher noch zum Ehestande schreiten und daß sie Letztere „dem ehestand zu ehren" von der Kirchenbuße verschont wissen will; auch was Erstere betrifft, zeigt unsre Kirchenordnung keine schroffe Härte.

Da alle andern bis ins letzte Drittel des 17. Jahrhunderts nachfolgenden Baurdinge Quedlinburgs weder auf eben besprochenem Gebiete noch auch sonst besondere und bemerkenswerte, auf Fortschritt oder Rückschritt deutende Merkmale aufweisen, so darf diese zuletzt besprochene Kirchenordnung vom 15. April 1627 gewissermaßen sowohl als Zusammenschluß einer 75jährigen reformatorischen Entwickelung Quedlinburgs als auch als grundlegende Richtschnur für die weitere Entwickelung eines gleichen Zeitraumes gelten, was ihre nun noch folgende wörtliche Wiedergabe rechtfertigen möge:

## X. Die Kirchenordnung von 1627 im Wortlaut.

**Fürstliche Quedlinburgische Kirchenordnung**
**publiciret anno 1627 den 27. Aprilis bey Regierung der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürstin vnd Frauen Dorothea Sophia Geborne Hertzogin zu Sachsen, Landgraeffin in Düringen vndt Marggraeffin zu Meissen des Kayserlich freyen waeltlichen Styffts Quedlinburgk Abatissin.**

Von Gottes gnaden wier Dorothea Sophia . . . . (Titel wie oben) urkunden hirmit: Demnach vns vorkommen, welcher massen die alte Kurchen Ordnung vnsers Styffts in unterschiedenen puncten einer verbesserung vnd weiterer versehung von nötthen hette, dass wyr anordnung getan, damit dieselbe mit fleiss übersehen vnd die erweiterung dahin gerichtet würde, dass vnsers

Heiligen Gottes ehre vnd derer christlichen Kürchen gute Ordenung vnd den wohlstandt dadurch so viel besser gesucht vnd erbauet werden möchte, weil dan darauff in nachfolgenden puncten auff ein gewisses von vns geschlossen worden, also haben wier dieselbige in eine richtige ordenung fassen vnd vnsern vnterthanen zur nachricht hiermit publiciren lassen:

Setzen, ordnen vnd wollen krafft dieses auss hoher landes Furstlicher obrigkeit macht vnd gewalt, dass derselben von maenglichen der vnsrigen bey vermeidung vnsers ernsten einsehens gehorsamlich nach gelebet werden solte.

Wier wollen auch dass solche ordnung nehmlich zur besserung dess jahrs zweymahl als den sontag nach ostern vnd den sontag nach michaelis in offentlicher Kürchen versamlung nach gehaltner ambts predigt in allen Kürchen vnsers Styffts soll abgelesen werden.

## Caput I.

### Von bestellung des gottesdienstes.

Vnd zwar anfänglich wollen vnd ordnen wier hiermit gnädig, dass zu den sontages vnd wochen praedigten die custodes zu rechter zeit leiten vnd die cantores also balt zum singen sich einstellen, auch ihre knaben dahin halten sollen, damit dieselbige dabey ohne verzug sich auch finden lassen müssen.

Und dieweil vns zu vnsern missfallen vorkömpt, wie vnter dem praedigten mehrentheils aber dem leich. vnd hochzeit praedigten von dem vmblauffenden kindern vnd andern verdrisslichen gesindlein auff den kirchhäfen grosses schreyen vnd vnruhe öffters erwäckt werde, dadurch den beydes praedigern vnd zuhörern in ihrer andacht nicht wenig verhinderniss zustehen muss: alss wollen wir, dass zur verhütung solches übelstandes die jenigen, welche hochzeiten oder leichbestattung aus zu richten haben, dabey eine solche persohn bestellen sollen, welche dergleichen vnruhe jedesmals abwehren können, in massen den auf verblibenen falle ein jeder welcher diesen, also mit schuldigen gehorsam nicht nachsetzen wirt, vnser vnnachlaessig straffe zu gewarten haben soll.

Das abscheüliche fluchen vnd gotteslästern, welches seinen heyligen nahmen vnd den wahren gottesdienst höchlich zuwider ist, wollen wier an mannes vnd weibes persohnen nach besage der policeyhung mit ernst ohne ansehen der persohnen gestraffet wissen.

## Caput II.

### Wie es bey der tauffe vnd gefatterschaft gehalten werden soll.

Es sollen die eltern fleiss anwenden, dass ihre kinder, so balt es muglich zur heiligen tauffe befordern vnd dieselbe über einen oder zwey tage zum lengsten nicht aufgezogen werden mögen bey straffe zwo thaler der kirchen zu erlegen.

Weyl von vnsern ehrwurdigen ministerio nicht vnbillig klage einkommet, dass sie gar offte in kallten oder wen sie von regen nass worden sindt mit verseumniss anderer ihrer verrichtung zwey stunden, auch wohl drüber, auffwarten müssen ehe die kinder in die kirche zur tauffe gebracht werden,

So soll hinführo alle zeit vmb zwei uhr nach mittage getauffet werden, vnd so der vater dass kind nicht zu rechter zeit in die kirche zur tauffe schücken würde, soll er wiederumb der kirchen zwey thaler straffe zu erstatten angehalten werden; würde aber der mangel vnd verzug nicht am vater sondern einem auss den erbetenen gevattern seyn würde, der vater mit der straffe byllig verschonet, soll aber hergegen der gevatter oder gevatterin, welche dergleichen vorzug verursachen, dieselbe zu erlegen schuldig sein.

Demnach es auch fast gebreuchlich werden will, unmündige kinder zu gevattern zu bitten, die doch solches hohen wärcks alters halben keinen verstand haben können, also verordnen wier, dass voriger gewohnheit nach die eltern zuvor den pfarherrn die tauffzeigen oder gevattern nahmhafft machen, welche den keines nicht zur gevatterschaft verstatten sollen, es wehre dan zuvor zu dem gebrauch dess heyligen abendmahls zu gelassen worden; dabey aber soll dem eltern vnd vormündern frey stehen, das christliche wärgk an ihrer kinder vnd mündlein stadt vnhinderlich zu verrichten.

Bürgerliches vnd bauerstandes persohnen, daruntter wier auch pfarrherren, diacones vnd die jenigen in welche der schulen bedienet, wollen verstanden haben, soll mehr als drey gevattern zu bitten nicht verstattet werden, wer darwider handeln wirt, soll auf eine jede gevatter, die er hierüber gebethen, 5 thaler straffe zu erlegen schuldig sein.

Keiner soll gevattern bitten, die vnser confession vnd glaubens nicht sein vnd so sie gleich erbethen würden, sollen sie doch nicht zu gelassen werden.

Weil sichs auch je zu allen zeiten begiebet dass, wan die kinder schwach auff die welt kommen, dass sie eylends von den wehmuttern getauffet werden,

so verordnen wier hiermit, dass mann hinfürder erbahre gottfürchtige weiber zu wehmuttern bestelle. Vmb die notauffe aber damit die wehmutter wisse, wann vnd wie sie solche tauffe zu verrichten befuget sey, soll sie von etlichen beschluss ihrer bestallung an den pfarrhern gewiesen vnd von demselben gebührlich vnterrichtet werden.

### Wie es mit den notgetaufften kindern, wan sie am leben bleiben, zu halten.

Ist unser gnediges begehren, dass die pastores vnd diaconi ebenermaßen darinnen procediren vnd verfahren sollen wie solches in weylandt Hertzog Heinrich von Sachsen, vnsers in Gott ruhenden vaters christmilder gedächtniss agenda oder kirchenordnung in dem cap. von der notauffe beschriben vnd angeordnet, wollen derentwegen, dass die pastores besagte ordnung in die kirchen, darinnen sie noch zur zeit nicht vorhanden, ehestes tages verschaffen sollen.

## Caput III.

### Wie es bey der beichte vnd communion soll gehalten werden.

Welche in beichtstuhl erscheinen vnd bussfertigen bekentniss, die sollen die seelsorger trostlos nicht von sich lassen, viel weniger ihr eigen sachen da vorbringen oder sonst mit dem beicht kindern sich in zanck ein lassen, würden sich aber verächter dess worts vnd ruchlose leute finden, die der christl. kirchen versamblung sich eyferten vnd des beichtstuhls vnd gebrauch des hochwürdigen abentmahls über gewähnliche zeit sich enthielten soll solche persohnen der ordinari sulsorger vor sich bescheiden, sie ihrer sünden vnd ergernißen nach den gradibus admonitionum mit ernst erinnern vndt zur guter besserung mit fleiss anmahnen, würde dieselbe nicht erfolgen, sondern viel mehr in der gleichen ergerlichen leben, da einer vnd der ander verharren, so wollen wier, dass dieselben bey vnsern consistoria nahmhafftig gemacht werden sollen, damit wier von obrigkeit wegen die gebühr an zu ordnen haben, den es ist vnser ernstlich meinung, dass solche öffentliche Epicurer zur gevatterscheft nicht zu gelassen; so sie ausser der ehe sind, nicht auff gebothen noch getrauet, auch da sie mit dem tode vor ihre bekehrung über eylet würden, ohne alles singen vnd andern christlich. Ceremonien andern zum absehen hüngetragen vnd auff den kirchoff vnd gottesacker, da andere fromme Cristen ruhen nicht begraben werden sollen. Bleiben sie aber am leben, so seint sie in vnsern styffte hinführo zu dulden nicht gemeinet.

Die kinder, welche zum erstenmahl mit zu der beichte vnd abentmahl gehen wollen, sollen von ihren eltern, vormunden, verwanten oder herren acht tage zu vor dem beichtvater in sein hauss schicken, damit derselbe vorhero erkundigung von ihnen ein zu nehmen habe, ob sie auch in ihren christenthumb so weit vnterwiesen, dass von ihme ohne bedencken sie zu zulassen seyn möchten, damit nicht in verbleibung vntüchtig befundene entweder öffentlich vnd mit schimpff vom beichtstuhl durffen gewiesen oder ohne verstand zum gebrauch dieses hohen himlischen schatzes ad mittieret vnd zu gelassen soll werden.

Bey der beichte vnd communion ist ein grosser vbelstand, dass sich vielmahls junge oder auch andere vnbedachtsahme leute mit gewalt herfür nötigen, geehrte alte leute oder auch schwangere weiber zurieke dringen, welchen zu verhütung menniglich sich kumpftig selbst prüfen vnd eingedänck guter ordnung mehres geehrten auch alten vnvermugenden leuthen vnd schwangern weibern den vorzug gönnen; alles dringen vnd hervorreissen aber durchauss abstellen soll.

Die krancken sollen ihre communion nicht bis auff die letzte stunde vnd wan neben der vernufft die sinnen gebrochen vnd dahin sindt, sparen, sondern vielmehr mit den lieben gott sich versöhnen vnd mit dem heiligen abentmahl versehen lassen, weil sie noch bey guten verstande sind; insonderheit sollen solches zur zeit der grassirendenden pest (welche schwere straffe der fromme gott hinfürder in gnaden abwenden

wolle) die pfarkinder wohl in acht nehmen vnd diesem nach es vnverbliblich dahin richten, damit sie bey zeit zum beichtstul vnd hochwürdigen abendtmahl sich finden vnd ihren pastorial. vnd diacones nicht vorsetzlich in die effection vnd gefahr ziehen mögen, sintemahl in wahrheit solche leüthe eine schwere verantwortung auff sich laden thun.

Würde aber jemandt von dem lieben gott mit solchen crütz heym gesuchet, wollen wier, dass, wan̄ das erste im hausse sich übel befindet, es so balt, weil es noch fort kommen vnd in früscher lufft tauren kan, mit dem lieben gott sich versöhnen, vnd sollen zugleich alle im selben hausse, die zu vor des heyligen abentmahls theilhafftig worden, zu demselbigen mahl der communion mit gebrauchen, damit es nicht von nöhten sey, dass sich der seelsorger zum öfftern mit gefahr in ein solch hauss wagen müsse.

## Caput IV.

## Von ehelichen verlöbniss, der proclamation vnd ehelicher trauung.

Die in christlicher ehe verlöbniss sich ein lassen da wollen, sollen mit vnd wan sie so dan in der catechismi lehre dermassen vnerfahren befunden seyn, dass sie die hauptstücke derselben, nicht schlecht hin die auslegung wüste, solche mit dem auffgeboht bis sie dieselbige gelernet, auffgehalten werden sollen.

Die proclamationes vnd aufgeboth soll drey mahl vnd drey sontage nach einander geschehen vnd niehmand mehr nachgelassen werden, dass zwey oder drey auffgeboth in eynem vollbracht werden sollen.

Kein pfarherr soll auch einige främde leythe, so nicht in seiner pfarr gehören, copulieren oder zusammen geben, in anbetracht, dass vielmahl vnrrichtigkeit daraus erfolget.

Auch befehlen wier hiermit, dass sich bürger vnd bauer nicht zu hause sondern allein in der kürchen öffentlich copulieren lassen sollen, es würde den jemand mit uhrplätzlicher vnd erweislicher kranckheit befallen, auff welchen fall da vnsern consistorial verordnen bericht eingeschückt werden vnd an vnsere statt von ihnen die anordnung geschehen soll.

Wegen wüttber vnd wüttben, so anderweit zur ehe schreiten. Erfahren wier, daß etliche ihrer ehegatten all zu zeitlich da vergessen vnd mit ergerniss wiederumb zum ehestand eylen; wan dan solches der erbahrkeit zuwider, so wollen wier, dass hinfüro ein wütber zum wenigsten ein halbes, eine wütbe aber ein gantzes jahr ihre trauer zeit halten vnd für ausgang desselben sich wieder zu verehelichen oder hochzeit anzustellen nicht macht haben soll, es geschehe dan mit vnserer sonderlichen dispensation vnd gnädigen verwilligung.

## Caput V.

## Von hochzeiten.

Wie es mit denselben zu halten, lassen wier es dabey bleiben, wie es in vnserer policey ordnung verfasset ist. In feyertagen wollen wier, dass hochzeiten allererst den dritten tagk zu halten sollen erlaubet. Im atvent soll es weiter nichts als die erste woche zugelassen sein.

In der fasten aber die woohen invocavit gäntzlich nicht nachgegeben werden.

Diejänigen, welche nach gehaltener copulation vnd hochzeit aus eygenen muthwillen sich vom tisch vnd ehelicher beywohnung scheiden, sollen mit ehrster straffe angesehen, auch bey verharrung ihrer halsstarrey, die sollen zur gefatterschaft vnd communion nicht zugelassen werden.

## Caput VI.

### Von begräbnissen.

Die begräbnisse, damit die knaben in der schulen nicht versäumet werden, wollen wier, dass sie vmb zwey vhr nachmittage in eyner pfarr wie in der andern gehalten werden solten; es wehre dan, dass zwey funera auff eynen tagk gefielen, so müsse in der eynen kirche die leichbestattung umb zwölff vhr geschehen. Des sonntages lassen wir es auch vmb 12 vhr zu in den kirchen, in welchen vmb dieselbe stunde die mittagsprädigten ohne dies gepfläget gehalten zu werden.

Die sechswöchnerin sind bishero ohne auffiegung eines schwartzen leichtuches zu ihrer grabstätte hingetragen worden, aus was vrsachen, ist vns nicht bewusst; wier wollen aber allerley nachdäncken verhuhten hiermit die anordnung gemacht haben, dass sie ebenmässig andern. leichen mit einem schwartztuche bedäcket zu ihren ruhstättlein gebracht werden sollen.

Es soll ihr auch eines guten vnd tüchtiger gewohnheit an sich haben, dass sie die beställuug der leiche vnd hochzeit prädigten bis auf die letzte zeit sparen, dem soll hiemit befohlen sein, dass sie in künftig solche bestellung für die andern sollen den vorzug haben lassen, dieweil die pastores auf die leichenprädigten sich bey zeiten gefasst machen können.

Den todtengräbern soll mit ernst eingebunden seyn, dass sie die gräber tief genug vnd für die alten vnd erwachsenen leute zum wenigsten drey ellen, für die kinder aber zwey ellen tief machen sollen.

Auff den gottesacker vnd kirchöffen wollen wier nicht gestatten, dass man mit wagen fahren soll, auch sollen sie auch verwahret vnd keine seü noch ander viehe darauff gelassen werden.

So lassen wier es auch wegen der grabstätten, so in den kirchen begehret werden, bey vnsern vmb 22. aprill des abgewichenen 1625. jahrs publicirten decreto, daß in allen vnd jeden kirchen für eine dergleichen grabstätte, wan der verstorbene vnter vnserm styfft sich wesentlich auffgehalten, fumfftzig thaler zum baukosten in derer freundschaft vnweygerlich zu reichen vnd zu bezahlen schuldig sein soll nach mehren inhalt obgedachtes vnsers decrets nochmals allenthalben bewenden.

Weil wier auch zu vermärcken haben, dass auf den kirchhöffen viel leichensteine geleget werden, wollen wier dergestalt der raum daselbsten in der kirche auff viel längere jahr als sonst beschehen wehre, angezogen wirt. Wollen vnd verordnen wier krafft dieses, dass hinfür der jeder welcher einen leichstein dem seinigen auff den kirchöffen legen zu lassen willens seyn wirdt

über das was für dieselbe grabstät gewöhnlichen sonsten gegeben wirdt der kirchen vor verstattung solches steinlegen fümpf reichstahler vnweigerlich zu reichen schuldig sein soll.

Wollen auch des verstorbenen vnd bestatteten freunde vnd erben in eynem vnd andern fall ein mehres vnd weiters, wie dan nach beschaffenheit der vmbstände nicht vnbillig geschicket, zur mülden sachen derer wegen anlegen, bleibet dan hiedurch dieselbige vbermasse, wie vorhero nach deme ihnen belieben mag zu verwenden.

## Caput VII.
## Von den kirchstühlen.

Zu vermeidung allerley ärgerliches gezäncke wollen wier, dass sich niemand ohne willen vnd vorbewust des pastoris vnd kirchväter neüe kirchstühle zu erbauen oder die vorigen zuvertaussen vnterstehen soll vnd wan neue ständte erbauet werden, sollen die kirchväter mit fleiss verhuhten, dass durch solchen bau niemand der prospect zur kantzel benambt werden; sie sollen auch niemands mehr den einem standt auff gewisse persohnen verkauffen vnd einreumen, ein gewisses register darüber halten vnd den keuffern vnter ihrer hand beglaubten schein geben wie vnd auff was massen ihm sein standt verkaufft worden sey.

Wan aber die persohnen, denen die gestühle aästrücklich von den pfarrherrn vnd kirchväter zugeschriben worden, verstorben ader aus der pfarr ihrer gelegenheit nach verrückt vnd keine pfarrkinder daselbsten mehr sindt, sollen solche gestühle mit mann vnd weibes persohnen ohne vnterscheidt der kirchen anheym gefallen sein vnd keine erbschaft darauss gemacht werden, obgleich vor vieler jahren dieselbige von ihren vorfahren erbauet vnd bey derselben heysern gewesen wehren.

Es sollen aber des verstorbenen negsten erben, woferne kein sonders erhebliches bedäncken, so auff vnsers verordneten superiendenten ermässigung beruhen soll, mit ein falles für andern die verledigsten kirchengestühle vnd erbauung derselben ihnen viertel jahrs frist gegönnet werden, vnd da derer nicht vorhanden seyn oder darumb bey den pfarrhern vnd kirchvätern innerhalb viertels jahrs früst nicht anhalten da würden, sollen pfarherren vndt alterleuthe ohne einigen vorzug solchen verledigsten stand andern begehrenden verkauffen vnd die keuffer von keinen aus der freundschafft derer wegen turbieret oder verunruhiget werden.

## Caput IIX.
## Von der öffentlichen kirchen busse.

Weil leyder in diesen letzten zeiten die schwäre sünde der hurerey vberhandt nimbt, so wollen wier die kirchen busse mit denjenigen, so ledige persohn sind vnd ein ander nicht ehelichen, nochmals vorgehalten wissen,

Es sollen nehmlich sich die übertretter in der ambts- oder mittages prädigt des sontages so lange dieselbige wehret vnter die kantzel stellen vndt

nach gehaltener prädigt durch ihren seelsorger das gegebene ergerniss öffentlich von der kantzel Gott vnd christlichen kirchen abbitten lassen.

Vnd ob wohl auf bewegenden uhrkunden nicht rahtsam, dass solche persohnen so balden dasselbe des sontages zu der communion hinfüro verstattet werden, sollen sie doch darumb in die länge sich derer nicht enthalten, sondern ie ehe ie besser zur beichte vnd wurdigen gebrauch des hochwürdigen abentmals sich bereiten vnd einstellen.

Diejenigen aber, welche vor öffentlichen kirchgang vnd christlicher copulation bey gelegen vnd doch hernachmahls ein ander ehelichen, wollen wier dem ehstandt zu ehren mit der kirchenbusse verschonen lassen vnd aber die verbrechung christlicher ordnung vndt gegebenes ergerniss nach gelegenheit derer vmbstände zu straffen vorbehalten haben.

Vhrkundlich haben wier Vns mit eigener handt vnterschriben vnd mit vnsern furstlichen Secret besiegellt; so geschehen vndt gegeben in vnsern stiefft Quedlinburgk den 15. Aprilis 1627.

Dorothea Sophia, Hertzogin zu Sachsen, abtissin.

„Ordnung ist ein äußerlich Ding“ sagt schon Luther (in deutscher Messe 1526) hinsichtlich der Kirchenordnungen; wo sie, — meint er, — nicht ihr Leben, Würde, Kraft und Tugenden in einem rechten Gebrauche dartun, werden sie zum Mißbrauch und „ist's nicht mehr ein ordnung sondern ein unordnung.“ Auch die hier besprochenen Quedlinburger Kirchenordnungen der Reformationszeit bestätigen die Wahrheit dieser Lutherworte:

Die Reformationsäbtissin Anna II. von Stolberg hatte es in ihrer großen „Reformacien-Ordnung vom 14. Sept. 1541 ohne Zweifel in erster Linie auch auf eine Lebensreformation abgesehn; ihr leitender, hierbei ausgesprochener Grundgedanke war: „daß die mancherlei Gebrechen, dadurch gemeiner stadt nutzen verhindert wird, abgestellet würden.“ Aber alle ihre sowie ihrer Nachfolgerinnen in den besprochenen Baurgedingen kundgegebenen Versuche, das äußere Leben zu reformieren, hätten scheitern und erfolglos bleiben müssen, ohne eine vorhergehende und nebeneinhergehende Lehrreformation, wie sie die Plattnersche Kirchenordnung beabsichtigte, welche auch dem äußern kirchlichen Leben erst eine neue Grundlage zu geben, es mit neuen Beweggründen zu erfüllen, in neue Bahnen zu weisen und so der für alle Zeiten reformatorischer Entwicklung göttlich lebendige und wirksame Antrieb zur Schaffung einer neuen, evangelischen Sittlichkeit und Sitte zu werden — einzig und allein geeignet war.

So bewahrheitet der geschichtliche Entwickelungsgang, den die Reformation auch in Quedlinburg nahm und den wir an der Hand der Kirchenordnungen verfolgten, nur das, was Dr. Thilemann Plattner am Schluß seiner Kirchenordnung mit unzweifelhafter Richtigkeit ausspricht: Wahrer Gottesdienst und Erbauung der christlichen Gemeinde in Glauben und Liebe fließt nur aus Gottes Wort!



# Die Begründung der christlichen Kirche in dem Lande zwischen Saale und Elbe.

Von Professor Dr. Hermann Größler in Eisleben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dem westsaalischen Lande schon vor dem Auftreten des Wynfrith-Bonifatius, also bereits im 7. und 8. Jahrhundert, durch Sendboten der iro-schottischen Kirche der Versuch gemacht worden ist, die heidnischen Thüringer und später auch die Sachsen für das Christentum zu gewinnen. Aber diese Versuche waren keine Unternehmungen im großen Stil, sondern nur sozusagen Einzelversuche, denen der Schutz staatlicher Gewalt nicht zur Seite stand und darum nur hier und da ein vorübergehender Erfolg beschieden war. Erst dem praktischen Verstande und dem organisatorischen Genie des Angelsachsen Wynfrith, der sich die Unterstützung des Papsttums und den Schutz der fränkischen Staatsgewalt zu sichern verstanden hatte, gelang es, das thüringische Heidentum an der Wurzel zu treffen und dem Christentum eine bleibende Stätte und Wirkung zu sichern, freilich in knechtischer Abhängigkeit von dem römischen Papsttum.[1])

In den östlichen thüringischen Gauen, namentlich in dem Hosgau, dem Friesenfelde und zumteil auch schon in dem nördlich angrenzenden südlichen Schwabengaue auf der linken Seite der Saale ist das Christentum zweifellos schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts n. Chr. begründet worden, teils durch Missionspredigt, teils durch die Gewalt des Schwertes.[2]) Schon im Jahre 777 erscheinen urkundlich die friesenfeldischen Mutterkirchen zu Allstedt, Riestedt und (Groß-) Osterhausen, die sämtlich dem h. Wigbert geweiht und von Karl dem Großen mit dem Zehntrechte im Friesenfelde und im südlichen Hosgau begabt worden sind, oder genauer das Kloster Hersfeld in Hessen, dessen Mönche und Priester in diesen Gegenden mit besonderem Eifer den christlichen Glauben ver-

[1]) Vgl. hierzu: Größler, Die Einführung des Christentums in die nordthüringischen Gaue Friesenfeld und Hassegau (Neujahrsblatt der Histor. Kommission für die Provinz Sachsen Nr. 7. Halle, Pfeffer 1883).

[2]) Genaueres hierüber ist zu finden in: Größler, Die Pflanzung des Christentums in den beiden Mansfelder Kreisen. (Landeskundliche Einleitung zu der Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der beiden Mansfelder Kreise S. XXV—LI. Halle, O. Hendel, 1893 u. 1895.)

kündet hatten. Auch die Mutterkirche des nördlichen Hosgaues zu Wormsleben und die des südöstlichen Schwabengaues zu Wiederstedt (a. d. Wipper), die beide in die Ehre des heiligen Kreuzes geweiht sind, verdanken Karl dem Großen und den von ihm und seinen Nachfolgern unterstützten Klöstern Fulda und Hersfeld ihre Gründung. In den folgenden Jahrhunderten, dem 9. und 10., vollzog sich der Ausbau der Bekehrung durch Erbauung von Pfarrkirchen und Kapellen und Einrichtung eines Netzes von geistlichen Aufsichtsbezirken, an deren Spitze bischöfliche Archidiakone traten, weshalb diese Bezirke, die an Umfang etwa den späteren Superintendenturen glichen, Archidiakonate oder Banne genannt wurden. Sie fielen durchweg mit ganzen Gauen oder, wenn diese zu groß waren, mit Teilstücken von Gauen ihrer räumlichen Begrenzung nach zusammen, so daß der Vertreter der Reichsgewalt, der Graf, die von den Archidiakonen abzuhaltenden Synoden mitberief und auf denselben gegenwärtig war.[1]) So bildete der Gau Friesenfeld zwischen Unstrut, Helme, Sachsgraben, Wipper, der Heide, der Wüste (Wostene) und dem Forst (Vorst) den Archidiakonat Caldenborn; der südliche Hosgau, der das Land zwischen der Bösen Sieben, dem süßen See, der Salza, der Saale bis zur Unstrutmündung und der unteren Unstrut umfaßte und in verschiedene Erzpriesterbezirke zerfiel, den Osterbann (bannus orientalis); der nördliche Hosgau dagegen zwischen Böser Sieben, süßem See, Salze, Saale, Schlenze und Wipper den Bann Eisleben (ursprünglich Wormsleben). Seit dem 10. Jahrhundert begann man dann in diesem linkssaalischen Lande auch mit der Gründung von Klöstern, denen in den folgenden Jahrhunderten immer neue nachfolgten.

Ein wesentlich anderes Bild tritt uns in dem ostsaalischen und überelbischen Lande entgegen. Hier gelang es erst erheblich später dem Christentum Eingang zu verschaffen, weil das Volk der slawischen Sorben und Liutizen in zähester Gegnerschaft der deutschen Herrschaft und dem kirchlichen Joche widerstrebte. Mit dauerndem Erfolge konnte hier der Same des Christentums erst in einer Zeit ausgestreut werden, welche durch feste staatliche Zustände eine ununterbrochene und darum nachhaltige Einwirkung auf die heidnischen Gemüter ermöglichte. Eine solche Zeit trat erst ein, nachdem die Könige aus sächsischem Geschlecht die deutsche Krone erlangt hatten, obwohl auch die karolingischen Könige schon begonnen hatten, die Aufsichts- und Schutzgewalt des Reiches in dieser Gegend durch die Erbauung von Burgen und die Einsetzung von Gau- oder Markgrafen als Grenzhütern fest zu begründen, wie auch die wichtigsten Heerstraßen durch Anlage von Königshöfen zu sichern, deren Aufzählung hier unterbleiben soll. Die am frühesten erwähnten Burgen zum Schutze der Saalgrenze sind die Wettaburg (Weidahaburc) an der Wethau östlich von Naumburg, die schon 766 erwähnt wird; ferner die auf Befehl Karls des Großen im Jahre 806 erbaute Burg bei Halle, unter der ich nicht etwa Giebichenstein, sondern die spätere Moritzburg verstehe, die auf

[1]) So bestimmt schon ein Capitulare des Königs Pippin vom Jahre 757: „De presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite.“ (Monum. German. Leges I. p. 29.)

den Grundmauern einer älteren Feste, des „schwarzen“ Schlosses, erbaut war, welches offenbar zur Deckung des Überganges über die Saale und der dicht dabei befindlichen, damals überaus wertvollen Salzbrunnen dienen sollte.[1] Auch Bernburg als Burg der Weriner (Werinoburg) im ehemaligen Gaue Werinofeld scheint in die frühgeschichtliche germanische Zeit zurückzureichen. Die bisher vergebens zu bestimmen versuchte Burg bei Magdeburg an der Elbe, welche ebenfalls im Jahre 806 angelegt ist, lag ohne Zweifel unmittelbar an der Südostecke der Altstadt Magdeburg dicht an der Elbe auf der Höhe, auf welcher sich die Petrikirche mit ihrem Friedhofe befindet, die aus guten Gründen für die älteste Kirche Magdeburgs gilt.[2]

Hauck[3]) läßt die von den Franken im Jahre 806 an der Elbe errichtete Burg auf dem Magdeburg gegenüber gelegenen Ufer der Elbe errichtet sein. Aber dann müßten doch wenigstens Spuren, daß da jemals eine Feste gelegen, nachgewiesen werden. Der Ausdruck „contra Magadaburg“ ist offenbar nicht in dem Sinne Haucks zu deuten. Herr v. Mülverstedt[4]) ist der Meinung, daß nur Wohlmirstedt und die Hildagesburg in Betracht kommen könnten, namentlich aber die letztere, die nach Winters Untersuchungen zwischen Rothensee, Barleben, Elbey und Glindenberg auf dem rechten Elbufer gelegen habe. Aber wozu in eine so unwahrscheinliche Ferne schweifen, da doch das Richtige hier so nahe lag? Wenn man festhält, daß durch die Erbauung der Burgen bei Halle und Magdeburg offenbar diese wichtigen Übergangs- und Handelsplätze geschützt werden sollten, so kann von vornherein nur eine in nächster Nähe dieser Handelsplätze erbaute Burg in Betracht kommen, denn wie hätte sie sonst den beabsichtigten Schutz bewirken können, wenn sie Stunden, ja Meilen weit entfernt lag? Der Ausdruck in aquilonari parte Albiae steht nicht entgegen, weil die Elbe gerade von der Altstadt Magdeburg an beginnt, sich nordostwärts zu wenden, so daß auf dem linken, nördlich gelegenen Ufergelände der Standort der Burg gesucht werden muß. Aber wenn das auch nicht der Fall wäre, so würde der Ausdruck immerhin besagen, daß die Burg an der Elbe der Stadt Magdeburg gegenüber (contra = vis à vis) auf der nördlichen Strecke der Elbe — d. h. einfach nördlich dicht vor Magdeburg — lag, eben da wo später die Burg der Burggrafen lag. Auch Baurat Peters in seinem verdienstlichen Aufsatze über die älteste Stadtmauer Magdeburgs scheint diese Stelle für die im Jahre 806 erbaute Karolingische Burg zu halten, die später der Wohnsitz der Burggrafen von Magdeburg war. Mindestens schon seit dem 8. Jahrhundert dienten Merseburg (Mersiburc civitas) und Goseck (Gozacha civitas) an der Saale als Grenzwehr gegen die Sorben. Andere, zumteil wohl eben so alte Burgen längs der Saale waren Als-

---

1) Vgl. Größler, Besprechung von W. Hahn, Halles älteste Befestigung etc. im ersten Litteraturberichte des Archivs für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen, Halle, 1891 S. 64 und 65.

2) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 40. Jahrg. S. 36 u. 37.

3) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 72 und 109.

4) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 7. Jahrg. S. 377.

leben, Friedeburg, die Clotzenburg oder Hüneburg bei Closchwitz, die Hüneburg bei Salzmünde, der Frankenstein in der Nähe von Lettin, Holleben (an dessen Stelle später Schkopau trat), Burgwerben, die Altenburg (bei Almrich) oberhalb Naumburg u. a. m. Erheblich später scheinen die Befestigungen auf dem rechten Saaleufer entstanden zu sein, wenn auch einzelne von ihnen bis in das achte und neunte Jahrhundert zurückreichen mögen, so Giebichenstein, die Veste bei Goddula und Weißenfels, weiter abwärts Wettin, Rotenburg, Grimschleben, Rosenburg. Manche von ihnen sind erst aus slawischer Hand in deutschen Besitz übergegangen, wie z. B. Rotenburg, das vorher Sputinesburg (Burg des Spitihnev) und Grimschleben, das eine Zeit lang Budizko hieß. Daß schon im Anfang des 9. Jahrhunderts ein Uferstreifen östlich der Saale in deutsche Hand gekommen sein muß, beweist die Erwähnung von thüringischen Marken als Zubehör des Herzogtums Thüringen im Jahre 839, die doch sicher durch Burgen auf der rechten Seite der Saale geschützt werden mußten. Aber nur schmal kann der Streifen sorbischen Landes gewesen sein, in welchem man dem Markgrafen gehorchte, denn es wird wiederholt von gefährlichen Kämpfen mit den nächstwohnenden sorbischen Völkerschaften der Kolodizen, Siusler u. a. berichtet, desgleichen von stetig wiederholten Abfällen der mühsam Unterworfenen. Erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts wurden die zunächst wohnenden Sorben der für sie unglücklich verlaufenden Aufstände müde und unterwarfen sich der deutschen Herrschaft, der sie länger als ein Jahrhundert mit wechselndem Erfolge widerstrebt hatten. Aber an ihrer Stelle suchten dann die von den Sorben, namentlich aber von den Daleminziern zwischen Elbe und Chemnitz (in der Gegend von Oschatz, Riesa, Döbeln) aufgehetzten Ungarn die unglücklichen Marklande und Thüringen selbst heim, so daß erst nach dem großen Siege des Königs Heinrich an dem Unstrutriede in der Nähe von Ritteburg und Kalbsriet[1]) im Jahre 933 daran gedacht werden konnte, die staatliche und kirchliche Unterwerfung des heidnischen Sorbenlandes ernstlich in Angriff zu nehmen. Vorgearbeitet hatte König Heinrich I. dieser Aufgabe durch Eroberung der Hauptburg der Daleminzier Gana (Jahna) zwischen Meißen und Lommatzsch und durch die Erbauung der Burg Meißen unweit des Einflusses der Triebisch in die Elbe im Jahre 928.[2]) Seinem Sohne Otto I. fiel die Aufgabe zu, das in raschem Ansturm eroberte Land dauernd der deutschen Herrschaft zu unterwerfen. Das geschah durch die Errichtung bestimmt abgegrenzter Marken (Zeitz, Merseburg und Meißen) und die Gliederung dieser Gebiete in Burgwartbezirke,

[1]) Die Ansicht von Küstermann, daß der Sieg gegen die Ungarn in der Gegend von Vesta a. d. Saale bei Keuschberg errungen worden sei, desgleichen die von Fabarius, der den Schauplatz der Ungarnschlacht in die Gegend von Reideburg a. d. Reide südlich von Halle verlegt, habe ich (in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde XIX, S. 14, Jena 1897) als völlig unhaltbar widerlegt. Für unglücklich halte ich auch die neu aufgetauchte Ansicht von Höfer, der die Verfolgung der Ungarn in die Gegend zwischen Schafstedt und Merseburg verlegen will, lediglich gestützt auf eine mißverstandene Nachricht Liudprands von Cremona (Antapadosis IV, 28.) (Zeitschr. des Ver. f. thüring. Gesch. Neue Folge XVII bzw. XXV) S. 72. 1906.

[2]) Über „Meißens Anfänge" vgl. den Aufsatz von O. E. Schmidt (in den Mitteil. des Ver. f. Gesch. der Stadt Meißen. 25. Heft. S. 1—13. Meißen 1906).

wozu ihm sein Vater Heinrich in der Einrichtung von zahlreichen Burgwartbezirken westlich der Saale und Elbe das Vorbild gegeben hatte. Zur Verteidigung dieser Burgen, welche der Hauptort ihres Bezirks waren, wurden deutsche Dienstmannen daselbst angesiedelt, denen Landlose oder Burggüter zugeteilt wurden, welche die Umwohner für ihre deutschen Herren bebauen mußten, wie sie auch zum Unterhalt der Festungswerke Dienste zu leisten verpflichtet waren.

So finden wir denn im Jahre 951 zum ersten Male Burgen und Marken im engern Sinne östlich der Saale als sicheren Besitz in deutscher Hand erwähnt. So die Mark Carátha (Trotha) mit der Burg Groitsch (Grodista), die Mark Gutenberg (Dobragora), die Mark Brachstedt (Brohstedi) und Osendorf (Osunna marca). 952 überließ König Otto seinem Vasallen Billing tauschweise die Marken Ozmina (Osmünde) und Taráta (das schon erwähnte Trotha), ferner die Marken Brachstedt (Brohstedi) und Oppin (Uppine), von andern Gütern links der Saale abgesehen.[1]) Alle in jener Zeit zum ersten Male genannten Burgwarten und Gaue hier aufzuführen, liegt dem Zwecke dieser Darstellung fern. Ich verweise bezüglich der Gaue Serimunt, Colodizi, Nudzizi, Neletizi, Zitizi, Siusili, Quesizi und Skudizi oder Chutizi auf meine dieselben betreffende Untersuchung.[2]) Von anderen Slawengauen wird im Laufe dieser Darstellung die Rede sein.

Im Jahre 983 erhoben sich noch einmal sämtliche Slawen zwischen Saale und Elbe, ja auch zwischen Elbe und Oder, angeblich durch die Feigheit des Wenden-Markgrafen Theodorich dazu veranlaßt,[3]) gegen die deutsche Herrschaft, bei welcher Gelegenheit namentlich Zeitz und Calbe (vermutlich das an der Milde und nicht das an der Saale) arg verwüstet wurden,[4]) aber nur den Slawen zwischen Elbe und Oder gelang es, ihre Unabhängigkeit noch etwa 150 Jahre zu behaupten. An der Saale dagegen gelang es den sächsischen Großen, wie die Magdeburger Annalen[5]) berichten, „ohne Krieg, ohne einen menschlichen Führer, allein mit Gottes Hilfe“ mit den in Eile von ihnen zusammengerafften Scharen die Aufrührer so zu schlagen, daß 30000 von ihnen getötet wurden und nur wenige sich in Wäldern und Sümpfen in Sicherheit bringen konnten. Nach dieser Niederlage war den Sorben die Lust zu weiteren Aufständen vergangen. Denn als 994 anläßlich einer großen Teuerung wieder einmal alle Wenden sich erhoben, wagten die Sorben nicht, an dem Aufstande sich zu beteiligen.[6])

Wenden wir nun den religiösen und kirchlichen Verhältnissen unsere Aufmerksamkeit zu. Bis zu Otto's I. Zeit war für die Pflanzung des Christentums

[1]) Dobenecker (Regg. Thur.) erklärt irrig wie auch Herzberg (Geschichte der Stadt Halle I. 31) Dobragora oder Thebrogora für Giebichenstein. Aber Dobragra ist ja einfach eine Übersetzung des deutschen Namens Gutenberg ins Slawische.

[2]) Größler, Die Einteilung des Landes zwischen unterer Saale und Mulde in Gaue und Archidiakonate (Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. d. S. 1905, S. 17—44).

[3]) Annalista Saxo ad ann. 983, 998, 1010. Annal. Quedl. ad a. 985.

[4]) Thietmari Chron. III c. 11 (M. G. SS. III, 764.)

[5]) Annal. Magdeb. ad a. 983 (M. G. SS. XVI, 156—157.)

[6]) Annal. Quedlinburg. contin. (M. G. SS. III. 72.)

in dem ostsaalischen Lande wenig geschehen. Weder Karl der Große noch einer seiner Nachfolger hatte zu diesem Zwecke planmäßig etwas getan. So sehr nun auch Hauck[1]) die Verdienste Heinrichs I. bezüglich der Eroberung des Wendenlandes anerkennt, für um so auffälliger findet er es, daß er für die Ausbreitung des Christentums in diesem Lande nichts getan. Ja er wirft dem König vor, er habe, indem er nichts getan, um die Einheit der Religion zwischen den Eroberern und den Unterworfenen herzustellen, bewiesen, daß er nicht als Staatsmann, sondern nur als Soldat erobert habe, denn er habe das Wichtigste versäumt, um seine Eroberungen zu befestigen, weil nur die Gleichheit der Religion imstande gewesen wäre, die widerstrebenden Völker zu versöhnen und zu Einem Reiche zu verbinden. So richtig die letztere Behauptung ist, so ungerecht ist doch der Vorwurf. Denn Heinrich hatte gerade genug und übergenug zu tun, um nur seine Heimat vor den Angriffen der Slawen und Ungarn zu schützen und das in allen Fugen krachende ostfränkische und nunmehr neue deutsche Reich zusammen zu halten und seinem Nachfolger die Lösung der großen kirchlichen Aufgabe zu ermöglichen. Ohne die herrlichen Leistungen seines Vaters, des Reichsgründers, hätte Otto I. niemals seine glänzende geschichtliche Rolle spielen können. Man kann nicht von einem einzigen Manne die Arbeit einer ganzen Geschlechterfolge verlangen, wenn man nicht ungerecht sein will.

Einige vorbereitende Schritte mögen schon in der karolingischen Zeit getan worden sein. Schon vor Heinrichs Zeit werden in den damals bereits vorhandenen Schutzburgen auf der rechten Seite der Saale auch Burgkapellen zum gottesdienstlichen Gebrauche für die deutschen Besatzungen und vielleicht auch schon einige Tauf- und Pfarrkirchen in deren nächster Nähe erbaut worden sein, zu denen man namentlich diejenigen wird rechnen dürfen, die der Jungfrau Maria, Johannes dem Täufer, den Aposteln, altchristlichen Heiligen und fränkischen Nationalheiligen geweiht waren, wie z. B. die in der Nähe des schützenden Giebichensteins gelegene St. Bricciuskirche in Trotha und die Kirche des h. Dionysius in Trebnitz a. d. S. Dasselbe gilt von der ältesten, dem Apostel Petrus geweihten, ursprünglich kreisförmigen Kapelle auf dem Lauterberge (mons serenus) bei Halle, der von ihr seitdem den Namen Sct. Petersberg führte.[2])

Weitere Fortschritte dürfte aber das Christentum in karolingischer Zeit östlich der Saale noch nicht gemacht haben. Denn im 10. Jahrhundert herrschte östlich der Saale noch durchweg heidnischer Götzendienst. So lebten im Jahre 945 in

[1]) Kirchengeschichte Deutschlands III S. 79.

[2]) Die unbedenklich zu billigenden Gründe, welche Nottrott (Aus der Wendenmission. Ein Beitrag zur kirchlichen Heimatskunde für das Volk. Halle a. S., Kämmerer & Co. 1897, S. 143) für diese Annahme geltend macht, sind folgende: „Die Sct. Peterskapelle war in Kreisform gebaut mit einer nur wenige Fuß langen Vorhalle nach Westen und einer halbkreisförmigen Apsis als Altarraum nach Osten. So aber wurde nur in der ältesten Zeit gebaut. Dazu drohte sie bereits im 12. Jahrhundert mit Einsturz und mußte deshalb mit einer zweiten Mauer umgeben werden. Sie war eine dem h. Petrus geweihte Taufkapelle, mag aber immerhin auf der Stelle eines sorbischen, vielleicht schon hermundurischen Heiligtums erbaut sein.")

dem an der Saale gelegenen kleinen Gaue Zitice, der heutzutage die Nordspitze des Saalkreises bildet, noch lauter Heiden in der Nähe des Dorfes Trebnitz,[1]) während in den Gauen Nudzizi und Neletizi mit den Hauptburgen Wettin und Giebichenstein, also dicht bei Halle, laut einer Urkunde des Königs Otto I., im Jahre 961 Christen und Heiden dicht bei einander wohnten, letztere jedoch anscheinend in der Mehrzahl.[2]) Das Jahr darauf (962) bezeichnet Papst Johann die in Sachsen seßhaften Völker, für welche der Kaiser Otto ein Kloster in Magdeburg erbaut habe, — es ist das am 27. Sept. 937 gestiftete Benediktinerkloster Sct. Peter, Sct. Moritz und St. Innocenz gemeint — nur als jüngst für den christlichen Glauben gewonnene und ihr Christentum als ein noch neues (nova christianitas), was ihn veranlaßt, den Veranstaltungen des Kaisers für die Bekehrung der wendischen Völker zum Christentume seine Zustimmung zu geben.[3]) Otto hatte schon frühzeitig erkannt, daß die Ausbreitung des Christentums nur durch Gründung neuer Bistümer gefördert werden könne. Wie er nun schon in den nordischen Gebieten dieses Ziel durch Gründung von Bistümern in Schleswig, Ribe und Aarhus (948) zu erreichen bemüht gewesen war, und zu diesem Zwecke auch im Lande der Liutizen (947) Bistümer in Havelberg und Brandenburg gegründet hatte, so scheint er schon bald darnach die Absicht gefaßt zu haben, in Magdeburg ein für das ganze Slawenland bestimmtes Erzbistum zu errichten, dem die erst noch zu gründenden Bistümer zwischen Saale und Oder untergeordnet werden sollten. Aber dieser vortreffliche Gedanke begegnete so vielen Hindernissen, welche namentlich persönliche Sonderinteressen ihm in den Weg stellten, daß er erst in seinen letzten Lebensjahren zur Verwirklichung seines beharrlich festgehaltenen Planes schreiten konnte.

Zuerst hatte er die Absicht, das Bistum Halberstadt nach Magdeburg zu verlegen, das dort vorhandene Kloster ihm einzuverleiben und das verlegte Bistum zum Erzbistum zu erheben. Auch das Gelübde, das er vor dem Kampfe gegen die Ungarn auf dem Lechfelde (955) ablegte, dem h. Laurentius zu Ehren in Merseburg ein Bistum für die Sorben zu errichten, bekundet diese Absicht. Mit Recht rühmt Hauck[4]) diesen Plan als das Beste, was für die Gründung der Slawenkirche hätte geschehen können. Denn Halberstadt, das größte und an Klöstern reichste Bistum Sachsens hatte einen nicht unbeträchtlichen slawischen Bevölkerungsbestandteil, der schon christlich, also regelmäßig kirchlich versorgt war. Überdies erstreckte sich der Halberstädter Sprengel lang hin an Saale und Elbe;

---

[1]) v. Heinemann, Cod. Dipl. Anhalt. I p. 10: „proprietatem nostram trans Salam fluvium in comitatu Thietmari comitis inter paganos sitam in pago lingua Slavorum Zitice nominato, villae videlicet Tribunice vocatae." Dobenecker (Regg. Thuring. I S. 86 Nr. 366) erklärt den Ort nicht, beruft sich aber auf Böttger (Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 26), welcher irrig auf Trabitz im Kreise Calbe a. d. S. deutet. Es ist aber zweifellos Trebnitz bei Cönnern gemeint.

[2]) Diplom. imperii I p. 317 Nr. 231: „quandocunque per Dei gratiam christiani effecti fuerint."

[3]) Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. A. v. III, 92—94.

[4]) Kirchengeschichte Deutschlands III, 114.

der Verkehr mit dem Wendenlande war also leicht, zumal wenn der Schwerpunkt der Halberstädter Diözese durch Verlegung des Bischofssitzes nach Magdeburg an die Elbe verlegt wurde. Und nicht minder zweckmäßig wäre die Gründung eines sorbischen Bistums in Merseburg gewesen, weil dann deutsches und sorbisches Gebiet in Einer Diözese vereinigt worden wäre und diese in ihrem deutschen Teile eine feste Grundlage für ihren Fortbestand erhalten hätte.

Papst Agapet gab zu dem Plane Ottos bereitwillig seine Zustimmung und war mit allen etwaigen Anordnungen bezüglich der Einrichtung der künftigen slawischen Bistümer einverstanden, dagegen lehnte Wilhelm, der Erzbischof von Mainz, obwohl er ein Sohn Ottos war, die Entlassung von Halberstadt aus dem Diözesanverbande von Mainz auf das entschiedenste ab, so daß der Gedanke einstweilen nicht zu verwirklichen war. Aber Otto gab ihn nicht auf; nur suchte er nun einen andern Weg zu seinem Ziele. Er begann das Moritzkloster in Magdeburg mit reichem Grundbesitz im Wendenlande auszustatten, ja sicherte ihm im voraus Zehnten darin zu, den die slawischen Bewohner entrichten sollten, wenn sie durch Gottes Gnade Christen geworden wären. Freilich das nächstgelegene slawische Land war bereits an die Bistümer Havelberg und Brandenburg vergeben, noch nicht aber das südlich gelegene Land zwischen Saale und Elbe; dort mußte also das künftige Erzbistum seine Landausstattung erhalten. Auf der linken Seite der Elbe hatte sich nach längerer Weigerung seines Vorgängers der Bischof Hildiward von Halberstadt bereit finden lassen, die bischöflichen Gerechtsame in dem Nordthüringergau zwischen Elbe, Saale, Bode, Friedrichsweg und Ohre an das künftige Erzbistum Magdeburg abzutreten. Da aber dieses Gebiet ein durchaus unzulängliches war, so wurden dem künftigen Erzstift auch noch die Gaue Serimunt, Kolodizi, Zitizi, Nudzizi, Neletizi zwischen Saale und Mulde sowie der Gau Nizizi zwischen Mulde und Elbe, der aber noch über letztere hinausreichte, als Missionssprengel überwiesen. Was Lage und Ausdehnung der östlich der Saale dem Erzstift Magdeburg zugewiesenen großen Gaue Serimunt, Neletizi und Nizizi anlangt, so war der Gau Serimunt einschließlich seines südlichen Nebengaues Kolodizi, von welchem ihn das Flüßchen Ziethe (Zitouwe) trennte, infolge seiner Umgrenzung durch Saale, Elbe, Mulde und die breit versumpfte Fuhne (Vona) gut geschützt. Beide fallen in späterer Zeit mit dem Banne Köthen zusammen.

Weiter aufwärts wurde das Land zwischen Saale und Mulde durch den unweit von Schkeuditz entspringenden, nordwärts an Landsberg und Zörbig vorüberfließenden und in die Fuhne mündenden Strengbach (Strisize) in zwei ungleiche Hälften geteilt, deren kleinere westliche aus den beiden kleinen Gauen Zitizi und Nudzizi (zwischen Saale, Fuhne, Petersberg und Gödsche) und dem größeren Gaue Neletizi (zwischen Fuhne, Strengbach, einem die untere Elster begleitenden Höhenzuge, Saale, Gödsche und Petersberg) bestand, während die größere östliche Hälfte den großen Gau Siusili mit verschiedenen Untergauen (Zitizi, Liubaniz, Geserisca, Quesizi) zwischen Strengbach, Fuhne, Mulde und dem schon erwähnten Höhenzuge umfaßte. Die westliche Hälfte dieses Gebietes längs der Saale (die späteren Archidiakonate Könnern und Halle oder Neuwerk) —

letzteres mit den Erzpriesterstühlen Halle und Brachstedt — wurde dem Erzstift Magdeburg zugewiesen; die östliche längs der Mulde dem Hochstift Merseburg, die in erster Zeit vielleicht ein Archidiakonat Niemegk bildete, später aber in die erzpriesterlichen Bezirke Zörbig und Gollmen (bei Landsberg) zerfiel.

Der große Gau Nizizi (auch Nidkiki) welcher die Elbe beiderseits aus der Gegend von Mühlberg bis zum Einflusse der schwarzen Elster in die Elbe, von da ab aber bis zur Mündung der Mulde die Elbe nur auf ihrer Südseite begleitete und so das eigentliche Niederungstal der Elbe in ihrem mittleren Laufe bildete, umfaßte ebenfalls eine Anzahl Untergaue, von denen uns nur Suselzi (bei Wörlitz) Wolauki (bei Pratau und Kemberg), Scitici (bei Dommitzsch), Klein-Neletiki (bei Torgau) und Mezumroka[1]) (d. h. Flußzwischenland) zwischen schwarzer Elster und Elbe) mit Namen bekannt sind. Von diesem großen Gaue hat Magdeburg später die größere südliche Hälfte durch meißnische Fälschungen eingebüßt.[2])

Aus Urkunden zwar ist diese Überweisung nicht nachweisbar; sie ergibt sich aber aus später nachweisbaren Besitz- und Rechtsverhältnissen.[3])

Ähnlich verfuhr der Kaiser gegen gas Kloster Sancti Laurentii in Merseburg, das er zu einem dem Erzbistum Magdeburg untergeordneten Bistum zu erheben gedachte, wie Papst Johann XII. in seiner Bulle vom 12. Febr. 962 bekundet, der sich mit beiden Veränderungen durchaus einverstanden erklärte,[4]) wie auch damit, daß vom Kaiser und seinen Nachfolgern im Slawenlande an geeigneten Orten nach Bedarf und Gutdünken Bistümer eingerichtet würden (in convenientibus locis secundum oportunitatem episcopatus constitui).

---

[1]) Posse (a. a. O. S. 320) behält verwunderlicherweise die verstümmelte Lesart Zumroka bei, die gar keinen Sinn gibt.

[2]) Diese Vorgänge sind von Posse S. 343—346 hinlänglich als Tatsachen nachgewiesen.

[3]) Vgl. hierzu: a) Winter, Umfang und Einteilung der Diözese Magdeburg (Magdeb. Geschichtsblätter II, S. 56—71. Magd. 1867). Ferner:

b) Böttger und Winter, Die Diözese Magdeburg. Nachtrag. (Ebenda III, S. 162—181. Magdeb. 1868.) Mit Nachtrag von Böttger (ebenda III, S. 225—230).

c) Jacobs, Grenzen des Magdeburger Sprengels (Ebenda II, S. 178—189. Magdeb. 1867) mit Karte.

d) F. Winter, Die Bildung und Abgrenzung des Magdeburger Sprengels im Jahre 968 usw. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg X, S. 1—33. Magdeburg 1875.)

e) Größler, Die Einteilung des Landes zwischen unterer Saale und Mulde in Gaue und Archidiakonate. (Mitteil. des Ver. f. Erdkunde zu Halle, 1905. S. 17—44.

f) E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen (in den Mitteil. des Ver. f. Gesch. der Stadt Meißen, VII, 2. S. 161 ff. (mit Karte), Meißen 1906, gibt einen sorgfältigen Überblick über die sorbischen Gaue, Burgwarte und Supanien, hält aber öfter noch alte unrichtige Lagebestimmungen und Beziehungen fest und gelangt darum mehrfach zu falschen Schlüssen.

[4]) Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I Nr. 1 p. 2: „iubemus, ut Magdaburgense monasterium in regno Saxonum iuxta Albiam constructum, quod prelibatus sanctissimus imperator ob novam christianitatem construxit, quia vicinius id locorum gentibus est, in archiepiscopalem transferatur sedem." Und ferner: „iubemus, ut Merseburgense monasterium, quod ipse piissimus imperator, qua (al. quia) Ungros prostravit, futurum deo devovit, in episcopalem debeatur (evehatur?) sedem, que Magdaburgensi sit subdita sedi."

Schon vor seiner Abreise nach Italien hatte König Otto am 25. Juli 961 dem Magdeburger Kloster die Burg Sputinesburg, das heutige Rotenburg a. d. Saale im Gaue Nudiczi, mit allem Zubehör an Land und Leuten und allen Lehen in diesem Burgwartbezirke geschenkt[1]) und vier Tage später, am 29. Juli 961, auch noch den ganzen Gau Neletici mit allen Einkünften und Nutzungen hinzugefügt, nämlich die Burg Giebichenstein (urbem Giuicansten) mit ihrer Saline[2]) und die übrigen Burgen mit allem Zubehör an Gewässern und Ländereien, deutschen und wendischen Hörigen; außerdem den Zehnten von allen Früchten und Nutzungen, den die Christen und diejenigen, die durch Gottes Gnade noch Christen werden würden, entrichten sollten, in dem schon genannten Gaue Neletici, in dem die Burg Giebichenstein liegt; ferner in einem andern Gaue desselben Namens Neletizi an der Mulde (973 Neletiki iuxta Mildam fluvium), wo die Burg Wurzen (Vurcine) liegt; im Gaue Quesizi mit der Burg Eilenburg (Ilburg); im Gaue Siusili mit der Burg Holin (verlesen oder verschrieben statt Holm), also mit Gollmen bei Landsberg (oder mit Landsberg selbst, das nördlich unweit von Gollmen liegt); im Gaue Zitici mit der Burg Zörbig (Zurbici); im Gaue Nudzizi (Neutz) mit der Burg Wettin (Vitin); ferner in den Burgbezirken Löbejün (Liubuhun), Rotenburg (Sputinesburg), Laublingen (Loponoh), Trebnitz (Trebonici) und Brinzenberg (Brandanburg, wüst bei Domnitz zwischen Löbejün und Rotenburg)[3]), ein wahrhaft königliches Geschenk, dem der Kaiser am 28. Juli 965 noch den Honigzehnten im Gaue Neletizi in der Grafschaft des Grafen Billing, d. h. in der Umgebung von Halle zwischen Fuhne, Saale und Elster hinzufügte.[4]) In gleicher Absicht schenkte er dem Sct. Moritzkloster in Magdeburg am 28. Juli 966 auch noch die früher dem Grafen Billung vertauschten, nun aber von diesem zurückerworbenen Besitzungen Niemberg (nova urbs) nordwestlich von Landsberg, Gutenberg (Thobrogora) nördlich von Halle, Oppin (Uppine) nordöstlich von Halle, und Brachstedt (Brochstad) zwischen Landsberg und dem Petersberge, sämtlich in dem Gaue Neletizi, mit allem Zubehör an Dörfern und Höfen, Land und Leuten.[5]) Diesen Besitz bestätigte — um das gleich hier zu bemerken — am 5. Juni 973

[1]) Riedel, Cod. Diplom. Brandenb. A XVII p. 421 u. 422.

[2]) Unter diesem Salzbrunnen (salsugo) ist nicht etwa die Hallische Saline zu verstehen, sondern die zu Wittekind, die lange Jahrhunderte verschollen war und im Jahre 1702 von dem Kanzlisten Jonas Ischner wieder entdeckt wurde. (v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I, S. 14.)

[3]) v. Mülverstedt, Regg. Archiep. Magdeb. I Nr. 158. Nottrott, Aus der Wendenmission, S. 145, deutet in Übereinstimmung mit Böttger (Gau- und Diöcesangrenzen IV) Loponoh irrig als Löbnitz bei Leicha. Daß aber darunter Laublingen bei Beesen zu verstehen ist und unter dem weder von ihm noch von einem andern bisher erklärten Brandanburg das wüste Brinzenberg bei Domnitz, das habe ich in den Mitteilungen des Ver. f. Erdkunde zu Halle a. S., Jahrg. 1905, S. 25 u. 26 und auch schon Jahrg. 1897, S. 17 ff., nachgewiesen.

[4]) Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. A VIII p. 92. Daß hier der Gau Neletizi a. d. Saale, und nicht der an der Mulde, also die Umgegend von Halle und nicht die von Wurzen, gemeint ist, ergibt sich daraus, daß Graf Billing schon 952 dem Könige Otto große Güter im Gaue Neletizi abgetreten hatte, die ihm vermutlich als Gaugrafen zugestanden hatten.

[5]) Mon. Germ. Diplom. O. I Nr. 329. v. Mülverstedt, Regg. I Nr. 189.

auch Kaiser Otto II. dem Magdeburger Sct. Moritzkloster, nur hebt er außer Giebichenstein und Gutenberg (Dobragora) auch noch Radewell (Rodibile) — an der Elster auf der Ostseite der Saale — als einen (inzwischen erlangten) im Gaue Neletizi gelegenen Besitz des heiligen Moritz hervor.[1])

So war, um von anderen Schenkungen zu schweigen, nach und nach die fruchtbare Umgebung von Halle ganz in den Besitz des Magdeburger Sct. Moritzklosters, des künftigen Erzstifts übergegangen, um diesem eine gedeihliche Missionsarbeit zu ermöglichen.

Endlich traten auch Umstände ein, welche es dem Kaiser gestatteten, seinen Missionsplan der Verwirklichung entgegen zu führen. Otto hatte sich nämlich den Papst Johann XIII., dem er 967 gegen seine Feinde wirksame Hilfe geleistet hatte, zu großem Danke verpflichtet und berief unter Mitwirkung des Papstes zum 20. April 967 eine große, von allen Bischöfen Italiens, wie auch von den gerade in Italien anwesenden deutschen Bischöfen besuchte Synode nach Ravenna, die unter dem Vorsitze des Papstes in der Kirche des h. Severus abgehalten wurde. In dieser ergriff der Kaiser selbst das Wort und erzählte, daß er eine große Zahl slawischer Völkerschaften jenseits der Elbe[2]) an der Grenze Sachsens unter viel Mühsal und Gefahr zu Christo bekehrt habe, gestand aber selbst zu, daß die Neubekehrten noch unerfahren und schwach im Christentume seien und täglicher Aufsicht und Ermahnung zum Glauben bedürften, wenn sie nicht wieder in das Heidentum zurückfallen sollten. Die Synode beschloß darauf, daß für die Neubekehrten nach Maßgabe der Volkszahl und nach geographischer Zweckmäßigkeit Bistümer zu errichten seien, und daß es angemessen erscheine, zur Befestigung, weiteren Ausbreitung und Oberleitung des Christentums an einem dazu geeigneten Orte einen Erzbischof einzusetzen. Man habe daher — abgesehen von anderen Gründen — den Ort Magdeburg an der Grenze der Sachsen und Slawen, diesen ins Slawenland gewissermaßen hineinschauenden Ort (quasi ad Sclavos respiciens) namentlich wegen seiner günstigen Lage (propter loci congruentiam) zum Aufbau des Christentums in diesen Gegenden ausersehen.[3]) Und an demselben Tage erhob Papst Johann XIII. Magdeburg, woselbst der Kaiser den Leichnam des h. Moritz und vieler anderer Märtyrer niedergelegt und eine Kirche von wunderbarer Größe erbaut habe, zur Metropolitankirche der Bistümer Brandenburg und Havelberg und verlieh dem Erzbischof und seinen Nachfolgern das Recht, an geeigneten Orten, sobald durch ihre Predigt die Christenheit zugenommen habe, Bischöfe zu weihen, namentlich zunächst in Merseburg, Zeitz und Meißen.[4])

---

[1]) v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I, 20. Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. A XIII, 311.

[2]) Freilich waren es nach einem andern Berichte Slawen diesseits der Elbe.

[3]) Synodalbericht bei Meibom, Scriptores Rer. Germ. I, 731 und bei Leibnitz, Acta imp. in M. G. III, 238. — Annales Magdeburg. ad a. 969 (M. G. SS. XVI, 149). — Chron. Magd.

[4]) Kehr, Urkb. des Hochstifts Merseburg S. 4 Nr. 2: „Postea vero idem archiepiscopus et successores eius habeant potestatem per congrua loca, ubi per illorum predicationem christianitas creverit, episcopos ordinare, nominative nunc et presentaliter Merseburc, Cici et Misni".

Aber weil der Halberstädter Bischof auf der Synode nicht zugegen gewesen war, wurde die endgiltige Regelung der Angelegenheit bis zu dessen Ankunft verschoben. Erst wenn er Magdeburg aus seinem bischöflichen Sprengel entlassen hätte, sollte die Urkunde darüber ausgestellt werden. Jedoch Bernhard von Halberstadt beharrte nach wie vor bei seiner Weigerung, weil er zur Begründung des geplanten Erzbistums Magdeburg einen Teil seines Sprengels hergeben sollte. Erst durch seinen am 3. Febr. 968 eingetretenen Tod und den am 2. März 968 gleichfalls erfolgten Tod des nicht minder hartnäckig widerstrebenden Erzbischofs Wilhelm von Mainz wurden die Haupthindernisse beseitigt, die die Tatkraft des Kaisers bisher gelähmt hatten. Sofort versicherte er sich der Zustimmung des für den Halberstädter Bischofsstuhl in Aussicht genommenen Dompropstes Hildeward zu der von ihm gewünschten Abtretung einiger Teile des Halberstädter Sprengels, für welche das Bistum anderweite Entschädigung erhielt. Hildeward trat den Nordthüringgau (als deutsches Hinterland für das Erzbistum Magdeburg) und den südlichen Hosgau nebst dem Friesenfelde (als deutsches Hinterland für das künftige Bistum Merseburg) an den hocherfreuten Kaiser ab, von dem er dann mit dem Hirtenstabe die Bischofswürde von Halberstadt erhielt.[1]) Und im Oktober 968 willigte auch der kurz zuvor auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhobene Erzbischof Hatto II.[2]) in die Verkürzung seines Sprengels, damit aber in die Errichtung des Erzbistums Magdeburg sowie des diesem unterzuordnenden Bistums Merseburg und entließ die ihm bisher unterworfenen Bistümer Brandenburg und Havelberg aus seinem geistlichen Gehorsam, in der Erwartung, daß das neue Erzstift das Christentum unter den wilden Slawenvölkern jenseits der Elbe und Saale ausbreiten werde.[3])

Nunmehr ernannte der Kaiser einen Mönch aus dem Erzstift Trier, den Abt Adalbert von Weißenburg im Elsaß, der sich schon als Missionar unter den heidnischen Russen (Rugis!) versucht hatte, zum Oberhirten des neugegründeten Erzstifts, den dann Papst Johann XIII. ebenso zum Erzbischof weihte, wie einst sein Vorgänger Zacharias dem zum Heidenapostel für Germanien bestimmten Wynfrith die Weihe zum Erzbischof von Mainz erteilt hatte. Da der Papst in seiner Bulle selbst den Vergleich mit Bonifatius anstellt, so ist klar, daß er die Heidenbekehrung als die Hauptaufgabe der neuen kirchlichen Einrichtungen und des neuen Erzbistums betrachtete.

Weiter beauftragte dann Kaiser Otto I. die Bischöfe, Grafen und übrigen Getreuen Sachsens, den Erzbischof Adalbert in ihrer und der päpstlichen Legaten Gegenwart in Magdeburg zu inthronisieren und durch ihn drei Bischöfe für Merseburg, Zeitz und Meißen weihen zu lassen, wobei Boso wegen seiner

---

[1]) Thietmari chron. II c. 14. (M. G. SS. III, 749—750) — Chron. episcop. Mers. (M. G. SS. X, 165.)

[2]) Hatto war Erbischof v. Mainz vom Apr. 968 bis Jan. 970.

[3]) Kehr, a. a. O. S. 5 Nr. 3: „Ad dilatandos quippe fidei christianae terminos et Sclauorum indomitas gentes ultra Albiam et Salam iugo Christi subdendas".

bisherigen treuen Missionsarbeit zwischen Merseburg und Zeitz die Wahl haben sollte.[1]) Die Markgrafen der drei Marken aber, Wigbert, Wigger und Günther, wurden angewiesen, die drei Bischöfe, deren Amtssprengel sich offenbar mit dem ihrigen deckte, auf jede Weise zu schützen und für ihren Unterhalt zu sorgen.[2])

Wenn hiernach dem Bischofe Boso die Auswahl zwischen den beiden bestgelegenen Bistümern freigestellt wurde, so sehen wir, daß schon damals der Grundsatz galt, den später (am 16. Aug. 1136) Kaiser Lothar in Würzburg aufstellte, als er dem Bistum Bamberg wegen der Verdienste des Bischofs Otto um die Bekehrung der Wenden den Tribut aus einer Anzahl slawischer Landschaften schenkte. Seine Begründung lautete: „Dignum enim iudicavimus laborantem agricolam edere de fructibus suis, et quia praefatus episcopus Otto in destruenda idololatria et convertenda illorum barbarie primus laboravit, vicem laboris sui etiam in terris accipiat et in tributis inde persolvendis ipse una cum aecclesia sua perpetuae recognitionis signum habeat, aecclesias etiam, quas a fundamentis exstruxit et omni apparatu necessario instruxit, sine contradictione sibi et aecclesiae suae optineat.“[3])

Hauck ist der Meinung,[4]) die schwierigste Aufgabe Adalberts habe darin bestanden, die drei neuen Diöcesen abzugrenzen. Aber da sich ihr Umfang mit dem der drei Markgrafschaften deckte, so gab es für ihn schwerlich viel Gedankenarbeit, wohl aber gibt es solche für uns Nachlebende, wenn wir feststellen wollen, in welchen Gauen ein jeder Bischof oberhirtliches Recht erlangt hat.

Das Bistum Merseburg wurde bei seiner Gründung mit der Pfarrherrlichkeit über die beiden großen Gaue Chutizi (später Skudizi) und Siusili (Susali) ausgestattet. Ersterer zerfiel in die zwei Untergaue Westchutizi zwischen Saale und Mulde, Elster und Rippach, und Ostchutizi zwischen Mulde und Elbe, südlich bis zur unteren Chemnitz reichend. Von den Untergauen des letzteren ist uns Neletiki mit dem Hauptorte Wurzen bekannt. Wenn Hauck[5]) — um nur den letzten Verteidiger dieser Ansicht zu nennen — der Meinung ist, das Bistum Merseburg habe ursprünglich bis zur Elbe gereicht, so kann ich ihm darin nur beipflichten, nicht aber seiner Annahme, daß der östlichste Teil des Merseburger Stiftsgebiets ein Teil des Dalaminzierlandes gewesen sei. Diese Annahme beruht auf einer verfehlten Deutung mehrerer Stellen der Thietmarschen Chronik. Meine Forschung hat mich zu dem Ergebnis geführt, daß der Gau Dalamantia, der von der mittleren und oberen Chemnitz bis zur Elbe reichte, schon ursprünglich in seiner ganzen Ausdehnung dem Bistum Meißen zugewiesen worden ist, daß ihn aber in derselben Ausdehnung (von der unteren Chemnitz bis zur Elbe) auf seiner Nordseite der Gau Ostchutizi begleitet hat. Wenn Thietmar in seiner

[1]) Kehr, Urkb. des Hochstifts Merseb., S. 6, Nr. 4: „Et quia vir venerabilis Boso multum iam in eadem Sclauorum gente ad deum convertenda sudavit, inter Mersebürgensem et Citicensem aecclesiam, quam velit, electionem habeat.“

[2]) Ebenda.

[3]) v. Heinemann, Cod. Dipl. Anhalt. I. p. 179, Nr. 236.

[4]) Kirchengesch. Deutschlands III, S. 131.

[5]) A. a. O. III, 132, Anm. 1.

Chronik I, 3 die Stätte, wo der Bischof Arn von Würzburg im Jahre 892 von einer feindlichen Schar auf dem Rückwege aus Böhmen erschlagen wurde, als einen Ort im Gaue Chutizi nicht weit von dem Flusse Chemnitz (Caminizi) bezeichnet (non longe a predicto amne in pago Chutizi dicto) so ist klar, daß das Land an der unteren Chemnitz, in welchem Arns Todesstätte zu suchen ist, zum Gaue Chutizi gehörte. Daß dieser Gau Ost-Chutizi aber auch bis zur Elbe sich erstreckt hat, dafür kann ich den urkundlichen Nachweis führen; nur ist hier dafür kein Platz. Die irrige Ansicht Haucks von der Teilung des Dalaminzierlandes wird schon durch den Umstand widerlegt, daß zur Zeit der Gründung die Grenzen der bischöflichen Sprengel und der Marken sich deckten. Der große Gau Siusili zwischen Fuhne, Strengbach, Mulde und einer Wasserscheidenlinie zwischen Lochau a. d. Elster und Eilenburg zerfiel in die Untergaue Zitizi (mit Zörbig), Lubanitz (Löbnitz a. d. Mulde), Geserisca (Tiefensee östl. von Löbnitz) und Quesizi (mit Eilenburg). Die Namen anderer Untergaue dieses Gaues sind uns nicht erhalten.[1])

Das Bistum Meißen sollte aus dem ganzen Gaue Dalamantia (Dalemincia, Thalmence) — nicht bloß aus dem östlichen Teile desselben, wie Hauck a. a. O., S. 133, will — und den Gauen Nisani, Diedesa, Milzane und Lusitz bestehen, sollte also von der Chemnitz über die Elbe hinweg bis zur Oder reichen, eine Ausdehnung, die freilich wiederholt beträchtliche Einschränkungen erfahren hat, beziehungsweise erst erheblich später erreicht worden ist. Daß nicht nur ein Teil des erstgenannten Gaues dem Meißner Sprengel zugedacht war, beweist schon eine Urkunde von 971, welche alle Forscher mit Ausnahme von Posse für echt halten, laut welcher die 5 Gaue Dalaminza, Nisani, Diedesa, Milszane und Lusiza von Anfang an den Meißner Sprengel gebildet haben oder doch ihm zugedacht waren. Freilich hat Posse (a. a. O., S. 321) mit seiner Behauptung sicher recht, daß ursprünglich tatsächlich nur der Gau Daleminzi zum Bistum Meißen gehörte, und daß die anderen Gaue erst infolge der deutschen Eroberung hinzugekommen sind, nämlich Ende des 10. Jahrhunderts der Gau Milzane (Ober-Lausitz) und im 11. Jahrh. der Gau Lusizi (Nieder-Lausitz).

Was nun schließlich den Zeitzer Sprengel angeht, so ist seine älteste Grenze vielfach umstritten. Zwar, daß im Westen die Saale weit hinauf die Grenze bildete und daß er im Norden von dem Merseburger Sprengel durch Kippach und Gruna geschieden war, ist zweifellos, wie sich aus der Urkunde des Königs Heinrich II. vom Jahre 1004 ergibt, woselbst als ehemaliger Bestandteil des Merseburger Sprengels das Landstück bezeichnet wird quae duobus fluviis Gruonauua et Ridebach disterminata usque in Salam extenditur,[2]) aber die

---

[1]) Vgl. hierzu meine Abhandlung: „Die Einteilung des Landes zwischen unterer Saale und Mulde in Gaue und Archidiakonate. Mit einer Karte." (Mitteil. des Vereins für Erdkunde in Halle a. S., Jahrg. 1905, S. 17—44. Über die Ausdehnung des Gaues Siusili hat Posse (Die Markgrafen von Meißen), wie schon seine Gauenkarte zeigt, ganz irrige Vorstellungen.

[2]) Lepsius Bischöfe von Naumburg, S. 185 u. 186, Anm. 3. — Kehr, Urkundenb. des Hochstifts Merseburg, S. 37, Nr. 33.

weitere Nord- und Ostgrenze ist noch jetzt nicht mit genügender Sicherheit festgestellt.[1]) Hier mag als wahrscheinlich, ja als sicher nur angedeutet werden, daß von dem Ursprunge der Gruna an sich die Grenze in südöstlicher Richtung (südlich von Pegau, Groitzsch und Borna) bis zur Wyra und weiter nach Südosten zu bis zur Zwickauer Mulde, südlich von Penig, erstreckt hat. Über diese Strecke der Grenze der beiden Diözesen Merseburg und Zeitz ist uns das Bruchstück einer leider nur abschriftlich überlieferten und noch dazu undatierten und lückenhaften Aufzeichnung erhalten, welche offenbar einer ziemlich späten Zeit angehört, aber von der Wyra bis zur Zwickauer Mulde hin ausreichende Aufklärung gewährt. Sie lautet[2]): Hee sunt distinctiones limitum inter Nuenb(urgensem) episcopatum et Mers(eburgensem): A villa, que dicitur Pennendorp, per ascensum (fluvii), qui dicitur Wira, usque in rivum Luben, et per ascensum Luben usque ad rivulum Steinbach (pertinet dyocesi Nuenburgensis) ecclesie; abinde per ascensum Luben in utraque parte pertinet dyocesi Merseburgensis ecclesie. In Steinbach pertinent hee ville Steinbac et Steinbac, Wernherestorp, Wetendorp, Marcwardestorp; Tirbach autem et Penec per descensum Mulde pertinent Merseburgensi diocesi et ville cetere.

Hiernach beginnt also diese Grenzstrecke bei dem Dorfe Benndorf (an der Wyra, nordwestlich von Frohburg), läuft die Wyra aufwärts bis zum Leuben-Bache, diesen aufwärts bis zum Steinbach und von dessen Mündungsstelle bis zur Mulde südlich von Penig, so daß das Land zu beiden Seiten der oberen Leube (vom Einflusse des Steinbachs an) ins Hochstift Merseburg, die Dörfer Nieder- und Ober-Steinbach, Wernsdorf, Wetendorf (wüst b. Wernsdorf, vermutlich bei dem nördlich gelegenen Wiedenholze), ferner Markersdorf ins Hochstift Naumburg gehörten; Tierbach aber (oberhalb Penig, links der Mulde), ferner Penig (ebenfalls links der Mulde) und die weiter abwärts folgenden Dörfer ins Hochstift Merseburg.

Die spätere Grenze des decanatus trans Muldam, d. h. des zum Hochstift Zeitz-Naumburg gehörigen Muldensprengels ist in der vortrefflichen Abhandlung von Leo Bönhoff „Der Muldensprengel. Ein Beitrag zur kirchlichen Geographie des Erzgebirges im Mittelalter. Mit einer Karte.“ (im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde XXIV, S. 43—66. Dresden 1903.) grundlegend festgestellt worden.

Über die Strecke vom Grunabach bis zur Pleiße bzw. Wyra gibt der Aufsatz von Johannes Größel „Die Anfänge der Christianisierung des mittleren Elsterthales“. (Heft II der „Weiteren Beiträge zur Heimatskunde Pegaus“. Pegau, 1901) auf S. 13 beachtenswerte Fingerzeige. Die Südgrenze des Burgwarts Groitzsch fällt hier mit der Grenze zwischen Merseburg und Zeitz-Naumburg zusammen.

Nach Uhlirz und Hauck (III, S. 132, Anm. 1) hätte der Zeitzer Sprengel sogar bis zur Chemnitz gereicht, aber vorläufig kann ich dem nicht zustimmen.

---

[1]) Trotz der Darlegungen von Posse, Küstermann, Kehr u. a. m.

[2]) Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I, S. 1077. Das Eingeklammerte sind sinngemäße Ergänzungen.

Mir scheint der südliche Teil des „spitzen Dreiecks“ zwischen Chemnitz u. Zwickauer Mulde (der decanatus trans Muldam) dem Hochstift Zeitz erst nach 1004 überwiesen worden zu sein.

Längs der Nordgrenze lagen die Gaue Weta (auch Weitao, Vedu), Teuchern (Ducharin und Tuchurino), Puonzowa (auch Buzowe) und Pleißen (Blisina), südlich von ersteren die Gaue Strupanice und Gera (Geraha), und noch weiter südlich die Gaue Dobena und Zwickau (Zwicowe). Im Gaue Weta lagen — um nur einige Namen zu nennen — Naumburg, Schkölen, Osterfeld, Stößen, im Gaue Teuchern das gleichnamige Städtchen, in Puonzowa Zeitz, in Strupanize Bürgel, in Geraha Gera, im Pleißengau Altenburg, im Gaue Dobena Plaue, im Gaue Zwickau die gleichnamige Stadt.

Am Weihnachtsfeste 968 scheint diese Verteilung der bischöflichen Amtsgebiete zum Abschluß gekommen zu sein; aber nun kam es darauf an, die heidnischen Sorben durch Bekehrung auch wirklich zu Christen zu machen, denn das Land war fast durchweg noch heidnisch, und nur ganz vereinzelt fanden sich östlich der Saale christliche Kirchen und Klöster.

Angeblich hat nun Erzbischof Adalbert, die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllend, während seiner 12 Amtsjahre viele Slawenvölker (Vandalorum populos) zum Christentume bekekrt[1]), und das mag ja auch bis zu einem gewissen Grade auf Wahrheit beruhen. Aber sicherlich trifft diese Behauptung nur in bescheidenem Maße zu, und auch wo sie zutrifft, kann nur von einer erzwungenen Bekehrung die Rede sein. Denn am 6. Januar 975 berichtet Kaiser Otto II. selbst, er habe in der Erkenntnis, daß der neugegründete erzbischöfliche Sitz Magdeburg mitten unter Heiden liege (haec sedes nouitia inter gentiles posita) und daß die Bewohner dieses Ortes — also sogar diese! — noch barbarisch und keine guten Christen seien (hic locus barbaris et nondum perfectis Christianis inhabitatus) auf Bitte des Erzbischofs Adalbert seinen Vater gebeten, dem heiligen Moritz doch auch einen Ort zu schenken, an dem das christliche Bekenntnis schon zu voller Reinheit und Kraft gelangt sei (aliquo loco christianae professionis incolis vere exculto), und infolge davon habe sein Vater die kaiserliche Abtei Weißenburg im Speiergau mit allen Rechten dem Erzstift übereignet.[2]) Die Echtheit dieser Urkunde ist zwar von einer Seite[3]) angezweifelt worden, inhaltlich aber sicher ohne genügenden Grund.

Noch zur Zeit des Bischofs Werinher von Merseburg (1063—1093) war das Slawenvolk durchweg noch heidnisch („Sclavorum genti, quorum copiosam multitudinem error adhuc ydolatriae detinebat“).[4]) Halten wir also einmal Umschau, wie es im 10. Jahrh. um das Heidentum stand, und was für die Pflanzung des Christentums im Sorbenlande bereits vor der Ernennung von Bischöfen geschehen war.

---

[1]) Series abbatum monast. Weissenburgensis bei Schannat, Vindemiae litterar. I, 7. — v. Mülverstedt, Regg. I, Nr. 232.

[2]) v. Mülverstedt, Regg. I, Nr. 296.

[3]) Giesebrecht in Rankes Jahrbüchern II, 13.

[4]) Vita Werinheri episc. Merseburgensis (M. G. SS. XII, 246.)

Der erste[1]) uns mit Namen bekannte Heidenbekehrer im Sorbenlande war der schon erwähnte Mönch Boso aus dem Kloster Sct. Emmeram in Regensburg, den König Otto in seinen Dienst berufen hatte. Vermutlich stand seine Berufung nicht allein, denn nach den Anschauungen der Zeit verstand es sich von selbst, daß die deutschen Dienstmannen und ihre Knechte im Slawenlande der kirchlichen Versorgung nicht entbehren durften. Schon zu Karlmanns Zeit waren ja die ins Feld ziehenden Heere von einer Anzahl von Priestern begleitet worden, die auch Massentaufen an den unterworfenen Heiden vornahmen. Wie vielmehr zur Zeit Ottos, wo es sich um dauernde Besitznahme des Landes handelte! In den neuerbauten oder wiederhergestellten Burgen mußten Kapellen erbaut und Priester für sie bestellt werden.[2]) Boso im besonderen scheint als Seelsorger für die Reisigen, die in Zeitz lagen oder in der Umgegend Lehen oder Eigengüter erhalten hatten, berufen worden zu sein. Da er als ein gewissenhafter Mann gerühmt wird, so wird er sich nicht damit begnügt haben, bei den wenigen Deutschen als Seelsorger zu wirken, zumal er der sorbischen Sprache mächtig war. Mit hingebendem Eifer suchte er auch das Slawenvolk für den christlichen Glauben zu gewinnen,[3]) so daß man Thietmar Glauben schenken darf, welcher erzählt,[4]) daß seine Predigt Erfolg hatte. Aber ein nachhaltiger Erfolg war es sicher nicht, denn die Heiden machten sich über den deutschen Priester, den zurückzuweisen sie nicht wagen konnten, lustig, indem sie den Worten Kyrie eleison, deren Bedeutung er ihnen zu erklären versuchte, ein paar ähnlich klingende slawische Worte mit ganz anderem, noch dazu albernem Sinne unterschoben.

Boso wurde auch noch in anderer Beziehung ein Vorbild für seine Nachfolger. Er rodete einen Wald bei Zeitz und siedelte am Fuße eines Höhenzuges Kolonisten an, für die er eine steinerne Kirche, die erste in dieser Gegend, erbaute.

Da Thietmar hinzufügt, Boso habe den Ort nach seinem Namen benannt,[5]) so haben viele angenommen, diese Kirche habe in Bosau gestanden, wo später Bischof Dietrich ein Kloster gründete. Hauck[6]) bezweifelt das, weil der Berg auf dem Bosau liegt, Buzowe geheißen habe und dieses Wort ein wendisches sei. In der Tat ist der Name Buzowe durch die vermittelnden Formen Ponzowa und Pozowe aus dem slawischen Gaunamen Puonzouua hervorgegangen, wie Lepsius

---

[1]) Bischof Arn von Würzburg, der im Jahre 892 im südöstlichen Zipfel des Gaues Chutizi als Kriegsmann in einem Kampfe gegen die Slawen unweit des Chemnitzflusses auf dem Sandberge zwischen Wiederau, Königshain und Stein gefallen ist, kann nicht als Märtyrer und Bekehrer gelten. Vgl. die eindringende Untersuchung von Leo Bönhoff, „Der Tod des Bischofs Arn v. Würzburg“ (in dem Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altert. XXVI, S. 147—157. Dresden 1905.)

[2]) Hauck a. a. O. III, S. 95.

[3]) Cod. Dipl. Sax. Reg. I, 1, 11 und Stumpf Acta imper. Nr. 460: „vir venerabilis Böso multum iam in eadem Sclauorum gente ad deum convertenda sudavit“.

[4]) Thietm. Chron. II, 37: is in oriente innumeram plebem praedicatione assidua et baptismate vendicavit“.

[5]) Thietmari Chron. II, 36.

[6]) Hauck III, S. 98 Anm. 4.

S. 184 Anm. 15 hervorhebt, also slawischen Ursprungs. Hauck gibt aber nicht an, wo denn diese Rodung des Boso zu suchen sei. Mir scheint, daß darunter der in einer Urkunde des Kaisers Otto II. vom Jahre 976 erwähnte und dem Hochstift Zeitz übereignete Ort Buosenrod,[1]) dessen Lage freilich noch nicht ermittelt ist,[2]) verstanden werden muß, da dieser Name (Rodung des Boso) genau das besagt, was Thietmar erzählt. Ob auch der in der Nähe von Altenburg im Pleißengau gelegene Ort Buosendorf als eine Gründung desselben Boso anzusehen ist, ist unsicher, aber unwahrscheinlich ist es nicht, da er schon in derselben Urkunde erwähnt wird.

Das von Boso gegebene gute Beispiel scheint wenig Nachfolger gefunden zu haben. Zwar die neuen Bischofsstädte Merseburg, Zeitz und Meißen waren christliche Städte. Aber „die Domkapitel waren deutsch; auch in den Stiftern oder Klöstern, die man neben dem Dome fand,[3]) lebten deutsche Mönche und Priester und deutsch war auch die Bürgerschaft, welche die Bedürfnisse des zahlreichen Klerus nach diesen Orten zogen. Aber außerhalb ihrer Mauern war an Herrschaft des Christentums noch nicht zu denken. Der Beweis liegt in der geringen Zahl der Kirchen".[4]) Diese Schilderung Haucks ist im ganzen sicher eine zutreffende. Daß, abgesehen von den Burgwartkapellen, das Bistum Merseburg im 10. und 11. Jahrhundert noch fast gar keine Landkirchen gehabt hat, geht wohl unwiderleglich aus der von Thietmar berichteten Tatsache hervor, daß erst sein Vorgänger Bischof Wigbert (von 1004—1009) den in seinem Sprengel gelegenen Wald Zutibure (richtiger Zcutibure), weil ihn die Umwohner von Alters her verehrt und darum nie verletzt hätten, mit der Wurzel habe ausrotten und auf der Rodung eine Kirche habe erbauen lassen, die er dann selbst dem Märtyrer Romanus — dessen Leib in der Merseburger Stiftskirche als ein Geschenk des Kaisers Otto hochverehrt wurde[5]) — geweiht habe.[6]) Am 17. Okt. 1012 bestätigt denn auch König Heinrich II. dem Bistume außer seinen andern Besitzungen auch eine zur Kirche in Schkeitbar (ad aecclesiam in Scutibure)[7]) gehörige Königs-

---

[1]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 173.

[2]) Vielleicht das jetzige Puschendorf östlich von Zeitz? Die Grundwörter Dorf und Rode wechseln nicht selten.

[3]) In Merseburg bestand außer dem Domstifte noch eine Kirche Sct. Petri auf der Altenburg schon vor Bischof Thietmar seit unbekannter Gründungszeit, also mindestens seit dem Jahre 1000, welcher Kaiser Heinrich II. im Jahre 1012 den in der dortigen Vorstadt gelegenen Weinberg schenkte. (Chron. episc. Merseb. [M. G. SS. X. 175): „vinarium unum sub ipso Merseburgensi suburbio situm . . . . imperator (Henricus II.) ad ecclesiam sancti Petri in Aldenburg donavit." Der Kaiser selbst berichtet: „vinarium unum iuxta Merseburg . . . . ad aecclesiam in antiqua urbe sitam et in honore sancti Petri principis apostolorum consecratam tradi fecimus" (Merseb. Urkb. I p. 42.)

[4]) Hauck, K. D. IV S. 555.

[5]) Chron. episc. Merseb. (Mon. G. SS. X, 166.)

[6]) Thietm. Chron. VI edid. Wagner p. 160: „Praedicatione assidua commissos a vana superstitione erroris reduxit lucumque Zutibure dictum ab accolis ut Deum in omnibus honoratum et ab aevo antiquo nunquam violatum radicitus eruens, sancto martyri Romano in eo ecclesiam construxit."

[7]) Kehr, Merseb. Urkundenb. Nr. 39, S. 42.

buse. Und dieses um die Romanuskirche entstandene Dorf Schkeitbar lag nur wenige Stunden von der Saale entfernt! Als einen Überrest jenes heiligen Hains sieht man das Gehölz Schkolzig (Scoldoch)[1]) zwischen Schkeitbar und Lützen an. Allerdings fügt Thietmar hinzu, er habe noch viele andere Kirchen geweiht (multasque alias ipse dedicavit), nennt aber leider keine Namen.

Erwähnt sei noch, daß die Kirche zu Keuschberg an der Saale, die König Heinrich I. nach einer Sage im Jahre 933 wegen seines Sieges über die Ungarn habe erbauen lassen, für die älteste (Landkirche) im ganzen Stifte Merseburg gehalten wird.[2]) Sie würde, soweit bis jetzt unsere Kenntnis reicht, die einzige Landkirche im Merseburger Sprengel rechts der Saale im 10. Jahrhundert gewesen sein; freilich war auch sie eigentlich nur eine Burgwartkirche.[3])

Etwas mehr war bis zum Ende des 10. Jahrhunderts im Zeitzer Sprengel geschehen. Hier finden wir in der im Gaue Puonzowa gelegenen Stiftsstadt Zeitz im Jahre 976[4]) die dem Apostel Petrus[5]) geweihte Stiftskirche; ferner in demselben Jahre noch folgende Kirchen: eine in dem Gaue Ducharin (auch Tuchurino), die wohl als die des Städtchens Teuchern, in dessen Namen der Gauname fortlebt, anzusprechen ist, und im Gaue Weta eine Kirche in Görschen westlich von Osterfeld (basilicam in Gruza). Auch in dem südlich an den Gau Weta sich anschließenden Gau Strupanice führt die Urkunde Ottos II. 2 Kirchen auf (in Chirchperg basilicas duas), deren eine auf dem Kirchberge, dem jetzigen Hausberge, bei Jena lag, die andere dagegen vermutlich am Fuße dieses Berges in dem Dorfe Ziegenhain, dessen Kirche für uralt gilt. Ihr hohes Alter ist schon aus dem Umstande zu ersehen, daß sie allein von allen ostsaalischen Kirchen dem Heidenbekehrer Bonifatius geweiht ist.

---

[1]) Ein Wald Scoldoch gehörte im Jahre 1156 dem Sct. Peterskloster auf dem Lauterberge. (Dreyh. Saalkr. II, 879—81. Regg. Magd. I, S. 534 Nr. 1322.)

[2]) Schmekel, Histor. topogr. Beschreibung des Hochstifts Merseburg S. 40.

[3]) Hauck a. a. O. III, 140 nimmt an, daß in den bei der Auflösung des Bistums Merseburg genannten Orten, die als die bedeutendsten galten, die ersten Kirchen im Bistum Merseburg erbaut worden seien, — was ja eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat —, allerdings höchstens Burgkapellen, nämlich in Willepurg, das er nicht deutet, worunter aber Wechselburg zu verstehen ist; Lastau (Lostatauua); Schkeuditz (Scudici); Cotuh, das er falsch auf Gautsch deutet, worunter aber das wüste Gottge westlich von Leipzig, Leipzigs Vorgänger, zu verstehen ist; Wurzen (Vurcin), Püchau (Bichni), Eilenburg (Ilburg), Düben (Dibni), Pouch (Pouc), Löbnitz (Liubanici) und Gezerisca, bisher durchweg falsch gedeutet, vermutlich aber Tiefensee unweit Löbnitz a. d. Mulde. Im Beginn des 12. Jahrhunderts (meint Hauck IV, 555) habe noch nicht einmal jeder Burgwart seine Kirche gehabt. Und daß die meisten zuerst erwähnten Kirchen in Burgorten lagen, zeige, daß sie für die dort sitzenden deutschen Herren mit ihren Mannen und ihrem Gesinde bestimmt waren. Sie seien also weniger Missionsposten, als vielmehr Gotteshäuser für eine kleine christliche Diaspora in einem heidnischen Lande gewesen.

[4]) Lepsius, Bischöfe von Naumb. S. 173. Das Datum der Urkunde ist verworren. Lepsius tritt (S. 177) trotz des unrichtigen Datums unter Berufung auf Höfer entschieden für die Echtheit ein; auch Stumpf, der sie mit Bedenken in das Jahr 976 setzt, auf welches auch die Vorgenannten schon hingewiesen hatten.

[5]) Der Apostel Paulus wird erst später — in einer Bulle des Papstes Johann XX. — als Mitpatron genannt. (Lepsius a. a. O. S. 190.)

Im Bistum Meißen waren die Kirchen im 10. Jahrhundert begreiflicherweise noch seltener. Von der Domkirche abgesehen, gab es dort damals (984) nur eine einzige Kirche, nämlich die außerhalb der Burg Meißen in deren Nähe gelegene (ecclesia extra urbem posita) Kirche S. Nikolai.[1]) (Freilich darf man bezweifeln, daß dieselbe schon damals dem h. Nikolaus geweiht war.) Von Klöstern findet sich im Sorbenlande während des 10. Jahrhunderts noch keine Spur mit Ausnahme des 986 von dem Grafen Walo und dessen Gemahlin Adelint gestifteten Nonnenklosters Walesrode (jetzt Wohlsdorf a. d. Ziethe im Gaue Serimunt[2]), das freilich für die Mission in keiner Weise in Betracht kommt, aber immerhin beweist, daß der Gau Serimunt damals gegen feindliche Angriffe schon ziemlich gesichert gewesen sein muß.

Diese Anfänge waren in der Tat recht spärlich, aber selbst ihre Weiterentwickelung wurde durch zwei verhängnisvolle Ereignisse unterbrochen. Das eine war die Aufhebung des Bistums Merseburg im Jahre 981 und das andere der große Slawenaufstand im Jahre 983.

Merseburg war — wie Hauck (III. S. 145) ganz richtig hervorhebt, dank seiner Verbindung mit einer verhältnismäßig schon hoch entwickelten und kirchlich geordneten deutschen Landschaft (nämlich mit dem südlichen Hosgau und dem Friesenfelde) das lebensfähigste unter den neugeschaffenen Bistümern. Und gerade dieses, von dem man eine besonders erfolgreiche Überwindung des Heidentums erwartete, wurde, um den Ehrgeiz eines rücksichtslosen Strebers, des Bischofs Gisilher, zu befriedigen, aufgehoben. Der eigene Bischof, der auf die Erhaltung des ihm anvertrauten Bistums mehr als jeder andere hätte bedacht sein sollen, faßte den Plan der Aufhebung, weil er Erzbischof von Magdeburg werden wollte, und erreichte auch durch die Gunst des Kaisers Otto II. sein Ziel. Unter nichtigen Vorwänden wurde von einem allgemeinen Concil die Auflösung des Bistums Merseburg am 9. und 10. September 981 beschlossen und zugleich, daß der Merseburger Sprengel an die benachbarten Bistümer Halberstadt, Zeitz und Meißen verteilt werden sollte. Halberstadt erhielt das ganze Gebiet westlich der Saale (den südlichen Hosgau und das Friesenfeld) zurück. Das ostsaalische Gebiet des Bistums wurde aber nicht, wie es doch bestimmt worden war, nur an Zeitz und Meißen verteilt, denn Gisilher verstand es, seinem neuen Bistum Magdeburg einen sehr ansehnlichen Teil der Beute zu sichern, obwohl Magdeburg eigentlich bei der Aufteilung nicht mit berücksichtigt werden sollte. Die Bischöfe von Halberstadt, Zeitz und Meißen, deren Sprengel eine bedeutende Vergrößerung erfuhr, erhoben keinen Widerspruch, und so wurde denn, wie Thietmar beweglich klagt[3]), der Besitz der Merseburger Kirche auf klägliche Weise veräußert und zerstreut, wie eine Familie von Sclaven, die nach gerichtlichem Urteil verkauft wird. Thietmars Berichte über die Verteilung und auch die über die teilweise Zurückgabe in

[1]) Thietm. Chron. IV c. 4.

[2]) Cod. Dipl. Anh. I. p. 56 Nr. 94.

[3]) Thietmari Chron. III, 9. (SS. III, 764); „Tunc omnia nostram prius ecclesiam respicientia divisa sunt miserabiliter, Sclauonicae ritu familiae, quae accusata venundando dispergitur."

späterer Zeit geben die beste Auskunft über die im Jahre 981 vorgenommenen Veränderungen; dennoch gehen die Ansichten der Forscher über diese Vorgänge weit auseinander. Ausführlich auf sie einzugehen ist hier nicht der Platz; ich werde daher nur die Ergebnisse meiner Forschung, die in nicht wenigen Punkten von den bisherigen Annahmen abweichen, hier mitteilen.

Verhältnismäßig am klarsten hebt sich der Anteil des Zeitzer Bischofs heraus; er erhielt das Gebiet zwischen den Flüssen Saale, Elster und Mulde einerseits und den Gauen Weta, Teuchern und Pleißen andererseits[1]), welche bisher durch den Rippach, den Grunabach und von da durch eine nach Südosten laufende Linie von dem Merseburger Sprengel geschieden waren; mit andern Worten den Gau Westchutizi, jedoch mit Ausnahme von einigen Burgwartbezirken an seiner Nordgrenze, die der Erzbischof Gisilher für Magdeburg zurückbehielt.

Der Bischof von Meißen erhielt nach Thietmars Angabe denjenigen Teil des Merseburger Sprengels, in welchem sich die Dörfer Lastau und Wechselburg befanden und der, zum Gaue Ostchutizi gehörig, durch die Flüsse Chemnitz und Elbe begrenzt wird; mit anderen Worten den Gau Ostchutizi zwischen Chemnitz, Mulde und Elbe, jedoch ebenfalls mit Ausnahme einiger Burgbezirke an seiner Nordgrenze, die Gisilher für Magdeburg zurückbehielt.

An Magdeburg fiel der Rest, nämlich der Gau Siusili mit den Burgbezirken Löbnitz (Liubanici), Tiefensee (Gezerisca), und Eilenburg (Ilburg) auf der linken Seite der Mulde, ferner vom Gaue Westchutizi die nördlichen Burgbezirke Schkeuditz, Gottge (wüst zwischen Leipzig und Leutzsch), an Stelle dessen später Leipzig Burgwartort wurde, und Püchen (Bichin) und vom Gaue Ostchutizi ebenfalls die nördlichen Burgbezirke Wurzen, Düben und Pouch.[2])

Nur kurz sei bemerkt, daß die falsche Deutung von Cotug (auch Cotuh) auf Taucha oder Gautsch bei Leipzig und von Gezerisca auf Gerichshain (zwischen Taucha und Wurzen) eine heillose Verwirrung in den Köpfen der Forscher und auf den von ihnen entworfenen Karten angerichtet hat.

Nur 1 Jahr nach Ausführung dieser vom Standpunkte der Heidenmission durchaus schädlichen Aufhebung und Aufteilung des Bistums Merseburg wurde Kaiser Otto II. von Arabern und Griechen bei Cotrone in Apulien 982 geschlagen. In dieser Schlacht waren viele thüringische und sächsische Fürsten und Grafen gefallen, die bisher der Schrecken der ostsaalischen Slawenlande gewesen waren. Als die Kunde von dieser furchtbaren Niederlage bis zu den unterworfenen Slawen gedrungen war, hielten diese die Zeit für gekommen, die deutsche Zwingherrschaft abzuwerfen. Zu gleicher Zeit erhoben sich — schon im Jahre 983 — alle

[1]) Am bereits angeführten Orte: „Pars episcopatus nostri, quae iacebat inter Salam et Elstram ac Mildam fluvios et Plisni, Vedu et Tuchurini pagos cum villis Passini et Piscini.“ Letztere beiden Dörfer (jetzt wüst Possen und das dicht dabei gelegene Pissen) nördlich und nordwestlich von Altranstedt, werden als stiftisches Grundeigentum besonders erwähnt.

[2]) a. a. O.: „sibi autem retinuit Gisilerus VIIII urbes, quarum sunt haec nomina: Scudici, Cotug, Vurcin, Bigni, Ilburg, Dibni, Puc, Liubanici et Gezerisca.“

Slawen östlich der Saale und Elbe. Brandenburg wurde von den Wenden überfallen, die über den von dem Markherzoge Dietrich ausgeübten Druck erbittert waren; ein böhmisches Heer drang unter Führung des volksverräterischen Grafen Dedi von Wettin bis an die Saale und über die Elbe vor, wobei Zeitz und Calbe[1]) geplündert und verheert wurden; ein großes Slawenheer drang sogar in die Altmark ein, wurde aber an der Tanger von den eilig zusammengerafften Kriegern des Erzbischofs Gisilher von Magdeburg, des Bischofs Hildiwart von Halberstadt, der Markgrafen Dietrich und Rikdag, und der Grafen Hodo, Binizo, Friedrich, Dudo und Siegfried fast bis zur Vernichtung geschlagen. Durch diesen Sieg wurde aber nichts weiter erreicht, als die Zurücktreibung der Slawen über die Elbe, denn alles, was das Schwert des Kriegers zwischen Elbe und Oder zurück und die Predigt der Geistlichkeit dem Christentume neu gewonnen hatte, ging in diesem unheilvollen Jahre auf anderthalbhundert Jahre wieder verloren[2]), und kein König oder Kaiser fand über seinen Römerzügen und seinem Streite mit den Päpsten die Zeit und die Möglichkeit, jene Schmach zu tilgen und die aufständischen Slawen der deutschen Herrschaft wieder zu unterwerfen. Die dringendsten Aufgaben zum Zwecke der Selbsterhaltung des deutschen Volkes und der Wiedergewinnung urdeutschen Bodens blieben über der unseligen Auslandspolitik der deutschen Könige, die in dem fernen Italien unerreichbaren oder doch nicht dauernd zu behauptenden Erfolgen nachjagten und darüber ihre nächste Pflicht, ihr Volkstum und ihr Land gegen feindliche Nachbarn zu schützen, versäumten, unerfüllt.

Nur das Land zwischen Saale und Elbe, das durch zahlreiche feste Plätze geschützt war, wurde behauptet. Aber es war ein höchst unsicherer Besitz geworden, in welchem Raub und Gewalttat an der Tagesordnung waren, und darum machte selbst hier die Ausbreitung des Christentums nur geringe Fortschritte. Um die Widerstandsfähigkeit des Zeitzer Bischofs Hugo II. zu stärken, überwies König Otto III. im Jahre 995 dem Kloster Sct. Petri in der Stiftsstadt Zeitz (monasterium sancti Petri principis apostolorum, in cuius honore ipse episcopatus in loco Zitizi dicto constructus est) in Anerkennung des unermüdlichen Dienstes des Bischofs (ob frequens et infatigabile servitium) den im wesentlichen mit dem jetzigen Kreise Zeitz zusammenfallenden Gau Puonzowa

---

[1]) Völlig sicher ist es noch nicht, ob sich diese Nachricht auf Calbe a. d. Saale oder auf Calbe a. d. Milde bezieht. Die Entscheidung hängt davon ab, welcher dieser beiden Orte ein Nonnenkloster S. Laurentii besessen hat, da ein solches in dem 983 geplünderten Calbe erwähnt wird. Müller in seinem Aufsatze „Das Lorenzkloster zu Calbe (21. Jahresbericht des altmärk. Vereins zu Salzwedel S. 1—17. Magdeb. 1886) kommt S. 17 zu dem Ergebnis: „Es ist ein Übergewicht von Gründen vorhanden, welches uns nötigt, das von Thietmar zweimal erwähnte Kloster zu Calbe nicht in Calbe a. d. S., sondern in Calbe a. d. Milde zu suchen. Hertel dagegen: „Noch einmal das Lorenzkloster zu Calbe" (Ebenda S. 69—71. Magdeb. 1887) neigt der Ansicht zu, daß Calbe a. d. Saale der betreffende Ort sei, ohne behaupten zu wollen, daß diese Ansicht über jeden Zweifel erhaben sei. Also: adhuc sub iudice lis est."

[2]) Annal. Magdeburg. ad a. 983 (M. G. SS. XVI, p. 156—157.) Thietmari Chron. III c. 11. (SS. III, p. 764.)





mit dem Bezirke Crossen (Crozna).[1]) Der erste Versuch, östlich der Saale ein Kloster zu gründen, scheint bereits gegen Ende des 10. Jahrhunderts in der Gegend gemacht worden zu sein, in der einige Jahrzehnte später die Stadt Naumburg gegründet wurde, denn die beiden Klöster Sct. Georg und Sct. Moritz, ersteres ein Mönchs-, letzteres ein Nonnenkloster, in unmittelbarer Nähe der den Markgrafen von Meißen gehörigen Neuenburg erbaut und somit kriegerischen Schutzes sicher, müssen um das Jahr 1000 schon vorhanden gewesen sein, wenigstens das Kloster Sct. Georg, weil die Gebeine des im Jahre 1002 ermordeten und damals in dem Familienkloster zu Großjena — welches als eine Abtei bezeichnet wird — bestatteten Markgrafen Eckart I. schon wenige Jahre nach seinem Tode von seinen Söhnen Hermann und Eckart II. von Großjena nach dem von ihrem Vater gestifteten Naumburger Sct. Georgenkloster übergeführt worden sind, das also mindestens einige Jahrzehnte älter sein muß, als die Stadt Naumburg, außerhalb deren es später lag. Aber auch das Kloster Sct. Moritz muß, wenn es auch nicht ganz gleichalterig mit dem Sct. Georgenkloster sein sollte, spätestens in der Zeit von 1002—1028 gegründet worden sein.[2]) Sonst findet man von einem Kloster auf der rechten Seite der Saale während des zehnten und bis zum Ende des 11. Jahrhunderts keine Spur,[3]) denn die Mönche, welche sich zuerst dorthin wagten, hatten gar unliebsame Erfahrungen machen müssen. Von einigen Versuchen dieser Art wird später die Rede sein.

Daß die Aufhebung des Hochstifts Merseburg ein großer Fehler gewesen war, sah Heinrich II., der Nachfolger auf dem Throne der Ottonen, gar bald ein. Gleich nach dem Tode des von ihm deshalb zur Verantwortung gezogenen Erzbischofs Gisilher von Magdeburg († 25. Jan. 1004) ernannte er im Februar des Jahres 1004 seinen Kapellan Wigbert zum Bischofe von Merseburg, nachdem er kurz zuvor den Tagino, vorher Kapellan an der königlichen Kapelle zu Regensburg, zum Erzbischof von Magdeburg erhoben hatte, der am 2. Februar 1004 in Gegenwart des Königs und zahlreicher geistlicher Würdenträger in Merseburg von dem Erzbischof Willigis von Mainz zum Erzbischof geweiht wurde und dann selbst ebendort Wigbert zum Bischof von Merseburg weihte. Natürlich mußte der König, der es ernstlich beklagte, daß „durch unbedachtsamen Eifer gewisser Leute" das Hochstift Merseburg seit der Zeit Giselhers in eine Abtei verwandelt und dem Erzstift Magdeburg untergeordnet worden war,[4]) nun auch den bischöflichen Sprengel

---

[1]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg, S. 180.

[2]) Lepsius, Historische Nachricht vom Augustinerkloster St. Moritz zu Naumburg. Naumburg, 1835, S. 10 und 11.

[3]) Eine Ausnahme macht das um 986 von dem Grafen Walo und dessen Gemahlin Adelint im Gaue Serimunt in der Grafschaft Geros gestiftete Kloster Rode (Walesrode) an der Ziethe (Zitowe) (v. Heinemann, Cod. Dipl. Anh. I. Nr. 72, p. 56 und 57.) Aber dieses Nonnenkloster kommt für die Mission nicht in Betracht.

[4]) „Gisilhario episcopo succedente honorabile illud episcopii caput et nomen in abbatiam flebiliter commutatum in archiepiscopii Magdeburgensis seruicium quorundam ut ita dicemus inconsiderata religio(ne) usque ad nostra tempora etc." (Lepsius, Bisch. v. Naumb. 187 u. 188 — Gersdorf, cod. Dipl. Sax. Reg. II, 1, p. 23. — Kehr, Urk. des Hochst. Merseb. Nr. 31, S. 33.

von Merseburg wieder herstellen, aber es war begreiflich, daß er dabei hier und da auf Widerstand stieß, und so kam es, daß jener nicht ganz in seinem früheren Umfange wieder hergestellt wurde. Bezüglich der Bistümer Zeitz und Meißen befahl der König, daß sie wieder ihren früheren Umfang erhalten, d. h. ihren Beuteanteil herausgeben sollten.[1]) Zeitz gab auch den ihm überwiesenen Anteil des Merseburger Sprengels sofort zurück und ward durch die Schenkung von drei im Gaue Tuchurin nahe bei Zeitz gelegenen Dörfern aus königlichem Besitz entschädigt, namens Kretzschau (oder Kretzschwe), Groitschen und Greifen (wüst).

Halberstadt dagegen behielt den bei weitem größten Teil des ihm 981 zugewiesenen Gebiets und gab nur den Burgwartbezirk Merseburg auf der linken Seite der Saale (quantum illud Merseburgense burgwardium citra Salam flumen protenditur) zurück. Als Entschädigung für das ihm Vorenthaltene erhielt Merseburg 5 Dörfer in demselben Burgwart aus königlichem Besitz (ex nostro.[2])

Meißen, welches bei der Teilung von 981 den südlichen von der Chemnitz bis zur Elbe reichenden Teil des Gaues Ostehutizi östlich von der Mulde erhalten hatte, behielt diesen ganzen Anteil, ja es erhielt im Jahre 1017 sogar noch die beiden Burgwartbezirke Püchau und Wurzen, auf die sich Thietmar vergebens Hoffnung gemacht hatte, von dem bisherigen magdeburgischen Anteil dazu.[4]) Darum klagt Thietmar noch am 22. Febr. 1017, die Wiedererstattung durch Meißen stehe nur auf dem Papier, und es werde wohl auch nicht dazu kommen.[5]) Zwar erhielt Thietmar für sein Hochstift auf dem westlichen Ufer des Flusses eine Entschädigung durch Zuweisung eines bisher zu Meißen gehörigen Landstriches, die er aber als eine in keiner Weise ausreichende ansah. Hauck (III. S. 413) deutet nicht an, worin diese Entschädigung bestanden haben könne, und auch Kehr (S. 45) macht keinen Versuch dieses westlich von der

---

[1]) Thietmari Chron.: Lib. V c. 26 (M. G. SS. III, 803): „De Misni atque de Citici episcopatibus decrevit regia potestate ad integrum redire, quod antiquitus hinc demptum valuit explicare."

[2]) Kehr, Urkb. des Hochstifts Merseb. Nr. 33, S. 37: „prefatus presul Hilldiuuardus omnisque successor illius pro parte illa, quam diximus, parrochiae, que duobus fluviis Gruonauua et Rideboch disterminata usque in Salam extenditur, prescriptis villarum trium utilitatibus (vorher bezeichnet als „tres nostri iuris villas in territorio Tucherin sitas, id est Chrózinua, Grîbna et Gródiscâni) iure perpetuo in usus Citizensis aecclesiae pro libitu suo fruatur".

[3]) Ebenda Nr. 31 S. 34. — Diplom. imperii Nr. 62 u. 64: „Impetravit partem sue diocesis, quantum videlicet circa fluvium Salam Merseburgensis territorii protenditur ambitus."

[4]) Ebenda Nr. 44 S. 45. Thietmari Chron. VIII c. 52 (ed. Kurze p. 225): „Tunc imperator et archiantistes (Gero archiep. Magd.), a quibus sperabam auxilium, iusserunt mihi, deus scit invito, qui hiis resistere non presumpsi, ut parochiam in orientali parte Mildae fluminis iacentem, id est in burgwardis Bichni et Vurcin Eilwardo (episc. Misn.) concederem et, quam ille in occidentali ripa tunc teneret, mihi hoc nunquam desideranti relinqueret."

[5]) „Sed cum ego multa sepe questus sim imperatori de parte meimet parrochiae ab aecclesia Misnensi iniuste ablata et scriptis restituta, cumque bona inde mihi profutura sperarem, aliter quam ratus sim hoc evenire cognoscebam."

Mulde gelegene Stück näher zu bestimmen. Da sich nirgendwo eine Andeutung findet, daß Meißen jemals — sei es nun seit 968, sei es seit 981 — links der Mulde einen zu seinem Sprengel gehörigen Landstrich besessen hat, so vermute ich, daß hier ein Schreibfehler vorliegt. Entweder wird zu lesen sein „quam in orientali ripa (Mildae) ille tunc teneret" oder „quam in occidentali ripa (Caminizi fluminis) ille tunc teneret." In beiden Fällen würde darunter „das spitze Dreieck zwischen Chemnitz und Mulde" zu verstehen sein, welches ursprünglich nicht zum Zeitzer Sprengel gehört zu haben scheint, später aber zwischen Meißen und Zeitz-Naumburg geteilt worden sein müßte. Andern Falls müßte man annehmen, daß Meißen bei der Aufteilung des Merseburger Sprengels auch auf der Westseite der Mulde einen Landstrich erhalten hatte und nun diesen zurückzugeben veranlaßt wurde, damit durchweg die Mulde die Grenze zwischen beiden Bistümern würde. Man könnte da am ehesten an das südlichste Stück des Merseburger Sprengels zwischen Wyra und Mulde mit Priesnitz, Kohren, Geithain, Penig und Rochsburg denken. Dieser Punkt wird wohl niemals völlig aufgehellt werden können.

Was nun schließlich Magdeburg betrifft, so hat es, gleich Meißen, trotz der vom Erzbischof Tagino ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Herausgabe seines Anteils des alten merseburgischen Sprengels[1]) anfangs nichts zur Verwirklichung seines Versprechens getan, obwohl der König ihm im voraus zur Entschädigung für den durch die Zurückgabe des ehemals merseburgischen und nunmehr magdeburgischen Sprengelanteils bevorstehenden Verlust schon am 24. Febr. 1004 die Burg Chut mit ihrem ganzen im Gaue Zcudici (= Westchutizi) gelegenen Gebiete übertragen hatte.[2]) Diese Burgwart Chut ist von sämtlichen Forschern bisher falsch, nämlich auf Taucha bei Leipzig, gedeutet worden. Es kann aber nur Gotha bei Eilenburg darunter verstanden werden, welches seit 1004 zum Magdeburger Sprengel gehört hat und dem Gaue Quesizi einverleibt worden ist, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe.[3])

Nach wiederholten Bemühungen des Bischofs Thietmar, durch die Gnade des Königs Heinrich II. die seinem Bistum entzogenen Gebietsteile wieder zu erlangen, und nachdem an Stelle des im Jahre 1012 verstorbenen Erzbischofs Tagino den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg Gero eingenommen hatte, gelang es ihm in Bezug auf die Grenzberichtigung einen Erfolg zu erzielen. Auf der Reise von Meißen nach Zörbig erinnerte er am 25. October 1015 während ihres Aufent-

[1]) Thietmari Chron. VI, 1. (SS. III, 805): „ipse (Tagino) quicquid antecessor suus iniuste de hac auferre presumsit aecclesia, renovationi eiusdem arridens reddidit." Hier ist „reddidit" wie Posse S. 337 richtig bemerkt, nur als eine Wiedererstattung auf dem Papier anzusehen, denn von der Verwirklichung des Versprechens verlautet nichts.

[2]) Cod. dipl. Sax. Reg. I, 1, 55 u. Kehr, Urkb. des Hochstifts Merseburg Nr. 30, S. 31 u. 32: „Sed ne per nos eadem sacri archiepiscopii sedes quasi imminuta damnum pati videretur, quedam nostri servitii et regie proprietatis loca in provincia Zcudici sita . . . . . contulimus , . . . . id est quandam civitatem nomine Chut cum toto eius territorio sive burgwardio . ."

[3]) Größler, Die Einteilung des Landes zwischen unterer Saale und Mulde in Gaue und Archidiakonate (Mitteil. des Ver. f. Erdkunde zu Halle a. S. 1905, S. 43 Anm. 2.)

halts in Machern (zwischen Taucha und Wurzen)[1]) den Erzbischof Gero an seine Versprechungen, und Gero erfüllte sie wenigstens zumteil, indem er ihm unter Überreichung seines Krummstabes die Pfarrherrlichkeit über die vier Burgbezirke Schkeuditz, Gottge (später Leipzig), Püchen und Wurzen verlieh.[2])

Der auf diese Weise dem Bistum Merseburg zurückerstattete Landstrich umfaßte in unverkennbarer Reihenfolge von West nach Ost die nördlichen Burgbezirke des Gaues Westchutizi und die anstoßenden des Gaues Ostchutizi, d. h. die südlichsten des bisher von Magdeburg besessenen merseburgischen Sprengelteils, wie es ja ganz natürlich war, daß nur unmittelbar an den Merseburger Sprengel angrenzende Bezirke zurückgegeben wurden, wenn noch eine Anzahl von ihnen zurückbehalten wurde. Die urbs (= Burg) Cotuh hat den Forschern bisher viel Kopfzerbrechen gemacht. Man wollte darin entweder Gautsch (südlich von Leipzig oder Taucha (nordöstlich von Leipzig) erblicken. Aber diese Gleichsetzung ist schon sprachlich unzulässig, denn ersteres hat in den Urkunden die ältere Form Kusaz, letzteres die Form Tuch. Ich erkenne in Cotuh die wüste Stelle Gottge zwischen Leutzsch und Leipzig, als Wasserburg in dem Gewirr der Wasserarme zwischen Luppe und Elster gelegen, die aber nach dem Emporkommen von Leipzig spätestens um die Mitte des 11. Jahrhunderts diesem seinen Rang als Bezirksvorort hat abtreten müssen, da bereits 1050 burcwardum Libizken in pago Szudici urkundlich erscheint. Setzen wir also für Cotuh Leipzig, so ergibt sich, daß die Aufzählung Thietmars genau die Reihenfolge von Westen nach Osten einhält.

Wenn nun auch ein mindestens ebenso großer Teil von dem Erzbischof noch zurückbehalten wurde, nämlich die Burgbezirke Düben, Pouch, Löbnitz, Tiefensee und Eilenburg (zu beiden Seiten der Mulde unterhalb von Wurzen), also der Gau Siusili und das nördlichste Stück des Gaues Ostchutizi), so war doch Thietmars Herz so von Dank erfüllt, daß er den in Zörbig sich einfindenden Lehnsleuten des Erzbischofs das Wohlwollen desselben zu rühmen sich gedrungen fühlte. Aber seine Freude sollte bald gründlich getrübt werden, denn am 22. Febr. 1017 bekam er zu Magdeburg vom Kaiser den Befehl, den auf der Ostseite der Mulde gelegenen, vor kaum $1^1/_2$ Jahren von Magdeburg zurückerlangten Pfarrbezirk, bestehend aus den Burgwarten Püchen und Wurzen, an das Bistum Meißen abzutreten, wie schon früher erwähnt worden, gegen eine ihm ganz unzulänglich erscheinende Entschädigung. Obwohl er nun auf das seinem Bistum noch Zustehende keineswegs Verzicht leistete, sondern seine Ansprüche aufrecht erhielt,[3])

---

[1]) Posse sagt a. a. O. S. 341 Anm. 117, die Lage des locus, qui Mucherini dicitur, sei zweifelhaft, da dieselbe weder für Mockrehna, noch Machern oder Möckern passe. Aber dieser Zweifel ist ganz unbegründet, denn Machern liegt genau auf der Verbindungslinie Meißen-Zörbig.

[2]) Thietmari Chron. VII, 16 (SS. III, 843): „Ibi tunc ego de promissis dulcibus eum ammonens, percepi ab eodem cum baculo eius, quem hodie teneo, parrochiam super has IIII urbes: Scudizi, Cotuh, Bichini et Vurcin, de residuis V: Ilburg, Pauc, Dibni, Liubanici et Geserisca differens ac in posterum dicens relicturum.“ (Letztere Bemerkung ist von späterer Hand nachgetragen.)

[3]) Thietm. Chron. VII, 37 (SS. III, 853): „Id quod residuum fuit, tunc nullo modo dereliqui.“

so blieb es schließlich doch bei der vom Kaiser verlangten Änderung. Meißen behielt die beiden Burgbezirke, ja es gelang ihm sogar, was noch mehr zu verwundern ist, in der Folge durch eine Reihe frech gefälschter Urkunden auch noch verschiedene Teile des magdeburgischen und brandenburgischen Sprengels dem seinigen anzugliedern. Doch auf diese späteren Begebenheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die Erweiterung des Meißener Sprengels hat sich folgendermaßen vollzogen. 981 hatte Meißen bei Auflösung des Merseburger Sprengels, wie schon bemerkt worden, den südlichen, von der Chemnitz bis zur Elbe bei Strehla reichenden Teil des Gaues Ostthutizi erhalten, ihn bei der Wiederherstellung Merseburgs im Jahre 1004 nicht nur nicht herausgegeben, sondern auch 1017 die beiden Burgwartbezirke Wurzen und Püchen dazu erhalten, so daß bis unterhalb Wurzen die Mulde die Grenze zwischen Meißen und Merseburg wurde, und außerdem — vielleicht schon 981 — den größeren südöstlichen (bis dahin magdeburgischen) Teil des Gaues Nisizi beiderseits der Elbe, von Mühlberg und Strehla bis zur Mündung der schwarzen Elster mit den Erzpriesterstühlen Mühlberg, Herzberg, Torgau, Klöden, Prettin und Schmiedeberg. (Im Jahre 1163 wird ausdrücklich bemerkt, daß Prettin [östl. der Elbe] in der Diöcese Meißen liege — Gersdorf, Cod. dipl. Sax. Reg. I, 57.) —. Damit aber nicht genug, denn in den Jahren 1063—1066[1] gelang es ihm durch Herstellung gefälschter Urkunden eine abermalige Erweiterung seines Sprengels zu erreichen. In dem damals festgesetzten Grenzvertrage wurde nämlich nach der Grenzbestätigungsurkunde des Papstes Innocenz II. die Grenze zwischen den Sprengeln Magdeburg und Meißen folgendermaßen festgesetzt: „Von einem Steine an der Südseite der Burgwart Püchen bis nach Wisennasfo(r)t, von da bis zum Gewässer Circuisinzi und von da bis zur Elbe."[2] Da der Ort Wisennasfo(r)t allgemein an der Mulde zwischen Alt-Jeßnitz und Raguhn angesetzt wird und unter dem Gewässer Circuisinzi der Schmerzbach verstanden werden muß, welcher von Schköna (nördlich von Düben) nach Söllnitz a. d. Mulde zu fließt, so sind damals die Burgwartbezirke Düben und Pouch ebenfalls an Meißen gekommen. Darum erscheinen in der Meißner Archidiakonatsmatrikel späterhin Burgkemnitz, Tornau und Schköna als die nördlichsten Orte der praepositura Wurzen. Von Hohenlubast bei Schköna lief dann die Grenze unter teilweiser Benutzung des Oberlaufs des Oppienschen Baches zwischen Gomlo und Kniest hindurch westlich von Globig bis zur Elbe, sodaß nur die Gaue Werliazi bezw. Suselzi und Wolauki (= die Präposituren Mildenstein und Pratau) bei Magdeburg verblieben. Diese erschlichene Grenze ließ sich dann Meißen 1137 nochmals

[1]) Zur Zeit des Erzbischofs Wernher von Magdeburg (seit 1063) und des Bischofs Bruno von Meißen (bis 1066). Vgl. hierzu die überzeugenden Ausführungen von Posse, Markgrafen von Meißen, S. 343 ff.

[2]) Wortlaut: „Ad utriusque ecclesiae firmam pacem atque quietem Magdeburgensis ecclesia suis finibus sit contenta, a lapide scilicet posito ad australem partem cuiusdam Burchstal, quod dicitur Bichin, inde ad Wisennasfot, inde ad aquam, quae vocatur Circuisinci, inde ad Albiam fluvium, et sic protenditur usque Magdeburg." (Cod. Dipl. Sax. Reg. II, 1, 46. Urk. vom 2./10. 1137.)

vom Papst Innocenz II. bestätigen. Wir kehren nunmehr zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Darstellung zurück, zur Beantwortung der Frage, ob und welche Fortschritte inzwischen die Bekehrung der Slawen gemacht hatte.

Im Bistum Meißen war die Lage geradezu trostlos. Der dortige Bischof Eido (oder Eiko, von 992—1015) berichtete dem Kaiser, seine Kirche sei infolge der häufigen feindlichen Verwüstungen verödet und beinahe zu nichte geworden, so daß sie eigentlich nur dem Namen nach noch fortbestehe. Außerdem sei sie von den Feinden dermaßen ausgeraubt, daß dem geistlichen Stande weder die gebührende Ehre noch irgend eine Nutznießung von seinen Gütern erwiesen werden könne.[1])

Nach 23 Jahren unaussprechlicher Mühsal, von welcher Thietmar eine ausführliche Schilderung entwirft, sprach Eido wiederholt das Verlangen aus, man möge ihn ja nicht in Meißen begraben, weil er Angst vor künftiger Verwüstung hatte. Allenfalls hielt er Colditz (a. d. Mulde), wo der christliche Märtyrer Magnus — oder auch nur ein Teil seines Leibes — seine Ruhestätte gefunden hatte, für sicher genug, um sich dort ebenfalls beerdigen zu lassen. Aber Markgraf Hermann, der gerade umgekehrt der Meinung war, es werde Meißen zum besonderen Schutze gereichen, wenn der Körper Eids dort verbleibe, ließ ihn nach seinem Tode in Meißen bestatten.[2]) Beiläufig sei bemerkt, daß die Meinungen darüber auseinander gehen, ob Thietmar hier den heiligen Magnus oder einen (nicht mit Namen genannten) großen Märtyrer Christi hat bezeichnen wollen.

Da man von der Tätigkeit der Nachfolger dieses Bischofs gar nichts weiß, so ist zu vermuten, daß sie infolge der unsichern Zustände in ihrem Sprengel gar keine haben ausüben können, zumal in den beiden benachbarten, viel günstiger hinsichtlich des Schutzes gelegenen Bistümern Merseburg und Zeitz die Dinge nicht viel anders lagen. Wie dem Bischof Eid Meißen ein unheimlicher Ort geworden war, wo er nicht einmal begraben sein wollte, so erschien auch den Bischöfen von Zeitz dieser Ort mehr und mehr als ein gefährdeter Sitz, so daß sie mit der Verlegung an einen besser gesicherten Ort ganz einverstanden waren. Im Jahre 1028 wurde auf Betreiben des Kaisers Konrad II., von dem Lepsius sagt,[3]) daß er mit Recht als der Wiederhersteller des wankenden Bischofstuhles bezeichnet werden könne, der Bischofsitz von Zeitz nach Naumburg an der Saale verlegt. Der genannte Kaiser rechnet in seiner Bestätigungsurkunde vom

[1]) „Eiko nobis innotuit, eandem ecclesiam . . crebra hostium devastatione desolatam ac pene ad nichilum ita fuisse redactam, ut nomine tantum solo praeesset, reliqua autem de rebus territoriis appertinentia ita ab hostibus fuisse direpta, ut ordini ecclesiastico nec honor debitus aut utilitas aliqua diutius inde exhiberi potuisset."

[2]) Thietm. Chron. VII:
„XXIII annos et amplius labore ineffabili vivens . . . . . ., ut nunquam ad Misni poneretur, multum rogavit. Id namque semper in mente ob timorem futurae desolationis desideravit, ut ad locum Colidici dictum, ubi Christi Magnus martyr corporaliter requiescit, et ipse mereretur tumulari. Sed comes Herimannus sperans precibus eiusdem locum sibi a Deo paratum adiuvari . . . ibidem fecit eum deponi."

[3]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg, S. 197, und Lepsius, Der Dom zu Naumburg, S. 45. Naumburg 1822.



17. Dez. 1032 Zeitz zu den von seinen Vorgängern begonnenen, aber nunmehr wankenden und in ärmlichster Verfassung befindlichen Kirchen, die sich nur mit Mühe bis auf seine Zeit erhalten hätten und darum ganz besonders seiner Hilfe bedürften, und versichert, die Verlegung des Bischofssitzes habe nur zur Sicherung des Friedens und zur Kräftigung der Religion (propter pacis firmitatem et religionis augmentum) stattgefunden.[1]) Noch ausführlicher, aber zumteil unter wörtlichem Anschluß an die Urkunde seines Vaters, äußert sich in einer Urkunde vom 31. März 1051 Kaiser Heinrich III. über die Ursache dieser Verlegung. Er wiederholt zunächst die Äußerungen seines Vaters über den wankenden, ärmlichen Zustand des Bistums uud fügt dann hinzu, sein Vater sei damals hauptsächlich darauf bedacht gewesen, die feindlichen Einfälle der Heiden (vom Sitze des Bischofs) fernzuhalten; darum habe er nach vorheriger Beratung mit den Fürsten des Reichs den Bischofssitz nach dem von den Einfällen der Heiden weiter entlegenen Naumburg verlegt.[2]) Und Papst Johann XX. begründete im März 1032 seine zu dieser Verlegung erteilte Genehmigung mit dem Satze, einer heiligen Kirche, die des Schutzes bedürfe, könne dieser bei zwingender Not (cogente necessitate) nicht versagt werden, und darum sei er damit einverstanden, daß der Bischofssitz von Zeitz nach Naumburg, einem befestigten und den üblichen Verheerungen und Beutezügen der Feinde weniger ausgesetzten Ort (in Nuenburgum locum munitum et ab hoste solito depredari eum — sc. episcopatum — remotum), verlegt werde, wozu auch der von dem Anblicke jener täglich stattfindenden Verheerungen selbst ergriffene Erbe des Herzogs Wichard[3]) — es ist also Markgraf Hermann gemeint —, weil er die tägliche Verwüstung jenes heiligen Ortes nicht habe ertragen können (cotidianam desolationem illius — sc. loci sancti — non ferens) seine Zustimmung gegeben habe.[4])

Auch in der Bulle, durch welche derselbe Papst im Jahre 1032 dem Bischof Hildiward von Naumburg die Giltigkeit der Verlegung bestätigte, wird hervorgehoben, daß diese zum großen Nutzen und zur Sicherheit der ihm anvertrauten

---

[1]) A. a. O.: „iis (sc. ecclesiis) maxime succurrendum esse non dubitamus, quae, a nostris antecessoribus inchoatae, nutantes et pauperrimae vix ad tempora nostra duraverunt."

[2]) Lepsius, Der Dom zu Naumburg, S. 46: „Pater meus Cunradus . . . episcopatum in Cicensi loco a venerabili Ottone imperatore constructum, nutantem et vix ad sua tempora perturantem (!) ad Nuenburg propter pacis firmitatem et religionis augmentum et temporalium rerum supplementum . . . . transtulit." An späterer Stelle fügt Heinrich dann hinzu: „opportunitates imperator considerans et maxime incursum hostilem paganorum desiderans declinare. . . . sedem episcopalem cum omnibus pertinenciis de Ciza in Nuenburg ab hostili incursu remotum transtulit." Dobenecker (Regg. Thur. I Nr. 796 Anm.) erklärt diese Urkunde für eine Fälschung, geschrieben von einer Hand des 12. Jahrh. unter Benutzung älterer Fälschungen. v. Heinemann und Ficker dagegen halten die Urkunde für echt, deren Schilderung der Zustände im Bistum zweifellos der damaligen Wirklichkeit entspricht.

[3]) Natürlich ist unter diesem Herzog Wichard der Markgraf Eckart I. von Meißen, der Vater der Markgrafen Hermann und Eckart II. von Meißen zu verstehen.

[4]) Lepsius, Der Dom zu Naumburg, S. 41 u. 42.

Kirche (pro magna utilitate et securitate aecclesiae tuae) geschehen sei.[1]) Um jedoch die bisherige Stiftskirche in Zeitz nicht verfallen zu lassen, ordnete er an, daß an Stelle des nach Naumburg übersiedelnden Domkapitels ein der bischöflichen Kirche in Naumburg untergeordnetes Kollegiatstift in Zeitz errichtet werde. Das geschah denn auch, aber trotz der vom Papste hinzugefügten Mahnung, die Kanoniker (in Zeitz) sollten als Söhne des Friedens ihrer (nunmehrigen) Mutter (in Naumburg) immerdar unterwürfig und gehorsam sein, entstanden zwischen beiden Kapiteln in der Folge langwierige Streitigkeiten, die erst unter Bischof Engelhard im Jahre 1230 völlig beigelegt wurden.[2])

Es kennzeichnet die Zustände des 11. Jahrhunderts, daß noch 80 Jahre nach der Verlegung (1108) der Bischof Walram von Naumburg, der von 1089—1111 den bischöflichen Stuhl inne hatte, auf einer Inspektionsreise die kirchlichen Zustände in Zeitz höchst kläglich fand, was ihn veranlaßte, dem Altar Sct. Peters in der Stiftskirche zu Zeitz (in utilitates fratrum Cicensium ad altare sancti Petri) das Dorf Tuchin (höchst wahrscheinlich das Dorf Taucha am Rippach im Kreise Weißenfels) nebst mehreren kleinen Dörfern zu schenken, die er auf neu umgerissenem Waldboden hatte anlegen lassen. Er begründet diese Schenkung mit der Notwendigkeit, den Gottesdienst, den er bei jener Kirche (also in Zeitz!) fast vernichtet gefunden habe, zu fördern[3]).

Weiter aufwärts an der Saale waren die Fortschritte des Christentums im 11. Jahrhundert noch geringer, denn die Bevölkerung des Sorbenlandes war hier noch ebenso heidnisch, wie zur Zeit der Ottonen. Berichtet doch der Erzbischof Anno von Köln in den Jahren 1071 und 1074 von den Bewohnern des Orlagaues auf der rechten Seite der oberen Saale, die Leute jener Gegend seien in der christlichen Religion noch sehr zurück und beinahe noch Heiden. Darum habe er bei dem an der Saale gelegenen Orte Saalfeld ein Kloster Benediktinerordens errichtet, um durch dasselbe dem Bekehrungsgeschäfte einen besseren Fortgang zu verschaffen[4]). Im Pleißengau hatte zwar schon vor 1066 ein Graf Bruno nahe bei Schmölln (Zmulna) nach Ausweis einer Urkunde König Heinrichs IV. eine

[1]) Ebenda S. 43.

[2]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 195 u. 139 Anm. 42. — Allerdings erklären fast alle Diplomatiker, z. B. Breßlau (Kanzlei Konrads II., Bd. II, Excurs II, Diplom. Unters. § 8) diese Bulle für eine — nach den Schriftzeichen zu schließen — gegen Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts hergestellte formelle und sachliche Fälschung, deren Zweck in den Sätzen erkennbar sei: „universi successores tui a Nuenburk (= Nuenburgensi) clero et populo eligantur atque ad eundem titulum regulariter consecrentur", ferner: „canonici (Cizae) substituantur", aber die vorher geschilderten allgemeinen Zustände des Bistums sind ohne Zweifel richtig dargestellt, denn sie werden durch die Urkunde Kaiser Konrads vom 17. Dez. 1032 im wesentlichen bestätigt, und überdies hat auch nach Breßlaus Ansicht der Fälscher eine echte Vorlage benutzt, wahrscheinlich eine Bulle Johannes XIX. (1024—1033), nicht aber die Fälschung hergestellt, wie Posse (Cod. Dipl. Sax. Reg. I, 1 S. 62 Nr. 391) vermutet.

[3]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 236 und 237: „villulas de inculta silva per me elaboratas" und „in augmentum divini servitii, quod bene (statt paene!) adnihilatum inveni."

[4]) v. Schultes, Directorium diplom. I, 187 und 193.

Abtei gegründet (abbatiam Zmulna . . . in pago Blisina in comitatu Ottonis marchionis), welche seine Mutter, die Kaiserin Agnes, dem Hochstift Naumburg übereignete,[1]) aber diese Abtei kann, wie sich bald zeigen wird, nicht lange bestanden haben. Dagegen hatte das von dem Markgrafen Wiprecht dem Jüngern von Groitzsch zu Pegau im Merseburger Sprengel gegründete und am 7. August 1096 eingeweihte S. Jakobskloster[2]) lange dauernden Bestand.

Ein besonders rühriger Förderer des Werkes der Heidenbekehrung muß der Bischof Günther von Naumburg (1079—1089) aus Wettinischem Stamme, ein Sohn des Grafen Gero von Brena und Camburg und der Bertha von Groitzsch, gewesen sein. Dieser hat nämlich sowohl im Pleißengau in Altenkirchen, als auch zu Reichenbach im Vogtlande nach dem Zeugnisse des Bischofs Udo I. die ersten Pfarrkirchen aus Holz gebaut, also in der Zeit von 1079—1089[3]). Nicht lange darnach aber gingen beide Kirchen infolge eines Brandes, den vermutlich heidnische Hand angelegt hatte, zu Grunde, aber Bischof Walraban (Walram) [1089—1111] ließ die Kirche zu Altenkirchen aus Holz, die zu Reichenbach aus Stein wieder aufbauen und bestätigte nochmals den Umfang ihres bereits vom Bischof Günther festgesetzten Pfarrsprengels.[4]) Der Reichenbacher Sprengel umfaßte darnach 17 Dörfer, von denen eins Waldkirchen (Waltkirkin) auch schon, wie sein Name beweist, mit einer Kirche ausgestattet war; der Altenkirchener dagegen, dessen Pfarrkirche bei den Umwohnern auch den Namen Aldcoztol oder Ztarecoztol[5]) führte, gar 30 oder 31 Dörfer, von denen eins, namens Zvenz, auch schon eine eigene Kirche hatte. Die erste und zweite Weihung dieser Kirche hatte, wie Bischof Udo ausdrücklich bemerkt, noch zu Zeiten des Kaisers Heinrich IV., also vor dem Jahre 1106 stattgefunden.

Nicht viel besser stand es um die Verbreitung des Christentums im Slawenlande selbst noch in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, wenigstens in den Gegenden, welche nicht in unmittelbarer Nähe der Saale lagen. Etwa um

---

[1]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 122. Dobenecker (Regg. Thur. I Nr. 864 Anm. 3) meint, abbatiam sei wohl nur dem Schreiber der Urkunde des 12. Jahrhunderts zu verdanken, der auch die Aufschrift „tradicio abbatie Zmelne" geliefert habe. Doch diese Annahme greift zu weit. Das Urteil der Diplomatiker darüber, ob die Urkunde Original sei oder nicht, ist kein übereinstimmendes.

[2]) Annal. Pegav. SS. XVI, 245.

[3]) Lepsius, Bisch. von Naumburg S. 246: „Eodem vero in loco (Aldenkirchen)...., sicut ueridica ueterum relatione didici, felicis memorie dominus Gunterus predecessor meus sancte nuenburgensis ecclesie episcopus primus ex lignis fabricatam ecclesiam consecrauerat, dote et eisdem terminis villarum, quas posuimus, banno firmaverat."

Genau dasselbe und mit denselben Worten und in demselben Jahre berichtet Bischof Udo I. auch von der Sct. Marienkirche zu Reichenbach im Vogtlande. (Ebenda S. 244 u. 245.)

[4]) Lepsius, Bischöfe v. Naumburg, S. 244 u. 245: „dominus Balrabanus ecclesie nostre Episcopus eandem ecclesiam (Richenbach) lapideam exstructam incendio pereunte priore consecrauit et dote prima et terminis eisdem sub anathematis vinculo ad exemplum antecessoris sui roboravit". So lautet auch der Bericht über die Altenkirchener Kirche, nur daß hier die zweite wiederum als eine hölzerne (lignea) bezeichnet wird.

[5]) Hauck (a. a. O. IV, 561 Anm. 2) hält den Nebennamen von Altenkirchen, nämlich Aldcoztol, für einen wendischen. Es ist aber offenbar ein deutscher = der alte Gottesstuhl. Der zweite Name, Ztarecoztol, ist demnach ein wendisch-deutscher Zwittername.

das Jahr 1110 richteten sämtliche Bischöfe der magdeburgischen Kirchenprovinz, ihren Erzbischof Adalgot an der Spitze, samt allen Großen und Vasallen Ostsachsens an alle sächsischen, fränkischen, lotharingischen und flandrischen Bischöfe, Fürsten und Herren die inständige Bitte, sie möchten, dem Beispiele der Bewohner Frankreichs folgend, welche die heilige Stadt (Jerusalem) befreit hätten, die christliche Kirche des Ostens von ihren Drängern erretten und ihnen gegen die barbarischen Heiden zu Hilfe eilen, welche häufig in ihr Land einfielen und da auf alle Weise plünderten, schändeten und mordeten. Manche Christen würden durch alle nur denkbaren Martern gequält; manchen rissen die Heiden die Eingeweide heraus, schnitten ihnen Hände und Füße ab, bänden sie an und riefen dann: „Wo ist ihr Gott?“ Einige hingen sie an Galgen und ließen sie elendiglich am Leben, die aber dann durch Abschneiden einzelner Gliedmaßen gequält und zuletzt durch Aufschneiden des Bauches der Eingeweide beraubt würden. Wieder andere enthaupteten sie und würfen dann deren Häupter ihren Götzen vor; noch anderen zögen sie bei lebendigem Leibe die Haut ab, rissen ihnen die Kopfhaut herunter und übten, mit dieser Haut verlarvt, allerlei Räubereien, indem sie sich für Christen ausgäben. Bei ihren grausigen Mahlzeiten pflegten sie zu sagen: Pripegala verlangt Köpfe! Ihm muß geopfert werden! (Dieser Pripegala[1]) sei derselbe Götze, wie Priapus oder Baal-Peor.) Wenn sie dann solche greulichen Opfer an den entweihten Christenaltären dargebracht hätten, riefen sie unter furchtbarem Triumphgeheul: „Heil uns, Pripegala hat gesiegt, Christus ist überwunden!“ Um dieser fortwährenden Qual oder doch wenigstens der Furcht vor ihr ein Ende zu machen, möchten doch alle, die ihnen Hilfe bringen wollten, am Sonnabend der Betwoche[2]) zu Merseburg in Ostsachsen zu ihnen stoßen. (Da Merseburg der Sammelplatz sein sollte, so darf man annehmen, daß der Zug gegen die heidnischen Sorben — in der weiteren Bedeutung des Namens — gehen sollte und daß bei diesen die geschilderten heidnischen Greuel im Schwange waren.) So schlecht nun die heidnischen Gegner seien, so wisse man doch aus dem Munde kundiger Leute, daß ihr Land gut und fruchtbar sei. Dort könne man also den besten Boden für Ansiedelungen haben (optimam terram ad inhabitandum acquirere)[3]).

Über wenig Schriftstücke sind so oft wechselnde Meinungen hervorgetreten, wie über den Aufruf der Bischöfe aus der magdeburgischen Kirchenprovinz. Es sind ihm, wie der neueste Beurteiler Tangl sagt[4]), in ziemlich gleichem Maße Zweifler und Verteidiger erstanden. Bedenklich erschienen die zweifellosen Übertreibungen und die schwülstige Sprache. Aber Gersdorf[5]) und Wattenbach[6])

[1]) Nach Gersdorf ist Pripegala ein Beiname der Ziwy oder Siwa, der Gottheit des irdischen Lebens bei den Slawen. (v. Heinemann, Cod. Dipl. Anh. I p. 138, Anm.)

[2]) Die Betwoche begann am fünften Sonntage nach Ostern.

[3]) Gersdorf, Cod. Dipl. Sax. Reg. II, Hauptteil I, 43—45. — v. Heinemann, Cod. Dipl. Anh. I p. 137 Nr. 172. — Kehr, Urkb. des Hochstifts Merseburg I, S. 75, Nr. 91.

[4]) Tangl, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXX, S. 183—191. 1905.

[5]) Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstifts Meißen im Cod. Dipl. Sax. Reg. II, Hauptteil I, 43, Nr. 40, S. 45.

[6]) Wattenbach im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VII, S. 621 ff.

sprachen sich zugunsten des Schriftstücks aus. Auch Brückner[1]) erklärte den Menschenopfer heischenden Unhold Pripegala für eine durchaus verbürgte lokale Bezeichnung des slawischen Götzen. Infolge davon bezeichnete auch Breßlau[2]) die Urkunde als eine in ihrer Echtheit nicht mehr antastbare. Kehr[3]) wagt kein bestimmtes Urteil abzugeben. Curschmann[4]) verwertet das Schriftstück als echt, Hauck[5]) dagegen will es nicht als brauchbare Quelle gelten lassen. In der Voraussetzung, daß die Feinde, gegen die es gerichtet sei, nur die Liutizen sein könnten, in deren Bereiche die älteren Kirchen längst zerstört gewesen seien und daß der Aufruf nicht in die Verhältnisse des beginnenden 12. Jahrhunderts passe, hält er ihn für eine Fälschung, die zur Zeit des zweiten Kreuzzugs durch das Auftreten Bernhards von Clairvaux hervorgerufen sei und zu den Agitationsmitteln für den Wendenkreuzzug von 1147 gehört habe.

Aber die Voraussetzung, daß er sich nur auf die Liutizen beziehen könne, ist in keiner Weise bewiesen. Ich halte es für weit wahrscheinlicher, daß er sich auf die Sorben zwischen Saale und Elbe bezieht, zumal, wie Tangl ganz richtig hervorhebt, der Verfasser des Schriftstücks hauptsächlich die Verdrängung der Feinde und die Besitzergreifung ihres Landes, also dessen Neubesiedelung im Auge hatte. Diese Neubesiedelung aber begann, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, in den Bistümern Merseburg und Naumburg und wurde dann auch in den magdeburgischen Gebietsteilen nachgeahmt, wie bald gezeigt werden wird. Weiter kommt in Betracht, daß Merseburg als Sammelplatz für die Kreuzfahrer, wie schon von mir bemerkt worden, nicht auf einen Kriegszug gegen die Liutizen, sondern gegen die Sorben deutet.

Was sodann die Aufzählung der Adressaten angeht, welche die sonst streng gewahrte Anordnung nach Rangstufen ganz bei Seite setzt, so hatte sie schon Gersdorf ganz zutreffend durch den Nachweis erklärt, daß ihre Reihenfolge eine geographische von der Elbe bis nach Flandern ist, für welches Land in der Urkunde auffällig und einseitig eine starke Zuneigung hervortritt. Über Halberstadt, Höxter, Corvey (mit einem Abstecher nach Minden), Paderborn, Köln, Aachen, Lüttich, Tournay bis nach Brügge hin weist Tangl (S. 188) die in der Urkunde genannten Personen und als Zeitgrenze die Jahre 1107—1109 nach. Als Verfasser denkt er sich einen auf altmärkischem (?) Boden tätigen flandrischen Geistlichen, der, von lebhaftem Heimatsgefühl durchdrungen, noch lebhafte Beziehungen zu seinem Geburtslande unterhalten habe. Darum zeichne er seine flämischen Landsleute allein durch ehrende Hervorhebung aus. Die vor ihnen genannten Adressaten bezeichneten nur den Weg, den der Bote habe nehmen sollen. Eine Beziehung auf Konrad III., an die Hauck denke, sei ausgeschlossen; vielmehr könne nur Heinrich V. gemeint sein.

---

[1]) Brückner im Archiv für slawische Philologie VI, 216—223.
[2]) Breßlau in den Forschungen zur brandenburgischen u. preußischen Geschichte I, S. 395.
[3]) Kehr, Merseburger Urkundenb. I, 75, Nr. 1, s. die Vorbemerkungen daselbst.
[4]) Curschmann, Geschichte des Bistums Brandenburg S. 64.
[5]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 599, Anm. 4.

Die Vermutung Langls (S. 189), Erzbischof Adalgot selbst könne der flandrische Geistliche gewesen sein, der den Brief geschrieben habe, ist allerdings unhaltbar, denn Adalgot war nachweisbar ein Graf von Veltheim. Dennoch wird er Recht mit seiner Vermutung haben, daß der Aufruf das Werk eines flämischen Geistlichen sei, der mit gewisser Vollmacht seiner kirchlichen Vorgesetzten gehandelt, diese aber überschritten habe.

Übrigens deuten auch die Namen der Aussteller des Aufrufs, nämlich Erzbischof Adalgot von Magdeburg, Bischof Albin von Merseburg, Walram von Naumburg, Herwig von Meißen, denen allerdings auch noch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg nachfolgen, ferner die der weltlichen Herren (Graf Otto von Ballenstedt, Markgraf Wiprecht von Groitzsch und Graf Ludwig — doch wohl der Landgraf von Thüringen oder Graf Ludwig I. von Wippra —) darauf hin, daß der Feind, der ausgerottet werden sollte, die Sorben waren.

Welchen Erfolg diese Aufforderung gehabt hat, ist nicht bekannt.

Wenden wir nun den Blick weiter nach Norden! Aus dem Lande zwischen Elbe und Havel, also aus nächster Nähe des erzbischöflichen Sitzes Magdeburg, berichtet fast zur selben Zeit (im Jahre 1114) der Bischof Herbrecht von Brandenburg, er habe mit nur wenigen Leuten seines Gefolges in Verfolgung des heidnischen Götzendienstes und zur Ausbreitung des Christentums unzählige Götzenbilder zerstört und an dem Orte Leitzkau (Lizecho) in der Provinz Morschene zwischen Elbe und Havel an der Grenze Sachsens zu Ehren der heiligen Gottesmutter Maria, der Apostel Peter und Paul und aller Apostel, ferner des h. Stephan, des ersten Märtyrers, und aller heiligen Märtyrer, auch des heiligen Bischofs Martin und aller heiligen Bekenner, die Eremitenmönche gewesen, weiter der heiligen Jungfrau Cäcilia und aller heiligen Witwen und Klosterfrauen eine hölzerne Kirche gebaut. Nachdem jedoch sein Schwestersohn Bernward und sein Kapellan Dietrich nicht lange darnach von Räubern getötet worden, habe er mit Rat und Beihilfe erlauchter Männer, deren Namen im Buche des Lebens verzeichnet stünden, eine steinerne Kirche erbaut und derselben den Zehnten zwischen den Flüssen Ihle (Ileda) und Nuthe (Nutt) überwiesen und dazu noch ein Dorf zur Beleuchtung der Kirche.[1])

Noch ungünstiger zeigen sich die Erfolge der Missionsarbeit, wenn wir erfahren, daß in demselben Jahre 1114 der Befehlshaber der erzbischöflichen Burg Loburg (Luburch) jenseit der Elbe unweit Magdeburg, namens Pribron, noch fast ganz Heide war, zumal da die Pegauer Jahrbücher dazu bemerken, daß man zu jener Zeit jenseits der Elbe überhaupt selten einen Christen gefunden habe.[2]) Da kann es denn auch nicht verwundern, wenn Magdeburg selbst noch im Jahre 1127 eine Stadt mit barbarischer Bevölkerung (civitas gentium barbararum) genannt wird.[3])

---

1) Riedel, Cod. Dipl. Brandenb. A X, 69. — v. Mülverstedt, Regg. I, Nr. 910.

2) Annal. Pegav. (M. G. SS. XVI p. 253): „Illis temporibus ultra Albiam rarus inveniebatur Christianus."

3) v. Mülverstedt a. a. O. I Nr. 1019.

Und von Brandenburg gesteht Markgraf Albrecht der Bär im Jahre 1161, diese Stadt sei fast bis auf seine Zeit in Besitz der Heiden gewesen und durch Götzendienst geschändet worden.[1])

Trotz solcher Widerspenstigkeit des slawischen Heidentums befremdet es doch, daß sogar noch über ein Jahrhundert später in der Altmark bei den dort wohnenden Slawen das Heidentum noch nicht ausgerottet war. Denn noch im Jahre 1235 erlaubte der Bichof von Halberstadt dem Propste von Diesdorf bei Salzwedel in einem seiner Dörfer eine Kirche zur Bekehrung der dortigen, noch immer in heidnische Bräuche verstrickten Slawen zu erbauen, um sie williger zur Annahme des wahren Glaubens zu machen.[2])

War die Geistlichkeit an dieser unerhörten Rückständigkeit etwa ohne Schuld? Gewiß nicht. Denn es muß doch sehr befremden und wirft ein eigentümliches Licht auf den Geist der damaligen Kirchenfürsten, wenn wir hören, daß der vielgepriesene, freilich auch heftig angefeindete Erzbischof Norbert von Magdeburg den Bischof Otto von Bamberg, als dieser auf seiner zweiten Reise zur Bekehrung der Pommern im April 1127 nach Magdeburg gekommen war, zwar ehrenvoll empfing, aber, wie Ebbo versichert, mit dem Gefühl der Eifersucht und des Neides, weil er, inmitten einer heidnischen Umgebung (in civitate gentium barbararum positus) noch keine Predigt unter diesen Völkern gehalten hatte, während der aus so weiter Ferne gekommene Otto es ihm darin zuvorzutun gedachte. Otto ließ sich aber nicht zurückhalten und wendete sich daher zunächst, nachdem er Norberts Segen empfangen hatte (!), nach dem Bistum Havelberg, welches damals durch Einfälle der Heiden so heruntergekommen war, daß dort nur noch schwache Reste des christlichen Namens zurückgeblieben waren. Als Otto in diese Stadt kam, wurde in ihr gerade das Fest des Götzen Gerovit gefeiert. Otto ließ darum den Stadthauptmann Witikind vor sich kommen und stellte ihn darüber zur Rede, daß er so etwas zulasse. Witikind entschuldigte sich damit, daß Erzbischof Norbert das Volk zur Knechtschaft zwingen wolle; dieses wolle aber lieber den Tod erleiden, als von ihm das Wort des Heils annehmen. Auf Witikinds Aufforderung predigte dann Otto in der Stadt und die Einwohner erklärten sich bereit, sich unter einem anderen Erzbischofe taufen zu lassen.[3]) Nach einer andern Nachricht wurde aber Otto an der Predigt gehindert, weil Norbert dieses Volk als zu seiner Diöcese gehörig in Anspruch nahm und durch geheime Ränke (clandestinis quibusdam machinationibus)

---

[1]) v. Heinemann, Cod. Dipl. Anh. I No. 458 p. 334: „Urbs enim prenominata fere usque ad nostra tempora a paganis possessa et idolorum cultura incesta fuit, at Deo adiuvante et magno Christianorum labore cooperante cum multa sanguinis effusione nobilium nec non et aliorum ad possessionem Christianorum rediit, quocirca ampliorem illic innovande religioni operam dedi."

[2]) Schmidt, Urkundenb. des Hochstifts Halberstadt I, S. 571 u. 572, Nr. 644 und II, S. 73 Nr. 765 ff. „cum homines quidam quarundam villarum . . . ad ecclesiam Distorp pertinentium nondum fidem catholicam ad plenum susceperint, sedadhuc quibusdam teneantur paganis ritibus irretiti."

[3]) Ebbonis vita Ottonis episc. Babenb. L. VI cap. 3 (M. G. SS. XIV p. 861—862. v. Mülverstedt a. a. O. I p. 392 Nr. 1019.

jenem die Gelegenheit zur Predigt entzog, so daß Otto, um den kirchlichen Frieden zu wahren, sich der Predigt enthielt und nach Pommern weiter zog[1]) mit nicht weniger als 50 beladenen Wagen.[2])

Wenn wir nun den Blick noch einmal nach dem Süden des Naumburger Sprengels richten, so finden wir im Vogtlande, in der Gegend von Plauen (in vico Plawe), in dem nach dem Dorfe oder Flüßchen Dobenau bei Plauen benannten Gaue Dobena an der oberen Elster, ganz ähnliche Zustände. Denn erst im Jahre 1122 oder nur kurz zuvor stiftete der Graf Adelbert von Eberstein in diesem von ihm beherrschten Gaue (in pago Dobna, qui dictioni eius subiacebat) auf Mahnung des Bischofs Dietrich von Naumburg (1111—1123) in Plauen zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligen Gottesmutter Maria und des heiligen Johannes des Täufers eine von ihm erbaute und von dem Bischof eingeweihte Kirche, die erste in dortiger Gegend, deren Sprengel sich nach SO zu an den von Reichenbach anschloß. Zum Pfarrer dieser Kirche bestellte er den Thomas, einen durch Kenntnisse und Lebenswandel ausgezeichneten Priester, von dem er hoffte, daß er die Umwohner immer völliger von ihrem heidnischen Irrglauben zum Weg der Wahrheit bekehren würde, und stattete die neue Missionskirche mit vielen Gütern und dem ganzen Zehnten des Gaues Dobena aus.[3]) Nicht viel früher (im Jahre 1118) hatte die Gräfin Bertha, die Tochter Wiprechts II. (des Jüngeren) von Groitzsch und Gemahlin des Grafen Dedo von Wettin, in ihrem Gebiete eine der Jungfrau Maria gewidmete Pfarrkirche in dem nordöstlich von Reichenbach an der Mulde gelegenen Zwickau erbaut, dotiert, durch den Bischof Dietrich von Naumburg einweihen lassen und dem (erst noch im Bau befindlichen) Kloster zu Bosau bei Zeitz geschenkt mit der Bestimmung, daß jede Kirche, die einst innerhalb des Pfarrsprengels von Zwickau erbaut werden würde, ebenfalls dem Kloster Bosau untergeben und ihre Untertanen ihm zehntpflichtig sein sollten.[4]) Natürlich sollten diese in Aussicht genommenen Filialkirchen der Zukunft, ebenso wie die Mutterkirche in Zwickau, zunächst der Bekehrung der slawischen Umwohner dienen.

Die Erwähnung des Klosters Bosau mahnt uns, nun auch nach den Klostergründungen im ostsaalischen Lande Umschau zu halten. Wie schon erwähnt, hatte Markgraf Wiprecht von Groitzsch im Merseburger Bezirk jenes erste Kloster, welches Dauer hatte, außerhalb der Bischofsstadt im Jahre 1096 zu Pegau gegründet. Aber dieses blieb noch geraume Zeit das einzige und war auch nach der Gründung einiger andern ein verhältnismäßig weit vorgeschobener Posten.

---

1) Monachi Priefling. Vita Ottonis episc. Babenb. III c. 4 (M. G. SS. XIV p. 898). — v. Mülverstedt a. a. O. S. 392.

2) Man ersieht hieraus, daß Otto das Bestreben Winfrieds nachahmte, auf die Heiden schon durch Pracht und Macht Eindruck zu machen. Auch in dieser Beziehung verdient er die ihm von Ebbo gegebene Bezeichnung: „prudens et sagacissimi ingenii."

3) Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 238: „Thomam sacerdotem, virum scientiis et moribus ornatum, qui eos ab errore gentilitatis plenius revocet et ad viam veritatis perfecte perducat."

4) Schöttgen u. Kreysig, Diplom. II, 418, Schultes, Directorium diplomaticum von Obersachsen I, 245—247.

25—40 Jahre vergingen, ehe andere Klöster ihm im Hochstifte Naumburg nachfolgten. Im Bistum **Meißen** war außer dem Kollegiatstifte an dem Bischofssitze im ganzen 11. Jahrhundert kein Mönchskloster vorhanden, was den Bischof Herwig von Meißen veranlaßte, im Jahre 1114 ein Kloster in **Wurzen** zu gründen, also an der äußersten Westgrenze seines Sprengels.[1]) Die Vorgeschichte der beiden Klöster **Bosau** und **Pforta** wirft auf die Zustände im Naumburger bischöflichen Sprengel ein wenig erfreuliches Licht, wenn man auch den Bemühungen der Bischöfe Günther, Walraban und Theodorich (Dietrich) alle Anerkennung spenden muß. In der Nähe von Zeitz hatte zunächst Bischof Theodorich (1111—1123), welchem Abt Eckehard von Urach das Zeugnis gibt, daß er ein grundgelehrter Mann und überaus eifrig auf die Wohlfahrt der seiner Fürsorge anvertrauten Kirche bedacht gewesen sei,[2]) auf einem Hügel, den die Vorzeit nach Angabe des eben erwähnten Abtes Bosowa[3]) genannt hatte, nachdem dieser Hügel auf sein Geheiß von Gesträuch und Dorngestrüpp gereinigt worden war, auf Veranlassung eines frommen Wenden — wohl der erste Fall der Art!" —, der am Bischofshofe unterhalten wurde, zu Ehren der Jungfrau Maria, Johannis des Täufers und Johannis des Evangelisten eine Abtei erbaut. Der Wende hatte nämlich dem Bischofe angezeigt, die heilige Jungfrau sei ihm erschienen und habe ihm jenen Hügel als den Ort bezeichnet, auf welchem der Bischof ihr zu Ehren ein Kloster erbauen solle. Der Bischof säumte auch nicht, den Befehl der Himmelskönigin zu erfüllen. Schon 1114 wurde der Bau der Bosauer Klosterkirche begonnen und nach seiner Vollendung im Jahre 1122 von dem Bischof Theodorich eingeweiht, welcher nicht ahnen konnte, daß er an dieser von ihm selbst geweihten Stätte binnen Jahresfrist unter der Hand eines Meuchelmörders sein Leben aushauchen würde.

Im Kloster Bosau war nämlich ein junger Wende mit dem deutschen Namen Benno als Mönch oder Laienbruder aufgenommen worden, der wegen Ungehorsams und Mangels an Ehrerbietung gegen den Abt sich oft Strafe zuzog, ohne sich aber zu bessern. Als endlich dem Bischof Anzeige davon gemacht und auf dessen Anordnung dem Wenden eine ziemlich harte Züchtigung zuteil geworden war, ergrimmte dieser vor Zorn und Rachbegier. Als nun eines Tages der Bischof im Chor der Bosauer Kirche sich vor dem Altare niedergeworfen hatte, um ein stilles Gebet zu verrichten, wurde er von dem Wenden, der sich herbeigeschlichen hatte, überfallen und durch Messerstiche in den Rücken tötlich verwundet, so daß er nach

---

[1]) **Schultes**, Director. dipl. I, 237.

[2]) Mon. Germ. SS. VI, 261: „Claruit hoc tempore **Dietericus** Cicensis episcopus litteris adprime eruditus . . . ., propugnator catholicus et in omni pastorali sollicitudine commissae sibimet ecclesiae desudans utilitatibus."

[3]) A. a. O.: „in colle, quem antiquitas olim **Bosowa** nominaverat." Der Liber de fundatione monasterii Bosaugiensis (bei Mader 284) hat die Bezeichnung: „montem, qui **Bosaugia** dicitur." Vgl. auch **Lepsius** a. a. O. S. 147 ff. und S. 35. Die **Wahl der Schutzheiligen** (der Täufer und der Evangelist) weist deutlich auf die Aufgabe hin, die dem Kloster zugedacht war.

3 Tagen (am 27. Sept. 1123) seinen Geist aufgab. Vor dem Altar des Klosters, an der von ihm geweihten und dann durch den Meuchelmord entweihten Stätte, wurde dann Bischof Theodorich begraben.[1])

Ähnliche üble Erfahrungen weist auch die Vorgeschichte des Klosters Pforta auf. Es ist schon erwähnt worden, daß bereits im Jahre 1066 zu Schmölln (Zmulna) im Pleißengau eine Abtei bestanden haben muß, die aber nicht lange Dauer gehabt haben kann. An demselben Orte hatte dann schon vor dem Jahre 1132 ein Graf Bruno ein Kloster gegründet, das er erst mit Benediktinerinnen, dann aber mit Benediktinern besetzt, auch mit beinahe dem dritten Teile des Pleißengaues ausgestattet hatte. Da aber beide sich einer üblen Wirtschaft schuldig machten, so hatte er die Benediktiner entfernt und Cistercienser aus Walkenried am Harz an ihre Stelle gesetzt. Aber auch diese, so sehr sie auch sonst dem in sie gesetzten Vertrauen entsprachen, konnten es in Schmölln nicht aushalten, weil sie von den rohen Umwohnern Unbill aller Art auszustehen hatten und sogar ihres Lebens nicht sicher waren. Darum trugen sie nach einigen Jahren dem Bischof Udo von Naumburg, der ihre Überführung nach Schmölln vermittelt hatte, die Bitte vor, er möchte sie nach Walkenried zurückkehren lassen, weil sie es inmitten des greulichen und unerträglichen Volks nicht länger aushalten könnten.

Der Bischof sah auch ein, daß Schmölln aus den angeführten Gründen kein geeigneter Aufenthalt für die Mönche sei, zumal das rohe und unausstehliche Volk daselbst gar keine Lust bezeigte, sich zu Christo bekehren zu lassen und infolge davon der christliche Glaube in der Umgegend gar keine Fortschritte machte. Daher verlegte er um das Jahr 1137 das Kloster in die Nähe seines bischöflichen Sitzes Naumburg an den Ort Porten, das jetzige Schul-Pforta, wo es bald fröhlich aufblühte.[2])

Über die Bedeutung des Namens Pforta, welcher in den ältesten lateinischen Urkunden nicht einfach Porta, sondern locus Portensis lautet, woraus sich schon ergibt, daß ursprünglich ihm nicht das lateinische Wort porta zu grunde liegt, ist ziemlich viel Unhaltbares geschrieben worden. Der Name ist ohne Zweifel ursprünglich slawisch, aber von den Cisterziensern gemäß ihrer Neigung, heidnische Namen in ähnlich klingende biblische oder lateinische zu verwandeln — so z. B. wurde der Name Sittichenbach in den Namen Sichem verändert und der Name Leitzkau in Laetitia Dei — in den lateinischen Namen Porta verwandelt worden. Denselben slawischen Namen, wie Pforta, führten übrigens auch noch andere Ortschaften in slawischer Gegend, so z. B. das wüste Pforten bei Alsleben a. d. Saale, dessen Name 973 Purtin, später Porthen lautete; ferner Groß- und Klein-Pörthen bei Zeitz (1286 Porthen.)

Das starre Widerstreben der heidnischen Sorben gegen alle Bekehrungsversuche führte endlich zu der Erkenntnis, daß ohne gewaltsame Maßregeln diesem Volke gegenüber nichts auszurichten sei. An die Stelle der Bekehrungsversuche und der Bemühungen, zu überreden oder zu überzeugen trat nun der

[1]) Lepsius a. a. O. S. 36.

[2]) Böhme, Urkundenbuch des Klosters Pforta I p. 4. Halle, O. Hendel, 1893.





Zwang. Wer nicht Christ werden wollte, wurde aus dem Lande getrieben, und deutsche Bauern wurden an die Stelle der slawischen Siedler gesetzt, deren wirtschaftliche Minderwertigkeit den Entschluß zu diesem Verfahren ohnehin empfahl. Von deutschen Bauern hatten die Grundherren weit höhere Einnahmen, obwohl diese sich persönlicher Freiheit erfreuten und nur zu verhältnismäßig geringen Leistungen an die Grundherren verpflichtet wurden. Aber sie waren fleißiger und betriebsamer, als die slawischen Smurden; sie rodeten die Wälder und schufen die Sümpfe in artbares Land um, und jedes neue Dorf vermehrte nunmehr die Einkünfte des Grundherrn. Nicht aber bloß die des Grundherrn, sondern auch die der Geistlichen. Und mit den neuen Dörfern vermehrte sich die Zahl der christlichen Kirchen. Denn die deutschen Einwanderer, die aus Gegenden kamen, die schon seit Jahrhunderten christlich waren, erbauten sich alsbald Kirchen, bestellten sich Priester zu geordnetem regelmäßigem Gottesdienst und durchsetzten so das fast durchweg noch heidnische Land mit größeren oder kleineren Gruppen von christlichen und zugleich deutschen Siedelungen. Auf diese Weise machte endlich das Christentum und das deutsche Volkstum zugleich deutlich wahrnehmbare Fortschritte, wenn auch in manchen Landesteilen das Wendentum sich in Sprache und Volkssitte noch lange erhielt. Aber gegenüber der Ansiedelung zahlreicher deutscher Bauerschaften konnte es sich auf die Dauer nicht behaupten. Alle nord- und mitteldeutschen Stämme entsandten in das neu eröffnete Kolonialgebiet Auswanderungslustige, in erster Reihe natürlich die Thüringer und Franken als nächste Nachbarn; doch auch aus den übervölkerten Niederlanden und andern niederdeutschen Gebieten kamen zahlreiche Ansiedler, deren Herkunft in vielen Fällen schon aus der Eigenart der Ortsnamen zu erkennen ist, die sie ihren Siedelungen in der neuen Heimat gaben.

Markgraf Wiprecht der ältere scheint der Erste gewesen sein, der mit dieser Kolonisation den Anfang machte. Er berief fränkische Kolonisten in das ihm gehörige Balsamerland, das einen Teil der Altmark bildete, namentlich aus Belgien, wodurch sich der Name dieser Landschaft Belxem = Belgesheim erklärt. Sein Sohn Wiprecht II. vertauschte diesen Besitz an den Markgrafen Udo II. von Stade und erhielt dafür osterländisches Gebiet mit der Burg Groitzsch an der Schnauder und besetzte eine ausgedehnte Fläche zwischen der Wyra und Zwickauer Mulde, dem Beispiele seines Vaters folgend, mit fränkischen Kolonisten, von deren Niederlassung noch heute die Ortsnamen Frankenau, Frankenberg, Frankenstein, Frankenhain u. a. Zeugnis ablegen. Im Jahre 1105 stiftete er auch noch ein kleines Kloster Lausigk zwischen Wyra und Mulde, das er dem von ihm gegründeten Kloster Pegau unterstellte, und baute auch eine Pfarrkirche daselbst.[1])

Wiprechts Beispiel wurde von dem Bischof Udo I. (1129—1149) nachgeahmt, der in seinem Stiftsgebiete Holländer oder Fläminger (Hollandini seu Flamingi) ansiedelte, so z. B. in oder bei dem flämischen Dorfe Tribun bei

---

[1]) Karl Heine, Wiprecht von Groitzsch, eine Heldengestalt des elften Jahrhunderts. (Mansfelder Blätter XI, S. 37 und 38. Eisleben 1897.) — Annal. Pegav. ad. a. 1104 (SS. XVI, 247.)

Naumburg, das später (seit etwa 1200) geradezu den Namen Flemingen führte[1]). Und Bischof Wichmann, der später (von 1152—1192) den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg inne hatte, ahmte wiederum das Beispiel seines naumburgischen Vorgängers nach, indem er in die erzstiftischen Gebiete ebenfalls Fleminger einführte, von denen z. B. der bekannte Höhenzug an der mittleren Elbe den Namen Fläming empfing. Aber auch andere Grundherren veranlaßte er, solche herbeizurufen. So entfernte, höchst wahrscheinlich durch ihn veranlaßt, der Abt Arnold von Nienburg a. d. Saale im Jahre 1158 aus der von ihm erkauften, an der Mulde unweit Dessau gelegenen Burgwart Kleutsch (Cluzi) die ungläubigen Slawen und brachte Christen dahin[2]). Der Erzbischof, um die in dieser Gegend noch nicht ausgebreitete christliche Religion zu erhalten und immer mehr zu befestigen, schenkte alle Zehntabgaben in diesem Burgbezirke dem Kloster. Schon im nächsten Jahre machte es der Abt mit den jenseits der Mulde östlich von Dessau gelegenen Dörfern Nauzedele und Niemitz ebenso, indem er die Slawen daselbst austrieb und diese Dörfer nebst dem Walde Drogbul am Flusse Löben Flämingern überließ[3]). 1162 entfernte er aus der im Gaue Serimunt gelegenen Burgwart Stano oder Stena an der Mulde (wüst westlich von Dessau) und den dazu gehörigen Dörfern Musize, Slorobe und Chosize, von denen das erstgenannte das jetzige Mosigkau bei Dessau ist, gleichfalls die bisherigen slawischen Einwohner[4]). Man sieht: in diesem Verfahren lag ein bestimmter Plan; Udo und Wichmann hatten Schule gemacht. Aber eigentlich waren nicht religiöse oder kirchliche Gründe für die Vertreibung der slawischen Bevölkerung maßgebend, sondern ihre Trägheit in der Bebauung des Ackers, ihre geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sogar slawische Herren jagten ihre Volksgenossen aus ihrem Gebiet und besetzten es mit deutschen Bauern, weil von diesen beträchtlich höhere Einnahmen zu erwarten waren. Nun erst machte das Deutschtum und das Christentum in dem schon seit Jahrhunderten besetzten Lande sichtliche Fortschritte, zumal seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts fast plötzlich ein erfolgreicher Eifer für Klosterstiftungen erwachte, denn nun wurden in wenigen Jahrzehnten mehr Klöster gegründet, als zuvor in anderthalb Jahrhunderten.

---

[1]) Böhme, Urkundenb. des Klosters Pforta I p. 5: „usque ad terminos Hollandensium“ und: „usque ad semitam, que Hollandensium dicitur“ in einer Urk. des Bischofs Udo I. vom J. 1140.

Gersdorf, Cod. Dipl. Sax. Reg. I, II, 163: „cuidam populo de terra, que Hollanth nominatur, a predecessore meo Vtone in eundem episcopatum coadunato“.

Ein Dorf Flemmingen liegt auch westlich von Penig im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

[2]) v. Heinemann, Cod. Dipl. Anh. I p. 325 u. 326: „burchwardium quoddam Cluzi vocatum secus Mildam fluvium ... acquisivit remotisque antiquis infidelium Sclavorum colonis novos inibi christiane fidei cultores collocavit“.

[3]) Schultes, Director. diplomat. von Obersachsen II, 143 u. Cod. Dipl. Anh. I p. 331 Nr. 454: „duas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimiz, hactenus a Sclavis possessas, Flamingis petentibus iure suo possidendas vendidimus“.

[4]) Cod. Dipl. Anh. I p. 347: „remotis antiquorum Sclavorum colonis“.

Eine Propstei in Mildensee bei Pietnitz (Pietnizi) oder Pötnitz auf der rechten Seite der Mulde südöstlich von Dessau, welche stets durch einen Magdeburger Domherren verwaltet wurde, bestand schon im Jahre 1100, aber es ist zweifelhaft, ob damals schon ein Konvent dort bestand. Winter[1]) vermutet, der Mildenseer Propst sei ursprünglich wohl nur ein erzbischöflicher Verwaltungsbeamter gewesen, weil ein Magdeburger Domherr, Konrad, der 1211 nachweislich der Archidiakonus jenes Bezirks war, in diesem Jahre als presbyter de Mildense bezeichnet werde, und daß die Abtei Nienburg, die hier allein Grundbesitz hatte, erst nach 1198 einen Konvent S. Wiperti in Mildensee gegründet habe, dem die zu Pfarrkirchen erhobenen Kirchen zu Pötnitz und Nischwitz mit einigen zugehörigen Dörfern damals untergeordnet wurden, wie auch die ganze Parochie Wörlitz samt ihren Kapellen zum Banne Mildensee gehörte. Pröpste von Mildensee kommen also schon vor 1198 vor, aber ob schon ein Konvent vor diesem Jahre dort bestand, bleibt zweifelhaft. Zweifelhaft bleibt auch, ob Mildensee bloß ein deutscher Name für das Dorf Pötnitz war, oder eine besondere Siedelung neben diesem Dorfe.

In dem Lande östlich der Saale sind, abgesehen von dem am 1. Aug. 1091 vom Bischof Werner von Merseburg, dem Oheim der h. Paulina, neben der schon im Jahre 1012 vorhandenen Sct. Peterskirche auf der Altenburg zu Merseburg gegründeten und demselben Apostel geweihten Kloster[2]), und außer den schon erwähnten, 1096 und 1114 gegründeten Klöstern zu Pegau, Bosau und Wurzen folgende Klöster gegründet worden:

1116 das Augustiner-Kollegiatstift Beatae Mariae Virginis vor Halle, genannt zum Neuen Werk (novum opus)[3]) und das Augustiner-Kollegiatstift S. Mauritii in Glaucha[4]), beide eine Stiftung des Erzbischofs Adalgot von Magdeburg. (Letzteres wurde 1169 zum zweiten Male vom Erzbischof Wichmann von Magdeburg geweiht.)

1119 oder kurz zuvor das Augustiner-Kollegiatstift S. Stephani bei der schon früher vorhandenen Kirche S. Stephani in Zeitz, begründet durch Bischof Theodorich I. und vollendet von Bischof Udo I. von Naumburg im Jahre 1147[5]).

---

[1]) Winter, Die Bildung und Abgrenzung des Magdeburger Sprengels etc. Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg X, S. 29 u. 30. Magdeb. 1875.

[2]) Chron. episc. Merseburg. (M. G. SS. X p. 184): „Basilicam quoque sancti Petri in Aldenburg primitus fundatam consummavit ac anno dominicae incarnationis MXCI, cooperante archiepiscopo Magdeburgensi Hardwigo, in Kalendis Augusti dedicavit, monachicamque vitam ibi constituens, Altmannum abbatem eidem praefecit".

[3]) Den Ort bestimmte nach der Sage eine glühende, vom Himmel hernieder gefallene Egge. — Anonymi vita B. Lamberti bei v. Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 717 ff. nach Schannat, Vindem. litterar. Coll. II p. 68. Vgl. auch Annal. Pegav. in M. G. SS. XVI, 253.

[4]) Necrologium ecclesiae S. Mauricii in Hallis bei Würdtwein, Subsid. Diplom. X. p. 410.

[5]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg, S. 34 und 241 und Schöttgen, Markgraf Konrad, S. 306.

Ebenfalls 1119 oder kurz zuvor war von demselben, offenbar sehr eifrigen Bischofe auch das Kloster Johannis des Täufers zu Riesa (Reszoa) an der Elbe gegründet worden, welches Bischof Udo I. gleichfalls vollendete[1]).

1124 das Augustiner-Kollegiatstift S. Petri auf dem Lauterberge (Mons serenus) bei Halle[2]), in dessen Kirche um 1184 nicht weniger als 13 Dörfer eingepfarrt waren[3]). Gegründet war es von dem Grafen Dedo von Wettin, dem Sohne des Grafen Thimo und der Ida und vollendet von dem Markgrafen Konrad von Meißen, Thimos Bruder[4]). Als 1128 der Propst Herminold, der den Grund zur Stiftskirche gelegt hatte, starb, war es keinem der damals lebenden Stiftsherren, obwohl unter diesen sich Greise von 70 und mehr Jahren befanden, bekannt, wer die schon erwähnte „alte Kapelle" auf dem Lauterberge gestiftet und erbaut hatte. Auch hatten sie das von noch älteren Brüdern nicht erfahren können, obwohl sie sich eifrig darnach erkundigt hatten[5]). Dieselbe muß also, wie schon bemerkt, spätestens um das Jahr 1000 gegründet worden sein.

Nach 1124 die Propstei B. Mariae Virginis zu Schkölen im Kreise Weißenfels, gegründet von Bertha, der Tochter des Markgrafen Wipꝛecht von Groitzsch, nach dem Tode ihres Gemahls, des Grafen Dedo von Wettin.[6])

1132—1137 das Cisterzienser-Mönchskloster B. Mariae Virginis zu Pforta bei Naumburg.[7])

1133 das Benediktiner-Kloster St. Georg zu Talbürgel (Burgelin) unweit von Jena im Gaue Strupanize, gestiftet von dem Markgrafen Heinrich von der Niederlausitz und seiner Gemahlin Bertha von Gleisberg.[8])

1134 das Kloster Lausnitz (Luseniz), auch Marienstein (lapis S. Mariae) genannt, unweit von vorigem, gestiftet von den Edelfrauen Cuniza, Bertha und Gisela.[9])

Um 1135 das Bergkloster in Chemnitz.[10])

1136 wird das schon im Jahre 1104 als Nonnenkloster gegründete Kloster Niemegk (Numeke) bei Bitterfeld als Abtei bestätigt, aber 1150 dem Kloster Lauterberg untergeordnet. Erzbischof Konrad von Magdeburg, der das Kloster

---

1) Papst Calixtus II. schreibt an ihn am 29. Oktober 1119: „Porro in duobus monasteriis, Bosov videlicet (das schon erwähnte Bosau b. Zeitz) et Reszoa, que ad honorem Dei et beate Marie semper virginis et sancti Johannis babtiste tuis expendiis construxisti, monachi habeantur". (Lepsius, Bischöfe von Naumburg, S. 241.)

2) Chron. montis sereni, ed. Eckstein p. 2.

3) Urk. des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg vom 20. Okt. 1184 bei v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises II, 871 u. 872.

4) Ebenda II, 869.

5) Chron. montis sereni ed. Eckstein p. 6. sqq.

6) Annales Vetero-Cellenses bei Mencken, Scriptores II, 382 und Chron. marchion. Misn. bei v. Ludewig, Rell. manuscr. VIII, 193.

7) Böhme, Urkundenbuch des Klosters Pforta.

8) P. Mitzschke, Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel I, S. XIV und S. 1 ff.

9) Moser, Marienstein oder die Gründung des Klosters zu Lausnitz. Zeitz 1833.

10) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 563.

1136 bestätigte, berichtet nämlich,[1]) daß schon die Eltern des Markgrafen Konrad von Meißen dieses Kloster gegründet hätten. Da nun Konrads Vater, Graf Thimo der Jüngere von Wettin, zwischen 1104 und 1118 gestorben ist, so fällt die Gründung der Abtei Niemegk mindestens vor das Jahr 1118, vermutlich aber in die Jahre 1103—1104, weil in dieser Zeit Thimo Markgraf von Meißen war.[2]) (Die sogenannte „kleine Kirche" in Niemegk war übrigens schon etwa um 1100 vorhanden.)

Nach einigen Jahrzehnten der Ruhe, in welchen keine Klostergründungen stattfanden, begann in den letzten drei Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts und noch einige Zeit darüber hinaus abermals eine Zeit von Klostergründungen, in welcher namentlich regulierte Augustiner-Chorherren in diese weiter nach Osten vorgeschobenen Klöster gesetzt wurden. Die wichtigsten von diesen waren:

1172 das vom Kaiser Friedrich I. gestiftete Augustinerkloster B. Virg. Mariae auf dem Berge vor Altenburg im Pleißengau.[3])

1174 wurde von dem Grafen Dedo dem Feisten von Rochlitz ein Kloster für Regularkanoniker des Augustinerordens zu Zschillen an der Zwickauer Mulde gegründet, welches später — anscheinend unter Wiederaufnahme des alten Namens Vuissepuchg — seit dem 16. Jahrh. den Namen Wechselburg führte.[4])

1175 wurde das vom Markgrafen Otto von Meißen unweit von Nossen an der Freiburger Mulde 1162 begonnene Benediktinerkloster Cella Mariae, später (im Gegensatz zu einem jüngeren gleichnamigen Kloster) Altenzelle genannt, vollendet, aber nunmehr mit Cisterziensern besetzt.[5])

1201 gründete Hedwig, die Witwe des Grafen Friedrich von Brena, zu Brena ein Jungfrauenkloster.[6])

1205 gründete der Bischof Theodorich von Meißen neben der schon früher vorhandenen, auf dem Berge vor dem Schlosse gelegenen Kirche Sct. Afra zu Meißen ein Kloster für regulierte Augustiner-Chorherren.[7])

1213 stiftete der Markgraf Dietrich von Meißen und der Lausitz bei der schon früher vorhandenen Kirche Sct. Thomas zu Leipzig (Lipzk) ebenfalls ein Augustinerkloster.[8])

Achtet man auf die Lage dieser Klöster, so bemerkt man sofort, daß die älteren — und auch die überwiegende Mehrzahl der jüngeren — sich vorsichtig in unmittelbarer Nähe der Saale und später der Elster oder Mulde gehalten

[1]) Chron. montis sereni ed. Eckstein p. 14.

[2]) Ebenda S. 22. Vgl. v. Mülverstedt, Regg. I Nr. 1115, 1245 u. 1322.

[3]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 279. v. Mülverstedt Regg. I Nr. 1524, S. 631. — Schultes, Dir. Dipl. II, S. 231.

[4]) Schumann u. Schiffner, Post- u. Zeit.-Lexikon von Sachsen XII, 462 u. 463.

[5]) Schultes (Director. Dipl. II, 155 u. Anm. 729) nimmt das Jahr 1162 als das des Baubeginnes an, Hauck dagegen (a. a. O. IV, 562) läßt das Kloster Altzelle schon zwischen 1140—1150 gestiftet sein.

[6]) Chron. montis sereni ed. Eckstein p. 66.

[7]) Schultes, Dir. Dipl. II, 431 ff.

[8]) Schöttgen, Nachlese I, S. 40. Schultes a. a. O., II S. 479 u. 480. Vgl. auch Sachse, Deutsche Urk. über die Stiftung des Thomasklosters in den „Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs". 2. Samml. Leipzig 1878. S. 1—6.

haben, um den Schutz des altdeutschen Hinterlandes zu genießen. In der Folgezeit sind natürlich noch manche hinzugekommen, namentlich Nonnenklöster und Klöster von Bettelmönchen, aber diese gehören bereits einer Zeit an, in der das Christentum mit dem Heidentum nur noch in der Form des Aberglaubens zu ringen hatte.

Nicht früher, ja zum Teil erheblich später, erscheinen in den Urkunden die ersten Pfarrkirchen und Kapellen im Lande östlich der Saale, woraus freilich nicht folgt, daß sie alle erst kurz zuvor entstanden seien. Manche werden (natürlich nur zufällig) erst spät, zum Teil 100—200 Jahre nach ihrer vorauszusetzlichen Gründung erwähnt, sind aber doch frühen Ursprungs, wie sich z. B. schon aus dem Namen ihres Schutzheiligen vermuten läßt, oder aus der kirchlichen Abhängigkeit einer großen Zahl von Tochterkirchen und eingepfarrten Dörfern, oder aus ihrer hervorragenden Bedeutung als Erzpriestersitz oder Archidiakonatssitz, wie z. B. an der Sct. Wenzelskirche in Könnern, die im Jahre 1293 zum ersten Male urkundlich erscheint, insofern damals ein plebanus in Conre erwähnt wird, seit unbekannter Zeit die Würde eines Archidiakonus gehaftet hat. Besonders hohes Alter haben im Ostlande auch die Marien-, Apostel- und Täuferkirchen, ferner die, welche Heiligen der frühchristlichen und der frühdeutschen Zeit gewidmet sind.

Die Zahl der Pfarrkirchen war in der ersten Zeit sehr klein, wie sich schon daraus ergibt, daß die Pfarrsprengel sehr ausgedehnt waren, und die Zahl der eingepfarrten Ortschaften in den meisten von ihnen für unsere Anschauungen überaus groß. Einige Beispiele, die noch erheblich vermehrt werden könnten, mögen das erweisen. Daß in die Kirche auf dem Petersberge um 1184 13 Dörfer eingepfarrt waren, daß der Sprengel der Pfarrkirche von Altenkirchen im Pleißengau 1140 über 30 Dörfer, der von Reichenbach im Vogtlande, der dünneren Bevölkerung dieser Gegend entsprechend in demselben Jahre 17 eingepfarrte Ortschaften umfaßte, ist schon mitgeteilt worden. Zur Pfarre in Zwenkau (Bistum Merseburg) gehörten 10 Ortschaften,[1]) zu der in Hohenlohe (Bistum Merseburg) 9.[2])

Jm Bistum Meißen lassen sich noch im 18. und 19. Jahrhundert Kirchspiele mit zahlreichen eingepfarrten Ortschaften nachweisen. Zu dem Kirchspiel von Nerchau a. d. Mulde gehörten 11 Dörfer,[3]) zu dem von Mutzschen 12,[4]) zu dem von Mochau 13,[5]) zu Lommatzsch 17,[6]) zu Zschaitz 18,[7]) zu Seelitz bei Rochlitz a. d. Mulde gar 22 Dörfer.[8]) Es ist zu beachten, daß die meisten von diesen Urpfarreien zugleich Burgwartvororte waren.[9]) Daß jede

[1]) Wuttke, Schriften des Ver. f. die Gesch. Leipzigs I, S. 217.

[2]) Schmekel, Hochstift Merseburg S. 292.

[3]) Schumann und Schiffner, Post-, Staats- u. Zeitungslexicon von Sachsen VI, 815.

[4]) Ebenda VI, 674.

[5]) Ebenda VI, 526.

[6]) Ebenda VI, 11.

[7]) Ebenda XIII, 708.

[8]) Ebenda XI, 149.

[9]) Wie ich nachträglich sehe, kommt auch Riehme in seiner Abhandlung „Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen" (in den Mitteil. des Ver. für Gesch. der Stadt Meißen, VII, 2, S. 170, Meißen 1906), zu demselben Ergebnis, da er schreibt: „Nahe liegt die Annahme, die

Burgwart (burgwardium) in ihrem Hauptorte auch einen mit pfarramtlichen Befugnissen ausgestatteten Priester für die deutsche Besatzung erhalten haben wird, ist schon angedeutet worden. Außerhalb der Burgen wagte man aber lange keine Kirche ohne besonderen Schutz aufzuführen. Vor allem wäre die Feststellung der Urpfarreien, ihres Umfangs und ihrer allmählichen Zerlegung in Verbindung mit der Erhebung von Tochterkirchen zu selbständigen Pfarrkirchen eine wünschenswerte Aufgabe für die Forschung; hier aber können einige solche Fälle nur angedeutet werden. Einstweilen mag der Versuch genügen, diejenigen Orte nachzuweisen, welche bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts Pfarrkirchen erhalten haben, ohne andere Kirchen geradezu auszuschließen. Der Übersichtlichkeit wegen sollen auch bereits erwähnte Kirchen in das nachfolgende Verzeichnis mit aufgenommen werden. Dennoch wird es schon aus dem Grunde nicht vollständig sein können, weil die Quellen für diese Forschung zum Teil völlig verschüttet und überdies auch weit zerstreut sind. Aber ein annähernd richtiges Bild von dem Fortschritte der kirchlichen Einrichtungen nach Raum und Zeit wird es immerhin ergeben.

Eine der ältesten Pfarrkirchen rechts von der Saale, vielleicht die älteste, ist die früher ins Bistum Zeitz-Naumburg gehörige, einsam über der Saale und der Mündung des Rippachs mitten in einem Burgwall liegende Kirche von Treben. Für ihre frühe Gründung spricht im besondern, daß sie nach Ausweis einer Inschrift über dem Sakramentshäuschen dem hl. Bonifatius geweiht war. Außer Treben scheint nur noch Ziegenhain bei Jena östlich der Saale eine Bonifatiuskirche gehabt zu haben.

Bald nach 933 wurde, wenn die Sage recht berichtet,[1]) die Kirche von Keuschberg bei Merseburg in Erfüllung eines Gelübdes vom Könige Heinrich I. erbaut. Jedenfalls ist sie eine der ältesten Kirchen im Bistum Merseburg, vielleicht die älteste. Urkundlich wird ihrer zum ersten Male im Jahre 1012 gedacht (ecclesia Cuiscesburg).[2])

Vor 968 wurde von dem Mönche und späteren Bischof Boso die erste Kirche in dem von Boso gegründeten Orte Bosenrod bei Zeitz erbaut.[3])

976 waren bereits Kirchen oder doch Burgkapellen vorhanden in Teuchern (Ducharin), Görschen (Gruza) bei Osterfeld, auf dem Kirchberge (Chirchperg) und vermutlich auch in Ziegenhain bei Jena a. d. S., sämtlich im Bistum Zeitz.[4])

---

Burgwarde seien auch Parochien gewesen. Die Burgwartsorte, militärisch gesichert, mußten die gegebenen Punkte für die Gründung von Kirchen sein. In der Tat finden wir alle uns bekannten Burgwartsorte in Daleminze (mit sehr wenigen Ausnahmen) als Mittelpunkte räumlich großer Parochien wieder, die wir nach zahlreichen Beispielen für älter halten dürfen, als die dazwischen liegenden kleinen (abgezweigten) Kirchsprengel."

[1]) Schmekel, a. a. O. K. 289 u. 42.

[2]) Kehr, Urkundenb. des Hochst. Merseb. S. 42.

[3]) Belegstellen für diejenigen Kirchen, von denen bereits früher die Rede war, werden hier nicht beigebracht.

[4]) Lepsius, Bisch. von Naumburg S. 173. Übrigens wird 1317 in Teuchern außer der Pfarrkirche auch noch eine S. Martinskapelle jenseits des Baches erwähnt (capella sancti Martini trans rivulum), die natürlich viel älter ist. (Gedr. bei Kehr S. 576.)

984 wurde die Kirche S. Nikolai vor der Burg Meißen erbaut.

Um 1000 gab es eine Kapelle (die alte K.) auf dem Sct. Petersberge (mons serenus) bei Halle im Bistum Magdeburg.

1012 die schon erwähnte Kirche des h. Romanus in Schkeitbar (Zcutibure) bei Lützen im Bistum Merseburg. In der Urkunde, durch welche König Heinrich II. dem Bistum Merseburg alle diesem von den früheren Königen geschenkten Besitzungen bestätigt, darunter auch die zur Kirche in Schkeitbar gehörige Königshufe (ad aecclesiam in Scutibure regalem mansum 1) werden anscheinend auch noch die Zubehörungen von 3 andern Kirchen genannt. Denn der weitere Text, welcher lautet „alium ad Cuiscesburg, Trauarda minorem, Gostua cum omnibus eorum appendiciis, nos quoque eadem per regiam nostram potestatem praefatae aecclesiae (Merseburgensi) concedimus ac perpetualiter confirmamus" scheint, wie folgt, verstanden werden zu müssen: „alium (mansum) ad (aecclesias) Cuiscesburg, Trauarda minorem, Gostua etc."[1]). Damit wären für das Jahr 1012 auch in Keuschberg, Klein Tragarth (östlich von Merseburg) und Gostau (südlich von Lützen, unweit des Grunabaches) Kirchen als vorhanden bezeugt.

Um 1015 war eine Kirche S. Magni zu Koldits an der Mulde im Bistum Meißen vorhanden.

1017 gab es Kirchen in Leipzig (Libzi) und Oelschwitz (Olscuizi). Letzteres ist entweder das wüste Oelschwitz zwischen Propstheida und Konnewitz oder Ölschütz bei Lucka a. d. Schnauder. Beide im Bistum Merseburg[2]).

Nach 1036 wurde von den Mönchen des Erfurter Schottenklosters die Sct. Jakobs-Kapelle in Leipzig erbaut[3]).

Um 1080 gab es Holzkirchen zu Altenkirchen im Pleißengau und zu Reichenbach im Vogtlande, beide im Bistum Naumburg-Zeitz.

Um 1100 muß die „kleine" Kirche zu Niemeck b. Bitterfeld (im Bistum Magdeburg) schon vorhanden gewesen sein[4]).

1116 gab es in Halle die Pfarrkirche B. Mariae Virginis, die Kirchen Sct. Gertrud, Sct. Georg, Sct. Nikolaus und eine Kirche S. Johannis baptistae in Croce (vielleicht Groitzsch bei Teicha unweit Halle, im Bistum Magdeburg).

Am 5. Juni 1121 bezeichnet übrigens der Erzbischof Rüdiger von Magdeburg die Marienkirche in Halle als unlängst erbaut (noviter constructa). Sie wird also jünger sein, als die — mit Ausnahme ihrer Türme — jetzt weggerissene Gertrudenkirche[5]), die man als die Urpfarre von Halle ansehen muß.

---

[1]) Merseb. Urkundenb. p. 42.

[2]) Thietmar berichtet von Kaiser Heinrich II. (VII c. 48): „Tres quoque aecclesias in Libzi et in Olscuizi et in Gusua positas mihi concessit". Vgl. auch Kehr, S. 47. Nach Wuttke a. a. O. I, S. 117 kann diese älteste Kirche Leipzigs nur die Nikolaikirche gewesen sein, da die Jakobikirche (links der Pleiße), außerhalb der Stadt lag. Aber nicht immer liegt die älteste Kirche einer Stadt in dem Marktviertel.

[3]) Wuttke a. a. O. I, S. 117.

[4]) Schultes, Dir. Dipl. II, S. 152, Anm. und v. Mülverstedt, Regg. Magdeb. I, S. 569, Nr. 1404.

[5]) v. Dreyhaupt, Saalkreis I, 721. — v. Ludewig, Rell. man. V, 67.

1118 die Pfarrkirche B. Mariae Virginis zu Zwickau (Zwicowe) im Bistum Naumburg[1]).

1121 erscheinen urkundlich die Kirche des h. Briccius zu Trotha (Taratha), des h. Pankratius zu Mötzlich (Motzelicz), die Kapelle (des h. Bartholomaeus) zu Giebichenstein, die Kirche zu Dugowe (wüst Dugau bei Klepzig im Kreise Delitzsch), die Kirche zu Stuvene (unbekannt, wo) und die Kirche zu Körmigk (Corinbeke) in Anhalt, sämtlich im Bistum Magdeburg[2]).

1122 die Pfarrkirche zu Plauen (Plawe) im Gaue Dobena, im Bistum Naumburg.

1127 die Kapellen zu Ostrau (Ostrow) und S. Peter zu Löbejün (Lobechune), die später als Kirchen bezeichnet werden, im Bistum Magdeburg[3]).

Auch die Kirche S. Wenzel zu Könnern, von der, wie schon bemerkt worden, erst 1293 ein Pfarrer (plebanus) erwähnt wird[4]), muß mindestens um 1120 schon vorhanden gewesen sein, da Könnern der Sitz des magdeburgischen Archidiakonus im Gaue Nudzizi war.

Vor 1134 Ilberstedt im Anhaltischen. Siehe unter 1160—1168.

1147 die Kirche in Groß-Kühnau (Cuine) bei Dessau im Bistum Magdeburg[5]).

1150 stiftet Burggraf Hermann von Meißen in seiner Curie in Meißen zu Ehren der h. Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria und des h. Aegidius eine Kapelle, die am 1. September eingeweiht wird[6]).

1156 bestand eine Kirche zu Oberwize (auch Obruwice = wüst Oberitz bei Beesen-Laublingen) im Bistum Magdeburg[7]).

1159 Erzbischof Wichmann von Magdeburg verleiht die bisher der Kirche in Hohnsdorf (Hunoldestorp) a. d. Fuhne zustehende geistliche Versorgung der beiden nach Hohnsdorf eingepfarrten Dörfer Kattau (Cathua, 1180 Catowe) der von dem Prior Sigebodo daselbst neu erbauten Kapelle (S. Nicolai).

1159 die Zeugenschaft des Priesters Heinrich von Paschleben (Pazlove) in Anhalt bekundet eine Kirche daselbst (westlich von Köthen, im Bistum Magdeburg[8]).

1160 erscheinen urkundlich die Kirche beati Martini in Honcotene (wüst Hohenköthen östlich von Köthen in Anhalt) und die Kirche S. Georgii in Reupzig (Rupice) südöstlich von Köthen, beide im Bistum Magdeburg[9]).

1161 bezw. 1165 wird die damals eben erst erbaute Kirche zu Lochau (Glochowe) mit 2 zu ihr gehörigen Dörfern von der Pfarrkirche zu Radewell (Rothwelle) ausgepfarrt und zu einer Pfarrkirche erhoben. Bistum Magdeburg[10]).

---

1) Lepsius a. a. O., S. 34.
2) v. Ludewig, Rell. man. V, 67.
3) v. Dreyhaupt, Saalkr. II, 869.
4) Ebenda II. 824 u. 825.
5) Cod. Dipl. Anh. I, 251 Nr. 334.
6) Schultes, Dir. Dipl. II, Nr. 217, S. 83 u. 84 und Nr. 295, S. 153.
7) v. Ludewig, Rell. man. V, 6.
8) Cod. Dipl. Anh. I, 327, Nr. 448.
9) Ebenda I, 333 u. 334, Nr. 457.
10) Kehr, Urkb. des Hochst. Merseburg S. 89.

1161 wird auch die Pfarrkirche zu Eilenburg (Ilburch) mit einer Kapelle S. Petri in der dortigen Burg (später Berg vor Eilenburg, 1184 Hileborg capella castri) erwähnt[1]).

1168 Bischof Gerung von Meißen bezeichnet die Kirche in Rochlitz (Rochelez) als im Bistum Merseburg gelegen (que in diocesi Merseburgensis ecclesie sita est[2]).

1168 Bischof Uto zu Naumburg überweist die zu dem kleinen und beinahe gänzlich verödeten Kloster Riezowe (Riesa a. d. Elbe) gehörige und in dem Gau Dalaminza im Sprengel des Bistums Meißen gelegene Kirche zu Groben (Gröba oberhalb Riesa) dem Marienkloster zu Bosau[3]).

1160—1168 (genauer vor 1134). Erzbischof Wichmann von Magdeburg bestätigt dem Kloster Gottesgnade außer andern Besitzungen auch die Kirche zu Ilberstedt (Geluerstide) in Anhalt, die schon sein Vorgänger Norbert (1126—1134) den Brüdern in Gottesgnade übergeben habe[4]). Da Erzbischof Norbert 1134 gestorben ist, so muß die Ilberstedter Kirche vor 1134 schon bestanden haben.

1169 Erzbischof Wichmann von Magdeburg schenkt dem Kloster Neuwerk bei Halle die Kirchen zu Brandis und Machern (duas ecclesias unam in Brande — sonst Brandiz — et unam in Macherin), die er selbst geweiht hatte[5]) und von denen Erzbischof Albert von Magdeburg 1230 dem Bischof Ekkehard von Merseburg schreibt: „cum predictarum ecclesiarum (Macherin et Brandiz) defensio racione dyocesis vestre ad vos dinoscatur pertinere“[6]). Sie lagen also im Bistum Merseburg.

1170 Erzbischof Wichmann von Magdeburg tauscht von dem Kloster U. L. Fr. in Magdeburg die Kirche des Dorfes Wulfen (Uulve) in Anhalt — im Bistum Magdeburg — ein[7]).

Um 1170. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Kloster Neuwerk b. Halle die Kirche zu Nigedize[8]). Die Lage dieses Ortes ist noch nicht ermittelt. Kaum ist glaublich, daß damit das Dorf Neutz bei Wettin gemeint und daß Nigedize aus Nudzizi entstellt ist. Jedenfalls lag der Ort bei Halle und im Bistum Magdeburg.

Noch vor 1170 sind nach Angabe einer Urkunde vom J. 1197 die Kirchen zu Wörlitz (Worgelecz) und Pratau (Brote) — ersteres in Anhalt, letzteres im Kr. Wittenberg, beide im Bistum Magdeburg — von dem Markgrafen Albrecht gestiftet worden[9]). Da dieser von 1134—1170 Markgraf war, so ergibt sich die angesetzte Zeit.

---

[1]) Regg. Archiep. Magdeb. I, Nr. 1404, S. 570.

[2]) Cod. Dipl. Sax. Reg. I, II, 246, Nr. 355. — Kehr a. a. O., S. 108.

[3]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II, 428.

[4]) v. Ludewig, Rell. man. XI, 556—561.

[5]) Chron. montis Sereni, Mencken SS. R. G. II p. 211. v. Dreyhaupt, Saalkreis I, 758.

[6]) Kehr a. a. O., S. 165 u. 164.

[7]) v. Ludewig, Rell. man. II, 352 u. 467.

[8]) v. Mülverstedt, Regg. Arch. Magd. I, p. 619 Nr. 1500.

[9]) Schultes, Dir. Dipl. II, S. 393, Nr. 549. Winter, der Sprengel von Magdeburg (Geschichtsbl. f. Stadt und Land Magdeb. X, S. 29 ff.)

1171 Erzbischof Wichmann von Magdeburg bestätigt dem Kloster Bosau b. Zeitz den Besitz der Kirche in Profen (Provin) im Bistum Naumburg[1]).

Um 1171. Die in dem Dorfe Dörschnitz (Dersniz) — nördlich von Lommatzsch — gestiftete und dem Apostel Petrus geweihte Kirche wird von der — südlich von Lommatzsch gelegenen — Pfarrkirche zu Leuben (Luben und Liubene) ausgepfarrt. Beide im Bistum Meißen[2]).

1180 Neben dem Pfarrer Gerhardus de Liubene (Leuben) wird der Pfarrer Wernerus de Csawiz als Zeuge genannt. Damit ist auch das Vorhandensein einer Pfarrkirche an dem Burgwartorte Zschaitz oder Zschäbitz (südwestlich von Oschatz) im Bistum Meißen bezeugt[3]).

1180 Bischof Martin von Meißen gedenkt einer von dem Bischof Gerung von Meißen (1152 - 1170) in Bezug auf die Kirche S. Georg zu Selau (Csilowe, Csilouwe und Schilow in derselben Urkunde geschrieben) b. Weißenfels getroffene Verfügung[4]). Demnach muß die Seelauer Kirche schon vor 1170 da gewesen sein. Sie liegt im Bistum Naumburg.

1181 Urkundliche Erwähnung der Kirchen zu Knobelsdorf (Clobelochstorph) südwestlich von Döbeln im Bistum Meißen und zu Lausigk (Luzic), östlich von Borna im Bistum Merseburg[5]).

1182 Schloßkapelle S. Margareten zu Giebichenstein im Bistum Magdeburg[6]).

1184 Die Kirche zu Radewell (Rodewelle) südlich von Halle hat Filialkapellen zu Döllnitz (Delniz), Wörmlitz (Vurmliz) und Beesen (Bizeme)[7]).

1184 Erzbischof Wichmann von Magdeburg übereignet dem S. Moritzkloster in Halle außer der Kirche zu Radewell nebst deren genannten Filialkirchen auch die Pfarrkirche zu Niemberg (parrochiam in Nyenburch) bei Halle, im Bistum Magdeburg[8]).

1185 Erzbischof Wichmann schenkt der Kirche S. Petri in Wettin (Within) im Bistum Magdeburg den Zehnten von 2 Weinbergen[9]).

1186 Bischof Eberhard v. Merseburg ertauscht von dem Markgrafen Dedo von der Lausitz die Marienkirche in Ober-Geithain (ecclesiam beate Marie perpetue virginis in villa superiori Chiten), im Bistum Merseburg[10]).

1191 Erzbischof Wichmann von Magdeburg übereignet der Propstei zu Seeburg (am süßen See) den Patronat über die Kirchen zu Osmünde (Osmunde) — südöstlich von Halle —, zu Burg-Liebenau (ecclesiam Creme, que et Leuenowe dicitur) zwischen den Mündungen der Elster und Luppe und zu

---

1) Schöttgen u. Kreysig, Diplom. II, 431 u. 432.
2) Schultes a. a. O. II, 225.
3) Kehr a. a. O., S. 103.
4) Ebenda S. 102, Nr. 121.
5) Merseb. Urkundenb. Nr. 125 p. 104. v. Dreyhaupt, Saalkr. I, 725.
6) v. Dreyhaupt, Saalkr. I, 725 u. 726.
7) Kehr a. a. O., S. 89. v. Dreyhaupt I, 758.
8) Ebenda.
9) v. Dreyhaupt, Saalkreis II, 803.
10) Kehr a. a. O., S. 108, Nr. 129.

Osiec (Oetsch b. Lützen?)[1]). Ist Osnec zu lesen, so ist wohl Unterteutschental gemeint, das früher Osniza und Osniz hieß. Die beiden erstgenannten Kirchen lagen im Bistum Magdeburg. Ist Ostec zu lesen, dann Oeste (992 Osutiscie) im Mansf. Seekr.

1191 die Kirche zu Wallendorf (Waldendorf) an der unteren Luppe soll einen genau bestimmten Zehnten aus dem Dorfe Löpitz (Lepizc) empfangen. Als Zeugen sind bei der Abmachung zugegen Hermannus sacerdos de Waldendorf und Gregorius sacerdos de Lo.[2]) Damit ist das Dasein der Pfarrkirche S. Nicolai zu Hohenlohe (südöstlich von Lützen) urkundlich bezeugt. Beide Kirchen im Bistum Merseburg.

1198 die bisher zur Kirche in Stena (Zstene) unweit Dessau gehörige Kirche in Pötenitz (Pieteniz) jenseits der Mulde wird zur Pfarrkirche erhoben, ebenso die bisher zur Pfarrkirche in Sollnitz (Solniz) a. d. Mulde — südlich von Pötenitz — gehörige Kirche in Nischwitz (Nichaiz), jetzt Oranienbaum, nordöstlich von Sollnitz.[3]) Alle vier im Bistum Magdeburg.

1199 die von drei Brüdern zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftete Kirche zu Sitzenrode (Sicenrode) südwestlich von Belgern in der sedes Torgau wird eingeweiht.[4]) Bistum Meißen.

1200 (1201) Bischof Norbert von Brandenburg weiht — zum zweiten Mal (vgl. oben „vor 1170") — die Kirche zu Wörlitz (Worgelicz) in die Ehre Gottes, der Gottesmutter Maria und S. Peters.[5]) Im Bistum Magdeburg.

1200 das Bergkloster S. Marien vor Altenburg a. d. Pl. erhält von König Philipp die Kirche zu Treben (Trebene) nordöstlich von Altenburg a. d. Pleiße im Bistum Naumburg.[6])

1201 die Kirchen in Zörbig (Zurbeke), Wöllmen (Wiltuwum), Wölpern (Welperede) und Schönau (Scanoue) werden nebst andern schon früher erwähnten als Eigentum des S. Petersklosters auf dem Lauterberge bezeichnet.[7]) Zörbig liegt am Strengbache unweit von dessen Einfluß in die Fuhne, Wölpern und Wöllmen südlich von Eilenburg, Schönau östlich von Eilenburg. Die ersten drei im Bistum Magdeburg, Schönau im Bistum Meißen.

1201 die Kirchen von Riesigk (Riswig), Soyne (unbekannt), Rehsen (Resem) und Schönitz (Czeynitz), sämtlich südöstlich und östlich von Wörlitz, werden als Besitztum der S. Peterskirche in Wörlitz bezeichnet.[8]) Bistum Magdeburg.

1203 Wegen der Kirche in Jahna (Gan) südwestlich von Riesa im Bistum Meißen brechen Streitigkeiten aus.[9])

---

1) Zeitschrift des Harzvereins III, S. 562. 2) Kehr a. a. O. S. 113 und 309.

3) Schultes Dir. Dipl. II, S. 396 Nr. 554. — v. Mülverstedt, Regg. Archiep. Magd. S. 50 u. 51 Nr. 109.

4) Schultes, a. a. O. II, S. 401 Nr. 562.

5) Cod. Dipl. Anh. I p. 544 u. 545.

6) Schultes II, S. 409 Nr. 6.

7) v. Dreyhaupt, Saalkreis II, 869 u. 873.

8) Schultes a. a. O. II, S. 414 Nr. 15.

9) Regg. Archiep. Magdeb. II, S. 81 Nr. 186.

1204 Die Pfarrkirche zu Mehna (Minowe) südwestlich von Altenburg a. d. Pl. wird als Besitz des Marienklosters vor Altenburg bezeichnet. In dem zu der Pfarrei Mehna gehörigen Dobitschen (Dobitschen), ebenfalls südwestlich von Altenburg, hatte ein Ritter Heinrich entgegen dem Willen des Altenburger Propstes eine Kapelle erbaut, deren Vollendung von dem Propste so lange verhindert wurde, bis er von dem Ritter 6 Mark Entschädigung erhalten hatte.[1]) Ein kennzeichnender Vorgang, dem bald andere ähnliche folgten. Beide Dörfer lagen im Bistum Naumburg.

1206 Bischof Dietrich von Merseburg schlichtet einen Streit zwischen dem Pfarrer der Kirche zu Pissen (Piscene) — nordwestlich von Altranstedt — und dem Grafen Dietrich von Groitzsch, der in Altranstedt 5 Jahre zuvor eine Kirche erbaut hatte, die im Tochterverhältnisse zur Pissener Kirche stand. Ihre Vollendung wurde aber von dem Pissener Pfarrer durch Versagung aller geistlichen Verrichtungen so lange verhindert, bis dieser gegen eine Entschädigung von 5 Mark abgefunden war. Erst dann überließ er auch dem Grafen das Vergebungsrecht der Kirche zu Ranstede.[2]) Beide Orte lagen im Bistum Merseburg.

1219 erscheint urkundlich als Zeuge der Pfarrer (plebanus) Hermann von Weißenfels (Wizenuels).[3]) Die Pfarrkirche S. Marien wird aber schon erheblich früher gegründet worden sein. 1268 werden in Weißenfels erwähnt: die Mutterkirche (ecclesia matrix) S. Marien und andere Kirchen und Kapellen in Stadt und Schloß (in castro et civitate).[4]) Bistum Naumburg.

1225 Bischof Eberhard von Merseburg entläßt die neuerbaute Kirche des bisher zu der Kirche in Tallschütz (Dalsiz) gehörigen Dorfes Oetsch (Ousiz) bei Lützen, nachdem der Tallschützer Pfarrer durch Überweisung einer Hufe entschädigt worden war, aus diesem Verhältnis (pro libertanda ecclesia in Ouscz)[5])

---

Das Verzeichnis der zum ersten Male urkundlich bezeugten Kirchen könnte noch weiter ins 13. Jahrhundert hinein fortgesetzt werden. Aber eigentlich ist die Grenze, die ich mir gesteckt hatte, schon einigermaßen überschritten. Soviel jedoch dürfte sich aus meiner Zusammenstellung ergeben, daß das sorbische Land bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts soweit mit Kirchen versorgt worden ist, daß man die eigentliche Missionsperiode um diese Zeit als abgeschlossen betrachten kann. Dieser Abschluß tritt namentlich in der befremdlichen Erscheinung hervor, daß damals die Pfarrer der bereits vorhandenen Kirchen es angemessen fanden und sich für berechtigt hielten, den Bau neuer Kirchen durch opferwillige Laien zu verhindern und erst dann ihre Zustimmung dazu gaben, wenn ihnen eine ausreichende Entschädigung für die ihnen entgehenden Einkünfte zugesichert worden war, wofür ich ja soeben einige Beispiele angeführt habe. Wenn sonach manche berufene Vertreter der Mission damals schon ein Zuviel in dieser Hinsicht befürchteten und ihre persönlichen Interessen höher stellten, als die der Mission, so wird im ganzen doch wohl zutreffen, was Hauck (IV, 561) sagt, daß der stillen, im

---

[1]) Schultes II, S. 424 Nr. 32. [2]) Kehr a. a. O. S. 128 Nr. 128.
[3]) Ebenda S. 142 Nr. 106. [4]) Ebenda S. 273 Nr. 343. [5]) Ebenda S. 156 Nr. 192.

engsten Kreise sich vollziehenden Arbeit namenloser Pfarrer das wendische Heidentum erlegen ist, ohne daß man den Zeitpunkt nachweisen könnte, in dem seine letzten Reste verschwanden.

Wie zähe heidnische Vorstellungen trotz mehrhundertjähriger christlicher Einwirkungen im Volke zu haften pflegen, dafür sei zum Schlusse noch ein Beispiel aus dem westfaalischen Lande beigebracht.

Im Jahre 1462 gelangte an den Bischof Gebhart von Hoym in Halberstadt die Kunde, daß im südöstlichen Teile seines Sprengels in dem Dorfe Schochwitz (nördlich vom süßen See, an der in die Salza sich ergießenden Lawêke, im Mansfelder Seekreise) das Volk einem gewissen Verstorbenen, den man den guten Lubben nenne, die Gebeine toter Tiere zu opfern pflege (quendam mortuum vulgariter den guden lubben nuncupatum, cum oblatione fetida mortuorum animalium ossium stulti homines venerantur). Zur Ausrottung dieses Ärgernisses, das schlimmer sei, als Götzendienst, forderte nun alsbald der Bischof die beiden Grafen Günther und Gebhart von Mansfeld, sowie den Propst Johann des Klosters Neuwerk vor Halle und den Pfarrer Hermann an der Marienkirche in Halle auf, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß der gräßliche Begräbnisplatz für totes Vieh in eine Viehweide oder in Ackerland verwandelt werde. Daß es sich aber nicht bloß um einen Schindanger handelte, sondern um eine Stätte des Götzendienstes, beweist der von dem Bischofe gebrauchte Ausdruck: „qui quidem prophanus et spurcissimus ritus vesanus peior quam ydolatriae cultus hactenus continuatus“, zumal ja der Bischof selbst den Wunsch ausspricht, der durch den erwähnten Mißbrauch entweihte Ort möge aufhören ein Schlupfwinkel für Dämonen zu sein — „ut huiuscemodi locus, a dicta prophana spurcitia penitus purgatus, delubrum demonorum esse desistat“ — und der Teufelsaltar mit seinen scheußlichen Opfern müsse gründlich zerstört werden („ad plenam huiusmodi are dyabolice cum suo fetido sacrificio abolitionem ac subversionem“) [1]. Die Knochenmasse auf dem „Knochenberge“ am südöstlichen Ende des Lupphölzchens nahe bei Krimpe, die auf Tausende von Fudern geschätzt wurde, ist aber doch erst im Jahre 1810 und später infolge des Knochenhandels nach England und durch ihre Verwertung in Zuckerfabriken vollständig beseitigt worden. Über die ehemals auf dem Luppberge befindlichen Bildsteine, welche von dort weggeholt und in der Müllerdorfer Sct. Peterskirche eingemauert worden sind, ferner über den „guten Lubben“ oder die „heilige Luppe“, die auf dem Luppberge verehrt worden sein soll, über die Bedeutung der Namen Lubbe und Vulvia (eine angebliche Göttin), sowie endlich auch über den Zweck und Sinn jener heidnischen Bräuche habe ich mich an anderer Stelle [2]) unter Abbildung der aus dem Heidentum stammenden Bildsteine eingehend geäußert.

---

[1]) Vgl. hierzu Neue Mitteil. des Thür. Sächs. Vereins III, 1, S. 131—136 und V, 2, S. 118.

[2]) Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Mansfelder Seekreises S. 266—307. Halle, 1895. (Abschnitt: Müllersdorf.)

# Neuere Literatur über Pfeifer und Münzer.

1. Der Bauernkrieg auf dem Eichsfelde, von Robert Hillmann; in der Zeitschrift „Unser Eichsfeld", Jahrgang I, Heft 7—11. An die Spitze der von ihm benutzten Literatur hat der Verfasser meine Abhandlung in der Zeitschrift des Vereins für thür. Geschichte und Altertümer Bd. 14 gestellt, und ich bin ihm dankbar, daß er die Resultate meiner Forschung weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Zur Ergänzung hat er andere Schriften herangezogen, vor allen die von Wolf, bisher fast dem einzigen Historiker des Eichsfeldes, doch muß ich auch hier, wie ich das schon an anderer Stelle getan habe, betonen, daß es an der Zeit ist, daß wir weiter kommen als der fleißige Kanonikus in Nörten. Kniebs „Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfelde" bietet für die mir bekannten Zeiten nur eine Erneuerung von Wolfs Berichten. Duval, „Das Eichsfeld" wie das Sammelwerk „Thüringen und der Harz" sind veraltet; Zimmermanns Werk über den großen Bauernkrieg ist bekanntlich einseitig, auch wird nur die erste Auflage erwähnt, während doch die zweite mehr geboten hätte, für die dem Verfasser die Akten unseres Archivars Stephan für jene Zeit vorlagen, die er freilich mangelhaft benutzt hat.

Es geschieht nur im Interesse der Sache, wenn ich hier einige Bemerkungen zusammenstelle, die ich mir beim Lesen des betr. Artikels gemacht habe.[1]) Der Verfasser behauptet: „Die scheinbaren Erfolge der Empörer (in Süddeutschland) rissen die Eichsfelder zu gleichen Unternehmungen fort. Nicht wenig wurden sie dabei gehetzt und getrieben von Praedikanten und Abenteurern, die ihnen die Freiheit predigten, die nur aus dem Qualm und Schutt der Klöster und Schlösser emporsteigen könne. Auf dem Eichsfelde feierte die Bauernrevolte ihre Blutfeste von Mitte April bis Anfang Mai 1525." Ich fürchte, wer so anhebt, wird nie ein Verständnis finden für das, was in jener Zeit wirklich geschehen ist, und dem Verfasser wird es schwer werden, wenn er seinen eigenen Artikel darauf prüfen will, jene „Blutfeste" nachzuweisen. Ich hoffte, meine erwähnte Studie sollte gezeigt haben, daß man ohne Grund geredet hatte von dem Speere „der da triefte von dem Mord der Edelleute". Bei dem Studium jener Zeit hat sich mir wenigstens das eine in sicherer Überzeugung aufgedrängt, daß wir ein wirkliches Verständnis erst gewinnen werden, wenn in all den einzelnen Gebieten gesondert die Ereignisse und ihre Beweggründe genau erforscht sind, wie das z. B. Nebelsieck für Mühlhausen, Einike für die Schwarzburgischen Grafschaften, Eitner für Erfurt getan hat. Ich sehe im Bauernkrieg, wenigstens soweit ich ihn kenne, keine Revolution, sondern eine Reaktion mit so sicherer geschichtlicher Unterlage, daß ich in ihm ein gewaltiges Drama erblicke nach allen Regeln der Kunst. Unser deutscher Bauer ist kein Revolutionär, war es weder in alten noch in neuen Zeiten, und was er damals verlangte, war ein altes, historisches Recht, mit dem er freilich dem historischen Gesetze der Weiterentwicklung entgegentrat, für das er kein Verständnis hatte. Das Recht, frei Wald, Wasser und Weide zu genießen, war so alt, wie die Alliteration, die darin erklingt; nun aber waren die Zeiten andere geworden, aus der Naturalwirtschaft wurde immer mehr die Geldwirtschaft, römisches Recht verdrängte das heimische, die überlegene Wirtschaftspolitik der Klöster steigerte ihren Besitz, der liber donationem beweist das ja an vielen Stellen. Überlegen war in seinem Besitz auch der Adel, wirtschaftlich wie geistig, und wenn nun über

[1]) Es liegt mir völlig fern, unnütze Kritik an der jungen Zeitschrift zu üben, der ich auf dem fast gar nicht bearbeiteten Boden fröhliches Gedeihen wünsche.



allem sich immer kräftiger die Macht der Landesfürsten erhob, die doch zu ihrem Bestande neue Lasten und Steuern nötig machte, so brach unter dem steigenden Druck laute Klage aus über das „Schinden und Schaben", bis der dumpfe Groll sich in den Szenen des sog. Bauernkrieges gewaltsam Luft machte. Wie diese Dinge sich auf dem Eichsfelde gestaltet hatten, ist bisher, so viel ich weiß, nicht untersucht worden, was doch recht sehr der Mühe wert sein würde. Wenn da die Klöster in Schutt und Asche sinken, so genügt es nicht, aufreizende Worte eines Praedikanten dafür verantwortlich zu machen, die Gründe müssen tiefer liegen. Wohl genügt, wenn das Pulver sich gehäuft hat, ein einziger Funke, der unvorsichtig hineingeschleudert wird, eine fruchtbare Explosion herbeizuführen; dann gilt es aber doch zu fragen, wie sich das Pulver so ansammeln konnte. Hat das nur böser Wille besorgt oder Nachlässigkeit, die nun auch den Schaden tragen mag?

Wenn so meine Auffassung der Ereignisse im allgemeinen eine andere ist, so weiche ich auch im einzelnen an nicht wenig Stellen von der Darstellung des vorliegenden Artikels ab. Die erste Anwesenheit Münzers in Mühlhausen wird nicht erwähnt; absichtlich? Der Charakter Pfeifers wird scharf verurteilt: „Die Chroniken schildern ihn einstimmig als Mann voll Frevel, Mutwillen und Zuchtlosigkeit." Leider wird nicht angegeben, welche Chroniken diese Kunde übermittelt haben; ich habe mir viele Mühe gegeben, Nachrichten über Pfeifer zu sammeln, muß aber noch immer bekennen, daß ich über ihn leider wenig weiß. Vielleicht sind Mühlhäuser Chroniken gemeint, deren Einstimmigkeit sich leicht daraus erklärt, daß sie alle aus einer Quelle stammen, die ich im I. Bde. der von mir herausgegebenen Chronik der Stadt Mühlhausen vorgelegt habe. Wie man daraus jene Charakterschilderung gewinnen will, ist mir unverständlich, doch will ich ehrlich genug sein, eine andere Notiz nachzuweisen aus Stephans Akten, die meinem oben erwähnten Aufsatz zu Grunde liegen, Nr. 68 S. 174b steht die Aussage des Hans Schleichert von Reisern, der Hofmeister des Abts zu Reifenstein gewesen war: „Der Pfeifer sei der schlimmste Mönch zu Reifenstein gewesen." An sich ist auch das eine unbestimmte Grundlage für eine Beurteilung, da wir ja die Haltung der übrigen Mönche in Reifenstein nicht kennen, von denen doch einer, der ausdrücklich angibt, „er sei im Aufruhr im Kloster Reifenstein als Bruder gewesen", ziemlich genaue Nachrichten über Pfeifers Austritt aus dem Kloster gibt, von seinem bösartigen Charakter aber nichts erwähnt. Er war, wie er in seiner Urgicht angibt, ein Anhänger Karlstadts, mochte also ähnlicher Sinnesart sein; ungebeugt ging er in den Tod — das ist fast alles, was sich sagen und beweisen läßt! Seine in Nürnberg verfaßten Schriften waren, soweit Osianders Gutachten das beweisen kann, durchaus im Stile und unter dem Einfluß Münzers geschrieben. Wie sein Wesen war, ehe Münzer den unseligen Einfluß auf ihn gewann, läßt sich durchaus nicht sagen; die Notizen in der Chronik über seine Predigtweise zeigen nur, daß er so sprach, wie viele andere es damals getan haben.

Es ist Zeit, daß wir mit unserer Beurteilung der Personen und Bestrebungen jener Zeit weiter kommen als Wolf, der in der Eichsfeldischen Kirchengeschichte (S. 145) Münzer und Pfeifer mit den Worten verurteilt: „beyde Schandflecken ihres Standes und Ungeheuer von Menschen, die nichts anderes im Sinne hatten als die Klöster mit einem endlosen Haufen wilder Bauern zu überfallen, sie und die Klosterpersonen mit Feuer und Schwert zu vertilgen".

Woher bei Hillmann die Nachricht stammt, Pfeifer sei zuerst nach Langensalza gegangen und habe dort mit dem Schuhflicker Wigand, „einem verdorbenen Subjekte" einen Bund von fast 400 Mitgliedern gestiftet, ist mir unbekannt. Weder Stephan noch Seidemann (Forschungen XI) weiß etwas davon, auch für Nebelsieck wird es eine neue Kunde sein; es wäre erfreulich, wenn der Verfasser näheres darüber mitteilen wollte. Ebenso neu ist es, daß Münzer und Pfeifer von Mühlhausen aus das Eichsfeld durch Praedikanten bearbeitet haben sollen; kann der Verfasser auch nur einen einzigen nachweisen? Daß Briefe dorthin gingen, ist nachgewiesen, doch war Lesen und Schreiben bei den Bauern der Zeit eine seltene Kunst. Freilich genügt es dem Verfasser, auf diese Annahmen die Verwüstung der Klöster und Schlösser im Eichsfeld zurückzuführen. Genaueres Studium der dortigen Verhältnisse wird aber doch wohl die wirklichen Gründe der Erhebung der Bauern auf dem Eichsfeld zu Tage treten lassen; bisher war es gar zu bequem, Münzer und Mühlhausen alle Schuld zuzuschieben. „Die Wühlarbeit der Praedikanten und Pfeifers" müßte doch erst genauer nachgewiesen werden.

Bei der Darstellung des Zuges in das Eichsfeld halte ich es von vornherein für einen Fehler, daß Münzer die „Führerschaft des Haufens" zugesprochen, von einem „Feldzugsplane" die Rede ist; es ist unverkennbar, wie wenig er dabei hervortritt, außer als Prediger in Heiligenstadt. Von einem wirklichen „Führer" ist gar nicht die Rede, wenn auch Pfeifers ältere Beziehungen zum Eichsfeld ihn einige Male hervortreten lassen, aber wohl nicht weil er der „großsprecherischste" war. Seine Äußerung, daß er die Schlösser der adligen Herren nicht fürchte, außer dem Rustenberg, war durchaus begründet, da die Herren dorthin geflüchtet waren; daß er einen kräftigen, populären Ausdruck dafür wählte, war im Kreise seiner Zuhörer begründet.

Bei der Schilderung des eigentlichen Zuges spricht der Verfasser, wie das ja bisher immer geschehen ist, von den „Mühlhäusern". Dem gegenüber muß doch immer wieder entschieden betont werden, daß an diesem Zuge nur sehr wenige Bürger Mühlhausens teilgenommen haben. Immer wieder muß auf die Volkszählung hingewiesen werden, die im September 1525 die Räte der Fürsten veranstalteten (Chronik I, 215). Von 928 Bürgern der Stadt und Vorstädte waren danach 124 entwichen und ca. 48 enthauptet; da man nun annehmen darf, daß alle entwichen waren, die irgend ein böses Gewissen hatten, so ergibt sich an Schuldigen die Ziffer 172, wir sehen also, daß Münzer in seinem letzten Briefe mit Recht schrieb, die Mehrzahl der Bürger sei der Bewegung fern geblieben. Da diese 172 schwerlich alle mit auf das Eichsfeld gezogen sind, wird man den „Mühlhäusern" doch wohl nicht allzuviel Schuld zuschreiben dürfen, besonders wenn man mit dem Verfasser annimmt, daß der „eichsfeldische Haufe, der Münzer zuströmte", 600—900 Mann betrug. Die Fürsten freilich haben der Stadt eine bedeutende Rechnung aufgestellt, war es doch sehr bequem, der Stadt solche Kosten zuzuschreiben; es ist kein besonderer Ruhm, daß sie schon am 15. Mai 1525, am Tage des Blutbades von Frankenhausen, ein Einnahmebuch der Strafgelder anlegten, die sie im reichsten Maße von Bürgern wie Bauern eintrieben. Wer da liest, wie neben Mühlhausen auch Heiligenstadt und Duderstadt behandelt wurden, wird den Gegensatz zwischen der emporstrebenden Fürstenmacht und der älteren Selbständigkeit der Städte nicht verkennen.

Die Ereignisse auf dem Eichsfelde werden mit Benutzung des von mir in meinem Aufsatze gebotenen Materials dargestellt. Ganz richtig hebt der Verfasser hervor, wie die eichsfeldischen Bauern zuerst bei ihren Herren anfragten, ob sie bei ihnen Schutz gegen die Aufrührer finden würden. „Der Adel aber war, wie bereits erwähnt, nach dem Rusteberge geflohen, deshalb sahen sich die schutzlosen Bauern genötigt, Hilfe und Rettung durch Anschluß an die Aufrührer zu suchen". Stimmt das mit dem, was der Verfasser vorher als Beweggrund angegeben hat? — Bei der Zerstörung der Burg Scharfenstein bietet der Herausgeber, Dr. Löffler, den originalen Text aus dem „Nutzlichen Dialogus" mit der etwas spitzen Bemerkung „Natürlich liegt die Sache wie meistens wieder so, daß nur Wolf die Quelle vor sich gehabt hat, und die andern sein Zitat übernehmen". Ich bekenne mich schuldig, daß auch ich das Original nicht eingesehen habe, muß aber gestehen, daß ich durch den originalen Text nicht klüger geworden bin, als ich es vorher war. Wer da weiß, unter welchen Verhältnissen wir in einer Provinzialstadt arbeiten müssen, wird uns keinen Vorwurf machen, wenn wir seltene Drucke nicht benutzen können. Daß man nach 100 Jahren weiter kommen kann als Wolf, glaube ich doch bewiesen zu haben.

Man kann das auch bei den Ereignissen, die sich damals in Heiligenstadt abspielten, sehen, und ich bedauere es, daß Hilimann gerade hier in einen auffallenden Irrtum verfallen ist, schreibt er doch „seine (Münzers) Haupthelfer, die Praedikanten, waren 30 Pferde stark angelangt". Weder früher noch damals sind, soviel ich weiß, andere Praedikanten auf dem Eichsfelde erschienen als Pfeifer und Münzer; nur sie sind gemeint, wenn es in meinem Aufsatze (S. 67) heißt „Die Praedikanten wären ungefähr mit 30 Pferden eingelassen". Auch sind andere Aussagen nicht benutzt worden, ich stelle deshalb hier kurz zusammen, was damals nach Angabe von Zeugen in Heiligenstadt geschehen ist. Der Haufe traf am Dienstag, 2. Mai, abends vor der Stadt ein, nachts zwischen 11—12 wurde Pfeifer nebst dem sog. Hauptmann Jost Homberg eingelassen, ebenso Münzer am folgenden Morgen, Mittwoch, 3. Mai. Auch hierbei scheint Pfeifer eine wichtigere Rolle gespielt zu haben als Münzer. Nun aber überwog des letzteren

Redegabe und alsbald verlangte er vom Rate, — er ging mit Pfeifer auf das Rathaus — die Erlaubnis, das Wort Gottes zu predigen, der sich mit der diplomatischen Antwort half: „sie erlaubten es nicht, so verböten sie es auch nicht". Münzer predigte dann einmal in der Kirche U. L. Frauen. Woher Wolf (Eichsfelder Kirchengeschichte S. 148—49) weiß, daß Münzer dem Rat einen Vortrag gehalten hat, dann auf dem Kirchhofe U. L. Frauen eine Kanzel errichten ließ, von der aus er predigte, ist mir auch jetzt noch unbekannt. In den von mir benutzten Zeugenaussagen ist nur von einer Predigt in der Kirche die Rede; hat man etwa später versucht, diese Tatsache zu verschleiern? Jedenfalls waren die Bauern, die nach der Predigt in dem Stift plünderten, keine „Mühlhäuser", denn vom Haufen waren ja nur wenige eingelassen. Knieb (Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfelde S. 23) kommt mit seinen Angaben kaum weiter als Wolf. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Mainzer Akten aus jener Zeit durchforscht würden, z. B. die über den Prozeß, den das Erzbistum später gegen Mühlhausen führte.

Nochmals taucht dann hier bei Hillmann die Angabe der „Histori" auf, Münzer habe im Barfüßerkloster in Mühlhausen Büchsen gießen lassen; schon wiederholt habe ich darauf hingewiesen, wie unwahrscheinlich diese Notiz ist, die leider weite Verbreitung gefunden hat, zuletzt nochmals in meinem Heft 6 „Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen" S. 31—32.

Der weitere Zug des Haufens wird nach meinem Artikel geschildert. Wenn dann aber der 2. Mai als „Höhepunkt von Münzers Macht" angegeben wird, so darf man das entschieden bezweifeln. Übrigens war Münzer noch am 8. Mai in Ammern, einem der Mühlhäusischen Dörfer. Daß bei Frankenhausen der neue Kurfürst Johann von Sachsen nicht war, sollte aber nachgerade überall bekannt sein. Wenn Hillmann über Münzers und Pfeifers Ende vom katholischen Standpunkte aus berichtet, wird man das begreiflich finden. Wir heben nur noch hervor, daß auch er schließlich zugibt: „daß auf dem Eichsfelde eine Menge Zündstoff im Laufe der Zeit angehäuft war, sowohl durch den Adel als auch durch den Klerus". Es wird die Aufgabe weiterer Forschung sein, das im einzelnen nachzuweisen, denn nur so kommen wir zu einem wirklichen Verständnis der Ereignisse, die sich damals auf dem Eichsfelde abspielten.

---

2. Thomas Münzer, von Theodor Kolde. Realencyclopaedie für protestantische Theologie und Kirche, dritte Auflage, herausgeg. von Hauck. Bd. XIII S. 556—566. An zweiter Stelle wenden wir uns nun zu dem vorstehend erwähnten Artikel, den in der neuen Auflage Kolde bearbeitet hat, doch gehe ich hier nur auf den Abschnitt ein, der über Münzers Tätigkeit in Mühlhausen handelt. Es ist dabei zunächst zu bedauern, daß Nebelsiecks Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen, die zuerst in dieser Zeitschrift erschien, nicht mehr benutzt werden konnte. Das Verzeichnis der benutzten Schriften geht bis zum Jahre 1902. Es fällt auf, daß noch immer zitiert und benutzt wird „Holzhausen, Heinrich Pfeifer und Thomas Münzer in Mühlhausen. Allg. Ztsch. f. Gesch. von Schmidt IV, 365"; schon im Jahre 1847 schrieb der Archivar Friedrich Stephan, der beste Kenner Mühlhäusischer Geschichte, den es bisher gegeben hat,: „Kann es für eine Förderung der Wissenschaft gelten, wenn die neue Berliner Zeitschrift für Geschichtswissenschaft sich zu ihrem 4. Bande von Herrn Dr. Holzhausen mit dem Anscheine einer besonderen Leistung jenen Abschnitt aus der Chronik ohne alle Zutat und noch dazu aus einer fehlerhaften Abschrift zum Abdruck hat reichen lassen?" (Neue Stofflieferungen, Mühlhausen 1847, S. 146). Im ersten Bande der von mir herausgegebenen Chronik der Stadt Mühlhausen (1900 erschienen) ist S. 166 u. f. ein erneuter Abdruck erfolgt, in dem durch den Druck hervorgehoben ist, was die älteste Chronik der Stadt enthält — sie ist leider erst um 1570 geschrieben —, und was später zugesetzt ist.

Was nun die Darstellung der Ereignisse in Mühlhausen betrifft, so finde ich auch hier eine Charakteristik Heinrich Pfeifers, die einiges Bedenken erregt. Mit steigender Überzeugung habe ich mich der Ansicht Friedrich Stephans angeschlossen, der es — leider in etwas wunderlicher Form — entschieden betonte, daß Pfeifers Tätigkeit in Mühlhausen viel wichtiger war als die Münzers; ich gestehe, daß ich dieser Tätigkeit bei den politischen Plänen, die damals von

der Bürgerschaft verfolgt wurden und mit „Bauernkrieg“ etc. zunächst garnichts zu tun hatten, eine leitende Rolle zuschreiben möchte, dennoch fühle ich mich nach eingehendem Studium der Litteratur und der Akten nicht imstande, viel sicheres von ihm zu berichten. Wenn ich ihn also bezeichnet finde als „ein Mann von großer Tatkraft und zündender, volkstümlicher Beredsamkeit“, so weiß ich noch immer nicht recht, wie man das beweisen will. Was die Chronik (I, 166) von seiner ersten Predigt auf dem Stein an der Marienkirche meldet — sie ist fast 50 Jahre später geschrieben! — ist kaum mehr, als was an 100 anderen Orten damals gepredigt wurde. Wir wissen aus seiner Urgicht, die Nebelsieck endlich gefunden hat (Neue Mitteilungen 21, 205), daß er Karlstadts Lehre anhing, wir wissen, daß er ungebrochenen Sinnes in den Tod ging —, das ist fast alles! Das Mühlhäuser Archiv enthält nichts von seiner Hand; im Gegensatz zu dem schreibfertigen Münzer scheint er wenig federgewandt gewesen zu sein. Seine in Nürnberg zum Druck vorbereiteten Schriften standen offenbar völlig unter Münzers Einfluß, auch kennen wir darüber ja nur Osianders Gutachten, das sie scharf verurteilt. Was Pfeifer und Münzer in Mühlhausen gepredigt haben, läßt sich nicht nachweisen; von Münzer berichtet die Chronik (I, 182) nur: „seine Lehre war von der äußerlichen Freiheit wider die Obrigkeit und den Adel“, von Pfeifer meldet sie nichts weiter. Wenn Kolde meint, Münzers und seiner Genossen — also auch Pfeifers — Predigt habe sich mehr gegen die verhaßten Pfaffen und Mönche gerichtet, als auf Verkündigung des Evangeliums, so wird sich das schwer nachweisen lassen; noch weniger läßt sich zeigen, daß Unzufriedenheit geherrscht habe über das unsittliche Leben der Geistlichen und die Aussaugung durch dieselben. Die Chronik berichtet allerdings von Unzucht des Pfaffen Griesebach (I, 165), von einem Barfüßer-Mönche, der mit Einbruch gestohlen hatte (I, 167), doch dürfen solche einzelne Fälle — Nebelsieck S. 19—20 berichtet von 2 anderen — nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Die Ausbreitung geistlichen Besitzes hatte der Rat schon sehr früh und sehr energisch gehindert. (Vgl. Stephan, Verfassungsgeschichte der Stadt Mühlhausen S. 102 u. f.) Auch verlangt der so wichtige Rezeß von 1523 nichts weiter (§ 17), als daß die Geistlichen der Stadt Bürden tragen sollen, d. h. daß sie Steuern zahlen sollen, wie die übrigen Einwohner der Stadt. Allerdings soll nach einer Zeugenaussage Pfeifer gepredigt haben, „Mönche und Nonnen seien des Teufels Gesindchen; alles was sie hätten, wäre armer Leute Blut und Schweiß“; das sind aber Schlagworte der Zeit, die für Mühlhausen und sein Gebiet keine nachweisbare Geltung hatten. Viel einflußreicher als die drei Klöster der Stadt war der deutsche Orden, und es ist ein Verdienst Nebelsiecks (S. 34) nachgewiesen zu haben, daß der Orden dem seit 1227 und 1243 die Kirchen der Stadt mit 2 unbedeutenden Ausnahmen zustanden, es an Fürsorge für die Gemeinden der Stadt hat fehlen lassen.

Vor Münzers Eintreffen traten die reformatorischen Bestrebungen entschieden hinter den politischen Bestrebungen der Bürgerschaft zurück, die, wie der Rezeß lehrt, keineswegs übertrieben waren. Neben den örtlichen Verhältnissen war daran auch der Umstand schuld, daß unter den zuerst auftretenden Praedikanten kein bedeutender Mann war, auch nicht der, den Luther gesandt hatte, ohne daß man bisher auch nur seinen Namen feststellen könnte. Leider läßt sich Pfeifers Tätigkeit auf politischem Gebiete nicht sicher nachweisen, wie offen bekannt werden muß. Stephan hat ihm den Rezeß zugeschrieben, und auch ich weiß niemand in der Stadt zu nennen, dem ich sonst die Abfassung eines so wichtigen Aktenstückes zuschreiben möchte; einen Beweis gibt es leider nicht. Michael Koch hat die Urkunde wie ein Palladium der Freiheit seiner Heimatstadt gehütet, die er nie wieder betreten durfte, obgleich auch Luther zwei Mal für ihn eintrat; ob er fähig war ein Aktenstück von 54 Paragraphen aus den verschiedenen Gebieten des städtischen Lebens zu entwerfen, wage ich nicht zu entscheiden. Von einer „radikalen Bewegung“ würde ich, wenigstens in den Jahren 1523—24 und vor Münzers Eingreifen, nicht reden; es macht uns nicht klüger, wenn Ausdrücke mit neuerer politischer Bedeutung auf ältere Zeiten angewandt werden. Die Bauern im Gebiet Mühlhausens wären danach entschieden „konservativ“ gewesen; als die Bewegung in der Stadt immer mehr um sich griff, erklärten sie dem Rat, sie würden sich eine andere Obrigkeit suchen, wenn das nicht aufhöre. Das lehrt auch ihre spätere Klage aus dem Jahre 1537 (Vgl. Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen Heft 3, 39). Es war wesentlich das Kleinbürgertum, das sich regte, um

politische Geltung in der Stadt zu gewinnen; im ewigen Rat saßen neben 4 Mitgliedern des alten Rates, die man gezwungen hatte, mit einzutreten — doch wohl um ihre Geschäftskenntnis zu verwerten — 12 Vertreter dieses Standes. Wer diese politischen Bestrebungen ruhig prüfen will, wird wohl mit mir bedauern, daß sie durch Münzers unberufenes Eingreifen in falsche Bahnen gelenkt, von den Fürsten völlig unterdrückt wurden. (Vgl. mein Heft 3 Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen S. 21 u. f.) Noch Jahrhunderte hindurch dauert der Zwiespalt weiter, der zum Teil mit daran Schuld sein wird, daß die Stadt allmählich in ihrer Bedeutung immer tiefer sank. Noch bei den Unruhen, die 1733 eine Exekution in die Stadt führten, wählten sich die Bürger wieder eine Vertretung von 48 Mann wie 1523, und die Beschränkung des Rats auf 16 Mitglieder, wie sie im ewigen Rat erfolgte, wurde durch den Rezeß von 1642 wieder aufgenommen. Immer wieder muß der Vorwurf gegen Münzer erhoben werden, der ja schon in Luthers warnendem Schreiben an den Rat steht, daß er sich in diese Dinge unberufen hereindrängte, sie für die Zwecke seiner Agitation benutzte und vom wahren Ziele ablenkte. Es ist bezeichnend für den Agitator, der erst Mitte August 1524 in Mühlhausen eintraf, daß er schon 5—6 Wochen später (22. September) heftige Anklagen gegen den Rat erhob. Das war leichtfertig, selbst wenn ihm Pfeifer das betreffende Material liefern mochte, und ein keckes Vordrängen, wozu der Fremde in der Stadt nicht berechtigt war. Ohne sein verhängnisvolles Eindrängen in Verhältnisse, die er nicht verstand, nicht verstehen konnte, wäre vermutlich die Reformation fast 40 Jahre früher in der Stadt durchgedrungen, wäre wahrscheinlich auch die ganz einseitige Herrschaft des Rates durch Teilnahme weiterer Kreise der Bürgerschaft in günstiger Weise beeinflußt worden.

Daß Münzers Frau nach seiner Vertreibung (Ende September 1524) in Mühlhausen zurückgeblieben sei, läßt sich nicht nachweisen, noch weniger „daß sie die Weiber zu allerhand Unfug anstiftete". Wir wissen nur aus einem Schreiben Sittichs v. Berlepsch (9. Januar 1525), „daß etliche Weiber aus der Vogtei, auch etliche ihrer Untersassen, unter denen des Allstädters Weib eine gewesen, zu Mülverstedt in der Pfarrkirche unlustige Handlung begonnen haben". (Vgl. mein Heft 2 der Gesch. d. Stadt M. S. 28.) Von einem „Anstiften" ist hier keine Rede, auch ist Mülverstedt ein Dorf, das nicht zum Mühlhäuser Gebiete gehörte. Ich vermute, daß sie mit ihrem Manne die Stadt verließ, aber in der näheren Umgegend blieb, da er sie auf seinem Zuge nach Süddeutschland nicht mitnehmen mochte.

Über Pfeifers Aufenthalt in Nürnberg habe ich alles erreichbare zusammengestellt in den Mühlh. Gesch.-Blättern 6, 111—116.

An den Kommunismus, den Münzer gelehrt haben soll, kann ich — trotz Kautsky[1]) und der von ihm entdeckten Commune in Mühlhausen — noch immer nicht glauben. Die angeführte Stelle, in der die Abschaffung der „Abgötter in Häusern und Kasten etc." verlangt wird, bedeutet doch kaum etwas anderes als die Lehre des Evangeliums, daß es dem Reichen schwer wird in das Himmelreich zu kommen, und wenn Münzer im Schloß zu Heldrungen bekannte (Seidemann S. 154): „Ist Ir artigkel gewest und habens uff dye wege richten wollen, Omnia sunt communia", so steht darüber „peynlich bekanth", d. h. unter der Folter, bei der man ja jedes Bekenntnis erhielt, das man haben wollte. Eine rein theoretische Erinnerung würde auf Acta Apostolorum Cap. 4 verweisen. Münzer erhielt, wie die Kämmerei-Rechnung ergeben hat, vom ewigen Rat wöchentlich 11 Schneeberger Groschen. Von einem „gierigen Pöbel" habe ich in Mühlhausen nicht viel mehr entdeckt als bei den Plünderungen der Klöster und Pfarrhäuser, die beweisen aber kaum mehr als, was noch heute bei solchen Unruhen vorkommen würde. Gern vermeide ich das Schlagwort neuerer Zeit „die Radikalen", möchte aber den Zuzug von außen durch „Flüchtlinge und Abenteurer" noch stärker betont sehen. Auch von den „umfänglichen Rüstungen" und der damit verbundenen Übung der Mannschaft berichten unsere Quellen sehr wenig. Allerdings wissen wir aus Pfeifers

---

[1]) „Die Vorläufer des neueren Sozialismus" S. 294. — Das Buch ist in dem besprochenen Artikel wohl absichtlich nicht berücksichtigt, enthält aber doch manches interessante, z. B. K.'s Geständnis, er habe bei Münzer keinen einzigen selbständigen Gedanken entdecken können.

Urgicht, daß Georg Matern zum „Hauptmann über die Knechte“ gemacht wurde — es ist der „Feldhauptmann“, den die Fürsten hinrichten ließen (Chronik I, 198) — doch wissen wir von diesen Knechten leider wenig, und da sie nirgends auftreten, kann ihre Zahl nur eine geringe gewesen sein. Sonst berichtet die Chronik (I, 185) „Bald in den Fasten zogen auch der Hauptmann mit den Reisigen — Georg Matern mit seinen Knechten oder der Stadthauptmann — aufs Wengewehr; da musterte man, und Münzer predigte daselbst“. Das ist alles! Von den Reisigen wird fast nichts wieder erwähnt.

Die Absetzung des alten Rates wurde nicht am 16. März beschlossen; „Freitag nach Reminiscere“ war der 17. März. Nicht zustimmen kann ich ferner dem Satze: „Nach den von den Predigern 3/4 Jahr früher festgelegten Grundsätzen wurde ein neuer, ewiger Rat eingesetzt“. Es ist dabei zunächst unklar, welche Prediger gemeint sind, denn wenn vermutlich Pfeifer und Münzer darunter verstanden sein sollen, so waren doch noch 3 andere in der Stadt — Joh. Law, Rottemeler und Koller —, von denen die Chronik (I, 131) ausdrücklich bemerkt: „Die waren aber nicht so böse als Allstedter und Pfeifer“, was doch wohl heißen soll, daß unter den Predigern 2 Parteien waren. Die Forderung eines „eynigen neuen Raths“ findet sich zuerst in dem „Bedenken der Leineweber“ (vergl. Heft 3, Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen, S. 29) von Ende September 1524, die allerdings, wie sein darin enthaltenes Schreiben beweist, mit Münzer in Verbindung standen, der aber doch schwerlich in den wenigen Wochen seit seiner Ankunft in Mühlhausen, die kurz vor dem 15. August erfolgt war, in die politischen Dinge der Stadt so rasch sich eingelebt haben konnte. Sein Schreiben ist eben nur ein Beweis der Keckheit, mit der er als geborener Agitator sich in Dinge eindrängte, von denen er nichts verstand. Durch seine Federfertigkeit und Rednergabe gelang ihm leider dies Vordrängen nur zu gut.

Über die Bezeichnung des „ewigen Rates“ ist bis in unsere Zeit nur gespottet worden, wie er denn in den Akten der nächsten Zeit regelmäßig das ehrende Beiwort „vormeintlich“ oder noch kräftiger „verflucht“ erhält. Man vergißt dabei, daß er unter ähnlichen Verhältnissen damals auch in Erfurt und Nordhausen gefordert wurde. In der weiteren Entwickelung der Verfassung in Mühlhausen fanden diese Bestrebungen eine merkwürdige Bestätigung, wurde doch im Receß von 1642 die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ratscollegien, wie bereits erwähnt, auf 16 herabgesetzt, die Zahl der Mitglieder des ewigen Rats, und das damals eingesetzte Kollegium der Senioren, die dauernd im Amt blieben, war tatsächlich ein „ewiger Rat“. Begründet wurde seine Einführung: „Weyl sothane jedes Jahr geschehene total Abwechslung und Unbeständigkeit des Magistrats bey dem vor Augen habenden ietzigen betrübten, erbärmlichen Zustande ohne Befahrung weiterer Confusion diesem Stadt-Regiment mehr schäd- als nützlich zu seyn befunden wird“. Einigermaßen konnte diese Begründung auch für die Einsetzung des ewigen Rats vorgebracht werden.

Man sieht, die politischen Bestrebungen der Bürgerschaft waren bis zu einem gewissen Grade berechtigt; man vergleiche das Urteil, das Friedrich Stephan über die einseitige Herrschaft des Rates fällte. (Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen, Heft 1, S. 11 u. f.) Diese Bestrebungen konnten aber nicht vertreten werden durch den „Allstedter“, der kaum erst seine Stadt bei Nacht und Nebel verlassen hatte, sondern höchstens durch Pfeifer, der ein Mühlhäuser Kind war, oder Michael Koch, der unter den Kleinbürgern der Zeit am bedeutendsten hervortritt, — vielleicht auch durch den recht bedenklichen, leider unfaßbaren Syndikus der Stadt von Otthera[1]). Pfeifer und den anderen schloß sich mit der Gewandheit des geborenen Agitators Münzer an, wie denn eine Zeugenaussage (Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen, Heft III, S. 32) das naiv ausdrückt: „Allstedter sei des Pfeifers Geselle gewesen“; ich meine es gilt auch hier von Münzers Tätigkeit, was der Schösser Zeys zu Allstedt, der ihn doch recht gut kannte, am 5. Mai 1525 an Christoph Meinhart schrieb (Seidemann, Thomas Münzer, S. 145): „Ihr eins teils meinen, wue er nit gesehen hett, das die sach durch annderleut gereit zugericht, so hett er woll geschwigen“.

---

[1]) Vergl. über ihn meine Studie in der Zeitschrift für thür. Geschichte und Altertümer Band 21, S. 145 u. f.



Vom Kommunismus Münzers, „der immer mehr zu Tage trat", habe ich, wie ich hier wiederhole, trotz Wolfs lebhafter Schilderung (Eichsf. Kirch. G. 147) in Mühlhausen nichts rechtes entdecken können; die aus Seidemann (Forschungen S. 382 — aber welcher Band?) zitierte Stelle verlangt, wie schon oben betont wurde, keineswegs eine Beseitigung des privaten Besitzes. Man trug Münzer Lebensmittel zu, aus Meßgewändern ließ er seiner Frau Kleider machen (Strobel 138, Seidemann 75 aus dem auf seinen historischen Wert noch nicht untersuchten Dialog), was doch beweist, daß er aus der Beute seinen Anteil erhielt. Zu Dutzenden liegen Zeugenaussagen vor, aus denen sich nachweisen läßt, was ein jeder nach Haus getragen hat, auch das Verzeichnis der späteren Konfiskationen bestätigt das. Von Ansammlung eines gemeinsamen Besitzes ist nirgends etwas zu spüren, wenn auch besonders wertvolle Stücke (Kelche und andere Silbersachen) dem Rate abgeliefert wurden.

Luthers bekannter Ausspruch „Munzer Mulhusii rex et imperator est", durch den leider vielfach eine unrichtige Auffassung der Verhältnisse begründet ist, wird durch ein „mag zuviel gesagt sein", abgeschwächt; ich hoffe in Heft 3 und 4 „Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen" gezeigt zu haben, wie wenig er der wirklichen Lage der Dinge entspricht. Das soll kein Vorwurf gegen Luther sein, der ja nicht alles wissen konnte; gerade über Mühlhausen ist er schlecht unterrichtet gewesen, was zum Teil daran gelegen haben wird, daß der Prediger, den er dorthin gesandt hatte, ein recht unbedeutender Mann war. Wenn dann trotz jener Einschränkung behauptet wird, Münzer habe „die große Masse" hinter sich gehabt, so ist damit zu vergleichen, was er in seinem letzten Briefe (Seidemann S. 146), den er diktieren mußte, da er in Fesseln lag, auch wohl in Folge der Folter zum schreiben unfähig war, den Mühlhäusern schreiben ließ: „Ich weyß das ewer der mehrer theyl in Molhausen dysser uffrurischen und Eygenutzigen Empörung nihe anhengig gewest, ßondern das allewege gerne gewerth". Schon in einem Schreiben vom 3. September 1524 klagt er „Dye leutte zu Molhausen seynt langsam", oder deutlicher ausgedrückt, sie hatten wenig Neigung sich einem Agitator anzuschließen, der sich unberufen in ihre Dinge hereindrängte.

Nicht zustimmen kann ich ferner, wenn Münzer im sog. thüringer Bauernkriege eine leitende Stellung und entscheidender Einfluß in Thüringen und am Harz zugeschrieben wird. Ich wiederhole, daß in den verschiedenen Gegenden überall erst die örtlichen Verhältnisse untersucht werden müssen, durch die eine gewaltsame Bewegung bedingt war, und bezweifle es, daß Münzers Briefe wirklich einen so aufreizenden Einfluß hatten. Die Bauern selbst konnten sie ja nicht lesen, und fanden sich an allen Orten Leute, die sie vorlesen mochten? Ganz schweigen will ich von dem Eindruck, den sie in unserer Zeit machen. So kann ich es nicht anerkennen, wenn behauptet wird, „der geistige Mittelpunkt war Mühlhausen", schon aus dem Grunde, weil sich dann die Bauern doch wohl hier gesammelt hätten, nicht in Frankenhausen; freilich wird zugesetzt: „nicht so als ob Münzer der eigentliche Anführer gewesen wäre". Es empfiehlt sich, das etwas kräftiger auszudrücken, da doch schon Seidemann (S. 74) schrieb: „Draußen im großen Schwarm galt er wenig und sank zum bloßen Praedikanten herab", was er S. 81 wiederholt: „Münzer galt wenig". In Heft 4 „Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen" habe ich die Ereignisse bei Frankenhausen so ausführlich dargelegt, als es mir möglich war, und berufe mich auf diese Erörterungen.

Auch vermag ich durchaus nicht zu folgen, wenn von Zerwürfnissen mit Pfeifer die Rede ist, „der sich in Grausamkeit und Raubsucht als richtiger Bauernführer erwies". Von Pfeifers Grausamkeit ist mir durchaus nichts bekannt, für seine „Raubsucht" will ich selbst einen Beweis liefern. In Heft I „Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen", S. 21, habe ich aus dem „Buch der Konfiskationen" das Verzeichnis abdrucken lassen der Gegenstände, die sich „in domo Heinrici pfiffers predicatoris" gefunden haben. Ich glaubte daraus folgern zu können, daß Pfeifer bei den Plünderungen, außer an Büchern sich nicht bereichert hat, und schloß mich Stephans Ansicht an („Anzeige" S. 130): „Pfeifer und Münzer sind beide nicht grausam, nicht habsüchtig gewesen". Bei weiterem Suchen fand ich aber (Heft III, S. 31), daß Heintze Höpfener, dessen Frau Pfeifers Mutter Schwester war, die von Pfeifer aus Schlössern und Klöstern entnommenen Sachen in Verwahrung genommen hatte. Allerdings ist dabei nun wieder nicht zu ersehen, was Pfeifer genommen hatte, und was Höpfener gehörte oder von ihm genommen war. So erschrecklich viel

ist es übrigens nicht. Daß Pfeifer grausam gewesen wäre, d. h. Blut hätte vergießen lassen, müßte erst noch bewiesen werden; mir ist nichts davon bekannt.

Ferner hege ich starke Zweifel, wenn von „Zerwürfnissen" zwischen Münzer und Pfeifer die Rede ist[1], „welche ein einheitliches Vorgehen verhinderten". Es ist die „Histori", die zu berichten weiß, Pfeifer habe nach außen gedrängt, Münzer gegen seinen Willen gezwungen, sich ihm anzuschließen. Ich meine, das Verhältnis war genau umgekehrt. Münzer mit seinen vielfachen Verbindungen nach außen drängte aus dem kleinen Kreise in Mühlhausen heraus, in dem er ja doch nicht heimisch war, schon weil seine Anlage zum Agitator einen weiteren Wirkungskreis suchte; Pfeifer fand in seiner Heimat genug zu tun, und über das Eichsfeld hinaus werden seine Gedanken kaum gegangen sein. Freilich, von seinen „Raubzügen" im Eichsfelde, weiß ich nichts; ich kenne nur einen Zug, den ich in der Zeitschrift für thür. Geschichte und Altertumskunde XXII, 36 u. f. möglichst genau zu schildern versucht habe. Dort habe ich auch (S. 38 u. f.) es bereits abgelehnt, die Nachricht der „Histori" von einem früheren Zuge Pfeifers in das Eichsfeld anzunehmen. Diese ganze Schrift ist so schlecht begründet, daß ihre Nachrichten nur dann Glauben verdienen, wenn sie an anderer Stelle bestätigt sind. Ihr Verfasser weiß in Mühlhausen so wenig Bescheid, daß er statt der deutschen Herren, Johanniter in der Stadt walten läßt, ein Irrtum, der oft nachgeschrieben und bis in unsere Zeit erhalten ist. Der Zug hätte vor dem nach Ebeleben erfolgen müssen, wovon sich in keiner der von mir benutzten Zeugenaussagen etwas findet. Durch meine erwähnte Studie hoffe ich nachgewiesen zu haben, daß die Verwüstung der Klöster und Schlösser — Blut ist dabei nicht vergossen! — zum großen Teile bereits vor dem Eintreffen des sog. Mühlhäuser Haufens, in dem doch nur wenige wirkliche Mühlhäuser waren, durch die Eichsfelder Bauern erfolgt war. Die Beweggründe zu ihrem gewaltsamen Vorgehen sind bisher nicht dargelegt worden, bedürfen aber dringend eine nähere Untersuchung.

Nicht zustimmen kann ich der Wendung: „Zugleich wurden die bei Frankenhausen sich sammelnden Bauern von Herzog Georg und besonders von dem Grafen Ernst von Mansfeld in Heldrungen bedroht", war doch auch hier das Verhältnis zunächst so ziemlich das umgekehrte. Der Graf erwartete 14 Tage lang eine Belagerung (Falckenheiner S. 129) und seinen Schwiegervater Herzog Georg trieb erst der junge Landgraf zu größerer Eile an. Die militärische Entscheidung brachte das rasche und kühne Vorgehen Philipps von Hessen. (Vergl. die Schrift von Falckenheiner und mein Heft 4, Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen.)

Ob Münzer am 10. Mai aufbrach, wie nach Falckenheiner angenommen wird, ist nicht ganz sicher; er war an diesem Tage in Ammern, das nördlich von Mühlhausen liegt, also nicht am Wege nach Osten.

Wieder wird dann Münzer eine viel zu hohe Stellung angewiesen, wenn es heißt: „Von allen Seiten rief er die Verbündeten zusammen". Es war „die christlich gemein zu Frankenkausen", der er als schreibfertiger Praedikant seine Feder lieh. Nach Erfurt schrieb er: „von wegen der gemeinen Christenheit", was doch dasselbe heißen soll. Auch der concionator Symon Hoffmann schrieb dorthin, dessen Person wir jetzt aus dem Erphordianus variloquus ed. Thiele besser kennen, als ich, Heft 4, S. 31, Anm., vermutet hatte. Der Schösser Zeys, der Münzer doch ein ganz Teil besser kannte als wir, schrieb: „Es ist auch nicht, daß Muntzer ein rottmeister sey oder solichen haufen furen sole, wie man sagt; er ist nichts anders dann ein prediger der von Molhausen. Sie achten Muntzers nit sonderlich, wiewol er sich selber ins spil mit seim schreiben hieherre gibt". Seidemann S. 74 urteilte also ganz richtig, wie ich hier wiederhole: „Draußen im großen Schwarm galt er wenig und sank zum bloßen Praedikanten herab".

„Die zwei adligen Unterhändler, der er (!?) in seiner Gewalt hatte", waren Matern von Gehofen und Georg Buchener, die aber nicht „Unterhändler" waren, sondern vom Grafen Ernst von Mansfeld nach Artern gesandt waren, „zu besichtigen, wie sich der Haufe allenthalben erzeige"; die Bauern sahen also in ihnen wohl Spione, die sie nach Kriegsrecht nebst dem

[1]) Einen Zwiespalt zwischen beiden habe ich selbst angenommen (Heft 4, S. 24 u. f.), aber erst unter späteren Verhältnissen.



Priester von Artern, Hartenstein, mit dem Schwerte hinrichten ließen. In Münzers „Bekendtnus" (Seidemann S. 154) heißt es, er habe das Urteil gesprochen „aus dem Munde der Gemeyne", die Verantwortung trifft also nicht ihn, sondern die Gemeine der Bauern, auch war ja seine ganze Stellung nicht danach angetan, ihn als obersten Richter walten zu lassen. So „blutig" seine Agitations-Schreiben auch klingen, er selbst hat doch kein Blut vergießen lassen, wie die thüringer Bauern außer diesem Fall überhaupt nicht. Die Ereignisse im Kloster Volkenroda, wo Mönche ermordet sein sollen, sind noch nicht genauer untersucht.

Was über die Einwirkung gesagt wird, die der „Prophet" auf die zagenden Bauern durch seine Rede ausübte, scheint mir der Sachlage nicht recht zu entsprechen. Wie viele von den ca. 8000 Mann konnten die unter freiem Himmel gehaltene Rede verstehen? Wer die zwischen den Bauern und den Fürsten geführten Unterhandlungen überblickt, die ich Heft 4, S. 40 u. f. möglichst ausführlich darzulegen gesucht habe, wird auf Seiten der Bauern kaum mehr entdecken als Mutlosigkeit und den Mangel eines wirklichen Anführers. Münzer „fürchtete der Haut", wie die Mühlhäuser Chronik schreibt, und so gelang es ihm resp. seinem engeren Anhange durch kräftiges Schreien es zu hindern, daß man die doch wirklich gnädigen Bedingungen der Fürsten nicht offen annahm, mit einem Mißverständnis der scheinbaren Waffenruhe die Zeit verstreichen ließ, bis den Fürsten die Geduld riß, und sie den Angriff befahlen. Von einer eigentlichen „Betörung" der Bauern durch Münzers Predigt, die durch die rhetorische Studie in der Histori fast nur in dieser aufgeputzten Form bekannt geworden ist, ist etwas sicheres nicht zu spüren.

Der Ausdruck „die blutige Schlacht von Frankenhausen" bezeichnet das wirklich geschehene recht schlecht. Wer es nicht besser weiß, wird danach annehmen, daß auf beiden Seiten hartnäckig gekämpft wurde, auf beiden Seiten viele Leute fielen. In meiner Studie über diese „Schlacht" habe ich zusammengestellt, was ich darüber aufzufinden vermochte; auch wer meine Vermutungen nicht annehmen will, wird doch erkennen, daß hier besser als irgendwo das Zitat gilt: „Ein Schlachten war's, nicht eine Schlacht zu nennen". Vom fürstlichen Heere fielen „nit ubir sechs menschen" (Falckensteiner S. 132), auf Seiten der Bauern wenigstens tausend Mal so viel.

Den letzten Brief Münzers würde ich gern anders beurteilt sehen, will es mir doch scheinen, als wenn in ihm, gegenüber den hohlen Worten seiner anderen Schriftstücke, angesichts des Todes seine wirkliche Meinung hervortritt, auch ist ja die Fürsorge für seine Frau ein Zug, der freundlicher beurteilt werden kann. Der Ausdruck „geschrieben" wird bei diesem Briefe besser vermieden, da er diktiert wurde; unter der Wirkung der Folter (Daumschrauben?) und in Fesseln war Münzer, wie ich wiederhole, nicht imstande zu schreiben.

Die Nachrichten über Münzers Verhalten bei seiner Hinrichtung müßten wohl einmal sorgfältig gesammelt und geprüft werden; wie früh sich hier Legende gebildet hat, beweist, daß Landgraf Philipp 1528 an Herzog Georg schrieb (Rommel, Gesch. v. Hessen III, Anm. S. 223): „da E. L. zu Münzern anhube, lasse dir leyd sein, das du dein orden verlassen hast, und das du die Kappen ausgezogen hast", während Münzer doch niemals Mönch gewesen ist. Andererseits ist auch die von Herzog Georg ausgehende Darstellung, daß er in den Formen des Katholizismus gestorben sei, doch nur mit Vorsicht aufzunehmen. Die so wunderlich klingende Nachricht vom Trinken vielen Wassers mag vielleicht auf Wundfieber hindeuten in Folge der Folterung; ein Held war er nie gewesen.

Pfeifers Ende war ein anderes, und man mag ja vielleicht recht haben, wenn man daraus einen Schluß auf seinen Charakter ziehen will. Zu vergleichen ist jetzt die von Nebelsieck veröffentlichte Urgicht. (Neue Mitteilungen des sächs.-thür. Vereins 21, 205.) Beide wurden nicht nach Mühlhausen gebracht, sondern in das Lager der Fürsten vor Mühlhausen, „im Gehren" einer Flur bei Görmar, dem nächsten Dorfe östlich vor der Stadt.

Wie in Braunschweig scheinen Münzers Meßbücher sich auch in Mühlhausen noch länger gehalten zu haben, schreibt doch die älteste Chronik, die erst um 1570 abgefaßt ist (I, 180): „Münzer ließ auch deutsche Meßbücher schreiben und drucken, wie ihrer allhier noch vorhanden gewesen vor wenig Jahren" —, also kurz vor ca. 1570. Allerdings ist damit nicht gesagt,

daß sie auch noch im Gebrauch gewesen sind, aber auffallend ist die Notiz doch, da man sich sonst in Mühlhausen Mühe gegeben hat, die Erinnerung an Münzers Zeit zu beseitigen, so daß gerade hier über ihn so wenig zu finden ist.

Wenn ich so an manchen Stellen von der im vorliegenden Artikel vertretenen Auffassung der Menschen und Dinge abweiche, so brauche ich zum Schluß wohl nicht zu betonen, daß ich keine unnütze Kritik habe üben wollen, weiß ich doch recht gut, an wie vielen Stellen meine eigenen Ansichten sich bei der Ungunst der Überlieferung nicht streng beweisen lassen. Hier wollte ich nur mein bescheiden Teil zu einem Werke beitragen, aus dem eine große Zahl von Theologen und Vertretern anderer Wissenschaften Belehrung zu holen pflegt.

Dr. Jordan-Mühlhausen (Thüringen).

Für die Schriftleitung verantwortlich: C. O. Radlach, Pfarrer in Gatersleben.

C. Baensch jun., Magdeburg.

# Geistliche und Gemeinden der Ephorie Eckartsberga vor dem Großen Kriege.[1])

Von Naumann, Superintendent in Eckartsberga.

## Vorbemerkungen.

Die Ephorie Eckartsberga bestand im Anfange des 17. Jahrhunderts aus folgenden Parochien, beziehungsweise Kirchengemeinden:

1. Stadt Eckartsberga. (27. VIII. 1617)[2])
2. Bibra mit Steinbach und Wallroda. (22. X. 1617)
3. Herrengosserstedt. (24. X. 1617)
4. Flemmingen mit Altenburg. (24. XI. 1617)
5. Hassenhausen. (25. XI. 1617)
6. Obermöllern mit Niedermöllern und Pomnitz. (26. XI. 1617)
7. Spielberg mit Zäckwar und Benndorf. (28. XI. 1617)
8. Rehehausen mit Poppel, Taugwitz und Gernstedt. (1. XII. 1617)
9. Bucha. (3. XII. 1617)
10. Lißdorf. (5. XII. 1617)
11. Crawinkel mit Plößnitz. (17. XII. 1617)
12. Sachsenhausen. (8. XII. 1618)
13. Leutenthal. (9. XII. 1618)
14. Thüßdorf mit Ködderüzsch. (3. III. 1619)
15. Rudersdorf. (4. III. 1619)
16. Auerstedt mit Rannstedt. (9. III. 1610)
17. Pleißmar mit Schimmel (16. III. 1619) und Gößnitz. (17. III. 1619)

Adjunktur Bibra.

18. Allerstedt. (4. XII. 1617)
19. Wohlmirstedt mit Zeisdorf. (5. XII. 1617)
20. Rothenberga mit Billroda und Bernsdorf. (8. XI. 1617)

[1]) Nach Archivalien der Kgl. Regierung zu Merseburg.

[2]) Die in Klammer hinzugesetzten Daten bezeichnen die Visitationstage. Nr. 2—11 sind von Superintendent Wilisch visitiert, Nr. 12—38 von seinem Nachfolger Richter.

21. Tauhardt mit Kahlwinkel. (9. XII. 1617)
22. Braunsroda mit Wischroda, Kalbitz, Borgau (Frankroda). (10. XII. 1617)
23. Klosterhäseler mit Burgheßler, Burkersroda, Dietrichtsroda. (29. XII. 1617)
24. Memleben. (12. XI. 1617)
25. Saubach mit Steinburg. (15. XII. 1617)

### Adjunktur Herrengosserstedt.[1])

26. Burgholzhausen mit Seena.
27. Millingsdorf.
28. Tromsdorf.
29. Schafau, Filial von Lossa.
30. Eßleben.
31. Oberreißen mit Kroebitz.
32. Willerstedt.
33. Nirmsdorf.

### Pfarreien der Balley Thüringen.

34. Zwetzen, Filial von Lobschütz.
35. Altengönna mit Krippendorf.
36. Nerkwitz mit Rödigen, Neuengönna und Zimmern.
37. Wohlsborn.
38. Liebstedt mit Goldbach.

Die Ephorie bestand im ganzen aus 36 Pfarreien und 72 Kirchengemeinden.

Die Visitation war eine Generalvisitation, an welche sich dann für die einzelnen Ephorieen die Lokalvisitation durch den Superintendenten und seine Adjunkten anschloß.

Die Kommission bestand aus D. Vincentius Schmucke, D. Michael Wirth und dem Hauptmann Georg von Nismitz.

Die Kommission selbst beschränkte ihre Tätigkeit auf die Ephoralstadt, deren Verhältnisse von ihr genau untersucht und wohin Pfarrer, Custode und Gerichtsherren bestellt wurden, um ihnen das juramentum religionis abzunehmen. Die Tätigkeit der Visitatoren in der Ephoralstadt dauerte nur einen Tag. Schon am 29. August visitierten sie in Weißensee.

Die Lokalvisitationen erstreckten sich auf mehrere Jahre, wie die oben genannnten Daten ergeben; doch mag dies hier daran mitgelegen haben, daß Superintendent Wilisch 1618 starb. Immerhin darf man sich nicht wundern, wenn erst 1624 auf die Visitation das Generaldekret erlassen wurde.

Die Visitation galt als Generalvisitation der Feststellung beziehungsweise Befestigung der reinen Lehre. Darum mußten Geistliche und Lehrer, Beamte und Collatoren auch jetzt wieder ein juramentum religionis leisten, welches sie

[1]) Hier fehlen die Visitationstage.

auf das reine Luthertum verpflichtete, wie ihre Vorgänger die 1592 herausgegebenen streng lutherisch gehaltenen Visitationsartikel hatten unterschreiben müssen. So notiert denn der Bericht: „Sacramentum religionis haben diesmal geleistet Kirchen- und Schuldiener und Pastores vom Lande, Amtsschöffen, Stadtschreiber und der ganze Rath." So kurz die Zeit eines Tages war, sie wurde ausgekauft und die Verhältnisse der Ephorie gründlich besprochen, nachdem die Visitation der Stadtgemeinde beendet war. Die Matrikeln wurden nachgesehen und erforscht, ob die Dekrete gehalten würden. Über Abhaltung der Synoden konnte der Superintendent berichten, daß auf ihnen Liber concordiae traktiert würde. Die Geistlichen vom Lande waren verpflichtet, alle Jahre eine Predigt vor dem Ephorus zu halten, die sogenannte Zirkularpredigt. Der Ephorus konferierte mit ihnen dann de textu. „Das Alter wird verschont." Ob die Probepredigten nach der neuen Ordnung gehalten würden, wurde festgestellt. Auch erkundigten sich die Visitatoren nach der Zeit der Investitur und Abnahme der Kirchrechnungen.

Man wünschte, daß diese Akte möglichst in der Woche vorgenommen würden, damit der Superintendent nicht zu viel seinen Predigten entzogen würde. Die Visitatoren fragten auch nach Verwandten des Superintendenten unter der Confraternität; man suchte sich zu vergewissern, ob die Verschwägerung mit dem Superintendenten nicht besonderen Vorteil bringe. Hier waren 2 Geistliche beteiligt, aber ohne Vorteil zu genießen. Der Superintendent hatte auch Gelegenheit, den Visitatoren die tüchtigen Geistlichen der Ephorie zu nennen:

Commendantur ex pastoribus: M. Georg Richter zu Lißdorf; Paul Keil zu Möllern; Caspar Wiedemärker zu Willerstedt und M. Johannes Bindernagel zu Flemmingen.

Auch die Fürsorge für die soziale Stellung des Pfarrerstandes ließen die Visitatoren nicht außer Acht. Fiscus fraternitatis hatte bestanden, war aber wieder eingegangen. Die Geistlichen werden ermahnt, ihn wieder aufzurichten, was sie auch versprachen. Die Not der Pfarrwitwen, deren es 7 in der Ephorie gab, ward besprochen und auf Abhilfe gesonnen. Man sieht aus diesen Notizen, daß Externa und Interna gleichmäßig bedacht wurden.

Zwei Punkte von allgemeinem Interesse möchte ich hier noch anschließen, ehe ich zum eigentlichen Thema komme, die Amtstracht und die Selbstkommunion der Geistlichen.

So streng man auf Uniformität des Gottesdienstes hielt und so sehr man die Einheitlichkeit der reinen Lehre betonte, so gab man diese Uniformität betr. mancher Äußerlichkeit preis. Dahin gehört z. B. die Amtstracht.

Mit der Reformation legte ein Teil der Geistlichkeit den katholischen Ornat gänzlich ab, ohne ein Neues an seine Stelle zu setzen. Man predigte in der alltäglichen Kleidung. Ein anderer Teil behielt die katholischen Meßgewänder bei, die Tracht als Adiaphora bezeichnend und sich hierfür auf Luther berufend. Ein dritter Teil bediente sich der bürgerlichen Gelehrtentracht, eines bis auf die Kniee reichenden schwarzen Mantels, der sogenannten Schaube. Immerhin erscheint es auffällig, daß 75 Jahre nach Einführung der Reformation vergehen konnten,

ohne daß eine besondere Kleidung eingeführt war. Und es mußte doch immerhin einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn innerhalb einer Ephorie ganz verschiedene Gepflogenheiten herrschten.

In Hassenhausen brauchte man weder Casel noch Chorrock „nach alter Gewohnheit“; ebensowenig in Möllern und Crawinkel.

In Hassenhausen und Memleben waren die Chorröcke früheren Geistlichen mit ins Grab gegeben und seitdem nicht neu beschafft. Den Geistlichen ward die Ausgabe für Neubeschaffung schon nicht leicht. In Memleben wird sie darum der Kirchkasse auferlegt. Aber auch da, wo Meßgewänder und Chorröcke noch vorhanden und in Gebrauch waren, herrschte keine Einheitlichkeit.[1]) In Auerstedt brauchte der Pfarrer das Meßgewand, aber nur, wenn das Amt gehalten wurde. Ebenso in Rehehausen. Der Pfarrer in Bibra brauchte den Chorrock Sonntags und in der Woche, der Herrengosserstedter bei allen Predigten, der Flemminger auch bei allen Amtshandlungen, während der Tauhardter das Meßgewand nur an den hohen Festen gebrauchte. In Eckartsberga waren Meßgewänder und Chorröcke Sonntags in Gebrauch, bei Taufen und bei dem heiligen Abendmahl wurden sie aber nicht gebraucht.

So wenig wie über den Kirchenbesuch, so wenig finden sich über die Kommunikantenzahl sichere Zahlenangaben. Aus anderen Quellen aber wissen wir, daß der 3 oder 4 malige Abendmahlsgenuß im Jahre allemal die Regel war. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auf Ausdehnung bezw. auf Pflege dieser Regel nicht ohne Einfluß der Umstand war, daß die Geistlichen mit ihren Gemeinden Sonntags die Feier begingen. Ganz allgemein ward damals die Selbstkommunion der Geistlichen geübt, das Institut des Confessionarius war noch unbekannt. In der ganzen Ephorie beichteten nur die beiden Geistlichen in Eckartsberga gegenseitig. Alle anderen geben an, daß sie bisher nur „ihrem Gott“ oder dem „Herrn Christo“ gebeichtet. Aus welchen Gründen man die Abschaffung der Selbstkommunion betrieb, ergibt sich aus den Akten nicht. Die Tendenz der Abschaffung liegt klar zu Tage. Und nicht alle Geistlichen freuten sich dieser Tendenz, obschon manche ohne weiteres bereit waren, einem „Vicino“ zu beichten. „Etlichen pastoribus, die es nicht in brauch gehabt, so schreibt der Superintendent, ist es bedenklichen für gefallen wegen daß sich der gemeine Mann ob der neuerung ärgern möcht, auch ohne versäumnis einer Predigt nicht gut geschehen könnt: haltens vor ein indifferens und wollen lieber sonderlichen ausdrücklichen bescheids hiervon erwarten.“ Mit anderen Worten: Sie werden sich der Neuerung fügen, wenn's befohlen wird. Begeistern können sie sich für eine solche nicht. Ganz unberechtigt war der Einwurf wegen der Vernachlässigung der Gemeinde durch Ausfall der Predigt wohl nicht. Man hat bekanntlich den Ausweg getroffen, die Kommunion, die vom Confessionarius gehalten wurde, in die Woche zu legen. Ohne Einfluß ist diese Maßregel aber auf die Zahl der Kommunikanten gewiß nicht gewesen, obschon ja auch heute noch solche Wochenkommunionen hie und da besonders auch von der Gemeinde bevorzugt werden.

[1]) Von Pleißmar und Leutenthal heißt es: Braucht Meßgewand. Der Geistliche von Sachsenhausen hatte zweierlei Meßgewand.

Indem ich nunmehr zur Behandlung meines eigentlichen Themas komme, bemerke ich noch, daß das entworfene Bild vollständiger sein würde, wenn die Visitationsnachrichten vollständiger wären.

Man war an höchster Stelle mit ihrer Abfassung sehr unzufrieden, wie folgende Notiz besagt: „Weil die Visitation dieser Superintendenz gar unfleißig verrichtet und die Relationes ganz imperfect, und sonsten vielerlei Mängel der instruction zuwider darin zu befinden, so soll den künftigen Visitationen der Sup. selber allenthalben beiwohnen, auch daran sein, daß die Visitationes und Relationes richtiger gehalten und verfertigt werden, zu dem auch tüchtigere Adjuncten zu Visitation errichtet und gebraucht werden."

* * *

Das Urteil, welches Freitag über die evangelischen Geistlichen vor dem großen Kriege fällt, ist nicht gerade günstig zu nennen. Er nennt sie starke Disputierer, wohlerfahren in dogmatischen Streitigkeiten, hartnäckig, rechthaberisch und hochmütig. Ihre Lehre sei stärker gewesen im Haß gegen die Ketzer als in der Liebe gegen ihre Mitmenschen. So waren die Geistlichen als Stand, heißt es wörtlich, weder bequem noch besonders liebenswürdig, und selbst ihre Moralität war engherzig und inhuman. Aber all ihr Unrecht, setzt er warmherzig hinzu, sühnten sie in den Zeiten der Armut, Trübsal und Verfolgung.

Ein ähnliches Urteil findet sich auch bei Paul Drews. Er nennt wenig Brot, viel Kampf, Streit und Not die Signatur des Pfarrerstandes dieser Zeit und erklärt hieraus nicht zuletzt die knorrige, unliebenswürdige, rechthaberische und stolze Art seiner Glieder. Noch war, so urteilt der Schriftsteller, dem Pfarrerstande als solchem eine wichtige Seite des geistlichen Berufs nicht aufgegangen: Die Pflicht der erbarmenden Liebe, der Fürsorge auch für leibliche Not. In ein wirklich herzliches Verhältnis wird der Pfarrer dieser Zeit nur selten mit seiner Gemeinde gekommen sein. Das Gefühl, daß der Pfarrer in erster Linie ein Strafamt führe, hat das herzliche Zutrauen nicht aufkommen lassen. Aber auch Drews erkennt die günstige Wandlung an, welche das Leid des großen Krieges hervorgebracht: Der Pfarrer hört jetzt auf, einseitig nur der Lehrer und Zuchtmeister seiner Gemeinde zu sein; er lernt es unter den Nöten des Krieges allmählich, auch ihr Helfer, Berater, Tröster und Freund zu werden. Der Seelsorger rückt langsam in den Vordergrund. Die Gemeinden lernen unter den Nöten erkennen, was sie eigentlich an ihrem Pfarrer haben.

Wie zutreffend das Urteil beider Autoren über den Geistlichen in und nach dem 30jährigen Kriege ist, das habe ich an anderer Stelle nachgewiesen. Ob ihr Urteil über den Pfarrerstand vor dem Großen Kriege ganz oder zum großen Teile begründet ist, möge man an der Hand der nachfolgenden Zeilen selbst ermessen.

Die Pfarrer standen im Anfange des 17. Jahrhunderts ohne Zweifel auf der Höhe der theologischen Bildung. Es ist sicher von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn von den 38 Pfarrern der Ephorie sich 9 den Magistergrad erworben hatten. Während noch 1598 von einem Pfarrer innerhalb der Ephorie konstatiert werden mußte, daß er ohne eigentliche Universitätsbildung zum Amte

gekommen, so ist im 17. Jahrhundert das Universitätsstudium die unerläßliche Vorbedingung zur Erlangung eines geistlichen Amtes. Freilich über die Dauer des Studiums bestanden noch keine bindenden Vorschriften, und die Dauer ist bei den Einzelnen daher sehr verschieden. Sie schwankt zwischen 2 und 11 Jahren.[1]) Bei denen, die sich länger als 4 oder 5 Jahre auf der Universität aufhielten, wird man annehmen dürfen, daß sie sich erst anderen Studien zur Vertiefung ihrer allgemeinen Bildung hingegeben haben, ehe sie sich im besonderen der Theologie zuwandten. Es wäre auch möglich, daß in einzelnen Fällen die Ausübung der Hauslehrerei diesen oder jenen länger in der Universitätsstadt festgehalten hat.

Den Wechsel der Universität liebte man nicht. Die meisten hatten nur eine und zwar die Landesuniversität Leipzig besucht. Neben Leipzig ist Jena bevorzugt, während Wittenberg merkwürdig zurücktritt. Das mag daran gelegen haben, daß über Wittenberg noch der Geist philippistischer Richtung schwebte, während Jena und Leipzig als Stätten strengen Luthertums in damaliger Zeit als wichtig galten.[2])

Die Vorbildung zum Studium gibt das Gymnasium. In den Schulen der Heimatsgemeinde notdürftig, öfter auch in den Anfängen der fremden Sprachen vorgebildet, mußte doch jeder, der weiter wollte, die Gymnasialstadt besuchen. Unter den Gymnasien der Nachbarschaft kommt Weimar 4 mal, Naumburg 5 mal und Roßleben und Pforta je 6 mal vor. Daß Pforta von den Begabteren besucht wurde, kann man noch nachweisen, da von den hervorragenden Geistlichen der Ephorie hier 2 gebildet waren, schlichte Bürgerskinder, deren Gaben, vom heimischen Pfarrer erkannt, ihnen die Pforten der alma mater geöffnet haben werden. War doch Pforta vor allem bestimmt, für theologischen Nachwuchs zu sorgen.

Daß die Pfarrer Gymnasium und Universität genutzt, habe ich schon oben angedeutet durch Hervorhebung der Magisterzahl. Wir erfahren es auch sonst noch aus bestimmten Äußerungen des Superintendenten, der unter den 38 Pfarrern 4 dem Konsistorium besonders empfiehlt. Von dem Pfarrer Keil zu Möllern urteilt er: „Ist nun 6 Jahr in Möllern gewesen, schade daß er da sterben soll, weil seine erudition und judicii dexteritas in weit höherem bestände; daß er

[1]) Von 27 Pfarrern studierten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3 | Pfarrer | 2 | Jahre |
| 3 | „ | 3 | „ |
| 4 | „ | 4 | „ |
| 3 | „ | 5 | „ |
| 1 | „ | 6 | „ |
| 7 | „ | 7 | „ |
| 3 | „ | 8 | „ |
| 2 | „ | 9 | „ |
| 1 | „ | 11 | „ |
| 27 | Pfarrer | | |

[2]) 26 Geistliche haben nur in Leipzig studiert, 11 aber teils eine Zeit oder auch die ganze Zeit in Jena. In Wittenberg sind nur 6 Geistliche gewesen.

um anderweite beförderung sich nicht bewirbt, macht seine modestia." Keil wurde einige Jahre später Superintendent in Eckartsberga und starb 1642 in Jena, ein Opfer der Kriegsunruhen. In Willerstedt amtierte seit 1598 der fast 46 Jahre alte Wiedemärker. Von ihm heißt es, daß er ein sehr gelehrter Mann sei, auch in seinem Studium fleißig sei und das Amt mit besonderer Liebe und Eifer verrichte. Wiedemärker war mit 26 Jahren, Keil schon mit 24 Pfarrer geworden. Nicht alle erreichten so zeitig das ersehnte Amt. Eine besonders schnelle Karriere hatte der damalige Superintendent Wilisch gemacht, der 1576 geboren war und, nachdem er 1 Jahr Kollege an der Thomasschule in Leipzig und $2^1/_2$ Jahr Hospitalprediger daselbst gewesen, schon 1604 nach hier als Superintendent kam. Sein Vater hatte hier bis 1587 als Superintendent amtiert. Im allgemeinen darf man urteilen, daß die Geistlichen damaliger Zeit spät ins Amt kamen, im Durchschnitt erst mit dem 30. Jahre.[1])

Ein großer Teil der Pfarrer ist durch das Lehramt zum Pfarramte gekommen. Die Rektoren- auch Kantorenstellen der kleinen Städte wurden mit Vorliebe mit Theologen besetzt, noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein. Ekartsberga, Bibra, Coelleda, Laucha, Rastenberg sind als Durchgangsstellen für das Pfarramt genannt, Hie und da ist auch ein Amtieren an einer Dorfschule genannt, welches dann später, wie z. B. in Herrengosserstedt eine Patronatsstelle eintrug. Auch Stellen an höheren Schulen standen den Theologen offen. Ein Pfarrer war 14 Jahre Konrektor in Roßleben, 8 Jahr ein anderer Lehrer in Pforta. Und wenn wir hören, daß auch die Kantorenstellen am Paulinum in Leipzig und an der Thomasschule mit späteren Pfarrern der Ephorie besetzt waren, dann dürfen wir urteilen, daß auch die Musik eine sorgsame Pflege bei den Pfarrern fand. Es sind von 39 im ganzen 15, also 38 %, welche durchs Lehramt gegangen. In seltenen Fällen wird bemerkt, daß einer Hauslehrer bei einem Adligen gewesen. Doch entzieht sich die Mehrzahl der Fälle vielleicht der aktenmäßigen Kenntnis, namentlich betreffs solcher, die schon als Studenten Information übten.

Nicht uninteressant ist die Frage nach der Herkunft des damaligen Pfarrergeschlechts. Auch damals galt wohl, daß die Kinderstube für die nachfolgende Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Freilich nicht jeder Parochie ist ein Curriculum des Pfarrers angefügt. Immerhin erfahren wir bei 29 Pfarrern ihre Herkunft. Es waren 11 Söhne von Handwerkern,[2]) 3 Söhne von Bürgermeistern und Senatoren, 1 Sohn eines Pachtamtmannes und nur 2 Lehrersöhne. Am zahlreichsten waren die Pfarrersöhne, von 29 waren ihrer 12, also 41 %. Schon jetzt kommt es vor, daß das Amt vom Vater auf den Sohn übergeht, wie z. B. in Wohlmirstedt damals der 2. Eichelbrunner amtiert. Daß der Bauerstand

[1]) Bei 35 Pfarrern ist das Dienstalter angegeben. Der oben genannte Durchschnitt kommt daher, daß einige Spätlinge erst in den Dreißigern, ja als Vierzigjährige ins Amt kamen. 26—29 Jahr ist die Regel. Doch sind auch 5 darunter, die schon mit 24 Jahren ins Pfarramt kommen. Ein Pfarrer kam erst nach 12jähriger Hilfsleistung bei seinem Vater ins definitive Pfarramt.

[2]) 1 Töpfer, 3 Tuchmacher, 2 Bäcker, 2 Böttcher, 3 Hufschmiede.

gar nicht vertreten ist, liegt wohl an dem Mangel der ersten Vorbildung für die Bauernkinder, während die Bürger in ihren Schulen und Lehrern immer Gelegenheit hatten, geweckte Kinder der Gelehrtenlaufbahn zu übergeben.

Für die theologische Vorbildung der Geistlichen war gesorgt, für ihre Fortbildung hatten sie damals wie heute selber zu sorgen. Selbstverständlich erstreckte sich eine Visitation auch auf die Frage nach dem Fortstudium des Pfarrers. Leider finden sich nur wenige Notizen über die Ergebnisse dieser Seite der Visitation. Wir können nur herausfühlen, daß die tägliche Lektüre der heiligen Schrift als eine Amtspflicht angesehen wurde, und der Visitator war nicht sehr erbaut, wenn dem Geistlichen wenig oder gar keine Kommentare zu dieser Lektüre zur Verfügung standen. So hat der Diakonus in Eckartsberga, der nur mediocriter im Examen besteht, nur einen Kommentar. Selten nur finden wir eine Bemerkung, daß der Pfarrer in privato studio fleißig sei, und nicht alle werden so eifrig auf ihre wissenschaftliche Fortbildung bedacht gewesen sein wie der Pfarrer Keil in Möllern, der es bitter beklagt, daß er bei der Entfernung des Lehrers, der in Niedermöllern wohnte, für den Unterricht seiner Kinder selber sorgen müsse mit Hintenansetzung seiner theologischen Studien. Nicht selten wird damals schon dieser Unterricht im Vordergrunde der Arbeit und des Interesses gestanden haben.

Immerhin forderte die Amtsarbeit noch die volle Kraft. War auch die Tätigkeit der evangelischen Geistlichen nicht so extensiv, wie die in katholischer Zeit, so war sie doch intensiver und erforderte mehr als bloße Kenntnis der liturgischen Formen. Predigten am Sonntage und an den vielen Feiertagen, Predigten in der Woche und Katechismusexamina nahmen schon viel Zeit und Kraft in Anspruch. Dazu kam, daß die häufige Feier des Sakraments und das ihm vorangehende Beichtesitzen viel Zeit beanspruchte. Auch die Kasualien, namentlich Trauungen und Begräbnisse forderten mehr geistige Arbeit denn sonst.

Die Anforderungen an die Arbeitskraft des Geistlichen waren nicht klein, wie stand es um die Entlohnung des Arbeiters? Waren die Geistlichen so vor Nahrungssorgen geschützt, daß sie sorglos auch den idealen Forderungen ihres Amtes leben konnten?

Die Einkünfte der Geistlichen waren auch jetzt noch dieselben wie nach Einführung der Reformation. Sie bestanden in der Nutzung der Ackerdotation, in Naturaleinkünften von Getreide und Broden, in einigen Geldzinsen alter Stiftungen und den geringen Accidentien. Letztere bestanden noch in ihrer früheren Höhe zu Recht und erst im Laufe des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts fanden sie, durch die teuere Zeit hervorgerufen, eine Steigerung. Eine Verbesserung des Einkommens bahnte sich dadurch an, daß die Geistlichen die Bewirtschaftung des Ackers selbst in die Hand nahmen. Zwar von einer eigentlichen Selbstbewirtschaftung war noch keine Rede. Noch fehlten nicht blos an vielen Orten die vollen Wirtschaftsgebäude, es fehlte auch vor allen Dingen an dem nötigen Inventar. Aber während es noch in dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts Sitte gewesen war, den Acker meist an Andere gegen Naturalien auszugeben, bestellte man jetzt den Acker zum großen Teile selbst mit Hilfe von Lohngeschirr und Lohnarbeitern. Freilich nicht immer fanden die Pfarrer in ihren Gemeinden willige

Helfer, sodaß schon im 16. Jahrhundert einige Pfarrer notgedrungen sich Pferde zur Bestellung der Äcker hielten. Es war das garnicht nach dem Sinne der geistlichen Oberen, die in dieser Selbstbewirtschaftung des Pfarrers ein Versäumnis ihres Studiums und Verhinderung in ihrem Amte sahen, ganz abgesehen davon, daß diese Art der Nutzung nicht rentabel erschien, weil ja die Pfarrer nicht Landwirte waren. Deshalb hatten schon die Generalartikel von 1580 es eingeschärft, daß die Pferdehalter gehalten sein sollten, um angemessenen Lohn erst die Pfarräcker zu beschicken, ehe sie andere Pflugarbeit annahmen. Auch jetzt noch hatten die Pfarrer Mühe, die nötigen Gespanne zu erhalten, und es bedurfte wieder erst des Einschreitens der Behörde, um die Bauern williger zu machen. Doch war die Entwicklung der vollen Selbstbewirtschaftung seitens der Pfarrer nicht mehr aufzuhalten. Wenn der Pfarrer zum Schaden seines Amtes in der Folgezeit Bauer geworden ist, so trug hierzu doch vielleicht das meiste nicht der freie Wille, sondern die Notlage bei, in welche der 30 jährige Krieg mit seinem Mangel an Arbeitskräften den Pfarrerstand versetzte. Der Pfarrer mußte mit zugreifen, wenn er nicht hungern wollte, und ungern genug mag mancher das Vermögen seiner Frau in die Wirtschaft gesteckt haben.[1])

Mannigfache Klagen kommen hinzu.

Zwar war es im Laufe der Zeit gelungen, das bei der Einführung der Reformation entzogene Einkommen wieder beizubringen. Die Generalvisitation von 1575 hat das Letzte dazu getan. In einzelnen Fällen spielte der Kampf sich noch bis ins 17. Jahrhundert hinein. So hatten die auf Kirchscheidungen sitzenden v. Rockhausen noch immer nicht alle Vicariegüter der Pfarre Crawinkel überantwortet. In Gößnitz, deren Pfarre durch den Patron 1555 eingezogen war, hatte der neue Besitzer sein Augenmerk auf die Pfarräcker geworfen. Er wollte sie in Erbpacht nehmen. Die Visitatoren antworteten aber „quod non". Viel zu wünschen ließ noch die Versteinung der Pfarräcker, und manches Stück wurde abgepflügt. Der Superintendent muß urteilen: „Es reibt sich alles an den Pfarräckern". Er hält im besonderen Ordnung dieser Angelegenheit für dringend erwünscht. Auch die sogenannten Gangbrode bildeten einen Zankapfel in den Gemeinden. Man buck sie kleiner als vor Zeiten und „wills das Volk stracks in Willkür haben, viel, wenig oder nichts zu geben". Die Klage muß im ganzen Lande allgemein gewesen sein, denn das Dekret von 1624 setzt endlich die Größe

---

[1]) Einige Beispiele aus anderen Ephorien aus dem Jahre 1575:

In Hausbeichlingen sind die 6 Hufen um die Hälfte ausgetan. Der Pfarrer gibt selber Samen über Sommer und Winter.

In Altenbeichlingen waren vollständige Wirtschaftsgebäude vorhanden. Eine Hufe hatte der Pfarrer um die Hälfte ausgetan, die anderen ließ er um Lohn pflügen.

In Bilzingsleben waren alle Pfarräcker gegen die Hälfte ausgetan.

In Gorsleben waren 2 Hufen auf 9 Jahre gegen einen Zins von 18 Sch. Weizen, 18 Sch. Roggen, 24 Sch. Gerste Nordhäuser Maß ausgetan.

In Cannawurf waren die 5 Hufen einem Bauern um die Hälfte ausgetan. Der Pfarrer mußte neben dem „Halbwerger" zum Wintergetreide den halben Samen geben, zum Sommergetreide nichts. Der Pfarrer ließ hauen und gab den Mähern Lohn und Mahlzeit; dagegen mußte der „Halbwerger" das Getreide sammeln und einfahren.

der Brode fest, wie sie bis zur Ablösung bestanden hat. Daneben gibts noch Privatanliegen. In Eckartsberga will man den Zehnt von den Krautländern nicht geben; in Flemmingen klagt der Pfarrer, daß er den Naumburger Bürgern, die viel Acker in Flemmingen hatten, nachlaufen müsse, wolle er seinen Zehnt haben. Der Pfarrer in Möllern klagt, daß er für die Kreuzbrode, die allerdings kleiner waren als die Gangbrode, nur 4 Pf. bekomme, wie man den Preis in billigster Zeit festgesetzt hatte, und für einen Kreuzkäse nur 1 Pf. In Bernsdorf und Saubach entzog man dem Buchaer Pfarrer sein Recht an das „Besthaupt". Wenn die Lehnsträger alt und lagerhaft wurden, dann übergaben sie die liegenden Gründe ihren Kindern. „Dann bekommt der Pfarrer zwar Lehngeld, aber wegen des besten Hauptes, welches oft ein Pferd oder Rind kommt er um die Gerechtigkeit." Seufzend stand der Buchaer Pfarrer vor dem stattlichen Walde. Er durfte wohl 7 Acker Buschholz hauen, aber die Gemeinde wollte ihm nicht gestatten, 1 Stamm darüber zu schlagen. Man bewilligt ihm jetzt von oben zu jedem Ackre auf seine Bitte 1 Eiche oder Buche.

Auch die Erhaltung der Pfarrgebäude gab Sorgen. Bauen sollten die Gemeinden, erhalten die Pfarrer. Der Nachdruck liegt hier darauf, daß die Gebäude beim Anzug des Pfarrers in gutem Stand gesetzt sein mußten. Auch das Dekret von 1624 kommt auf diese Streitfrage zurück und weist den Bau den Gemeinden, dem Pfarrer aber, wenn sie richtig übergeben, die Erhaltung der Gebäude zu. Bitter genug meint der Superintendent: „Dürfte den Pfarrern also große kosten vndt mehr als er jährlich erwirbt vermuten. Mit solcher Weise hätt keine Gemeinde mit 100 Jahren etwas bauen dürfen, weil die gebäu längst vor ihnen gestanden und per consequenz von den Pfarrern immer hätten sollen erhalten werden." In Leutenthal war die Pfarre ganz baufällig; der Pfarrer mußte in eigenem Hause wohnen. Ebenso in Nerkwitz. Auch in Tromsdorf, Rothenberga und Burgholzhausen war der Zustand der Pfarrhäuser ganz schlecht, und so war es schon gegen Ende des Jahrhunderts gewesen. Wegen Rothenberga waren schon 1598 Dekrete ergangen und nach 2 Jahrzehnten war noch nichts geschehen.

Man darf also wohl getrost urteilen, daß dem Pfarrerstande es sauer genug gemacht wurde, unter erträglichen Sorgen für Unterkunft und Unterhalt seines Amtes zu warten.

Wie walteten die Pfarrer ihres Amtes, zunächst nur äußerlich angesehen? Diese Frage läßt sich im allgemeinen dahin beantworten, daß es mit Fleiß geschah und unter Beachtung der für die einzelnen Parochien geltenden Observanzen. Nur das zu Liebstedt gehörige Filial Goldbach klagte, daß ihm vom Pfarrer etliche Nachmittagspredigten abgebrochen seien, worauf der Pfarrer versprach, sein Filial klaglos zu stellen. In nicht seltenen Fällen wird der Fleiß des Pfarrers in seiner Amtsverwaltung ausdrücklich anerkannt und mehr als einem wird ein „gut gezeugnis" von der Gemeinde gegeben. Wie sich die Predigttätigkeit gestaltete, ob jeder imstande war, ohne fremde Unterlagen seine Predigten zu machen, ob sorgsame Konzepte angelegt wurden, darüber erfahren wir leider nichts. Wohl aber können wir zu der Frage Stellung nehmen, ob die Pfarrer das

Gesetz auf Kosten des Evangeliums, die Strafpredigt auf Kosten der Trostpredigt betont haben.

Von dem Tromsdorfer Pfarrer, der sich in Lehre und Leben unsträflich hält, heißt es, „daß er gebührlich strafe“. Vom Nirmsdorfer wird geurteilt: „Die Eingepfarrten wissen von ihrem Pfarrer nichts anderes zu sagen, als daß er sein Amt mit Lehren, Strafen, Ermahnen und Trösten, auch mit ehrbarem Leben also verrichte, daß sie keine Ursache zu klagen hätten.“ Die Leute von Altengönna geben ihrem Seelsorger das Zeugnis, „daß er des Gesetzes nichts spare und am Evangelio nichts versäume“. Die Wohlsborner müssen zugestehen, daß der Pfarrer zwar zuweilen ernstlich strafe, daß aber auch Leute da wären, die es verdienten. Die Sittenpolizei lag damals mehr wie heute in der Hand der Geistlichen, und man verlangte vom Pfarrer, daß er zur rechten Zeit einschreite. Bezeichnend hierfür sind folgende Worte der Inspektionsakten: „Man kanns ziemlichermaßen an den gemeinden spüren, was sie vor pfarrer haben, arten sich gemeiniglich nach ihnen, und wo nachlässige aufsicht ist, da wird das volk in moribus viel ungeschlachter. Wenn drei Jahre die Dörfer ohne pastores sein sollten, da soll man schändlichkeit erfahren. Avertat Optimus Maximus!“

Daß die Pfarrer aber nicht blos Strafprediger waren, dafür sprechen obige, ob auch nur wenige Zeugnisse. Es fehlt auch nicht an Zeugnissen, die die Anhänglichkeit der Gemeinden an ihre Geistlichen bekunden. Ich rechne dahin nicht die allgemeinen Notizen, die da sagen, daß sie nichts über den Pfarrer zu klagen haben, auch noch nicht einmal die, welche von Seiten der Gemeinden betonen, daß sie mit dem Pfarrer sehr wohl zufrieden seien. Deutlicher schon klingt die Zufriedenheit in Flemmingen heraus, wo man wünschte, daß der Pfarrer lange bei ihnen bleibe. Noch kräftiger klingt die Anhänglichkeit aus den Äußerungen der Gemeinde Zwetzen heraus: „Die Auditores danken Gott und geben für, Sie gehen mit Lust und mit begierde zur Kirchen, erhoffen sich auch mit Hülfe Gottes zu bessern“. Immerhin darf man nicht übersehen, daß die so häufigen Zeugnisse, daß nichts Klaghaftes, nichts Dekretwidriges vorgekommen, doch von leidlichen kirchlichen Zuständen sagen. Es fehlt zwar auch nicht an wirklichen Klagen, und wo solche laut werden, wird wohl sehr zu klagen gewesen sein. Aber sie sind im ganzen selten. In Thüßdorf beklagt sich die Gemeinde in etlichen Punkten, „ist aber zum besten gemittelt worden“. Die Klage galt dem Pfarrer, der schließlich im 30jähr. Kriege seine Gemeinde in Stich ließ. In Möllingsdorf sind mancherlei Klagen gegen auditores vorgekommen, welches sie erkannt und besserung verheißen.

Nicht unwesentlich trugen übrigens zur Abnahme der Differenzen und ihrer Ausfechtung bei der Visitation die jährlichen Kirchrechnungsabnahmen bei, durch den Superintendent oder Adjunkten, wie es ausdrücklich bezeugt wird: „Von derer örter ist bei dieser Visitation großer nutzen gespürt worden, indem jetziger Zeit nicht soviel streitsachen zwischen pfarrern und eingepfarrten vernommen werden als vor etlichen 20 jahren, da man viel handel gefunden, die zu expedieren viel mühe gemacht“. Hie und da hatte der Visitator denn doch auch noch sein Leid zu klagen. So über Leutenthal: Ist ein hart, störrisch Volk, welches uns die Visitation sehr sauer gemacht, haben nicht können dahin vermocht werden, daß sie ihrem

custodi emerito, welcher viel muß schwinden lassen, einen gang brot uf sein leben bewilligt. Der Pfarrer sagt, „er wüßte keinen, der dazu zu bewegen wäre, daß er nur 1 Gulden zum gottesdienste wende oder legierte, halten sich auch schlim gegen den klingensäcklein". Freilich, wenns sich um Gehaltszulagen handelt, dann grüßen auch heute sonst gut gesinnte Gemeinden kaum den terminierenden Kommissar mit einem Freudengruß. Das ist ein Beispiel zur Frage nach der Liberalität der Gemeinde gegenüber der Kirche; wie steht die Ephorie im ganzen? Die Frage würde im schlimmen Sinne zu beantworten sein, wenn für alle Gemeinden der Ephorie das Urteil des Superintendenten gelte: „Da meistenorts alle Mildigkeit zur beförderung des Gottesdienstes erloschen, dannenhero vber den Kirchengütern mit Fleiß muß gehalten werden, denn wo man den Verlag der aerariis publicis nicht haben kann, lässet man eher Kirche und Schule und Pfarren eingehen, ehe man einige wenige Contribution bewilligt: und hört man von der entschuldigung mancherlei. Der Putzen aber steckt in tenacissimis horum profanorum cordibus". Er schränkt das Urteil ja ein mit „meistenorts". Auch wird aus einzelnen Orten ausdrücklich berichtet: Wenns nicht langt, sucht man Zubuß bei der Gemeinde". Man suchte sie nicht blos, man bekam sie auch. So in Schafau und Eßleben. Die Aerare waren im ganzen arm, und die freiwilligen Gaben, die vor der Reformation reichlich flossen, waren mit der Reformation gefallen. Eine sparsame Verwaltung war deshalb geboten, auch eine Aufsicht auf geordnete Verwaltung, denn diese ließ an manchen Orten recht zu wünschen. So z. B. in Herrengosserstedt, wo seit 7 Jahren keine Rechnung gelegt war und die Altarleute mit Resten gewirtschaftet hatten. Diese Nachlässigkeit war um so mehr zu beklagen, als die Hauptkirche seit 33 Jahren wüst lag, die Filialkirche zum heiligen Kreuz aber auch sehr wandelbar war. „Der Verlag (zum Neubau) wäre vorhanden, wenns nur von den Kirchen restanten einkäme". Immerhin war die Restwirtschaft nur Ausnahme; von den meisten Orten konnten dem Visitator Extracte der Kirchrechnung vorgelegt werden. Wenn aber jetzt schon das Restwesen hie und da sich eingestellt hatte, da wunderts einen nicht, wenn der folgende Krieg diesen Mangel zur höchsten Blüte brachte. Übrigens wollte man auch die Kräfte der Eingepfarrten bei Kirchbauten angespannt wissen, wo es anging. Nur ausnahmsweise legte man die Kosten des Baues dem Aerar ganz auf, wie in Seena, „weil die eingepfarrten sehr arm". Auch in Tromsdorf mußte an den sehr schadhaften Pfarrgebäuden, „an denen alle Jahr zu flicken war", das Aerar das Beste tun, „weil die Leute arm und unvermöglich". Hie und da traten auch die Patrone ein. So hatte in Tromsdorf die Frau Catharine v. Marschall 100 Gulden legiert, von deren Zinsen die Kirche in Besserung erhalten wurde. An mehr als einem Orte waren die Kirchen um die Wende des Jahrhunderts in gute Besserung gebracht, wie z. B. auch in Millingsdorf. In Burgholzhausen kündet noch heute ein Denkstein im Turm von der Erbauung der Kirche im Jahre 1611 durch die Patronatsherrschaft. Die Visitationsnachrichten lauten freilich anders „So ist die Kirche vor etlichen Jahren zu bauen angefangen, der anfänger (d. h. der Pfarrer) aber mitten im Bau verstorben vnd ist bisher liegendt blieben; Kirche und einwohner sind sehr arm und können nichts dabei

tun". Mit der Turminschrift harmoniert wenig die Klage: Nobiles autem valde tenaces![1])

So darf man doch vielleicht urteilen, daß der widerstrebende Sinn der Eingepfarrten dem Pfarrer nur hie und da böse Stunden machte.

Nicht leicht wurde dem Pfarrer seine Amtstätigkeit von einer Seite gemacht, von der er am ehesten hätte Hülfe erwarten können, von Seiten der Schule und der Lehrer. Schon das Schulwesen selbst gab zu freudigen Stunden wenig Anlaß. Wenig anmutend klingt das Urteil über den Stillstand und die Entwicklung der Schule, wofür der Superintendent die Lehrer und Gemeinden verantwortlich macht.[2]) Einzelne Angaben über den Besuch der Schule finden sich freilich nur bei Eckartsberga. Aber aus anderen Nachrichten wissen wir, daß die Schule damaliger Zeit auf den Dörfern noch im ganzen Winterschule war. Der Unterschied über Winter- und Sommerfrequenz tritt auch in Eckartsberga hervor. Im Sommer ein Coetus von 40, im Winter ein solcher von 60 und das bei einer jährlichen Geburtenziffer von 25. Also auch in der Stadt war die Vorliebe für die Bildung der Jugend noch nicht groß.

Schwerer noch wog da das Verhalten des Lehrerstandes, der nach dem Zeugnis des Superintendenten sich zu einem schnöden Verhalten gegen die Geistlichen geradezu verschworen hatte. Die von den Behörden angeordnete Konfirmation hatte die Lehrer übermütig gemacht, während vor der eingeführten Ordnung die Abhängigkeit von Superintendent und Pfarrer die Lehrer in ihren Gelüsten eher noch in Schranken gehalten hatte.[3])

Freilich stimmen zu dieser allgemeinen Klage des Superintendenten nicht immer die Einzelnotizen der Parochieen. Man wird freilich wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auch über diesen Punkt nicht immer die volle Wahrheit klar gestellt ist, daß die Pfarrer geschwiegen haben, wenn der Patron und die Gemeinden schwiegen. Wegen Unfleiß wurden unter 22 Lehrern 4 zur Rede gesetzt, immerhin schon eine erkleckliche Zahl. An wirklichen räudigen Schafen zählte die Inspektion nur 2, den Lehrer in Rudersdorf und den in Bucha. Von dem Rudersdorfer heißt es: „Der Pfarrer gibt ihm das Lob, daß er sei versoffen, ungelehrt, unfleißig, widerspenstig, haderſüchtig, schlage sich mit den leuten, prokuriert in Hurensachen, weil er aber *πολυτεχνος* was soll man machen?" Der Betroffene sagt Besserung zu, es wird ihm aber eröffnet, daß, wenn er sich nicht bessere, er vom Konsistorium „abgeschafft" werden soll. Noch schlimmer

[1]) Schon 1598 war die Resolution gegeben, „daß Junker und Eingepfarrte sich deswegen im Consistorium angeben vnd Raths erholen sollten, sind jedoch bisher in Versäumnis geblieben". Jetzt wird der Bau von neuem eingeschärft und dem Superintendenten die Aufsicht befohlen.

[2]) „Es nehmen auf dem Lande die Schulen ab mit gewalt und fallen quasi fatali quodam introitu, dem niemandt steuern kann. Die Eltern klagen über die Schulmeister vnd die Schulmeister geben den Eltern Schuld, als ob sie die Kinder nicht dazu hielten. Mangelt gemeiniglich an beyden".

[3]) Der Pfarrer größte Klage ist gemeiniglich vber ihre ungeratenen schuldiener, qui in communem quodammodo faustum conspirantes insolescunt ob Confirmationem probe quidem institutam, male autem ab ipsis observatam vndt ehe mans zur animadversioni superiori bringt, muß offt der pfarrer mehr leiden als erbaulich ist."

scheint es in Bucha gestanden zu haben, wo der Collator, Pfarrer und Gemeinde klagen. Die Gemeinde klagt, daß „er die Kinder eins das andere aufsagen lasse, daß er sie läuten lasse, welches erstere nachlässig, das andere gefährlich sei". Der Collator klagt, daß er sich brauchen lasse in wortführen, schreiben, rechtfertigung und aufwiegelung der Gemeinde". Der Pfarrer klagt, daß er die Schule ganz in Abgang kommen lasse, darumb der Pfarrer seinen Kindern einen eigenen praeceptor halten müsse. Er sei des Pfarrers Teufel, tue ihm alles zuwider und verschimpfiere ihn bei seinen Gemeindegliedern. Im Januar 1619 wird er wieder verklagt, verhört, zeigt sich trotzig, wird nach Leipzig zitiert, geht aber nicht und wird endlich, da die ganze Gemeinde darum bittet, „abgeschafft".

Von den übrigen werden keine Klagen vorgebracht und die Zufriedenheit mit den Leistungen und Betragen der Lehrer wird nicht selten ausdrücklich anerkannt und ihnen Fleiß, sittsames und stilles Leben nachgesagt. Von dem Eßleber, der 30 Jahre im Amte ist, heißt es: „Verhält sich in Schule und Kirchen, daß Pfarrer und gemeinde wohl zufrieden und waltet seines Amtes mit fleiß". Von dem Schafauer wird gemeldet: „Ist in seiner Jugend in Jena in die Schule gegangen, hat eine geringe Besoldung vndt doch von der Gemeinde gut gezeugnis, daß er seine Amtsgebür mit schulhalten und kinderlehre wohl verrichte". Von dem Willerstedter, der in seiner Jugend in Leipzig die schola Thomana etliche Jahr frequentiert und dann etliche Jahr dem studio musico nachgegangen, heißt es, „daß er ein rechter musicus instrumentalis und choralis sei, daß er die Jugend wohl abgerichtet und im chor eine löbliche musicam vorführet, aber auch seine Schularbeit so verrichte, daß männiglich mit ihm zufrieden". In Nirmsdorf waltete ein Lehrer seines Amtes, „der so viel studiert, daß er ein lateinisch und griechisch carmen schreiben konnte, der aber, weil verwachsen, altiori loco nicht zu brauchen und also content sein muß. Er verrichtet sein Amt mit allem Fleiß und sein Pfarrer und Eingepfarrte sind mit ihm wohl zufrieden." In Liebstedt, welches ein feines Orgelwerk besaß und darum auch eines Organisten bedurfte, waltete auch ein musikalischer Lehrer, der in seiner Jugend in guten Partikularschulen gewesen war und von seiner Gemeinde volles Lob erhielt. Freilich selten nur ließ sich eine Gemeinde bereit finden, das kärgliche Gehalt zu bessern, wie es Flemmingen tat, wo dem Lehrer um seines guten Verhaltens willen eine Zulage gegeben wurde. Immerhin werden diese Zeugnisse uns zu dem Urteile bringen müssen, daß es doch auch Gemeinden gab, wo Pfarrer und Lehrer mit einander auskommen konnten.

Freilich auch wenn der Lehrer zum Pfarrer hielt, mag Letzterer oft genug haben seufzen müssen, wenn er auf die Zustände in seinen Gemeinden blickte. Indessen gilt auch hier, daß neben den anfechtbaren Zuständen auch gute einhergehen. Einige spezielle Beispiele mögen das beweisen.

In Lißdorf klagte man: „Dieses Orts hats viel schädlich Volk, so das 7. Gebot nicht achtet, weil zur Expansion mancher an sich erkauft ein stückchen Wiese oder Acker etlicher Tischbreit und durch Verstattung solcher gespälten werden die vornehmsten Güter vereinzelt und erfolgt allerlei Unrichtigkeit". Hier deckt man vorhandene Schäden auf, — allerdings muß man bedenken, daß auch die

Bauern hier betr. dieser Klage hinter dem Pfarrer standen, — anderwärts vertuschte der Geistliche die Fehler seiner Gemeinde. So in Braunsroda. „Der Pfarrer hat, so heißt es, speziell seiner Eingepfarrten wegen nichts berichten können, vnd obwohl das Dorf Braunsroda in bösem Geschrei, daß bisher viel böse Buben aus diesem Orte justificiert worden, so könne er doch nichts berichten, ließen auch ihre bösen Taten ihn nicht wissen". Der Pfarrer von Braunsroda war entweder sehr gutmütig oder klug im Sinne der Welt, die dem laisser aller huldigt. Übrigens fehlt es nicht an guten Zeugnissen über ganze Gemeinden. Von Obermöllern heißt es, „daß sie ein fein eingezogen volklein seien" und ähnlich von Hassenhausen: „Ist gemeiniglich ein bescheiden volk und hat sich der gebühr leichtlich weisen lassen". Von Rudersdorf wird gerühmt: „Sind meistenteils auch feine leut, und haben sich wohl bequemt". Auch Auerstedt bekommt ein ähnliches Lob: „Es ist dieses orts auch meistenteils ein wohlgezogen, bescheiden Völklein". Es gab also doch Gemeinden, mit denen sich gut leben ließ.

Über die Teilnahme am Gottesdienste fehlt es natürlich an sicheren Zahlen. Aber auch sonstige Notizen sind selten und man muß die obigen Notizen über Klagen auch hierauf beziehen. In Altengönna klagt der Pfarrer, daß sie unfleißig zur Kirche gingen. In Wohlsborn herrschte die Unsitte, daß „Manns und Weibspersonen beim Anfang der Predigt aus der Kirche liefen". Man hielt ihnen ihr Unrecht vor, sie baten um Verzeihung und gelobten den Gottesdienst besser in Acht zu nehmen. In Eckartsberga wurden auch die Katechismuspredigten gut besucht. Von Oberreißen wird berichtet, „daß die Eingepfarrten sich zum gehör des göttlichen Worts und brauch des hochwürdigen Sakraments gebürlich hielten". Noch höher steht das Zeugnis des Nirmsdorfer Pfarrers, das über die Kirchlichkeit hinaus bezeugt: „Gibt seinen Zuhörern das Zeugnis wahrer Gottseligkeit, daß sie friedlich, einträchtiglich und nachbarlich mit einander leben".

Daß der Kirchenbesuch doch auch viel zu wünschen ließ, bezeugt das Dekret von 1624, das jeden der die Kirche ohne besonderen Grund versäumt, mit 6 Groschen Strafe belegt, ein Strafbefehl, der ohne Zweifel ein zweischneidiges Schwert war und zur Verschönerung resp. Weihe des Gottesdienstes nicht führte. Mit ähnlichen Strafen ging man gegen die überhandnehmende Sonntagsarbeit vor. Für den Handarbeiter 6 Groschen, für den Pferdner 12 Groschen, — das sollte die Sühne sein für Entheiligung des Sabbaths. Man würde zu solcher Maßregel wohl nicht gegriffen haben, wenn nicht für das Land gegolten hätte, was der Ephorus für die hiesige Gegend klagt: „Die Entheiligung des Sabbaths wird sehr gemein unter dem Bauersvolk mit fahren, arbeiten, reisen, zechen und wärs nicht unnötig, daß der Gerichtsherr die angezeigten schärfer zu strafen befehl getan würde". Daß in Herrengosserstedt die Nobiles den Sonntag oft arbeiten und entheiligen ließen, wird man besonders beklagt haben. Wenn das Synodaldekret von 1624, um noch einen Punkt zu streifen, betr. der Taufmahlzeit und deren Ausdehnung besondere Vorschriften bringt, so darf man hieraus schließen, daß man den Festfeiern in damaliger Zeit nur allzugeneigt gewesen. Auch hier ging die Patronatsherrschaft nicht immer mit gutem Beispiel voran. In Auerstedt z. B. setzen sich die Edelleute über das tempus clausum der Fastenzeit hinweg und wollten sogar

macht haben, bei ihren Taufen in der Marterwoche des Saitenspiels zu gebrauchen. Auch betr. des Aufgebots begehrten sie Ausnahmestellung. Mit einem einmaligen Aufgebote sollte sich der Pfarrer begnügen, und zwar wollten sie nur ungenannt ins allgemeine Gebet aufgenommen werden. Betr. dieses letzten Punktes ließen es die Behörden bei dem alten Herkommen, betr. der lauten Tauffeier aber wurden sie in die Schranken verwiesen, welche die Gemeinde inne zu halten hatte. Eine allgemeine Klage betraf noch die Verlöbnisse. „Befinde, so klagt der Superintendent, viel Verzögerungen der Ehegelöbnisse, daß vielerorts verlobte Personen angetroffen werden, die in die zwey drei oder vier jahr nicht seindt bedacht gewesen, ihre verbindlichkeiten zu werk zu richten. Wenn dann hieraus die meisten Ehestreitungen herrühren, cum animi sint mutabiles, so wäre billig, daß solche versäumnis nicht gestattet werde".

Selbstverständlich finden sich auch sonst noch Andeutungen sittlicher Defekte, und sie würden vielleicht zahlreicher sein, wenn die Visitationsnachrichten eingehender wären. Immerhin würde man Unrecht tun, solche einzelne Züge zu verallgemeinern und zu einem Bilde einer ganzen Zeit zu verwenden. —

Auch die der Reformation noch so nahe liegende Zeit hat, um ein paar zusammenfassende Gedanken zu geben, ihre Licht- und ihre Schattenseite, und es wäre Unrecht, wenn wir sagen wollten, daß letztere überwiegend wäre. Aber ebenso verfehlt wäre es, wenn wir immer nur auf Kosten der Gegenwart die alte gute Zeit loben wollten. Jede Zeitepoche will aus sich selbst verstanden sein und muß nach den Faktoren beurteilt werden, die in ihr mächtig sind. Daß die Geistlichen damaliger Zeit die Gesetzesseite in ihrem Amte und besonders in ihren Predigten mehr hervorkehren durften und mußten, lag doch auch daran, daß sie mehr wie heute zu Aufsichtsorganen der Gemeinden gestempelt waren. Aber es gibt auch Zeugnisse genug, die davon sagen, daß sie den Trost des Evangeliums nicht gespart haben. Und wenn hie und da eine stolze herrische Art aus dem Amte eines Sittenrichters folgte, die Pfarrer und Gemeinden auseinander hielt, von mehr als einem Orte erfahren wir doch, daß Pfarrer und Gemeinden gut miteinander ausgekommen, daß ein Vertrauensverhältnis unter ihnen bestand. Auch die Gemeinden standen in der Bildung noch weiter zurück, und manchmal wird eine harte Art nur durch harte Behandlung zu beugen gewesen sein. Und wenn die Kirchlichkeit heutigen Tages nur allzusehr gegen die Kirchlichkeit von damals absticht, so wollen wir nicht vergessen, daß heute Freiwilligkeit die Besucher des Gotteshauses treibt, während damals der Zwang der Polizei die Kirchen füllte. Auch der nach einer vollen Kirche heute vergeblich lechzende und über eine leere Kirchenkasse beweglich klagende Pfarrer würde doch um keinen Preis mit den Strafgroschen der Kirchensäumigen die Kasse der Kirche füllen wollen.

# Die sittlich-religiösen und kulturellen Zustände im Herzogtum Magdeburg um die Mitte des 18. Jahrhunderts,

## auf Grund der Magdeburger Kirchen-Ordnung von 1739 beleuchtet.

Von Heinrich Krieg, Pastor in Dreileben.

---

Wenn es richtig ist, daß die Größe der Gegenwart sich aufbaut auf einer großen Vergangenheit, so gilt das ohne Zweifel auch von dem heutigen Magdeburg: dieses darf nie vergessen, daß es zum guten Teil das, was es geworden ist, den Zeiten verdankt, da es noch Erzstift, Erzbistum war. Begründet von Otto I. anno 937, mit reichen Dotationen 968 zum Sitz eines Erzbischofs erhoben, hat es dereinst nicht wenig zur Christianisierung und Germanisierung des nordöstlichen Deutschlands beigetragen. Mit einer Fülle von irdischen Gütern ausgestattet, von den Kaisern mit Grafen-, Herzogs- und Fürstengewalt bedacht, inmitten der Zersplitterung ringsum zu einem großen einheitlichen Staatswesen herangewachsen, hat das alte Erzbistum wiederholt die benachbarten Fürstentümer in den Schatten gestellt, Erzbischöfe als Berater des Kaisers gehabt und in der hohen Politik des deutsch-römischen Reiches seine einflußreiche Stimme geltend gemacht. Es konnte nicht ausbleiben, daß das kirchliche Interesse des Stiftes sich auf die Dauer nicht vertrug mit den weltlichen Händeln, in die mancher streitbare Bischof sich verwickelte. Und als die Reformation kam, die die Gebiete des Staates und der Kirche reinlich und klar schied, da waren die Tage des Magdeburgischen Kirchenstaats gezählt. Das evangelische Volk drängte die Obrigkeit zusammen mit dem Erzbischof und Domkapitel zum Evangelium. Mit der Bildung der evangelischen Landeskirche war für einen Erzbischof mit katholischer Machtfülle kein Raum mehr. Der Erzbischof ward forthin zum weltlichen Administrator. Die Blütezeit des Stifts war damit dahin. Forthin schwankte das Ländchen haltlos zwischen dem benachbarten Kursachsen und Brandenburg hin und her, bis es, zunächst provisorisch 1648, dann definitiv 1680 mit dem Ableben des letzten Administrators an Brandenburg fiel. Von da an ist der Aufschwung des alten Erzstifts mit dem Aufblühen Preußens auf das innigste verbunden.[1]) Es lag auf der Hand, daß gegen Ende des Bestehens des Bistums manches Eigenartige desselben in die Brüche ging. Schon das war ein mißlich Ding, daß bereits 1648 Domkapitul, Stände und Untertanen dem Brandenburger Kurfürsten den Treueid im Voraus

---

[1]) Siehe Danneil, Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes S. 530, auch S. 263.

leisten mußten und daraus wiederholt zum Nachteil ihres damaligen Administrators Kapital schlugen, der doch noch der Herr des Landes war, wenn auch wesentlich in seiner Selbständigkeit beschränkt. Aber mochte auch über die zerfallenden Mauern ein neuer Geist hereindringen, neue Ordnungen und Gebräuche sich Bahn schaffen, die 712 Jahre, die das Bistum bestanden hat, lassen sich nicht ohne Weiteres hinwegwischen aus den Tafeln der Geschichte. Auch die alte Magdeburger Kirchenordnung aus dem Jahre 1739 beweist es, die auf sämtliche Ordnungen, Edikte, Mandate und Reskripte in Kirchen-, Schul-, Konsistorial-, Ehe- und geistliche Sachen bis 1680 zurückgeht, die in ihren Kern noch weiter zurückweist auf die erste Magdeburgische Kirchenordnung überhaupt, die anno 1562 vom Administrator in Gemeinschaft mit den Ständen und dem Domkapitul verfaßt, wohl eine Art von Zusammenfassung darstellt von Verordnungen pp., die ehedem an einzelne Distrikte des Bistums amtlich ergangen waren.[1]) Auch die auf den Generalkirchenvisitationen des Erzbistums Magdeburg und des Hochstifts Halberstadt gesammelten Erfahrungen sind in der Kirchenordnung von 1652 mit verwoben. Man kann somit getrost behaupten, daß unsere Magdeburgische Kirchenordnung von 1739 den Niederschlag des kirchlichen und sittlich-religiösen, ja des kulturellen Lebens einer ein Jahrhundert umspannenden Zeitperiode umfaßt, dessen Nachwirkungen in mancher Beziehung bis in die Gegenwart herein verspürt werden können. Der Kirchenordnung ist weiter beigegeben die Kirchenagende des Herzogtums von 1740. Ich bin erstaunt gewesen zu sehen, wie viel Wertvolles aus ihr in unsere erneute Agende der Preußischen Landeskirche herübergenommen ist, wie z. B. die Kirchengebete am Sonntag und an den Wochentagen teilweise wörtlich[2]). Anhangsweise ist ein sehr interessantes Königliches Reskript vom 26. Januar 1685 beigegeben, das zum ersten Mal amtlich Kirchen- und Schul-Inspektoren bestellt und auch sonst bemerkenswerte Streiflichter auf die Schulverhältnisse der damaligen Zeit wirft.

Das Bild nun, das die Magdeburgische Kirchenordnung von den Zeiten um 1740 entrollt, ist um so getreuer und wahrer, als Regierung und geistliche Oberbehörde zu Magdeburg sie herausgaben, ein Werk, an dem mit beispielloser Treue gearbeitet ist[3]), dem man auf Schritt und Tritt das lebhafteste Interesse an dem Aufschwung des kirchlichen Lebens wie im Großen so im Kleinen und Kleinsten abmerkt. Ein weiterer Vorzug der Ordnung besteht darin, daß sie einen Umkreis von 105 Quadratmeilen umfaßt, eine so große Menge von Städten und Dörfern, daß man einen weiten Um- und Fernblick tun kann.

Zum alten Erzstift gehörten: I. Der „Holtz-Kreiß"[4]) mit seinen 8 Inspektionen (Superintendenturen) als da sind die I. und II. Magdeburgische, die Kalbische,

---

[1]) 1652 gedruckt, in neuer Auflage 1673. Vieles ist wörtlich in die Magdeburgische Kirchenordnung von 1739 herübergenommen.

[2]) Die agendarischen Abschnitte der Ordnung de 1739 sind natürlich auch nur zum Teil Originale. Ein gut Teil ihrer liturgischen Elemente stammt aus der altchristlichen Kirche.

[3]) Dem damaligen Generalsuperintendenten Steinmetz gebührt wohl der Hauptanteil am Zustandekommen.

[4]) Die Bezeichnung „Holtz-Kreiß" ist nur zum Teil richtig, soweit nämlich die Gegend östlich der Elbe in Frage kommt, die ja noch heute weite Waldungen aufweist. Die Landstriche

die Hadmerslebische, Neuhaldenslebische, Egelsche, Rosenburgsche, die neue Dompropsteiliche und die Bartenslebischen Dörfer. Letztere werden allerdings laut Kabinettsorder von 1686 immediate unter das Konsistorium gestellt. Das Gleiche gilt wohl auch von den Kirchen der Stadt Magdeburg (Dom, Johannis, Ulrich und Levin, H. Geist, Jacobi, Katharinen, Petri). II. Saalkreis mit 3 Inspektionen. Zentrum ist Halle a. S. III. Jerichowscher Kreis mit den 4 Inspektionen Burg, Möckern, Loburg, Mangelsdorf. IV. Jüterbockischer Kreis mit den 2 Inspektionen Pechul und Luckenwalde.

Die nachfolgenden Zeilen sollen nun an der Hand der Magdeburgischen Kirchenordnung einige Skizzen geben über den Kulturstand im Erzstift um die Zeit von 1700 etwa bis 1740. Wir werden kennen lernen die Kulturentwickelung der damaligen Zeiten im allgemeinen: die Menschen in ihren Lebensgewohnheiten, Sitten, Gebräuchen, Anschauungen; die Orte, in denen sie lebten und wohnten, die Höhepunkte ihres Lebens, ihre Freuden, aber auch ihr Leid, die verschiedenen Berufsarten. Zum anderen aber wird uns klar, wie die eigentlichen Kulturträger der damaligen Zeit — so sehr sich die moderne Zeit gegen dies Anerkenntnis auch sträuben und steifen mag — die evangelische Kirche, der Pfarrerstand und die evangelische Volksschule gewesen sind. Zugrunde legen wir die „Revidirte Magdeburgische Kirchen-Ordnung vom Jahre 1739“ nebst Anhängen pp. Magdeburg 1857. Heinrichshofensche Buchhandlung. Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die Seiten des Handbuchs an.

Doch zuvor noch eins.

1740 ist bekanntlich der Regierungsantritt Friedrichs II. Friedrich der Große ist in jeder Beziehung, auch in religiöser, ein anderer als seine Vorfahren. Auch das kirchliche Leben, soweit es vom staatlich-königl. Einfluß abhängig ist, lenkt mit dem großen König in andere freiere Bahnen ein. Weiter wissen wir, wie die Wellen der damals erstehenden Aufklärung nicht blos den Königsthron umbranden, der ganzen Zeit drücken sie den Stempel auf. Weiter wirft die französische Revolutionsbewegung, die damals in ihren ersten Anfängen sich befindet, doch hie und da bereits ihre Schatten vorauf und nährt Freiheitsgedanken und Freiheitsgelüste auch in religiöser Beziehung selbst in Friedrichs Königtum. Man will das religiöse Leben nicht mehr in Gesetzesparagraphen einregistrieren lassen. Wird die Magdeburger Kirchenordnung solchem Ansturm gegenüber aushalten? Oder wird sie, ein Sammelsurium von religiös-kirchlichen Vorschriften, das mit

---

westlich der Elbe, besonders die hier in Frage kommende Magdeburger Börde, ermangeln des Waldes, haben auch niemals solchen gehabt. Der humose, dunkel gefärbte Löß und darunter gelber Löß zeigt sich von je her dem Baumwuchs abhold. Cfr. F. Wahnschaffe, die Quartärbildungen der Umgegend von Magdeburg S. 75; auch Hertel, die Wüstungen im Nordthüringau p. XVIII. Damit stimmt sehr wohl überein, wenn der Erzbischof Albrecht v. Magdeburg unterm 27. Mai 1535 den Herren von Alvensleben, die 1479 mit Erxleben auch mit der Hälfte von Ditmershusenhagen (Bischofswald b. Hörsingen) belehnt sind, befiehlt, daß den bischöflichen Ämtern Wanzleben und Dreileben „zur notdurft des darrens und brawens“ Holz von dort zu holen erlaubt sein solle. Schon Arnold von Dreileben besitzt 1312 Holzungen bei Wichmannsdorf im Neuhaldenslebischen und hat in Wreinig (jetzt wüste Dorfstelle bei Hörsingen) neben dem Kirchenpatronat gewiß auch die Nutzung von dem sehr großen Wald.

1740 zum Abschluß gekommen, forthin in den Pfarr- und Kirchenarchiven ein beschauliches stilles Dasein führen, wie ein altes abgeschlossenes Aktenfascikel, weil die Zeiten seit 1740 in ihrem freiheitlich gerichteten Geist über sie zur Tagesordnung hinwegschritten? Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Magdeburgische Kirchenordnung hier und da tatsächlich durchlöchert ward. Wir kommen im einzelnen bei unserer Abhandlung darauf noch zu sprechen. (Wertvolle Dienste leisten uns bei dieser Untersuchung v. Mühler, die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg Weimar 1846, bes. Abschnitt V, auch Mylius, nov. corp. const., in dem die Verordnungen der königl., staatlichen und kirchl. Centralinstanzen abgedruckt sind seit 1740.) Aber wer nun meinte, es ginge fortan im kirchlich-staatl. Leben darunter und darüber, der irrt! Die Centralinstanzen halten ihre Hände über die bestehenden Ordnungen und glauben gerade durch formal-gesetzliche Handhabung königlicher Verordnungen das kirchliche Leben auf das beste schützen zu können. Auch im Interesse des Königtums liegt es, das Überkommene nicht ohne weiteres aufzuheben. Gerade das Kirchlich-Religiöse war von Alters her so dem Preußenvolk in Fleisch und Blut übergegangen, daß ein gewaltsam vom Thron heraufbeschworener Bruch das königliche Ansehen schwer hätte schädigen müssen. Wenn man Preuß, Lebensgeschichte Friedrichs des Großen liest (Band III S. 203), so beweist das kirchliche Gepräge, das der König dem Unterricht des Volks, den militärischen Einrichtungen, dem Volksschulwesen gab, daß der obersten Leitung des Staates die Religion am Herzen lag. Weiter regeln die verschiedenen Militär-Reglements Gottesdienste, Betstunden, Kommunionen genauestens und verlangen strikteste Befolgung der diesbezüglichen Maßnahmen. In der 1. Schulordnung für den ganzen preußischen Staat, dem General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763, wird es als die vornehmlichste Aufgabe der Schule hingestellt, einen guten Grund zum wahren Wohlsein des Landes in allen Ständen durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung in der wahren Gottesfurcht und anderen nützlichen Dingen zu legen. Der Lehrer soll sich bekümmern um die rechte Erkenntnis Gottes und Christi. Sein Amt vor Gott soll ihn führen in der Nachfolge des Heilands, daß er also „darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit zubereiten möge." Immerhin stand Friedrich II. persönlich freier zu Glaube und Christentum: und hie und da suchte der König aus seiner Reserve heraustretend auch sein Volk in seine Bahnen hineinzuziehen, so wenn er lt. Edikt vom 28. Januar 1773 die 3ten Feiertage aufhob, ferner die Feier des Gründonnerstags, endlich die 4 Bußtage im Jahre zu einem zusammenfaßte und den Himmelfahrtstag auf den darauffolgenden Sonntag verlegte. Diese Art hatte zweifellos eine Verwirrung im Volk hervorgerufen, die tiefgehender war: daher denn auch der Nachfolger Friedrichs lt. Edikt vom 9. Juli 1788 betr. die Religionsverfassung des preußischen Staates nach dem Exempel Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Seines in Gott ruhenden Großvaters — Friedrich II. wird also fast übergangen! — darauf bedacht sein will, daß die christliche Religion der protestantischen Kirche in Preußen in ihrer alten ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben und Aberglauben,

also der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, soviel an Friedrich Wilhelm II. liegt, Einhalt geschehe.

Wir werden im Folgenden auch dem Vorstehenden in verschiedenen Einzelheiten Rechnung tragen, ohne darum die Magdeburgische Kirchenordnung von 1739, die nun einmal einen Höhepunkt des kirchlichen und religiösen Lebens der damaligen Zeit markiert, in ihrer Bedeutung für das religiöse und kulturelle Leben von damals zu kurz kommen zu lassen. Doch nun in medias res.

## Die kulturellen Zustände der damaligen Zeit.

Ums Jahr 1740 war das Familienleben noch festgegründet. Kinder und Lehrlinge, Knechte und Mägde, stehen nach der Kirchenordnung ganz und gar noch unter der Gewalt der Eltern und der Herrschaft. Man ißt gemeinsam an demselben Tisch, man tut gemeinsam dieselbe Arbeit; auch der Sonntag gehört dem gemeinsamen Kirchgang. Den Eltern ist es zur besonderen Pflicht gemacht, sich das religiöse Wohl und den christlichen Fortschritt ihrer Angehörigen auf das ernsteste angelegen sein zu lassen.

Daß dieses Familien- und Eheglück, wie es auf Gottes Ordnung, Gebet und Frömmigkeit ruht, in vereinzelten Fällen getrübt gewesen sein mag, wird niemand bestreiten. Auch im Nachfolgenden wird hie und da davon die Rede sein. Was soll man aber dazu sagen, wenn Friedrich II. in einem Edikt vom 17. November 1782 — ich gehe über ein solches aus dem Jahre 1748 hier hinweg, das wohl nur für die Mark galt, — die Eheverhältnisse in das allertraurigste Licht rückt; einem Edikt, in dem er von „verschiedenen Unseren Provinzen" redet, aber durch den einleitenden Passus: „Wir, Friedrich II. pp. tun kund und fügen hierdurch zu wissen" erhält es die Form eines landesoberhoheitlichen Dekrets, unter dem auch der Geltungsbereich der Magdeburgischen Kirchenordnung sich getroffen fühlen muß? Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, daß die Ehescheidungen und die deshalb entstehenden Prozesse überhand nehmen; z. T. gehen auch die Gerichte in der Trennung solcher Ehen nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemäßen Vorsicht und Überlegung zu Werke! Zwar stellt das Ehe-Edikt das Eherecht noch auf die Grundlage der heiligen Schrift, danach die Ehescheidung nur wegen Ehebruchs erfolgen darf. Aber in praxi läßt es neben der böswilligen Verlassung auch einen aus erheblichen Gründen unversöhnlichen Haß zu, daneben geringfügige Ursachen wie bloße Zänkereien, unordentliches Wirtschaften u. dergl. mehr. Auch die gänzliche, beharrliche und mutwillige Versagung der ehelichen Pflicht, unheilbare Geisteskrankheit und reiflich überlegtes gegenseitiges Einvernehmen kinderloser Ehegatten löst das Band. Was will es sagen, wenn die staatlichen Behörden, denen Friedrich an Stelle der geistlichen Behörden, wie das bisher der Fall gewesen war, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen übertrug, auch vor der Scheidung verordnete Zucht- und Besserungsmittel anwandte, es fehlte doch die innere Beeinflussung der betr. Eheleute, wie sie von geistlicher Seite ehedem nicht selten von dem allerbesten Erfolg begleitet gewesen war! Bei den staatlichen Instanzen waren doch schließlich formelle Rechtsgründe ausschlaggebend, die die Leichtigkeit der Ehelösungen erhöhte, wie das Reskript unumwunden zugibt. Gewiß legt

dasselbe den Finger auch auf die sittlich-religiöse Schädigung, dadurch die innere Ruhe und Ordnung der Ehe gestört und die so nötige häusliche Glückseligkeit unmöglich gemacht wird: aber das staatliche Interesse steht doch über jenem religiösen. Wenn schon ehedem die Zügellosigkeit der Sitten und der Hang zur ungescheuten Verletzung der „heiligen Verbindung" vorhanden gewesen ist, durch die übertriebene Leichtigkeit der Ehelösungen wird diese Zügellosigkeit verstärkt und manche „unschickliche und unüberlegte" Ehe veranlaßt, andrerseits aber wegen des Anstoßes einer zweiten Heirat Geschiedener die dem Staate so nachteilige Ehelosigkeit „noch mehr" gefördert. Man fragt sich: Wie ist ein solcher Verfall der Sitten möglich kaum 40 Jahre, nachdem die Magdeburgische Kirchenordnung herausgekommen, ein Verfall, wie er in seinen Wurzeln gewiß noch 20 und mehr Jahre weiter zurückreicht? Färbt etwa die Magdeburgische Kirchenordnung schön, schildert Verhältnisse, wie sie nicht sind? Oder ist das Königliche Edikt von einem unberechtigten Pessimismus angekränkelt? Beides ist falsch. Die Magdeburgische Kirchenordnung ist nicht blind gegen die Gebrechen auch im häuslichen Leben: aber ihre Aufgabe ist nicht, den Christen die Schädigungen und Gebrechen des Ehelebens zu schildern, sondern die heilige Gottesordnung zu gründen auf die Kraft des göttlichen Wortes, die Ehe als ein festes Bollwerk hinzustellen gegenüber den Sünden auch gegen das 6. Gebot, die damals ebenso im Schwange gewesen sind wie in den Tagen Friedrichs II., dessen Soldatenstand in einer Reihe von langen Kriegen den Lockungen zur Unzucht besonders ausgesetzt gewesen sein mag. Es entzieht sich unserm Urteil, ob unser Erzstift besonders stark an den Ehescheidungen in der Friedericianischen Zeit beteiligt gewesen sein mag, ob ferner nicht die Zeit der Aufklärung den Gehorsam gegen Gottes Gesetz auch in diesem Punkt mitgelockert hat. So gewiß ein Rescript des Königs, das das Ehewesen regeln will, die Sünden wider das 6. Gebot besonders scharf ans Licht ziehen und geißeln muß, — eine derartige eingehende, scharfe Begründung ist bei einem Gesetz nicht zu umgehen — so gewiß kann das Reskript das oben von der Magdeburgischen Kirchenordnung skizzierte Bild des Ehe- und Familienlebens aus den Zeiten um 1740 im wesentlichen kaum verändern. —

Um die Schulbildung war's zur Zeit der Magdeburgischen Kirchenordnung schlecht bestellt. Trotz des Schulzwangs fehlte bei den Eltern vielfach das Verständnis für die Schule: und die geordnete Obrigkeit war ebenfalls nachsichtig. „Da auch die Eltern so ruchloß wären, daß sie ihre Kinder zur Schule nicht halten wollten, haben die Inspektoren dieselben gütlich anzumahnen; im Fall der Unfolge aber ihrer ordentlichen Obrigkeit, sie durch zulänglichen Zwang dazu anzuhalten, es anzumelden, und wo über Verhoffen dieselbe auch das Ihrige dabei nicht täte, davon an die Regierung und an das Consistorium zu referiren" (343). Es genügte nach damaligen Begriffen etwas Lesen und Schreiben, und wenn es hoch kam, trat Rechnen hinzu. Hauptsache war die religiös-kirchliche Beeinflussung.[1]) Die Handwerker boten in ihren Innungen, die in Blüte standen, für ihre Lehrlinge das, was zu ihrer Ausbildung gehörte. Im Wesentlichen aber bestanden unsere Altvorderen in den Tagen der Kirchenordnung aus Landwirten, die sich auch ohne

[1]) Man vergleiche das hinten von der Schule als Kulturfaktor Ausgeführte.

wesentliche Schulbildung so viel aneigneten, daß sie ihren Acker fortbestellen konnten, der ihnen notdürftig Erbsen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirse, Heidekorn, Zwiebeln, Möhren, Rüben, Kraut eintrug. In Holzgegenden lag die Landwirtschaft noch sehr darnieder. In fruchtbareren Strichen muß sie schon intensiver getrieben sein (cfr. Danneil, Kreis Wolmirstedt), wenn auch immerhin noch sehr bescheiden. In Kriegszeiten stockte allenthalben der landwirtschaftliche Betrieb. Sehr oft wurden da die sogen. Zehntäcker gar nicht bestellt und wurden zu Löde, Holzland oder Nachweide. „Bei bösen Zeiten" kamen ganze Haushaltungen in Abgang — ein neuer Beweis dafür, wie wenig lukrativ die ganze Landwirtschaft war. Dazu kam der Frohndienst, der den Herren und Besitzern von den Landleuten mit Gespannen und Hand zu leisten war und viel Zeit erforderte. Das Geringste war noch die Verpflichtung der Bauern, so Pferde haben, nach der Reihe die alten Pfarräcker um gebührlichen Lohn, wo es nicht umsonst zu geschehen Herkommens ist, zu beschicken, ehe und zuvor sie andere fremde Äcker um Geld oder Getreide zu bestellen annehmen (107). Sie erhielten zwar dafür vom Pfarrer eine „Ergötzung an Essen und Trinken", aber die muß nicht groß gewesen sein. Wiederholt mußten sie sich mit leidlichem Lohn begnügen und „reiche Belohnung von Gott erwarten". Wenn man ferner erwägt, wie viel Schatzungen, Steuern, Schoß und andere „Beschwerungen" der damaligen Bevölkerung des Landes auflagen, und dazu rechne ich auch, daß Gerichtsherren, Patrone oder andere zeitweilig etwas wenigstens von den Pfarräckern an sich zogen, „da es auch allbereits durch Einpflügen oder auf andere Art geschehen wäre" (108) — kein Wunder, wenn auch Häuser und Wohnungen der Landeingesessenen einen keineswegs freundlichen Anblick gewährten. Wenn die Pfarrhäuser zwar „gut und unanbrüchig" sein sollen — und trotzdem sind oft Gebäude, Zäune, Türen, Dachung, Fenster und Öfen so alt, daß sie zu bessern untauglich sind oder aber (137) sie haben durch Ungewitter, Krieg und andere große Gewalt Schaden genommen, wer weiß wie groß, und das, trotzdem der Patronus allemal gehalten ist, die nötigen Baukosten zu fournieren — so berechtigt das zu dem Schluß, daß es mit den übrigen Häusern auf den Dörfern hin und her nicht viel besser gewesen sein kann. Und wie die Häuser, so die Umgebung, so besonders die Friedhöfe. Dort geschah es nicht selten, daß das hereinlaufende Vieh nicht bloß durch die zerfallenen Zäune eindrang, auch die Toten wieder ausgrub, weil sie nicht tief genug in der Erde gebettet lagen. Alle diese Momente weisen auf sehr einfache, fast armselige wirtschaftliche Verhältnisse hin. Die Kirchenordnung bestätigt das. Um die Kirchenärarien war es, auch in den Städten, schlecht bestellt. Wie oft mußte man borgen, um das Pfarrgehalt aufzubringen; und mit der Rückzahlung der Schulden war man nicht allzuschnell, man zahlte wohl gar nicht „unrecht und wider Gewissen" (105). Dabei mußte die Kirche resp. die Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit ihre milde Hand auftun. Notorische Armut befreite vom Beichtgeld (23), in ähnlichen Verhältnissen bezahlte die Kirche das Schulgeld (57), wofern nicht andere Handreichung taten. Keinem Verstorbenen wird das christliche Begräbnis verweigert, etwa weil die Hinterbliebenen nicht zahlen können (73). Aus der Kirchkasse oder dem nachher noch zu erwähnenden Armenkasten sind ständig bei jeder Kirche und Schule ein paar Bibeln

zu beschaffen und in Bereitschaft zu halten zum Gebrauch der Armen und zu deren Erbauung (3), weil sie keine Bibeln kaufen können, obgleich die heilige Schrift schon damals „um wenig Groschen“ kann angekauft werden (169). Etwaige Überschüsse der Kasse werden gegen billiges Entgelt in der geldarmen Zeit an Bedürftige ausgeliehen — eine große Wohltat für dieselben. Groß waren die Ansprüche an die Privatwohltätigkeit, die nicht selten um Geld, Speise, Labung, Leinen, Gerät usw. angegangen ward (69). Noch größer die an den Pfarrer. Zuweilen konnte sich ein solcher armutshalber mit den Seinigen überhaupt nicht länger halten (85), der in seinen Gehaltsteilen auf Ackerpacht und Zehnten angewiesen war, in „bösen Zeiten“ eine sehr unsichere Einnahme. Und doch hatte u. A. jeder Prediger (136) in seinem gastfreien Hause neben einem Studierstüblein und der Wohnstube noch ein ander Stüblein zu halten „vor seine Kranken“ oder „einsprechende Exules d. h. arme vertriebene, ehrliche Leute, die „Unterrichts und Trosts auf eine Zeitlang nötig hätten“ (138). Und der Schullehrer — der kann nichts geben, weil er selbst nichts hat. Die Woche brachte ihm außer anderen Gefällen pro Kind 6 Pfennig Schulgeld, das in der Erntezeit, wo er darauf angewiesen ist, um Lohn Felddienst zu tun, auf die Hälfte herabgesetzt wird. Dieserhalb wird auch dann der Unterricht auf 2 tägliche Stunden meist in früher Morgenstunde beschränkt. So ärmlich ists um ihn bestellt und um die Gemeinden, daß man zumeist nicht einmal eine Turmuhr hatte. Man soll auf eine Sonnenuhr dann wenigstens bedacht sein (147); versagt sie, wenn dann nur der Küster am Sonntag weiß, wann der Gottesdienst anzufangen hat; darüber aber wird der Prediger Auskunft geben können. Um der Armut und Dürftigkeit derer, die wegen Alters und Leibesschwachheit oder sonst ihr Brot mit der Handarbeit nicht mehr erwerben konnten (140) — und deren waren offenbar nicht wenige — mußte in jeder Gemeinde ein sogenannter Armenkasten angelegt werden, der unter kirchlicher Verwaltung stand. Dahin fließen Erbschaften, Erträgnisse bei Tausch und ähnlichen Handlungen, auch die Einnahmen aus Büchsen, die zu diesem Zweck in Gasthöfen oder Wein- und Bierkellern aufgestellt sind, sowie der Ertrag der an den Kirchtüren und vor den Kirchhöfen bei Leichenbegängnissen aufgestellten Becken. Eine geordnete Verteilung soll so ermöglicht werden und eine Abschaffung der weit verbreiteten Bettelei „gesunder und starker Bettler“. Auch dem vagierenden Bettlertum von Ort zu Ort soll damit gewehrt werden. Diese Art erhält überhaupt nur etwas, wenn sie einen Armenschein des zuständigen Pfarrers und der Obrigkeit vorweisen kann. Bei besonderen Schäden von Feuer, Wasser und Krieg soll besonders kollektiert werden für bedrängte Nachbarn. Neben der Armenpflege finden sich auch bereits die ersten Anfänge einer geregelten Krankenhilfe. Hospitäler taten schon damals ihre Türen auf nicht bloß solchen, die sich dort für ihre letzten Lebenstage einkauften (149), sondern armen, kranken, gebrechlichen und verlebten Personen überhaupt, so ihr Brot nicht mehr können erwerben. Dort empfangen sie ihren notdürftigen und gebührenden Unterhalt und werden mit einem Pfarrer, Arzt und „Barbierer“ versorgt. Auch Gottesdienste wurden in den Hospitälern gehalten (150). In ihnen fanden auch Aufnahme fremde Arme, die krank ankamen und keine Nacht-

herberge fanden. Sie durften sogar länger als eine Nacht Unterkunft dort erhalten je nach dem Ermessen der Vorsteher und mit Speise und Trank versehen werden. Zunächst allerdings wurden diese Fremden in ein separates Gemach gebracht, bis man wußte, wie es um ihre Krankheit stand, und dann erst wurden sie mit den Übrigen vereint. Offenbar also waren die Krankenhäuser zugleich Herbergen, und vieles fehlte ihnen, was einem modernen Krankenhause eigentümlich ist; aber besser waren doch diese mangelhaften Unterschlüpfe in den Städten als die ländlichen hygienischen Verhältnisse, die in allem zu wünschen übrig ließen. Wie traurig es in diesem Stück auf dem Lande ausgesehen haben mag, das beweist schon dies, daß u. A. die Pestkranken der „notdürftigen Hilfe und Handreichung" besonders anempfohlen werden müssen (72).

Wer nun aber meint, daß die Bewohner des Erzstifts von 1740 in ihren einfachen und bescheidenen Verhältnissen nicht dem Leben auch eine heitere Seite hätten abgewinnen können, der befindet sich in einem großen Irrtum. Die Kirchenordnung tadelt wiederholt die Leichtfertigkeit, Pracht und Hoffart (38). Sie tritt hervor besonders auf den Universitäten und in den Städten, wo geeifert wird gegen die Komödien und dramatischen Aufführungen, wodurch nur Kosten verursacht und „die Gemüter vereitelt werden" (76). Gewarnt wird vor Saufen, Spielen, Tanzen, Müßiggang und dergl. Üppigkeiten ebenda, namentlich vor Vaganten oder Stürmern, unter welchem Namen sich eine Zeither eine gottlose Gesellschaft auf viele Schulen eingeschlichen und ärgere Greuel zu vieler gutgearteter Kinder Ärgernis verüben. — Auch das Volk in Stadt und Land war leichtlebig. Am Sonntag muß fleißig dem Branntwein zugesprochen sein, und die Völlerei eine Stätte gehabt haben; denn sonst würde nicht geeifert (26 u. 27) wider den Verkauf von Branntwein oder anderen Weines, Bieres, Äpfel, Birnen, Nüsse und anderer Näschereien vor und unter den Predigten; noch weniger sollen in der Zeit Bossel (Kegel) oder andere Spielplätze, Quaserei, Tänze, verdächtige Zusammenkünfte, Krämerei, Fecht-Schulen, Komödien, Schießen mit Bogen oder Büchsen in Schützenhöfen und was mehr dergl. Unwesen sein mag, zugelassen werden. Nach der Predigt mag zwar Bier und Wein verstattet sein, doch muß aller Mutwillen, Leichtfertigkeit, Exzesse und unzulässige Dinge vermieden werden. Gelegentlich der Taufen sind Gastereien, in Städten wie in Dörfern, gänzlich verboten. Nach Vollendung des Taufakts soll man nicht in die Schenkhäuser gehen zu „Fresserei und Sauferei" (7). Auch beim Kirchgang der Wöchnerin soll jedes Gepränge fehlen. Die 2—3 Weibspersonen, die die Wöchnerin begleiten, können zwar zur Mahlzeit kommen, doch darf ihnen vor dem Kirchengehen kein Branntwein zu trinken gegeben werden (10). Bei einer Trauung am Vormittag soll man nüchtern und ohne Speisung zur Kirche kommen (64). Auf den Dörfern soll hierbei der böse Brauch, die Ausgabe genannt, mit allem was dabei pflegt vorzugehen, gänzlich abgeschafft werden. Auch des Tags nach der Hochzeit sollen die Gäste nicht zum Branntwein, Früh-Suppe oder Sauferei sich finden (65). Wenn die Hochzeitsleute unter Androhung von Strafe „alle überflüssige und unnötige Unkosten" einstellen sollen und die Ehe geführt werden soll „in Mäßigkeit und christlicher Zucht", so legt die Kirchenordnung weiter ihren Finger auf die

Unsitten bei Begräbnissen, wo wohl zuweilen mit Pracht über Standesgebühr vorgegangen ist (70), auf Beschaffung von Trauerbinden, Schleier und andere Sachen, auch den Leichenschmaus sehr großer Wert gelegt ward. Ein Universalerbe ging wohl gar so weit, daß er seine Karossen drapierte oder seine Pferde und Zimmer mit Schwarz behängte, auch sein Hausgesinde oder Bediente beiderlei Geschlechts in Trauer kleidete und ihnen dazu Geld und dergl. reichte (71). Es mochte auch sonst von Geistlichen wie von Laien mit Kleidung Ärgernis gegeben sein. Darum werden hauptsächlich die Ersteren mit den Ihrigen vermahnt, hierin Maß zu halten und aller leichtsinniger und übermäßig verbrämter Kleider sich zu enthalten. Wie sie denn auch anderen zum guten Exempel ihre Weiber und Kinder „schlecht und ohne alamodische weltliche Pracht in Kleidung halten sollen, damit solche nicht vielmehr vor Hoffs- und Krieges-Officirer angesehen werden“ (103). Daß es sich allerdings um Ausnahmen gehandelt haben muß, das beweist dies, daß die Geistlichen bei allen Freiheiten, die sie hatten (Cap. XXII), meist so arm verstarben, daß die Witwen besonders der Obrigkeit ans Herz gelegt werden (81), noch ein besonderes halbes Gnadenjahr und notdürftigen Unterhalt empfangen, die vertretenden Geistlichen während dieser Zeit auf Kosten der Gemeinde abgeholt werden, und die Witwe nur das Mittagsmahl zur Notdurft reichen muß (83). Dankbar zu begrüßen war es, daß jedes Pfarrdorf ein Witwenhaus zu beschaffen hatte, auch eine Witwen-Kasse anlegen mußte, die den „armen Witwen zum großen Soulagement gereicht.“

Wenn man so die Zeiten um 1740 überschaut, so kann man wohl sagen: Es lebten im Erzstift einfache, schlichte Menschen, gutmütig und freundlich, zufrieden, bei aller Armut dem Frohsinn und der Leichtlebigkeit zugekehrt, ein Volk, noch gefestigt durch die Bande der Familie, ruhend auf christlicher Zucht und Sitte; wenn auch auf Schritt und Tritt von Geboten und Verboten geistlicher und weltlicher Oberen umgeben. Aber das alles beengte das Volk nicht wie eine Fessel, im Gegenteil, es sah es als etwas Selbstverständliches an, einen Zaun, hinter dem es sich wohl geborgen fühlte. Unter dem Schutz der Gesetze sah man sich gefeit vor der im Schwunge gehenden Zauberei (120), den Segensprechern (Besprechern), deren Tun viele sonst gar nicht als Sünde ansehen würden; vor denen, die von der wahren Religion öffentlich abgefallen sind; vor denen, die mit erschrecklichem Schwören, Fluchen bei Gottes Namen Marter, Wunden, Leiden und Sakramenten öffentlich herausfahren; vor denen, die als Vollsäufer, Totschläger, Aufrührer, Hurer, Ehebrecher, Blutschänder, Diebe, Räuber, Wucherer, Meineidige — Meineid wurde mit Spinnhausarbeit für Frauen bestraft (61) — als unchristliche und ärgerliche Leute erwiesen sind. Und es war nicht minder eine Beruhigung für die ehrbaren Christen, wenn die, die über ein Jahr vom Sakrament ferngeblieben, oder die, die ihre Eltern schlagen, verachten und übel halten, die in unversöhnlichem Haß und Feindschaft liegen, ihre eigenen Richter und Rächer sein und an der Obrigkeit Erkenntnis sich nicht wollen genügen lassen, oder die, die ihre Ehegatten böslich verlassen (121), unter Kirchenbuße und Bann genommen werden. Und doch ging die Bevormundung in manchen Punkten doch wohl zu weit. Die Tüchtigkeit der inneren Gesinnung wird nicht durch äußere Gesetzesparagraphen geschaffen und unter

ständigem Androhen von Strafe erwirkt. Der Besuch des Gottesdienstes wird dadurch nicht wertvoll, daß das Fernbleiben Strafe nach sich zieht. Der Sünder wird nicht dadurch gebessert, daß er eine Reihe äußerer Strafen zu durchlaufen hat, mag auch die Kirchenordnung stillschweigend dadurch eine innere Förderung erhoffen. Auch mit Kirchenbuße und Bann hat man ähnliches im Auge. Allerdings bedeutet m. E. gerade der letztere doch eine Überschreitung der sittlich-religiösen Beeinflussungssphäre der Kirche. So gewiß der Ausschluß von den Sakramenten, von Gevatterschaft, von ehrlichem Begräbnis zur Kompetenz der Kirche gehört einem verstockten Sünder gegenüber, so ist es ein Eingriff in die weltliche Gerechtsame, wenn der Gebannte lege von der Teilnahme bei aller Hochzeit, Taufe und ehrlicher Gesellschaft ausgeschlossen wird, ihm auch eventl. die Eheschließung versagt werden darf. Jede Hilfeleistung dazu ist strafbar. Niemand darf dergestalt einige Gemeinschaft mit ihm haben (127), ob dem Gebannten gleich unverboten ist, seine Nahrung zu suchen, zu arbeiten, zu handeln und bürgerlicher und nachbarlicher Rechte zu genießen. Gewiß wäre es gut, wenn soviel kirchliches Solidaritätsgefühl in der evangelischen Christenheit wäre, daß der Entkirchlichte unter einem moralischen Druck der Kirchlichen stände, dem sich zu entziehen unmöglich wäre. Gut auch, wenn das ganze bürgerliche Leben wieder in engere Beziehung zu bringen wäre zur Kirche, auch „Diebe, Räuber, Wucherer, Meineidige" in die sittlich-religiöse Beeinflussungssphäre der Kirche zurückgeführt würden. Aber zu beachten wäre, daß nicht diese Sphäre in unevangelischer Weise überschritten würde. Haarscharf auf dieser Grenzscheid steht auch die Kirchenbuße, die in öffentlicher Strafe, Bekenntnis und Abbitte vor der geärgerten Kirche und Erhärtung der Besserung durch öffentliche Zeichen der Besserung sich bekunden mußte (120). Auf Grund der Kirchenbücher hat die ganze Einrichtung etwas Katholisch-Inquisitorisches an sich, etwas von zwangsmäßiger Treiberei, ohne daß dem von innen heraus sich anbahnenden Umschwung der Gesinnung, der seine Zeit braucht, Rechnung getragen wird. Mit der Kabinetts-Order vom 20. Juni 1746 fiel die öffentliche Kirchenbuße nebst den inquisitorischen Kirchenregistern über derartige Fälle[1]), weil dadurch die Gemüter der Delinquenten nur mehr verbittert als gebessert werden; wir fügen als zweiten Grund hinzu, daß unter Friedrichs II. Regiment das Bestreben darauf ausging, den kirchlichen Einfluß zu schwächen zu Gunsten des staatlichen. Immerhin mögen auch die oben genannten Gesichtspunkte mit in die Wagschale gefallen sein. Reste der Kirchenbuße bleiben übrigens. Es ward nämlich dem Prediger unter Zuhilfenahme eines Kollegen ganz in der Stille und ohne bruit den Betreffenden zu einem besseren Wandel und Leben anzumahnen. Spuren dieser Reste haben sich in der Wolfsburger Gegend bis in die letzten Jahrzehnte hinein noch erhalten.

[1]) Aus dem Dreileber Inquisitions-Register liegen mir aus der Zeit von 1715 bis 1746 im ganzen 42 Fälle vor. Sie betreffen allermeist Hurerei, Ehebruch, Blutschande, Erschleichung der kirchl. Ehren seitens der Nupturienten; nur vereinzelt andere Fälle, die besser vor die staatliche Obrigkeit zur Aburteilung hätten gebracht werden sollen, wie z. B. der, daß einer einen anderen dazu angestiftet, Seife in die süße Würtze (Breyhan) zu werfen, um den Breyhan zu verderben und den Braumeister ins Unglück zu bringen. Oder: Eine Frauensperson hat ihren Großvater geschlagen. Oder: Eine Ehefrau hat ihrer Schwiegermutter Schläge appliziert.



Auch die gesetzliche Reglementierung der Trauerzeiten gehört hierher. Diese konnte der damaligen Zeit in ihrer für Bevormundung zugänglichen Art wohl zugemutet werden. Und doch ist grade die Trauer eine derartig innere, persönliche Angelegenheit, daß ein äußerer Trauerzwang und eine zeitliche Trauerfrist damit sich nicht vereinbaren läßt. Zu welch eigenartigen Bestimmungen man so kommt, davon (71) einige Beispiele: Die Eltern betrauern ihre Kinder, die das 12. Lebensjahr überschritten haben, 3 Monate; über die Kinder, die unter 12 Jahren starben, soll gar keine Trauer von den Eltern angelegt werden. Die Kinder haben über ihre verstorbenen rechten Eltern, Groß- und „Ober-Eltern" sechs Monate zu trauern, über Stiefeltern gleich einer Muhme, nur 30 Tage. Während die Witwe ihren Mann 1 Jahr zu betrauern hat, so genügen dem Witwer 6 Monate. Das letztere gilt für die Schwiegereltern. Alle übrigen Verwandten fallen unter den Zeitraum eines Monates. Zuwiderhandelnde trifft eine Strafe von 100 bis 1000 Thaler. Was die Veranlassung zu diesem Trauerreglement gegeben haben mag? Fast möchte man vermuten, daß die Kirchenordnung in diesem Stück gegen die im Erzstift um sich greifende pietistische Bewegung Front machen wollte. Da dem Pietismus die Religion vor allem Herzenssache war, während das Äußere, Irdische als etwas Untergeordnetes, Nebensächliches bei Seite gerückt wurde, so befürchtete man wohl, daß diese innere Herzensreligion die Entwicklung des äußeren, irdischen Lebens unterbinden und hemmen könne. Möglich, daß bei den häufigen wiederkehrenden Epidemieen (Pest und dergl.), wo bei dem Mangel an Ärzten und hygienischen Maßnahmen zuweilen Dörfer fast ausstarben, eine längere Trauer, die sich von allem zurückzog, eine Gemeinde wohl auch wirtschaftlich an den Rand des Untergangs kommen konnte. Möglich aber auch, daß hier jede Beziehung auf den Pietismus fehlt, vielmehr eine streng christliche Gesetzlichkeit, wie sie jener Zeit nach unserer Kirchenordnung zweifellos eigen gewesen sein muß, einfach das ganze Leben mit seinen Gewohnheiten und seinen mancherlei Wechselfällen in ein gewisses Schema einregistrierte. Oder ob andere Gründe maßgebend gewesen sind, die sich nuserer Kenntnis entziehen?

Wir könnten hier abbrechen, wenn das, was wir noch zu sagen haben über das kirchlich-religiöse Leben, über den Pfarrerstand, die Schule in den Zeiten um 1740 — und das steht im Mittelpunkt der ganzen Magdeburger Kirchenordnung — einen kulturhistorischen Wert nicht hätte. Das aber ist in hervorragendem Maße der Fall. So beschäftigt uns weiterhin:

### Das kirchliche Leben im allgemeinen.

Das damalige Leben des Volks war mit der Kirche auf das Innigste verflochten. Um die Kirche herum lagen nicht nur die Friedhöfe, lagen auch die Häuser der Lebenden. Jeder Glockenschlag vom Turm war der damaligen Zeit eine Mahnung an die Flucht der Zeiten.

„Ein jeder gottseliger Hausvater und Mutter samt ihren Kindern und Gesinde, sollen allezeit, sie sein zu Hause oder im Felde, so oft sie des Tages den Seiger schlagen hören, das: Erhalt uns Herr bei deinem Wort und: Verleih

uns Frieden gnädiglich nebst dem Vaterunser mit Andacht und von Herzen bei sich sprechen und beten" (41). Weiter „weil täglich des Morgens, Mittags und Abends zur Erweckung andächtigen Seufzens und Betens, um Erhaltung des reinen seligmachenden Wortes und des gemeinen Friedens an die Glocke jedes Orts geschlagen oder dieselbe geläutet wird" (42), darum soll die gläubige Christenfamilie dies Läuten begleiten mit frommen Liedern. Bei Gewittern läutet hie und da im Erzstift die Glocke, eine „Aufmahnung zum Gebet" (43). In Feuer- und Wassersnöten soll das hie und da übliche Glockengeläut nicht minder „zur Erweckung des Gebets" dienen (43). Mehr noch: Das ganze Leben der damaligen Welt war auf Schritt und Tritt mit dem kirchlichen Leben verbunden. Letzteres gab ersterem sein Gepräge, seinen eigentlichen Inhalt. Selbstverständlich stand im Mittelpunkt des christlichen Lebens der Sonntag, der als Ruhetag von der Arbeit[1]) gesetzlich festgelegt war, der als Feiertag nicht minder durch eine Reihe von Geboten und Verboten die ihm gebührende Autorität aufrecht erhielt. Zwar eifert die Kirchenordnung gegen alles gewohnheitsmäßige Christentum — das Beten beim Geläut soll ja nicht als eine bloße Gewohnheit nur geachtet und gehalten werden (42); alle äußere Zeremonie und Ordnungen an sich sind der Kirchenordnung nach kein Gottesdienst (3), — unsere Kirchenordnung ist auch allem Zwang abhold, z. B. gestattet sie bei der Beichte, um nach der Augsburger Konfession daraus kein Zwangswerk zu machen (22), daß, wer sich als ein ächtes Glied der christlichen Kirche bezeiget, wenn er sich ein Gewissen daraus macht, sich im Beichtstuhl einzufinden, ruhig davon bleibe; aber die Bedingung hierbei ist, daß sich der Betreffende vorher beim Prediger melde, und von dessen Ermessen wird es abhängig gemacht, ob er gegebenenfalls eine Admonition mit dem Betreffenden vornehmen will (23): bei aller Freiheit doch also wieder ein Zwang, der aber als solcher keineswegs empfunden ward. Wie das Volk sich wohl fühlte unter dem alles beherrschenden königlichen Willen, so nicht minder unter den Satzungen und Verordnungen der vom König eingesetzten und sanktionierten Oberhoheit. Und diese hinwiederum, das ergibt sich aus dem Tenor der Kirchenordnung, war sich dessen bewußt, daß alle Verordnungen nur dem Besten dienen sollten, dem Aufbau echten christlichen Gemeindelebens. Immer wieder weist die Kirchenordnung hin auf ernste und gefährliche Zeiten. Gemeint ist der Abfall vom Glauben, sind auch die Kriegsnöte. Da wollten die Behörden dem Volk einen sicheren religiösen Halt in die Hand geben. So bestimmen sie, daß (24) Eltern, Hausväter und Hausmütter nebst ihren Kindern und Gesinde alle Sonn-, Fest- und Feiertage, auch die Werkeltage, zur Predigt und Gehör des Wortes Gottes, vornehmlich in der Kirche, darin sie eingepfarrt sind, unausbleiblich sich einstellen und davon sich durch keine andere Geschäfte abhalten lassen. Das gilt für

[1]) Alle Hand- und Roßarbeit soll da des ganzen Tages unterbleiben, ebenso Reiten und Fahren außerhalb vorfallender Not (27); keine Zusammenkunft der Innungen und Handwerker darf sein; keine weltlichen Händel in Gerichts-, Rat- und Privathäusern; kein Frohendienst und besonders nicht unnötiges Botschaftlaufen (28). Insbesondere sind bei hohen Festen die Stadttore bis nach der Beendigung der Vesperpredigt zuzuhalten; zwar fremde Fuhr- und andere reisende Leute dürfen außerhalb der Predigt eingelassen werden; das Umgekehrte aber ist ohne dringende Not nicht erlaubt. (Ebenda.)

Städte und Dörfer, auch für die Sonntagsnachmittagsgottesdienste (26). Man muß zur Kirche kommen zu rechter Zeit, sobald geläutet wird, und nicht allererst, wenn fast ausgesungen und die Predigt angeht; und darinnen verharren, bis nach der Kommunion der Segen gesprochen ist; auch die deutschen Gesänge in der Kirche soll man mitsingen. Es sind also offenbar noch Bruchstücke der katholischen Messe in der evangelischen Kirche im Gebrauch gewesen. Nach der Ordnung des Gottesdienstes waren dies das Gloria (Ehre sei Gott in der Höhe) dem das Et in terra pax (Friede auf Erden) entsprach; das Credo (Glaubensbekenntnis) lateinisch, auf das das Volk mit dem Lied antwortet: Wir glauben all an einen Gott. Dazu gesellten sich in den Städten, wo das üblich war, die lateinischen Kollektengebete (246). Übrigens deckt sich unsere heutige Gottesdienstordnung fast völlig mit der damaligen in den Städten, nur daß die allgemeine Beichte nebst der Absolution (dem Gnadenspruch) wie heute noch im Königreich Sachsen unmittelbar nach der Predigt ihre Stätte hat. Ferner war allgemein Brauch, in der Eingangsliturgie neben der Epistel (25) noch das Evangelium zu verlesen, auch wenn letzteres auf der Kanzel als Predigttext benutzt wurde (25). „Die Einfältigen mögen bereits desto besser fassen und behalten". In den Dörfern war, der Gang der „Amts-Predigt, wenn sie mit Kommunion" verbunden war, etwas anders (224). Da wurde zu Eingang ein „feiner Psalm" oder sonst ein geistlich Lied gesungen; dann las der Priester ein deutsches Kollektengebet, danach die gewöhnliche Epistel. Auf die Epistel folgte wieder ein deutscher Psalm, dann folgte die Vorlesung des Evangeliums; darnach wurde der Glaube gesungen. Es sei hier eingeschaltet, daß das Ablesen der Perikopen bei dem Altar von den Leuten in der Kirche nicht überall gehört wurde. So wurden die Prediger (25) ermahnt, künftighin lauter und deutlicher zu lesen und zu dem Ende näher an die Gemeinde zu treten. Ob mit dieser Anordnung in Verbindung steht die vielleicht zu damaliger Zeit aufgekommene Einrichtung, an besonderer Stätte näher der Gemeinde ein Lesepult oder dergl. anzubringen, von dem aus die Perikopen verlesen wurden? So noch heute in den größeren Stadtkirchen des Königreichs Sachsen. — An das Glaubenslied schloß sich an die Predigt, daran vom Altar aus die Umschreibung des Vaterunsers mit der Vermahnung zum Sakrament. Darauf sprach der Priester die Einsetzungsworte, und das Volk antwortete mit dem Hymnus: Jesus Christus unser Heiland usw. oder Gott sei gelobet usw. Nach der Kommunion folgt als Schluß eine Kollekte und Segen. Wenn keine Kommunion wegen mangelnder Beteiligung statt hat, so hat der Prediger die Pflicht, das Volk beweglich zu ermahnen, hinfüre fleißiger zur Kommunion sich einzustellen (30), — die Kirchenordnung hält den wenigstens drei- bis viermaligen Genuß des hochwürdigen Sakraments im Laufe eines Jahres für nötig (32) — wie auch jedesmal zum Beschluß geendigter Predigt die Zuhörer (29) erinnert werden müssen, daß sie auch „Täter des Wortes sein sollen und solches durch wahre Buße, Glauben und Bekehrung in ihnen kräftig wirken und viel Frucht bringen lassen". Hier wäre also die Stelle für die Kirchenkollekten, die wohl nach diesen Worten kaum existiert haben; der Taterweis des Christentums wird nicht durch äußere Gaben erbracht, sondern durch ein gläubiges und bußfertiges Leben.

Die Nachmittags-Gottesdienste (Vespern) waren nicht überall Sitte (225), waren in das Belieben der einzelnen Prediger gestellt. Jedenfalls soll nach der kürzer zu haltenden Nachmittagspredigt allemal ein Katechismusexamen gehalten werden. Wo diese Nachmittagsgottesdienste mit Katechisation fehlen, so ist offenbar die im Anschluß an die Amtspredigt sogleich von der Kanzel aus sich anknüpfende Katechisation, die die vorgetragene Predigt wiederholen und einschärfen soll, der Ersatz dafür (29).

Die Sonntagsfrühgottesdienste, Frühpredigt genannt (Metten), waren nur vereinzelt zu finden. Wo sie gehalten wurden, pflegte im Anschluß daran die Kommunion gefeiert zu werden. Auch wurde sonderlich das Gesinde zu diesen Metten geschickt (13). In den Städten begann an den großen Festen die Mette früh 4 Uhr.

Zu den besonderen Fest- und Feiertagen rechnete man damals außer unseren heute noch bestehenden hinzu: den Epiphaniastag, 6. Januar, und den Tag Michaelis, wo von den heiligen Engeln zu predigen war. Im Gegensatz zur katholischen Kirche, die eine Fülle von Festtagen über das ganze Jahr mit seinen Werkeltagen zerstreut feiert, werden die aus dem Katholizismus herübergenommenen Feiertage, wie der Tag der Taufe Christi, der Tag Mariä Reinigung, der Tag der Empfängnis, der Tag Johannis des Täufers, der Tag Mariä Heimsuchung jedesmal mit der Feier des darauf folgenden Sonntags verbunden. Wo noch halbe Feiertage begangen wurden, innerhalb der Werktage, da durfte nach Beendigung des Gottesdienstes für den übrigen $^1/_2$ Tag die Arbeit wieder aufgenommen werden.

Auch die Werkeltage waren mit Gottesdiensten reich besetzt. Wenn auch nicht an allen Tagen, so doch an gewissen Tagen in der Woche, Dienstag, Donnerstag, Freitag, auch Sonnabend abend, waren gottesdienstliche Versammlungen Brauch: allerdings sollten sich dieselben nicht über $^3/_4$ Stunden erstrecken (40). Auf den Dörfern scheinen verschiedene Observanzen gewaltet zu haben. Seite 225 lesen wir: der Wochenpredigten halber bleibt es auf den Dörfern bei jedes Orts Gewohnheit, doch daß die Passionspredigten in der Fasten keineswegs, wie auch nicht liederlich, außer der Ernte, die anderen im Jahre unterlassen werden. Es muß danach eine gewisse Willkür gewaltet haben. Im allgemeinen scheinen aber auch auf dem Land 2 ordentliche Betstunden in der Woche (44) Brauch gewesen zu sein. Mit der Freitagsbetstunde war die öffentliche Prüfung oder Vorbereitung zur Beichte verbunden und zur Kommunion, die für die Kommunikanten in katechetischer Weise vorzunehmen war (45). Während sonst in der ersten Wochenbetstunde ein Kapitel aus dem Alten Testament, in der zweiten eins aus dem Neuen Testament verlesen wird mit kurzer Beifügung der nötigen Hauptlehren (45) und eines Gebetes, so tritt in der Fastenzeit an Stelle dieser Ordnung statt der zweiten Betstunde eine Fastenpredigt, die der Vorbereitung voraufgeht. Auch tritt an Stelle der alttestamentlichen Vorlesung in der ersten Betstunde ein evangelischer Abschnitt, wozu dann mitgehören die fünf Kapitel, so bei dem Evangelisten Johann von der Passionshistorie die letzten Reden Christi enthalten.

Nicht selten fanden auch am Sonnabend Abend Beichtvorbereitungen statt (Vespergottesdienste), in denen hinfort nicht mehr beständig ein Ermahnungsformular

vorzulesen ist, vielmehr soll kurz ein Spruch erklärt und angewandt werden oder auch ein Bußpsalm (12). Die Beichtzurüstung am Sonntag früh geschah nur auf dem Filial oder für alte, schwache, auch reisende Leute und schwangere Weiber, deren Geburtszeit nahe war, namentlich im Winter — wenn es ausdrücklich gewünscht wurde. Freilich hat bereits am 3. Juli 1740 der freier gerichtete Sohn seines gestrengen Vaters Friedrich II. „aus höchsteigener Bewegung" die erzwungene Gleichförmigkeit der Zeremonien wieder nachgelassen und den Geistlichen gestattet zu den früheren, oft recht willkürlichen Formen des Gottesdienstes zurückzukehren. Die Frühbeichte am Sonntag wurde 1743 „auf Verlangen der Gemeinden" zunächst in der Mark eingeführt resp. deren Einführung ganz in das Ermessen von Geistlichen und Gemeinden gestellt.

Einen ziemlich breiten Raum nahmen die katechetischen Unterweisungen im gottesdienstlichen Leben ein. Mithelfen sollen die Eltern und die Hausväter an ihren Kindern und am Gesinde, ehe sie zum Beichtstuhl kommen, durch persönliche Unterweisung (19); zu treiben haben das Examen des Katechismus mit der Jugend und dem gemeinen Volk fleißig die Prediger, und bei aller Gelegenheit haben sie von jedem zu erkunden, wie sie in den Hauptstücken christlicher Lehre unterrichtet sind. So bei der Zurüstung auf die Konfirmation, so auch neben der Sonntagskatechese besonders in den Wochenbetstunden (14). Bei diesen Gelegenheiten soll es auch den alten Leuten allezeit vergönnt sein mit zu antworten, nur mit dem Unterschied, daß die Jugend und Dienstboten — die Lehr- und Pferdejungen waren im Kommen sehr lässig (51) — antworten müssen, die Alten aber nur freiwillig antworten. Eventuell können die Pfarrer in der Pfarrwohnung noch „der Notdurft nach" weiter handeln (15)[1]. Wer nun aber von den Verpflichteten nicht kam? Wer des Sonntags nicht bei der Katechisation gewesen, hatte vermöge der Armen-Ordnung den Strafgroschen beizubringen; wo aber die Abwesenheit will überhand nehmen, auch etwas obrigkeitliche Hülfe des Orts ermangelt oder sonsten nicht hinlänglich hierunter remedieret wird, ist dann an das Konsistorium zu berichten (46).

### Das kirchliche Leben im besonderen.

Um ein getreues Bild vom kirchlichen Leben im einzelnen zu erhalten, verlohnt es sich nun dasselbe auf seinen einzelnen Phasen zu begleiten. Wir beginnen mit der Beichte und dem heiligen Abendmahl, dem notwendigen Zubehörstück zum Christenleben, am Sonntag.

### Beichte und heiliges Abendmahl.

Die Beichte ist z. Zt. der Kirchenordnung die christliche Privatbeichte (13) und wird im sog. Beichtstuhl abgehalten, der in der Kirche, im Chor oder der Sakristei oder sonst an einem gewissen dazu bestimmten Ort sich befindet. Eine Person nach der anderen soll zum Beichtvater gehen und mit ihm reden, daß

[1]) 2 Privat-Katechisationen wöchentlich im Pfarrhause werden dem Prediger zur Pflicht gemacht; wobei es ihm freigestellt bleibt, diejenigen Tage und Stunden zu erwählen, die ihm seines Amts und Orts halber am gelegensten sind.

andere es nicht hören. Die Konfitenten stehen zunächst im Chor, bei größerer Anzahl auch außerhalb desselben, namentlich in Festzeiten, zur Verhütung von Unordnung und Gedränge; zum Teil wohl auch auf den Kirchhöfen, wo alles unruhige Wesen und Getümmel, wie sonst niemals, also auch sonderlich unter den Beichten, nicht gelitten noch gestattet werden darf (16). Es kam wohl auch vor, daß in dem Kirchraum beim Beichten geschwatzt wurde (17). Auch bei 2 oder 3 Personen soll Beichte gehalten werden. Gewöhnlich wird bei der Beichte ein Beichtformular vom Beichtenden selbst aufgesagt. So Leute aus Scham, Schwachheit oder Alter aber mit ihrer Beichte nicht fortkommen können, so soll der Prediger mit solchen Leuten Geduld haben, soll sie täglich aus dem Christentum katechisieren, und, ist die Antwort befriedigend, nicht mit der Absolution zögern. Da die Beichte nicht zur Inquisition und Erforschung verborgener Sünden, sondern zur Unterweisung und zum Trost geordnet ist, so kann jeder (16) nebst dem allgemeinen Bekenntnis seiner Sünden auch seine besonderen, so sein Gewissen drücken, seinem Seelsorger offenbaren. Der Beichtvater pflegt wenigstens bei „jungen und einfältigen Leuten" (227) vor allen Dingen danach zu fragen, ob sie den Katechismus gelernt haben. Mit Rücksicht auf die große Unwissenheit kann ein Beichtkind „zu notdürftiger Unterweisung eine leidliche Zeit suspendieret werden". Besteht es aber das „Examen" sonderlich in den 2 ersten Hauptstücken samt den Fragestücken, wie sie am Ende des Katechismus sich befinden, dann kann die Lossprechung erfolgen. Öffentlichen großen Sündern muß zuvor, bei der Privatanmeldung 8 Tage vorher oder wenigstens im Laufe der Woche, dann im Beichtstuhl ernstlich zugesprochen werden. Über böse Gerüchte, dafern die Beichtenden nur auf ihr Gewissen sich berufen, soll die Kirche nicht richten (18). — Das heilige Abendmahl wird jeden Sonntag angeboten. Erst gehen die Mannespersonen, Männer und Junggesellen, dann die Jungfrauen mit den Müttern. Während der Handlung werden reine, saubere Tücher vorgehalten (38) entweder von den Kirchvätern oder von anderen dazu verordneten Personen; auch die Altäre müssen mit feinen, reinen, weißen Tüchern bedeckt sein. Die Kommunikanten sollen wissen, daß die Zeremonie des Kreuzschlagens bei der Konsekration unter die Mitteldinge gehöre und nur als äußeres Zeichen gelte des inneren Segens, sonsten aber keine verborgene Kraft in sich trage (36). Freilich harmoniert damit nicht ganz, daß der Prediger sich vorsehen solle, daß dem heiligen Sakrament zur Unehre nichts aus dem Kelch verschüttet werde. Ebenso haben (36) die Küster bei Abholung des Weins von der Pfarre alle ersinnliche Behutsamkeit zu gebrauchen, keinesfall den Wein durch die Ihrigen abholen zu lassen. Auf offenbare Mißbräuche legt die Kirchenordnung den Finger, wo sie es verbietet, daß der Rest vom gesegneten Wein vom Geistlichen (doch wohl in der Kirche) ausgetrunken oder gar mit nach Hause genommen wird, während eine Verteilung unter die letzten Kommunikanten stattzufinden hat (37). Ebenso müssen sich wohl noch andre Mißbräuche eingeschlichen haben, so daß die Beschaffung des Abendmahlsweins den Predigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, wie auch das Eingießen in den Kelch, aber keinesfalls durch den Küster, widrigenfalls der kontravenierende Prediger am Leibe und dem Befinden nach gar am Leben bestraft

werden soll (37). Die Kommunikanten sollen sich zum Nachtmahl rüsten mit einem christlichen Fasten, bestehend in der Nüchternheit und Mäßigkeit (38). Alle Kommunikanten kommen mit schuldiger Ehrerbietung, Andacht, Zucht und Demut, ohne alles Absehen auf Vorzüge des Standes, worinnen sie stehen. Auch in der Kleidung soll alle Leichtfertigkeit, Pracht und Hoffart vermieden werden (38). Insonderheit haben die Frauen sich beim Nachtmahl nicht zu entblößen und alle die Trachten, so in der Austeilung Hinderung bringen oder sonsten Ärgernis geben, abzulegen. Obs immer ordentlich hierbei zugegangen? Daß man an den Kelch stieß oder eilends davon abzog und andres Ärgernis, das nicht benannt wird, gab, wird ausdrücklich erwähnt. Der eigentliche Gottesdienst ist erst nach der Austeilung des Abendmahls zu Ende, weshalb die Nichtkommunikanten bis nach dem Segen in der Kirche zu bleiben haben. Die Kommunikanten aber haben als Dank für die empfangenen Gnaden desselbigen Tages sich der Wein- und Bierhäuser zu enthalten, auch des Schießens, Spielens und aller Unordnung und Leichtfertigkeit in Worten, Gedanken und Werken (wie auch sonst dergleichen den Christen nicht erlaubt ist) (39). Zuwiderhandlungen würden ernstlich und unnachläßig gestraft. Die Feier der Kommunion im Gotteshause ist die Regel. Hierin lag wohl eine Spitze gegen das Konventikelwesen des Pietismus, dem die Kirchenordnung aufs äußerste abhold war. Krankenkommunionen in den Häusern für die, welche Schwachheit halber weder aus dem Bette kommen noch sonsten zu gehen im stande sind, werden unter Heranziehung von 3—4 guten Freunden oder Verwandten gestattet. Wer mit schweren Gebrechen behaftet ist, Krüppel, Blinde, mit ekelhaftem Schaden, Ausschlag und Fluß im Gesicht Behaftete dürfen auf Wunsch das Nachtmahl in der Woche in der Sakristei im Anschluß an den Gottesdienst empfangen (34). Eine eigentliche Kommunion in der Woche wird in Städten bei Sterbensläuften und anderen Nöten oder in volkreicher Gemeinde in Verbindung mit dem betr. Wochengottesdienst nachgelassen — sonst aber nicht (34). Leute aus fremden Gemeinden, außer reisenden Personen, Kranken und anderen, so in der Nachbarschaft den rechten Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht haben können (37), können jedoch, falls sie ein Attest ihres Glaubens und Lebens mitbringen, zugelassen werden. Stadtgeistliche gehen zum Abendmahl untereinander, Prediger auf dem Lande nehmen einen benachbarten Landprediger zum Konfessionarius.

## Taufe und Konfirmation.

Die Taufe soll weder eine noch mehrere Wochen hinausgeschoben werden, über drei Tage zum längsten nicht. Dem Kinde sollen nicht umgehangen werden Korallen, Perlen, goldene und silberne Körnlein u. dergl., als ob solche Sachen, wie gemeine Leute meinen, zugleich sollten die Taufe empfangen (8) und eine sonderbare Kraft bekommen. Offenbar ward auch mit dem Taufwasser nach dem Akt Mißbrauch getrieben, sonst würde der Küster nicht aufgefordert, das Wasser an einem sauberen Ort auszugießen und Niemand davon weder umsonst noch um Geld etwas abzugeben gegen eventl. Bestrafung (9). (Hier waren zweifellos Überbleibsel aus der katholischen Kirche noch vorhanden; wie auch sonst die

evangelische Christenheit der damaligen Zeit noch reichlich im Aberglauben, der sich zum Teil aus dem Katholizismus herleitete, befangen war. So erinnert die Kirchenordnung an das Glockenläuten beim Gewitter (43). Im Volksmund vermutete man in dem Schall der Glocke eine übernatürliche Kraft die Wetter zu vertreiben.) Fremde oder gar heidnische Namen wurden dem Täufling öfter gegeben, auf bekannte christliche, einen oder zwei, wird gedrungen. Zuwiderhandlung wird am Priester wie an den Eltern gestraft. An Gevattern, die den Katechismus gelernt und zur Kommunion gewesen sein müssen, ob sie gleich in einem oder mehr Artikeln (5) des Glaubens sich noch zur Zeit nicht finden könnten, sollen bei ehelichen Kindern 3, bei unehelichen 2 zugelassen werden. „Jedoch ist den Regierungsräten sowohl als denen von Adel nachgelassen, da sie hierüber einige mehr bitten wollten, damit nur nicht die Anzahl zu groß gemacht wird (6, 9)." Der böse Brauch auf Dörfern, nach der Taufe mit dem Täufling in die Schenkhäuser zu laufen und allda Fresserei und Sauferei anzustellen, statt mit dem Kinde nach Hause zu eilen und namentlich zur Winterszeit dasselbe wohl zu verwahren, wird bei willkürlicher Strafe verboten. Die Kindbetterinnen sollen 6 Wochen sich „innen halten" (10) und dann Kirchgang halten. — Die Konfirmation ist 1739 im Bereich der Magdeburgischen Kirchenordnung die Regel. Die kirchliche Vorbereitung derer, die zum ersten Mal zur Beichte gehen, ist allgemein angeordnet. Den Anfang machen die oben erwähnten 2-wöchentlichen Privatkatechisationen in des Predigers Hause. Hierbei pflegt sich herauszustellen (46), welche Kinder mit der Zeit, „möchten weiter und eigentlicher zu präparieren sein, auf daß man sie hernach zur Beichte und Abendmahl zu admittieren habe." So werden neben den 2 genannten Stunden die geeigneten Kinder, Knaben und Mädchen, 11 und 12 Jahr alt, wöchentlich 1—2 Stunden, ganz apart unterwiesen, anfangend Michaelis bis Neujahr wöchentlich 1 Stunde, vom neuen Jahr bis Ostern 2 Stunden. Von den Betreffenden wird aber niemand zum heiligen Abendmahl zugelassen, der den Katechismus bloß dem Verstand nach sich angeeignet, sondern nur der, welcher in einer wirklichen Herzensbekehrung und geübter Prüfung des Gewissens steht; auch nicht leicht unter 14 Jahren des Alters, wo nicht die göttliche Gnadenwirkung vorher außer allem Zweifel zum Stande gekommen ist (47). Ein großes Ansinnen! Ob das Ziel auch wirklich erreicht ist? Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß unter den katechetischen Unterweisungen das Gedächtnis zwar mit einer Fülle von Wissensstoff belastet wurde, daß aber Wille und Gemüt nur wenig davon hatten, trotzdem bei der Konfirmation immer auf „die inwendige Prüfung (20) der Gewissen" der Nachdruck gelegt wird. Ein eigentlicher Konfirmandenunterricht ist außerdem wenigstens ein halbes Jahr hindurch wöchentlich zu gewissen Stunden mit aller Sorgfalt zu halten (19). Nach der Konfirmation haben die jungen Leute an den Katechesen der Zuhörer (47) sich zu beteiligen: und noch 2 Jahr hindurch, jedesmal wenn sie beichten wollen, sich beim Beichtvater examinieren zu lassen, ob sie in Erkenntnis und neuem Gehorsam ab- oder zugenommen haben. Zu den Katechesen, die eben beschrieben, traten dann noch solche für die großen und erwachsenen Manns- und Weibspersonen (51) und zwar sonntäglich abwechselnd jedes Geschlecht. Unsere heutige

heranwachsende Generation könnte sich ein Exempel daran nehmen; auch die Eltern und Angehörigen unserer Kinder können lernen von den Eltern damals. Diese nämlich stellten sich zu den Katechisationen, auch den Katechismuspredigten, mit ein, brachten die Bibel mit in die Kirche und sollten mit nachschlagen, um dann daheim zu vernehmen, wie ihre Kinder und Gesinde in der Examinierung und Befragung aus dem Katechismus bestehen und antworten könnten (50). Diese Eingliederung des ganzen Familienlebens in die kirchliche Ordnung, dieses ständige Lernen, das nicht selten ein Ausgleich war für den sehr geringwertigen Schulunterricht, bildete ein inniges Band mit der Kirche, die als eine Kulturwerkstätte erkannt und gewertet wurde: und das trug reiche Früchte in der ganzen sittlich-religiösen Lebenshaltung der damaligen Zeit. Diese Zusammenhänge wurden endlich noch befestigt durch Trauung und Begräbnis.

## Trauung und Begräbnis.

Die Kirche war die Anstalt, die die Ehen schloß. So durfte nur heiraten, wer des rechten Alters war (61) — niemand ohne Rat der Eltern. Auch heimliche Verlobungen ohne elterliche Genehmigung waren untersagt. Allerdings durften Eltern ihre Kinder auch nicht wider Willen zu einer Heirat zwingen. Ein Hinausschieben nach dem Verlöbnis auf ein oder noch mehr Jahre ist unstatthaft (61), Wittfrauen sollen sich nach 9 Monaten der Regel nach erst wieder verloben; Wittwer, so kleine Kinder haben, oder deren Hauswesen sonst weitläuftig ist, mögen nach 6 Monaten zur Wiederverheiratung schreiten (61). Heiraten zwischen näheren Verwandten sind ausgeschlossen. Das Aufgebot haben die Nupturienten persönlich beim Prediger zu beantragen. Es geschieht 3 Mal. Traupredigten sind nicht überall im Brauch (64). Advents- und Fastenzeit soll freibleiben; aus erheblichen Ursachen mit Vorbewußt und Ermäßigung der Obrigkeit jedoch ist die erste Advents- und Fastenwoche gestattet. Die eigentlichen Hochzeiten sollen an den Werkeltagen gehalten werden. Braut und Bräutigam haben am Sonntag vorher das heilige Abendmal zu genießen. Unehrliche Brautpaare, „leichtes Volk, so vor der Hochzeit und ehelichen Trauung zusammenläuft und Sünde und Schande treibt, auch großes Ärgernis gibt“, muß ohne Saitenspiel und ohne hochzeitliche Zier, auch ohne Jungfrauen und mit verdecktem Haupte seinen Kirchgang halten und vorher sich zur Kirchenbuße anschicken (66). — Das Begräbnis geschah in der Regel unter Geleit der Prediger. Gewünscht wird, daß die Christen des betreffenden Orts auch unaufgefordert zur Leiche mitgehen (70), damit sie sich ihrer Sterblichkeit desto besser und öfter erinnern, wider den zeitlichen Tod rechten Trost fassen und an den Verstorbenen Barmherzigkeit erweisen. Auch Leichenpredigten sind verstattet, aber nicht zur Pracht und zum übermäßigen Lobe und Ruhm, ebensowenig zu rachgieriger Verkleinerung und Beschimpfung der Verstorbenen. Kinder, die vor der Taufe sterben, erhalten ein ehrlich Begräbnis, doch fällt der Leichenzug weg (72). Pestverstorbenen kommt dasselbe zu; auch wahnsinnige Leute, und die, so von Natur närrisch sind, werden mit gewöhnlichen Zeremonien begraben (73). Aber solche, die bewußte Verächter sind, werden nicht mehr im Tod als Gliedmaßen der christlichen Kirche angesehen. Besonders

behutsam umgegangen werden soll bei der Bestattung derer, die aus Unglauben und Verzweiflung oder wegen Mißhandlung und der dafür zu erwartenden Strafe oder aus großer Schwachheit, Unwissenheit und Verrückung des Hauptes sich selbst das Leben nehmen. Ein königliches Edikt in der Sache ist 1731 erschienen.

Auch eine Art Friedhofsordnung — Kirchhofsordnung heißt es genauer, denn damals wurden sämtliche Kirchhöfe als Gottesäcker noch benutzt — enthält unsere Kirchenordnung. Die Gräber für Ältere sollen wenigstens 3 Ellen, die für Kinder 2 tief sein. Da der Regel nach die Angehörigen ihre Toten selbst begraben, so werden von der Kirchenordnung besonders bestellte Totengräber verlangt. Die Kirchhöfe müssen nicht überall gut verwahrt gewesen sein. Auf den Dörfern waren als Umzäumung Mauern, Wände und Planken, Zäune und verschlossene Türen keineswegs die Regel (75); auch Sauberkeit und Reinheit werden besonders befohlen. Öfter traf man auf von Tieren aufgewühlte Gräber, die Totengebeine lagen herum. Plötzliche oder sonst zweifelhafte Todesfälle müssen der Obrigkeit angezeigt werden, damit sie das Weitere für das Begräbnis veranlasse.

## Der Prediger.

Wir kommen zum „Prediger", der 1740 noch ein Stück der Obrigkeit bildete. Kraft seines Amtes besaß er wenigstens auf dem Dorf die alleroberste Autorität. Das Volk durfte es wissen, daß hinter ihm die Obrigkeit stand, die eventl. mit Nachdruck den Anordnungen des Pfarrherrn Geltung verschaffte. Da war nichts im Leben, wegen dessen man dem Pfarrer nicht hätte kommen müssen: Taufkinder mußten ihm nach 3 Tagen gebracht werden; von der Copulation konnte er schwere Sünder auf Zeit zurückweisen; Abendmahlsverächter konnte er sogar bürgerlich boykottieren; bis über das Grab hinaus reichte seine Machtvollkommenheit. Himmel auf- und zuschließen war seines Amtes. Als Schulaufseher war er Herr über die Schule. In allen Gemeinde- namentlich Armensachen hatte er sein Wort mit in die Wagschale zu legen: kein Vergehen, keine Bosheit, die nicht irgendwie mit unter des Pfarrherrn Jurisdiktion stand. Es ist zuzugeben, daß heute, wo nicht mehr das Amt den Pfarrer trägt, sondern der Pfarrer das Amt tragen muß, das jetzt zu recht bestehende Verhältnis den Pfarrer seiner Gemeinde mehr innerlich nahe bringen kann, während er ihr 1740 mehr als ein Mann von Gesetzesparagraphen, ein Stück Polizei kraft seines Amtes gegenüber steht — mehr äußerlich, obgleich man heute wieder wenigstens etwas mehr auch von dieser Autorität dem Pfarramte wünschen möchte. In den Tagen Friedrichs des Großen trat insofern eine Veränderung in der Stellung des Geistlichen ein, als das Tun und Lassen des Pfarrers, der ehedem in Wandel, Lehre und Leben der juridischen Aufsicht und Gewalt der Kirche unterstellt war, nach Königlichem Dekret vom 16. Mai 1760 forthin lediglich nur noch der Kognition der Konsistorien unterworfen bleibt, während die eigentliche „Decision" über event. Auswüchse und Vergehen das staatliche Justizkollegium abgibt. Trotzdem das Konsistorium in gewissen Fällen den Pfarrer in eine Geldstrafe von 30 Thalern nehmen und über ihn eine Suspension bis zu 3 Monaten verhängen darf, so wird der Pfarrer doch nach dem cit. Edikt forthin

in allererster Linie Staatsdiener: ganz dem Fridericianischen Geist entsprechend, der den Schwerpunkt von der Kirche auf den Staat hinüberlegt, wie das oben in den Ehescheidungsfragen ausgeführt ist. So kommt es, daß dem Prediger die Bevölkerungs- und Rekrutierungsliste zur Aufstellung aufgelegt werden; daß die Kanzel die Stätte wird, von der aus Sonntag für Sonntag die Polizeiverordnungen publiciert werden, wie z. B. das über das Anhalten der Postillone auf Nebenwegen, das über die Schonzeit des Wildes, das betr. des Kindermords mit ganz unsittlichem Inhalt, das wegen Vertilgung der Heuschrecken und so fort (Nov. Corp. Const. I, 609). Ein Verzeichnis vom Jahre 1802 registriert nicht weniger als 46 alljährlich am Sonntag von der Kanzel zu verlesende rein staatlich-polizeiliche Verordnungen (v. Mühler a. a. O. S. 253). Doch zurück zur Kirchenordnung von 1739.

Wer damals Pfarrer werden wollte, dem standen beim Abgang vom Gymnasium, wenn er arm war, (besonders wenn sein Vater ein inzwischen verstorbener Pfarrer gewesen war,) aber fähigen ingenii, Stipendien ohne Ansehen der Person zu. Oft recht schwache Schüler, die ein gelehrtes Studium ergreifen wollten, besuchten das Gymnasium: mancherlei Rücksicht ließ man walten auch gegen solche, die älter als 20 Jahr die Schulbank noch drückten, „dem Publico und ihnen selbst zur Last, den Informatoribus aber zur Verkleinerung und den Studiis zur Verachtung". Die Kirchenordnung sucht dem zu steuern. Die Landeskinder des Stifts haben die Universität Halle zu besuchen. Zur Immatrikulation (76) mußten vorgelegt werden die Schulzeugnisse, von den Beichtvätern und allen Lehrern unterschrieben. Die Dekane nehmen vor der Immatrikulation eine Prüfung vor. Die Professoren haben mit Rat und Tat den jungen Studiosis zur Seite zu stehen, auch sie an einige alte, geübte und gottselige Studiosen zu verweisen. Einer der Professoren soll zu dem jungen Neuling eine Art Tutor-Stellung einnehmen. Das Studium muß wohl bis dahin vorwiegend im Einpauken der compendia theologiae bestanden haben, während das Studium der heiligen Schrift zurücktrat, aus der doch erst die Glaubens- und Lebenslehren abzuleiten sind. Darum wird in der Kirchenordnung den in der Schrift gut beschlagenen Kandidaten dereinst eine gute Beförderung in Aussicht gestellt. Ein Vierteljahr vor Abgang von der Universität hat der Student den betreffenden Professoren zu kündigen und seine Aufnahme ins Facultätsbuch zu (78) erbitten, damit er künftig bedürfenden Falls auf Grund dieser Eintragung um ein Testimonium vitae et studiorum anhalten könne. Nach Abgang von der alma mater hat der zuständige Inspektor (Superintendent) die Oberaufsicht, damit man nicht nach der sündlichen Freiheit vieler Studiosen der Universität in Völlerei, Zech-Compagnien, faulem Geschwätz und anderen üppigen Wesen dahinlebe. In einem später abzulegenden Zeugnis ist zu erspähen, daß der Betreffende, kein „unwissender, unnützer und fleischlicher Mensch", in ein geistlich Amt sich einschleiche (78). Die wissenschaftliche Tüchtigkeit hat der von der Universität Kommende in einem Examen vor dem Inspektor darzutun. Auch erteilt dieser ihm die Lizenz zum Predigen auf Grund seiner ersten vom Inspektor zu zensierenden Predigt. Weiter haben sich die Inspektoren und Pfarrer die wissenschaftliche Weiterbildung der Studiosen angelegen sein zu lassen: durch

Einrichtung von collegia biblica in den Städten, öffentliche Katechisationen und Teilnahme an seelsorgerischen Besuchen in Stadt und Land. Alljährlich examinieret der General-Superintendent zusammen mit den Räten des Konsistorii die Studiosen (80). Das 25. Lebensjahr bildet das kanonische Alter. Auf wie lange sich das Studium im einzelnen erstreckt habe, darüber verlautet nichts. Die Kirchenordnung verlangt, daß man „genugsam" studieret, daß man verstehe, was zum Amt gehöre, daß man in der Bibel fleißig gelesen, ein gutes Tentamen oder Examen abgelegt habe, das jedesmal erst bei der Berufung in ein bestimmtes Amt vorgenommen wurde. Nach dem Examen folgte die vom der betreffenden Gemeinde zu haltende Probepredigt und dann die Ordination und Introduktion. Der Aspirant einer Stadtstelle muß zuvor außerdem eine Zeitlang in den Schulen gearbeitet oder eine Kapellanstelle versorgt haben (86). Nachdem bei der Meldung zum Examen das curriculum vitae in lateinischer Sprache eingereicht war, geschah zunächst ein Vortentamen privatim, eine Art Glaubensexamen. Dieses soll dazu helfen, daß die öffentlichen Tentamina desto besser geschehen mögen (89). Sie sollen den Kandidaten nach seinem inneren Zustand prüfen, ob er in Buße und Glauben stehe; ob er bekehrt sei, ob bei ihm oder dem vocierenden Patron unlautere Absichten unterlaufen; wie Kandidat sein Amt zu führen gedenke, wie es um die Studia und übrige Amtstüchtigkeit stehe usw. Das eigentliche solenne öffentliche Tentamen aber fand statt in pleno Consistorio in Gegenwart aller examinierenden Theologorum consistorialium und Membrorum politicorum Regiminis et Consistorii. Dem Examen geht ein praktischer Teil vorauf: Halten zweier Predigten über vorgeschriebene Texte (85) und eine katechetische Übung mit (91) etlichen Kindern über einem locum Scripturae oder Theologiae „kurz und — ausführlich", populariter vortragen, die Ordnung des Heils zeigen und catechisando durchgehen, alles aber mit Gebet umschließen, damit auch die Gabe im Beten erkannt werde (91). Die mündliche Prüfung — von einer schriftlichen verlautet nichts — erstreckt sich auf theologia thetica und polemica, auf Exegese, auf Moral, Kasuistik, Pastoraltheologie, Kirchengeschichte, Seelsorge. Im einzelnen wird näher ausgeführt, wie sich in den verschiedenen Disziplinen das Examen zu gestalten habe. Zu der thetica theologia wird gerechnet die Materie von der Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt, Rechtfertigung, Erneuerung, Heiligung, die Analogia fidei, der ordo salutis. Überall ist darauf zu dringen, daß der Zusammenhang von Gnade, Glaube, Buße, Liebe auf Grund der Schrift klar dargestellt werde. Der Kandidat hat seine Thesis mit den Hauptsprüchen des Alten und Neuen Testaments — beides im Grundtext — zu beweisen und den Grund des Beweises aus den Sprüchen selbst zu zeigen. Auch der Beweis aus den symbolischen Büchern ist zu erbringen; Kandidat muß die Summa und den Scopus jedes Buchs wissen. Ein gegebener Text ist sofort ex tempore zu analysieren, zu disponieren und auf das Fürnehmste zu erklären, auch die usus sind herauszuziehen. Das officium pastorale und die cura animarum wird in Spezialfällen abgehandelt (91). Die Examinatoren unter einander sollen sich in keinen Disput coram publico einlassen, auch keine Geschenke noch Gaben annehmen (88), ohne Ansehn der Person urteilen, keineswegs mit den Examinanden sich vereinbaren, was geprüft werden

solle, auch den Geprüften mit dem Honorar pro labore examinis nicht übernehmen (92). Hier ist gewiß mancher Mißbrauch getrieben. Ein Pfarrwahlrecht im modernen Sinne kannte man damals noch nicht. Es waren meist Einzelpatrone oder auch Städte, vereinzelt Gemeinden, die Kraft ihres Patronatsrechts geeignete Subjekte präsentierten. Die Landesfürstliche Regierung berief dann (91), vorausgesetzt daß die betreffende Gemeinde nach der Probepredigt keinen Widerspruch erhob, den präsentierten Prediger und konfirmierte ihn (93). Vor dem erstmaligen Antritt erfolgte die Ordination. Erwähnt sei noch, daß jedesmal darauf gesehen wurde, daß der Betreffende „zu Wittenberg nicht studiert hat". Es geschah das der neugegründeten Universität Halle zu Liebe, die trotz ihrer pietistischen Richtung zu heben die Königlich Preußischen Behörden der mit Halle stark konkurrierenden Universität Wittenberg gegenüber, die noch dazu nicht preußisch war, sich angelegen sein lassen mußten.

Wir begleiten nun den angestellten Prediger hinein in seine eigentliche Amtsarbeit. Seine äußere Lage berührten wir schon. Seine finanziellen Sorgen waren z. T. sehr groß, dazu hatte er auf Schritt und Tritt zu schenken und Gutes zu tun. Er ist neben dem Prediger auch völliger Landwirt, z. T. auch Weinbauer (103), hat die Braugerechtigkeit, allerdings keinen öffentlichen Ausschank und darf sich nicht damit entschuldigen, das sei seiner Frau Hantierung. Er ist wohl auch Banquier, Berater seiner Gemeinde in Handelsgeschäften (104). Aus dem allen resultiert die Mahnung, daß er sich, auch Weiber und Gesinde, aller ärgerlichen Hantierung, Brantweinbrennens, Wein- und Bierschenkens, Verkaufs, Wucher, Kaufmannschaft, Prokurierens und dergl. gänzlich bei Vermeidung unnachlässiger Bestrafung enthalte (104). Ich kann mich dem Eindruck nicht verschließen, daß im großen und ganzen die Notlage zu derartigen Manipulationen verleitete. Die Oberbehörden müssen jene auch anerkannt haben; die Mittel, ihrer zu wehren, waren nur halbe. Man befürwortet auf der Prediger Anhalten eine Neuvermessung der Pfarräcker, damit das, was durch anderer Verschulden in Abgang gekommen ist, wieder darzugebracht werde (108). Auch waren wohl zufolge der Nöte seitens der Gerichtsherrn und Patroni für gewisse Zeiten Vergleiche abgeschlossen betreffend des Soldes und der Accidentien — gewiß nicht zum Vorteil der Pfarrer (108). Es soll eine möglichste Erhöhung des Zinses der Pfarräcker angebahnt werden, schon damit die Besitzer des erpachteten Ackers kein Erbgut daraus machen. Wo es nötig ist, soll eine besondere Accidentienordnung neu aufgestellt werden (111). Auch das Filialwesen wird in der Weise geregelt, daß der Pfarrer an dem Tage, wo er daselbst die „Spatt-Predigt" hat, aber nicht zu Mittag bleibt, von den Ackerleuten, Kossaten und Häuslinge der Reihe nach mehr nicht als 6 Groschen erhält. Auch scheint an einzelnen Orten noch die Mahlzeit in natura bei den Bauern der Reihe nach eingenommen zu sein. Auch der Küster partizipiert daran, allerdings bekommt er dem Geldwert nach nur 3 Groschen.

Wir eilen weiter zu den

### Interna des Pfarrerstands.

Der Pfarrer ist vinkuliert auf die reine Lehre des Wortes Gottes, so in den Schriften der Propheten und Apostel begriffen. Das aus solchen Schriften gegründete

Glaubensbekenntnis der Kirche des Herzogtums Magdeburg besteht aus den 3 Hauptsymbolis, der Augsburger Konfession und „andern in diesem Herzogtum Gottes Wort und der heiligen Schrift gemäßen recipierten Libris Symbolicis“.

Bei der Predigttätigkeit hat der Pfarrer sich streng an die verordneten Texte und Lektionen zu halten aus Evangelien und Episteln (95). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in einzelnen Gemeinden überhaupt nur, jahraus jahrein über die alten Evangelien gepredigt wurde. Die Predigten selbst (28) sollen, aufs Erbauliche eingerichtet sein, alle dunkeln und unverständigen Redensarten vermieden werden; allerdings kann ich damit nicht in rechten Einklang bringen die besondere Betonung des Wort-Verstands der Perikope mit Heranziehung anderer Sprüche, ferner das ständige Pointieren der Lehre und immer wieder der Lehre (95). Alle unnütze Disputationes, Kontraversien und philosophische Subtilitäten sind zu vermeiden, in der Predigt ist einzig und allein die göttliche Wahrheit in Lauterkeit und Einfalt darzustellen und zu einem gründlichen Christentum und unsträflichem Leben anzuführen (95). Der Prediger hat zwar die Sünde mit christlichem Ernst, aber doch mit der gebührenden Bescheidenheit, ohne Bitterkeit und Personengezänke — namentlich die Distinktionen zwischen Reformierten und Lutherischen sind streng untersagt — öffentlich zu strafen, aber keinen sündlichen Affekten nachzuhängen, noch aus Zorn seine eigenen und andern Sachen auf die Kanzel zu bringen usw., daß der Christ sich prüfe und nicht Gottes ewigen Zorn sich zuziehe. Die Kanzel soll nicht ein Kampfort sein wider falsche Lehre, auch keine Disputieranstalt über weltliche und politische Sachen (102), auch nicht zur Kritik von Kirchen- und Schulordnungen herabgewürdigt werden. Die Predigten haben ein vorwiegend lehrhaftes Moment in sich. Sie nehmen beständig Bezug auf den Katechismus. Je bekannter dem Volk der Katechismus ist von Jugend auf, um so mehr wird die Predigt, frei von subtilen und scharfsinnigen Religionsfragen, im Anschluß an den Katechismus das Volk zu mehrerem Verstand von Glauben und Leben bringen. Besondere Katechismuspredigten (50) werden verlangt. Eine Probe von solcher wird gegeben bei der Behandlung des 3. Gebots (26): alles kommt da an auf den rechten, gesetzlichen Gebrauch des Sabbaths, der nicht herabgewürdigt werden darf zu Schwelgerei und anderen Sünden, so aus Müßiggang herkommen. Das gehörte Wort ist zu Hause im Kreis der Familie zu wiederholen mit Danksagung und Bitte, daß es viel Frucht schaffe und die Menschen zur ewigen Seligkeit bringen möge. Die Predigt soll nicht über eine Stunde extendiert werden (28). An anderer Stelle wird verlangt (97), daß sie außer den Gebeten an Sonn- und Feiertagen — das Kirchengebet mußte knieend gesprochen werden — auf 3/4 Stunden, an Werktagen aber auf 1/2 Stunde und darüber sich nicht erstrecken solle, „damit das Volk mit langen Predigten nicht aufgehalten werde“. Ob Taufreden gehalten wurden, darüber verlautet in der Kirchenordnung nichts. Predigten bei Kopulationen waren im allgemeinen keine Sitte (64). Leichenpredigten sind zu halten „nicht mit Pracht und übermäßigem Lob und Ruhm oder auch zu rachgieriger Verkleinerung und Beschimpfung der

Verstorbenen (70)[1]. Jede (Haupt)-Predigt soll disponiert, „in wenig Stücken abgeteilt, der Gemeinde mit guter Ordnung vorgetragen werden", auch das Konzept soll da sein (170). Fehlt ein völliges Konzept, dann muß gelegentlich der Lokal-Visitationen doch eine völlige Disposition vorgelegt werden. Der Prediger (170) soll sich „nicht an das bloße Postillenreiten oder Extemporisieren gewöhnen und entweder stammern und stottern, oder was ihm in den Mund kommt, der Gemeinde vortragen ohne Erbauung". Die Zeit des Gottesdienstes hat Pfarrer weder in matre noch in filia zu verlegen. Am Tage der Visitation begann die Kirche schon früh 7 Uhr, damit möglichst viel Zeit gewonnen werde (167). In einer Zeit, wo es noch keine Presse gab und die Förderung alles geistigen Lebens großenteils in der Hand des Pfarrers lag, war die Predigt ein imposanter Kulturfaktor. In der Anerkenntnis dessen legt auch die Kirchenordnung grade darauf so großes Gewicht. Auch vom Folgenden gilt das eben Gesagte. Die zweite Haupttätigkeit des Predigers war die Katechisation, die eigentlich mit jedem Gottesdienst, wie wir oben sahen, verbunden war; ja fast mehr Nachdruck legte man darauf als auf die eigentliche Predigt. Wo der Pfarrer am Sonntag in matre festgehalten wurde, da wurde die Katechisation in filia in der Woche nachgeholt (45). Mancher Prediger scheint ungeschickt zu sein, unerfahren, einen guten Methodus catechisandi selbst nicht zu wissen, kurz „nicht gewohnt zu sein, also mit der Gemeinde zu handeln" (169). Die armen Schulmeister, die dann dazu angehalten wurden, um so viel tüchtiger zu werden (52), zum Besten der Jugend sich eben derselben Methode wie der des Predigers zu bedienen und sich nicht nur bei den öffentlichen Katechisationen, auch in dem Haus der Pastoren einfinden müssen, um „durch fleißiges Aufmerken zu einer benötigten Übung zu kommen" (53)! Der Methodus soll aber der sein, daß dem jungen und ungeschickten Volk (50) der Katechismus aufs allereinfältigste und verständigste, ohne weite Ausschweifung, zu erklären und auszulegen sei. Glimpfliche Bescheidenheit soll der Prediger anwenden, daß der Jugend freundlich, väterlich und mit aller Sanftmut zuzusprechen ist, man mit ziemlicher Antwort zufrieden ist, und die gut Antwortenden anderen zum guten Exempel vorstellt (51). Auch mit Erzählungen des Nutzens und der Früchte, so aus solchem Fleiß herkommen, soll zur Besserung vermahnt werden. Fast ein jeder Dorfprediger hatte sich seinen eigenen Katechismus gemacht und bei seiner Gemeinde eingeführt. Diese Katechismen müssen sehr weit von einander abgewichen sein, denn die Jugend, wenn sie ins nächste Dorf kommt, weiß dann nichts. Diese Unordnung verwirrt (170. 50). So wird bestimmt, daß (49) kein andrer Katechismus gelesen und gepredigt werde, als wie derselbe von D. Martino Luther sel. abgefaßt ist, und der Jugend, wenn gleich selbige ihn schon fertig erlernt, der Sinn eines jeden Wortes deutlich gemacht und aus der heiligen Schrift mit klaren Zeugnissen derselben bewiesen werde (49).

Über den Prediger als Seelsorger nur ganz wenig Worte, da vieles von den damaligen Verordnungen noch heute zu Recht besteht. Die Krankenkommunion

[1]) Weiter war am Tage Georgi in den Städten eine Schulpredigt, auf dem Lande nach der Ernte eine Erntedankfestpredigt zu halten (97). Auch Buß- und Bettage haben im Erzstift eine Stätte (30).

ist 2—3 Tage vorher anzumelden, außer, wenn periculum in mora ist, damit sich der Patient erst präpariere (67). Auch ist zu sehen, ob der Betreffende noch seinen völligen Verstand besitzt. Es scheint vorgekommen zu sein, daß einzelnen (ohne Verstand) die Kommunion gradezu „eingegossen" ist. 3—4 gute Freunde sind evtl. zuzuziehen. Der Kommunionstisch sei mit reinem Tuch gedeckt und mit Brot und Wein zur Kommunion bereitet. Die Kranken in den Hospitälern gehören auch zur cura pastoralis (69). Auch die leibliche Wartung derselben soll dem Pastor nicht gleichgiltig sein.

Der Pastor als Schulinspektor. Der Pastor ist der geborene Ortsschulinspektor. Sein Amt ist organisch mit dem Predigtamt verbunden. Der Pastor loci ist die Polizeiinstanz, die die Schulzeiten festlegt, die die Schulkinder vom Unterricht dispensiert, die den Entlassungstermin der Kinder bestimmt. Er hat wöchentlich jedes Orts die Schule zu besuchen und auf Grund der Bestimmungen der letzten General-Kirchenvisitation nachzusehen, wie die Kinder unterrichtet werden, dem Schulmeister Anweisung zu geben über die Unterrichtsmethode; kurz er hat über die Wahrung der Schul-Leges „unvermeidlich und beständig" zu wachen (54). Hauptzweck beim Unterricht muß dem Pastor sein das Christliche, weil „es hauptsächlich auf eine Anleitung zum Grunde des Christentums mit allen christlichen Schulen angesehen ist." Alle Vierteljahre das Schulexamen nimmt der Pastor im Beisein der Obrigkeit, des Richters oder Schulzens und der Kirchväter ab. (Am Sonntag vorher abzukündigen.) Es fängt an einem Wochentage an in der Kirche und wird wenigstens im Winter in der Schule fortgesetzt (58). Die ganze Gemeinde, besonders die Eltern dürfen teilnehmen und bei widerspenstigen Kindern gleich selbst mit Hand anlegen. Der Einfluß des Pastors auf die Jugend in unterrichtlicher und erziehlicher Weise ist mithin ein so bedeutender, daß ein treuer Prediger ganzen Generationen der damaligen Zeit das Gepräge gibt.

Noch ein Wort über den Prediger außerhalb seines eigentlichen Pfarramts, mit besonderer Berücksichtigung der Stellung zu seinen Vorgesetzten.

Wie er in die verschiedensten Lebensgebiete eingreift — teils kraft seines Amtes — teils als Beauftragter des Staates — teils kraft seiner Autorität, durch die er alle anderen, wenigstens auf den Dörfern, überragte — und dabei unterstützten ihn Gesetze und Verordnungen — so ist er nach oben hin doch auch wieder sehr eingeengt. Er kann eigentlich nichts unternehmen aus sich, immer erst im Einvernehmen mit den Oberen. Anzeigen, „Denunzieren" — das erwartet man, aber die eigentliche Exekutive liegt nicht bei ihm. Es geht das aber noch weiter. Bis auf die Kleider herab macht man ihm Vorschriften; auf Weib und Kind erstrecken sie sich. (Siehe oben.) Der Prediger Lektüre steht unter aufsichtlicher Kontrolle (94). Sie sollen nicht falscher Lehrer verführerische Schriften lesen, aller anderen leichtfertigen Bücher sich gänzlich enthalten und mäßig gehen (94). Mit gutem Grund werden die Pfarrer der größeren Kirchen als die Vorgesetzten der Diakoni hingestellt, weil die Zankhändel (100) unter der Kanzel, aber auch auf der Kanzel, da einer den anderen mit harten Reden oder sonst anstach, keine Seltenheit waren. Es war gewiß richtig, wenn die Kirchenordnung den Prediger, der seinen Nebenmenschen eines Irrtums oder der Heuchelei auf unerlaubte Weise

beschuldigte oder verdächtig machen sollte, als ein Pasquillant angesehen würde und das erste mal mit 100 Thalern, das zweite Mal mit „remotion ab officio“ unnachlässig bestraft ward. Die Remotion erfolgte schon beim ersten Mal, wenn der Beleidigte des Pfarrers Vorgesetzter war (102). Aber eigen berührt es, wenn die Behörde eindringender Irrlehre gegenüber überhaupt die Augen verschloß und im Zudecken, Entschuldigen, im Nur nicht die Gemüter Erregen die beste Gewähr fand für das Latentbleiben aller Häresie. Bei den vorzunehmenden Inspektionen soll darauf gesehen werden, daß da, wo in der Lehre nicht immer ein Konsensus mit dem Prediger sich findet, nicht gleich ein Ketzergericht gehalten werde, den Leuten ungestanden (161) falsche Meinungen zugeschrieben und angedichtet und sie für Kalvinisten, Zwinglianer, Sakramentierer, Synkretisten und dergl. ausgerufen werden. Man soll sich „des Richtens in Glaubens- und Religionssachen nicht anmassen“. Wo sich aber falsche Lehrer und Irrgeister auf der Kanzel breit machen, da soll die Kanzel nicht zum „Turnierplatz“ gemacht werden, auf dem die Sache auszutragen wäre. Das befördert bloß das Maulchristentum (100). Der unkundige Haufe hat von alledem doch kein Verständnis. Auch andere, selbst Prediger (sic!) sind auch wegen der Herrschaft ihrer Affekte nicht im stande, über gesunde und irrige Lehre ein gegründetes Urteil zu fällen. Welch ein geringes Einschätzen des Pfarrerstandes in theologischer Beziehung! Gewißlich hatte die Kirchenordnung nur das Beste im Auge mit solchen Äußerungen. Sie glaubte, allen Irrlehren am besten steuern zu können, wenn sie die Prediger in den bestehenden Ordnungen, Satzungen und Lehrformulierungen fest eingeschnürt hielt, ihnen selbst zur Sicherung, anderen zur Bewahrung. Daß eine freiere Bewegung vorhanden war, die augenblicklich noch wie der Funke unter der Asche glomm, das bewiesen die Zeiten unter Friedrich II. nachmals. Die „Aufklärung“ entzündete den Funken zu lichter Flamme: Glaube und Bekenntnis kamen schnell ins Wanken. Und die Geistlichkeit, sofern sie sich der Aufklärung anschloß, durfte damit rechnen, daß ihr kein Haar gekrümmt wurde. Wer hätte auch richten sollen? Das Oberkonsistorium eine völlig staatliche Behörde, das selbst keine feste kirchliche Position hatte? In seinem Schoß mußte 1791 darüber abgestimmt werden, ob ein Jude Pate sein könne. Mehrere weltliche und geistliche Räte bejahten es, da die Einladung wesentlich eine konventionelle Höflichkeit sei, dem Kinde Gönner und Freunde zu erwerben. (Gedicke, Annalen des Preuß. Schul- und Kirchenwesens I, 463 ff). Nur bei solchen Auffassungen bei den oberen, zuständigen Behörden war es möglich, daß eine himmelschreiende subjektivistische Willkür unter den verordneten Predigern um sich griff, daß z. B. ein Geistlicher ein Kind nicht auf den Namen des Dreieinigen Gottes, sondern im Namen Friedrich des Großen taufen wollte. Bischof Eylert, der darüber berichtet, ist dies doch zu weit gegangen. Es muß dankend anerkannt werden, daß Friedrich Wilhelm II. in seinem Edikt über die Religionsverfassung in den preußischen Staaten vom 9. Juli 1788 im Gegensatz zu der Nachgiebigkeit der Oberbehörden, die ihr Tun als ein weisliches Handeln gegen die Freiheit der Gemeinden auffaßten, den Finger legte auf die eiternde Wunde. In § 7 des Edikts wird mit großem Leidwesen bemerkt, wie manche Geistliche sich ganz zügellose Freiheiten erlauben, verschiedene wesentliche Stücke und Grund-

wahrheiten überhaupt wegleugnen, in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, die dem Geist des wahren Christentums völlig zuwider ist und die Grundwahrheiten des Glaubens am Ende wankend machen würde. „Die arme Volksmenge soll nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer preisgeben und dadurch den Millionen unserer guten Untertanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette geraubt werden. Welcher Lehrer nun eine andere Überzeugung in Glaubenssachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Konfession vorschreibt, der kann diese Überzeugung auf seine Gefahr sicher behalten, aber nach seinem Gewissen müßte er aufhören, ein Lehrer der Kirche zu sein, deren Lehrbegriff sich niemals nach der jedesmaligen Überzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten darf, sondern umgekehrt." Schöne Worte, aber was helfen sie, da bei der zweifellos die Majorität bildenden Zahl der „aufgeklärten" Geistlichen das Reskript es nachläßt „aus großer Vorliebe zur Gewissensfreiheit", wie es heißt, daß die Betreffenden „ruhig in ihrem Amte gelassen" werden! Es ergibt sich aus alledem, daß halbe Maßregeln nicht im stande waren, das religiös-kirchliche Leben wieder auf ein höheres Niveau zu erheben. Erst das Jahr 1806, das das bis in die höchsten Kreise an Selbstherrlichkeit kranke Volk, das seines Atheismus sich rühmte, durch Gottes Fügung an den Rand des Abgrunds führte, sollte den Anfang der sittlich-religiösen Erneuerung bringen.

Von den Vorgesetzten des Predigers anno 1740 ist besonders noch der General-Superintendent zu erwähnen, der in ständiger persönlicher Berührung mit seinem Sprengel ist. Alle paar Jahr soll er die Ephorieen besuchen, in dem Ephoralsitz einen Konvent mit allen Predigern abhalten und jeden einzelnen ins Gebet nehmen. Die Konduitenliste der Prediger, die alljährlich „nach Hoffe" einzuschicken ist, geht durch seine Hand. Was dem General-Superintendenten verborgen bleibt, das wird der Kircheninspektor (Superintendent) merken, der bei 10—15 Gemeinden alle Jahre einmal, bei 25—30 alle 2 Jahr, und bei einer höheren Anzahl alle 3 Jahr die Gemeinde visitieren muß. Auch die Schulvisitation gehört zu dessen Obliegenheiten. Etwa 3 Tage vor der Visitation erhält der Visitandus einen vorgeschriebenen Predigttext. Die Visitationen haben in einem gewissen Turnus die Credenda, Facienda, Fugienda, Patienda, Speranda pp. zu berücksichtigen (167). Nicht immer ist das Resultat der Visitation günstig: der Predigt fehlte das Gründliche, das Erbauliche, das Erkenntnisfördernde. Auch die Gemeinde erhielt bisweilen einen Verweis (168). Schnitt der Prediger gut ab, so wurde ihm wohl Hoffnung auf Beförderung gemacht. Wurde er nachlässig befunden, so erhielt er scharfe Rügen. Mancher wurde vermahnt, den Studien fleißiger obzuliegen. Wer grober Exzesse vom Patron und von der Gemeinde beschuldigt und überführt war, wurde suspendiert oder gar abgesetzt (173).

In Summa war anno 1740 das Pfarramt mit seinen Trägern ein Amt von größter kirchlicher und öffentlicher Bedeutung. Es fehlte nicht an Schattenseiten, aber deren Hervorkehrung seitens der Kirchenordnung bezweckte doch im wesentlichen seine Förderung und Hebung zu jener Höhe, die den Pfarrer zum eigentlichen Kulturträger der damaligen Zeit machte. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen: Der geistige Fortschritt, sowie der geistige Besitz, dessen das Volk

mittelt anzusehen.

Auch die Volksschule, die geistige Nähramme der Jugend trotz ihrer verhältnismäßig geringen Leistungen, ist ein unter kirchlichem Einfluß entstandenes, von der Kirche erhaltenes und von ihr mit großer Hingebung gepflegtes und beaufsichtigtes Institut. Kirche und Pfarramt haben somit an allem Kulturfortschritt, zu dem die damalige evangelische Volksschule zum teil mit beigetragen hat, einen erheblichen Anteil. Auch unsere Magdeburger Kirchenordnung trägt dem Rechnung. So müssen auch wir noch einen Augenblick verweilen bei der Schule. Über die höheren Schulen gehen wir hier hinweg.

## Die Schule.

Voraufzubemerken ist, daß schon 1658 (s. Danneil, Geschichte des Magdeburger Bauernstands) die erste eingehende Schulordnung für das Erzstift publiziert wurde. Sie war der Niederschlag jener Bewegung, die namentlich an Ratich und Amos Comenius sich anlehnte, an Grundsätze, die nachher ins Landschulreglement von 1763 übergegangen sind und bis heute die gesamte Pädagogik beeinflussen. Unsere Kirchenordnung fußt darauf, teils wiederholend, teils ergänzend, was 1658 festgesetzt ist.

Die Schulpflicht, allerdings nicht strikte innegehalten (146), beginnt, sobald das Kind das 5. Lebensjahr erreicht hat. Der Schulunterricht wird gewöhnlich vormittags und nachmittags je 3 Stunden (56) gehalten. In der Ernte, von Johanni ab bis zur Kreuzeserhöhung, wurden früh oder nachmittags 2 Stunden gehalten. Wenn in der Erntezeit die Schule ganz ausfiel, dann fand sie am Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienst statt. Für ältere Schulkinder konnte in der Zeit von Michaelis bis Johannis ein weiterer Nachlaß an Stunden gewährt werden. Die Schulentlassung erfolgte, wenn das examen pastoris erhärtete, daß im Katechismus und Christentum guter und genügsamer Grund gelegt war (54). Schulen auf den Dörfern waren wohl die Regel, aber es gab auch manche Ausnahmen (223). Schuldisziplinen waren Lesen und Schreiben, ingleichen sollen die, welche die nötige Tüchtigkeit haben, das Rechnen lernen wie auch den Katechismus und die christlichen Kirchengesänge (146). Namentlich solcher von Luther. Die Methode des Unterrichts bezog sich nicht bloß aufs Auswendiglernen, sondern auch „zum Verstande dessen, was man lernen sollte und zur Prüfung der Gewissen." Die Jugend ist keineswegs mit dem Memorierstoff zu verschonen (55). Das Memorien ist das teuerste Hilfsmittel, dadurch die Gemüter also zubereitet werden, daß der heilige Geist hernach bei den Erwachsenen die Herzensandacht durch das Erlernte erwecken und ihr Seelenheil befördern kann (55). Immerhin erscheint doch der Mechanismus vorherrschend. Zu einer eigentlichen Erziehung konnte das nicht führen. Es war das auch kein Wunder bei dem damaligen Bildungsstand des Lehrers, der auf dem Land immer zugleich mit das Küsteramt, organisch verbunden, versah. Eine Seminarvorbildung fehlte. Viele hatten ein Handwerk gelernt und triebens trotz Verbot (148) wohl auch in der Schule während der Schulstunden. Keiner ward zwar angenommen, den nicht der General-

Superintendent vorher geprüft hatte. Es mag dabei zwar eine Auslese zwischen untauglichen und tüchtigen Kräften vorgenommen sein: aber die Nachfrage mag bei der schlechten Besoldung, bei dem geringen Ansehn der Schulmeister nicht grade groß gewesen sein: und so ist bei der Prüfung wohl manchmal ein Auge zugedrückt. Wenn auch die Küster und Schuldiener gottesfürchtige und ehrbare Leute sein sollten, was muß doch in manchem für ein Geist gesteckt haben, wenn er sich „zu Procurieren und zu anderen ihm unanständigen Händeln, vielweniger zu Kurzweil oder für Spielleute auf Hochzeiten gebrauchen läßt, in Prozeßsachen und andere weltliche Händel sich mischt, Ehestiftungen, Testamente, Kontrakte u. dergl. verfertigt oder wohl gar die Gemeinde wider die Obrigkeit und Prediger aufhetzt und wider sie Schriften verfertigt“, also daß die erste Übertretung mit 10 Rthl., die zweite mit 30 Rthl., die dritte mit Kassation bestraft werden muß (146). Es muß rabiate Leute unter ihnen gegeben haben, wenn sie sich (ebenda) vermahnen lassen müssen, sich samt den Ihrigen gegen männiglich friedfertig zu bezeugen, Hader und Zank zu meiden und keine Meuterei und Widerwillen zwischen den Eingepfarrten oder anderen anzustiften. Immerhin ist der innige Zusammenhang der Schule mit der Kirche ersterer zu großem Segen gewesen. Diesem Zusammenhang entspringt die Bedeutung der Schule als Kulturfaktor in den Zeiten von 1740.

Wir sind am Schluß. Manche Einzelheit haben wir nicht ans Licht gezogen, aber im großen und ganzen doch wohl ein getreues Kulturbild auf Grund der Magdeburger Kirchenordnung gegeben. Vielleicht scheint dies und jenes nicht ganz in den Rahmen unseres Themas hineinzupassen, und doch tragen auch diese kleinen Züge unseres Erachtens dazu bei, das Kulturbild zu vervollständigen und einzelne Seiten desselben klarer herzustellen.

Das Resultat unserer Untersuchung ist dies: Die Magdeburger Kirchenordnung von 1739 ist für das Verständnis der damaligen kirchlich-sittlichen und Kulturzustände von einschneidender Bedeutung. Mehr als das: Die Kirchenordnung hat, obwohl sie im Laufe der nachfolgenden Zeiten manche Bresche erhalten hat, in ihrer grundevangelischen Richtung die Vergangenheit überdauert: und diesem Geist begegnen wir oft in Agende und Gottesdienst, in Kirchensitte und Kirchenzucht, nicht selten auch im Leben und Treiben unserer engeren Heimat, in der kulturellen Entwicklung unserer Tage. Wo aber das der Fall ist, grüßen wir die Magdeburger Kirchenordnung als ein Werk, von dem ein reicher Segen wie von einem fruchtbaren Strome ausgegangen ist und ausgeht in die Lande des alten Erzstiftes Magdeburg.

# Die Pfarrbesetzung im Fürstentum Halberstadt

nach Akten dargestellt von

Georg Arndt, Pastor an St. Moritz in Halberstadt.

## I. Allgemeine Verordnungen.

Im ersten Heft des dritten Jahrgangs dieser Zeitschrift[1]) haben wir versucht, eine geschichtliche Übersicht über die Entwickelung des Pfarrwahlrechts im Fürstentum Halberstadt zu geben. Da für diese Darstellung keine geschichtlichen Vorarbeiten vorhanden waren und das Material erst mühsam gesammelt und verarbeitet werden mußte, war die dargebotene Abhandlung mit großen Schwierigkeiten verbunden. Wenn wir nun auch versucht haben, das verstreute Material zu sammeln, so bedarf diese Darstellung doch noch in mancher Beziehung einer Ergänzung und Vervollständigung, welche wir in den nun folgenden Aufsätzen über „Die Pfarrbesetzung im Fürstentum Halberstadt" zu geben versuchen möchten, um dadurch eine weitere geschichtliche Grundlage für die angeregte und beabsichtigte Änderung des obigen Pfarrwahlrechts zu schaffen. Auch für diese Darstellung waren wir, abgesehen von zerstreuten Bemerkungen in Urkundenbüchern, Zeitschriften und wenigen Büchern, vorwiegend angewiesen auf die Pfarrbesetzungs-Akten des Königlichen Staats-Archivs und des Königl. Konsistoriums zu Magdeburg, welche uns auch einige allgemeinere Verordnungen darboten. Hoffentlich gelingt es uns, ein übersichtliches Bild über die Pfarrbesetzung in einem ziemlich 100 Pfarrstellen umfassenden Gebiet unserer Provinz zeichnen zu können.

Die Pfarrbesetzung ist in Bezug auf die Präsentation ein Teil des Patronatsrechts, während die Konfirmation des Gewählten und Berufenen der Kirche resp. ihrem obersten Bischof zustand. Es sei daher gestattet, zunächst einige einleitende Bemerkungen über das Patronatsrecht[2]) vorauszuschicken.

Die Anfänge der Entwickelung des heutigen Patronatsrechts liegen auf germanischem Boden. Nach altgermanischer Anschauung hatte der Grundherr (oder auch die freie Bauerngemeinde) kraft des Herrschaftsverhältnisses über alle auf dem Eigen befindlichen Sachen das Eigentum und die Verfügungsgewalt über den auf demselben errichteten Tempel und später über die darauf erbaute christliche Kirche und kraft dieser Befugnis konnte er auch den Geistlichen an derselben anstellen

---

[1]) Seite 1—30.

[2]) Vgl. Hinschius: Kirchenrecht Bd. III. S. 6 ff. — Ders.: Art. „Patronat" in H. R. E.[2]. Bd. 11 S. 309—315.

und absetzen. Aber seit der karolingischen Zeit machten sich Bestrebungen der Gesetzgebung geltend, solche Verfügungen des Grundherren einzuschränken, sowie dem Bischof das Recht zu Anordnungen über die bestimmungsmäßige kirchliche Benutzung des Gebäudes zu sichern. Ein Patronatsrecht im heutigen Sinne hat damals noch nicht existiert, sondern nur ein freilich im kirchlichen Interesse durch die Gesetzgebung eingeschränktes Eigentum weltlicher Personen an kirchlichen Anstalten. — Im 12. Jahrhundert begann das Papsttum, vor allem Alexander III. den Kampf gegen diese germanische Anschauung, indem es behauptete, daß das aus der Stiftung einer Kirche entstehende Recht durch die kirchliche Grundlage des Instituts, aber nicht durch das Eigentumsrecht des Stifters beherrscht werden müsse. Alexander III. beseitigte u. a. das Anstellungsrecht der Patrone und beschränkte dieselben auf eine bloße Präsentation der Geistlichen an den Bischof. Erst damit war ein besonderes, eigentümliches vom Eigentum der Kirchen verschiedenes Recht geschaffen: das jus patronatus. Mögen diese Anordnungen Alexanders III. trotz längerer Zeitdauer die germanische Rechtsanschauung ziemlich beseitigt haben, so hat es doch den Anschein, daß gerade in Niedersachsen die Gemeinden in Stadt und Land durch Teilnahme an der Wahl der vom Patron präsentierten Kandidaten einen größeren Einfluß auf die Pfarrbesetzung geübt und behalten haben, als das kanonische Recht erlaubte, welches keine Gemeindewahl kennt und zuläßt. So wählten in Braunschweig bei der Kirche St. Martini in der Altstadt[1]) und bei St. Katharinen im Hagen[2]) die Bürger die Pfarrer, welche dann vom Herzog belehnt oder bestätigt wurden.[3])

In wie weit und in welchen Orten die Gemeinden des Bistums Halberstadt sich eine Mitwirkung bei der Wahl des Predigers bewahrt haben, wird aus der später folgenden Übersicht der Pfarrbesetzung in den einzelnen Ortschaften ersehen werden. —

Das Patronatsrecht[4]) ist entweder ein dingliches, welches an einem Grundstück haftet oder ein persönliches, welches einer physischen oder juristischen Person als solcher zusteht; er kann auch ein geistlicher, Laien- und gemischter Patronat sein. Der persönliche Patronat ist nicht an die Person des ersten Erwerbers gebunden, sondern geht auf die jeweiligen zivilrechtlichen Erben des Patrons über. Bei einem gemeinschaftlichen Patronat haben alle Kompatrone die Patronatshandlungen gemeinschaftlich vorzunehmen.

Das Patronatsrecht wird erworben entweder durch Fundation d. h. durch Neugründung einer kirchlichen Anstalt oder eines bloßen Benefiziums (Beschaffung von Grund und Boden, Errichtung des Gebäudes) und Dotation der Mittel für die Instandhaltung des Gebäudes, für die Bestreitung der sachlichen Ausgaben und für den Unterhalt der geistlichen Kräfte; hierzu ist die, wenn auch nur stillschweigende

---

[1]) Sweliken prester unse borgere keset.

[2]) Item borgenses jus habeant sacerdotem eligendi et dominus civitatis jus eundem investigandi et praesentandi.

[3]) Zeitschrift des Harz-Vereins Bd. 25, Seite 297 und 298 (nebst Anm.)

[4]) Vgl. Hinschius, a. a. O.

Genehmigung der kirchlichen Oberen erforderlich. Oder das Patronatsrecht wird erworben durch päpstliches Privileg. Zu dieser Erwerbung gehört auch die Fähigkeit der Person, welche es zu erwerben beabsichtigt.

Durch die reichsgesetzliche Gleichstellung der Augsburger Konfessionsverwandten mit den Katholiken hat sich die feste Übung gebildet, daß Protestanten Patronate über katholische Kirchen und Ämter sowie umgekehrt erwerben und besitzen können; dagegen sind Nichtchristen ausgeschlossen. Auch juristische Personen und Personenvereine sind des Erwerbs des Patronats fähig, ohne daß es auf die Konfession der betreffenden physischen Personen ankommt.

Den Inhalt des Patronats bildet eine Mehrheit von Rechten und Pflichten. Zu den Rechten gehört vor allem das Präsentationsrecht (jus praesentandi), kraft dessen der Patron die Befugnis hat, dem kirchlichen Oberen im Falle der Erledigung der seinem Rechte unterstehenden Stelle eine zum Erwerb derselben rechtlich qualifizierte Person vorzuschlagen. Die Frist der Laienpatrone beträgt vier, für die geistlichen Patrone dagegen sechs Monate von der erlangten Kenntnis der Vakanz an gerechnet. Der Patron hat das Recht auch mehrere Kandidaten vorzuschlagen, aus welchen der kirchliche Obere die Auswahl zu treffen befugt ist. Erst nach der fruchtlos verlaufenen Frist hat der kirchliche Obere das Recht, die Stelle zu besetzen.

Außerdem besitzt der Patron noch gewisse Ehrenrechte, auch nutzbringende und Aufsichtsrechte.

An Pflichten liegt ihm die Verbindlichkeit ob, unter bestimmten Voraussetzungen zu den Baukosten der kirchlichen Gebäude beizutragen (Baulast).

Der dingliche Patronat geht auf den Erwerber des betreffenden Gutes über, wird auch von dem Nießbraucher, aber nicht von dem Pächter ausgeübt. Der persönliche Patronat, welcher auf die Nachkommen des Stifters übergeht, kann auch durch Schenkung unter Genehmigung der kirchlichen Oberen auf Andere übertragen werden. Patronatsrechte können auch vertauscht, aber nicht verkauft werden. Das Patronatsrecht erlischt durch Verzicht, Aussterben der Familie, Untergang des kirchlichen Objekts, Verjährung, strafbare Handlungen und päpstliche Derogation.

Die evangelische Kirche hat das Patronatsrecht, wenngleich es mit den höchsten Prinzipien der evangelischen Kirchenverfassung nicht im Einklang steht, doch beibehalten; die kanonischen Grundsätze sind im allgemeinen maßgebend geblieben. In einzelnen Ländern und Provinzen hat aber die Rechtsentwickelung zu einer Erweiterung der Rechte des Patrons geführt, besonders aus dem Grunde, weil trotz der Reform Alexanders III. die älteren germanischen Anschauungen nicht überall beseitigt worden waren. So haben die Reformatoren überall da, wo die Gemeinden das Wahlrecht oder wenigstens eine Beteiligung an der Pfarrwahl besaßen, dieses Recht weiter bestehen lassen, weil es dem Prinzip der Reformation entsprach.

Nach evangelischem Kirchenrecht wird der Patronat durch Fundation unter staatlicher Genehmigung erworben oder er kann auch ersessen oder vom Landesherrn

verliehen oder unter Autorisation des Staates von einer patronatfreien Gemeinde erworben werden.

Die Präsentation erfolgt an die evangelische Kirchenbehörde, gewöhnlich an die Konsistorien. Ist der präsentierte Kandidat angenommen, so wird er für das betreffende Amt berufen (vocatio) und erlangt mit der Annahme der Vokation auch das Recht auf die Bestätigung (confirmatio) seitens des Kirchenoberen. Bei der Pfarrbesetzung hat die Gemeinde das votum negativum d. h. das Recht, gegen Lehre, Wandel und Gaben des für sie bestimmten Geistlichen Einspruch zu erheben, was die Abhaltung einer Probepredigt erfordert. Die kanonische Präsentationsfrist ist in einzelnen Ländern und Provinzen zum teil dieselbe geblieben, teils auch verändert worden.

Was nun den Patronat in den einzelnen Provinzen und deren Teilen innerhalb Preußens betrifft, so hat Hellmar in seinem Büchlein: „Der Patronat nach Preußischem Landes- und Provinzialrecht usw.“ zwar eine große Anzahl provinzialrechtlicher Bestimmungen über den Patronat zusammengestellt, aber er bemerkt sofort in der Einleitung seiner Schrift (S. 5): „Das Fürstentum Halberstadt mit den Grafschaften Hohenstein und Regenstein und der Herrschaft Derenburg besitzt zwar ein eigenes Provinzial-Kirchenrecht; dasselbe enthält jedoch keine Bestimmungen über den Patronat, dessen Recht aus spezielleren Rechtsquellen fließt“. Leider ist bis zum heutigen Tage noch kein Versuch gemacht worden, das Patronatsrecht im Fürstentum Halberstadt zu untersuchen und darzustellen.

Auch in der vorliegenden Abhandlung kann es unsere Aufgabe nicht sein, das Patronatsrecht in diesem Teile unsrer Provinz zu erforschen; aber dennoch glauben wir annehmen zu dürfen, daß wir durch das nachfolgende Material einige kleine Beiträge zur Geschichte des Patronats und besonders des Präsentationsrechts bei Pfarrbesetzungen darbieten.

Was sich auf Grund der Durchforschung der Pfarrbesetzungs-Akten der einzelnen Gemeinden des Fürstentums ergibt, werden wir in später nachfolgenden Aufsätzen zusammenzustellen versuchen.

In unserem früheren Aufsatz (Jahrgang III, Heft 1, Seite 7 dieser Zeitschrift) haben wir bereits angeführt, welche Bestimmungen nach Einführung der Reformation über die Präsentation für erledigte Pfarrstellen durch die Instruktionen für die Visitatoren des Bistums von 1562 und 1588 getroffen wurden.

Eine bemerkenswerte Notiz über die Art der Pfarrbestellung finden wir aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts in dem Tagebuch des Domdechanten Matthias von Oppen[1]). Am 12. November 1605 sandte der Rat der Stadt Halberstadt zum Domdechanten und ließ sich entschuldigen; er hätte nicht gewußt, daß alle Pastoren sich im Dom zu Halberstadt examinieren und ordinieren lassen und eine Probepredigt tun müßten; er hätte sich sonst gern der Ordnung gefügt; nun aber hätte er seinem vocirten Pastor von Wittenberg anheimgestellt, wo er sich wollte ordinieren lassen. Matthias von Oppen übernahm es, dieses dem

---

[1]) S. 254. Vgl. Opel: „Das Stift Halberstadt unter dem Bischof Heinrich Julius von Braunschweig“ in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde. 6. Band, S. 403.

Domkapitel zu melden, bezeichnete es aber gleichwohl für nicht undienlich, daß der Magister am Dom[1]) mit dem an die Martinikirche vom Rat berufenen Pastor[2]) konferiere und letzterer im Dom eine Predigt halte. Genau dieselbe Verordnung traf der Domdechant betreffs des Pastors in Ermsleben[3]), den die von Hoym zu Jena hatten ordinieren lassen. An letztere schrieb Matthias von Oppen am 13. November 1605: Sie hätten einen Pastor angenommen und zu Jena ordiniren lassen, was gegen den Vergleich wäre, nach welchem alle Pastoren in der Domkirche müßten ordinirt werden; nichts destoweniger sollten sie ihn nach Halberstadt senden, damit er vom Domprediger examinirt werde. Ebenso solle es auch mit dem vom Rat der Stadt Halberstadt berufenen Pastor gehalten werden.

Nach diesen Eintragungen des katholischen Domdechanten Matthias von Oppen beanspruchte das Domkapitel das Recht, daß alle Geistlichen des Stifts vom Domprediger examiniert werden und in der Domkirche die Ordination empfangen sollten. Wann und zwischen wem dieser oben genannte Vergleich geschlossen wurde, auf welchen der Domdechant seine Förderung begründete, ist uns nicht bekannt geworden.

In den unruhigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges versuchte die von König Gustav Adolf von Schweden erlassene Kirchenordnung vom Jahre 1632 sowie die Königl. Schwedische Regierung Ordnung in die kirchlichen Angelegenheiten des Stifts zu bringen. Eine feste Regelung der kirchlichen Verhältnisse wurde erst unter brandenburgischer Herrschaft herbeigeführt. Der Homagial-Rezeß von 1650 stellte das Präsentationsrecht der Patrone fest und erkannte es an.

Durch die Säkularisation des Bistum Halberstadt und durch seine Verwandlung in ein weltliches Fürstentum war das Jus episcopale auf den Großen Kurfürsten als Rechtsnachfolger des Bischofs übergegangen.

Im 5. Artikel dieses Homagial-Rezesses[4]) hatte der neue Landesherr das Jus patronatus des Domkapitels oder eines anderen Standes oder eines Eingesessenen ausdrücklich anerkannt; damit war auch das jus praesentandi gewährleistet. Zugleich war in demselben Artikel hinzugefügt: „Es stehet dem Domkapitel und anderen Ständen und Untertanen frei, mit ihrem jure conferendi, wie auch vocandi, introducendi et confirmandi an den Orten, da es hergebracht, bei solchen Subjekten (welche das Examen vor dem Halberstädter Konsistorium bestanden und von der Gemeinde beliebt werden) zu verfahren".

Während das jus conferendi und vocandi dem Patron zusteht, muß es Wunder nehmen, daß der Rezeß demselben auch das jus introducendi et confirmandi, wenn auch mit der Einschränkung: „wo es hergebracht" zusteht; denn letzteres ist nach kirchlichen Grundsätzen das Vorrecht des Kirchenoberen. Hieraus sollte sich gar bald ein Streitpunkt zwischen dem Kurfürsten und den Ständen ergeben.

---

[1]) Mag. Johann Cerellius.

[2]) Mag. Martin Helwigius.

[3]) Mag. Erasmus Reinhold.

[4]) Staatsarchiv in Magdeburg. Halberstädter Landstände. II, 83.

Bereits am 23. Mai 1663 berichten[1]) Regierung und Konsistorium an den Kurfürsten, daß die hiesigen Stände sich des Juris Episcopalis, besonders des Juris introducendi und confirmandi Pastores anmaßen wollten; der Halberstädter Kanzler und Regierungspräsident Raban von Canstein habe es ihnen verwiesen; das Domkapitel habe sich gefügt und durch Kurfürstliche Beamte dieses Recht exerciren lassen. Aber nun maßten sich Herr v. Asseburg und die drei Städte Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck dieses Jus episcopale an, die Geistlichen selbst einzuführen. In Folge dessen bat das Konsistorium um die Entscheidung des Kurfürsten. In seinem Antwortschreiben vom 4. Juni entgegnete letzterer, er könne den Städten und Herrn v. Asseburg dieses beanspruchte Recht nicht einräumen, da er das Recht der Bestätigung und Einführung für sich beanspruchen müsse; bevor diese erfolgt sei, solle kein Pastor das Amt verwalten; die betreffenden sollten vom Konsistorium verwarnt werden, welches demgemäß am 13. Juni an die Räte der drei genannten Städte und v. Asseburg verfügte. Als nun der Rat zu Halberstadt am 19. Juni entgegnete, er hätte seit undenklichen Zeiten an der Stadtkirche (St. Martini) stets die Prediger introduziert und der Kurfürst hätte ihnen dieses Recht durch den Homagial-Rezeß von 1650 und durch den Landtagsabschied von 1653 bestätigt, ordnete der Kurfürst an, daß das Konsistorium untersuche, auf welchem Titel dieses Recht beruhe. Ähnlich wie Halberstadt beriefen sich auch Aschersleben und Osterwieck auf das alte Herkommen in dieser Frage. Auf Grund der zwischen Konsistorium und den Räten der drei Städte gepflogenen Verhandlungen berichtet ersteres an den Kurfürsten, daß die Städte sich nicht fügen wollten, besonders Halberstadt nicht, wo der Rat den drei Präsentierten den Text aufgebe, die Zeit für die Probepredigten bestimme und den Wahltag festsetze; der Rat behaupte in allen Punkten sein Recht; er wäre nicht verpflichtet, in Kirchensachen an die Regierung zu berichten. Das Konsistorium bat daher um Bestrafung des Rates und um Entscheidung. Vermutlich auf Grund einer solchen Entscheidung verfügte das Konsistorium am 28. August 1666 an den Rat zu Halberstadt, sich aller Eingriffe in die Jura episcopalia des Landesherrn[2]) zu enthalten und beauftragte seine Räte und Sekretäre mit der Einführung und Konfirmation der für einzelne Pfarrstellen in Halberstadt und Osterwieck erwählten Pastoren, wonach auch wirklich verfahren wurde.

Dieser Streit wurde der Anlaß zu einem Kurfürstlichen Patent, welches am 15. Februar 1669 erlassen wurde und folgendermaßen lautete:

„Demnach wir Churfürstliche Brandenburgische zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Cantzler und Rähte ungern vernommen, welcher gestalt einige Obrigkeiten in den Städten und auff dem Lande die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Unserm Gnädigsten Herrn allein zustehende Jura Episcopalia zu exerciren sich unterfangen

[1]) Staatsarchiv in Magdeburg. Kultusarchiv. Generalia 76, fol. 1—79.

[2]) Mit derselben Festigkeit und Bestimmtheit hat der Gr. Kurfürst nicht blos sein Patronatsrecht, sondern auch sein Recht als supremus Episcopus in der Altmark z. B. in Salzwedel in den Jahren 1659 und 1660 gewahrt. Vgl. J. F. Danneil: Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. S. 187 und Anhang (Urkundenbuch) S. 168—173.

dürffen, Wir aber unsern schweren Pflichten und tragendem nach solches keines weges gestatten noch zugeben können: als werden vorgedachte Magistraten, wie Sie auch Nahmen haben mögen, ernstlich und bey Vermeidung hoher fiscalischer Straffe, Krafft dieses befehliget, die ad Jura Episcopalia gehörige Sachen nicht mehr für sich zu ziehen, besondern allemahl gebührend solche an Uns zu verweisen, oder widriges Falls nachdrücklicher Verordnung dieserhalb gewertig zu seyn, Wornach man sich eigentlich zu achten. Uhrkundlich mit dem Churfürstlichen allhiesigen Cantzeley-Secret bedrucket und geben, Halberstadt, den 15. Februar 1669".

Im Anschluß an dieses Patent erging an demselben Tage ein Kurfürstliches Edikt an alle Prediger in den Städten, Weichbilden, Flecken und Dörfern, ihre Konfirmation innerhalb 14 Tagen auf der Regierung vorzulegen bei Verlust ihres Amtes. Dieses Edikt wurde am 22. September 1673 wiederholt mit der Bestimmung, daß alle Prediger die Konfirmation haben resp. innerhalb 4 Wochen auf der Regierung sich abholen sollten.[1]) Bei Strafe wurde am 25. September 1673 anbefohlen, streng dem Reskript nachzuleben. Eine große Anzahl von Pastoren legte daraufhin ihre Konfirmationen vor oder gab an, daß sie keine Bestätigung erhalten oder sie nicht mehr zur Hand hätten. Den Letzteren wurde darnach eine Konfirmation von der Kanzlei der Regierung ausgestellt.

Zwanzig Jahre nachdem die Frage betreffs Bestätigung der Gewählten entschieden war, entspann sich ein amtlicher Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. und dem Halberstädter Konsistorium und zwar über die Frage, wieviel Kandidaten bei Pfarrstellen landesherrlichen Patronats der Gemeinde vorzuschlagen seien. Den Anlaß zu dieser allgemeinen Erörterung bot die Pfarrbesetzung in Stadt Gröningen im Jahre 1693.[2]) In diesem Jahre (am 18. März) erteilte der Kurfürst als Supremus Episcopus zwar dem Mag. Götze die Konfirmation, verlangte aber, daß ihm in Zukunft bei allen Pfarren, wo ihm das Patronatsrecht zustehe, drei geschickte Subjekte von der Regierung vorgeschlagen würden, über welche von letzterer näherer Bericht einzureichen und des Kurfürsten Willensmeinung abzuwarten sei; am 29. November wiederholte Friedrich III. diese seine Aufforderung, ihm 3 Subjekte zu präsentieren. Daraufhin sandten Regierung und Konsistorium am 8. Dezember 1693 ein ausführliches Schreiben an den Kurfürsten, in welchem sie berichteten, daß bei allen Pfarren im Lande, auch bei denen landesherrlichen Patronats, drei Subjekte präsentiert würden, aus welchen per majora einer zu erwählen sei. Diese Gerechtsame und dieses jus electionis per majora sei den Gemeinden durch den Homagial-Rezeß bestätigt; eine Änderung dieses Rechts würde zu vielem querulиren Anlaß geben; die Ernennung eines Kandidaten durch den Kurfürsten widerstreite der freien Wahl der Parochianen; der Kurfürst möchte es bei dem Kirchen- und Landesgebrauch in praesentando et eligendo verbleiben lassen. Die Gemeinde samt Adel, Amt und Rat der Stadt hätten darum angehalten, daß Diakonus Trabbert citra consequentiam allein präsentiert würde; der Kurfürst wolle dieses Verfahren für gut befinden. Die

---

[1]) Ebenda. Kultusarchiv Generalia 1581.

[2]) Ebenda. Kultusarchiv Generalia 1506, fol. 1—11.

Antwort des Landesherrn ist vom 21. Dezember 1693 datiert. Auf die Behauptung von Regierung und Konsistorium, daß bei unmittelbarer Ernennung der Prediger aus dem Hoflager die Rechte der Stände benachteiligt und dem Homagial-Rezeß zuwider gehandelt würde, entgegnete Friedrich III., daß er in der von der Regierung befürworteten und verteidigten Wahlmethode eine Beeinträchtigung seines Patronatsrechts erkennen müsse, da er ja dann nur ein jus praesentandi besitze. Der Homagial-Rezeß gewähre ihm freies Besetzungsrecht; nur bei Stellen, wo das Patronat in katholischen Händen sei, sei ein vorheriges Examen vor dem Konsistorium verordnet. Er verordne und befehle, daß bei Patronatpfarren ihm die Subjekte vorgeschlagen und die Pfarrgeschäfte in der Zwischenzeit von den benachbarten Predigern verwaltet würden, bis seine Resolution eingetroffen sei; darnach sei die Probepredigt anzusetzen und die Gemeinde zu befragen, ob etwas gegen den Präsentierten einzuwenden sei; erfolge kein Einspruch, so sei er einzuführen; bei Erinnerungen und Einwendungen der Gemeinden gegen einen Kandidaten solle alles genugsam erwogen werden, ob die Einwendungen begründet seien; denn es solle kein Prediger den Gemeinden aufgedrungen werden. Eingriffen von Anderen, besonders seitens des Domkapitels solle die Regierung wehren. Im übrigen verlange er strengste Beobachtung dieser Verordnung.

Dieser Briefwechsel ist für die Frage der Pfarrbesetzung von besonderer Bedeutung; denn die Gemeinden verlangten — unterstützt von Regierung und Konsistorium — auch bei den Pfarrstellen landesherrlichen Patronats das Recht der Wahl unter drei zu präsentierenden Kandidaten mit Berufung auf den Homagial-Rezeß; auf diesen letzteren aber berief sich auch der Kurfürst für sein Recht, die unter seinem Patronat stehenden Pfarrstellen ohne Mitwirkung der Gemeinde frei zu besetzen, wobei er der Gemeinde zwar das Einspruchsrecht zu wahren bereit war. Da von den streitenden Parteien kein Artikel des Homagial-Rezesses namhaft gemacht wird, so kann es sich — nach unsrer Ansicht — nur um Artikel 1 und 3 handeln. Die Gemeinden beriefen sich auf Artikel 1, in welchem der Große Kurfürst „dem Domkapitel, den Kollegiat-Kirchen, Klöstern und Stiftungen, Klerisei, Prälaten, Kapitularen, Konventualen, Elekten und Vikarien, der Ritterschaft, den Städten, Flecken, Dörfern und sämtlichen Ständen und Untertanen des Fürstentums versprochen hatte, daß sie bei ihren wohlhergebrachten rechtlich ersessenen Privilegiis, Statutis, Jurisdictionen, Rechten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, soweit dieselben ein jedweder erweislich hergebracht und dem Instrumento Pacis und den vom Kurfürsten dadurch acquirirten Rechten .... nicht contrariiren, gelassen und darwider nicht beschwert werden“ sollten.

Der Kurfürst jedoch wollte ein Wahlrecht der Gemeinden bei seinen Patronatstellen nicht gelten lassen, weil dieses dem ihm zustehenden Juri episcopali widerspreche; denn in Artikel 3 heißt es: „Gleichwie Wir aber dem Domkapitel, der gesamten Klerisei und andern Ständen dieses Unsers Fürstenthums ..... Dasjenige, so ihnen in ihren Juribus und Exercitio derselben zusteht oder zustehen kann, confirmiret und bestätiget haben; Als behalten Wir uns auch hiermit ausdrücklich bevor alles das, was die vorigen Bischöfe entweder Jure episcopali oder Principum an solchen Juribus oder Exercitio desselben gehabt haben“. Zu diesem

Juri episcopali rechnete der Kurfürst vor allem das Besetzungsrecht derjenigen Pfarrstellen, bei welchen die Kollatur früher dem Bischof zugestanden hatte, indem er — wohl nicht mit Unrecht — annahm, daß der Bischof bei dieser Pfarrbesetzung den Gemeinden keine tätige Beteiligung gestattet habe, obwohl die Gemeinden letztere seit undenklichen Zeiten besessen zu haben behaupteten. Der Kurfürst ließ aber diese Behauptung, für welche der Nachweis mit urkundlichen Nachrichten schwer erbracht werden konnte, nicht gelten, weil er eine Beteiligung der Gemeinden bei diesen Pfarrstellen als im Widerspruch mit dem Jure Episcopali befindlich behauptete. Und so verharrte er zunächst auch bei der von ihm erlassenen Verordnung[1]).

Und doch gewinnt es den Anschein, als ob er später von dieser schroffen Ansicht ein wenig nachgelassen und — ob freiwillig oder unter dem Druck der Gemeinden — zugestanden habe, daß er auch geneigt gewesen, mehr als einen Kandidaten der Gemeinde zu präsentieren, aus deren Zahl dann die Gemeinde sich entweder einen wählte oder wenigstens einen als ihr besonders genehm bezeichnete, der dann vom Landesherrn berufen und bestätigt wurde. Diese unsre Vermutung scheint hervorzugehen aus einer Verfügung des Königs Friedrich I. vom 19. August 1705[2]), in welcher er bestimmte, daß er bei seinen Patronatpfarren an die Benennung dreier Subjekte keineswegs wolle gebunden sein, sondern daß er nach seinem Gutbefinden auch nur ein oder zwei oder mehr tüchtige Subjekte den Gemeinden vorstellen werde. Außerdem verfügte er, daß die Söhne nicht ohne weiteres den Vätern succediren sollten, damit die Pfarren nicht erblich würden; wenn ein Sohn dem Vater adjungirt werde, solle es nur auf Lebenszeit des Vaters geschehen.

In der Geneigtheit des Königs, den Gemeinden mehr als einen Kandidaten zu präsentieren, dürfen wir ein Entgegenkommen des Landesherrn erblicken, wenn er auch eine Verpflichtung dazu nicht anerkennen wollte. In dem Edikt vom 20. Februar 1724 (Vgl. diese Zeitschrift III, 1. S. 9 f.) ist hiervon aber keine Rede mehr, indem darin nur von einem Subjekt zur Präsentation geredet wird; jedoch hat Michaelis in dem Entwurf seiner Kirchenordnung die Verfügung vom 19. August 1705 wieder aufgenommen (ebenda S. 10).

Am 14. Dezember 1709[3]) erging eine gedruckte Königliche Verordnung folgenden Inhalts in Bezug auf gemischte Patronate an das Konsistorium. Er verlange, daß überall, wo Er mit andern zusammen das Patronat habe entweder in matre oder filia, keiner berufen werde, ehe auch Er befragt sei. Da aber das Konsistorium im März 1710 berichten konnte, daß im Fürstentum Halberstadt kein Ort sei, in welchem dem König in filia die Collatur zustehe, wo die mater einen anderen Patron habe, so bestimmte der König am 28. März, daß die Publikation dieser Verordnung unterbleiben solle.

Die Frage nach der Zahl der für eine vakante Pfarrstelle zu präsentierenden Kandidaten, sowie die Art der Pfarrwahl wird auch des näheren behandelt und

---

[1]) Ähnlich wie in Gröningen handelte der Landesherr in Cochstedt, Croppenstedt I. Gatersleben und Oschersleben.

[2]) Ebenda. Kultusarchiv. Generalia 1508, fol. 1—2.

[3]) Ebenda, fol. 3—8.

beurteilt in einer „Ausführlichen Vorstellung“[1]) eines Mitgliedes der Regierung oder des Konsistoriums, dessen Name undeutlich geschrieben ist; sie ist vom 2. Februar 1717 datiert und an den Präsidenten der Halberstädter Regierung gerichtet und behandelt die Frage, daß „nach bißheriger Observanz bei Pfarr-Adjunktionen keine Praesentation dreyer Candidaten notwendig sei“.

Als feststehende Regel werden folgende Punkte bezeichnet:

1. Daß sowohl bei Pastore als Adjunoto der consensus Ecclesiae nötig sei. Saltim negationis und also der Kommune unbenommen bleibe ihr jus recusandi indignum. Solches müsse allenthalben beobachtet werden. Darum werde auch bei Königlicher Vokation ein jeder eingesessener Einwohner viritim super consensu vel rationabili dissensu befragt.
2. Daß, wenn eine Stelle vakant sei, bei den Patronatpfarren der Patron verpflichtet sei, drei Kandidaten zu präsentieren, damit die Gemeinde einen wähle. Aber, was zu bemerken sei, es geschehe nur regulariter; übrigens sei dieses einst nicht die allgemeine Praxis im ganzen Fürstentum gewesen, auf keinen Fall in den inkorporierten Grafschaften Hohnstein und Regenstein, in welchen keine drei Kandidaten zur Wahl präsentiert würden.

Nach Festlegung dieser Observanz fragt der Verfasser dieser Eingabe an, ob es „universelle“ Observanz sei, daß immer und allenthalben drei Kandidaten präsentiert seien und ob das Konsistorium darauf gedrungen habe. In einzelnen Ortschaften wie in Aschersleben, Weferlingen, Hoppenstedt und Vogelsdorf, sowie bei Pfarrstellen des Domkapitels und des Liebfrauenstifts sei es nicht geschehen; da hätte keine Wahl stattgefunden. — Für die Bestellung von Adjunkten aber schlägt er vor, daß nur ein Kandidat präsentiert werde, weil kein Generalgesetz vorhanden sei, daß bei Vakanzen drei Subjekte zu präsentieren seien, aus welchen das Volk einen wählen dürfe; in anderen Provinzen (Mark, Magdeburg und anderen protestantischen Ländern, namentlich in der Grafschaft Hohnstein) sei es nicht üblich; auch habe er keine universelle Bestimmung über solche Wahl für das Fürstentum gelesen und der König habe diese Aufstellung von drei Kandidaten zur Wahl (bei seinen Patronatpfarren) völlig abgeschafft. Der Verfasser beruft sich für seine Ansicht auf die Instruktion für die Visitation von 1589 und führt Beispiele dafür an, daß bei Adjunktionen keine Präsentation von drei Kandidaten stattgefunden habe und bezeichnet überhaupt diese „Pöbelwahl als sündlich“, wodurch er sich als scharfen Gegner dieser Wahlmethode erklärt.

Auf diese 22 Folio-Seiten umfassende Eingabe antworteten Regierung und Konsistorium unter dem 28. Februar 1717, daß außer bei Königlichen Pfarren der Patron verpflichtet sei, der Gemeinde drei tüchtige Subjekte vorzuschlagen; die Gemeinde habe das jus eligendi; darum sollten bei Adjunkturen auch drei vorgeschlagen werden, es sei denn, daß die Gemeinde mit der Präsentation nur eines Kandidaten einverstanden sei.

---

[1]) Ebenda. Kultusarchiv. Generalia 1509a, fol. 1—21.

Betreffs aller Pfarr-Adjunktionen verordnete der König am 15. März 1792, daß sie sich ohne Unterschied nur auf die Lebenszeit des Emeritus ohne spes succedendi erstrecken sollten.

Am 18. November 1748 erschienen durch den Druck veröffentlicht: „Punkte, wornach sich alle und jede Kirchen-Patronen, Gerichtsobrigkeiten, Inspectores und Prediger, wie auch Kirchen- und Schul-Bediente in dem Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graff- und Herrschaften künftig auf das genaueste zu achten haben"[1]); aber diese Punkte enthalten keinen Paragraphen, der sich auf die Pfarrwahl bezieht, ebensowenig wie die als Ergänzung veröffentlichte Verordnung vom 5. Mai 1749[2]).

Wohl aber hat Generalsuperintendent Michaelis alle bis dahin ergangenen Edikte und Verordnungen in die von ihm verfaßte Kirchenordnung von 1752, deren erste Entwürfe bis 1749 zurückreichen, hineingearbeitet[3]). In einem hierauf bezüglichen Schreiben vom 2. Januar 1749[4]) erklärt Michaelis, daß Edikte vorhanden seien, nach welchen der König drei oder zwei oder ein Subjectum zu präsentieren sich reserviret; (wo aber nur einer präsentiert werde, falle die Wahl weg); die übrigen Patrone hingegen sollten gehalten sein, allemal drei der Gemeinde zur freien Wahl aufzustellen; die Wahl aber würde von den Eingepfarrten vollzogen, d. h. wie er in der Kirchenordnung sagt, von denjenigen Eingepfarrten, welche mit Haus und Hof angesessen sind, d. h. von den evangelischen Hausbesitzern. —

Von einem besonderen Entgegenkommen des Königs gegenüber dem Halberstädter Domstift in betreff der Pfarrbesetzung erfahren wir aus dem Jahre 1776[5]); und zwar handelte es sich dabei um das dem Domstift vom König erteilte Jus ecclesiasticum über die unter dessen Jurisdiktion stehenden Patronatpfarren und -Schulen. Durch ein Königliches Schreiben vom 31. Juli 1776 war dem Domkapitel das Recht verliehen worden, die beiden Dom-, Patronat-, Landprediger (Schullehrer und Kirchenbediente) in des Königs Namen zu vocieren, prüfen, ordinieren und anzusetzen; der König bezeichnete diese Konzession als ein besonderes Zeichen seiner Königlichen Huld und Gnade. Es handelte sich hierbei um folgende Pfarrstellen: Halberstadt (Dom), Zilly, Heudeber, Reddeber, Abbenrode, Ströbeck, Schneitlingen, Ober- und Niederbörnecke und Wegeleben (Oberpredigerstelle). Am 8. November 1776 wünschte das Domkapitel diese Konzession auch auf die Ortschaften Klein-Quenstedt, Wehrstedt, Dingelstedt und Walbeck auszudehnen, da die Patrone dieser Pfarrstellen (Vicedominus, Propst vom Paulsstift, Portanarius, Propst in Walbeck) sämtlich Dom-Kapitularen von Halberstadt seien. Da das Konsistorium Bedenken trug, dieses Gesuch des Domkapitels zu gewähren, berichtete es an das Ministerium in Berlin mit der Bitte um Entscheidung (19. November); und der König entschied, daß auch die zuletzt genannten vier Ortschaften unter obige

[1]) Pfarrarchiv in Gatersleben Acta generalia A. Tit. II, 2.
[2]) Staatsarchiv in Magdeburg.
[3]) Siehe diese Zeitschrift Jahrgang III. S. 10 f.
[4]) Staatsarchiv in Magdeburg. Kultusarchiv. Generalia 1541, fol. 5—9.
[5]) Ebenda. Kultusarchiv. Generalia 84, fol. 1—39.

Konzession fallen sollten. Sie trat und blieb in Kraft, bis sie in der französischen Zeit am 23. März 1808 vom Minister der Justiz und des Inneren des Königreichs Westfalen aufgehoben wurde. Das Bestätigungsrecht aber hatte der König ohne Zweifel sich vorbehalten als ein ihm zustehendes Jus episcopale. —

Aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts sind noch zwei Königliche Verordnungen zu erwähnen: einmal eine Kabinetts-Resolution des Königs Friedrich Wilhelm II. vom 24. November 1786[1]), nach welcher in Zukunft die Kollation der offen werdenden Pfarrstellen verfassungsgemäß durch das geistliche Departement geschehen solle; und eine Bestimmung vom 19. Dezember 1786, daß kein Prediger oder Gemeinde bei Vakanz um eine Pfarrstelle anhalten, sondern stets die Verfügung des Königs abwarten solle. —

Wie in politischer Beziehung so räumte die westfälische Regierung auch in kirchlicher Hinsicht mit der alten Observanz betreffend Präsentation und Pfarrwahl gänzlich auf. So bestimmte der Präfekt des Elb-Departements am 14. November 1808[2]), daß zu jeder vakanten Pfarr- und anderen geistlichen Stelle in Zukunft zwei Kandidaten, mit besonderer Empfehlung eines dieser beiden, vom Konsistorium präsentiert werden sollten. Diese Präsentation solle nicht direkt an den Minister des Inneren, sondern zunächst an den Departements-Präfekten und durch diesen an den Minister ergehen. Der Privatpatron dagegen solle dem Konsistorium wenigstens zwei Kandidaten präsentieren, worauf die weitere Präsentation zur höchsten Genehmigung durch den Präfekten an den Minister ergehen sollte.

Durch diese Verordnung war die Präsentation den Privatpatronen mit einer Beschränkung belassen, bei Königlichen Stellen dem Konsistorium übertragen, die Pfarrwahl seitens der Hausbesitzer aber gänzlich abgeschafft und das Recht der Ernennung und Berufung dem Minister des Inneren vorbehalten worden. Die Bestätigung erfolgte durch das Konsisorium.

Für diejenigen Pfarrstellen aber, welche unter dem Patronat der Magistrate in den Städten standen, erging für das Königreich Westfalen, zu welchem auch das Fürstentum Halberstadt gehörte, folgendes:

„Königliches Dekret vom 28sten Januar 1809, welches das Präsentations-Recht der Communen, bey Besetzung geistlicher Stellen dem Municipal-Rathe überträgt";[3]) dieses hat folgenden Wortlaut:

„Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc. haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Innern; verordnet und verordnen:

Art. 1. Das Recht der Präsentation zur Besetzung der Prediger und anderer geistlichen Stellen, soll, wo dasselbe einzelnen Communen bisher zustand, künftighin dem, von dem Maire eigends dazu zusammen zu berufenden Municipal-Rathe, unter seinem Vorsitze und unter Assistenz seines oder seiner Adjuncten übertragen seyn.

---

[1]) Ebenda Kultusarchiv. Generalia 1508, fol. 11—13.

[2]) Ebenda, fol. 14.

[3]) Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen: Erster Teil des Jahres 1809, S. 116 ff. (französisch und deutsch).

Art. 2. Der Municipal-Rath, der Maire und seine Adjuncten sollen in solchen Fällen zu der gemeinsamen Berathschlagung sechs der ältesten und im Orte wohnenden Familien-Häupter, unter den ansässigen und zu der Commune gehörigen Einwohnern, für welche der Prediger gewählt werden soll, zuziehen. Sie genießen gleiches Stimmenrecht, wie die übrigen Mitglieder der Versammlung.

Art. 3. Der über die Präsentation aufzunehmende procès-verbal soll von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben, und durch den Maire bey der vorgesetzten geistlichen Behörde eingereicht werden.

Art. 4. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiges Decrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in unserem Königlichen Pallaste zu Cassel, am 28sten Januar 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.
Auf Befehl des Königs.
Der Minister Staats-Secretair.
unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

Nach diesem königlich-westfälischen Dekret wurde das Recht der Präsentation in den Städten dem Munizipalrate, dem Bürgermeister und seinen Beisitzern unter Zuziehung von sechs ansässigen stimmberechtigten Gemeindegliedern übertragen und zwar war die Zahl der zu präsentierenden Kandidaten nach Analogie der Verordnung vom 14. November 1808 gleichfalls auf zwei beschränkt und die Wahl seitens der Hausbesitzer aufgehoben. Ein Blick in die Pfarrbesetzungen innerhalb der westfälischen Zeit beweist, daß im Fürstentum Halberstadt nach diesen Verordnungen gehandelt worden ist.

Nach Beseitigung der westfälischen Regierung und nach der Wiedervereinigung der im Jahre 1807 abgetretenen Provinzen mit dem preußischen Staate erschien das „Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.[1]" In diesem Patent verordnete der König Friedrich Wilhelm III. in § 1, daß vom 1ten Januar 1815 das allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen . . . . von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, sowie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden" solle.

Im Anschluß an diese allgemeine Bestimmung wird in betreff der „Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten" in § 2 folgendes verordnet:

„Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des

---

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1814. Nr. 15. S. 89. 90. Vgl. Jacobson: Das evang. Kirchenrecht des preußischen Staates. S. 107.

Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält".

Die Anwendung dieses wichtigen Paragraphen auf die Pfarrwahl im Fürstentum Halberstadt bereitet einige Schwierigkeiten. Denn wie es außer Zweifel steht, ist die Pfarrwahl durch die Hausbesitzer in der westfälischen Zeit durch Gesetze beseitigt worden und sollte nach obigem Paragraphen ferner nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ersetzt werden; die Provinzialgesetze aber sollen nur da wieder volle Wirksamkeit erhalten, wo das Landrecht keine näheren Bestimmungen über den betr. Gegenstand darbietet. Nun enthält aber das Allgem. Landrecht in den §§ 324 bis 359 des Teils II Titel 11 derartige nähere Bestimmungen; wenn nun in § 359 nicht die Möglichkeit einer Pfarrwahl durch Besitzer von Grundstücken festgelegt wäre und nur § 356 dastände, dann würde rechtlich die Pfarrwahl trotz der früheren Observanz (Wahl durch Hausbesitzer) auf die sämtlichen selbständigen Mitglieder der Gemeinde übergegangen sein. Da aber § 359 der A. L. R. die Predigerwahl auch einer gewissen Kategorie von Gemeindegliedern, den Hausbesitzern als auf Recht oder Observanz beruhend zusteht, so ist von 1815 an die alte Halberstädter Observanz wieder in Geltung getreten.

Diese Rechtsfrage, ob die Pfarrwahl durch die Hausbesitzer, durch die westfälische Regierung beseitigt, auch ferner als aufgehoben gelten sollte, wurde auch von der zur Bearbeitung und Prüfung des von Lentze aufgestellten Provinzialrechts des Fürstentums Halberstadt berufenen Kommission erörtert; diese stimmte der vom Kommissarius des Justizministeriums, Oberlandesgerichtsrat Lentze, vertretenen Ansicht bei, daß das Wahlrecht der Gemeinden durch das Westfälische Dekret vom 28. Januar 1809 aufgehoben sei und nach § 2 des Publikations-Patentes vom 9. September 1814 auch für die Zukunft als beseitigt anzusehen sei, obgleich man vermutete, daß in neuerer Zeit entweder ganz allgemein oder doch in einzelnen Orten das aufgehobene Wahlrecht durch Königliche Verordnungen wiederhergestellt sei. — Der Herausgeber dieses revidierten Entwurfs des Provinzialrechts v. Kamptz fügt hinzu: „Diese Ansicht ist im Allgemeinen allerdings gegründet, dürfte indessen doch nur mit Beschränkung anzuwenden sein. Das Westphälische Dekret vom 28. Januar 1809 kann auf keinen Fall als irgend maßgebend und als durch das Preußische Gesetz vom 9ten September 1814 beibehalten angesehen werden, da es sich offenbar auf die Westphälische öffentliche Verfassung bezieht, und ein Ausfluß der Tendenz der Westphälischen Gesetzgebung ist, alles in die Munizipalitätsverwaltung zu konzentrieren, und kirchliche Verhältnisse und Verfassungen aufzuheben. Das Justizministerium ist daher bei Revision des Entwurfs von der Ansicht ausgegangen, daß von diesem Dekrete die Rede überall nicht mehr seyn könne, und daß vielmehr das Edikt vom 21sten Februar 1724 von selbst wieder in seine Wirksamkeit eingetreten sey. Ein demselben entgegenstehendes Herkommen

kann dagegen nicht angeführt werden, wenn dasselbe sich auf das Westphälische Dekret gründet, und ebensowenig, wenn es seit dem Jahre 1814, mithin in einem Zeitraume eingetreten ist, in welchem das eigentlich bestehende Recht zweifelhaft war, und man, wie bei mehreren anderen Verhältnissen der Westphälischen Verfassung, noch nach ging. Nur ein solches Herkommen kann entgegenstehen, was sich vor dem Jahre 1809 gebildet hat. Daher hat das Justizministerium diesen § in der Art, wie ihn der Entwurf enthält, abgeändert."

Das heißt: Es wurde anstatt des § 82 des ersten Entwurfs vom Jahre 1827, welcher lautete: „Nur die Eigenthümer der in der Parochie belegenen Wohnhäuser haben ein Stimmrecht" in dem revidierten Entwurf von 1836 als § 106 geschrieben: „In Ansehung der Predigerwahlen verbleibt es bei dem Edikt vom 21sten Februar 1724 und der Observanz, nach welcher bei einem Königlichen Patronat von Seiten desselben nur ein Kandidat präsentirt und die Gemeine nach gehaltener Probepredigt befragt wird, ob und was sie gegen ihn zu erinnern habe, dagegen aber bei Privatpatronaten vom Patrone der Gemeine drei Kandidaten vorgeschlagen werden, aus welchen nach gehaltenen Probepredigten die Gemeine unter Leitung eines Königlichen Kommissarius mit Zuziehung des Patrons den Prediger wählt. Wenn jedoch an einzelnen Orten vor dem Jahre 1808 ein abweichendes Herkommen sich gebildet hat; so behält es bei demselben sein Bewenden".

In diesem Paragraphen wird bei allen Stellen, welche nicht Königlichen Patronats sind, der „Gemeine" das Wahlrecht aus drei Kandidaten zugestanden; aber da es ausdrücklich heißt, daß es betreffs der Predigerwahlen bei der Observanz verbleiben soll, so dürfen wir mit Recht annehmen, daß unter der wahlberechtigten „Gemeinde" nur die Hausbesitzer oder die angesessenen Eingepfarrten verstanden werden sollen, wie es noch heutigen Tages der Fall ist.

Schon bevor diese beiden Entwürfe des Halberstädter Provinzialrechts von 1827 und 1836 veröffentlicht wurden, wenige Jahre nach der Beseitigung der französischen Fremdherrschaft und nach der Wiederaufhebung des „Königreichs Westfalen" war im Jahre 1815 das Konsistorium des Fürstentums Halberstadt aufgehoben und letzteres als ein Teil der im Jahre 1815 aus verschiedenen geschichtlichen Gebieten vereinigten Provinz Sachsen in kirchlicher Hinsicht dem neu gebildeten Konsistorium in Magdeburg unterstellt worden.

In diesem Zeitraum von 1815 bis jetzt sind das Halberstädter Pfarrwahlrecht, die Pfarrbesetzung und die dabei zu beobachtenden äußerlichen Ordnungen wiederholt zum Gegenstand von Verhandlungen und Erwägungen[1]) gemacht worden, welche teils materieller teils formeller Natur waren. Der wichtigste Gegenstand war ohne Zweifel eine Umfrage des Königlichen Konsistoriums zu Magdeburg im Jahre 1863.

Am 7. März 1863 richtete es an die sämtlichen Superintendenten des Fürstentums Halberstadt folgende Anfrage:

„Nach dem Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt haben bei den Pfarrwahlen nur die Eigenthümer der in der Parochie belegenen Wohnhäuser

[1]) Akten des Königl. Konsistoriums zu Magdeburg betr. Verfahren bei den Gemeindewahlen für Pfarr- und Küsterstellen im Fürstentum Halberstadt. V. Generalia 15 Adh. (Vgl. Akten der Königl. Superintendentur in Halberstadt. No. 167.)

ein Stimmrecht zu exerciren. Behufs Beurteilung der Frage, ob dieses Stimmrecht ein auf dem Grundbesitze ruhendes Realrecht oder ein aus der Gemeinde-Mitgliedschaft originirendes und nur durch das weitere Requisit des Besitzes eines Wohnhauses innerhalb der Parochie bedingtes persönliches Recht ist, wünschen wir nähere Auskunft darüber zu erhalten:

1. ob bei den Pfarrwahlen in den zum Fürstenthum Halberstadt gehörigen Parochieen Ihrer Diöces bisher diejenigen Eigenthümer von innerhalb der Parochie belegenen Wohnhäusern, welche nicht zur Kirchengemeinde gehören, namentlich also diejenigen, welche
   a) außerhalb der Parochie wohnen (: s. g. Forensen :),
   b) einer anderen Religion (: Juden :) oder Confession (: Katholiken :) angehören, als welcher die zu besetzende Pfarrei gewidmet ist,
   c) als juristische Person keine Mitglieder der Kirchengemeinde sind (: König, Fiscus, politische Gemeinde, Kirche, Pfarrei, Küsterei oder Schulgemeinde pp. :)

   zur Stimmgebung zugelassen worden sind?
2. ob die Zahl der Wohnhäuser, deren Eigenthümer stimmberechtigt sind, in jeder Parochie dauernd feststeht oder in der Weise schwankt, daß die neu angebauten Wohnhäuser hinzutreten und die älteren, welche abgetragen worden, ausscheiden?
3. Ob in dem Falle, wo mehrere früher unter besonderen Nummern bestandene Wohnhäuser zusammengezogen oder beseitigt sind und an deren Stelle nur Ein Wohnhaus errichtet worden ist, der Eigenthümer des Letzteren nur eine oder soviel Stimmen abgegeben hat, als er frühere Baustellen zusammengezogen hat?"

Die Superintendenten wurden aufgefordert, nach Anhörung der beteiligten Ortspfarrer sich hierüber zu äußern und für den Fall, daß — wie es nach den der Behörde vorliegenden Notizen scheine — die Frage sub 1c bejaht werden müßte, für jede betreffende Parochie ein spezielles Verzeichnis zu erfordern und einzureichen, in welchem die einzelnen, im Besitze moralischer Personen befindlichen Wohnhäuser aufgeführt und die Personen oder Behörden bezeichnet werden, welche die Stimmen für diese Häuser abgegeben hätten. Der Bericht seitens der Superintendenturen wurde bis Ende Mai erwartet.

Das Bild, welches sich auf Grund der zwischen dem 30. April und 7. Juli 1863 eingelaufenen Antworten aus acht Ephorien ergab, war folgendes:

ad 1a. Die Forensen hatten in verschiedenen Gemeinden das Stimmrecht, in anderen dagegen nicht, oder ein beanspruchtes Stimmrecht wurde bestritten oder es waren keine Forensen vorhanden.

ad 1b. Bis auf eine einzige Ausnahme (Schadeleben) war weder Juden noch Katholiken ein Stimmrecht zugestanden, oder es waren keine vorhanden.

ad 1c. In den meisten dafür in Betracht kommenden Gemeinden haben die juristischen Personen ein Wahlrecht ausgeübt und zwar der Fiskus, die Regierung, das Konsistorium, Domänen, Rittergüter, politische Gemeinden durch Magistrat und Ortsvorstand, Oberförsterei; nur in ganz wenigen

Orten stand dem Fiskus keine Stimme zu; betreffs Kirche, Pfarre, Küsterei schwankte die Praxis, ebenso inbetreff der Schulen.

ad 2. In den meisten Ortschaften traten die neuangebauten Wohnhäuser hinzu, während die abgebrochenen Häuser ausschieden; in einigen wurde das Wahlrecht als ein Nachbarrecht bezeichnet.

ad 3. In dieser Hinsicht war die Praxis verschieden; entweder hatte jedes Haus oder jede Baustelle eine Stimme; mehrere Häuser mit einer Hausnummer hatten auch meist nur eine Stimme.

Aus dieser genauen Beantwortung der vom Konsistorium vorgelegten Fragen ergab sich mit voller Klarheit, daß das Stimmrecht der Hausbesitzer kein Realrecht war, sondern ein persönliches Recht der evangelischen Eingepfarrten, welches an den Besitz eines Wohnhauses innerhalb der Parochie geknüpft war.

Bereits etliche Jahre vor dieser Umfrage und zwar i. J. 1858 hatte das Konsistorium die Frage zu entscheiden gehabt, ob ein Mitglied der reformierten Gemeinde in Halberstadt als Hausbesitzer in einer evangelisch-unierten Gemeinde der Stadt ein Stimmrecht habe oder nicht.[1]) Der reformierte Besitzer des Gutes Mahndorf bei Ströbeck beanspruchte als Besitzer der sog. „Bunten Mühle" bei Halberstadt ein Stimmrecht bei der Pfarrwahl in der Johannisgemeinde. Sowohl der Oberbürgermeister als Wahlkommissar als das Konsistorium bestritten ihm das Stimmrecht, weil er Mitglied der Halberstädter reformierten Gemeinde sei und in ihr das kirchliche Amt eines Ältesten bekleide; auch habe keiner der in der Stadt zerstreut wohnenden reformierten Hausbesitzer jemals ein Stimmrecht beansprucht; auch seien die sog. Altlutheraner von diesem Recht ausgeschlossen. Der Evangelische Oberkirchenrat entschied am 30. September 1858, daß dem reformierten Besitzer von Mahndorf, trotzdem er in der Johannisgemeinde ein Haus besitze, in letzterer kein Wahlrecht zustehe, weil er ihr nicht als Mitglied angehöre; das Stimmrecht sei an die Parochialzugehörigkeit gebunden. Aus demselben Grunde hatte das Konsistorium das Stimmrecht desselben reformierten Besitzers von Mahndorf bei der Pfarrwahl in Ströbeck i. J. 1858 bestritten, obwohl Mahndorf in Ströbeck eingepfarrt ist. Nach der Entscheidung des Obertribunals aber vom 22. Februar 1864[2]) änderte sich die Sachlage; denn hiernach galt der reformierte Besitzer trotz seines reformierten Bekenntnisses als Mitglied der lutherischen Gemeinde Ströbeck, erhielt in letzterer auch das Stimmrecht bei Pfarrwahlen und dürfte hiernach, als Forense einer Halberstädter Gemeinde, in deren Bezirk er ein Haus besitzt, auch dieses Recht auszuüben berechtigt sein. —

Auch über die Wahlhandlung selbst, ihre Bekanntmachung, die Ordnung der Wahlpredigten und das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wurden nähere Bestimmungen getroffen.

In betreff der Bekanntmachung der Wahl berichtete das Konsistorium am 28. Mai 1857 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu Berlin betreffend

---

[1]) Ebenda.

[2]) Nitze: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. S. 107 f.

Anwendung des Gesetzes vom 23. Januar 1846[1]) auf die Pfarrwahlen im Fürstentum Halberstadt, daß die Einladung zur Pfarrwahl durch Kanzelabkündigung, im Kreisblatt und durch Anschlag an der Kirchtür erfolge.

In Bezug auf den Wahlmodus (Halten der Wahlpredigten und Tag der Wahlhandlung) gab eine Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg am 15. November 1833 an die sämtlichen Landräte und Superintendenten eine Anregung zur Änderung. Bisher war es fast in allen in Betracht kommenden Ortschaften des Fürstentums, in welchen die Hausbesitzer das Wahlrecht ausübten (ungefähr 60 Kirchengemeinden von den 100 des Fürstentums), im allgemeinen Observanz gewesen, daß die drei Wahlpredigten an einem Sonntage hinter einander stattfanden und daß sich die Wahlhandlung unmittelbar daran anschloß. In der obigen Circular-Verfügung nun bezeichnete die Regierung das Predigen der drei Kandidaten an einem Sonntage für unangemessen und gab einem andern Modus den Vorzug, daß die Predigten an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen gehalten würden, an welchen die Anwesenheit von Landrat und Superintendent nicht nötig sei, indem die Ortsbehörden mit der Aufsicht betraut werden könnten; die Wahl selbst solle an einem darauf folgenden Tage, am besten an einem Sonntage vorgenommen werden. Die Regierung verordnete, daß dieses neue Verfahren von dem Zeitpunkt ihrer Verfügung ab zu beobachten sei, außer wenn Einwendungen von den Gemeinden erhoben würden. Dagegen müsse die sofortige Vorstellung des gewählten Kandidaten nach der Wahl überall unterbleiben.

Ob gegen diese Verfügung der Regierung von einzelnen Gemeinden ein Einspruch erhoben worden, darüber geben die Akten des Konsistoriums keine Auskunft. Jedoch haben ungefähr 30 Jahre nach Erlaß obiger Circular-Verfügung in den Jahren 1864—1866 Verhandlungen über diesen veränderten Wahlmodus zwischen dem Konsistorium und der Stadt Halberstadt stattgefunden, wobei es den Anschein erweckt, als wäre die Regierungs-Verfügung von 1833 in Vergessenheit geraten. Der Magistrat von Halberstadt wandte sich nämlich am 30. Juli 1864 an das Konsistorium mit der Bitte, 1. daß die Wahlpredigten in der Reihenfolge möchten gehalten werden, wie die Kandidaten präsentiert seien und zwar an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen und 2. daß die Wahl nicht an dem dritten, sondern erst am vierten Sonntage stattfinden möchte, damit der Magistrat sich vorher schlüssig werden könnte, welchem Prediger er seine Stimmen geben wolle.

Das Landratsamt hatte dem Magistrat dieselbe Bitte abgeschlagen und das Konsistorium entschied am 6. September 1864, daß alle drei Wahlpredigten an einem Sonntage gehalten würden und die Wahl sich sofort daran anschließen sollte. — Am 5. Dezember 1865 erneuerte der Gemeinde-Kirchenrat der Moritzgemeinde die Bitte, die Wahlpredigten auf drei Sonntage zu verteilen; das Konsistorium schlug jedoch diese Bitte ab, weil durch das Predigen an einem Sonntage der Agitation vorgebeugt werde und weil dieser Wahlmodus — trotz einer Abweichung im Jahre 1840 — die alte vorgeschriebene Ordnung darstelle.

---

[1]) Nitze: a. a. O. S. 56 f.

Die obige Bitte aber veranlaßte das Konsistorium, über den Wahlmodus am 20. Dezember 1865 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu Berlin zu berichten; die Provinzialkirchenbehörde erklärte das Halten der Wahlpredigten an einem Sonntage als alte Observanz; zwar habe die Regierung durch eine an die sämtlichen Landräte und Superintendenten am 15. November 1833 ergangene Circular-Verfügung das Predigen der drei Kandidaten an einem Sonntage für unangemessen erklärt und bestimmt, daß die Predigten an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen stattfinden sollten und darnach am besten an einem Sonntage die Wahl vorzunehmen sei; doch habe die Regierung kein Recht gehabt, die alte Observanz eigenmächtig abzuändern, welche sich auf dem Lande erhalten habe und in der Stadt könne von einer neuen Observanz noch keine Rede sein; daher habe das Konsistorium für die Wahl in der Moritzgemeinde angeordnet, daß die drei Wahlpredigten und die Wahl an ein und demselben Sonntage gehalten werden müßten. Auf diese Darlegungen antwortete der Evangelische Oberkirchenrat am 23. Februar 1866, daß § 106 des revidierten Entwurfs des Provinzialrechts über den Wahlmodus nichts bestimme, sondern die Observanz gelten lasse; die Regierung habe ein Recht, reglementarische Bestimmungen zu treffen; auch handle es sich nur um städtische Kirchen; er schlage daher vor, daß am ersten Sonntage zwei Wahlpredigten und am zweiten Sonntage die dritte mit sofort anschließender Wahl gehalten würden. Das Konsistorium machte jedoch am 15. März seine Bedenken gegen diesen Vorschlag geltend und schlug seinerseits vor, in den Landgemeinden es bei der alten Observanz zu belassen (drei Wahlpredigten und Wahl an einem Sonntag), dagegen in der Stadt die Predigten an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen stattfinden zu lassen; die Wahl selbst wünschte die Provinzialkirchenbehörde im Gegensatz zu der Bestimmung der Regierung nicht am vierten, sondern am dritten Sonntage vorgenommen zu sehen. Der Oberkirchenrat erklärte sich mit diesem Vorschlage am 30. April im allgemeinen einverstanden, wünschte jedoch die Wahlhandlung am vierten Sonntage abgehalten zu sehen und forderte, daß die Gemeinde-Kirchenräte der Stadtgemeinden hierüber gehört werden sollten. Demgemäß forderte das Konsistorium durch ein vom 1. Juni an die Superintendentur in Halberstadt gerichtetes Schreiben die Gutachten der Gemeinde-Kirchenräte von den unter städtischem Patronat stehenden Pfarrkirchen ein, indem es zugleich betonte, daß die alte Observanz (Wahlpredigten und Wahlhandlung an einem Sonntage unter Leitung des Superintendenten und Landrats) zwar Nachteile habe durch den an die Wahlpredigten entstehenden Wettstreit, andererseits aber erleichtere dieses Verfahren eine gerechtere Beurteilung und gewähre keinen Raum für Unruhen und Agitationen. Aus diesen Gründen und wegen der Rechtsbegründetheit der Observanz habe das Konsistorium auf deren Festhalten in allen vorkommenden Fällen bestanden, auch bei den städtischen Patronatkirchen, obwohl hier öfters auf Antrag des Magistrats Abweichungen stattgefunden hätten; nun sei der Antrag gestellt, letzteres Verfahren für alle vorkommenden Wahlen von Geistlichen städtischen Patronats festzulegen; diesem Antrage könne stattgegeben werden, weil Superintendent und Landrat, welche die Wahl zu leiten hätten, am Orte wohnten und daher leichter als an dritten Orten auch mehrere Sonntage

einem Wahlverfahren zu widmen im Stande sein würden. — Die beiden Gemeinde-Kirchenräte von St. Martini und St. Moritz gaben ihr Gutachten dahin ab, daß sie dem Verfahren, die Wahlpredigten an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen zu halten und die Wahl am vierten Sonntag vorzunehmen, den Vorzug gaben; der Superintendent erklärte bei der Übermittelung dieser Gutachten an das Konsistorium am 11. Juli, daß er diesen Äußerungen nicht entgegentreten wolle. Und so genehmigte die Kirchenbehörde am 13. Juli 1866 dieses vorgeschlagene Wahlverfahren, beauftragte den Superintendenten, den Magistrat und die Gemeinde-Kirchenräte in Halberstadt hiervon in Kenntnis zu setzen und ordnete an, bei künftigen Wahlen auch hiernach zu verfahren.

Betreffs der Abgabe der fiskalischen Stimmen bei diesen Wahlen wurde am 8. August 1863 vom Konsistorium eine Untersuchung aus den Akten angestellt, ob der Auftrag zu dieser Stimmabgabe vom Konsistorium oder von der Regierung zu erteilen sei, das Kollegium beschloß jedoch am 26. Januar 1867, die Sache zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Nach altem Herkommen hatten die Witwen und unverheirateten weiblichen Personen, sowie die Minderjährigen, sofern sie Hausbesitzer waren, das Recht, an der Pfarrwahl sich zu beteiligen, indem sie ein wahlberechtigtes männliches Mitglied der Gemeinde mit der Stimmabgabe bevollmächtigten, was wiederholt auch geschah und als berechtigt angenommen wurde. Aber auch solche Männer, welche auswärts abwesend oder durch Krankheit verhindert waren, wählten durch schriftliche Vollmacht. Letztere Erlaubnis scheint jedoch zu dem Mißbrauch geführt zu haben, daß auch solche, welche aus einem nicht stichhaltigen Grunde von der Predigt und Wahlhandlung fern geblieben waren, doch durch Vollmacht sich beteiligten. Eine diesbezügliche Anfrage aus Derenburg vom 16. Dezember 1865 veranlaßte das Konsistorium zu der Verordnung (vom 20. Dezember), daß das Wahlrecht der Witwen und Unverheirateten durch Vollmacht bestehen bleibe, daß aber bekannt gemacht werden solle, daß bei männlichen Gemeindegliedern nur solche Vollmachten Geltung haben sollten, deren Aussteller durch Krankheit, Abwesenheit oder triftige Gründe am persönlichen Erscheinen verhindert seien.

Eine Anfrage der Superintendentur in Gröningen nach der Stempelpflicht dieser Vollmachten vom 24. April 1895 wurde bejaht und zugleich mitgeteilt, daß Vollmachten ohne Stempel nicht ungiltig seien, daß aber die Aussteller sich eine Strafe zuziehen, falls der Stempel nicht innerhalb 14 Tage, vom Ausstellungstage an gerechnet, kassiert werde. — Um diese Stempelgebühr zu umgehen und den armen Witwen zu ersparen, ist es für statthaft erklärt worden, daß die Betreffenden bei der Wahlhandlung mündlich einem Gemeindegliede ihre Vollmacht erteilen dürfen.

Über die Wahlhandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden. In betreff dieses Protokolls verlangte die am 15. November 1833 an sämtliche Landräte und Superintendenten ergangene Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Anschluß hieran auch eine Verfügung des

Königlichen Konsistoriums vom 16. August 1849, daß künftig stets eingereicht werde: 1. die Wahlverhandlung, 2. ein attestiertes Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder und 3. die Vorladung zum Wahltermin mit Insinuations-Bescheinigung.

In derselben Verfügung verordnete das Konsistorium, daß nach der abgehaltenen Lokalprobe der Einspruch gegen den Gewählten bis zum 9. Tage bei dem Superintendenten anzubringen sei und zwar mit Angabe der Gründe der Ablehnung, was jedoch nicht nötig sei, wenn zwei Drittel der Gemeindeglieder Einspruch erhebe. Eine hierdurch hervorgerufene Anfrage des Superintendenten der Ephorie Halberstadt, ob nur die stimmberechtigten Haus- und Hofbesitzer oder auch andere Gemeindeglieder zum Einspruch berechtigt seien, beantwortete das Konsistorium am 18. September 1849, daß über diese Frage entweder die Observanz oder das Provinzialrecht oder sonst das Landrecht entscheide. Am 18. Mai 1895 beschloß dieselbe Behörde, daß auch bei Pfarrwahlen durch Hausbesitzer eine Einspruchsfrist bekannt zu machen sei.

Eine prinzipielle Entscheidung betreffs des Halberstädter Pfarrwahlrechts und der Pfarrbesetzung wurde im Jahre 1875 gefällt. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 hatte in § 32 die Pfarrwahl, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden hatte, auf Gemeinde-Kirchenrat und Vertretung übertragen und bestimmt, daß die Besetzung in einem Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Konkurrenz der Gemeindewahl erfolgen solle. Auf eine diesbezügliche Anfrage entschied der Evangelische Oberkirchenrat am 11. Februar 1875, daß sich der angezogene § 32 nicht auf Wulferstedt beziehe, da nach der Lokalverfassung die stimmberechtigten Gemeindeglieder durch Wahl mitwirken. Diese Entscheidung galt zugleich für alle diejenigen Ortschaften des Fürstentums Halberstadt, in welchen die Hausbesitzer das Wahlrecht bei der Pfarrbesetzung ausübten.

Am 15. März 1886 war das Kirchengesetz betr. Pfarrwahlrecht veröffentlicht worden, welches die Pfarrwahl näher zu regeln bestimmt war. Bereits im darauffolgenden Jahre fragte der Evangelische Oberkirchenrat an, ob es sich empfehle, überall da, wo die Gesamtgemeinde wähle, eine Abänderung zu treffen, dahingehend, daß dafür die kirchlichen Gemeinde-Organe eintreten; auch solle die Provinzialsynode darüber gehört werden. Das Konsistorium empfahl am 4. August 1888, daß überall, wo alle selbständigen Mitglieder der Gemeinde oder an einzelnen Orten eine gewisse Kategorie derselben z. B. die evangelischen Hausbesitzer zu wählen hätten, die Wahl in Zukunft durch die kirchlichen Organe stattfinden solle. Das angeregte Kirchengesetz betreffend das kirchengemeindliche Pfarrwahlrecht vom 28. März 1892 aber redete nur von der Gesamtheit der Mitglieder einer Kirchengemeinde, jedoch nicht von einzelnen Kategorien; somit blieb das Halberstädter Pfarrwahlrecht auch durch dieses Kirchengesetz unberührt.

Im Jahre 1894 regte ein Ephoralbericht von Halberstadt die Änderung der Pfarrwahl im Fürstentum Halberstadt an; das Konsistorium beschloß jedoch am 2. Januar 1895, bis Anregungen aus den Synoden oder vom Oberkirchenrat

ergeben würden, von einer Wiederaufnahme seines früheren Vorschlags, das Gesetz vom 28. März 1892 auch auf die Halberstädter Hausbesitzerwahlen auszudehnen, abzusehen.

Anläßlich der Besetzung einer Lehrer- und Küsterstelle schrieb das Konsistorium[1]) an die Regierung am 18. Oktober 1902, daß es wegen der zahlreichen, auch in den letzten Jahren hervorgetretenen Zweifel und Streitigkeiten, welche bei den Pfarrwahlen zur Sprache gebracht seien, beabsichtige, eine allgemeine Regelung, event. eine Aufhebung der unsicher gewordenen und sachlich vielfach ungeeigneten, fast durchweg auf Herkommen beruhenden Bestimmungen herbeizuführen. Infolgedessen wurden Ermittelungen über den tatsächlichen Stand der Verhältnisse angestellt und zwar betr. der Ortschaften, auf welche das Provinzialrecht Anwendung finde, und betr. der Rechtsquellen, Übelstände und erforderlichen Abänderungen. Erst nach Abschluß der umfangreichen Vorarbeiten werde sich, so schrieb das Konsistorium, übersehen lassen, ob jene allgemeine Regelung ein durch ein Staatsgesetz zu sanktionierendes Provinzial-Kirchengesetz, mit welchem sich die sächsische Provinzialsynode i. J. 1905 zu befassen haben würde, erheische oder durch Anordnungen der Aufsichtsbehörden wirksam werde durchgeführt werden können. Die Regierung richtete die notwendigen Umfragen betr. der Wahlen an die Landratsämter und übersandte den zusammengestellten Bericht dem Konsistorium am 17. November 1904.[2]) In derselben Zeit wurde auf den Kreissynoden der Ephorie Halberstadt in den Jahren 1904 und 1905 eine Anregung zur Änderung dieses Pfarrwahlrechts gegeben und ein diesbezüglicher Antrag an die Provinzialsynode gerichtet. Auf Antrag der Verfassungs-Kommission ging die Provinzialsynode über den Antrag der Kreissynode Halberstadt als zur Beschlußfassung noch nicht geeignet zur Tagesordnung über, überwies dagegen die betr. Verhandlungen dem Königl. Konsistorium als Material zur Erwägung darüber, ob und inwieweit die im Fürstentum Halberstadt hinsichtlich der Pfarrwahl herrschenden Gewohnheiten den Bestimmungen des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892 anzupassen sein möchten. In der Verhandlung wurde auf die Mißstände bei dem jetzigen Wahlverfahren hingewiesen und besonders auf die Unhaltbarkeit, daß Kirchenälteste, wenn sie keine Hausbesitzer sind, von der Pfarrwahl ausgeschlossen seien. Eine Änderung des Wahlverfahrens sei von Kreissynoden und Gemeinden allgemein als notwendig anerkannt worden. Aber da über das „Wie" der Änderung noch keine Übereinstimmung erzielt und die ganze Sache noch nicht spruchreif sei, wurde wie oben beschlossen mit dem Bemerken, daß das Konsistorium voraussichtlich den Synoden eine neue Vorlage machen werde.

Die Absicht und der Zweck dieser geschichtlichen Nachforschungen und Abhandlung ist es aber, sowohl der kirchlichen Behörde als den beteiligten Kreissynoden die geschichtliche Unterlage für derartige Verhandlungen darzubieten. Haben wir

---

[1]) Akten der Königl. Regierung zu Magdeburg Generalia. Schulsachen 5 c, fol. I.

[2]) Diese Zusammenstellung war mir durch das Königl. Konsistorium freundlichst zur Verfügung gestellt worden (II. H. Nr. 4517). Sie liefert den klaren Beweis, daß bei den Wahlen der Küster, Organisten und Kantoren eine noch weit größere Mannigfaltigkeit, um nicht zu sagen, Verwirrung herrscht, als bei den Pfarrwahlen. Die Darstellung der Art dieser Besetzung sowie der dabei herrschenden Übelstände muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

in dem vorstehenden Aufsatz die allgemeinen Verordnungen und behördlichen Verhandlungen zur Darstellung gebracht, so erübrigt es nun noch, die Pfarrbesetzungen in den einzelnen Ortschaften des Fürstentums in ihren wichtigsten Hauptpunkten zu erforschen und zusammenzustellen, was in diesem und den nächsten Heften dieser Zeitschrift geschehen soll.

---

## II. Die Pfarrbesetzung in den einzelnen Ortschaften.

Nachdem wir im vorstehenden die allgemeinen Verordnungen der kirchlichen Behörden (Regierung und Konsistorium) sowie des Landesherrn als obersten Bischofs der Kirche im Fürstentum Halberstadt zusammengestellt haben, muß es nunmehr unsere Aufgabe sein, die Pfarrbesetzungen in den einzelnen Ortschaften darzustellen, um dadurch eine Übersicht zu gewinnen, in welcher Weise sich im einzelnen diese Besetzungen vollzogen haben und wie die allgemeinen Edikte und Verordnungen des Kurfürsten von Brandenburg und später des Königs von Preußen befolgt worden sind. Erst die abgeschlossene Untersuchung der einzelnen Pfarrbesetzungen wird uns ein zusammenfassendes Urteil am Schluß ermöglichen.

Der Sprengel des Bistums Halberstadt umfaßte in den Jahrhunderten vor der Reformation einen weit größeren Bezirk als später. Wir beschränken uns jedoch auf diejenigen Ortschaften, welche bei der Einführung der Reformation zum Bistum gehörten und bei den beiden Visitationen in den Jahren 1562/64 und 1589 von den dazu verordneten Visitatoren besucht worden sind und die den Umfang des Bistums ausmachten, als letzteres in ein weltliches Fürstentum verwandelt und dem aufstrebenden brandenburgischen Staate einverleibt wurde.

Wie jedes Hochstift, so war auch der Halberstädter Stiftssprengel in Archidiakonate oder Banne eingeteilt, deren Anzahl größer als bei irgend einem andern Stifte Sachsens war; sie betrug nach einem im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg erhaltenen Register vom Jahre 1400 sogar 38;[1]) es ist in der Zeitschrift des Niedersächsischen Geschichtsvereins Jahrgang 1862[2]) von v. Strombeck veröffentlicht.

Die Archidiakonen oder Vorsteher eines Bannes hatten eine besondere geistliche Gerichtsbarkeit, an welche die zugehörigen Geistlichen und Laien gewiesen waren, außer in gewissen Fällen, wo eine Berufung an den bischöflichen Offizial stattfand. Besonders stand ihnen die Einsetzung, Beaufsichtigung und Beurlaubung der Geistlichen ihres Bezirks zu. Später finden wir, daß diese Würde, deren Verleihung zu den alten Gerechtsamen des Bischofs gehörte, mit ihren Einkünften

---

[1]) Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Bd. 4 S. 400—402.

[2]) S. 1—144. Vergl. die ausführliche Arbeit von D. Dr. N. Hilling: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt I. Teil: die Halberstädter Archidiakonate. Lingen a/Ems 1902.

meist zur Aufbesserung von Domherrenstel
Händen vornehmer Herren befand. Die r
ihrem geistlichen Sprengel wohnenden mit
träger pflegten ihre Geschäfte durch Kommis
Es waren dies die Archipresbyter (Erzpr
Archidiakonat ein darin bestellter Pfarrer ge
der Geistlichen namens des Archidiakons vor
barkeit des Archidiakons im Banne anv
gewöhnlichen Umfang hatte, da war dieser u
geteilt und hatte einen Archidiakonen, abe

Da diese Einteilung des Stiftsspre
Bedeutung gewesen ist, so werden wir be
zu welchem Archidiakonat er früher gehört
Ephorie er heute zugeteilt ist.

Hieran schließen wir eine übersichtli
betr. Kirche und Pfarre, da das Präsentati
des Patronatsrechts darstellt; darnach stelle
des früheren Konsistoriums des Fürstentums
gefunden haben unter möglichster Berücksichti
Literatur, wenn wir auch dabei uns wohl b
noch mancherlei Ergänzung aus lokalen Q
Ratsarchiven) finden könnte, aber zugleich in
für die einzelnen behandelten Ortschaften e
Pfarrarchiven weitere Nachforschungen anzus

## Abbenr

Archidiakonat: Osterwieck.

Ephorie: Osterwieck.

Patronat: Im Jahre 1145 übergab
zu Abbenrode samt dem Dorfe dem Bischo
daß dort ein Kloster gestiftet werde, was
auch das Patronat über die Kirche. Dad
Andreaskirche mit all ihren Gütern dem Kl
das Kloster in Abbenrode in eine Propstei s
zwischen den beiden Klöstern ein Streit
20. Juni 1249 durch Vermittelung der Grafe
durch einen Vergleich zu Gunsten des Klo

---

1) Ebenda Bd. 12 S. 129—132. Zum teil

2) Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. und
S. 540.

3) Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg I. N
stifts Halberstadt II. S. 43.)

4) Ebenda I. Nr. 87. S. 85. (Vgl. Urkunde

Nach der Beschädigung des Klosters im Bauernkriege 1525 und nach der i. J. 1529 folgenden Ausplünderung durch Räuber wurde es 1531 dem Hochstift Halberstadt incorporiert[1]). Daher wird von dieser Zeit ab (so z. B. 1564, 1589, 1742) das Domkapitel als Lehnsherr der Pfarre bezeichnet, bis das Patronat mit der Auflösung des Domstifts i. J. 1810 auf den Staat überging, der es noch heute besitzt.[2])

Pfarrbesetzung: Das Domkapitel hat 1562 den Pfarrer Johannes Scharren vociert. 1588 haben die Herren des Domkapitels den Nicolaus Pröle zum Prediger promoviert[3]). Nach dem Tode des Conrad Hasseberg 1678 verzichtete die Gemeinde für dieses Mal auf die Präsentation von drei Kandidaten und bat um Christoph Jacob Chrysander. Das Domkapitel erteilte hierzu seine Genehmigung, jedoch citra consequentiam; künftig sollten drei tüchtige Subjekte der Gemeinde zur freien Wahl vorgestellt werden[4]). 1719 protestierte die Gemeinde gegen die Bestellung eines Adjunkten, weil ihr nach altem Herkommen vom Patron drei Subjekte vorgestellt werden müßten, erklärte jedoch nachher ihr Einverständnis, als das Domkapitel vigore juris patronatus den Konrektor an der Domschule Theophil Wilhelm Stier zum Adjunkt des P. Chrysander präsentierte, der gleichfalls nichts gegen Stier einzuwenden hatte; nach Chrysanders Tode 1721 wurde Stier als Pastor eingeführt[5]). Ein Gesuch des P. Stier vom Jahre 1755 an das Domkapitel, ihm wegen körperlicher Gebrechen seinen Sohn als Adjunkten zur Seite zu stellen, wurde 1756 von Regierung und Konsistorium abschläglich beschieden, weil ein Reskript des Königs vom 8. September 1752 die Succession der Söhne verboten habe[6]). — Nach dem alten Herkommen, das aus den Regierungsakten festgestellt wurde, präsentierte das Domkapitel der Gemeinde drei Kandidaten i. J. 1764 zur Wahl, von denen die Gemeinde den cand. Heinecke mit 83 Stimmen wählte; bei dieser Wahl hatte das Domkapitel 2 Stimmen als Patron, 2 als Gerichtsobrigkeit und 6 Stimmen für 6 Häuser, in Summa 10 Stimmen abgegeben. Der Gewählte wurde more consueto sofort ordiniert und introduziert[7]). — Nach dem Tode des P. Heinecke am 6. Dezember 1785 präsentierte das Domkapitel am 11. Februar 1786 drei Subjekte, von denen der Konrektor Johann Heinrich Prätorius aus Osterwieck mit 87 Stimmen gewählt, sofort ordiniert und eingewiesen wurde[8]). Die Präsentation von drei Kandidaten ist auch im 19. Jahrhundert stets festgehalten und geübt worden. Aus drei präsentierten Subjekten wurde gewählt i. J. 1830: Iteroth, i. J. 1837: Rektor Mehne aus Aschersleben,

---

[1]) Zeitschrift des Harzvereins XII, S. 541.

[2]) Döring: Beschreibende Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler von Halberstadt Land und Stadt, S. 16 f.

[3]) Nebe: Die Visitationen S. 97.

[4]) M. St. A. Kultusarchiv Abbenrode Nr. 4, fol. 8 ff.

[5]) Ebenda Nr. 2, fol. 1—6.

[6]) Ebenda Nr. 3, fol. 1—8.

[7]) Ebenda Nr. 4, fol. 1 ff. und Nr. 5, fol. 1—8.

[8]) M. St. A. Kultusarchiv spec. Abbenrode Nr. 6, fol. 1—99.

i. J. 1842 von 150 stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt cand. Jaenecke, i. J. 1864: Blumner und i. J. 1872: P. Voigtel[1]). **1907.** Das Königliche Konsistorium präsentiert der Gemeinde drei Kandidaten zur Wahl[2].)

## Aderstedt.

Archidiakonat: Eilenstedt.

Ephorie: Anderbeck.

Patronat: Vor der Reformation hatten wahrscheinlich die Herren von Aderstedt das Patronat; seit der Reformation die Herren von Veltheim als Erbherren auf Aderstedt[3]); so z. B. 1666: Achatz v. Veltheim. 1738 fand ein Streit um das Patronat statt; Eleonore Angelique von Schlotheim geb. v. Veltheim hatte sich das Patronats- und Präsentationsrecht angemaßt; hiergegen protestierten die Gebrüder Josias und Friedrich August v. Veltheim, weil die Frau v. Schlotheim nur einen 12jährigen Nießbrauch von dem Gut Aderstedt habe, ihnen jedoch das jus patronatus verblieben sei, zu dessen Ausübung betr. Präsentation sie 4 Monate Frist hätten. Das Urteil und die Entscheidung des Königs wies die Frau Obristin v. Schlotheim ab und sprach den Gebrüdern v. Veltheim das jus praesentationis zu[4]). 1815 besaß die Familie v. Veltheim noch das Patronat. 1860 kam das Gut und damit auch das Patronat an die Tochter des letzten Grafen v. Veltheim (Armgard) und deren Gemahl Baron Max Richard Heinrich v. Saldern, die es 1880 an den jetzigen Besitzer Rittergutsbesitzer Christoph Kothe verkauften, der noch heute 1907 das Gut besitzt und das Patronatsrecht ausübt[5]).

Pfarrbesetzung. **1564.** Die v. Veltheim haben als Patrone der Pfarre den Laurentius Höninger berufen, desgleichen **1589** den Michael Hoyer[6]). — **1666** schreibt das Konsistorium an v. Veltheim, daß er zwar eigentlich drei Subjekte zu nominieren hätte, aber der Kurfürst wünsche, daß diese Stelle dem Feldprediger Michael Schröder verliehen werde; er möchte noch zwei andere präsentieren. v. Veltheim jedoch präsentiert — doch citra consequentiam — nur diesen einen (Schröder), der auch einhellig von der Gemeinde gewählt, von Achatz v. Veltheim vociert, vorgestellt und eingeführt wird und darnach die Konfirmation erhält[7]). — In ähnlicher Weise d. h. ohne Wahl der Gemeinde, aber mit ihrem Einverständnis wurde **1708** nach dem Tode von P. Michael Schröder vom Patron (Achatz v. Veltheim) der stud. theol. Christoph Peter Schröder zum Pfarrer bestellt, eingeführt und bestätigt[8]). — Nach dieses Tode am 20. Februar **1738** brach der Streit um das Patronat zwischen Frau Oberst v. Schlotheim und den Gebrüdern

---

[1]) M. St. A. Reponierte Akten des Konsistoriums in Magdeburg. Abbenrode Vol. I.—IV.
[2]) Amtskalender der Geistlichen der Prov. Sachsen. 1906/07.
[3]) Kunze: Topographie vom Kreis Oschersleben. S. 306.
[4]) M. St. A. Kultusarchiv Aderstedt. Nr. 1, fol. 49—84.
[5]) Schmidt: Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben. S. 15 und Amtskalender.
[6]) Nebe S. 90. 91.
[7]) M. St. A. Kultusarchiv Aderstedt. Nr. 1, fol. 9—18.
[8]) Ebenda. Nr. 1, fol. 28—38.

v. Veltheim aus, indem erstere den cand. Andreas Heinrich Meyer mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde präsentierte und das Konsistorium um dessen Ordination und Introduktion bat. Die gegen diese Präsentation protestierenden Gebrüder Josias und Friedrich August v. Veltheim präsentierten ihrerseits drei Kandidaten (Müller, Kornemann und Drude) zur Wahl. Nachdem durch die Entscheidung des Königs vom 14. August 1738 das Präsentationsrecht der letzteren anerkannt war, machte der Advokat der Frau v. Schlotheim den Vergleichsvorschlag, daß die Gebrüder v. Veltheim von der Präsentation ihrer drei Kandidaten absehen und den cand. Meyer der Gemeinde präsentieren möchten, jedoch jure retentionis et insistentiae, daß es ihrem Rechte nicht präjudizierlich sei. Da auch das Konsistorium diesem Vergleich zustimmte, wurde Meyer nach gehaltener Lokalprobe angenommen und eingeführt[1]). — Der althergebrachten Gewohnheit gemäß wurde 1782 nach dem Tode von P. Meyer gehandelt, indem der Oberbergrat v. Veltheim drei Subjekte benannte, von denen cand. Johann Müller am 16. Februar 1783 mit 53 Stimmen gewählt wurde[2]). — In derselben Weise wurde nach P. Müller's Tode aus den drei von A. v. Veltheim präsentierten Kandidaten der Inspektor Johann Martin Ehrenfried Berger aus Wolfenbüttel 1801 gewählt und vom Konsistorium bestätigt[3]). — Im Jahre 1820 wurde aus den vom Grafen v. Veltheim präsentierten Kandidaten P. Winckler und nach dessen Tode von sämtlichen Hausbesitzern i. J. 1837 cand. Göroldt gewählt[4]). 1907: Der Rittergutsbesitzer Christoph Kothe auf Aderstedt präsentiert drei Kandidaten zur Wahl.

## Anderbeck.

Archidiakonat: Dardesheim.

Ephorie: Anderbeck.

Patronat: Bis 1234 war Baldewar v. Dalem Patron, darnach das Kloster Marienburg bei Helmstedt; seit 1367 das Hochstift Halberstadt[5]), während bei den Visitationen von 1564 und 1589 gesagt wird, daß die Pfarre vom Bischof zu Lehen gehe[6]). Mit der Aufhebung des Bistums ging das Patronat auf den Kurfürsten von Brandenburg, später auf den König von Preußen über.

Pfarrbesetzung: 1564. Der alte Pfarrer (Jacobus Wöbbicke) legt wegen Unvermögens sein Amt nieder. Da berichtet der Amtschreiber zu Schlanstedt: Der Bischof habe die Pfarre seinem Sohne verliehen; Da dieser noch ein kleiner Knabe sei, wolle er die Stelle, bis der Sohn zum Predigtamte tauglich sei, verwalten lassen. Die Visitatoren erklären dies für unzulässig und designieren den M. Bernhard Scheffer[7]), Schulmeister in Halberstadt, einen feinen, gelehrten jungen Mann zum Pfarrer[8]). — Derselbe — aber Schaper genannt — war 1589 noch

[1]) Ebenda. Nr. 1, fol. 41—158.
[2]) Ebenda. Nr. 1, fol. 164—250.
[3]) Ebenda. Nr. 2, fol. 2—86.
[4]) M. St. A. Repon. Akten des Konsistoriums zu Magdeburg. Aderstedt. Vol. I und II.
[5]) Schmidt: a. a. O. S. 18. 19.
[6]) Nebe: S. 147.
[7]) Oder Schaper: so 1589.
[8]) Nebe: S. 147.

Pfarrer und von ihm heißt es: er war 1564 von der Martinsschule in Halberstadt hierher berufen und von Bischof Sigismund belehnt[1]). — Als dem Nachfolger seines Vaters Elias Schaper wurde am 13. Juli 1662 dem Vincentius Schaper die Vokation von der Gesamtgemeinde ausgestellt und ihm die Bestätigung von der Regierung erteilt[2]). — Ohne einen besonderen Wunsch der Gemeinde, die um Mitpräsentation des Elias Albert Schaper gebeten, zu berücksichtigen, präsentierte 1692 das Konsistorium drei Kandidaten (Rulf, Limburg, Schneider) der Gemeinde zur Wahl, die auf den Konrektor Joachim Rulff fiel[3]). In der Zukunft aber hat niemals wieder eine Präsentation von drei Subjekten stattgefunden, sondern der König nahm für sich als Rechtsnachfolger des Bischofs das Recht in Anspruch, die Stelle ohne Beteiligung der Gemeinde zu besetzen, indem er ihr nur das votum negativum gestattete. So verlieh er 1706 die Stelle dem M. Schüßler, der bisher Pfarrer in Hamersleben mit Gunsleben gewesen war, und i. J. 1715 dem P. Hynitzsch. Nachdem die Frage nach der Notwendigkeit eines Adjunkten 1735 von der Gemeinde verneint worden war, ernannte der König 1742 den cand. Johann Christoph Friedrich Hynitzsch auf dessen eigene Bitte zum Adjunkten seines Vaters, nach dessen Tode 1753 er die Pfarrstelle ganz erhielt. Auf Bitten der Gemeinde bestimmte der König 1785 den cand. Christoph Friedrich Hynitzsch, einen Neffen des Pastors und Inspektors Hynitzsch zu seinem Adjunkten und Nachfolger, sogar unter Dispens ab aetate canonica. — Als dieser 1802 gestorben, bat zwar die Gemeinde um den Rektor der Halberstädter Martinischule Friedrich Alsleben, welchen auch das Konsistorium nebst zwei anderen Pastoren (Rosenthal und Jäger) dem König in Vorschlag brachte; letzterer aber verlieh die Stelle dem Feldprediger August Gottlieb Schlitte zu Potsdam, der 1803 auch eingeführt und vom Konsistorium bestätigt wurde[4]). Auch bei den darauf folgenden Besetzungen 1826 (Superintendent Schiele), 1837 (P. König), 1847 (Superintendent Bertram) und 1871 (Superintendent Dr. Schmidt) bestellte und berief der König ohne Beteiligung der Gemeinde[5]). 1907. Der König als Patron besetzt die Stelle ohne Gemeindewahl, weil die Superintendentur mit ihr verbunden ist.

## Aschersleben.

Archidiakonat: Aschersleben.
Ephorie: Aschersleben.

### a) Die Stephanikirche.

Das Patronat über die unter dem ersten Bischof von Halberstadt (Hildegrim I.) gegründete, dem ersten Märtyrer Stephanus geweihte Kirche hatten die Grafen von Askanien inne bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1303 aber überließ Graf Otto I. das jus patronatus über die Hauptkirche der Stadt, die Stephanikirche mit ihren beiden Filialen, der St. Godehardi- und

---

1) Ebenda. S. 148.
2) M. St. A. Kultusarchiv Anderbeck. Nr. 1, fol. 1 ff.
3) Ebenda. Nr. 1, fol. 3—15.
4) Ebenda. Nr. 1, fol. 34—152.
5) M. St. A. Repon. Akten des Konsistoriums in Magdeburg. Anderbeck.

St. Margaretenkirche, dem von ihm um 1250 gegründeten Marienkloster. 1309 bestätigte Graf Otto II. diese Schenkung seines Vaters vom Jahre 1303, wodurch diesem das Pfarrlehn zu Aschersleben und damit das Patronatsrecht über die Stephanikirche gegeben war[1]). Das Marienkloster hat dieses Recht innegehabt bis zu dem Beginn der mächtigen Reformationsbewegung. Es hat den Anschein, daß der Rat der Stadt die patronatliche Einwilligung der damaligen Äbtissin (Anna von Kalenberg) eingeholt hat, als er i. J. 1524 auf eigene Kosten einen evangelischen Nachmittagsprediger anstellte[2]). Als aber im Bauernkriege 1525 das Nonnenkloster vor der Stadt zerstört worden war, überließ die Domina des Jungfrauenklosters, die bis dahin die Kirchen- und Schulämter besetzt hatte, im Jahre 1526 unter Consens des Erzbischofs Albrecht von Mainz (Bischofs von Halberstadt) das jus patronatus in aller Form dem Rat der Stadt, der zugleich auch die Besoldung der Geistlichen übernahm. Er sorgte auch für die Wohnungen der Geistlichen, baute 1530 ein neues Predigerhaus und beschaffte bis 1562 zwei Häuser für die beiden Diakonen[3]). Hieraus erhellt, daß der Rat der Stadt mit dem Patronatsrecht zugleich auch die Patronatspflichten übernommen hat und daß ihm in der Folgezeit nur mit Unrecht das Patronatsrecht bestritten werden konnte. Als einen Teil dieses Rechts hat er stets die Vokation der Prediger nicht nur in Anspruch genommen, sondern seit 1526 auch ausgeübt. Bei Gelegenheit der beiden Kirchenvisitationen 1562 und 1589 ist ihm dieses Recht von keiner Seite bestritten worden. Erst einer späteren Zeit blieb es vorbehalten, dieses wohlerworbene Recht in Zweifel zu ziehen.

Wie die Visitationsprotokolle von 1562 und 1589 klar ergeben, hatte der Rat nicht blos das Patronatsrecht in seinem Besitz, nach dem er die Prediger wählte und berief, sondern in eigener Machtvollkommenheit als Folge des Jus patronatus sandte er auch die gewählten Prediger in verschiedene Städte (Wittenberg, Halle, Blankenburg), um sie dort examinieren und ordinieren zu lassen[4]) und führte sie auch in das Amt ein.

Als nun wenige Jahre nach der Säkularisation des Bistums Halberstadt der Rat den M. Georg Titius zum Oberprediger berufen (1653) und ihn in sein Amt eingeführt hatte — Examination und Ordination war nicht nötig gewesen, da Titius an derselben Kirche schon als Diakonus angestellt gewesen war —, und als der Rat in demselben Jahre den Valentin Hartgen, der zum Diakonus gewählt war, in Wittenberg hatte examinieren und ordinieren lassen und in dieses Amt eingeführt hatte, schrieb die Halberstädter Regierung am 28. Oktober 1653 an den Rat, daß Examination, Ordination, Konfirmation und Introduktion der Prediger zu den Jura Episcopalia des Kurfürsten gehörten und nicht dem Rat zuständen, selbst wenn er früher unberechtigter Weise diese Verrichtungen ausgeübt hätte; denn diese gehörten früher dem Bischof und jetzt dem Konsistorium. Der Kurfürst habe im Homagial-Rezeß die sonstigen Privilegien des Rates bestätigt, aber alle bischöflichen Rechte sich vorbehalten. Bei Androhung des Verlustes des Patronats-

1) Straßburger: Geschichte der Stadt Aschersleben. S. 19. 43. 44. 48.
2) Ebenda S. 180.
3) Ebenda S. 187 u. 195. Nebe a. a. O. S. 186.
4) Nebe S. 186. 196. 197.

rechts forderte die Regierung eine strenge Befolgung dieser seiner Verordnung. Der Rat gab jedoch nicht ohne weiteres und sogleich nach, sondern antwortete am 30. November, der Kurfürst habe ihm nicht blos alle Privilegien, Statuten, Jurisdiktionen, Rechte, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten bestätigt, sondern im Homagial-Rezeß auch gestattet, daß die Stände, wo es hergebracht sei, das jus conferendi, vocandi, introducendi et confirmandi ferner auszuüben berechtigt sein sollten; der Rat besitze dieses Recht seit 100 Jahren, ohne daß Bischof oder Domkapitel dagegen Einspruch erhoben hätten. In dem Normaljahr 1624 hätte er dieses Recht unzweifelhaft besessen und da Homagial-Rezeß und Landtagsabschied von 1653 es bestätigt hätten, sei er darin „wohl fundieret". Die Regierung verharrte bei ihrer Forderung und verlangte, daß Hartgen zum Examen und zur Ordination nach Halberstadt gesandt werde, aber der Rat behauptete demgegenüber sein Recht. Eine auf den 27. Januar 1654 angesetzte mündliche Verhandlung zwischen Regierung und einem Bevollmächtigten des Rates führte, falls sie überhaupt stattfand, die Streitfrage noch nicht zur Lösung; auch wandte sich der Rat an die theologische und juristische Fakultät in Helmstedt mit der Bitte um Entscheidung, ohne, wie es scheint, eine Antwort zu erhalten, wenigstens ist das Gutachten nicht in den Akten enthalten, auch hat sich der Rat niemals darauf berufen. Jedenfalls forderte die Regierung am 3. Juli 1654, daß der Rat nicht blos diese Rechte behaupte, sondern daß er schriftliche Beweise für die beanspruchten, dem Landesherrn gebührenden Privilegien und Konzessionen beibringe [1]).

Die vorstehende Streitfrage ruhte hierauf ein Jahrzehnt hindurch und sollte auf Anregung von Regierung und Konsistorium i. J. 1663 einer grundsätzlichen Entscheidung zugeführt werden. Nebst anderen Städten (Halberstadt und Osterwieck) wurde Aschersleben vor Eingriffen in die Jura episcopalia des Kurfürsten gewarnt, berief sich jedoch auch jetzt wieder auf das alte Herkommen (21. August 1663) [2]). Dieselbe Warnung erging an den Rat auf Veranlassung des Landesherrn am 4. März 1665; kurz zuvor hatte die Regierung nach dem Tode von M. Titius und vor Neubesetzung der Stelle von dem Rat den urkundlichen Nachweis verlangt, daß er das Jus patronatus besitze. Der Rat erwählte nun den Syndikus Henr. Smalian in Quedlinburg zum Rechtsbeistand, versah ihn mit dem nötigen geschichtlichen Material und reichte am 15. März 1665 ein Schriftstück ein mit dem ausführlichen Titel: „Rechtmeßige Summarische Deductio, Waßmaßen Unß dem Rathe zu Ascherßleben über die Kirchen alhiero das jus Patronatus und Exercitium non nullorum particularium Jurium Ecclesiasticorum Salvo tamen illaeso jure Episcopali a tempore immemoriali biß auf gegenwertige Zeith zugestanden und annoch zustehe, von unß geruhig erseßen und noch besitzet werde" [3]). In dieser, vermutlich von dem obigen Syndikus aufgesetzten Eingabe führte der Rat folgendes aus:

„Es liege ihm vollkommen fern, in das Jus Episcopale des Kurfürsten einzugreifen, er bitte nur um Erhaltung seiner wohlhergebrachten uralten Befugnisse.

---

[1]) Magistrats-Akten zu Aschersleben Abt. I. Fach 2. Vol. 4, fol. 1—28.

[2]) Siehe oben: Allg. Teil. S. 209.

[3]) Magistrats-Akten zu Aschersleben. I. 2. 4, fol. 42—56. 127—141. — M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben Nr. 5, fol. 59—72.

besitze er seit den Tagen der Reformation, wie auch die Visitationsprotokolle von 1562 und 1589 bestätigten. Mindestens seit 1547 hätte er dieses Recht ausgeübt, stets die Pastoren und Diakoni (die namentlich aufgeführt werden) berufen und belehnt; dieses Recht wäre dadurch sogar erjährt und ersessen. Auch habe er das Exercitium jurium ad examen et ordinationem libere mittendi et introducendi vocatos pastores seit der Reformation unter katholischen und evangelischen Bischöfen ohne Widerspruch gebraucht, wie es der Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm ausdrücklich i. J. 1628 bestätigt habe. Nicht weniger habe sowohl der Homagial-Rezeß (§ 2 und 5) und der Landtagsabschied (§ 5) von 1653 ihm diese Jura Ecclesiastica bestätigt, welche dem Juri Episcopali des Landèsherrn in keiner Weise entgegen wären. Dem Herkommen gemäß sei auf geschehene praesentation unterschiedener Personen das Jus eligendi toti Ecclesiae ex statu politico, Ecclesiastico et populo primori ejus parte bestehend frei allemal gelassen; der Rat habe die vota von diesen drei Ständen colligiren lassen und sei stets darauf bedacht gewesen, in Fürsorge für das Seelenheil der Gemeinde tüchtige Prediger von gesunder Lehre und gottseligem Wandel zu berufen. Zwar habe er früher das Recht gehabt und geübt, die gewählten Prediger auswärts prüfen und ordinieren zu lassen, doch da jetzt ein ‚formirtes Consistorium' bestehe, sei er aus schuldigem Respekt gern bereit, die noch nicht geprüften und ordinierten Kandidaten zum Examen und zur Ordination nach Halberstadt zu senden; er hoffe aber andererseits, daß ihm die anderen Jura Ecclesiastica verbleiben und daß der Kurfürst ihm seine Jura politica et Ecclesiastica bestätige."

Diesem Zugeständnis gemäß beschied das Konsistorium den zum Oberprediger gewählten Lic. Schwerdtner zu Examination und Ordination nach Halberstadt und setzte seine Einführung fest und versprach seine Bestätigung. Diese beiden Akte aber beanspruchte der Rat als sein Recht, mochte ihm auch mit dem Verlust des Patronatsrechts gedroht werden; wenigstens verlangte die Regierung einen urkundlichen Nachweis für diese Rechte. Darauf erklärte sich der Rat am 15. November 1665 bereit, die von ihm behauptete Observanz und sein Recht durch eidlich zu vernehmende Zeugen zu beweisen, indem er 32 Artikel aufsetzte betreffend Präsentation, Vokation, Elektion und Introduktion durch den Rat, Examination und Ordination durch das Konsistorium nach der Vokation; eine Konfirmation durch die Obrigkeit habe nie stattgefunden. Die Regierung ernannte hierauf eine aus zwei Mitgliedern bestehende Kommission, die den Auftrag erhielt, mit den Deputierten des Rates mündlich zu verhandeln, und zwar über das Jus patronatus sowie über das Jus introducendi; das Recht der Bestätigung nahm die Behörde ohne weiteres für sich in Anspruch, zumal sie nach Aussage des Rates früher nicht geübt worden war. Nunmehr trat der Rat den Nachweis der von ihm behaupteten Observanz an, indem er die ausgewählten Zeugen im Alter von 60 bis 79 Jahren eidlich über die aufgestellten 32 Artikel vernehmen ließ; diese bezeugten: das Jus patronatus gehöre unstreitig dem Rat, der die Prediger stets berufen und ohne vorherige Benennung gegenüber dem Konsistorium die

Wahl nach dem Herkommen habe vollziehen lassen; auch habe er und nicht das Konsistorium den Predigern die Kanzel geöffnet; erst nach der Wahl und Vokation sei der Gewählte dem Konsistorium genannt worden; Examinatio und Ordinatio hätte er früher bei jedem beliebigen Konsistorium vornehmen lassen, wie die Visitationsprotokolle bezeugten und nur aus Gehorsam hätte er darein gewilligt, daß diese beiden Akte fortan vor dem Halberstädter Konsistorium stattfinden sollten. Die Introduktion hätte der Rat stets selbst vollzogen und sei ihm, weil hergebracht, durch den Homagial-Rezeß bestätigt. Eine Konfirmation der Prediger durch irgend welche Obrigkeit wäre bisher nicht üblich gewesen[1]).

In den Akten verlautet nichts, welche Antwort der Rat auf diesen Nachweis der Observanz erhalten hat. Wohl aber erließ der Kurfürst, wie oben ausgeführt worden, ein allgemeines Patent vom 15. Februar 1669, in welchem er die Jura Episcopalia (Nominierung, Eröffnung der Kanzel, Examinierung, Ordination, Introduktion und Konfirmation) für sich unbedingt in Anspruch nahm und jeden Eingriff in diese seine Rechte bei hoher fiskalischer Strafe verbot[2]).

So mußte sich auch der Rat von Aschersleben darein fügen, zumal man ihm sein sonstiges Patronatsrecht nicht streitig machte, indem die Regierung erklärte, daß sie ihm das Jus patronatus nicht kränken wollte[3]).

Auf die Verhandlungen und besonders auf die „Deduction" vom 15. März 1665 griff der Rat der Stadt zurück, als ihm im Jahre 1704 das Patronatsrecht ernstlich bestritten wurde. Der in Folge eines Streites um die Pfarrbesetzung mit der Untersuchung beauftragte Königl. Kommissar Geheimer Rat Franziskus Klinge erklärte nämlich am 9. März 1704, daß „der Rat in dem vorgeschütten Jure patronatus gar nicht fundiret, geschweige, daß derselbe berechtigt seyn solte, einen Pastorem primarium, als deren Beruff Sr. Königl. Majestät ut summus episcopus in dero übrigen Provincien Ihnen allein vorbehalten, zu erwehlen"; und in einem weiteren Schreiben vom 31. März fügte er die Behauptung hinzu, daß „der Magistrat mit dem Patronatrecht weder belehnt noch durch besondere Gnade ausgerüstet sei, daß er es bey vorigen Kriegstroublen aufgefischet, also in ungegründeter und unrechtmäßiger Possession sich befinde"; nach den alten Dokumenten habe der Rat dieses Recht nicht; es gebühre dem König als summus Episcopus; der Rat habe sich auch durch Intriguen etc. dieses Rechts unwürdig gemacht. — Der Rat blieb diesen unberechtigten Angriffen auf sein gutes Recht die Antwort nicht schuldig. In drei Schreiben vom 14. April, 24. Mai 1704 und vom 20. Juni 1705, deren erste zwei an den König, das dritte an das Konsistorium gerichtet waren, führte der Rat folgendes zur Begründung seines Rechtes an: Das Patronatsrecht, welches das Jungfrauenkloster seit 1303 inne gehabt, sei mit Zustimmung des Kardinals Albrecht im Jahre 1526 dem Rate auf seine Bitten hin überlassen mit dem Recht, die Pfarrer zu bestellen und das Jus vocandi auszuüben; die Domina des Agneten[4]) = Marienklosters habe dem Rate dieses jus patronatus

---

[1]) Magistrats-Akten von Aschersleben. I. 2. 4, fol. 62—126.

[2]) M. St. A. Kultusarchiv Generalia 76, fol. 61—66.

[3]) Magistrats-Akten von Aschersleben. I. 2. 4, fol. 102.

[4]) Agnetenkloster ist nur ein andere Name für das Marienkloster; vielleicht, daß letzteres eine zweite Schutzpatronin (Agnes) hatte. Straßburger S. 43. Anm. 2.

angefochten worden; über diese Schenkung der Domina sei zwar kein Diplom vorhanden, aber das Patronatsrecht sei erjährt. Aus der Bestimmung des Kardinals Albrecht vom Jahre 1526, daß das Marienkloster zum Unterhalt des Pfarrers beitragen solle — eine Verpflichtung, welche seit 1538 mit dem Verkauf des Dorfes Wilsleben an das Stift Halberstadt auf das Amt Gatersleben übertragen wurde — gehe hervor, daß der Rat das Jus patronatus habe. Er habe demnach dieses Recht seit der Reformation, also über 180 Jahre „ohne eintzige contradiction“ continuo et nunquam interrupto ordine exerciret, bis Geheime Rat Klinge ihnen das Patronatsrecht streitig gemacht und seinen Bruder Albert Klinge aus Friedland in Mecklenburg ohne Wissen und Willen des Patrons vorgeschlagen und dessen Vokation durch den König und Einführung durchgesetzt habe. Dem Magistrat als Patron stehe das Recht zu, drei Kandidaten zu präsentieren; auch habe er dieses Recht seit 1526 stets geübt und die Pfarrer berufen und belehnt. Dieses erjährte und ersessene Recht sei ihm auch durch den Homagialrezeß von 1650 und durch den Landtagsabschied von 1653 bestätigt. Auch widerstreite dieses Patronatsrecht des Rates keineswegs dem Juri Episcopali des Königs; stehe dem Rate das Jus praesentandi et vocandi und im Verein mit der Ecclesia repraesentativa das Jus eligendi zu, so verbleibe der Königlichen Regierung und dem Konsistorium das Recht der Ordinatio, Confirmatio und Introductio. — Außerdem unterhalte der Rat die Kirche und besolde die Kirchen- und Schulbedienten aus eigenen Mitteln. — Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, hat der Rat der Stadt sein Recht genügend und sicher begründet. — Vom König zu einem Gutachten über diese Eingaben des Rates aufgefordert empfahl das Konsistorium dem Landesherrn, besonders mit Berufung auf die Visitationsprotokolle von 1562 und 1589 dem Rat das Jus patronatus zu belassen, was nun auch geschah[1]). — Trotzdem wird uns aus dem Jahre 1753 von einem neuen Eingriff in das Patronats- und Präsentationsrecht des Magistrats berichtet, indem der Minister anordnete, daß der Prediger Wentzel aus Eisleben dem Inspektor Götze cum spe succedendi adjungiert und ersterem die Vokation vom Rat ausgestellt werden sollte. Der Magistrat weigerte sich jedoch, dieser Verordnung nachzukommen, da ihm das Patronatsrecht zustehe und da er in seinem wohlhergebrachten Recht und Gewohnheit nicht beeinträchtigt werden dürfe. Der Minister antwortete zwar, es müsse bei der Königlichen Ordre sein Bewenden haben, es solle aber dem Juri patronatus solches pro futuro nicht präjudizieren noch zur Consequenz gereichen. [Unter derselben Verwahrung seiner Rechte hatte sich der Rat i. J. 1728 mit der vom König verordneten Berufung des Oberpredigers Johann Heinrich Götze von der Martinikirche zu Halberstadt zum Pastor prim. in Aschersleben einverstanden erklärt[2]).] Doch der Magistrat beharrte bei seinem Recht[3]). Seit dieser Zeit hat man nicht wieder den Versuch gemacht, in das Patronatsrecht des Magistrats einzugreifen.

[1]) Ebenda. Nr. 4, fol. 198—205 und Nr. 5, fol. 3—75.
[2]) Ebenda. Nr. 15, fol. 5—6.
[3]) Ebenda. Nr. 8, fol. 3—27.

recht nicht nur für die Oberpredigerstelle, sondern auch für das Archidiakonat und Diakonat. Als es sich i. J. 1725 darum handelte, dem Archidiakonus Laue einen Adjunkten zu bestellen und als dabei dem Rat der Feldprediger Möser (vom Schwerin'schen Regiment) vom König aufgedrängt werden sollte, wehrten sich Bürgermeister und Rat ganz energisch, indem sie betonten, daß ihnen das jus patronatus zustehe, daß sie es seit der Reformation exerziert hätten, wie die Visitationsprotokolle von 1562 und 1589 bewiesen, und daß der König sie in diesem Rechte selbst geschützt habe; zugleich beriefen sie sich auf das Urteil der juristischen Fakultät in Jena vom Oktober 1705, durch welches dem Rat das Patronatsrecht als seit undenklichen Zeiten besessen zugesprochen wurde, mindestens aber seit 1562 und 1589. Nur die Versicherung des Königs, daß dem Magistrat von seinem Jus patronatus hierdurch nicht derogiret werden solle, und die Androhung der Königlichen Ungnade bewog den Rat, in diesem Falle nachzugeben unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es ihnen nicht präjudizierlich fallen möchte[1]). — Im Jahre 1769 hatte der Rat noch einmal Veranlassung, sein seit mindestens 1540 besessenes Patronat und jus praesentandi für das Archidiakonat, sein Recht zur Mitbeteiligung an der Wahl und sein jus vocationis nachdrücklich zu betonen, während dem Konsistorium das jus confirmandi zustehe[2]). —

Auch bei einer Diakonatswahl i. J. 1750 war der Rat gezwungen, sein jus patronatus und Anteil an der Wahlhandlung, sein Recht der Vokation zu verteidigen, da er alle diese Rechte seit der Reformation besessen habe[3]).

So ist es dem Rat von Aschersleben für alle drei Predigerstellen der Stephanikirche gelungen, mit Erfolg sein Patronatsrecht zu verteidigen und im Besitz zu behalten, sodaß er noch heute dieses Recht in vollem Umfange besitzt und ausübt[4]).

Pfarrbesetzung: 1. Oberpredigerstelle.

Solange das Patronat noch im Besitz des Marienklosters war, hat die Domina die Prediger berufen und belehnt[5]), wie es scheint ohne eine positive Beteiligung der Gemeinde, der nur das übliche votum negativum zustand.

Im Jahre 1524 berief der Rat auf Drängen der für das Evangelium begeisterten Bürger den Andreas Sachse zum evangelischen Nachmittagsprediger, für dessen Besoldung auch der Rat eintrat. Stand ihm auch kein Recht zu, eine solche neue Stelle zu schaffen, so scheint er doch die Einwilligung der Domina des Jungfrauenklosters als der Patronin eingeholt zu haben, oder letztere erhob wenigstens keinen Widerspruch. Freilich mußte in Folge des vom Erzbischof Albrecht geltend gemachten Protestes der Rat den Prediger Sachse wieder entlassen[6]).

---

1) Ebenda. Nr. 10, fol. 1—22.
2) Ebenda. Nr. 12, fol. 100.
3) Ebenda. Nr. 14, fol. 167 ff.
4) Amtskalender 1906/07.
5) Nebe: S. 186.
6) Straßburger, S. 180 f.

nachdem der katholische Pfarrer Weber sein Amt niederzulegen durch die Ungunst der Bürger gezwungen war, berief der Rat als Patron am 18. Oktober 1527 den bisherigen Rektor Petrus Lentz zum evangelischen Vormittagsprediger, der bereits im November 1529 als ein Opfer seiner Tätigkeit während einer verheerenden Krankheit starb[1]).

Im Jahre 1531 begegnet uns wieder Andreas Sachse als evangelischer Nachmittagsprediger, vom Rat berufen[2]).

1536 berief der Rat einen geborenen Aschersleber, den Georg Drosihn aus Braunschweig und bestellte ihn zum Pfarrer, der aber erst nach der vom Erzbischof i. J. 1540 gewährten freien Religionsübung öffentlich mit der Verkündigung des Evangeliums und Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt hervortreten durfte. Erst nach dem Tode oder der Abdankung des katholischen Predigers i. J. 1542 konnte Drosihn als evangelischer Hauptprediger angestellt werden[3]).

Nach Drosihn's Tode (am 24. Mai 1547) setzte der Rat den bisherigen Rektor in Zwickau, einen tüchtigen Schulmann, Petrus Plateanus an seine Stelle; er starb jedoch bereits am 27. Januar 1551[4]). — Sein Nachfolger M. Thomas Beurlin[5]) (1551—1569) aus Schlackenwalde verdankte seine Anstellung der Berufung des Rates. Ihm folgte M. Caspar Reißiger[6]) (1569—1574), und diesem wiederum M. Georg Zimmermann aus Halle a./S., der bis zu seinem Tode am 16. Juli 1600 hier wirkte[7]) An seine Stelle trat am 26. August 1601 M. Johannes Fegespan (Fugenspan), der i. J. 1551 im Schwarzburgischen geboren, vorher Pastor in Quedlinburg gewesen war; er starb am 23. Oktober 1616[8]). Nach ihm wurde M. Johann Hertzog Oberprediger; i. J. 1560 geboren, bekleidete er zunächst seit 1584 das Amt eines Konrektors, seit 1594, das des Rektors in seiner Vaterstadt Aschersleben, wurde 1595 Diakonus, 1599 Archidiakonus und 1617 Pastor prim.; der geistig regsame Mann starb im 76. Lebensjahre am 27. August 1636[9]).

Bei diesen sämtlichen Besetzungen hat der Rat die Geistlichen, die er besoldete, auch berufen und angestellt; von einer aktiven Mitwirkung der Gemeinde[10])

---

1) Ebenda. S. 186 f.

2) Ebenda. S. 187 f.

3) Ebenda. S. 189—194.

4) Ebenda. S. 194.

5) Ebenda. S. 194. 223. Nebe, S. 186.

6) Ascherslebische Historia. Handschrift in der Stadtbibliothek zu Halberstadt. S. 2. Abel: Chron. Ascan., S. 627.

7) Straßburger, S. 241. Nebe, S. 196. Er war zuerst auf 3, dann auf 9 Jahre in Bestallung genommen. Abel: Chron. Ascan., S. 631. 632.

8) Straßburger S. 242. Man hatte vorher den M. Joh. Cuno in Salzwedel in Vorschlag gebracht, der auch die Probepredigt gehalten, aber in derselben in solche raucedinem (Heiserkeit) gefallen, daß man ihn nicht vernehmen konnte und ihn mit einem guten Viatico zurückschickte. Abel, S. 645.

9) Ascherslebische Historia. S. 3. Zeitschrift des Harzvereins Bd. XXX, S. 173, Anm. 2.

10) Straßburger, S. 195: „ohne die Gemeinde zu befragen“.

hören wir nichts. Der Rat als Patron suchte mehrere Prediger aus und erwählte einen von ihnen und stellte ihn der Gemeinde vor. Wenn ihr auch nach evangelischen Grundsätzen das formelle Einspruchsrecht zustand, so hatte sie sicherlich keine Veranlassung, davon Gebrauch zu machen, da der Rat eifrig bemüht war, ebenso tüchtige als wahrhaft evangelische Prediger zu berufen.

Diese Annahme wird bestätigt durch die Kirchenordnung, die der Rat i. J. 1575 selbständig, wenn auch im Einverständnis mit der Geistlichkeit aufgestellt hatte[1]) und die er bei der Kirchenvisitation i. J. 1589 den Visitatoren übergab[2]) unter dem Titel: „Christliche Articul und bericht, wie es in der kirchen zu Aschersleben mit den pfarherrn und kirchendienern allenthalben ordentlich soll gehalten werden". Diese Ordnung bestimmte betreffs „Der Wahl, beruf- und annehmung des pfarhern und Diakon"[3]) folgendes:

Nach Erledigung eines Pfarramts sollen alle drei Räte[4]) durch den regierenden Bürgermeister zusammen beschieden werden, um auf eine tüchtige, gottesfürchtige Person mit guter, gesunder, reiner Lehre, Leben und Wandel, mit guter verständlicher Aussprache bedacht zu sein, die schon vorher ein Pfarramt innegehabt. Darauf soll der Rat die Geschicklichkeit und Begabung der in Betracht kommenden Prediger an dem Ort ihrer bisherigen Tätigkeit sorgsam durch verständige Leute erforschen lassen. Sind zwei oder drei oder noch mehr tüchtige Personen vorgeschlagen, so sollen alle Geschworenen des Rates nach Anrufung des heiligen Geistes beratschlagen und mit Hintansetzung aller Affektion, Nutzen, Freundschaft, Liebe, Haß oder Neid einen aus den Vorgeschlagenen frei wählen und zwar in der Weise, daß alle Mitglieder des Rates bis auf die drei Bürgermeister das Beratungszimmer verlassen sollten; nachdem letztere sich untereinander beraten und jeder seine Stimme abgegeben, sollen die Ratsherren einer nach dem andern um seine Stimme befragt und die Stimmabgabe verzeichnet werden. Wer die meisten Stimmen erhalten, solle darnach ordentlicher Weise schriftlich oder mündlich berufen werden. Wird keiner von den zunächst vorgeschlagenen bereits im Amt befindlichen Personen für tüchtig erfunden, so solle man sich auf den Universitäten

---

[1]) Nebe, S. 203. Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. I. 2. S. 475.

[2]) Abgedruckt bei Nebe S. 200 ff. und bei Sehling I, 2. S. 473 ff.

[3]) Dieser Teil der Kirchenordnung befindet sich als „Extract aus dem Halberstädtischen Visitationsbuch de ao 1589" handschriftlich im Stadtarchiv zu Aschersleben.

[4]) Im Jahre 1531 war nämlich eine Änderung in der Ratswahl vorgenommen worden. Anstatt der bisherigen 12 Ratsherren wählten i. J. 1530 die Bürgermeister und Ratmannen im Verein mit den Gildemeistern und der Gemeinde 10 Männer, die das nächste Jahr regieren sollten. Diese 10 Männer wählten im Verein mit einigen Ältesten wieder 10 Männer, die den zweiten Rat bildeten und das folgende Jahr regieren sollten. Beide zusammen wählten wiederum 10 Mann für das dritte Jahr. So bestand der gesamte Rat von 1531 ab aus 30 Personen und zerfiel in drei Mittel zu je 10 Personen. In der einmal festgestellten Folge wechselten die drei Mittel in der Regierung von Jahr zu Jahr ab. Statt des jährlich wechselnden Rates hatte man jetzt einen senatus perpetuus, dessen Mitglieder alle drei Jahr zur Regierung kamen. Diesem Rate stand bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht der Cooptation zu. Dieser wechselnde Rat wurde i. J. 1720 in einen beständigen aus 10 Mitgliedern (einschl. des Syndikus) bestehenden Rat verwandelt. Straßburger, S. 210 ff. 302. 311.

umsehen und mit der Wahl und Berufung wie oben verfahren. Wenn der Erwählte und Berufene die Wahl angenommen, soll er um eine Predigt gebeten werden. Nach getaner Predigt soll einer der anwesenden Prediger der Gemeinde mitteilen, daß der, den sie soeben angehört, zum Predigtamt berufen sei. —

Diese vom Rat aufgestellte Ordnung der Pfarrwahl ist in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung. Aus ihr geht klar hervor, daß Wahl und Berufung der Prediger allein in der Hand des Rates lag und daß der Gemeinde nach Anhörung der Predigt Gelegenheit gegeben war, Einspruch zu erheben; aber daß sie bei der Wahl selbst — in ihrer Gesamtheit oder durch besondere Vertreter — sich mitbetätigt habe, davon ist in dieser Ordnung nichts enthalten.

Diese Wahrnehmung deckt sich mit einer Anfrage, die der Archidiakonus Hermann Bruchmann — gegen Ende des Jahres 1624 — an die theologische Fakultät in Wittenberg richtete. Dieses Schreiben ist zwar nicht erhalten, wohl aber die unter dem 4. Januar 1625 erteilte Antwort und Information[1]). Aus dieser geht hervor, daß es sich um folgende Fragen handelte, welche in Aschersleben bereits erörtert waren:

1. Ob die Election und Vocation eines Predigers von der Obrigkeit allein und nicht vielmehr von der ganzen Kirche geschehen solle und ob die Wahl, von der Obrigkeit allein geschehen, nicht ein Kaiserlich Papstum mit sich führe.
2. Ob die Election, von der Obrigkeit allein geschehen, rechtmäßig sei, also daß der Electus mit gutem Gewissen sich darauf gründen könne, oder ob es nicht vielmehr eine partial Wahl und also ex parte illegitima electio und Vocatio sei.
3. Ob es nicht besser sei, daß ein neu berufener und ordinierter Prediger durch einen anderen Prediger investiret und der Kirchen dargestellt werde, als wenn solches eine weltliche obrigkeitliche Person verrichte.
4. Betrifft Aufsicht über das Aerarium Ecclesiasticum und Kirchrechnung.
5. Ob die Obrigkeit, die die Prediger beruft, auch das Recht habe, sie zu konfirmiren und investiren; ob dieses von der Obrigkeit beanspruchte Jus Episcopale, auch wenn es hergebracht ist, giltig sein solle.
6. Ob ein Prediger, der letzteres bestreite, abgesetzt werden dürfe.

Auf diese Fragen antwortete die theologische Fakultät folgendes:

1. Die Electio und Vocatio eines Predigers solle von der ganzen Kirche, d. h. von allen drei Ständen (Obrigkeit, Predigern und Zuhörern) in gewisser Ordnung verrichtet werden; und zwar sollen einige tüchtige Leute im Namen und mit Konsens der ganzen Kirche dazu bestimmt werden. Vorwissen und Einwilligung der Kirche sei unbedingt notwendig, gegen ihren Willen solle ihr kein Prediger aufgedrungen werden; so erfordere es Gottes Wort und die Praxis orthodoxae Ecclesiae. Zwar sei die Art und Weise der Wahl zu den verschiedenen Zeiten nicht überall die gleiche gewesen; zuweilen habe die

[1]) Stadtarchiv in Aschersleben. „1625. Von der Wahl, Beruf- und Annehmung der Pfarrherrn und Diakonen nebst einer Entscheidung der theologischen Fakultät in Wittenberg in dieser Sache". — Straßburger, S. 195 und Anm. 3 und schriftliche Auskunft vom 14. August 1907.



stellten Person die Einwilligung der Kirche gefordert worden. Seitdem es eine christliche Obrigkeit gebe, könne sie nicht von der Wahl ausgeschlossen werden, ja sie solle die vornehmste Stimme haben; der Magistrat solle ein Custos beider Tafeln des Gesetzes Gottes sein. Wenn die Neuwahl, Benennung und Berufung eines Predigers ordentlich und nach Gottes Wort verrichtet werde, dann solle die christliche Obrigkeit, so das Jus Patronatus habe, nominieren, vorstellen und konfirmieren, das Ministerium (geistliche Amt) oder Presbyterium solle das Examen, die Ordination und Inauguration oder Einweihung verrichten, die Gemeinde solle um ihr Urteil und ihre Zustimmung befragt werden.

2. Die Obrigkeit habe nicht das Recht, der Gemeinde einen Prediger wider ihren Willen aufzudrängen; soweit gehe ihr Recht nicht, da sie ebenso wie die Untertanen und das Presbyterium nur ein Glied der Kirche sei. Die Erwählung eines Predigers stehe aber nicht blos einem Gliede, sondern der Gesamtheit zu.
3. Es sei auf jeden Fall besser, daß ein neu berufener und ordinierter Prediger durch den Superintendenten oder einen anderen Prediger der Kirche (Gemeinde) vorgestellt und in sein Amt eingewiesen werde, als durch eine weltliche Person. Denn diese Handlung sei ein Actus Ecclesiasticus und werde billigerweise von geistlichen Personen verrichtet, wie es in allen wohlbestallten Kirchen hergebracht und gebräuchlich sei.
4. Der Superintendent oder oberste Prediger solle die Inspektion über die Kirchengüter, Armenkasse und Kirchrechnung haben.
5. Diese Frage ist unter Nr. 1 schon mit beantwortet.
6. Ein Prediger dürfe über vorhandene Schäden nicht schweigen und wenn er sie in der rechten Weise tadele, dürfe er nicht seines Amtes entsetzt werden und wenn eine Obrigkeit, ohne dazu befugt zu sein, sich doch dieses Recht nehme, solle er der Gewalt weichen, um nicht größere Zerrüttung in der Gemeinde anzurichten oder an eine höhere Obrigkeit sich wenden und sich legitime verteidigen.

Die in diesem Gutachten aufgestellten Grundsätze müssen als durchaus evangelische bezeichnet und anerkannt werden. In verschiedener Hinsicht handelte der Rat bereits darnach, obwohl er einzelne Jura Ecclesiastica, wie die Vorstellung vor der Gemeinde und die Einführung für sich in Anspruch nahm, ebenso wie die Freiheit, bei einem beliebigen Konsistorium die Examination und Ordination vornehmen zu lassen.

Einen anderen Erfolg hatte noch dieses Gutachten, nämlich daß von nun an bei allen drei Predigerstellen die Neuwahl nicht mehr vom Rat allein, sondern in Gemeinschaft mit den Altarleuten, Hofes- und Kastenherren vollzogen wurde. Diese Neuerung trat zum ersten Mal bei der Wahl des Diakonus Georg Titius i. J. 1627 in Kraft und wird seitdem ebenso bei den Wahlen des Oberpredigers und Archidiakonus angewendet sein.

lebischen Historia" [1]), daß Hermann Bruchmann, der 1617 Diakonus, 1621 Archidiakonus, 1623 Magister geworden, am 2. Februar 1637 „consentiente tota Ecclesia" zum Pastor berufen und von M. Georg Citius (Diakonus) introducirt und investirt wurde; er starb nach 36jähriger Amtstätigkeit im Alter von 61 Jahren am 29. März 1652.

Am 20. April 1653 wurde M. Georg Citius zum Oberprediger gewählt[2]); an dieser Wahl nahmen 29 Ratsmitglieder (3 Bürgermeister, 2 Weinherren, 6 Bauherren, 6 Kämmerer, 6 Reitherren, 3 Schultheißen und 3 Stadtvögte — ein Weinherr war verhindert gewesen — d. h. also die Mitglieder aller drei Mittel des Rates) und die sogenannte Ecclesia repraesentativa bestehend aus Altarleuten, Kastenherren und Hofesherren teil[3]).

Außerdem hatte das Ministerium der Kirche, d. h. die Prediger der Gemeinde das Recht, an der Pfarrwahl teilzunehmen, falls sie nicht selbst zu den Wahlkandidaten gehörten[4]).

Das Wahlkollegium bestand demnach, wie es das Gutachten der Wittenberger theologischen Fakultät vorgeschlagen hatte, aus den drei Ständen: Rat der Stadt, Ministerium der Kirche und Ecclesia repraesentativa.

Diese Einrichtung einer im Verein mit dem Rat der Stadt zur Pfarrwahl berechtigten Vertretung der Kirchengemeinde steht innerhalb des Fürstentums Halberstadt vollkommen einzig da, während sie in anderen benachbarten Landesteilen üblich gewesen ist. Es ist daher notwendig, auf diese Einrichtung näher einzugehen.

Das Institut der Altarmänner und der Hofesherren (Vorsteher der Hospitäler) bestand bereits v o r der Reformation, während die Kastenherren erst seit 1542 erscheinen.

Die A l t a r m ä n n e r hatten das kirchliche Vermögen zu verwalten; vor ihnen bekannte sich der Rat i. J. 1507 zu einer Schuld von 600 Gulden, die er dem Altar der 14 Nothelfer in der Stephanskirche schuldete; i. J. 1529 verpflichteten sie sich, von einer von Hans Drosihn gemachten Schenkung einen jährlichen Betrag an den Pfarrer und die Armen zu zahlen[5]). Die Instruktionen für die Visitatoren von 1562 und 1588 verpflichteten die Altarmänner, die Kirchrechnung zu tun und Register darüber zu halten[6]); in Übereinstimmung hiermit heißt es bei der Visitation 1562: „Für die Kirche und Pfarrgebäude sorgen die Altarleute"[7]) und

---

[1]) S. 3.

[2]) Er war seit 1627 Diakonus, seit 1637 Archidiakonus gewesen; im Namen und Auftrag des Rates investierte ihn Andreas Corthym. Ascherslebische Historia. S. 4.

[3]) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 14, fol. 170.

[4]) Diese selbstverständliche Bedingung wurde nicht immer erfüllt. Ein vom Rat eingeholtes Gutachten der theologischen Fakultät zu Jena führte aus, daß die in Wahl stehenden Diakoni k e i n Wahlrecht ausüben dürften. Magistrats-Akten zu Aschersleben III. 2. 3, fol. 51—79.

[5]) Straßburger, S. 207. Im Jahre 1531 erhalten sie als Einkommen vom Rat die Zinsen 13 Gulden von einem Kapital von 260 Gulden.

[6]) Sehling, S. 410. 472.

[7]) Nebe, S. 189.

hundert ab wird ein Ober- und Unteraltarmann unterschieden; noch i. J. 1846 hatte der erstere die Geschäfte des Kirchen-Rendanten zu verwalten.

Die Hofesherren waren die Vorsteher der Hospitäler, deren es früher drei gab[2]), bis das Elisabethhospital i. J. 1644 abgerissen wurde[3]); es erscheinen daher seit 1650 fast stets nur 2 Hofesherren (i. J. 1702 werden vier[4]) Hospitalherren genannt); sie hatten die Inspektion über die Hospitäler. Zu Hofesherren sollten nur solche Männer erwählt werden, welche „im Rechnen, Schreiben und in oeconomicis erfahren, geübte und bemittelte Leute" wären; im Rang standen sie vor den Krämern oder Kaufleuten[5]).

Die Kastenherren hatten die Verwaltung des i. J. 1542 errichteten Gotteskastens zu besorgen; sie verwalteten das bei Hochzeiten, Begräbnissen und Kirchgängen eingelegte Geld, sammelten sonntäglich in der Kirche das Almosen und hielten jährlich (in Begleitung zweier Ratsherren) zwei Umgänge in den sämtlichen Häusern, um das dabei gegebene Korn und Geld den Armen und Schwachen der Stadt auszuteilen; auch verwalteten sie die dem Gotteskasten zu Gunsten der Armen gestifteten Legate und Vermächtnisse für arme Schüler[6]). — Die Zahl dieser Kastenherren wird i. J. 1562 auf vier angegeben[7]); seit der Mitte des 17. Jahrhunderts werden stets acht genannt. Ob diese aus 2 Altarmännern, 2 Hofes- und 8 Kastenherren zusammengesetzte Ecclesia repraesentativa eine Art „Kirchenvorstand" gebildet hat, läßt sich nicht klar erkennen. Wenigstens behauptete der Magistrat i. J. 1846: es habe bei der Stephanigemeinde nie ein Kirchenvorstand bestanden, sondern das kirchliche Vermögen sei von jeher unter ganz spezieller Leitung und Aufsicht des Magistrats von einem Rendanten (Oberaltarmann) verwaltet worden. Es bestehe außerdem noch ein Kollegium aus 8 Mitgliedern (sog. Kastenherren), die in früheren Zeiten die Rendantengeschäfte der kirchlichen Armenpflege alternierend versehen hätten, wodurch stete Konfusion entstanden sei, sodaß ein besonderer Rendant diese Geschäfte überkommen habe; seitdem bestehe das Geschäft der Kastenherren nur im Tragen des Klingelbeutels, Assistenz beim heiligen Abendmahl und Abgabe der Stimmen bei Predigerwahlen; mit der Verwaltung hätten sie nie etwas zu tun gehabt; ein Reglement oder Instruktion für dieses Kollegium scheine nie existiert zu haben[8]). —

Im Jahre 1865 traten an die Stelle der Kastenherren die Mitglieder des Kirchenrats und 1874 die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats (10) und der Gemeinde-Vertretung (30). Hierdurch wurde das Stimmenverhältnis gegen früher gerade umgekehrt. Während bis 1720 stets 30 Ratsmitglieder und 12 Mitglieder

---

1) Ebenda. S. 198.
2) Ebenda. S. 189 f. und S. 198.
3) Straßburger, S. 279.
4) Schreibfehler für zwei?
5) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben Nr. 8, fol. 118 ff.
6) Nebe, S. 191. Straßburger, S. 193. 220.
7) Nebe, S. 191.
8) Repon. Akten des Königlichen Konsistoriums. Aschersleben II. Vol. II, fol. 11.

der Ecclesia repraesentativa nebst den vorhandenen Predigern die Wahl vollzogen hatten, bestand nunmehr das Wahlkollegium aus 10 Stimmen des Magistrats, 2 der Prediger, 10 der Ältesten und 30 der Gemeindevertreter.

Dieses aus Rat, Ministerium und Ecclesia repraesentativa bestehende Wahlkollegium hat nach den vorstehenden Ausführungen seit 1625 die Wahlhandlung vollzogen.

Als nun die Oberpredigerstelle durch den Tod des M. Georg Titius[1]) 1665 erledigt war, empfahl der Kurfürst durch die Vermittelung der Regierung dem Rat den M. Johannes Henricus Posewitz aus Ermsleben für die erledigte Pfarrstelle; der Rat präsentierte ihn zwar mit anderen Kandidaten, mußte jedoch dem Konsistorium mitteilen, daß nicht Posewitz, sondern „durch einhellige Stimmen ordentlicher Wahl an Titius statt Herr David Schwerdtner, S. S. theolog. Licent. und seither Professor Ethices zu Leipzig erkieset worden“ und bat, ihn zu ordinieren[2]). Das Konsistorium entsprach dieser Bitte, erteilte aber zugleich dem Rat einen Verweis, weil er nicht drei Personen zur Wahl aufgestellt hatte; es solle hierdurch dem serenissimo Electori an zustehendem Jure Episcopali nichts präjudizieret und künftig solches besser in acht genommen werden[3]). Nach diesem Schreiben sollten also der Regel nach stets drei Kandidaten dem Wahlkollegium zur Auswahl präsentiert werden.

Mit diesem Verlangen trat das Konsistorium nach dem Tode des Oberpredigers Lic. Schwerdtner (6. Mai 1666) an den Rat heran, indem es am 7. Juni forderte, ihm drei tüchtige Personen innerhalb 14 Tagen zu nominieren, damit sie darnach der Gemeinde präsentiert würden. Bereits am 23. Juni teilen Bürgermeister und Rat dem Konsistorium mit, daß sie nach dem Tode des Oberpredigers Lic. Schwerdtner am 22. Juni zur Wahl geschritten seien, dieselbe dem Herkommen gemäß angeordnet, die vota derjenigen, welchen aus allen drei Ständen der Kirche das Jus eligendi competiret, gehört und gesammelt und in der Kollation des Protokolls soviel befunden, daß der Mag. Joh. Knopf per majora imo fere unanimis zum Oberpfarrer der Kirche und Gemeinde ordentlich, frei und ungezwungen erwählt worden sei[4]). Zugleich stellte der Rat dem Erwählten die Vokation aus, welcher seinerseits dem Konsistorium über diese Berufung Mitteilung machte. Obgleich der Rat durch ein bald darauf folgendes Schreiben vom 29. Juni gegenüber dem Verlangen des Konsistoriums vom 7. Juni noch einmal betonte, daß das Halten der Gastpredigten und die Vollziehung der Wahl nach uraltem Herkommen, wie es seit der Reformation hergebracht sei und

---

1) Gest. 29. Januar 1665. Straßburger, S. 300.

2) Nach der Aschersleбischen Historia S. 4 wurde er vom Rat vocirt, dem Consistorio präsentiert, von demselben examiniert, konfirmiert und von General-Superintendent D. Stein ordiniert und introduziert.

3) Magistrats-Akten zu Aschersleben I. 2. 4, fol. 42—72. — M. St. A. Kultusarchiv. Aschersleben Nr. 1, fol. 1—2. — Die Berufung von Lic. Schwerdtner hatte dem Rat einen Kostenaufwand von 200 Talern verursacht. Vgl. Abel: Sammlung etlicher rarer Chroniken. S. 680.

4) Zur Wahl standen: 1. Archidiakonus Andr. Corthym. 2. Diakonus Valentin Hartgen. 3. M. Joh. Knopf aus Gröningen und 4. M. Johannes Arendt, gewesener Professor in Thorn. Magistrats-Akten zu Aschersleben III. 2. 3, fol. 1—42.

Forderung, daß die Wahl-Kandidaten zuerst der Behörde benannt werden müßten und erst darnach die Gastpredigten halten dürften; auch dürfe die Einführung erst nach der kirchenbehördlichen Bestätigung erfolgen. Das Konsistorium verwies dem Rat sein eigenmächtiges Verhalten und stellte für den Wiederholungsfall einen genauen Bericht an den Kurfürsten in Aussicht[1].

In diese Zeit fällt der Streit um das Jus episcopale des Kurfürsten, besonders um das Bestätigungsrecht[2]; daher kam es, daß erst am 9. Februar 1674 die Bestätigungsurkunde des Konsistoriums für Mag. Knopf ausgestellt wurde, der „vor etlichen Jahren zum Pastore primario ad D. Stephani von Rat und Gemeinde eligiret und ordentlich berufen sei“[3].

Als M. Knopf 1691 gestorben war, beabsichtigte der Rat den Archidiakonus Jacob Krüger, den M. Ehrenfriedt Dürre (Pfarrer an St. Andreas in Eisleben) und M. Götze (Domprediger in Halberstadt) zu der erledigten Pfarrstelle zu präsentieren. Da die beiden letzteren aber nur Gastpredigten, jedoch keine Wahlpredigten halten wollten, so genehmigte das Konsistorium, die beiden auswärtigen Prediger durch Deputierte der Wahlberechtigten hören zu lassen und darnach zur Wahl zu schreiten. An Stelle des definitiv ablehnenden P. Dürre stellte der Rat den Diakonus Jacob Laue in die Wahl. Obwohl durch Majorität gewählt verzichtete jedoch Götze auf eine Berufung; Krüger hatte zwar nur 3 Stimmen weniger als Götze erhalten; auf eine diesbezügliche Anfrage des Rates, ob nunmehr Krüger als gewählt gelten sollte, erwiderte das Konsistorium, daß für Götze eine andere Person präsentiert und eine neue Wahlhandlung angesetzt werden solle, aus welcher Krüger per majora gewählt als Sieger hervorging[4].

Bei der darauf folgenden Vakanz i. J. 1702, als P. prim. Krüger gestorben war, präsentierte der Rat den Oberdiakonus M. Jacob Laue, den Diakonus Gottfried Oeßfeldt und den Adjunkten Renatus Andreas Corthym. Gegen den letzten protestierten sämtliche Vorsteher und geschworene Viertelsmeister im Namen der Bürgerschaft, wegen dessen schwacher Complexion, blöden Gesichts und schwachen Gehörs, was der Rat in seinem Bericht ans Konsistorium als Anmaßung, als einen Eingriff in seine Patronatsrechte und als unbegründet zurückwies. Aber in Übereinstimmung mit ihnen protestierten Bürgermeister und Rat gegen Johann Heinrich Sprögel aus Quedlinburg, der ihnen vom König aufgedrängt werden sollte, dessen Vokation der Landesherr erwartete. Der Rat sah sich daher genötigt, gegenüber diesem Eingriff in althergebrachte Rechte in seiner Eingabe an den König zu betonen, 1. daß dem Magistrat das jus patronatus und zwar das jus nominandi, vocandi et praesentandi zustehe und 2. daß die electio eines Predigers pro more et consuetudine loci dem Magistratui nicht allein zustehe, sondern daß dieser und die im hiesigen Ministerio übrigen Prediger samt den zwei Altarmännern,

---

[1]) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 1, fol. 4—12.

[2]) Siehe oben den allgemeinen Teil.

[3]) Ebenda, fol. 14.

[4]) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 3, fol. 1—21. — Superintendent D. Rixner aus Halberstadt investierte und konfirmierte ihn. Ascherslebische Historia. S. 5.

dessen exercitio die ganze ecclesiam loci particularem repräsentierten. Weil den Berechtigten das Wahlrecht nicht entzogen werden dürfe, dürfe der Magistrat den Sprögel nicht berufen. Auf eine persönliche Rücksprache des Vizekanzlers Meyer und des General-Superintendenten Lüders, die vom König beauftragt waren, die Bedenken des Rates gegen Sprögel zu beseitigen, scheint der Rat wenigstens in eine Mit-Präsentation des Sprögel eingewilligt zu haben, lehnte aber das Ansinnen des Konsistoriums, die Wahl in Halberstadt vorzunehmen, aufs bestimmteste ab, da sie in loco stattzufinden habe; auch sei es ein unbilliges Verlangen, daß die sämtlichen Wahlberechtigten (ungefähr 40 Personen) zur Wahl in Halberstadt erscheinen sollten. Durch eine anderweitige Beförderung von Sprögel wurde dieser Zwischenfall zwar Anfang 1703 beseitigt, aber das Konsistorium erhob zu wiederholten Malen Einspruch gegen einzelne der präsentierten Kandidaten und setzte aus eigener Machtvollkommenheit an die Stelle eines abgelehnten einen andern, weil es die Präsentierten nicht für tüchtig erachten konnte. Endlich gaben Konsistorium und König ihre Zustimmung, daß 1. Pastor Christian Breithaupt aus Ermsleben, 2. Pastor M. Gottfried Hempel an der Liebfrauenkirche in Halberstadt und 3. M. Johann Georg Francke, Pastor an U. L. Fr. in Halle zur Wahl aufgestellt wurden, an welcher sich von den Wahlberechtigten (Rat beider[2]) Mittel, Ministerium der Hauptkirche, Hospitalvorsteher, Kastenherren, Altarleute) 37 Herren beteiligten, von denen 29 für Francke stimmten, der auch bestätigt wurde. Bei dieser Pfarrbesetzung hatte der Rat Gelegenheit genommen, ebenso sein Patronatsrecht als das Wahlrecht von Rat, Ministerium und Ecclesia repraesentativa zu betonen; zugleich aber protestierte er gegen die Anwesenheit von Hofrat Pott und General-Superintendent Lüders, was gegen das Herkommen verstoße, da die Behörde sich nur Introduktion und Konfirmation des Gewählten vorbehalten habe und wehrte sich dagegen, daß das jus eligendi in ein bloßes votum negativum verwandelt werden solle. Die Ablehnung der Wahl durch Pastor Francke verzögerte jedoch die Besetzung der bereits seit $1^1/_2$ Jahren vakanten Stelle. Der Rat bat um Verlängerung der Präsentationsfrist; die Viertelsmeister und eine Anzahl Bürger baten um P. Hempel als Oberprediger, der König empfahl das Aufrücken der drei Prediger, wenn keine besonderen Bedenken vorhanden seien, womit $^3/_4$ der Wahlberechtigten sich einverstanden erklärten, ebenso wie die betreffenden Prediger die Wahl annahmen. Der König bestätigte auch die Wahl von Archidiakonus Laue zum Oberprediger, der sich aber vor seiner Einführung betreffs der gegen ihn erhobenen Vorwürfe rechtfertigen sollte. Da trat eine neue Verzögerung der Angelegenheit ein dadurch, daß der mit der Untersuchung beauftragte Kommissar Franz Klinge dem Rat das Patronatsrecht überhaupt absprach und es bei dem König durchsetzte, daß sein Bruder P. Albert Klinge aus Friedland in Mecklenburg gegen den Willen des Rates die Oberpredigerstelle erhielt. Dieser starb jedoch am 3. März 1705. Am 14. April richtete der Rat eine ausführliche Eingabe an

---

[1]) Vielleicht Schreibfehler, da sonst stets nur 2 Hospitalvorsteher genannt werden.
[2]) Es muß heißen: „Dreier Mittel".

geschichtlich begründete. Diakonus Corthym forderte, aufzurücken, wie es ihm durch Königliches Reskript vom 14. August 1703 zugesichert sei; der Rat präsentierte jedoch 1. M. Rosenhayn aus Eisleben, 2. M. J. G. Francke aus Halle und 3. Lic. M. J. Wahle aus Magdeburg, da Diakonus Corthym keinen Anspruch auf das Primariat habe.

Der sich hieran anschließende Briefwechsel zwischen Rat, Konsistorium und König führte zu der Anerkennung des Präsentationsrechtes des Magistrats[1]). Die Akten geben keine Auskunft, ob die Wahl wirklich stattfand. Die Vakanz bestand noch i. J. 1707; aber da der vom Rat in Aussicht genommene Diakonus Andreas Schmidt von der Nikolaikirche in Berlin ablehnte, berief der Magistrat auf Empfehlung des Königs den bisherigen Oberprediger Georg Erich Weißbeck aus Alsleben zum Oberpfarrer[2]).

Aus dem Jahre 1728 berichten uns die Akten, daß der König am 6. Juli verordnet habe, daß der Oberprediger Johann Heinrich Götze von der Martinikirche in Halberstadt als P. prim. nach Aschersleben versetzt werde, womit sich Rat und Ecclesia repraesentativa — wenn auch unter Verwahrung ihrer Rechte — völlig einverstanden erklärten[3]). Was den König zu dieser Maßnahme veranlaßt hat, geht aus den Akten nicht hervor. Götze wurde im Jahre 1736 auch Inspektor (= Superintendent).

Ebenso wenig erfahren wir den Grund dafür, daß der Minister am 23. Febr. 1753 anordnete, daß Prediger Wentzel aus Eisleben dem Inspektor Götze cum spe succedendi adjungiert werden und der Magistrat die Vokation ausstellen sollte. Der Rat wehrte sich energisch gegen diesen Eingriff in sein Besetzungsrecht und gegen diese Verfügung, die den wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten widerspräche; auch die Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt trat kräftig für das Wahlrecht des Magistrats ein und ersuchte die Regierung, nichts zu verfügen, was diesem Wahlrecht präjudizierlich wäre. Auf Grund dieses Protestes und der eingelegten Fürsprache schob der Minister die Angelegenheit hinaus[4]). Sie kam auch nicht zum Vollzug; denn im Januar 1758 schrieb das Konsistorium, daß P. Wentzel in Eisleben gestorben sei. Im darauffolgenden Monat berichtet der Rat an den König, daß er als Patron mit Konsens der Ecclesia repraesentativa — unter begründeter Übergehung des Archidiakonus Oeßfeldt — dem Diakonus Jacob Friedrich Werner die survivance (Anwartschaft) auf die Oberpredigerstelle erteilt hätte; Werner solle die ganze Arbeit unentgeltlich verrichten und nach dem Tode von Götze ohne weiteres sein Nachfolger werden, womit Werner sich einverstanden erklärte, während Götze und Oeßfeldt gar nicht gefragt waren und darum energischen Protest bei dem König erhoben. Der Minister verweigerte auch wirklich

---

[1]) Ebenda. Nr. 4, fol. 2—205. Nr. 5, fol. 3—75.

[2]) Magistrats-Akten zu Aschersleben III. 2. 12, fol. 3—65. Weißbeck kam 1728 nach Halberstadt an die Martini- und später an die Domkirche und wurde Konsistorialrat und General-Superintendent.

[3]) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 15, fol. 5—6.

[4]) Ebenda. Nr. 8, fol. 3—27.

sei und weil nicht feststehe, daß Göße eines Gehülfen bedürfe[1]).

Langwierige Verhandlungen fanden in den Jahren 1764—1765 statt, als der Magistrat von neuem die Anstellung eines Adjunkten für Göße als notwendig erachtete und hierfür den Archidiakonus Oeßfeldt, den Pastor M. Gottfried Schütze aus Dederstedt und P. Silberschlag aus Stendal in Vorschlag brachte. In der gemeinsamen Besprechung erklärten sich die Ratsmitglieder für P. Schütze, gegen den die Mitglieder der Ecclesia repraesentativa nichts einzuwenden hatten; auch war eine aus beiden Ständen gebildete Abordnung nach Dederstedt gefahren, um Schütze dort zu hören, und war auch mit seiner Predigt zufrieden gewesen. Trotz dieser ersten Zustimmung widerriefen 9 Mitglieder der Ecclesia repraesentativa wenige Tage darauf ihr Einverständnis, weil sie sich in ihrem freien Wahlrecht beeinträchtigt glaubten und nicht blos ein votum negativum, sondern decisivum beanspruchten, und wandten sich beschwerdeführend an das Konsistorium. Der Rat rechtfertigte seine Handlungsweise in eingehender Weise, indem er hervorhob, daß nicht die ganze Gemeinde ein Wahlrecht habe, sondern daß die Ecclesia repraesentativa alle Eingepfarrten repräsentiere; bei der Bestellung eines Adjunkten stehe ihr nur ein votum negativum zu. Ebenso bestimmt vertrat ein Hospitalvorsteher die Rechte der Ecclesia repraesentativa, deren sämtlichen Mitgliedern viritim ein votum zustehe und nicht blos ein votum negativum. Darauf behauptete der Magistrat, daß die Ecclesia repraesentativa rite et solenniter zur Wahl zugezogen sei und sich mit Schütze vollkommen zufrieden erklärt hätte. Man hätte Schütze, der ein tüchtiger Mann sei, keine Gastpredigt zumuten wollen. Das Konsistorium, das im Januar 1765 eine Gastpredigt Schützes in Aschersleben verfügt hatte, sah nun hiervon ab und ließ ihn bei Gelegenheit des Kolloquiums in der Martinikirche in Halberstadt predigen, wodurch alle gegen seine Stimme erhobenen Bedenken beseitigt wurden. Trotz des Protestes von Inspektor Göße und von 7 Mitgliedern der Ecclesia repraesentativa gegen diese Art der Wahl und gegen die Verletzung ihrer Gerechtsame verfügte das Konsistorium, da bei Adjunkturen (auch in Aschersleben) stets nur ein Subjekt vorgeschlagen werde, sei diese Wahl nicht contra observantiam und ihrem juri eligendi nicht präjudizierlich; und so fand auch am 2. Juni 1765 die Einführung des Oberpredigers Schütze statt, bei der die Gemeinde keinen Einspruch erhob; nur die anwesenden 11 Mitglieder der Ecclesia repraesentativa verlangten, daß die Wahl in Zukunft nicht mehr auf dem Rathause, sondern in der Kirche stattfinden möchte. Schütze erhielt auch am 11. Juni die Bestätigung des Konsistoriums[2]) und gelangte nach dem Tode von Göße am 11. Oktober 1766 in den vollen Besitz der Pfarrstelle[3]).

Das Jahr 1772 brachte der Stephanigemeinde große Verluste; im März starb Inspektor M. Gottfried Schütze, Anfang Mai auch der Archidiakonus Temme, während Diakonus Kleffel krank darnieder lag. Der Magistrat hatte für die vakante Oberpredigerstelle den Archidiakonus Temme, Inspektor Oesfeld aus

---

[1]) Ebenda. Nr. 8, fol. 34—59.
[2]) Ebenda. Nr. 8, fol. 61—177.
[3]) Ebenda, fol. 377.

Beyer präsentiert; da aber Temme starb und Oesfeld ablehnte, sah der Magistrat im vollen Einverständnis mit der Ecclesia repraesentativa von einer Präsentation dreier Subjekte „aus Not“ ab und wählte den Feldprediger Beyer per unanimia zum Oberprediger. Das Konsistorium genehmigte diese Ausnahme und bestätigte Beyer[1]), der im Jahre 1792 eine Zulage von 200 Talern aus der Hospitalkasse erhielt, weil er einen Ruf als Konsistorialrat und General-Superintendent in Stettin ausgeschlagen hatte[2]).

Nachdem Konsistorialrat, Inspektor, Oberprediger von Beyer am 17. September 1804 gestorben war, wählten der Rat (10), Prediger (2), und membra ecclesiae repraesentativae aus den drei präsentierten Kandidaten (Archidiakonus Kleffel, P. Johann Christoph Greiling aus Neugattersleben, Feldprediger Hahn aus Stendal) den P. Greiling, der die Wahl annahm, am 13. Oktober 1805 eingeführt und am 29. Oktober bestätigt wurde[3]).

Nach Superintendent Dr. Greiling's Tode am 3. April 1840 schob der Magistrat die Präsentation 8 Monate hinaus, sodaß er vom Konsistorium aufgefordert wurde, innerhalb 14 Tagen zu präsentieren, da er sonst sein Präsentationsrecht für diese Besetzung verliere. Aus den drei präsentierten Kandidaten (Prediger Langer aus Magdeburg, Prediger Wagner aus Nordhausen, Oberprediger Eitze aus Nebra) wurde Wagner einstimmig von den Wahlberechtigten gewählt[4]), nachdem mannigfache Streitigkeiten voraufgegangen waren[5]); er erhielt die Bestätigung vom Konsistorium und die Vokation vom Magistrat.

Während der Amtstätigkeit des Oberpredigers Wagner wurde die neue evangelische Gemeinde-Ordnung in den Jahren 1850/51 eingeführt und Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats an Stelle der bisherigen Kastenherren gewählt. Im Jahre 1865 bat Oberprediger Wagner den Magistrat um Auskunft, welches das Recht der Beteiligung der Kirchenratsmitglieder bei Predigerwahlen sei. Unter Wahrung seines Patronats- und Präsentationsrechtes stimmte der Magistrat zu, daß die an die Stelle der Kastenherren und in ihre Rechte eingetretenen Mitglieder des Kirchenrats bei Predigerwahlen 8 Stimmen haben sollten, welche der Magistrat auf Befürwortung des Oberpredigers und unter geschichtlicher Darlegung der früheren Verhältnisse auf 10 Stimmen erhöhte[6]).

Die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom Jahre 1874 veranlaßte den Magistrat, den bisherigen Wahlmodus einer Änderung zu unterziehen. Unter Wahrung seines Patronatsrechtes schlug er der Kirchengemeinde vor, daß in Zukunft bei Pfarrwahlen der Magistrat 10 Kollektivstimmen, die zwei Prediger 2, die Kirchenältesten 10 und die Gemeindevertreter 30 Stimmen haben sollten; in Summa könnten sich 52 Herren an der Wahl beteiligen. Dieser Vorschlag des Magistrats wurde sowohl vom Gemeinde-Kirchenrat als von der

---

1) Ebenda, fol. 388—413.

2) Ebenda, fol. 427.

3) Ebenda, Nr. 9, fol. 1—33.

4) Repon. Akten des Konsistoriums Aschersleben I. Vol. I, fol. 106—116.

5) Straßburger, S. 425.

6) Magistrats-Akten von Aschersleben. III. 1. 36, resp. 24, fol. 1—19.

frage bei der Königlichen Regierung in Magdeburg bestätigte das Konsistorium als kirchliche Aufsichtsbehörde am 13. Oktober 1877 die neue Wahlordnung vom 10. April 1874[1]); diese lautet:

Ordnung der Predigerwahlen[2]) an der St. Stephani-Kirche.

§ 1.

Bei eintretender Vakanz einer Predigerstelle ordnet Magistrat nach Verständigung mit dem Gemeinde-Kirchenrat die Gastpredigten an und präsentiert demnächst der Wahlkörperschaft drei Kandidaten zur Wahl.

§ 2.

Der Wahlkörper wird gebildet

1. Durch die stimmberechtigten Magistrats-Mitglieder evangelischer Konfession;
2. Durch die Mitglieder des Gemeindekirchenrats;
3. Durch die Mitglieder der Gemeindevertretung.

Jedes Mitglied des Wahlkollegiums hat, auch wenn es diesem in mehreren Eigenschaften angehört, nur eine Stimme abzugeben.

§ 3.

Die Wahlberechtigten werden durch den Magistrat zur Wahl berufen und treten zu derselben im Rathause unter Vorsitz des Magistrats-Dirigenten oder dessen Stellvertreter zusammen.

Die Vorladung zur Wahl muß mindestens 8 Tage vor dem Termin erfolgen.

§ 4.

Die Wahl erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel. Abwesende nehmen an der Wahl nicht teil. Die zur Wahl stehenden stimmberechtigten Prediger enthalten sich der Abstimmung.

§ 5.

Wird bei dem Wahlakt für keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, so wird ein neuer Wahltermin anberaumt, welcher frühestens nach Verlauf von 14 Tagen, längstens innerhalb 4 Wochen stattzufinden hat.

Erhält auch bei diesem zweiten Wahlakt kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Los. Erhalten in der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aschersleben, den 10. April 1874.

Der Magistrat als Patron. (Namen.) — Der Gemeindekirchenrat. (Namen.)

Gemäß dieser neuen Wahlordnung wurden 1877 Diakonus Wegener (aus Brandenburg)[3]), ferner P. Steinbach, 1887 P. Heimerdinger und 1900 Oberpfarrer Timann zu Oberpredigern der Stephanigemeinde gewählt[4]).

[1]) Magistrats-Akten zu Aschersleben. — Rep. Akten des Konsistoriums in Magdeburg. Aschersleben, Vol. II. fol. 112.

[2]) M.St.A. Rep. Akten des Konsistoriums in Magdeburg. Aschersleben I—III. Vol. II. fol. 113.

[3]) Ebenda, fol. 117.

[4]) Straßburger, S. 463.

Nach der völligen Einführung der Reformation (nach 1540) ist auch ein zweiter (und dritter) Prediger angestellt worden, da ein Prediger nicht genügte. Es wurden deshalb neben dem Pfarrer zwei Kapläne eingesetzt, welche als Ober- und Unterkaplan, erster und zweiter Diakonus und später als Archidiakonus und Diakonus unterschieden wurden[1]). Nach dem oben Gesagten müssen wir annehmen, daß die Archidiakonen, soweit ihre Namen uns erhalten sind, und zwar M. Caspar Reisinger (1559—1567), Zacharias Laue (1567—1599), M. Johann Herzog (1599), Valentin Müller (1617—1621), Stephan Bruchmann (1621—1637) ihre Berufung vom Rat — ohne eine positive Beteiligung der Gemeinde oder ihrer Repräsentation — erhalten haben[2]). — Am 10. Juni 1653 wurde der bisherige Diakonus Andreas Corthym von 27 Ratsmitgliedern und der Ecclesia repraesentativa zum Archidiakonus gewählt[3]). Ob dies die erste Archidiakonatswahl mit Beteiligung der Ecclesia repraesentativa gewesen ist oder ob zwischen 1617 und 1653 eine solche bereits stattgefunden hat, lassen die Akten nicht erkennen. Die Bitte des Archidiakonus Corthym, ihm wegen Altersschwäche seinen Sohn M. Daniel Corthym als Adjunkten zu substituieren, wurde am 20. September 1664 vom Rat abgeschlagen, aber am 6. März 1665 gewährt[4]). — Ebenso wie Corthym rückte auch Diakonus Valentin Hartgen 1674 in das Archidiakonat auf und bat i. J. 1681 und erhielt mit Zustimmung des Rates, Ministeriums und der Ecclesia repraesentativa den M. Jacobus Laue als Substituten cum spe successionis in eines der Diakonate[5]). Nach Hartgen's Tode (1685) erhielt Diakonus Jacob Krüger das Archidiakonat, während Laue Diakonus wurde; so entschied nämlich der Rat im Verein mit der Ecclesia repraesentativa und das Konsistorium bestätigte es[6]). Im Jahre 1691 rückte Laue in das Archidiakonat auf. Um 1725 wollte der König den Feldprediger im Schwerinschen Regiment Johann Jacob Möser als Adjunkten aufdrängen. Der Rat wehrte sich hiergegen aufs bestimmteste, indem er ausführte, daß Laue noch kräftig sei, daß der Adjunctus ministerii (s. u.) zur Unterstützung verpflichtet sei, daß ihm, dem Rat, das Patronatsrecht zustehe, daß bei einer Vakanz und bei der Anstellung eines Adjunkten cum spe succedendi stets drei Subjekte zur Wahl präsentiert seien und daß Möser, obwohl ein Kind der Stadt, ihnen doch sonst unbekannt sei. Gegen eine erneute Verfügung des Königs in demselben Sinne wehrte sich der Rat mit geschichtlicher Begründung seines seit undenklichen Zeiten (Reformation, 1562) besessenen und von der juristischen Fakultät zu Jena anerkannten Patronatsrechts; mindestens müßten sie Möser erst predigen hören, um ein votum negativum zu haben; auch wollten sie bei einer Vakanz durch Todesfall ihn gern mit zwei anderen zur Wahl präsentieren. In Folge der angedrohten Königlichen Ungnade und unter Wahrung seiner Rechte willigte der

---

1) Nebe, S. 186. Straßburger, S. 194.
2) Nebe, S. 186 und 197. Straßburger, S. 194. 223. 241. 242.
3) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 14, fol. 174.
4) Magistrats-Akten zu Aschersleben. I. 2. 4, fol. 29—53.
5) Ebenda. III. 2. 5, fol. 1—22.
6) Ebenda. III. 2. 6, fol. 1—18.

sich als notwendig herausstellte und der Ruf an Möser vom Rat erginge. Dies geschah i. J. 1726. Als aber Möser bereits zwei Jahre darauf einem Rufe als Diakonus an die Martinikirche in Halberstadt folgte, präsentierte der Rat im Einverständnis mit der Ecclesia repraesentativa unter Genehmigung seitens des Konsistoriums jedoch citra consequentiam nur den Pastor M. Christoph Hübner aus Klein Quenstedt, der nach gehaltener Lokalprobe am 23. November 1728 einstimmig zum Adjunkten gewählt und darnach bestätigt wurde; Laue (emer.) starb am 16. Februar 1734[1]). — Im Jahre 1742 wurde der bisherige Diakonus Gotthelf Oesfeld zum Archidiakonus adjunctus ernannt und bestätigt; ob eine Wahl stattgefunden, wird nicht gesagt[2]). — Als nun zwei Jahrzehnte später die Anstellung eines Adjunkten für Archidiakonus Oesfeld notwendig geworden war, brachte der Rat zwar drei Kandidaten (P. Temme, P. Oesfeld aus Scheibenberg und P. Breslau aus Trebnitz) in Vorschlag, einigte sich jedoch mit der Ecclesia repraesentativa am 23. Juli 1767 auf P. Temme. Hiergegen protestierte aber der Oberaltarmann und Kirchenvorsteher Gottfried Rosentreter, indem er behauptete: die Art der Wahl verstoße gegen die Gerechtsame und Sitte, weil der Ecclesia repraesentativa nur ein votum negativum zugestanden sei und die beiden mit P. Temme Vorgeschlagenen nur „als blinde präsentiert" seien. Das Konsistorium schob infolge dieses Protestes die Bestätigung hinaus und verfügte, daß zuerst untersucht werden sollte, ob observanzmäßig verfahren sei. Archidiakonus Oesfeld starb am 1. Juli 1768. Am 26. September aber reichte Inspektor Schütze eine Beschwerde an die kirchliche Behörde ein, in der er berichtete, es habe eine irreguläre Wahl eines neuen Archidiakonus auf dem Rathause stattgefunden, die gegen die kirchlichen Gesetze und alle gute Ordnung verstoße, weil diese Wahl ohne vorhergehende Präsentation stattgefunden; nach dem Königlichen Reglement vom 14. Juli 1716[3]) sei der Rat verpflichtet, stets 3 Subjekte dem Konsistorium zu benennen und erst darnach zur Wahl zu präsentieren. Der Rat rechtfertigte sich gegenüber diesen Anschuldigungen durch den Hinweis, daß sie noch andre präsentiert hätten und daß die Ecclesia repraesentativa einverstanden sei, und wiederholte diese Rechtfertigung, als sich Inspektor Schütze bei dem Minister beschwert hatte, indem er betonte, daß er das Wahl-Reglement vom 14. Juli 1716 nicht kenne. Da protestierten am 18. Februar 1769 auch 54 eingepfarrte Bürger gegen P. Temme's Wahl. Bei der Beantwortung dieser Beschwerde wurde das

---

[1]) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 10, fol. 1—45 und Nr. 15, fol. 8. 13.

[2]) Ebenda. Nr. 11, fol. 67 und Nr. 14, fol. 78 und 85.

[3]) Dieses in den Akten des M. St. A. Kultusarchiv nicht näher bezeichnete Reglement verordnete, weil der Magistrat sich Eingriffe in die Gerechtsame und Jura Consistorialia erlaubt habe, unter Nr. 13: „Es wird dem Rath hiermit injungiret, bey sich ereignenden Vacantzien der Kirchen- und Schulbedienungen jedesmal 3 tüchtige Persohnen dem Consistorio zu praesentiren und zu nominiren und nach gehaltenem tentamine, ratione confirmationis und respective Introductionis weitere Verordnung zu erwarten". Regierung und Konsistorium verlangten, daß dieser Verordnung nachgegangen und in keiner Weise zuwider gehandelt werden solle; Magistrat und Ministerium hätten sich bei Vermeidung harter Ahndung darnach zu achten. — Magistrats-Akten von Aschersleben. III. 2. 7a, fol. 43.

bei der Wahl concurrire. Auf Grund einer von General-Superintendent Michaelis an Ort und Stelle ausgeführten Untersuchung berichtete die Behörde, daß an der Stephanikirche nur der Ecclesia repraesentativa ein Wahlrecht zustehe, aber nicht den Eingepfarrten, die vor der Einführung nur ein votum negativum hätten. Am 17. Juni 1769 war aber eine neue Eingabe von Eingepfarrten an den König eingesandt worden, welche berichtete: „Bei der Wahl am 12. November 1722 habe General-Superintendent Teuber geäußert, die Wahl müsse viritim geschehen; die Regierung habe es am 19. Juni 1723 so befohlen und trotz des Protestes des Magistrats behauptet, daß die a Magistratu per ecclesiam repraesentativam verlangte Wahl im Königlichen Lande ungewöhnlich sei; die Electio müße außerdem nicht von dem Patrono, sondern populo geschehen; eine andre Wahl geschehe nur pro forma. Hierauf habe der Magistrat jedoch citra consequentiam in eine Wahl gewilligt, bei der jeder Bürger sein votum geben könne. So wäre, da zwei abgelehnt hätten, Oesfeld von den Angesessenen erwählt worden. Später habe nur die Ecclesia repraesentativa gewählt und der Gemeinde sei nur ein votum negativum zugestanden worden“. Auf diese Eingabe antwortend trat das Konsistorium in seinem Gutachten für die Wahl durch Magistrat und Ecclesia repraesentativa ein und bezeichnete diese Art der Wahl für besser, als wenn die Predigerwahl von der Willkür des größten Haufens, wo Unwissenheit und Affekte oft sich einmischen, dependiere, als wenn nur sanior pars dazu admittiret wird. Das Wahlrecht durch Repräsentanten wäre anderwärts (außerhalb des Fürstentums) auch Observanz. Nun erfolgte endlich die Einführung und Bestätigung des P. Temme, am 10. bezl. 19. September 1769[1]. — Ohne eine besondere Wahlhandlung präsentierte der Rat 1772 den Diac. adj. Kleffel zum Archidiac. adj., wogegen die Ecclesia repraesentativa nichts eingewandt hatte; Konsistorium genehmigte es und bestätigte ihn[2]. — Die nächste Stellenbesetzung fällt in die Zeit der französischen Fremdherrschaft, welche, wie oben ausgeführt, durch Königliches Dekret vom 28. Januar 1809 das Wahlrecht den Gemeinden nahm und die Präsentation von nur zwei Kandidaten festsetzte, aus welchen der Minister des Inneren einen auswählte. So schlug die Mairie von Aschersleben i. J. 1810 den Diakonus Körte und Prediger Bollmann (an St. Margareten) vor, von welchen ersterer durch Königliches Dekret vom 23. Mai zum Archidiakonus ernannt wurde[3].

Als nun P. Körte am 26. März 1826 gestorben war, handelte es sich um die prinzipielle Frage, in welcher Weise nun — nach der Aufhebung der französischen Herrschaft — die Wahl vollzogen werden sollte. Superintendent Greiling fragte am 11. April bei dem Konsistorium in Magdeburg an, ob die Wahl nach dem uralten städtischen Recht (durch Rat, Ministerium und Ecclesia repraesentativa) stattfinden sollte oder ob andere Bestimmungen eingetreten seien. Eine ähnliche Anfrage richtete am 29. April der Landrat des Kreises Aschersleben an die Regierung dahingehend, ob die Besetzung der Stelle wie **vor** dem Jahre 1806

[1] M. St. A. Kultusarchiv. Aschersleben Nr. 12, fol. 1—229.
[2] Ebenda. Nr. 12, fol. 297—317.
[3] Magistrats-Akten von Aschersleben. III. 2. 12a, fol. 4—9.

stattfinden solle oder ob nach dem westfälischen Dekret vom 28. Januar 1809, indem er hinzufügte, daß nach seiner Meinung mit Wiedereinführung des preußischen Allgemeinen Landrechts jenes Dekret aufgehoben sei, und daß auch der Magistrat der letzteren Ansicht beigetreten sei. Die Regierung entschied sich für die alte Observanz, wie sie vor 1806 geltend gewesen sei und darnach fand auch am 5. Juli 1826 die Wahl statt, bei der der Rat trotz verminderter Zahl seiner Mitglieder doch 10 und die Ecclesia repraesentativa 13 resp. 14 Stimmen haben sollte. Nach dem zwischen diesen beiden Ständen herbeigeführten Einverständnis wurde nur der Diakonus Johann Friedrich Bollmann präsentiert und gewählt[1]). — Ganz genau in derselben Weise rückte i. J. 1845 Diakonus Sachse in das Archidiakonat auf[2]); und 1848 wurde Archidiakonus Schmidt vom Konsistorium bestätigt[3]).

Ebenso wie für die Besetzung der Oberpredigerstelle gilt heute für das Archidiakonat die neue Wahlordnung vom 10. April 1874.

## Diakonat.

Der erste Unterkaplan (Diakonus) war seit 1541 Vitus Bogenkrantz († 1564), der ebenso wie seine Nachfolger Johann Stripe (1564—1576), Heinrich Steinkolen (1576—1595), M. Johann Hertzog (1595—1599), M. Jodokus Gundermann (1599—1612), Valentin Müller (1613—1617), Hermann Bruchmann (1617—1621), M. Gallus Derling (1621—1626) vom Rat berufen wurde[4]).

Veranlaßt durch das oben berichtete Gutachten der theologischen Fakultät zu Wittenberg nahmen i. J. 1627 „die Altarleute, Hofesherren und Kastenherren, salva tamen protestatione, weil Senatus gar schwach“ an der Wahl teil und wählten mit dem Rat aus zwei in die Wahl gestellten Kandidaten (Citius und Starke) den M. Georg Citius zum Diakonus; es beteiligten sich im ganzen 27 Mitglieder an der Wahl[5]). — Im Jahre 1637 wurde Andreas Corthym durch ordentliche Wahl und Vokation vom Rat als Patron zum Diakonus berufen und von P. prim. Bruchmann investiert[6]). — Am 4. Juli 1653 wählten 29 Mitglieder des Rats und der Ecclesia repraesentativa den Valentin Hartgen zum Diakonus[7]). Da der Rat ihn in Wittenberg examinieren und ordinieren und durch P. prim. Georg Citius investieren ließ, wurden die obigen Verhandlungen über die Jura Episcopalia veranlaßt. — Im Jahre 1674 wurde dem M. Daniel Corthym, der seit 1665 seinem Vater (Andreas) substituiert war und dem alle drei Stände die Succession versprochen hatten, die Nachfolge im Amt zugesichert[8]). — Eine ganz

---

1) M. St. A. Repon. Akten des Konsistoriums in Magdeburg. Aschersleben II. Vol. I, fol. 13—37.
2) Ebenda, fol. 152—192.
3) Ebenda. Vol. II, fol. 30.
4) Nebe, S. 186. 197. Straßburger S. 194. 223. 241 f. Ascherslebische Historia, S. 2. 3.
5) Stadtarchiv in Aschersleben. Wahlprotokolle 1627—1712, fol. 1—2.
6) Magistrats-Akten von Aschersleben I. 2. 4, fol. 29.
7) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 14, fol. 177.
8) Ebenda. Nr. 14, fol. 1.

für Aschersleben festgesetzt war, ist von der Diakonatswahl vom Jahre 1680 erhalten; sie lautet:

„Actum Aschersleben, den 18ten Nov. 1680.

„Consul regens trägt in Versammlung aller drei Mittel vor. Es wäre am 7. Sept. nechsthin Diac. Corthym selig entschlafen, und hätten sich unterschiedliche Personen um solch Diaconat beworben. Die Sache wäre bisher dem l. Gott in Gebeth öffentlich fürgetragen und hätte E. E. Rath drey Personen (Krüger, Laue und Waldmann) dem Churfürstl. Hochlöbl. Consistorio praesentirt und bittlich erhalten, daß denenselben an vergangenem Sontage zu Erklährung aufgegebener Probetexte die Cantzel eröfnet worden. Nachdem sie nun alle drey ihre Probepredigten abgeleget, wolte E. E. Rath dieselbigen am heutigen Tage allen drey Ständen der hiesigen Kirchen dem Herkommen nach zur Wahl praesentiren und wie besage alter Wahlprotocollen die Herrn des Raths aller dreyer Mittel von unten auf viritim votiren und die vota von denen Consulibus und Actuariis protocolliret werden müßen; so wolte er gebethen haben, die Herren samt und sonders, bis auf die consules möchten einen Abtritt nehmen und einer nach den andern in der Rathsstube mit seinen voto sich herauslaßen und zwar dieses ohne Ansehung Freundschaft oder Feindschaft und wie es einjeder bey Gott und dieser christlichen Gemeinde zu vorantworten getrauete.

Die Anwesenden der andern beyden Mittel erinnern sich hierunter des Herkommens und ihrer Schuldigkeit und befinden sich insonderheit pflichtig, der Vermahnung nachzukommen, sodaß Einjedweder in seinen voto Gottes Ehre und dieser Gemeinde Erbauung sehe und sein votum gewissenhaftig ablege.

Hierauf nehmen alle drey Mittel biß auf die Bürgermeistere einen Abtritt und wird nach diesen von unten auf einer nach den andern in die Rathsstube erfordert, da dann die Stimmen gefallen, wie folget etc.[1]).“

Es wählten 26 Ratsmitglieder und die Ecclesia repraesentativa; die Wahl fiel auf Jacob Krüger[2]). Nach demselben Herkommen wurde i. J. 1691 P. Gottfried Oesfeld aus Lebendorf gewählt, neben dem P. M. Albert Fiedler Knopff aus Eveßen und Informator Johann Caspar Graf präsentiert waren[3]). — Als i. J. 1722 für Oesfeld ein Adjunkt notwendig wurde, gab General-Superintendent Teuber dem Konsistorium zu erwägen, diese Wahl ebenso wie im ganzen Fürstentum zu vollziehen, indem die angesessenen Bürger viritim ihr suffragium abgeben sollten, ebenso wie in Halberstadt und in der Neustadt-Aschersleben; daß der Magistrat präsentiere und nachher noch eligire, sei ganz unförmlich; der Rat laße die ecclesia repraesentativa nicht zur Geltung kommen, da er $^2/_3$ ausmache. Nachdem der Rat drei (M. J. G. Derling, Gotthelf Oesfeld und Andreas Müller) präsentiert hatte, verfügte das Konsistorium am 19. Januar 1723 auf Grund der von General-Superintendent Teuber gegebenen Anregung, daß es nicht weiter

[1]) Ebenda, fol. 179.

[2]) Ebenda. Nr. 14, fol. 3—5 und 179. (Vgl. Magistrats-Akten von Aschersleben vom Jahre 1680 die Diakonatbesetzung betr.).

[3]) Ebenda, fol. 7—11. (Vgl. Magistrats-Akten von Aschersleben III, 2. 7.)

gestatte, daß nur die ecclesia repraesentativa mit dem Rat wähle, sondern daß — wie im ganzen Fürstentum — die ganze Gemeinde viritim gefragt werde; die bisherige Wahlmethode widerspreche der Observanz im Fürstentum. Dieselbe Behörde, die. ausnahmsweise die Präsentation von Oesfeld jun. genehmigte, dekretierte am 1. Juni 1723:

„Weil in diesem gantzen Fürstenthum der modus eligendi per ecclesiam repraesentativam nirgend gebreuchlich, der Magistrat auch darüber kein besonderes privilegium vorzuzeigen hat und die vorgeschützte consuetudo tanquam irrationabilis nicht zu attendiren, übrigens auch das Jus eligendi nicht dem Patrono, sondern der Ecclesia in allewege zukömt, so kann auch solcher bißheriger Mißbrauch weiter nicht gestattet werden."

Die bisherige Wahlart wird als „ganz extravagant" und als „widerrechtliche Gewohnheit" (irreguliere Observanz) bezeichnet. Gleichzeitig beauftragte das Konsistorium einen Regierungsrat und den General-Superintendent Teuber mit der Vornahme der Wahlhandlung (viritim). Der Rat fügte sich und berichtete, daß 99 anwesende Eingepfarrte nichts gegen Oesfeld eingewandt hätten[1]). — 1742 jedoch wählten wieder nach der früheren Methode die drei Stände den cand. Johann Melchior Götze zum Sublevanten[2]). — Durch die Berufung des Diakonus Götze nach Magdeburg wurde das Diakonat 1750 vakant; Magistrat präsentierte drei Kandidaten (Werner, Weinreich, Knoll). Auf eine Anfrage, wie die Wahl geschehen solle, ob viritim oder wie früher, verordnete das Konsistorium: die Gemeinde sei viritim zu befragen. Hiergegen protestierte aber der Magistrat mit aller Kraft; seit der Reformation hätte er im Verein mit der Ecclesia repraesentativa das Wahlrecht, aber nicht die Gemeinde, der nur ein votum negativum zustehe; sodann führt er eine ganze Reihe von Pfarrbesetzungen an, bei denen aktenmäßig feststehe, daß die Wahl in der von ihm geforderten Weise stattgefunden habe. Zu gleicher Zeit protestierten auch die Kirchen- und Hospitalvorsteher und Kastenherren gegen eine viritim-Wahl der Bürgerschaft, sodaß das Konsistorium sich genötigt sah, das alte Verfahren wieder in sein Recht einzusetzen; auf diese Weise wurde cand. Jacob Friedrich Werner aus Quedlinburg gewählt. Die Wahl fand aber nicht auf dem Rathause, sondern in der Kirche statt, wogegen der Magistrat Einspruch erhob[3]). — Als Diakonus Werner i. J. 1770 eines Adjunkten bedurfte, bat der Magistrat unter Berufung auf die Dezisiv-Resolution vom 28. Mai 1765 nur ein Subjekt präsentieren zu dürfen, sodaß die Ecclesia repraesentativa nur ein votum negativum hatte. Die drei Stände brachten für diese Adjunktur per unanimia den P. und Konrektor Jonä in Vorschlag, der sie auch erhielt[4]). Als aber Jonä im darauffolgenden Jahre 1771 als Rektor nach Kloster Bergen ging, rückte der P. und Rektor Kleffel bei vollkommener Übereinstimmung der Wahlberechtigten in dieses Amt ein; er durfte mit Genehmigung sein Rektoramt behalten, für das ihm aber ein Adjunkt bestellt werden mußte.

---

1) Ebenda. Nr. 14b, fol. 1—53.
2) Ebenda, fol. 78—85.
3) Ebenda, fol. 102—208.
4) Ebenda. Nr. 12, fol. 230—270.

Diakonus adjunktus[1]). Nach dessen am 29. Oktober 1790 erfolgtem Tode fand die sonst übliche Präsentation von drei Kandidaten (P. Schultze, Konrektor Hügell und Subkonrektor Körte) statt, von denen Körte i. J. 1791 nach der althergebrachten Weise gewählt wurde[2]). — Als durch die Ernennung Körte's zum Archidiakonus die Stelle freigeworden war, schlug die Mairie in Aschersleben — gemäß dem Königlich Westfälischen Dekret vom Jahre 1809 — dem Minister des Innern den Prediger Bollmann (an St. Margareten) und den Adjunkt Ministerii und Subkonrektor Märker vor, von denen Bollmann i. J. 1810 zum Diakonus ernannt wurde, ohne Heranziehung der Ecclesia repraesentativa[3]).

Nach Beseitigung der Fremdherrschaft trat die alte Wahlordnung wieder in Kraft und wählten die drei Stände i. J. 1826 den Subkonrektor Gorges, i. J. 1841 den Cand. Heinrich Ernst Alexander Friedrich Franz Sachse, i. J. 1846 den cand. min. Adolf Wilhelm Ferdinand Schmidt und i. J. 1848 den Cand. Rektor Zilge aus Cochstedt[4]).

Heute gilt ebenso wie für das Primariat und Archidiakonat so auch für das Diakonat die Wahlordnung vom 10. April 1874.

### 4. Adjunkt des Ministeriums.

Obwohl seit der Reformation drei Prediger an der Stephanigemeinde tätig waren, stellte sich doch die Notwendigkeit heraus, einen Adjunkten für das geistliche Ministerium dieser Kirche anzustellen. So genehmigte der Kurfürst Friedrich III. durch eine Resolution vom 18. Februar 1699 (§ 2) auf Vorstellung des Magistrats, daß ein Adjunctus totius Ministerii Evangelico-Lutherani angestellt werde und bestimmte, daß er bei Vakanz der Ordinarii spem successionis indubitatam haben möge[5]).

Als Predigtstätte für diese Adjunkten wurde die Franziskanerklosterkirche, die Kardinal Albrecht im Jahre 1533 dem Rat überlassen hatte und die seitdem als Raum zur Aufbewahrung von Feuergeräten, Holz etc. und als Kornboden gedient hatte, wiederhergestellt und zwar als gemeinschaftliche Kirche für Lutherische und Reformierte, die um Anstellung eines reformierten Predigers bei dem Kurfürsten gebeten hatten.

Der erste Adjunctus ministerii, den der Rat ernannte, war Renatus Andreas Corthym[6]). Trotzdem dem Magistrat — ohne Zweifel im Einverständnis mit der Ecclesia repraesentativa — das Besetzungsrecht zustand, ließ es sich der König i. J. 1703 nicht nehmen, dem Patron einen Adjunkten (M. Gottfried Arnold) zu empfehlen[7]), wenn auch seine Bestallung nicht zum Vollzug kam. Nicht lange

---

[1]) Ebenda, fol. 271—317 und Nr. 8, fol. 401—404.
[2]) Ebenda. Nr. 12, fol. 318—347.
[3]) Magistrats-Akten zu Aschersleben. III. 2. 14a, fol. 2—4.
[4]) M. St. A. Rep. Akten des Konsistoriums zu Magdeburg. Aschersleben III. Vol. I, fol. 41—166. Vol. II, fol. 14—31.
[5]) Magistrats-Akten zu Aschersleben III. 2. 12, fol. 91 f.
[6]) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben, Nr. 4, fol. 2. Straßburger, S. 207 f., 304 f.
[7]) Ebenda, fol. 183.

darnach 1719 verband man das Amt des Adjunkten mit den drei obersten Lehrerstellen (Rektor, Konrektor und Subkonrektor) der Lateinschule, um zugleich ihren Gehalt aufzubessern[1]). Diese drei Schulkollegen, die darum auch Prädikanten genannt wurden, waren dadurch zur Hilfleistung bei Krankheitsfällen und Vakanzen verpflichtet[2]). Obwohl diesen Adjunkten ministerii das Recht der Nachfolge zugesichert war, so rückten sie doch nicht ohne weiteres in die Stelle des Diakonus ein, sondern wurden in der Regel mit zwei anderen Kandidaten zur Wahl präsentiert; so geschah es bei Besetzungen in den Jahren 1742, 1750, 1772, 1790, 1826.

Die Akten geben aber kein ganz klares Bild, in welcher Weise die Wahl zum Adjunct ministerii stattgefunden und ob dabei auch eine Präsentation von drei Kandidaten und eine Wahlhandlung stattgehabt hat. Im Jahre 1742 wird gesagt, daß der cand. Johann Melchior Götze von Rat, Ministerium und Ecclesia repraesentativa gewählt sei[3]); dieser Ausdruck kann aber auch nur besagen, daß Götze als alleiniger Kandidat präsentiert wurde und daß die beiden andern Stände mit diesem Vorschlag sich einverstanden erklärt haben. Ein ähnlicher Ausdruck begegnet uns i. J. 1826, wo gesagt wird, daß Ministerium und Magistrat (als Patron) den Subkonrektor Gottfried Conrad Wilhelm Gorges zum Adjunct ministerii und Hilfsprediger erwählt hätten; seine Berufung wurde von der Königlich Preußischen Kirchen- und Schulkommission ausgestellt[4]). Im Jahre 1827 schlug das Konsistorium die Bitte des Magistrats, den Gymnasiallehrer Dr. Junghann vom kanonischen Alter zu dispensieren, um ihn zum Adjunct ministerii zu wählen, ab und empfahl dem Magistrat den Lehrer Dr. Sonntag zum Adjunkten, welcher Vorschlag auch angenommen wurde.

Seit 1903 ist an der Kirche wieder ein Hilfsprediger angestellt.

### b) Die Margaretenkirche in der Neustadt.

Patronat: Die Margareten- oder Neustädterkirche war (ebenso wie die Godehardikirche in dem seit 1500 wüsten Fallersleben) ein Filial der Stephanikirche und so erlangte das Marienkloster i. J. 1303 mit dem jus patronatus über die Hauptkirche von Graf Otto I. auch das Patronat über die Margaretenkirche. Nach dem Jahre 1489 ist sie eingegangen und hat wüste gelegen[5]). „Da sich aber das Volk in der Neustadt mehrte und weil kein Pfarrer da war, allerhand gottloses Leben einriß, hat ein ehrbarer Rath anno 1586 die Kirche St. Margarethen gebessert“; aber der Rat stellte nicht blos die Kirche wieder her, sondern ließ auch dem Pfarrer ein Wohnhaus bauen[6]). Hierzu hielt sich der Rat für verpflichtet, weil er i. J. 1526 mit dem Patronat über die

---

[1]) Straßburger, S. 305.
[2]) Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 10, fol. 9.
[3]) Ebenda. Nr. 14, fol. 78.
[4]) Repon. Akten des Konsistoriums in Magdeburg im M. St. A. Aschersleben V. E. I. Tit. A. Nr. 21,* fol. 1—6.
[5]) Straßburger, S. 44. 63. 149 f.
[6]) Nebe, S. 197. Straßburger, S. 194 f. und 242.

Marienkloster überkommen hatte[1]).

Das Patronat über die Margaretenkirche ist dem Rat weder bei der Visitation 1589 noch später streitig gemacht worden; er hat auch stets sein Recht, zu präsentieren und zu berufen und bei der Wahl mit der Zahl der ihm gehörigen Häuser zu stimmen, geltend gemacht und behauptet. Und so befindet sich der Magistrat noch heute in dem unbestrittenen und unbestreitbaren Recht des Patrons. Aber ebenso sehr ist er sich seiner Patronatspflichten bewußt geblieben, indem er in den Jahren 1716—1717 auf eigene Kosten die Kirche erweiterte und im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ein neues Pfarrhaus erbaute.

Pfarrbesetzung: Hatte früher das Marienkloster als Patron die Prediger berufen, so war nach 1526 mit dem Patronatsrecht auch das Recht der Vokation auf den Rat übergegangen. So berief er für die 1586 wiederhergestellte Kirche auch den ersten Prediger Joachim Lambert (oder Lamprecht)[2]). — Die mit dem Jahre 1672[3]) beginnenden Pfarrbesetzungsakten des Konsistoriums zu Halberstadt berichten uns, daß der Rat mit Einverständnis der Gemeinde und des Pastors Breitsprache letzterem wegen Altersschwäche in der Person des M. Christian Schüler einen Adjunkt bestellt habe, was das Konsistorium ausnahmsweise genehmigte, da sonst drei Kandidaten präsentiert werden müßten. Schüler erhielt seine Bestätigung jedoch erst i. J. 1674[4]). — Schüler starb am 16. September 1712 und der Rat präsentierte drei Subjekte (Subkonrektor Johann Daniel Corthym, Johann Rudolf Buttensieck und Heinrich Jacob Krüger), während die Neustädtergemeinde um P. Götze bat. Da man im Konsistorium nicht genau wußte, wer bei dieser Wahl ein votum habe, ob die Gemeinde oder ordo senatorius, civicus et clericalis oder ecclesia repraesentativa, so richtete ersteres — den Wunsch der Gemeinde unberücksichtigt lassend — eine diesbezügliche Anfrage an den Rat, der die Auskunft erteilte, daß der Rat aus allen drei Mitteln drei Subjekte präsentiere und selbst aus diesen einen wähle; derjenige, für welchen major pars collegii adhibitis in consilium ministris Ecclesiae stimme, werde der Gemeinde bekannt gemacht, welche darnach nur ein votum negativum habe; das wäre altes Herkommen, mos consuetus[5]). Darauf erstattete der General-Superintendent Teuber dem Konsistorium sein Gutachten über diese Wahlmethode:

„Der Anspruch des Magistrats zu präsentieren und zu wählen, sei verkehrt; dann wäre Magistrat ja Patron und Ecclesia zugleich; die Behauptung: diese Methode sei altes Herkommen, sei nicht wahr. Alle Possessionirten und Eingepfarrten hätten im Fürstentum Halberstadt nicht blos ein votum negativum, sondern ein freies votum; und dieses Wahlrechts dürfe die Gemeinde nicht verlustig

---

1) Straßburger, S. 195, Anm. 1.

2) Nebe, S. 197. Straßburger, S. 194. 242.

3) Nach den Magistrats-Akten von Aschersleben I. 2, 4, fol. 135 waren in der Zwischenzeit als Pfarrer angestellt: M. Marcus Lindenberg (1597), Daniel Schlögel (1613), Elias Fincke (1624), Andreas Madihn (1627), Gregor Henckell (1636), Balthasar Breitsprach (1650).

4) M. St. A. Kultusarchiv Aschersleben. Nr. 18, fol. 1—14.

5) Ebenda. Nr. 19, fol. 1—30.

müßte von den Eingepfarrten vollzogen werden. Diesem Gutachten genau entsprechend schrieb das Konsistorium an den Rat und verharrte dabei trotz der vom Rat wiederholt dagegen erhobenen Einwendungen. Dieser Verordnung gemäß wählten (am 12. März 1713) 66 Eingepfarrte den Krüger. Sowohl bei der Wahlhandlung als durch ein sogleich darauf erfolgendes Schreiben reservierte der Rat sich seine Rechte, damit ihm dieser Actus zu keiner Präjudiz gereiche[1]). — Trotzdem wurde die Wahl i. J. 1724 wiederum von den Eingepfarrten, Eingesessenen viritim vollzogen, welche sich aus den drei vom Magistrat präsentierten Kandidaten (C. Chr. Rühl, Christian Stegmann, M. Joh. Andr. Schilling) den cand. Stegmann zu ihrem Pastor erkoren[2]). Zwar hatte der Rat vorher gefordert, daß die Wahl vom Magistrat mit Zuziehung des Ministerii geschehe; nach der Wahl könne die Gemeinde in turba oder viritim über den Gewählten vernommen werden; mehr könnte er der Gemeinde nicht einräumen, noch weniger ihr die Wahl überlassen, die ad essentiam juris patronatus perfecti gehöre; dieses sein Patronatsrecht könnte er sich nicht schwächen lassen. Trotz dieser Darlegungen blieb das Konsistorium bei seiner Verordnung vom Jahre 1713, wies den Protest des Senats bei der Wahl als unbegründet zurück und ließ, vertreten durch Konsistorialrat Biedersee und General-Superintendent Teuber die Wahl durch die Eingesessenen vollziehen und führte ihn sogleich ein. Bei dieser Wahl wurde ein inquilinus (Mieter) als nicht zur Wahl berechtigt zurückgewiesen, sodaß das Wahlrecht nur den angesessenen Hausbesitzern zuerkannt wurde[3]). — Als P. Stegmann am 15. Mai 1756 gestorben war, präsentierte der Magistrat 1. Konrektor Placotomus, 2. Konrektor Temme aus Tangermünde (auf Bitten seines Stiefvaters des Hospitalsvorstehers Jacob Philipp Bauer vom Konsistorium empfohlen) und 3. cand. Kotensen aus Pansfelde. Da der erste auf eine Präsentation verzichtete, erklärte sich die Gemeinde mit den übrigen zwei zufrieden, doch daß es ihr nicht zum Nachteil gereiche. Unter Protest des Magistrats gegen die von der Behörde angeordnete Wahlmethode wurde Temme mit 87 Stimmen der Eingepfarrten gewählt; der Rat gab dabei 8 Stimmen auf dem Rathaus ab, die er den Wahlkommissaren übersandte[4]). — In derselben Weise unter demselben Protest des Magistrats wurde i. J. 1769 der Subkonrektor Riemeyer von den Eingesessenen gewählt mit 118 Stimmen; der Magistrat hatte bei dieser Wahl 11 Stimmen abgegeben[5]). — In der Zukunft verstummt bei den Wahlen dieser wiederholt erhobene Protest des Magistrats gegen die viritim-Wahl der angesessenen Bürger der Gemeinde. Bei der nächsten Wahl i. J. 1804, aus welcher P. Bollmann aus Königsaue als der von den ansässigen Bürgern erwählte Pastor hervorging, handelte es sich für den Magistrat um die Zahl der von ihm beanspruchten Stimmen. Die Königlichen Kommissare hatten dem Rat nur 10 Stimmen als Patron und zwei für die beiden Zollhäuser

---

1) Ebenda. Nr. 18, fol. 41—83 und Nr. 20, fol. 2—8.
2) Ebenda. Nr. 20, fol. 9—14.
3) Ebenda. Nr. 21, fol. 1—26.
4) Ebenda. Nr. 22, fol. 2—71.
5) Ebenda, fol. 72—139.

;0 + 2 Stimmen a
verwies den Mag
daß der Rat den
in die Zeit der u
om 28. Januar 18
nte Stelle i. J. 1
id Märcker und d
r Minister und ir
eren ernannte[2]); d
hebung der franzö
ußischen Regierung
r eingesetzt, indem
en abgaben; so ge

gte Pastor Dr. Son
in der Margarete
die Eigentümer de
vorden, wenn sie e
jausbesitzer schwank
jen die von abgetra
inigte Häuser hätte

n welcher die Ste
a repraesentativa
gte der Magistrat
s einzuführen. A
tete nicht einmal a

trat i. J. 1898 de
nahmen zwar di
n Empfehlung des
hmigung, weil das
ial-rechtliche Gestalt
Aufhebung des Ind
engesetzes[4]).

Margaretengemeinde

eben aber besitzt
idtischen Patronat
ich sind.

l. 1—178.
202.
n Aschersleben. III. 2



Auf das Gesuch von einzelnen reformierten Handwerkern in Aschersleben vom 10. August 1696, ihnen ein Gotteshaus einzuräumen und einen reformierten Prediger anzustellen, damit die etwa 70 Reformierten nicht mehr zum Gottesdienst und zur Feier des Abendmahls nach Anhalt gehen müßten, wurde die alte Franziskanerkirche am Markte, wie schon oben bemerkt, auf Kosten des Kurfürsten Friedrichs III. und des Rates zu gleichen Teilen wiederhergestellt und als gemeinschaftliche Kirche den Reformierten und Lutherischen zum wechselweisen Gebrauch im Jahre 1699 überwiesen. Der Kurfürst, der für den reformierten Anteil selbstverständlich das Patronat übernahm, berief auch — ohne Beteiligung der Gemeinde an der Wahl — den ersten reformierten Pfarrer Nikolaus Ihering. Ebenso hat er auch alle folgenden berufen, bis durch das Kirchengesetz vom 15. März 1886 der Kirchengemeinde resp. ihren Repräsentanten das Pfarrwahlrecht im Wechsel mit dem Kirchenregiment zuerteilt wurde.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hörte die lutherische Predigt in der gemeinschaftlichen Kirche ganz auf und diese wurde nun den Reformierten zum alleinigen Gebrauch überlassen[1]).

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Straßburger, S. 304—306.

# Die Bibliothek eines Eichsfelder Pfarrers in der Zeit der Gegenreformation.

Von G. Liebe.

---

Lehrreich wie wenige Kapitel der Weltgeschichte ist die Gegenreformation — die Zurückdämmung einer von allem Schwunge religiöser und nationaler Erregung gestützten Bewegung durch kluge Ausnützung der gegebenen Machtmittel. Dem kirchlichen Interesse gesellte sich ein politisches: grade die höheren, der Bildung leichter zugänglichen Schichten waren in den katholischen Territorien zuerst der neuen Lehre zugefallen, Ritterschaft und städtisches Patriziat, sodaß die ständische Opposition wider die aufstrebende Landesherrschaft hier ein neues Element der Stärkung fand. Nachdem zuerst in Bayern das Fürstentum siegreich dieser Verbindung entgegen getreten war, wiederholte sich derselbe Vorgang im Eichsfeld, dem territorial entlegenen Bestandteil des Mainzer Kurstaates, wo die evangelische Lehre seit dem dritten Jahrzehnt rasche Fortschritte gemacht hatte.

Den Wendepunkt bildete die Visitationsreise des Erzbischofs Daniel 1574. Die schreckensvolle Erkenntnis, wie weit der Abfall bereits gediehen sei, veranlaßte entschiedene Maßregeln. Zum Oberamtmann wurde Leopold von Stralendorf, ein zum Katholizismus übergetretener Meklenburger, ernannt, und eine Kommission bestellt, die im Anschluß an die fortgesetzte Visitation das Land von ketzerischem Einfluß säubern sollte. Ihr gehörte auch Heinrich Bunthe, Probst des Stifts Nörten an, der das Jahr vorher an Stelle eines milderen Vorgängers mit dem Amte eines kurfürstlichen Kommissarius, d. h. mit der Leitung der kirchlichen Verwaltung betraut worden war. Die Kommission, in ihren Schritten vorsichtig aber unermüdlich, richtete von Anbeginn ihr Augenmerk darauf, die bereits sehr zahlreichen evangelischen Inhaber der Pfarrstellen zu beseitigen und durch katholische zu ersetzen. Ein schwieriges Hindernis bildete nur der Mangel geeigneter Persönlichkeiten, denn über das wissenschaftliche und sittliche Leben der katholischen Geistlichkeit hören wir hier so bedenkliche Urteile wie anderswo. Bei der Heranbildung geeigneter Kräfte leisteten tätigste Beihilfe die Jesuiten, von denen zwei der Kommission angehörten. Wie das Collegium germanicum zu Rom der Schaffung eines priesterlichen Nachwuchses für ganz Deutschland dienen sollte, so das 1576 zu Heiligenstadt begründete Kolleg für das Eichsfeld[1]).

---

[1]) Vgl. Burghard, die Gegenreformation auf dem Eichsfelde 1574—1578. Marburg 1890, v. Wintzingeroda-Knorr, Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde I. 1892, Knieb, Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfelde. 1900.

Kämpfen geben Vorgänge beim Tode des Pfarrers zu Rüstungen, Dieterode und Krombach 1580. Die drei Orte waren Filialen der Pfarrei Wiesenfeld, die dem Probst des Martinsstiftes zu Heiligenstadt als Patron unterstand. Diese Würde bekleidete seit 1541 Burghart von Hanstein, dessenungeachtet wie sein ganzes Geschlecht ein Anhänger der Reformation. Um nach dem Tode des katholischen Pfarrers 1545 die Einwohner mit einem evangelischen zu versorgen, veranlaßte er seine Brüder, die Pfarre mit 450 Goldgulden zu dotiren, wofür er sie mit dem Patronat belehnte. Die Beweggründe der Brüder gibt ein Zusatz des einen, Lippold, zur Abschrift des Lehnbriefs kund: „Dieser Pfarr ius patronatus ist nicht umb unser oder unser Erben Nutz und Genieß willen bekommen, sondern allein den armen Pfarrleuten und Unterthanen zum besten, daß die, von denen wir ihren Sweis und Blut zu Zinse und Dienste entfangen, darkegen, so lange ganz ohne Prediger gesessen sollten Gottes Wort haben[1]“. Später scheinen die Filialen abgetrennt zu sein. Nach dem Tode des Pfarrers Martin Futterer am Trinitatissonntag 1580 hatte sich alsbald der Kommissar Heinrich Bunthe mit Notar und Zeugen nach Rüstungen begeben und die in einem übersandten Inventar vormerkten „bösen ketzerischen Bücher“ nach Heiligenstadt geschafft, „dar den seine nehesten Freunde, denen derselbigen etzliche in seinem Hindergelaßene Testament lagert wurden, etwas traurig gewurden“. Sie empfingen den Bescheid, Bunthe habe sich nicht versehen, daß der Pfarrer seine Armut, da er 40 Taler Schulden hinterlassen, „an solche vergiftige sehlemorderische Bucher gelegt“ habe, zumal dies wider ausdrücklichen Befehl geschehen sei. Ein Verzeichnis ging mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln nach Mainz ab[2]).

In folio.

Zum Erstenn die deutsche Biblia Lutheri in bredter mit weißem Ledter uberzogen.

Die Haußpostill der Sonntag und furnembstenn Fest Evangelia Lutheri in bredter mit weißem Ledter uberzogen.

Die Propheten deutsch Lutheri in bredter mit weiß Ledter uberzogen.

Deß Michaelis Coelii, Pfarherrn zu Manßfeldt deutsche außlegung durch M. Cyriacum Spangenberg zusamengebracht in bredter mit weißem ledter.

Außlegung des Sonntags Evangelium verteutschet durch M. Jacobum Gredtern in bredter mit weißem ledter.

In quarto.

Die funf Heuptstuck der christlichen Lehre sampt der Haußtafel durch M. Cyriacum Spangenberg außgelegt in bredter mit weißem ledter.

Mancherley Form zu Predigen von den furnembsten stucken allen Kirchendienern zu dienst durch Casparum Huberinum in bredter mit weißem ledter.

Deutsch Chorbuch der heiligen Catholischen Kirchen durch Georgium Wicelium außgangen mit den tractatibus der Erst von den letsten worten Danielß durch Lutherum. Der ander Liber secretus Alberti Magni. Der dritt ein warhafftiger

---

1) v. Wintzingeroda a. a. O. S. 21.

2) Staatsarchiv Magdeburg. Aschaffenburger Akten 513, II.

haftiger abdruck und Copey einer abschrift so unlangst der Antichrist der Bapst zu Rhom an die dreizehenden ort in schweitz gethan. Der 5. Zween und dreißig artickel die allgemeinen Religion und Glauben belangend von den Theologen der hohen schull zu Loven in bredter gebunden.

Ein sermon Lutheri über das Evangelium Eß war ein Konischer (so!) deß Sohn lag krank zu Capernaum und von dem guten hirten Johan. X mit 3 tractatibus, der Erst das Gloria in excelsis Deo durch Lutherum der ander Ein trostliche Leichpredig durch Thomam Fraurium Erphordianum gepredigt, der 3. Vocabularius predicantium in bretter gebunden.

Christliche Kirchenordnung, Ceremonien und gesenge mit einer vorrede Corvini, auch darzu Ordenung der Confirmation in dem Furstenthum Herzogen Ernst des Jungern in bretter gebunden.

Daß Tauffbuchlein durch Lutherum verdeutschet mit 3 tractatibus der Erst prognosticon astrologicum a Nicolao Rensbergense Saxone zu ehren und wollfart dem durchlauchtigen Fursten und Herrn Herrn Wilhelmo Landgraffen zu Heßen, der ander Vom Gotßlestern, der 3. die 7 Bueßpsalmen durch Johann Hemell zu Konigshoffen in Reimen verfaßet in bretter mit einem Pergament umbbelegt.

Außlegung der Evangelien ahn den furnembsten Festen durch Lutherum gepredigt in bredter mit weißem Ledter uberzogen.

In octavo.

Postilla von ostern biß auf den advent durch Johan Spangenberg gepredigt in bredter mit weißem Ledter.

Vom Jungsten tage, vom Hiemell und der Hellen, von Verachtung deß Sacramentß, wieder den Eheteuffel durch Andream Musculum in bredter mit schwarzem Ledter.

Daß ander theil von Ostern biß zum Advent mit deutschen Rhitmis auf die Episteln und Evangelia durch Chunraden Graffen von Erfordt Predicanten der Kirchen zu Duderstadt in bredter mit einem Pergament umbbelegt.

Historia von der Gotfurchtigen und Keuschen frauen Susannen in deutsche Rithmos gebracht durch Chonraden Graffen Predicanten zu Duderstadt mit 4 tractatibus, der Erst Christliche Kirchen Ordenung der Gemeine Gottes, so in Andtdorf[1]) der waren reinen unverfelschten Augspurgischen Confession zugethan,

[1]) Antwerpen. Die evangelische Gemeinde in Antwerpen, wo die Reformation frühzeitig einen Eingang gefunden hatte (vergl. Luthers Brief an die Christen zu Antorf 1525) und wo das Neue Testament nach Luthers Übersetzung häufig schon seit 1523 in niederdeutscher Sprache aufgelegt worden war, hatte in den Tagen des Herzog Alba die größte Teilnahme in Deutschland gefunden. U. a. schickte die theologische Fakultät in Rostock im Jahre 1566 an die Gemeinde Antorf eine Zuschrift, welche zur Standhaftigkeit im evangelischen Bekenntnis ermunterte. Daß die Gemeinde auch nach Albas Abzug noch vorhanden und trotz der blutigen Verfolgungen nicht untergegangen war, beweist die „Trostschrift an die Hochbetrübten von Antorff", welche der bekannte Pastor Stephan Prätorius in Salzwedel, wohin Vertriebene aus Antwerpen gekommen waren, im Jahre 1578 drucken ließ. Es ist diese Trostschrift durch die von Johann Arndt im Jahre 1622 besorgte erste Ausgabe der Tractate des Stephan Prätorius uns erhalten geblieben. (Anmerkung der Redaktion.)

auf das XV. und XVI. Capittel in der Apostelgeschichte durch Lutherum, auch ein Sermon von dem Sacrament, der 4. Gebet fur die furstehende Noht deß Turken und anderer Landplagen halber in bretter mit weißem Ledter.

Kurze Außlegung der Evangelien ahn den furnembsten festen durch Corvinum gepredigt in bredter mit einem Pergament.

Kinder Postilla uber die Sonntagß Evangelia von Pfingsten biß auff advent gestellet durch Vitum Dietrich in bredter mit einem Pergament.

Loci communes das ist die furnembsten stuck[1]) artickel Christlicher lehre Philippi Melanchthon durch Justum Jonam verdeutschet in bredter mit weißem Ledter.

Trostbuchlein auß Botteß wort durch Johan Pfeffinger gemehrt mit funfzehen Leichpredigten durch Johan Spangenberg in bredter mit einem Pergament.

Handbuchlein durch Johan Leon Pfarhern zu groß Mulhausen mit 2 tractatibus der Erst die Hauptstuck und summa Christlichen Lehre durch Mattheum Judicem, der ander Etßlich fragestucke Lutheri in bredter mit weißem Ledter.

Hauß Postilla Lutheri in bredter mit einem Pergament.

Glaub Lehr und bekenntniß der heiligen alten Lehrer und Merterer auff neu ubersehen durch Andream Musculum mit 2 tractatibus der Erst betbuchlein gestellet durch Musculum, der ander Prophecey und Weißagung von dem Herrn Jhesu Christo uber Deutschland in bredter mit schwarzem Ledter.

Postilla deutsch uber alle Sonntagliche und furnembste Fest Evangelia durch Casparum Huberinum in bredter mit weißem Ledter.

Postilla uber alle Fest und gemeine Feirtag der Heiligen, Kurze und nutzliche Außlegung Caspari Huberini in bredter mit weißem Ledter uberzogen.

Kinder Postill auff neu ubersehen durch M. Christofferum Vischer in bredter mit einem Pergament.

Vom Leiden, Sterben und auferstehung unserß Herrn Jhesu Christi durch Lutherum gepredigt in bredter mit weißem Ledter uberzogen.

Kurze Postill Philippi Melanchthon uber die Evangelia vom advent biß auf ostern verdeutschet durch Casparum Bruschium in bredter mit weißem Ledter.

Postilla deutsch von Pfingsten biß auf den advent durch Casparum Huberinum außgelegt in bredter mit einem Pergament.

Confessio des Glaubens etßlicher Fursten und Stedte auf dem Reichßtag gehalten zu Augspurg in bredter mit rotem Ledter, (gedruckt Anno 40[2]).

Postilla deutsch vor die jungen Christen von advent biß auf ostern durch Johan Spangenberg in bredter mit weißem Ledter.

Christliche erclerung deß 91. Psalmen geprediget durch Christofferum Vischer Pfarherrn zu Schmalkalden darzu auch Christliche Leichpredig durch Johannem Habspurger Grimmensem in bredter mit weißem Ledter.

Kinder Postilla uber die Sontagß und furnembsten Fest Evangelia gestellet durch M. Vitum Dieterich Predigern zu Nurnberg in bredter mit einem Pergament uberzogen.

---

[1]) Durchstrichen.

[2]) Gleichzeitiger Zusatz.

mit einei
pisteln u
vinum g

biß auf
ient uberz
e Jahr di
bredter
ı Jesu
ld. In b
Meß, Vesj
ehen ger
utscht Psa
ichen Leb
stende ui
unser H
be, was s
Erbe gefa
icht bei ı
Doctor Lı
chen zu U
lomonis
iß buch

su Christ
inei verd
rsachen d
Schluß
gewirkt
ıngsmäng
Wir werde
rdnungen
eien zuw
nach dem

rgeblich e
und Buch
1. Juli 1
on und U
nich mit

hrift.

gefaſt zu machen, undt aber nicht in meinem als eines Jungen und New angefangnen buchhandlern[1]) demſelbigen befehl der gebur nachzuſetzen, mir durch Euer Churfürſtlichen Gnaden Kammerſchreiber zweyhundert gulden Frankfurter Wehrung kegen Hypothecirunge meiner Habe und guther gnedigſt verſetzen laſſen, ſo ich angelegt und in guter Hoffnung geſtanden, es ſolten die buchеr dermaſſen widerumb abgangen und gekauft ſein, das ich Ewer Churfürſtlichen Gnaden die vorgeſetzten zweyhundert gulden vorlangſt restituirt und meines erlittenen ſchadens ergetzet hette, ſo Pleiben der mehrtheil der anſelichen bucher bey mir ſtehen, die ſich dan auch faſt alle Frankfurter Meſſe, die ich um der taglichen ſchulerbucher wyllen beſuchen und gleichwol meinen Handel treiben mus, vermehren." Nun habe vor wenig Tagen der Vogt auf Ruſtenberg das Geld für die Zwecke des angefangenen Seminars zurückgefordert, daher bitte er um Prolongation auf zwei oder drei Jahre. Solche Erfahrungen überzeugten wohl die katholiſchen Machthaber, daß ſie im Kampfe mit geiſtigen Waffen den Kürzeren ziehen würden und zu anderen greifen müßten.

Aus Mainz erging auf Bunthes Bericht am 13. Juli der Befehl, die eingezogenen Bücher an die kurfürſtliche Kanzlei daſelbſt abzuliefern. Dabei wurde dem Kommiſſar die Bemerkung nicht erſpart, manchem wäre die Möglichkeit, ſich „mit dergleichen Büchern zu beladen", abgeſchnitten worden, wenn bei der Viſitation auf ſolche geachtet worden wäre. Am 13. April des folgenden Jahres entſchuldigt ſich Bunthe, daß er zur Abſendung noch keine Gelegenheit gehabt habe und verteidigt ſich gegen den Vorwurf. Hätte er die Viſitation zu ſolchem Zwecke benutzt, ſo hätte einer den andern gewarnt „und hetten mir und andern gleichwoll waß wir ſehen ſollen und ihnen gefellig geweſen alleine geweiſet". Er habe daher eine Anzahl offener Patente nach der Zahl der verdächtigen Pfarrer anfertigen und dieſe an einem Tage durch Vertraute aushändigen laſſen. Darin wurde nach dem beigelegten Exemplar d. d. Heiligenſtadt 7. Sept. 1580: allen befohlen, daß ſie von ſtund an Zeigern dieſes einen freien unverhinderten Zutret zu alle ihren gedruckten und geſchriebenen Büchern, ſo bei ihnen befunden, ſie ſein ihnen oder andern nichts außgenommen sub obedientia erſtatten und weiſen ſollen und ihnen dieſelbigen Titul alle wie ſie furhanden aufſchreiben laßen und keine derſelbigen verſtecken, hinderhalten oder durch andere wege abhendig machen". Der Erfolg dieſer Polizeimaßregel war nach des Kommiſſars Äußerung, daß er „mehr Ungezeiber von ſolchen büchern bekommen, denn ich gemeint hette". Er bittet um Verhaltungsmaßregeln, ob die ausgelieferten auch nach Mainz geſchickt werden ſollten. „Es ſein auch die Pfarhern, da ſolche bücher bei gefunden, nicht wenig betretten, wißen nicht, wie ſie mit mir noch daranne ſein, ſonderlich dieweil ſie oft von mir gehort, und wol gewuſt, daß ſie ſolche bücher abſchaffen ſollen. Stehet auch zu Euer Churfürſtlichen Gnaden gnedigſter resolution, ob man ſie alſo in ſolcher forcht laßen oder wormit ſie ihres ſchuldigen gehorſamß zu erinnern, ſich hinfurter beßer zu verhalten."

---

[1]) [Vermögen?]

Daniels 1582 erfolgtem Tode in einer Anzahl Pfarren adligen Patronats evangelische Geistliche zu behaupten, so in Wiesenfeld. Erst 1587 ging die kurmainzische Regierung, gestützt auf die Resultate des Heiligenstädter Seminars, zum Angriff über. Ende dieses Jahres vertrieb der Kommissarius Bunthe mit bewaffneter Macht den Pfarrer von Wiesenfeld und setzte einen dortigen Alumnus Georg Faupel[1]) an seine Stelle, der von den Hansteinen wieder vertrieben, mit Gewalt von neuem eingesetzt wurde. Es war nach einem 1598 vom Amtmann von Strahlendorf und Kommissarius Bunthe erstatteten Bericht ein „trotziger und mutwilliger Geselle" von ärgerlichem Wandel. „Verlest sich allein darauf, weil er 4 oder 5 Dörfer mit dem Gottesdienst zu versorgen und an Priestern es dieses orts sehr mangelt, auch in diesen sterbensleuften nicht eines tages eines Seelsorgers zu entraten ist, daß wir mit ganz traurigem gemute gegen unser Christlich gewißen seinem ergerlichen leben ongeendert mußen zusehen." Was darüber sein Küster das Jahr darauf vor dem Kommissar zu Protokoll gibt, enthält Einzelheiten, wie sie gedruckt bisher wohl nur in der Chronik der Zimmern zu lesen sind. Er ist auch keineswegs schon 1598 wegen amtlicher Eigenmächtigkeit abgesetzt worden (Knieb S. 237), sondern nennt sich noch 1599 plebanus in Wiesenfeld und berühmt sich, daß er „alle seine pfarkinder zu der catholischen Religion bracht, wenig außgeschlossen".[2]) Knieb, der sich darauf beruft, daß die Gravamina der Ritterschaft 1594 nur drei lasterhafte Priester zu nennen wissen (S. 245), hat sich dieses Beispiel entgehen lassen, obwohl ihm der obige Hinweis bekannt sein mußte.

---

[1]) Nicht Daufert, wie Knieb a. a. O. S. 225 gelesen hat.
[2]) Staatsarchiv Magdeburg. Aschaffenburger Archiv 497, 88.

# Das Dankfest nach Beendigung des 30jährigen Krieges zu Hörsingen im Kreise Neuhaldensleben.

Von Pfarrer M. Könnecke, Eisleben.

## 1. Einleitung.

Im Pfarrarchiv zu Hörsingen, Kreis Neuhaldensleben, finden sich nicht nur die beiden Predigten, die der damalige Pfarrer Joachim Wisper[1]) seiner Gemeinde am Lob- und Dankfest nach beendigtem 30jährigen Kriege gehalten hat, sondern auch Aufzeichnungen über die Ordnung des Festgottesdienstes und eine Abschrift des vorgeschriebenen langen Dank- und Bittgebetes. Wisper hat dies alles in einen Pergamentband mit der Braunschweigischen Kirchenordnung eingetragen und auf diese Weise der Nachwelt erhalten. Herr Seminar-Direktor Ferdinand Schreiner in Neuhaldensleben, bis vor einigen Jahren Pfarrer von Hörsingen, hatte die Güte, mir den dem Hörsinger Pfarrarchiv gehörigen Band mit seinen wertvollen Aufzeichnungen zum Zwecke ihrer Veröffentlichung auf einige Zeit leihweise zu überlassen.

Die Festordnung, der Festtext, ja der Gedankengang der Festpredigt war vom großen Kurfürsten genau vorgeschrieben. Das Friedensfest fand Mittwoch, den 6. November 1650[2]), mit einem Vor- und Nachmittagsgottesdienst statt. Beiden Festpredigten sollte der 66. Psalm zugrunde liegen. In der Vormittagspredigt sollte angeführt werden, „in was Elend und Gefahr das ganze Deutschland gesteckt habe, und wie wir nunmehr durch die Gnade Gottes daraus sind frei gemacht worden“; in der Nachmittagspredigt, wie wir Gott für solche Erlösung von Herzen zu danken haben. Der Hauptgottesdienst begann mit dem Te deum laudamus, wohl deutsch. Dem gloria in excelsis deo folgte das „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“; auf die Verlesung des 66. Psalmes „Jauchzet Gott alle Lande“ der Glaube. Nach der Predigt wird knieend das vorgeschriebene Gebet abgelesen

---

[1]) Wisper bekleidete das Hörsinger Pfarramt von 1639 bis zu seinem Tode 1675. Er wurde 79 Jahre alt.

[2]) Der Friede war bereits am 24. Oktober 1648 zu Stande gekommen, aber gefeiert ward er erst 1650, und zwar sollte der 21. August das allgemeine Friedensfest für ganz Deutschland sein, weswegen noch jetzt in vielen Kirchen Mitteldeutschlands an einem Sonntage im August des Westfälischen Friedens gedacht wird. Der große Kurfürst wählte jedoch, wie aus dem hier mitgeteilten Schriftstück hervorgeht, den 6. November als Tag des Friedensfestes für sein Land.

„Ein feste Burg“ geschlossen. Der Nachmittagsgottesdienst ist einfacher gestaltet.

Wir wollen hier zwei Stücke ganz und aus dem allgemeinen Kirchengebet ein paar Abschnitte wiedergeben. Letztere beziehen sich auf die noch nicht festgelegte Teilung Pommerns und auf die Kurfürstin Luise Henriette. Sie lauten:

„Insonderheit bei den noch schwebenden Traktaten wegen der pommerschen Grenzen, gleichwie Seine Kurfürstliche Durchlaucht jederzeit nebenst der ungezweifelten Gerechtigkeit ihrer Sachen dero friedliebendes Gemüt jedermänniglichen zu erkennen gegeben, also wollestu auch die Herzen anderenteils lenken, damit deroselben das gebührende Anteil dero pommerischen Erblande nicht ferner in Ungutem vorenthalten, sondern wie du dem Meer den Sand zum Ufer gesetzt, also auch die Kurfürstlichen Landgrenzen hinfüro im Frieden befestigt werden, darüber die Meereswellen einiger feindlichen Waffen nicht schreiten mögen.“

„Erhalte und segne auch Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht herzgeliebte Gemahlin und setze sie zum beständigen Segen deinem Volke, daß dies Kurfürstliche Haus und Stamm aufs neue durch Sie zu rechter Zeit und Stunde erbauet und aus dieser gesegneten Wurzel noch viel schöne fürstliche Pflanzen und fruchtbare Zweige gezeuget werden, unter deren Schirm und Schatten auch unsere Nachkommen, so lang Sonn und Mond währet, in Frieden wohnen mögen.“

Die Verfügung betreffs der Festfeier, sowie die Predigt des Hauptgottesdienstes geben wir diplomatisch genau wieder. Nur die Satzzeichen sind zum besseren Verständnis unserer gegenwärtigen Zeichensetzung angepaßt. Ebenso ist das u im Anlaut, das in alten Drucken als v erscheint, mit u wiedergegeben. Die Nachmittagspredigt, die nur allgemein gehalten und wohl auch nicht sorgfältig aufgeschrieben ist, übergehe ich. Die Vormittagspredigt dagegen hat für uns sowohl ein homiletisches als geschichtliches Interesse.

---

## 2. Auffs danckfest des lieben Friedens Ao. 1650.

Geliebte undt andechtige im Herren! Nachdem der gerechte undt gütige Gott dem gantzen Deutschlande undt also auch diesem Churfürstenthumb undt übrigen landen die Gnade verliehen, das der für zwey Jahren zu Osnabrück undt Münster getroffene Friedenschluß nuhnmehr zu seiner würcklichkeit kommen undt dahero unser Gnedigster Herr, der Churfürst zu Brandenburg, es billig zu sein halten, das deswegen ein allgemeines Danck- und lobefest in allen Kirchen in dero gantzen Lande auff einen gewissen Tagk gehalten undt solches hochfeyerlich begangen werde undt zu Solchem allgemeinen Danck- undt lobefest den Schierstkommenden 6. Novemb., wirdt sein die Mittwoche in der 21. woche nach Trinitatis, angestellet, welches fest Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeitt hochfeyerlich diesergestalt befohlen: Nemlich das es mitt zweyen predigten gefeyret, umb 3 uhr Dinstages vorher mitt allen Klocken eingeleutet, folgendes keiner bey einziger arbeit finden lassen, Sondern mitt den Seinigen zu hause bleiben, mitt singen

undt beten auff das folgende Fest sich wirdig bereiten, folgendes Festages aber zu früer tagezeit mitt einem geleute umb 4 Uhr Morgendes abermahl mitt dem geleute das Fest ankündigen, ferner umb 7 uhr abermahls mit dreyen pulsen nach gewohnheit eines hohen Festes zur predigt leuten undt darauff den Gottesdienst mitt Singen, beten undt predigen andechtig verrichten, nach gehaltener predigt aber das gedrückete Churfürstliche Gebet mitt gebeugeten knien andechtig nachsagen. Zu Mittage aber zwischen beiden predigten sollen alle Klocken von 11 biß 12 Uhr mitt dreyen pulsen geleutet werden undt soll sich menniglich, groß und klein, aller arbeit, noch mehr aber aller Gastereyen, Spielens undt anderer üppichkeit durchaus enthalten und bei hoher unnachlessiger straffe drinnen nicht betreten lassen. Da entgegen soll der buß- und bettag, welcher bißhero zu eingand eines jeden Monats auff die erste Mittwoche bestimmet gewesen, abgetahn undt dis Danck und lobefest alle Virteljahr, alß das erste im Novembri, das ander im Februario, das 3. im Majo undt das 4 im Augusto gehalten werden. Hieran geschicht Mehr Höchstgemelter Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Ernster undt gefelliger wille.

---

## 3. Festpredigt.

Das walt Gott, der Vater, der auß lauter liebe uns dis heutige lob- undt danckfest hat erleben lassen. Das walt Gott, der Sohn, Christus Jesus, unser Bruder undt Emanuel, der rechte Friedenfürst, so auß lauter Gnade uns loßgebeten von Gott, dem himlischen Vater. Das walt Gott, der h. Geist, der Geist des Trostes undt der gedult; der wolle ferner in uns stercken, krefftigen undt Gründen, was er angefangen; der aller betrübten undt bloden troster gewesen.

Demnach viel Hertzen mitt dem königlichen propheten David geseufftzett: Ach das ich hören solte, das Gott, der Herr, redete, das er Friede zusagte seinem volck! Haben zwar wegen des grossen Elendes nicht lenger begehret zu leben, doch gleichwoll gern wünschen undt sehen mögen, wo es doch entlichen hinaus wolte. Viele sein drüber hingestorben, Gott hat sie abgefordert. Wir, die wir hie versamlet, habens allein Gottes güte zu dancken, undt sprechen billig Threnorum 3: Die güte des hern ist, das wir nicht gahr auß sein; ja, mitt dem weisen Man Syrach cap. 5[1]): Nuhn dancket alle Gott, der grosse Dinge thut, auch an uns gethan hat, der uns lebendig erhalten, Er verleihe immerdar Friede zu unseren Zeiten, das seine gnade stets bey uns bleibe, so lang wir leben.

Textus Psalm 66.

Prop. Von dem grossen Schaden, Elent undt gefahr, darin das gantze Deutschland gestecket, undt wie wir durch Gottes gnade numehr darauß erlöset.

**1.** ist gewesen Malum animae. Davon spricht Paulus 2. Cor. 7: Inwendig ist schrecken, außwendig ist streit, wen wir gedacht an den erzürneten

[1]) Muß 50 heißen.

uns undt unſern Gott. Daher David in abgeleſenem worte ſpricht: Wo ich etwas unrechts fur hette, würde mich Gott nicht hören. Ach, die ungerechtigkeit hat überhant genommen. Wo iſt Glaube? Wo iſt liebe? Daher David Pſalm 15: Herr, wer wirdt wohnen in deiner hütte? Pſalm 1: Woll dem, der nicht wandelt im rath der Gottloſen. Nuhn wohnet Gott nicht in einer boßhafftigen Seele. Wie konnen nuhn dieſelben beten oder erhöret werden; denn die Sünder höret Gott nicht! Sie heuchlen in ihrem hertzen. Gott hat greuel an den falſchen hertzen. Nuhn ſint die hertzen in dieſen kriegesweſen mehrenteils alſo beſchaffen geweſen, das ſie abgefallen undt mitt dem großen teill undt Siegeshauffen gehalten: Was lehre, was lehre, wen nur Friede wehre! Das heiſt ja, ſie ſint alle abgewichen undt alleſamſt untüchtig worden. Ach welch ein übel iſt der armen Seel zugeſtanden, undt wen uns Gott nicht ein wenig ließ überbleiben, ſo wehren wir wie Sodom undt Gomorrah.

Das **2.** iſt Malum corporis. Da gehet guth weck, da gehet muth weck, da gehet blut weck, undt iſt auch an uns erfüllet, was David in abgeleſem Worte ſpricht: Wir ſint in Feuer undt Waſſer kommen. Beſiehe doch die benachbarten heilichen Stete undt Dorffer, wie ſie eingeeſchert worden. Da iſt mannicher niedergemacht umb ſeiner fahrenden Habe.[1]) Viele ſeint im waſſer umbkommen, welche dem Schwert entrunnen. Mancher hat leib undt leben laſſen müſſen,[2]) der den ſeinigen ein Stück brot geſuchet. Haben müſſen heuſer undt alles verlaſſen wegen ſtarcker einquartirung undt Durchzüge.[3]) Haben müſſen dieſes orts bey den wilden Thieren im Walde, in Dornen undt hecken ihre wohnung ſuchen. Seint doch dabei nicht ſicher geweſen, undt iſt ihnen manchmahl ihr bißlein brots auch daſelbſt auß dem munde genommen worden, da mancher einen harten ſtant aushalten müſſen, das ſeine halten, alß gleich were das geſtohlen. Da lebte ſichs übel, Schlieff ſich übel, wurden offtmals auß dem Schlaff erwacket, das uns Furcht, Angſt und ſchrecken überfiel. Der ſtecken des treibers war hinter uns her, mußte einer hie, der ander dort ein botleuffer gehen umb ſchlege undt wardt übel tractiret, wolte er nicht verrahten des nechſten hab undt guth.

---

[1]) Hörſinger Kirchenbuch, Totenregiſter 1636: Den 13. Oktober ſind eine ziemliche Anzahl Wagen frühmorgens ungefähr zwiſchen 4 und 5 Uhr allhier angekommen, die Kaufmannsware geladen, die teils Kaufleuten in Hamburg, teils in Lüneburg zuſtändig. Ihnen hatte ein ſtarker Troß Reuter nachgeſetzt und ſie hier angetroffen. Zwei Futterknechte, Lütke Bonatz und Brand Meyer wurden erſchoſſen. Sie ſind nicht weit von Ernſt Tileken Zaun begraben. Ferner wurde auch ein fürnehmer Handelsmann, Heinrich Finckler aus Lüneburg, erſchoſſen, der im Chor der Kirche vor dem Altar gegen eine Vergütung von 8 Talern an die Kirche begraben ward. Die Reuter haben etzliche 40 Pferde genommen, 3 Wagen, mit Leinewand beladen, aufgehauen, ſich beſacket und ſind davon geritten.

[2]) Ebenda. 1635, den 24. September, wurde Peter Knape in den Bartenslebiſchen Loden bei ſeinen Pferden von einem Baneriſchen Reuter unter dem Kurländiſchen Regiment erſchoſſen. Weil er der großen Gefahr halber in Hörſingen nicht beerdigt werden konnte, iſt er zu Schwanenfeld den 27. September begraben.

[3]) Ebenda Trauregiſter 1645. Den 1. Advent ſollte eigentlich Trauung ſtattfinden, aber es durfte ſich kein Menſch im Dorfe ſehen laſſen, da Oberſt Wrangels Armada um Helmſtedt lag.

**3.** Mala fortunae. Mancher hatte sich geschicket auff einen Ehrpfenni, Nehrpfenni, Zehrpfenni. Hanß Huen[1]) hat die heimlichen Schatze eroffnet, undt wen sie noch so woll verwahret, muste man sie ihm herfürlangen, ob manchem seine pferde undt kühe gewaltsahmer weise genommen, geraubet und gestohlen worden. Ja, hab und guth, so er bey sich undt anderweit gehabt, hat es doch müssen herfürgesucht werden. Ist erfüllet, was jener altvater geweissaget: Unserer Väter Zeiten sint böse gewesen, unsere Zeiten sint noch böser undt unser kinder Zeiten werden tausentmahl erger sein, also das sich mancher tieff unter die Erde gewünschet, oder das er nie gebohren wehre.

**4.** Mala famae et honoris. Wie manchem ist sein weib für den augen geschandet, die kinder endtführet, daher recht der psalm saget: Es ist groß Elent undt gefahr, wo pestilentz regiret, aber viel große[r] ist gefahr, wo krieg geführet wirdt. Da wirdt verachtet undt nicht betrachtet, was recht undt loblich wehr; da fragt man nicht nach Erbarkeitt, nach Zucht etc. Wie manche hat ihr Ehrenkrentzlein verlohren, etliche gewaltsahmerweise; etliche, die gemeint, dadurch linderung zu bekommen. Summa, es wirdt alles so offenbahr werden, was hie im Finstern geschehen.[2])

Weill wir nuh durch die Gnade Gottes davon Erlöset, was sint wir ihm wiederumb schuldig? Pars secunda. Davon spricht David im abgelesenen Worte: Ich will Dir meine gelübde bezahlen. Itzo konnen wir mitt Freuden gehen zum hause des hern; ja mit Frolocken, das er seine undt unsere Feinde zurückgetrieben. Gott ist unser Zuversicht undt sterke. Ps. 47.[3]) Ob wolten gleich pabst, Cayser, reich dich und dein weib vertreiben, sagen wir doch Ps. 6: Es müssen sich schemen alle meine Feinde und zu schanden werden. Ps. 9: Der herr ist des armen schutz, ein Schutz in der noth. Ps. 10: Das Verlangen der Elenden höreſtu, Herr. Ps. 18: Wen mir angst ist, ruff ich den Hern an. Ps. 27: Wen sich schon ein heer wieder mich leget, so fürcht ich mich doch nicht. Ps. 57: Ich ruffe zu Gott, dem allerhöchsten, der meines Jammers ein ende machet. Itzo können wir in Frieden den Gottesdienst verrichten, aber siehe zu,

---

[1]) Allgemeine Bezeichnung für den plündernden Soldaten.

[2]) Ebenda Geburtsregister. 1628, 14. November, geboren Greten Heyers uneheliches Kind, welches sie von den Kroaten erzeuget, mit denen sie Schande und Unzucht ohne Scheu getrieben, nachdem ihr Mann, Thomas Schmied, 14 Tage nach ihrer Kopulation von denselben auf der Braunschweigischen Reise erschossen, als sie mit unseren Bauern mit Korn dahin convoit. 1629, 9. Juli, ist Ilsen Knapen, Heinrichs des Reichen Tochter, welche sich zu Neuhaldensleben von einem Kaiserlichen Soldaten beschlafen lassen, eine uneheliche Tochter geboren. 1631, 16. Okt., Anna Knapen desgleichen. Ihrem Bericht nach soll sie von Kaiserlichen Reutern geschwängert sein. 1638, den 5. Nov., Katharine Baalhorn desgleichen. Sie hat zu Luther bei einem Grobschmied gedient. Derselbe schicket sie nach Neindorf, ein paar Ferken im Tragkorb zu holen, soll aber ihrem vorgeben nach von Reutern aufgefangen und geschwängert worden sein, 5 Wochen vor Ostern. Aber sie soll bald mit Ehemännern, bald mit Reutern und andergleichem Gesinde Unzucht getrieben haben. 1642, den 5. Juni, Ilse, das Hurenkind von Flechtingen, hat ein uneheliches Kind geboren; gibt vor, daß es von Reutern geschehen. 1645, 22. Juni, desgleichen Hans Schap Tochter von Flechtingen, welche ihrer Aussage nach von den Reutern auf der Wiese vor Flechtingen geschwächt, sich aber allhie 6 Wochen aufgehalten.

[3]) Muß heißen Psalm 46.

arbeitet sich woll, ein ichlicher in seinem beruff. Man isset undt trincket mitt Friden sein bißlein Brots unter seinem geringen Dach. Ei, erinnert euch doch der grossen woltaht Gottes. Mancher hat ein gelübde getahn, wen Gott helffen würde. Itz ist die angenehme Zeit, itz ist der Tagk des Heils. Last uns ablegen die werke der Finsternisse. Lobe den hern, meine Seele, vergis nicht der woltaht. Meine Seele Soll auf hertzengrundt dich loben, Gott, mein herrn. Meine Seel erhebe den hern. Die gerechten werden sich freuen über der prediger hülffe, das nuhmer der Stecken des treibers zerbrochen. Die hier mit threnen geseet, werden dort mitt Freuden Erndten. Alßdan werden Sie stehen undt sehen mitt grosser Freudigkeit über die, so sie geengstiget haben. Sie werden wiederumb gepeiniget undt gequalet werden. Gott wirdt alle Threnen abwischen. Die hie mitt Threnenbrot gespeiset sein, werden dort essen undt trincken, jauchtzen undt frölig sein über alle dem guten, das Gott schaffen wirdt. Hingegen den Gottlosen dort ewig wirdt hungern undt dürsten. Der reiche begehrete nuhr ein Tropflein Wasser in der hellen glut. Alle Tyrannen undt Bluthunde werden hellisch Feuer, Swafel undt pech sauffen müssen, weill sie keine Barmhertzigkeitt geübet, gedrücket, geprasset, gequelet [haben]. Den über die unbarmhertzigen wirdt ein unbarmhertziges urteill ergehen. Mitt dem Maß, da sie gemessen, wirdt ihnen wieder gemessen werden. Freuet euch nuh des herrn, ihr gerechten. Die Frommen sollen ihn schon preisen, den des hern wort ist warhafftig. Bistu mitt gewalt deiner Ehren beraubet, dort wirdt deinem Feinde ewige schande, hohn und spot angetahn werden. Mitt grosser Freudigkeit werden sie solches ansehen. Kom doch, du richter groß, undt mach uns in der Gnade loß. Erlöse uns von allem übel. Amen.

# Kleinere Mitteilungen.

---

## Die Bibel des Magisters Heinrich Weyse aus Querfurt.

Die Jenaer Universitätsbibliothek verwahrt ein Exemplar der 1551 zu Lyon gedruckten Vulgata (Biblia sacrosancta veteris et novi testamenti iuxta divi Hieronymi vulgatam editionem . . . Lugduni apud Joannem Frellonium 1551), das eine merkwürdige Geschichte gehabt hat. Es ist, wie der damalige Bibliothekar bemerkt hat, am 8. November 1826 von Hermann Agathon Niemeyer der Bibliothek geschenkt worden, der 1826 als außerordentlicher Professor der Theologie nach Jena berufen wurde, aber schon 1829 in seine Vaterstadt Halle zurückkehrte, um hier die Leitung der Francke'schen Stiftungen zu übernehmen, um die er sich dann besonders durch Gründung einer Real- und höheren Mädchenschule verdient gemacht hat, — ein würdiger Nachfolger seines Vaters August Hermann Niemeyer, der 1799 Direktor wurde und nach seiner Rückkehr aus Frankreich, wohin er 1807 als Geisel fortgeführt worden war, vom König Jérôme die Wiederaufrichtung der Anstalt und der Universität erwirkte; er trug seine Vornamen seinem Großvater August Hermann Francke zu Ehren. Vielleicht hat unsere Bibel einst diesem gehört. Ihr erster Besitzer aber war ein Querfurter Kind, Heinrich Weyse. Auf der Innenseite des Einbandrückdeckels lesen wir den Anfang seiner Autobiographie: Er wurde am 3. Oktober 1535 zu Querfurt geboren, besuchte die dortige Schule, dann $1/2$ Jahr lang die zu Jena, drei Jahre lang war er „zu Eisleben bei Magister Spangenbergio zue Kost und Disciplin". Am 19. Mai 1552 brachte ihn sein Vater auf die Universität Wittenberg; „propter grassantem pestem" wurde sie nach Torgau verlegt; am 4. August siedelte Weyse mit über; am 28. Oktober erfolgte die Rückkehr. (Vgl. Corpus reformatorum VII 1047. 1122.) Am Schlusse berichtet Weyse noch kurz von seinen Studien und seiner Magister-Promotion am 16. Februar 1557.

Besonderen Wert verleihen nun aber unserer Bibel die auf den vorgehefteten Blättern sich findenden Einträge von der Hand Melanchthons, Bugenhagens, Georg Majors und Viktorin Strigels.

Melanchthons Eintrag schließt: Scriptum manu Philippi 1556. (Weyse hat hinzugefügt: 16. November.) Er enthält: 1. hebräisch und lateinisch dieselbe Berechnung, mit der Melanchthon am 15. Januar 1556 seine Vorrede zu

(Corpus reformatorum VIII 663, vgl. auch Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX 456). Ich wiederhole hier nur den lateinischen Text:

Traditio Domus Eliae
Sex Millia Annorum Mundus
& postea Conflagratio

| | |
|---|---|
| Duo Millia | Inane |
| Duo Millia | Lex Moisi |
| Duo Millia | Dies Messiae |

Et propter peccata nostra
quae multa & magna sunt
deerunt Anni ex his qui
deerunt.

Scriptum Anno a Nato Christo ex virgine
1556. Anno ab Initio Mundi 5518.

2. erst griechisch, dann lateinisch die Schilderung der äußeren Erscheinung Jesu von Nicephorus Callisti (vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche [3]IV 65).

Dann folgt ein Eintrag von Bugenhagens Hand:

ij. Timo. iij.

A puero Sacras Litteras nosti, que te possunt eruditum reddere ad Salutem per fidem, quae est In Christo Jesu. Omnis enim Scriptura est diuinitus inspirata, et est vtilis ad doctrinam, ad redarguitionem, ad correctionem, ad institutionem, quae est in Justicia, vt integer sit homo Dei ad omne opus bonum apparatus.

Hoc est nescire sine Christo plurima scire.

Si Christum Bene scis, satis est, si caetera nescis. Haec non docent Bonas artes, doñum Dei, esse contemnendas, id quod esset Impium, fuit enim Sanctus Paulus alioqui vir eruditiss[imus], sed potius Omnia Nihil esse siñe Christo.

Johannes Bügenhagen Pomer. D. M. D. Lvj. 23. Novembris.

Ganz ähnlich lautet eine Inschrift des Doktor Pomeranus vom 9. September 1556, die nach einer Kopie in Cod. chart. Goth. A 379, fol. 58 Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, S. 570 abgedruckt hat.

Georg Major hat den Spruch Joh. 20, 31 nach dem griechischen Urtext eingeschrieben und fährt dann fort:

Haec sunt, quae hoc toto veteris & noui testamenti libro docentur, et hic est status et scopus totius scripturae sacrae, nempe vt credamus, quod Jesus sit ille Messias, redemptor & saluator generis humani, promissus patribus, nobis autem iam exhibitus, cuius unica oblatione in aeternum sanctificati sumus.

Hunc scopum huius libri lector sempe intueri neque ab eo deflectere debet, quod si faciet, hoc operae precium feret, *ἵνα πιστεύων ζωὴν ἔχῃ ἐν τῷ ὀνόματι Χριστοῦ.*

Scriptum manu Georgij Maioris D.
1556
21. Decemb:

Aus etwas späterer Zeit stammt endlich die folgende Inschrift von Viktorin Strigel:

Beneficia Dei in Lectione scriptorum diuinorum consideranda:

I. Mirandum et inenarrabile consilium Dei, quo decreuit, vt Filius esset redemtor generis humani.

II. Patefaicto illius mysterij absconditi a saeculis ·¦· [· id est] ignoti omnibus creaturis.

III. Consignatio huius promissionis in monumentis propheticis.

IV. Conseruatio perpetua horum librorum aduersus furores Diaboli & Mundi.

V. Missio Filij iuxta promissionem primis parentibus traditam.

VI. Promulgatio Eu[angelii] in toto orbe terrarum et collectio ecclesie ex Judaeis et gentibus.

VII. Repurgatio fontium Israel diuinitus facta in hac squalida mundi senecta.

Scriptum manu Victorini
Strigelij 30. Octob. 1562.

Otto Clemen (Zwickau i. S.)

---

# Aus Akten des Merseburger Konsistoriums (1545—1550).

## 1. Eine Todeserklärung.

Freitag nach Jubilate (= 27. April) 1548 hatte Elisabeth von Acha „itzo zu Weissenfels", die durch Zeugen nachweisen konnte, daß ihr Ehemann „Wilhelm Spiel vor Mulberck[1]) unnder dem Kriegßvolck" gedient und „in einer badstuben vor Mulberck verstorben und zwei schuß in leib gehabt", um die Erlaubnis zur Wiederverehelichung gebeten (Herz. Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst GAR V 213 No. 20c Merseburg. Consistorialsachen ab anno 1546 biß 1550, Bl. 44).

Am 9. Mai 1548 erschienen dann die beiden Zeugen der Witwe, „zween Kriegßmenner, nemlich Romanus Guetjahr und Christoph Myller von Ach", vor dem Konsistorium und leisteten folgenden uns allerdings als unzulänglich erscheinenden Eid, den das Konsistorium dem Weißenfelser Superintendenten zusandte mit dem Auftrage, der Wiederverheiratung der Frau kein Hindernis in den Weg zu legen (Bl. 84b, 85 und 47; die Blätter sind hier etwas durcheinander geraten).

(Bl. 85b.) Juramentum der getzeugen, so Elisabeth von Ach vorgestalt, Romanus Guetjahr von Merßburgk, Christoph Myller von Ach krigßleute.

Ich schwere, das ich von Herman von Koln und Georgen von der Hoch, beden kramern, vor einen waren bericht gehört habe, das Wilhelm Spiel von Acha eine meil wegs von Hertzbergk zwischen Mulbergk, alß ehr von den

---

[1]) Die Schlacht von Mühlberg war fast gerade ein Jahr vorher geschlagen worden, am 24. April 1547.



Niederlage verwundt und gestochen
selbst darbey gewesen, do ehr beg
selbst gewesen und darüber gangen,
warhafftig sein glaub und halte, au
und sein heiligs wort.

Actum Mithwochs nach Vocei

## 2. Klage auf Einlös

Am 6. Februar 1545 kam
unter Vorsitz des Superintendenten I
von Anhalt auch das Konsistorium
(Bl. 53b.) (Sexta feria po
Nach m

Anna Winters von Och
Jorgen Höcker von Lobisch [Lob

1. Er habe sich mit yhr verlc
haben zum ehelichen gemahel? I
geschehen fur Jorge Sweinherns thoi

2. Er hats mehr den eyns zu
sye solt yhme folgen, ehr wolts ehr

3. Item er hat auch zcur sc
nichts zcu zceyhen, er mochte sye v
und swestern nicht.

J

1. Es magk seyn,er habe fur
davon hat er mit yhr nichts geret.

2. Zum andern sagt er Nein.

(Bl. 54.) 3. Sagt auch nein.

Die Anna sagt weiter: Als s
yhn gefraget, wie sye sich halten so
kegen den Vater ja sagen, Er wolt

Aber Jorge Höcker sagt no

Er sol uber xiiii tagen wider
aus dem furstentumb verwenden, au

Actum ut supra. —

---

[1]) Die wilden Husaren, „auf ihre
ziemlich wohl gerüstet", das ungarische K
wohl damals zuerst den Bewohnern von
von Sachsen I, 288)

[2]) Herz. Haus- und Staats-Archiv z
1544—1550.

zugesagt und malschatz draufgeben und genommen.

3. In demselben Aktenstück Bl. 73 findet sich folgender Ehehandel.

Montagk nach Quasimodo (!) [= 13. April 1545] audita est Elisabet Hunerwolffin von Sangerhausen, clagt durch yhren vater wider Michael Rurungk von Sangerhausen, das er sye verhyndert habe an yhrer ehrlichen ehesachen, hat sye an yhrer ehe verhindert und furgewandt, das yhr vater uff eynen truncken abent sye yhme zugesagt habe, uff eynen abent umb xii horen yn einem offenen birhause, und das uff vier gezeugen beruffen, Hans Koch, Heinrich Schaul, Hanß Pfenningk, seyner swestern ßon, und Gregor Ruringk, seynes vaternbruder ßon. Was die gezeugen haben ausgesagt, ist ßunderlich verzeichniß. [Dieses fehlt.]

Antwort. Michel Rurungk hat seyne sache dem Rat zu Sangerhausen heimgestellet. Wo sye erkenneten, das es eyn ehe were oder nicht, wolt er sich darnach halten.

Der Junckfrawen vater ist vermant, das er sye yhme wolt folgen lassen.

4. Der Bräutigam dringt auf Erfüllung des Eheversprechens.

(Bl. 75.) Montagk nach misericordias domini [= 20. April 1545] ist gehort Valten Wolffran von Obermeller unter dem stifft zur Pforten, claget wider Anna Ronnenberger zu Hassenhausen, gehort zur Pforten.

Valten clagt, das er habe der Magkt bruder durch eynen man lassen ansuchen, er wolt sich zu seyner Swester wenden yn ehrn und freuntschafft, wo es gesyn kondte, und bete yhn als den obersten furmundt umb seyn Swester.

Darauff der bruder geantwort, ßo er der Junckfraw gut gnugk ist, ßo sol er yhme auch gut gnugk seyn.

Darauff hat er die Swester auch gebeten durch Gottes willen umb eyn ehelich leben; er wolt sich mit yhr neren, als eyn from geselle thun solle.

Darauff sye geantwort: lieber Swager Valten, wen ich euch gut gnugk bin zum ehelichen leben, ßo wil ich euch folgen und nymmer mehr keynem andern und hat yme ßo balt die Handt drauff geben.

(Bl. 75b.) Da hat er von yhr eynen finger reiff begert, da hat sye gesagt: Nein, da habt yhr meine funff, die seynt mehr dan alle finger reiffe.

Uber acht tage hat er yhr bey Gracas (?) Ronnenbergk eyn halben taler geschicket und sagen lassen, wo sye den worten wolte nachkommen, die sye miteynander geredt hetten yn der wirtschafft, ßo solt sye den halben taler drauff nemen.

Da hat sye den halben taler genommen und yhme eynen rinck wider dakegen geschicket und yhn lassen bitten, das er wolte die sache zum ende bringen; sye hette ausgedient; wüste nyrgent hyn, yhre mutter were eyn arme fraw.

Die Brudern als Hans Ronnenburgk und Valtin Ronnenburgk und Mattes Ronnenburgk habens gesehen und gehort und widersprach keyner nicht, aber nun wollen sye eß umbkeren.

Sye habe yhme nichts weiter zcugesagt, den ßo fer
(Bl. 76.) Die Mutter.

Sagt, sye sey noch nye drumb ersucht; drumb wi
den er habe sye nicht ersucht, ßundern veracht; drumb
kyndes mechtigk; sye wil sye yhme nicht geben.

Abschiett.

Die weil die mutter nicht ersucht ist, auch nicht
sye keyneswegs willigen, das sye yhn zur ehe nehme.

Weil den deme also, ßo haben wir, das Cons
ordnunge es nicht fur eyn ehe achten können. Aber
recht seye yhm versperret, ßo hat man yhme vir wochen
wil ansprechen, sol ers ynnerhalb vier wochen ansproche
ßo sol die Junckfrawe ledigk von yhme seyn und sye l
mehr macht haben.

Actum Merseburck, montagk nach Misericordia

P. F

# Bücherbesprechungen

Wilhelm Schmidt (Prof. am Leibniz-Gymnasiun
Schulvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1855.
und sittlichen Zustände. Zweites Heft: die wirtschaftlichen
(Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. Nr. 90 und

Der Verfasser, welcher bereits 1899 in der wissenschaftliche
seines Gymnasiums einen Ausschnitt aus der Registratur der ersten
unter dem Titel: die Kirchen- und Schulvisitation im Herzberge
Vorbemerkungen und Erläuterungen veröffentlicht hat, gibt in
Fortsetzung der Burckhardtschen „Geschichte der sächsischen Kirch
1524—45", indem er das reiche Material, welches die dreibändige
Kirchenvisitation im Kurkreise, wie sie im Magdeburger Staatsarch
bearbeitet. Daß er im Gegensatze zu Burckhardt, der das ganze da
stehende Gebiet berücksichtigt hat, auf den Kurkreis sich beschrän
daß dieser Kreis der Kern des Mutterlandes der Reformation sei, d
und zudem nach Geschichte und landschaftlichem Charakter von de
Kurfürstentums verschieden sei. Zunächst gibt Verfasser in einer
Vorbereitung der Visitation das in dem Archivstück des Dresdene
zur Visitation 1555 Loc. 10599 enthaltene urkundliche Material
handlungen, die der Visitation vorausgingen, auf welches schon
ordnungen I, 1. S. 104 und Kirchengesetzgebung unter Moritz vo
hatte. Dankenswert ist hier besonders die ausführliche Wieder

Melanchthon, Forster, Major und Bugenhagen auf Erfordern des Kurfürsten über die hauptsächlich in der zu erlassenden Visitationsinstruktion zu betonenden Punkte am 20. Januar abgegeben haben.

Die darauf folgende ausführliche Darstellung der kirchlichen und sittlichen Zustände im Kurkreise, wie sie sich aus den Berichten der Visitatoren ergeben, (Heft 1, S. 15 bis Schluß) hat Verfasser, um manche charakteristische Unterschiede dieser Zustände in den einzelnen Landschaften des Kurkreises, wie er sagt, besser herausheben zu können, nach den einzelnen Kreisen gegeben. Es ist dies zu bedauern, denn die fleißige und umsichtige Arbeit, die in dieser Darstellung steckt und die das urkundliche Material, unter gewissen Gesichtspunkten geordnet, so weit es allgemein beurteilt werden kann, erschöpft, kommt dadurch nicht so zur Geltung, wie sie es verdient; und man hat den Eindruck, daß der, welcher die Arbeit des Verfassers benutzen will, nun für sich den Schritt nachholen muß, den Verfasser hat geglaubt nicht tun zu sollen, nämlich das über die kirchliche Versorgung der Gemeinden, die Qualität der Geistlichen, Stand des Schulwesens, kirchliches und sittliches Leben der Gemeinden, bei den einzelnen Ämtern Gesagte, zusammenzufassen, um ein Gesamtbild der kirchlichen und sittlichen Zustände im Kurkreise um 1555 zu gewinnen. Und aus der Arbeit des Verfassers geht selbst hervor, daß die in den einzelnen Ämtern sich ergebenden Zustände nicht so sehr von einander verschieden sind, daß eine gelegentliche Bemerkung auf die eigentümlichen Verhältnisse eines Amtes und ihre Ursachen bei einer zusammenfassenden Darstellung nicht genügt hätte. In der gewählten Darstellung nach Kreisen hat sich eine oftmalige Wiederholung des schon bei vorher besprochenen Ämtern Gesagten nicht vermeiden lassen.

In dem folgenden Hauptteile der Arbeit, welcher der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirche im Kurkreise gewidmet ist (Heft 2, S. 1—44) hat denn auch Verfasser diese Besprechung der Verhältnisse in den einzelnen Ämtern aufgegeben und betrachtet das Einkommen der Pfarrer, der Schulmeister und Küster, den Zustand und die Anordnungen über Bau der kirchlichen Gebäude, den Befund und die Anordnungen auf dem Gebiete der Kirchenkosten-Verwaltung einheitlich im ganzen Kurkreise. Und auch hier ist durch treue, verständnisvolle Arbeit das Material zu einem anschaulichen Bilde der Zustände zusammengetragen, das vielleicht an Anschaulichkeit noch mehr gewonnen haben würde, wenn der Verfasser zur Illustrierung des aus der Visitations-Registratur zu Schöpfenden die von den Visitatoren des Kurkreises während der Visitation auf Grund ihrer Erfahrungen gegebenen sogen. Generalia herangezogen hätte, die er, das zeitliche Verhältnis verkennend, im Kapitel „Nachwirkungen" kurz erwähnt hat.

In dankenswerter Weise schließt Verfasser die von ihm gebotene Darstellung der aus der Visitationsregistratur von 1555 ersichtlichen kirchlichen Zustände des Kurkreises mit einem vergleichenden Rückblicke auf die beiden vorhergehenden Kirchen-Visitationen, um darzustellen, inwieweit die Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts vorgefundenen Verhältnisse unter dem Einflusse des neu sich konsolidierenden evangelischen Kirchenwesens, hier besonders unter dem Einflusse des Konsistoriums zu Wittenberg, sich gebessert haben. Das wird an der sich hebenden Qualifikation der Geistlichen, der Verbesserung des Schulwesens, an dem Festgewurzeltsein der Reformation im Bewußtsein des Volkes gezeigt. Freilich werden auch die Schattenseiten, die die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt, nicht verschwiegen. Und diesem Rückblick hat Verfasser geglaubt noch ein Kapitel „Nachwirkungen" folgen lassen zu sollen, und hat in diesem Kapitel die im Auszug etlicher clag und bitt (Dresden H. St. Aroh Loc. 10000) enthaltenen Punkte, in welchen die Visitatoren selbst nicht haben entscheiden wollen, sondern die Entscheidung des Kurfürsten resp. sein Eingreifen erbeten haben, besprochen, um auch das hier gebotene Material zur Ergänzung des in der eigentlichen Visitationsregistratur enthaltenen heranzuziehen.

Wir müssen dem Verein für Reformationsgeschichte dafür Dank wissen, daß er diese Schmidt'sche Arbeit, welche ein anschauliches Bild der kirchlichen Zustände im Kurkreise um 1555 bietet, unter die von ihm veröffentlichten Schriften aufgenommen hat. Weiter freilich wird das Interesse des Vereins an der Entwicklung des Kirchenwesens selbst hier im eigentlichen Mutterlande der Reformation nicht gehen. Und doch ist es wünschenswert, daß diese Entwicklung

Kirchenordnung, welche der Eigenart des Kurkreises auf kirchlichem Gebiete in der Hauptsache ein Ende bereitet hat, zum Gegenstande einer besonderen Darstellung gemacht werde.

K. Pallas.

## Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen. Von Paul Kalkoff, Gotha 1907. Friedrich Andreas Perthes. 116 Seiten 2,60 Mark.

Der gelehrte Verfasser dieser Schrift, Gymnasialprofessor in Breslau, ist den Freunden der Reformationsgeschichte gut bekannt. Er hat dem Herrn Professor D. Kawerau als einem der Begründer und jetzigem Vorsitzenden des Vereins für Reformationsgeschichte zu dessen fünfundzwanzigjährigem Jubiläum in alter Verehrung sein Werk zugeeignet. Daß er ein fein geschulter Forscher ist, weisen seine zwei Bücher: „Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden" (Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. Nr. 79 und Nr. 81) aus, denen er wichtige Vorarbeiten vorausgeschickt hatte: Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, übersetzt und erläutert, zweite umgearbeitete und ergänzte Auflage, Halle 1897. Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521, aus dem Englischen, Italienischen und Spanischen übersetzt und erläutert, Halle 1898, und mehrere andere in der Briegerschen Zeitschrift für Kirchengeschichte, im Archiv für Reformationsgeschichte usw.

Im Verlauf seiner Forschungen zu „Luthers römischen Proceß" (Briegers Zeitschrift für Kirchengesch. XXV. Gotha 1904 und Bd. II Bibl. des Kgl. Preuß. hist. Instituts in Rom, Rom 1905) hat sich ergeben, daß Kurfürst Friedrich weit umfassender, nachdrücklicher, mit wärmerer Anteilnahme an Luthers Person und Lehre und mit Übernahme ganz erheblich größerer Gefahr für sein Haus und sein Land, als bisher angenommen wurde, für den Reformator eingetreten ist. Auch aus dem Verhalten Friedrichs des Weisen in der Frage der Abstellung gewisser hinfällig gewordener Einrichtungen der mittelalterlichen Kirche müssen ähnliche Forderungen gezogen werden. Daß die von A. Wolters, Abgott zu Halle, Bonn 1877 S. 28 ausgesprochene Behauptung: „so zähe war die Feier zu Ehren der Reliquien, daß sie am Orte der Reformation selbst deren ersten Anprall überstand, daß der Kurfürst noch nach Jahren nicht darauf verzichten wollte", unrichtig ist, und daß Kurfürst Friedrich Luthers Angriffen auf Ablässe, Heiligendienst und Reliquienverehrung zustimmte, hat der Verfasser in sorgfältiger und sehr trefflicher Untersuchung unter Benutzung der im Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar befindlichen Akten und zahlreicher, unter dem Texte angegebener Literatur dargelegt. Nach einer Einleitung behandelt er seinen Stoff in folgenden Kapiteln: I. Kap.: Die Erwerbung von Ablässen unter Alexander VI. und Julius II. II. Kap.: Friedrichs politische Sendung an Julius II. im Jahre 1512 und Bewerbung um weitere Ablässe. III. Kap.: Verhandlungen über vermehrte Ablässe unter Leo X. IV. Kap.: Friedrichs Verzicht auf den Ablaß unter dem Einflusse Luthers (1519 und 1520) V. Kap.: Die Reliquienausstellung. VI. Kap.: Die letzten Erwerbungen von Reliquien bis zum Frühjahr 1520. VII. Kap.: Das Ende der Reliquienausstellung. Schlußbetrachtung: Friedrich als überzeugter Anhänger Luthers. 13 urkundliche Beilagen.

Bei dem Studium dieser Schrift, deren Schlußsatz lautet: „Man sollte ferner nicht zögern, Kurfürst Friedrich den Weisen anzuerkennen als den ersten überzeugten Lutheraner, den Erstling der Laienwelt, den Senior der evangelischen Gemeinde" entstand in mir der Wunsch, es möchte ein Volksschriftsteller diese mühsamen Forschungen als Unterlage wählen, um von diesem ganz speziellen und anziehenden Punkte aus Luthers Werk und den Segen der Reformation dem evangelischen Volk zu erneuter Anschauung zu bringen. Da die römische Kirche noch immer die Wundersucht und Leichtgläubigkeit der Leute aus dem Volke für ihre Zwecke mißbraucht, man denke nur an den heiligen Rock in Trier, und die Reliquien nach der Lehre des C. Trid. s. XXV, § 469: per quae multa beneficia a Deo hominibus praestantur, als Unterpfänder



und Träger göttlicher Machtwirkung anpreist, so muß Luthers Wegweiser, den er in seinem großen Katechismus für die Behandlung und Benutzung des Reliquienwesens bei der Erklärung des ersten Gebotes gibt, immer noch beachtet werden.

C. O. Radlach.

**Haus Neindorfs vergangene Tage. Ein geschichtlicher Bericht aus urkundlichen Nachrichten zusammengestellt von H. Theune, derzeitigen Ortspfarrer (222 Seiten und Karte von Hausneindorf, Maßstab 1 : 2000), Quedlinburg 1907, (Geb. für 1,50 Mark bei dem Kirchenkassenrendanten Adrian in Hausneindorf zu haben.)**

Historische Früchte reifen nur langsam. Auch der Verfasser der Ortsgeschichte des im Kreise Quedlinburg gelegenen Dorfes Hausneindorf hat dies erfahren. Er bekennt selbst in dem Vorwort, daß er viele Jahre lang ausgegangen sei zu fragen und zu forschen über Neindorfs vergangene Tage. Oft genug stellten sich unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten in den Weg, wenn es galt, nur an die Stelle vordringen, wo spärliches Licht für das geschichtliche Dunkel von Jahrhunderten vermutet werden konnte. Um so größer ist für die Gemeinde Hausneindorf und für ihre Nachbarn die Freude gewesen, als dies besonders gut ausgestattete, dem Patron ihrer geistlichen Institute, Herrn Ökonomierat Fritz von Dippe, gewidmete Buch erschien. Nicht für forschende Gelehrte mit genauer Angabe aller einzelnen Fundstellen hat der Verfasser geschrieben, sondern seiner Gemeinde schildert er Haus Neindorfs vergangene Tage, „um zu wecken und zu mehren warme Liebe für ihre gesegnete Heimat und ihr ruhmvolles Vaterland".

Für Ortschroniken kann kein bestimmtes Muster aufgestellt werden. Der Stoff, der dem Forscher sich darbietet, ist für die Form bestimmend. Nur soviel kann gesagt werden, daß jeder Verfasser einer Ortschronik sich bemühen muß, möglichst anziehend und lebendig, nicht trocken und pedantisch der Vergangenheit zu ihrem Recht zu helfen. Auch in diesem Sinn kann die vorliegende Chronik als Muster sehr empfohlen werden.

In 12 Kapiteln bietet sie folgenden Inhalt dar: 1. Die Vorgeschichte und Gründung des Dorfes. Bis 700. 2. Neindorf und das Bistum Halberstadt 700—1000. 3. Die Burg im Besitz des Herzogs von Braunschweig 1000—1427. 4. Die Herren von Neindorf, Schenken des Herzogs von Braunschweig auf dem Patronatsgut. 1200—1526. 5. Das Amt im Besitz des Domkapitels und des Bischofs von Halberstadt 1427—1648. 6. Weltliche und kirchliche Angelegenheiten der Gemeinde. Bis 1648. 7. Die Herren von Wulffen 1479—1806. 8. Das Patronatgut unter den letzten Herren von Neindorf und ihren Lehnsnachfolgern 1526—1818. 9. Das Amt als brandenburgisches Lehn und preußische Domäne 1651—1806. 10. Gemeinde, Kirche und Schule unter brandenburg-preußischer Regierung 1648—1806. 11. Die französische Herrschaft. 1806—1814. 12. Unter Preußens König und Deutschlands Kaiser. Seit 1815. Die dem Schluß des Buches beigegebenen 6 Anlagen wollen den geschichtlichen Überblick durch Mitteilung der jeweiligen Besitzer der Güter und für die letzten hundert Jahre auch der Ackerleute und Hauseigentümer erleichtern.

Auch die nachfolgenden Bewohner Hausneindorfs werden dem treuen und fleißigen Verfasser Dank wissen, daß er die Geschichte ihres Heimatsorts verstanden, vertreten, gewürdigt und geliebt hat.

C. O. Radlach.



# Kirchengeschichtliches

## in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission, der höheren Schulen und der Geschichtsvereine, sowie einiger Zeitungen und Zeitschriften der Provinz Sachsen im Jahre 1906/07.

Von Pastor Könnecke-Eisleben.

---

**Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.** Neuerscheinungen 1906/07. Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise. Bearbeitet von Karl Pallas, Archidiakonus zu Herzberg (Elster). Erste Abteilung. Allgemeiner Teil. Mit 5 Tafeln. Halle bei Hendel 1906. Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise. Von demselben. Zweite Abteilung, zweiter Teil: Die Ephorie Bitterfeld. Ebenda 1907. Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500. 8.—10. Heft. Herausgegeben von Archivrat Dr. Wäschke. Dessau bei Dünnhaupt 1906 und 1907.

**Jahresberichte (Programme) der höheren Schulen der Provinz Sachsen.** a) 1906. Nr. 296, Magdeburg, Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen: Schlockwerder, Das Konzil zu St. Basle, ein Beitrag zur Lebensgeschichte Gerberts. Nr. 297, Magdeburg, König-Wilhelm-Gymnasium: Jensch, Die Spruchdichtung des Erasmus Alberus. Nr. 304, Quedlinburg: Düning, Die deutschen Handschriften der Quedlinburger Stifts- und Gymnasialbibliothek bis zum Jahre 1521. Nr. 313, Zeitz: Brinkmann, Der Peter-Paulsdom auf der Moritzburg in Zeitz. b) 1907. Nr. 296, Magdeburg, Kloster Unser Lieben Frauen: Ziegler, Mitteilungen aus der Geschichte des Kandidaten-Konvikts beim Kloster Unser Lieben Frauen und Verzeichnis seiner bisherigen Mitglieder. Nr. 298, Merseburg: Rademacher, Die Merseburger Bischofschronik. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen, II. Teil. Nr. 300, Naumburg a. S.: Lüttich, Die Schenkung des Kaisers an den Bischof von Naumburg laut Urkunde vom 16. November 1030. Nr. 311, Wernigerode: Drees, Wernigerode in der Franzosenzeit. Nr. 329, Halle a. d. S., Ober-Realschule der Frankischen Stiftungen: Friese, Wortschatz des Otfried. Nr. 335, Quedlinburg, Ober-Realschule: Lorenz, Quedlinburger Denkwürdigkeiten aus der Kriegszeit von 1806 und 07, berichtet nach den Ratsakten.

**Jahrbuch der Denkmalpflege in der Provinz Sachsen.** 1905. Brinckmann, Burg Bodenstein. S. 31. Kortüm, Der Osthöfer Torturm in Tennstedt. S. 37. Jaehn, Kirche in Lückstedt. S. 38. Kortüm, Die Burgruine Normannstein bei Treffurt a. d. Werra. S. 39. Größler, Die Ausgrabung der Klosterkirche Hornburg-Holzzelle bei Eisleben. S. 43. Die einzelnen Aufsätze sind mit Lageplänen und vortrefflichen Lichtdruckbildern ausgestattet.

**Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte zu Salzwedel.** 33. Jahresbericht 1906. Herausgegeben von W. Zahn. Geschichte des Klosters Krevese. Von W. Zahn. Mit Abbildung. S. 1—34.

**Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.** Herausgegeben von Dr. Ed. Jacobs. 39. Jahrgang, 1906. Wernigerode, Selbstverlag des Vereins. Die Gründung der Bergstadt Grund und ihre erste Geschichte. Von Friedr. Günther. S. 1—50. Der Organistenkopf unter dem Armeleuteberge und die Organistenfamilie Ludolf in Wernigerode. Mit Namentafel und 3 Siegelabbildungen im Text. Von Ed. Jacobs. S. 51—138. Die Jesuiten in Goslar. Von H. Kloppenburg. S. 139—166. Hans Luther, Dr. Martin Luthers Vater, ein mansfeldischer Bergmann und Hüttenmeister. Von Dr. Walter Möllenberg. S. 169—193. Die urkundlichen Eintragungen in die Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg von 1454—1509. Von Direktor Dr. Lorenz. S. 194—255. Friedrich der Große und Wernigerode 1763. Von Dr. Ed. Jacobs. S. 310—324.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 41. Jahrgang 1906. Die Generalkirchenvisitation vom Jahre 1650—51 im Holzkreise. Von P. Moritz Riemer. S. 91—122. 351—364. Die Belagerung und Zerstörung Magdeburgs. Tagebuchblätter, mitgeteilt von Archivrat Dr. Wäschke. S. 318—327. Ein Grabstein aus der Kirche zu Altenplathow. Mit einer Abbildung. Von Archivar Dr. F. Rosenfeld. 365—376. Zur Geschichte Magdeburgs in der französisch-westfälischen Zeit. Von Prof. Maenß. S. 377—406.

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen (Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Altertums usw.). Herausgegeben von Prof. Dr. G. Hertzberg und Prof. Dr. R. Brode. B. 23, Heft 3. 1906. Halle bei Anton. Chronik des Dorfes Kötzschau im Kreise Merseburg. Zusammengestellt von F. O. Pfeil, Pastor em. von Kötzschau, im Jahre 1884. III. S. 257—328. Über die zum Merseburger Dom gehörigen Kapellen. Von Prof. Dr. Otto Rademacher in Merseburg. II. S. 329—350. Die Schlagglocke von 1586 auf dem Kirchturm in Quetz, Kreis Bitterfeld. Von R. Schmidt in Zörbig. S. 354—359. Wolffgang Hane und Thomas Cresse, zwei verdiente Männer aus Halles Vergangenheit. Von Oberl. Dr. Friedr. Kohlmann in Elberfeld. S. 360—384.

Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. Herausgegeben von Willi Ule. 30. Jahrgang: 1906. Die Grenze der Bistümer Verden und Halberstadt von der Elbe bis zur Spree. Von Julius Langer. S. 1—12. Beiträge zur Siedelungskunde des Ostharzes. Von Heinr. Wüstenhagen. S. 13—69. Das Slaventum in Buttstedt. Von A. Kirchhof. S. 73 f.

Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben. Herausgeg. von Prof. Dr. Herm. Größler. 20. Jahrgang 1906. Geschichte von Bornstedt im Kreise Sangerhausen. Von Prof. Dr. Richard Jecht in Görlitz. S. 1—57. Neues zur ältesten Geschichte von Beyernaumburg im Kreise Sangerhausen. Von Prof Dr. Größler. S. 58—73. Geschichte des Dorfes Rotenschirmbach im Kreise Querfurt. Von demselben. S. 74—93. Die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld. Von Pastor Max Könnecke-Eisleben. IV. Teil. X. Die dritte Kirchenvisitation unter Menzel. S. 94—144. Das Werden der Stadt Eisleben. II. Teil. Von Prof. Dr. H. Größler. S. 145—222. Erläuterungen zu der Nachbildung des alten Ölgemäldes von dem Erbbegräbnis der Familie Heidelberg in Eisleben. Mit zwei Abbildungen. Von C. Voigt, Zimmermeister in Eisleben. S. 248—254. Was der Turmknopf der St. Nikolaikirche zu Eisleben enthält. Von P. M. Könnecke-Eisleben. S. 258—261. Schotte, Rammelburger Chronik. Besprochen von H. Größler. S. 269—272.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. 27. Heft. Erfurt 1906. Die Karthause zu Erfurt. Von D. Georg Örgel. Hierzu ein Grundriß und 3 Tafeln mit Abbildungen. S. 1—49. Der Erfurter Kaland. Ein Beitrag zur Charakteristik der Pfarrgeistlichkeit und des kirchlichen Kultus der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert. Von Pastor Bertram in Bindersleben bei Erfurt. Mit Abbildung des Kalandssiegels. S. 51—72. Zwei in Kirchhofsmauern eingelassene Steinkreuze. Von Dr. Rich. Loth. Mit 2 Abb. S. 81 f.

Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge, Heft 32, 1906. Erfurt bei Villaret. Über Berührungen zwischen Deutschland und Serbien in Vergangenheit und Gegenwart. Von Lic. Dr. Schwarzlose. S. 3—28. Napoleon während der Waffenstillstände von Znaym und Poischwitz (1809 und 1813). Von Amtsgerichtsrat Bartolomäus. S. 29—90. Die Königliche Bibliothek in Erfurt. Von Oberl. Dr. F. Stange. S. 129—178. Ferdinand I und Karl V. im Jahre 1552. Ein Beitrag zur Ehrenrettung König Ferdinands I. Von Dr. Fischer. S. 179—204. Universität und Akademie zu Erfurt unter der Fremdherrschaft (1806—1814). Von D. Georg Örgel. S. 227—284. Gedenkrede auf den verewigten Professor D. Dr. Wilhelm Heinzelmann. Von D. G. Örgel. S. 285—298.

Mühlhäuser Geschichtsblätter. Herausgeg. von Archivar Dr. Kunz von Brunn genannt von Kauffungen. Jahrgang 7, 1906/07. Mühlhausen i. Thür. Regesten zur Geschichte des Klosters Anrode bei Mühlhausen i. Thür. 1262—1735. Vom Kgl. Archivdirektor Dr. Ausfeld-Magdeburg. Herausgeg. von Archivar Kunz von Kauffungen. S. 1—74. Mulhusina im Archiv

S. 75—83. Mühlhäuser Hexenprozesse aus den Jahren 1659 und 60. Mit 2 Bildtafeln. Von Archivar Kunz von Kauffungen. S. 84—119. Eichsfelder Zustände im großen Kriege. Von Archivrat Dr. G. Liebe-Magdeburg. S. 120—124. Beiträge zur Geschichte der Kirche in Falken a. d. Werra. Von Diakonus Georg Thiele in Mühlhausen i. Thür. S. 138—142. Ein niederdeutsches Vaterunser und Glaubensbekenntnis aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Mitgeteilt von Dr. Kettner-Mühlhausen. S. 145. Nachträge zu Herquets Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen. S. 145. Fürstlicher Gevatterbrief von 1665 an den Rat zu Mühlhausen. Mitgeteilt von P. Hübner in Spora. S. 149. Die 4 Mühlhäuser Bußtage. Von Prof. Dr Jordan. S. 150. Stat. Mitteilungen über die Pest zu Mühlhausen 1682. Mitgeteilt von P. Hübner in Spora. Phil. Knieb, bischöflicher Kommissariats-Assessor in Heiligenstadt: Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfeld. Besprochen von Dr. K. v. Kauffungen. S. 165.

Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 24. Jahrgang. Halle a. S. 1906. W. Schmidt, Die Kirchen- und Schulvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555. 2 Hefte. H. Niemöller, Reformationsgeschichte von Lippstadt, der ersten evangelischen Stadt in Westfalen. G. Kawerau, Paul Gerhardt. Ein Erinnerungsblatt.

Heimatband. Illustrierte Heimatblätter. Herausgeg. von Wilhelm Kolbe-Arenshausen. Jährlich 24 Nummern zu 3,20 Mark. Nordhausen bei Paalzow-Witt & Comp. III. Jahrgang 1906/07. Duderstadt. Mit Abbildungen. Wilhelm Gesenius (der Hallische Rationalist † 1842). Nordhausen vom 16.—18. Oktober 1806. Die Hungersnot auf dem Eichsfelde 1771 und 1772. Die Zigeuner in Friedrichslohra. Martinsbräuche in unserer Heimat. Der Gleichenstein im 30jährigen Kriege. Eine uralte Dorflinde. Die hl. drei Könige auf dem Eichsfelde. Der Besuch des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph auf dem Eichsfelde 1777. Reste altgermanischer Volksanschauungen in den heimatlichen Volksbräuchen. Von P. Reichardt-Rotta. Wenden auf dem Eichsfelde. Von K. Meyer-Nordhausen. Die Burg Honstein. Von Stadtbaurat a. D. Kortum-Halle. Mit Lageplänen etc. Die Grafschaft Honstein im 30jährigen Kriege. Eine Eichsfelder Verordnung gegen die Osterfeuer. Alte Gebräuche in Benneckenstein im Harz. Die Gründung Heiligenstadts. Wie die Stadt Nordhausen dem Kaiser Leopold I. huldigte. Pastor Plieth in Salza. Des tollen Christian Durchzug durch Nesselröden. Feuersbrünste in Ellrich. Eichsfelder Hochzeitsordnung 1573. Der große Brand in Duderstadt 1852. Mariä Himmelfahrt und die Krautweihe auf dem Eichsfeld. Eichsfelder Kirmeß.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft in Sangerhausen und Umgegend. 1906. Siehe Vorjahr, 1907 nichts bekannt geworden.

Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Kreise Schweidnitz. Das Erscheinen des Blattes ist einstweilen eingestellt.

Das Montagsblatt. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburg. Zeitung. Organ für Heimatkunde. Jahrgang 1906. Nr. 3. Militia Christi, Die christliche Religion und der Soldatenstand in den ersten drei Jahrhunderten nach Danneil. — Nr. 9. Eine Quedlinburger Ketzergeschichte aus dem 17. Jahrhundert. Von W. Curths. — Nr. 26. Aus der Geschichte des Augustinerklosters Hamersleben. Von Richard Hecht. — Nr. 27, 28. Die Zustände der eichsfeldischen Klöster bis zur Reformation. — Nr. 29. Nochmals das Problem der Osttürme des Magdeburger Doms. — Nr. 30. Valentin Pacaeus und Dr. J. Olearius, zwei Querfurter Pfarrherrn. Von M. Rietz in Magdeburg. Die neuerbaute Petrikirche in Thale. Von Wilh. Curths. — Nr. 33 f. Rückblick auf die Geschichte der Entstehung der Provinz Sachsen. Von Prof. Dr. G. Herzberg. — Nr. 35. Streit um die Abteien Essen, Werden und Elten. Von Karl Witte. — Nr. 50. Das Göttinger Markuskreuz.

---

**Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation. 1. Band, 10. Heft. Leipzig, Verlag von Rudolf Haupt. Preis des Heftes 1,60 M.**

In diesem Hefte veröffentlicht Walter Haupt: „Ein Gespräch zwischen einem Christen und Juden, auch einem Wirte samt seinem Hausknecht, den Eckstein Christum betreffend (1524)" und Otto Clemen: „Eine Unterredung vom Glauben durch Herrn Micheln Kramer, Pfarrherr zu Kunitz und einen jüdischen Rabbiner (1523)". Beiden Abdrücken ist eine Einleitung vorangeschickt; die erstere behandelt Inhalt und Entstehungszeit der Schrift und ihren Verfasser (vielleicht ein Nürnberger Kind), die Stellung der Schrift zu den Juden und die in ihr genannte „Figur"; die zweite gibt biographische Notizen über den Verfasser, Michael Kramer, Pfarrer in Kunitz bei Jena. P. Arndt.

**Kalender für Ortsgeschichte und Heimatkunde im Kreise Eckartsberga. 1908. Preis 35 Pf.**

Dieser neue Jahrgang enthält folgende geschichtliche Aufsätze: Superintendent Louis Naumann: Im Jungfrauenkloster am Haselbach. Eine Erzählung aus der Zeit des thüringischen Grafenkrieges. — Überfall und Plünderung des Wendelstein durch die Schweden am 3. Februar 1636. — P. Heßler: Feldmarschall Graf Ernst Dietrich Marschall. — Die Sachsen in Rußland 1812. — P. O. Kabisch: Die Glocken des Kreises Eckartsberga. Der Kalender hat sich gut eingebürgert und wird gern gekauft und gelesen. P. Arndt.

**Kalender für Ortsgeschichte und Heimatskunde von Halle, Saalkreis und Umgebung auf das Jahr 1908. Halle a. S. Druck und Verlag von G. A. Kämmerer. 64 S. Preis 30 Pfennige.**

Dieser bekannte und geschätzte Kalender enthält folgende beachtenswerte Aufsätze: Von K. Heine: Die Deportation des Prof. D. Aug. Herm. Niemeyer nach Frankreich im Sommer des Jahres 1807. Dazu das Porträt Niemeyers nach der besten von ihm vorhandenen Büste. — Von Lehrer Wenzel: Gutenberg im 18. Jahrhundert bis Ende des siebenjährigen Krieges. — Die Himmelfahrtsdörfer. — Umguß der alten Glocke der Kirche zu Brachstädt. — Eine Erinnerung an Joseph Reuter. — Von Lehrer Erfurth: Rittergut Dammendorf. Von P. Nottrott: Aus Spickendorfs Franzosenzeit (Fortsetzung). Von demselben: Die Kirchenheiligen von Halle und Umgegend (Fortsetzung).

**Max Paul Bertram, P. in Bindersleben: Der Erfurter Kaland. Ein Beitrag zur Charakteristik der Pfarrgeistlichkeit und des kirchlichen Kultus der Stadt im 14./15. Jahrhundert. (Separat-Abdruck aus den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt". 27. Heft. 1906.)**

Nach einleitenden Bemerkungen über den Kaland im allgemeinen und über den Zusammenschluß der Pfarrgeistlichkeit Erfurts im Mittelalter behandelt der Verfasser den seit 1422 gegründeten Erfurter Kaland, seine Entstehung, seine Ziele, seine Betätigung, seine finanzielle Grundlage und druckt am Schluß das Erfurter Kalandsstatut von 1457 ab. P. Arndt.

**Dr. Julius Braust, Pfarrer: Altes und Neues über die Kirche zu Glesien. Zum Andenken an ihre Erneuerung, sowie an die Aufstellung und Weihe der neuen Orgel. 1901. Als Manuskript gedruckt.**

Der Verfasser gibt kurze Mitteilungen über das Patronat und den jetzigen Inhaber (v. Wuthenau), beschreibt die Kirche, den Altar, die Grabdenkmäler, die Kanzel, die Orgel, die Glocken und verbindet mit dieser Beschreibung geschichtliche Nachrichten; zum Schluß stellt er die Pfarrer und Kantoren seit der Reformation zusammen. — Vielleicht entschließt sich der Verfasser, eine Geschichte seines Ortes zu schreiben. P. Arndt.

Kreises Wittenberg. Für Schule und Haus bearbeitet, R. Herrosé's Verlag in Wittenberg. 1902. Preis 60 Pf.

In vortrefflicher, dem Verständnis der Kinder angepaßter Weise führt der Verfasser die Kinder von dem Schulhaus und seiner näheren Umgebung in den Wohnort und unternimmt nach einer kurzen Geschichte des Ortes eine Wanderung durch die Stadt und zeigt die wichtigsten Gebäude, Plätze und Straßen, Denkmäler und schildert ihre Bewohner und Verwaltung. Von der Stadt wandert er dann in die nähere Umgebung mit den verschiedenen Ortschaften. Ein weiterer Abschnitt behandelt den Kreis Wittenberg, seine Geschichte, Lage, Gestalt, Größe und Grenzen, ferner die in ihm vereinigten landschaftlichen Gebiete (Elbaue, Dübener Heide, Fläming), sein Verkehrswesen und seine Verwaltung. Den Schluß bildet eine kleine Anzahl von Sagen. — Wir begrüßen derartige heimatkundliche Arbeiten mit großer Freude; sind sie doch aufs beste geeignet, die Heimatliebe bereits in den Herzen der Kinder zu wecken und zu fördern, damit sie später auch bei den Erwachsenen eine feste Stätte in ihren Herzen habe. — Eine ähnliche Schrift für die Grafschaft Mansfeld hat Lehrer Otto Schröter in Dankerode herausgegeben unter dem Titel: „Heimatkundliches Lesebuch für mansfeldische Schulen". Möchte die Zeit nicht mehr ferne sein, wo jeder Kreis sein heimatkundliches Lesebuch besitzt, das in den Händen aller Kinder sein sollte. P. Arndt.

Albert Große: Der Romanus legatus nach der Auffassung Gregors VII. Inaugural-Dissertation. 1901.

Die Arbeit zerfällt in 3 Teile: I. Die Stellung des Romanus legatus als Repräsentation der Person des Papstes, ihre Notwendigkeit, ihre einzigartige Würde und das Verhältnis zwischen dem einfachen und ständigen Legaten. II. Die Konsequenzen, welche Gregor aus dieser Stellung gezogen hat für das Verhalten gegenüber dem Legaten, für ihn selbst und den Papst. III. Die Verwendung des Romanus legatus durch Gregors VII. Vorgänger (bis zum Konzil von Chalcedon und unter Gregor I.). Eine feine, scharfsinnige Untersuchung. P. Arndt.

Dr. H. Suhle (Schulrat): Das Recht des Hochstifts Halberstadt auf Aschersleben. Verlag von C. Dünnhaupt in Dessau. Preis 1 Mark. (Sep.-Abdruck aus den „Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde". Bd. X. Heft 4.) 1907.

In dieser sorgfältig gearbeiteten geschichtlichen Untersuchung behandelt der Verfasser folgende Abschnitte: **I.** Aschersleben wird schon zur Zeit Heinrichs I. von Anhalt eine Stadt des Bischofs von Halberstadt. **II.** Aschersleben geht zur Zeit Heinrichs II. von Anhalt als Lehn des Hochstifts Halberstadt in anhaltischen Besitz über. **III.** Aschersleben zur Zeit Ottos I. von Anhalt. Wegeleben wird Lehn des Erzstifts Magdeburg und später dem Hochstift Halberstadt verpfändet. **IV.** Wegeleben und die Gerichte auf dem Vrevel und Eilwardesdorf gehen unter Otto II. von Anhalt in den Besitz des Hochstifts Halberstadt über. **V.** Bernhard II. von Anhalt 1316 vom Bischof Albrecht mit Aschersleben belehnt, dagegen überläßt derselbe Weddersleben, Winningen, Schneitlingen und Börnecke an Halberstadt. 1318 Belehnung durch König Ludwig. **VI.** Die Kämpfe Bernhards III. um Aschersleben bis zum Jahre 1324. **VII.** Die Klage Bernhards III. gegen den Bischof Albrecht II. von Halberstadt und Erörterung der in derselben vom Grafen Bernhard erhobenen Ansprüche. **VIII.** Ansprüche des Grafen Bernhard III. auf die Harzburgen Erichsburg, Ebersburg und Wolfsburg. **IX.** Vergebliche Mandate Kaiser Ludwigs zugunsten des Grafen Bernhard. Feindseligkeit gegen den Bischof Albrecht. Bündnis des Erzbischofs Otto von Magdeburg mit dem Grafen Bernhard. **X.** Erneute Feindseligkeiten Bernhards III. gegen Halberstadt. Schiedsspruch des Erzbischofs Otto, auf Grund dessen 1340 Aschersleben dem Grafen Bernhard überwiesen wird. **XI.** Aschersleben bleibt im Besitz des Hochstifts Halberstadt. Die rechtliche Bedeutung des Schiedsspruchs Erzbischofs Otto. — Die hier wiedergegebenen Überschriften der einzelnen Kapitel bezeugen den reichen Inhalt der eingehenden geschichtlichen Arbeit und veranlassen, wie wir hoffen, so manchen Geschichtsfreund, diese Arbeit mit Interesse zu lesen und zu würdigen. Bildet sie doch eine höchst wertvolle Ergänzung zu

dem von Prof. Straßburger in seiner „Geschichte der Stadt Aschersleben“ behandelten Abschnitt II, 4, in welchem dieselbe Frage wenn auch nur kurz behandelt ist. (S. 49—55). P. Arndt.

Emil Ulrici, Lehrer: Chronik von Schkölen. Selbstverlag. Osterfeld 1903.

Auf Grund des in Archiven und der einschlägigen Literatur gefundenen Materials behandelt der Verfasser die Urgeschichte, den Ort und seine Bewohner, Kirche und Propstei, Diakonat, Schule und Lehrer, Brau-Kommune, Vereine, Flurnamen, die Burg und deren Besitzer (v. Bünau, v. Hoym, Cellemann), die Neidecke, Dichter und die zum Kirchspiel gehörenden Dörfer. — Wir hätten gewünscht, daß der Verfasser seiner fleißigen Arbeit ein ausführliches Orts- und Personenverzeichnis hinzugefügt hätte, wodurch der Wert jeder Chronik wesentlich erhöht wird. P. Arndt.

Arno Werner in Bitterfeld: Musik und Musiker in der Landesschule Pforta. Erschienen in der Zeitschrift der Internationalen Musikgesellschaft. 1907. Heft 4.

Der Verfasser behandelt in diesem Aufsatz das Cantorat unter Aufzählung der Cantoren von 1544—1815, das Amt der Präcentoren, der Organisten und andere Musiker, die zur Landesschule Pforta in Beziehung gestanden haben. Werner hat sich schon früher durch andere musikgeschichtliche Arbeiten wie z. B. über „Die thüringer Musikerfamilie Altenburg“ rühmlichst bekannt gemacht. P. Arndt.

# Provinzial-Kirchenbibliothek.

---

## III. Nachtrag.

Unsere Vereins-Bibliothek hat sich im vergangenen Jahre wiederum um 220 Nummern vermehrt, sodaß die Gesamtzahl der Titel von 1020 auf 1240 gestiegen ist. Während im vorigen Jahre der Bibliothek mehrere Geldgaben zur Verfügung gestellt waren und zum Erwerb von einzelnen Werken verwendet werden konnten, ist in diesem Jahre keine einzige Gabe an Geld eingegangen. Wäre es nicht eine schöne Aufgabe für wohlhabende Kirchenkassen, unsere Bibliothek mit einem regelmäßigen Beitrag zu unterstützen? Von dem aus vorigem Jahre verbliebenen Rest sind einige wenige Bücher käuflich erworben; die allermeisten der nachstehenden Bücher und Schriften sind außer den durch Schriftenaustausch uns zugegangenen von freundlicher Seite geschenkt worden und möchte ich auch hierdurch noch einmal den freundlichen Gebern, deren Namen hinter den Titeln verzeichnet stehen, den Dank des Vereins aussprechen.

Um fernere Gaben an Geld und Büchern bittet

Halberstadt, Gleimstraße 27. Pastor Arndt, Bibliothekar.

# A. Kirchengeschichte.

## a) Provinz Sachsen.

### I. Allgemeines, Quellenwerke, Zeitschriften.

Amtskalender für Prediger und Lehrer in der Preußischen Monarchie 1826. (P. Trippenbach.)
— für Prediger und Lehrer in der Provinz Sachsen. 1822. (Derselbe.)
Beyschlag: Engere Verbindung der deutsch-evang. Landeskirchen. (Fr. P. Arndt in Halle a. S.)
— Deutschland im Lauf des 19. Jahrhunderts. (Dieselbe.)
v. C.: Bischof Dräseke und sein 8jähriges Wirken im Preußischen Staate. (P. Trippenbach.)
— Briefe eines Rationalisten an den Verfasser der vorstehenden Schrift. (Derselbe.)
Clemen: Aktenstücke aus dem Zwickauer Ratsarchiv. (Verf.)
— Zur Biographie Daniel Gresers. (Verf.)
— Stammbuch aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Verf.)
Deutschland, Das evangelische (Gekauft).
Evang. Bund: Haushaltungsplan und Jahresabschluß 1905.
— Der Provinz Sachsen, Mitteilungen. 1893—1907 (einz. Nr.) (Fr. P. Arndt.)
— Monats-Correspondenz 1902—1906 (unvollst.) (Dieselbe.)
Evang. Verein, Mitteilungen Nr. 6. 7. 15. 16. 19. 20. 25. 1906.
— Verhandlungen 1905.
Große: Der Romanus legatus nach der Auffassung Gregors VII. (Verf.)

Gustav Adolfsverein der Provinz Sachsen, Bde. 1876—1890. Statistik 1882. (Fr. P. Arndt.)
— Jahresberichte 42. 45. 48. 51 - 53. 55. 58. (Dieselbe.)
Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang 10 und 40 Heft 1. (P. Block u. Verein.)
Heussi und Mulert: Atlas zur Kirchengeschichte. (Verlag: Siebeck in Tübingen.)
Kämpfe: „Örtliche Kirchengeschichte“. (Thema der Diözes.-Konf. 1907.) (Verf.)
Lichtenstein: Paul Gerhardt's Lied im Kirchenjahr.
Lösche: Johann Mathesius. (Verf.)
Pleißner: Das Bischöflich-Dräseke'sche Gutachten beleuchtet. (P. Trippenbach.)
Auch eine und zwar notwendigste Verteidigung für den Bisch. Dräseke. (Derselbe.)
Öffentliches Zeugnis gegen das Libell: Bisch. Dräseke pp. (Derselbe.)
Reformationsgeschichte, Verein für —
Heft 92: Schmidt: Kirchen- und Schulvisitation im sächs. Kurkreise 1555. Heft 2.
„ 93: Kawerau: Paul Gerhardt.
„ 94: Ney: Reformation in Trier 1559. (Heft 2.)
„ 95: Westphal: Fürst Georg der Gottselige von Anhalt.
Volksschrift Nr. 45: Moritz von Sachsen.
(Verein.)
Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation: 1. Bd. Heft 10.
(Haupt und Clemen: Gespräche zwischen Christen und Juden. 1523. 1524). } Oberlehrer Dr. Clemen.
Pfarrtöchterheim. (Fr. P. Arndt.)
Prov. Missionsfest für Berlin I. in Langensalza. (Dieselbe.)
Hilfsbüchlein der Missionskonferenz. (1. und 3. Ausg.) (Dieselbe.)
Stand der Heidenmission 1883. (Dieselbe.)
Hilfsverein für die Goßnersche Mission. Berichte: 12. 19. 24—30. 31. (Dieselbe.)
Werke der Inneren Mission in Pr. Sachsen 1889. (Dieselbe.)
Blätter für Innere Mission 1905. (Dieselbe.)
Denkschrift für Innere Mission 1884. (Dieselbe.)
Prov. Ausschuß für Innere Mission, Berichte 3. 5—8. 10—13. 15. (Dieselbe u. A.)
Wegweiser der Jünglings- und Jungfrauenvereine 1893. 1897. (Dieselbe.)
Hilfsverein für Blinde. 1887. (Dieselbe.)
Pastoral-Konferenz. 1896. (Dieselbe.)
Provinzial-Erziehungsverein, Berichte 2. 10—17. 19. 22. Jubelfeier 1904. (Dieselbe u. A.)
Provinzial-Synode, Verhandlungen 1875. 1876. 1899. (Dieselbe.)
Prediger- und Lehrerverein, Versicherung gegen Feuer. Statut. 1866. 1891. (Dieselbe.)
Pestalozzi-Verein, Bericht 35. 37. (Dieselbe.)
Sintenis: Möllers Wirken im Konsistorium und Gen.-Superintendentur. (P. Trippenbach.)
Urkunden über das Verfahren des Konsistoriums gegen Sintenis. (Derselbe.)
Steinecke: Diaspora der Brüdergemeinde. (Verf.)
Volksblatt für Stadt und Land. 1844—1850. 1853. 1855—1861.
Wagner: Predigt zum Dank- und Friedensfeste 1871.
Werninghoff: Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im M. A. (Verlag: Hahn in Hannover.)

## II. Altmark.

---

## III. Eichsfeld, Fürstentum.

Gustav Adolfszweigverein. Bericht 36. 37. 39. 40.

## IV. Halberstadt, Stift und Fürstentum.

Arndt, Georg: Nachrichten zur Geschichte der Paulskirche in Halberstadt. (Verf.)
Augustin: 2 Predigten am 2. und 16. April 1848 im Dom. (P. Trippenbach.)
Flashar: Kircheneinweihungspredigten.

— Missionshilfsverein, Bericht 17. 18. 20. (Dieselbe.)
— Bildungsanstalt für Kleinkinderlehrerinnen, Bericht 4. (Dieselbe.)
Hecht: Aus der Geschichte des Augustinerklosters Hamersleben.
Neinstedt: Lindenhof und Blätter. 1873. 1878—1902. 1904—1906. (Fr. P. Arndt u. A.)
— Johanneshof. Bericht.
Reinecke: Geschichte der freien Reichsherrschaft Schauen. (Verlag: Zickfeldt.)
Straßburger: Geschichte der Stadt Aschersleben. (Verlag: Kinzenbach.)
Theune: Haus Neindorfs vergangene Tage. (Verf.)

## V. Hohnstein, Grafschaft.

---

## VI. Kurmainz (Erfurt).

Bärwinkel: Kirche in Melchendorf.
— Luther-Denkmal in Erfurt.
Bertram: Der Erfurter Kaland. (Verf.)
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde. Heft 27. (Verein.)
Gustav Adolfszweigverein, Bericht 39. 50.

## VII. Kursachsen.

Albrecht: Streiflichter auf Naumburgs Kirchengeschichte. (Verf.)
Amtskalender für Prediger und Lehrer des Reg.-Bez. Merseburg. 1826. 1833. 1838. 1844. 1853. 1857. 1867. (P. Trippenbach.)
Artern: Missionshilfsverein, Bericht 18. 24. 26. 27. 32—34. 37—39. 41.
Braust: Altes und Neues über die Kirche zu Glesien. (Verf.)
Delitzsch: Lehrer-Seminar 1873—1878. (Fr. P. Arndt.)
— Bibelgesellschaft, Bericht 25. (Dieselbe.)
Eckartsberga: Kalender für Ortsgeschichte und Heimatkunde. 1908. (P. Kabisch.)
Eckartshaus, Bericht 1885—1907 (unvollständig); 1848—1898. (Fr. P. Arndt u. A.)
Elster, obere; Missionshilfsverein, Bericht 10. (Dieselbe.)
Merseburg: Bibelgesellschaft, Bericht 25—29. 32. (Dieselbe.)
Mückenberg; Bibelgesellschaft, Berichte und Rechnungen. 22—67 (unvollständig). (Dieselbe.)
Mulde und Elbe; Missionshilfsverein. Bericht 23. (Dieselbe.)
Nitzsch: 4 Predigten in Wittenberg 1814.
Oßwald: Mitteilungen aus der kirchlichen Vergangenheit von Beyernaumburg usw. 1700 bis 1800. (Verf.)
Pforta: Festreden (Textor und Witte) beim 350jähr. Jubiläum.
Sange: Schützengilde und Innungen in Schildau. — Schildauerzeitung.
— Schildau i. J. 1637.
— Geschichte der Schützen zu Torgau.
— Geldwert im 17. Jahrhundert.
— Schildau um 1670.
(Verf.)
Sangerhausen: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft. Heft 6. (Verein.)
Thomä: Kirchliche Feier der Kinderfeste in Weißenborn. 1838.
Torgau: Veröffentlichungen des Altertumsvereins. Heft 20. (Verein.)
— Gustav Adolfverein. 1857—58. (Fr. P. Arndt.)
— Bibelgesellschaft, Bericht 24. (Dieselbe.)
Trippenbach: Königshof und Kaiserpfalz Wallhausen. (Verf.)

Unstruttal, oberes; Evang. Anzeiger für — 1874. 1875. 1878. 1879 (einzelne Nr.) (Fr. P. Arndt.)
Weißenfels: Taubstummenanstalt, Bericht 1853. (Dieselbe.)
Werner: Musik und Musiker in der Landesschule Pforta. (Verf.)
Wittenberg: Kaiser Friedrich Siechenhaus. (Fr. P. Arndt.)
Zeitz: Missionshilfsverein, Bericht 1. (Dieselbe.)

## VIII. Magdeburg, Erzstift und Herzogtum.

Cracau: Jahrbuch der Pfeiffer'schen Stiftungen 1906.
Dräseke: 2 Predigten an Bibelfesten im Dom. (P. Trippenbach.)
— 2 Predigten zum Gedächtnis des Königs. (Derselbe.)
Groß-Salze, Frauenheim, Bericht 19.
Halle a. S.—Wittenberg: Anweisung für Theologie-Studierende. 1832. (Fr. P. Arndt.)
Halle a. S.: Land-Ephorie I. und II. Kirchenblatt 1905—1907 (unvollständig). (Dieselbe.)
— „ „ I. Verhandlungen der Kreissynode. 1872. 1877—1882. 1887—1889. (Dieselbe.)
— Kirchenkalender der Neumarktgemeinde 1906. (Frl. Wagner.)
— Diakonissenanstalt, Bericht 22. 25. 29—36. 39—44. 46—48. (Arndt, Wagner u. A.)
— Kirchl. Gemeindeblatt und Anzeiger 1902. 1903. 1907. (Frl. Wagner.)
— Lieder zum akademischen Gottesdienst 1820—1828. (Dieselbe.)
— Bilder, Monatsblatt Jahrg. 3 und 4, Berichte der Stadtmission 1904. (Dieselbe u. A.)
— Monatl. Anzeiger des Chr. Vereins j. Männer. 1903. 1905. 1906 (unvollständig.) (Dieselbe.)
— Evang. kirchl. Hilfsverein. Satzungen. (Fr. P. Arndt und Frl. Wagner.)
— Vaterländ. Frauenverein. 25 Jahre unter dem roten Kreuz. (Dieselben.)
— Evang. Vereinshaus, Bericht 1903/04, 1905/06. (Dieselben.)
— Studentischer Missionsverein, Bericht: 18901/91, 1894. (Dieselben.)
— „ „ Reden 1877 gehalten. (Dieselben.)
— Marthahaus, Bericht 6. 20. (Dieselben.)
— Missionshilfsverein, Bericht 44. 66—68. 71. 72. 94. (Dieselben.)
— Kinderhort, Bericht 20. 21. (Dieselben.)
— Knabenhort, Statut und Bericht 1884/86. (Dieselben.)
— Gefängnisverein, Bericht 1889/90, 1905/06. (Dieselben.)
— Lutherstiftung. Bericht 1885. 1888. 1904. 1905. (Dieselben.)
— Verein gegen Armennot und Bettelei, Bericht 9. 13—15. (Dieselben.)
— Frauenverein für Armen- und Krankenpflege, Bericht 35. 47. 52. 56—58.) (Dieselben.)
— Verein für Volkswohl, Bericht 1902—1907. (Dieselben.)
Hildebrandt: Fruchtkörner aus dem Vorrate der Kirche Christi. Predigten. (P. Trippenbach.)
Magdeburg: Geschichtsblätter, Jahrg. 27—31. 33—36. (Prof. Setzepfandt); 41 (Verein).
— Christl. Verein junger Männer: Jahresbericht 1906. Monatl. Anzeiger 1907. (Verein.)
— Stadtverein für Innere Mission, Bericht 1—4. 6. 8—18. 21—23. (Fr. P. Arndt u. A.)
— Hausfrauenverein, Bericht 4. (Dieselben.)
— Mitteilungen über die kirchl. Aufregung 1840. (P. Trippenbach.)
— Bibelgesellschaft, Bericht 8 (Derselbe.)
Saalkreis: Kalender für Ortsgeschichte 1897. 1898. 1902. 1905. 1907. (Fr. P. Arndt.)
— Adresse der Pastoren und Lehrer an Landrat v. Krosigk. (Dieselbe.)
Volkholz: Der Magdeburger Kipperkrieg 1622.
Wächtler: Grabrede für Oberbürgermeister a. D. v. Voß.
Westermeier: Predigt bei Huldigung (Jerome) am 8. März 1808. (P. Trippenbach.)
— Predigt am Geburtstag des Königs am 3. August 1815. (Derselbe.)
Wolmirstedt: Magdalenen-Asyl, Bericht 14—16. (Fr. P. Arndt.)

Ebeling: Festpredigt zur 400jähr. Geburtstagsfeier Luthers. (P
Eisleben: Herberge zur Heimat, Bericht 1. (Fr. P. Arndt.)
— Missionshilfsverein der Stadt, Bericht 6. 7. 13. 14. (Diese
— „ „ der Ephorie, Bericht 1. (Dieselbe.)
— Bibelgesellschaft, Bericht 26. 28—30. (Dieselbe.)
— Predigten zur 300jähr. Gedächtnisfeier des Todes Luthers
Mansfeld: Vaterländ. Frauenverein, Bericht 6. 8. (Fr. P. Arndt.)
— Missionshilfsverein, Bericht 20—24. 27. (Dieselbe.)
Pistorius: Das christliche Leben in Liedern. Der Wintertrieb.
Rietz: Valentin Pacaeus und Dr. Olearius, zwei Querfurter Pfarr

### X. Mühlhausen, freie Reichsst

Bader: Geschichte der Marienkirche zu Mühlhausen.

### XI. Nordhausen, freie Reichsst

### XII. Quedlinburg, Reichsstif

Curths: Eine Quedlinburger Ketzergeschichte aus dem 17. Jahrh

### XIII. Treffurt.

### XIV. Stolberg-Roßla.

### XV. Stolberg-Wernigerode, Graf

Bibelgesellschaft, Bericht 34. 35. 37. (Fr. P. Arndt.)

## b) Anhalt.

Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertum
Westpfahl: Fürst Georg der Gottselige zu Anhalt. (Verf.)

## c) Bayern.

Nürnberg: Anzeiger und Mitteilungen des German. Museums 19

## d) Brandenburg.

Jahrbuch des Vereins für brandenburg. Kirchengeschichte. IV. (
Mix: Aufruhr in Stargard (Kr. Guben). 1794.
Orandt: Hofprediger Stöcker, seine Feinde und sein Prozeß. (F
Sack. 3 Dank-Predigten über 3 Siege i. J. 1757. (P. Trippenba
Spieker: Kirchen- und Reformationsgeschichte der Mark Branden

## e) Braunschweig.

Magazin Bd. XII.
Jahrbuch des Geschichtsvereins. V. } (Geschichtsverein.)

## f) Hessen.

Oberhessischer Geschichtsverein, Mitteilungen. Neue Folge. Bd. XV. (Verein.)
Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. Bd. V. (Verein.)
Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherz. Hessen. Bd. IV, Heft 1—5. (Verein.)

## g) Mecklenburg.

Schreiber: Ein niederdeutscher Dichter, Klaus Groth.
— Leben und Sitte in früheren Jahrhunderten.

## h) Rheinprovinz.

Theolog. Arbeiten aus dem Rhein.-wissenschaftl. Predigerverein. Neue Folge. Heft 9. (Pf. Pfender.)
Rotscheidt: Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte. I, 1—9. (Herausgeber.)
Stolle: Aus der Geschichte der Juden in Köln a./Rh.

## i) Sachsen, Thüringen, Niedersachsen.

Kalender für Prediger und Lehrer im Königreich Sachsen. 1812. (P. Trippenbach.)
Sächsische Bibelgesellschaft. Bericht 48. (Fr. P. Arndt.)
Celle: Katalog der Kirchen-Ministerial-Bibliothek. (Sup. Röbbelen.)
Gebhardt: Thüringische Kirchengeschichte. Bd. I—III. (Gekauft.)
Grafschaft Henneberg: Denkschrift 1846 und Einladungsschrift 1847.
— „ Hoppe: Stadtkirche in Meiningen.
— „ Germann: Aus Wasungens vergangenen Tagen.
— „ Neue Beiträge zur Geschichte des deutschen Altertums.
— „ Urkundenbuch Bd. I. III.—V.
(Hennebergischer Geschichtsverein in Meiningen.)
Kayser: Die Hannoverschen Pfarren und Pfarrer Nr. 10. 26. 27—28. (Ges. für niedersächsische Kirchengesch.)
Löscher: Wie Sachsen beinahe einen Schutzheiligen bekommen hätte.
Evang. Bund im Königreich Sachsen, Flugblatt Nr. 4.
Thüringen: Zeitschrift des Vereins für Thüring. Gesch. etc. 17,2 und 18,1. (Verein.)
Wohlfahrth: Predigt am 7. n. Trin. 1848 bei Ernennung des Erzherzogs Johann v. Österreich zum Verweser des deutschen Reiches. (P. Trippenbach.)

## k) Schlesien.

Niesky, Rettungsanstalt, Bericht 2. (Fr. P. Arndt.)
Korrespondenzblatt des Vereins für Gesch. der evang. Kirche Schlesiens. X, 2. (Verein.)

## l) Westfalen.

Bergische Bibelgesellschaft, Verhandlungen 49—59. (Fr. P. Arndt.)
Jahrbuch des Vereins für Kirchengeschichte. Jahrg. IX. (Verein.)
Evang. Bund, Jahrbuch 1904/05.

## m) Württemberg.

Blätter für Württembergische Kirchengeschichte. XI, 1/2. (Pf. Keidel.)

Bibelgesellschaft, Preuß. Haupt-, Bericht 33. 47—58. (Fr. P. Arndt.)
— Britische und ausländische, Bericht 59—80. (Dieselbe.)
Ev. Oberkirchenrat: Denkschrift betr. Sonntagsfrage. (Dieselbe.)
— Denkschrift über Diakonissenwesen. (Dieselbe.)
Eylert: Bibelgesellschaften und Vereinigung der Völker durch das Band des Christentums. (P. Trippenbach)
Gerhardt: Zeitschriftenverbreitung. (Fr. P. Arndt.)
Lobeck: Die Sorge für das Volksschriftenwesen. (Dieselbe.)
Wie kann der Lehrer zur Verbreitung guter Lektüre mithelfen in der Schulgemeinde. (Dieselbe.)
Centralausschuß für Innere Mission, Bericht 6. 14. 16—37. 39. 40. 42. 45—47. (Dieselbe.)
Verein für religiöse Kunst. Bericht 1894 95, 1895/96. (Dieselbe.)
Mission: Goßners Mission unter den Kolhs 1845—1895. (Dieselbe.)
— 150 Jahre Missionsarbeit der Brüdergemeinde. (Dieselbe.)
Pfarrervereinsblatt. 1895—1898. (Dieselbe.)
Pfarrerverein 1899—1901, 1903—1906 (unvollständig). (Dieselbe.)
Pfarrerblatt, deutsches. 1898—1901. 1903. (Dieselbe.)
Wegweiser durch die Wohlfahrtseinrichtungen des evang. Pfarrerstandes. (Dieselbe.)
Pfarrhaus. 1894. 1904—1906 (unvollständig). (Dieselbe.)
Philadelphia (evang. Gemeinschaftspflege.) Jahrg. 7—9. (Frl. Wagner.)
Rein: Stimmen zur Reform des Religions-Unterrichts.
Scheibert: Martin's, des Schneiders, Küsters und Schulmeisters Leben.
Wagner: Sittlichkeit auf dem Lande. (Fr. P. Arndt.)
Wallmann: Missionsfreund. 1846—1850.
Warneck: Heidenmission eine Großmacht in Knechtsgestalt. (Dieselbe.)
— Christl. Mission, Begründung und Ausführung. (Dieselbe.)
— Abriß der Geschichte der protestantischen Missionen. (Dieselbe.)
Vom Leben und Sterben eines jungen Pfarrers.

## F. Kulturgeschichte.

Handschriftliche Aufzeichnungen, besonders auf Indien bezüglich.
Scholinus: Zur Geschichte der Familie Scholinus.

---

# Verzeichnis

## der Vereine, Museen, Bibliotheken und Personen, mit welchen der Verein in Schriftenaustausch getreten ist.

1. Verein für brandenburgische Kirchengeschichte.
2. Verein für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens.
3. Verein für die evang. Kirchengeschichte der Provinz Westfalen.
4. Synodal-Kommission für ostpreußische Kirchengeschichte.
5. Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich.
6. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.

7. Altmärkischer Museumsverein in Stendal.
8. Altertumsverein für Mühlhausen i. Th. und Umgegend.
9. Verein für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt.
10. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg.
11. Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld.
12. Verein für Heimatskunde im Schweinitzer Kreise.
13. Allerverein in Neuhaldensleben.
14. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.
15. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.
16. Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg.
17. Universitäts-Bibliothek in Tübingen.
18. Pastor Schreiber in Brunshaupten.
19. Verein zur Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen. (Magdeburg.)
20. Altertumsverein in Torgau.
21. Pfarrer Lic. D. Dr. Diehl in Hirschhorn mit „Beiträgen zur Hessischen Kirchengeschichte".
22. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (Schwerin).
23. Rheinischer wissenschaftlicher Predigerverein. (Pf. Pfender in Zell a. d. Mosel.)
24. Verein für Reformationsgeschichte.
25. Verein für die Geschichte Leipzigs. (Dr. Armin Tille.)
26. Pfarrer Keidel mit „Blätter für württemberg. Kirchengeschichte".
27. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
28. Verein für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde.
29. Altertumsverein in Sangerhausen.
30. Altertumsverein in Zwickau.
31. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.
32. Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte.
33. Thüring.-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale.

**Seit 1. Oktober 1906 sind hinzugekommen:**

34. P. Rotscheidt als Herausgeber der „Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte".
35. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
36. Hennebergischer Altertumsforschender Verein in Meiningen.
37. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

---

# Nachtrag zur Mitgliederliste

**abgeschlossen den 25. Oktober 1907.**

Der Verein hat 596 Mitglieder. Von diesen haben ihren Wohnsitz

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Regierungsbezirk | Magdeburg | 255 | Mitglieder |
| „ „ | Merseburg | 266 | „ |
| „ „ | Erfurt | 52 | „ |
| In den Grafschaften Wernigerode, Roßla und Stolberg | | 14 | „ |
| In anderen Provinzen und Ländern | | 9 | „ |
| | Summa | 596 | Mitglieder |

Durch den Tod hat der Verein folgende Mitglieder verloren: 1. Staatsminister von Bötticher, Exzellenz. 2. Busch, P., Stötterlingen. 3. Amtsberg, P., Gr. Mangelsdorf. 4. Ölze, Superintendent a. D., Zichtau. 5. Schütze, Oberpfarrer, Sandau. 6. D. Graf von Wintzingerode-Bodenstein.

1. Dalen, Oberpräsidialrat, Magdeburg. 2. Radlow, P., Neukirchen. 3. Eckhardt, P., Uthoven. 4. Meyer, Sup. a. D., Oberfarnstedt. 5. Harnisch, Sup. a. D., Eisleben. 6. Braune, P., Alterstedt. 7. Bachmann, P., Löbnitz. 8. Meyer, Gewerbeschulrat, Potsdam. 9. Dr. von Kauffungen, Mühlhausen.

Neu eingetreten sind:

## A. Regierungsbezirk Magdeburg.

### Kirchenkreis Apenburg-Beetzendorf.

Gueinzius, Sup., Beetzendorf.

### Kirchenkreis Arendsee.

Burkhardt, P., Packebusch.

### Kirchenkreis Bornstedt.

Ephoralbibliothek Bornstedt.

### Kirchenkreis Burg.

Thienhaus, P., Burg.

### Kirchenkreis Calbe a. S.

Herrmann, P., Aken.

### Kirchenkreis Klötze,

Henkel, P., Calle a. M. — Röhl, P., Jeetze. — Müller, P., Immekath. — Dominik, P., Steimke.

### Kirchenkreis Gardelegen.

Kreislehrerbibliothek Gardelegen.

### Kirchenkreis Loburg.

Dransfeld, Sup., Leitzkau.

### Kirchenkreis Magdeburg.

Karig, P. — Lichtenstein, P. — Jacobi, Generalsuperintendent. — Gemeindekirchenrat der Katharinenkirche.

### Kirchenkreis Osterburg.

Mertens, P., Groß-Rossau.

### Kirchenkreis Quedlinburg.

Nebe, Organist, Quedlinburg.

### Kirchenkreis Salzwedel.

Wolkenhaar, P., Hilmsen.

### Kirchenkreis Stendal.

Dombibliothek in Stendal.

### Kirchenkreis Wanzleben.

Dr. Schladebach, P., Ampfurth. Krückeberg, Sup., Wanzleben.

### Kirchenkreis Werben.

Ephoralbibliothek Werben.

### Kirchenkreis Ziesar.

Kübelstein, P., Böcke.

## B. Regierungsbezirk Merseburg.

### Kirchenkreis Beichlingen.

Lorenz, P., Battgendorf.

### Kirchenkreis Belgern.

Heidenmüller, P., Weßnig. — Dr. Lange, Schildau.

### Kirchenkreis Cönnern.

Graf, P. Dössel.

### Kirchenkreis Eckartsberga.

Heyner, P., Memleben. — Roeder, P., Rehehausen.

### Kirchenkreis Eisleben.

Heine, P., Ober-Rißdorf.

### Kirchenkreis Herzberg.

Gemeindekirchenrat Alt-Herzberg.

### Kirchenkreis Hohenmölsen.

Neumann, Rektor, Teuchern.

### Kirchenkreis Lauchstädt.

Ephoralbibliothek Lauchstädt.

### Kirchenkreis Lissen.

Klocke, P., Osterfeld. — Marsch, P., Meineweh. — Gentsch, P., Gladitz. — Nebelung, P., Weißenborn. — Tripler, P., Lindau. — Wagner, P., Mephen. — Flinzer, P. Schkölen.

### Kirchenkreis Lützen.

Klaunig, P., Großgöhren.

### Kirchenkreis Mansfeld.

Schneider, P., Wimmelburg. — Happich, P., Braunschwende. — Klemann, P., Molmek.

### Kirchenkreis Prettin.

Peters, P., Schweinitz.

### Kirchenkreis Querfurt.

Scriba, Kirchenrat a. D. und P., Lodersleben. — Liebe, P., Obhausen.

### Kirchenkreis Sangerhausen.

Langguth, P. und Sup. a. D., Riestedt. — Kreissynode Sangerhausen.

### Kirchenkreis Schkeuditz.

Meißner, P., Weßmar. — Bruns, P., Schkeuditz. — Hartwich, P., Röglitz.

### Kirchenkreis Schlieben.

Ephoralbibliothek Schlieben.

### Kirchenkreis Torgau.

Ephoralbibliothek Torgau. — Gemeindekirchenrat Dommitzsch. — Gemeindekirchenrat Zeckritz. — Gemeindekirchenrat Wildschütz. — Gemeindekirchenrat Polbitz. — Hermann, P., Torgau. — Frisch, P., Niederaudenhain.

### Kirchenkreis Wittenberg.

Gemeindekirchenrat Wittenberg. — Lehrerbibliothek der Elstervorstadtschule in Wittenberg.

### Kirchenkreis Zahna.

Kreislehrerbibliothek Zahna.

## C. Regierungsbezirk Erfurt.

### Kirchenkreis Salza.

Stolberg-Hohensteiner Pfarrerverein.

## D. Die Grafschaften Wernigerode, Roßla, Stolberg.

Peukert, P., Bennungen.

---

## Nachricht.

Die geehrten Mitglieder werden gebeten in allen Angelegenheiten, welche sich auf die Versendung der Zeitschrift beziehen, sich zunächst an die Geschäftsstelle des Vereins, Evangelische Buchhandlung Ernst Holtermann in Magdeburg, Breite Weg 195, zu wenden.

---

Für die Schriftleitung verantwortlich: C. O. Radlach, Pfarrer in Gatersleben.

C. Baensch jun., Magdeburg.







